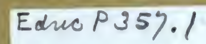
Fächer	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
Lateinisch	12	12	12	11	10	9	7	7	5	5
Französisch	—	—	—	6	5	4	4	3	3	3
Englisch	—	—	—	—	—	—	3	3	3	2
Deutsch	5	4	3	2	2	1	2	2	2	2
Religion	3	3	2	2	2	1	1	1	1	Philos. 1
Geschichte	—	—	$1^1/_2$	2	2	w. 2 s. 1	2	2	2	2
Geographie	—	2	$1^1/_2$	—	—	4	2	1	—	—
Arithmetik	4	4	4	4	4	w. 4 s. 2	—	—	—	—
Algebra	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—
Geometrie	—	—	—	—	—	s. 3	4	2	—	—
Stereometrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Trigonometrie . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	w. 2 s. 1	—
Niedere Analysis . .	—	—	—	—	—	—	—	—	w. 3 s. 2	—
Analyt. Geometrie .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
Darstell. Geometrie .	—	—	—	—	—	—	—	—	w. 4 s. 5	w. 3 s. 2
Höhere Analysis . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Physik	—	—	—	—	—	—	—	2	—	w. 3 s. 4
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	w. 3 s. 4	—
Zoologie	—	—	—	—	w. 2	w. 2	—	—	—	—
Botanik	—	—	—	—	s. 2	s. 2	—	—	—	—
Mineralogie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Freihandzeichnen . .	—	—	—	3	3	3	3	3	3	3
									—	—
									—	—
									—	—
									2	2
Gesamtzahl der Wochenstunden	26	27	30	35	35	36	36	36	36	[illegible]

Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und ...

Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Karl Kehrbach, Alfred Heubaum

Digitized by Google



Harvard College Library



FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828



Mitteilungen

der Gesellschaft

für

deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

Jahrgang IX

Berlin 1899

A. Hofmann & Comp.

Digitized by Google

Educ P 357.1



Minot fund

MICROFILMED
AT HARVARD

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Das Königliche Katharinenstift zu Stuttgart. Von Professor J. Merkle 1
2. Geschichte des israelitischen Schulwesens in Württemberg. Von Dr. L. Treitel, Rabbiner in Laupheim 51
3. Das Württembergische Realgymnasium. Von Professor Dr. Hermann Planck in Stuttgart 66
4. Der deutsche Unterricht an der Karlsschule. Von G. Hauber, Oberstudienrat in Stuttgart 82
5. „Die Schule Schreibens und Dichtens" von Nikolaus von Wyle. Von Otto Mayer, Rektor des Lyceums in Esslingen 99
6. Ueber das Schulwesen in der Reichsstadt Esslingen a. N. vor der Reformation der Stadt. Von Otto Mayer, Rektor des Lyceums in Esslingen 109
7. Die Mainzer Hochschule 1477 und ihr Lehrstuhl für Bibelkunde. Von Prof. Dr. Franz Falk, Archivar des Bistums Mainz, in Klein-Winternheim 123
8. Schulordnungen in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reformation. Von Prof. Dr. Jos. Freisen in Paderborn 133
9. Pädagogisches aus den Statuten der bayerischen Benediktiner-Kongregation vom Jahre 1684. Mitgeteilt von Prälat Dr. Bach, Geistl. Rat und Univers.-Professor in München 168
10. Levin Claus Moltke (17. Jahrh.) über die Bedeutung des Studiums der Geographie und Geschichte. Mitgeteilt von Prälat Dr. Bach, Geistlicher Rat und Universitäts-Professor in München 171
11. Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte vor dem Reichstag 173
12. Eine für die Schule bearbeitete Ausgabe des Heidelberger Katechismus (1609). Von Ferdinand Cohrs, Pastor prim. in Eschershausen (Brschw.) 189
13. Die Didaktik des Elias Bodinus. Von Dr. W. Toischer, Gymnasialprofessor und Privatdocent an der deutschen Universität in Prag 209
14. Protokoll über die Stellung des Rektors der Pfarrschule zu St. Elisabet in Breslau zu dem Domscholastikus. 1368. Von Prof. Dr. Gustav Bauch in Breslau 229
15. Die evangelischen Katechismusversuche bis auf Luthers Enchiridion. Eine Bitte um litterarische Unterstützung. Der Redaktionsausschuss des Hauptvorstandes der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 239

Digitized by Google

16. Die Ordnungen der Schulen der Propstei und der Abtei Zürich im Mittelalter. Von Dr. Julius Brunner, Professor am Gymnasium Zürich 269
17. Zwei Studentenbriefe aus dem 16. Jahrhundert. Mitgeteilt von Dr. Robert Lang, Professor am Gymnasium zu Schaffhausen 296
18. Das Klosterleben der bernischen Studenten um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Dr. Friedrich Haag, Professor an der Universität Bern 305
19. Ueber die soziale und ökonomische Stellung des schweizerischen Lehrstandes im 15. und 16. Jahrhundert. Von Dr. Franz Heinemann, Luzern 334

Geschäftlicher Teil.

Bericht über die sechste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Mittwoch, den 17. Mai 1899 243
Bericht über die ausserordentliche Generalversammlung der Ges. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte, den 10. Juli 1899 258
Satzungen der Ges. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte . . 260
Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte vor dem Reichstag 107
Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft. Gruppe Bayern S. 185—188. Gruppe Württemberg S. 105 u. 188. Gruppe Schweiz S. 365.

Digitized by Google

1.

Das Königliche Katharinenstift zu Stuttgart.

Von Professor **J. Merkle.**

I. Vorbilder.

Fenelon, der berühmte Erzieher der Enkel Ludwigs XIV., war um das Jahr 1680 von dem Erzbischof von Paris an die Spitze eines Vereins gestellt worden, der aus jungen Damen der höchsten Kreise bestand und sich die katholische Unterweisung protestantischer Mädchen zur Aufgabe gestellt hatte. Er blieb zehn Jahre in dieser Stellung und war während dieser Zeit für Lehrerinnen und Schülerinnen ein mild ausgleichender Berater, ein väterlicher Freund und Führer. Eine Frucht dieser Wirksamkeit war seine oft gedruckte und wiederholt auch in deutscher Sprache erschienene Schrift „Erziehung der Mädchen". (Education des filles par Monsieur l'abbé de Fénélon. Paris 1687. Avec privilège du Roy.) In Schmids Encyklopädie wird Bd. II S. 427 von dieser Schrift gesagt, sie habe ihre Mängel und Lücken, aber sie sei voll feiner Beobachtungen über das kindliche Leben, voll wirksamer Vorschriften für die Bildung des Geistes und Herzens und als einer der ersten Versuche, die Aufgaben und Eigentümlichkeiten der weiblichen Erziehung im Zusammenhang darzustellen, immerhin als eine sehr bedeutende Leistung zu schätzen. Fenelon wies zuerst auf den Zusammenhang hin, der zwischen dem von den Frauen abhängenden Wohlstand oder Zerfall einer Familie und dem Wohlstand oder Zerfall des ganzen Staates besteht, und deshalb schrieb er den Pflichten, welche die Frauen in der Familie zu erfüllen haben, eine grosse soziale Bedeutung zu. Eine gründliche Bildung aber hielt er für die Frauen für wichtig und notwendig, damit sie ihre Aufgabe, als Grundlage des menschlichen Lebens zu dienen, in der rechten Weise erfüllen könnten.

Digitized by Google

In seiner Schrift wandte er die pädagogischen Grundsätze, die bereits von anderen, namentlich von Montaigne und Locke, aufgestellt waren, zum ersten Mal auf die Erziehung der Mädchen an, und es wurde ihm die Freude zu teil, den grössten Teil dieser Grundsätze in der Praxis angewendet zu sehen, und zwar in einer staatlichen Unterrichtsanstalt, dem berühmten, im Jahre 1686 von Madame de Maintenon gegründeten Institute St. Cyr bei Paris.

Fenelon nahm an der Errichtung dieser Unterrichts- und Erziehungsanstalt lebhaften Anteil; er schrieb in den ersten Jahren viel für dieselbe und arbeitete für Lehrende und Lernende mancherlei Instruktionen aus. Namentlich dem Grundsatz Fenelons, dass man die Mädchen erziehen müsse entsprechend ihrem Stand, dem Wohnort, der ihnen voraussichtlich einst bestimmt sei, der Beschäftigung, die sie aller Wahrscheinlichkeit nach einst zu ergreifen haben, suchte Madame de Maintenon mit allem Eifer zu entsprechen. Ueberhaupt schätzte sie die pädagogischen Grundsätze, die Fenelon in seiner Schrift über die Erziehung der Mädchen dargelegt hatte, sehr hoch und liess sich auch später noch von ihnen leiten, nachdem sie sich schon von Fenelon getrennt hatte.

Es lassen sich zu den Lebzeiten von Madame de Maintenon in St. Cyr deutlich drei Perioden unterscheiden. Die erste Periode war jene glänzende Zeit, in der die Erziehung der Zöglinge von St. Cyr vorzugsweise auf die Entwicklung des Geschmacks für Litteratur und Poesie gerichtet war, die Zeit, in der Racine ganz besonders für diese Zöglinge „Esther“ und „Athalie“ schrieb, die von ihnen mit üppiger Ausstattung in Anwesenheit des Königs aufgeführt wurden. Als aber Madame de Maintenon erkannt hatte, wie zerstreuend diese Aufführungen und die vielen Besuche auf die Zöglinge einwirkten, folgte die zweite Periode, in der das Augenmerk vorzugsweise auf eine solide, praktische Bildung gerichtet war. Als aber der König alt und den weltlichen Vergnügungen abgeneigt war, verwandelte sich vom Jahr 1707 an St. Cyr immer mehr in ein Kloster, in welchem alle Lehrerinnen und Erzieherinnen Nonnen waren, und aus dem nur wenige von den Zöglingen in ihre Familien zurückkehrten oder in den Ehestand traten; die meisten wurden Klosterfrauen.

In diesem Zustand sah Peter der Grosse die Anstalt, als er im Jahre 1717, also zwei Jahre nach dem Tode Ludwigs XIV.

Digitized by Google

und zwei Jahre vor dem Tode von Madame de Maintenon, St. Cyr besuchte. Der Begleiter des Kaisers sagt über diesen Besuch: „Peter befahl, ihm die fünf Altersstufen der zu erziehenden Mädchen zu zeigen und lobte alle Einrichtungen, die zu ihrem Nutzen getroffen waren.“ (Russischer Bote. 1841. Bd. II. Tagebuch über den Aufenthalt des Kaisers Peter Alexejewitsch in Paris.) Der französische Geschichtsschreiber dieser Anstalt aber sagt über den Besuch: „Der Kaiser betrachtete das Gebäude in allen Einzelheiten, erbat sich den Plan desselben, unterhielt sich an den Spielen der Mädchen, sprach aber im allgemeinen wenig Teilnahme an dieser Anstalt aus: sie gehörte einer zu gebildeten und entwickelten Gesellschaft an und war daher nicht anwendbar auf das wilde Land, das er aufzuklären beabsichtigte.“ (Lavallée, Histoire de la maison Royale de St. Cyr. Chapitre XIV.)

Es vergingen jedoch keine fünfzig Jahre, seit Peter der Grosse die Musteranstalt Frankreichs besucht hatte, und in dem wilden Russland war schon eine Anstalt entstanden, würdig, mit der von St. Cyr in die Schranken zu treten: Im Mai 1764 erschien der Erlass der Kaiserin Katharina II. über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für 200 adelige Töchter bei dem Kloster Smolno in Petersburg; das betreffende Statut wurde in alle Gouvernements, Provinzen und Städte versandt, und schon am 7./18. August 1764 fand die feierliche Eröffnung der Anstalt statt.

Wenn wir die Statuten des Klosters Smolno mit denen von St. Cyr vergleichen, so fällt uns eine Reihe von Aehnlichkeiten auf: viele Sätze sind in beiden gleichlautend. Während aber St. Cyr aus einer weltlichen Erziehungsanstalt immer mehr zu einem Kloster wurde, so nahm die Anstalt Katharinas den entgegengesetzten Weg. Sie wurde zwar in den Mauern einer klösterlichen Behausung errichtet, von der sie auch den Namen Smolno-Kloster erhielt; die wenigen Nonnen aber, die sich darin befanden, hatten die kleinen Mädchen im Lesen und Schreiben zu unterrichten und die Kranken zu pflegen. Seit 1764 aber wurden keine neuen Nonnen mehr aufgenommen, und mit dem Todesjahr der letzten derselben hörte das Kloster auf zu bestehen; das prächtige, von Rastrelli errichtete Gebäude wurde an die Erziehungs- und Unterrichtsanstalt abgetreten.

Die Anstalt hatte das Glück, in ununterbrochener Reihe von trefflichen Fürstinnen geleitet zu werden, und es traf sich, dass von den drei ersten jede 32 Jahre an der Spitze derselben

Digitized by Google

stand. Die Gründerin, Katharina II, durfte sich von 1764 bis 1796 des stetigen Wachstums und der immer allgemeineren Anerkennung ihrer Schöpfung erfreuen. Von 1796 bis 1828 stand diese unter der sorgsamen Leitung der Kaiserin Maria Feodorowna, einer Tochter des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg, der sich im siebenjährigen Krieg auf Seite Preussens durch tapfere Thaten Lorbeeren erworben hatte, und der Herzogin Dorothea, einer Nichte Friedrichs des Grossen. In ihrem Sinn und Geist wirkten später ihre Töchter Maria Paulowna in Weimar, Katharina Paulowna in Württemberg und Anna Paulowna in den Niederlanden. Wieder 32 Jahre wirkte im Segen von 1828 bis 1860 die Kaiserin Alexandra Feodorowna, eine Tochter Friedrich Wilhelms III. und der edlen Königin Luise; auch sie verstand ihre Töchter für das edle Werk der Bildung der weiblichen Jugend zu begeistern.

Einen reichen Segen dieses edlen Wirkens hatte ganz besonders Württemberg zu geniessen: Am 18. August 1764 war von Katharina II. das Smolno-Kloster eröffnet worden, und am 17. August 1818 eröffnete ihre Enkelin gleichen Namens, die Königin Katharina Paulowna, die Tochter der Kaiserin Maria Feodorowna, in Stuttgart das Erziehungsinstitut, das nach ihr den Namen Katharinenstift erhielt. Im Jahre 1864 aber, dem Jahr, in welchem das Smolno-Kloster sein 100jähriges Jubiläum feierte, übernahm Königin Olga Nikolajewna, die Tochter der Kaiserin Alexandra Feodorowna, das Protektorat über das Katharinenstift, das sie 27 Jahre lang im Segen verwaltete, und als während dieser Zeit, am 17. August 1868, das Katharinenstift sein 50jähriges Jubiläum feierte, waren das russische Kaiserhaus und das Smolno-Kloster je durch einen Abgesandten vertreten.

II. Versuche und Anfänge in Stuttgart.

Als die Königin Katharina Paulowna im Jahre 1818 das Katharinenstift gründete, war in Stuttgart für die Bildung des weiblichen Geschlechts schon manches geschehen, und der Boden war in mehrfacher Beziehung für die neue Pflanzung vorbereitet.

Von Eberhard im Bart an, der 1477 die Universität Tübingen gründete, hatten die württembergischen Fürsten dem höheren Unterrichtswesen eine sorgsame Pflege angedeihen lassen, und namentlich hatte sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts Herzog Christoph durch die Gründung von höheren und niederen Ge-

Digitized by Google

lehrtenschulen grosse Verdienste erworben; aber diese Fürsorge war doch fast ausschliesslich dem männlichen Geschlecht zu gute gekommen. Für Mädchen hielt man einen höheren Unterricht nicht für notwendig, und wenn reiche und vornehme Familien dies anders auffassten, so liess man sie selbst dafür sorgen. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts aber, als Rousseaus „Emile“ seinen Siegeslauf durch Deutschland hielt und die Philanthropisten auch in Deutschland auf pädagogischem Gebiet ihre rege Thätigkeit entfalteten, kamen die Bestrebungen einer vernunftgemässen Erziehung allmählich auch dem weiblichen Geschlecht zu gut.

Herzog Karl Eugen von Württemberg, der Gründer der berühmten Hohen Karlsschule, war es, der zuerst für die bisher so sehr vernachlässigte Bildung der weiblichen Jugend Sorge trug. In demselben Jahr (1770), in welchem die Hohe Karlsschule auf der Solitude ihren bescheidenen Anfang nahm, gründete er ebenfalls auf der Solitude die Ecole des demoiselles, deren erste Anfänge wohl auf eine Privatanstalt in Ludwigsburg zurückzuführen sind. Im Januar 1774 kam die Ecole unter die kundige Leitung der Frau des Intendanten der Hohen Karlsschule, des Obrist-Wachtmeisters von Seeger, und wurde unter das Protektorat der Frau Franziska v. Leutrum, der späteren Reichsgräfin von Hohenheim und Herzogin von Württemberg, gestellt. Mit der Hohen Karlsschule wurde auch die Ecole 1775 nach Stuttgart verlegt und in den Räumen des jetzigen alten Schlosses untergebracht. Neben Töchtern von Kavalieren und Offizieren wurden auch aus bürgerlichen Kreisen Mädchen aufgenommen, die für das Theater ausgebildet werden sollten und besonderen Unterricht im künstlichen Tanz, in der Musik, Aktion und Mimik erhielten. Die anfänglich einklassige Schule erhielt später drei Abteilungen, von denen jede ihr eigenes Zimmer hatte, in welchem die Geschäfte der Ordnung und Oekonomie von einem bürgerlichen und einem adeligen Mädchen gemeinsam besorgt wurden. Der Unterricht war ausschliesslich Fachunterricht; auf 30 Mädchen kamen 16 Lehrer, meist Professoren der Hohen Karlsschule. Die wöchentliche Stundenzahl stieg bis auf 48, und zwar kamen auf Italienisch 5, Französisch 6, Religion und Moral 5—6, Rechnen und Schönschreiben 6, Zeichnen 4, Arithmetik 3, Geographie 1, Physik 1, Tanzen 5, Klavier und Singen abwechselnd mit Handarbeiten 12 Stunden. Die Aufsicht war einer Gouvernante übertragen, welche die Aufgabe hatte, in den Lektionen zugegen zu sein, „aber ja nicht die Stunden durch Selbstunterricht zu ver-

Digitized by Google

derben." Der Intendant v. Seeger war der Ansicht, um Unterricht erteilen zu können, müssten Personen weiblichen Geschlechts erst zu Männern umgeschaffen werden, oder wenigstens darauf studiert haben, und es durfte darum der Unterricht nur von männlichen Lehrkräften erteilt werden. Er meinte, es liege kein Grund vor, warum die weibliche Jugend andersartig und über andere Gegenstände unterrichtet werden sollte als die männliche. Höchstens dürften weibliche Handarbeiten in dem Lektionsplan Aufnahme finden; sie könnten aber in den Erholungsstunden oder in den für die Musik bestimmten Stunden vorgenommen werden.

Der Glanz der Hohen Karlsschule spiegelte sich einigermassen auch in der Ecole ab, die jedoch in klösterlicher Abgeschlossenheit ein stilles Dasein führte. Während daher jene von den Zeitgenossen vielfach hoch gerühmt, manchmal aber auch scharf getadelt wurde, fehlt es an öffentlichen Beurteilungen der Ecole fast gänzlich. Nur der Berliner Buchhändler und Schriftsteller Friedrich Nicolai, der auf seinen Reisen auch Stuttgart berührte, sagt darüber: „Das Innere dieser Frauenzimmerschule bekam kein Mensch zu sehen, und also kann man von dem Unterricht nur annehmen, dass er vermutlich so vorzüglich gewesen sei, als er auf der Karlsschule war. Aber dass diese Frauenzimmer in klösterlicher Zucht erhalten wurden, dass ihnen aller Umgang ausser ihrem Institut ganz abgeschnitten war, dies kann man, so gut auch die Meinung sein mochte, nicht billigen."

Dass in der Ecole Mädchen verschiedener Stände die gleiche Behandlung, gleiche Erziehung, Kost und Kleidung zu teil wurde, war für jene Zeit, wo der Unterschied zwischen adelig und bürgerlich noch so bedeutend war, ein grossartiger Fortschritt. Weil aber mit der Erziehungsanstalt eine Fachschule für Sängerinnen und Balletttänzerinnen verbunden war, so war der Andrang dazu ziemlich stark und es wurde dadurch eine Steigerung der Kosten herbeigeführt, die dem Herzog nicht bequem war; auch mochte er wohl mit Eltern und Zöglingen mancherlei unangenehme Erfahrungen gemacht haben. Im Juni 1780 schrieb er an die Reichsgräfin Franziska von Hohenheim: „Da die Unterhaltung der Ecole sehr kostbar und im ganzen gewiss von keinem Nutzen ist, so gedenke ich solche, was die Elevinnen und Tänzerinnen betrifft, eingehen zu lassen und die Erziehung auf 30 Cavalier- und Offizierstöchter bestehen zu lassen, mit welchen Du und ich mehr Freude und Ehre erleben werden." Allein auch in dieser

Digitized by Google

Form hatte sie nur noch einen kurzen Bestand; es scheint, dass sie sich nicht mehr der besonderen Gnade des Herzogs erfreuen durfte und im Jahre 1787 wurde sie ganz aufgehoben.

Mag in der Ecole das Absperrungssystem auch zu streng durchgeführt worden zu sein, so ist doch als besonderer Vorzug derselben hervorzuheben, dass die Anstalt als eine grosse Familie mit einer sorgfältigen Erziehung erschien, in der das religiöse Moment gebührend hervorgehoben, auf Körperpflege und Reinlichkeit gehalten und der gute Geschmack ausgebildet und gepflegt wurde. Die Zöglinge der Ecole bewahrten der Anstalt und ihrem Gründer ein dankbares Andenken, wozu sie freilich auch allen Grund hatten; denn sie verdankten dem Herzog Unterricht, Körper- und Geistespflege, und wie in St. Cyr und im Smolnokloster war auch für die austretenden Zöglinge gesorgt, indem ihnen bis zu ihrer Verheiratung eine Jahrespension von 150 Gulden ausgesetzt war. (E. Salzmann. Neue Blätter aus Süddeutschland für Erziehung und Unterricht XV. Stuttg. 1886 und „Eine Stuttgarter Mädchenschule vor 100 Jahren". Schwäbischer Merkur 16. April 1892.)

Wenngleich die Anstalt nicht ganz 20 Jahre bestand, so trug sie doch fruchtbringende Keime in sich, die für die Folgezeit nicht verloren gingen, und die Ueberzeugung, dass für die Mädchen eine bessere Erziehung notwendig sei, brach sich immer mehr Bahn. Verschiedene Versuche wurden gemacht, diesem Bedürfnis zu entsprechen, und schon aus dem Jahre 1775, als eben die Ecole von der Solitude nach Stuttgart verlegt wurde, wird berichtet, dass mehrere Familienväter zusammengetreten seien, die entschlossen waren, ihre den Schulen entwachsenen Töchter unter der Aufsicht und nach dem Plan eines tüchtigen Mannes durch taugliche Lehrer in den zur Bildung des weiblichen Geschlechts nötigen Wissenschaften gemeinsam unterrichten zu lassen.

Im Jahre 1787, demselben Jahre, in welchem die Ecole aufgelöst wurde, eröffneten die Professoren Hopf und Abel für Mädchen und Frauen Vorlesungen über Physik und Moral, viermal in der Woche.

Professor Kausler aber errichtete 1789 „ein Lehrinstitut für junge Mädchen, worin diesen nach einem zusammenhängenden Plan diejenigen Kenntnisse mitgeteilt werden sollten, welche weder in den öffentlichen Schulen noch von Privatlehrern vorgetragen wurden, aber doch zu ihrer vollständigen Erziehung ge-

Digitized by Google

hörten". Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion wurden daher ganz ausgeschlossen, das Französische aber wegen der vielen in der Stadt vorhandenen Privatlehrer „als Nebensache behandelt". Der ganze Lehrkurs sollte drei Jahre dauern mit täglich zweistündigem Unterricht. Lehrgegenstände waren: Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, Abfassung von Briefen und anderen Aufsätzen, Vorlesen und Erläutern von Schriften, die für das weibliche Geschlecht wichtig und nützlich sind. — Dies ist das erste Schulprogramm einer Privatanstalt für den höheren Mädchenunterricht in Stuttgart. Sehr lückenhaft noch, aber doch ein Anfang!

Waren dies aber nur mehr oder weniger vorübergehende Versuche, so nahm die Sache eine andere Gestalt an, als der Magister Wilhelm Christoph Tafinger mit dem Anfang dieses Jahrhunderts nach Stuttgart kam, der mit Talent und Geschick eine feurige Begeisterung und einen unverdrossenen Eifer, für eine bessere weibliche Erziehung zu wirken, in sich vereinigte. Er war als der Sohn eines württembergischen Pfarrers 1768 geboren, und nachdem er in Tübingen Theologie studiert hatte, beschloss er, sich ganz der Pädagogik zu widmen. Vom Jahre 1791 an war er Jahre lang Hofmeister in adeligen und bürgerlichen Familien, im Winter 1801 aber kam er nach Stuttgart, fest entschlossen, für das weibliche Geschlecht durch eine eigene Anstalt zu wirken, weil er „durch Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass sich richtige Grundsätze der Erziehung des weiblichen Geschlechts mit den Sitten und Vorurteilen in vornehmen Häusern kaum vereinigen lassen". Er teilte seinen Plan zuerst dem Prälaten v. Griesinger mit, der ihn zu einer öffentlichen Bekanntmachung desselben aufmunterte, und so kündigte er am 10. Mai 1802 im Schwäbischen Merkur an, dass er geneigt sei, „seine in einer zehnjährigen Thätigkeit als Lehrer und Erzieher junger Leute beiderlei Geschlechts in- und ausserhalb Deutschlands gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen besonders dem Unterricht junger Frauenzimmer aus gebildeten Ständen zu widmen." Zugleich liess er einen Vorschlag zu einem planmässigen Unterricht für dieselben drucken und erbot sich darin, im nächsten Sommerhalbjahr die deutsche und französische Sprache, die Arithmetik, Geographie und Naturgeschichte, später auch die Physik und Geschichte zu lehren. Nach erhaltener Erlaubnis vom Konsistorium begann er am 17. Mai 1802 seine Anstalt mit 15 Schülerinnen, die monatlich für jedes Unter-

Digitized by Google

richtsfach 1 bis $1^1/_2$ Gulden bezahlten. Er hatte anfangs mit Schwierigkeiten jeder Art zu kämpfen, die jedoch seinen Mut nicht zu brechen vermochten; auch in der drückendsten Not verzweifelte er nicht. Durch Verwendung des Konsistoriums, das seiner Thätigkeit und der guten Einrichtung seiner Anstalt Gerechtigkeit widerfahren liess, erhielt er 1803 vom Staat einen jährlichen Beitrag von 200, bald nachher von 300 Gulden, von der Stadt aber Brennholz. Ebenso nützlich als erfreulich war es für Tafinger, dass seine Anstalt seit 1804 unter der Oberaufsicht des Waisenpfarrers Riecke stand, eines edlen, liberalen Mannes, der seiner umfassenden pädagogischen Kenntnisse wegen aus Brünn, wo er als Prediger, Lehrer und Oberinspektor mehrerer evangelischer Gemeinden in Mähren im Segen gewirkt hatte, nach Stuttgart berufen worden war, um das dortige Waisenhaus von manchen Gebrechen zu reinigen und in eine eigentliche Erziehungsanstalt umzuwandeln, auch in Verbindung damit einen Anfang zu einem Schullehrerseminar zu machen.

Tafingers Anstalt vergrösserte sich immer mehr, so dass im Oktober 1808 die Zahl der Schülerinnen 90 betrug, die im Alter von 5 bis 18 Jahren standen und in fünf Klassen eingeteilt waren, an denen mehrere Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen wirkten. Das Augenmerk Tafingers war vorzugsweise auf die harmonische Ausbildung der körperlichen wie der geistigen Kräfte gerichtet. Er sagt darüber: „In meiner weiblichen Bildungsanstalt wird für die Gesundheit des Körpers gesorgt durch reine Luft, durch Bewegung im Freien nach jeder Lektion und durch Spaziergänge; durch mässige Tanzübungen, durch Gartenarbeiten, körperliche Spiele, des Winters durch das Laufen auf dem Eis. Die Sinne werden geübt an den Produkten der Natur und der Kunst; das Gedächtnis durch das Auswendiglernen der französischen Wörter, der Namen aus der Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, schöner Denksprüche, religiöser und Gesellschaftslieder; die Einbildungskraft durch zweckmässigen anschaulichen Unterricht; der Witz und Scharfsinn durch Vergleichung der Naturprodukte und sinnverwandter Wörter; der Verstand und die Vernunft durch gründliche Erlernung der deutschen und französischen Sprache, der Naturlehre, Naturgeschichte, Arithmetik, wobei das Vordozieren möglichst vermieden wird; der Geschmack durch das Anschauen und genaue Zergliedern der Produkte der Natur und der Kunst und durch das Lesen der schönsten deutschen Gedichte; die Sittlichkeit und Religiosität wird befördert durch Unterricht,

Digitized by Google

durch gute Beispiele lebender oder verstorbener Personen, durch vielfältige tägliche Uebungen."

Von Zeit zu Zeit wurden zur Erholung und Aufmunterung kleine Feste oder Kränzchen veranstaltet, bei welchen Musik, Gesang, Tanz, Spiele und belustigende physikalische, chemische und mechanische Kunststücke mit einander wechselten. (Der junge deutsche Dichter Uhland erwähnt in seinem von Hartmann herausgegebenen Tagebuch 1813, 1814 und 1815, dass er an dem Tafingerschen Maienfest auf der Silberburg teilgenommen habe.) Die Eltern, Vormünder und Freunde der Jugend hatten täglich zu allen Lektionen freien Zutritt; besonders aber wurden sie zu den halbjährlichen öffentlichen Prüfungen eingeladen, denen vom Jahre 1808 an eine Deputation des Königl. Konsistoriums anwohnte, was zur Erhöhung des Ansehens der Anstalt wesentlich beitrug. Nach jeder öffentlichen Prüfung wurde grosser Schulrat gehalten, bei welchem alle Eltern ihre Vorschläge zu immer weiterer Vervollkommnung der Anstalt dem Vorsteher frei mitteilen konnten. Freunde der Anstalt beschenkten diese mit Sammlungen für den naturkundlichen Unterricht, von Gliedern des Königshauses wurde für mehrere Schülerinnen das Schulgeld bezahlt und am 12. Mai 1809 liess König Friedrich nach der Frühjahrsprüfung dem Vorsteher durch einen eigenen Erlass des Königl. Konsistoriums an den Oberinspektor Riecke die Allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen geben.

Edle Mütter hatten schon lange gewünscht, es möchte auch ein weiblicher Geist in der Anstalt walten. Es wurde daher allseitig mit Freuden begrüsst, als Tafinger sich am 20. November 1809 mit Wilhelmine Werner, der Tochter eines Beamten aus Vaihingen an der Enz, verheiratete. Sie unterstützte ihn treulich in seinem Beruf und machte es ihm möglich, fremde Mädchen, die den Unterricht in der Anstalt zu geniessen wünschten, bei sich in Kost und Wohnung aufzunehmen. Die 6—8 Kostgängerinnen, die in Frau Tafinger eine Mutter fanden, versüssten ihm, der keine eigenen Kinder hatte, manche Stunde, und die Zufriedenheit der Zöglinge wie ihrer Eltern sprach sich durch fortwährende Anhänglichkeit und Dankbarkeit aus.

Im Jahre 1811 wurde Riecke auf die Pfarrei Lustnau bei Tübingen versetzt, und an seine Stelle wurde Karl August Zoller, bisher Pfarrer in Deizisau bei Esslingen, berufen. Tafinger hatte mit Zoller schon auf der Hochschule in freundschaftlichem Verhältnis gelebt, und er begrüsste es daher mit

Digitized by Google

Freuden, dass ihm die Inspektion seiner Anstalt übertragen wurde. Zoller nahm sogleich thätigen Anteil an dem Institut; er übernahm den Unterricht in der christlichen Religion, hielt wöchentlich am Donnerstag eine Katechisation und Sonntags von 11—12 einen besonderen Gottesdienst, nach Salzmanns Vorgang „Gottesverehrung“ genannt.

Im Frühjahr 1813 eröffnete Tafinger in Verbindung mit dem Stadtphysikus Dr. Riecke Vorlesungen über die körperliche Erziehung der Kinder und die Behandlung der Kinderkrankheiten. Diese Vorlesungen fanden Mittwoch und Samstag abends von 5—6 Uhr statt; am Sonntag aber wurden von 11—12 Uhr besondere Vorträge für Kinderwärterinnen gehalten. Einen weiteren Ausbau der Anstalt brachte das Jahr 1814, in welchem für die Schülerinnen, welche die bisherige oberste Klasse durchlaufen hatten, eine weitere Klasse errichtet wurde, die für konfirmierte Töchter, namentlich aber auch für künftige Lehrerinnen und Erzieherinnen, bestimmt war.

In den beiden nächsten Jahren hatte die Anstalt, deren Schülerinnenzahl schon 1813 auf 130 gestiegen war, ihren ruhigen Fortgang. Da kamen aber infolge grossen Misswachses die Notjahre 1816 und 1817, die auch Tafingers Anstalt an den Rand des Verderbens brachten. Auf Zollers Rat wandte sich Tafinger an König Wilhelm, der am 30. Oktober 1816 seinem Vater, dem König Friedrich, auf dem Thron gefolgt war und im Verein mit seiner edeln Gemahlin Katharina Paulowna zur Linderung der Not kräftig und segensreich wirkte. Die offene Darlegung der Notlage wurde von dem Inspektorat aufs kräftigste und wohlwollendste unterstützt, und am 18. April 1817 wurde der Anstalt ausser dem bisherigen jährlichen Beitrag von 300 Gulden eine jährliche Hausmiete von 600 Gulden und für Brennholz jährlich 300 Gulden bewilligt. Durch diese königliche Huld wurde Tafingers Mut wieder gehoben, und die Anstalt schien sich wieder zu verjüngen; aber schon mit dem nächsten Jahr sollte durch einen hochherzigen Entschluss der Königin Katharina eine unerwartete Veränderung eintreten.

Neben der Tafinger'schen Schule hatte der bekannte Staatsmann Freiherr Carl August von Wangenheim eine Art höherer Mädchenschule ins Leben gerufen. Seit 1806 in Stuttgart als Präsident der Oberfinanzkammer, unternahm er es, begeistert für Pestalozzi, nach dessen Grundsätzen seine Töchter und einige Freundinnen derselben zu unterrichten, auch die älteren

Digitized by Google

zu Lehrerinnen der Kleinen heranzubilden. Da bedeutete ihm König Friedrich, er habe einen Staatsmann und keinen Schulmeister berufen. Deshalb legte Wangenheim seine Anstalt in die Hände des Magisters Rösler (geb. 1782), der im Mai 1810 eine Anstalt für Kinder der höheren Stände eröffnete, in welcher auch Knaben für das Gymnasium vorbereitet wurden. Das Eintrittsalter war das vollendete fünfte Lebensjahr. Im September 1812 übergab Rösler, durch Kränklichkeit veranlasst, eine ländliche Pfarrstelle zu übernehmen, seine Anstalt, die aus drei Klassen für Mädchen und drei Klassen für Knaben bestand, einem hochgeschätzten Lehrer Oelschläger, und als dieser im August 1816 starb, wurde im Oktober desselben Jahres Johannes Ramsauer nach Stuttgart berufen. Er war im Mai 1790 in Herisau im Kanton Appenzell geboren und als armer Knabe von Pestalozzi aufgenommen worden. Bei Pestalozzi verblieb er von 1800 bis 1816, zuerst als Schüler, dann als Diener und Unterlehrer, zuletzt als sein vertrautester Freund und Gehilfe, bis er, gleich anderen treuen Genossen Pestalozzis, durch Joseph Schmid verdrängt wurde. Im Jahre 1816 hatte er eine Stelle in Würzburg angenommen, die ihn aber wenig befriedigte, so dass ihm die Berufung nach Stuttgart nicht ungelegen kam, obwohl er der doppelten Aufgabe, die seiner wartete, mit Bangen entgegensah, da er wohl fühlte, wie sehr ihm noch die Erfahrung mangelte.

Am 13. April 1816 zog die Grossfürstin Katharina Paulowna an der Seite ihres Gemahls, des Kronprinzen Wilhelm, in Stuttgart ein. Sie hatte sich im Januar 1809 mit dem Prinzen Georg von Oldenburg vermählt, war aber schon im Dezember 1812 Witwe geworden, und nachdem sie sich am 24. Januar 1816 mit dem Kronprinzen Wilhelm von Württemberg wieder vermählt hatte, brachte sie ihre zwei Söhne erster Ehe, den am 30. August 1810 geborenen Prinzen Alexander und den am 26. August 1812 geborenen Prinzen Peter von Oldenburg mit nach Stuttgart. Als Lehrer dieser Prinzen wurde Ramsauer berufen; zugleich aber sollte er als Vorsteher und Lehrer in die Oelschlägersche Anstalt eintreten. Am 1. März 1817 trat er seine doppelte Wirksamkeit in Stuttgart an, wo Katharina Paulowna, seit dem 30. Oktober 1816 als Königin von Württemberg, in der damaligen Notzeit bereits eine reich gesegnete Thätigkeit entfaltete.

Ueber seine Stellung als Lehrer der Prinzen spricht sich Ramsauer in folgenden Worten aus: „Ich hatte es auf der einen

Digitized by Google

Seite mit einem edlen Fürstenpaare zu thun, das sich über das Aeussere des Menschen hinwegzusetzen und das festzuhalten verstand, was aus seinem Innern floss; auf der andern Seite mit zwei jungen, fähigen und sehr liebenswürdigen Prinzen, von denen der eine sieben, der andere fünf Jahre alt war. Dabei war ihr Instruktor, der nachherige Hofrat Kieser, ein tüchtiger Pädagog und bald mein treuester Freund; auch hatte ich Zeit genug und fortwährend vielfältige Gelegenheit, an meiner eigenen Bildung zu arbeiten — und der Herr gab seinen Segen dazu, es ging gut. Besonders aber ging es auch deshalb gut, weil sowohl Seine Majestät der König wie auch Ihre Majestät die Königin tagtäglich die schriftlichen Zeugnisse ihrer durchlauchtigen Söhne nachsahen und überhaupt einen sehr ernsten und würdigen Begriff von der Erziehung hatten und hiemit die Lehrer und Erzieher kräftig unterstützten und ihnen zugleich die gehörige Freiheit liessen. — Bei der Annahme meiner Stelle als Lehrer der Prinzen wurde meinem Wunsche, dass ich diesen nicht ganz allein, sondern mit einigen Kameraden Unterricht erteilen dürfe, gewillfahrt, und das war für mich von grossem Wert. Ich hatte dadurch in der Gymnastik eine kleine Klasse von 8—9 Schülern, im Rechnen, Zeichnen, Schreiben und in der Formenlehre in den zwei ersten Jahren beständig 4—5 Schüler und damit viel Wetteifer."

Weniger befriedigt spricht sich Ramsauer über seine Schule aus, das Oelschlägersche „Institut", das grösstenteils von Kindern aus den ersten Familien der Stadt besucht war und am 18. April 1817 „provisorisch zur Staatsanstalt" erhoben wurde. Er sagt darüber: „Meine eigene Schule, die drei Knaben- und drei Mädchenklassen hatte, befriedigte mich nicht ganz, obwohl sie viel Gutes hätte stiften können, da sie unmittelbar unter der Protektion Ihrer Majestät der Königin stand. Sie hatte zu viele und zu verschiedene Lehrer, war beinahe ein Jahr ohne Vorsteher gewesen, und ich als solcher zu jung, oder vielmehr in manchem Wesentlichen und Unwesentlichen zu unerfahren und dabei von manchem scheel angesehen. Es kann nicht leicht ein Lehrer und Vorsteher einer bedeutenden Anstalt, wie diese war, unberatener dieselbe antreten, als dieses bei mir der Fall war. Ich hatte und kannte keinen Menschen, der mir in irgend etwas geholfen oder geraten hätte, Kieser ausgenommen, der es aber wegen überhäufter Geschäfte und weil er auch noch neu in seiner Stellung und in derselben mit ebensoviel Neid angesehen war

Digitized by Google

wie ich in der meinigen, auch nicht thun konnte, und andere, die es hätten thun sollen, thaten es nicht. Kurz, die Schule machte mir wenig Freude, und dazu kam, dass sie als Privatschule unter einem Elternausschuss stand, der selbst nicht recht wusste, was er wollte."

III. Gründung des Katharinenstifts und das erste Halbjahr der Anstalt bis zum Tode der Königin.

Dies war der Stand der beiden Anstalten, in denen für die höhere Bildung der weiblichen Jugend in Stuttgart gesorgt war. Da trat die Königin Katharina, welche die erste Zeit ihres Aufenthalts in Württemberg während der Hungersnot in unruhiger, banger, aber gesegneter Wirksamkeit zugebracht hatte, mit dem schon lange im Stillen gehegten Plane hervor, für Töchter der mittleren und höheren Stände eine Bildungsanstalt ins Leben zu rufen, worin sie selbst, die hochgesinnte, königliche Frau, mit mütterlicher Sorge und Treue walten wollte. Die Ausführung dieses Planes erschien der edeln Königin noch dringender geboten durch den Umstand, dass sie für den Herbst des Jahres 1818 den Besuch ihrer Mutter, der Kaiserin Maria Feodorowna von Russland, erwartete, die für die Bildung der weiblichen Jugend eine so segensreiche Thätigkeit entfaltete; da wollte sie, indem sie das gleiche Streben auf dem heimatlichen Boden fortsetzte, der hochverehrten Mutter sich als ihre nach Sinn und Richtung ebenbürtige Tochter erweisen.

Die Königin hatte sich zu diesem Zweck an auswärtige Männer gewandt, denen in der Sache der Bildung, auch der des weiblichen Geschlechts, ein Urteil zugetraut werden konnte; aber die Begutachtenden waren zu wenig mit den Einzelheiten der Sache bekannt, stellten sich zu wenig auf den Standpunkt der Königin und begnügten sich mit kurzen, flüchtig hingeworfenen Gedanken, die Richtung nach dieser oder jener Seite betonend; kurz, man konnte nichts damit anfangen, keine Anstalt damit begründen. Die Königin sah dies klar ein; da sie aber gewohnt war, den Schwierigkeiten ruhig ins Auge zu schauen, war sie auch hier darauf bedacht, was auf dem einen Wege nicht ging, auf dem andern zu versuchen und zu verfolgen, und so kam sie durch die Entwicklung des Ganges der Dinge darauf, die Blicke von ausländischen Autoritäten zurückzuziehen und sich in der Nähe nach dem Beirat von Männern umzusehen, die mit dem Stand der Dinge an Ort und Stelle bekannt und durch ihren

Digitized by Google

Beruf und ihre amtliche Stellung geeignet schienen, förderlich die Hand zu reichen. Es war nun eine überaus glückliche Wahl, die von der Königin getroffen wurde, und zugleich ein ganz naheliegender Gedanke, den Waisenhauspfarrer und Oberinspektor Zoller, den Vorsteher sämtlicher städtischen Schulen und der Privat-Töchterbildungsanstalten, mit ihrem Vertrauen zu beehren.

Der geheime Sekretär der Königin, Herr v. Buschmann, erhielt den Auftrag, sich mit Zoller vorläufig über die Absichten der Königin zu besprechen, die zunächst darauf gingen, ein Pensionat, jenem von Smolno ähnlich, aber den württembergischen Verhältnissen entsprechend, zu errichten. Gleich bei der ersten Zusammenkunft sprach Zoller die bittende Frage aus, ob nicht die Königin ihrer huldvollen Absicht, für die höhere Bildung des weiblichen Geschlechts zu sorgen, noch ein weiteres Feld geben und dieselbe dahin ausdehnen wollte, in Verbindung mit dem Pensionat eine Anstalt zu schaffen, zu welcher alle Töchter der Stadt und des Landes, deren Eltern für sie eine Erziehung im Geiste der Königin wünschten, Zugang erhielten. Die Königin selbst würde das beste Vorbild sein, Lehrer und Erzieherinnen würden für beiderlei Anstalten zugleich arbeiten, und die Teilnahme vieler würde die Wohlthat ja nur desto umfassender machen. Die bisherigen Privatanstalten, so konnte Zoller aus genauer Kenntniss der Sache hinzusetzen, haben einen schwierigen Stand: beschränkt in ihren Mitteln, von keinem öffentlichen Ansehen unterstützt, durch mancherlei Hindernisse gehemmt, können sie sichere Erfolge nicht verbürgen, während dem Plane der Königin, auf welche Kreise er sich ausdehne, das Gelingen nicht fehlen könne. — Herr v. Buschmann, der auf alles Erspriessliche rasch einzugehen verstand, entgegnete: Ich werde das Gesagte Ihrer Majestät vorlegen, und Sie sollen in wenig Tagen Gelegenheit haben, Ihre Ansichten der Königin selbst vorzutragen.

Ein paar Tage darauf, es war kurz vor Ostern 1818, liess die Königin Zoller zu sich rufen. Sie redete ihn freundlich mit den huldvollen Worten an: „Herr Zoller, ich habe Sie ersuchen lassen, zu mir zu kommen. Sie kennen bereits meinen Gedanken, ein Pensionat zu gründen. Sie haben den Wunsch ausgesprochen, dass ich eine grosse allgemeine Bildungsanstalt mit offenem Zutritt für alle, die eine Bildung im Sinne der Anstalt wünschen, gründen möchte, wovon das Pensionat nur einen Teil ausmachen würde. Sie haben Ihre Ansicht auf gute Gründe gestützt: ich

Digitized by Google

habe sie alle wohl erwogen und stimme von Herzen gerne bei. Wie denken Sie sich die Sache im Besonderen? Sie wissen wohl, es liegt alles daran, dass wir uns die Sache klar machen. Im Hauptplan bin ich mit Ihnen einverstanden."

Zoller, der in der Zwischenzeit, seit ihm der Plan der Königin zuerst bekannt geworden war, unausgesetzt über die Art und Weise der besten Ausführung nachgesonnen hatte, legte sein Bereitgehaltenes dar. Die Königin ging auf alles Vorgetragene näher ein, änderte einzelnes ab, deutete auf Lücken hin, die noch auszufüllen waren, äusserte hie und da Zweifel, stimmte im Ganzen jedoch freudig zu, und mit jenem Tone des reinsten Wohlwollens, der immer, worüber sie auch sprach, aus jedem ihrer Worte wiederklang, sagte sie zum Schluss: „Ich billige die Gründung einer grossen Anstalt nach den Grundlinien, die wir besprochen haben. Sie werden mir nun das Einzelne ins Licht stellen und die Plane so entwerfen, dass das volle Bild der Sache im Allgemeinen und Besonderen ausgeprägt ist. Ich weiss, dass Sie jetzt viel Amtliches zu thun haben, da die Osterwoche kommt: Wir wollen die Sache nicht übereilen, es kommt auf vierzehn Tage nicht an."

Damit war der Termin für die Ausfertigung der Plane gesetzt, und es galt nun, dem ehrenden Auftrag zu entsprechen und in kürzester Zeit sämtliche Vorarbeiten in genügender Weise zu entwerfen. Am Vorabend des abgelaufenen Termins liess sich die Königin nach dem Stand der Arbeiten erkundigen und zugleich aussprechen, dass sie mit Verlangen dem Empfang der Vorlagen entgegensehe. Zoller konnte antworten, dass er am Abschluss stehe und vor Ablauf des folgenden Tages das Aufgetragene ganz abliefern werde. Dies geschah auch, und zwar hatte Zoller nicht nur alles selbst entworfen und zusammengestellt, sondern auch alles eigenhändig ins Reine geschrieben, damit die Königin die erste sei, vor deren Augen der Grundriss des Baues dargestellt werde, den sie zum Wohle künftiger Geschlechter zu unternehmen beschlossen hatte. Die eingesandten Plane bestanden

1. in einem Aufsatz über den Geist, den Standpunkt, die Zielpunkte der Anstalt;
2. in einer Darlegung der leitenden Grundsätze bei der Anlegung des Ganzen und dessen Grundlinien;
3. in dem Hauptplan, dem organischen Institut;

Digitized by Google

4. in der Auseinandersetzung des Zusammenhanges von Erziehung und Unterricht in ihrer gegenseitigen Beziehung und Unterstützung;
5. im Unterrichtsplan;
6. im Fächerplan, welcher die Lehrgegenstände und die Zeiteinteilung enthielt:
7. im Klassenplan, nach Alter und Kenntnisstufe der Zöglinge;
8. in dem Tages- und Stundenplan der einzelnen Klassen, mit Rücksicht auf zweck- und sachgemässe Aufeinanderfolge der Gegenstände an den Wochentagen;
9. in dem äusserlichen Haushalt des Ganzen und seiner Teile;
10. in der Aufzählung der Bedürfnisse und Anschaffungen;
11. in dem Personenplan.

Zwei Tage später wurde Zoller zur Königin berufen. Sie trat mit huldvoller Freundlichkeit ein, sämtliche Plane in der Hand haltend, und sagte: „Sie haben mit der Zeit Wort gehalten, das freut mich; Sie haben die Sache umfassend erwogen, das freut mich noch mehr, ich danke Ihnen für Ihre Arbeit und Mühe. Sie sehen, dass mir viel an der Sache liegt. Ich habe die eingeschickten Plane in meinen Händen: ich habe sie sorgfältig durchgelesen und mich mit den Entwürfen vertraut gemacht. Ich bin durchaus damit einverstanden. Sie haben sehr in meinem Sinn die Sache behandelt. Das Detail und die Entwicklung und Ausführung des Ganzen wird wohl noch dies und jenes in die nähere Betrachtung führen. Ich will mich darauf besinnen, machen Sie es auch so. Die Plane bleiben nun fest stehen, ohne fremde Einwirkung."

Auf die Frage Zollers, ob eine Mitteilung der Plane an die Erziehungs- und Unterrichtsbehörden vorbereitet werden solle, antwortete die Königin: „Ich werde dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sowie dem Konsistorium und Studienrate unsere Plane mitteilen, aber nicht um Gutachten einzuholen, sondern blos um den Behörden Kenntnis davon zu geben; denn der Plan und die Anstalt soll selbständig und unabhängig von Kollegien bleiben."

Nur einer höheren Instanz gab die Königin Rechenschaft und Bericht, nämlich dem Könige, diesem aber umfassend und schriftlich. Sie unterstellte alles seiner Entscheidung. Der

Digitized by Google

König verlieh allem seine Zustimmung, nicht blos privatim, auch offiziell.

Da bisher schon zwei Anstalten für weibliche Bildung bestanden hatten, die von Professor Tafinger und die Oelschlägersche, und da die Zöglinge derselben in der Königlichen Anstalt Aufnahme finden sollten, so waren Verhandlungen über die neuen Verhältnisse und ausgleichenden Entschädigungen zu pflegen und für die Rechtsansprüche aller Teile zu sorgen, weil voraussichtlich die beiden Privatanstalten sich nicht behaupten konnten, wenn auch die Königin ihre Auflösung weder aussprechen konnte noch wollte. Bei dem wohlwollenden Interesse, das nicht nur die Königin, sondern auch Zoller beiden Anstalten entgegengebracht hatte, war es nicht anders zu erwarten, als dass die Uebereinkunft zur Zufriedenheit aller Teile getroffen wurde.

Frau Oelschläger trat als Lehrerin im Lesen, Rechnen und in den Handarbeiten ins Katharinenstift über und war später als Klassenaufseherin bis zum Jahre 1849 daran thätig. Als sie im Jahre 1860 in dem Hause ihres Sohnes, des nachherigen Rektors der Realschule und Oberstudienrats in Stuttgart, in Reutlingen gestorben war, gedachte ihrer Rektor Wolff in der Festrede am 17. August 1860 mit folgenden warmen Worten, die uns zugleich auch über Rösler, den Gründer des Oelschlägerschen Instituts, Auskunft geben: „Jetzt, wo das Unterrichtswesen für die weibliche Jugend längst geordnet und auf seinen verschiedenen Stufen in ruhigem festem Geleise ist, können wir uns die Zeit kaum mehr vorstellen, als die höhere weibliche Bildung noch nicht in öffentlichen Anstalten gepflegt war, sondern einzelne für die Sache begeisterte Männer und Frauen, schüchtern und mutig zugleich, die erste Abhilfe zu schaffen suchten. Mitten in diese Anfangszeiten hinein versetzen uns die Jugendschicksale der im Anfang dieses Jahres verstorbenen Frau Oelschläger. Sie war die Tochter eines Weingärtners auf Hohentwiel, eben über die ersten Kinderjahre hinaus, als im Jahre 1800 die Franzosen sich der uneinnehmbaren Feste durch betrügerische Ueberraschung und Einschüchterung des alten Kommandanten bemächtigten und sie zerstörten. Mit den Eltern entfloh die Tochter aus den Trümmern in ein nahes Dorf der Schweiz. Dort war ein junger Lehrer, voll Begeisterung für die neue, anregende Lehrweise Pestalozzis, alles auf bestimmte Anschauung zurückführend, mit Zahl und Form den Sinn der Kinder zu klarer Auffassung bildend. Bei ihm genoss das Mädchen den ersten mehrjährigen

Digitized by Google

Unterricht. Als später die Eltern, wie sich die Zeiten wieder friedlicher gestaltet hatten, auf den heimatlichen Berg zurückkehrten, erregte der hell aufgewachte Sinn der jungen, lernbegierigen Schülerin die Aufmerksamkeit des damaligen Vikars Rösler, der zugleich die Schule von Hohentwiel besorgte, so dass er nicht nur selbst sich ihrer weiteren Ausbildung mit Vorliebe annahm, sondern auch die Eltern bestimmte, ihre Tochter nach der Konfirmation zur Vorbereitung für den Beruf einer Lehrerin auf einige Jahre der persönlichen Leitung Pestalozzis zu übergeben. Und als der junge Mann einige Jahre darauf (1810) in dem frischen Streben, einer besseren, allgemeineren weiblichen Ausbildung Bahn brechen zu helfen, sich hier in Stuttgart niederliess, um neben der älteren Tafingerschen Anstalt eine eigene zu gründen, berief er seine ehemalige Schülerin sofort als junge Lehrerin an seine Seite und fand sich durch ihre Leistungen und ihre ganze Denkungsart so vollkommen befriedigt, dass, als nach wenig Jahren Kränklichkeit ihn nötigte, sich auf ein stilles Pfarramt zurückzuziehen, er ihr und ihrem Bräutigam, dem jungen Lehrer Oelschläger, die schön aufblühende Anstalt übergab, die nun unter ihrer Leitung blieb, auch nachdem sie 1816 Witwe geworden war, bis sie selbst mit ihren Zöglingen an die neue Stiftung der Königin Katharina überging. Und dem Katharinenstift hat sie mit ihrem Dienst eine lange Reihe von Jahren, mit ihrem Herzen aber, als die Beschwerden des Alters sie aus dem Dienste riefen, bis an ihr Ende angehört. Die vielen Schülerinnen aus ihrer Zeit werden ihr Bild noch vor sich sehen, wie sie aufrecht, immer frisch und wachsam, mit hellen Augen ihre Klasse überschaute, mit fester Strenge alle in Ordnung hielt, mit Freundlichkeit jedem einzelnen begegnete. Man sah es, ihr ganzes Wesen war von Haus aus zu dem Berufe angelegt, dem sie so gewissenhaft oblag: innere Neigung und Befähigung, Bildungsgang und Lebensberuf bewegten sich bei ihr in einer Richtung."

Ramsauer, der als Lehrer der Söhne der Königin dieser persönlich nahe stand, trat ebenfalls in das Katharinenstift über und zwar als Lehrer im Rechnen und in der Formenlehre. Ueber die Auflösung seiner Schule sagt er selbst: „Im August 1818 errichtete Ihre Majestät das Katharinenstift, und ich ging mit den Töchtern und Lehrern meiner Schule in diese Anstalt über, die Knaben aber teils auf das Gymnasium, teils in die neuerrichtete Realschule, an der ich ebenfalls angestellt wurde.

Digitized by Google

Für eine Anstalt letzterer Art würde ich mich in mancherlei Beziehungen ganz besonders geeignet haben, in diese aber nicht, da sie damals mehr der meisten Lehrer wegen eingerichtet wurde, nicht aber die Lehrer der Anstalt wegen angestellt wurden."

Ramsauers Thätigkeit am Katharinenstift dauerte nur bis zum Herbst 1820. Um diese Zeit, also anderthalb Jahre nach dem Tode ihrer Mutter, kamen seine durchlauchtigen Zöglinge, die Prinzen Alexander und Peter, zu ihrem Grossvater, dem Grossherzog von Oldenburg, und Ramsauer, der sich im Oktober 1817 mit Fräulein Schulthess aus Zürich verheiratet hatte, zog ihnen mit seiner kleinen Familie nach, um den begonnenen Unterricht in der Mathematik, im Zeichnen und in der Gymnastik fortzusetzen. Auch in Oldenburg blieb Ramsauer der Aufgabe, an der Bildung der weiblichen Jugend zu arbeiten, getreu; denn schon einige Monate nach seiner Ankunft errichtete er in Oldenburg eine Schule für Töchter aus den gebildeten Ständen, von der er sagt, dass sie ihm beständig grosse Freude gemacht und und ihn um so mehr befriedigt habe, da er immer so glücklich gewesen sei, gleichgesinnte Gehilfen zu finden.

In Beziehung auf die Privatschulen macht er die richtige Bemerkung, dass sie zwar in manchen Beziehungen ihre grossen Vorteile haben, in andern aber doch einseitig bleiben, da sie, auch bei der grössten Uneigennützigkeit der Vorsteher, selten die Geldmittel aufbringen können, die manche öffentliche oder von fürstlichen Personen gestiftete Anstalten besitzen. Es erfüllte ihn daher mit grosser Freude, dass am Ende der dreissiger Jahre durch die Freigebigkeit des Prinzen Peter von Oldenburg, der hierin dem Beispiel seiner edeln Mutter, der Königin Katharina von Württemberg, folgte, und unter dem besonderen Schutze der Grossherzogin von Oldenburg eine höhere Töchterschule errichtet wurde, welche nach ihrer Beschützerin den Namen „Cäcilien-Schule" erhielt. An dieser Schule gab Ramsauer täglich Unterricht im Zeichnen und Rechnen. — In seinem Verhältnis zu seinen durchlauchtigen Zöglingen war aber inzwischen eine Aenderung eingetreten. Im November 1829 hatte eine ganz kurze Krankheit das Leben des in höchster Fülle und Blüte stehenden Prinzen Alexander beendet, und im November 1830 war Prinz Peter nach St. Petersburg und an den Hof seines Oheims, des Kaisers Nikolaus, gezogen. Er hatte dabei die Gnade gehabt, Ramsauer den vollen Gehalt als lebenslängliche Pension auszusetzen und ihm und seiner Familie noch

Digitized by Google

andere Gnadenbezeigungen zukommen zu lassen. Ramsauer starb in Oldenburg im April 1848. —

Weniger leicht als mit Frau Oelschläger war das Verhältnis zu Tafinger zu ordnen, dessen Anstalt schon 16 Jahre bestand und der in dieser Zeit grosse Opfer dafür gebracht hatte. Es wurde ihm für den Fall, dass er seine eigene Anstalt nicht selbst fortsetzen wollte, angeboten, bei der neuen Anstalt der Königin eine seinen Verdiensten und Kenntnissen entsprechende Stelle zu erhalten. Herr v. Buschmann, der im Auftrag der Königin mit ihm verhandelte, verhiess ihm ausser dem Charakter eines Professors als Besoldung jährlich 1200 Gulden und freie Wohnung im Stift nebst acht Klafter Holz. Auch sollte ihm durch Uebernahme seiner Bibliothek, seiner Sammlungen und Apparate gegen Bezahlung Gelegenheit zu einem Ersatz seiner früheren Ausgaben dargeboten werden. Er musste sich verpflichten, die Inspektion in den Klassen zu führen; auch durfte seine Frau keine neue Kostgängerinnen mehr annehmen, wogegen sie für Unterricht jährlich 300 Gulden erhielt.

Obwohl es für Tafinger keine Kleinigkeit war, aus der Anstalt, die er gestiftet hatte und mit der er so ganz verwachsen war, in andere Verhältnisse überzutreten, so nahm er doch das in jeder Beziehung rücksichtsvolle Anerbieten der Königin an und trat mit 80 Schülerinnen in die neue Stiftung über, nachdem er noch vorher in seiner eigenen Anstalt eine öffentliche Prüfung abgehalten hatte, die vom Konsistorium durch Absendung einer Deputation beehrt wurde. Fünf Jahre war es ihm noch vergönnt, als Inspektor und in wöchentlich zwölf Stunden als Lehrer der Naturgeschichte, Naturlehre, Anthropologie und Himmelskunde thätig zu sein. Mehrere schwere Krankheitsanfälle hatten aber seine Kraft geschwächt, und so erhielt er im November 1823 ein Dekret, nach welchem er unter Beibehaltung seines vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt wurde. Nur kurze Zeit durfte er sich desselben erfreuen, denn schon am 2. April 1824 starb er im Alter von 56 Jahren.

Ein Beweis, wie treu Tafinger dem Katharinenstift ergeben war, ist sein Testament, das er in den letzten Tagen seines Lebens machte und in dem er dem geliebten Stifte neben mehreren Büchern ein nach dem Tode seiner Frau auszubezahlendes Kapital von 1500 Gulden bestimmte, von dessen Zinsen heute noch der Bestimmung gemäss ein Drittel zur Anschaffung von Lehrmitteln für den naturkundlichen Unterricht, zwei Drittel aber

Digitized by Google

zur Unterstützung von solchen Schülerinnen des Katharinenstifts verwendet werden, die sich dem Lehrerinnenberuf widmen und zum Zweck der Vervollkommnung im Französischen einen Aufenthalt in Frankreich oder in der französischen Schweiz nehmen wollen.

Frau Professor Tafinger behielt ihre Wohnung im Katharinenstift und war bis zum Jahr 1844 als Lehrerin an demselben thätig. Als sie im Jahr 1846 starb, widmete ihr Rektor Wolff in der Festrede vom 18. August folgenden Nachruf: „Vor wenig Wochen verschied eine vieljährige Bewohnerin dieses Hauses, die Witwe des schon lange verstorbenen Professors Tafinger, die selbst vom Beginn der Anstalt an bis vor wenigen Jahren Lehrerin hier im Hause gewesen war, und deren Name, deren Erinnerungen uns lebhaft in jene Zeit zurückversetzten, als im Anfang dieses Jahrhunderts ein einzelner Mann, aus reiner begeisterter Liebe für die Sache, unter den grössten Opfern, die erste Töchterschule dahier begann. In jener Zeit war sie ihrem Gatten treulich zur Seite gestanden und hatte ihr gutes Teil mitgetragen an all der Mühewaltung und Not, womit der erste Grund gelegt wurde zu der späterhin unter königlichem Schutz freudig emporblühenden Anstalt. Und so war es ihrem Gemüte ein wohlthuender Gedanke, dass ihr in dem Hause, für dessen Gedeihen in seiner ersten Zeit ihr Mann einst seine letzten Kräfte angestrengt hatte, in ihrem einsamen Alter eine friedliche Ruhestätte bereitet war; wir aber rufen ihr unsern herzlichen Dank nach.“ —

Kehren wir nun wieder zu der Gründung des Katharinenstifts zurück. — Nachdem das Verhältnis zu den bestehenden Töchterschulen geordnet war, erschien am 30. Juni 1818 ein Erlass des Ministeriums des Innern, welcher die Königliche Entschliessung, das Tafingersche und das Oelschläger-Ramsauersche Institut aufzulösen und an ihrer Stelle „eine solche Anstalt zu gründen, welche der unmittelbaren Anordnung, des Schutzes und der Leitung der Königin geniessen sollte“, öffentlich verkündigte.

Der ganze Plan wurde von den allgemeinsten Grundlagen bis zu der einzelsten Ausführung von der Königin geprüft und mit Zoller durchgesprochen, so dass man wohl sagen kann, dass das Katharinenstift ihr eigenstes Werk ist. Nachdem nun das Unternehmen in seiner Ausführbarkeit klar überschaut werden konnte, legte die Königin den Gesamtplan dem Könige vor, welcher demselben seine volle Zustimmung und Genehmigung

Digitized by Google

erteilte und ihn im Staats- und Regierungsblatt vom 4. Juli 1818 veröffentlichen liess. Dieser Plan gab als Zweck der Anstalt an: „Möglichst umfassende, der weiblichen Bestimmung in jeder Hinsicht angemessene Bildung, Licht im Geiste, edlen Sinn im Gemüte, richtige religiöse Stimmung für diese und die andere Welt, Aneignung der für häusliche und gesellschaftliche Verhältnisse nötigen und nützlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten, endlich Bildung eines festen Charakters.“

Zum Rektor der neuen Anstalt wurde von dem Könige der uns bereits wohlbekannte „Schulinspektor und Waisenhausvorsteher Zoller“ ernannt, während die Königin zur Vorsteherin der Pension Fräulein Luise v. Baer, eine Tochter des Oberkonsistorialrats v. Baer, erwählte. Von ersterem wird noch mehrfach ausführlich die Rede sein: von letzterer aber möge gleich hier etwas Näheres folgen.

Fräulein v. Baer war eine Schülerin der berühmten französischen Erzieherin und Schriftstellerin Frau v. Campan. Sie hatte sich in der Familie des Herzogs Heinrich von Württemberg bereits als vortreffliche Erzieherin bewährt und stand bei ihrem Amtsantritt im Alter von 36 Jahren. Die Zöglinge jener ersten Zeit und die Erzieherinnen, die unter ihr standen, rühmten ihre hohe Bildung, ihre geistreiche Unterhaltung, die verständige, liebevolle und sorgsame Behandlung und Leitung der Einzelnen, den hellen Blick in die Bedürfnisse einer grossen Erziehungsanstalt. Nach 24jähriger Thätigkeit zog sie sich im Jahr 1842 in die Stille ihres freundlichen Landsitzes in Oberesslingen zurück. Sie bewahrte sich bis in ihr hohes Alter eine seltene Geistesfrische. Als im Jahr 1868 das 50jährige Jubiläum der Anstalt gefeiert wurde, war es ein rührender Anblick, wie die nunmehr 86jährige erste Vorsteherin, geführt von dem einzigen noch übrigen Lehrer aus ihrer Zeit, Professor Dückert, eine Viertelstunde vor Ankunft Ihrer Majestäten in den Saal trat und freundlich grüssend sich den Reihen der ältesten Zöglinge näherte, von denen gegen 70 sich bei dem Feste eingefunden hatten. Die Königin Olga hatte sie mehrere Wochen vorher zu dem Fest eingeladen. König Karl überraschte sie am Vorabend desselben mit einem schönen Oelbild der Königin Katharina, und bei der eigentlichen Festfeier hatte sie ihren Platz neben beiden Majestäten. Geistig frisch und körperlich rüstig war sie zu dem Fest gekommen, um Zeuge von dem fortdauernden Gedeihen einer Anstalt zu sein, deren Grund sie hatte legen helfen. Diesen Ehren-

Digitized by Google

tag sollte sie aber nicht lange überleben: am 29. Juni 1869 starb sie auf ihrem Landsitz in Oberesslingen, und der Rektor des Katharinenstifts legte als Zeichen dankbarer Liebe und Verehrung einen Kranz an ihrem Grabe nieder.

Die Königin sorgte nunmehr für ein Anstaltslokal, wozu ihr zuerst ein dem Staat gehöriges, jetzt in Privatbesitz (Lang u. Seitz) übergegangenes Haus, obere Königstr. 51, gegenüber der Legionskaserne, überlassen wurde. Zoller erhielt den Auftrag, das Haus, dessen Räumlichkeiten allerdings ziemlich beschränkt waren, von einem Abgeordneten des Finanzministeriums zu übernehmen. Sämtlichen Aufwand für die neue Einrichtung nahm die Königin auf sich, wie sie sich auch für die Zukunft bereit erklärte, für alle Bedürfnisse der Anstalt, für alle Ausfälle und Ergänzungssummen einzustehen. Dazu sprach sie als Beitrag nur die 2000 Gulden an, die auf Verordnung des Königs Friedrich unter Präsident v. Wangenheim den beiden bestehenden höheren Töchterschulen als Staatsbeitrag zuerkannt waren, „weil das Katharinenstift dem weiblichen Geschlecht sein sollte, was das Gymnasium der männlichen Jugend ist, und weil ja die Zöglinge des Tafingerschen und des Oelschlägerschen Instituts in die neue Anstalt übergehen sollten.“ Die Bitte, die genannte Summe auf die königliche Anstalt zu übertragen, wurde ohne Anstand gutgeheissen, und der Staatsbeitrag wurde dreissig Jahre lang geleistet. Erst der Ständeversammlung von 1848 war es vorbehalten, diesen gewiss würdig und nützlich angelegten Beitrag der Anstalt zu entziehen, worauf König Wilhelm I., der schon bisher, wo es der Hilfe bedurfte, gnädigst eingetreten war, den jährlichen Ausfall für immer auf seine Privatkasse übernahm.

Wie dies im Tafingerschen und Oelschlägerschen Institut der Fall gewesen, so wurde auf Zollers Antrag in den Organismus der neuen Anstalt auch ein Elternausschuss aufgenommen. Es ist interessant, was Zoller über diese Einrichtung, die der Natur der Sache nach von keinem langen Bestand war, sagt: „Der Elternausschuss sollte aus zehn Mitgliedern, fünf männlichen und fünf weiblichen, bestehen und zur Hälfte von der Königin, zur Hälfte von den Eltern der Zöglinge gewählt werden, ein Mittel — ja keine gesetzgebende, bestimmende Behörde —, durch welches die Eltern Wünsche gegen die Anstalt aussprechen, zugleich aber auch von solchen, die bei fleissigerem Besuche der Anstalt mit deren Geist und Buchstaben vertraut wurden, über

Digitized by Google

etwaige Anstände belehrt werden könnten. Auch für diesen Elternausschuss musste eine Instruktion gefertigt werden, und wäre sie eingehalten worden, so hätte dieser Ausschuss, durch den man die Eltern in Kenntnis der Anstalt erhalten und so unangemessenes Dareinreden abschneiden wollte, sich sehr nützlich bewähren können. Aber das Uebergreifen und das Ueberschreiten der Befugnisse war etwas schwer zu verhindern. Nur einmal wollte die Königin den Elternausschuss um seine Meinung befragen: die Antwort sah jedoch einem Uebergriff sehr ähnlich, und um dies abzuschneiden, befahl sie mir, dass ich in allen Sitzungen anwesend sei, ihr das Protokoll vorlege und Abweichungen von der Instruktion verhüte."

Die Königin war darauf bedacht, die Klassen und jedes einzelne Kind unter die sorgsamste Aufsicht zu stellen; darum wurde auf den besonderen Wunsch der Königin die Einrichtung getroffen, dass jede Klasse eine eigene weibliche Aufsicht erhielt. Nicht nur während der Unterrichtsstunden, sondern die ganze Zeit über, von Anfang bis zu Ende, sollten die Gouvernanten in der Mitte der Kinder verweilen, ihnen auf diese Weise nähertreten, sich ihrer in allem annehmen und so einen wohlthätigen Einfluss auf sie gewinnen. Sie sollten die Sittlichkeit, Sittsamkeit und Ordnung überwachen und durch ihre Aufmerksamkeit auf das Ganze und die einzelnen Schülerinnen es verhüten, dass nicht der Lehrer nötig habe, einzuschreiten und den Fluss seines Unterrichts zu unterbrechen. Die Zurechtweisungen während des Unterrichts sollten ohne Geräusch und Aufsehen, möglichst nur mit Blicken, die wichtigeren aber in der Pause geschehen.

Es war nur der einfache Ausdruck des Dankes, den man der Königin schuldete, wenn Zoller für die neue Anstalt um ihren Namen bat. Die Königin aber, um jeden Schein, als ob sie etwas für sich suche, zu vermeiden, lehnte es ab und sagte: Der Name wird sich schon finden. — Die Anstalt trug also den von früher her in Stuttgart gebräuchlichen Namen „Erziehungs-Institut", und alles Eigentum der Anstalt wurde mit E. I. gezeichnet.

Mit liebevoller Ungeduld, aber auch mit zartem Bangen beim Blick auf die Verantwortung, die sie übernommen hatte, sah die Königin der Eröffnung der Anstalt entgegen. Als sie einmal mit Zoller von der Zukunft der Anstalt, von ihren Wünschen und Hoffnungen sprach, fragte sie ihn: „Was meinen Sie, was wird man von unserer Anstalt halten, wird sie Vertrauen finden?"

Digitized by Google

Zoller antwortete: Eure Majestät stehen an der Spitze der Anstalt, es kann an Vertrauen des Publikums nicht fehlen. Die Königin erwiderte: „Sie sprechen ein wenig schmeichelnd; nicht wahr, es ist bei fürstlichen Personen nichts Ungewöhnliches?“ Zoller versetzte: „Eure Majestät werden vergeben, das hätte ich nie gewagt, ich sprach nur in Ehrfurcht mein Vertrauen und meine Ueberzeugung aus.“ — Die Königin fuhr fort: „Ich lege kein Gewicht auf meinen Namen. Ich bin noch zu kurz in diesem Lande, und man fasst hier langsam Vertrauen; wenn es nur die Zukunft bringt! Meine Erwartung ist nicht grösser als der gewöhnliche Gang der Dinge. Dieser ist: zuerst Widerspruch obenhin, dann Widerspruch in der Form der Zweifel, — das sieht so scharfsinnig aus, — endlich Gerechtigkeit.“

Zur Freude der Königin wurde der Anstalt ein grosses Vertrauen entgegengebracht: gegen 200 Schülerinnen wurden angemeldet, darunter 16 Pensionnaires, und es konnte nun der 17. August als Eröffnungstag festgesetzt werden. Zoller erhielt den Auftrag, die Schülerinnen um 10 Uhr zu versammeln, die Eltern, die Angestellten, den Elternausschuss und die Freunde der Anstalt einzuladen und die Anstalt mit einer Rede zu eröffnen.

Als der zur Eröffnung bestimmte 17. August, ein Montag, erschien, waren 200 Schülerinnen, weiss gekleidet, um zehn Uhr in den drei geräumigen Zimmern, welche die Vorderseite des Hauses einnahmen, versammelt, von Eltern und Freunden in grosser Zahl umgeben. Die Königin fuhr an. Vom Elternausschuss und von den Lehrern freudig empfangen, wurde sie in die Zimmer geleitet. „Wenn Sie wüssten, wie mir das Herz klopft,“ flüsterte sie auf der Treppe ihrer Begleiterin zu. Mit sichtbarer Bewegung trat sie ein, tief ergriffen, wie sie selbst nachher sagte, durch den Anblick einer blühenden hoffnungsvollen Schar, die in ihr eine Mutter sehen wollte, aber auch gehoben durch das Gefühl der grossen Aufgabe, die sie im Vertrauen auf Gott hier übernahm. Es trat eine allgemeine Stille ein, worauf die Königin zu Zoller sagte: „Sprechen Sie Ihre Rede. Ich werde dann auch einige Worte der Ansprache daran anschliessen.“ Der Rektor begrüsste die Versammlung und sprach in einer längeren Rede über die Wichtigkeit der Sache und die Bedeutung dieses Tages. Als er geendet hatte, knüpfte die Königin im Kreise der Mütter an diese Rede an und sagte mit bewegter Stimme: „Ja, das Leben hat seine ernste Seite und für den

Digitized by Google

Ernst des Lebens muss der Mensch erzogen werden. Die moralische Kraft ist des Weibes einzige Stärke, die veredelte Charakterbildung ist die beste Ausstattung für zwei Welten."

Dann erhob sie sich und hielt folgende Ansprache:

„Ich hoffe, dass die Vorsteher dieser neuen Anstalt, von der Wichtigkeit ihres Berufes durchdrungen, stets mit Eifer seiner Vollführung nachstreben werden.

Ich hoffe auch, dass die Schülerinnen mit immerwährender Anstrengung die ihnen dargebotenen Bildungsmittel zu benutzen sich beeifern. Das Gegenteil wäre als Undank von ihnen zu betrachten: eine Untugend, welche aus diesem Kreise verbannt sein muss.

Aber hauptsächlich ist meine Hoffnung auf die Eltern der Schülerinnen gerichtet; blos wenn sie im Sinne der Anstalt auf ihre Kinder wirken, kann sie vollkommen gedeihen.

Meinerseits verspreche ich, immer den grössten Anteil an diesem Institute zu nehmen.

Möge Gott Ihre und meine Sorge mit Gelingen krönen! Er sieht unser aller reine Absicht; blos diese gilt vor dem Richterstuhl des Allerhöchsten."

Die Königin trat nun zu den Lehrern und zu den Mitgliedern des Elternausschusses, dankte ihnen mit leuchtenden Augen und bewegter Stimme, dass sie die Sorge für die Anstalt mit ihr teilen wollten, durchschritt sodann die Zimmer, überallhin an Eltern und Kinder freundliche, anfeuernde Worte richtend, und übertrug vor ihrem Weggehen dem Rektor zum Schlusse noch, den Erziehungsplan und das Statut zu verlesen, damit jedermann wisse, was er von heute an zu thun und zu erwarten habe. Es geschah. Die Versammlung ging auseinander, die Anstalt war eröffnet.

Ramsauer sagt über diese Eröffnungsfeier: „Nie werde ich die königliche ernste Einweihungsrede vergessen, welche die hohe Stifterin im Katharinenstift selbst hielt. So würdig spricht selten eine Frau höheren Standes über den Ernst des Lebens und namentlich über die Würde und Bedeutung des Lebens der Frauen; selten spricht eine Frau so klar und bestimmt, selbst gegen Kinder, es aus, wie diese Königin es gethan, wie das Mädchen sich frühe schon gewöhnen müsse an alle Frauentugenden, und wie das Leben der Frauen ein beständiges Schaffen und Ordnen, ein Sichselbstvergessen und Sichunterordnen sei — und dass alles Tändeln nur zum Verderben führe."

Digitized by Google

Die denkwürdigen Worte der Königin Katharina schmücken in ihren klaren kräftigen Schriftzügen das Direktionszimmer des Katharinenstifts und werden bei jedem Jahresfest der Anstalt stehend angehört. Ein sehr gelungener photo-lithographischer Abdruck derselben ist der Denkschrift zu der fünfzigjährigen Jubelfeier des Katharinenstifts beigegeben.

(Die Königin schreibt in dem obengenannten Entwurf ihrer Ansprache gedeigen statt gedeihen und kennzeichnet sich dadurch als Russin: die Russen haben für g und h dasselbe Schriftzeichen und verwechseln die beiden Laute auch in der Aussprache gar häufig.)

Am Tage nach der Einweihung wurden sieben Klassen geordnet und die Schülerinnen eingeteilt. Am dritten Tage erschien die Königin mit ihrem Schwager, dem Erbgrossherzog August von Oldenburg, und freute sich, schon alles ganz geordnet zu finden. Die Probelektionen vor dem hohen Besuche gingen vortrefflich, und der Erbgrossherzog konnte schon von der jungen Anstalt einen guten Eindruck hinwegnehmen.

Von nun an waren die Besuche der Königin häufig; fast jeden Tag rollte der Wagen heran. Die Königin durchging jedesmal alle Klassen, trat in jede geräuschlos ein und fragte den Rektor über alles, was sie gewahrte. Bald kannte sie die meisten Schülerinnen und bekümmerte sich angelegentlich um den Fleiss und die Fortschritte derselben.

Zwei Monate nach der Eröffnung der Anstalt erhielt die Königin den längst erwarteten Besuch ihrer Mutter, der Kaiserin Maria Feodorowna von Russland, die als Tochter des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg und als Schwester des zwei Jahre zuvor verstorbenen Königs Friedrich das Württemberger Land als ihre alte Heimat betrachtete; sie hatte es aber seit dem Jahre 1782, als sie mit ihrem Gemahl, dem damaligen Grossfürsten Paul von Russland, die denkwürdige Reise durch Europa machte, nicht mehr besucht. Der Rektor und die Angehörigen der Anstalt wussten, wie hoch die Königin ihre Mutter hielt, und wie viel ihr daran lag, ihr Freude zu machen, und dass namentlich der neuen Anstalt, welche die Königin mit besonderer Rücksicht auf ihre Mutter gegründet hatte, die selbst die Stifterin und Pflegerin so bedeutender Anstalten dieser Art war, die besondere Aufgabe zufiel, in gutem Lichte zu erscheinen. Die Königin legte es dem Rektor auch sehr ans Herz, ordnete an, was geschehen sollte und sagte: „Wenn meine Mutter kommt,

Digitized by Google

so ist diese der einzige Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit und Rücksicht. Ich trete zurück und bin an diesem Tage nicht mehr als alle anderen. Sie halten die Anrede und gehen mit meiner Mutter umher, zeigen und erklären ihr alles; Fräulein v. Baer wird Sie begleiten."

Alle Angestellten versammelten sich an der Treppe, der Elternausschuss an der Spitze der Spalierreihen. Rektor Zoller begrüsste den Eintritt Ihrer Majestät mit einer der hohen Person und der Sache angepassten Anrede, welche die Kaiserin aufmerksam entgegennahm und mit gewandter Fertigkeit, jedem Punkte folgend, beantwortete. „Ich komme," sagte sie unter anderem, „nach einer langen Reihe von Jahren wieder in mein Vaterland und freue mich, meine Tochter in einem neuen und so schönen Wirkungskreis zu finden. Ich bin glücklich, sie glücklich, geachtet, geliebt, mit dem Vertrauen so vieler belohnt, von solchen Männern und Frauen unterstützt zu sehen. Volles Wohlgefallen gewährt es mir in hohem Masse, dass ich überall, wohin ich trete, wahrnehmen darf, dass sie durch Wirken und Schaffen ihren Beruf zu erfüllen sucht. Ich werde mit Aufmerksamkeit sehen und hören, was Sie mir zeigen und erklären werden."

Die Königin stellte die Versammelten ihrer Mutter mit ehrerbietiger Freundlichkeit vor und trat dann zurück. Der Rektor ging der Kaiserin zur Seite, und da sie eine grosse und genaue Bekanntschaft mit Anstalten dieser Art zeigte und ihn über alle Gegenstände der Schule, die Zwecke, die Lehrmittel, die Stände, denen die Schülerinnen angehörten, voll Teilnahme und Interesse befragte, so hatte er reiche Gelegenheit zu Mitteilungen. Nur der enge Raum erschien der Kaiserin bedenklich, und mehrmals rief sie aus: Trop serré, trop serré! Sonst aber gefiel ihr alles, vorzüglich die Ordnung und der äussere Anstand, und sie sprach es wiederholt aus, dass ihr die Schöpfung ihrer Tochter sehr willkommen und angenehm sei. Die Königin, die, sehr achtsam auf alles, zunächst hinter ihrer Mutter ging, warf nur von Zeit zu Zeit bei einzelnen Anlässen einige Worte dazwischen. Die Kaiserin wandte sich auch an einzelne von der Begleitung und Umgebung und schied unter freundlichen Aeusserungen ihres Beifalls und ihrer guten Wünsche.

Es möge gestattet sein, hier in Kürze mitzuteilen, wie sich die Königin Olga Nikolajewna im Jahre 1889 bei einer aus Anlass der Herausgabe einer Lebensbeschreibung der Königin Katharina gewährten Audienz dem Verfasser gegenüber über

Digitized by Google

ihre Tante, die Königin Katharina und ihre Grossmutter, die Kaiserin Maria Feodorowna, geäussert hat. Sie sagte unter anderem: „Ich finde es so genial, dass sich die Königin Katharina so rasch in die württembergischen Verhältnisse hineingefunden hat. Bei allem, was sie angeordnet hat, hat sie doch immer so viele persönliche Freiheit gelassen. Bei aller festen Organisation legte sie den meisten Wert auf persönliche Thätigkeit. Dies zeigt sich besonders bei der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Wenn man die Akten durchsieht, so findet man eine Menge treffender Bemerkungen von ihrer Hand. Kein Land hat eine solche Anstalt, die Kaiserin Augusta beneidete uns darum.“ In Bezug auf den Besuch der Kaiserin Maria Feodorowna sagte sie: „Was das Katharinenstift anbelangt, so war die Kaiserin nicht ganz einverstanden mit der Königin Katharina. Im Vergleich zu den russischen Anstalten war ihr das Katharinenstift mit dem offenen Zutritt für alle zu demokratisch. Aber bei aller Verehrung für ihre Mutter blieb die Königin auf ihrem Standpunkt, dass in einer so kleinen Stadt wie Stuttgart für die Erziehung aller Töchter gesorgt werden müsse.“

Wie die Kaiserin alle von ihrer Tochter gegründeten und geleiteten Anstalten reich beschenkte, so übergab sie der Königin auch für ihr geliebtes Erziehungs-Institut dreihundert Dukaten zur Anschaffung von Lehrmitteln. Auch dem von der Königin für das ganze Land gegründeten Wohlthätigkeitsverein mit seiner Centralleitung in Stuttgart trat die Kaiserin am 26. August 1818 mit einem jährlichen Beitrag von 2000 Papierrubeln als Mitglied bei, und es ist gewiss ein Beweis dafür, wie hoch in Russland das Andenken der Kaiserin Maria Feodorowna gehalten wird, dass diese Summe bis auf den heutigen Tag in vierteljährlichen Raten ausbezahlt wird.

Wir haben oben gesehen, wie der Kaiserin die engen Raumverhältnisse auffielen; aber noch störender als diese war für die Anstalt die gegenüberliegende Kaserne. Einem Uebelstande, dem des Missbrauchs der Fenster, war auf Anordnung der Königin durch einen leichten grünen Anstrich der unteren und mittleren Fensterscheiben in den Unterrichts- und Pensionszimmern abgeholfen worden; aber die Musikübungen in der Kaserne und das lärmende Trommeln waren oft stunden- und tagelang sehr lästig. Die Königin sah dies wohl ein; sie wollte selbst ein anderes Lokal, aber man musste erst eines finden. Da kam sie einmal in die Anstalt und war gerade in dem Zimmer, in dem Rektor

Digitized by Google

Zoller eine Stunde gab, als eben zwei Regimenter, von einer Feldübung zurückkehrend, mit fröhlicher Musik und lautem Trommelschlag an dem Hause vorüberzogen. Zoller suchte nach Kräften seine Stimme zu verstärken: die Königin verdoppelte ihre Aufmerksamkeit. Endlich hielt Zoller inne und sagte: „Ich muss den Trommeln den Sieg lassen, wie so oft meine Kollegen.“ — Die Königin erwiderte: „Sie haben ganz recht, ich fühle den Uebelstand sehr lebhaft, den Sie mir so stark bemerklich machen. Ich werde heute noch mit dem Könige sprechen; es wird geholfen werden.“

Die Trommeln waren sehr zu rechter Zeit gekommen: es wurde Rat geschafft, der Anstalt wurde das geräumige Haus in der Friedrichsstrasse zugewiesen, in dem sie sich heute noch befindet. Schon sollte der Tag bestimmt werden, wo die Königin, glücklich über die grossen Räume, die das neue Haus der Anstalt bieten würde, dieselben für ihre neue Bestimmung verteilen wollte. Die Königin war erkrankt. Zoller wusste es nicht und fragte an, wann sie das neu bestimmte Gebäude in Augenschein nehmen wolle. Herr v. Buschmann kam selbst, ihm zu sagen, dass die Königin das Zimmer nicht verlassen könne. Grosse Beunruhigung herrschte in der Anstalt. Da erscholl plötzlich am 9. Januar 1819, an einem Samstagmorgen, die Nachricht: Die Königin ist gestorben! Allgemeines Wehklagen durchdrang die Stadt; jedermann fühlte die grosse Bedeutung dieses furchtbaren Schlags. Rektor Zoller eilte zur Anstalt und trug die Nachricht in die Mitte der schmerzlich Betroffenen. „Den Eindruck zu beschreiben,“ sagt er in seinen Erinnerungen, „geht über meine Kraft. Das Haupt der Anstalt war gesunken; das Herz, das so warm für sie fühlte, hatte aufgehört zu schlagen. Jede Schülerin beweinte den Tod einer Mutter.“

Ramsauer, dem dieser Tod besonders nahe gehen musste, schreibt darüber: „Es lag in des Herrn Plan, dass am 9. Januar 1819 der König seine Gemahlin, die Prinzen ihre Mutter, Stuttgart seine Wohlthäterin, Württemberg seine edle Königin verlieren sollte.“

Am andern Tage füllte die Trauerbetrachtung die kirchliche Rede Rektor Zollers im Waisenhaus; am Dienstag aber erhielt er den Auftrag, alle Schülerinnen, die herbeikommen wollten, an das Sterbebett der Königin und daran vorüber zu führen. Unter lautem Schluchzen küssten viele den Saum des Totenlagers.

Am 14. Januar, am Donnerstag, war die feierliche Beisetzung

Digitized by Google

in der Gruft der Stiftskirche. Rektor Zoller und Fräulein v. Baer hatten die Aufgabe, die im Anstaltsgebäude versammelten Herren und Damen sowie die Schülerinnen zur Kirche zu führen.

(In der Gruft der Stiftskirche zu Stuttgart verblieben die sterblichen Ueberreste der Königin, bis sie im Jahre 1824 in der von dem Hofbaumeister Salucci auf den Grundlagen der alten Stammburg des Hauses Württemberg erbauten griechischen Kapelle auf dem Rothenberg beigesetzt wurden. Ebendaselbst fand 1864 ihr Gemahl, König Wilhelm, und 1887 ihre Tochter, die Prinzessin Marie von Württemberg, verwitwete Gräfin Neipperg, die letzte Ruhestätte.)

Am Samstag war Trauerfeier in der Anstalt: Thränen erstickten den frommen Gesang, der sich endlich nur mit Mühe durchringen konnte. Rektor Zoller hielt die Rede, die häufig durch ihn selbst und die Anwesenden unterbrochen wurde. Als er geendet hatte, trat Minister v. Maucler vor und übergab ihm den gnädigen Erlass des Königs, in welchem dieser erklärte, dass er im treuen Andenken an seine verewigte Gemahlin der Anstalt seine unwandelbare Huld zusichere und derselben zu einer teuren Erinnerung und immer gegenwärtigen Aufmunterung den Namen Katharinenstift beigelegt habe. Rektor Zoller ergriff die Schrift und rief aus: „Die Königliche Mutter ist von uns geschieden: aus den Höhen ihrer Verklärung kommt uns ihr Segen zu. Der Königliche Vater ist an ihre Stelle getreten. Der König hat uns seine stellvertretende Gnade zugesichert. Heil der Verklärten. Heil dem Könige, Heil unserer Anstalt!“

Gesang schloss die Feier; tiefe Trauer herrschte in dem Kreise; still gingen die Versammelten auseinander. „Damit“, so sagt Zoller in seinen Erinnerungen, „schloss auch die erste Epoche der Anstalt. Die nächsten Epochen füllten sich mit der Sorge für den Fortbestand und die Entfaltung des in der ersten Epoche Begonnenen.“

IV. Rückblick auf achtzig Jahre.

Achtzig Jahre sind seit jenen denkwürdigen Tagen vergangen, und sie haben gezeigt, dass auf einem in Gott gethanen Werk der Segen ruht, dass, wenn auch die, welche es im Glauben begonnen haben, die Augen schliessen, es dennoch fortgeht durch die Liebe und Treue anderer, die an ihre Stelle treten. Weil die edle Stifterin in frommer Lauterkeit nichts als das Gute gewollt hat, darum hat sie Gott zu ihrer Zeit die

Digitized by Google

rechten Werkzeuge finden lassen, in deren Hände sie die Ausführung ihrer edlen Absichten mit Vertrauen legen konnte, und darum hat es auch nie an solchen gefehlt, die dem teuren Vermächtnis der Stifterin mit Begeisterung und Treue dienten.

Das edelste Vorbild hierin gab das erhabene württembergische Königshaus.

König Wilhelm I. hielt treulich, was er bei dem unerwartet raschen Dahinscheiden seiner teuren Gemahlin versprochen hatte. Bis zu seinem Verscheiden am 25. Juni 1864 hat er dem Katharinenstift 46 Jahre lang sein warmes, nie ermüdendes Interesse zugewandt und ist für alle Bedürfnisse der Anstalt stets grossherzig und freigebig eingetreten. Im Oktober 1821 übertrug König Wilhelm seiner zweiten Gemahlin, der Königin Pauline, die „Oberaufsicht über das Katharinenstift in demselben Masse und Umfang, wie die verewigte Königin sie geübt hatte.“ Im Jahr 1842 trat die Prinzessin Marie von Württemberg, die Tochter der Königin Katharina, als Mitprotektorin an ihre Seite, und beide haben mit Treue und Sorgfalt über der Lehranstalt und der Pension gewacht.

Am 25. Juni 1864 verschied König Wilhelm I. in dem hohen Alter von 83 Jahren, und schon am 6. Juli liess sein Sohn und Nachfolger König Karl den Vorstehern der Anstalt die gnädige Zusage erteilen, „er werde das Wohl des Katharinenstifts und dessen ferneres Gedeihen stets als einen Gegenstand seiner besonderen Fürsorge betrachten.“ Am 7. Januar 1865 übertrug er das Protektorat der Anstalt der Königin Olga, welche in Gemeinschaft mit der Königin Mutter, der verwitweten Königin Pauline (gest. 10. Mai 1873), sofort die Leitung des Katharinenstifts übernahm; am 9. Januar aber, dem Todestag der Königin Katharina, besuchten beide Majestäten die Anstalt. Mit unveränderter Treue liess König Karl 27 Jahre lang das Katharinenstift seine Huld und Gnade in Wort und That geniessen; die Königin Olga Nikolajewna aber betrachtete es als eine heilige Aufgabe, in die Fusstapfen ihrer edlen Tante Katharina zu treten, und das Katharinenstift durfte es in reichem Masse immer wieder erfahren, unter welch treuer, mütterlicher, ganz im Sinne der Stifterin geübter Leitung es stehe. Zum 50jährigen Jubiläum der Anstalt konnte am 16. August 1868 der einem dringenden Raummangel abhelfende „Olgabau“ eingeweiht werden; 1873 half die Königin der starken Ueberfüllung des Katharinenstifts durch die Errichtung einer Schwesteranstalt, des Königlichen Olgastifts,

Digitized by Google

ab; 1874 wurde das staatliche höhere Lehrerinnenseminar unter Zustimmung der Königin mit dem Katharinenstift organisch verbunden; 1884 aber konnte die der Munifizenz der Königin zu verdankende Turnhalle bezogen werden.

König Karl verschied am 6. Oktober 1891, und am 30. Oktober 1892 folgte ihm die Königin Olga im Tode nach, beide schmerzlich betrauert von dem ganzen Lande Württemberg, besonders aber auch von dem Katharinenstift, das eine so lange Reihe von Jahren hindurch sich der königlichen Huld und Gnade zu erfreuen hatte.

König Wilhelm II. folgte dem edlen Beispiel seines Grossvaters, König Wilhelms I., und seines Oheims, des Königs Karl: auch er trat für alle Bedürfnisse der Anstalt mit Königlicher Huld und Freigebigkeit ein. Die Königin Olga übergab das Protektorat des Katharinenstifts der regierenden Königin Charlotte, was der König am 17. Dez. 1891 dem Katharinenstift durch folgendes Dekret mitteilte:

„Meine Gemahlin, die Königin Majestät und Liebden, hat das Allerhöchstderselben von Ihrer Majestät der Königin Witwe übergebene Protektorat mit meiner Zustimmung übernommen und wird nach Kräften bestrebt sein, dieser Anstalt, im Andenken an die erhabene Gründerin derselben und in Nacheiferung des edlen Beispiels der bisherigen Protektorin, Ihre liebevolle Fürsorge zu widmen."

Bis auf den heutigen Tag darf sich das Katharinenstift der treuen Obhut der Königin Charlotte erfreuen. Wie ihre hohen Vorgängerinnen lässt sie sich jede Woche von dem Königlichen Kommissär mündlich und schriftlich Bericht erstatten und verfolgt das stete Wachstum der Anstalt mit lebhaftem Interesse und in dem freudigen Gefühl, ihre treuen Bemühungen durch das allseitige Vertrauen, das der Anstalt entgegengebracht wird, belohnt zu sehen.

Eine für das Katharinenstift sehr folgenreiche und höchst wohlthätige Einrichtung hatte König Wilhelm I. dadurch getroffen, dass er nach dem Tode der erhabenen Stifterin einen eigenen Kommissär bei dem Katharinenstift aufstellte. Es war dies der Geheimrat Freiherr v. Maucler, der von dem Könige mit der obersten Leitung der Anstalt betraut wurde und den Auftrag hatte, „so oft es nötig wäre, dem Könige unmittelbar über den Fortgang der Anstalt Bericht zu erstatten". Freilich konnte er sich wegen anderweitigen Geschäftsandrangs der Stelle,

Digitized by Google

die er in tiefer Verehrung für die Königin Katharina übernommen hatte, nicht lange widmen, und so wurde im Juni 1819 Geheimrat v. Hartmann zum Königl. Kommissär ernannt, ein Mann, dem die Königin Katharina selbst schon ein grosses Vertrauen geschenkt hatte und dessen Leitung und Aufsicht alle übrigen von ihr gegründeten Anstalten bereits unterstellt waren, wie aus folgendem zwei Tage nach dem Tode der Königin Katharina erlassenen Handschreiben König Wilhelms zu ersehen ist:

Stuttgart, 11. Januar 1819.

Mein lieber Geheimer Rat von Hartmann!

Da es eine heilige Pflicht für mich ist, das Andenken meiner höchstseligen Gemahlin Majestät und Liebden wie in allen Stücken so auch insbesondere durch Erhaltung und sorgfältige Pflege derjenigen Institute, welche Höchstdieselbe zum Besten meines Volkes gegründet und in ihre mütterliche Aufsicht genommen hat, zu ehren: so finde ich mich bewogen, Ihnen für die Zukunft das Präsidium der Centralleitung des Armen- und Landwirtschaftlichen Vereins, sowie die oberste Aufsicht über sämtliche mit diesen Instituten in Verbindung stehenden Anstalten andurch mit dem Anfügen zu übertragen, dass Sie mir wöchentlich zweimal über die in den Sitzungen der Vereine verhandelten Gegenstände Vortrag halten werden. Indem ich Sie hiermit von dieser meiner Entschliessung in Kenntnis setze, hege ich die Ueberzeugung, dass Sie die oberste Leitung dieser Institute in dem Geiste ihrer erhabenen Stifterin und nach den Ihnen bekannten Intentionen derselben fortsetzen und übrigens in deren Uebertragung einen Beweis meines Vertrauens und derjenigen wohlwollenden Gesinnungen finden werden, mit denen ich verbleibe, mein lieber Geheimer Rat v. Hartmann,

Ihr gnädiger König

Wilhelm.

Nachdem der ebenso geistreiche als wohlwollende Mann sein Amt acht Jahre lang mit Umsicht und Treue verwaltet hatte, legte er es, hoch in Jahren stehend, nieder, und für ihn wurde 1827 der Oberstudienratsdirektor Prälat Dr. v. Süskind zum Königlichen Kommissär berufen, ein Mann von ungewöhnlicher, längst erprobter Geschäftstüchtigkeit.

Als ihn schon im Jahre 1829 der Tod seinem Wirkungskreis entriss, wurde seine Stelle dem Direktor Prälaten Dr. v. Flatt übertragen, der schon seit einigen Jahren in der oberen

Digitized by Google

Klasse den Unterricht in der Sittenlehre und Kirchengeschichte übernommen hatte. In ihm, dem grossen Freunde der Kinderwelt, war die liebenswürdigste, lauterste Persönlichkeit mit grosser Umsicht und einer vieljährigen Uebung in der Leitung höherer Unterrichtsanstalten verbunden, und die zwölf Jahre, während deren er die Leitung der Anstalt in Händen hatte, waren eine Zeit ruhigen Fortgangs und gedeihlicher Weiterentwicklung.

Im Frühling 1842 veranlasste ein Lähmungsanfall den ehrwürdigen Prälaten von Flatt zur Niederlegung seiner Stelle, die nun dem Prälaten Dr. v. Klaiber übertragen wurde, der schon im ersten Jahre der Anstalt von der Königin Katharina zum Lehrer der Länder- und Völkerkunde erwählt worden war. Gleich im Anfang seiner achtjährigen Wirksamkeit hatte er höchsten Orts Vorschläge zu machen für die Wiederbesetzung der Stellen der Vorsteherin der Pension und des Rektors der Anstalt, da Fräulein v. Baer 1842, Rektor Zoller 1843 in den Ruhestand traten. Welch glückliche Wahl er in Frau von Varnbüler und in Rektor Wolff traf, werden wir später sehen. Gegen das Ende seiner Thätigkeit machte die Bewegung des Jahres 1848 ihre Wirkung auch für das Katharinenstift fühlbar, und trotz der eifrigsten Bemühungen konnte Klaiber es nicht abwenden, dass von der Ständekammer der jährliche Staatsbeitrag von 2000 Gulden gestrichen wurde. Eine Befriedigung gewährte es dem würdigen Mann, dass König Wilhelm sich sogleich bereit erklärte, den Mehrbedarf auf die Oberhofkasse zu übernehmen.

Im Herbst 1850 starb Prälat v. Klaiber, und an seine Stelle trat Oberhofprediger Prälat Dr. v. Grüneisen, der 15 Jahre lang, bis nach dem Tode König Wilhelms, die Leitung und Vertretung der Anstalt besorgte, getragen von dem vollen Vertrauen des Königs und im freundlichsten Verkehr mit den Vorstehern der Anstalt, die ihren Gang ruhig weiter ging.

Im Mai 1865 wurde Prälat D. v. Müller von König Karl zum Königlichen Kommissär mit dem Auftrage ernannt, „die Königin als Protektorin in Ihrem Bestreben für die weitere Entwicklung und das Gedeihen des Katharinenstifts zu unterstützen.“ Bis zum Jahre 1893 hat der unermüdlich thätige Mann in treuester Pflichterfüllung die Anstalt geleitet, getragen von dem vollsten Vertrauen der Königin Olga, die er durch wöchentliche persönliche Berichte in genauer Kenntnis von dem ganzen Gang der Anstalt erhielt. Als im Dezember 1891 die Königin Charlotte das Protektorat der Anstalt übernahm, blieb Prälat v. Müller

Digitized by Google

in seiner Stellung, beehrt mit dem Vertrauen Ihrer Majestäten, und erst mit dem Anfang des Jahres 1893 legte er in dem hohen Alter von 77 Jahren sein Amt nieder, das nun dem Oberhofprediger Prälaten Dr. v. Schmid übertragen wurde, der bis auf den heutigen Tag mit warmer Liebe zur Jugend treu seines Amtes waltet und die Anstalt in allen ihren Anliegen bei Ihrer Majestät der Königin vertritt, die er durch wöchentliche mündliche und schriftliche Berichte mit dem Gang der Anstalt stets auf dem Laufenden erhält.

Für das Gedeihen und den stetigen Fortschritt des Katharinenstifts war es von grossem Wert, dass in den achtzig Jahren seines Bestehens die drei ersten Rektoren je ihr 25jähriges Jubiläum feiern durften, und dass der jetzige Rektor als vierter in der Reihe der Rektoren schon vorher 13 Jahre lang dem Katharinenstift und zugleich 11 Jahre dem höheren Lehrerinnenseminar als Professor angehört hatte.

Was Rektor Zoller bei der Gründung der Anstalt geleistet und mit welch hoher Begeisterung er seine Aufgabe erfasst hat, haben wir gesehen. Er selbst sagt in seinen Erinnerungen: „Es ist nicht möglich, mehr mit dem ganzen Herzen einem Kreise der Lebensaufgaben anzugehören, als ich dem Katharinenstift zugethan war, und doch einmal müssen wir aus allen Banden des Erdenlebens scheiden.“ — Am 21. März 1843 hatte Rektor Zoller sein 70. Lebensjahr zurückgelegt und nun bat er um die Enthebung von seinem Amte, dem er 25 Jahre lang in unermüdeter Arbeit seine besten Kräfte gewidmet hatte. Am 17. August 1843 hatte er mit der Anstalt das 25jährige Jubiläum gefeiert, und am Schluss der Jahresprüfungen wurde der 26. September für ihn und alle Angehörigen der Anstalt der schmerzliche Tag der Trennung. Voll Wehmut und Begeisterung ruft er in seinen Erinnerungen aus: „Fünfundzwanzig glückliche Jahre, über denen ihr herrlicher Name geleuchtet, der Name Katharinas!“

Auch nach seinem Abschied blieb Rektor Zoller dem Katharinenstifte treu ergeben. Als er am 17. August 1851 am Abend des Jahresfestes mit den Lehrern der Anstalt beim traulichen Mahle sass und im lebhaften Gespräch Mitteilungen über vergangene Zeiten machte, sprach Rektor Wolff die Bitte aus, er möchte doch das aufzeichnen, was in seinem treuen Gedächtnis über die Stiftung und das erste ereignisreiche Halbjahr des Katharinenstiftes aufbewahrt liege. Dieser Bitte kam Rektor

Digitized by Google

Zoller mit grosser Bereitwilligkeit und Sorgfalt nach, und schon am Jahresfeste 1852 konnte Rektor Wolff den Inhalt dieser Erinnerungen zum Gegenstand seiner Festrede machen. Rektor Zollers Sohn aber, Dr. Edmund Zoller, gab im Jahr 1868 als sinnige Festgabe zur 50jährigen Jubelfeier des Katharinenstifts diese Erinnerungen heraus unter dem Titel: „Das Katharinenstift. Blätter aus den Denkwürdigkeiten eines deutschen Erziehers. Rektors v. Zoller.“ — Mit gebeugtem Körper und verdunkeltem Augenlicht, aber einer merkwürdigen Frische des Geistes erreichte er das 86. Lebensjahr, und als er am 23. September 1858 zu Grabe getragen wurde, rief ihm Rektor Wolff den Dank des Katharinenstifts nach, „auf das er mit immer gleicher Begeisterung als auf das glücklichste Werk seines Lebens zurückblickte.“

Der Amtsnachfolger Rektor Zollers war der schon mehrmals genannte Rektor Dr. Karl Wolff, der sich als Pfarrer in Beinstein und Konferenzdirektor für den Bezirk Waiblingen vielfach mit Schulangelegenheiten beschäftigt hatte und am 23. Oktober 1843 mit Beginn des neuen Schuljahrs seine Stelle antrat. Während der 25 Jahre, in denen er mit väterlicher Treue die Anstalt leitete, ging diese ihren ruhigen Gang weiter und durfte sich des Vertrauens der Eltern in reichem Masse erfreuen. Als nach dem Tode König Wilhelms die Königin Olga das Protektorat des Katharinenstifts übernommen hatte, schenkte auch sie nach einer eingehenden Prüfung aller Verhältnisse der Anstalt, die durch eine hiezu niedergesetzte Kommission vorgenommen wurde, dem trefflichen Manne ihr volles Vertrauen. Der huldvollen Teilnahme, welche die Königin dem Katharinenstift zuwandte, wurde von seiten der Eltern eine dankbare Anerkennung entgegengebracht, die sich in einer bedeutenden Zunahme der Schülerinnenzahl kundgab, so dass gegen das Ende der Amtsthätigkeit Rektor Wolffs immer neue Parallelklassen errichtet werden mussten und dem Raummangel nur durch einen neuen Ergänzungsbau abgeholfen werden konnte, welcher der Munifizenz der Königin Olga zu verdanken ist und deshalb bei seiner Einweihung am Vorabend der Feier des 50jährigen Jubiläums des Katharinenstifts den Namen „Olgabau“ erhielt.

Wie der Anfang der Amtsthätigkeit Rektor Zollers durch seine hervorragende Teilnahme an der Gründung des Katharinenstifts einen nie erbleichenden Glanz erhielt, so fällt auf den Schluss des Wirkens von Rektor Wolff ein freundliches Licht

Digitized by Google

durch die überaus gelungene Feier des 50jährigen Jubiläums der Anstalt, die er ebenso erhebend als lieblich zu gestalten verstand. Das Königspaar betrachtete die Jubeltage des 16. und 17. August 1868 als „eigenes Familienfest“ und nahm in wahrhaft herzlicher Weise und mit königlicher Freigebigkeit daran teil. Der Sohn der Königin Katharina, Prinz Peter von Oldenburg, der seine treue Anhänglichkeit an die Stiftung seiner Mutter bei jeder Gelegenheit bewiesen hatte, erschien persönlich bei der Festfeier; als Vertreter des russischen Kaiserhauses war der wirkliche Geheimrat von Titoff abgesandt worden, und die Glückwünsche des Kaiserlichen Smolnostifts in Petersburg überbrachte der Studiendirektor von Timofejeff. Aus der Nähe und Ferne waren Festgäste herbeigekommen, namentlich frühere Schülerinnen aus alten Jahrgängen, darunter ganz besonders gegen 70 aus dem Jahr der Gründung, und die Teilnahme des Publikums war eine ausserordentlich grosse. Von bleibendem Wert waren besonders zwei Stiftungen: Der König gründete einen Pensionsfonds für die Lehrer und stellte in Betreff der Pensionsrechte dieselben Normen und Bedingungen fest, die für die Staatsdiener und deren Angehörige gelten; die Stadt Stuttgart aber stiftete ein Kapital von 2000 Gulden, aus dessen Zinsen die Unterrichtskosten für eine würdige und bedürftige Bürgerstochter im Katharinenstift bezahlt werden sollten.

Als nach Beendigung des Festes dem König und der Königin der Dank für die gnädige Teilnahme daran ausgesprochen wurde, versicherten Ihre Majestäten, „von dieser schönen, wohl einzig in ihrer Art dastehenden Feier den wohlthuendsten Eindruck empfangen zu haben.“

Rasch folgten auf diese Jubelfeier Tage der Trauer: Wenige Monate nachher sah sich Rektor Wolff aus Gesundheitsrücksichten genötigt, um die Enthebung von seinem Amte nachzusuchen. Am 24. März 1869 verabschiedete er sich von der ihm so teuren Anstalt; bald konnte er das Bett nicht mehr verlassen, und am 11. Mai 1869 ging er zur ewigen Ruhe ein.

Ihm folgte Dr. Adolf Heller, der schon im April 1865 als Professor am Katharinenstift angestellt worden war und sich also in die Verhältnisse der Anstalt bereits eingelebt hatte. Die Schülerinnenzahl nahm immer mehr zu, so dass 1873 eine Schwesteranstalt, das Königliche Olgastift, abgezweigt wurde. Trotzdem blieb aber der Besuch der alten Anstalt ein so starker, dass die verfügbaren Räume kaum genügten, besonders als im

Digitized by Google

Jahr 1874 durch die Errichtung eines höheren Lehrerinnenseminars das Katharinenstift eine hochwichtige und dauernde Erweiterung erhielt, auf die wir nun näher einzugehen haben.

Den Gedanken, eine höhere Fortbildungsschule an das Katharinenstift anzuschliessen, hatte die Königin Olga wiederholt ausgesprochen; aber immer wurde die Ausführung durch näherliegende, dringendere Bedürfnisse verschoben. Als nun aber in ganz Deutschland höhere Lehrerinnenseminarien errichtet wurden und die Frage auf verschiedenen Lehrertagen, sodann auch im Stuttgarter Frauentag und in der württembergischen Ständeversammlung angeregt worden war, beschloss die hohe Staatsregierung die Errichtung eines höheren Lehrerinnenseminars in Stuttgart: der König und die Königin aber gestatteten gnädigst, ja nach der Königin eigenen Worten mit freudiger Genugthuung, den Anschluss der neuen Anstalt an das Katharinenstift.

Bei der Eröffnung des Seminars, die am 16. April 1874 in Anwesenheit der Königin stattfand, sprach der Kultminister Dr. v. Gessler sich über den doppelten Zweck desselben dahin aus, dass es den künftigen Lehrerinnen die volle theoretische und praktische Vorbildung, den ausserordentlichen Schülerinnen die von ihnen begehrte weitere und erhöhte Fortbildung gewähren solle. Prälat v. Müller aber, der Königliche Kommissär bei dem Katharinenstift, sagte im Auftrag der Königin: Wenn das Katharinenstift seine Lokale, Lehrmittel und die nötigen Uebungsklassen zur Verfügung stellt, so geschieht dies nicht nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass die nächsten Zwecke der Schule hierunter nicht leiden, sondern auch in der Ueberzeugung, dass von dieser Verbindung für das Katharinenstift eine Förderung seines inneren Lebens zu hoffen sei. Wenn aus den Klassen des Katharinenstifts die besten Schülerinnen in das Seminar eintreten, so muss darin ein Sporn für sie liegen zu aller Treue in dem Lernen, das sie zur Teilnahme an jenem höheren Unterricht erst befähigen soll. Und wenn in die Klassen des Katharinenstifts Seminarschülerinnen, werdende Lehrerinnen, Zutritt haben, um das Geschäft des Unterrichtens und Erziehens zu lernen, so werden durch die Anwesenheit dieser Gäste die Lehrer zu echt vorbildlichem Wirken ermuntert, was den Schülerinnen nur zu gut kommen kann. Den Schülerinnen aber, die das Katharinenstift durchlaufen haben, ist mit der Errichtung des Lehrerinnenseminars eine Fortbildungsschule geboten, welche hinsichtlich der Beteiligung der Lehrkräfte, hin-

Digitized by Google

sichtlich der Ziele, auf die hingeschaut und hingearbeitet wird, eine wesentliche Lücke ausfüllt und einen wertvollen Teil unseres vaterländischen Schulwesens bildet. —

Das Kultministerium übertrug der bewährten Kraft Rektor Hellers auch die Vorstandschaft über das höhere Lehrerinnenseminar, so dass nun beide Anstalten unter seiner Leitung vereinigt waren, und nur ein organisatorisches Talent und eine nie ermüdende Arbeitskraft, wie Rektor Heller sie besass, konnte dieser Aufgabe gewachsen sein. Namentlich die Zöglinge des Seminars, die er später bei seinem Jubiläum als seine Freude und seine Krone bezeichnete, wussten seinen anregenden Unterricht, sein liebevolles Eingehen auf die Eigenart einer jeden und die väterliche Fürsorge, die er ihnen auch nach dem Austritt aus dem Seminar jederzeit angedeihen liess, hoch zu schätzen.

Als vor etwa 25 Jahren die Sache der höheren Mädchenschule in ganz Deutschland aufs neue in Fluss kam und überall Vereine gegründet wurden, die sich derselben widmeten, bildete sich auch in Württemberg ein Zweigverein für das höhere Mädchenschulwesen. Rektor Dr. Heller war von Anfang an und ohne Unterbrechung der Vorsitzende desselben, und unter seiner gewandten, sicheren und zielbewussten Leitung gelang es dem Verein, bei dem vertrauensvollen Entgegenkommen der Regierung schon 1877 die staatliche Anerkennung der höheren Mädchenschulen als höherer Lehranstalten zu erlangen. Im Jahr 1877 wurde auch die staatliche Kommission für das höhere Mädchenschulwesen, unmittelbar unter dem Kultministerium stehend, errichtet, und Rektor Heller war von Anfang an ein Mitglied derselben. Aus Veranlassung des 25jährigen Rektoratsjubiläums Dr. Hellers erachtete es der Kultminister Dr. v. Sarwey für eine angenehme Pflicht, ihn der wärmsten Anerkennung der Verdienste zu versichern, die er sich als Mitglied der Kommission erworben habe, und Prälat Dr. von Burk, ebenfalls ein Mitglied dieser Kommission, rief ihm noch am Grabe den Dank für seine treuen und erfolgreichen Dienste nach.

Bei den Versammlungen des deutschen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen wurde die hervorragende Kraft des „trefflichen Schwaben", der stets das rechte Wort zu finden und schwierige Angelegenheiten mit scharfem Blick zu durchschauen und mit Geschick, mit Energie und doch immer mit dem grössten Wohlwollen durchzuführen verstand, bald erkannt. Zehn Jahre nach einander war er der Vorsitzende des Vereins, eine Ehre

Digitized by Google

für ihn und seine Heimat, über die sich auch die Königin Olga wiederholt mit freudiger Anerkennung ausgesprochen hat, und als der deutsche Verein für das höhere Mädchenschulwesen 1882 in Stuttgart tagte, waren alle Teilnehmer an der Versammlung des Lobes voll über den unter Rektor Hellers Leitung so überaus gelungenen Verlauf derselben. Auf alle Hauptversammlungen wurde Rektor Heller als Vertreter der württembergischen Regierung abgesandt, und die Sitzungen des engeren Ausschusses führten ihn wiederholt in die Reichshauptstadt. Unter den Kränzen, die an seinem Grabe niedergelegt wurden, trug einer die Widmung: „Seinem verdienstvollen Leiter — der deutsche Verein für das höhere Mädchenschulwesen."

Bei dem 25jährigen Rektoratsjubiläum Hellers, das am 20. April 1894 gefeiert wurde und dessen freudenvolle Tage sich zu seinem hell und freundlich beleuchteten Lebensabend gestalten sollten, wurde ihm der Titel eines Oberstudienrats verliehen, was ihn mit um so grösserer Befriedigung erfüllte, als dadurch, wie ausdrücklich betont wurde, zum ersten Male die höhere Mädchenschule auch in dieser Beziehung den andern höheren Lehranstalten gleichgestellt wurde. Das schöne Fest war ihm eine Zeit der höchsten Freude, deren er immer mit Rührung gedachte und die ihn wunderbar zu verjüngen schien. Vor Beginn der Sommerferien feierte er noch das Jahresfest des Katharinenstifts, und dann begab er sich nach dem freundlichen Urach am Fuss der Schwäbischen Alb, wo er schon viermal Erholung und Kräftigung gesucht und gefunden hatte. Dankbar zurückblickend auf das, was das Jahr 1894 ihm Freundliches gebracht hatte, lebte er der frohen Hoffnung, in einigen Wochen neugestärkt die Arbeit wieder aufnehmen zu können; da wurde er ganz unerwartet am 22. August 1894 durch einen Schlaganfall und raschen Tod den Seinigen und seiner vielseitigen, fruchtbaren Thätigkeit entrissen.

Von hoher Bedeutung für die Fortführung und Weiterentwicklung des Katharinenstifts und eine grosse Freude für das Lehrerkollegium war es, dass Garnisonpfarrer Emil Heintzeler in Ulm, der 13 Jahre lang, vom März 1877 bis zum März 1890, dem Katharinenstift und zugleich seit 1879 dem höheren Lehrerinnenseminar als Professor angehört hatte, zum Rektor gewonnen wurde. Unter seiner thatkräftigen Leitung erhielt das Katharinenstift seinen vollständigen inneren Ausbau, indem Klasse Xa mit 18 Wochenstunden und wahlfreien Kursen als Fortbildungsklasse hinzugefügt und in Klasse Xb eine Re-

Digitized by Google

petitions- und Vorbereitungsklasse mit 9 Wochenstunden für solche Schülerinnen eingerichtet wurde, welche die Aufnahmeprüfung in das höhere Lehrerinnenseminar machen wollen.

Auch die Räumlichkeiten der Anstalt gewannen unter der neuen Leitung ausserordentlich, und wer längere Zeit das Katharinenstift nicht mehr betreten hat, kann sich nur freuen über die Veränderungen, die in den letzten vier Jahren darin vorgenommen wurden. Im alten Haus wurden verschiedene Mängel gründlich beseitigt; ein niedriger Querbau im Hof, in welchem zwei Lehrzimmer sich befanden, wurde abgebrochen und dadurch ein so grosser, heller Hofraum gewonnen, wie ihn wohl selten eine mitten in der Stadt gelegene Lehranstalt aufzuweisen hat; er steht jetzt dem grossen, schönen Garten, der sich an die Anstalt anschliesst, würdig zur Seite. Als reicher Ersatz für die abgebrochenen Lehrzimmer wurde dem Katharinenstift von dem Königl. Finanzministerium ein Haus abgetreten, dessen Front in den Hof geht und das seither Beamtenwohnungen enthalten hatte, wodurch sechs Klassenzimmer und ein Bibliothekzimmer gewonnen wurden. Dadurch ist jetzt nicht nur das ganze Anwesen, in dem das Katharinenstift mit der Pension und dem höheren Lehrerinnenseminar untergebracht ist, vollständig abgerundet und abgeschlossen, sondern es wurden auch verschiedene Erweiterungen im alten Haus möglich gemacht, namentlich die Einrichtung eines geräumigen Rektoratszimmers mit einem passend ausgestatteten Vorzimmer und besonderem Registraturzimmer, wodurch einem längst gefühlten dringenden Bedürfnis abgeholfen wurde, ferner von zwei Zimmern für die Lehrerinnen und Trennung des physikalischen und naturwissenschaftlichen Kabinetts.

Von Anfang an waren nach dem Willen der Königin Katharina Pension und Lehranstalt unzertrennlich mit einander verbunden, und bei der ernsten Auffassung der Aufgabe der Pension wurde der Wahl der Vorsteherin derselben die grösste Wichtigkeit beigelegt. Als Fräulein von Baer, wie wir oben gesehen haben, nach 24jährigem Wirken im Jahr 1842 um die Enthebung von ihrer Stelle bat, wurde diese der verwitweten Frau Generalin von Varnbüler, einer geb. Gräfin von Berlichingen, übertragen. Nach dem Verlust ihrer eigenen Kinder waltete sie 12 Jahre lang als treue Mutter unter der ihr anvertrauten Kinderschar, in inniger Freundschaft verbunden mit der Mitprotektorin der Anstalt, der Prinzessin Marie v. Württemberg, von der sie wie eine Mutter geliebt und verehrt wurde.

Digitized by Google

Als Frau von Varnbüler im Jahr 1854 sich durch ihren leidenden Zustand genötigt sah, ihre Stelle niederzulegen, ernannte König Wilhelm I. zur Vorsteherin der Pension Fräulein Luise Theiss, aus Marburg gebürtig, die sich eine Reihe von Jahren hindurch in der dem Königshause sehr nahe stehenden v. Mauclerschen Familie als Erzieherin bewährt hatte. Sechsundzwanzig Jahre lang stand sie in grosser Pflichttreue der Pension vor, die sich namentlich in den siebziger Jahren eines so grossen Vertrauens zu erfreuen hatte, dass die Zahl der Zöglinge, die auf etwa 30 berechnet war, eine Zeit lang über 40 betrug.

Im Jahr 1880 legte Fräulein Theiss aus Gesundheitsrücksichten ihre Stelle nieder, an welche nun die verwitwete Freifrau von Soden-Holzschuher berufen wurde, die als frühere Schülerin des Katharinenstifts und durch ihre eigenen Töchter der Anstalt längst nahe stand und nun ganz in die Fussstapfen der edlen Frau v. Varnbüler trat.

Bis zum Jahre 1894 waltete Freifrau v. Soden in gewissenhafter Treue und grosser Hingebung ihres Amtes, und als nach dem Tode König Karls und der Königin Olga und nach dem Rücktritt des Prälaten v. Müller auch sie um die Enthebung von ihrer Stelle bat, übertrugen Ihre Majestäten dieselbe der verwitweten Freifrau Hiller von Gärtringen. Mit unermüdlichem Eifer, der sich besonders auch auf die Aufrechthaltung der äusseren Ordnung in Pension und Lehranstalt erstreckt, waltet sie ihres Amtes und ist mit bestem Erfolg bestrebt, den guten Ruf, dessen sich die Pension seit 80 Jahren im In- und Auslande erfreut, aufrecht zu erhalten.

V. Das Katharinenstift und das höhere Lehrerinnenseminar im Jahre 1898.

Als die Königin Katharina vor achtzig Jahren das Katharinenstift eröffnete, da war dies in Württemberg, wo seit Jahrhunderten nur der Unterricht und die Ausbildung der Söhne gefördert worden war, der erste sichere Tritt, um auch den Unterricht und die Bildung der Töchter auf eine höhere Stufe zu heben. Die zahlreichen grösseren und kleineren Anstalten, die seitdem in Stuttgart und in allen grösseren Städten des Landes entstanden sind, liefern den besten Beweis, dass die Königin Katharina ein wirkliches Bedürfnis ihrer Zeit erkannt hatte, dass sie mit ihrer Anstalt einem allgemeinen Wunsch und Bedürfnis entgegengekommen war.

Digitized by Google

Zu welch stattlichem Baum das vor 80 Jahren von einer edlen Gärtnerin im Aufblick zu Gott gepflanzte Reis herangewachsen ist, zeigt die neueste Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens in Württemberg, wo es heisst: Am 1. Januar 1898 bestanden ausser dem Königl. Katharinenstift und dem Königl. Olgastift öffentliche höhere Mädchenschulen 10, Privatanstalten 2. Die Gesamtzahl der Lehrer und Lehrerinnen betrug 108, die der Schülerinnen 3863.

Auf den Wunsch der Königin Olga wurden die beiden Königlichen Anstalten bei der gesetzlichen Normierung der Verhältnisse der höheren Mädchenschulen der im Jahr 1877 eingesetzten staatlichen Kommission nicht unterstellt, um ihnen die freie Bewegung zu wahren; dadurch aber, dass der Königliche Kommissär bei dem Katharinenstift, Prälat v. Müller, Vorstand der Kommission, und der Rektor des Katharinenstifts ein Mitglied derselben war, wurde zwischen der Kommission und den Königlichen Anstalten Fühlung erhalten, und das Katharinenstift nimmt unter den höheren Mädchenschulen des Landes nicht nur als die älteste, sondern auch als die am zahlreichsten besuchte und mit dem höheren Lehrerinnenseminar gekrönte unstreitig die erste Stelle ein.

Das stätige Wachstum der Anstalt zeigen folgende Zahlen:

von 1818—1843 betrug die Schülerinnenzahl	1166
von 1843—1868 sind dazu gekommen	2521
von 1868—1893 „ „ „	4130
von 1893 bis Ende 1898 sind dazu gekommen	959
Die Gesamtzahl der Töchter, die seit dem Beginn der Anstalt eingetreten sind, beträgt also	8776

Schülerinnen sind es am Schluss des Jahres 1898, mit Einschluss von 23 Pensionärinnen, 726, die sich auf 10 Jahresklassen verteilen, von denen die Klassen VIII und IX in 3, die übrigen je in 2 Parallelklassen geteilt sind. Neben dem Rektor und der Frau Vorsteherin der Pension sind noch 16 männliche und 26 weibliche Lehrkräfte thätig.

Die vier unteren Jahrgänge (Klasse I—IV) haben für jede Klasse eine Klassenlehrerin. Vom 5. Schuljahr an wird der Unterricht zumeist durch männliche Lehrkräfte erteilt; doch ist auch hier für jede Klasse eine Gouvernante bestellt, welche mit Aufrechthaltung der Ordnung in erster Linie betraut ist. Die drei mittleren Klassen (V—VII) haben je einen besonderen Klassenlehrer, wogegen in den zwei Oberklassen (VIII und IX)

Digitized by Google

naturgemäss das Fachlehrersystem in den Vordergrund tritt; doch ist auch hier je einer der Hauptlehrer als Klassenlehrer aufgestellt, um gemeinsam mit der Gouvernante die Aufsicht über die Klasse zu führen und in den an ihn gebrachten Fragen zunächst zu entscheiden. Alle wichtigeren Fälle sind sofort an den Rektor zu bringen, welcher entweder dieselben von sich aus erledigt oder das, was von grösserer Bedeutung ist, teils unmittelbar, teils nach Rücksprache mit dem Lehrerkonvent dem Königlichen Kommissär, eventuell durch diesen der Allerhöchsten Entschliessung vorlegt.

Das Katharinenstift umfasst zunächst neun Jahreskurse, von I zu IX aufsteigend. Der Eintritt in Kl. I erfolgt der Regel nach in demjenigen Kalenderjahr, in welchem die Kinder ihr siebentes Lebensjahr zurücklegen, und der ganze Lehrplan ist darauf berechnet, dass die Schülerinnen mindestens bis zum 16. Lebensjahr, d. h. bis zum Schluss der Kl. IX, in der Anstalt verbleiben, da die einzelnen Fächer erst hier ihren notwendigen Abschluss erhalten.

Schülerinnen, die eine über Kl. IX hinausgehende weitere Ausbildung suchen, finden dieselbe entweder in dem höheren Lehrerinnenseminar, oder in einem nach dem Grundsatz der wahlfreien Kurse als Kl. Xa eingerichteten Fortbildungskurs. Er umfasst zunächst folgende Fächer: Weltgeschichte, Litteraturgeschichte, Kunstgeschichte, Geographie; Französisch, Englisch, Italienisch; Haushaltungschemie und Buchführung; Perspektive. Jede Besucherin kann entweder alle Fächer zusammen oder nach freier Wahl nur einzelne nehmen; dieselben werden je auf ein Trimester belegt, und es beträgt das Unterrichtsgeld für eine Wochenstunde im Trimester 5 M. bis zum Höchstbetrag von 40 Mark.

In Kl. I—IX sind sämtliche Unterrichtsfächer und Lehrstunden obligat. Die Unterrichtszeit ist vormittags

für die Klassen I—III von 9—12 Uhr,
" " " IV—IX " 8—12 "
von Mitte Nov. bis Mitte Febr.
von $8^1/_2$—12 ";

nachmittags für sämtliche Klassen zwischen 2 und 4 Uhr, jedoch so, dass sämtliche Klassen mindestens 3 Nachmittage in der Woche ganz frei haben. — Kl. Xa hat täglich zwischen 9 und 12 Uhr ihre Lektionen.

Die Mittel, welche die Anstalt anwendet, um die Disziplin

Digitized by Google

aufrecht zu erhalten und den Fleiss anzuspornen, sind vor allem darauf berechnet, an das Ehr- und Pflichtgefühl der Schülerinnen sich zu wenden und dadurch ihre willige Mitwirkung zu gewinnen. Die Strafen sind folgende: zunächst ein mündlicher Verweis, dann eine schlechte Note, welche sofort den Eltern mitgeteilt wird, weiterhin Bedrohung mit dem Ausschluss, endlich der Ausschluss selbst, der auf Antrag der Anstaltsvorstände von der hohen Protektorin verfügt wird. Alle körperlichen Strafen sind ausgeschlossen.

Die Hausaufgaben sind in sämtlichen Klassen auf ein möglichst niederes Mass beschränkt.

Vor Schluss des Schuljahrs an Ostern findet im Festsaal des Katharinenstifts für die Klassen I bis IX eine öffentliche Prüfung durch den Königlichen Kommissär statt, zu welcher die Eltern und sonstigen Angehörigen der Schülerinnen eingeladen werden; mit dieser Prüfung wird eine Ausstellung der Zeichnungen und Handarbeiten verbunden.

Die Schülerinnen erhalten in den unteren Klassen wöchentliche, in den mittleren Klassen monatliche Zeugnisse über Betragen, Fleiss und Leistungen im allgemeinen, in sämtlichen Klassen I bis IX aber dreimal jährlich, je vor der Sommer-, Weihnachts- und Ostervakanz ein Hauptzeugnis auch in den einzelnen Fächern. Auf Grund des Hauptzeugnisses wird in Kl. I bis VIII jährlich dreimal die Lokation vorgenommen.

Das Schuljahr zerfällt in drei ziemlich gleiche Abschnitte oder Trimester durch drei Ferien: die Sommervakanz vom 25. Juli bis 6. September, die Weihnachtsvakanz vom heiligen Abend bis zum Erscheinungsfest und die Ostervakanz vom Palmsonntag bis zum 2. Mittwoch nach Ostern.

Der Eintritt in die Anstalt erfolgt für gewöhnlich nur mit Beginn des Schuljahrs nach Ostern; der Austritt findet ordnungsgemäss ebenfalls nur mit Schluss des Schuljahrs an Ostern statt.

Das Schulgeld wird in drei Jahresraten für jedes der drei Trimester im Mai, September und Januar vorausbezahlt und beträgt für das Trimester in Kl. I 20 M., Kl. II 22 M., Kl. III 24 M., Kl. IV 27 M., Kl. V 30 M., Kl. VI 34 M., Kl. VII 38 M., Kl. VIII 42 M., Kl. IX 46 M., für Ausländerinnen je 7 M. mehr, bei gleichzeitigem Besuch durch Schwestern für jede derselben 2 M. 50 Pf. weniger.

Das jährliche Defizit der Anstalt, das von der Oberhofkasse

Digitized by Google

gedeckt wird, betrug nach dem Etat für 1897—98 für die Lehranstalt 16700 M., für die Pension 3500 M., zusammen 20200 M.

In das höhere Lehrerinnenseminar sind in den 24 Jahren seines Bestehens 519 Schülerinnen eingetreten, und zwar weitaus zum grössten Teil in der Absicht, darin die Ausbildung zu Lehrerinnen und Erzieherinnen zu erhalten. Einer Statistik, wie sie alle fünf Jahre dem Königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens übergeben wird und letztmals am 1. Dezember 1895 vorgelegt wurde, entnehmen wir folgende Notizen:

„Die Anstalt wurde am 16. April 1874 eröffnet und ist mit dem Katharinenstift organisch verbunden in der Weise, dass dessen Vorsteher (der Königl. Kommissär und der Rektor) die Leitung des Seminars unter der unmittelbaren Aufsicht des Kultministeriums besorgen. Die Aufnahme, welche erst nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr erfolgen kann, ist abhängig von einer Prüfung, zu der im Januar jeden Jahres in den öffentlichen Blättern der Aufruf ergeht und die dann gewöhnlich gegen Ende Februar vorgenommen wird; gefordert wird bei derselben kurz gesagt der Nachweis über die Aneignung des gesamten Unterrichtsstoffes einer (mindestens) 9klassigen höheren Mädchenschule. Der Eintritt erfolgt für diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, nach Ostern jeden Jahres; die Eintretenden verpflichten sich zu einem zweijährigen Kursus. An denselben schliesst sich sodann am Beginn des dritten Jahres noch ein etwa zehnwöchentlicher Repetitionskurs in einzelnen Fächern an, worauf im Juni die staatliche höhere Lehrerinnenprüfung unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgehalten wird, auf Grund deren die Zeugnisse über die erlangte staatliche Ermächtigung zum Unterricht an höheren Mädchenschulen ausgestellt werden. Von den bis zum Jahr 1895 in 22 Jahreskurse aufgenommenen 433 Schülerinnen waren 284 frühere Schülerinnen des Katharinenstifts und unter diesen wieder 181 Freischülerinnen dieser Anstalt. Unter den Schülerinnen stand eine grössere Anzahl schon in einem höheren Lebensalter, und manche waren schon als Erzieherinnen und Lehrerinnen thätig gewesen, hatten aber das Bedürfnis gefühlt, die mangelnde Seminarbildung noch nachzuholen. Dem Religionsbekenntnis nach waren 385 evangelisch, 36 katholisch und 12 israelitisch. Der Heimat nach waren 232 aus Stuttgart, 164 aus dem übrigen Württemberg, 23 aus dem übrigen Deutschland, 10 aus den ausserdeutschen Ländern Europas und 4 aus fremden Erdteilen. Dem Stand nach

Digitized by Google

verteilen sich die Väter in folgender Weise: es waren 67 Lehrer aller Kategorien, 54 Geistliche und Missionare, 121 Civilbeamte, 16 Militärs, 8 Diplomaten und Anwälte, 11 Aerzte und Apotheker, 9 Schriftsteller und Künstler, 130 aus dem Handels- und Gewerbestand, 9 Oekonomen und 8 Privatiers. Von den bis Ende 1895 eingetretenen 433 Schülerinnen gehörten 44 den beiden derzeitigen Jahreskursen an; von den übrigen waren 18 aus Gesundheitsrücksichten, 7 anlässlich ihrer Verlobung oder Verheiratung und 9 wegen häuslicher Verhältnisse, also zusammen 34, vor der Schlussprüfung ausgetreten. Die übrigen 355 hatten die Staatsprüfung bestanden, und von diesen waren am 1. Dezember 1895 gestorben 8, in andere Berufsarten übergetreten 2, verheiratet hatten sich 100, im Privatstande lebten 64, darunter insbesondere diejenigen, welche das Seminar nur um ihrer Fortbildung willen besucht hatten und 14 aus den beiden zuletzt geprüften Kursen. Die übrigen waren im Lehrerinnenberuf thätig, und zwar als Privatlehrerinnen 37, als Lehrerinnen und Erzieherinnen in Familien 78 (in Stuttgart 7, im übrigen Württemberg 14, im übrigen Deutschland 24, ausserhalb Deutschlands 33); an Schulen sind verwendet 66 und zwar am Katharinenstift 7, am Olgastift 2, an den übrigen württembergischen höheren Mädchenschulen 18, an kleineren württembergischen Privattöchterschulen 10, im übrigen Deutschland 14 und ausserhalb Deutschlands 15. — Die immer wieder einlaufenden zahlreichen Anfragen vom In- und Ausland nach Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche im Seminar zu Stuttgart ihre Ausbildung erhalten haben, sind der beste Beweis für das Vertrauen, das der Anstalt in den weitesten Kreisen entgegengebracht wird."

Hieran mögen sich noch folgende Notizen über das höhere Lehrerinnenseminar anschliessen:

In jeden Kurs werden 12 Württembergerinnen, welche dem Lehrberuf sich widmen wollen, nach dem Ergebnis der Eintrittsprüfung als ordentliche Schülerinnen aufgenommen. Sie sind frei vom Unterrichtsgeld und können auf Ansuchen unter Vorlegung eines Vermögenszeugnisses bei entsprechendem Verhalten mit Stipendien bis zum Betrag von 350 M. jährlich bedacht werden, wobei in erster Linie auf die nicht in Stuttgart wohnenden Bewerberinnen Rücksicht genommen wird. Von dem Königl. Kultministerium sind dazu für jeden Kurs jährlich 2100 M. ausgesetzt.

Die ausserordentlichen Schülerinnen haben ein Unterrichts-

Digitized by Google

geld von 180 M. (Nichtdeutsche 240 M.) jährlich zu entrichten. Württembergerinnen kann jedoch im Fall der Bedürftigkeit und Würdigkeit das Unterrichtsgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Die neueste amtliche statistische Nachricht lautet:

Das höhere Lehrerinnenseminar zählte im Schuljahr 1897—98 61 Schülerinnen in 2 Kursen, darunter 37 ausserordentliche. Die Zahl der Geprüften (Kurs 1895—97) betrug 21. Die Zahl der Lehrkräfte betrug 12 männliche und 3 weibliche.

Vergleichen wir den heutigen Stand des Katharinenstifts mit dem vor 80 Jahren, so finden wir zwar manche Veränderungen und Erweiterungen; aber mit Freuden werden wir gewahr, dass die Grundzüge die gleichen geblieben sind. Der Verfasser dieser Zeilen aber, der schon seit 48 Jahren an der Anstalt thätig ist und sich heute noch freut, die ersten Vorstände, Rektor Zoller und Fräulein v. Baer, persönlich gekannt und mit einem Lehrer aus der unvergesslichen Zeit der Gründung, Professor Trautwein, gemeinsam unterrichtet zu haben, darf es wohl aussprechen, dass es stets das Bestreben und der Stolz der Angehörigen des Katharinenstifts gewesen ist, das Gepräge gediegener Einfachheit, das ihm von der Stifterin aufgedrückt worden ist, unverletzt zu erhalten. Und darum sei es ihm auch gestattet, zu schliessen mit dem Wunsche, dass der Segen Gottes, der seither die Stiftung Katharinas so sichtbar begleitet hat, auch fernerhin auf ihr ruhen möge, und dass der Segen, der bisher schon von ihrem edlen Werke ausgegangen ist, sich unter Gottes gnädiger Obhut fortvererbe von Geschlecht zu Geschlecht.

Stuttgart, im Dezember 1898.

Digitized by Google

2.

Geschichte des israelitischen Schulwesens in Württemberg.

Von **Dr. L. Treitel,** Rabbiner in Laupheim.

„Den weltlichen Jugendunterricht“, schreibt Dittes Gesch. d. Erz. u. d. Unt. III, p. 92, „überliess man im christlichen Altertum den Eltern und Hauslehrern. Analog gestalteten sich die Unterrichtszustände im jüdischen Mittelalter, nur dass das jüdische Mittelalter viel später zu Ende geht: es reicht fast bis in unser Jahrhundert hinein, umfasst den langen Zeitraum von der Zerstreuung des jüdischen Stammes bis zu seiner bürgerlichen Emancipation, die erst in diesem Jahrhundert in Deutschland erfolgt ist. Wie anderwärts in Deutschland blieb sonach auch hier in Württemberg, um dies in unserer Darstellung früherer Unterrichtszustände vorweg zu nehmen, bei den Israeliten von der Zeit ihrer Aufnahme im Lande, und das durfte nach allen verbürgten Nachrichten das XIII. s. sein, bis in unser Jahrhundert hinein, der Jugendunterricht einfach den Eltern und ihren Stellvertretern überlassen. Wohl sprechen die Urkunden, Aufnahmeakte, Zinsbücher der Städte u. s. w. von Schulen der aufgenommenen Juden, den sogenannten Judenschulen, und das aus den frühesten Zeiten ihres Aufenthalts in Württemberg, wie das für Stuttgart aus Mitte des XIV. s. bezeugt ist, allein das sind Bethäuser, Synagogen, die um des innersten Wesens jüdischen Gottesdienstes willen auch Schulen genannt werden, was heute nicht weiter bewiesen zu werden braucht. Es kann die Frage sein, ob auch nur elterlicher Unterricht den Kindern in der ersten Zeit des Aufenthalts von Israeliten im Lande zugekommen ist. Hier giebt uns bei dem Fehlen äusserer Zeugnisse der allgemeine Charakter jüdischen Mittelalters die Antwort. Man weiss, dass das „Volk der Schrift“ sich diesen Geistesschatz auch flüchtigen Fusses bei

Digitized by Google

den fortwährend fluktuierenden Aufenthaltsverhältnissen im Mittelalter bewahrt hat. Es ist nicht zu viel behauptet, was ein Gelehrter dieses Jahrhunderts, Grünbaum in seiner „Chrestomathie des Jüd. Deutsch." schreibt: Die jüdisch-deutsche Bibel des Mittelalters, das sogenannte Z^eëno ur^eëno, war nur für Frauen und Mädchen bestimmt, vom Manne durfte man sicher voraussetzen, dass er die Torah, d. i. die 5 Bücher Moses mit dem Raschi-Kommentar, oder sonst ein leicht geschriebenes hebräisches Buch zu lesen verstehe.

Die Befähigung zur Mitteilung des Gelernten, soweit Wissen dieselbe verleiht, war somit da; ist nun weiter die Pflicht der Mitteilung an Kinder, was gleichfalls bekannt, zu allen Zeiten in Israel heilig gehalten worden, also dass man sich ihr ob „sesshaft" oder „auf der Wanderung" nicht entziehen dürfe, so ist damit die Gewissheit gegeben, dass so ziemlich kein Kind auch in den dunkelsten Zeiten des Mittelalters ohne die Rudimente religiöser Bildung, Kenntnis des Gebetbuchs, etwas Bibel und von Halachischem, d. i. Religionsgesetzlichem, so viel, als man fürs Alltagsleben zu wissen brauchte, aufwuchs.

Reguläre Schulbildung in den jüdischen Gemeinden Württembergs ist jüngeren Datums. Dagegen ist hier die merkwürdige, für den Historiker besonders interessante Erscheinung aus jüdischem Kulturleben zu verzeichnen, dass der höhere, akademische Unterricht, von akademischen Lehrern, wenn man den Vergleich wagen darf, erteilt, vor dem Elementar-Unterricht da ist. Grossgemeinden des jüdischen Mittelalters haben ihre Jeschiba gehabt, wie der technische Ausdruck für Talmudakademie lautet, zum Teil mit talmudischen Autoritäten besetzt, als Lehrern der akademischen Jugend. Man begegnet derselben auch in der engeren Geschichte der Israeliten Württembergs. Das Vorhandensein einer solchen Schule, eines solchen Lehrerkollegiums für Ulm, dessen ehemalige Judengemeinde in Württemberg die älteste und zu der Zeit die ansehnlichste gewesen, ist bezeugt. Nicht dass der Titel Rabbi auf den 17 altulmischen Grabsteinen, wie † O. Stud. Rat Hassler in seiner gelehrten, überaus verdienstlichen Arbeit „Jüdische Altertümer aus dem Mittelalter in Ulm" zählt, irgend etwas bewiese, der Titel Rabbi ist im Mittelalter auch für nicht im rabbinischen Amte Befindliche, sofern sie nur Kenner talmudischen Schrifttums sind, als Ehrenbezeichnung gang und gebe, damit ist auch, beiläufig bemerkt, das Rätsel, das Hassler a. a. Orte darin findet, einfach gelöst; allein ein

Citat in R'Joseph Kolon Responsen, worin ausdrücklich eines Ulmischen jüdischen Gelehrtenkreises Erwähnung geschieht, der weitere Bericht dortselbst, den auch Würfel in seinem „Nürnbergs Judengemeinde“ hat, von dem Streit zwischen einem R'Simelin-Ulm, wie es scheint als Vorsitzendem des Rabbinatskollegiums und 3 Mitgenossen, das lässt keinen Zweifel, dass Alt-Ulm oder Ulm im Mittelalter eine Art talmudischen Lehrhauses für Jünglinge und Männer gehabt. Ohne Zweifel auch dürfte sich dasselbe im An- und Seitenbau der Synagoge befunden haben, dem Schulhof, wie die Urkunden den Platz um die Synagoge nennen. Von wann und wie lange dasselbe bestanden, ist wohl für immer in historisches Dunkel gehüllt. Mehr Licht schon ist über Marx Adlers Talmudschule in Mühringen gebreitet, die zu Anfang dieses Jahrhunderts daselbst bestand; mehrere der älteren Rabbiner und Lehrer des Landes rühmten sich seine Schüler zu sein. Schäffer, Aufnahme, Schicksale u. a. der Juden in Württemberg (Manuskript 1824 auf der öffentlichen Bibliothek Stuttgarts) — es mag das zur Charakteristik hergesetzt werden — berichtet von ihm: Es war von der Arbeitshaus-Kommission Ellwangen eine Anfrage in Sachen der Gefangenenkost und ihrer Beschäftigung an israelitischen Feiertagen an ihn ergangen, wie es damit nach Grundsätzen der mosaischen Religion zu halten sei. In dem darauf gegebenen Gutachten sagt er einleitend: Wir Rabbiner haben allerdings das Recht nicht, von den Religionsgesetzen zu dispensieren oder sie zu modifizieren, doch erlaubt das Gesetz, setzt er hinzu, den Sträflingen die Milch- und Fastenspeisen, an Halbfeiertagen ist ihnen auch das Arbeiten nicht untersagt u. a. —

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts scheint auch für den Elementarunterricht bei den Juden des Landes eine bessere Zeit gekommen zu sein. Von Ausgang des vorigen Jahrhunderts, der Zeit, da die Schutzverhältnisse stabiler geworden, reden auch die Quellen, Gemeinde-Akten, die sich von da erhalten haben: viel weiter dürfte überhaupt das Gemeindeschreibwesen der jüdischen Gemeinden Württembergs nicht zurückgehen. Mehrere Familien zusammen — so erzählen uns die Gemeinde-Akten — berufen den Hauslehrer, sie besolden ihn und zumeist aufs Jahr; die Besoldung wird auf die einzelnen Familien umgelegt, wobei der Einzelne bis zu 10 fl. Unterrichtsgeld für Knaben, 8 fl. für Mädchen gegen nur 2 fl. in späterer Zeit aufzubringen hat. Oft sind drei und mehr solcher Haus- oder Familienlehrer in einer Gemeinde thätig, wie die Gemeinde-Akten

Digitized by Google

von Buchau 1809 berichten. Dies der Grundtypus solcher Bestellung von Hauslehrern, dem man allenthalben begegnet, man mag nun die Gemeinde-Akten hier oder dort nachschlagen. Ein solcher unterrichtet an dem einen Ort in dem Hause des einen der Familienväter, an dem anderen in eigener Behausung, indem er sich am Orte sesshaft macht. Dies das Beth-ha-Sefer, auch Cheder, wie solche Schule in jüdischen Quellen genannt wird: es ist die berüchtigte Winkelschule, wie sie im Volksmunde heisst. Ein interessantes Zeugnis hierfür findet sich hier in Laupheim auf einem der alten Grabsteine לבית הספר החזיקה בנים lateinisch umgeschrieben L^{e}beth ha-Sefer hechesika banim. „sie hielt die Kinder zum Besuch der Schule an“ heisst es dort in dem Nachruf auf eine den 5. März 1818 bestattete Frau. Seine Ausbildung hat der Lehrer, wie schon angedeutet, auf einer Jeschiba, höheren Talmudschule, erhalten, es waren das Karlsruhe, Fürth, Prag, ausser dem genannten Mühringen, wie die Gemeinde-Akten berichten. Die Ausbildung ist höchst einseitig, rein talmudisch, aber der Lehrer-Incipient ist doch Deutscher, kein — Pole, wenigstens für die hier in Betracht kommenden jüdischen Schulen in württembergischen Landen. Die technische Benennung für denselben in amtlichen Dokumenten ist: Schuëlmeister. Ein Nebenamt bekleidet er für gewöhnlich nicht, er hat zur Gemeinde keinerlei offizielle Beziehungen, eher begegnet man der Kombination von Rabbiner und Vorsinger in einer Person zu dieser Zeit. Der Unterricht beschränkt sich auf das Gebetbuch, Bibel und etwas Talmud. Im Mittelpunkt steht das Gesetz Mosis, die Torah mit dem Raschi-Kommentar, die Schulbücher eben diese und eine Tephilla zur Durchnahme der hebräischen Gebete. Die Mädchen nehmen am Unterricht Teil, soweit er sie angeht: die Mädchenbildung wird nicht vernachlässigt, doch fällt sie der Hauptsache nach, dem Charakter der Zeit entsprechend, ins Haus. Die Lehrmethode ist die ehemals auch fürs Deutsche übliche Buchstabiermethode. B. Strassburger, Gesch. d. Erz. u. d. Unt. bei den Israeliten, giebt interessante Einzelheiten über die Art, wie Schule und Haus förmlich wetteifern in dieser Zeit, den Sinn für Erkennen der Buchstaben im Kinde gleich nach seinem Verbringen zur Schule zu wecken. Die Lehrer aber, wie Tannenbaum, klagen naturgemäss über die mit dieser Methode für Lehrer und Schüler verbundenen Qualen (Gemeinde-Akten Laupheim 1837). Es fehlt auch sonst nicht an Schulverfassungen für den israelitischen Jugend-Unterricht im Mittelalter. M. Güde-

Digitized by Google

mann, Quellenschriften zur Geschichte jüdischen Erziehungswesens in Deutschland, bringt interessante Unterrichts-Schemata vom XIII. Jahrhundert an für den Unterricht in Bibel und Talmud. Die Aufsichtsbehörde jener Zeit musste der Rabbiner sein; er lässt die Kinder allsabbathlich zu sich kommen und prüft. Allgemeines Wissen, wie Schreiben, Rechnen, Deutsch fehlen nicht gänzlich auf dem Stundenplan dieser Schulen, wenn von solchen in jener Zeit schon die Rede sein kann. Das Reglement betr. Aufnahme der Juden in Kappel, aufgestellt von der geistlichen Stiftsherrschaft Buchau fordert solches für den Unterricht der israelitischen Jugend bereits 1793; dass es thatsächlich besorgt worden, zum Teil von den oben geschilderten Hauslehrern, berichten die Gemeinde-Akten wie von Buchau 1809. Vom äusseren Schulwesen dieser Zeit wäre der Zug noch besonders erwähnenswert, dass an den Kindern Regelmässigkeit des Besuchs des Unterrichts gerühmt wird. Gemeinde - Akten Buchau 1809, „weil der Vater," setzen dieselben bedeutsamer Weise hinzu, „den Unterricht bezahlen muss, sind Schulversäumnisse äusserst selten. Tägliche Unterrichtszeit ist 8 Stunden, davon entfallen 4 Stunden auf den Vormittag, 4 Stunden auf den Nachmittag. Man sieht: das Mittelalter ist nicht karg in Bemessung der Unterrichtszeit. Klagen wie von Schulüberbürdung begegnet man nirgends in den Quellen. Mit dem fünften Lebensjahre, entsprechend einer alten Schulordnung Pirke Aboth V, kommt der Knabe zur Schule, er verbleibt derselben bis zum 14. Jahre. Der Abschluss des Schulbesuchs ist für gewöhnlich der Konfirmationsakt bei dem Knaben. Es ist nichts Seltenes, dass er Tags darauf, das Bündel auf dem Rücken, das Elternhaus verlässt, draussen dem Broderwerb nachzugehen. Was von Unterweisung in den dem praktischen Leben dienenden Disziplinen an ihm versäumt worden, lernt er draussen im praktischen Leben; sicherlich hat der Knabe des jüdischen Mittelalters so rechnen und notdürftig deutsche Schrift lesen gelernt, denn auf Rechnen- und Lesenkönnen bei Geschäfts-Urkunden musste sich der Jude des Mittelalters verstehen. Es ist dies urkundlich bezeugt aus Ulm. Die urkundlichen Erklärungen, die der Grossbankier von Ulm im Mittelalter, M. Jäcklin dem Ulmischen Rat gegenüber giebt, in Sachen städtischer Anlehen bei ihm, die eine vom 13. November 1378 (nach Veesenmeyer Ulmer Urkundenbuch, Bd. II, Ulm), die andere 18. März 1379, sind sicherlich nicht in Unkenntnis der betreffenden Urkunde und des bereits damals für interkonfessionellen Ge-

Digitized by Google

schäftsverkehr vorgeschriebenen Deutschen als Geschäftssprache abgegeben worden.

Die Charakteristik dieses ganzen Zeitraumes wird dahin lauten müssen: Der Jugend-Unterricht im jüdischen Mittelalter ist in Württemberg wie sonst bei den Juden in Deutschland erschreckend einseitig, auf religiöses Wissen beschränkt, aber diese seine Einseitigkeit ist auch seine Stärke. Nicht im Einzelnen auszuführen, was das Studium von Bibel und Talmud beim Juden des Mittelalters von Lichtseiten des Familien- und Gemeindelebens gezeitigt hat, neben unleugbaren Schattenseiten im Charakter wie im Aeussern des Juden, die dasselbe bestehen liess, es ist dies des Oefteren von Kulturhistorikern gewürdigt worden, sei hier nur an das gesteigerte religiöse Interesse überhaupt, das jener Zeit besonders eigen, wie an die kindlichreine, glühende, selbstlose Liebe zu Lernen und Wissen erinnert, Dinge, für die nur die Zeit kommen musste, in schöneres Gefäss, in anmutigere Formen, wie sie das allgemeine Kulturleben bietet, umgegossen zu werden. In dieser Beziehung urteilt der Schulmann Strassburger-Buchau in dem mehrerwähnten Buche ganz richtig: Trotz mancher Schattenseiten war der Eindruck, den der Unterricht im Urtext der Bibel auf das Gemüt des Kindes übte, ein tieferer und wirksamerer als der durch deutsche Katechismen, die in der nachmendelssohnschen Zeit den Lehrstoff des Religions-Unterrichts bildeten, und meist gemüt- und verständnislos memoriert wurden. Die Lernerfolge auf dem allerdings beschränkten religiösen, hebräischen und jüdischen Wissensgebiete — es ist das nach der realen Seite hin zu verzeichnen — waren so glänzende bei der beregten Methode, dass von Psychologen kein Geringerer wie Beneke nicht umhin konnte, davon Notiz zu nehmen und davon, freilich nicht ohne Kritik daran zu üben, fürs Allgemeine zu berichten. „Daher,“ schreibt er in seiner Erzieh.- u. Unterr.-Lehre, Bd. II, p. 281, „die ausnehmende Bewandertheit und Sicherheit nicht nur in den Schriften des alten Testaments, sondern auch in deren Kommentatoren, sowie der in gewisser Art bewunderungswürdige Scharfsinn, der die rabbinische Gelehrsamkeit auszeichnet“, wofür er sich auf Jost als seinen Gewährsmann beruft. Sicher ist, dass zu keiner Zeit hebräisches Wissen so allgemein war wie in dieser. Grabschriften, Testamentscodicille, Statuten religiöser Vereine, die aus dieser Zeit stammen, soweit sie erhalten sind, sind Zeugnis dessen, sie sind Zeugen, wie man zu der Zeit nicht nur Hebräisch las, sondern

Digitized by Google

auch ein elegantes Hebräisch schrieb, und das durchaus nicht bloss von Seiten der Theologen von Fach. Es ist das der sogenannte Musivstyl, wie z. B. in der Grabschrift auf einen Jüngling Namens Joseph ויבא יוסף הביתה (Wajowo Joseph ha-baitha), „Joseph ging ein in sein Haus, seine Heimat ein“, auf einem der alten Grabsteine hier, und man begreift nach diesem einen Beispiel, wie um seiner geistreichen Anwendung biblischer Redewendungen willen ein solcher Stil gefallen musste, darum aber auch von Privaten wie von Fachgelehrten ihm sorgfältige Pflege zuteil ward. In formaler Hinsicht ist ein Vorzug dieser jüdischen mittelalterlichen Geistesbildung die Geistesfrische, die leichte Auffassung, die geistige Beweglichkeit, mit der man sich rasch in einem Lerngebiet zu orientieren weiss, Gaben, die zusammen das kulturgeschichtliche Geheimnis erklären, dass der Jude am Ausgang des vorigen und Beginn dieses Jahrhunderts so rasch sich in die ihm neu erschlossenen Bahnen allgemeinen Kulturlebens einarbeiten konnte. Es dürfte für Geschichte des Schulwesens wie für Kulturgeschichte überhaupt nicht überflüssig sein, in dieser Beziehung an Männer, wie B. Auerbach, an den früh gestorbenen Rechtsgelehrten Nördlinger in Stuttgart, Verfasser von „Ueber die Todesstrafe“, an Jacob Kaulla und Frauen, wie die Rätin Kaulla, dessen Schwester, fast ein grösseres Finanzgenie als der Bruder, mit dem zusammen sie die Stammeltern dieser weitverzweigten Familie darstellt, für württembergische Verhältnisse hier zu erinnern. Sie alle, die genannten Männer, sind aus einer solchen Talmudschule — Winkelschule — hervorgegangen, der erste aus einer solchen in Nordstetten, Nördlinger aus Fürths Talmudschule, Jacob Kaulla aus der Hauslehrerschule in Buchau, wie A. Elsässer in der leider bis jetzt Manuskript gebliebenen Biographie des letzteren angiebt, was auch durch den noch lebenden Ernst Pfeiffer, Familienglied dieses Hauses, bestätigt wird. Das Urteil A. Jellineck's, „die Judenschule erinnert an die traurigsten Zeiten der jüdischen Geschichte“, in seinem „Der jüdische Stamm“ ist hiernach sehr einzuschränken. Was die geistige Beweglichkeit zeitigen musste, war die eigentümliche Methode beim Bibel- und Talmudstudium, die etwas von der heutigen heuristischen Methode hat, bei der es vor allem auf Selbstthätigkeit beim Schüler, beim Lernenden abgesehen war, und wir finden hier die entsprechende Forderung moderner Pädagogen, wie die eines Pestalozzi, eines Diesterweg bereits erfüllt. Hierzu gehörte selbst das Lautlernen und ein gewisser mono-

Digitized by Google

toner Gesang, Dinge, die dem Aussenstehenden allerdings befremdlich vorkommen musten. Dagegen sind Abschliessung vom allgemeinen Kulturleben, konfessionelles Vorurteil, Unwissenheit der Schuljugend in den Realien, um nur das Hauptsächlichste zu nennen, düstere Schattenseiten der Zeit, auf intellektuellem Gebiete.

Mit der Aufhebung der vielen kleinen Gutsherrschaften, indem auch die ehemals freien Reichsstädte, wie Buchau, Ulm, unter württembergisches Regiment kommen, mit der strafferen Konzentration, die damit auf allen Gebieten öffentlichen Lebens und nicht zum mindesten auf dem Gebiet der Schule sich vollzieht, in die auch die Israeliten des Landes allmählich einbezogen werden, beginnt auch für das jüdische Schulwesen des Landes eine neue Aera. Innerlich vorbereitet ist dieselbe durch die sogenannte Mendelssohnsche Schule, sie hat das Bedürfnis guter Schulen für die Jugend nach dem Muster der bestehenden christlichen Schulen beim Juden geweckt, zum Teil schon den Weg gezeigt. In Württemberg ist es der um diese Zeit lebende Isaak Hess, zuletzt Buchhändler in Ellwangen, der, von der geistigen Bewegung der Zeit ergriffen, nicht müde wird, die Regierung mit Petitionen zu bestürmen, dass sie sich des israelitischen Schulwesens annehme; seine Bemühungen scheinen nicht erfolglos geblieben zu sein, wenn man die Einsetzung einer Schulkommission für israelitisches Schulwesen 1817 laut Königl. Verordnung darauf zurückführen darf. Wie auch in den Gemeinden der Gedanke der neuen Zeit aufdämmert, zeigt ein Passus in Gemeinde-Akten von Buchau 1783, worin von Lessing, Dohm bereits mit Verehrung gesprochen wird. Den ersten thatsächlichen Beginn der neuen Aera bezeichnet die Errichtung von Gemeindeschulen von Seiten der jüdischen Gemeinden des Landes, namentlich in den 20iger Jahren dieses Jahrhunderts, wie zu Nordstetten, Esslingen, Pflaumloch, Laupheim, Buttenhausen. Damit war denn die israelitische Volksschule in Württemberg gegeben. „Von der erst kürzlich errichteten Schule“ sprechen die Gemeinde-Akten Laupheims aus 1823, damit ein urkundliches Zeugnis der ersten Errichtung der Schule darbietend. In einem amtlichen Erlass aus Wiblingen 1842 wird ausdrücklich 1821 als Jahr der Errichtung der Schule genannt. Wo Umstände, Zeitverhältnisse der Errichtung einer eigenen Schule noch nicht günstig waren, bestimmte als eine Art Uebergangsstadium ein Erlass sowohl des K. Kirchenrats wie des Evangelischen

Digitized by Google

Konsistoriums des Landes 1825, dass die Israeliten ihre Kinder in die Elementarschule des Ortes zu schicken haben. Die Schule zu Nordstetten. ziemlich um die gleiche Zeit wie die hier in Laupheim errichtet. hatte zuerst den Lehrer B. Frankfurther, die zu Buttenhausen einen Löwenthal, Pflaumloch zuerst den Lehrer Löwenstein und die zu Laupheim einen Sim. Mergentheimer. dem aber sehr bald Lehrer Tannenbaum gefolgt zu sein scheint. Buchaus israelitische Gmeindeschule dürfte jüngeren Datums sein, dort war der israelitischen Jugend der Zutritt zu der vom geistlichen Stift unterhaltenen Schlossschule lange schon vor Beginn der neuen Aera eröffnet, und thatsächlich dieselbe auch von einer Anzahl jüdischer Kinder seit 1793 benutzt. Den äusseren Anstoss zur Errichtung solcher Gemeindeschulen dürfte eine von der Regierung ergangene Anfrage von 1809 gegeben haben, also aus der Zeit, da noch ungemindert das prekäre Schutzverhältnis des Juden im Lande bestand, aus dem Schosse einer zur Prüfung des Schulstandes im gesamten Königreich eingesetzten Kommission: die Anfrage, auf dem hiesigen Gemeinde-Archiv erhalten, ist ziemlich umfänglich, sie umfasst so ziemlich alle Fragen des inneren wie des äusseren Schulwesens der Zeit. Die Initiative wird auf Se. Majestät den König selbst, den damals regierenden Friedrich I., auch sonst einen Beförderer äusserer und innerer Emanzipation der Israeliten des Landes, wie das K.-R. Dr. Kroner in seinem eben herausgegebenen „Die Juden in Württemberg“ klar, zusammenhängend, in abgerundetem Geschichtsbild dargethan, zurückgeführt. der „eine genaue Untersuchung, auch der jüdischen Schulen. wie sich das Aktenstück ausdrückt, veranstaltet wissen wollte“. Man sieht: es beginnt die staatliche Fürsorge für jüdisches Schulwesen, der Grundsatz des laisser faire, bisher und so lange den Juden gegenüber in Gebrauch, ist endgiltig fallen gelassen; einstweilen wird freilich in amtlichen Erlassen die jüdische Gemeindeschule noch immer als Privatschule bezeichnet und so behandelt. Aus der Beantwortung der gedachten Anfrage, die gleichfalls noch erhalten, wie Aktenstück Buchau 1809, geht gleichzeitig hervor, warum die Gemeinden nicht früher schon zur Errichtung eigener Schulen geschritten. „Die Judengemeinde hat zu wenig Mittel,“ heisst es darin, bezeichnend für die soziale Lage überhaupt, in der damals, also vor noch nicht einem Jahrhundert, die Juden des Landes sich befunden haben müssen. Im Bezahlungsmodus bleibt es vorerst beim Alten, entsprechend dem Charakter einer Privat-

Digitized by Google

schule. Die Bezahlung ist eine wöchentliche, von so und so viel Kreuzern auf den Kopf des Schülers, der Schülerin. von Seiten des Vaters oder Pflegers, wie ehedem, nur dass die Höhe des Schulgelds von 8 auch 10 fl. jährlich von früher auf jährlich 2 fl. auch 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 12 kr. jetzt fällt, was als Schulgeldsbeitrag in den Gemeinde-Akten der Zeit registriert wird Ein oberamtliches Reskript von 1833 noch erklärt die Forderung des Lehrers für Privatsache. Das Jahr 1835 bringt für die äussere Lage des Lehrers doch einen Fortschritt, indem die Gemeinde den Gemeinde-Pfleger mit Einzug des Schulgelds beauftragte, während bisher der Lehrer selbst in einer nur zu oft beschämenden Weise das Schulgeld selbst einzuziehen gehabt. Das Einkommen des Lehrers insgesamt ist übrigens dermalen nicht so gering, es beträgt, wie z. B. für Laupheim 700 fl., und das zu einer Zeit, da draussen im Reiche, wie bei Dittes zu lesen, 200 bis 50 Thaler abwärts an Lehrergehältern bezahlt wurden. Auf diesem Gehalt ruht freilich laut obengedachten oberamtlichen Reskripts von 1842 die Verbindlichkeit, einen Provisor mit 250 fl. zu besolden und zwei Schulzimmer zu heizen. Es scheint danach auch bei der israelitischen Volksschule dem ersten Lehrer als Hauptlehrer die Auflage gemacht worden zu sein, dass er bei grösserer Kinderzahl sich einen Lehrgehilfen zu halten habe. Wie für den Lehrer ist auch für die Schule selber gleich aus den ersten Jahren ein wesentlicher Fortschritt im äusseren Schulwesen zu verzeichnen: Die Schule erhält eigene Schullokalitäten, anfangs in den zum Grundeigentum der Gemeinde gehörenden Rabbinatshäusern, später ein eigenes Schulhaus. Kappel hatte solches schon vor 1809. Der weitere Aufschwung im Schulwesen liess nicht lange auf sich warten. Das Nächste, das kommen musste, war die Umwandlung von Privatschule in eine öffentliche Schule, und sie kam verhältnismässig schnell. So erhielt die hiesige jüdische Volksschule schon 1824 mit Regierungs-Dekret vom 11. Februar den Charakter einer öffentlichen Schule. Hand in Hand ging damit die Verbesserung in der Stellung der Lehrer. Dieselbe war bis dahin eine unständige, auf blossem Privatvertrag mit der Gemeinde beruhende. Die Schulstelle wird nun, da die Schule in eine öffentliche umgewandelt worden, eine definitive, wie in Laupheim 1836. Es bezeichnet ziemlich den Abschluss äusseren Auswachsens der jüdischen Schule, dass das Volksschulgesetz von 1836 mit seinem Artikel 13 sagt, dass die Besoldungskosten des israelitischen

Digitized by Google

Schullehrers und sonstiger Schulaufwand auch bei der jüdischen Schule auf die politische Gemeinde übernommen werden. Es war damit wenigstens die gesetzliche Handhabe gegeben, die Schule in ihrem äusseren Bestehen allen ferneren Schwankungen zu entziehen, vorausgesetzt, dass die Familienzahl nicht unter die im Gesetz bestimmte herabsank, wenn freilich im Verwaltungsweg man die Dinge, wie es scheint, eine Zeit lang noch gern wie bisher gehen liess.

Die innere weitere Entwicklung israelitischen Schulwesens auf den betretenen neuen Bahnen, nach Errichtung ordentlicher Schulen folgt teils dem Zuge von oben, teils und namentlich der gänzlich veränderten Ausbildung der von nun ab in der israelitischen Volksschule thätigen Lehrer. Die Ausbildung wird eine seminaristische. Fast gleichzeitig mit der Errichtung eigener Schulen in den jüdischen Gemeinden erhalten auch die jüdischen Lehramtszöglinge den Zutritt zu dem staatlichen Lehrerseminar in Esslingen. Bereits 1821 wird daselbst Lammfromm, später Lehrer in Buchau, aufgenommen, nach ihm erhielt eine ganze Anzahl jüdischer Lehramtszöglinge dort ihre Ausbildung im allgemeinen Wissen, wie die spezielle in Religionswissensfächern durch den an gleichem Orte ehemals wirkenden Oberlehrer Liebmann, einen rühmlichst bekannten Schulmann. Mit denselben kehrte ein frischer, dem Zeitgeist zugewandter Zug in die jüdische Schule überhaupt ein. Mit Umwandlung derselben in eine öffentliche Schule untertrat sie wie jede andere Schule des Landes der Staats-Aufsicht, die bekannte Schulordnung von 1808 ward nunmehr auch auf sie einfach angewendet, danach sowohl Lehrgegenstände wie Stundenplan, Lehrbücher und Lehrmethode festgesetzt. In die israelitische Elementarschule zogen das Deutsche, Schön- und Rechtschreiben, der Realien-Unterricht, das gesamte Rechnen, kurz alles ein, was auch auf christlichen Schulen des Landes betrieben wurde, und mit einem Schlage war die frühere Einseitigkeit jüdischen Schulwesens mit ihrem so betrübenden Rückschlag auf intellektuelle wie soziale Verhältnisse des Juden beseitigt. Es kann nicht als in den Rahmen einer geschichtlichen Skizze fallend angesehen werden, alles und jedes von Veränderungen an Lehr- und Lesebüchern zu berichten, die sich seitdem für die erwähnten Unterrichtsgegenstände vollzogen haben, bald in rascherem, bald in langsamerem Wechsel. Eher schon wäre auf den Gang der Arbeitsschule einzugehen, wie die Industrieschule für Mädchen sich dem Elementar-Unterricht angegliedert

Digitized by Google

hat, direkt oder indirekt durch dieselbe Unterrichtsordnung von 1808 hervorgerufen, die bereits die Einführung von Arbeitsschulen neben der Lehrschule vorschreibt. Doch zuvörderst noch einige geschichtliche Daten weiter betreffend den Entwicklungsgang des israelitischen Religionsunterrichts im Lande, insbesondere über Art und Weise, wie, nachdem einmal der einseitige Unterricht in Bibel und Talmud hatte weichen müssen, zu Gunsten, sagen wir es kurz, der weltlichen Bildung, die beiderseitigen Lerngebiete, das des Religions-Unterrichts und das der allgemeinen Wissensfächer gegen einander abgegrenzt wurden. Die Regierung hatte früher schon, ehe ihr noch Organe zum Vollzug ihrer Anordnungen zur Verfügung standen, sie lediglich auf den Verkehr mit den Judenvorstehern angewiesen war, speziell der religiösen Bildung der israelitischen Jugend ihre Aufmerksamkeit zugewendet; sie griff direkt in den Unterrichtsbetrieb ein, indem sie 1822 in einem Rundschreiben an die Judenvorsteher die Einführung von Johlsons, des Frankfurter Religions-Lehrers, Religions-Lehrbuch und dessen deutschem Gesangbuch, zum Gebrauch im Unterricht und in der Synagoge, empfahl und binnen 5 Monaten Bericht über Erfolg der Einführung einforderte, weil, wie das betreffende Reskript der Kreisregierung vom 16. August sich darüber ausdrückt, erstgenanntes Buch vor anderen bisherigen Schriften den Israeliten über seine Pflichten gegen Gott und Nebenmenschen belehre. Einschneidender noch ist der Erlass des Königl. Evang. Konsistoriums vom 12. Juli 1825, der das Hebräische, wenn Strassburger richtig citiert, als Nebensache in der Schule zu behandeln befiehlt. Die Stimmung in den Gemeinden dafür war günstig, ganz besonders erwärmten sich die Lehrer dafür. Es ist ein Gutachten des Lehrers T. von 1837 noch erhalten, worin Tannenbaum in den härtesten Ausdrücken das Zuviel und die Methode des bisherigen Hebräisch-Unterrichts verurteilt, dass man fast auf den Verdacht mangelnder historischer Treue aus Animosität des Begutachtenden kommt. Die Lehrer schwärmten geradezu für systematischen Religions-Unterricht in den Schulen, wie man die neue Disziplin nannte, also dass sie wenig Bedenken trugen, diesem den bisherigen Unterricht im hebräischen und jüdischen Schrifttum mehr oder weniger zu opfern. Thatsächlich ist von dieser Zeit an der Unterricht im Hebräischen ja auch nur im Urtext der Bibel als Konsequenz der Neuorganisation in jüdischen Schulen mehr und mehr zurückgedrängt worden; langsam, indem 1837 noch nach obigem Schul-

Digitized by Google

gutachten, dem ein Schulbericht angeschlossen, 9 Stunden wöchentlich für Pentateuch in 2 Schulklasssen angesetzt waren, aber stetig war der Rückgang, bis der Hebräisch-Unterricht auf blossen Uebersetzens-Unterricht, der nur noch die nächsten praktischen Bedürfnisse berücksichtigt, heruntersank, wobei von einem selbstthätigen Eindringen in ein fremdsprachliches Literaturgebiet kaum noch mehr die Rede sein kann. Der Religionsunterricht sollte durchaus auf neue Basis gestellt werden, vorzugsweise auf die genannte Disziplin systematischer Religionslehre und religiösen Memorierstoff, wobei man des Hebräischen nicht weiter benötigt zu sein meinte. Bei der in der ersten Zeit höchst schwankenden Methode dieses in jeder Konfession so schwierigen Unterrichts-Gegenstandes konnte es anfangs geschehen, dass damit gar schon in der untersten Klasse begonnen wurde, nach Ausweis des mehrfach citierten Schulberichts. Die Folgen konnten nicht ausbleiben, nur zu sehr trifft darauf die Schilderung zu, wie sie der mehrfach citierte Dittes von ähnlichen Verhältnissen im Schulwesen des 16. Jahrhunderts überhaupt giebt: „In den Volksschulen zermarterten sich die jugendlichen Geister an der Fibel und am Katechismus. Die Lehrmethode war ein mechanisches, gewaltsames Eindrillen unverstandener Pensa; die Schüler mussten lernen, wurden aber nicht gebildet, nicht zu wahrer Selbstthätigkeit und persönlicher Vollendung angeleitet. Die Lehrer erblickten ihre Aufgabe in der Aufarbeitung des vorgeschriebenen Lehrstoffs, nicht in der harmonischen Entwicklung des Menschen u. a. (Dittes Gesch. d. Erz. u. d. Unterr., p. 147.) Der Gedanke systematischer Religionslehre war übrigens nicht neu. Das jüdische Mittelalter kennt eine ganze Reihe systematischer Bearbeitungen des Religionslehr-Inhalts. Die modernen Religionslehrbücher aber, von denen seit den 20iger Jahren ein ganzes Heer erschien, suchten ihre Stärke vorzüglich in Definitionen, scharfer Begriffsbestimmung, wobei nur schwer an der Klippe, dass der Unterricht nicht zu abstrakt werde, vorbeizukommen war, statt dass sie nach der Weise des mittelalterlichen Sefer ha-Chinnuch, das hierher gehört, das Gemüt erwärmten. Der Warnungsruf, den treffliche jüdische Schulmänner, wie M. Büdinger erhoben, „es sei ein Irrtum zu glauben, dass ein Religions-Unterricht bloss aus einem Religionslehrbuche geschöpft neben Lesenlernen der hebräischen Gebete etwas Bleibendes bieten könne, das gleiche dem Kinderspiel, wo ein Gärtchen von eingesteckten blühenden Zweigen und schönen Blumen geschaffen

Digitized by Google

wird, dessen Lust aber von kurzer Dauer, die anmutige Pflanzung müsse bald welken, da es hier an den Wurzeln gebreche, an Gottes Wort selber müsse der Glaube erstarken zuvor, dann erst dürfe der Religions-Unterricht nach System folgen," (Büdinger Vorwort zu seinem „Weg des Glaubens oder die kleine Bibel"), solche Warnungsrufe sind in der ersten Zeit, da man systematischen Religions-Unterricht betrieb, auch hier im Lande in jüdischen Schulen überhört worden. Da kam der so notwendige Wandel in diesen Dingen durch Einsetzung einer Israelitischen Ober-Kirchenbehörde in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts, die ihre Regulative für den Religions-Unterricht herausgab, mit fester Hand die Aufsicht über Methode und Einteilung des gesamten israelitischen Religions-Unterrichts übend, bei der es selbstverständlich erschien, dass ein systematischer Religions-Unterricht anders nicht als vor die obere und oberste Abteilung in Schulen hingehöre. Wie das Uebermass des systematischen Religions-Unterrichts abdämmend, brachte diese Behörde eine andere Disziplin, die sich segenskräftig schon am frühen Kindesalter erweist, die Biblische Geschichte zu Ehren, der sich für obere Abteilungen das Bibellesen anzureihen hat. Daneben sorgte ein noch nicht erstorbener Sinn in den Gemeinden selber für Erhaltung von Thorastudium, der Beschäftigung mit Bibel und nachbiblischem Schrifttum im Urtext, dass einzelne Wohlthäter sogenannte Talmud-Thora-Stipendien errichteten; Andere, den Schulfleiss überhaupt zu beflügeln, machten Schulstiftungen zu Schulprämien, wie hier mehrere bestehen. Wieder Andere, und das in etwas jüngerer Zeit, fassten die Unterstützung der Jugend behufs Erlernung eines nützlichen Berufs nach Verlassen der Schule ins Auge und wandten diesem Zwecke ihre milden Stiftungen zu.

Die Industrieschule, so lange das Stiefkind der Elementarschule, ist spät erst in den Rahmen derselben eingefügt worden; ihre Geschichte ist die des Jahrhunderts im Kleinen, erst die letzten Jahrzehnte mit ihrem ungeheuren Aufschwung der technischen Berufsarten haben auch der Industrieschule erst den gebührenden Platz in der Elementarschule verschafft. Klagt doch noch die mehrfach in Bezug genommene Schul-Ordnung von 1808 ganz allgemein von derselben, dass die Industrie-Beförderung bei der Jugend noch wenig im Gange sei. Wie hätte dieser Unterrichtszweig so rasch bei den Israeliten des Landes aufblühen sollen? Erwähnt wird die Industrieschule bei Israeliten in einem Ministerial-Erlass des Jahres 1826. Aber es fehlen die

Digitized by Google

Mittel. So beträgt noch 1853 das Gehalt der Industrie-Lehrerin an einer der jüdischen Schulen des Landes — sage und schreibe — 18 fl. jährlich, was in dem betreffenden Aktenstück mit der anderweitigen starken Inanspruchnahme der Gemeindemittel erklärt wird (Gemeinde-Akten Laupheim). Es ist inzwischen auch hierin die erwünschte Besserung eingetreten. Die Wirkungen des gänzlich veränderten Schulwesens wurden wenige Jahrzehnte danach im Leben bemerkt. Das soziale Leben wurde zum Teil bei den Israeliten ein ganz anderes. Die Schule half wesentlich mit, die bürgerliche Befreiung, wie sie im Grundgesetz vom 25. April 1828 ausgesprochen, vom Papier, vom Buchstaben ins Leben hinüberzuführen. Der Prozentsatz der zu gewerblicher Thätigkeit übergehenden Israeliten wurde in den 30iger und 40iger Jahren ein ganz erheblicher; zählte doch das eine Jebenhausen 1845 bereits über 70 jüdische Handwerker.

Seitdem folgt das jüdische Schulwesen im Lande dem Zug staatlicher Gesetzgebung wie dem Entwicklungsgang der Methodik im Allgemeinen und im Religions-Unterricht im Besonderen, doch dieses gehört noch nicht der Geschichte an.

Digitized by Google

3.

Das Württembergische Realgymnasium.

Von Professor Dr. **Hermann Planck** in Stuttgart.

Im September 1886 beging das „Eberhard-Ludwigs-Gymnasium“ in Stuttgart die Feier seines 200jährigen Bestehens. Unter den Glückwünschenden erschienen damals neben der Universität Tübingen und den zahlreichen Schwesteranstalten des Landes auch zwei Stuttgarter Schulen, die im Laufe der Zeiten vom alten „Gymnasium illustre“ sich abgezweigt hatten und nun, obwohl sie seit lange ihre eigenen Wege gingen, der Mutteranstalt dankbaren Herzens an diesem Ehrentage ihre Glückwünsche darbrachten. Diese beiden Schulen waren die Stuttgarter Realanstalt („Friedrich-Eugens-Realschule“), die im Jahre 1818 unter einem eigenen Vorstande vom Gymnasium abgetrennt worden war, und das Stuttgarter „Realgymnasium“, über dessen Entstehung und eigenartige Gestaltung die folgenden Blätter nähere Auskunft geben sollen.

Wir glauben damit nichts Ueberflüssiges zu thun.

Wohl hat das Württembergische Realgymnasium keine lange Geschichte hinter sich: es zählt sein Leben erst nach Jahrzehnten, nicht nach Jahrhunderten, aber es ist ein schwäbisches Unicum — so gut wie das Tübinger „Stift“ oder unsere württembergischen „Lateinschulen“ und zwar ein Unicum, für dessen schulgeschichtliche Bedeutung und Eigenart sich bis jetzt ausserhalb der schwarz-roten Grenzpfähle wenig Verständnis gezeigt hat.

Seit langer Zeit befanden sich im Gymnasium in Stuttgart neben den Schülern, welche die lateinische und die griechische Sprache lernten, auch solche, welche sich auf das Lateinische beschränkten und vom Griechischen „dispensiert“ waren. Nachdem die wachsende Schülerzahl des Gymnasiums wenigstens für die untere Abteilung die Einrichtung von Parallelklassen, A und B, nötig gemacht hatte, lag es nahe, diejenigen Schüler, welche

Digitized by Google

beide alten Sprachen lernten, dem Coetus A, die vom Griechischen Dispensierten dem Coetus B zuzuteilen, und der Volksmund deutete dieses B bald als Abkürzung für „Barbaren“. Denn unser Württemberg ist ein Land, in dem die unverkürzte klassische Bildung eifriger und länger als in anderen Staaten von der öffentlichen Meinung hochgehalten wurde: die realistischen Fächer, welche dem Lateinischen und Griechischen mit wachsendem Erfolg seine Alleinherrschaft streitig machen, werden von manchen bis auf diesen Tag als plebeische Eindringlinge behandelt, die sie am liebsten, wie die Volkstribunen im römischen Senat, auf eine hölzerne Bank an der Thür verweisen möchten.

Dieser erste Schritt zu einer organischen Zusammenfassung der „Nichtgriechen“ geschah im Jahr 1854.[1]) Als aber 4 Jahre später die Regierung von dem württembergischen Landtag die nötigen Geldmittel forderte, um auch für die oberen Klassen, zunächst für Klasse VII und VIII (Unter- und Obersekunda)[2]) die Teilung der Schüler in Griechen und Nichtgriechen durch Errichtung besonderer B-Klassen für die letzteren durchzuführen, da wurde von den „Ständen“ sowohl das Bedürfnis als die Zweckmässigkeit einer solchen Neuerung bestritten und die Forderung vom Landtag abgelehnt.

Das Gymnasium musste vorläufig damit zufrieden sein, dass es einen „Hilfslehrer“ bekam, der den Nichtgriechen jener beiden Klassen einen ausgiebigeren und abgesonderten Unterricht in Algebra, Geometrie und im geometrischen Zeichnen zu erteilen hatte. Erst im Jahr 1865 genehmigten die Stände die Verwand-

---

[1]) Vgl. die Festschrift zur Jubelfeier des Eb.-L.-Gymnasiums in Stuttgart, von Prof. Dr. O. Schanzenbach. S. 57.

[2]) Für solche Leser welche mit der württembergischen Schulsprache nicht vertraut sind, bemerken wir, dass bei uns die 10 (nicht wie anderwärts 9) Jahreskurse der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen von unten nach oben gezählt werden. Es entspricht somit unsere

Klasse	I	der	preussischen	Septima
„	II	„	„	Sexta
„	III	„	„	Quinta
„	IV	„	„	Quarta
„	V	„	„	Untertertia
„	VI	„	„	Obertertia
„	VII	„	„	Untersekunda
„	VIII	„	„	Obersekunda
„	IX	„	„	Unterprima
„	X	„	„	Oberprima.

Digitized by Google

lung der seitherigen Hilfslehrerstelle in eine (zweite) ständige „Hauptlehrstelle für Mathematik am Obergymnasium". Die Oberschulbehörde übertrug die neu errichtete Stelle dem bisherigen mathematischen Hilfslehrer, Christian Dillmann. Geboren am 30. Dezember 1829, hatte er nach guter schwäbischer Sitte mit 14 Jahren das „Landexamen" erstanden und nach dem 4jährigen Kurse in einem unser „niederen" Seminare, wo neben der Religion Lateinisch, Griechisch und Hebräisch die wichtigsten Fächer waren (und heute noch sind), hatte er im „Stift" in Tübingen sich dem Studium der Philosophie und Theologie gewidmet. Allein nach kurzer Verwendung im Predigtamt verliess Dillmann den Kirchendienst, um, einem inneren Drange folgend, am Stuttgarter Polytechnikum sich in das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften zu vertiefen. Eine vom damaligen Kultusminister Gustav Rümelin (dem späteren Kanzler der Universität Tübingen) in Stuttgart ins Leben gerufene „Ecole française" — eine kurzlebige, aber segensreiche Gründung — hatte ihm schon vor seinem Eintritt ins Polytechnicum Gelegenheit gegeben, seine wissenschaftliche Ausbildung durch ein gründliches Studium der französischen Sprache zu vervollständigen.

So verfügte der neuernannte Professor der Mathematik über eine ungewöhnlich vielseitige, gründliche Bildung. Zugleich wusste er durch ein hervorragendes Lehrtalent und durch die ganze originelle Art seiner echt schwäbischen Natur die ihm anvertrauten Schüler — die Schwachen nicht minder als die Begabten — mit sich fortzureissen und für seine Fächer zu begeistern: seine humanistischen Kollegen aber freuten sich, dass er seinen realistischen Unterricht ganz in humanistischem Sinne gab.

Unterdessen war, Hand in Hand mit der wachsenden Bevölkerungsziffer der Stadt Stuttgart, auch die Schülerzahl des Gymnasiums so in die Höhe gegangen, dass es nicht mehr möglich war, alle in dem ehrwürdigen Mutterhause unterzubringen. So blieb keine andere Wahl als einen Teil der Klassen aus dem unmittelbaren Verband mit dem Gymnasium zu lösen. Wiederum war es das Natürlichste, gerade die B-Klassen in einem besonderen Hause, zunächst mietweise, anzusiedeln. Es war ein altes Gebäude, dem Kgl. Marstall gegenüber — daher im Volksmunde selbst „der Stall" genannt — das bisher der polytechnischen Schule gedient hatte, die jetzt in ihren prachtvollen Neubau übersiedelte. Dort hielt nun die „realistische Abteilung" im Oktober 1867 ihren Einzug und die vorhandenen Klassen I—VIII

Digitized by Google

wurden dem Professor Dillmann als „Inspektor“ unterstellt; doch sollte er selbst dem Rektor des Gymnasiums untergeben sein. Rasch wuchs die Schülerzahl in der neuen, bescheidenen Heimstätte, und nach einer zweijährigen Probezeit wurde die Anstalt durch Errichtung einer 9ten und im Herbst 1870 einer 10ten Klasse ausgebaut. Aber noch fehlte die Genehmigung des Landtags für die endgiltige Errichtung eines „Realgymnasiums“ und das Kriegsjahr 1870/71 verzögerte die Entscheidung bis zum Dezember 1871, wo in der Versammlung der württembergischen Landstände ein darauf bezüglicher Antrag ohne Debatte angenommen wurde. So sehr hatte sich die junge Anstalt bereits das öffentliche Vertrauen erworben. Dass der bisherige „Inspektor“ nun zum Rektor des neugeschaffenen „Realgymnasiums“ wurde, dessen geistiger Vater er in der That war und dessen Seele er heute noch ist, erschien jedem als selbstverständlich. Die Kosten nahm der Staat zum grössten Teil auf seine Schultern und die Stadt Stuttgart leistet nur einen bescheidenen Beitrag zur Unterhaltung des Realgymnasiums.[1])

Wie gedeihlich sich die neue Schule entwickelte, mögen einige Zahlen anschaulich machen. Die Schülerzahl betrug nach dem statistischen Ausweis der jährlich ausgegebenen „Programme“ 1872 am Schlusse des Schuljahrs 623 Schüler, 1873 bereits 698, und die Zahl stieg bis zum Jahre 1888 auf 925. Mancherlei äussere Gründe, wie die vorübergehende Ueberfüllung der technischen Berufsarten, die Gründung weiterer Realgymnasien und Reallyceen in anderen Städten des Landes[2]) und ähnliches ver-

---

[1]) Der Name „Realgymnasium“ war keine Neuschöpfung. In Wiesbaden war schon Ostern 1845 ein Real-Gymnasium ins Leben getreten, das aber nach der Einverleibung Nassaus in den preussischen Staat mehr und mehr in eine „Realschule I. Ordnung“ umgewandelt wurde. In Bayern wurden „Realgymnasien“ durch allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864 von König Ludwig II. ins Leben gerufen, aber allerdings mit einer Organisation, die den Namen „Gymnasium“ kaum rechtfertigte und die erst 1874 verbessert wurde. S. Dillmann. Das Realgymnasium. Stuttgart, Karl Krabbe, 1884. S. 15—21.

[2]) Es bestehen zur Zeit in Württemberg ausser dem Stuttgarter Realgymnasium noch folgende ihm nachgebildete oder verwandte Anstalten:

10klassige Realgymnasien, mit demselben Lehrplan wie das Stuttgarter Realgymnasium, in Ulm a. D., (zählte am 1. Januar 1898 241 Schüler. Der Vorstand ist zugleich Rektor der Realanstalt, die im gleichen Gebäude untergebracht ist) und in Gmünd (353 Schüler am 1. Januar 1898.)

8klassige „Reallyceen“ (mit fakultativem Griechisch bis Obertertia)

Digitized by Google

anlassten seitdem einen langsamen Rückgang der Schülerzahl, die sich aber immer noch nahe an 800 hält. (Am 1. Januar 1898 waren es 774 Schüler.)

Angesichts dieses raschen Aufschwungs erwiesen sich die bisherigen Mieträume bald als unzulänglich. Es war ein Freudentag für das Realgymnasium, als durch das Finanzgesetz vom Jahre 1875 aus den Mitteln der französischen Kriegsentschädigung die Summe von 868000 M. zur Herstellung eines Neubaues für das Realgymnasium ausgesetzt wurde. Am 16. Mai 1881 konnte die feierliche Einweihung des neuen Hauses erfolgen; jetzt erst hatte das Realgymnasium sich volles Bürgerrecht erworben. Es ist ein Haus von edlen, klassisch schönen Formen, praktisch in seiner inneren Einrichtung und von mathematischer Uebersichtlichkeit in seiner Raumeinteilung.[1]

Mit dem Einzug in das neue Haus haben wir die äussere Geschichte des Stuttgarter Realgymnasiums zu einem vorläufigen Abschluss gebracht.

Es ist an der Zeit, dass wir nun auch den inneren Bau dieser Schule, ihre Idee und deren Verwirklichung kennen lernen. Beginnen wir mit dem Lehrplan, so wie ihn Dillmann im ersten Programm von 1872 mitteilt:

---

bestehen in Calw, Geislingen, Nürtingen, Böblingen. Am Gymnasium in Heilbronn und Esslingen, ist von Klasse V—VII eine „realistische" Abteilung eingerichtet, entsprechend den früheren „Barbarenklassen" im Stuttgarter Gymnasium.
Eine 6klassige „Reallateinschule" (bis Obertertia, mit fakultativem Griechisch) besteht in Riedlingen a. D.

Digitized by Google

Anzahl der Wochenstunden in den Klassen

Fächer	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
Lateinisch	12	12	12	11	10	9	7	7	5	5
Französisch	—	—	—	6	5	4	4	3	3	3
Englisch	—	—	—	—	—	—	3	3	3	2
Deutsch	5	4	3	2	2	1	2	2	2	2
Religion	3	3	2	2	2	1	1	1	1	Philos. 1
Geschichte	—	—	$1^1/_2$	2	2	w. 2 s. 1	2	2	2	2
Geographie	—	2	$1^1/_2$	—	—	4	2	1	—	—
Arithmetik	4	4	4	4	4	w. 4 s. 2	—	—	—	—
Algebra	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—
Geometrie	—	—	—	—	—	s. 3	4	2	—	—
Stereometrie	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Trigonometrie	—	—	—	—	—	—	—	1	w. 2 s. 1	—
Niedere Analysis	—	—	—	—	—	—	—	—	w. 3 s. 2	—
Analyt. Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
Darstell. Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	w. 4 s. 5	w. 3 s. 2
Höhere Analysis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Physik	—	—	—	—	—	—	—	2	—	w. 3 s. 4
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	w. 3 s. 4	—
Zoologie	—	—	—	—	w. 2	w. 2	—	—	—	—
Botanik	—	—	—	—	s. 2	s. 2	—	—	—	—
Mineralogie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Freihandzeichnen	—	—	—	3	3	3	3	3	3	3
Linearzeichnen	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—
Schreiben	2	2	2	1	1	1	—	—	—	—
Singen	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Turnen	—	—	3	3	3	3	3	3	2	2
Gesamtzahl der Wochenstunden	26	27	30	35	35	36	36	36	36	36

NB. W. = Winter; S. = Sommer.

Digitized by Google

Was diesen Lehrplan in erster Linie auszeichnet, das ist die reichliche Stundenzahl, welche dem Lateinischen eingeräumt ist. In 10 Jahreskursen werden diesem Fache nicht weniger als 90 Wochenstunden gewidmet: je 12 in den 3 untersten Klassen, deren Lehrgang überhaupt ganz mit dem des humanistischen Gymnasiums übereinstimmt, und selbst in Prima werden trotz des Uebergewichts der mathematischen Fächer (darunter „höhere Analysis“ mit vier Wochenstunden) noch fünf Wochenstunden für den lateinischen Unterricht erübrigt! Auf diese Art ist es möglich, den Schülern von der untersten Klasse an eine gründliche grammatische Schulung und diejenige Uebung in der lateinischen Formenlehre und Syntax zu geben, welche sie befähigt, die römischen Schriftsteller in ähnlicher Weise und in ähnlichem Umfang zu lesen wie die Schüler unserer humanistischen Gymnasien.

Man beginnt im dritten oder vierten Lateinjahre mit einer lateinischen Chrestomathie (Lhomond, Urbis Romae viri illustres): darauf folgen Cornelius Nepos, Caesar, Livius und auf der Oberstufe Vergil, Sallust, Cicero, Horaz und Tacitus. Neben der Lektüre ist bis einschliesslich Klasse VIII der „Komposition“, d. h. dem mündlichen und schriftlichen Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, eine mindestens ebenbürtige Rolle zugewiesen. Erst mit dem Uebergang in die Prima fallen diese Uebungen weg, und es wird in den zwei letzten Schuljahren schriftlich und mündlich nur noch vom Lateinischen ins Deutsche übersetzt. An die Stelle der wöchentlichen „Argumente“ treten von da ab wöchentliche „Perioden“, wie der württembergische Sprachgebrauch diese Art von schriftlichen Uebersetzungsaufgaben zu bezeichnen pflegt. So hat also das Realgymnasium die gute, altwürttembergische Tradition des lateinischen Unterrichts vom Gymnasium mit herübergenommen, ja es darf sogar gesagt werden, dass das Realgymnasium in den Anforderungen der Komposition eher noch höher geht als das humanistische Gymnasium, wo seit der einschneidenden Veränderung durch den neuen Lehrplan von 1891 ein gewisser Umschwung eingetreten ist und die Exposition wenigstens in den Oberklassen thatsächlich das Uebergewicht über die Komposition erhalten hat. Das Realgymnasium dagegen ist dem alten Kurs treu geblieben, auch hinsichtlich des französischen Unterrichts, der jedenfalls bis Sekunda ganz vorwiegend grammatisch betrieben wird.[1])

---

[1]) Wer die Art und Weise kennen lernen will, wie im Stuttgarter Real-

Digitized by Google

Das ist freilich nichts weniger als modern, und auch in diesem Stück erweist sich das humanistische Gymnasium entschieden fortschrittlicher, wenigstens in den grösseren Anstalten des Landes, wo neuphilologische Fachmänner den französischen Unterricht erteilen. Nicht so im Realgymnasium: hier besteht die Einrichtung, die unseren neusprachlichen Kollegen im übrigen Deutschland freilich märchenhaft erscheinen mag, dass bis Untersekunda einschliesslich der französische Unterricht vom jeweiligen Klassenlehrer, der Altphilologe ist, erteilt wird. Wir geben bereitwillig zu, dass dieses System seine Gefahren hat, aber es hat einen sehr grossen Vorzug, nämlich den, dass die beiden Hauptsprachen, welche das Realgymnasium treibt, in einer Hand und zwar in der des Klassenlehrers vereinigt sind, so wie im humanistischen Gymnasium Lateinisch und Griechisch in einer Hand vereinigt sind oder wenigstens sein sollten.

An die Realschule dagegen lehnt sich das Realgymnasium an in seinem Betrieb des mathematischen Unterrichts, sofern den theoretischen Unterricht die reichliche und mannigfaltige Uebung durch Lösung von Aufgaben zur Seite tritt: also auch hier wie im Sprachunterricht geht die Richtung nicht auf blosses Wissen oder Scheinwissen, sondern auf wirkliches Können.

Es ist klar, dass dieses hochgesteckte Ziel nur erreicht werden kann, wenn für die sprachliche wie für die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite die Stundenzahl nicht zu kärglich bemessen ist, denn sonst stehen die Forderungen auf dem Papier, und die Wirklichkeit bleibt weit hinter dem Ziele zurück. Darum hat der Schüler des Realgymnasiums durchschnittlich mehr Wochenstunden als der Gymnasiast, und er hat ebenso mehr Hausaufgaben zu bewältigen als dieser.

Man sollte deshalb glauben, die beliebten Klagen über „Ueberbürdung“ unserer Jugend hätten sich in Württemberg in erster Linie gegen das Realgymnasium kehren müssen. Allein wunderbar — bei dem Sturm, der vor einigen Jahren auch über unser friedlichen Land hinging und selbst in der Abgeordnetenkammer vorübergehend einigen Staub aufwirbelte, ist das Realgymnasium ganz unberührt

gymnasium der lateinische und französische Unterricht erteilt wird, findet nähere Nachweise in der Schrift, die ich als Professor am Realgymnasium im Jahre 1890 veröffentlicht habe über „Das Lateinische und sein Recht als wissenschaftliches Bildungsmittel“ (Wiesbaden, Dr. Jakoby). Die mitgeteilten Proben für die lateinischen und französischen Kompositionsaufgaben sind sämtlich für die Untersekunda berechnet.

Digitized by Google

geblieben, und nur das Gymnasium musste diesem modernen Schreckgespenst Rede stehen und Opfer bringen. Im Realgymnasium aber wird nach wie vor im Schweisse des Angesichtes von Lehrern und Schülern weitergearbeitet, und im Gegensatz zu jener schlaffen und weichlichen Zeitströmung, welche sich vom Elternhause auf die Schule zu übertragen droht, gilt im Realgymnasium bis heute der alte klassische Grundsatz:

Ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται.

Nach dem, was wir über den Unterrichtsplan, insbesondere im Lateinischen, gesagt haben, springt der Unterschied des württembergischen vom preussischen Realgymnasium jedem, der sehen will, in die Augen. Wir scheuen uns nicht, es auszusprechen, dass nur das württembergische Realgymnasium es wirklich verdient, ein Gymnasium zu heissen, und dass es den Thatsachen mehr entsprochen hätte, den preussischen Anstalten ihren ursprünglichen Namen „Realschulen I. Ordnung“ zu lassen. Diese sind ja aus der lateinlosen Realschule hervorgegangen, und es ist durch höhere Verordnung das Lateinische in sie hineingetragen worden in einem so kärglich bemessenen Umfange, dass die Gründlichkeit von vornherein ausgeschlossen ist. Das württembergische Realgymnasium aber ist in organischer Entwicklung nach längerer Probezeit und ohne bureaukratische Eingriffe aus dem humanistischen Gymnasium hervorgegangen, indem es auf das Griechische verzichtete und dafür in einem ausgedehnteren Betrieb der modernen Sprachen sowie der Mathematik und der Naturwissenschaften Ersatz zu bieten suchte.

Es muss deshalb auch an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass der Leiter des Stuttgarter Realgymnasiums sich nie dazu herbeigelassen hat, an jenem unerquicklichen Streite der preussischen Realschulen I. und II. Ordnung gegen die humanistischen Gymnasien sich zu beteiligen.

Manches hat allerdings die Zeit an dem mitgeteilten Lehrplan von 1872 geändert. Der entschiedene Uebelstand, dass in Klasse VI nur eine deutsche Stunde und in Klasse X nicht einmal eine Stunde für Religion vorgesehen war, wurde im Lauf der Jahre verbessert; die Chemie wurde in Klasse VIII, Physik in IX und X verlegt u. a. m. Vor allem aber musste sich durch den neuen Lehrplan vom Jahr 1891 auch das Realgymnasium im Lateinischen eine Einschränkung gefallen lassen, die allerdings das humanistische Gymnasium noch weit härter traf. Man glaubte nämlich auch in Württemberg den Zeitpunkt zu einer

Digitized by Google

„Reform“ der Gymnasien gekommen. Man fand, dass es zu früh sei, das Lateinische schon nach 2jährigem Elementarkurs, also in Klasse I des Gymnasiums zu beginnen und verlegte daher den Anfang des lateinischen Unterrichts nach preussischem Vorgang in Klasse II, während man die Klasse I dafür mit einer verschwenderischen Anzahl von deutschen Stunden bedachte. Auch in den folgenden Klassen wurde die Zahl der lateinischen Wochenstunden gekürzt; das Französische sollte in Klasse IV, nicht wie bisher in V begonnen werden; umgekehrt der Anfang des Griechischen aus IV in V verlegt und in dieser Klasse zugleich Algebra und Geometrie angefangen werden, wie in Preussen. Was das Lateinische an Boden verlor, besetzten Mathematik und Naturwissenschaften, so dass diese „Reform“ des humanistischen Gymnasiums thatsächlich eine Annäherung an das Realgymnasium bedeutet. Hinsichtlich des Lateinischen gestaltet sich seitdem das Verhältnis zwischen dem württembergischen humanistischen Gymnasium und dem Realgymnasium folgendermassen:

	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Gymnasium	10	10	10	10	10	8	8	8	7
	zusammen 81 (früher 102) Wochenstunden.								
Realgymnasium	10	10	10	10	10	7	7	5	5
	zusammen 74 (früher 90) Wochenstunden.								

Das Gymnasium hat also, wie man sieht, durch diese Reform mehr von seinem humanistischen Charakter eingebüsst, als das Realgymnasium, welches mit seinen 74 lateinischen Stunden die 62 Wochenstunden des preussischen humanistischen Gymnasiums wesentlich übertrifft. Immerhin ist man bei diesen Zugeständnissen an die „Forderungen der Neuzeit“ in Württemberg, wie anerkannt werden muss, massvoll und besonnen zu Werke gegangen, so dass Uebelstände, wie sie an den preussischen Gymnasien bestehen, bei uns bis jetzt nicht fühlbar geworden sind.

Auf das Griechische hat das württembergische Realgymnasium in seinem Lehrplan verzichtet, aber keineswegs aus Geringschätzung der griechischen Sprache und Litteratur, sondern in der einfachen Erwägung, dass der Mensch nun einmal nicht alles lernen kann, und dass es besser ist, eine alte Sprache gründlich zu lernen, als zwei alte oberflächlich — das letztere soll, sehr zum Schaden der humanistischen Sache, bei den preussischen Gymnasien seit Einführung der neuen Lehrpläne leider der Fall sein. Allein trotz dieses grundsätzlichen Verzichtes auf das Griechische hat das Realgymnasium wieder-

Digitized by Google

holt für eine kleine Zahl begabter Schüler „griechische Kurse" eingerichtet, um denjenigen, welche sich z. B. dem Studium der Medizin oder der Jurisprudenz widmen wollten, das Verbleiben im Realgymnasium zu ermöglichen. Diese Kurse, 4jährig mit 3 Wochenstunden (Klasse VII—X) lieferten zwar, dank dem Eifer von Lehrern und Schülern, schöne Ergebnisse, aber sie stellten doch an die Arbeitskraft der Beteiligten so hohe Anforderungen, dass seit längerer Zeit davon Abstand genommen worden ist. Dagegen scheint uns ein Vorschlag, den Dillmann in seinem Programm vom Jahr 1872 (S. 24) macht, auch heute noch sehr beachtenswert. Ich lasse ihm selbst das Wort, da seine Ausführungen zugleich beweisen, wie weit der Gründer des Stuttgarter Realgymnasiums von der Gesinnung des preussischen Realschulmännervereins gegenüber dem klassischen Altertum entfernt ist. Dillmann sagt a. a. O.:

„Den Homer gelesen zu haben, ist eine Erquickung für das ganze Leben. Das Gesicht ergrauter Beamten, in dem der Stichel der Zeit die unverkennbaren Spuren bureaukratischer Monotonie eingegraben hat, verklärt sich, wenn ihnen bei passender Gelegenheit der volltönende Hexameter der Ilias unerwartet an das Ohr schlägt. Es ist, wie wenn die Jugend plötzlich wieder in ihnen aufflackere. Was die Bibel für das gemeine Volk, das ist in vielfacher Beziehung Homer für die Gebildeten.

Wenn es erlaubt würde, das Griechische in der oberen Abteilung des Realgymnasiums einzuführen, so wäre dasselbe um einen grossen Schritt seinem Ideal näher gerückt. Es liesse sich, in dem Maasse, als der lateinische Unterricht in seiner Bedeutung zurücktritt, durch das Griechische ein Aequivalent in die philologische Wagschale des Realgymnasiums legen. Und um diesen Preis liesse ich gerne das Englische, als obligates Unterrichtsfach, fallen.

In der That, wenn es gestattet würde, im Obergymnasium zweierlei Abteilungen von Schülern zu haben, solche die englisch lernen, und solche die griechisch lernen, so wäre geholfen. Alle übrigen Unterrichtsfächer wären gleich. Dieser Gedanke liegt um so näher, als ohnehin schon die Klasse VII in zwei parallele Cötus zerfällt.

Würden aber dem Griechischen 4 Jahre lang 4 Wochenstunden ausgesetzt, so wäre es eine Leichtigkeit, die Schüler so weit zu fördern, dass sie in der IX. und X. Klasse die Ilias oder

Digitized by Google

Odyssee lesen könnten. Freilich in dem Sinne und nach der Methode, wie in den Gymnasien, dürfte das Griechische nicht betrieben werden; das würde sich von selbst auch schon durch das vorgerücktere Alter der Schüler verbieten. Es müsste vor allem die Exposition in das Auge gefasst werden, und die Komposition müsste vornehmlich nur der Einübung der Formenlehre und der Elementarsyntax dienen. Allerdings wäre für diejenigen, welche statt des Englischen das Griechische wählen, eine Erschwerung ihrer Aufgabe gegeben. Allein diese Uebernahme einer grösseren Last wäre eine freiwillige, und sie würden in reichlicher Weise durch die Freude entschädigt, welche ihnen Homer einst machte.

Auch des praktischen Nutzens darf ich hier erwähnen, dass die künftigen Mediziner alsdann um so leichter durch das Realgymnasium ihren Weg machen könnten, und in der That giebt es ja keinen natürlicheren Wunsch, als dass sie diese Vorbereitung auf ihre Universitätsstudien geniessen möchten."

Thatsächlich ist die württembergische Oberschulbehörde auf diesen Vorschlag einer Gabelung der 4 oberen Klassen nie eingegangen, sei es in der Erwägung, dass die griechisch lernenden Schüler fast notwendig überbürdet würden, sei es in der Befürchtung, dass die Konkurrenz, welche das Realgymnasium ohnehin dem humanistischen Gymnasium machte, dadurch noch gefährlicher werden könnte.

Die Erörterung, wie sich das württembergische Realgymnasium zum Lateinischen und Griechischen stellt, führt uns von selbst auf die wichtige Frage nach den Berechtigungen unserer Anstalt. Dass dieselben höher sind, als in Preussen, wird nach dem Gesagten niemand unbillig finden. Seit seinem Bestehen berechtigt nämlich das württembergische Realgymnasium seine Abiturienten:

1. zum Studium aller technischen Fächer;
2. zum Universitätsstudium der neueren Sprachen und der Geschichte, der Forstwissenschaft, der Naturwissenschaften und der Staatswissenschaften (nach württembergischer Bezeichnung „Regiminal- und Kameralwissenschaft");
3. zum Eintritt in den höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst.

Die sonstigen, insbesondere die militärischen Berechtigungen stimmen mit den preussischen überein.

Digitized by Google

Indem wir im übrigen die preussischen Bestimmungen (bezw. Beschränkungen) als bekannt voraussetzen, haben wir zum Verständnis des Obigen noch einiges beizufügen. Seit alten Zeiten wurde in Württemberg bei der Reifeprüfung für die Hochschule von den zukünftigen Studenten der Forstwissenschaft, der Finanz- und Regiminalwissenschaft (die beiden letzteren Kategorien von Studierenden laufen in Preussen als Juristen) nur Kenntnis des Lateinischen, nicht aber des Griechischen verlangt. Deshalb konnten, noch ehe ein eigenes Realgymnasium bestand, die vom Griechischen dispensierten Gymnasiasten, wenn sie im übrigen die Reifeprüfung bestanden, in den bezeichneten Fakultäten ihre Studien als akademische Vollbürger betreiben und ihr Staatsexamen ablegen. Diese Einrichtung kam dem Realgymnasium sehr zu statten und viele von denen, welche jetzt als Forstbeamte, Finanz- und Regierungsbeamte („Kameralverwalter", „Finanzrat", „Oberamtmann", „Regierungsrat" etc.) dem Staate dienen, haben ihren Weg durch das Realgymnasium genommen. Auch praktische Aerzte sind nicht wenige aus dem Realgymnasium hervorgegangen; sie hatten entweder schon auf dem Realgymnasium nebenher Griechisch getrieben und neben ihrer Abiturientenprüfung am Realgymnasium an einem humanistischen Gymnasium eine Zusatzprüfung im Griechischen abgelegt, oder sie hatten erst auf der Universität das Griechische begonnen und nach einigen Semestern sich einer entsprechenden Prüfung unterzogen.

Dass aber das württembergische Realgymnasium den Anspruch erhebt, auch ohne eine derartige Ergänzungsprüfung, nur auf Grund seines eigenen Reifezeugnisses, die Berechtigung zum medizinischen Studium zu erhalten, kann nach unsern bisherigen Ausführungen niemand wundern. Am schwersten fällt in die Wagschale zu seinen Gunsten die centrale Stellung des lateinischen Unterrichts, der sozusagen das Rückgrat auch des Realgymnasiums, nicht nur des Gymnasiums bildet.

Die Leistungen des Stuttgarter Realgymnasiums in diesem Fache sind deshalb auch derart, dass ein sachverständiger Kommissär des preussischen Unterrichtsministers auf Grund eingehender persönlicher Beobachtungen vor einigen Jahren es ausgesprochen hat, das württembergische Realgymnasium könne sich hinsichtlich des Lateinischen mit den besten preussischen humanistischen Gymnasien messen. Zugleich ist am Realgymnasium, wie wir oben sahen, die sehr wertvolle Einrichtung getroffen, dass

Digitized by Google

der lateinische und der französische Unterricht bis einschliesslich Untersekunda in den Händen desselben Lehrers, des jeweiligen Ordinarius, also eines klassisch gebildeten Philologen liegt. Es ist klar, dass hiedurch der sprachliche Unterricht auf eine ganz andere, breitere und tiefere wissenschaftliche Grundlage gestellt ist, als an den preussischen Realgymnasien. Freilich fehlt als obligates Fach das Griechische. So sehr dies vom humanistischen Standpunkt aus zu bedauern bleibt, so darf man doch sagen, dass das Lateinische, wenn es ohne das Griechische von eifrigen und geschickten humanistisch gebildeten Lehrern gelehrt wird, noch einer weit intensiveren Ausnützung und Fruchtbarmachung fähig ist, als man im humanistischen Gymnasium gewöhnlich annimmt. Hiezu kommt die wertvolle Ergänzung durch den französischen Unterricht, bei welchem die stätige Beziehung auf das Lateinische durch die Vereinigung beider Sprachen in der Hand eines Lehrers erleichtert ist. Allerdings wird für die feinsten Blüten des humanistischen Unterrichts, für die ästhetische und philosophische Bildung (obwohl in letzterer Beziehung der höhere mathematische Unterricht ergänzend eintreten kann[1]) der Mangel des Griechischen jederzeit bei den Schülern des Realgymnasiums spürbar sein. Trotzdem ist es nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, dass ein ernsthaft und ausgiebig betriebener lateinischer Unterricht im Bunde mit den andern Bildungsmitteln des Realgymnasiums für die allgemeine, wissenschaftliche (sprachliche und geschichtliche) Bildung ausreichen kann unter zwei Bedingungen. 1. Dass der Lehrer es versteht, das Lateinische in einer Weise fruchtbar zu machen, dass Grammatik und Lektüre so viel als möglich das fehlende Griechisch ersetzen und dass er es ebenso versteht, das Französische für die Zwecke der sprachlichen Ausbildung und der wissenschaftlichen Vorbildung auszubeuten; 2. dass die Schüler hinsichtlich ihrer Begabung und häuslichen Bildung denen des Gymnasiums ebenbürtig sind. — Diese letztere Bedingung wird freilich erst dann sich ganz erfüllen können, wenn das „Monopol“ des humanistischen Gymnasiums aufgehoben wird. Darum ist die Berechtigungsfrage für das Realgymnasium zugleich eine Lebensfrage. Trotz meiner stark humanistischen Neigungen würde

---

[1]) Wir verweisen unsere Leser auf die Schrift von Dillmann: „Die Mathematik, die Fackelträgerin einer neuen Zeit“. Stuttgart, Kohlhammer, 1889.

Digitized by Google

ich auf Grund der Erfahrungen, welche ich in mehr als 18 Jahren (1878—1896) am Stuttgarter Realgymnasium gesammelt habe, keinen Augenblick Bedenken tragen, seine Abiturienten zum Studium der Medizin und der Rechtswissenschaft zuzulassen. Den preussischen Realgymnasien würde ich diese Berechtigung niemals einräumen, so lange sie ihre gegenwärtige Organisation behalten. Aber hierin zeigt sich eben die verhängnisvolle Wirkung der Namensgleichheit. Da die Zulassung zum medizinischen Studium und zur Ausübung des ärztlichen Berufes Reichssache ist, so kann die württembergische Regierung, so lange es ihr beliebt, sich darauf zurückziehen, dass Württemberg als Einzelstaat hierin nicht einseitig vorgehen könne, und so ist für die Medizin vorderhand wenig Aussicht.[1])

Mehr Erfolg konnten sich die Freunde des Realgymnasiums von einem Antrage des Abgeordneten Dr. Klaus und Genossen versprechen, der am 11. Juni 1895 in der Württemberg. Kammer zur Verhandlung kam. Der Antrag lautete: „Die Kgl. Regierung um Erwägung zu bitten, ob nicht mit dem Reifezeugnis der Realgymnasien die Zulassung zu den höheren Dienstprüfungen im Justizdepartement verbunden werden könnte."

Nach heisser Redeschlacht für und wider erklärte sich in der That bei der Abstimmung die Mehrheit des Hauses für diesen Antrag; allein es ist nichts davon verlautet, dass die hohe Staatsregierung, in diesem Fall der württembergische Justizminister, diesem Beschluss eine weitere Folge gegeben hätte.[2] Auch hier, wie bei der Frage des medizinischen Studiums, ist es der Regierung leicht gemacht, sich von jeder Initiative zu entbinden mit der Begründung, dass man für Württemberg kein Unicum schaffen könne.

Wir sind zu Ende. Von seinen Anfängen im Schosse des humanistischen Gymnasiums haben wir das Realgymnasium be-

[1]) Die Beratungen über die ärztliche Prüfungsordnung und ähnliches, welche kürzlich in Berlin stattgefunden haben und wozu die einzelnen Bundesstaaten sachverständige Vertreter entsendet hatten, erstreckten sich auch auf diese Frage. Das Ergebnis war, nach den Berichten der Tagesblätter, dieses, dass die Zulassung zum Studium der Medizin und zum ärztlichen Beruf auf Grund von Reifezeugnissen deutscher Realgymnasien vorerst verneint wurde. — Hoffnungsvoller lauten allerdings die Berichte über die Verhandlungen, die im preussischen Abgeordnetenhaus neuestens stattgefunden haben.

[2]) Vgl. hierüber die neueste Schrift von Dillmann: Das Realgymnasium und die Württembergische Kammer der Abgeordneten. Stuttgart, Verlag von Fr. Doerr. 1896.

Digitized by Google

gleitet: seinen Eintritt in die Welt, sein organisches Wachstum in harter Jugendzeit, seine Erfolge und Hoffnungen wie seine Enttäuschungen bis auf diesen Tag habe ich mit unparteiischer Feder zu schildern versucht. Was die Zukunft ihm bringen wird, wer will es sagen?

Im Juli 1892 haben frühere Schüler des Stuttgarter Realgymnasiums aus eigenster Initiative zum Gedächtnis des 25jährigen Bestehens der Schule eine Feier in grossartigem Massstab veranstaltet[1], eine Feier, die sich in erster Linie zu einer begeisterten Huldigung für ihren Gründer und Vorstand, Oberstudienrat Dillmann, gestaltete. Am Abend des Tags, bei dem Festbankett, erwiderte der Gefeierte auf die zahlreichen Lobreden mit wenigen schlichten Worten: „Ich will es kurz machen, weil man heute schon so viel von mir hat anhören müssen. Ich meine, eine Schule, die von sich aus ein solches Fest zu feiern im Stande ist, kann nicht von Stroh sein. So möge auch die heutige Begeisterung kein vorübergehendes Strohfeuer sein, sondern anhalten und Frucht bringen für die Zukunft. Ich trinke auf das Wohl meiner Schüler."

In der That ruhen die Hoffnungen des Realgymnasiums auf seinen Schülern. Was diese bisher schon auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Thätigkeit geleistet haben, wie ihre dankbare Anhänglichkeit an die Schule und ihre Lehrer, die bei jenem Jubiläum so stark und natürlich zum Ausdruck kam, lässt uns an der Zukunft des württembergischen Realgymnasiums auch dann nicht verzweifeln, wenn sein bisheriger Leiter einmal das Steuerruder nicht mehr selbst wird lenken können. So möchten diese Zeilen zugleich das erste Zeichen dankbarer Verehrung sein, das dem hochverdienten Manne zu seinem bevorstehenden siebenzigsten Geburtstage zuteil wird: möge seine Schöpfung, das Stuttgarter Realgymnasium, im neuen Jahrhundert die volle Anerkennung finden, die es verdient als

Mathematisches Gymnasium.

[1] Siehe den gedruckten Festbericht über das Jubiläum und die damit verbundene „Dillmannsstiftung", Stuttgart, 1892. Kommissionsverlag von R. Roth. 65 Seiten.

Digitized by Google

4.

Der deutsche Unterricht an der Karlsschule.

Von **G. Hauber,** Oberstudienrat in Stuttgart.[1])

Ein Unterricht, der unter dieser Bezeichnung das umfasst hätte, was man heute an den höheren Lehranstalten darunter zu verstehen pflegt, bestand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an den höheren Schulen Württembergs so wenig wie anderwärts. Die Bezeichnung war überhaupt nur üblich für den elementarsten Lese- und Rechtschreibunterricht; weiterhin wurde das Grammatische, Stilistische, Litterarische der Muttersprache nicht direkt gelehrt, sondern nur soweit es im lateinischen und philosophischen Unterricht (zu diesem pflegte Rhetorik, zuweilen ausnahmsweise wohl auch Aesthetik zu gehören) berührt wurde. So sucht man auch in den Lehrplänen der Karlsschule das Fach „Deutsch“ vergeblich. Wenn man aber das, was in diesen Kreis fällt, heranzieht, nämlich deutsche Sprache, Litteratur, Stilistik, Rhetorik und Poetik, so weist die Karlsschule auf diesem Gebiet folgenden Unterricht auf.

In den ersten Jahren der Karlsschule wird „die teutsche Schul“ oder „teutsche Klasse“ öfters erwähnt, was aber nur eine Elementarklasse, die im Lesen und Schreiben (ausserdem Rechnen und „Christentum“) unterrichtet wird, bedeutet. Mit dem Jahr 1774 hört die „teutsche Klasse“ auf, d. h. es giebt fortan keine auf Anfangsunterricht ohne Fremdsprachen beschränkte Klasse mehr, vielmehr wird fortan für die Aufnahme in die Karlsschule gefordert und vorausgesetzt, dass der Zögling lesen und schreiben

[1]) Nachstehendes bildet ein Stück der Fortsetzung meiner Programm-Abhandlung „Lehrer, Lehrpläne und Lehrfächer an der Karlsschule“ (Programm des Karlsgymnasiums in Stuttgart 1898), welche die zwei ersten Teile: „Lehrer“ und „Lehrpläne“, enthält, und auf welche ich bezüglich der allgemeinen Verhältnisse und Einrichtungen der Schule hiemit verweise. Exemplare können durch mich bezogen werden.

Digitized by Google

könne; die hierin notwendige weitere Uebung sollte getrieben werden in Verbindung teils mit dem Religionsunterricht, weshalb in den Lehrplänen zuweilen „deutsche Sprache und Religion“ vereinigt ist, teils mit dem sonstigen Sprachunterricht; das Rechtschreiben wurde auch mit dem Schönschreiben verbunden.

Für Zöglinge, denen das Deutsche nicht Muttersprache war („Undeutsche“, Ausländer), hauptsächlich aus dem französischen Sprachgebiet, aber auch Russen und Polen, bestand während der ganzen Dauer der Schule ein besonderer Unterricht im Deutschen; in den ersteren Jahren wurde dieser von Unterlehrern erteilt, am 25. Dezember 1779 aber wurde ein eigener Lehrer für deutsche Sprache angestellt in der Person des Waisenhauspredigers Göriz,[1] der im Dezember 1780 zum Professor der deutschen Sprache und Litteratur ernannt wurde. Dieser erteilte denn fortan diesen Unterricht in mehreren, nach dem Kenntnisstand der Schüler gebildeten Abteilungen (1781 23 Schüler in 3 Abteilungen je 2 Stunden), und es werden fortan in diesem Fach jährlich Prüfungen gehalten und Preise erteilt. Ueber den Betrieb dieses Unterrichts sagt der Lehrplan 1781: „wobei er (Göriz) seiner eigenen guten Lehrart durch Lesen, Diktieren zum Schreiben und Uebersetzen aus der lateinischen und französischen in die deutsche Sprache mit der besten Wirkung folgen wird“, und das Vorlesungs-Verzeichnis 1782: „Göriz giebt Ausländern Unterricht

[1] Karl Aug. Göriz, geboren 1747 zu Stuttgart, 1765 Stift, 1768 Hofmeister in Nassau, 1773 Reisen in Deutschland und den Niederlanden, dann Hofmeister in Madrid, 1778 Pfarrer am Stuttgarter Waisenhaus. Im Oktober 1780 reicht er seine akademische Probeschrift ein über das im Anschluss an seine Vorschläge vom Herzog aufgestellte Thema: „Vom Einfluss der Verbesserung der mutterländischen Sprache in den moralischen Charakter einer Nation“. Der Herzog schreibt am 12. Oktober 1780 an Seeger: „Den Aufsatz — habe ich gesehen, berge aber dem Herrn Obrist nicht, dass ich solchen ziemlich schwach gefunden, gleichwohlen aber erlaube ich, dass er ihn auf sein Abentheuer drucken lassen darf. —“ Die Schrift ist vorhanden (52 S. 4⁰) und lässt das Urteil des Herzogs wohl als zu hart, doch nicht als ganz ungerechtfertigt erscheinen, wobei aber das Thema selbst die Hauptschuld trägt; es tritt dabei ein ziemlich umfassendes sprachgeschichtliches und sprachphilosophisches Wissen, speziell auch Kenntnis der neueren Schriften auf diesem Gebiet von Gellert, Sulzer, Michaelis und besonders von Herder zu Tag. Auf die öffentliche Verteidigung der Schrift erfolgte die Verleihung des Charakters als Professor. In den späteren Jahren giebt er an einer philologischen Abteilung Unterricht in deutscher Sprache, und seit 1783 ausserdem in der allgemeinen und politischen Erdbeschreibung an mittleren und oberen Klassen (nach Pfennig, von 1788 an nach Franz), von 1789 an auch Erdbeschreibung für die militärischen Abteilungen „nach ihrem besonderen Bedürfnis“.

Digitized by Google

teils in der Litteratur der schönen Wissenschaften in Deutschland, nach Anleitung des Buchs: Charakter der deutschen Dichter und Prosaisten, teils in deutschen Aufsätzen und Briefen nach eigenen Entwürfen, teils in andern Sprachübungen, wobei er Sulzers Vorübungen zur Erweckung des Nachdenkens und Les récréations philologiques par Mr. Choffrin zum Grunde legt": das Vorlesungs-Verzeichnis 1783: „Den Ausländern wird in der deutschen Sprache nach Adelungs deutscher Sprachlehre von Göriz Unterricht erteilt, wobei er zu Uebungen im Lesen, Erklären und Uebersetzen Sulzers Vorübungen gebraucht, auch die Zuhörer zu andern Uebungen in kleinen Aufsätzen angeleitet werden"; ähnlich in den Vorlesungs-Verzeichnissen der nächsten Jahre. 1787 giebt Göriz diesen Unterricht ab an Prof. Ströhlin (1788/9 Stochdorph).

Was den Unterricht der deutschen Zöglinge im Deutschen betrifft, so weisen die Akten folgendes auf:

Im Jahr 1773 bestimmt der „Staat" für Gerhardi im § 6: „S. H. D. erwarten von dem Professor, dass er bei dem Unterricht nicht nur vor sich der Reinlichkeit der deutschen Sprache sowohl im Reden als Schreiben sich befleissige, sondern auch die ihm anvertraute Jugend bei allen Gelegenheiten hiezu anhalte." In den Gutachten der Lehrer aus diesem und dem folgenden Jahr findet sich öfter die Forderung, dass auf guten, geschmackvollen deutschen Ausdruck hingewirkt werden solle.[1]) Im Unterrichtsplan für 1775 ist denn auch bei der 6. Abteilung (Jäger) bestimmt: „6 Stunden zur lateinischen und deutschen Sprache von

[1]) So Ofterdinger (Juni 1774): „E. H. D. haben schon öfter geruht, die Versäumnis der deutschen Sprache zu bemerken. Es ist zwar richtig, dass der Vortrag der Lehrer, die Uebung des Uebersetzens von einer fremden Sprache in die Muttersprache vieles in der Sache austragen, aber es ist dies noch nicht hinreichend, den Hauptzweck zu erlangen. Das Lesen gut geschriebener Schriftsteller sowohl in gebundener als ungebundener Schreibart, in deutscher Sprache, und überhaupt das nötige Studium der schönen Wissenschaften würden diesen Mangel in kurzer Zeit verbessern können." — Kielmann (Dezember 1774): „Verschiedene Aufsätze und Briefe der Eleves nötigen mich zu einem Vorschlag in Ansehung der deutschen Schreibart. Es ist einer öfters ein gelehrter Mann, schreibt aber Briefe und verfertigt Aufsätze, die nicht zu lesen sind. Daher sollen die Zöglinge unter der Aufsicht der Lehrer solche verfertigen, welche sodann von ihnen verbessert und einige gute deutsche Schriften in jeder Woche einigemal öffentlich vorgelesen werden, um ihren Geschmack zu bilden. Bei der Revision der Aufsätze müsste der Lehrer auf die Rechtschreibung, die grammatische Richtigkeit, Deutlichkeit und Kürze, auf das Fliessende und auf das Nachdrückliche sehen."

Digitized by Google

dem Prof. Nast, welcher ebensowohl auf das Nötigste der ersteren als hauptsächlich auch auf die Reinlichkeit der letzteren sehen und die jungen Leute besonders auch im Briefschreiben üben wird". Auch liest Böck in diesem Jahr an der 1. (jur.) Abteilung 1 Stunde (wozu eine Vorbereitungs- und Wiederholungsstunde kommt) über „Redekunst".

1776 hat bei der Schlussprüfung (27. und 28. November) Abel[1]) philosophische Thesen aufgestellt mit Respondenten aus allen oberen Abteilungen (auch Schiller) als Abschluss einer entsprechenden Vorlesung; unter diesen 31 Thesen sind 13 „Theses ästheticae", welche also die erste Probe derartigen Unterrichts an der Karlsschule bilden.[2])

1777 hält Abel für die 2. (milit.), 3. (kam.), 4. (Jäger), 5. (med.) Abteilung (darunter Schiller) eine Vorlesung über „Schöne Wissenschaften" (Aesthetik) in 1 Wochenstunde, wozu für die 2. Abteilung 3 Stunden „Vorbereitungen und Ausübungen durch eigene Aufsätze in den schönen Wissenschaften", für die 5. Abteilung 1 Stunde Vorbereitung kommt, während für die 3. und 4. Abteilung die Zahl der Privatarbeitsstunden nicht angegeben ist.

Ueber diesen Unterricht selbst ist nichts zu ersehen, dagegen hat Abel bei der Jahresprüfung 27./28. Dezember 1777 „Aesthetische Sätze" aufgestellt, die von einer Auswahl von Zöglingen aus den 4 Abteilungen, im ganzen 34 (darunter Schiller), als Respondenten verteidigt wurden und welche die vollständige Mitteilung verlohnen werden.[3]) (Opponenten waren, ausser einem

---

[1]) Personalien s. Allg. deutsche Biographie.

[2]) Sie lauten: 15. Sine sensu pulchri rite directo perficitur neque intellectus neque voluntas. 16. Sensus pulchri determinatur a statu affectuum. 17. Sensus pulchri pendet etiam ab intellectu, a totali idearum systemate omnibusque, quae vel in affectus vel in intellectum vel in systema idearum influunt. 18. Sensus pulchri in ingenio magno formatur sine critica. 19. Sed nocentissima et absurdissima est sententia: formari posse sine exemplis. 20. Omnis lex pulchri consistit in hoc: elige ideas, combinationes et voces quae affectum determinatum optime excitant. 21. Impressio cujusvis ideae ex intuitione sui ipsius cognoscetur. 22. Theoria Aristotelis nostro tempori applicata maxime nocet. 23. Batteux theoria plurimum nocuit litteris elegantioribus in Germania. 24. Ossian hexametris non bene vertitur. 25. Shakespear ex regulis aristotelicis non dijudicari potest. 26. Praestantissimi poetae sunt ante theoriam. 27. Philosophiae et poeseos summum fastigium non sunt eodem tempore.

[3]) Aesthetische Sätze von Abel, Dezember 1777 (nach dem Manuskript: im Druck nur 38 Sätze). Von dem Geschmack überhaupt: 1. Der Geschmack im weitesten Verstand beschäftigt sich mit den Gegen-

Digitized by Google

Teil der Zöglinge, Ploucquet, Diak. Griesinger und Götz, Sekr. Elsässer; schliesslich fügte der Herzog selbst einiges hinzu.)

1778 erteilt an der 7. Abteilung Abel 14 Stunden Philosophie, wovon er „6 Stunden zu der nötigen Vorbereitung, hauptsächlich aber zu eigenen Ausarbeitungen über philosophische Materien, bald in einem philosophischen, bald in einem rednerischen und sehr oft in einem Briefstil aussetzen, hierbei aber auch sogar auf eine richtige Orthographie und auf alle zur

ständen, die Vergnügen und Missvergnügen zeugen, durch ihre blosse Vorstellung, ohne eigentümliche Beziehung der Gegenstände auf uns. 2. Eine Quelle des Geschmacks ist die Thätigkeit der menschlichen Seele. 3. Eine andere Quelle sind die Neigungen. 4. Sofern sie ohne eigentümliche Beziehung auf uns durch die blosse Befassung eines Gegenstandes befriedigt werden können. 5. Oder sofern eine gewisse Gattung der Gegenstände, die ursprünglich nur in einer eigentümlichen Beziehung mit uns Vergnügen erweckt, überhaupt durch ihre blosse Vorstellung gefällt. 6. Vorzüglich aber durch Hilfe der Association. 7. Eine neue Quelle des Geschmacks ist die Sympathie oder die Versetzung in die Stelle des andern. 8. Auch die Gewohnheit trägt dazu bei. 9. Die fruchtbarste Quelle aber ist die Association überhaupt. 10. Meistens werden die Gegenstände des Geschmacks aus mehreren Quellen zugleich, mehr angenehm oder unangenehm. 11. Der Verstand hat auf die Bildung des Geschmacks vielen Einfluss, aber doch findet vortrefflicher Verstand ohne die geringste Bildung des Geschmacks statt. 12. Die Phantasie hat sehr grossen Einfluss auf sie. 13. Ebenso sehr die Kenntnisse, die die Seele besitzt, oder die Ideen, die in ihr aufbewahrt liegen. 14. Die Neigungen erzeugen, erhöhen, vermindern und modificieren den Geschmack. 15. Die Tugend erhöht den Geschmack, der Geschmack die Tugend; aber keines setzt das andere voraus. 16. Der Körper, das Klima u. s. w. hindern und befördern ihn. 17. Die äusserlichen Umstände, Religion, Regierungsform haben sehr vielen Einfluss auf ihn.

Vom gutem Geschmack. 18. Nun erst lässt sich bestimmen, ob eine Theorie des Geschmacks möglich sei. 19. Jene Quellen des Geschmacks werden immer ganz verschieden angewandt, und das Produkt derselben, der Geschmack, welcher daraus entsteht, kann also nicht anders als ganz verschieden sein, ausserdem dass die Anwendung im einzelnen Fall wegen der Verschiedenheit der übrigen Seelenkräfte verschieden ist. 20. Insofern ist also der Geschmack relativ. 21. Indessen giebt es doch einen Massstab: den vortrefflichen von dem weniger vortrefflichen oder schlechten Geschmack zu unterscheiden. 22. Dieser Massstab ist der höhere Grad von Glückseligkeit und die höhere Vollkommenheit aller mitwirkenden Seelenkräfte. 23. Der Satz des Spence, dass Poesie und Malerei immer Hand in Hand gehe, ist falsch. 24. Es ist falsch, dass ein poetisch-schönes Gemälde auch für die Malerei schön sei. 25. Deshalb ist der Laokoon des Künstlers ganz anders als der Laokoon des Virgils. 26. Daher darf der Bacchus des Dichters eher Hörner haben, als der des Künstlers. (Vom Herzog gestrichen.)

Ueber den Zustand der Litteratur. 27. Der gute Geschmack in Deutschland ist gegenwärtig vielen Gefahren ausgesetzt. 28. Bei Austeilung

Digitized by Google

äusserlichen Zierde gehörige Kleinigkeiten sehen wird". Abel erteilt auch den Künstlern in 2 Wochenstunden (wie schon 1777 in 1 Wochenstunde) Unterricht in den schönen Wissenschaften (und Mythologie), „wobei er hauptsächlich über den Geschmack der Künste Ausarbeitungen verfertigen lassen wird".

1779 hält B. Haug[1]) für die Abteilung der Kameralisten und Mediziner (darunter Schiller) in 1 Unterrichts- und 1 Vorbereitungsstunde eine Vorlesung über „Teutsche Sprache, Schreibart und Geschmack". Mit dieser Vorlesung scheint ein von Minor im Jahre 1888 veröffentlichtes Schulheft Schillers im Zusammenhang zu stehen.[2]) Bei der Jahresprüfung hat Haug Sätze

des Lobes und Tadels unterscheidet man nicht genug den Aufwand des Genies den ein Werk fordert, und die Wirkung, die es selbst auf das gebildete Publikum macht. 29. Ebensowenig unterscheidet man bei Beurteilung unserer Nationalprodukte den Aufwand des Genies und den echten Geschmack oder Mangel desselben. 30. Wir besitzen Werke von vielem Geschmack und sehr mittelmässigem Genie, von viel Genie und dem schlechtesten Geschmack 31. Wir besitzen vortreffliche Werke, die auf das Publikum grosse Wirkung thun, in denen nur ein mässiges Genie herrscht. 32. Nur durch Hilfe dieser Unterscheidung urteilt man richtig über Gellert, Rabener u. s. w. 33. Die allzu grosse Erhebung unserer besten Schriftsteller über alte und ausländische ist nachteilig. 34. Am meisten schadet die Ausschweifung, die Nachlässigkeit und die affektierten Besonderheiten von einigen unserer besten Schriftsteller, deren Fehler selbst zur Mode geworden. 35. Die Gewohnheit, einen Schriftsteller vom ersten Rang, der einen neuen Ton einführt, ausschliessend zu verehren, hemmt ebenso sehr den guten Geschmack. 36. Die Bardenlieder, Minnegesänge u. s. w. sind bei den meisten mechanische Zusammensetzungen gewisser Worte und Wendungen, und selbst die besten unter denselben würden in einem dem Ton {ihres Herzens und ihrer Umstände mehr angemessenen Gegenstand mehr geleistet haben. 37. Die Gewohnheit der Dichter, mit schönen Kleinigkeiten zu tändeln, statt einen grossen Plan zu beginnen, bringt für ihre Ausbildung Schaden. 38. Es ist ebenso einseitig geurteilt, die Produkte der schönen Wissenschaften, z. B. Trauerspiele zu verdammen, weil sie den Regeln folgen, als es ehemals war, wenn man sie wegen Vernachlässigung der drei Einheiten verdammte. (Vom Herzog gestrichen.)

Von der Sprache. 39. Wenn die Bilder der Ideen Helle, Lebhaftigkeit und Anmut geben: so ist die Bildersprache vortrefflich. So die Sprache Winkelmanns. 40. Wenn aber die Aehnlichkeit nur gering ist, wenn eine misstönende Metapher auf die andere folget, wenn ein neues Bild das vorige auslöscht; so ist sie erhabentönender Unsinn. 41. Bei Verbesserung der Sprache, Nachahmung der Barden u. s. w. vergisst man oft zu sehr, dass wir von den alten Teutschen nichts mehr als den alten Namen haben. (Vom Herzog gestrichen.)

[1]) Personalien s. Allg. deutsche Biographie.

[2]) Zeitschrift für Östr. Gymn., 39. Jahrg. 1888, S. 1057 ff. „Zwei Schulhefte Schillers", auf welche Veröffentlichung, nebst eingehender Besprechung

Digitized by Google

aufgestellt, die von den Zuhörern (darunter Schiller) verteidigt wurden, und die als eine Frucht der Vorlesung hier vollständig wiedergegeben werden mögen.[1]) (Die Opponenten waren Exped.-Rat Elsässer, die Professoren Müller, Nast, Drück. In diesem Fache wurde denn auch ein Preis erteilt.)

---

durch Minor, ich hier verweisen muss; es ist ein Abriss der Poetik, und zwar Definition der Dichtungsarten, wie Minor nachweist, aus Sulzers Theorie der schönen Wissenschaften und J. A. Schlegels Bearbeitung des Batteux zusammengeschweisst, mit Nennung von litterarischen Namen und zwar von Deutschen, Franzosen, Engländern, Italienern. — Wenn dieses Schulheft wirklich von Schiller und von einer Vorlesung herrührt, was zu prüfen ich nicht in der Lage bin, so kann es allerdings wohl nur aus dieser Vorlesung stammen. Die Vorlesung Abels vom Jahre 1777, die an sich ebenso in Betracht kommt, kann die Quelle wohl nicht sein, weil 1. das Diktat mit den Thesen in gar keinem Zusammenhang steht, 2. die Thesen deutliche Hinweise auf Lessings Laokoon enthalten, während in dem Diktat Lessing lediglich als Fabeldichter genannt ist. Aber auch für das Jahr 1779 bestehen die Schwierigkeiten, dass 1. das Heft die Angabe enthält „geschrieben im Jahre 1780", was für eine Vorlesung keinesfalls richtig ist, und 2. zwischen dem Diktat und den Thesen jeder Zusammenhang fehlt. Diese Schwierigkeiten würden sich heben, wenn man annimmt, dass es das Manuskript eines Lehrers (Haugs oder Abels) sei, das dieser, wie es in der Karlsschule nicht selten geschah, einem Schüler, der dafür besonderes Interesse zeigte, zum Abschreiben überliess.

[1]) Sätze des Professor Haugen über Teutsche Sprache, Schreibart und Geschmack, Dezember 1779. 1. Alle Kenntnisse der Menschen sind entweder einzelne Beobachtungen oder allgemeine Regeln. 2. Die Gelehrsamkeit ist ein Inbegriff aller Teile der menschlichen Erkenntnis. 3. Sprachen. Künste und Wissenschaften sind der Weg zur Gelehrsamkeit. 4. Die Wissenschaft ist eine Fertigkeit, allgemeine Regeln oder Grundsätze zur Erklärung einzelner Gegenstände anzuwenden. 5. Die Kunst ist eine Fertigkeit, Dinge, die die Natur nicht selber hervorbringt, vermittelst der Kräfte des Leibs und der Seele darzustellen. 6. Die Sprache ist eine Sammlung von Zeichen zur Andeutung der Begriffe. 7. Die Einteilung der Empfindungen des Guten, des Wahren und des Schönen ist recht. 8. Die Grenzen der schönen Wissenschaften sind bestimmt. 9. Höhere Wissenschaften beschäftigen den Verstand allein; Schöne Wissenschaften aber (Rede- und Dichtkunst allein im engern, samt Historie und Philosophie im weitern Verstand) den Verstand und die Sinnen zugleich. 10. Die Absicht der schönen Wissenschaften ist, das Angenehme mit dem Wahren. Guten und Nützlichen zu verbinden. 11. Die schönen Wissenschaften thun entsetzlichen Schaden, wenn sie nicht unter der Vormundschaft der Vernunft stehen. 12. Der Schade der schönen Wissenschaften ist nicht ihre Schuld: sondern der schlimmen Anwendung, wie bei den Sinnen, Affekten, dem Wein, dem Feuer u. s. w. auch. 13. Der Missbrauch der schönen Wissenschaften entsteht, wenn ihre Freunde allein bei dem Sinnlichen und Angenehmen stehen bleiben. 14. Die Neigung zum Sinnlichen allein in den schönen Wissenschaften hindert den Fortgang in anderen Wissenschaften, und blosse Belletristen bleiben überall nur auf der Oberfläche stehen, sind auch vom wahren Kenner

Digitized by Google

1780 liest Haug für die Künstler über Mythologie, Kunstaltertümer und Briefstil in 1 Unterrichts- und 2 Vorbereitungsstunden.

---

des Schönen weit entfernt. 15. Der Begriff des Schönen ist bestimmt. 16. Die Erklärung des Schönen durch Wohlgefallen sagt zu wenig, durch Vollkommenheit aber zu viel. 17. Die Schönheit hat eine bestimmte Form, woran nicht einzelne Teile, sondern das Ganze in Eins zusammengeflossen, durch seine Mannigfaltigkeit und Ordnung ohne mühsame Anstrengung und deutliche Erkenntnis, angenehme Empfindungen hervorbringt. 18. Das Schöne liegt zwischen dem Guten und Vollkommenen, und verdient seinen Namen nur in dem Grad, in welchem es durch jene erhöht wird. 19. Der Geschmack ist die Empfindung und richtige Beurteilung des Schönen, und hat zu seiner ganzen Bildung ein halbes Menschenalter nötig. 20. Die Geschmackslehre (Aesthetik) thut den Gelehrten jeder Art wesentliche Dienste. 21. Keine Kunst oder Wissenschaft stellt den Wert der Tugend, Religion und Pflicht dem Gemüt so lebhaft vor, wie die schönen Wissenschaften. 22. Die schönen Wissenschaften schöpfen aus allen anderen Wissenschaften. 23. Philosophie und Historie leisten nicht so viel, als die schönen Wissenschaften, wenn jene nur bei der Erkenntnis stehen bleibt, und diese nur sagt, was geschehen ist. 24. Die Sprache der Ueberzeugung ist stärker als alle Beweise. 25. Kein Philosoph kann die schönen Wissenschaften entbehren: noch weniger ein Aesthetiker die Philosophie. 26. Die Schreibart gehört unter die schönen Wissenschaften, denn sie ist ein Zweig der Redekunst. 27. Die Redekunst ist die Kunst in jedem mündlichen oder schriftlichen Vortrag Schönheit und Annehmlichkeit mit Deutlichkeit, Nachdruck und Gründlichkeit zu verbinden. 28. Kein Unterricht ist im ganzen Leben, in allen Aemtern und Ständen, so gemeinnützig und unentbehrlich, als der im guten schriftlichen und mündlichen Vortrag. 29. Die Dichtkunst ist die älteste, angenehmste und nützlichste unter allen Künsten, wenn sie ist, was sie sein soll, und ihre Würde nicht selber entehrt. 30. Es gehört mehr dazu, eine gute Rede als Ode zu machen: doch ist's leichter schön zu reden, als zu schreiben. 31. Keine Wissenschaft ist so vollständig ausgearbeitet, als die Theorie der Wohlredenheit, oder Beredsamkeit. 32. Die Dichtkunst ist ein höherer Grad der Redekunst. 33. Strenge Regeln schlagen die besten Köpfe nieder: doch sind sich Theorie und Praxis unentbehrlich, wo etwas ganzes herauskommen soll. 34. Bei den grössten Männern, die im Altertum in Wissenschaften Epoque gemacht haben, haben die schönen Wissenschaften den Vorschritt gemacht. 35. Das Studium der Natur ist das vornehmste in den schönen Wissenschaften. 36. Die Beredsamkeit ist zu unserer Zeit eben so grosser Vollkommenheit fähig, als bei den Alten: Denn Sprachvollkommenheit und Fleiss waren allein ihre Vorzüge. 37. Die Uebereinstimmung des Tons mit dem Inhalt macht einen grossen Teil der Schönheit dabei aus. 38. Im Gespräche rednerisch sein, ist ebenso fehlerhaft, als in der Rede bis zum Gespräche sinken. 39. In dem lehrenden Aufsatz herrscht die Philosophie, in dem unterhaltenden die Malerei, und im rührenden der Affekt. 40. Die Verfälschung der schönen Künste verdient nach Sulzer sowohl Strafgesetze, als die Verfälschung des Silbers. 41. Die Vervollkommnung der redenden Künste hängt von der Vollkommenheit der Sprache ab, und sie ist das Behältnis von aller Gelehrsamkeit. 42. Teutsche Gesellschaften, schöne

Digitized by Google

1781 sind dem Prof. Schwab[1]) an der 3. (kam.) und 4. (forstl.) Abteilung 2 Wochenstunden (1 Vortrags- und 1 Vorbereitungs- und Wiederholungsstunde) zugewiesen „zu den schönen Wissenschaften, oder zur Bildung des Geschmacks in Aufsätzen, Reden, Briefen u. dgl.“, ebenso an der 1. Handlungs-Abteilung 2 Stunden zu den schönen Wissenschaften, „worin derselbe sein Hauptaugenmerk auf die beste Art gute Briefe zu schreiben und kleine Aufsätze zu machen richten wird“; ebenso 1782 in der 1. Handlungs- und der 2. militärischen Abteilung.

In dem Gutachten sämtlicher Professoren vom Jahre 1783 wird für die unteren Abteilungen der Gebrauch eines deutschen Lesebuchs, der Sulzerschen Vorübungen vorgeschlagen;[2]) zur

Wissenschaften, wie auch Nationaltheater sind eine Beförderung der Muttersprache. 43. Die 40 Sprachbeförderungsmitglieder in Paris im vorigen Seculo haben Frankreich mehr genützt, als alle Eroberungen. 44. Die Teutsche Sprache hat alle Erfordernisse zu einer vollkommenen Sprache, und unter den lebendigen die ältesten Urkunden. 45. Karl M., Friedrich II., Rudolph I. und Maximilian I. haben grössere Verdienste um die Muttersprache als unsere Zeitgenossen. 46. Die Deutsche Sprache war zu Ottfrids Zeiten zur Redekunst untauglicher, als jetzt: bei den Minnesängern besser, als im 16. Seculo: und in jenem dennoch auf besseren Wegen als jetzt. 47. Spekulative Köpfe und höhere Wissenschaften tragen weniger zur Bereicherung der ästhetischen Sprache bei, als Künste und schöne Wissenschaften, weil sie durch jene vom Sinnlichen verliert. 48. An dem Mechanischen der Sprache ist so viel gelegen, als an der Schönheit des Vortrags. 49. Die Anhänglichkeit an die Muttersprache ist eine Unterhaltung des Patriotismus, der einheimischen Religion, der Gesetze und Sitten. —

Der Herzog, von dem übrigens Haug in einem Antwortschreiben an Seeger urteilt, dass er selbst „ein Kenner sei und in den schönen Künsten seit 30 Jahren schon den feinsten Geschmack gezeigt habe“, schreibt darüber 9. November 1779 an Seeger: „Die Sätze von dem Prof. Haug habe ich mit aller möglichen Aufmerksamkeit durchgegangen, aber freilich darin nichts weiter gefunden, als dass sie niemanden in der Welt als nur ihrem Verfasser, dem Prof. Haugen vollkommen ähnlich sehen. Sie ganz korrigieren zu lassen wäre unmöglich. Da sich aber indessen doch manchmal hier und da noch etwas Gutes darin vorfindet, so wäre es doch auch nicht ganz recht, sie ganz und gar wegzuwerfen. Haug soll sie auf seine Gefahr drucken lassen.“

[1]) Personalien s. Allg. deutsche Biographie.

[2]) Zur Erleichterung des Unterrichts in der Muttersprache und zur Erreichung anderer wichtigen Zwecke, nämlich damit teils die Zöglinge einen grammatisch richtigen, bestimmten und deutlichen Ausdruck sich geläufig machen, teils ihr Ohr an einen guten Periodenbau gewöhnt werde, und selbst zur Erweckung des Verstandes und zu Einflössung guter Bestimmungen und Empfindungen, und endlich zu einer nützlichen Aufheiterung derjenigen Zöglinge, die sich noch fast einzig mit den trockenen Anfangsgründen der Sprachen beschäftigen, schlagen wir nun eine so anzustellende Leseübung vor, dass ein

Digitized by Google

Uebung im Ausdruck sollen, ohne dass besondere Stunden dafür ausgesetzt werden, alle Lehrer gelegentlich kleine Aufsätze als stilistische Uebungen machen lassen;[1]) für die philosophischen Abteilungen wird Unterricht in Beredsamkeit und Aesthetik gewünscht.[2])

Das Sulzersche Buch wurde eingeführt und hiefür bei den 2—3 untersten Klassen je 2 Wochenstunden angesetzt; von 1784

Buch von mannigfaltigem und zu obigen Zwecken tauglichem Gehalte von den Lehrern bald selbst vorgelesen und wo es nötig kurz erklärt, bald von einem Zögling um den andern laut mit Beobachtung der Aussprache, des Accents und des Sinnes abgelesen werde. Die Sulzerschen Vorübungen zu Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens halten wir zu diesem Zwecke für die vollkommenste bekannte Schrift."

Dieses Buch, von dem bekannten Berliner Aesthetiker zunächst für die unteren Klassen des Joachimsthalschen Gymnasiums verfasst, von 1768 an in vielen Auflagen bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts mit Erweiterungen erschienen, enthält in 3 Teilen, den Stufen des Unterrichts entsprechend, — unter den Ueberschriften: Merkwürdigkeiten der Natur, Beispiele und Lehren Fabeln, Erzählungen und Lieder, Lebensart, Sitten und Gebräuche verschiedener Völker, Lebensart, Gewerbe der Menschen, Verstand und Unverstand, Beispiele von Tugenden und Lastern, Beschreibungen, Bemerkungen und Betrachtungen — reichen Inhalt in kurzen, gutgeschriebenen Aufsätzen von verschiedenen Verfassern hauptsächlich aus dem Gebiet der Naturkunde, Geographie und Ethnographie, wenig Geschichtliches, ferner der menschlichen Thätigkeit, Weltklugheit und Moral, auch einiges Metrische von Gellert, Haller, Hagedorn, Bodmer, Nicolai u. a.

Seeger hat gegen die Einführung „dieses zwar schönen, aber sehr weitläufigen und kostbaren Buches" Bedenken: „Bisher bediente man sich hiezu der Bibel, welche ich auch noch inskünftige deswegen vorziehe, weil derselben vollständige und höchstnotwendige Durchlesung bei keiner anderen Gelegenheit mehr vorkäme und die Anschaffung dieses neuen Buchs für viele junge Leute zu kostbar sein dürfte." Trotzdem wurde dem Antrag der Professoren stattgegeben.

[1]) „Die Kunst, sich mündlich und schriftlich gut, d. i. bestimmt und zierlich auszudrücken, ist jedem Menschen wichtig; gleichwohl halten wir dazu für die jüngeren Zöglinge keinen besonderen Unterricht für nötig, sondern für genug, dass alle Lehrer hierauf besondere Rücksicht nehmen und vorzüglich Gelegenheit zu kleineren, leichten schriftlichen Aufsätzen machen, damit die Zöglinge frühzeitig die Feder führen lernen."

[2]) „Ein Unterricht in der Beredsamkeit und Aesthetik ist für alle Zöglinge von grossem Nutzen. In demselben würden den Zöglingen die besten Muster aller Arten von Stil und Aufsätzen in allen ihnen bekannten Sprachen vorgehalten, und dadurch ihr Gefühl des Schönen durch Beispiele geschärft und gebildet, zugleich aber würden sie auch zu eigenen Versuchen und Uebungen angehalten werden. Die Theorie der Aesthetik kommt in der Moral vor. Jener Unterricht hingegen würde während des philosophischen Kursus stattfinden."

Digitized by Google

an wurden, um den Erfolg dieses Unterrichts zu sichern[1]. diese Stunden, obwohl bei den jüngsten Schülern, von den Professoren Abel und Lamotte übernommen und von Abel 1784—86 und 1790—92, von Lamotte 1784—93, daneben vereinzelt auch von Schwab, Gauss, Hausleutner, Kausler, Nädelin, Wissmann, Böbel erteilt.

Aber auch an den 1—2 oberen philologischen Abteilungen (1790/91 an einer philosophischen Abteilung) wird — auf Anregung von Nast[2]) und Lebret — von 1785 an von Göriz regelmässig

[1]) Batz S. 188: „Um die Zöglinge an einen grammatischen und deutlichen Ausdruck zu gewöhnen und sie auf eine nützliche Art bei den etwas trockenen Anfangsgründen der Sprachen aufzuheitern, wird ihnen — eine Vorlesung über das klassische Buch von Sulzer gehalten." Das Vorlesungs-Verzeichnis 1783 enthält den Satz, der fortan mit wenig Variationen jährlich wiederkehrt: „Zur Bildung einer richtigen Aussprache und eines guten Tons im Lesen und Reden sowohl als des Geschmacks und Herzens werden die Sulzerschen Vorübungen mit den jüngeren Zuhörern unter Anleitung von (den Unterlehrern) Hausleutner und Nädelin gelesen und nach einer dem zarten Alter angemessenen Methode erklärt." 28. Februar 1784 wünscht Seeger im Coll. acad. „dass die deutschen Lesestunden künftig eingestellt werden möchten, da der dadurch intendierte Nutzen nach der Erfahrung durchaus nicht erreicht werde, wenn nicht die Einrichtung künftig getroffen würde, dass tüchtige Lehrer dieselben hielten, welche sodann auch vorzüglich auf die Verbesserung des Herzens Rücksicht nähmen." Nast erklärt dagegen: diese Lesestunden sollen beibehalten werden, „weil die bei Einführung dieses Pensi erzielte Absicht von grosser Wichtigkeit, indem die Anfänger nicht nur dadurch zu einer richtigen und deutlichen Aussprache gewöhnt, sondern auch ihr Verstand und Herz gebildet, jener mit nützlichen, angenehmen und der jugendlichen Fassungskraft angemessenen Gegenständen unterhalten und hiedurch zum Nachdenken angeleitet, dieses aber zu moralischen Empfindungen frühzeitig geweckt werden solle; und weil dieser Endzweck durch ein anderes Pensum nicht so wohl erreicht werden mag, indem das Latein und die Geographie, womit die Anfänger ebenfalls zugleich beschäftigt werden, doch in diesem Alter nur als blosse Gedächtnisübungen anzusehen sind, mithin den Mangel eines Pensi, das die Bearbeitung des jugendlichen Verstandes zum Hauptzweck hat, nicht ersetzen können; endlich weil, was die Ausführung dieses Endzwecks anbelangt, durch Uebertragung dieses Pensi an einen tauglichen Lehrer, der die Gabe besitzt, sich Kindern verständlich zu machen, und ihre Aufmerksamkeit durch alle Mittel einer guten Methode zu erhalten, ein zuverlässig guter Erfolg bewirkt werden kann." Darauf wird beschlossen: „Diese Stunden sollen künftig von einigen hiezu besonders tüchtigen Professoren der philosophischen Fakultät gehalten und darans mehr eine Sache des Herzens als des Verstandes gemacht werden."

[2]) Nast namens der philosophischen Fakultät 6. März 1784: „Dass einem Jüngling, der sich den Wissenschaften widmet, eine gründliche und grammatisch richtige Kenntnis der Muttersprache unentbehrlich seie, bedarf keines umständ-

Digitized by Google

Unterricht in „teutscher Sprache" erteilt, 1788 als „teutscher Stil", 1791 und 1793 als „deutsche Sprache mit Briefstyl verbunden" bezeichnet:[1]) ferner wird „Briefstyl" gelehrt 1783—85, von Nast 1786 — 87, von Lamotte für die Kaufleute 1788 — 94 „deutscher Styl" von Nast 1787—88, von Schwab 1788—89.

Von 1780 an wird ferner Mahl als Lehrer „in den Anfangsgründen der deutschen Sprache" erwähnt und 1785—90 enthält das Vorlesungs-Verzeichnis den Satz: „Erhard wird den Anfängern in einigen Stunden aus guten klassischen Schriftstellern vorlesen, sich das Vorgelesene wieder erzählen lassen und dabei Sprachunrichtigkeit und fehlerhafte Aussprache berichtigen, auch manche Wörter aus ihrer Abstammung und ihren verschiedenen Bedeutungen erklären."

Ueber „Schöne Wissenschaften" liest 1784 — 86 Schwab (1785 „nach Engels Anfangsgründen der Dichtungsarten aus teutschen Mustern entwickelt, und übt seine Zuhörer zugleich in Verfertigung deutscher Aufsätze"), 1786 — 92 Abel (1787 nach Engel, 1788 nach Adelungs Lehrbuch über den deutschen Styl je mit Aufsatzübungen), 1792—94 sein Nachfolger Bardili — wie es scheint durchaus für Bestimmungsabteilungen; über „Beredsamkeit" liest 1783—85 und 1789—90 Schwab „nach eigenem Plan" für eine philosophische Abteilung.

Endlich ist von Wichtigkeit der Beisatz zu Abels Vorlesung über „Schöne Wissenschaften mit Uebung in Verfertigung teutscher Aufsätze" in den Vorlesungs-Verzeichnissen 1787—89: „Worin ihm von allen Lehrern, welche wöchentlich eine Stunde hiezu aussetzen, vorgearbeitet wird", und 1790: „Von allen Lehrern der philologischen Abteilungen wird wöchentlich 1 Stunde zu Uebungen in teutschen Aufsätzen, besonders in dem Briefstyl ausgesetzt,

---

lichen Erweises. In Rücksicht dieses Bedürfnisses würde es nach dem Ermessen der philosophischen Fakultät sehr erspriesslich sein, wenn in Zukunft ungefähr bei der 5. philologischen Abteilung, bei welcher man schon eine gute Kenntnis der lateinischen Sprache voraussetzen darf, in einer besonderen wöchentlichen Stunde die deutsche Sprachlehre nach einer guten Anleitung, etwa nach Fuldas Grundregeln, jedoch ohne alle Spitzfindigkeiten und polemische Weitläufigkeit vorgetragen würde."

[1]) Vorlesungs-Verzeichnis 1785: „In der teutschen Sprache unterrichtet Prof. Göriz sowohl Ausländer als Teutsche (1793 „die Inländer") nach Adelungs (1793 Auszug aus seiner) Sprachlehre und lässt seine Zuhörer in eigenen Aufsätzen Versuche anstellen; 1793: derselbe stellt auch mit ihnen nach vorangeschickten Hauptregeln Briefübungen durch Diktieren und Selbstverfertigen von Briefen an."

Digitized by Google

und in den niederen Abteilungen der Anfang mit kleinen Gedichten aus Sulzers Vorübungen und mit ganz kleinen Briefen gemacht, welche der Lehrer vorerzählt oder vorliest, und die hernach von den Zuhörern aus dem Gedächtnis niedergeschrieben werden."

Man wird aus diesen freilich dürftigen Angaben doch den Eindruck gewinnen, dass der deutsche Unterricht in der Karlsschule, wenn er auch von systematischer Behandlung weit entfernt war, doch keineswegs vernachlässigt wurde, dass er vielmehr von Anfang an Beachtung und Pflege fand, und mit dem Heranwachsen der Schule, namentlich in der zweiten Hälfte ihrer Lebensdauer, in steigendem Masse ausgebildet worden ist.

Auch auf diesem Gebiet also ist das der Schule eigene Streben nach Fortschritt und Vervollkommnung unverkennbar.

Bemerkenswert ist, ausser dem Nachdruck, mit dem von Anfang an auf sprachliche Korrektheit gedrungen wurde, dass i. J. 1783 ein eigentlicher Lesebuch-Unterricht an den Unterklassen eingeführt wurde, dass seit 1784 zu diesem Unterricht Professoren der philosophischen Fakultät herangezogen wurden und dass diese, darunter mehrere Jahre lang der hochgeschätzte Abel, sich dazu bereit finden liessen. Wenn auch darüber, wie der Gegenstand von ihnen behandelt wurde, kein Zeugnis vorhanden ist, so beweist doch die Thatsache an sich, die in ihrer Art einzig dastehen dürfte, die verständnisvolle hohe Würdigung, welche einem mit pädagogischem Geschick geleiteten, an geistigem Inhalt reichen Lesebuch-Unterricht schon auf der Unterstufe zuteil wurde.

Ganz besonders wurde, und zwar von Anfang an, später aber noch in gesteigertem Mass, der stilistischen Seite — speziell auch für Briefe, wie dies einer weitverbreiteten Zeitrichtung entsprach — sorgfältige und nachdrückliche Pflege gewidmet: es geschah in dieser Beziehung nach den obigen Angaben offenbar mehr, als heute an den höheren Lehranstalten üblich ist.[1] Dies wird auch dadurch bestätigt, dass in den Urteilen von Professoren

[1] Am 9. September 1789 berichtet Prof. Kielmann an den Herzog, dass er bei einer Nachforschung nach ungehörigen Büchern u. ä. „kein schädliches oder zweckwidriges Buch angetroffen. Nur der Eleve E. hatte eines, so den Titel führt: Walter und Natalie, und mich ein Roman zu sein dünkt. Da es aber in Briefen abgefasst ist, so las er es vermutlich bloss des Stils wegen."

Digitized by Google

über wissenschaftliche Probeschriften von Zöglingen, welche sich bei den Akten finden, und zwar in verschiedenen Fakultäten, immer auch das Stilistische sorgfältig und streng behandelt wird. Die Lehrer haben auch selbst ein gutes Beispiel in dieser Richtung gegeben: die der sprachlich-historisch-philosophischen Fächer fast durchaus, aber auch die anderen grossenteils zeigen in Reden und Schriften einen kraft- und schwungvollen, schönen, blühenden Stil; die Festreden und Festschriften namentlich — wenn sie auch in den Huldigungen für den Herzog nach heutiger Auffassung die Grenzen des guten Geschmacks oft weit überschritten und die Schüler im Schwülstigen noch entsprechend weiter gingen — sind grösstenteils, besonders die von Abel, Bardili, Drück, Nast. Schott, vorzügliche, teilweise geradezu prachtvolle, hinreissende Werke, die auch auf die Zöglinge einen unwiderstehlichen Eindruck machen und ihren Darstellungen ein ähnliches Gepräge geben mussten. Dieses Zusammenwirken aller Lehrer durch strenge Sorgfalt im ganzen mündlichen Unterricht, durch reichliche schriftliche Uebung und durch glänzendes eigenes Beispiel hat denn auch, bei wenigen eigens dafür bestimmten Stunden, die Wirkung gehabt, dass die Karlsschüler im ganzen einen freilich stark zur Phrase neigenden, doch gewandten, fliessenden und hauptsächlich auch rhetorisch gefälligen und wirkungsvollen Stil schreiben und dass man dies, wenn auch eine gewisse rhetorische Färbung der mündlichen und schriftlichen Darstellung damals viel allgemeiner verbreitet war, als in unserer Zeit der exakten Wissenschaft, zu den Charakterzügen der Karlsschule und zu ihren Hauptvorzügen rechnen darf.

Sehr beachtenswert ist ferner die durch die allgemeinen Einrichtungen der Karlsschule erleichterte und nahegelegte Uebung, dass im unmittelbaren Anschluss an den Unterricht, bezw. die Vorlesungen, Aufsätze aus dem Gebiet des darin Behandelten ausgearbeitet werden mussten, hauptsächlich in den philosophischen Fächern, aber auch in den philologischen und in manchen der Spezialfächer.

Auffallender und bedauerlicher Weise ist von diesen Aufsätzen, welche in grosser Masse in der Schule entstanden sein müssen, fast nichts mehr vorhanden[1]. Aus den spärlichen

[1] In den Akten finden sich 2 Aufsätze über „die Ehre“ und einer über „das Duell“, doch ohne Angabe der Verfasser und der Entstehungszeit. Neuestens ist als weitere Probe dazugekommen ein Aufsatz des „siebzehnjährigen Schiller“ über den „Einfluss des Weibes auf die Tugend des Mannes“.

Digitized by Google

Resten und rückschliessend aus den ziemlich zahlreich vorhandenen Abschluss-Probeschriften der Zöglinge, wie aus den Angaben der Lehrpläne lässt sich entnehmen, dass diese Aufsätze, wozu der Lehrer des betr. Fachs die Themen stellte, einerseits eine Wiedergabe, Zusammenfassung und Beurteilung des im Unterricht Gelesenen oder Behandelten enthielten, andererseits räsonnierende Betrachtungen in freierem Anschluss an das im Unterricht Vorgekommene, teils in ästhetischer, hauptsächlich aber in moralisierender Richtung, wo zu rhetorisierender Darstellung, aber auch zur Einführung geschichtlicher und ethnographischer, besonders auch kulturgeschichtlicher Belege und Beispiele reichliche Gelegenheit und Anlass war. Für die durch den gesamten Unterricht der Karlsschule in den verschiedensten Fächern hindurchgehende Tendenz, das einzelne nicht nur als solches kennen zu lehren, sondern vielmehr es als Glied eines grösseren Ganzen zum Bewusstsein zu bringen, aus den Einzelerscheinungen höhere, allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen und von diesen aus wieder jene zu beleuchten, mussten naturgemäss diese Aufsatzübungen ein Hauptorgan bilden, und es dürfte kaum zweifelhaft sein, dass sie durch ihre Nötigung zur Einprägung und geistigen Durchdringung der im Unterricht behandelten Stoffe und zu klarer, gefälliger Schreibart wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Karlsschüler sowohl in Beziehung auf die wissenschaftliche Stoffbeherrschung als auf gute und eindrucksvolle Darstellung durchschnittlich so Hervorragendes und zwar schon in so jugendlichem Alter geleistet haben.

Was von deutscher Sprachlehre, in engem Anschluss an Adelung oder Fulda geboten wurde, dürfte wenig eindrucks- und

---

veröffentlicht in der Besonderen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1898 No. 15/19, ein Aufsatz, dessen äussere Beglaubigung zwar nicht sehr stark ist, dessen Inhalt und Darstellung aber, wie der Herausgeber, Oberstudienrat Dr. von Pressel, überzeugend nachweist, alle Zeichen der Echtheit an sich trägt. Ich vermute, dass der Aufsatz im Anschluss an die im Jahr 1776 gehaltene Vorlesung von Abel über Philosophie, an welcher Schiller teilnahm, entstanden und also das Thema von Abel gestellt worden sei. — Dass diese Themen nach heutiger Auffassung in pädagogisch-didaktischer Hinsicht keineswegs mustergültig sind, ist ohne weiteres zugegeben, dabei aber auch zu bemerken, dass die Bearbeitung, die sie fanden, über das, was heute von Schülern ähnlichen Alters geleistet zu werden pflegt, erheblich hinausgeht. — Einige, allerdings sehr ungeeignete, Aufsatzthemen, die in den ersteren Jahren der Schule der Herzog selbst in fürstlicher Laune den Zöglingen zur Bearbeitung gab, und die man vielfach als Belege für den in der Schule herrschenden Geist angeführt findet, kommen für den deutschen Unterricht nicht in Betracht.

Digitized by Google

wirkungsvoll gewesen sein. Von den früheren Gestalten der deutschen Sprache, von ihrer Geschichte und von der älteren deutschen Litteratur haben die Zöglinge der Karlsschule ohne Zweifel so gut wie nichts zu hören bekommen, weil eben der wissenschaftliche Anbau dieser Gebiete erst im 19. Jahrhundert begonnen hat.

Auch mündliche Rede und Vortrag wurde ausser in den Leseübungen der Jüngeren, den Disputationen bis zum Jahr 1782 und den gelegentlichen Theateraufführungen von Zöglingen nicht geübt (während z. B. Haug am Gymnasium regelmässige exercitationes declamatoriae leitete). Aber auch von Behandlung der neueren deutschen Litteratur — von der man nicht vergessen darf, dass sie erst eine werdende war — sind in den Akten nur wenige Spuren zu finden. Indes, wenn diese auch nicht als Litteraturgeschichte Gegenstand des Unterrichts war, so bot doch die vom Jahr 1775 an allerdings nur mit Lücken wiederkehrende „Redekunst" oder „Beredsamkeit" und hauptsächlich die 1777 zuerst auftretenden, von 1784 an regelmässig jährlich vorgetragenen „Schönen Wissenschaften", d. h. Poetik, einen unverächtlichen Ersatz. Wohl handelte es sich hier zunächst nur um das Philosophische, um die Theorie, wobei man sich an Wolff und die Popularphilosophen und an die herrschenden französischen, englischen und deutschen Kunsttheoretiker in freier Weise anschloss; aber zu den allgemeinen Sätzen wurden Beispiele, Belege, Proben aus der vorhandenen deutschen und ausländischen, namentlich der französischen und englischen[1]) Litteratur gegeben und dadurch eine allerdings nicht zeitlich und national geordnete und zusammenhängende, sondern nach Fächern und ästhetischen Gesichtspunkten zerrissene, aber doch umfassende und vielseitige, poetisch eindrucksvolle und von Kritik durchdrungene Litteraturkunde vermittelt. Es zeugen auch, wenngleich vereinzelte, doch sichere Spuren davon, dass auch das gerade in die Lebenszeit der Karlsschule fallende mächtige Aufblühen der nationalen Litteratur keineswegs übersehen und totgeschwiegen wurde, sondern Namen und Werke von Klopstock, Wieland, Lessing, Winkelmann, Herder, ja auch von Goethe in den Hörsälen wie den Arbeitsräumen der Zöglinge nicht fremd waren. Freilich kamen wohl nicht alle Zöglinge dazu, eine Vorlesung über schöne

---

[1]) Bekanntlich wurde durch ein gelegentliches Vorlesen Abels aus Othello im Jahre 1775 oder 76 Schiller auf Shakespeare aufmerksam.

Digitized by Google

Wissenschaften zu hören; aber bei dem engen Zusammenleben der Karlsschüler ging die Wirkung einer solchen Vorlesung, wenn sie, wie dies von denen Abels mehrfach bezeugt ist, eindrucksvoll war, auch auf die weiteren Kreise der Zöglinge über.

Jedenfalls war es nach dem obigen nicht unberechtigt, wenn bei der Trauerfeier für den Herzog und für die Anstalt selbst am 22. Februar 1794 der Festredner Professor Bardili mit Stolz darauf hinwies, dass „der Liebling des deutschen Volks“ aus dieser Schule hervorgegangen sei.

Digitized by Google

5.

„Die Schule Schreibens und Dichtens“ von Nikolaus von Wyle.

Von **Otto Mayer,** Rektor des Lyceums in Esslingen.[1]

Wyle[2]), ein Freund des unglücklichen Humanisten Felix Hemmerlin in Zürich, des Georg von Heimburg in Nürnberg, selbst einer der frühsten Humanisten Deutschlands, wiederholt in brieflichem Verkehr mit Aeneas Sylvius, dem späteren Pius II., sein Bewunderer und zum Teil Uebersetzer, war 1449—1469 Stadtschreiber in Esslingen a. N.

Als solcher hielt er, der schon in Zürich Schulmeister gewesen war, hier eine „Schule Schreibens und Dichtens“. Viel wohl geschickter Jünglinge, ehrbarer und frommer Leute Kinder, auch etliche Bakkalaurei von manchen Enden her, erzählt er selbst in seinen Translationen, seien zu Tisch in seine Kost verdingt worden, damit er sie in der Kunst Schreibens und Dichtens instituiere, lehre und unterweise (Transl. p. 9). Und noch ehe die Gunst regierender Herren und Frauen (die ihm reichlich zuteil wurde — insbesondere stand er in litterarischen Beziehungen zu der Pfalzgräfin Mechthild in Rottenburg, der Mutter Graf Eberhards im Bart) ihn zu seinen grossen Uebersetzungs-

---

[1]) Der nachfolgende Aufsatz bildete einen Teil der grösseren Abhandlung des Herrn Verfassers über das Schulwesen in der Reichsstadt Esslingen vor der Reformation. Wegen Mangels an Raum konnte leider diese Abhandlung in ihrem ganzen Umfange nicht abgedruckt werden. Wir hoffen aber später die fehlenden Teile noch bringen zu können.

[2]) Nikolaus von Wyle ist eine schon manchfach behandelte und wohlbekannte Persönlichkeit. Als Quellen über ihn erlaube ich mir nur folgende zu nennen: Bächthold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz p. 225 ff., Strauch, Pfalzgräfin Mechthild in ihren litterarischen Beziehungen und Joachimsohn, Zeitschrift für deutsches Altertum 37. Neue Folge 25, 1893, p. 28 ff., sodann von ebendemselben „Frühhumanismus in Schwaben“, Württ. Vierteljahrsschrift f. Landesgesch., N. F. V, p. 63 ff. Insbesondere aber verweise ich auf Wyles „Translationen“, Bibliothek des litte[r]arischen Vereins in Stuttgart LVII, 1861, herausgegeben von Adalbert von Keller.

Digitized by Google

Leistungen ansporne, übersetzte er für seine Schüler: er verdeutschte für sie „etliche köstliche, zierliche und berühmte lateinische Gedichte von den gelehrtesten Männern unserer Zeiten in dieser Kunst gemacht“ namentliche solche, deren Lektüre für sie lustig und kurzweilig wäre (Transl. p. 9). Und wie sein Freund und Meister Gregor von Heimburg überzeugt, dass „ein jegliches Deutsch, welches aus gutem, zierlichem und wohlgesetztem Latein gezogen und übersetzt sei, auch zierliches und wohlgesetztes Deutsch heissen und nicht wohl besser gemacht werden möge“, übertrug er nicht „Sinn aus Sinn“, sondern setzte seine Translationen „auf das genaueste“, damit seine Schüler die colores rhetoricales daran lernen und „aus diesem seinem geteutschten Ding solch köstlich, schwer und wohlgeziert Latein lernen verstehen, sich darinnen üben und davon wachsen und zu wohlgelehrten lateinischen Männern geraten.“ Transl. p. 364.

Waren seine Schüler bei ihm fertig, so begaben sie sich nach Ulm, dessen Stadtschule zur Zeit ihrer damaligen Blüte allein etwa 400 solcher „gewachsener oder grosser Schreiber“ zählte. Dort besuchten sie den rhetorischen Kurs der Lateinschule und eigneten sich im praktischen Dienst der Kanzlei die für den Schreiberberuf weiter notwendigen Kenntnisse an.

Die Schule Wyles war also keine der gewöhnlichen sogenannten Deutschen oder Schreibschulen, die auch sonst neben den Lateinschulen vor der Reformation schon als Privatunternehmungen im Interesse des kleinen Bürger- und Handwerkerstandes auftraten und in denen demgemäss unter Ausschluss von Latein und allem gelehrten Anstrich das deutsche Alphabet, Lesen deutscher Bücher und Schreiben deutscher Briefe gelehrt wurde. Auf derartige Künste mag sich „der Schreiber bei der Frauenkirche“ beschränkt haben, der in der Zeit der angehenden Reformation Erwachsenen, namentlich den im Lesen so eifrigen Wiedertäufern, im Lesen und Schreiben Unterricht erteilte. Die Schule des Nikolaus von Wyle ging weiter. Denn sie hatte zuvörderst andere Ziele. Sie war bestimmt zur Heranbildung künftiger Schreiber und Stadtbeamten. Deswegen schloss sie das Latein nicht aus, sondern ein. Seine Schüler sollten ja „zu wohlgelehrten, lateinischen Männern geraten“. Am Lateinischen sollten sie insbesondere jene „florierte Rede“, den rhetorisch und poetisch belebten Stil lernen, sie sollten die Fähigkeit bei sich ausbilden, wie die deutsche so auch die lateinische

Digitized by Google

Sprache dermassen zu handhaben, dass sie im Geschmack ihrer Zeit einmal Urkunden und Briefe, deutsche und lateinische, abzufassen im Stande wären.

Noch eine weitere Notiz mag in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein. Nikolaus hat im Jahre 1450 schon, in Verhandlungen auswärts, an den Rat hieher einen deutschen Brief in griechischen Buchstaben geschrieben. Er durfte somit voraussetzen, dass man hier die griechische Schrift zu lesen verstehe. Daraus lässt sich wohl schliessen, dass es damals schon hier Leute gegeben hat, die sich um das Griechische einigermassen bemüht hatten, und nahe liegt es, diese Leute ebenfalls im Kreise der Schüler des Nikolaus von Wyle zu suchen.

Doch sei dem, wie ihm wolle. Besondere Aufmerksamkeit verdient jedenfalls weiter die Art und Weise, wie Nikolaus seine Schüler zu „wohlgelehrten lateinischen Männern“ zu machen bemüht war.

Gleich dieser erste Humanist hat die überlieferte Methode des Lateinlernens geändert: Da sein Lateinlernen ein anderes Ziel hatte, so musste er auch einen anderen Weg einschlagen.

Kamen sonst, in den Lateinschulen alten Schlages, die Schüler über die Grammatik, über grammatische Regeln, über logische Uebungen, Definitionen und spitzfindige Unterscheidungen kaum hinaus an die Lektüre der Schriftsteller, so führte er seine Schüler im Gegenteil möglichst rasch mitten in die Lektüre hinein. Er befolgte damit den Rat seiner humanistischen Freunde Leonardus Aretinus und Aeneas Sylvius, die sagten, zur Kunst Redens und Dichtens könne man nicht bälder und besser kommen als dadurch, dass man oft und viel lese in Schriften guter, zierlicher Gedichte und sich darinnen emsiglich übe und Lesung grober, unzierlicher Gedichte vermeide und fliehe als ein Ding, das hierin grossen Schaden gebäre. Transl. p. 8. Und es waren die Schriftsteller, zu denen er sie führte, weder die traditionell gebrauchten Schulschriftsteller noch die alten Klassiker, vielmehr Werke der Neuhumanisten, und zwar Lateiner. Sie, namentlich Dichter, gab er seinen Schülern in die Hand, in diese sollten sie sich einlesen mit Hilfe der wortgetreuen und, wie er meinte, ebendeswegen gut deutschen Uebersetzungen, die er ihnen dazu lieferte. Er war überzeugt, „dass durch solch emsige Lesung guter und zierlicher Gedichte dem lesenden Menschen heimlich und verborgenlich nach und nach wachse eine Neigung, Geschicklichkeit und

Digitized by Google

Art, dass derselbe Mensch auch auf solche Form werde und arten müsse zu reden, zu schreiben und zu dichten" (Transl. p. 9). Bildete also die bisherige Methode des Lateinlernens vornämlich formale logische Gewandtheit, Menschen tüchtig im Wortgefecht, so wollte er Stilisten bilden, aber zugleich wollte er den Geist mit dem erfreulichen Inhalt edler Schriftsteller füllen.

Denn Nikolaus von Wyle ist nicht nur Stilmeister für seine Schüler, sondern er übt zugleich mit Bewusstsein das Amt eines Lehrers seines Volkes in humanistischem Sinne. Sagt er doch, er habe sich die Mühe nicht verdriessen lassen, seine Translationen aus schwerem und zierlichem Latein zu deutsch zu bringen, „damit die Menschen viel kluger Dinge, darinnen begriffen, und so zu wissen gut seien, auch anteilhaftig werden möchten". Ausserdem lässt er seine Translationen ausgehen, „damit die Menschen ihr Gemüt zu Zeiten damit in Kurzweil ergetzten". Tr. p. 7. Er hofft durch eine passende Unterhaltungslitteratur derbere und leere Vergnügungen zu verdrängen, wie „Spielen, Trinken oder unnütz Geschwäz auf den Gassen unter umstehenden Leuten". Tr. p. 15.

Nikolaus ist schon durch den praktischen Zweck, den er verfolgte, davor behütet worden, auf die Irrwege des späteren Humanismus zu geraten, der die Muttersprache verpönte. Die „wohlgelehrten lateinischen Männer", die er bilden wollte, sollten ja zugleich Meister in der Handhabung ihrer deutschen Muttersprache sein, damit sie im Stande wären, „nach des Landes Recht und der Städte Rechten Brief zu machen und Schrift zu setzen". Das Lateinlernen sollte ihnen zugleich das Mittel zur Ausbildung der eigenen Muttersprache werden.

Endlich ist Wyle um deswillen noch besonders zu rühmen, weil er in seinen Unterricht einen munteren Geist, Lust und Kurzweil einzuführen gesucht hat. Offenbar hat er davon auch Liebe geerntet (Transl. p. 349). Dabei mag es freilich sein — die Uebersetzungsproben, die wir von ihm haben, z. B. Euriolus und Lukretia von Aeneas Silvius, lassen darauf schliessen — dass Wyle in den Mitteln, seiner Jugend das Lateinlernen angenehm zu machen, ebenso fehlgegriffen hat, wie die folgenden Zeiten, die ja oft naiv genug waren, selbst recht bedenklich pikante Liebesgeschichten als Lehrmittel zu benutzen.

So ist Wyle auch auf dem Gebiet der Schule eine nicht uninteressante Erscheinung und schon der charakteristische Vertreter einer sich vorbereitenden neuen Zeit.

Digitized by Google

Welchen Einfluss seine Schule hier geübt hat? Möglicherweise ist der schnelle Wechsel im hiesigen Schulrektorat in seiner Zeit (1448, 1452, 1457) darauf zurückzuführen, dass seine Schule der städtischen Lateinschule eine lästige Konkurrenz machte, die darum ganz besonders unangenehm wurde, weil der Schulmeister wesentlich auf das Schulgeld seiner Schüler angewiesen war.[1]

Jedenfalls waren unter Wyles Schülern auch Söhne unserer Stadt. Zwei davon kennen wir. Den einen, Joh. Winschenk, empfiehlt Wyle 1461 an den Rektor der Ulmer Stadtschule; der andere, Joh. Kreidweiss, erscheint später als ein Bekannter des Humanisten Luder, er war 1455 Rektor der Juristen in Padua und ist beim Erzbischof von Trier zu ansehnlicher Würde gelangt.

Vielleicht ist Nikolaus v. Wyle es gewesen, der nach Erledigung des hiesigen Rektorats im Jahre 1452 jene Bewerbung des M. Georg Jeger, stud. med. in Padua, um die hiesige Rektorsstelle veranlasst hat[2]). Selbst Humanist, ist er wohl damals bemüht gewesen, dem Humanismus an der Lateinschule unserer Stadt eine Pflegestätte zu bereiten, indem er einen in Italien, dem Mutterlande des Humanismus, gebildeten jungen Mann auf das hier erledigte Rektorat zu ziehen suchte. Und D. Steinhöwel, nebst Wyle einer der ersten Humanisten Süddeutschlands, der einst lernend und lehrend der Universität Padua angehört hatte, anno 1449 noch gleichzeitig mit Wyle hier gewesen war, nun aber in Ulm sich befand, mag ihn auf die Fährte nach Padua gewiesen haben.

Auch Jakobsohn in seinem Artikel: „Frühhumanismus in Schwaben“ erwähnt einen Versuch Wyles, auf die Besetzung der hiesigen lateinischen Schulmeisterstelle Einfluss zu üben. Leider ist der Brief, in welchem Wyle diesen Versuch macht, nicht zu datieren.

Eine Nachwirkuug speziell von Wyles Thätigkeit als kanzleiischen Stilmeisters mag es endlich sein, dass unter den Lehr-

---

[1]) Vergleiche was Joachimsohn in der Zeitschrift für deutsche Altertümer 37, Neue Folge 25, 1893, in dem Aufsatz „Aus der Vorgeschichte des Formulare“ etc., p. 36, aus dem Jahre 1472 von Hirschfelder erzählt. „Als er sich in Straubing um das Bürgerrecht bewarb, wurde ihm die Bitte abgeschlagen durch das Aubringen Martins, wahrscheinlich des lateinischen Schulmeisters, der geltend machte, er sei Bürger, finde notdürftig seine Nahrung und ihm sei von den Herren in Straubing ausschliesslich die Schule übertragen worden.“

[2]) Siehe Mitteilungen, Jahrg. IV (1894), S. 159—166.

Digitized by Google

meistern des Kanzleistils im 15. und 16. Jahrhundert sich zwei Esslinger hervorthun, nämlich Paulus Lescher und Johann Elias Meichsner. Der erstere ist 1458 in Heidelberg als Paulus Lesgher, 1464 in Freiburg als Paulus Letscher intituliert, er stammt also ganz aus der Zeit der Thätigkeit des hiesigen Stadtschreibers Nikolaus von Wyle.

Der zweite, Meichsner, ist jünger, seit 1487 treibt er sich in aller Herren Kanzleien um.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Die Gruppe Württemberg.

Ueber die Gruppe Württemberg haben wir im VIII. Jahrgang der „Mitteilungen“ S. 374 bereits Bericht erstattet. Das vorliegende Heft giebt Zeugnis von dem regen und erfolgreichen Eifer, der in dieser Gruppe erwacht ist, die heimatliche Erziehungs- und Schulgeschichte zu erforschen und zur Darstellung zu bringen. Der verfügbare Raum gestattete nicht, sämtliche Beiträge, die uns zugegangen sind, in dieses Heft aufzunehmen. Wertvolle Arbeiten sind in Aussicht gestellt, sodass das Erscheinen eines zweiten Heftes der Gruppe Württemberg innerhalb des X. Jahrganges der „Mitteilungen“ gesichert ist.

Kurz vor Schluss der Redaktion erhalten wir von Herrn Oberstudienrat Dr. O. Böklen in Reutlingen die Nachricht, dass er „in Folge seiner Pensionierung und wegen hohen Alters sich genötigt sieht, aus der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte auszutreten“. Wir wünschen diesem allverehrten, treuen Manne, der seit Gründung der Gruppe Württemberg ihrem Kuratorium angehörte, nach der arbeitsvollen und gesegneten Thätigkeit seines Amtes einen langen und frohen Lebensabend.

Es sei hier noch der Männer gedacht, welche bis zu ihrem Tode dem Kuratorium der Gruppe Württemberg mit thatkräftigem Interesse angehört haben und deren Gedächtnis die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte allzeit in Ehren halten wird: Professor F. von Kober, Oberstudienrat Dr. H. Bender und Professor Dr. von Kugler.

Am 25. Januar 1897 starb Dr. F. von Kober, ordentlicher Professor an der katholischen theologischen Fakultät in Tübingen. Am 6. März 1821 zu Warthausen bei Biberach geboren, machte er die gewöhnliche Studienlaufbahn eines Kandidaten der Theologie durch, wurde 1845 zum Priester geweiht und 1846 als Repetent an das Wilhelmsstift in Tübingen berufen, wo er sich 1851 als Privatdozent habilitierte, 1853 zum ausserordentlichen und 1857 zum ordentlichen Professor ernannt wurde mit dem Auftrage, den katholischen Theologen Kirchenrecht, Pädagogik und Didaktik vorzutragen. Er hat also längere Zeit mit Hefele, Kuhn und Aberle derselben Fakultät angehört. Abgesehen von seinen kirchlichen Schriften,

Digitized by Google

hat Kober auf dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik ausser einigen Rezensionen einschlägiger Werke nichts veröffentlicht; aber durch seine verschiedenen Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik einen grossen Einfluss ausgeübt. Von seiner 50jährigen Lehrthätigkeit, während welcher er auch einmal Rector magnificus war (1878/79) rühmt ein katholisches Blatt aus Anlass seines Eintritts in den Ruhestand (1896): „Jeder seiner ehemaligen Hörer wird dem scheidenden Lehrer, dessen Vortrag eine ausserordentliche Klarheit und Verständigkeit auszeichnete, dessen heitere Liebenswürdigkeit und unerschütterlicher Gleichmut sprichwörtlich waren, das beste Andenken bewahren.“ Aber nur kurze Zeit genoss er die wohlverdiente Ruhe. Ende des Monats Oktober 1896 lähmte ihm ein Schlaganfall die rechte Seite und am 25. Januar 1897 machte ein neuer Anfall seinem Leben ein Ende.

Am 21. April 1897 wurde Oberstudienrat Dr. Hermann Bender von den schweren Leiden, die ihn, den rastlos Thätigen, im Jahre 1896 befallen hatten, durch den Tod erlöst. Er war am 13. Juni 1835 in Ilsfeld bei Heilbronn geboren. Vierzehn Jahre alt, bezog er die Universität Tübingen, um sich dem Studium der Philologie zu widmen, wurde aber durch die Persönlichkeit und die wissenschaftliche Methode Ferdinand Christian Baurs mächtig angezogen, so dass er nur „nominell Philologe, thatsächlich Theologe“ war. Er bestand das theologische Examen 1857 und war kurze Zeit Diener der Kirche, widmete sich aber von 1859 an, wo er Repetent am Seminar zu Urach wurde, seiner ursprünglichen Neigung folgend, dem Lehrberuf für sein ganzes Leben. 1864 bestand er die philologische Prüfung, wurde Praeceptor an der Lateinschule zu Geislingen und 1868 Professor an der oberen Abteilung des Gymnasiums zu Tübingen, wo ihm 1877 der Auftrag wurde, an der Universität Vorlesungen über Gymnasial-Pädagogik und Schulgeschichte zu halten. Im Jahre 1881 wurde er als Rektor des Gymnasiums in Ulm berufen, dem er bis zum Jahre 1896 vorgestanden hat. Er hat eine weitverzweigte und hochgeschätzte Thätigkeit entfaltet. Von seinem ausdauernden Fleisse und seiner reichen Begabung legte auch seine schriftstellerische Wirksamkeit, insbesondere seine Herausgabe des Neuen Korrespondenzblattes für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs ein glänzendes Zeugnis ab. Ausser einer wertvollen Programmabhandlung über die Briefe des jüngeren Plinius (1873) und dem Grundriss der römischen Litteraturgeschichte für Gymnasien (1876) gab er 1887 eine Sammlung seiner inhaltsreichen, formvollendeten Schulreden heraus. Der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hat er durch kräftige Empfehlung zu dienen sich bemüht.

Einen weiteren Verlust hat die Gruppe Württemberg in dem Tod des Professors Dr. v. Kugler in Tübingen zu beklagen. Er war am 14. Juli 1837 zu Berlin geboren, wurde 1862 in Tübingen Privatdozent, 1868 ausserordentlicher, 1873 ordentlicher Professor. Schon im Jahre

Digitized by Google

1862 veröffentlichte er seine Schrift „Boëmund und Tankred“, im Jahre 1866 seine „Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges“, 1880 seine „Geschichte der Kreuzzüge“, die 1890 in zweiter Auflage erschien, und 1885 „Albert von Aachen“. Während sich so seine wissenschaftlichen Forschungen hauptsächlich in die Zeit der Kreuzzüge vertieften, unterliess er es nicht, sich gleichzeitig in entscheidende Wendepunkte der württembergischen Geschichte einzuleben und zwar eben in diejenigen, in welchen der Grund für das württembergische Erziehungs- und Schulwesen auf Jahrhunderte hinaus gelegt wurde. Er schrieb im Jahre 1865 „Ulrich, Herzog zu Württemberg“ und 1868—72 „Christoph, Herzog zu Württemberg“ (2 Bände). Auf weite Kreise des Volkes wirkten „Die Hohenzollern und das deutsche Vaterland“ 1881 (1886 3. Aufl.) und „Kaiser Wilhelm und seine Zeit“ 1888. Er starb am 4. April 1898. Die Bestrebungen unserer Gesellschaft, in deren Kuratorium er 1891 eingetreten ist, hatten ihn „sehr befriedigt“.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte vor dem Reichstag.

(Vorläufige Mitteilung.)

Gemäss dem von der letzten Generalversammlung der Gesellschaft am 18. Mai 1898 gefassten Beschlusse[1]) richtete der Hauptvorstand an das Reichsamt des Innern am 25. Juni v. J. unter Darlegung der Aufgaben, Arbeiten und Entwicklung der Gesellschaft eine Eingabe[2]), in der um Uebernahme ihrer wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf das Reich ersucht wurde. Die Eingabe war namens des Vorstandes von dem ersten Vorsitzenden Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Münch und dem Mitgliede des Redaktionsausschusses Prof. Dr. B. Schwalbe unterzeichnet.

In einem detaillierten Voranschlage, der eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben enthielt, sowie die bis dahin unberücksichtigten Kosten des redaktionellen Apparates und der von den Gruppen zu leistenden Vorarbeiten mit in Rechnung stellte, war der aus Reichsmitteln pro Jahr zu deckende Mindestbetrag mit rund 50000 Mark angegeben worden.

Die Reichsbehörde entsprach dem Gesuche der Gesellschaft, ihre Veröffentlichungen zu einer Reichsinstitution zu machen, nicht, nahm aber zu ihrer Unterstützung unter die einmaligen Ausgaben des diesjährigen Etats für das Reichsamt des Innern eine Summe von 30000 Mark auf.

Nachdem die Kommission für den Reichshaushalts-Etat (Budget-Kommission) die Position einstimmig genehmigt hatte, stand sie bei

[1]) Vergl. Mitt. d. Gesellsch. VIII. Jahrg., Geschäftl. Teil, S. 254.

[2]) Wegen Raummangels muss hier von einer wörtlichen Mitteilung derselben Abstand genommen werden.

Digitized by Google

der zweiten Lesung des Gesamtetats am 2. März d. J. im Plenum des Reichstags zur Beratung.

Zum ersten Male wurde der Reichstag mit einer Angelegenheit befasst, die wissenschaftliche Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts betrifft.

Obwohl die Gefahr einer Ablehnung so gut wie ausgeschlossen war, weil alle Parteien in der Budget-Kommission ihre Zustimmung zu der Forderung gegeben hatten, so wurde doch von mehreren Seiten des Hauses zu dem Titel das Wort ergriffen, um die wissenschaftliche und nationale Bedeutung des Unternehmens und die Notwendigkeit eines dauernden Reichszuschusses darzuthun. Die Reden des Berichterstatters Singer (S.), des Dr. Freiherrn von Hertling (C.), des Prof. Dr. Hieber (nl.), des Dr. Lieber (C.) und des Dr. Zwick (fr. Vp.) brachten die einmütige Sympathie des Reichstags für die Bestrebungen der Gesellschaft zu einem schönen Ausdruck. Es erfolgte darauf einstimmige Annahme des Antrags der Budget-Kommission.

Wir hoffen im nächsten Hefte der Mitteilungen den Wortlaut der Verhandlungen unseren Mitgliedern mitteilen zu können. Wir halten es aber für unsere Pflicht, schon hier den Herren besonders zu danken, welche in Gemässheit unserer den einzelnen Gruppen gegebenen Anregung die Reichstagsabgeordneten ihrer heimatlichen Kreise mit ausreichenden Instruktionen versehen und veranlasst haben, die Unterstützung der Veröffentlichungen der Gesellschaft durch das Reich in einem der Grösse des Unternehmens entsprechenden Umfange warm zu befürworten. Wie wirksam dies von uns empfohlene Vorgehen der einzelnen Gruppen gewesen ist, liess die durch genaue Sachkenntnis und warmes Interesse ausgezeichnete Rede des Abgeordneten für den 11. Württembergischen Wahlkreis, Herrn Prof. Dr. Hieber, erkennen, der es offen aussprach, dass er aus den Reihen der Württembergischen Gruppe gebeten und aufgefordert worden sei, „für dieses grosse und nationale Unternehmen ein Wort hier (d. i. im Reichstage) zu sprechen."

Nicht minder fühlen wir uns zum Dank verpflichtet den Kuratorien einzelner Landesgruppen, welche in verständnisvoller Beachtung unserer bezüglichen Zuschrift ihre Landesregierungen durch besondere Eingaben zu gewinnen suchten, für den Antrag der Gesellschaft im Bundesrate erfolgreich einzutreten.

Die diesjährige (sechste) Generalversammlung findet Mittwoch, den 17. Mai, abends 6 Uhr im Conferenzsaale des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums (Berlin NW., Georgenstr. 30/31) statt. — Die Tagesordnung liegt diesem Hefte bei.

Der Vorstand der Gesellschaft.

Digitized by Google

6.

Ueber das Schulwesen in der Reichsstadt Esslingen a. N. vor der Reformation der Stadt.

Von **Otto Mayer,** Rektor des Lyceums in Esslingen [1])

Esslingen a. N. ist eine der hervorragendsten Reichsstädte Schwabens gewesen. Erstmals genannt im Jahre 777 und aus einer cella des heiligen Vitalis zum forum, weiterhin zum oppidum erwachsen, erblühte es unter dem Schutz der Hohenstaufen. Im Hohenstaufen-Zeitalter erhielt die Stadt für die folgenden Jahrhunderte ihr Gepräge und ihre Bedeutung. Sie wurde eine namhafte Festung, sie wurde geschmückt mit vielen Kirchen und Kapellen und war der Sitz von nicht weniger als sechs Klöstern (Franziskaner-, Dominikaner-, Augustiner-, Karmeliter-, Klarissinnen- und Heilig-Kreutz-Kloster).

In der Zeit nach den Hohenstaufen zur unmittelbaren Reichsstadt gemacht, war sie ein Stützpunkt der Kaiser gegenüber von den trotzigen Grafen von Württemberg und ein kräftiger Vorort der schwäbischen Städte, den aber auch in erster Linie die Hiebe und Stösse Württembergs in den vielen Fehden und Kriegen des 14. und 15. Jahrhunderts trafen.

Die Reformation schlug frühe Wurzeln, kam aber, durch besonders schwierige Verhältnisse zurückgehalten, erst 1531 zum Durchbruch.

Die Haupterwerbsquelle der Stadt war der Weinbau und der Weinhandel. Sie lag überdies an der ältesten deutschen

[1] Diese Abhandlung war für das 1. (Württemberg-) Heft des vorliegenden Jahrganges bestimmt, konnte aber wegen Mangel an Raum leider nicht ihrem ganzen Umfange nach aufgenommen werden. Nur ein Teil, „Die Schule Schreibens und Dichtens“ von Nicolaus von Wyle, konnte in dem genannten Hefte (S. 99—104) zum Abdruck gelangen.

Digitized by Google

Poststrasse, die vom Rhein zur Donau und weiter nach Italien führte, und stand in unmittelbarer Handelsverbindung mit Italien, speziell Venedig.

Und nun zu ihrem Schulwesen am Ausgang des Mittelalters!

Fünferlei Arten von Schulen mag die Stadt vor der Reformation gehabt haben. Eine öffentliche Schule für die Kinder des gemeinen Mannes, eine Volksschule, rechne ich indessen nicht darunter. Deren erste Spuren treten in den dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts auf, also nach der Reformation der Stadt, die sich Ende 1531 und Anfang 1532 hier vollzog. Wohl aber

I. Klosterschulen.

Doch schweigt von diesen die Geschichte. Für die Stadt jedenfalls scheinen sie keine Bedeutung besessen zu haben. Auch jene anerkennende Aeusserung über die Franziskaner- und Dominikanermönche aus der Zeit der Blüte ihrer Klöster, dem Jahre 1291, redet wohl von ihrer Gelehrsamkeit, ihrer Beredsamkeit, ihrer Werkthätigkeit, ihrem herrlichen Beispiel, weiss aber Verdienste um die Jugendbildung nicht zu rühmen. Im 15. Jahrhundert aber waren die hiesigen Klöster samt und sonders im Verfall (s. Pfaff, Reichsstadt Esslingen).

II. Schulen der trefflichen Bauhütten der Klöster und der Stadt.

Denn diese Bauhütten hatten doch gewiss ihre eigentümlichen, insbesondere mathematischen Wissenschaften, die sie pflegten und lehrten. Es liegt die Frage nahe, ob in ihnen z. B. Michael Stifel, der später als Mathematiker grosse Berühmtheit erlangte, nicht die erste Anregung zu seiner Wissenschaft empfing. Doch weiss Verfasser dieses auch hierüber nichts weiter zu berichten.

III. Eine Pfarrschule.

Von ihr finde ich eine leichte Spur in einem Stiftungsbrief vom Jahre 1505. Da werden neben dem Stadtpfarrer und dem Kaplan am Spital „die 4 Helfer und die 3 Hofschüler, alle auf dem Pfarrhof zu Esslingen“ genannt und durch eine Stiftung verpflichtet, einen bestimmten Jahrestag mit Singen und Lesen zu feiern. Es handelt sich da wohl um solche Schüler, die später als sacerdotes simplices oder illiterati Stellung suchten und fanden. In Beziehung auf sie sagt Cruel, Geschichte der

Digitized by Google

deutschen Predigt etc., p. 263: „Ein grosser Teil des Klerus rekrutierte sich aus solchen, welche niemals Schulunterricht genossen, sondern nur eine Zeit lang bei einem Priester in Dienst gestanden hatten, um mechanisch das nötige Singen und Lesen der Messen und die verschiedenen Ritualien zu lernen. In günstigen Fällen hielt an grösseren Orten der Pfarrer auch mehrere Scholaren, von denen er dann bei Leichen, Seelenmessen, Prozessionen und anderen feierlichen Gelegenheiten Psalmen und Hymnen konnte singen lassen." Wenn aber Cruel ebendort fortfährt, diese Sitte sei vom 13. Jahrhundert an immer beliebter und wohl die Veranlassung geworden, dass in den Städten besondere Kleriker als magistri dieser Scholaren angestellt und so die ersten Laienschulen gegründet worden seien, so trifft das auf unsere zahlreichen, aus dem 13. Jahrhundert stammenden schwäbischen Stadtschulen überhaupt und die hiesige insbesondere schwerlich zu. Diese haben einen weltlicheren Charakter und wohl weltlichen Ursprung.

IV. „Die Schule Schreibens und Dichtens",

die Nicolaus von Wyle in Esslingen hielt, ist freilich eine vorübergehende Erscheinung, gleichwohl aber der Beachtung wert. Meine Ausführungen über diese Schule und ihren Begründer — ein Teil der vorliegenden Abhandlung — sind bereits im ersten Hefte des IX. Jahrgangs der „Mitteilungen" (Seite 99—104) zum Abdruck gebracht. Indem ich auf diese verweise, wende ich mich

V. zur Betrachtung der hiesigen städtischen Lateinschule.

Das ist dieselbe Anstalt, die heute noch in unserer Stadt besteht. Seit dem 17. Jahrhundert wurde sie Pädagogium genannt, seit 1876 Lyceum, und eben gegenwärtig ist sie im Begriff, sich in ein Gymnasium zu verwandeln.

Die mehr als 600jährige Geschichte dieser Schule liegt in ihrer zweiten, grösseren Hälfte, seit der Zeit der Reformation unserer Stadt in zahlreichen Akten klar vor Augen, und es wäre nicht schwer, diese lange Periode in einer zusammenhängenden Reihe detaillierter Bilder darzustellen. Anders ihre erste Hälfte, die uns hier beschäftigt.

Dürftige Notizen über sie finden sich in D. Karl Pfaffs „Geschichte der Reichsstadt Esslingen 1840" und in ebendesselben „Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in

Digitized by Google

Württemberg in älteren Zeiten, 1842". Etwas ergänzt habe ich selbst diese Nachrichten durch meinen schon erwähnten kleinen Artikel in dem 3. Heft des IV. Jahrgangs dieser „Mitteilungen". Fortgesetzte Nachforschungen ermöglichen es, noch einiges Weitere beizubringen, das freilich meist eben persönlicher Art ist.

Pfaff, „Reichsstadt Esslingen" nennt aus dem 15. Jahrhundert nach einander folgende lateinische Schulmeister: Meister Hermann Bernritter, Evangelier (d. i. Vorleser des Evangeliums beim Gottesdienst in der Kirche) und Schulmeister 1414, Gerhard Wittich von Geilnhausen, Schulmeister 1448, Meister Hans Perlin, lateinischer Schulmeister 1457. Und nach diesem folgt, in freilich weitem Abstand, M. Alex. Markoleon 1525—1535.

Um einen Teil dieser kahlen Namen lassen sich leichte Ranken der Erinnerung winden und ausserdem in die grosse Lücke zwischen 1457 und 1525 noch einige Schattenrisse einzeichnen.

1. Der Meister Hermann Bernritter ist wohl identisch mit dem M. H. Bernmitter (oder Bernmintter oder Bermenter), dessen Name in etlichen der alten Handschriften unserer Stadt- und Pfarrbiblothek eingetragen ist. Er stiftet, wohin? ist nicht gesagt, etliche Schriften, die zugleich anzeigen, dass er beides, im Dienst der Schule und in dem der Kirche, gestanden hat, nämlich die beiden Vokabularien Lucianus und Niger Abbas und einen im Jahr 1414 geschriebenen Nicolaus de Lyra super IV evangelia, vielleicht auch eine Historia seu figura veteris et novi testamenti fin. 1446.

2. Deutlicher, aber doch auch schon stark verwischt, ist die Figur des Meisters Gerhard Wittich von Geilnhausen. Er hatte in Heidelberg studiert. Dort war er 1446, also nur zwei Jahre, ehe er hier als Schulmeister genannt wird, intituliert worden als „Gerhardus de Geylnhausen quo ad moram paternam de Esslinga, Constant. djoc. dt." (d. i. nach dem Aufenthaltsort seines Vaters von Esslingen in der Konstanzer Diözese; mit dem Beisatz: er hat bezahlt, nämlich die Inskriptionsgebühr). Somit stammt seine Familie nicht von hier, vielmehr der Vater von Geilnhausen oder Gelnhausen an der fränkischen Kinzig, demselben Gelnhausen, von dem Konrad, der erste Kanzler der 1386 gegründeten Universität Heidelberg stammte.

Gerhard Wittich, den wir also schon 1448 als Schulmeister hier antreffen, scheint nicht lange auf seinem Posten geblieben

Digitized by Google

zu sein. Vielleicht hat er resigniert, möglicherweise deswegen, weil ihm die Konkurrenz der Schule des Nikolaus von Wyle lästig wurde. 1452 ist jedenfalls das hiesige Schulrektorat wieder erledigt. Damals war es, dass die Universität Padua den Magister und medic. stud. Georg Jeger hierher empfahl (s. darüber Jahrgang IV, Heft 3 dieser „Mitteilungen"). Aber Gerhards und seiner ehelichen Hausfrau Anna Dischingerin (d. i. von Dischingen O.-A. Neresheim) Kinder — Gerhard ist also kein Kleriker — sind gegen das Ende des Jahrhunderts noch enge mit der Stadt verbunden. Von den beiden Söhnen ist der eine, „Melchior Wittich, der Burg Geilnhausen von Dischingen" genannt, Doktor beider Rechte und Kirchherr zu Eystatt im Konstanzer Bistum.

Eine Anzahl juristischer Abhandlungen, auch — eine einzigartige Erscheinung in unserer Handschriftensammlung — etliche deutsche Schriftstücke juristischen Inhalts, von seiner Hand geschrieben, teilweise von ihm verfasst, besitzt unsere Pfarrbibliothek; eine Postille „super Johanne Nicolai de Lyra" hat er „ad librariam istam in capella omnium sanctorum in Ezzlingen" vermacht. Ebenso stiftete er 1485 zwei Messen und 186 fl. zur Kaplansbesoldung hier.

Seine Schwester, „Agathe Wittichin von Tischingen, des hochgelehrten Melchior Wittich von Tischingen eheliche Schwester und Meister Gerhard Wittichs, weiland Schulmeisters zu Esslingen eheliche Tochter, Burgerin zu Esslingen" macht gleichfalls 1470 und 1492, verschiedene Stiftungen. Unter diesen ist besonderer Erwähnung wert jene Stiftung für arme Schüler aus dem Jahr 1492. Dieselbe ist bestimmt, „den armen, elenden Schülern, die anders nicht haben, denn das ihnen von christmilder Hand christgläubiger Menschen mitgeteilt wird", „leibliche Speisung und Ergötzung" zu verschaffen je „an dem Tage, da sie das heilige würdige Sakrament der guten Gnade empfangen, damit sie an diesem Tage nicht hin und wieder nach den Almosen laufen müssten". Der Meister Caspar Hewninger, „derzeit Schulmeister", ist neben anderen als Verwalter der Stiftung eingesetzt und mitbedacht.

Man muss gestehen, die sämtlichen Notizen, die uns von Meister Gerhards Familie reden, machen den wohlthuenden Eindruck, dass hier eine gewisse Wohlhabenheit sich mit frommem kirchlichem Sinn und edlerer, milder Bildung vereinigt haben.

3. Während über Meister Hans Perlin, Schulmeister 1457, nichts weiter beizubringen ist, tritt uns 4. in ziemlich klaren

Digitized by Google

Umrissen die Gestalt desjenigen Schulmeisters entgegen, der eben in jenen Jahrzehnten des grössten Aufschwungs humanistischer Studien hier des lateinischen Schulamts gewaltet hat, nämlich des reverendus magister und rector scolarium in Esselinga, Caspar Heininger. Er stammt aus hiesiger Familie und war ohne Zweifel ein Verwandter des Spitalmeisters und späteren Spitalpflegers Peter Heininger (1461, 1470). Er studierte zunächst in Köln, dem „deutschen Rom", der Hochburg der alten Scholastik. Aber von da ging er dann weiter nach Heidelberg. 1480 liess er sich hier inskribieren. In Heidelberg aber wehte damals schon der Luftzug der Neuzeit, der Hauch humanistischen Geistes. Möglicherweise hat Heininger dort den Pädagogen des Humanismus Jakob Wimpheling (Dez. 81/84 in Heidelberg) irgendwie noch zu geniessen gehabt. Bald darauf wird er Rektor der hiesigen Schule. Als solcher verheiratet er sich. Also auch er ist kein Kleriker. Er ist nicht ganz ohne Mittel. So leiht er denn auch seinem einstigen Studiengenossen, dem Kaplan Peter Bürklin, die kleine, damals aber immerhin nennenswerte Summe von 17 fl. Freilich ist er 1497 genötigt, wegen der Zurückgabe zu pressen. Ob er von Haus aus nicht ganz unvermöglich war? Der Dienst ist mager. Der Schulmeister ist in erster Linie auf das Schulgeld, dann auf „Martinswein, Ostereier, Gutes Neujahr und anderes päpstliche Bettelwerk" (Schulordnung 1547), wie die spätere Generation schalt, angewiesen, und er muss von seinen Einnahmen dann wieder seine collaboratores, „den Provisor und den Kantor" (1492) irgendwie entschädigen. Dazu haben die vielen auswärtigen Schüler, die seine Schule besuchen und Schulgeld bezahlen sollen, in der Regel selbst nichts und müssen „panem propter Deum" vor den Häusern singend erbetteln.

So bekommt der Meister Caspar auch, als seine beiden Söhne, Johannes und Hieronymus, heranwachsen und studieren sollen, ernstliche Sorgen. Als die Zeit kommt, da sein Johannes die Universität besuchen soll, um das Jahr 1500, sieht sich der Vater nach Kostgängern um. Sein Freund „Petrus pater",[1]) der

[1]) Möglicherweise ist dieser „Petrus pater" der in Reuchlins Briefwechsel (LXXXVI) genannte „Petrus pater, präpositus in Denkendorf" (circa $1^{1}/_{2}$ Stunden von hier) „ordinis sancti Dominici Sepulchri per Germaniam vicarius et visitator generalis." 1503 begiebt sich Reuchlin auf Einladung hin zu ihm, vor einer Seuche sich flüchtend. Für ihn verfasst er dann in Denkendorf das Schriftchen „De arte prädicandi".

Digitized by Google

in der Nähe irgendwo ist, soll ihm welche zuweisen. Zu seinem Bedauern muss ihm der aber schreiben, er habe ein Vögelein davon pfeifen hören, dass die zwei Schüler, die Caspar ins Haus zu bekommen gehofft habe, vielmehr auch durch Betteln vor den Thüren ihren Unterhalt zu suchen gesonnen seien, und nicht an seinen Tisch und in sein Haus kommen werden.[1]) Dennoch sind etliche auswärtige Schüler (von Neuhausen, von Gmünd, von Tübingen) in seinem Hause. Da kostet dann der Tisch 14 fl. jährlich, und die Vakanzen dürfen davon in Abzug gebracht werden.[2])

Während der ältere Sohn a. 1500 in Erfurt intituliert wurde, nur kurze Zeit vor „Martinus Ludher ex Mansfeldt", sucht der Vater a. 1507 für den jüngeren, Hieronymus, eine gute Unterkunft in Tübingen, im Hause eines Doktors des Kirchenrechts, lässt sich aber statt dessen das Haus des Magisters Balthasar empfehlen; dort werde sein Sohn wie ein Augapfel behütet werden, schreibt ihm sein früherer Schüler, der Magister Wendelin, Kaplan und Prediger in Horv.[3]) 1509 bezog dann Hieronymus die Universität Heidelberg, wo er auffallend bald, nämlich schon nach einem Vierteljahr, sich das Bakkalaureat viae antiquae, d. i. in der realistischen Richtung der scholastischen Philosophie, erwarb.

Aber zu gleicher Zeit, wo der zweite Sohn die Universität zu beziehen im Begriff ist, sieht sich der Vater veranlasst, weiteren Nebenverdienst zu suchen. Er schreibt 1507 einem guten Freunde, dem Vater eines seiner Schüler, einem Licentiaten der Jurisprudenz nach Tübingen, er möchte ihn darüber beraten, wie er es anzugreifen habe, um die Notariatskunst noch zu erlernen.[4]) Der erwidert ihm dann, das sei freilich eine hohe oder vielmehr vieles erfordernde Kunst, eigentlich sollte ein Notar ein guter Jurist sein; doch traut er es der Energie des Freundes zu, der viel mehr Kenntnisse habe als viele, die sich als Notare

[1]) „Scias auribus nuper insonuisse meis eosdem non contubarnales tecum esse futuros, sunt enim hostiatim menducando se educaturi non tuis in edibus obsoniorum participes"; „quare huc iter facias dissuadeo, quum non plus pretii ab ipsis sis recepturus, quam quovis alio."

[2]) Es ist ein Zettel erhalten, überschrieben „Debitores". Er beginnt: „Ludwig Bernhisser ist zu mier kümen am suntag nach des heilig critz dag als es erfunden war 1499 und gitt xiiij ff. umb den disch" etc.

[3]) Ein jetzt verschwundener Ort in der Nähe unserer Stadt.

[4]) Ähnliches findet sich auch sonst. Vergl. Pfaff, Gel. Unt. p. 12, 16 und 17.

Digitized by Google

aufthun, dass er sich mit Hilfe guter Formularien, wie sie namentlich das „Formulare instrumentorum“ biete, zurechtfinde.

So hatte denn Caspar Heininger ohne Zweifel einen magern Dienst und seine Sorgen. Um so mehr gönnen wir ihm die guten Tage, deren er sich erfreuen durfte. Zweimal im Jahr gab das Domkapitel Speyer, unter dem der hiesige Pfarrhof stand, den städtischen Beamten und Dienern im Zehnthof eine Mahlzeit. Da ging es hoch her: 72 Hühner und Kapaunen, 120 Pfd. Rindfleisch, 60 Pfd. Wildbret, 2 Kälber und etliche Schweine wurden unter anderem dazu angeschafft, und viel wurde gekocht und gebacken. Wenn dann am Mittag die Herren vom Rathaus und auch ihre Diener feierlich und weidlich geschmaust hatten, wandelte am Abend noch der Schulrektor hinüber und that sich mit dem Pfarrer und seinen Leuten, und dem Messner, der übrigens auch ein Geistlicher war, noch gütlich bei „Kräglein und Mäglein und kaltem Braten mit Senf und Käse“.[1])

Was aus Caspar Heiningers Johannes geworden ist, wissen wir nicht. Aber sein Hieronymus wurde hernach lateinischer Schulmeister in Rottenburg a. N., und als sein Vater hier anno 1521 sich von seinem Dienst zurückzog, wäre er gern dessen Nachfolger geworden.

Es gelang ihm aber nicht. Joh. Schmidlin (Fabricius) wurde ihm vorgezogen. Und als Schmidlin schon ein Jahr darauf seine hiesige Stelle wieder verliess, versuchte Hieronymus abermals sein Glück mit seiner Bewerbung. Zu seinen Gunsten verwendete sich der Graf Joachim von Zollern,[2]) des heiligen römischen Reichs Erbkämmerer und Hauptmann der Herrschaft Hohenberg, bei der Stadt in einem mit derber Faust und in unbeholfener Sprache geschriebenen Briefe. Gleichzeitig empfahl die Universität Tübingen den Meister Martin Biechner in einem „Rektor, Doktores und Regenten der Universität Tübingen“ unterschriebenen und merkwürdigerweise deutsch abgefassten Schreiben, in dem sie ihm nachrühmt, „er sei von gutem Geschlecht, frommem, ehrlichem Vater und Mutter, habe sich wohl und ehrlich gehalten, sei des Gesangs bericht und habe die Schule bei ihnen als ein Provisor oder Kantor geregiert und fleissig versehen“. Wer nun bei dieser erneuten Bewerbung den

---

[1]) Pfaff, Reichsstadt Esslingen. Ergänzungsheft p. 30 f.

[2]) Ob das derselbe Graf von Zollern ist, dessen Latein als „Hechinger Latein“ sprichwörtlich geworden ist? S. Pfaff, G. Unt.-Wes., p. 28.

Digitized by Google

Sieg davontrug, ist abermals unbekannt. Jedenfalls beruft die Stadt schon drei Jahre später den Alex. Markoleon (Märklin) als Rektor und Meister an ihre Schule.

Für Hieronymus machte das Empfehlungsschreiben des Grafen von Zollern besonders geltend, er habe unter vielen eigenen finanziellen Opfern der Stadt beim „Langen Bischof von Gurk, Kartinal, ein Fördernis gebracht". Lang aber war jener Augsburger Bürgersohn, der sich im Kirchendienst zu den höchsten Ehren und zur Stellung eines Reichsfürsten emporgearbeitet hatte. 1513—1515 war er Bischof von Gurk, 1515 Koadjutor des Erzbischofs von Salzburg, seit 1519 Erzbischof von Salzburg, Maximilians unentbehrlicher Rat und Diener, und 1519—1521 unter Karl V. Mitglied der obersten Regierung für alle österreichischen Lande, dabei ein Humanist und Gönner der Gelehrten.

Dieses und manches andere bisher Berührte zeigt Heininger in Beziehungen zum Humanismus und den hervorragenden Pflegestätten desselben, Heidelberg und Erfurt; dazu mit Tübingen in einer Zeit, wo Bebel dessen Schule reformiert hatte.

Auch diejenigen, die an ihn schreiben, bemühen sich um humanistische Wendungen. Sein früherer Schüler, nun Kaplan und pastor Horwensis, bestätigt seine Aussage mit dem Ausruf: „Deum hominumque fidem protestor", er ist sich bewusst, einem überlegenen Lateiner gegenüber zu stehen und bittet zum Schluss: „Ineptias corrigito". — Zugleich aber hat Heininger auch mehrfache Beziehungen zu kirchlichen und mönchischen Kreisen. Und eines der Briefchen, das sich erhalten hat und vermutlich auch an ihn gerichtet ist, bittet angelegentlich um seine Fürbitte für ein krankes Kind. In seinen Händen finden wir endlich Passiones (Märtyrergeschichten) und daneben den Baptista Mantuanus,[1]) den Wimpheling als einen zweiten Virgil zum Studium empfohlen hat.

Offenbar ist Heininger eine in seinen Kreisen geschätzte Persönlichkeit. Die Achtung, die er geniesst, gründet sich auf seine Tüchtigkeit als Schulmann, seinen Fleiss und seine Gelehrsamkeit. Seine einstigen Schüler treten ihm ehrerbietig entgegen und bezeugen ihm Dankbarkeit.[2])

[1]) Bapt. Mantuanus, Karmeliter zu Mantua, 1513 General seines Ordens, gestorben 1516, geisselte in seinen Schriften die Missbräuche der Zeit. Auch Hans Sachs hat ihn wohl gekannt.

[2]) Reverendus, venerabilis, colendus magister . . . tuus capellanus indignus . . . Superioribus diebus omnibus tuo in particulari me dulcissimis litteris affeceras. Quae merito tibi respondere debeo . . . Novi te doctiorem multis qui se notarios gerunt. Ut te novi industriosum.

Digitized by Google

Schauen wir uns nun nach seiner Schule um! An ihr wirken neben, bezw. unter ihm noch verschiedene collaboratores und provisores. 1492 der „Provisor und Kantor“. Das sollen nach einer Stuttgarter Schulordnung „fürnehm gelehrte Männer“ sein. Ob sie es aber alle waren? Es ist ein Zettelchen erhalten, mit welchem der Kantor Leonhard Schwindelin in einem nicht eben klassischen Latein einem Kollegen in Nürtingen anzeigt, dass er von seinem Dienst zurücktreten wolle und diesen auffordert, sein Nachfolger zu werden. Es lautet also:

„Te de meo statu certiffico (Jois mi) me resignaturum officium cantoris hic in opido, quare si tu eundem suscipere velles, poteres attemtare et hodierno atque crastino die comparere. Usque adsunt bene duo volentes eundem suscipere, quare ne differes oro et tuum exspecto responsum. Raptim ex tempore.“

Leider hat der Zettel kein Datum. Aber er wird wohl gleichfalls zu den aus der Zeit des Caspar Heininger, wie es scheint, ganz zufällig erhaltenen Briefchen gehören. In der Tübinger Matrikel findet sich nun in der That auch ein Leonhardus Schwindelin de Esslinga unter dem 4. April 1505 eingetragen. An sich hätte man geneigt sein können, den Schreiber unseres Zettels um eine Generation früher zu setzen.

Die Schule in Esslingen war unter Meister Caspar offenbar stark besucht, wie von hiesigen Bürgersöhnen, so von auswärtigen Schülern. Der reiche Spital und dessen Wohlthätigkeit lockte vermutlich allein schon viele fremde Knaben hieher. Aber seine Fürsorge reichte, obwohl er zweimal täglich Brot und was vom Gesindeessen übrig blieb, an die armen Schüler verteilte, die man „Häfeleinsbuben“ nannte von dem hölzernen Häfelein, das sie am Gürtel befestigt mitbrachten, offenbar nicht aus. Nicht wenige fremde Schüler ersangen ihr Brot vor den Häusern der Bürger. Und überdies werden gegen das Ende des Jahrhunderts manche Stiftungen zu Gunsten armer fremder Schüler gemacht, so die oben erwähnte der Agathe Wittich. Besonders nennenswert aber ist die Stiftung von 500 fl., welche die Gebrüder Jakob und Ulrich Bairut anno 1486 zu Brotausteilungen unter fremde Schüler gemacht haben. Sie allein schon lässt auf eine ziemliche Anzahl solcher Schüler schliessen. Dass sich unter den Auswärtigen Schüler von Städten finden, die selbst tüchtige Schulen gehabt haben mögen, wie Gmünd und Tübingen, ist schon oben erwähnt.

Digitized by Google

Unter diesen armen, unglücklichen Schülern, die des Anschlusses an eine Familie entbehren mussten, fehlt auch der Galgenstrick nicht. Eines der doch wenigen erhaltenen Privatschreiben ist von einem Klostermann an den Reverendus magister Caspar Heininger gerichtet und stellt ein Uriasbriefchen vor für den Neffen des Klostermanns, der sich nun schon seit vier Tagen um die Schule gedrückt und sich an den Klosterthoren herumgetrieben hatte.[1])

Wie viele Söhne hiesiger Stadt Meister Caspar in seiner langen hiesigen Dienstzeit für die Universität geschult hat, zeigen die Matrikelbücher der Universitäten, deren Durchforschung überhaupt in manchfacher Weise für die Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens unserer Stadt lehrreich ist. Verfasser dieses hat die Matrikelbücher der Universitäten Heidelberg, Freiburg, Tübingen, Frankfurt a. O., Erfurt, Wittenberg, Köln bis 1466, Bologna und Krakau zu Rate gezogen; leider aber die von Prag, Wien, Köln seit 1467, Leipzig, Trier, Basel, Ingolstadt, Mainz und Paris für seinen Zweck nicht ausnützen können, da sie noch nicht herausgegeben sind oder der leicht nutzbaren Form noch ermangeln.

Im einzelnen den Ertrag des Studiums dieser Quellen mitzuteilen, liegt nicht im Plan dieser vorliegenden Arbeit; wohl aber dürfen einige allgemeinere Sätze auf Grund jener Untersuchungen hier ausgesprochen werden.

Es stellt sich aus den Matrikelbüchern mit der überraschenden Wirkung bestimmter Zahlen dar, wie die Universitäten seit dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts die Söhne unserer Stadt in langsam sich steigernder, aber immer stärkerer Weise angezogen haben. Seit ca. 1430 mehrt sich die Zahl hiesiger Studenten namhaft, seit 1480 zeigt sich ein auffallendes Anschwellen, zwischen 1500 und 1510 ist Hochflut. Und wenn im Anfang des Jahrhunderts nur vereinzelte Esslinger studiert haben, wenn um die Mitte des Jahrhunderts es solcher in einem Jahrzehnt ein starkes Dutzend nur gab, so studieren

1480/89	24	Esslinger
1490/99	34	„
1500/09	48	„

Von da an, also schon von 1510 an, findet ein bedeutender Rückgang statt:

[1]) „Dixit scolares habere remissionem . . . Nolite ergo parcere virgis et credere verbis; et ibi mitto vobis collaboratoribus daturus praemium."

Digitized by Google

1510/19 sind es nur noch 32
1520/29 „ „ „ „ 30
1530/39 „ „ „ „ 12
1540/49 „ „ „ „ 5

hiesige Studenten auf allen den genannten Universitäten zusammen.

Caspar Heininger aber mag von den oben Gezählten während seiner Amtszeit nicht weniger als ca. 140 zur Universität vorbereitet haben. Und unter diesen waren wohl auch folgende namhaftere Männer:

Peter Kese, Prof. in Leipzig, ordin. Heremitar. prof., 1494 in Erfurt intituliert.

Bartholomeus Klee, 1516 Dekanus in Tübingen, 1527 iurium doctor in Heidelberg.

Dionysius Graf (Grawe), 1512 in Heidelberg intituliert, 1551 doct. utr. iur. u. prof. auch rector in Leipzig.

Bernhard Pfot, 1502 in Wittenberg intituliert, 1508 von Staupitz für die neu gegründete Universität Wittenberg als Lehrer nebst andern in Tübingen gewonnen.

Johannes Böschenstein, 1472 hier geboren, nebst Reuchlin einer der hervorragendsten Erneuerer der Kenntnis der hebräischen Sprache, 1518/19 Lehrer des Hebräischen in Wittenberg, im übrigen ein unsteter Wandervogel, und 1540 zu Nördlingen in grossem Elend verstorben.

Endlich Michael Stifel, geb. hier 1486 oder 1487, Augustinermönch und 1522 der erste Herold Luthers in hiesiger Stadt, hernach, von hier flüchtig, Verfasser der berühmten Mathematica integra 1544, eines Werkes, „wie es in Deutschland mindestens seit 3 Jahrhunderten nicht geschrieben worden war“ (Cantor).

Ohne Zweifel ist diesen Schülern Caspars aber auch der Verfasser des in lateinischen Distichen im Geschmack der damaligen Humanisten geschriebenen Esselingae Encomion vom Jahre 1522 beizuzählen, dessen Büchlein allein schon beweist, dass man in der Schule des Caspar Heininger mehr als bloss grammatische Regeln und Mönchslatein gelernt, und dass man dort die lateinischen Dichter eifrig gepflegt, gelesen und nachgeahmt hat.

5. Als im Frühjahr 1521 der alte Schulmeister Caspar Heininger sich endlich zur Ruhe setzte, da berief der Rat an seine Stelle von Memmingen her den Johannes Schmidlin. Der Stadtschreiber Vytinger von Ulm schreibt seinetwegen an

Digitized by Google

den hiesigen Bürgermeister Hans Ungelter, er könne aus eigener Erfahrenheit mit Grund der Wahrheit es wissen, dass dieses Mannes gleichen in ihrem Lande nicht sei. Neben dem, dass Schmidlin ein tüchtiger Schulmann war, war er auch ein gelehrter Humanist, wohl kundig nicht nur des Lateinischen, sondern auch des Griechischen und Hebräischen, und dazu war er der neuen kirchlichen Richtung zugethan. In der Leichenrede auf Brenz p. 7 wird er hochgerühmt als der einstige Lehrer des Brenz in Vaihingen. (Brenz ist a. 1499 in Weil d. St. geboren und in seinem 13. Lebensjahr von der Schule Schmidlins aus auf die Universität Heidelberg gegangen.) In dem Ulmer Gymnasialprogramm vom Jahre 1858 p. 2, 3, 4 endlich wird die Vermutung ausgesprochen, Schmidlin sei der Verfasser von „Schulmeisters Beschwerden". 1526 lehrt er Griechisch und Hebräisch in Ulm.

Hier aber war Schmidlin nicht lange. Vielleicht hat ihn die kirchliche Reaktion, die a. 1522 drohte, bewogen, Esslingen bald wieder zu verlassen. Dazu brach bald nach seinem Eintritt in seine hiesige Stellung eine Seuche in der Stadt aus, die ihn veranlasste, seine Lehrthätigkeit längere Wochen zu unterbrechen und ein gesünderes Klima aufzusuchen. Im Juni 1522 fürchtete man seinen Abgang von hier. Doch schien er zunächst noch einmal abgewendet werden zu können. Damals singt Joh. Molitorius in seinem Esselingae Encomion von ihm. Er lässt Athene vor Jupiter treten und für die Stadt, deren Väter sehr besorgt sind, Schmidlin wolle sein Amt aufgeben, in folgenden Worten bitten:

„En vagabunda perit nullo moderante Magistro
Pubes, ceu vasto naufraga cymba salo.
Est mihi Musarum decus immortale Joannes,
Laurigeros inter gloria prima viros.
Hunc sine (namque potes) puerorum ut pervigil Argus
Incustoditum servet ubique gregem."

Jupiter gewährt die Bitte, Athene bringt den bekümmerten Vätern der Stadt die frohe Botschaft dieser Gewährung und ruft der Jugend zu:

„Dicite Jo iuvenes, hanc lucem marmore fausto
Scribite, nam vobis commoda multa tulit.
Nunc praeceptorem patulas efferte sub auras,
Nam mores docto pollice saepe facit.
Perpetuum vivat diras orate sorores,
Aut tribuant docto stamina longa Fabro."

Digitized by Google

Uebersetzung:

„Sieh', wo kein Meister sie lenkt, geht schweifend zu Grunde
die Jugend,
Gleich dem zerbrechlichen Kahn auf der unendlichen See.
Nun ist da mein Johannes, der Musen unsterbliche Zierde,
Ruhmvoll vor allen er strahlt, welche der Lorbeer geschmückt.
Ihn lass, denn du vermagst's, damit er ein wachsamer Argus
Allwärts wach über der übel behüteten Schar."

„Heil! drum rufet ihr Jungen, und schreibt auf den Marmor den
Segen
Dieses Tages; er hat reichen Gewinn euch gebracht.
Kündet der Welt sein Lob und preiset den Meister der Schule,
Oft mit des Künstlers Hand bildet er artliche Sitt'.
Fleht zu den schrecklichen Schwestern, dass ewig Fabricius lebe,
Wo nicht, dass sie doch lang spinnen die Fäden ihm zu."

Allein die Hoffnung, Fabricius halten zu können, war eitel. Anfangs Juli hat er sich bereits „unterstanden, sich von dem Dienst zu stellen", wie der Graf von Zollern schreibt, der wie mitgeteilt dann den Hieronymus Heininger empfiehlt, während die Universität Tübingen den Martin Biechner präsentiert.

6. 1525—1535 endlich ist Schulmeister der Stadt Alexander Markoleon (Märklin), einst Predigermönch in Stuttgart, dann 1521 lateinischer Schulmeister. Wegen seiner Anhänglichkeit an die neue Lehre 1525 in Stuttgart vertrieben und nach Esslingen entwichen, hatte er hier das Rektorat der Schule übernommen: er führte es so, dass die Esslinger ein „besonderes Wohlgefallen" an ihm fanden. 1535 rief ihn Herzog Ulrich als Rektor des Pädagogiums nach Stuttgart zurück, und die Esslinger liessen ihn ungerne ziehen. Kein Wunder. Seine Zeitgenossen rühmten ihn hoch als „virum egregie doctum, litteratissimum et ad formanda iuventutis studia quasi natum et factum", cf. Pfaff. Gel. U.-W. p. 75. Er ist es, der den kirchlichen Umschwung der Dinge in Esslingen erlebt hat. Denn dieser vollzog sich Ende des Jahres 1531.

Nur anhangsweise sei noch hinzugefügt, dass nach den Ratsprotokollen vom Jahr 1557 ff. hier auch eine Meistersänger-Schule gehalten wurde, die um die genannte Zeit schon lange bestand. Ob sie aber in unsere Periode zurückreicht, wissen wir nicht. (Vergl. Pfaff, Reichsstadt Esslingen, p. 39 u. 233.)

Digitized by Google

7.

Die Mainzer Hochschule 1477 und ihr Lehrstuhl für Bibelkunde.

Von Prof. Dr. **Franz Falk,** Archivar des Bistums Mainz, in Klein-Winternheim.

Im Laufe der Zeit verlegte sich der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Thätigkeit von der Dom- und Klosterschule weg auf die Hochschule. Bezüglich des Bibelstudiums trat hierbei keine Veränderung ein, ja wir sehen in der Verfassung der Hochschule eine Bestimmung gewahrt, welche uns die heil. Schrift immer wieder als Mittelpunkt des theologischen Studiums erscheinen lässt, die Graduierten der Theologie nämlich benennen ihre Grade nach der heil. Schrift sacra scriptura, sacra pagina, es gab demnach baccalaurei, licentiati, doctores sacrae paginae soviel als theologiae.[1])

In Deutschland sehen wir später als in Italien und Frankreich Hochschulen erstehen, so Heidelberg 1386 im Wormser und Erfurt im Mainzer Sprengel 1392. Beide Schulen wurden vom rheinischen Klerus fleissig besucht, und wem dieselben nicht genügten, der lenkte seine Schritte über die Alpen nach Bologna und Padua.

Gegen Ende des Mittelalters sollte das weit ausgedehnte Erzstift Mainz eine zweite Hochschule erhalten und zwar in Mainz selbst. Die Eröffnung derselben fällt ins Jahr 1477. Der

[1]) „Die Theologie zerfiel damals (15. Jahrhundert) in zwei Hauptteile: Das Studium der heil. Schrift (s. pag. oder s. script.) und das der Dogmatik und Moral.“ Albert, M. Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jh. 1892, S. 13. Doctores s. pag., Lerer(in) der heil. Schrift, sind nicht immer Docenten der Theologie (Professoren) mit Lehrstuhl, sondern Schrifterklärer auf der Kanzel, Prediger. Vgl. hierüber Paulus im Katholik 1898. I, 54; Albert a. a. O. S. 28 Note 1. Die Mainzer Weihbischöfe Hofgarten 1456 u. Fr. Sifrid 1440 heissen: Lehrer(in) der heil. Schrift. Joannis II, 909. 433.

Digitized by Google

Kurfürst Diether hatte dem Papste Sixtus IV. die Absicht der Gründung einer Hochschule 1476 kundgethan, worauf dieser zustimmend antwortete. Unter dem Datum vom 31. März 1477 machte Diether von Isenburg die auf den 1. Oktober gesetzte Eröffnung des Studium generale bekannt.

In der als Einladungsschrift dienenden Urkunde finden wir kein kaltes Aktenstück, sondern von der allseitigen Wichtigkeit der Unterrichtsstätten ausgehend wendet sie sich an die Wissensdurstigen mit folgendem warmen Appell.

„Es mögen demnach in diese unsere angesehene Stadt Mainz— magistra morum et disciplinae ac virtutis indagatrix expultrixque vitiorum, divinae religionis ac fidei observantissima — eintreten und dieser neuen Pflegstätte der Weisheit nahen alle jene, die nach stattgehabter Mühe und überstandener Gefahr die kostbare Perle des Wissens gefunden und das von oben gegebene Talent zu allgemeinem Nutzen verwenden und als ein Licht nicht im Verborgenen noch unter dem Scheffel, sondern auf den Leuchter stehen wollen, damit es jenen leuchte, welche den Weg der Tugendhaftigkeit zu betreten verlangen. Es mögen kommen, sag' ich, jene, welche Viele zur Gerechtigkeit heranzubilden begehren . . ., denn was ist süsser als, das was man gefunden, andern mitzuteilen und zu geben, wozu wir ja von Natur aus wie geschaffen sind, das was der Gesamtheit von Nutzen sein kann, mit Herzensfreudigkeit Allen zukommen zu lassen . . . Es mögen kommen, die die verschiedenen Früchte der Wissenschaften zu pflücken und an ihrem Genusse sich zu erfreuen gedenken. Es mögen kommen, die den Weg der Tugend betreten und die wahre Glückseligkeit aufsuchen wollen, sie mögen herzutreten dürstend nach dem Quell der Weisheit, dass sie von seinen Büchern kosten . . .“ Die Urkunde schliesst: Nobilem igitur Mogontiam et hanc novellam litterarum palestram, cui . . . ad proximas Kalendas Octobris principium dabitur, petant, ubi facile . . . immensa et suis laetitiam, patriae gloriam et ornamentum afferre poterunt.

Eine noch ungedruckte Geschichte von Mainz, die bis zum Jahre 1500 reichende Historia Moguntina des Rektors Hebelin von Heimbach,[1]) gedenkt in anerkennender Weise der hohen Blüte

[1]) Falk, Zur Gesch. des Predigtamts in Hist.-pol. Blätter LXXXI, 43; epa Trith. ad H. Kesse de studio s. scripturae in opp. ed. Busaeus 1605 p. 957; Weidenbach, Binger Regesten 594.

Digitized by Google

der jungen Hochschule, zu welcher tüchtige Lehrkräfte herangezogen worden:

„An dieser Hochschule wirken überaus gelehrte Männer, in deren vorderster Reihe ein Florentius Diel von Speyer, Pfarrer zu St. Christoph, Vicar am Dome, Licentiat der heil. Schrift, steht. Viele Zöglinge hat derselbe mit der Milch seiner Weisheit genährt und grossgezogen, so unter anderen den Nicolaus Dürkheimer aus Bingen, Licentiat, Pfarrer zu Eltville, Heinrich Kesse, Pfarrer zu Bingen, Jacob Merstetter aus Ehingen, Dichter und Theologe, Rulin aus Münzenberg, jetzt Regens im Grosscolleg.“ [1])

Von den hier genannten Gelehrten begegnet uns Heinrich Kesse im Briefwechsel des Trithemius, welcher 1477 an jenen schreibt: „ich höre von Dir mit wahrer Freude, wie fleissig Du im Studiren und wie eifrig in Verkündigung des Wortes Gottes, wie musterhaft in Sitten und wie geregelt Du bist in Deinem ganzen Wesen.“ [2]) Trithemius eifert ihn zu beharrlichem Studium an und weist auf dessen Nutzen für Zeit und Ewigkeit hin.

Von der inneren Einrichtung der Hochschule interessiert uns hier, dass bei ihr von Anfang an wie anderwärts auch ein Lehrstuhl für Bibelkunde bestand und eine Reihe mehr oder minder berühmter Professoren denselben inne hatten. Zu den ersten und angesehensten Professoren für Exegese gehört der vom Kurfürst Diether von Erfurt berufene Johann Bertram.

Johann Bertram, aus Naumburg gebürtig, besuchte die hohe Schule zu Erfurt, wo er den theologischen Doktor erlangte und 1483 als Theologieprofessor auftrat. Nach Mainz berufen, wurde er Dekan der theologischen Fakultät und 1487 Rektor. Weiteren Ruhm erwarb er sich als Dompfarrer seit 1488 durch seine Rednergabe.

Die Geschichte der Mainzer Hochschule rühmt von ihm, er habe unter den älteren Lehrern, welche sie geziert, eine ganz vorzügliche Stellung eingenommen, wie aus so vielen akademischen Akten hervorgehe. War er doch 30 Jahre lang als Professor thätig!

---

[1]) Ueber Diel und Dürkheimer vgl. Roth, Beiträge zur Mainz. Schriftstellergesch. im Katholik 1898, Bd. 2, S. 238. 249; über Merstetter, Pfarrer zu St. Emmeran, Katholik 1888, II, 659, er war zu Heidelb. 1488 immatrikuliert. Töpke S. 390.

[2]) Wie Verf. nachträglich mitteilt, gehört hierher Anm. 1 von S. 124.

Digitized by Google

Bertram,[1]) Richter in dem Reuchlin'schen Streite, Mitglied der von Berthold errichteten Büchercensurbehörde, Visitator und Kommissar,[2]) starb reich an Verdiensten am 6. Februar 1515 und wurde zu St. Peter, wo er Stiftsherr war, beigesetzt.

Von seiner litterarischen Thätigkeit interessiert uns hier sein von Trithemius als opus grande bezeichnetes Werk:

In prologum biblie lib. I, beginnend: Cogitanti mihi in priscique[3]). Sixtus Senensis S. 258 seiner hochangesehenen Bibliotheca sancta lobt von dieser Arbeit: scripsit volumen ingens in prologum biblie, omnia ad scripturae introductionem necessaria copiosissime complectens, quod incipit: Cogitanti mihi etc. Darnach scheint Sixtus das Buch gekannt zu haben, wenigstens als Manuskript. Wir dürfen der Hoffnung sein, dass es wieder zum Vorschein kommt. Wenn nun Sixtus, der allgemein als der Vater der eigentlichen Einleitungswissenschaft gilt,[4]) in dem Werke Bertrams omnia ad introductionem necessaria vorfand, so würde er dem Bertram einen Teil seines Ruhmes abtreten müssen, da die Bibliotheca sancta erst 1566 erschien. Dem sei wie ihm wolle, Bertram kann als bedeutender Gelehrter seiner Zeit betrachtet werden, dessen Handschriften nachzugehen sich der Mühe lohnt.

Bertram docirte bis in sein hohes Alter, wo ihm eine Beihilfe in dem Magister Georgius von Schlitz wurde 1492.

Die Universitätsprotokolle der theologischen Fakultät verzeichnen zum St. Dionysiustage 1493 (3. Okt.): „Durch einstimmigen Consens der Herren Professoren wurde zugelassen zur Bibellesung ad lecturam biblie der Magister Georg (Rosenkranz) von Schlitz, und die theologische Fakultät wies ihn an, über liber Tobiae et epistola I ad Corinth.[5]) zu lesen; auch bestimmte sie ihm den Doktor Joh. Bertram von Naumburg, unter dessen Leitung er

[1]) Roth, Beiträge S. 242, Bertram's Beziehung zu Pet. Ravennas in Heidenheimer, P. Ravennas in Mainz und sein Kampf mit den Kölner Dunkelmännern in Westdeutsche Zeitschr. XVI, 255.

[2]) Auch auf dem Rupertsberge, vgl. v. d. Linde, Handschrr. zu Wiesb. S. 33. Weidenbach, Binger Regesten 552—559.

[3]) Trith. Script. Basil. 1494 f. 132 b: cogitanti mihi in priscique, ed. Col. 1531 f. 167 hat: in prist.

[4]) Kaulen, Einleitung in die heil. Schrift 1898 S. 9.

[5]) Roth Beitr. S. 249, der ihn irrig Rosenberg nennt, giebt obigen Protokollauszug; seine Vorlage scheint Roth nicht richtig gelesen zu haben: et primam epistolam ad eorum legendam, statt primam epistolam ad Cor. legendam; vgl. auch Knodt, Comment. II, 43.

Digitized by Google

in der hl. Schrift arbeitete, sub cuius directione militabat in s. pagina."

Dass thatsächlich an der Hochschule das Bibelstudium eine fortgesetzte Pflege fand, ergiebt sich aus der an den Hochschulen gebräuchlichen, auch in Mainz nachweisbaren Einrichtung des

Baccalaureus biblicus.

Hatte nämlich der Student eine Zeit lang seinen Studien obgelegen und in einer Prüfung seine Befähigung bewiesen, so nahm er Teil an den Disputationen, Determinatio genannt. Nach glücklich überwundener Determination erhielt er den Titel eines baccalaureus simplex mit dem Rechte, selbst Vorlesungen zu halten, incipiendi, Uebungen, cursus vorzunehmen; sie hiessen baccalaurei currentes. In der Theologie hiess ein bacc. currens gewöhnlich auch bacc. biblicus, namentlich jener, welcher nach Anweisung der Fakultät und unter Leitung eines Magisters (Pater, magister suus) Vorlesungen über einzelne Bücher der heil. Schrift unternommen hatte. Waren die vorschriftsmässigen Vorlesungen über die Bibel vollendet, so gab die Fakultät den Auftrag zur Erklärung eines oder des andern Traktates aus dem Magister Sententiarum (d. i. Summa Petri Lombardi), wonach der Vortragende bacc. sententiarius genannt wurde. Dementsprechend gab es in der Philosophie einen bacc. cursista und textualis. Nach Beendigung dieser Vorlesungen wurde der Sententiarius zum bacc. formatus promoviert; als solcher war er zugleich Kandidat zum Grade des Licentiatus, später zum Doctoratus.

Trotz der Kärglichkeit der die Geschichte unserer Hochschule betreffenden Geschichtsquellen können wir eine Reihe von Studenten namhaft machen, von welchen es heisst: admissus ad principiatum in bibliam — ad cursum biblie admissus — in bibliam incepit legere — baccalaureus biblicus.

Ende des 15. Jahrhunderts admissi sunt sequentes baccalaurei ad cursum biblie:

Helfricus de Bobenhausen ex ord. minor. (Minorite).
Joannes Ugelnheimer ex Francofordia 1479. Aug. 12.
Joannes Gaessel ex Augusta, can. ad s. Joh. admissus 1479.[1])

[1]) Diesen präsentieren 1482 die Professoren auf eine erledigte Pfründe an der Stiftskirche St. Martin zu Bingen. Weidenbach, Binger Regesten 533 aus Würdtwein, Subs. Nova IX. praef. p. 52.

Digitized by Google

Jacobus Duden de Wicker, doct. theol., vicar. ad S. Steph. † 1504.[1]

Andere Studenten:

Jodocus de Geylnhausen, vic. S. Petri, ad cursum biblie 1482 Mai 22 admissus (ob. eod. anno)[2]

Hermannus Ortlieb ex Rotenburg 1485 Oct. 23 ad lecturam adm.[3]

Joannes Coci ex Spira, can. s. Vict. 1488 penult. Febr. ad curs. bibl. adm.

Georg Rosencrantz de Schlitz 1493 die s. Dionys. adm.

Henricus Kesse de Winzenheim, pleb. Bing., baccal. biblicus Coloniens.[4] *receptus est 1499. 10. Julii.*

Engelmannus Kleeberg, ord. s. Augustini, bacc. bibl. receptus 1496.

Joannes Stumpf ex Eberbach (auch Eberbachius genannt); 1509 Dec. 31 respondit ad bibliam sub Diethero Vectoris; 1510 ad principiatum in biblia est admissus per doctores facultatis studii theologici, nemine discrepante, sed unanimi voto. Er starb 1533 als Dompfarrer.[5]

Henricus Monbrot von Delbergen, Procurator in Neustadt im Bisthum Speyer, 1512 Juli 19 principium fecit in bibliam sub Dr. Bertram.[6]

Petrus Adel, später rector, Moguntinus, dr. th., jam 1512 sub Dr. Joanne Bertram in bibliam, et 1514 febr. 6 in primum sententiarum incepit legere.

Adamus Helsinger, Moguntinus, 1513 febr. 26 incepit lectiones biblicas, in primum Sententiarum vero 5. apr. 1514.

Georgus Neander, artium magister, doct. theol., sub Petro Adel

---

[1] Diese zusammen führt auf Knodt II, 40.

[2] Dieser und die folgenden in Knodt l. c. p. 42—45.

[3] Er wurde plebanus s. Laurentii in ecclesia majori Argent. und liess Thesen über die Osterpflicht unter Berufung auf die in Mainz gebilligten Grundsätze zum Zwecke weiterer Diskussion drucken. Incunabel von 8 Blättern auf der Stadtbibl. zu Mainz.

[4] d. h. er war zu Köln Baccalar geworden.

[5] Oecolompad in Basel trägt Hedio in Mainz Grüsse auf an Eberbachius (Stumpfius) 1520 Frühjahr, von der Ebernburg aus 1522 Juli 29, Okt. 15, Nov. 2; 1523 Jan. 23. Eppae Oec. et Zwingl. 1591 p. 966, 976. Eberbachius als Dekan der theol. Fakultät promovierte am 21. Okt. 1523 den Domprediger Lic. C. Hedio in loco capitulari eccl. maj. publice zum doct. theol. Gudenus, Cod. dipl. II, 755; Bodmann, Rheingau. Alterthh. S. 81.

[6] Die Nachweise zu Monbrot, Adel, Helsinger und Neander in Knodt, l. c. p. 14, 45, 17, 46.

Digitized by Google

1547 principium in bibliam fecit; hier und im philosophischen Kurse zeichnete er sich so aus, dass Erzbischof Daniel ihn zum Weihbischofe ernannte; er starb 1551.

Unter den Professoren für Exegese verdient der Carmeliter Diether hervorgehoben zu werden. Diether, mit dem Familiennamen Vectoris, gewöhnlich Diether von Mainz genannt, gehörte zu den berühmtesten Männern seines Ordens und seiner Vaterstadt, sowie ihrer Hochschule. Er hob als Prior den Convent zu Mainz nach innen und aussen. Das Refector liess er zu einer Art Aula herrichten, in welcher die Promotionen der Hochschule stattfanden.[1])

Welches Ansehen er im Orden und zugleich im Universitätskörper zu Mainz genoss, erhellt aus dem Beschlusse des 1506 zu Köln abgehaltenen Ordenskapitels: „Diether von Mainz, Prior und Lector zu Mainz, der schon viele nützliche Arbeiten geliefert hat, und wie wir hoffen, noch mehrere liefern wird, soll sowohl wegen des Ansuchens der Universität und des Conventes daselbst, als auch infolge der ihm vom General des Ordens bewilligten Gnade auf gedachter Universität für dieses Jahr die heil. Bibel lesen."[2])

Eine andere Stimme äussert sich über Diether: „Diether, da er ein Mann von vorzüglichem Talente und ausgezeichnet im Studium heiliger Wissenschaft war, wurde im Jahre 1508 von der Hochschule seiner Vaterstadt seinem Verdienste gemäss als Doctor theologus verkündet und verlieh seinem Convente solchen Glanz und solches Ansehen, dass er die Augen der ganzen Bürgerschaft blendete."[3])

Diether starb im Jahre 1519 und wurde vor dem hohen Altare der Carmeliterkirche beigesetzt.

Noch erinnert ein Kunstgegenstand an diese Leuchte des ehrwürdigen Ordens; in einer südlichen Seitenkapelle des Mainzer Doms hängt ein 2,83 m langer und 1.57 m hoher Klappschrank, dessen Mittelstück die hl. Dreifaltigkeit in Verbindung mit Mariä Krönung darstellt, während die Apostelschar auf die Flügel

---

[1]) Joannis l. c. II, 841.

[2]) Schunk, Beytr. II, 503. Diether war auch unter den Richtern des Reuchlin'schen Streites 1511. Roth, Beiträge S. 245.

[3]) ut totius civitatis oculos perstrinxerit. Joannis II, 841. — Dietherus Vectoris de Moguntia, Conv. Carm. Mog. Prior, 1506 Jun. 30 admissus et 1515 electus in facultatis theologicae decanum. Knodt II, 44.

Digitized by Google

verteilt ist; Passionsscenen zieren die Aussenseite. Wir lesen unten: Orate pro fratre Diethero moguntino sacre pagine professore priore et fratre huius conventus anno 1517.[1])

Exegetische Arbeiten von ihm habe ich nicht gefunden; dogmatische und homiletische kennt man.

Im Anschluss an Vorstehendes sei des italienischen Rechtslehrers Petrus Ravennas gedacht, der bei seiner Anwesenheit in Mainz 1508 im Karmeliterkloster exegesierte.

Es war ein uns ungewohntes Schauspiel, welches die Mainzer Gelehrtenwelt im Jahre 1508 sah. Ravennas, ein wegen seines staunenwerten Gedächtnisses vielbewunderter Lehrer des römischen und kanonischen Rechtes, war 1448 geboren und konnte bereits 1468 zu Padua beliebige Stellen aus dem Corpus juris auswendig hersagen und erklären. Nachdem er zu Padua, Bologna und Pavia Vorlesungen gehalten, folgte er einem Rufe des Pommernherzogs Bogislaw X. nach Greifswalde.[2]) Doch trotz glänzenden Erfolges duldete es ihn nicht allzulange im Norden und er beschloss, dem Süden sich zuzuwenden. Er hielt sich einige Zeit in Wittenberg auf 1503, zog durch Deutschland weiter und kam 1506 nach Köln. Selbstverschuldete Misshelligkeiten bewogen ihn, mit seiner Gattin Köln zu verlassen, 1508 April 27, er ging nach Mainz, wo man ihm einen warmen Empfang bereitete. Wenige Tage nach seiner Ankunft, berichtet er selbst am Schlusse seines Compendium juris, habe man ihm mitgeteilt, die Gelehrten der Stadt wünschten eine Rede von ihm zu hören. Ihrem Wunsche willfahrend, habe er im Karmeliterkloster vor dem Kardinallegaten von Santa Croce und einer grossen Zahl gelehrter Männer zugesagt, zuerst aus der heiligen Schrift nach neuer Methode (novo modo) interpretieren, sodann einiges über die Kardinalatswürde und die Befugnisse eines Legaten a latere ausführen zu wollen. Auf die Bitte, ihm zu diesem Zwecke die Briefe des heil. Jacobus, Petrus oder auch Johannes oder aber einen Abschnitt aus den Paulinischen Briefen vorzuschlagen, habe man den Hebräerbrief gewählt. Ravennas führte nun viele Zeugnisse über diesen Brief und zahlreiche Prophezeiungen über die Gottheit Christi an, auch alle Sibyllen, die Christi Kommen vorausgesagt, erwähnte er. Auf gleiche Weise behandelte er sodann die Bibelstelle Hebr. 3, 4: Qui autem creavit omnia,

[1]) Schnütgen, Zeitschr. für christl. Kunst I, 329.

[2]) Auch sein Sohn Vincentius lehrte hier beide Rechte.

Digitized by Google

Deus est. Auch erläuterte er den Abschnitt, der von Ehebrechern u. s. w. handelt, die Gott einst richten werde. Jedermann lobte seine Leistung.

Rasch gewann nun die Universität den reichbegabten Gelehrten und nahm ihn als Lehrer des kanonischen Rechtes an.[1]) Wo er in Mainz wohnte und wie lange er hier weilte und wann und wo er starb, wissen wir nicht.[2])

Vorstehendes beruht auf bereits gedruckten Quellen. Sehr zu beklagen bleibt der Verlust des grössten Teiles des ehemaligen Universitätsarchivs, sowie die Verschleppung der noch vorhandenen Archivalien.[3])

Das kgl. Kreisarchiv zu Würzburg verwahrt in Ladula XV eine Reihe von Akten: Qualiter Dietherus uniuersitatem dotaverit 1477 — Bullae papae — Rector et Univ. Mog. Bertholdo Joannem Heyl praesentat 1488 — 1593 Stipendium perpetuum pro Francof. pauper. — 1781 Aufhebung der Klöster Carth., Altenmünst. und St. Clara — Gallische Stiftung 1784.

Die Mainzer Matrikel bestand aus 6 Bden., Bd. 3 und 4 haben sich erhalten und liegen im Staatsarchiv zu Darmstadt.

Die Statuta facultatis theol. studii mog. de ao 1482 hat Bodmann kopiert und das Verzeichnis der Licentiati hic promoti aut ex aliis universitatibus recepti aus Urkunden beigefügt.[4]) Bodmanniana im Reichsarchiv zu München. Wedewer, J. Dietenberger S. 32 Note.

Unter diesen Bodmanniana: Univ.-Chronik, 120 Bogen, 1654—1766 — Sammlungen (Inventar, Drucksachen, Erlasse, Lektionskataloge, Urkundenverzeichnis) zur Gesch. der Univ. Mehrere Handschriften s. XVII und XVIII; Flores sparsi . . .

---

[1]) Heidenheimer, Peter Ravennas S. 231 ff. — Damals, 1502—1506 hielt sich auch der wandernde Professor der Rhetorik, Aesticampanus, in Mainz auf. Vgl. Bauch, J. Rhagius Aesticamp in Crakau, seine erste Reise nach Italien und sein Aufenthalt in Mainz im Arch. f. Litteraturgesch. XII, 321.

[2]) „relictis saeculi curis publice professus est regulam s. Franc. de poenitentia, ut vocant“, sagt Miraeus, SS. saec. XVI p. 6.

[3]) In Mainz befinden sich auf der Stadtbibliothek und im Verwahr der Universitätsfondsverwaltung Akten, über welche die Auskunft leicht ist. Kaufmann, Gesch. der deutschen Universitäten I, XVI und I, 206, 342, 548, 587.

[4]) Er sagt in den Rheingau. Alterthh. S. 428 Note C: Die junge Hochschule zählte im J. 1484 nach den noch vorhandenen Matrikeln 62 auswärtige Studenten.

Digitized by Google

quos ad jura quaedam mog. exponit H. L. Q. C. Vgl. Götze, Die archiv. Sammlungen zu Miltenberg (jetzt in München).

Wien, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, besitzt unter den Moguntina Varia fasc. 24 Mainz. Univ. 1740; fasc. 73 die Univ. 1782—1802, letzteres vielleicht jetzt in Berlin oder Darmstadt.

Nürnberg, Germ. Museum. Handschr. 22972. Pergamentfragment von 28 Blättern s. XV/XVI.

Die von Bodmann gelegentlich einer Promotion verfasste Inauguralschrift: De insignibus commodis quae saec. XV et XVI ex fundata per Dietherum aep. Universitate studii Mog. in urbem et agrum Mogunt. profluxerunt. Mog. 1789, 4, lässt sich nirgends auftreiben. Er nennt sie in Rheingau. Alterthh. S. 429.

Ich erinnere mich, vor 40 Jahren mehrere lose Druckbogen (in der Art der Dürr'schen Dissertationen) mit lateinischen Urkunden zu einer Geschichte der Universität gesehen zu haben, sie mögen zu der nicht zustande gekommenen, aber verschiedentlich als erschienen angegebenen Historia universitatis moguntinae diplomatica Mog. 1784 in 4 (Hurter, Nomenclator III, 699 und sonst) des F. A. Dürr gehört haben.

Digitized by Google

8.

Schulordnungen in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reformation.

Von Prof. Dr. **Jos. Freisen** in Paderborn.

Das seit 1386 mit einander vereinigte Schleswig-Holstein stand zur Zeit der Einführung der Reformation unter dänischer Oberhoheit. So lange diese letztere dauerte, haben beide Länder in kirchlicher und politischer Hinsicht das Schicksal Dänemarks geteilt. Die Verwaltung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit war, obgleich getrennt von der dänischen, in vieler Beziehung dieselbe wie die des Hauptstaates.[1])

Die Einführung der Reformation in Dänemark und den von demselben abhängigen Staaten begann schon ziemlich früh. Bereits am 2. September 1537 wurde die dänische Kirchenordnung von König Christian III. erlassen.[2]) Dieselbe wurde

---

[1]) Vgl. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte 2. Aufl. Art. Dänemark und Schleswig. Daniel, Handbuch der Geographie 1868. IV. 641. 1015. Freisen, Liber ag. Sleszwicensis 1898 XI ff. Freisen, Manuale Cur. Rosckildensis 1898. Einleitung.

[2]) Bereits 1536 liess König Christian III. ein Projekt zu einer allgemeinen Kirchenordnung in lateinischer und dänischer Sprache ausarbeiten. Der lateinische Entwurf wurde durch den König an M. Luther nach Wittenberg geschickt, der ihn nach genauer Prüfung völlig begutachtete. Darauf wurde er durch Joh. Bugenhagen, den der König sich vom Kurfürsten von Sachsen Johann Friederich mehrmals erbeten hatte, unter Beirat der königlichen Räte nochmals durchgesehen, den dänischen Reichsständen übergeben und nach deren Gutheissung vom König am 2. September 1537 approbiert und gedruckt. Der seeländische Bischof Petrus Palladius übersetzte diese in lateinischer Sprache abgefasste Kirchenordnung ins Dänische: letztere wurde Juni 1539 auf dem Reichstage zu Odensee nochmals nachgesehen, am 14. Juni 1539 bestätigt und im ganzen Königreiche publiziert. 1542 wurden die sog. 26 Ripener Artikel beigefügt (Vgl. Corpus statutorum Provincial. Holsatiae oder Neue

Digitized by Google

das Vorbild für die auf dem Rendsburger Landtage am 9. März 1542 angenommene Kirchenordnung für Schleswig-Holstein und die mit demselben verbundenen Länder.[1] Kleinere Abweichungen abgerechnet, ist die Schleswiger Kirchenordnung nur eine Uebersetzung der dänischen.[2]

Die Schleswiger Kirchenordnung verfügte neben einer allgemeinen Reformation des Schulwesens die Errichtung einer höheren protestantischen Landesschule in der Stadt Schleswig. Mit dieser wurde 1566 in weiterer Ausführung des Planes der Kirchenordnung ein mit allen Rechten einer Universität ausgestattetes Paedagogium publicum verbunden, welches jedoch nur bis 1586 bestand und erst durch Errichtung der Universität Kiel 1665 eine würdigere Nachfolgerin erhielt.

Die Bestimmungen über die gewöhnlichen Schulen haben insofern ihr Interesse, als in ihnen auch Latein, und auf der letzten Klasse auch die Anfänge des Griechischen gelehrt werden sollten, dieselben somit sich in dieser Beziehung den Trivialschulen

---

Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Landgerichtsordnung etc. Altona 1750. Histor. Vorbericht S. 14 ff.). Gedruckt wurde die Kirchenordnung auf Latein 1537; nach der dänischen Uebersetzung des Palladius 1539, 1542, 1553, 1562, 1574, 1582, 1617, 1640. Vgl. Grundrids af den danske Retshistorie af I. L. A. Kolderup-Rosenvinge 1832. Förste Dele. S. 65.

[1]) Diese schleswig-holsteinische Kirchenordnung hat den Titel: Christlyke Kercken-Ordeninge, De yn den Förstendömen, Schlesswick, Holsten etc. schal geholden werden. Sie wurde auf Veranlassung König Christian III. von Dänemark von dem herbeigerufenen Joh. Bugenhagen unter Beirat mehrerer Geistlichen entworfen und auf dem Landtage zu Rendsburg am 9. März 1542 angenommen (So nach der Vorrede und dem Königl. Publikationspatent). In Dithmarschen (Land nördlich der Elbe) wurde sie eingeführt 10. November 1559 und durch Dat Dithmarsch Landt-Recht 1567 art. I § 2. 3 bestätigt. Die unter König Gustav I. um die gleiche Zeit eingeführte schwedische Kirchenordnung ist fast gleichen Inhalts. Gedruckt wurde die schlesw. Kirchenordnung zuerst 1542 zu Magdeburg durch Hans Walther, 1557 zu Hamburg, 1565 zu Frankfurt, 1596 zu Erfurt, 1601 zu Schleswig durch Nicolaus Wegener, 1612 zu Schleswig durch Arnold Wegener. Sie ist einverleibt dem Corpus statut. Provincial. Holsatiae etc. Altona 1750, ferner der „Sammlung der hauptsächlichsten Schleswig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen." Glückstadt 1773. Die Sprache ist die niedersächsische (Plattdeutsch). Ergänzt wurde sie in manchen Stücken durch besondere landesherrliche Konstitutionen der späteren Zeit (Vgl. Corpus statut. cit. „Histor. Vorbericht" S. 14 ff.). Ich gebe den Text nach dem Abdruck von 1612.

[2]) Vgl. Nicolai Cragii Annal. Libri VI. Hafniae 1737 (Lateinischer Text) und Niels Krag og Stephan Stephanius; Den Stormägtigste Konge Kong Christian den Tredie, Konge til Danmark og Norge. Kiöbenhavn 1776 (Dänischer Text). Letzteres Werk ist Uebersetzung des ersteren.

Digitized by Google

nähern. Sie wurden auch Lateinschulen genannt gegenüber den deutschen Schulen, in denen der Unterricht im Latein fortfiel. Über diese deutschen Schulen hat die Kirchenordnung keine näheren Bestimmungen. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde der Ausbildung im Gesang geschenkt und sind die diesbezüglichen Anordnungen ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Kirchenmusik. Genauere Mitteilungen darüber, ob die Kirchenordnung auf dem Schulgebiete in alleweg ins praktische Leben eingetreten ist, müssen den Kennern der Schleswig-Holsteinischen Landesgeschichte überlassen bleiben.

Dieser Aufsatz giebt nur die Bestimmungen der Kirchenordnung für die gewöhnlichen Schulen und die Domschule zu Schleswig nebst einigen Erläuterungen, ferner Geschichte und Urkunden betreffend das Paedagogium publicum in Schleswig.

A. Christlyke Kercken-Ordeninge a. 1542 über die gewöhnlichen Schulen.

Die „Winkelschulen“ sollen abgeschafft und in jeder Stadt und jedem Flecken eine Lateinschule errichtet werden. Der Schulmeister hat zwei oder drei Gehilfen; wo drei Schulmeister vorhanden sind, wird die Lateinschule in vier Hupen (Klassen) geteilt, wo nur zwei, da genügen drei Klassen. Ist eine grössere Schule, wie in der Stadt Schleswig, vorhanden, so kommt die fünfte Klasse hinzu. Der Unterricht im Latein beginnt schon bei den Fibelisten (de noch mit den Bockstauen ummeghan), indem ihnen alle Abend zwei lateinische Vokabeln mit auf den Weg gegeben werden, welche man ihnen des andern Morgens abfragt. Die Schüler der zweiten Klasse beginnen mit Deklinieren und Konjugieren und bekommen einen lateinischen Spruch mit nach Hause, die der dritten Klasse lesen Terenz, Plautus, kurze Episteln Ciceronis, die der vierten Klasse üben sich ausser dem Übersetzen im Lateinreden und werden in Dialectica und Rhetorica unterrichtet, die der fünften Klasse erhalten neben anderem die erste Unterweisung in der griechischen Sprache.

Von den deutschen Schulen, die nicht Latein lehren, hat die Kercken-Ordeninge nur die Bestimmung, dass es genug sei, wenn sie den Kindern neben anderer Geschicklichkeit den Anfang eines gottseligen Lebens vorhalten.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird dem Gesangunterricht zugewandt. An den Werktagen morgens acht Uhr werden die Schüler der höheren Klassen in die Kirche geführt und singen

Digitized by Google

dort nach alter katholischer Weise die Mette (Matutin), nebst deutschem Gesang. Zwei oder drei Uhr nachmittags wird ebenso die Vesper gesungen. Ähnlich ist der Gesang an Sonn- und Festtagen. Zwischen die Mette wird an Sonn- und Festtagen das Lesen des Katechismus eingeschoben; jedes Stück desselben wird vom Schulmeister in lateinischer Sprache begonnen, worauf dann die Kinder lateinisch antworten. Diese Art des Gesanges gilt für alle Kirchen, auch für Dom- und Stiftskirchen.

1. Van Scholen wo me de Kinder leren, ock de Seelen thom Evangelio bereden schal, dardorch de Kinder tho Gadesfruchten, unde andern Dögenden upgetagen werden, Ock de Künste leren mögen, welckere tho Vorklaringe gödtlicker Schrifft unde tho Erholdinge wertlikes Regimentes sehr denstlick synt[1]).

In allen Steden vnd Flecken schal eine Schole syn, daryn men Latin lere vnd geschickede Scholmesters hebben, der ein yuweliker twe edder dre tho Hülpe hebbe, de scholen de Kinder darhen hebben, dat se yn de Scholen gan, darmede se by Christo bliuen, dem se yn der Döpe tho geegent, vnde affgesundert syn worden, Hyrtho wil de Nodtorfft erfördern, dat de Prediger yn allen Oerden dat Volck vormanen, dat de Oldern gedencken vnde weten mögen, wo se vor Godt schüldich syn, ere Kinder tho solcker Tucht vnde Lere tho holden. Vnde dar Godt sodanes van ene fördere, ock de gemene Nodtorfft vorhanden sy, worumme solckes gescheen schal, nömlicken dat Wy Lüde hebben mögen, wordorch Vnse Nakömelinge de reine Lere des Euangelij van Vns entfangen, vnde der Wy tho Regeringe der Lande vnde Lüde gebruken mögen. Wan nu de Bisschop vmmeher thüt vnd de Kercken visitert, so schal he darup drengen, vormanen vnde yn Vnserm Namen gebeden, dat de Oldern de Kinder thor Scholen setten, dartho mit Rede vnd Dade behülpelich syn, dat Scholen angerichtet vnde vnderholden werden.

Anrichtinge der Scholen, yn einer yeweliken Stadt edder Flecke.

De Winckel-Scholen scholen aff gedan werden, vnd men eine latinische Schole dar syn, Vnde de Kinder yn Hupen, de men Classes nömet, vordeelen, dat ein yeder synem vorstande vnde Gelegenheit na yehtes wat leren möge. Wor nu dre Scholemester syn, dar scholen de Kinder yn veer Hupen gedeelet werden. Wor averst men twe magistri syn, dar ys ydt genoch an dren Hupen.

De Erste Hupe.

Hyryn gehören, dede Bockstauen vnde Lesen leren, Vnde scholen desse yn einem Orde, de andern yn einem andern Orde der Scholen gelert werden.

[1]) Die Nummerierung der an verschiedenen Stellen der Kerck-Ordeninge stehenden Kapitel ist der Übersicht halber von mir geschehen.

Digitized by Google

De noch mit den Bockstauen ymmeghan. De scholen yn den kindtliken Enchiridijs gelert werden, welcker yn sick holden, dat Vader vnse, de tein gebade, den Gelouen, de Wordt der Döpe, Wordt des Auendtmals des HEren, sampt andern kindtliken gebeden, vnd des Auendes schal men se alletidt mit twen latinischen Vocabulen tho Hus ghan laten.

De averst de Wörde leren tho hope setten, vnde nu dat Enchiridion wol gelert hebben, de scholen hebben eren Donatum vnde Catonem, dessen leren lesen, yenne averst leren van Worden tho Worden vthdüden, daryn men se moth vlitig öven, vnde wen se de Böke ein mal vthgehört, so schal men van nyen wedder anheuen, bet dat se wol lesen können, desuluen scholen ock alle Dage etwas schriuen vnd ere Schriffte den Scholemestern wisen vp den Auent mit twen latinischen Vocabulen tho Huss ghan, de se Morgens sampt erer Lection vpseggen scholen.

De Ander Hupe.

Hyryn gehören de nu wol lesen können, vnde de Grammatica leren, ere Böke des Morgens syn Grammatica Philippi, Vnde thor Oeuinge der Grammatica dat se den Esopum düden leren, sick gewennen tho Declineren vnde Conjugeren, ock de Regelen darup. Na middage de Fabule Esopi, Vp den auent Pedologiam Moselanj, vnde wen se daryn verdich syn, mag men dartho don, etlike vthgelesen Colloquia Erasmi, In middeler tidt schal men se dartho holden dat se alle tidt Latin reden, recht schriuen, vnde na der kunst düden können. Des Auendes se laten mit einem Latinischen Spröke tho Huss ghan, de se tho guden Seden vormanen, vnde den des Morgens vpseggen.

De Drüdde Hupe.

Hyryn gehören, de yn der Grammatica yehteswes geöuet, können nu Declineren, Conjugeren, vnde de Wörde recht tho hope setten.

Ere Böke des morgens syn, noch eins Grammatica Philippi, vnde thor öuinge der Grammatica, lese men ene den Terentium, de thohopesettinge der Wordt van en förderen, vnde dat se de Regulen Grammatices vthwendich vpseggen.

Na Middage Terentium, den se ock van buten leren scholen, wen se daryn etwas geöuet syn, denne mach men en lesen etlike vthgelesen Comedias Plauti, vp den Auendt etlike der korten Episteln Ciceronis edder dem gelick, Desse scholen alle tidt Latin reden, alle Dage etwes vth dem Terentio vpseggen, ein mal yn der Weken Episteln schriuen, vnde des Auendes mit twen Verschen van guden Seden tho Huss ghan.

De Veerde Hupe, wor dre Scholemestere synt.

Hyryn gehören de Kinder, so nu etliker maten Latin können reden, Ere Böke syn Grammatica Philippi wedderumme, vnde tho öuinge dersuluigen, dat men en Virgilium lese, vnde bauen de Constructio en antöge, de sonderliken figuren, so yn den worden, reden vnde Sententien

Digitized by Google

entholden werden, wen se darynne wol geöuet, dat men se den de Dialectica vnde Rethorica Philippi dar beneuen lere, Namiddage den Virgilium, vnde darna Metamorphosin Ouidij, am Auende Officia Ciceronis. edder syne Episteln, Desse scholen nicht allene Latin reden, sonder ock alle Dage etlike Carmina Virgilij vpseggen, sick öuen ym schriuende. alle weken Epistolas edder Carmina maken.

De Vöffte Hupe, wor eine gröter Schole ys, alse tho Schlesewich.

Hyryn gehören, de nu der Latinischen Sprake etwas geweldich sint, vnde van verstande, dat se Latin recht reden vnde schriuen können. Dann mach de Scholemester vorlesen de erste vnderwysinge yn der Grekischen Sprake, Doch also, dat dardorch de Latinische Sprake nicht versümet werde.

De Scholemeister scholen yn allen örden dat beholden, wat se thouorn gehat hebben, Wo den etlike gefunden werden, den nicht genoch tho erer vnderhaldinge [1]) gemaket were, vnde de Bisschop edder Kerckhere solches antöge. willen wy eme vnd den andern, de der Jöget vorstan. gude vnde erlike Besoldinge maken, vnd van dem vnsen ene geuen. wat ene nödich.

Van övinge der Scholen.

Dat vormals van der Grammatica, vnde andern Lectionibus geredet ys, schal alle tidt so geholden werden, vnde wen de Böke vthe syn, schal men se wedder anfangen.

Am Morgen van Achten an, scholen de, so des latesten hupen syn, tho Chor ghan, yn midler tidt kan men de klenen, so ym ersten hupen syn, vorhören, wen de andern vth dem Chore kamen, alsdann scholen se den Catechismum mit haluer stemme vpseggen, vnde also tho Huss ghan.

Van Twöluen beth tho Einem schölen se de Kinder de Musica leren, nicht allene na gemeiner wyse, sondern ock yn figuratiuis [2]).

Van Einem beth tho Twen, scholen de Kinder ein ydtlick yn synem hupen geöuet werden, de Secundarien ym Esopo, de Tertiarij ym Terentio, de Quartarien ym Virgilio.

Van Twen beth tho Dren, so ghan wedderumme de des Veerden hupen syn, ynt chor, vnde werden vnder des vorhöret de Primarij.

[1]) Der erste Rendsburger Abschied 10. Nov. 1559 lautet: „Thom veerthen. Dewilen de Scholen ock hoch nödigk, hebben gemeldte Rede und Prediger verordnet und befahlen, dat desülven schölen restitueret und erholden werden an den Ohrden dar se gewesen sindt und Besoldinge, so dar vörhen tho belegt. worup de Superintendenten flitigk acht hebben schöhlen, ock neffenst den Pastoren an den Orden thosehen, dat se gude Scholdener hebben, dat Volck ock flitigk vermahnen, dat se ehre Kinder thor Scholen schicken. (Vgl. Corp. stat. cit. „Histor. Vorber." S. 26.)

[2]) Ueber den Gesang vergl. weiter unten.

Digitized by Google

Van Dren beth tho Veeren. so deelet men den hupen wedder van einander, vnde wert ein ydtlich vor sick suluest geöuet. De Secundarien yn der Pedologien, vnde einer schönen Sententien, de se des morgens vpseggen mögen. De Tertiarij, in den korten Episteln Ciceronis, vnde yn twen Verschen buten tho lerende. De Quartarien, yn den Officijs Ciceronis, mit Antöginge etliker versche Virgilij, ock buten tho lerende, vnde des Morgens vp tho seggende.

Dyth schal men also holden alle Dage, vthgenamen den Middeweken, vnde Sonnauendes, worvan darna. Vnde scholen de Kinder van Symonis und Judae an, beth tho Purificationis Mariae, am Morgen tho söuen yn den Scholen, vnde des Auendes tho veeren wedder vthghan.

Am Middeweken des Morgens, schal men Lectiones repeteren, de men de Weken auer gehört hebbe, vnde de Kinder darynne vlitich öuen. Darna so geue men den de dartho geschickt syn, ein Argument, dat se ein Epistel edder Carmen schriuen, de se ock tho bequemer tydt wisen mögen. Darna wen se yn der Kercken gesungen, so mach men en vorlöuen, vnde döruen des Dages nicht wedder kamen. Na deme den ock de Kindtliken Studia nicht können gelücklick vortghan, ydt sy denne dat men de Kinder ock tho Gades fruchten holde, alse de Here secht, Söket thom ersten dat Ryke Gades, vnde Deuteronom. VI. Dat wy vnsen Kindern syn Wordt scholen leren laten, So ordenen vnde setten wy, yn yüweliker weken den Sonnauendt, daryn de Kindere den fruchten Gades mögen leren.

Darumme so schal mit erste de Catechismus vpt alder eintfoldigeste, vnde na der Rege allen vorgedüdet werden, Den auerst de vorstendiger syn, mach men ock vth dem Nyen Testamente etwas vorlesen, als den Evangelisten Mattheum, edder ock etlike lichte Episteln Pauli vnde Psalmen, ock de Proverbia Salomonis vp dat alder eintfoldigeste, dat se de Religion lutter vnde rein leren, ock de van der Hüchelye vnde glissender Hillicheit vnderscheden können, Vnde damit hyrinne kein vlith gespart werde, so is ydt nicht genoch, dat men den Kindern vele vörlese, sonder se möten ock wat se gehört van buten leren, De Primarien dat se den Catechismum van worden tho worden vpseggen können, De andern dat se en weten vp dat eintfoldigeste tho düden, de Quartarien, dat se erlesene Psalmen, vnde etlike besonder örde der Schrifft van buten leren, vnde dat de Kindere solckes nicht vorgeten, so schal de Magister alle Sonnauende van en vordern, dat ein yder dat syne van buten vnde vp de Rege seggen möthe, Darna ghan de Kinder tho der Vesper, vnde van dar na Huss, Also ock vp de Vyrauende.

Wo ydt auerst mit der Scholen tho Schlesewick schal ein gestalt hebben, wert men hyrna ynsonderheit vinden.

Bauen dith alle scholen ock de Magistri vlitich acht geuen vp der Kinder vorstandt, efft se thor Lere geschickt syn edder nicht, vnde dat alle tidt vp guden gelouen den Oldern antögen, efft se etlike hadden,

Digitized by Google

de mit erem studeren nicht vele vthrichten wurden, wenn de Kinder XII. Jar oldt syn, vp dat men se yn der tidt tho andern Ampten setten möge, Auerst de Kinder de eins guden vorstandes syn, schal men beth tho XVI. Jaren by der Scholen bliuen laten, vnde van der tidt an mögen de magistri acht darup geuen, Welcke also geschicket syn, dat se dat yenne welckere se gelert, andern Lüden mededeelen können. De schal men Gade offern, vnde by eigener edder gemener Besoldinge yn andern Vniversiteten schicken.

Vp de Düdeschen Scholen der Kinder vnde Megedeken, de nicht Latin leren, mach de Auericheit seen, dat se vnderholden werden. Wy begeren nicht mehr denn dat men solcken Kindern beneuenst anderer geschicklicheit, den anfanck eines Godtsaligen Leuendes vorhalde [1]).

2. Van den Ceremonien, wo de Kinder jn den Kerken singen vnde lesen scholen, dat men se dadorch gewenne vnde holde thor hilligen Schrift. [2])

Hyr tho scholen de Vicarien yn den Steden ock helpen, vnde scholen hyrmit anne vnde auer syn. So verne se ere Prebenden nicht willen vorlesen. Auerst se scholen nicht singen wat se willen, men hyrin dem Pastor unde Scholmeister volgen.

Des werckeldages tho achten, edder negen schlegen, wan de Klocken gelüth werden, so scholen de Kinder na older gewanheit yn de Kerken ghan vnde twe van den Kindern scholen de Antiphona anheuen.

---

[1]) Auf diese Schulen bezieht sich wohl die Bestimmung an anderer Stelle der Kerck.-Orden.: „De Dörpkercken, so den Steden na gelegen, scholen vth densuluen Steden Scholen Köstere nemen vnde ene tho vnderholdinge eres studerendes na older gewanheit geuen wat enen gehört. Auerst solcke Köstere möten ock ein mal yn der weken, yn einer stede vnde stunde von den Pastoren vorordent, der Buren Kindern den Catechismum leren, vnde willen dat so hernamals van allen Dorpköstern gehat hebben, wo se den Catechismum van sick tho lerende nicht geschickt syn, so mögen se dat Köster Ampt nicht vören."

[2]) Besonderes Kapitel der Kerck.-Ord. Die dänische Kirchenordnung hat denselben Text. Vgl. die oben angeführten Werke: Nic. Cragii Annal. Hafniae 1737 (Lateinischer Text) und Niels Krag, Den Stormägt. Konge Kong Christian den Tredie. Kiöbenhavn 1776 (Dänischer Text). Andere Beiträge zur Kirchenmusik enthalten die Ritualbücher der ältesten Zeit so: „Manuale Ecclesiasticum Edder Kercken Handbökeschen — — Predigern und Thohörern. Praeceptoren und Schölern nütlick und deenstlick. Vorferdiget und thosamen gebracht dorch M. Paulum Waltherum. Hamburg 1635." Dasselbe enthält noch eine Art Messe mit Noten etc. Dieses Manuale wurde durch den fürstlichen Hofprediger Adam Olearius mit einigen Zusätzen und Veränderungen ins Hochdeutsche übersetzt unter dem Titel: „Das Schlesswigische und Holsteinische Kirchenbuch — — Schlesswig, gedruckt durch Johann Holwein 1665." Ferner hat einige Bemerkungen über den Gesang: „Hoch-Fürstl. Schlesswig-Holsteinische Verordnung betreffend den öffentlichen Gottes-Dienst und einige dazu gehörige

Digitized by Google

darna scholen de andern yn twen Choren singen dat eine Verss vmme dat ander, dre Psalmen van der Metten edder weiniger, wo de Pastor solckes thom besten ansüth, vp dat men de Kinder nicht mit langem gesange beschwere. Darna scholen se singen einen Octonarium vth dem Psalmi: Beati Immaculati, Darna Gloria patri etc. Wenn nun de Psalm Beati Immaculati vthe ys. So mögen se yn den Steden singen, Quicumque vult saluus esse, darna de Antiphon wedder anheuen, vnde vullen vth singen. Wenn dat gescheen ys, vnd nicht geprediget wert, So schal ein van den Schölers yn stede des Capitels, eine Lection lesen vth dem nyen Testament vp Latinisch, vnde also anheuen, Lectio sancti Euangelij Matthei Capite Primo etc. Vnde de beschluth der Lection schal vthghan, alse men de Prophetien plecht tho endigen, wil man, so mag men de ander edder drüdde lesen, darna alse ydt de tidt liden wil. Auerst de de drüdden Lection list, schal vp düdesch lesen, wat de andern tho Latino gelesen hebben.

Na der Lection mögen se einen Düdeschen Gesanck anheuen, edder ock Benedictus mit syner Antiphon, Doch dith alle na gefalle des Kerckheren, Auerst na solckem alle, vallen de Kinder vp ere Knee vnde seggen, Kyrie eleyson, Christe eleyson, Kyrie eleyson. Pater noster etc.

Darna segge einer van den Kerckendenern, Ostende nobis Domine Misericordiam tuam, dem antwerdet de gantze Chor, et salutare tuam da nobis. Dominus vobiscum mit einer Collecten. Thom lesten singen de Kinder Benedicamus Domino etc.

So ock etlike gefunden würden, de sick willen berichten laten, vmme sonderliker orsake willen, so mögen se dat don na der Predige, Auerst dar schal apenbar noth vorhanden syn, up dat solckes nicht vth vorachtinge des gemenen Auendmals geschee.

In densuluen Werckeldagen, wen de Klocke twe edder dre ys geschlagen, vnde thor Vesper gelüth wert, mach men dre edder weiniger Psalmen singen, na dem tone der Antiphon. Doch ys nicht van nöden, den Octonarium wedder thouorhalende.

Desgeliken mögen de kinder yn der stede des Capitels ein Lection vth dem Olden Testamente lesen, mit dem anfange, wo vorgeschreuen vnd enden also, Lectio libri Gene. Capite primo. Darna singen se einen gemeinen Hymnum, his na einen düdeschen Psalm, edder Magnificat mit einer Antiphon, vnd beschlutende alse yn der Metten daruan gesecht ys.

Ritus. Kiel druckt's Gottfried Bartsch. A. 1735." (Verordnung des Herzogs Carl Friderich vom 5. Mai 1735.) Dann die vom General-Superintendenten Dr. Jac. Georg Christian Adler verfasste „Schleswig-Holsteinische Kirchen-Agende", welche am 2. Dez. 1796 durch Königl. Patent bestätigt und 1797 gedruckt wurde. Das neueste Ritualbuch hat den Titel: „Liturgisches Handbuch zum freien Gebrauch für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. 1894 (neuester Abdruck 1898)."

Digitized by Google

In der Vesper vp de hilligen Auende edder Vyrdage schal alle ding gelick wo vp de werckeldage vullenbracht werden, Allene na der Lection schal men singen dat Responsorium vam hilligen dage mit Gloria patri etc. Darna de Hymnos dessuluigen Dages, so verne se reine sind, Darna dat Magnificat mit der Antiphona, thom lesten, Nunc dimittis ane ton. De ende schal syn alse thouorn.

In der Metten der Sondage edder Feste schal men singen dre Psalmen vor der Predige, darna twe Octonarien mit der Antiphon, darup scholen den de Kinder mit haluer stemmen lesen den Catechismum, Doch schal de Scholemeister ein yeder stücke des Catechismi erst anheuen also, Hec sunt Precepta domini dei nostri. Darna antwerden de Kinder langsam, Ego sum Dominus Deus tuus, non habebis deos alienos etc.

Darna wedder de Scholemeister, Hi sunt Articuli Fidei nostrae. Darna de Kinder, Credo in Deum.

Thom drüdden, Heuet de Scholemeister an, Hec est oratio Dominica. Darna antwerden de Kinder, Pater noster etc.

Thom veerden, Heuet de Scholemester an, Hec est Commendatio Sacramenti Batismi. Dyth ys dat beuehl des Sacraments der Döpe Darmit Christus beualen hefft, dat wy yn ene scholen gedofft werden seggende, darna antwerden de Kinder, ein Chor vmme dat ander, Ite in Mundum vniuersum etc.

Thom Vöfften de Scholemester, Hec est promissio, dyth ys dat gelöffte, de gebruck vnde gaue der Schlötel der Kercken, Darna de Kinder vmmeschichtich, ait Jesus, tu es Petrus etc.

Tom Sösten, de Scholemester, Hec est institutio, Dith ys de ansettinge des liues vnde Blodes vnses Heren Jhesu Christi, Darna de Kinder, Dominus noster Jhesus Christus etc.

Na dem Catechismo, mögen de Kinder lesen, wo ydt also vor gudt angeseen wert, de Lection, darup dat Responsorium mit dem versickel vnde Gloria patri, Tom lesten Te Deum Laudamus, mit gewöntlikem ende.

In der Vesper der Sondage edder Feste, schal alle dinck geholden werden, alse thouorn van den Vespern der hilligen auende gesecht ys. Wo auerst dat singent tho lanck wörde, dat de Predige dadorch möchte vorhindert werden, So mach de Kerckhere den Scholemester gebeden, de senge thouorkörtern.

In den Stiften alse Domkercken vnde Clöster, willen wy vnd gebeden hirmit, dat alle dinck na dersuluen wyse schal geholden werden. So vele den Gadesdenst, so darynne vorhandelt, belanget, scholen se nene ander tide singen edder lesen, den allene de men nömet de Tempore. Ock schölen se sick höden, dat se nichtes singen edder lesen, Dat der hilligen Schrifft entgegen sy, hyrup schal de Bisschop, eder Prawest vlitich sehen, Dat nicht yn den Stifften edder Clöstern,

Digitized by Google

wat anders gesungen afft gelesen werde, Ock wille wy vns des beflitigen, Dat de Orden der söuen tide vth der Hilligen Schrifft, ene vorgeschreuen, vnde hinden an desse Ordeninge schal tho stande kamen, Dat se sick also vth der Biblia yn Gades worde tho öuende hebben.

3. Priuilegia der Gelerden.[1])

Darmit dat Wordt Gades, vnde de Dögenden yn eeren geholden mögen werden, So wille wy ock geliker wyse alse wy van vnsen Vorfedern entfangen, ock van allen Christliken Försten geholden wert, Dat de Prediger vnde ander, so wol Kerken alse Scholen Dener, sampt den Schölern vnde Studenten ere wöntlike Priuilegia vnde Fryheide beholden, Dat se fry syn van aller Beschattinge vnde beschweringe, wente solcke Lüde hebben genoch tho donde, dat se vp ere Ampte welckere dem gemenen Manne thom besten kümpt sehen vnde acht geuen möthen.

4. Van den hüsern der Kerckendener, van den Scholen vnde der Denere.[1])

De Kerckschwaren[2]) yn Steden vnde Flecken scholen vorschaffen bequeme vnde Eerlike waninge vor ere Pastorn, Prediger vnde andere Kerckendener, desuluen beteren vnde buwen, an allem wes dar feilen mag, dat thor husholdinge vnde nodtorfft des studerendes denstlyck sy, Desgeliken ock by den scholen, vnde der Dener behüsinge, willen dith ock vp den Dörpern mit dem gebuwete also geholden hebben, yn allem vnde yslikem na older gewanheit. Willen ack vnde gebeden, dat de Kerckhaue op den Dörpern so wol alse yn den Steden, wol vnde Eerlik befredet vnde geholden werden, dat dar nene Perde, Köye, Schwyne, edder dergeliken können vp lopen, sonder dat ydt eine Eerlike Rowstede sy de leuen hilligen Cörper, woruth ock de leuendigen möget vororsaket werden, tho bedenckende eren saligen Dodt, vnde frölike Vpstandinge tho troste yn dessem Leuende.

Nadem wy hyr ock der Scholen vnde deren Meisters gedencken, willen wy ock, dat de Bisschop yn allen Steden vnde Flecken, Ordineren vor den Scholemeister vnde syne Gesellen, gewisse vnde temelike Besoldinge, ock van den Kercken Lenen (so ydt sick nicht anders könde begeuen) de nu leddich syn, edder dorch dödtliken affganck der de nu leuen leddich werden, vp dat also ein nodthafftige vnderholdinge vor de Scholedener, so lange se darby syn, werde bestediget.

So ock yennige Kercke edder Kerckendeners were, yn vnserm Förstendome, de ere vpböringe buten Carspels moste manen van Edellüde Vndersaten, vnde de Kercke, Efft Kerckendener dat ere nicht konde erlangen, Darumme dat de Kercke nicht were de gebörlike

[1]) Besonderes Kapitel der Kercken-Orden.

[2]) Nach der Kerck.-Ord. sollen in jeder Stadt und jedem Flecken zwei Kirchengeschworenen gewählt werden, welche die Kirchenrechnungen führen, den Kirchendienern den Gehalt zahlen und alle Jahre in Gegenwart des Bischofs und der Obrigkeit Rechnung zu legen haben.

Digitized by Google

Karspelkercke, edder de Kerckher ock nicht Kerckher were der de gemanet worden, wedderumme de Vndersaten sick möthen tho erer Auericheit beropen, Schal de Auericheit den tho rechte helpen, wo nicht, schal men dat vor vns alse dem Landes Försten klagen[1]).

5. Van vthgearbeideden Kerken vnd Scholen Denern.[2])

Eynem vthgearbeideden Prediger, Kercken edder Scholen-Denere, Dat ys, einem de yn synem Ampte geschickt gewesen, vnde lange vnde truwelick gedenet hefft, vnde kan van wegen syner schwackheit nu nicht lenger denen, Wen wy darumme angelanget werden, So wille wy eme eine gnedige vorsorginge don.

6. Van vnsern Ampt Lüden.

Unsern Amptlüden ock den Börgermeistern yn vnsen Steden willen wy hirmit befalen vnd gebeden hebben, dat se desser vnser Ordeninge na Kercken vnde Scholen Dener handthauen scholen, so vaken alse se darumme gefordert werden, Alse denn gescheen moth, wen se nicht krigen können, wat en gehört, edder ock dar se van moth-willigen bösen Lüden mit vnrechte auerfallen werden. Vnde worumme scholden vnse Amptlüde vnde Börgermeister dat den Denern Godes nicht don, dat se ock dem geringssten Buren don möten? alse nömliken den beschütten, vnde by synem Rechte handthauen, Idt were den, dat se sick gegen Godt vnde vns vorsündigen wolden.

B. Christlyke Kercken-Ordeninge a. 1542 über die Kapitelsschule zu Schleswig.[3])

Die mit dem Schleswiger Domkapitel verbundene Schule (Domschule) wird zuerst erwähnt in einem Testamente vom Jahre 1307. Sie stand ursprünglich unter der gemeinsamen

[1]) Der König von Dänemark hatte das Oberaufsichtsrecht über die Schulen nach der „Constitutio betreffend die Ecclesiastica und Criminalia“ vom 9. April 1636 § 3: „Weil aber Uns als Lands-Fürsten die Ueberauffsicht aller Kirchen und Schulen, und deme zu Folge dieses vornemblich zu beschaffen, oblieget und gebühret, dass nemblich Gottes Wort zuförderst rein und lauter geprediget, gute Kirchen-Disciplin und Ordnung gehalten, Kirchen und Schulen gebührlich versorget und in bawlichen Wesen conserviret und zu dessen Fortsetzung Generalvisitationen, umb auff Prediger und Zuhörer Lehr und Leben fleissige achtung zu geben, angestellet. Niemanden aber, er sey wer er wolle, unchristlich und ärgerlich Leben zu führen verstattet, und daneben ein Geistliches gericht oder Consistorium zu erörterung Ehe- und Kirchensachen gestiftet werde“ (Vgl. Corp. stat. cit. Schleswig-Holst. Landgerichtsordnung S. 160).

[2]) Besonderes Kapitel der Kerck.-Orden. — Auch diese Bestimmungen von No. 3 an stehen fast wörtlich in der dänischen Kirchen-Ordnung.

[3]) Vgl. über die folgende Darstellung die exakte Arbeit vom Gymnasiallehrer Dr. Aug. Sach, Die schola trivialis s. particularis und das Paedagogium publicum in Schleswig während des 16. Jahrhunderts. Mit drei Beilagen (im

Digitized by Google

Leitung der Domherren. Nach Aufhebung der vita communis gingen die Rektoratsgeschäfte allmählich auf das jüngste Mitglied des Kapitels (junior capituli) über, der keine Präbende besass, sondern nur Teil hatte an den gemeinschaftlichen Hebungen. Aus der grossen Zahl der Vikare[1]) am Dom standen ihm einige als „Schulgesellen" zur Seite. Gegen 1458 wurde die Oberleitung dem Scholastikus (lector theologiae)[2]), der sich als Stellvertreter den rector scholae ernannte, übertragen. Die Einkünfte der Schule aus Kapitelsgütern waren sehr gering.

Mit der Reformation fand eine Umgestaltung des Kapitels und folgeweise auch der Domschule statt. Diese wurde ausgeführt mit dem Tode des letzten katholischen Bischofs von Schleswig Godescalcus de Alevelde (gest. 1541). Die Kercken-Ordeninge (1542) schrieb die Errichtung einer protestantischen Landesschule zu Schleswig vor, welche aus den Gütern des Kapitels erhalten und deren Leitung Mitgliedern des Kapitels übertragen werden sollte. Somit war das Schicksal der Schule von dem des Kapitels abhängig, und das traurige Geschick des letzteren hat die Schule nie zu rechter Blüte kommen lassen. Die Kanonikate, von denen nur acht bestehen blieben, sollten von jetzt ab nicht mehr blosse Pfründen (= Versorgungsposten ohne Arbeit), sondern officia (Posten mit Arbeit) sein: Ein Domherr war lector, vier derselben wurden zum Konsistorium verwendet, drei andere sollten als ludimagister, subrector und cantor mit vier „Gesellen"[3]) die Leitung der in Aussicht genommenen

---

Jahresbericht der Königl. Domschule zu Schleswig. Ostern 1873) und „Zur Geschichte des Schleswiger Domkapitels, besonders nach der Reformation. Mitgetheilt von Herrn Pastor Jensen zu Gelting. Mit zwei Beilagen" (im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig-Holstein, Lüneburg — — von Dr. A. L. J. Michelsen und Dr. J. Asmussen. 1834 II. 451 ff.). Jensen verwechselt jedoch fortwährend, wie schon Sach hervorhob, die Kapitelsschule mit dem Paedagogium publicum.

[1]) Vgl. Freisen, Liber agend. Sleszwic. S. XV ff.

[2]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II. S. 100 ff.

[3]) Nach dem Lektionsplan von 1566 war die Schule in fünf Klassen geteilt: Neben dem rector und conrector erteilte ein gelehrter Kantor mit einem oder mehreren Schulkollegen den Unterricht. Der gelehrte Kantor erscheint in den Kapitelsregistern aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als zweiter Lehrer. Neben seinem Schulamte verwaltete er mit dem Konrektor bis 1621, wo ein dritter Prediger am Dom angestellt wurde, den Frühgottesdienst. Die Schulgesellen, deren Zahl in den verschiedenen Zeiten gewechselt hat, waren meist Kapläne am Dom und daneben Lehrer an der Schule. Ihre Namen sind verschieden: Subrectores, subconrectores, hypo-

Digitized by Google

Schule übernehmen, so dass die aus fünf Klassen bestehende Schule sieben Lehrer hatte. Allen Lehrern wurden Präbenden zugesichert und durch eigenes Patent des Königs Christian III. ein Teil der bischöflichen Güter zur Unterhaltung und Verbesserung der Schule angewiesen.

Bereits 1541 wurde Tilemann von Hussen als erster protestantischer Landesbischof von Joh. Bugenhagen geweiht und am 1. Nov. 1542 durch die Berufung des M. Caeso Emynga aus Wittenberg das Amt des Lektors neu besetzt. Damit war nur der Anfang gemacht zur Umgestaltung des Kapitels. Die noch lebenden katholischen Domherren blieben bis zu ihrem Tode im Besitz der Pfründen, andere fügten sich der neuen Religion. Mit der Errichtung der Landesschule hatte es noch sein Bewenden, und letztere wurde namentlich durch die schleswig-holsteinische Landesteilung (9. Aug. 1544) zwischen König Christian III. und seinen Brüdern Johann und Adolph in die Länge gezogen. Der vierte Bruder Friederich erhielt keinen Landesteil, sondern sollte durch geistliche Pfründen versorgt werden. Er wurde Domherr in Köln, zu gleicher Zeit Koadjutor von Bremen und Hildesheim, und 1549 musste ihn Tilemann von Hussen auch als Koadjutor von Schleswig annehmen. Damit war das Bistum in eine Pfründe verwandelt, deren Erträgnisse dem Prinzen Friederich zustanden. Die bischöflichen Rechte, welche Tilemann (gest. 1551) als Superintendent ausüben sollte, gingen auf die Landesherrn als summi episcopi über.

So wurden mehrere Anordnungen der Kercken-Ordeninge aufgehoben, die auch einen Rückschlag auf die zu gründende Schule werfen mussten. Von dem Kapitel war kaum zu erwarten, dass es aus eigenem Antriebe ein Werk förderte, welches ihm nur Arbeit und Mühe brachte. Seine Bestrebungen gingen deshalb nur dahin, die vorhandene Domschule im reformatorischen Sinne weiter zu führen. M. Hieronymus Koppersmit (Cypraeus) wurde 1552 als rector scholae und Conradus Hogreve als conrector vom Kapitel berufen und haben beide mit mehreren Schulgesellen die Schule einige Jahre geleitet. Nachdem Cypraeus Kanonikus geworden, wurde an seine Stelle der Würzburger Michael Stanhufius von der Universität Wittenberg berufen und als rector

didascali, infimi, Schulgesellen. Sach, cit. S. 21 ff. hat ein Verzeichnis der Lehrer bis 1600 hergestellt, aus denen sich ihre eigentümliche Stellung ergiebt, nämlich als Lehrer an der Trivialschule und dem Pädagogium und als Mitglied des Kapitels.

Digitized by Google

der Schule von dem Bischof Friederich ernannt (1555 od. 1556). Da derselbe beim Kapitel nicht die nötige Unterstützung fand, gewann die Schule trotz seiner besten Absichten keinen erspriesslichen Fortgang.

Bischof Friederich gab kurz vor seinem Tode (gestorben 27. Nov. 1556) seinem Bruder Adolph das Versprechen auf die Nachfolge im Bistum Schleswig. Das Kapitel gab dazu am 6. Nov. 1556 die Genehmigung, nachdem sich Adolph durch einen Revers verpflichtet hatte, die Personen, Rechte und Güter des Bistums gegen Angriffe zu schützen, dem Kapitel die freie Wahl des Bischofs, der Domherrn und des Superintendenten zu überlassen, für Kirchen, Schulen und Konsistorium nach Massgabe der Kirchenordnung Sorge zu tragen, in Kirchensachen nichts ohne den Rat und die Einwilligung des Kapitels zu beschliessen u. a. Adolph hielt jedoch sein Versprechen nicht und geriet mit dem Kapitel in einen heftigen Streit. An der Spitze der Opposition standen der Lektor Caeso Emynga, der Archidiakon Hieronymus Cypraeus und der Quaestor Conrad Hogreve. Am 1. Juni 1562 ernannte der Herzog, ohne das Kapitel zu befragen, den Dr. Paul v. Eitzen zu seinem Superintendenten und Domherrn. Der Kanzler Tratziger bestärkte den Herzog in seinem Vorgehen gegen das Kapitel. Da vom Kapitel die Herausgabe des früher ausgestellten Reverses verweigert wurde, setzte Adolph 1565 die drei ältesten Domherren, Caeso Emynga, Hieronymus Koppersmit und Conrad Hogreve gefangen, den Revers, welcher aus des Lektors Wohnung geholt wurde, liess er vernichten. Nun war der Widerstand des Kapitels gebrochen, es erklärte den Revers für aufgehoben, anerkannte den Herzog als sein Haupt und ordentliche Obrigkeit, gelobte ihm Gehorsam, genehmigte die Ernennung des Superintendenten Paul v. Eitzen. Ausserdem nahm es die Anordnung über das neue Paedagogium publicum zu Schleswig an[1]), kein Domherr sollte ohne fürstlichen Konsens gewählt werden, dem Fürsten blieb die Besetzung des Archidiakonats und der Lektur überlassen, im Interesse der Kapitelschule und des zu gründenden Pädagogiums verpflichtete sich das Kapitel, dem Herzog alljährlich über die Vikarien und

[1]) Vgl. darüber weiter unten. Der Lektionsplan der Trivialschule, der dem des Pädagogiums beigefügt wurde, und beide Anstalten als zusammengehörig erscheinen lässt, unterscheidet sich in der obersten Klasse nicht wesentlich von dem in der philosophischen Fakultät des Pädagogiums. Vgl. Sach. cit. S. 18.

Digitized by Google

Präbenden der Schule Rechnung zu legen und alle geeigneten Lehrkräfte, die der Herzog wünschte, anzustellen. Diese für das Kapitel demütigende Kapitulation wurde 1566 abgeschlossen.

Nunmehr wurde der Konrektor der Schule Erasmus Heinsius auf herzoglichen Befehl zum Archidiakon ernannt, Jacob Bergelen (Schulgeselle) erhielt einen angemessenen Gehalt von 240 Gulden, der Schulkollege Petrus Scriver wurde zugleich Domvikar. Auf diese Weise konnten die Lücken, welche durch die Kämpfe zwischen Herzog und Kapitel in dem Lehrerpersonal eingetreten waren, als einigermassen ausgefüllt betrachtet werden.

Am 17. Nov. 1567 wurde dann als Fortsetzung der Trivialschule das mit letzterer in enger Verbindung stehende Pädagogium eröffnet. Die Professoren waren meist an beiden Anstalten zugleich beschäftigt. Nicht zum Aufblühen der Schleswiger Hochschule diente die Gründung der Gymnasien in Bordesholm (1566), in Flensburg (1566) und die Neuorganisierung des Haderslebeners (1567) neben dem schon bestehenden Husumer. Die Domherren, welche trotz ihrer Nachgiebigkeit noch immer vom Herzog beängstigt wurden, hatten meistens nicht das nötige Interesse für die Schule, ebenso wirkten die vielfachen Aenderungen im Kapitel nachteilig auf dieselbe ein. Mit dem Tode Adolphs (gest. 1586) wurden die noch bestehenden Kanonikate in blosse Pfründen verwandelt, welche mit königlichen und fürstlichen Amtmännern und Räten besetzt wurden. Die Thätigkeit des Domkapitels nahm damit ein Ende. Auch das Pädagogium hörte mit Adolphs Tode auf. Der Roschilder Frieden (1658) hob dann das nur dem Namen nach noch bestehende Domkapitel vollständig auf, die Güter wurden säkularisiert. Das Bistum war bereits 1624 aufgehoben.

Das Patronatrecht, welches das Kapitel früher über die Schule hatte, musste nun auf die Landesherrschaft übergehen. Jedoch stritten andererseits der Dompastor und der General-Superintendent über den Uebergang dieses Rechtes. Der Dompastor fasste das Recht als ein Accessorium seines Amtes, der General-Superintendent nahm das Recht ebenfalls für sich in Anspruch. So hat die Trivialschule in der Folge ihr Dasein weiter gefristet. Die jetzige Königliche Domschule zu Schleswig (Gymnasium und höhere Bürgerschule) ist ihre Nachfolgerin.

1. Vam Bischoppe vnde Visitatien.[1])

Eine gude Schole schal dorch dat Capitel tho Schlesewick vp-

[1]) Es folgen zunächst die Bestimmungen über die Rechte des Bischofs; er

Digitized by Google

gerichtet werden, mit dren vnterschedenen Lectorien, darynne mit der tidt vyff distincta loca, na der Jungen vorstande vnde Lere, vorordenet mit söuen Preceptoribus, alse hyrna steit. Dat yn de Schole mögen gesandt werden, de Kinder vth vnsen Förstendömen, edder ock andere de vorhen by eren öldern in ringern Scholen rede wat van erer Grammatica gelert hebben, vnde se mit ringer Teringe mehr leren, beth dat men etlike schicke yn de Vniuersiteten.

De erste Preceptor schal syn de Ludimagister, de schal syn ein gelerder Man, Magister Artium Promotus, vnde gehören mit ynt Capittel, dar schal men eme geuen eine eerlike stede, na siner Promotio, manck den andern, Hundert Gülden schal syn Soldt syn Jarlikes, Darumme dewyle syn Prebende nicht Hundert Gülden vormach, So schal men em van den Vicarien vnd anderen Stifftes Güdern de Hundert Gülden vull maken.

De ander Preceptor schal syn Subrector, ock ein Magister Artium, schal ock gehören ynt capittel, vnde hebben eine eerlike stede vmme syner Promotion willen, doch vnder dem Ludimagistro, Vormach syne Praebende nicht Achtentich Gülden Jarlikes, so schal men se eme vull maken van den andern Güdern, dat schal syn Soldt syn.

De drüdde Preceptor schall syn Cantor, ein gelerder Musicus, doch ock yn andern Künnsten na synem ampte gelert. Desse schal ock ynt Capittel gehören, Is he Promouert, so geue men eme syne gebörlike stede, doch nicht auer den Rector vnde Subrector, ys he nicht Promouert, so geue men eme syne stede, secundum senium, non aetatis, sed ingressus in capitulum, wo gewöntlick. Desse Praebende schal yarlick Söstich gülden hebben, Is se nicht vull, so make men se vull van andern Güdern, dat schal syn Soldt yarlikes syn, hefft he nicht genoch daranne vnd js ein geschickeder gelerder Man, de ydt wert ys, so kan men eme wol mehr thostücken. Darna Man darna Quast.

Desse dre gehören yn de Personen des Capittels, auerst wen se nicht lenger by dem Officio bliuen, edder vth redeliker vnde nödtliker saken werden affgesettet, so können se de Prebenden nicht beholden, Wente andere yn ere stede gesettet, möten de Prebenden vnde Salaria wedder hebben. Dat ys auerst billick vnde schal also gescheen, wen etlike yn erem Ampte lange eerlick vnde truwlick gedenet, vnde also sick affgearbeidet hebben, dat se solcken schwaren Scholendenst nicht don können, so schal men solcke, als eerlike Gelerde bekande Lüde, mit andern Prebenden, de vorfallen, im Consistorio edder mit der Lectorie wedder vorlehnen. Wente wor könde men beter Lüde dartho krigen.

Wente dat wille wy ock, vnd ys Christlick geraden, wen eine Prebende leddich wert im Consistorio edder Lectorije, dat dat Capittel

---

wird genannt Bisschop edder Superattendente und hat nur über Schleswig Jurisdiktion, in Holstein wurde ein Prawest (Propst) an seiner Stelle angesetzt. Darauf folgt dann die Verordnung über die Schleswiger Schule.

Digitized by Google

vlitich vorsche, Efft yn vnsen Förstendömen Holstein vnde Schlesewick ein Pastor gelert vnde geschicket, affgearbeidet were, de nicht mehr könde der Kercken vorstan, Dat men den Belehne mit den Prebenden. Wente solcke Menner können wol denen ym Consistorio, Efft se wol schwack van Liue edder van Older sint, dewile se gelert syn, vnde vele Casus ym Pahr Ampte erfaren hebben.

Also sint alle Personen des Capittels bestellet, ein yüwelcker hefft syn Ampt, nemant van en darff vnchristlick leddich gan, De Bisschop ys auer alle, de schal hart darauer holden, dat solcke christlike, nütlike vnde nödige Ordeninge werde geholden.

Wenn de Bisschop vthütht tho Visiterende, so schal de Domhere, de dar ys Notarius ym Consistorio, mit em vthfaren edder reisen vp des Bisschops Kost vnde Teringe, vnde schriuen an, so wat van nöden wert syn, edder helpen süst dem Bisschoppe bystandt vnde Radt dohn. yn middeler tidt mögen de ym Consistorio suluest schriuen, vnde anteken wat van nöden ys, beth tho des Notarien wedderkumpst.

Darauer yn der Scholen scholen noch veer ander gesellen syn, welcker de Ludimagister wol wert vorschaffen vnde vorordenen thom arbeide, De heten Pedagogi, dat ys Kinder meistere, Primus et Supremus ynter Hos Pedagogus, schal hebben yarliken soldt vam Capittel veertich Gülden, De ander ock veertich, De drudde viff vnd twintich, De veerde twintich, so lange se sick Eerlick holden, vnde eres Amptes vnd arbeides vlitich warnemen.

2. De vyff Loca yn der Scholen daruan gesecht ys, mit den Lectien vnde Arbeide der Praeceptoren, scholden also geholden werden, wo folget.

Vyff distincta Loca möthen yn der Scholen syn, darhen yn men mit der tidt vordelen mach de Jungen de dar leren, dat se stedes höger stigen, ein yder na synem gedyent na dem ordel vnde richte des Rectors, dat also alle Börger Kinder, vnde alle de hyr frömde werden gesandt, ein yder na synem vorstande vnde begryplicheit vorsorget werden mit geschickeden Schole arbeidern, Dat mit solcker wise ein geschicket Junge de ein gudt Ingenium hefft, yn dren Jaren lere, dat wy tho vörn yn velen Jaren nicht leren konden, Doch möthen etlike Loca nicht so with van einander gescheden syn, Dat men vp ydtlike stunde twe edder dre Loca, mit einer Lection thosammende bringen konde, na rede vnde vorstande des Rectoris.

In dem Ersten, vnd geringesten Loco vp einer syden scholen sitten de Fybelisten, an der andern syden de Jungen, so den Donatum leren lesen, vnde den Catonem exponiren. Solcken Kindern moth men ock des Auendes Latin geuen, etliken ytlike Vocabula, etliken ytlike versche edder spröke darynne gude Lere sint.

De Scholestunde, scholen also verordent werden, Dat de yungen by dage yn de Scholen ghan vnde ock by dage tho Huss, Darumme

Digitized by Google

van Sanct Symonis vnde Judae an, wente beth vp Purificationis Mariae, scholen se erst yn de Schole ghan vmme söuen vnde des Auendes na dreen tho chore ghan. Auerst wawol den de Morgen tidt vnde Avendt tidt vorkörtert wert, so schal doch alle schole ordeninge mit allen Lection vnd övingen, all eins bliuen, Winter vnde Sommer, welcke Schole ordeninge wy anstellen schir na anwisinge Magister Philippi Melanchtonis alse he hefft beschreuen yn der Visitation der Pastorn tho Sachssen.

Sangstunde.

Tho Twöluen alle Werckeldage schal de Cantor allen Jungen groten vnde kleinen singen leren, nicht allene vth gewanheit, sonder ock mit der tidt künstlick, nicht allene den langen Sanck, Sonder ock ynfiguratiuis etc. Denne scholen de veer Pedagogi, de yn der Kercken singen möthen, vmmeschicht na gelegenheit yn der scholen helpen. Ock scholen eme helpen alle Scholgesellen, an den Rectorn, Wen he wor mit syner Cantorie wil ein Fest maken yn der Kercken, Dat also de Kindere yn der Musica lustigen vnd wol geöuet werden, Daruth se ock wackere vnde geschickede Kinder werden, ander Künste tho lerende, wente de Musica ys eine Kunst van den fryen Künsten, De men den Kindern van yöget vp fyn vnde faste wol leren kan, vnde dan thom besten ock wol bruken kan; so wol alse andere Künste, wenn se auerst allene geleret wert, vnde nicht ander Künste darby, so maket se Losegangere vnde wilde Lüde Vnsen Kindern, willen wy solcken Missbruck vor hindern, vnde laten se andere Künste ock leren, Gade tho Eeren etc.

II.

Im andern Loco darynne de Kinder sitten, de negst dem ersten edder ringesten sint, schal men de Grammatica na eins ydern vorstande wol öuen, vnde se yo wol vnde recht schriuen leren, dat se sick wol wennen tho der Orthographien.

Densuluigen schal men Hora Prima exponeren Fabulas Esopi beth halff wege tho dren, Darna ein weinich se allene laten sitten, velichte tho drinckende etc.

Vnde balde darna schal men en leren Pedologiam Mosellanj beth tho veeren. ane dat men van Sünte Symon Judae beth vp Purificationis solcke tidt vnde stunde na gelegenheit vorkörten moth, alse tho vorn gesecht ys, Wen se genoch yn der Pedologia geöuet syn, so neme man mit en vör vp desse auendtstunde etlike nüttlike stücke ex Colloquijs Erasmi. Solcke Pedologiam edder Colloquia, kan men wol mit ene des andern dages vp desse auendtstunde tho repetiren. Wen se auerst vthghan, des auendes tho der Vesper tho singende so schal men se mit geuen eine Sententiam Poeticam, edder einen andern guden spröke, daruth se vornufftich vnde vorstendich werden, edder höuesche erfarenheit leren.

Digitized by Google

Des morgens van sössen beth halue wege achten, edder van Symonis Judae beth vp Purificationis, van söuen beth tho achten scholen desse Kinder ym andern Loco suluest wedder exponiren Fabulas Esopi, etlike Nomina vnde verba daruth Declineren vnde orsake geuen worumme men se so Declineren. Item wan se hebben gelert Regulas Constructionum, so schal me ock vp desse stunde van en vordern tho Construerende, Darna late men se ein weinich sitten, velichte tho Etende, Balde darna schal ein ander Lectio werden, alse na geschreuen schal werden.

III.

Im drüdden Loco scholen syn de Kinder de thovorn ym andern Loco wol geöuet sint, Den legge men vor Terentium hora Prima, vnde late en ock daruan buten leren, Wente se alse de geöueden können nu wol mer vordragen, den de vorigen Kinder, Doch schal men se nicht beschweren mer wen se dragen können. Auerst wan se darynne wol geöuet syn, so mach men en ock vorleggen etlike vth den Eerlikesten Fabulen Plautj, Dessen schal ock de Rector suluest eine nüttlike Lection bedencken vp de auendtstunde.

Des Morgens scholen se Terentium edder Plautum exponiren suluest, edder wat se thouorn gehört hebben, vnde daruth yo vlitich bauen alle dinck de grammatica vnde dat Latin redent wol öuen, ock also, dat de Kinder nicht allene Latin leren reden sonder ock vornufftichlick vnd vorstendtlick, welckes ene ock namals denet, wen se vor andern Lüden düdesch scholen reden, vnde wen se vp den Breff Latinisch edder düdesch scholen schriuen, van der negesten tidt schal na geschreuen werden.

IIII.

Im veerden Loco, scholen syn de Kinder, de ym drüdden wol geöuet sint, Den schal men Exponiren Vergilium Prima Hora, Wen se darynne geöuet synt, ock Metamorphosin Ouidij, yn der Auendt stunde officia Ciceronis, edder Familiares Epistolas Ciceronis.

Des Morgens schal me Vergilium Repetiren, vnde dat yo de Grammatica ym schwange bliue, so schal me van en ock so wol, alse van den andern vordern, Constructiones vnde Declinationes, vnde wisen ene de Figuras Orationis yn dem Authore, van der negesten tidt, schal na geschreuen werden, ene dat me disse, Wen se wol geöuet syn yn der Grammatica, schal yn der stunde vor middage ock holden dartho, dat se metra leren maken.

V.

Im Vöfften Loco scholen syn de Jungen, de yo den vorigen Locis wol geöuet sint, de schal me öuen yn der Dialectica vnde Rhetorica, ock enen vorgeuen etlike Rudimenta Mathematices, Dessen schal me ock leren Rudimenta Grecarum Literarum, so me se nicht förder bringen kan, ock Hebraische boeckstaue können leren.

Digitized by Google

Sunderge öuestunde.

In der stunde edder tidt Vormiddage beth tho Negen, edder van Symonis et Judae beth vp Purificationis na Negen (Wente den ys ydt noch tidt genoch na Negen tho singende) den schal me auer de gantzen Schole, vor allen Kindern vnde Schölern ene de Fybelisten, nicht anders don, men dat me se wol, vnde stedes öuet na erer gelegenheit yn der Grammatica, alse erst yn der Etymologia, darna in der Syntaxi, Darna yn der Prosodia, vnde dat me se wedder anheue wenn solckes vth ys, dat se ock de Regulen buten leren etc.

Epistele. Carmina. Comedie.

De dar tho düchtich syn, schölen alle Weken Episteln edder Carmina ynbringen na erem vorstande, vnde scholen yo alle dar tho flitich geholden werden, dat se Latin reden, vnde de Preceptores mit ene, also uele ydt mögelick ys, Item ydt ys ock eine gude öuinge, dat men se Comedien spelen leth, edder etlike nütte Colloquia Erasmi.

Wo auerst de Schole Personen yn de Loca vnde stunden vordelet mögen werden, dat schal dem auersten Magistro beualen syn, de wert de gelegenheit wol anseen.

Morgen sanck vnd vesper sanck[1].

Des werckeldages tho Negen, edder van Symonis vnde Judae beth vp Purificationis na Negen, schal ein yüwelick Pedagogus mit synen Karspelkindern ghan yn de Kercken vnde singen alse de ordeninge vthwiset. Desgeliken ock des Auendes tho Veeren, edder van Sünte Symon Juden beth vp Lichtmissen halue wege tho veeren, vthgenamen

[1]) Auch zu protestantischer Zeit gingen die Schleswiger Domherrn noch zu Chor und hielten ihre horas, wie das auch in den dänischen Stiftern noch lange geschehen ist. Darauf bezieht sich die Bemerkung von Heldualder, Silva chronol. I. 60: „Man hat zu Schlesswig einen besonderen und stetswerenden Fleiss angewandt, damit der Gottesdienst immer für und für möchte gehalten und getrieben werden. Wie man denn in der Thumbkirchen vnterschiedliche Chor gehalten, als der oberste, der vnterste und der Engelische Chor. Wenn nun die Thumbherren einen Psalmum, Hymnum, Responsorium, Introitum oder Kyrie gesungen, so hat Chorus Angelicus oder Engel-Chor, darauf diejenigen Knaben und Discantisten verordnet und da jtzunder das Uhrwerk stehet, angefangen mit heller Stimme und herzlicher Andacht fein langsam das Glorie zu singen. Bald darauff hat dann auch das dritte Chor jhren lieblichen Resonans geben müssen auff der Orgel vnd solches alles ist fein distincte vnterschiedlich vnd langsam mit hertzlicher vnd lebendiger Andacht vnd einem rechten Christl. Ernst gehalten worden. Wie denn auch die Thumbherren selbst täglich ihre horas canonicas mit allem Fleiss gehalten und gott gedienet haben.“ Noch im Jahr 1634 schreibt Joh. Adolph Cypraeus: „Horae quoque canonicae in summo templo Slesvici mane et post meridiem Lectionibus ac canticis Latinis a Magistris et pueris e Schola adhuc celebrantur.“ (Bei Jensen cit. S. 469.) Freisen, Liber agend. Sleszwic. S. XX ff.

Digitized by Google

de hilligen Auende. Wente vp den hilligen Auendt schal de vesper Sanck gescheen vp gewöntlike stunde.

De Pedagogus schal de Kinder Eerlick by paren de strate ane varlicheit entlanck fören vth der Scholen vnd na dem sange Eerlick laten vth der Kercken yn erer Oldern hüse ghan, so wol des Middages als des Auendes.

Middewekens öuent vnde Fryst.

Des Middewekens vp alle benömede stunden vormiddage schal gescheen eine gemene Repetitio, yn allen Locis van eren gehörden Lection. Des middages scholen de schöler vorlöff hebben, also dat se ock nicht döruen Vesper singen, so können de Scholgesellen ein mal rouw hebben. wat sonderlikes tho studerende, solck ys ock den Kindern gudt, dat se nicht auerdratig tho der Lere werden, vnde desto frischer des andern dages wedder hen ankamen, doch dat solcke tidt noch mehr nütte sy, schal me den yungen materie vpgeuen tho maken de Episteln edder Carmina, vnde de yn der andern weken darna ynthobringende etc. Ock bauen alle ding se dar tho holden, dat se yo Latin reden, vnde sick nicht gewennen tho Köken Latin, so fro alse mögelick.

Sonnauendes lere vnde Fryst.

Des Sonnauendes den gantzen Dach auer, op de benömeden Schole stunden beth tho der Vesper schal men en flitich leren vorstaen den Catechismum. Dat ys Christlike vnderrichtinge der tein Gebodt, des Gelouens, des Vader vnses, der Sacramenten etc. Den vorstendigen Jungen auerst wat vth dem Latinischen nyen Testamente edder etliken lichten Psalmen, edder Prouerbijs Salomonis, doch nicht schwares na erem vorstande, Mattheum den Euangelisten, Grammatica, twe Epistolas tho Timotheo, eine thom Tito, de erste Johannis etc.

Wat wy mehr geordenet, gesettet vnde bewilliget, hebben mit dem Capitel tho Schlesewick, van Bisschoppe, Stiffte, vnde Capittel darsuluest, daruan hebben wy gestellet vnde gegeuen einen besonderliken Breff, welckeren wy van worde tho worde hyrna setten, vnde Folget also[1]).

C. Das Paedagogium publicum zu Schleswig.

Die Kercken Ordeninge von 1542 hatte nur nähere Bestimmungen über die zu Schleswig zu errichtende Trivialschule getroffen, die Verbindung eines Paedagogium publicum (= Universität) mit der letzteren war nicht in Aussicht genommen. Gleichwohl berief man sich später bei Errichtung desselben, um eine Unterlage zu haben, auf die Kirchenordnung; dieses geschah von Paul v. Eitzen. Nachdem er als General-Superintendent im ganzen Lande anerkannt war, richtete er 1563 an die damaligen

[1]) Es folgen dann die sonstigen Rechte, welche mit der Schule nicht im Zusammenhange stehen.

Digitized by Google

drei Landesfürsten König Friederich II. (Nachfolger Christian III.), Herzog Johann und Adolph eine ausführliche Vorstellung, in welcher er darlegte, dass die Errichtung einer derartigen Anstalt nicht gegen die Kirchenordnung sei, sondern es werde die letztere durch eine derartige Einrichtung „fortgesetzt, bestätigt, ins Werk gebracht nach der voluntas und intentio ordinatoris".[1]) Die Darlegung war ganz nach dem Sinne Adolphs. Letzterer teilte seinen Plan den beiden andern Landesfürsten 1563 mit, ernannte eine Anzahl von Kommissaren und forderte auch die Mitregenten auf, zur Beschleunigung der Ausführung ein Gleiches zu thun.

Die Antwort der letzteren war jedoch keine günstige. Auch die Domherrn stellten sich seinem Plan entgegen, indem sie in einer Zuschrift unter Berufung auf den oben erwähnten Revers von 1556 dem Herzog das Recht absprachen, ohne Einwilligung der übrigen Landesfürsten über die Güter des Stifts zu Gunsten einer derartigen Anstalt zu verfügen. Adolph ging nun einseitig und mit Gewalt vor. Er liess, wie schon oben angeführt, 1565 drei Domherrn gefangen setzen, das Kapitel musste sich unterwerfen und gab unter anderm auch seine Zustimmung zu dem geplanten Pädagogium.

Bereits am Dienstag nach Palmarum 1566 erschien ein herzogliches Patent, in welchem die Eröffnung der Anstalt nach Errichtung der erforderlichen Gebäude am Montag nach Michaelis angekündigt wurde. In einem etwas später gedruckten Lektionskatalog[2]) wurden die zu haltenden Vorlesungen mitgeteilt. Eine in der Stadt Schleswig eintretende Seuche desselben Jahres verzögerte jedoch die Eröffnung bis zum folgenden Jahre. Erst am 6. Oktober 1567 erschien ein neues herzogliches Patent, welches den 17. November 1567 als den Tag der Eröffnung festsetzte und allen „ankommenden Scholaren einen gemeinsamen Tisch und Oeconomia" für billiges Geld versprach.

Diese feierliche Eröffnung fand dann am 17. November im Chore der Domkirche in Anwesenheit des Herzogs statt. Domherr Hieronymus Cypraeus wurde zum ersten halbjährigen Rektor ernannt, und die unter demselben Datum verliehenen Gesetze verlesen.[3]) Die Privilegien, welche der Herzog der Anstalt versprach, wurden erst am 5. Januar 1568 ausgefertigt.[4]) Den

[1]) Siehe dieselbe unten unter No. I.

[2]) Siehe denselben unten unter No. II.

[3]) Siehe dieselben unter No. III.

[4]) Leider kann ich dieselben nicht mitteilen.

Digitized by Google

Professoren mit ihren Familien und den Studenten wurde Freiheit von der städtischen Jurisdiktion zugesagt, ebenso waren sie frei von allen bürgerlichen Lasten. Das Professoren-Kollegium hatte ausserdem Zollfreiheit und die Erlaubnis, von fremden Kaufleuten, Schiffern und Bauern kaufen zu dürfen. Das Pädagogium erhielt das jus scholasticae initiationis und ein eigenes Siegel mit dem Christusbilde und der Umschrift: Sig. Paedagogii publ. Slesvicen. 1567. Somit hatte die Anstalt alle Rechte einer Universität, sie stellte sich in der Verbindung von Trivialschule und Pädagogium dar als die alten studia generalia.[1]) Die Professoren waren meist an der Trivialschule und am Pädagogium beschäftigt, daneben hatten sie dann noch eine Stellung im Kapitel als Domherr oder Domvikar.

Die Anstalt ist in der kurzen Zeit ihres Bestandes niemals zu rechter Blüte gekommen. Schuld daran trug der immerwährende Druck des Herzogs auf das Kapitel, die Entziehung oder saumselig ausgezahlten Gehälter[2]) und das nicht grosse Interesse des Adels und der Beamten des Landes. Von den Professoren hat nur v. Eitzen mit voller Hingebung an seiner Schöpfung bis zu seinem Tode gearbeitet. Nach Verlauf von zehn Jahren war die Anstalt fast eingegangen. Es fand deshalb 1576 eine neue feierliche Inauguration derselben statt. Letztere war einige Jahre von dem erhofften Erfolge gekrönt, aber dann wurde die Zahl der Studenten immer geringer. Über den Zeitpunkt der völligen Auflösung herrscht Streit. Nach einigen hörte sie 1580 auf, richtiger aber hat sie bestanden bis zu Adolphs Tode 1586. Es blieb von da ab nur die Trivialschule.

Die nächsten Nachfolger Adolphs thaten nichts zur Wiederherstellung der Anstalt. Erst 1665 erhielt sie durch die Herzöge Friederich III. und Christian Albrecht eine würdigere Nachfolgerin in der Universität Kiel.

I. Vorstellung des Paul von Eitzen a. 1563.[3])

Den durchluchtigesten, grottmechtigesten, durchluchtigen, hochgebornen fursten und herrn, herrn Frederichen tho Dennemarcken, Nor-

---

[1]) Vgl. über den Ausdruck: H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. 1885. I. 1 ff. Freisen, Die Universität Paderborn 1898. S. 1.

[2]) Bezeichnend dafür ist die Beschwerde des Konrektors Matthiae an den Herzog „in puncto restirender Besoldung" (c. 1586). Es handelte sich um 200 Rthlr. (Bei Sach, cit. Beilage 3.)

[3]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Rördam, Ny Kirkehistoriske samlinger. Kjöbenhavn 1868, IV., Heft 4, und danach bei Sach, cit. S. 5 ff.

Digitized by Google

wegen. der Wenden und Gotten koningen und hern Johansen und hern Adolffen, erven tho Norwegen, hertogen tho Schleswigk, Holstein, Stomarn und der Dithmarschen, graffen tho Oldenborch, und Delmenhorst, mynen gnedigsten und gnedigen herrn.

Durchluchtigeste, grothmechtige koningk, durchluchtige, hochgeborne fursten und herrn. I. Kon. Mat. und F. G. sindt mine underdenigste denste und andechtig gebedt alletidt bevorn. Gnedigste und gnedige herrn. I. K. Mat. und F. G. weten sick gnedigst und gnediglichen tho erinneren, wo hoch nodig dat gude scholen sind, darin de joget in Gades fruchten und in guder nutter lere und seden truweliken und flitigen ertogen und institueret werde. Denne idt jo sonnenclar is, dat in den scholen dejennen moten gelert werden, der men in der christliken Kerken thom predigambte schall gebruken und dat alle weltlike regimente, ja ock unse eigene live tho erholdinge der gesuntheit gelerder lude von noden hebben und nicht entberen mogen. Derhalven under velen anderen nicht dat geringste ambt iss christlicher overheit dieser sorge sich annemen, dat gude scholen angerichtet und erholden werden. Als denne ock weilandt de durchluchtigeste, grothmechtige konig Christian etc. I. Kon. Mat. und F. G. her vader und broder, hochloffliker und hilliger gedechtnusse, als ein wahrhafftig leffheber, patron und wo Esaias secht, nutritius der kerken und scholen, solche sorge sich upt hogest hefft lathen anliggen. Derhalven nicht alleine im konigrike Dennemarcken de lofflike universiteten tho Kopenhagen mit groten unkostingen upgerichtet, confirmeret und koniglichen begnadet und begavet, sondern ock disen furstendomen und landen tho gude und nutte christliken und mildichliken hefft vorordnet, dat tho Schleswigk beneverst den lecturen in theologia eine gude particularis schola angerichtet und mit gelerden und getreuwen lectoribus und guder ordenung nutter lectionum in linguis et artibus bestellet scholde werden, dartho de domerien als stipendia lectorum gnedigst verordnet, welche hochlofflike vorordeninge der Kerken ordinantien disser furstendome Schleswig und Holstein iss ingelivet.

Dewile overst de erfarungh ahm dage, datt itt bethertho mit solcher particular scholen keinen vortgank hefft mogen gewinnen und der halven tho besorgende, datt solliche christliche, wolgemenede, nutte und nödige vorordeninge nicht ahne groten schaden und nachdell disser furstendomen und landen werde nach gerade undergan und endliken tho nichte werden, welchen unrade I. Kon. Mat. und F. G. uth sonderlikem koniglikem und furstlikem gemote und vederliker christliker leve gegen ehre underdanen ahne allen twiffel wol werden ahne mine underdenigste, demodige und simpele erinnerunge vorkamen und vorbuwen. Dennoch dewile ick schuldig und pflichtich sy I. Kon. Mat. und F. G. underdenigst nicht tho vorholden, wat minem armen geringen und enfoldigen vorstande nach tho wolstande der kerken und scholen denlich und nutte

Digitized by Google

syn konne, alss bin ick der underdenigsten thovorsicht, I. Kon. Mat. und F. G. werden min underdenigst enfoldig bedencken von anrichtinge eines paedagogii tho Schleswigk (welchs I. Kon. Mat. und F. G. ick underdenigst hir by vorwaret avergeve und van my nicht anderst als ein erinnerunge tho wideren nachdenkende und beterer vorordeninge underdenigst gemenet werdt) in gnaden vorstan und upnemen, darumme ick underdenigst bidde.

Nachdem overst tho befruchtende, dat velichte I. Kon. Mat. und F. G. konde werden vorgebracht, alss were solche vorordenunge einss paedagogii der Kerken-ordinantien, darinnen allein ein particularis schola constituiret, ungemete und tho wedderen, solchem ist lichtlichen tho bejegenen. Dewile der Kerken-ordinantien meninge und intention is, dat tho Schleswigk eine wolgeordente und wolbestellede schole nicht alleine for de joget disser einen stadt Schleswigk, sondern dissen gantzen forstendomen und landen tho guede und nutte schole werden angerichtet und geholden, darinne de joget in Gades worde, guden seden und dogenden, ock in der spraken und frien kunsten schole werden mit allem flite treuwen instituirt und ertagen: und overst, wowol vor disser stadt kinderene temlike schole geholden, doch solliche grote schole als in der Kerken-ordinantien gemenet, bet up den hutigen dach noch nicht iss angerichtet worden unde velichte beth in ewigkeit nicht were angerichtet werden, alss were jo grot schade vor de leve joget und disse lofflike forstendome und lande, dat derhalven de christlike vorordeninge, meninge und intention der Kerken-ordinantien scholde gantz und gar tho rugge gesettet werden, tho nicht gan und vorschwinden und dat von I. Kon. Mat. und F. G. nicht mochte tho Gades ehren gemenem besten und nutte pro particulari schola, ein paedagogium publicum vorordenet, doch dat gelike woll de trivialis schola, alss de vor de kinder denet, darbenevenst blive. Hirmith werdt der Kerken-ordinantien nichts affgebraken, sondern desulve vortgesettet, bestediget, int werck gebracht und geholden, dewile voluntas und intentio ordinatoris dadorch uthgerichtet und exequeret wert, tho prise und lave des almechtigen Gades und tho vorderinge und vortsettinge gemenes nuttes.

Denne lichlich tho ermeten, dat mit gotliker gnaden und hulpe ein wolgeordent paedagogium beteren vortganck gewinnen und hebben werde, alss idt mit der particular scholen sust lange her gehatt hefft. Wente derjennen, so ere kindere, nachdeme se temeliker mathe in der grammatica instituerét sind, von sick an andere orde tho senden sindt geneget, desulven senden se nicht gerne uth ener triviali schola in de ander, welch dersulven gelik iss, sondern senden se vel lever ad scholas altiores, darinne se nicht allein in trivialibus sondern ock in den fundamenten der spraken, frien Kunsten und facultatum nach gerade mogen underwiset werden und thonemen. Besondern overst hebben beide olderen und kindere mehr willen ad scholas publicas und dewile de universiteten

Digitized by Google

ferne affgelegen, ock de unkostingen in den universiteten van dage tho dage ser hoch steigeren und wassen, tho deme ock nicht so ernstliche stracks eingetagene disciplina in den universiteten alss in paedagogiis kan werden geholden, alss werden hir doch vele frame olderen affgeschrecket und vele edele fine ingenia van den studiis affgewendet. So denne tho Schleswigk ein wolgeordent paedagogium edder schola publica angerichtet und mit guden nutten lectionibus und gelerden, getreuwen und flittigen lectoribus bestellet worde; alss is mit der hulpe Gades woll tho hoffende, dat van wegen allerhandt guder gelegenheit disses ordes vele disciputi nicht allein uth dissen forstendomen und landen, sondern ock uth den benaberden landen und steden ankamen werden und werdt besondern solch paedagogium ein eddel Klenode syn vor I. Kon. Mat. und F. G. underdanen, beide vor den loffliken adell und de borgerschop und suss idermennigen. Denne disse bequemicheit einem ideren wolgelegen, dat de Kindere in erem egen vaderlande, harde bi ohren olderen und frunden et quasi in conspectu parentum, konnen usque ad gradum magisterii vel studia facultatum mit weinig unkosten ertagen und instituirt werden. Alss dat de olderen schir alle dage konnen weten umb ehrer kinder gelegenheit, offt se flitigen edder unflitigen studeren, woll edder ovell sick holden, eren praeceptoribus gehorsam edder ungehorsam sindt, tho guder edder boser geselschop sick gewennen, gesundt edder kranck sindt etc.

Solliche gelegenheit is den olderen nicht ein geringer trost und freude und wert desulve bequemicheit vele olderen beide des loffliken adels und andere darhen ane twiffel bewegen, dat se Gade tho ehren, en sulvest und dem gemenen besten tho nutte und framen ere kindere ad studia holden werden, de sick sunsten davor fruchten, dat wenner se de bloinde joget, de sick sulvest noch nicht wet tho dwingende edder tho radende, sondern lichtliken kan werden vorforet und vordorven, an ferne frombde orde vorsenden scholen, daher vakener und ehr bose alss gude tidinge tho hufs bekamen mogen, alss sick ock leider vaken begifft und thodrecht.

Watt ock solck paedagogium vor ein sonderlich zir, ornamentum und thesaurus dissen furstendomen und landen pro ecclesia et republica sin worde, solchs is nicht nodich wittlofftig tho ertellen. Vornemlich overst werdt solch christlich wergk I. Kon. Mat. und F. G. vor dem almechtigen Gade und allen christen hohen und nidrigen standes romlich syn und werdt gewisslich de almechtige Gott solch gutt, nutte und christlick werck I. Kon. Mat. und F. G. mit allerlei geistliken und liffliken gaven und segen ricklichen belönen, alss he denne nen werck unbelonet will laten, welck in synem namen dem negsten tho gude und em tho ehren geschutt, wo he klerlich secht: Woll mi ehret, den will ick wedderumme ehren. Dat sulve hefft de leve Gott beviset an velen potentaten, de sick der kerken und scholen hebben angenamen, besondern

Digitized by Google

ock an hogestgedachtem konigk Christian etc., I. Kon. Mat. und F. G. hern vader und broder und wert solchs ahne allen twiffel ferner ahn I. Kon. Mat. und F. G. ock bewisen, dar ick und alle Christen, de sick sollicher vorordeninge erfrouwen werden, den leven Gott flitigen, getreuwlichen und embsigen dach und nacht umb bidden willen.

Gnedigste und gnedige hern. I. Kon. Mat. und F. G. willen dut entfoldich bedencken nicht anders den wolgemenet gnedigst und gnediglikem vormercken und upnemen und so wit und ferne I. Kon. Mat. und F. G. thobefinden, dat solch vorschlag tho Gades ehren, tho der Kercken und policien wolstande gereken konne, alss denne tho vorderliker gelegenheit dise dinge ferner int werck gnedigst und gnedigen bringen und vorordenen laten. I. Kon. Mat. und F. G. befehle ick hirmit dem almechtigen, leven Gade in syne gnedige vederlike beschuttinge und bescharminge de will I. Kon. Mat. und F. G. ricklich segenen und tho forderinge siner ehren, waren religion und christlikes regiments lange tidt in gnaden fristen und vor allem ungelucke gnediglicken behoden. Amen.

I. Kon. Mat. und F. G.
underdenigster dener
Paulus von Eitzen.

Bedencken van anrichtinge eins paedagogii tho Schlesswigk.[1]

Nachdem de unkostinge in den hogen scholen van dagen tho dagen also wassen, dat de jennen, de nicht ser rick syndt, affgeschrecket werden, ehre Kinder in de universitates tho sendende und overst dat domcapitell tho Schlesswigk darumb is erholden worden, dat tho solcher nottroft ein gude schole dissen gantzen lofflikеn furstendohmen und landen thom besten angerichtet und erholden werde: Alss kan ane alle nie unkostingen tho Schlesswigk benevenst der triviali schola noch ein gutt paedagogium edder schola publica vor junge studenten angerichtet und mit guden und nutten lectionibus linguarum, artium, philosophiae, theologiae und ock elementorum juris et medicinae dorch vorleninge gottliker gnaden ordinert und bestellet werden.[2]

De twe lecturen theologiae, alss superintendentis und lectoris, sollen vermoge der kercken ordinantien alletidt bestellet syn. Dartho sindt itzunder nachfolgende personen vorhanden, welche tho den lectionibus paedagogii konnen gebruket werden, nemlichen magister Hieronimus, Conradus, Mgr. Goltschmidt, M. Stanhufius, M. Johannes

[1]) Bei Rördam a. a. O. und danach bei Sach, cit. S. 8 ff. Letzterer giebt jedoch die Abweichungen einer kürzeren Fassung der Urkunde, welche wohl den ersten Entwurf darstellt. Ich gebe diese Abweichungen ebenfalls nach Sach.

[2]) Erster Entwurf: „moste de particularis schola in partes distinguiret werden, welches mit geringen unkosten dorch den buwmester (structuarius) van der kercken und in künffte, alss van oldinge her gebruklich, geschen kan.“

Digitized by Google

Lucht vicarius.[1]) Item so an doctoris Carnarii saligen stede ein successor edder im paedagogio edder in schola triviali tho lesende duchtig erwelet werdt. Item successor edder vicarius Hermanni Rodenborges, wo he sulvest tho residerende ungeneget.

Disse personen hebben alle ehre besoldinge und vorleninge, und iss genoch, dat van densulven allein einer rector scholae trivialis sy.

Tho dissen personen kan ock vor Petrum Schriver mathematicum und enen gelerden poeten (welche beide lecturen nicht konnen nagelaten werden) tho themliker besoldinge rath gefunden werden van vorleddigten vicarien, commenden, chorscholer lehnen etc., de sunsten vorkamen mochten. Daran sich de canonici an twivel alss leffhebber der scholen geborliken schicken werden. Und dewile nach anrichtunge des paedagogii nicht so vele dener in der kinder scholen van noden syn, alss kan eins gesellen besoldinge tho des mathematici und poeten stipendiis thogelecht werden,[2]) und so an dem allen noch mangell und nicht genoch were, als konde van der upkumpst des gebuwetes, welchs mit vorleninge gottliker gnaden durch anrichtinge eines paedagogii nicht wenich werdt gemehret werden an der hure veler waninge, de itzunder leddich stan edder gar weinig inbringen, ene vorbeteringe geschen.

Den gedachten personen[3]) konnen noch folgende lectiones paedagogii distribuirt werden nach eines jedern gelegenheit, also dat in den ver dagen, nemlichen mandage, dingstage, donnersdage und freydage, stedes konnen twe lectiones geschen in theologia, ene des vormiddages und ene des namiddages und dar tho alle dage soven edder acht lectiones in linguis et artibus philosophicis und darbenevenst ock nödige repetitiones und examina pro junioribus, welche lectiones nach gemenem rade up bequeme stunde ordentliken konnen distribuiret werden und konnen de lectiones linguarum et philosophiae disse syn:

Lectio
- Grammatices latinae. Item Terentii, Vergilii, Ovidii, Ciceronis, cum repetitionibus et exercitiis grammaticalibus.
- Dialectices et rhetorices cum exemplis et exercitiis.
- Elementorum physices et mathematum.
- Ethices seu philosophiae moralis et historiarum.
- Grammatices graecae, Homeri, Hesiodi, Euripides, Thucidides, Herodoti, Isocratis.
- Grammatices hebraicae et prophetarum.

[1]) Statt Lucht im 1. Entw.: „Georg Schomaker, vicarius, de sick sunsten vorplichtet het, alle dage in der scholen to lesende".

[2]) Nach 1. Entw.: „und derwile bethero ein collega geselle mer alss nödich in der scholen geholden, konnte des einen besoldunge und so man sunsten mer erlangen konte, einem gelerden magistro gegeven werden, de rector paedagogii were und sine waninge hedde up den cantoris edder lectoris cellen up dat he desto vlitiger upsehen konte und ock sine accidentalia hedde in denen privativis repetitionibus, emendatione scriptorum et privata disciplina."

[3]) Nach 1. Entw.: „Van dussen personen moste einer magister et rector

Digitized by Google

De midweken und sonnavendt mosten exercitiis styli et declamationum, item repetitionibus et examinibus deputeret werden, doch dat des sonnavendes ock eine lectio catechismi und midwekens und sonnavendes namiddages pro studiosis theologiae lectio dominicalis epistolae und des sondages evangelii dominicalis geschehe.

Datt ock nemandt der lectorn thom capittel gehörig anderer empter halben dess capittels sich entschuldigen edder an den lectionibus vorsumlich sin darve, derhalven konnen de anderen empter des capittels so an den lectionibus hinderlich sint, Sebastiano Corper befalen und uperlecht werden.

Twe auditoria edder lectoria konnen syn, nemliken de olde Pipauen, dar vormals hebben de lectiones geschen plegen und de westerside in deme ummegange, welche mit geringer unkost dorch den bauwmeister kan thogerichtet werden. Dartho blifft dat auditorium theologicum, welch itzund iss.[1])

Tho waningen der studenten konnen vor erst de cellen reparert werden, de im dome sind baven dem ummegange[2]) und suss andere huser des capittels, de thom dele leddig stan und vorfallen. So denne mehr studenten kamen werden, alss kann ock mehr rades tho waningen gefunden werden. Idt werden ock ane twifell de borger stuben in ehren husern maken laten, de se verhuren konnen.

De bibliotheca[3]) im dome kan lichtlich van jaren tho jaren gebetert und vormehret werden, so ein geringe deputatum jarlikes van dem gebeuwete darto vorordnet worde, besonderen dat jenne, welchs suss in der papistereie tho unnutter ziringe der alltare und bilder, tho lichten und anderem donde iss geordent und angewendt worden.

Idt moste ock ein starcke ernsthafftige disciplina geholden werden, datt de joget mit geborlikem fruchten und dwange tho flitigem studerende, guden seden und erbarliken christliken levende gewennet und van leddichgange, boser geselschop, unordentlikem und bosen levende affgeholden werde. Dar tho weren nodich publicae leges honestae disciplinae. So moste ock dem consistorio edder collegio professorum ene geborlike jurisdictio werden vorordenet de excessus scholasticorum tho

---

scholae particularis syn, de samt dreen gesellen nemeligen: conrectore, cantore infimo de institutio und disciplina in particulari schola vlitich wardete."

[1]) „darna moste in deme dome ein paedagogium auditorium vorordent werden, welchs kan sin de Pipauen und so herna de stube to lütte were, alssdan konte de westerside in deme ummegange darto gebruket werden und dat auditorium in der Kercken blive vor sick ad lectiones theologicas." Pipauen = Rüstkammer, Sakristei.

[2]) Ummegang ist der Schwahl (dänisch: svale), d. h. bedeckter, kühler Gang (ambitus ecclesiae Slesvicensis): er hatte zwei Stockwerke, von denen das obere, in welchem die Zellen der Dominikaner in katholischer Zeit waren, 1743 abgetragen wurde (vgl. Sach a. a. O.).

[3]) Die Dombibliothek bestand 1793 aus 120 Büchern (vgl. Sach)

Digitized by Google

straffende, dartho privilegia scholasticorum nodich, up dat de rath tho Schlesswigk der studenten sick nicht anthomatende hebbe. Item carcer pro studentibus.

De disciplina privata muste fürnemblich geholden werden dorch twe magistros ex lectoribus,[1]) welche ock schlotell tho der studenten husen, de sus nene paedagogos privatos bi sick wanende, hebben mosten, up dat se desulven beide bi dage und avent tiden visitiren konden, desulven edder jo ein van den moste mit baven dem ummegange sine waninge hebben bi den studenten upsehendes halven. Ock moste ein jeder studente, de nicht insonderheit jemandt van den professoribus befalen were, dersulven einem sin geldt don, nach nottrufft tho dispenseren und rekenschop darvan tho holdende, darvor se ock ere geborlike accidentalia hebben mochten.

Ein oeconomus were hoch nödich, desulve konde in des capittels bauwhuse edder in der vicarien collatien vor eine temelike hure wanen, und umme ein temlick geldt disch holden vor de studenten, de suss bi den professoren edder borgern nenen disch hebben konnen.

Wenner solliche vorordeninge geschen, alss were darna nodich, dat Kon. Mat. und F. G. dem capittell und allen lectoribus ernstlicken manderden, dat ein ider syn ampt flitigen warde, bi vorlust siner praebenden und denstes. Item dat se alle mit ein ander einicheit in der enigen waren lere des gottliken wordes und Auspurgischer confession ahne allerlei erroginge mer seltzamer, ergerliker und ungehorder und vorforischer lere, opinionen und disputationen und ock uthwendigen im levende broderlike leve und frede ahne hader, zanken und ergernisse under andern holden scholen, mit angehaffter ernstliker straffe der avertreder; und tho der behoff moste nemandt vor enen lectorem geholden edder angenamen werden, sonder sick ersten ercleren, dat he de hillige gottlike lehre unses christliken gelovens, alse desulve uns in der hilligen bibell vorgeschreven und in der auspurgischen confession, apologia, schmalkaldischen artikell, catechismo und anderen schrifften des hilligen Lutheri erkleret iss vor recht und warhafftig bekenne und also und nicht anders apentlich edder hemlich wille leren und dat he van allen vorforischen secten, besondern der wedderdöper und sacramentschwarmer frey sey, alssdenne solch gebruck in der lofflichen universiteten tho Kopenhagen geholden werdt.

Item idt were nodich, dat solche vorordeninge des paedagogii dorch Kon. Mat. und F. G. breve publicéret und den underdanen opentliken angetöget worde, dat se mit geringer unkostinge ere Kinder allhir in paedagogio holden und leren laten konden usque ad gradum magisterii vel studia facultatum.

Ock konde van F. G. gnedige vorordninge gemaket werden, dat

[1]) „de disciplina privata moste fürnemblich dorch den rectorem paedagogii geholden werden.“

Digitized by Google

de studenten van den borgern edder anderen inwaneren tho Schlesswigk nicht tho sere mit hure edder dischgelde aversettet und beschweret werden.[1])

II. Lektionskatalog des Pädagogiums a. 1566.[2])

Lectiones paedagogii, quae volente et dante deo hoc anno 1566 postridie Michaelis incoabuntur.

In theologia.

Dr. Paul v. Eitzen interpretabitur textum Bibliorum.

Lector Caeso Eminga enarrabit epistolam Pauli ad Romanos.

M. Michael Stanhufius interpretabitur locos communes Melanchthonis.

M. Erasmus Heinsenius examen theologicum.

In jure.

D. Adamus Tracigerus cancellarius institutiones juris.

In medicina.

Principia artis medicae.

In linguis et artibus.

M. Erasmus Heinsenius uno biduo grammaticam latinam, altero biduo syntaxin et grammaticales repetitiones.

M. Johannes Luchtius grammaticam graecam et altero biduo interpretabitur graecum autorem.

M. Hieronymus Cypraeus graecum autorem interpretabitur et hebraicam linguam docebit.

Dr. Paulus v. Eitzen dialecticen.

Dr. Conradus Hogrevius praeleget epistolas Ciceronis et altero biduo Virgilium.

Dr. Michael Stanhufius enarrabit orationes Ciceronis: idem praeleget rhetoricam et addet exempla exercitationis.

M. I. Aurifaber praeleget ethica aut officia Ciceronis et historias.

M. Petrus Scriba arithmeticam et doctrinam de motibus coelestibus aliasque mathematicas doctrinas studiosis utiles; idem physicam proponet.

Enewaldus Turovius prosodiam et Ovidium.

Singulis septimanis die Sabbati recitabitur ab aliquo studioso declamatio: ea cura demandabitur M. Stanhufio, M. Aurifabro, M. Erasmo et M. Petro Scribae.

---

[1]) Nach 1. Entw.: „solchs paedagogium konde mit hulpe und gnaden des almechtigen godes up neclestkünfftigen Joannis disses 63 jares werden angefangen."

[2]) Sach a. a. O. S. 13 giebt den Lektionsplan nach einer alten Abschrift; derselbe ist jedoch nach Rördam a. a. O. nicht vollständig, da hier und da einzelne Stundenangaben ausgelassen sind, z. B. Eitzen las an 4 Tagen in der Woche, Eminga ebenso an 4 Tagen. Der verstorbene Dr. med. Carnarius, herzoglicher Leibarzt, hatte im Domkapitel bisher keinen Nachfolger erhalten, der die medizinischen Vorlesungen hätte übernehmen können (vgl. Sach).

Digitized by Google

III. Statuten des Pädagogiums. 17. Nov. 1567.[1])

Leges paedagogii publici Slesvicensis ab illustrissimo principe et domino, dn. Adolpho haerede Norvegiae, administratore et duce Slesvicensi, Holsatiae, Stormariae et Dithmarsiae, comite in Aldenburg et Delmenhorst etc. promulgatae in ipsa novi paedagogii felici introductione anno a nativitate Christi millesimo quingentesimo sexagesimo septimo, die Lunae post Martini, qui est hodiernus Novembris dies 17.

De professoribus.

Lex I. Initio volumus, ut professores nostri paedagogii Slesvicensis profiteantur se unanimi consensu amplecti puram doctrinam evangelii sicut in propheticis et apostolicis scriptis tradita et in Augustana confessione repetita est et quod sint immunes ab omnibus fanaticis et haereticis opinionibus, quae judicio verae ecclesiae sunt reprobatae.

Lex II. Cum singulari benignitate professores et scholasticos paedagogii nostri ex urbici magistratus potestate exemerimus et tamen scholastica societas magistratu certo, cui obediat et e quo regatur carere non possit, ideo volumus, ut quolibet semestri communibus omnium professorum suffragiis elegatur rector paedagogii; hyemales quidem proxima die Lunae post festum Martini ad perpetuam memoriam primae introductionis, quae hoc die decimo septimo Novembris hujus anni millesimi quingentesimi sexagesimi septimi auspice Christo facta est; aestivus vero die Lunae post dominicam Exaudi rector electus publice in majori auditoris renunciabitur ibique et tradentur liber, sigillum et claves ad privilegiorum custodiam ac post eam actionem leges recitabuntur.

Lex III. Volumus, ut rectori sint subjecti (salva tamen nostra suprema jurisdictione) omnes professores et scholastici, quorum nomina albo paedagogii inscripta sunt, juxta formam in privilegiis expressam. Ad deliberationes autem de gravibus causis rector convocare debet collegium professorum omnium.

Lex IV. Rector sit diligens inspector, ut professores honeste vivant et sedulo sine negligentia officia sua faciant ac regat severa disciplina mores scholasticorum.

Lex V. Volumus, ut professores in docendo praestent fidem et diligentiam atque tempestive in lectorio adsint et absque honesta et necessaria causa lectiones non negligant.

Lex VI. Volumus, ut exercitia declamationum et disputationum ab illis, quibus ea cura mandata est, non negligantur. Sint autem declamationes et disputationes non ad criminationes et rixas neque ad pravarum opinionum seminationem accomodatae et directae sed ad utilitatem et eruditionem studiosae juventutis; ideoque cum in disputationibus theologicis superintendens et in aliis rector silentium mandaverit, sine mora tacere et quiescere disputatores debent.

[1]) Nach dem Abdruck bei Sach cit. S. 20 ff.

Digitized by Google

De studiosis seu scholasticis.

Lex VII. Volumus, ut scholastici quam primum advenerint rectorem paedagogii adeant eique conceptis verbis obedientiam promittant. rector vero nomina eorum in album paedagogii referet eisque testimonium sigillo publico signatum dabit.

Lex VIII. Coelestis doctoris, domini nostri Jesu Christi mandatum est, ut primum quaeratur regnum dei et justicia ipsius. Volumus ergo, ut scholastici, qui nomina sua dederunt paedagogio nostro, sint amantes pietatis, sedulo audiant sacras conciones, libenter et frequenter intersint divinis cultibus, reverenter participent cum ecclesia mensae domini et non loquantur blaspheme aut scurriliter de sacrosanctis mysteriis fidei christianae; ministris quoque verbi debitam reverentiam exhibeant.

Lex IX. Mane singuli oratione sancta auspicentur studia et vesperi diurnas operas oratione claudant certisque formulis precum utantur ante et post cibum ac indesinentibus suspiriis et votis a deo successum felicem suorum studiorum petant. Orent quoque pro verbi evangelici conservatione et pro magistratibus, bono regimine, pace et incolumitate publica. Talibus enim exercitiis christianam juventutem assuescere et deditam esse decet.

Lex X. Ad christianam pietatem pertinet, ut adolescentes innocentiam vitae ubique tueantur; meminisse enim debet, se habere deum inspectorem morum et factorum suorum et angelos sanctos custodes. Volumus itaque, ut mores scholasticorum sint pii, verecundi, casti et modesti, ne indulgeant gulae, ebrietati et libidinibus nec tranquillitatem publicam turbent convitiis, famosis libellis aut cantionibus, rixis, pugnis, nocturnis discursationibus et clamoribus. Qui secus fecerint, eos rector convocato collegio professorum ad judicium vocabit et pro gravitate delictorum puniet vel carcere vel relegatione.

Lex XI. Debent scholastici semper meminisse, se doctrinae, pietatis et bonarum artium gratia a parentibus et amicis ad nostrum paedagogium esse missas. Volumus itaque, ut sedulo, assidue et attente lectiones audiant, aetati et studiis suis de consilio rectoris et professorum convenientes et utiles. Non sint ignavi et ociosi temporis et pecuniae consumptores; si qui vero enormiter fuerint ignavi et negligentes, eos post aliquot admonitiones rector de consilio collegii ex studiorum catalogo delebit.

Lex XII. Volumus, ut nemo ex scholasticis, qui annos viginti duos nondum est egressus vagetur sine inspectore, cui sit commendatus et apud quem pecuniam suam deponat ab eoque ad necessarios usus repetat, ut parentibus et amicis rationes suptuum transmitti possint.

Lex XIII. Cum singulari clementia et benevolentia, qua erga doctrinae sanctae atque artium et scientiarum utilium ac bonarum studiosos affecti sumus, liberaliter constituerimus oeconomiam publicam.

Digitized by Google

Volumus, ut illi qui nostra liberalitate et beneficentia in oeconomia frui cupiunt, modeste se gerant, oeconomo vim, injuriam aut fraudem nullam faciant eique sponsorem constituant aut singulis septimanis symbolum solvant.

Lex XIV. Volumus, ut scholastici aulicis ministris nostris, civibus et incolis nostri oppidi Slesvicensis eorumque uxoribus, liberis ac familiae contumeliam, injuriam ac vim non faciant, si quis hoc jus hospitii violaverit, a rectore et collegio severe puniotur.

Lex XV. Volumus, ut scholastici tempore hyemali post horam vespertinam octavam et aestivo tempore post horam nonam in plateis non vagentur sed in suis musaeis adsint.

Lex XVI. Volumus, ut vestitus scholasticorum sit honestus et moderatus, ne potius milites quam scholastici esse videantur et ne nimiis sumptibus preciosarum vestium parentes et semet ipsos onerent; gladios quoque et alia arma in oppido gestare non debeant.

Lex XVII. Volumus, ut qui ad rectorem vel collegii judicium a ministro publico vocantur, sponte veniant et si ob delicta fuerint jussi carcerem ingredi mandato sint obedientes.

Juramentum studiosis paedagogii proponendum.

Ego N. juro, quod magistratui et professoribus hujus scholae Slesvicensis donec in ea versabor, secundum leges et statuta scholae volo obedire et quod nolo clanculum, non salutato rectore ex schola hac discedere. Sic me deus adjuvet.

Digitized by Google

9.

Pädagogisches aus den Statuten der bayerischen Benediktiner-Kongregation vom Jahre 1684.

Mitgeteilt von Prälat **Dr. Bach,** Geistl. Rat und Univers.-Professor in München.

Einleitung.

Die beiden Codices der Münchener Hof- und Staatsbibliothek Cod. bav. 519 und 520 enthalten manches Interessante über die Aufgaben und Reformen auf dem Gebiete der Erziehung, zu welchen sich die einzelnen Konvente des Benediktinerordens in dem damaligen Bayern zusammengethan hatten.

In den Verhandlungen, welche dieser Gründung vorausgehen und einen Zeitraum von fast vier Jahren (1681—1684) in Anspruch nehmen, wie sie der erstere Cod. bav. 519 bietet, spricht sich ein sehr ernster, religiös gehobener Geist aus. Manche von den einzelnen Klöstern hatten ja nicht mit Unrecht auf eine Reihe von Verdiensten für Kultur und Bildung des Volkes zu verweisen, auf eine ehrwürdige Geschichte, welche noch in die vorkarolingische Periode hinaufreicht. So sehr auch diese Vorverhandlungen manche interessante Streiflichter auf die damaligen Zeitverhältnisse, namentlich auf die Beziehungen der Konvente zu den Bischöfen einerseits, zu der Staatsgewalt andererseits und endlich zum römischen Stuhle bieten würden; so möge hier nur auf die Zähigkeit verwiesen werden, mit welcher schon damals sowohl die Kirchen- als die Staatsgewalt ihre Rechte zu wahren suchte. Ein Haupthindernis und einer der Hauptgründe der Verzögerung der Bestätigung der Kongregation von Seiten des apostolischen Stuhles waren die Befürchtungen der Bischöfe, namentlich des Erzbischofes von Salzburg bezüglich der Privilegien und Exemptionen der Orden, worin erstere eine Schmälerung ihrer oberhirtlichen Rechte erblicken zu können vermeinten. Um einen Gegendruck auf die Ordensmänner auszuüben, drohte

der Erzbischof von Salzburg den Benediktinern geradezu mit der Aufhebung der Salzburger Hochschule, deren Professoren ja aus Benediktinern, und zwar vorwiegend aus bayerischen Benediktinern bestand.

Es liegt nicht in unserem Interesse, hier auf das Für und Wider und die endliche Beilegung dieses kleinen Krieges einzugehen. Uns beschäftigen lediglich die pädagogischen Bestrebungen der Statuten, wie sie Cod. bav. 520 bietet. Ehe wir uns erlauben, einige Sätze aus diesen Statuten, welche am 21. August 1684 von Papst Innocenz XI. endlich bestätigt wurden, anzuführen, bemerken wir, dass die Citate lediglich den Zweck haben, die pädagogischen Veranstaltungen der Kongregation zu charakterisieren. Sie sollen demgemäss eine Ergänzung oder besser die Begründung der späteren Bemühungen derselben Ordensmänner sein, welche wir bereits früher (Bayernheft S. 17) aus anderen handschriftlichen Quellen mitgeteilt haben. Wir übergehen all das, was über spezielle Ordenseinrichtungen, über die Probezeit, das sogenannte Novitiat der Religiosen, über die asketischen Übungen u. s. w. gesagt ist und citieren lediglich den Inhalt der betreffenden Kapitel.

Cod. bav. 520 enthält:

S t a t u t a c o n g r e g a t i o n i s B a v a r i c a e O r d. S. B e n e d i c t i, g r a t i a e t a u t h o r i t a t e S a n c t i s s i m i D o m i n i n o s t r i I n n o c e n t i i P a p a e XI. s u b t i t u l o S. S. Angelorum Custodum erectae per Breve Apostolicum quod incipit: Circumspecta Romani Pontificis Anno 1684, 26. Augusti.

C. 1. De forma et ordinatione congregationis Bavaricae.

§ 1. De capitulis et Conventibus generalibus. § 2. De praeside Congregationis. § 3. De Visitatoribus et Visitationibus.

Caput 2. § 1. De mutuis auxiliis et subsidiis.

§ 3 f. 13. De communi studio Literarum. Quamvis in vicinis Academiis passim existant Convictus specialiter pro Religiosis ad studia mittendis ordinati quia tamen in pluribus monasteriis partim ppter defectum mediorum — seu sumptuum qui in hujusmodi convictibus ad magnam annuatim excrescunt (expensam?) partim ob alias causas — non omnes ad publicas academias mitti potuerunt, ideoque non pauci in suis monasteriis sine sufficienti instructione et profectu literario detenti rudes et inhabiles, otii magis quam librorum amatores ingenti suo et monasteriorum dispendio: ideo ut hac in parte per congregationis nostrae unionem succurratur et in uno vel pluribus monasteriis occassiones et scholae operiantur, ubi tales religiosi qui ad publicas Academias quacunque ex causa mitti non possunt saltem in Philosophia, casibus conscientiae et

materiis Theologicis illis quae pro cura animarum et instructione populi in sana et orthodoxa doctrina necessaria sunt ad sufficientiam erudiantur et doceantur.

In quem finem magistros et professores ex aliis monasteriis ubicunque tales sciuntur pro caeteris ad hoc munus idonei advocandi eisque uti respective eorumque discipulis per rev. (erendos) visitatores et capitulum generale eatenus prospiciendum erit, ut commode et sine impedimento vel defectu necessariorum studiis vacare possint.

Porro quia nec fratres studiosi neque novitii in monasteriis ubi studium hujusmodi vel communis novitiatus instituitur sine incommodo et impensis ali possunt, aliqua (f. 15) refusio seu compensatio facienda erit: et primo quidem curandum, ut quantum possibile ab uno ad alterum monasterium hujusmodi onerum translatio fiat, quatenus mutuam sibi vicem reddendo vicissim in eodem genere compensent.

Si quae vero monasteria ad hoc qualificata et satis capacia non sint, ea pro suis, quos ad studia aut novitiatum mittunt, vicissim alios Religiosos recipiant, siquidem ita occasio ferat. Sin minus vel in pecunia moderatam aliqualem refusionem, maxime si Novitii aut fratres studiosi patrimonium habeant, vel in aliquo genere, etsi non tunc statim, saltem cum tempore recognitionem praestent: ubi tamen nec exacta et plena refusio, maxime a monasteriis alias penuria laborantibus exigenda sed propter commune ordinis et congregationis bonum, incommodum et pars expensarum supportanda erunt etc. etc.

Digitized by Google

10.

Levin Claus Moltke (17. Jahrh.) über die Bedeutung des Studiums der Geographie und Geschichte.

Mitgeteilt von Prälat Dr. Bach, Geistlicher Rat und Universitäts-Professor in München.

Vielleicht dürfte es nicht ganz ohne Interesse sein, zu erfahren, welche Hochschätzung den genannten Wissenschaften einer der Urahnen unseres grossen Geographen und Strategen Moltke in der Mitte des 17. Jahrhunderts, Levin Claus Moltke, Geheimrat des Herzogs von Schleswig, Eques Magapotitanus, wie er sich nennt, besessen hat. Da wir weder den Stammbaum des deutschen Feldmarschalls und Geographen Moltke vor uns haben, noch uns über Heredität hier unterhalten wollen, sondern lediglich sachliches Interesse für die Wissenschaft, namentlich den Unterricht in der Geographie und der Geschichte im Auge haben: so möchten wir einige Gedanken des genannten Ritters und holsteinischen Geheimrats, die uns auch heute noch wahr zu sein scheinen, reproduzieren.

Zu der grossen „Persischen Reisebeschreibung" des Adam Olearius hat neben anderen auch Levin Claus Moltke eine äusserst interessante Widmungsepistel geschrieben, welche mit folgenden charakteristischen Worten beginnt: „Nulla reperiri studia arbitror, quae aeque humano generi in vita civili prosint, ac historicum et geographicum, quae inter se tam arctam conjunctionem et connexionem habent, ut unum sine alterius auxilio feliciter tractari non possit, id infra patebit."

Für diesen Satz werden nun Zeugnisse der Alten, eines Cicero, Diodor von Sizilien, Livius beigebracht als historische Belege; dann folgen weiterhin sachliche Gründe. Es wird gezeigt, zu welch' groben Missgriffen die Unkenntnis der Geographie und Geschichte auf den verschiedensten Wissensgebieten, der Jurisprudenz, der Theologie u. s. w. führen muss. So werden

Digitized by Google

z. B. eine Reihe Irrtümer der alten Mythologie auf Unkenntnis der Geschichte reduziert.

Vor allem aber gehört, fährt der Autor fort, die Geographie, wie Strabo bemerkt, zu den fürstlichen Wissenschaften (imperatorias artes). Sie gehört nämlich zu den politisch wichtigen Künsten der Fürsten und hat grossenteils staatliches Interesse; denn sie lehrt den Schauplatz der politischen Angelegenheiten, das Festland sowohl, als die See kennen. Ohne geographische Kenntnisse ist weder die Leitung der civilen, noch der militärischen Angelegenheiten möglich. Man kann ohne sie weder Lager abstecken, noch einen Hinterhalt legen, noch Krieg führen u. s. w. Folgen wieder Beispiele aus der Völkergeschichte und dem Kriegswesen. Ohne das Studium der Geographie bleibt selbst die Theologie und namentlich das Verständnis der heiligen Schriften dunkel.

„Es ist wahrlich die Geographie das Auge der heiligen und profanen Altertümer . . . ja sie erstreckt ihren Nutzen auch auf das römische Recht, ohne sie ist es nicht möglich eine Reihe von Titeln oder Novellen des Codex Civilis oder jene Stellen zu verstehen, welche sich erst durch die Kenntnis der Geographie der beiden römischen Reiche oder wenigstens Italiens ergeben.“

Ausser dem hohen geistigen Genuss, den die Geographie bietet, welche (vom ptolemäischen Gesichtspunkt des Schreibers aus) die Kenntnis der Erde in Mitten der Welt (locatam in media mundi sede) nebst ihren topographischen und klimatischen Eigenschaften kennen lehrt, ist aber auch der wirtschaftliche und praktische Nutzen nicht zu vergessen.

Sie lehrt die verborgenen Adern des Goldes und Silbers entdecken, und die unendliche Stärke der verschiedenen Marmorarten. Nun erst wird die Schönheit des Meeres, der Inseln, der Meeresufer und Flüsse nebst ihren Bewohnern in Betracht gezogen. Die Geographie ist die Lehrmeisterin der Schiffahrt, des Seekrieges. Mittelst der Geographie können wir den Erdkreis ohne Gefahr wie ein Museum besuchen. Dazu kommt noch die Entwicklung des Seehandels, den die Geographie uns in einer Weise erschliesst, wie ihn die Alten nicht gekannt.

Daher bringt das Studium der Geschichte und Geographie den grössten Nutzen. Nachdem noch die Verdienste des Olearius um diese Wissenschaften besonders hervorgehoben sind, schliesst der Brief, der im Jahre 1655 in Gottorp am Tage der Kalenden des Monats Mai datiert ist.

Digitized by Google

11.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte vor dem Reichstag.



Gemäss dem von der letzten Generalversammlung der Gesellschaft am 18. Mai 1898 gefassten Beschlusse[1]) richtete der Hauptvorstand an das Reichsamt des Innern am 25. Juni v. J. unter Darlegung der Aufgaben, Arbeiten und Entwicklung der Gesellschaft eine Eingabe, in der um Uebernahme ihrer wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf das Reich ersucht wurde. Die Eingabe war namens des Vorstandes von dem ersten Vorsitzenden Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Münch und dem Mitgliede des Redaktionsausschusses Prof. Dr. B. Schwalbe unterzeichnet.

In einem detaillierten Voranschlage, der eine Gegenüberstellung der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben enthielt, sowie die bis dahin unberücksichtigten Kosten des redaktionellen Apparates und der von den Gruppen zu leistenden Vorarbeiten mit in Rechnung stellte, war der aus Reichsmitteln pro Jahr zu deckende Mindestbetrag mit rund 50000 Mark angegeben worden.

Die Reichsbehörde entsprach dem Gesuche der Gesellschaft, ihre Veröffentlichungen zu einer Reichsinstitution zu machen, nicht, nahm aber zu ihrer Unterstützung unter die einmaligen Ausgaben des diesjährigen Etats für das Reichsamt des Innern eine Summe von 30000 Mark auf.

---

[1]) Vergl. Mitt. d. Gesellsch. VIII. Jahrg., Geschäftl. Teil, S. 254.

Digitized by Google

Die die Forderung begründende kurze Denkschrift, die dem betreffenden Titel beigefügt wurde, hat folgenden Wortlaut:

Denkschrift

betreffend

die Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Schulwesens.

Die im Jahre 1890 begründete, über Deutschland, Oesterreich und die Schweiz verbreitete Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hat sich eine planmäßige Erforschung des früheren und gegenwärtigen Zustandes von Erziehung und Unterricht in den Ländern deutscher Zunge zur Aufgabe gestellt. Sie hat zu dem Zwecke die von einem verdienstvollen Privatgelehrten Anfang der achtziger Jahre begonnenen Veröffentlichungen übernommen und durch die von ihr geschaffene Organisation nach einheitlichen Gesichtspunkten weitergeführt.

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft sind folgende:

1. Die „Monumenta Germaniae paedagogica", von denen zur Zeit 18 Bände vorliegen, sollen die gesamte Entwicklung des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens in ihren wesentlichen litterarischen Zeugnissen unter gleichmäßiger Berücksichtigung der verschiedenen Schulgattungen und ohne Bevorzugung eines besonderen Zeitraums oder einer besonderen Richtung vorführen. Daneben werden zusammenfassende Darstellungen einzelner Zweige des Unterrichtswesens mit Zugrundelegung des urkundlichen Materials aufgenommen.
2. Die „Mitteilungen" der Gesellschaft, ein Korrespondenzblatt, erscheinen jährlich drei- bis viermal im Umfange von 18 bis 20 Bogen. Sie enthalten kleinere Beiträge zur Erziehungs- und Schulgeschichte, Ergänzungen zu einzelnen Bänden der Monumenta, Berichte über die Thätigkeit der Gesellschaft, bibliographische Zusammenstellungen ꝛc. Der Schwerpunkt wird auch hier auf die Veröffentlichung urkundlicher Materialien gelegt. Bisher sind sieben Jahrgänge erschienen.
3. Die „Texte und Forschungen" dienen zur Veröffentlichung von Arbeiten mittleren Umfanges, die ein enger begrenztes Quellenmaterial oder ein bestimmtes Forschungsgebiet behandeln. In dem bisher erschienenen Hefte sind die lateinischen Schülergespräche der Humanisten veröffentlicht.
4. Das „gesamte Erziehungs- und Unterichtswesen in den Ländern deutscher Zunge" bildet ein bibliographisches Werk, das einen vollständigen Ueberblick über die auf dem be-

Digitized by Google

zeichneten Gebiet erscheinende Fachlitteratur, über amtliche Verordnungen, neue Lehrmittel u. dergl. gewähren soll. Bisher ist ein Band, das Jahr 1896 umfassend, in Stärke von 1243 Seiten erschienen.

5. Besondere Veröffentlichungen werden außerdem von den zahlreichen, territorial gegliederten Gruppen der Gesellschaft herausgegeben.

Die bedeutenden Kosten für die Beschaffung und Bearbeitung dieses weitschichtigen, zerstreuten und oft schwer auffindbaren Materials, sowie für die Drucklegung und Herausgabe der Werke und für die Besoldung wissenschaftlicher Hilfskräfte sind bisher, abgesehen von den verhältnismäßig geringfügigen Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen, zum überwiegenden Teile aus privaten Mitteln gedeckt worden. Diese Hilfsquellen, welche überdies zum Teil zu versiegen drohen, reichen bei weitem nicht aus, um das Unternehmen weiterzuführen; die Gesellschaft würde daher, wenn ihr nicht aus öffentlichen Fonds die erforderlichen Mittel gewährt werden, auf die Fortsetzung ihrer Veröffentlichungen verzichten müssen.

Eine derartige Wendung wäre tief zu beklagen. Die Erschließung der Quellen des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens dient der Ergründung deutschen Volkstums auf einem Gebiet, auf dem die Forschung noch weit zurück ist und wegen der Schwierigkeit der Beurteilung der realen und ideellen Faktoren nur langsam vordringen kann. Eine weitverzweigte, die verschiedenen Konfessionen und deutschsprachlichen Gebiete gleichmäßig umfassende Organisation, wie sie durch die Gesellschaft geschaffen ist, erscheint für die Zusammenfassung aller auf diesem Gebiete liegenden Forschungen und für die Sammlung und Verwertung des örtlich verstreuten und vielfach verborgenen Materials unentbehrlich. Die großen und wissenschaftlich bedeutsamen Aufgaben, welche die Gesellschaft verfolgt, sind rein deutscher Art und betreffen einen Zweig unserer Kulturgeschichte, der für das Verständnis der Entwicklung des deutschen Geistes von besonderer Wichtigkeit ist. Die Unterstützung des Unternehmens aus Reichsfonds erscheint damit gerechtfertigt.

Nach sachverständigem Gutachten ist für 1899 ein Betrag von 30000 M. erforderlich. Derselbe ist unter die einmaligen Ausgaben aufgenommen, da es sich zunächst darum handelt, die gegenwärtige Organisation zur Vorbereitung und Durchführung der von der Gesellschaft begonnenen Veröffentlichungen zu erhalten und die vorhandenen, wissenschaftlich wertvollen Vorarbeiten nicht ungenutzt liegen zu lassen. Es wird alsdann zu erwägen sein, ob nicht die Veröffentlichungen der Gesellschaft ohne Beeinträchtigung ihres wissenschaftlichen Wertes eine die Unkosten mindernde Einschränkung zulassen. Auch erscheint es nicht ausgeschlossen, der Gesellschaft durch eine Aenderung ihrer Statuten in Zukunft andere Hilfsquellen zu erschließen.

Digitized by Google

Nachdem die Kommission für den Reichshaushalts-Etat die Position einstimmig genehmigt hatte, stand sie bei der zweiten Lesung des Gesamtetats am 2. März d. J. im Plenum des Reichstags zur Beratung.

Zum ersten Male wurde der Reichstag mit einer Angelegenheit befasst, die wissenschaftliche Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts betrifft.

Obwohl die Gefahr einer Ablehnung so gut wie ausgeschlossen war, weil alle Parteien in der Budget-Kommission ihre Zustimmung zu der Forderung gegeben hatten, so wurde doch von mehreren Seiten des Hauses zu dem Titel das Wort ergriffen, um die wissenschaftliche und nationale Bedeutung des Unternehmens und die Notwendigkeit eines dauernden Reichszuschusses darzuthun. Die Reden des Berichterstatters Singer (S.), des Dr. Freiherrn von Hertling (C.), des Prof. Dr. Hieber (nl.), des Dr. Lieber (C.) und des Dr. Zwick (fr. Vp.) brachten die einmütige Sympathie des Reichstags für die Bestrebungen der Gesellschaft zu einem schönen Ausdruck.

Wir geben hier die Verhandlungen nach dem stenographischen Bericht unverkürzt wieder.

Deutscher Reichstag.

46. Sitzung.

Die Beratung der einmaligen Ausgaben des Etats des Reichsamts des Innern wird bei Titel 14 (Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Schulwesens) fortgesetzt.

Berichterstatter **Singer:** Meine Herren, im Tit. 14 werden 30 000 Mark angefordert zur Unterstützung für die Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Schulwesens. Dieses Unternehmen ist bisher durch die hingebungsvolle geistige und materielle Thätigkeit eines verdienstvollen Privatgelehrten geführt und gefördert worden. Wie die Herren aus der beigefügten Denkschrift ersehen wollen, handelt es sich für Wissenschaft, Volksbildung und für Volkserziehung um außerordentlich wichtige und wertvolle Veröffentlichungen. Die Budgetkommission war einmütig der Ansicht, dem Ersuchen der Gesellschaft nachzugeben, und hat mich beauftragt, beim Hause die Bewilligung der Summe von 30 000 Mark zu beantragen, welchem Auftrage ich hiermit nachkomme.

Dr. Freiherr **von Hertling:** Meine Herren, nachdem die Budgetkommission, wie von dem Herrn Berichterstatter bereits ausgeführt wurde, diese Position einstimmig angenommen hat, brauche ich ja nicht zu befürchten, daß hier im Hause sich Bedenken dagegen erheben werden; aber ich lege Wert darauf, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf das

Digitized by Google

Unternehmen, um welches es sich hier handelt, zu lenken. Deshalb gestatte ich mir, einige Worte zur Sache noch zu sprechen.

Meine Herren, wenn uns so häufig das Vorbild fremder Länder angeführt wird, in denen einzelne mit Glücksgütern, aber auch mit idealem Sinn begabte Männer sich in den Dienst einer großen Sache stellen, während wir in Deutschland allzu sehr geneigt sind, in solchen Fällen alles vom Staate zu erwarten, so dürfen wir uns freuen, in diesem Falle auch bei uns ein leuchtendes Beispiel dieser Art anführen zu können.

Wie schon der Herr Berichterstatter bemerkte, handelt es sich hier darum, ein wissenschaftliches Unternehmen großen Stils, welches ursprünglich das Lebenswerk eines einzelnen Mannes ausgemacht hat, auf eine breitere Basis zu stellen. Ein einfacher Privatgelehrter hat seit einer Reihe von Jahren nicht nur seine geistige Kraft, sondern auch seine materiellen Mittel in hochherzigem Sinne dafür geopfert, nach einem von ihm selbst entworfenen Plane die Geschichte des deutschen Unterrichts- und Erziehungswesens zu fördern. Nun liegt der Fall auch nicht so, daß wir ihn dem gestern vom Herrn Staatssekretär konstruierten an die Seite stellen könnten, daß nämlich nun die private Begeisterung verflogen sei, und eben darum das Reich an die Stelle treten müsse. Die private Begeisterung ist nicht verflogen; es ist vielmehr lediglich die Absicht, das Unternehmen von der Person dieses einen Mannes unabhängig zu machen, um es auch über die von der Natur dem einzelnen Menschen gesteckte Lebensgrenze hinaus fortsetzen und weiterführen zu können. Zu diesem Ende hat sich bereits, ehe auch nur ein Gedanke daran aufkam, die Mittel des Reiches in Anspruch zu nehmen, eine Gesellschaft gebildet, die deutsche Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte, welche das von dem mehrfach genannten Privatgelehrten bis dahin allein geförderte Werk nun von Gesellschafts wegen übernommen hat. Die Gesellschaft ist über ganz Deutschland verbreitet und hat ihren Vorstand in Berlin. Sie hat namentlich die vortreffliche Einrichtung getroffen, daß sie in verschiedenen Gegenden besondere Gruppen gebildet hat — es giebt eine badische, eine bayerische, eine thüringische u. s. w. Gruppe —, die nun die Aufgabe haben, die Erziehungs- und Schulgeschichte in ihrer nächsten Umgebung zu pflegen, hier das Interesse dafür wachzurufen und namentlich diejenigen Studien in lokalen Archiven und Bibliotheken anzustellen, die zur Durchführung des Unternehmens erforderlich sind. Nunmehr kommt der weitere Schritt: die Gesellschaft besteht, sie arbeitet teils mit den ihr immer noch zur Verfügung gestellten Mitteln des Privatmannes, teils mit den Mitgliederbeiträgen, teils mit den sehr bescheidenen Einnahmen aus den Publikationen. Aber es können jetzt weitere Opfer nicht mehr verlangt werden, und so erscheint es gewissermaßen als Pflicht, daß die größere Gesamtheit, das Reich, nunmehr auch helfend und unterstützend eintrete.

Digitized by Google

Ich habe gestern gesagt: dann, wenn eine wissenschaftliche Aufgabe über die Grenze des Einzelstaates hinausgeht, dann liegt meines Erachtens der Fall vor, wo das Reich einzutreten hat. Hier trifft diese Voraussetzung zu. Ich habe schon gesagt, daß sich Gruppen in ganz Deutschland befinden, die innerhalb der umspannenden Organisation der Gesellschaft für deren Zwecke thätig sind. Es gilt, diese Bestrebungen alle zusammenzuhalten und mit verstärkten Mitteln zu fördern. Es liegt also der Fall vor, wo meines Erachtens das Reich in der That befugt und berechtigt ist, Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Ich darf nun vielleicht noch zwei Worte über den Wert der in Aussicht genommenen oder bisher schon geleisteten Arbeiten sagen. Die Geschichte der Pädagogik hat sich bisher mit Vorliebe damit beschäftigt, die Systeme der einzelnen als Pädagogen berühmten Männer zu sammeln und zu entwickeln, oder aber sie hat das biographische Element bevorzugt, indem sie einzelne Schulmänner in ihrem Wirken und Streben vorgeführt hat. Dagegen ist in der Regel weniger berücksichtigt worden das Element, welches für den praktischen Schulbetrieb ganz besondere Beachtung verdient, nämlich die Art und Weise, wie in den früheren Zeiten das Schulwesen in den verschiedenen Gegenden wirklich eingerichtet war. Die Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte richtet ihr Augenmerk nun gerade hierauf; sie sammelt die Schulordnungen, die Instruktionen, die Anweisungen für Lehrer, insbesondere auch die Lehrmittel, und was damit zusammenhängt, um so ein anschauliches und vollständiges Bild des Schulwesens in den verschiedenen Jahrhunderten zu liefern, — und das hat nicht nur theoretische, sondern auch praktische Bedeutung. Das Studium des Schulbetriebes früherer Jahrhunderte wird gar häufig zu der Erkenntnis führen, daß Versuche, die man in der Neuzeit da und dort gemacht hat oder machen will, auch schon in älteren Zeiten gemacht sind und entweder mit Erfolg gekrönt waren, sodaß man sie nachmachen kann, oder sich schon damals als undurchführbar ergeben haben, sodaß man sie nicht zu wiederholen braucht. Zu diesem praktischen Nutzen kommt in meinen Augen hinzu der unbestreitbare theoretisch-wissenschaftliche Wert dieser Bestrebungen. Es ist eine bisher noch nicht genügend berücksichtigte Seite der Kulturgeschichte des deutschen Volkes, die hier vollständiger bearbeitet werden soll.

Ich kann mich nicht darauf einlassen, Ihnen die bisher erschienenen Publikationen der Gesellschaft im einzelnen vorzuführen; ich will nur ein Beispiel herausnehmen, welche die vielseitige Bedeutung des Unternehmens kenntlich macht. Zu den Gegenständen, die bisher schon in Arbeit genommen worden sind oder demnächst noch in weiteren Angriff genommen werden sollen, gehört auch ein besonderes Kapitel: die Erziehung innerhalb der einzelnen Fürstenhäuser. Diese Forschung, die speziell für das Wittelsbacher Haus schon zu einer abschließenden Publikation geführt hat, ist von außerordentlich großem historischem Interesse.

Digitized by Google

Es ist sehr interessant, zu sehen, in welcher Weise, unter welchen Gesichtspunkten, nach welchen besonderen Instruktionen in den Fürstenhäusern, die auf die Geschichte ihrer Völker einen so großen Einfluß ausgeübt haben, die Erziehung geleitet worden ist. Es ist der besondere Wunsch der leitenden Kreise der Gesellschaft, daß die Forschungen, wie sie für das Wittelsbacher Haus bereits angestellt sind, demnächst auch für das Hohenzollernhaus vorgenommen werden könnten.

Ich will mich auf diese Worte beschränken und empfehle Ihnen das Unternehmen, das aus echt deutschem Idealismus heraus geboren und mit deutscher wissenschaftlicher Gründlichkeit bis dahin fortgeführt worden ist. (Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

Dr. **Hieber** (Württemberg): Meine Herren, es bedarf nach den warmen Worten, die der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling für die ausgesetzte Etatsposition hier gesprochen hat, kaum einer weiteren Empfehlung der Bewilligung dieser 30000 Mark. Ich gestatte mir aber doch, noch einiges wenige hinzuzufügen. Es ist ja selbstverständlich, daß eine Lösung der Aufgabe, welche diese Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte sich gestellt hat, nämlich die Sammlung, Sichtung, Verarbeitung und Veröffentlichung des gesamten ungeheuren, durch alle Jahrhunderte verteilten, in allen Provinzen und Staaten zerstreuten, vielfach noch ganz unbekannten und fast völlig unverarbeiteten Materials, nur durch das Zusammenwirken vieler Kräfte und das Aufbringen großer Mittel möglich ist.

Ich brauche kein Wort mehr darüber zu verlieren nach dem, was wir soeben gehört haben, wie es bisher der opferfreudige und energische Idealismus eines Einzelnen war, der einen großen Teil dieser Aufgabe allein übernommen hatte, und wie es sich nun als notwendig gezeigt hat, daß eine ganze Gesellschaft mit vielen zusammenwirkenden Kräften in diese Aufgabe eingetreten ist. Ueber die Mittel, welche zu dieser Aufgabe nötig sind, möchte ich nur eine einzige Mitteilung aus dem letzten Jahre machen, die mir zugegangen ist. Darnach hatte die Gesellschaft eine Einnahme von 10280,67 und eine Ausgabe von 69742 Mark, sodaß allein für dieses Jahr, — das Unternehmen ist ungefähr 10 bis 16 Jahr alt, — 59461,33 Mark zu decken blieben. Der Absatz, den die verschiedenen Veröffentlichungen der Gesellschaft finden, kann natürlich die Kosten, welche namentlich die Vorarbeiten verursachen, niemals decken, weil diese Veröffentlichungen der Natur der Sache nach immer auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis beschränkt bleiben. Auch die Gruppenbildung, von der der Herr Vorredner schon gesprochen hat, die in den verschiedensten Teilen Deutschlands, auch meines Wissens in Oesterreich und der Schweiz zu Wege gebracht worden ist, kann den Ausfall nicht decken. Es ist speziell die württembergische Gruppe, aus deren Reihen heraus ich gebeten und aufgefordert worden bin, für dieses große und nationale Unternehmen ein Wort hier zu sprechen. Ohne Unterstützung

Digitized by Google

aus öffentlichen Mitteln ist eine Fortführung der großen Aufgabe, welche diese Gesellschaft übernommen hat, fernerhin gar nicht möglich. Solche öffentliche Mittel sind ihr schon zur Verfügung gestellt worden, z. B. in Oesterreich, und zwar sowohl auf privatem Wege von dem Kaiser von Oesterreich, als, soviel ich gehört habe, auch aus öffentlichen Staatsmitteln, ferner ebenso aus den Mitteln des preußischen Staates. Anhalt, Bayern, Braunschweig geben Beiträge, andere Einzelstaaten des Deutschen Reiches werden, soviel ich gehört habe, noch folgen.

Der Haupteinwand, der gegen diesen und ähnliche Posten gemacht werden kann, und den wir schon bei der Generaldebatte zum Etat aus dem Munde eines Herrn von der konservativen Partei gehört haben, ist der, daß alle diese Dinge schließlich Sache der Einzelstaaten seien. Das ist ja, worauf schon gestern bei ähnlichen Etatsposten mehrfach hingewiesen worden ist, gar nicht zu bestreiten. Allein es treffen demgegenüber hier doch die beiden Grundsätze zu, welche gestern von seiten des Herrn Staatssekretärs Grafen von Posadowsky und des Abgeordneten Freiherrn von Hertling aufgestellt worden sind. Um bei dem letzteren anzufangen: es handelt sich um eine Aufgabe, welche über die Grenzen eines Einzelstaates hinausreicht. Es ist ja klar: wenn auch die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Geld für die Lösung der vorliegenden Aufgabe verwilligen, so ist doch das ganze Arbeitsgebiet dieser Gesellschaft derartig, daß es über die territorialen Grenzen hinaus sich erstreckt, zumal bei Arbeiten, die über viele Jahrhunderte sich ausdehnen, also über Zeiträume, in denen allüberall in Deutschland ungeheure Grenzverschiebungen stattgefunden haben. Daß ferner, um auf den vom Herrn Staatssekretär von Posadowsky betonten Gesichtspunkt zu kommen, auch vor dem Auslande durch die Arbeiten der Gesellschaft die deutsche Forschung in glänzender Weise repräsentiert wird, habe ich aus einer Reihe von ausländischen Zuschriften und auch aus wissenschaftlichen Zeitschriften ersehen, die mir zur Verfügung gestellt worden sind. Die hervorragendsten Schulmänner in Frankreich, England und Nordamerika haben das Unternehmen und die Arbeiten dieser Gesellschaft mustergiltig und nachahmenswert für ihre Länder genannt. Nur einige Beispiele! Der bedeutendste Kenner des Schulwesens im Auslande, den wir derzeit in Deutschland haben, Herr Dr. Wychgram, hat die Arbeiten bezeichnet als „ein ganz unentbehrliches Hilfsmittel des Studiums, um das uns andere Völker beneiden müssen“. Der Chef des englischen Schulwesens hat eine ähnliche Unternehmung für England als nötig bezeichnet. Aehnliche Stimmen sind in Frankreich und Nordamerika laut geworden. Ich will aber nicht mit derartigen Zitaten länger aufhalten.

Ich möchte schließen mit einigen allgemeinen Sätzen, wie mein

Digitized by Google

Herr Vorredner schon gethan hat. Wenn die Erziehung immer wieder, von Generation zu Generation, die tiefsten, sittlichen und religiösen Grundlagen unserer Kultur und unseres nationalen Daseins erneuert, und wenn das Werk, um dessen Unterstützung es sich bei diesem Posten handelt, „die organische Zusammengehörigkeit aller einzelnen der Erziehung und dem Unterricht dienenden Veranstaltungen", von der Universität bis zur letzten Dorfschule, umfaßt und ausdrückt, so ist kein Zweifel, daß wir mit Genehmigung dieses Postens einem zugleich praktischen und idealen Zwecke des Deutschen Reichs und Volks dienen. Ich möchte nur wünschen, daß bei dem nächsten Etat dieser Posten seine Stelle findet im Kap. 7a, d. h. unter den dauernden „Ausgaben für gemeinnützige Zwecke". Und ich möchte ferner wünschen, daß dieser Posten womöglich, und dazu werden die Mittel des großen Deutschen Reichs immer noch hinreichen, eine Erhöhung findet. Es liegt ja ein Vergleich nahe mit dem Posten, der schon seit einer Reihe von Jahren für die Monumenta Germaniae historica ausgeworfen wird, und der so ungefähr 70000 Mark beträgt. Es ist die trotz aller Mannigfaltigkeit immer noch und allezeit vorhandene Einheit der deutschen Kultur und damit ein Stück eigenartiger Schönheit deutscher Geschichte, es ist die dankbare Pietät und Treue gegen das von den Vätern Ererbte, was auch in diesem Unternehmen seinen schönen und großen Ausdruck findet. Es handelt sich wirklich um eine der Nation würdige Gesamtaufgabe, um eine ehrenvolle Vertretung der deutschen Forschung auch vor dem Auslande, um eine im idealsten Sinne des Wortes nationale Sache.

Darum möchte ich schließen mit der Hoffnung und dem Wunsche, daß, auch wenn diese Position in der von mir angeregten erhöhten Gestalt im nächsten und in den kommenden Jahren uns vorgelegt wird, sie allezeit in diesem hohen Hause ein freudiges Verständnis und freundliches Entgegenkommen finden werde.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Dr. **Lieber** (Montabaur): Meine Herren, ich freue mich, mit dem geehrten Herrn Vorredner ebenso wie mit meinem verehrten Freunde, Herrn Dr. Freiherrn von Hertling in der vorliegenden Angelegenheit Hand in Hand gehen zu können. Ich freue mich, daß wir auch die heutigen Verhandlungen im Einverständnis von Parteien beginnen, die sonst und in langer Zeit einander feindlich gegenüber gestanden haben und, leider, in recht vielen Dingen heut noch stehen. Es mag auch dies ein ehrenvoller Lohn für den verdienten Mann sein, der das Unternehmen, über welches wir verhandeln, zu einer Zeit ins Leben rief, in welcher die verschiedenen Konfessionsangehörigen der Nation noch feindseliger als heute, einander gegenüberstanden, und der es gethan hat in voller Versöhnung der beiderseitigen sonst einander scheinbar oder wirklich so widerstrebenden Interessen.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Die schönen Worte, welche über die Angelegenheit gefallen sind, zu wiederholen, steht mir selbstredend nicht an; ich darf nur noch einen Wunsch den bereits geäußerten Wünschen, denen ich mich überall voll anschließe, hinzufügen.

In der Denkschrift, betreffend die Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Schulwesens, welche zur Begründung beigegeben ist, wird am Schlusse, gewissermaßen als Bedingung der Reichsbeteiligung an diesem Unternehmen, ausgesprochen, es werde „alsdann" — nämlich wenn wir die 30000 Mark bewilligt hätten — zu erwägen sein, ob nicht die Veröffentlichungen der Gesellschaft ohne Beeinträchtigung ihres wissenschaftlichen Wertes eine die Unkosten mildernde Einschränkung zulassen. Ich glaube, es ist nicht unangebracht, von vornherein recht nachdrücklich Verwahrung dagegen einzulegen, daß an die Gewährung dieses Reichszuschusses von 30000 Mark irgendwelche bureaukratische Einflußnahme im Sinne einer Einschränkung der Veröffentlichungen seitens der Gesellschaft geknüpft werde. Nichts würde verhängnisvoller sein, als wenn der hochverdiente Schöpfer und die hochverdiente Gesellschaft, die wir als Fortsetzerin des Unternehmens verehren, das Erstgeburtsrecht ihrer vollen wissenschaftlichen Freiheit daran geben müßten gegen dieses Linsengericht eines Reichszuschusses von 30000 Mark.

(Sehr richtig!)

Ich kann deshalb diesen Satz nur so verstehen und annehmen, daß die wissenschaftlich maßgebenden Persönlichkeiten selbst sich bereit erklären, eine dem Zwecke nicht widersprechende Abgrenzung zu suchen zwischen Sammlung des ganzen interessanten Materials und Veröffentlichung des allgemein wissenswerten. Also nur in diesem Sinne möchte ich diesen Satz verstanden wissen, und ich für meinen Teil — ich glaube dabei im Namen aller Herren, die das Unternehmen unterstützen wollen, zu sprechen — verwahre mich von vornherein gegen jede bureaukratische Einmischung an Hand dieser Bewilligung in die freien wissenschaftlichen Entschließungen der Gesellschaft.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, darf ich vielleicht als Vorsitzender Ihrer Bibliothekkommission noch den Wunsch an das Reichsamt des Innern richten, daß die Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte seitens des Reichsamts des Innern auch der Reichstagsbibliothek überwiesen werden. Wir kauften bisher die „Monumenta Germaniae paedagogica". Es fehlen auf unserer Bibliothek die „Mitteilungen", die „Texte und Forschungen" und „das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge", welches an vierter Stelle in der Denkschrift aufgeführt ist.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich den allgemeinen Wunsch aus-

Digitized by Google

sprechen, daß alle Veröffentlichungen, die von Reichs wegen unterstützt werden, auch an die Reichstagsbibliothek kommen.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Dazu gehören auch — es ist erstaunlich, daß man das erst verlangen muß — die Monumenta Germaniae historica, die wir jahraus jahrein, wie der Herr Vorredner schon mit Recht hervorgehoben hat, mit viel erheblicheren Summen in unseren fortdauernden Ausgaben bedenken, die wir aber bis auf den heutigen Tag für unsere Reichstagsbibliothek käuflich erwerben müssen.

(Hört! hört!)

Ebenso möchte ich — der Herr Präsident wird mir das ja wohl gestatten, obgleich es etwas von der Sache abschweift, — die etwaigen Veröffentlichungen des römisch-germanischen Museums in Mainz, die künftigen Veröffentlichungen der Erdbebenstation in Straßburg, das in Aussicht gestellte Werk über die Sixtinische Kapelle und die gesamten Kataloge der leopoldinisch-karolinischen Akademie der Naturforscher in Halle als solche Veröffentlichungen bezeichnen, die unserer Meinung nach das Reichsamt des Innern der Reichstagsbibliothek zu überweisen gehalten wäre.

(Bravo in der Mitte und bei den Nationalliberalen.)

Dr. **Zwick:** Meine Herren, ich habe mich lediglich zum Wort gemeldet, um meine und meiner politischen Freunde Zustimmung dazu zum Ausdruck zu bringen, daß für die deutsche Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte diese 30000 Mark in den Etat eingesetzt sind. Ich kann dem verehrten Herrn Vorredner vollständig beipflichten, wenn er betont, es geschehe die Bewilligung in der stillschweigenden Voraussetzung, daß auch in Zukunft die freie wissenschaftliche Forschung gewährleistet bleibt, und daß wir eventuell Verwahrung einlegen müßten gegen jedwede Beeinflussung dieser Forschung von irgend welcher Seite.

Ich möchte aber noch mit zwei Worten hinweisen auf die große Bedeutung des in Rede stehenden Unternehmens; denn ich möchte fast daran zweifeln, daß alle die geehrten Mitglieder dieses Hauses über den Umfang desselben ausreichend informiert sind. Es handelt sich, wie schon der erste Herr Vorredner gesagt hat, zunächst um die quellenmäßige Vorführung von Beispielen dafür, wie die Erziehung in unserem deutschen Vaterlande in früheren Jahrhunderten in Bezug auf einzelne Klassen und Schichten des Volkes und in einzelnen Gegenden und Instituten sich praktisch gestaltet hat. Ein Teil der Forschungen der Gesellschaft ist bereits veröffentlicht in den gedruckt vorliegenden, höchst wertvollen 18 [Monumenta-]Bänden, welche eine reiche Fundgrube quellenmäßiger Darstellung liefern, und von denen nur der erste Herr Vorredner bereits ein Beispiel, die Erziehung der Wittelsbacher, vorgeführt hat. Ich gehe darauf nicht weiter ein, auch nicht auf die Texte und

Digitized by Google

Forschungen und auf die Mitteilungen, die schon in vielen Heften vorliegen. Aber eins möchte ich erwähnen. Die Gesellschaft hat sich nicht nur damit begnügt, die praktische Schulerziehung der Vergangenheit ergründen zu helfen, sondern auch das gesamte literarische Material des Erziehungs- und Unterrichtswesens der Gegenwart zusammenzustellen, und zwar in einer in monatlichen Heften erscheinenden Bibliographie, die alle in Büchern und Zeitschriften veröffentlichten Arbeiten und Verordnungen auf dem gesamten Schul- und Erziehungsgebiet, von der Volksschule bis zur Universität, umfaßt. Sämtliche Einrichtungen desselben, äußere und innere, sind hier, nach den Quellen und nach Kategorien wohlgeordnet, allmählich zusammengetragen, und der Inhalt der Arbeiten ist stets kurz und klar angegeben und übersichtlich geordnet. Schon der erste Band von 1896 ist höchst wertvoll, umfaßt über 1200 Seiten und ist eine ungemein wichtige Fundgrube, ganz besonders für den Pädagogen, für den Schulmann, aber auch nicht minder für die Kulturhistoriker, welche sich leicht über von ihnen zu verfolgende Fragen orientieren können. Ein solches Unternehmen bestand bis jetzt nicht. Wir haben zwar einzelne Buchhändlerkataloge, auch literarische Uebersichten in den Spezialorganen der verschiedenen Wissenschaften; aber eine Veröffentlichung in diesem Umfang und dieser Vollständigkeit fehlte vollständig. Die hier gegebene füllt also eine recht fühlbare Lücke auf gesamtem Gebiet in sehr zweckmäßiger Weise aus. Ich will mich nicht darauf einlassen, zu erörtern, welche umfassenden Korrespondenzen notwendig waren, eine wie große Zahl von Mitarbeitern herangezogen werden mußte, um diese Arbeit zu leisten; jedenfalls ist das vorliegende ein sehr kostspieliges Unternehmen, ein solches, welches ein Einzelner oder die genannte Gesellschaft auf die Dauer materiell zu bestreiten unmöglich im Stande ist. Deswegen, und da alle Arbeiten dieser Gesellschaft in letzter Instanz der Ergründung des deutschen Volkstums dienen, so wie es einst war, so wie es bis zur Gegenwart sich entwickelt, deswegen, glaube ich, hat unser deutsches Volk auch die Pflicht, dieses bisher allein auf den Schultern der Gesellschaft und eines einzelnen hochverdienten Mannes lastende Unternehmen zu unterstützen und sicherzustellen, und ich betone nochmals, daß wir über die Einstellung dieses Betrags sehr erfreut sind. Möchte der Betrag auch in Zukunft, wenn nicht in höherem Maße, so doch mindestens in demselben Umfange im Etat wiederkehren!

(Bravo! links.)

Hierauf schließt die Diskussion, die Position wird einstimmig bewilligt.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Gruppe Bayern.

Bericht über die Verhandlungen der Generalversammlung der Bayerngruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte vom 13. Mai 1899.

Im Vollzuge des § 4 der Statuten der Bayerngruppe wurde auf den 13. Mai l. J. eine Generalversammlung anberaumt. Dazu waren 12 Herren im Saal des Hotels Stachus erschienen.

Der erste Vorsitzende, Herr Prälat Dr. Bach, eröffnete um $^1/_2$9 Uhr die Sitzung, indem er die erschienenen Herren begrüsste und den Schriftführer Prof. Dr. Krallinger ersuchte, Bericht über die Thätigkeit der Gruppe während der abgelaufenen 3 Jahre zu erstatten.

Der Berichterstatter bemerkte einleitend, dass die Gruppe, welche am 11. April 1896 ins Leben getreten, mit Befriedigung auf die ersten drei Jahre ihres Bestehens zurückblicken könne, wenn auch natürlich noch viel zu thun übrig bleibe. Bei der ersten Generalversammlung wurden nach dem Berichte als Aufgaben der Gruppe bezeichnet: Propaganda für den Verein, allgemeine pädagogische Bibliographie für Bayern, Herstellung eines Bayernheftes für die „Mitteilungen“, Ausarbeitung von Statuten für die Bayerngruppe und Petition um finanzielle Unterstützung seitens des Staates.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, veranstaltete der Ausschuss im ganzen zehn Sitzungen. Eine umfassende und wiederholte Propaganda hatte den Erfolg, dass z. Z. die Mitgliederzahl in Bayern auf 114 sich beläuft. Die Bibliographie macht befriedigende Fortschritte: das Verzeichniss der schulgeschichtlichen Aufsätze, welche in den Zeitschriften der historischen Vereine Bayerns niedergelegt sind, hat Herr Dr. Ockel zu $^7/_8$ fertig, und es besteht Aussicht, dass dieser Teil der Arbeit bis zum Schluss des Schuljahres erledigt sein wird. Die Registrierung der schulgeschichtlichen Programme bayerischer Lehranstalten ist bereits in der vierten Hand. Herr Prof. Eugen Brand hat aber nunmehr die Arbeit so weit gefördert, dass ihre Vollendung bis nach den Herbstferien zu erwarten steht. Auch Herr Rektor Marschall hat für diese Zeit die Fertigstellung des Verzeichnisses der in Bayern erschienenen schulgeschichtlichen Zeitschriftenartikel und Monographien in Aussicht gestellt. Ein Bayernheft ist im siebenten Jahrgang der „Mitteilungen“ bereits erschienen. Mit besonderer Freude aber kann die Gruppe auf die Erfolge der Gesellschaft in finanzieller Hinsicht zurückschauen; denn dank des Entgegenkommens des bayr. Kultusministeriums und des bayr. Landtages hat die Bayerngruppe einen ständigen Jahres-

Digitized by Google

zuschuss von 1000 Mk. bewilligt erhalten, und der Reichstag hat mit rühmenswertester Einstimmigkeit der Gesamtgesellschaft auf Antrag der Reichsregierung einen einmaligen Zuschuss von 30000 Mk. gewährt. Die versammelten Herren gaben ihrem Dankesgefühl gegen die beteiligten Regierungen und Volksvertretungen durch Erheben von den Sitzen Ausdruck.

Der Berichterstatter besprach nun die Vorbereitungen eines neuen Bayernheftes, das womöglich heuer noch veröffentlicht werden soll. Es sind hiefür noch Rückstände von den früher eingesendeten Arbeiten vorhanden. Ferner haben Prof. Dr. Keiper-Zweibrücken, Gymnasialrektor Dr. Schmid-Ludwigshafen, Rektor Marschall, Prof. E. Brand und Prälat Bach Beiträge zugesagt. In diesem Zusammenhang teilte der Berichterstatter auch seine mit Pater Angelikus Eberle, Kapuzinervikar in Türkheim, bezüglich dessen Eintrittes in die Bayerngruppe und Lieferung einer Geschichte des Unterrichts- und Erziehungswesens der Kapuziner seit Entstehung des Ordens gepflogene Korrespondenz mit. Wenn die Ordensgruppe nicht zu Stande kommt, wird der Herr Pater der Bayerngruppe seine Kraft leihen.

Der zweite Vorsitzende, Herr Hochschulprofessor Günther, dankte dem Schriftführer für seine Mühewaltung und seinen Bericht.

Der Berichterstatter erbat sich hierauf die Ermächtigung, seinem verdienten Vorgänger im Schriftführeramte, Herrn Gymnasialrektor Dr. Schmid, den Dank der Versammlung auszusprechen. Allgemeine bereitwillige Zustimmung erfolgte.

Nun erstattete der Kassierer der Gruppe, Herr Gymnasiallehrer Dr. Knoll, Bericht über die Kasse und das Rechnungswesen; für seine klaren Auseinandersetzungen und seine mühevolle und trotzdem prompte Geschäftsführung erstattete ihm der erste Herr Vorsitzende unter lebhafter Zustimmung der Versammelten seinen Dank.

Hierauf berichtete Herr Dr. Günther über die dem Vernehmen nach beabsichtigte Beseitigung der „Texte und Forschungen“ und die Einschränkung der Bibliographie. Hierüber hatte der Schriftführer bereits vor der Versammlung mit beiden Herren Vorständen eine Besprechung gepflogen. Auf Antrag des Herrn Professors Dr. Günther wurde einstimmig ausgesprochen: „Wir in Bayern hegen den Wunsch, es möchten alle schulgeschichtlichen Unternehmungen, welche der Leiter und Organisator der Gesellschaft für notwendig erachtet hat, aufrecht erhalten bleiben umsomehr, als eben jetzt durch den Reichszuschuss mehr Mittel als bisher zur Verfügung gestellt sind.“

Auf Antrag des gleichen Herrn wurde ferner beschlossen, mündlich und schriftlich beim bayrischen Kultusministerium zu petitionieren, damit dasselbe im Bundesrat durch den bayrischen Bevollmächtigten für Stabilisierung des Reichszuschusses wirke.[1])

[1]) Wie uns der erste Schriftführer der Bayerngruppe, Herr Prof. Dr. Krallinger, mitteilt, ist die Eingabe wegen Stabilisierung des Reichszuschusses bereits eingereicht. (Anmerkung der Schriftleitung.

Digitized by Google

Eine Anregung des K. Gymnasialprofessors Dr. Keiper in Zweibrücken bezüglich Verlegung der Generalversammlungen auf die Osterferien wird damit erledigt, dass der Ausschuss Anweisung erhält, nach Massgabe der jeweiligen Verhältnisse darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Wahlen vollzogen sich in folgender Weise:

1. Kuratorium. Seminarinsp. in Kaiserslautern u. Landtagsabg. Dr. Andreae. Gymnasialrektor und Oberstudienrat Dr. Arnold in München. Universitätsprofessor und Prälat Dr. Bach in München (zur Zeit erster Vorsitzender). Regierungsrat im Staatsministerium des I. f. K.- und Schulangel. Blaul in München. Gymnasialprofessor und II. Vorsitzender des bayer. Gymnasiallehrervereins Brand in München. Ministerialrat Dr. Bumm in München. P. A. Eberle, Kapuzinervikar in Türkheim. Kreisschulinspektor Erbshäuser in Würzburg. Lehrer Freytag in München (z. Z. zweiter Schriftführer). Oberlehrer Gebele in München. Gymnasialprofessor u. I. Vorsitzender des bayer. Gymnasiallehrervereins Gebhard in München. Gymnasialrektor Dr. Gerstenecker in Regensburg. Professor der techn. Hochschule und Landtagsabgeordn. Dr. Günther in München (z. Z. II. Vorsitzender). Lehrer und I. Vors. des kathol. Lehrervereins Häberlein in München. Universitätsprof. und Reichsrat Dr. Freiherr von Hertling in München. Gymnasialprofessor Dr. Keiper in Zweibrücken. Gymnasiallehrer Dr. Knoll in München (zur Zeit Kassierer). Gymnasialprofessor Dr. Krallinger in München (zur Zeit I. Schriftführer). Direktor der K. Hof- und Staatsbibliothek Geheimrat Dr. von Laubmann in München. Oberregierungsrat im Staatsministerium d. I. f. K.- u. Sch. Leichtenstern. Realschulrektor a. D. Marschall in München. Rektor der Ludwigskreisrealschule in München Dr. Miller. Universitätsprofessor und Geheimrat Dr. J. v. Müller in München (zur Zeit Ehrenvorsitzender). Gymnasialrektor, Mitglied des Obersten Schulrats und Landtagsabgeordneter Dr. Orterer in Eichstätt. P. Magnus Sattler, Prior des Benediktinerklosters Andechs. Oberregierungsrat im Staatsministerium des I. f. K.- u. Schulangel. Schätz in München. Gymnasialrektor Dr. Schmidt in Ludwigshafen. Universitäts-Oberbibliothekar Dr. Schnorr von Karolsfeld in München. Oberlehrer u. I. Vorstand des bayr. Volksschullehrervereins Schubert in Augsburg. Gymnasialprofessor und Rektor der Luitpoldkreisrealschule Sickenberger in München. Domkapitular u. geistl. Rat Dr. Specht in München. Universitätsprofessor Dr. Stölzle in Würzburg. Rektor des Realgymnasiums in Nürnberg Dr. Vogt. Gymnasialrektor und Oberstudienrat Dr. Wecklein in München.

2. Der Ausschuss wird auf Antrag des G. Oberregierungsrates Schätz wieder gewählt unter Aufstellung eines in den Statuten vorgesehenen zweiten Schriftführers. Für diese Funktion wird nach Antrag des Dr. Krallinger Herr Lehrer Karl Freytag in München bestimmt.

3. Der Redaktionsausschuss bleibt in der bisherigen Weise zusammengesetzt.

Digitized by Google

Alle anwesenden Herren nahmen die auf sie gefallene Wahl an.

Ueber die Verwendung der für 1899 der Bayerngruppe zur Verfügung stehenden Summe von 1000 Mk. konnte noch nicht beschlossen werden, da die Sache noch nicht spruchreif war. Es wurde vereinbart, seinerzeit in einer Kuratorialsitzung darüber zu bestimmen. Der Schriftführer schlug vor, die bayrische Bibliographie als selbständige Arbeit herauszugeben und die Beiträge etwa mit 30 Mk. für den Druckbogen zu honorieren. Dieser Vorschlag schien allgemein genehm.

Eine längere Besprechung wurde auch gepflogen über die Sammlung und Veröffentlichung der bayrischen Schulordnungen früherer Zeiten. Das Resultat war die besonders von den Herren Oberstudienrat Rektor Dr. Wecklein und Realschulrektor Marschall erfolgte Betonung des Wunsches, dass das Unternehmen bald ins Werk gesetzt werde. Nachdem der I. Vorsitzende die Versammlung geschlossen hatte, traf ein Telegramm von Herrn Prof. Dr. Kehrbach in Berlin ein, worin der Versammlung ein glücklicher Verlauf ihrer Verhandlungen gewünscht wurde. Die Versammelten drückten ihre Freude hierüber aus, indem sie ein Hoch auf Kehrbach ausbrachten. Zugleich wurde beschlossen, am Mittwoch, den 17. Mai, die Berliner Generalversammlung telegraphisch zu begrüssen.

Dr. Krallinger,
z. Z. erster Schriftführer der Bayerngruppe.

Gruppe Württemberg.

Auf der Landesversammlung des Württemberger Gymnasiallehrer-Vereins, die am 6. Mai d. Js. zu Stuttgart tagte, nahm Herr Prof. Dr. H. Planck, Gelegenheit, über das Württemberg-Heft (H. 1 d. Jahrg.) und die übrigen litterarischen Veröffentlichungen der Gesellschaft zu berichten und zum Beitritt anzuregen. Im Hinblick auf die Reichstags-Verhandlungen, bei denen der Abgeordnete für den 2. württembergischen Wahlkreis, Prof. Dr. Hieber, Mitglied des Gymnasiallehrer-Vereins, besonders warm für das wissenschaftliche und nationale Unternehmen der Gesellschaft eintrat, befürwortete der Herr Referent folgende, im Namen des Vereins-Ausschusses beantragte Resolution, die zu nahezu einstimmiger Annahme gelangte: „Die Landesversammlung des Württembergischen Gymnasiallehrer-Vereins hält es für dringend wünschenswert, dass der einmalige Beitrag von 30000 Mk. zur Unterstützung der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ im Reichsetat in einen jährlichen Beitrag, womöglich von höherem Betrag, verwandelt wird, und richtet an das Hohe Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die vertrauensvolle Bitte, in dieser Richtung zu wirken.“

Hinsichtlich der ausserordentlichen Generalversammlung, deren Termin (10. Juli) und Tagesordnung (Aenderung der Satzungen) den Mitgliedern bereits unter dem 8. Juni bekannt gegeben wurde, wird auf S. 3 des Umschlags dieses Heftes verwiesen.

J. Harrwitz Nachf. Berlin S. W. Friedrichstr. 16.

Digitized by Google

12.

Eine für die Schule bearbeitete Ausgabe des Heidelberger Katechismus (1609).

Von **Ferdinand Cohrs**, Pastor prim. in Eschershausen (Brschw.).

Katechismen der Vergangenheit sind uns in zahlloser Menge aufbehalten, aber sehr kärglich sind die Nachrichten darüber, wie diese Katechismen im Unterricht benutzt worden sind. Wir haben wohl einige magere Angaben in den Vorreden oder in den obrigkeitlichen Verordnungen. Wie man aber diese Vorschriften im einzelnen befolgt hat, darüber erfahren wir selten etwas. Die Wissenschaft der Katechetik ist erst jungen Datums, und von einer Methodik des Katechismus-Unterrichts redet man auch erst seit Jahrzehnten.

Da sind alle Nachrichten von grossem Wert, die uns wirklich von dem Betrieb des Unterrichts erzählen und in das Innere der Schulstube uns blicken lassen.

Das thut die Ausgabe des Heidelberger Katechismus, auf die diese Zeilen in Kürze aufmerksam machen wollen.

Sie befindet sich unter 3051. 1 : XVI. L. 15 unter den Raritäten der Stadtbibliothek in Ulm und trägt folgenden Titel:

Catechiſmus/
oder
Kurtzer Unter-
richt Chriſtlicher Lehr / wie
der in Kirchen vnd Schulen
der Churfürſtlichen Pfaltz
getrieben wird:

Digitized by Google

Aus Churfürstlicher Pfaltz verordnung kürtzlich erklärt / vnd mit Zeugnüssen der Schrift bestetiget: für die Schuljugend in Ihrer Churfürstlichen gnaden Landen.

Mit Churfürstlicher Pfaltz Freyheit &c. zu Heydelberg gedruckt bey Gotthard Vögelin. Im Jahr 1610.

[Ohne Bordüre. 23 S. Vorrede (die beiden Seiten des Titelblatts mitgezählt); eine S. leer. Bogenlagen A—O (zu je 12 Bll.); drei leere Bll. Dann mit neuer Paginierung: Anhang | Dieses Cate- | chismi. Titelblatt u. 106 S. alles in 12°.]

Die Vorrede des Buches datiert vom 10. März 1609. Unsere Ausgabe ist also — wenn nicht die editio princeps — so doch eine der ersten.

Schon der Titel belehrt uns, dass das Buch eine offizielle Veröffentlichung ist, zum Schulgebrauch bestimmt.[1]) Die Vorrede bestätigt das.

Wer der Herausgeber des Buches ist, wird leider nirgends gesagt. Jedenfalls hat es eine leitende Persönlichkeit im damaligen Schul- und Kirchenwesen der Kurpfalz verfasst, vielleicht haben auch mehrere daran gearbeitet.

Die Eigentümlichkeit des Buches sind vier verschiedene Zuthaten, durch die der Text des Katechismus den Kindern erklärt und zum unverlierbaren Eigentum gemacht werden soll: 1. die Scholien, die, unter den Text der betreffenden Frage gestellt, einzelne schwierige Ausdrücke in ihr erklären; 2. die Summen, die neben jeder Frage stehend, ihren kurzen Inhalt angeben; 3. die Randfragen, auf die die Kinder aus dem Text des Katechismus heraus antworten sollen. Das „Merkzeichen" ‖ deutet ihnen an, welcher Teil des Katechismustextes bei jeder einzelnen Randfrage benutzt werden muss; etwa in den Text eingefügte Ziffern machen darauf aufmerksam, dass die Antwort aus mehreren Teilen bestehen soll. Ganz besonders wichtig ist dem Verfasser die „Formierung" der Antworten. Weil es den kindern — sagt er — anfangs wenn sie noch nicht gnug abgerichtet sind / in etwas schwer fürfelt, die antwort auf die randfragen der gestalt zu formieren / das sie richtig auf die frag gehe / vnd einen rechten volkommenen ver-

[1]) Die besondere Bestimmung unserer Ausgabe kommt im zweiten Passus des Titelblatts zum Ausdruck: der erste Passus reproduziert den Original-Titel.

Digitized by Google

stand mit sich bringe: So müssen sie fleissig abgerichtet werden: I. Das sie deren wörter / darinnen die frag eigentlich bestehet / fleissig warnemen: Als da sind / WIE MANCHERLEY? WIE? WARUMB? vnd dergleichen. Vnd das sie darneben fein lernen / was für wörter sie in der antwort brauchen müssen, die den obgemelten principalworten in der frag *correspondiren* vnd mit denselben vbereinstimmen: Als / Dem worte WIE *correspondiret* das wort ALSO .... &c. II. Das sie auch in acht nemen / wie sie der antwort bisweilen helfen müssen / in dem sie etliche wörter darinnen widerholen / etliche andere darzu-setzen / etliche hergegen aussen lassen, etliche versetzen, etliche nach den *numeris*, *personis*, *casibus*, *modis*, *temporibus &c.* verändern. Endlich 4. die Zeugnisse der Schrift, die Bibelsprüche, durch die der Katechismustext bestätigt und bewiesen werden soll. Schon in der Original-Ausgabe des Heidelberger Katechismus von 1563 waren am Rande Bibelstellen angegeben, die bei einer jeden Frage Verwendung finden konnten. In unserer Ausgabe ist die Zahl der Sprüche erheblich vermehrt, und namentlich sind nicht nur die Bibelstellen angegeben, sondern die Sprüche vollständig abgedruckt. Dem Verständnis der Schüler hat man dadurch entgegenzukommen gesucht, dass man die Worte, auf die es gerade ankommt, durch grösseren Druck ausgezeichnet hat. Bemerkenswert ist auch, dass die Bibelstellen nicht nur nach Kapiteln, sondern auch schon nach Versen angegeben sind, da gerade der Heidelberger Katechismus als eins der ersten Bücher von den Verszahlen Gebrauch gemacht hat, zuerst wahrscheinlich die latein. Ausgabe: Catechesis religionis christianae, quae traditur in ecclesiis et scholis Palatinatus. Heydelbergae. Excudebant Michael Schirat, et Joannes Mayer. Anno MDLXIII in 8°. (Vgl. J. C. Bertram, Litterar. Abhandlungen. 1. Stück S. 127 u. 4. St. S. 200. Halle, 1781 ff.)

Die Behandlung dieser biblischen Zeugnisse wird zuweilen geradezu zu einem Unterricht in Bibelkunde und biblischer Geschichte. So steht unter der 2. Frage:

Wie viel stück sind dir nötig zu wissen, das du in diesem trost seliglich leben vnd sterben mögest?

deren Antwort die berühmte Einteilung des Heidelberger Katechismus enthält:

Drey stück: Erstlich / wie groß meine sünde vnd elend sey. Zum andern / wie ich von allen meinen sünden erlöset werde. Vnd zum dritten / wie ich Gott für solche erlösung soll danckbar sein. Folgende Anmerkung:

In der Epistel an die Römer verhandelt der Apostel Paulus eben diese drey stück:

(*a*) Erstlich, vberzeugt er Juden und Heyden / das sie elende vnd verdampte sünder seind *(Vom 18. v. des 1. bis auf den 21. v. des 3. cap.)*

(*b*) Zum andern / lehret er von der erlösung durch Christum *(Vom 21. v. des 3. bis zum ende des 11. capit.)*

(*c*) Zum dritten / vermahnet er zur Danckbarkeit durch Christlichen wandel *(Vom anfang des 12. cap. bis zu end der epi.)*

Die 6. Frage, ob denn Gott die Menschen böse erschaffen habe, wird durch **Die Historia von der schöpffung des menschen** (Gen. 1, 26 f.; 2, 7. 18. 21—23) illustriert, die 7. Frage, woher denn solche verderbte Art des Menschen komme, durch **Die Historia von dem leidigen fall vnserer ersten eltern Adams vnd Even im Paradeiß** (Gen. 2, 8 f. 15—17; 3, 1. 4—7). Bei Gelegenheit der 10. Frage: **Wil Gott solchen vngehorsam vnd abfall vngestraft lassen hingehen?** werden als fürneme exempel der zeitlichen strafe die Geschichten **Von der Sündflut** und **Von dem vntergang Sodoma und Gomorra** (Gen. 6, 12. 13. 17; 7, 17—19. 21; 19, 24) angeführt.

Der ganze Katechismus mit diesen Zuthaten soll nur mit den Knaben in den vier Hauptschulen der Kurpfalz, in den vier Churfürstlichen paedagogiis, getrieben werden.

In denjenigen Teutschen und Lateinischen landschulen aber / in welchen beides für knaben vnd mägdlein dieser Catechismus verordnet ist, sollen die kinder bey denjenigen fragen gelassen werden, die oben mit einem * gezeichnet sein / vnd gleichsam einen kleinen Catechismum machen.

Das sind nicht ganz zwei Drittel der sämtlichen Fragen, 76 von 129, nämlich die Fragen 1—8, 10, 15, 18, 20, 21, 23—26, 29, 31—35, 37, 38, 40, 41, 45, 46, 49—51, 53—61, 66, 68, 69, 71, 75, 77, 81, 83, 86, 91—94, 96, 99, 103—105, 108, 110, 112, 113, 116, 118—129.[1])

Diese Fragen machen wirklich einen kleinen Katechismus für sich aus. Der Zusammenhang leidet eigentlich nur an einer Stelle unter der Auswahl, da wo auf die 10. Frage, die dem I. Teil: **Von des menschen elend** angehört (s. o.), gleich unvermittelt die Frage folgt, die uns schon mitten in den II. Teil:

---

[1]) Dabei ist die 4. Frage, obwohl sie nicht mit einem Stern bezeichnet ist, mit gerechnet. Sie enthält nämlich das Doppelgebot der Liebe, das zweifellos von allen Kindern gelernt werden musste. — Die beiden unten abgedruckten Fragen 31 und 32 gehören zu den besternten Fragen.

Digitized by Google

Von des menschen erlösung hineinversetzt: **Was müssen wir denn für einen mitler vnd erlöser suchen?** Sonst sind die ausgelassenen Fragen meist solche, die einen Gedanken noch weiter ausführen, z. B. Fr. 62—64, die die Rechtfertigung aus dem Glauben, die schon in Fr. 61 berührt ist, noch eingehender behandeln, — oder es sind Fragen, die durch ein dogmatisches oder polemisches Interesse veranlasst waren, z. B. Fr. 27 von der Vorsehung Gottes, Fr. 47 und 48, wo wegen des Gegensatzes zur lutherischen Abendmahlslehre davon die Rede ist, dass Christus seiner menschlichen Natur nach nicht mehr auf Erden sei, oder Fr. 78—80, die sich gegen die römische Abendmahlslehre wenden. Der Hauptsache nach legen die ausgewählten Fragen nur den Text der fünf Hauptstücke aus. In den Glaubensartikeln wird dabei nicht nur die Höllenfahrt (Fr. 44), sondern auch die Wiederkunft Christi zum Gericht (Fr. 52) unberücksichtigt gelassen. In der Erklärung der zehn Gebote fällt auf, dass beim achten Gebot nur die Frage nach der Übertretung (Fr. 110) beibehalten, die nach der Erfüllung (Fr. 111) aber weggelassen wird. Die Sakramente werden jedes in zwei Fragen abgethan, wovon je eine lediglich die Einsetzungsworte enthält.

Diese Auswahl ist nicht erst bei Gelegenheit unserer Ausgabe getroffen; sie stammt schon aus früherer Zeit und ist wahrscheinlich zuerst im Jahre 1584 auch gesondert erschienen in den Fragstücken aus dem Heidelbergischen Catechismo gezogen (vgl. J. Christoph Köcher, Catechet. Geschichte der Ref. Kirchen. Jena, 1756. S. 310 ff.).

Daneben gab es einen noch kürzeren Auszug, der nur aus 22 Fragen bestand. Unserer Vorrede nach war er bestimmt für die geringe / schlechte schulen in flecken vnd dörfern, nach heutigem Sprachgebrauch: für die Volksschulen.

Ob in ihnen auch die in unserem Buche durchgeführte Unterrichtsmethode Anwendung gefunden hat, darüber erfahren wir nichts. In den sogenannten Landschulen aber — wir würden etwa sagen: in den Mittelschulen — werden die für sie ausgewählten Fragen mit allen vorhin aufgezählten Hilfsmitteln geübt. Die Kinder werden für diesen Unterricht in drey vnterschiedliche *ordines* oder häuflein geteilt und dann stufenweise weiter geführt. Das erste häuflein gehen die scholien / summarien / vnd randfragen nichts an. Sie lernen erst einmal den Text der 76 Fragen und der notwendigsten zu ihnen gehörigen Sprüche auswendig, die deshalb für sie in ein besonder büchlein zusammen ge-

Digitized by Google

druckt sind. Das ander häuflein lernet in den gezeichneten fragen alle summarien / vnd diejenige randfragen / vnd zeugnüsse / in welchen der erste buchstab lateinisch ist. Das dritte lernet zugleich die vbrigen randfragen vnd zeugnüssen alle / in welchen der erste buchstab teutsch ist. Die scholien aber können die schulmeister selbst dergestalt austheilen / das sie dem andern häuflein die leichtesten / dem dritten die vbrigen zuordnen: welche sie doch die kinder nicht dürffen lassen auswendig lernen: sondern ist gnug / das sie derselben verstand fassen.

Alles dieses nennt der Verfasser den Unterricht im Katechismus. Von ihm unterscheidet er als höhere Stufe die Katechismusübung. Dieselbige soll auf diese vnterschiedliche viererley weise verrichtet werden. Die erste ist: Das man jhnen in den randfragen darauf sie zu antworten allbereit abgericht worden sind / etliche wenig wörter verändere. Die andere: Das man jhnen an stat der randfragen etliche gar andere formiere / vnd vername / ob sie auch auf dieselbige recht wissen zu antworten: Doch sollen dieselbigen fragen nirgends anders woher / sondern einig vnd allein aus dem Catechismustext oder aus desselbigen scholien / oder aus den summen / oder zeugnüssen der Schrift / vnd deren scholien genommen werden. Die dritte: Das nachdem man jhnen bald dieses bald jenes zeugnüs der Schrift mit den ersten worten angefangen / vnd sie dasselbe vollends hinaus hat erzehlen lassen / man sie darauf befrage / was im Catechismo dadurch bestetigt werde: Vnd in welchen worten der beweis eigentlich stehe. Wenn sichs auch begiebt / das vnterschiedliche pünctlein einer antwort durch vnterschiedliche zeugnüsse / oder durch vnterschiedliche wort eines zeugnüs / bestetiget werden: Oder das ein zeugnüs in mehr fragen vnterschiedliche ding zu beweisen angezogen wird / ist disfals auch der versuch bey den kindern vnterschiedlich zu thun / ob sie verstehen / welche zeugnüsse vnd wort zu einem jeden pünctlein eigentlich gehören. Die vierte weise ist: Das hergegen / nachdem jnen bald hie / bald dort / ein pünctlein des Catechismi vorgelegt worden ist / sie darauf befragt werden: Mit was für einem zeugnüs der Schrift dasselbige im Catechismo bestetigt werde.

Auch diese Katechismusübung soll mit den Kindern der Landschulen vorgenommen werden, die erste, dritte und vierte Weise schon mit dem zweiten Häuflein, die zweite aber als die schwerere erst mit dem dritten.

Das Pensum der Landschulen wurde dann für die Kinder, die weiter studierten, im Paedagogium vervollständigt, dessen Cursus dem der Landschulen sich unmittelbar anschloss. Die anderen Kinder, die man nach Absolvierung der Landschule aus

der Schule nahm, wurden ermahnt sich daheim selbst vnter einander auch in den vngezeichneten fragen vollends selbst zu üben / bevorab des Sontags / ehe sie in die kinderlehr / oder in die Catechismuspredigten gehen, damit auch sie den ganzen Katechismus kennen lernten.

Wie nun eine Unterrichtsstunde auf grund unseres Büchleins sich gestaltete, zeigt uns der Anhang.[1]) In der im Beispiel angegebenen Reihenfolge sollten die einzelnen Hilfsmittel angewandt werden. Die einzelnen Abteilungen wurden dann, je nachdem der Lehrer einen für sie bestimmten Abschnitt behandelte, beim Unterricht herangezogen.

Wir drucken unter [II] das im Anhang behandelte Beispiel — nach heutigem Sprachgebrauch: eine Musterkatechese — hierunter ab.

Vorher geben wir unter [I] nach dem Katechismus selbst die der Katechese zu grunde liegende 31. Frage, damit man Katechismus und Lehrmethode vergleichen mag. Die 32. Frage fügen wir hinzu, weil beide Fragen zusammen ein Sonntagspensum ausmachen. In solche 52 Sonntagspensen hatte man den Heidelberger Katechismus schon sehr bald nach seinem Erscheinen eingeteilt. Jeden Sonntag wurde eins dieser Pensen in der Katechismuspredigt am Nachmittag erledigt, zuvor aber das am vorigen Sonntag gepredigte Pensum kurz abgefragt. In der Kirche wurden also — ohne Rücksicht darauf, dass die meisten überhaupt noch nicht den ganzen Katechismus gelernt hatten — sämtliche Fragen behandelt. Im Grunde forderte man doch, dass schliesslich jeder den ganzen Katechismus wissen sollte und man wollte ihm wenigstens jederzeit Gelegenheit geben, ihn verstehen zu lernen (vgl. M. A. Goossen, De Heidelbergsche Catechismus. Leiden, 1890. S. 126 f. Anm. 1). Für die Schule hatte die Einteilung in Sonntage keine unmittelbare Bedeutung. —

An unserer heutigen Unterrichtsmethode dürfen wir die Vorschriften unseres Buches nicht messen. An ein Entwickeln dessen, was gelernt werden soll, denken sie nicht. Bibelsprüche und biblische Geschichten sollen nicht als Material dienen, um

[1]) Ausser den abgedruckten Partien behandelt der Anhang noch einige andere Fragen in gleicher Weise, giebt dann in einem 2. Teil ein Verzeichnüs der Biblischen Schriften / daraus dieser Catechismus bestetigt worden ist: Neben angehengtem bericht / Wie die jugend anzuweisen / das sie in der Bibel selbst lehren nachschlagen; in einem 3. Teil ein Verzeichnüs aller Sprüche des Newen Testaments / so in diesem Catechismo durch die scholien am rand erkläret worden sein; und in einem 4. Teil mehrere lange Gebete.

die Kinder selbst Wahrheiten finden zu lassen, die sie so viel unmittelbarer zu ihrem geistigen Eigentum machen und so bald nicht wieder vergessen. Die biblischen Beispiele sollen vielmehr nur verwandt werden, um die den Kindern mitgeteilten Wahrheiten zu beweisen. Durchweg besteht der Unterricht trotz der vielen Hilfsmittel doch nur darin, dass der Lehrer vorsagt, der Schüler nachspricht. Im Auswendiglernen sieht man das Heil.

Dennoch wollen wir die hohe Bedeutung unseres Büchleins nicht verkennen. Es will dem verständnislosen Auswendiglernen wehren; die Kinder sollen ihren Katechismus wirklich verstehen. Und dabei ist manches, was es vorschreibt, auch heute noch ernstester Beachtung wert. Die Scholien, die schwierige Wendungen erklären, die Randfragen, die der Zergliederung des Textes dienen, die Fragen, die aus dem Katechismustext heraus Beantwortung fordern, werden heute noch zur Nachahmung empfohlen.

Jedenfalls bedeutete unsere Katechismusausgabe zu ihrer Zeit einen erheblichen Fortschritt in der Methode des Katechismusunterrichts. Wenn es sich nicht weiter durchgesetzt hat, sondern in der übrigen Katechismuslitteratur unbeachtet geblieben ist, so findet das seinen Grund in den bald folgenden Kriegszeiten, die manche kaum begonnene Entwickelung zerstörten. —

Die Weitschweifigkeit des Originals habe ich in den abgedruckten Partien hier und da zu mindern gesucht. Ganz wegbringen durfte ich sie nicht, wenn nicht die Eigenart des Verfassers zerstört werden sollte, und die Eigentümlichkeit der Zeit, in der er lebte und schrieb. —

[I.]

Von dem namen Chriſtus.

Der XII Sontag. Frag 51.

Der ſohn Gottes iſt **Chriſtus** / das iſt / ein geſalbter genannt / dieweil er zu dreyen ämptern geſalbet iſt worden: Das er 1. Vnſer prophet[d]: 2. Vnſer hoherprieſter[f]: 3. Vnſer König ſey[i].

*** Warumb iſt er Chriſtus / das iſt / ein geſalbter genant?**

Von wem iſt Chriſtus geſalbet?

Antwort.

Das er ‖ von Gott dem Vatter[a] ‖ (1) verordnet[b] / vnd (2) mit dem heiligen Geiſt geſalbet iſt[c]: Zu vnſerm oberſten propheten und lehrer[d] /

Wie iſt er geſalbet?

Digitized by Google

Wie verrichtet er sein prophetisch ampt?	der ‖ vns den heimlichen rath vnd willen Gottes von vnser erlösung volkömlich offenbaret[e]: Vnd zu vnserm einigen hohenpriester[f] / der ‖ (1) vns mit dem einigen opfer seines leibs erlöset hat[g]:
Wie sein hohepriesterlich ampt?	Vnd (2) jmmerdar mit seiner fürbitt für dem Vatter vertritt[h]: Vnd zu vnserm ewigen könig[i] / der ‖ vns (1) mit seinem wort[k] vnd Geist[l] regirt /
Wie sein königlich ampt?	vnd (2) bey der erworbenen erlösung schützet vnd erhelt.[m]

Christus] Christus ist ein Griechisch / Messias ein Hebreisch wort / heist eins so viel als das ander / nemlich einen gesalbten / wie nachfolgende zween sprüch lehren. Wir haben den Messiam funden, welches ist verdolmetschet der gesalbte. *Joh: I. 42.* Item: Ich weis das Messias kompt / der da Christus heisset. *Joh. 4. 25.*

Propheten: hohenpriester: könig.] Denn im alten Testament / wurden die propheten / könige / vnd hohepriester / welche des HERREN Christi fürbilde waren / gesalbet: Vnd war jhnen solche salbung ein zeugnüs jhres ordentlichen berufs zu solchen ämptern / vnd das sie Gott mit nothwendigen gaben begnaden / vnd solche ämpter mit nutz zu verwalten tüchtig machen würde.

Zeugnüsse der Schrift.

(a) Sie haben sich versamlet vber dein heiliges kind Jesum / welchen DV gesalbet hast.

(b) Der Geist des HERRen ist bey mir: Derhalben er mich gesalbet hat vnd gesandt / zu verkündigen das Evangelium den armen. *Christus.* Item: Es wisse das gantze haus Israel gewiß / das Gott diesen Jesum / den jhr gecreutziget habt / zu einem HERREN vnd Christ gemacht hat.

(c) Du hast geliebet die gerechtigkeit / vnd gehasset die vngerechtigkeit / Darumb hat dich / o Gott * / gesalbet dein Gott † / mit dem öle der frewden * / vber deine genossen. Item: Gott hat Jesum von Nazareth gesalbet mit dem heiligen Geiste / vnd kraft.

* o ewiger sohn Gottes.
† dein Vatter.
* mit dem heiligen Geist.

(d) Moses hat gesagt zu den vättern: Einen propheten wird euch der HERR ewer Gott erwecken aus ewren brüdern / gleich wie mich / den solt jhr hören / in allem das er zu euch sagen wird. Item: Sihe, eine stimm aus den wolcken sprach: Dis ist mein lieber Sohn / an welchem ich wolgefallen habe: den solt jhr hören.

(e) Niemand hat Gott je gesehen / der eingeborne Sohn / *Johannes der teuffer.* der in des Vatters schoß ist / der hat es vns verkündiget. Item: Alles was ich hab von meinem Vatter gehöret / hab ich euch kund gethan.

(f) Der HERR hat geschworen / vnd wird jhn nicht gerewen: Du bist ein priester ewiglich / nach der weise Melchisedech. Item: Ihr heiligen brüder / die jhr mitberuffen seid durch den himlischen beruf / nemet war des apostels vnd hohenpriesters / den wir bekennen / Christi Jesu.

(g) Wir sind geheiliget / einmal geschehen durch das opfer des

Digitized by Google

leibs Jesu Christi. Item: Christus hat mit einem opfer in ewigkeit vollendet / die geheiliget werden.

(h) Wer wil verdammen? Christus ist hie / der gestorben ist / ja viel mehr / der auch auferwecket ist / welcher ist zur rechten Gottes / vnd vertritt uns.

(i) Ich habe meinen könig eingesetzt / auf meinen heiligen berg Zion. Item: Ich bin ein könig.

Gott der Vatter von seinem Sohn.
Christus zu Pilato.

(k) Der HERR wird das scepter* deines reichs senden aus Zion. Item: Dein wort ist meines fusses leuchte / vnd ein liecht auf meinem wege.

* das scepter Christi ist sein heiliges wort / oder das gesetz vnd Evangelium so von Zion ausgangen: wie Esaias geweissaget cap. 2. 3.

(l) Dein guter Geist führe mich auf ebener bahn. Item: So ich hingehe / wil ich den tröster* zu euch senden. Der wird euch in alle warheit leiten.

* den heiligen Geist.

(m) Meine schafe hören meine stimme / vnd ich kenne sie / vnd sie folgen mir: Vnd ich gebe jhnen das ewige leben / vnd sie werden nimmermehr vmbkommen / vnd niemand wird sie mir aus meiner hand reissen.

---

a] Act: 4. 27. b] Luc. 4. 18. aus Esa: 61. 1. Act. 2. 36. c] Hebr. 1. 9. aus dem 45. Psalm. ver. 8. Actor: 10. 38. d] Act: 3. 22. aus Deut: 18. 15. Matth: 17. 5. e] Joh: 1. 18. Johan: 15. 15. f] Psal. 110. 4. Heb: 3, 1. g] Heb: 10. 10. Heb. 10. 14. h] Rom: 8. 34. i] Psal: 2. 6. Joh: 18. 37. k] Psal: 110. 2. Psal: 119. 105. l] Psal: 143. 10. Joh: 16. 7, 13. m] Joh: 10. 27.

Vom namen der Christen.

Frag 32.

*** Warumb wirst aber du ein Christ genennet?**

Ich werde ein Christ / das ist / ein gesalbter genant / weil ich Christi salbung zu obgemelten dreyen ämptern theilhaftig bin[b].

Antwort.

|| Das ich durch den glauben ein glied Christi[a] / vnd also seiner salbung theilhaftig bin[b]: Auf | das auch ich seinen namen bekenne[c]: Mich jhm zu einem lebendigen danckopfer darstelle[d]: Vnd || (1) mit freyem gewissen in diesem leben wider die sünde vnd teufel streite[e]: Vnd (2) hernach in ewigkeit mit jhm vber alle creaturen herrsche[f].

Warumb bistu der salbung Christi theilhaftig?
Wie verrichtestu dein prophetisch ampt?
Wie verrichtestu dein priesterlich ampt?
Wie verrichtestu dein königlich ampt?

Ein Christ] Christ kompt von dem namen Christus / das ist / gesalbter / Vnd ist dieser name den gläubigen erstlich in Antiochia gegeben worden / etliche jahr nach Christi himmelfahrt / wie in der Apostel geschichten zu lesen ist *cap. 11. 26.*

Seiner salbung theilhaftig bin] das ist / seines Geistes / durch welchen auch ich zum propheten / priester vnd könig gesalbet / *Apoc: 5. 10.* vnd solche ämpter zu verrichten durch denselben seinen Geist tüchtig gemacht werde.

Digitized by Google

Zeugnüsse der Schrift.

(a) Ihr habt die salbung von dem / der heilig ist / vnd wisset alles. Item: Weil jhr denn kinder seid / hat Gott gesandt den Geist seines Sohns in ewre hertzen.

(b) Die salbung, die jhr von Christo empfangen habt / bleibet bey euch. Item: Gott ists / der vns befestiget sampt euch in Christum / vnd vns gesalbet / vnd versigelt / vnd in vnsere hertzen das pfand / den Geist / gegeben hat.

(c) Ihr seid das auserwehlte geschlecht / das königliche priesterthumb / das heilige volck / das volck des eigenthumbs / das jhr verkündigen solt die tugenden deß / der euch beruffen hat von der finsternüs zu seinem wunderbaren liecht.

(d) Bawet euch / als die lebendigen steine / zum geistlichen hause / vnd zum heiligen priesterthumb / zu opfern geistliche opfer / die Gott angenem sind durch Jesum Christ. Item: Ich vermane euch / lieben brüder / durch die barmhertzigkeit Gottes / das jhr ewre leibe begebet zum opfer / das da lebendig / heilig / vnd Gott wolgefällig sey / welches sey ewer vernünftiger Gottesdienst.

(e) Lasset die sünde nicht herschen in ewrem sterblichen leibe / jhr gehorsam zu leisten in jhren lüsten. Auch begebet nicht der sünden ewre glieder zu waffen der vngerechtigkeit / sondern begebet euch selbst Gott / als die da aus den todten lebendig sind / vnd ewre glieder Gott zu waffen der gerechtigkeit. Item: Wir haben nicht mit fleisch vnd blut zu kämpfen / sondern mit Fürsten / vnd gewaltigen / nemlich mit den herrn der welt / die in der finsternüs dieser welt herrschen / mit den bösen Geistern vnter dem himmel. Item: Seid nüchtern vnd wachet: Denn ewer widersacher / der teufel / gehet vmbher wie ein brüllender löwe / vnd suchet / welchen er verschlinge. Dem widerstehet fest im glauben.

(f) Wer vberwindet / dem wil ich geben mit mir *Christus* auf meinem stul zu sitzen / wie ich vberwunden habe / vnd bin gesessen mit meinem vatter auf seinem stul. Item: Dulden wir / so werden wir mit jhm herrschen.

a] 1. Joh. : 2. 20. Gal. : 4. 6. b] 1. Joh : 2. 27. 2. Cor : 1 21, 22. c] 1. Pet : 2. 9. d] 1. Pet : 2. 5. Rom : 12. 1. e] Rom : 6. 12, 13. Eph : 6. 12. 1. Pet : 5. 8, 9. f] Apoc : 3. 21. 2. Tim : 2. 12.

[II.]

Exempel

Wie die jugend nach anleitung des dem Catechismo vorgesetzten berichts 1 vnterrichtet / 2 geübet werden solle.

Auf was für weise die Schulmeister vnd Schulfrawen diese beide stück verrichten sollen / wird jhnen allhie erstlich in der 31 frag weitleuftig vnd nach

Digitized by Google

notturft gezeiget: welche man für andern zum exempel erwehlet / dieweil nicht allein aus derselben fast alle exempel beides des unterrichts und der übung gezeigt werden können: sondern dieweil sie auch eine aus den fürnembsten und nützlichsten ist / als in welcher das ampt Christi aufs artigste zusammen gefasset worden ist. Darnach sind noch ferner etlich wenig aus andern unterschiedlichen fragen gezogne exempel gesetzt worden: Auf das die schulmeister und schulfrawen sich noch besser in solchen unterricht und übung richten / und nach dem gezeigten muster auch andere fragen den kindern fürtragen können. Darzu jhnen auch die kirchendiener / wann es von nöten / die hülfliche hand gern bieten werden.

I.

Exempel / Wie die jugend im Catechismo zu unterrichten.

Nachdem eins oder mehr kinder die 31 frag gantz hererzehlet / kan ein schulmeister oder schulfraw sagen: Nun wil ich euch in dieser frage fein unterrichten / das jhr sie recht verstehen lernet / und mit zeugnüssen der Schrift bestetigen könnet.

1. Erklärung des Catechismustexts nach anleitung der darunter gesetzten scholien.

Erstlich / müßt jhr bey dieser frag etliche wort des Catechismustexts recht verstehen lernen: Als was das wort CHRISTUS für ein wort sey und was es heisse.

CHRISTUS ist ein Griechisch / MESSIAS ein Hebreisch wort / heist eines so viel als das ander, nemlich einen gesalbten: wie nachfolgend zween sprüch lehren. Wir haben den Messiam funden / welches ist verdolmetschet der gesalbte. Item: Ich weis das Messias kompt / der da Christus heist. Darumb wann ich fragen werde / Christus / Messias / was sind es für wörter? Sollt jhr antworten: Christus ist ein Griechisch / Messias ein Hebreisch wort. Wenn ich ferner fragen werde: Was heissen diese beide wörter? Sollt jhr antworten: Eins heist so viel als das ander / nemlich ein gesalbten.

Darnach müßt ihr bey dieser frag recht verstehen lernen: Warumb aus dem namen Christus folge / das der Sohn Gottes unser Prophet / hoherpriester / und könig sey.

Im alten Testament wurden die propheten / könige und hohepriester gesalbet. Diese alle waren fürbilde des HERRN Christi. Darumb wird er Christus / das ist / ein gesalbter genant / anzudeuten / das solche fürbilde in jhm seind erfüllet worden: das er der rechte gesalbte Prophet / hohepriester und könig sey. Das aber die

Digitized by Google

Propheten / könige vnd hohepriester des alten Testaments sind gesalbet worden / das ist nicht ohn vrsach geschehen: sondern es war jhnen solche salbung ein zeugnüs jhres ordentlichen berufs zu solchen ämptern / vnd das sie Gott mit notwendigen gaben begnaden / vnd solche ämpter mit nutz zuverwalten tüchtig machen würde.

Wenn ich nun fragen werde: Warumb folget dis: Der Sohn Gottes wird Christus / das ist / ein gesalbter genant / darumb ist er vnser Prophet / hoherpriester vnd könig? Solt jhr antworten: Darumb folgets. Dann im alten Testament wurden die Propheten / könige vnd hohepriester / welche des HERRN Christi fürbilde waren / gesalbet. Wenn ich darnach ferner fragen werde: Was ist jhnen durch solche salbung bedeutet worden? Solt jhr antworten: Sie war jhnen ein zeugnüs jhres ordentlichen berufs zu solchen ämptern / vnd das sie Gott mit notwendigen gaben begnaden / vnd tüchtig machen würde / solche ämpter mit nutz zuverwalten.

Das die schulmeister vnd schulfrawen dahin sich bearbeiten sollen / das die kinder diese Scholien nur verstehen / vnd nicht auswendig lernen (welches gemeiniglich ohne verstand geschicht) dessen sind sie im bericht vom Schulcatechismo erinnert worden: Werden sich derhalben in allen scholien darnach zu richten wissen.

Weiter müßt jhr fein mercken die summ dieser frag: Vnd wie jhr auf die randfragen solt antworten: Desgleichen wie jhr die summ vnd antwort auf die randfragen / solt bestetigen.

2. Wie die summ erzehlet / vnd bestetiget soll werden.

Die summ dieser frag ist: Der Sohn Gottes ist Christus / das ist / ein gesalbter genant / dieweil er zu dreyen ämptern gesalbet ist worden: Das er erstlich vnser Prophet[d]: zum andern vnser hoherpriester[f]: zum dritten vnser könig sey[1]. Diese summ solt jhr also bestetigen: Das der Sohn Gottes erstlich vnser Prophet sey / beweise ich damit / das geschrieben stehet: Moses hat gesagt zu den vättern / Einen Propheten wird euch der HERR ewer Gott erwecken / aus ewern brüdern / gleich wie mich / den solt jhr hören in allem / das er zu euch sagen wird.

Hie müßt jhr aber auch fein die wort mercken / in welchen eigentlich der beweis stehet. Das sind diese wort: Einen Propheten wird euch der HERR

ewer Gott erwecken. Mit diesen worten hab ich bewiesen / das der Sohn Gottes vnser Prophet sey. Eben dasselbige beweise ich auch damit / das geschrieben steht: Sihe / eine stimm aus den wolcken sprach / dis ist mein lieber Sohn / an welchem ich wolgefallen habe / den solt jhr hören. Mit diesen worten / Den solt jhr hören / habe ich abermal bewiesen / das der Sohn Gottes vnser Prophet sey.

Das er ferner vnd zum andern unser hoherpriester sey / beweise ich damit / das geschrieben stehet: Der HERR hat geschworen / vnd wird jhn nicht gerewen / Du bist ein priester ewiglich nach der weise Melchisedech. [U. s. w. der Abdruck der nächsten Sätze ist unnötig, da sie in eben dieser Weise die oben angegebenen Sprüche f und i behandeln.]

3. Wie die randfragen beantwortet / vnd bestetiget sollen werden.

Folgen die randfragen. Von wem ist Christus gesalbet? Antwort: Von Gott dem Vatter [a]. Das beweise ich damit, daß geschrieben stehet: Sie haben sich versamlet wider dein heilig kind Jesum / welchen du gesalbet hast. Mit diesen worten / Du hast Jesum gesalbet / hab ich bewiesen / das Christus von Gott dem Vatter gesalbet sey.

Bey diesem zeugnüs solt jhr fleissig mercken / wie jhr die wort / darinnen der beweis stehet / ordentlich zusammen setzen solt: nemlich also / wie jhr jetzt von mir gehöret: Du hast Jesum gesalbet.

Wie die antwort recht zuformieren / das die principalwort in der frag vnd antwort vbereinstimmen.

Ferner. Wie ist er gesalbet? Antwort: Also: Erstlich ist er verordnet [b] / 2. ist er mit dem heiligen Geist gesalbet [c].

Mercket allhie fleissig / wie die antwort zu formieren / was mit dem principalwort WJE / welches in der randfrag stehet / für ein wort in der antwort vbereinstimme / nemlich das wort ALSO. So müst jhr auf diese frage / Wie ist er gesalbet? antworten: Also / erstlich ist er verordnet / zum andern ist er mit dem heiligen Geist gesalbet.

Folget die bestetigung dieser antwort: Das durch Christi salbung seine verordnung zuverstehen sey / beweise ich damit / das geschrieben stehet: Der Geist des HERRN ist bey mir / derhalben er mich gesalbet hat vnd gesand. Mit diesen worten / Er hat mich gesalbet

Digitized by Google

vnd gesand / hab ich bewiesen / das Christi salbung seine sendung / oder verordnung sey zum prophetischen / hohepriesterlichen / königlichen ampt. Bey diesem spruch solt jhr die wort / darinnen der beweis stehet / Er mich gesalbet hat vnd gesand / also zusammensetzen / Er hat mich gesalbet vnd gesand. [Es folgt die gleiche Behandlung des zweiten unter b angeführten Spruches und ebenso der beiden unter c genannten Sprüche.]

Nun wöllen wir fortfahren in den randfragen: Wie verrichtet er sein prophetisch ampt? Antwort: Also / das er vns den heimlichen rath vnd willen Gottes von vnserer erlösung volkömlich offenbaret[e]. [Folgt wieder die Auseinandersetzung über „wie“ und „also“, wie oben; dann die Behandlung des unter e angeführten Spruches.]

Folget in den randfragen. Wie verrichtet er sein hohepriesterliches ampt? Antwort: Also / das er vns erstlich mit dem opfer seines leibs erlöset hat[g]: Vnd zum andern / das er vns jmmerdar mit seiner fürbitt für dem Vatter vertritt[h]. [Bewiesen durch die Sprüche unter g und h.]

Nun ist noch vbrig die letzte randfrage: Wie verrichtet er sein königlich ampt? Antwort: Also / das er vns erstlich mit seinem wort[k] vnd Geist[l] regiert: vnd zum andern / bey der erworbenen erlösung schützet vnd erhelt[m]. Das Christus sein königlich ampt also verrichte / das er vns mit seinem wort regire / beweise ich damit / das geschrieben stehet: Der HERR wird das scepter deines reichs senden aus Zion. Das scepter Christi ist sein heiliges wort / oder das gesetz vnd Evangelium / so von Zion ausgangen: wie *Esaias* geweissaget. Darumb beweise ich mit diesem spruch / das Christus sein königlich ampt also verrichte / das er vns mit seinem wort regire. [Behandlung des zweiten unter k genannten Spruches und der Sprüche unter l und m.]

Auf diese weise sollen die schulmeister vnd schulfrawen jhre kinder auch in andern fragen vnterrichten / vnd darbey einem jeglichen häuflin fürhalten / was demselben in einer jeglichen frage zugehöret. Vnd dieweil es den kindern zuviel werden würde /

Digitized by Google

wenn sie alles was jhnen in der vnterrichtung ist fürgehalten worden / auf einmal widerholen solten: So werden die schulmeister vnd schulfrawen des verstands sein / das sie solches stückweis von jhnen erfordern . . . . . .

II.

Exempel / Wie die jugend zu vben nach den viererley weisen.

Exempel der ersten weise / nemlich der veränderten randfragen.

Randfragen selbst.	Veränderte randfragen.	Antwort.
Von wem ist Christus gesalbt?	Wer hat Christum gesalbet?	Gott der Vatter.
Wie ist er gesalbet?	Was ist die salbung Christi?	Christi salbung ist: Das er 1 verordnet / 2 mit dem heiligen Geist gesalbet ist.
	Oder:	
	Was verstehestu durch Christi salbung?	Das verstehe ich dardurch: Das er 1 verordnet / 2 mit dem heiligen Geist gesalbet worden ist.
Wie verrichtet er sein prophetisch ampt?	Worinnen bestehet sein prophetisch ampt?	Darinnen: Das er vns den heimlichen rath &c.
	Oder:	
	Was ist sein prophetisch ampt?	Dz ist sein prophetisch ampt: Das er vns &c.
	Oder:	
	Was verrichtet / oder thut Christus als vnser prophet?	Er offenbaret vns volkömlich &c.

[u. s. w.]

Exempel der andern weise / darinnen an statt der randfragen gar andere fragen zu formieren.

1. Exempel anderer fragen aus der summ genommen.

Schulmeister.	Schüler.
Was heist Christus?	Ein gesalbter.

Digitized by Google

Schulmeister.	Schüler.
Worzu ist der Sohn Gottes gesalbet?	Zu dreyen ämptern: Das er erstlich vnser prophet: zum andern vnser hoherpriester: zum dritten vnser könig sey.
Was bedeut der nam Christus?	Sein ampt.
Wie mancherley ist das ampt Christi?	Dreyerley: 1. das prophetisch: 2. hohepriesterliche: 3. königliche.

2. Aus dem Catechismustext.

Womit ist der HERR Christus gesalbet?	Mit dem heiligen Geist.
Wer ist vnser oberster prophet?	Der Sohn Gottes Christus.
Wer ist vnser einiger hoherpriester?	Der Sohn Gottes Christus.
Wer ist vnser ewiger könig?	Der Sohn Gottes Christus.
Was ist für ein vnterschied zwischen Christo vnserm propheten / vnd zwischen andern propheten vnd lehrern?	Christus ist vnser oberster prophet vnd lehrer.
Was für eine wolthat bekommen wir von vnserm propheten Christo?	Diese wolthat: Das er vns den heimlichen rath vnd willen ꝛc.
Wie viel hohepriester haben wir?	Wir haben nur einen einigen hohenpriester Christum.
Dieweil die priester opfern müssen: Was hat Christus geopfert?	Seinen leib hat er für vns geopfert.
Was hilfts vns / das sich Christus vnser hoherpriester für vns aufgeopfert?	Er hat vns mit dem einigen opfer seines leibs erlöset.
Oder:	
Warumb hat Christus seinen leib für vns aufopfern müssen?	Auf das er vns mit dem opfer seines leibs erlösete.
Die priester musten für das volck bitten: Thut solches auch vnser hoherpriester Christus für vns?	Ja / Er vertritt vns jmmerdar mit seiner fürbitt für dem vatter.
Für wem vertritt vns Christus?	Für dem Vatter.
Womit?	Mit seiner fürbitt.
Wie oft?	Jmmerdar.
Was ist für ein vnterscheid zwischen Christo vnd andern königen?	Christus ist ein ewiger könig.

Digitized by Google

Schulmeiſter.	Schüler.
Die könige regiren jhre vnterthanen: Womit regirt Chriſtus ſeine vnterthanen?	Er regirt vns mit ſeinem wort vnd Geiſt.
Chriſtus hat vns die erlöſung erworben: Wie wenn wir aber drumb kämen?	Chriſtus vnſer könig ſchützt vnd erhelt vns bey der erworbenen erlöſung.

3. Aus den ſcholien des texts.
[mit Auswahl.]

Was iſt Meſſias für ein wort?	Es iſt ein Hebreiſch wort.
Was heiſts?	Es heiſt eben ſo viel als Chriſtus / ein geſalbter.
Wie beweiſtu / das dieſe zwey wörtlein Chriſtus vnd Meſſias / eins ſo viel als das ander heiſſe?	Ich beweiſe es damit / das geſchrieben ſtehet: Ich weis das Meſſias kompt / der da Chriſtus heiſſet.
Wie beweiſtu / das Meſſias einen geſalbten heiſſe?	[Antwort: Joh. 1, 42.]
Welche Perſonen wurden im alten Teſtament geſalbet?	Die propheten / hoheprieſter vnd könige.
Warumb wurden dieſe dreierley perſonen geſalbet?	Es was jhnen ſolche ſalbung ein zeugnüs jhres ordentlichen berufs / vnd das ſie Gott ꝛc.
Wurden die könige / propheten / hoheprieſter nur euſſerlich geſalbet?	Nein: Sie wurden auch innerlich geſalbet / das iſt von Gott mit notwendigen gaben begnadet.

4. Aus den Zeugniſſen und derſelben ſcholien.

Zeugnüs.	Schulmeiſter.	Schüler.
[Erster Spruch unter b.]	Wer redet alhie?	Chriſtus redet alhie vnd ſpricht: Der Geiſt des HERRN iſt bey mir.
	Was heiſt alhie / Er hat mich geſalbet?	Es heiſt ſo viel als / Er hat mich geſand vnd verordnet.
[Zweiter Spruch unter b.]	Wie verſteheſtu dis: Gott hat dieſen Jeſum zu einem Chriſt gemacht?	Das iſt ſo viel geſagt: Gott hat dieſen Jeſum verordnet / das er vnſer Chriſt / das iſt / vnſer prophet / könig vnd hoherprieſter ſey.

Digitized by Google

Zeugnüs.	Schulmeister.	Schüler.
[Erster Spruch unter c.]	Hie wird Gottes zweymal gedacht: O Gott / dein Gott: Wie verstehestu das?	Das erste verstehe ich vom Sohn / das ander vom Vatter.
	Die Salbung geschah mit öl: welches ist dann das öl / damit Christus ist gesalbet worden?	Das öl ist der heilige Geist.
	Oder:	
	Mit was für öl ist Christus gesalbet worden?	Mit dem frewdenöl / mit dem heiligen Geist.
[Erster Spruch unter d.]	Wer ist denn der prophet / von welchem hie gesagt wird / Einen propheten? ꝛc.	Er ist vnser oberster prophet / Christus.
[Zweiter Spruch unter d.]	Wen befihlt vns der himlische Vatter zu hören.	Seinen lieben Sohn Christum / als vnsern propheten.
[Erster Spruch unter e.]	Wer hats vns verkündiget?	Der eingeborne Sohn Gottes / vnser prophet Christus.
	Was hat er vns verkündiget?	Er hat vns den heimlichen rath etc.
[Erster Spruch unter f.]	Wer ist derjenige / von welchem alhie gesagt wird / das er sey ein priester ewiglich?	Christus Gottes sohn.
[Erster Spruch unter i.]	Wer redet alhie?	Gott der Vatter.
	Von wem redet er?	Von seinem lieben Sohn Christo.
	Wer ist dann dieser könig?	Christus der Sohn Gottes.
[Erster Spruch unter k.]	Die könige haben scepter. Was hat dann Christus für ein scepter?	Das scepter Christi ist sein heiliges wort / oder das Gesetz vnd Evangelium.
[Zweiter Spruch unter l.]	Wer ist dieser tröster?	Der heilige Geist.

Digitized by Google

Zeugnüs.	Schulmeister.	Schüler.
[Spruch unter m.]	Wer ist derjenige / der hie spricht: Niemand wird mir meine schafe ꝛc.	Vnser ewiger könig Christus.

Exempel der dritten weise die jugend zu üben / nemlich: Was dis oder jenes zeugnüs bestetige.

Schulmeister.	Schüler.
Erzehle den spruch her: Moses hat gesagt ꝛc.	[sagt den ersten Spruch unter d her.]
Was beweistu mit diesem spruch?	Das Christus vnser oberster prophet sey.
In welchen worten bestehet eigentlich der beweis?	In diesen worten: Einen propheten wird euch der HERR ewer Gott erwecken.
Erzehle den spruch her: Alles was ich hab von meinem Vatter ꝛc.	[sagt den zweiten Spruch unter e her.]
Was beweistu mit diesem spruch?	Das Christus sein prophetisch ampt also verrichte / das er vns den heimlichen rath vnd willen Gottes von vnserer erlösung volkömlich offenbaret.

[U. s. w.]

Exempel der vierten weise die jugend zu üben / nemlich: Wie dieses oder jenes pünctlein bestetiget werde.

Mit was für einem zeugnüs wiltu beweisen / das Christus vnser prophet sey?	Mit dem zeugnüs: Moses hat gesagt . . . [u. s. w.]
Mit was für einem zeugnüs wiltu beweisen / das Christus sein prophetisch ampt also verrichte / daß er vns den heimlichen ꝛc.	Mit dem zeugnüs: Niemand hat Gott je gesehen / der eingeborne sohn . . . [u. s. w.]

[Folgen noch 5 Beispiele hins. des hohepriesterl. und königl. Amtes Christi.]

Digitized by Google

13.

Die Didaktik des Elias Bodinus.

Von Dr. **W. Toischer,** Gymnasialprofessor u. Privatdocent a. d. deutschen Universität in Prag.

Im Jahre 1621 erschien in Hamburg im Selbstverlag des Verfassers: Bericht Von der Natur vnd vernunfftmessigen Didactica oder Lehr-Kunst: Nebenst hellen vnd Sonnenklaren Beweiss wie heutiges Tages der studirenden Jugend die rechten fundamenta verruckt vnd entzogen werden. Als Motto steht auf dem Titelblatt: Omnia faciliora facit Ratio, Ordo et Modus. Die Vorrede ist unterschrieben am 28. Juni 1621[1]).

Dieser Didaktiker steht also schon der Zeit seines Auftretens nach in der Mitte zwischen Ratichius und Comenius Mit jenem hat er in Leben und Schicksal manche Aehnlichkeit, auf diesen hat er den bedeutsamsten Einfluss geübt. Auch auf die Geschichte der Schulen fällt manches bedeutsame Streiflicht in den „Bodinischen“ Schriften.

Ueber das Leben des Elias Bodinus kann ich freilich nichts Vollständiges beibringen. Er bezeichnet sich selbst als „Conariensis. Sax.“ Darnach gehört er also dem sächsischen Stamm an. Der Name Bodinus erinnert an die Bode; nicht allzu weit von dieser entfernt liegt im Reg.-Bez. Merseburg in der Provinz Sachsen Könnern, und hier dürfte nach dem „Conariensis“

[1]) Ich benutzte das Exemplar der Wolfenbüttler Bibliothek dieses seltenen Buches; darin folgt auf S. 10 gleich S. 17 und es sind der Schrift drei andere, die auf jene Bezug nehmen, angebunden. Der Herzogliche Oberbibliothekar Geh. Rat Prof. Dr. O. v. Heinemann war so gütig, den kostbaren Band für einige Zeit nach Prag zu senden, wofür ich hier auch öffentlich gebührenden Dank abstatte.

Digitized by Google

wohl unser Didacticus geboreñ sein[1]). Als Lehrer trat er um 1615 in Lüneburg hervor. Dort ist er „wohl geehrt“ gewesen, die Bürgerschaft hat sich auch „wohlthätig erwiesen“, dafür hat er dann noch in Hamburg ein armes (Lüneburger) Kind zu sich genommen und nach seiner Methode unterrichtet. Bevor er nach Lüneburg kam, hat er „½ Jahr auf Valentins Kampffe oder Münchhausen Hoffe etliche unterrichtet;“ gegenüber den Vorwürfen, dass er sich von seinen Schülern zuviel zahlen lasse, wird versichert, er habe hier nicht soviel gefordert, um einen Monat lang Salz und Brot zu haben. Er selbst berichtet, er habe in Lüneburg seine Methode schreiben zu lehren zweimal an Betteljungen erprobt, die er von der Thür genommen; sie haben lesen können, schreiben haben sie bei ihm in einem Tage gelernt, so dass sie aus einem gedruckten Briefe etliche Blätter abschrieben. Dann hat er eine Probe „vor dem hochweisen Herrn Georg Schumacher zu Lüneburg“ abgelegt, indem ein Soldatenkind in drei Tagen bei ihm gelernt hat, aus einem gedruckten Buch zu schreiben, so dass die Schrift wohl zu lesen war (S. 4). Auch an etlichen erwachsenen Personen hat er Proben seiner Lehrkunst angestellt, indem er ihnen Latein in kurzer Zeit beibrachte (S. 49).

Im J. 1618 war er schon nach Hamburg übergesiedelt. Sein Name als Didaktiker muss damals schon ziemlich bekannt gewesen sein, und man erwartete, dass er in Hamburg Zöglinge zum Unterricht bei sich aufnehmen und dabei auch Gehilfen beschäftigen werde. In jenem Jahre hat nämlich Ernst Koch, genannt Magirus, der Bodinus später so grob entgegentrat, durch Joachim Schenken, bestellten Procuratoren zu Hamburg, bittlich angehalten, ihn zu berücksichtigen, wenn Bodinus Schüler hätte; er wollte sie „um ein Jahrsalarium helfen instituieren“. Bodinus hat ihn aber abweisen lassen, weil er keine Schüler halte. — Auch Schüler anzunehmen wurde er wiederholt vergeblich ersucht. Durch zwei Schreiben ist beim Herrn Doktor Ruland angehalten worden, er möge Bodinus überreden, einen einzigen Knaben zu unterrichten — er hat es abgeschlagen. Der Konrektor der Hamburger Stadtschule M. Johannes Starckius verkehrte

[1]) Herr Prof. Ottokar Weber hat mich freundlichst auf dieses Könnern aufmerksam gemacht. Die geographischen Wörterbücher verzeichnen mehrere Konary auf ehemals polnischem Gebiet; Cluverius (Amstelaedami 1729) verzeichnet in Posen auch einen Castellanus Conariensis. Trotzdem ist an keinen dieser Orte als Heimat unseres Bodinus zu denken.

Digitized by Google

mit Bodinus und er bezeugt, dass er diesem auch einen Schüler zum Unterrichten gebracht habe, aber einen fremden, auf Bitten eines Freundes. Vielleicht ist das derselbe Schüler, von dem Bodinus selbst berichtet als dem Söhnlein eines hochgelehrten Mannes, das er eine Zeit lang bei sich gehabt habe, Gott wisse es, gegen seinen Willen. Man habe ihm ja von verschiedenen Seiten geschrieben, er solle discipulos instituieren, aber niemand habe er angenommen wegen seiner studia und wegen eines Werkes, das er zu Nutz der studierenden Jugend vorhabe. Deshalb hat er schon vor 2 Jahren gebeten, man solle ihn nicht weiter beschweren mit dem Instituieren; auch das Söhnlein des vornehmen Mannes hat er nicht weiter unterrichtet. Und trotzdem wurde der Vorwurf gegen ihn erhoben, er nehme „dem Herrn Rektor und Konrektor das Brot für dem Maul weg!“ „Irr oder verführerische Winkelschulen“ abzuschaffen, sei recht, aber man solle doch erst zusehen, dass man nicht Unschuldige lästere!

Im J. 1620 ist nämlich „die verfallene Schule zu Hamburg ziemlichermassen wiederumb in ein Auffnehmen vnd Flor gekommen“. Bodinus war mit seinen Studien und Vorarbeiten zu seinem geplanten grossen Werk Clavis Latinitatis noch nicht fertig, gab aber bald nach Eröffnung der neuen Schule seine Vernunft- und Naturmessige Didactica in Druck. Möglich ist es, dass er im guten Glauben mit seinem Werke hervortrat, um zur Verbesserung des Schulwesens beizutragen, hat ja der Konrektor M. Starckius für seine neue Methode sich interessiert und selbst zugegeben, dass an den Schulen noch viel zu bessern sei. Wahrscheinlicher ist es aber doch, dass ein Gegensatz zu den Männern, die an die neue Schule berufen wurden, schon bestand. Darauf führt schon, dass er die Didactica in deutscher Sprache schrieb und sich damit an die grosse Oeffentlichkeit wandte, nicht bloss an die gelehrten Schulmänner. Gewidmet ist die Didactica dem Herrn Aegidio von der Lancken, Dompropst zu Lübeck, und dem edlen, gestrengen und ehrenfesten Junker Heinricus von der Wisch, erbgesessen auf Glassau, seinen grossgünstigen Patronen und Gönnern, von denen er versichert, sie hätten sich seinen Studien stets geneigt gezeigt. In der Vorrede rühmt er sich auch der vielfältigen Gutthaten, so ihm je und allwege von den vom Adel dieses Orts (Hamburg) unverschuldet widerfahren: „Auch vber das woll annehmliche Befürderung angetragen vnnd mich damit haben beglückfertigen wollen, wofern es mein gelegenheit leiden könte.“

Digitized by Google

Gleich eingangs vergleicht er die Schule mit einem Sonn-Garten (seminarium), dessen Pflege eine heilige Sache sei. Deshalb sollen die Lehrer mit höchstem Fleiss die richtigen Wege und Fundamenta suchen, damit die Jugend ohne Irrung und langen Aufenthalt zum vorgesetzten Zweck der erudition gelange. Aber es herrsche allgemein Klage, dass die studierende Jugend mit vielen unnötigen Dingen ohne Fundament gemartert und gequält werde, ja, was noch erbärmlicher ist, manche unterstehen sich, jene zu lästern, „welche da suchen und haben richtige Wege und fundamenta in den studiis fortzukommen“. In seinem Büchlein will er beweisen, „wie in der Institution, so in Schulen geschieht, der rechte Weg vnnd grund von den meisten hindergangen“ werde, und dagegen zeigen, wie „durch einen bewerten Methodum beydes alte und junge Personen nicht allein die rechten fundamenta Grammatices bald fassen vnd also gründlich in kurtzer Zeit die Lateinische Sprache wie auch andere lernen, sondern auch in andern scientiis vnd facultatibus ein merckliches mit leichter Mühe und Arbeit proficiren vnd fortschaffen können.“

Als diese Vorrede geschrieben wurde (28. Juni 1621), war der Streit mit der Schule schon in vollem Gang. Die Vertreter der „publica und solida Institutio“ sahen in Bodinus, dem „Capitän und Obersten unter den Winkelmeistern zu Hamburg“, einen gefährlichen Konkurrenten. Sie rechneten nämlich nicht bloss auf Schüler aus der Stadt, sondern auch auf Kostzöglinge von dem Adel der Umgebung.[1] Die können publicam Institutionem ihrer Kinder auf dem Lande nicht haben und halten doch billig viel davon, „darumb sie auch ihre Kinder, wenn sie ein wenig auf die Beine gekommen, in die Städte propter publicam Institutionem schicken:“ so seien 1598 „über 30 fürnehme vom Adel in Schola Hannoverana gewesen, obgleich sie alle ihre praeceptores daheim gehabt“ (Magirus S. 30). Die Stadtschule mochte sich auch in ihrem Ansehen bedroht oder in ihrer Ehre gekränkt fühlen, wenn einer der „Winkelmeister“ (oder „Winkelratzen“) auftrat mit Vorwürfen gegen die bestehende Art des Unterrichtes und mit der Versicherung, er könne Besseres bieten.

[1]) Dergleichen war auch sonst und schon früher der Fall. 1549 erhielt z. B. die Stadt Leitmeritz in Böhmen vom Kaiser die Erlaubnis, ein Kollegium, d. h. eine erweiterte Lateinschule zu errichten, damit die Stadt nach schwerem Unglück sich rascher erhole, denn man hoffte allgemein auf Zuzug der jungen Adeligen der Umgegend. (Lippert, Geschichte d. Stadt Leitmeritz.)

Digitized by Google

M. Nicolaus Hardknopfius eiferte in einer „Schuel-Predigt“, die auch gedruckt wurde, gegen den Didaktiker „mit ganz hochschmehlichen Worten“. Wenn auch darin der Name Bodinus nicht genannt wurde, so war doch deutlich genug zu verstehen, wer gemeint sei; einer der Zuhörer hat ihn dann auf der Strasse öffentlich geschmäht. Da sein Werk noch nicht zu Ende gedruckt war, verteidigt er sich in diesem noch gegen diese Angriffe (S. 80 ff.). Er habe doch nur einen leichten und gewissen Weg zu den studiis gesucht und der Herr Pastor habe causa incognita geurteilt.

Er wendet sich dann gegen die einzelnen Vorwürfe der Schulpredigt: dass er ohne Grammatica und ohne Fundament unterrichte, dass er durch imagines lehre, dass er „die Leute um das Geld schneutze als ein Betrüger und Verführer“ und dem neuerwählten Rektor und Konrektor wie auch den anderen in ihren Einkünften schade. — Die Verteidigung hält sich nicht immer innerhalb der Grenzen der Höflichkeit, und so folgten noch zwei Schulpredigten (Magirus spricht wenigstens von drei Schulpredigten, die Hardkopfius habe ausgehen lassen, Bodinus entgegnet nur auf eine), und als die „Didactica“ im Juli 1621 erschien, behaupteten die Schulmänner, sie seien von Bodinus „böslich angegriffen“.

Es erschien bald als Gegenschrift: Der Unvernünfftiger, Schmehlicher vnnd Vnchristlicher Didacticus Elias Bodinus. Von Ernesto Magiro, also ans helle Liecht gestellet, das er von männiglich kan recht erkennet werden. Hamburg 1621. 4°. 45 S. Magirus stammte aus Göttingen und hiess sonst Koch; dass er seinen Namen noch graecisierte, zeigt vielleicht schon, dass er hinter seiner Zeit etwas zurück war. Er war Geistlicher im Kloster Harsefeld (Reg.-Bez. Stade; das Kloster ist 1010 gegründet) gewesen, hatte dann aber lutherische Bücher gelesen und sich deshalb (nach seiner Versicherung) „auss Bäpstlicher Finsterniss zu dem Evangelischen Liecht“ gewendet; man solle ihm „diesen abtritt von den Papisten“ nicht vorwerfen. Später hat er durch drei Jahre den Sohn des Herrn Wilhelm von Harstall unterrichtet bis 1607 (S. 35 ff.), auch in Hamburg war er wenigstens anfangs Privatlehrer. Ob er dann doch an der neuen öffentlichen Schule angestellt wurde? Warum hat er gerade das Wort genommen gegen Bodinus? Dieser scheint freilich (nach den Worten des Magirus) noch in demselben Jahre eine Schrift herausgegeben zu haben, in der sich persönliche Angriffe auf Magirus fanden.

Digitized by Google

Der grobe Ton der Schrift des Magirus ist schon aus dem Titel ersichtlich. Wenn Bodinus an einem Knaben gute Erfolge hatte, so beweise das nichts; in der öffentlichen Schule mit den hellen Haufen möge er seine Methode erproben. Die „gebräuchliche Institutio in Scholis an ihr selbst“ sei gut, denn sie sei allgemein verbreitet, ohne Zweifel besser als eine andere, „die die Probe noch nit gehalten hat“. Dass Verbesserungen in der Methode möglich seien, gesteht auch er zu. Der Vorwurf des Hardkopfius, dass man ohne Grammatik lehre, ging nicht auf Bodinus, sondern auf einen „Ertzweigelianer“, der aus dem Terentio oder Institutionibus Juris Latein lehren wollte, nicht aus der Grammatik, und heute noch gebe es Leute, die allein aus den Autoribus die lateinische Sprache lehren wollten. Aber welche Grammatik gebrauche denn Bodinus? Ist es Philippi Melanchthonis? oder Rami? oder Frischlini? oder Bremensium? oder Giesensium? oder Schmidii? oder Aventini, die vor 106 Jahren gedruckt ist? oder eine andere? Keiner hat es ihm ja recht gemacht. — Können denn alle Lehrer an eine Art gebunden werden, oder darf nicht jeder seine besondere Art sich erwählen, die Knaben zu unterrichten? „Nun viel Jahr her haben etliche Didactici, darunter D. Helvicus der beste ist“, den Schulen und Lehrern besondere Vorschriften gemacht, aber die sind „noch von den Gelehrten nicht genugsam approbiret“. — Einmal wird Bodinus vorgeworfen, er habe bisher nichts zu Tage gebracht, „das nit zuvor gnug bekandt wäre“; gleich darauf wird er als „selbstgewachsener Didacticus“ verspottet, der mit einem grossen Werk schwanger gehe, das die „rechten fundamenta Gramatices (so nennt er seine eigensinnige, reprobirte Trewme)“ der Jugend per causas zeigen soll „wo es man in der Geburt nicht ersticken wird“. — Wenn Bodinus auch einen Knaben in einem halben Jahr zum Doktor machen könnte, man dürfte ihm den Knaben doch nicht anvertrauen, denn bei ihm sei keine Pietät, keine wahre Religion, kein Katechismus, keine geistlichen Lieder, Psalmen und Lobgesänge. Aus seinem Leben lernen die Kinder nur Böses. Er ist mit lauter Eigendünkel und Hoffart, mit Verachtung des Nächsten, mit Schmähen und Lästern durch und durch „versäuert“. — Er hat den Eltern seiner Schüler viel Geld abgenommen, woher sollte er sonst das Geld haben, der „Grammatiken-Ritter“, „erbgesessen auf der Narrenburg“, der eine Konkubine halte?

Wir sehen aus solchen Schimpfereien doch so viel, dass

Digitized by Google

Bodinus in leidlich guten Verhältnissen gelebt haben muss: die Vorwürfe im einzelnen sind nicht glaubwürdig. Wir sehen auch, dass Ratichius 1621 in Hamburg noch nicht der Führer jener war, die aus dem Terenz ohne Grammatik Latein lehren wollten. Als Zugaben enthält die Schrift des Magirus eine Declaratio des M. Joh. Starckius, die darauf hinausläuft, er habe wohl Freundschaft gehalten mit Bodinus, sed in nullius certe invidiam aut insectionem; dann ein französisches Sonett, eine witzlose mythologische Dichtung und ein plattdeutsches Gedicht, unterzeichnet „Andreas Cranzius Saxo, acerrimus hostis aller Bönhasen".

Als Antwort auf den „Passqillzettel" des Magirus erschien noch in demselben Jahre: Christiani Martini Pragensis Widerlegung der vnvernufftigen, schmelichen vnd vnchristlichen Antwort, so Ernestus Magirus gethan auff etzliche Puncta auss der Didactica Eliae Bodini M. Hardkopffii Schulpredigt betreffend. Gedruckt im Jahre 1621 (4°, 26 S.). Martinus ist „vor dessen ein Zeitlang" bei Bodinus gewesen und hat „seinen Methodum instituendi" kennen gelernt. Bodinus habe ihm gesagt, er halte es unter seiner Würde, dem Magirus zu antworten, und so habe er (Martinus) sich bereit erklärt, die Antwort zu geben auf dieses „Lester-Scriptum"; nur habe Bodinus gesagt: „Christiane, schendet und lästert nicht, wie er gethan, sondern ziehet die Warheit candide und mit allem glimpff an." Trotzdem fehlen auch in dieser Antwort ausgiebige Grobheiten nicht.

Ueber Bodinus erfahren wir (S. 14), dass er sich „künfftig unter eines Fürsten iurisdiction niederlassen" wolle; alsdann wolle er anfangen nach seinem jetzigen methodo etliche zu instituieren. Ueber die Angriffe auf Bodinus äussert er sich: Gesetzt auch, es gienge einem Schulpraeceptori etwas ab von seinen accidentibus, wie Hardkopfius nach Terenz klage, quod nostri capere debebant, illi praecipiunt, so haben sie doch ihr ordinarium salarium und sollten auf keine accidentia dringen. Durch des Bodini „einigen Knaben" sei ihnen doch nur ein geringes abgegangen. Es wäre besser gewesen, Bodinus „nebenst den öffentlichen bestalten Schul-Magistris" seine Methode erweisen zu lassen, „wie er dann dürstiglich darnach ein verlangen getragen". An einzelnen habe er sie bewährt; unter anderem wird ein Zeugnis „des fürnehmen Philosophus und Medicus Brellerus" über den Unterricht eines 7jährigen Knaben durch Bodinus angeführt. — Magirus hatte mit Gewalt gedroht, und so wird gefragt, ob wirklich die praeceptores legitime commoniret wurden,

Digitized by Google

anzuhalten bei der Obrigkeit, dass Bodinus vertrieben werde? Erwachsene Personen wollen bei diesem Latein lernen, studiosi von der academia wollen bei ihm in etlichen Sachen instituiert werden; er hat stupenda specimina durch seine bewährten subsidia mnemonica in Hamburg öffentlich gegeben, wie ein Pastor bezeugt, auch viele Herren im ministerio halten bei Bodinus an, ihnen diese Kunst zu lehren, da sie diese in Bibliis gebrauchen wollen . . . Bodinus will aber nicht in Hamburg bleiben.

Wenn die Worte des Magirus ernst zu nehmen sind, dann hat er noch während des Jahres 1621 wenigstens für einige Zeit Hamburg verlassen, da dieser ihm am Schluss zuruft, er solle nach Hamburg kommen und seine Gegenwart anzeigen, dann werde ihm solenniter eine Disputatio geliefert werden.

Sicher ist, dass er bald darauf seinen Entschluss ausführte und „unter eines Fürsten iurisdiction" sich begab, und zwar ging er nach Preussen. Das erfahren wir aus der Schrift: Bedencken vber Die Newe Didacticam oder Vernunfftmessige Lehrkunst Eliae Bodini: Nebenst einverleibtem Discurs, Wie man die Institution oder Schulen Reformiren: die sprach vnd freyen Künste füglich lernen sol / Allen Befordern vnd liebhabern der Schulen zu wolgefallen, Den Gelehrten, der sachen weiter nachzudencken / Zum Vordrab in Druck gegeben Durch D. Andream Crebs. Gedruckt zu Königsbergk 1626 (auf dem letzten Blatt steht 1625). Gewidmet ist dieses Buch dem „Fürsten Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg." (Die Seiten sind nicht gezählt.)

Krebs berichtet von sich, dass er vor 23 Jahren vom Markgrafen Georg Friedrich sei an das Pädagogium an der Universität in Königsberg berufen worden, doch sei er später ganz vom öffentlichen Unterricht weggekommen. Jetzt würde er durch den edlen Herrn Andreas Morenbergk von Barothowitz auf Gross-Schotkaw, seinen grossgünstigen Herrn und Förderer, veranlasst, seine Gedanken über die Unterweisung der Jugend aufzuzeichnen, auch habe ihm Aregung gegeben der Rat und die Stadt Riesenburg (Reg.-Bez. Marienwerder), die eine neue Schule errichten wolle. Seine Gedanken zu veröffentlichen, sonderlich in deutscher Sprache, ist ihm von Elias Bodinus Ursache und Anleitung gegeben.

Nachdem dieser seine vernunftmässige Didactica deutsch habe ausgehen lassen, habe er dadurch nicht nur viele, die sie gelesen, turbiret, sondern auch bei vielen vornehmen Leuten dieses Herzogtums einen applausum bekommen, die ihm ihre

Digitized by Google

Kinder vertrauet in der Meinung, er würde seinem Versprechen nach in kurzer Zeit viel Nutzen und Frucht schaffen. Mit welchem Erfolg das geschah, sagt Krebs nicht; dass die Resultate nicht durchaus den Erwartungen entsprachen, scheint daraus hervorzugehen, dass ja Krebs nicht durchwegs Bodinus zustimmt. Er publiciert aber seine Meinung nicht, um sich mit Bodinus in einen Streit einzulassen oder Schriften mit ihm zu wechseln: „denn das leidet weder meine gelegenheit noch sein jtziger zustand“; er will nur einen Beitrag geben zur Verbesserung des Unterrichts in Preussen.

Späterhin sagt Krebs, er wollte sich nicht scheuen, zu Bodinus in die Schule zu gehen, wenn dazu noch Gelegenheit wäre, „wie sie zu anfangs in Preussen gewesen“, und „ihm ein ehrliches zu geben“.

Wieder an anderer Stelle versichert er, wenn er wüsste, wo Bodinus anzutreffen wäre, wollte er gern zu ihm kommen und von ihm lernen, wenn er schon viele Meilen weit reisen müsste. Wenigstens seien ihm von einem guten Freunde seine „exercitia auff den Syntaxin“ mitgeteilet worden.

Darnach ist wohl die nächste Vermutung die, dass Bodinus in Preussen nach anfänglichen Erfolgen in eine schwere Krankheit verfallen ist, seit welcher man nichts mehr von ihm hörte. Sein grosses Werk: Clavis Latinitatis ist nicht erschienen. Ein früher Tod dürfte ihn daran gehindert haben. So sind die verschiedenen Versprechen in der Didactica und die grossen Worte, wie schon Krebs klagt, nicht ausgeführt worden, sondern Versprechen und Pläne geblieben.

Die Wirksamkeit der Didactica des Bodinus blieb nicht auf Hamburg und Preussen beschränkt. Christian Martinus aus Prag war bei dem Didaktiker in Hamburg, die Didaktik kam auch nach Böhmen. Hier wurde Comenius durch sie zu seiner Didaktik angeregt.

Comenius hielt sich 1627 mit mehreren Genossen bei dem Freiherrn Georg Sadowski von Slaupna in der Nähe der Elbequellen verborgen. Dem Johannes Stadius, einem der Genossen des Comenius, hatte der Baron seine drei Söhne zum Unterrichten übergeben; Stadius verlangte von Comenius methodische Weisungen für den Unterricht und erhielt sie. Nun begaben sie sich im Hochsommer (per dies Caniculares) einmal in die benachbarte Burg Wilcitz, um die berühmte Bibliothek des vornehmen Herrn

Digitized by Google

Silverus zu besichtigen, und da fanden sie auch die Didaktik des Elias Bodinus, die gerade aus Deutschland gebracht worden war. Die Lesung dieses Werkes trieb Comenius an, eine ähnliche Schrift in tschechischer Sprache zu verfassen und zu geeigneter Zeit zu veröffentlichen. (. . . factum insperato ut in Eliae Bodini recens e Germania allatam incideremus Didacticam. Cuius lectio stimulos nobis addidit nostra in lingua simile scriptum adornandi suoque tempore evulgandi.) Seine Genossen bestärkten ihn in seinem Vorhaben und so ging er noch während seines Aufenthaltes in Böhmen mit Eifer an die Ausführung des Planes. (Opera Did. I, 3.)

Daraus ergiebt sich also, dass Comenius zur Abfassung seiner Didactica (magna) durch die Didaktik des Bodinus angeregt wurde und dass er sie deshalb (zuerst) tschechisch geschrieben hat, weil die des Bodinus deutsch abgefasst war[1]).

Schon wegen solcher unmittelbaren Wirksamkeit der in Hamburg erschienenen Didactica in Preussen und Böhmen verdient Bodinus in der Geschichte des deutschen Unterrichts- und Erziehungswesens genannt zu werden. Die Anregung, die er Comenius gegeben hat, rechtfertigt es aber auch, dass wir auf die Grundsätze, die er vertritt, etwas näher eingehen. Denn Comenius ist kein origineller Denker, er sammelt aber, was in seiner Zeit inbezug auf Unterricht und Erziehung gelehrt und geplant wurde, mit rastlosem Eifer, wählt mit Takt und Verständnis das Brauchbare aus und giebt das vereinigt in rhetorischer Ausführung in seinen theoretischen Werken wieder. Er macht nirgends ein Hehl daraus, dass er seine Vorgänger und Zeitgenossen in der Weise benutzt, im Gegenteil, er beruft sich immer wieder auf sie, sucht eher mit seiner Gelehrsamkeit und Belesenheit zu glänzen, als dass er seine Quellen verheimlichte; rühmt sich wiederholt, dass er praktisch ausgeführt habe, was andere als Wunsch oder Forderung ausgesprochen haben. Zu einer richtigen Würdigung, zu historischem Ver-

[1]) Vgl. Joh. Kvacsala, Joh. Amos Comenius, Leipzig 1892, S. 94 u. 104 ff.; dazu die Anmerkung 42 auf S. 16 des Anhanges. Hier erwähnt er auch, dass Stoerl Bodinus einen Charlatan genannt habe und für diese Behauptung eine Quelle aufweise. Wo ist das geschehen? Kvacsala beruft sich auf eine Programmarbeit Stoerls über Wolfgang Ratke. Ich habe nur die Inauguraldissertation desselben Verfassers über denselben Gegenstand, die auch in Fleckeisens und Masius' Jahrbüchern 114, 121 ff. abgedruckt ist, einsehen können und darin nichts über Bodinus gefunden.

Digitized by Google

ständnis dieses vielgepriesenen Pädagogen gehört also eine genauere Einsicht in die sehr reiche pädagogische und didaktische Litteratur seiner und der unmittelbar vorangehenden Zeit — eine Einsicht, die nur gewonnen werden kann durch Erforschung der Schriften auch jener Männer, die an sich vielleicht weniger Interesse bieten.

Das Motto auf dem Titel der Didactica des Bodinus heisst: Omnia faciliora facit Ratio, Ordo & Modus; er nennt im Titel seine Lehre eine Natur- und vernunfftmessige: Darin müssen wohl Grundanschauungen angedeutet sein. Wir erinnern uns dabei sofort an Ratio vicit, vetustas cessit — Juxta Methodum Naturae omnia! bei Ratichius; erinnern uns, dass Comenius in den zwei ersten Kapiteln der allgemeinen Unterrichtslehre (Did. mag. XIII u. XIV) die Ordnung als fundamentum, die Natur als Führerin hinstellt. Krebs beginnt seine Schrift: „Recht und wohl saget nach Scaligero und andern Bodinus, das alle Lehrkunst der Natur muss gemess sein . . .", sie sei regula und norma aller institution.

Dass die Erziehung und auch der Unterricht naturgemäss sei, war also allgemeine Forderung der Zeit, und daraus schon, dass Comenius[1]) dafür wiederholt Cicero citiert (Naturam ducem si sequemur, nunquam aberrabimus; Natura duce errari nullo modo potest; Prima pietatis magistra natura est) zeigt, dass diese Forderung nicht gerade neu war.

Nur gehen bekanntlich die verschiedenen Pädagogen darin weit auseinander, welche Art der Erziehung naturgemäss sei — man denke nur an Rousseau neben Comenius. Dieser suchte das naturgemässe Verfahren des Erziehers zu ergründen durch Vergleichung mit dem Vogel, dem Baumeister, dem Maler, dem Gärtner nach der „synkritischen Methode". Das Absehen ist dabei auf den Zögling oder Schüler gerichtet.

Die Methode des Bodinus, die „auss der Natur gehet und fliesset" (wie Chr. Martinus sagt), ist ebensowohl darauf aus, der Natur des Lernenden zu entsprechen, wie der Natur des Lehrgegenstandes; er behandelt freilich vorwiegend nur die Erlernung der lateinischen Sprache, aber diese steht auch bei allen anderen Didaktikern der Zeit im Vordergrunde.

Krebs rühmt von Bodinus, dass er verlange, die Institution

---

[1]) D. m. XIV, 7. V, 20.

Digitized by Google

in der Sprache müsse dem ingenio des Knaben ähnlich und gleichförmig sein; der Natur des Knaben sei es gemäss, dass er a simplicibus anfange, ad composita gehe, compositorum variationem lerne; progressus naturalis sei a notioribus ad ignotiora u. a. Daher verteidigt Krebs die Forderung, dass man aus den autoribus die Grammatik lerne, denn die praecepta artis sind ignotiora als die res ipsae.

Bodinus verlangt Grammatik und Autoren; er hält es mit Erasmus, der gesagt hat, der Lehrer müsse in der einen Hand die Grammatik, in der andern einen Autor haben. Man muss darauf sehen, dass die Jugend nicht irre gehe in einem fremden, grossen Land ohne sicheren Geleitsmann: das ist die Grammatika, „so der Jugendt in dem Lande der Lateinischen Sprache Wege und Stege vor sich und zurück weiset und zeiget“ (S. 48).

Aber zuerst die Sachen, mit den Sachen die Worte![1]) Nach den Worten, aus den Beispielen die Regel!

Die Sachen sollen durch die fünf Sinne aufgefasst, den Sinnen, sonderlich dem Gehör und Gesichte, „mit angesetzter richtiger Disposition der Dinge“ vom Lehrer vorgeführt werden. „Wisse aber, dass vorab das Auge durch abbildung der Kunst ein sonderlich impression in cerebro verursache.“ (S. 2.) Krebs bezeichnet diese Forderung als „das erste und vornehmste fundament der neuen Art zu instituieren;“ durch je mehr Sinne etwas begriffen wird, je leichter und fester es behalten werden kann: zugleich sehen und hören soll der Knabe, dadurch fasst er es leicht in den Verstand und kann leicht auswendig lernen[2]). — Dabei knüpfe der Lehrer an das an, was der Schüler aus dem Umgang, von den Eltern, in Kirche und Schule gesehen und gelernt hat. Bodinus hat sogar einmal aufgezeichnet, wie viel Dinge ein angehender Schüler schon kennt und er hat gefunden, dass einem 200 res bekannt seien, doch sei ein grosser Unterschied nach dem Stande der Eltern: „erkündige dich wohl, so wirstu erfahren, was für Res ihnen [den Schülern] bekannt

[1]) Bei Comenius findet sich diese Forderung immer wieder; er spricht von einem connubium rerum et verborum; unter den fundamentalissimae leges (Meth. ling. nov. II, 12) ist das erste Parallelismus rerum et verborum etc.

[2]) D. m. XVII, 4, 7; XVII, 41, 3; XX, 7. — XIX, 46 ist Seneca citiert: Id agendum est, ut non verbis serviamus, sed sensibus. Valentin Andreä hatte es als allgemeine Krankheit bezeichnet, dass man den Ohren lieber traue als den Augen; er und Alstedt hatten auch schon Bilder für die Schulen verlangt (Vgl. K. A. Schmid, Geschichte d. Erziehung III, 2, 114. 173. 179).

Digitized by Google

seien: . . . das was sie wissen und verstehen, darauff soltu deinen Terentium oder Ciceronem applicieren: Vnd was es für ein Nutz ist, wenn man also Terentium oder einen andern Autoren ad praxin bringet, gebe ich hiermit einem jeglichen zu verstehen." (S. 67 fg.) Er beschränkt solche Anwendung nicht auf die Lektüre der Autoren; wenn die Knaben contrahere lernen, verweist er auf Contractus, bei redimo auf redemptio: jenes gebrauchen die Juristen, dieses ist ein articulus fidei nostrae. So soll man nicht bloss latina vocabula und phrases lernen, sondern der Lehrer muss darauf sehen, dieselbigen „ad res zu applicieren", natürlich „nach dem Verstande der Knaben" (S. 82).

Bodinus ist also ein scharfer Gegner des Verbalismus. Wiederholt wendet er sich gegen das Auswendiglernen der dicken Vokabelbücher. Darin giebt ihm sogar Magirus recht: nur die bekannten Dinge sollen benannt werden; nicht bloss soll gelernt werden vacca die Kuh oder navis das Schiff, sondern sie sollen auch die Kuh, das Schiff selbst kennen lernen. Bodinus verwendete aber vielfach Bilder für seinen Unterricht. Das muss geradezu das Hervorstechendste in seiner Unterweisung gewesen sein, da Magirus einmal zusammenfasst (S. 10), man wisse nichts von Bodinus, als dass er andere verachte, dass er „viel Bilder und Kupfferstücke gebrauche" und „zu Hamburg nichts prästiret" habe. Auch in der „Schulpredigt" ist ihm der Vorwurf gemacht worden, dass er „durch Imagines" lehre. Er verteidigt sich dagegen (S. 84): „Lieber Herr, nehmet ein Kind von vier Jahren, weiset ihm in der Bibel die imagines, saget, was sie bedeuten, da werdet ihr erfahren, dass ein solches Kind was dabei behalten kann." Gleich im folgenden verweist er aber auf mnemotechnische Kunstgriffe, und da er auch sonst immer wieder auf die verschiedenen subsidia mnemonica hinweist, die er kenne und übe, so sehr, dass selbst Krebs einmal meint, ars memorativa sei ihm wohl die Hauptsache, so ist wohl sicher, dass der Vorwurf, er lehre per imagines, mehr besagt, als er lehre mit Zuhilfenahme von Abbildungen, und dass Magirus mit Recht gegen ihn den Satz aus der Didaktik des Helvicus p. 4 citiert: Localis memoria per imagines interdicta esto.

Wie Ratichius vor ihm und Comenius nach ihm verlangt auch Bodinus Berücksichtigung der Muttersprache im Unterricht. Ganz bestimmte Forderungen erhebt er da für das Latein. Bevor die Schüler die Relativa in der fremden Sprache richtig gebrauchen können, müssen sie deren Gebrauch in der Mutter-

Digitized by Google

sprache verstehen gelernt haben (S. 26); damit die Schüler die Participia im Lateinischen verstehen und gebrauchen lernen, müssen Erklärungen und Uebungen an deutschen Beispielen vorangehen (S. 34). Er verwirft die Regel, die beim Donatus damals allgemein gebraucht wurde: Substantivum est, cui non potest addi Mann, Weib, Ding (wie die entsprechende Regel über das Adjectivum), denn man könne sagen: Wassermann, Handelsmann: er dringt dabei vielmehr auf die Auffassung der Redeteile nach der Bedeutung, wie er auch an dem Beispiel „schlagen" klar macht, was aktiv und passiv ist (S. 8), während er die übliche Erklärung verwirft. Auch die Regel Substantivum cum substantivo Genetivo casu jungitur ist falsch, denn man kann sagen „der Herr Prediger". Die Regel mag freilich gelernt werden, aber wenn der Knabe die Regeln nicht wisse, so könne er sie aus den Exempeln machen; aus diesem, wenn es verdeutscht wird, fliesse das Verständnis der Regel und diese werde durch das Exempel gemerkt. (S. 21.) Die Regeln sind in den Beispielen verborgen, das Herausbringen ist Sache des Lehrers, und Bodinus bekennt, dass keine andern fundamenta und principia casuum gegeben werden können, als die in den Beispielen, in der Natur der lateinischen Sprache verborgen liegen (nach Chr. Martinus). Er hat sich viele Mühe gegeben, die „rechten fundamenta" zu finden. Der Dativ der Person mache keine Schwierigkeit, wohl aber dativus rei: da hat Bodinus Beispiele aus den Autoren gesucht, um die fundamenta (Grundregel) zu finden. Und nicht bloss für diesen Fall! Zur „Befürderung der Wahrheit" hat er phrases und sententias aus den Autoren ausgezogen, hat auch Herrn M. Starckius und Joh. Dözenius ersucht, ihm durch solche Sammlungen behilflich zu sein, wenn auch vergeblich (S. 57). Er klagt: „Die rechten fundamenta und principia Grammatices, die als ein Seel seind, so auss den Authoribus gezogen, dadurch die Idea Romanae linguae in dem Verstand der Jugend lebendig gemacht, weiset und zeiget man nachlessig und gehet sie fast ganz vorbei. Ihr weiset zwar die Knaben zu einem schönen Wercke, an welchem sie nicht mehr sehen als die eusserliche Form: aber es müste in der Grammatica entdecket werden der rechte schlüssel zur innerlichen Form, dadurch der Knabe in einem halben Jahr dem fundamento nach mehr verrichten und fortkommen kan als sonsten in sechs oder sieben Jahren, ja als die zeit seines Lebens." (S. 47.) Eine gründliche Theorie vermag viel, wenn man ad praxin schreitet in der lateinischen

Digitized by Google

Sprache, solche Theorie sollte man anstellen in der Grammatica und „darnebenst ein praeceptum nach dem andern ad praxin bringen." Darnach ist also sein Streben gerichtet, das ist das Ziel seines Clavis Latinitatis! Ausdrücklich bezeichnet er die Grammatik als den Schlüssel zu den Autoren, versichert, er gebe sich grosse Mühe, „die rechten fundamenta zu suchen, die da der Natur der lateinischen Sprache gleichförmig" seien, und er lasse es sich viel kosten, ein Werk zu verfertigen, nach welchem man „die praecepta Grammatices mit den fundamenten fassen und verstehen könne nebenst richtiger disposition der exercitien so gerichtet auf den gebrauch der Regeln im Syntaxi." (S. 50 fg.)

Das läuft also zugleich auf ein Uebungsbuch für stilistische Uebungen hinaus[1]). Krebs lagen diese exercitia vor und er berichtet einiges darüber, aber auch nach dessen Angaben gewinnen wir keine klare Vorstellung darüber, welcher Art diese waren. Dagegen giebt Bodinus genauer an, was er als Elementarbuch für den Lateinunterricht fordert. Da wurden ja verschiedene Wege versucht (Comenius berichtet darüber ausführlich in der Meth. ling. nov. VIII, Op. did. II, 79 ff.). In Hamburg scheint man (nach den Angaben des Magirus) damals mit Donat additis Exemplis ex Tirocinio Rhenij angefangen zu haben; neben dem Donat wurde Catechismus Latinus Lutheri, von M. Rhenio analysieret, gebraucht, damit die Knaben linguam et pietatem zugleich lernten. Wahrscheinlich war auch ein Nomenclator in Gebrauch.

Bodinus verlangt, man solle zunächst aus dem Lateinischen Katechismus, dem libellum Evangelicum, puerilia colloquia, Terentius, Cicero u. a. die am häufigsten vorkommenden Worte, es dürften etwa 1700 sein, auswählen: Verba, Verbal-Substantiva, Adjectiva, nomina virtutum, vitiorum, affectuum, auch praepositiones, conjunctiones, adverbia; dieselben sollen wohl geordnet und verbunden werden „in 600 Glied in Teutscher Sprache", aber so, dass die propria significatio verborum in acht genommen werde. Für die ganz Kleinen kann man aus den 1700 noch eine Auswahl treffen. Diese Worte können verschieden angewendet werden, die Composita können dazu gegeben, die metaphorische Bedeutung gelernt werden. Dann erst kann

[1]) Chr. Martinus berichtet, Bodinus richte jetzt dreimal soviel aus als vor sechs Jahren, namentlich weil er die fundamenta mit den exercitiis alle „nach dem Gedächtnis" geordnet habe, so „dass sie bald können gefasset und gelernet werden".

Digitized by Google

man zur Lektüre eines Autors übergehen. „Aber ein Compendium mustu haben, wie man alle die phrases und res ordne zu einer solchen kleinen Zahl dictionum latinarum. Auch wan auf ein verbum offte viel phrases vnd res gebracht, wie sie als in einer sententia an einander hangen: darauff gehören sonderlich praecepta pro docente: doch das auch dieselbigen geringen Autores darnach explicirt vnd Analysis auss den fundamenten Grammatices angestellet werde“ (S. 55). Die lateinischen Schriftsteller Terentius, Plautus, Cicero haben nicht den vollständigen Gebrauch der lateinischen Worte und Phrasen (S. 58). Es ist auch nicht wahr, dass das kein gutes Latein sei, das nicht im Cicero steht; nicht das geringste Verbum hat „seinen vollkömmlichen Usum in Cicerone und Plauto“[1]).

„Zu erforschen aber die Wahrheit, wie man einen Methodum hab, dadurch man den usum latinarum dictionum, so eben in Cicerone nicht ist vnd in Plauto, finden und erkennen kann: So mahle ab[2]) den Natur Circkel (aber dass du dich zuvor wohl erkundiget hast durch richtige dispositiones in den fürnembsten Authoribus). Setze darein deine 1700 simplicia mit kurtz abgezeichneten Compositis und dahero derivatis: setze hierzu per classes nomina animalium, herbarum, arborum, die ein sonderliche proprietet haben vnd dergleichen nomina! Auch etliche nomina derer Dinge, so durch Menschen Hand vnd Geschickligkeit zuwegen gebracht, Item etliche nomina propria, die sonderlich mit virtutibus vnd vitiis behafftet gewesen, davon die Adagia. Setze darnach zwischen hienein Hominem so abdelineirt, von seiner Geburt an biss auff den Todt, nebenst seinen affectibus, virtutibus vnd vitiis: Setze kürtzlichen dabey die drey Stände, als der Geistliche, Weltliche und Hausstandt; Nimb einen Stab in die Hand welches seind etliche termini logici vnd Metaphysici so da etlicher massen beschrieben in den figuris Rhetoricis; fange an die siebenzehnhundert auff den abdelineirten Menschen vnd die drey Stände vnd was demselbigen mehr zugehörig zu ziehen, und von denselbigen zu prädiciren, also dass die Vernunfft die Wahrheit erkennet, dass sie per adjuncta vnd propter unum tertium also von denselbigen gesagt werden; dahero dann ist,

[1]) Vgl. Did. m. XXII, 5 ff. Bekanntlich sind auch diese Gedanken nicht damals zuerst ausgesprochen worden.

[2]) Lateinisch steht am Rand: Ingenii penicillo doctaque manu depingatur naturae circus, cuius medium occupet homo, picturae suavitate ordines mundi, per aetatis climacem enarrans.

Digitized by Google

was proprie und figurate gesetzet wird. Nimb darnach die andern nomina, ziehe sie auch auff des Menschen thun und Leben, so kürtzlich abgezeichnet, also dass man die gewelte terminos mit den figuris Rhetoricis darzu adhibire: darauss widerumb kommen figuratae locutiones ex proportione alicuius tertii, dardurch die Vernunfft schliesset, warumb das substantivum auff den abdelineirten Menschen gezogen.

Ja allerley sententias kan man finden, wenn man der Welt Lauff, so in dem Menschen abgemahlet, wohl betrachtet: dahero recht gesaget wird, dass die latina Vocabula seind als zeichen des Menschen Lebens vnd Wandels damit zu beschreiben, welche in dem Menschen als in der kleinen Welt ihren sonderlichen gebrauch haben[1]): davon auch herkommen so viel Comparationes und similitudines: Bringet darnach herzu Ciceronem, Plautum vnd Terentium . . ."

„Dann der Usūs styli nie besser gewiesen vnd geleret wird als in rebus und ein Wörtlein nicht so gering, da man nit könnte Rem auffziehen." — Lateinisch steht am Rande gedruckt: Penitior styli cognitio in rerum recessibus. Proinde ex gravi utilitate discentium foret, si bono ordine res scientiarum et facultatum (sed cauta ingeniorum inspectione) puritate Romanae suadae vestirentur (S. 60 ff.).

Es ist manches dunkel in diesen Sätzen. Krebs gesteht, er wisse nicht, was Bodinus mit dem Cirkel wolle, in dem man die 1700 simplicia unterbringen solle. Comenius ist den Gedanken des Bodinus nachgegangen und hat sie festgehalten. Seit 1628 arbeitete er an einem solchen Compendium, dem er zuerst den Titel Seminarium linguarum et scientiarum omnium geben wollte, bis er die Janua linguarum der Hiberner kennen lernte und darnach seinem Buche diesen Haupttitel voransetzte.[2]) Dieses Buch begründete den Ruhm des Comenius. Später hat er sich um die wortreichere und schmuckvollere Ausführung (ornate; figuris Rhetoricis) viel bemüht zur Uebung der Fortgeschritteneren. Aus der Janua ist der Orbis pictus hervorgegangen; vorher schon hat er für die Anfänger das Vestibulum ausgearbeitet. Für sein theoretisches und sein praktisches Hauptwerk ist ihm also die erste Anregung durch Bodinus gegeben worden, und wenn Krebs diesem

[1]) Lateinisch am Rande: Nullum latinum vocabulum est, cuius usus hominem tanquam mundi punctum non adumbraret.

[2]) S. die Einleitung der Janua und Meth. ling. nov. VIII. 20 Op. did. II, 81 ff. Kvacsala a. a. O. S. 129.

Digitized by Google

zugerufen hat, er solle nur den rechten methodum seiner Didactica weisen und per exempel demonstrieren, so werde ihm die ganze Posterität danken und eine statuam gloriae aeternae aufrichten, so ist das für Comenius erfüllt worden, der freilich neben der Didaktik des Bodinus noch eine sehr grosse Zahl anderer Schriften sich nutzbar machte. Des Bodinus Name verdient deshalb doch ein bescheidenes Plätzchen in der Geschichte der Pädagogik.

Neben diesen Hauptsachen begegnen bei Bodinus und Krebs auch einige andere Sätze, die wohl auf Comenius zurückgeführt werden. So bezeichnet es Krebs nach Bodinus als das „zweite fundament", man solle den Knaben auf einmal nur ein Ding proponieren und vorlegen; schreiben und lesen soll man aber „conjungiren". (Beiden Forderungen begegnen wir schon bei Ratichius und den Ratichianern.)

Bodinus hat für das Schreiben noch besondere Vorschriften gegeben; jegliche Schrift habe drei Fundament-Striche.

Der Schluss der Didactica giebt an, für wen sie bestimmt sei; dabei steht die Versicherung: Femineus sexus, qui alias culturae Musarum ineptus creditur, per hanc methodum eruditionis titulo augeri potest. Also auch bei Bodinus ein Absehen auf die Bildung des weiblichen Geschlechtes.

Krebs sieht als Hauptursache des schlechten Zustandes der Schulen die schlechten Verhältnisse, in denen die Lehrer leben, an. „Allein der schlechte und geringe Unterhalt, den die praeceptores in Schulen haben, hinderts, dass sie ihre gedanken mehr sich und die Ihrigen zu unterhalten als auf die liebe Jugend wenden müssen." Hin und wieder müssten die Schulgesellen ihren Tisch suchen und in der Stadt täglich herumlaufen . . . Es könne den Schulen nicht geholfen werden, bis diesem Mangel abgeholfen sei. —

Zum Schluss mag auf ein pädagogisches Kuriosum verwiesen sein, das mir wenigstens zuerst durch die „Bodinischen" Schriften bekannt wurde: das Kartenspiel als Lehrmittel.

Bodinus hat eine Spielerei mit Kartenblättern erdacht, auf denen gewisse Hauptwörter aufgeschrieben waren, an denen man dann bestimmte Regeln (das praeceptum) erkennen musste. Er bezeichnet es als Spiel zum certiren und repetiren, ungeeignet für öffentliche Schulen. Er wollte auch zur Unterhaltung gelehrter Leute ein solches Spiel in Druck geben; drei oder vier studiosi könnten darnach repetiren, einer Grammaticum, der

Digitized by Google

andere Usum verborum, der dritte sententias, der vierte Logicam. Das Spiel sollte „nicht mehr als etlich 60 Blättlein" haben, auf denen 400 „Principal-Wörter" stehen könnten. So könnte man auch unterschiedliche Sprachen durch „ein solch exercitium repetiren"; auch das Corpus juris könnte man „durch solche exercitia (sage bey Leibe nicht mehr Karten-Spiel) bekannt machen"[1]).

„Aber das kann man thun, eine Comoediam zu fingieren und zu spielen, darein ordentlich alle die verba mit jhren compositis secundum seriem literarum können hineingebracht werden vnd sonderlich der Usus verborum: darauf jetzo ich meditire vnd arbeite." (S. 95.)

Krebs hat der Gedanke, durch Kartenspiel zu lernen, sehr gefallen; in seiner Schrift findet sich ein eigener Abschnitt mit der Ueberschrift: „Wie man durch Kartenspiel Syntaxin lernen soll." Durch Bodinus angeregt, hat er eine solche „Chartam in Syntaxi" verfertigt, damit die Knaben dadurch repetieren, was sie früher gelernt haben. Die Syntaxis hat er nach den vier Farben in vier Teile geteilt, auf einer Karte die Regel, auf der anderen das Exempel: ein Knabe schlägt das Exempel auf, der andere die Regel; hat einer beide, so schlägt er sie zusammen und kann vom andern nicht geschlagen werden. Wer gewinnt, erhält ein praemium; auch Strafen sind gesetzt für den, der sich irrt oder „versihet".

„Also kann solch Spiel füglich in Logicâ und Rhetoricâ eingerichtet werden, wie ich dan beydes, wenn ich sehe, dass es füglich angehet, wie ich hoffe, dass es ein gantz bequemen modus seyn wird, besser als durch ein ander subsidium Mnemonicum die Grammaticam, wie auch Rhetoricam und Logicam zu lernen, weitläuffig beschreiben und bono publico communiciren will. Bitte, Bodinus wolle seinen modum auch kürtzlich ediren."

Hardkopfius und andere thun (nach Krebs) sehr unrecht, wenn sie Bodinus wegen dieses Spieles tadeln, als wolle er die Jugend verführen. Die Knaben können durch dieses nützliche Spiel von andern Spielen abgehalten werden. Nur freilich meint auch Krebs, dass ein solches Spiel nicht für alle tauge, sondern nur für „vornehmer Leute Kinder, die nicht sonderbare lust zum studiren oder kein gut ingenium haben". Es müssten ja praemia gesetzt werden, und dergleichen könnten arme Leute nicht thun.

[1]) Vgl. moderne Spiele für Geographie, Geschichte u. ä.

Digitized by Google

Wenn vornehme Leute dadurch zum Spiel angereizt werden. schade es auch nichts, sie „spielen doch ohne das zur lust, dass ihnen die Zeit nicht lang werde“. „Es ist der nutz aber solches Kartenspiels, dass die Knaben nicht allein die Regeln mit ihren Exempeln desto leichter verstehen lernen und behalten, sondern auch, dass das ingenium desto besser acuiret werde, sonderlich in Logicis und Rhetoricis. Denn indem sie mancherlei Karten bekommen, bedenken sie, wie sie dieselben beysamen ordnen, wie sie schlagen sollen, damit sie den stich, wie man im spielen zu reden pfleget, bekommen: denn darin das höchst praemium. In welchem allem sie die gedanken müssen beysamen haben, dem allem nachzusinnen, dadurch auch die memoria mächtig confirmirt wird.“

Ob sich solch' pädagogisches Kartenspiel erhalten hat?[1]) Ob Krebs noch Nachfolger auf diesem ganz speziellen Gebiete gefunden hat?

Den Gedanken des Bodinus, eine Komödie zu verfassen zur Einübung der Worte und des Usus verborum, hat wieder Comenius ausgeführt, indem er in Schola ludus den Stoff der Janua auch noch „dramatisierte“. Auch dieses Unternehmen weist somit noch auf Bodinus zurück.

---

[1]) Krebs verweist am Schluss seiner Schrift wiederholt auf die Constitution der Riesenburg'schen Schule, die publiciert werden sollte. Dabei auch die Versicherung, dass für die Schulen das vornehmste Stück disciplina und morum formatio sei.

Digitized by Google

14.

Protokoll über die Stellung des Rektors der Pfarrschule zu St. Elisabet in Breslau zu dem Domscholastikus. 1368.

Von Prof. Dr. **Gustav Bauch** in Breslau.[1])

Als es der Breslauer Bürgerschaft gelang, von dem päpstlichen Kardinal-Legaten Guido vom Titel St. Laurentii in Lucina, der sich damals zur Abhaltung einer Synode der Gnesener Kirchenprovinz in Breslau aufhielt,[2]) unter dem 12. Februar 1267 die Erlaubnis zur Errichtung einer Schule bei der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena neben der Domschule zu erlangen,[3]) bestimmte der Kardinal: „quod scolasticus ecclesie cathedralis, qui erit pro tempore, rectorem in predictis scolis ciuitatis, utilem et aptum pueris, instituat et prefigat.“ Und als dann am 31. August 1293 Bischof Johann von Breslau auf Bitten derselben Bürgerschaft die Gründung einer zweiten Pfarrschule bei der Kirche zu St. Elisabet gestattete,[4]) drückte er sich ganz ebenso aus: „quod scolasticus ecclesie nostre cathedralis, qui erit pro tempore, vel ille, cui scolasticus idem commiserit vices suas,

---

[1]) Von der chronologischen Reihenfolge der Aufsätze musste diesmal Abstand genommen werden, da der Herr Verfasser des vorliegenden Aufsatzes die ihm bereits Anfang Mai d. J. nebst Manuskript zugestellte Druckkorrektur trotz mehrfacher Mahnungen, bis Mitte September nicht erledigt hat. Aus demselben Grunde müssen wir zu unserm Bedauern die Verantwortung für textliche Ungenauigkeiten ablehnen. Die Schriftleitung.

[2]) Ueber die Legation des Kardinals Guido vergl. H. Markgraf in der Zeitschrift für Geschichte und Altertum Schlesiens V, 81 f., hier besonders 98.

[3]) Die Urkunde im Facsimile und abgedruckt bei C. Schönborn im Programm des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena 1843, 1.

[4]) Diese Urkunde ist abgedruckt von S. G. Reiche im Programm des Gymnasiums zu St. Elisabet 1843, 6.

Digitized by Google

rectorem in predictis scolis ciuitatis, utilem et aptum pueris, instituat et prefigat."

Das Verhältnis des Scholastikus der Kathedralkirche zu St. Johann dem Täufer zu den beiden Pfarrschulen bestand rechtlich bis zum Jahre 1528, wo die Stadt als Konsequenz der Einführung der Reformation das Patronat der Schulen wie das der Stadtkirchen an sich nahm und die Anstellung der Leiter der Schulen und die Aufsicht über sie dem Scholastikus entzog.[1])

Die Kirche zu St. Maria Magdalena war ungefähr 1226 von dem Bischof Lorenz von Breslau erbaut worden und bischöflichen Patronats, aber schon frühzeitig mit der Einschränkung, dass immer ein Mitglied des Domkapitels die Pfarre erhielt, weshalb auch das Domkapitel dieselbe wie seinen rechtmässigen Besitz betrachtete.[2])

Etwas anders lag die Sache bei der Elisabetschule. Die etwa zwischen 1242 und 1248 von Herzog Boleslaw II. von Schlesien gegründete Pfarrkirche zu St. Elisabet war 1253 durch Herzog Heinrich III. mit allem Zubehör dem Hospital zu St. Elisabet des Hauses St. Mathias, das er gleichzeitig errichtet und den Kreuzherren mit dem roten Stern übergeben hatte, inkorporiert worden.[3]) Das Mathiasstift präsentierte daher als Patron jedesmal einen Bruder des Konvents dem Bischof als Pfarrer, bis er 1507 die päpstliche Erlaubnis erhielt, den Pfarrer ohne Präsentation beim Bischof zu setzen.[4]) Trotzdem nun die Schule selbstverständlich eine Pertinenz der Kirche war, stand doch, wie wir gehört, das Patronat über sie ebenfalls dem Domscholastikus zu. Es kam jedoch schon im 14. Jahrhundert, 1368, zu Reibungen und zu dem Versuche, den Scholastikus aus seiner Stellung zu verdrängen, der Rat der Stadt und der Bruder-Pleban der Kirche scheinen dabei im Einverständnis gewesen zu sein, und den Hintergrund bilden Zwistigkeiten, in die der Pleban und die Stadt zu dieser Zeit verwickelt waren. Das Mathiasstift hatte in den Jahren 1360—1370 einen Kampf für die Besetzung der Pfarre mit einem Bruder gegen das Andrängen der Welt-

---

[1]) G. Bauch, Aktenstücke zur Geschichte des Breslauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert, Programm der ev. Realschule I 1898, 26. Zeitschrift XXXII, 71.

[2]) Diese Ausführungen nach H. Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau, 3, 4.

[3]) H. Markgraf, a. a. O., 3, 4. J. C. H. Schmeidler, Die evangelische Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabet, 30, 164, 185.

[4]) H. Markgraf, a. a. O., 5.

Digitized by Google

geistlichkeit durchzuführen,[1]) dem Bruder Rychwin wurde die Pfarre von einem Weltgeistlichen streitig gemacht, während zugleich die Stadt sich 1366—1369 im Streite mit dem Domkapitel über die Grenzen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion befand, weil die weltlichen Diener einiger Prälaten sich grobe Ausschreitungen in der Stadt hatten zuschulden kommen lassen.[2]) Der amtierende Schulmeister zu St. Elisabet, Heinrich Bankow, war zudem ein Halbbruder des Pfarrers Rychwin[3]) und gehörte einer angesehenen städtischen Familie an,[4]) er hatte ausserdem seine Stellr schon 35 Jahre inne, während die Scholastrie öfter den Besitzer gewechselt hatte,[5]) und das in der Zeit des babylonischen Exils der Päpste, wo das Ansehen der Hierarchie ziemlich erschüttert war. Es trafen also verschiedene Umstände zusammen, die ein Vorgehen des Plebans und der Stadt erklären und begünstigten.

Der Inhaber der Scholastrie M. Simon von Liegnitz, der Wind von den Absichten seiner Gegner bekommen haben muss, war nicht gewillt, seine Rechte verdunkeln, verkürzen oder gar beseitigen zu lassen, und da ihm offenbar keine Kopie des Stiftungsbriefes der Schule zu Gebote stand, beschritt er den bei Lebzeiten eines langjährigen und noch thätigen Schulmeisters vor einer etwaigen Erledigung der Stelle[6]) höchst wirksamen geistlichen Rechtsweg. Er zitierte den Rektor M. Heinrich Bankow vor das Tribunal des bischöflichen Offizials, und als er erschien, zwang er ihn durch die Androhung kirchlicher Zensuren zur Beantwortung einer ganzen Reihe von fast rabulistisch verklausulierten Fragen, die seine Bestellung zum Schulmeister und sein Verhältnis zur Scholastrie nach allen Seiten umfassten und ihre Spitze gegen den Pleban und die Stadt richteten. Er erreichte damit vollkommen seinen Zweck, eine Verdunkelung seiner Rechte zu verhüten.

Es geschah wohl nur der Vollständigkeit wegen, dass der

---

[1]) Schmeidler, a. a. O., 140.

[2]) Schmeidler, a. a. O., 140.

[3]) Breslau, Stadtarchiv, Rep. Roppau S. 66, 5a.

[4]) Schmeidler, 74.

[5]) Vergl. die folgende Urkunde und die gleiche für die Schule zu St. Maria Magdalena, nach der der Scholastikus Jakob von Pogarell nicht anerkannt in Breslau residiert zu haben scheint.

[6]) Heinrich Bankow starb auch nicht allzu lange nach seinem Verhör, vor dem 26. Juni 1369, W. Rudkowski, Die Stiftungen des Elisabet-Gymnasiums I (Breslau 1899), 69.

Digitized by Google

Scholastikus Simon von Liegnitz die Aufnahme eines ganz gleichen Protokolls auch für seine Stellung zum Rektor der Schule zu St. Maria Magdalena, Heinrich von Schorgast, genau zu denselben Terminen und in derselben Form veranlasste.[1]) Für diese Schule gewährleisteten dem Scholastikus dann wieder noch die Statuten des Bischofs Wenzel von 1411 die Einsetzung des Rektors.[2])

Das Protokoll ist auch deshalb noch von Bedeutung, weil es ganz allein berichtet, dass die Stellung des Scholastikus zur Schule ihm auch wenigstens kleine Sporteln eintrug: am Feste Mariä Reinigung Wachskerzen, am Tage des heiligen Gregorius Weizenkuchen und an dem des heiligen Gallus Hähne. Diese Gaben übersandte ihm der Schulmeister, nachdem er sie selbst von den Knaben erhalten hatte, als Zeichen für die Abhängigkeit seiner selbst und der Schule vom Scholastikus. Wie anderswo wurden auch in Breslau die Kinder am Tage des heiligen Gregorius eingeschult.[3])

Die Kenntnis der Urkunde und die Möglichkeit des Abdrucks verdanke ich der Güte des fürstbischöflichen geistlichen Rats Herrn Dr. Jungnitz, der meine Studien freundlich unterstützt.

1368. März 14. Breslau.

In Christi nomine. Amen. Nos Jacobus Eugilgeri, canonicus et officialis Wratislauiensis, vniuersis et singulis, presens publicum instrumentum inspecturis, volumus esse notum, quod coram nobis sub anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo octauo indictione sexta die Martis septima mensis Marcij hora terciarum uel quasi in domo protunc habitacionis nostre, nobis pro tribunali sedentibus, constitutus venerabilis vir magister Symon de Legniez, scolasticus et canonicus ecclesie Wratislauiensis, quandam citacionis literam subscripti tenoris sigillis nostro et domini executoris ad eandem deputati a tergo sigillatam ibidem coram nobis ac notario publico et testibus infrascriptis legendam exhibuit et porrexit. Qua quidem citacionis litera de mandato nostro per subscriptum notarium nostrum recepta et publice lecta, ibidem, comparuit honorabilis et discretus vir magister Henricus Bankow rector scole sancte Elisabeth Wratislauiensis, in dicta citacionis litera

[1]) Diözesanarchiv, Urkunde M 41.

[2]) H. Markgraf, a. a. O., 11.

[3]) Die entsprechende Stelle in der Responsio (XII) des M. Heinrich von Schorgast lautet: quod aliquociens quolibet anno in festo et in vigilia natiuitatis domini ferinas vel vinum et in die beati Gregorii, in qua pueri solent locari ad scolas, crustulas triticeas, ac in die s. Galli gallos, que et qui a pueris ipsius scole sibi presentabantur, in signum subiectionis transmisit etc.

Digitized by Google

contentus, asserens, se paratum parere iuri et ad obiecta humiliter respondere. Ipse quoque magister Symon pro se et scolastria sua, quam in dicta Wratislauiensi ecclesia obtinet, quandam cartam papiream, certas interrogaciones subscripti tenoris et continencie continentem, exhibuit et produxit pecijtque, dictum magistrum compelli ecclesiasticam per censuram, ut medio suo iuramento responderet ad interrogaciones easdem. Qui quidem magister Henricus pecijt, sibi copiam dictarum interrogacionum decerni et dari ac certum terminum ad deliberandum, qualiter super eis respondere deberet, nihilominus assignari. Et nos dicto magistro Henrico copiam earundem interrogacionum fore dandam decreuimus et sibi diem Sabbati vndecimam dicti mensis Marcij proxime tunc venturam ad respondendum eisdem interrogacionibus duximus pro termino peremptorio statuendam. Actum anno indiccione mense die hora et loco predictis presentibus venerabilibus et discretis viris dominis Jacobo de Paczkow, preposito, Petro de Gostina, canonico, Johanne Ketirlinj, vicario, Wratislauiensibus, testibus ad premissa.

Tenor vero citacionis, de qua supra fit mencio, sequitur huiusmodi sub tenore: Jacobus Eugilgeri, canonicus et officialis Wratislauiensis, discreto viro domino Johanni Ketirlinj, vicario Wratislauiensi, salutem in domino. Mandamus vobis, quatenus peremptorie citetis discretum virum magistrum Henricum, rectorem scolarum apud sanctam Elisabeth in Wratislauia, ut coram nobis feria tercia proxima post nunc instantem Dominicam, qua Reminiscere in dei ecclesia [ecclesia] decantabitur, compareat hora terciarum uel quasi, venerabili viro magistro Symoni, scolastico Wratislauiensi, ad obiecta et alia de iusticia responsurus. Datum Wratislauie die iiij. mensis Marcij anno domini millesimo ccclxviij °.

Executo mandato, presentes reddite sigillatas. Postmodum vero anno indiccione et loco predictis prefata die Sabbati, videlicet vndecima dicti mensis Marcij veniente, hora, qua supra, nobis eciam tunc pro tribunali sedentibus, dicto magistro Symone, scolastico, coram nobis personaliter constituto et dicti magistri Henrici non comparentis contumaciam accusante, ipsumque contumacem reputari petente, nos eundem magistrum Henricum, per se uel alium minime comparentem, licet diucius exspectatum, exigente iusticia ad instanciam dicti magistri Symonis reputauimus et pronuncciauimus merito contumacem, sed effectum contumacie ipsius ad diem Martis xiiij dicti mensis Marcij proxime tunc venturam duximus suspendendum, presentibus venerabilibus et discretis viris domino Jacobo, preposito, domino Johanne Brunonis et domino Johanne, plebano in Mankoschicz, testibus ad premissa.

Tandem quoque anno indiccione et loco predictis die Martis predicta, videlicet xiiij. dicti mensis Marcij veniente, hora, qua supra, nobis eciam tunc pro tribunali sedentibus et dictis partibus coram nobis

Digitized by Google

personaliter constitutis, prefatus magister Henricus, suam volens purgare contumaciam, mox ad requisicionem partis aduerse de mandato nostro ad sancta dei ewangelia, corporaliter tacta, iuramento premisso seu prestito, ad dictas interrogaciones respondit in scriptis, prout inferius post ipsas interrogaciones plenius continetur, presentibus venerabilibus et discretis viris dominis Jacobo de Paczkow, preposito, Petro de Gostina, canonico, Johanne Brunonis, canonico, Wratislauiensibus, et Johanne, in Mankoschicz plebano, testibus ad premissa.

Tenores vero dictorum productorum sequuntur, et primo interrogacionum huiusmodi sub tenore: In nomine Christi. Amen. Interrogaciones subscriptas, in presenti cedula contentas, facit, dat et exhibet coram vobis venerabili viro domino Jacobo Eugilgeri, officiali Wratislauiensi, Symon de Legnicz, scolasticus ecclesie Wratislauiensis, ad quem pertinet et ad cuius predecessores, scolasticos, qui fuerunt pro tempore, racione scolastrie dicte Wratislauiensis ecclesie pertinuit tam de iure quam de consuetudine legitime prescripta institucio et destitucio rectorum scole sancte Elisabeth Wratislauiensis, et petit instanter, quatenus mandetis honorabili viro magistro Henrico de Bankow, rectori scole sancte Elisabeth predicte, ut ad ipsas interrogaciones et ipsarum quamlibet personaliter respondeat specifice et diuisim mediante suo proprio iuramento.

Interrogetur primo idem magister Henricus Bankow per vos dominum officialem predictum, si ipse sit rector scole sancte Elisabeth supradicte, ipsamque ac pueros siue scolares et filios tam consulum quam ciuium aliorum Wratislauiensium, dictam scolam racione studij visitantes, hucusque rexerit et regat ad presens pacifice et quiete, scientibus, pacientibus et non contradicentibus consulibus et ciuibus alijs Wratislauiensibus ac plebano ecclesie sancte Elisabeth Wratislauiensis predicte.

Item, si de hoc sit publica vox et firma in ecclesia et ciuitate Wratislauiensibus.

Item, si ipse responderit, quod fuerit et sit rector, ut premittitur, proxime interrogetur, quot annis dictam scolam ac pueros et scolares, eam racione studij visitantes, rexerit pacifice et quiete, scientibus, pacientibus et non contradicentibus consulibus Wratislauiensibus, qui fuerunt pro tempore.

Item interrogetur idem magister Henricus per vos dominum officialem predictum, quis sibi de eadem scola et eius regimine primitus prouiderit.

Item, si responderit, quod scolasticus Wratislauiensis ecclesie sibi prouiderit de ea, interrogetur de proprio nomine illius scolastici, et quot anni sint elapsi a tempore prouisionis usque in annum presentem, et si sibi prouiderit racione sue dignitatis, scilicet scolastrie, quam in dicta Wratislauiensi ecclesia obtinebat, aut alias, et si sibi de dicta scola

Digitized by Google

prouiderit solus et in solidum sine requisicione uel assensu alterius cuiuscunque.

Item interrogetur idem magister Henricus, si ille scolasticus, qui sibi tunc prouidit, fuerit in pacifica possessione uel quasi iuris prouidendi seu disponendi de scola et eius regimine supradictis solus et in solidum racione dignitatis, videlicet scolastrie predicte.

Item interrogetur, si de premissis omnibus et singulis tunc temporis fuerit in ecclesia et ciuitate Wratislauiensibus publica vox et fama.

Item interrogetur, si ipse magister Henricus vigore prouisionis, huiusmodi de predicta scola et eius regimine per dictum scolasticum sibi facte, fuerit adeptus possessionem pacificam scole et regiminis predictorum, ipsamque hucusque rexerit et regat pacifice et quiete vigore prouisionis predicte.

Item interrogetur, si ipse magister Henricus vnquam tempore sui regiminis fuerit per aliquem uel aliquos, qui se in collacione huiusmodi ius habere pretenderint, efficaciter inpetitus seu inpeditus, quo minus ipse scolam predictam tunc regeret et nunc regat, fructus quoque ac redditus et prouentus cum omnibus iuribus et pertinencijs suis, ad dictam scolam et eius regimen spectantes seu spectantibus, perciperet et percipiat eciam pacifice et quiete.

Item interrogetur, qui successerint in scolastria predicta illi scolastico, qui primo sibi de scola memorata prouidit, et que fuerint propria nomina eorundem.

Item, ipsis nominatis, interrogetur magister Henricus predictus, si ipse recognouerit eosdem successores in dicta scolastria et quemlibet eorum suos dominos, patronos et collatores seu suum dominum, patronum et collatorem scole et regiminis eorundem racione scolastrie predicte.

Item, si affirmatiue responderit ad predicta, proxime vlterius interrogetur idem magister Henricus, si ipse dictis scolasticis successiue fore subiectum tanquam suis dominis ac patronis et collatoribus racione scole et regiminis predictorum se exhibuerit, et qualiter, et quomodo.

Item interrogetur, si ipse magister Henricus recognoscat, me Symonem de Legnicz superius nominatum a multis annis citra fuisse et nunc esse scolasticum dicte Wratislauiensis ecclesie, et in pacifica possessione uel quasi eciam fuisse et esse scolastrie predicte.

Item, si affirmatiue responderit ad proxime predicta, vlterius interrogetur, si ipse magister Henricus recognoscat, me Symonem supradictum fore et esse suum dominum, patronum et collatorem scole et regiminis predictorum racione scolastrie predicte solum et in solidum, aut plebanum ecclesie sancte Elisabeth, uel consules ciuitatis Wratislauiensis, uel quemcunque alium.

Item, si de premissis omnibus et singulis, ut premittitur, tunc

Digitized by Google

tempore prouisionis predicte et adeo tempore citra fuerit et nunc sit in ecclesia et ciuitate Wratislauiensibus predictis publica vox et fama.

Tenor vero dictarum responsionum, de quibus supra fit mencio, sequitur sub hijs verbis:

Ad interrogaciones, nuper coram vobis venerabili viro domino Jacobo Eugilgeri, officiali Wratislauiensi, per honorabilem virum dominum Symonem de Legnicz, scolasticum ecclesie Wratislauiensis, in iudicio datas et exhibitas, respondet Henricus Bankow, rector scole sancte Elisabeth Wratislauiensis, prout sequitur, in hunc modum:

Ad primam interrogacionem, que sic incipit: Interrogetur primo idem magister Henricus Bankow et cetera, respondet dictus Henricus, quod ipse est rector scole sancte Elisabeth Wratislauiensis, quodque ipse dictam scolam et pueros siue scolares, filios tam consulum quam ciuium aliorum Wratislauiensium, scolam eandem racione studij visitantes, hucusque rexit et regit ad presens pacifice et quiete, scientibus, pacientibus et non contradicentibus consulibus et ciuibus alijs Wratislauiensibus et plebano sancte Elisabeth.

Ad secundam interrogacionem, que sic incipit: Item si de hoc sit et cetera, respondet idem Henricus, quod de hoc tam in ecclesia quam in ciuitate Wratislauiensibus est publica vox et fama.

Ad terciam interrogacionem, que sic incipit: Item si ipse responderit et cetera, respondet prefatus Henricus, quod ipse xxxv annis rexit dictam scolam et pueros et scolares, eam racione studij visitantes, pacifice et quiete, scientibus, pacientibus et non contradicentibus consulibus Wratislauiensibus, qui fuerunt pro tempore successiue.

Ad quartam, que sic incipit: Item interrogetur idem magister Henricus et cetera, respondet, quod scolasticus ecclesie Wratislauiensis sibi primitus prouidit de dicta scola et eius regimine.

Ad quintam, que sic incipit: Item si dixerit et cetera, respondet dictus Henricus, quod scolasticus Wratislauiensis, qui sibi primo de scola et regimine predictis prouidit, vocabatur dominus Waldko, et sunt xxxv anni elapsi usque in annum presentem a tempore prouisionis huiusmodi, et prouidit sibi racione sue dignitatis, scilicet scolastrie, quam in ipsa ecclesia Wratislauiensi obtinebat, et solus et in solidum, nullo alio requisito.

Ad sextam, que sic incipit: Item interrogetur idem magister Henricus et cetera, respondet, quod dictus dominus Waldko, scolasticus, fuit in pacifica possessione uel quasi iuris prouidendi et disponendi de dicta scola et eius regimine et solus et in solidum racione scolastrie sue predicte.

Ad septimam, que sic incipit: Item interrogetur et cetera, respondet, quod de premissis omnibus et singulis tunc temporis fuit publica vox et fama in ecclesia et ciuitate Wratislauiensibus.

Digitized by Google

Ad octauam interrogacionem, que sic incipit: Item interrogetur, si ipse magister Henricus et cetera, respondet, quod ipse Henricus vigore prouisionis huiusmodi, de scola et eius regimine supradictis per dictum dominum Waldkonem, scolasticum, sibi facte, fuit adeptus pacificam possessionem scole et regiminis predictorum, ipsamque scolam hucusque rexit et regit pacifice.

Ad nonam, que sic incipit: Item interrogetur, si ipse magister Henricus et cetera, respondet idem Henricus, quod nunquam tempore sui regiminis fuit per aliquem seu aliquas, qui se in collacione huiusmodi ius habere pretenderet, seu pretenderent, inpeditus seu inpetitus adeo efficaciter, quominus ipse scolam predictam tunc regeret et nunc regat, fructus quoque redditus et prouentur et iura et pertinencias eius tunc perciperet et nunc percipiat pacifice et quiete.

Ad decimam, que sic incipit: Item interrogetur, qui successerint et cetera, respondet ipse Henricus, quod eidem scolastico, qui primo sibi de scola memorata prouidit, videlicet domino Waldkoni, successerunt infrascripti scolastici, videlicet dominus Apeczco de Frankinstein, postmodum episcopus Lubucensis, cui successit dominus Henricus de Cracouia, cui Henrico successit dominus Jacobus de Pogrella, et huic Jacobo successit dominus Symon, modernus scolasticus ecclesie Wratislauiensis predicte.

Ad vndecimam, que sic incipit: Item, ipsis nominatis, interrogetur magister Henricus predictus et cetera, respondet, quod ipse Henricus recognouit eosdem successores in dicta scolastria et quemlibet eorum, prout proxime sunt descripti, suos dominos, patronos et collatores seu suum dominum, patronum et collatorem dicte scole et eius regiminis racione scolastrie predicte, et nullum alium.

Ad duodecimam interrogacionem, que sic incipit: Item si affirmatiue, responderit et cetera, respondet idem Henricus, quod ipse dictis scolasticis successiue se exhibuit subiectum tanquam suis dominis, patronis et collatoribus racione scole et regiminis prefatorum, in hunc modum videlicet, quod aliquociens in festo purificacionis beate Marie virginis cereos et in die beati Gregorij, in qua pueri solent locari ad scolas, crustulas triticeas ac in die sancti Galli gallos, qui et que a pueris ipsius scole sibi presentabantur, dictis scolasticis transmisit in signum subieccionis sue et scole predicte.

Ad terciamdecimam, que incipit: Item interrogetur, si ipse magister Henricus et cetera, respondet, quod ipse recognoscit dominum Symonem superius nominatum a multis annis fuisse et nunc esse scolasticum dicte Wratislauiensis ecclesie, et in possessione pacifica uel quasi eciam fuisse et esse dicte scolastrie.

Ad xiiij., que sic incipit: Item, si affirmatiue responderit, et cetera, respondet, quod ipse recognoscit dictum dominum Symonem, scolasticum modernum, esse suum dominum, patronum et collatorem scole et regiminis

Digitized by Google

prefatorum racione scolastrie predicte solum et in solidum, et non alium, neque consules, nec plebanum predictos.

Ad xv. respondet, quod de premissis omnibus et singulis fuit et est tunc [et] nunc, ut premittitur, publica vox et fama in ecclesia et ciuitate predictis.

Et ego Johannes de Cunczindorf, clericus Wratislauiensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius et dicti domini Jacobi, canonici et officialis Wratislauiensis, scriba, premissis omnibus et singulis, dum sic, ut premittuntur, coram eodem successiue agerentur et fierent, vna cum prescriptis testibus presens interfui, presensquoque instrumentum, rogatus et requisitus per dominum Symonem, scolasticum, prefatum, ac de mandato domini mei officialis prefati propria manu mea de uerbo ad uerbum omnia producta hic inserendo, publicando conscripsi signoque et nomine meis consuetis vna cum appensione sigilli domini mei officialis memorati consignaui in fidem et testimonium omnium premissorum.

Breslau, Diözesanarchiv, Urkunde M 42, Original auf Pergament mit angehängtem Siegel. In tergo von verschiedenen Händen: Scolastici. Scolastrie Wratislauiensis. Super collacione scole sancte Elizabeth Wratislauiensis. W. Rudkowski, Die Stiftungen des Elisabet-Gymnasiums I, 63.

Digitized by Google

15.

Die evangelischen Katechismusversuche bis auf Luthers Enchiridion.

Eine Bitte um litterarische Unterstützung.

Schon vor 4 Jahren haben wir die Bitte ausgesprochen, bei der von uns geplanten Ausgabe der ersten evangelischen Katechismen, die schon vor Luthers Enchiridion, etwa vom Jahre 1524 an erschienen sind und innerhalb der „Monumenta Germaniae Paedagogica“ erscheinen sollen, uns gütigst zu unterstützen. (Cfr. Mitteilungen d. Gesellsch. (1895) V, S. 138—140.)

Inzwischen hat der von uns mit der Herausgabe und Bearbeitung der genannten Katechismen betraute Pastor prim. Cohrs in Eschershausen (Brschw.) sein Werk so weit gefördert, dass wir noch in diesem Jahre mit dem Druck hoffen beginnen zu können.

Bevor wir indessen abschliessen, richten wir, um nichts unversucht zu lassen und die Sammlung möglichst vollständig zu gestalten, nochmals an alle, die zur Vervollständigung beitragen können, die herzliche Bitte, uns doch gütigst von dem ihnen bekannten Material Nachricht zu geben.

Zur Berücksichtigung sind zunächst folgende Schriften in Aussicht genommen:

1. Joh. Agricola, Eine christliche Kinderzucht in Gottes Wort und Lehre. 1527.
2. Dieselbe lateinisch: Joh. Agricola, Elementa pietatis congesta. 1527.

Digitized by Google

3. Joh. Agricola, 130 gemeiner Fragstücke für die jungen Kinder. 1528.
4. Joh. Agricola, 156 gemeiner Fragstücke für die jungen Kinder. 1528 und 1529.
5. Joh. Agricola, Eyn kurtze verfassung des Spruchs Matthei am 16. 1525.
6. Andr. Althamer (und Joh. Rürer), Catechismus d. i. Unterricht zum christlichen Glauben. 1528.
7. Joh. Bader, Ein Gespräch-Büchlein von Anfang des christlichen Lebens mit dem jungen Volk zu Landau. 1526.
8. O. Brunfels, Catechesis puerorum, in fide, in literis et in moribus. 1529.
9. Ein Büchlein für die Kinder. Der Laien Biblia.
10. Dasselbe lateinisch: Quo pacto statim a primis annis pueri debeant in Christianismo institui. 1525.
11. Dasselbe niederdeutsch: Eyn Bökeschen vor de leyen vnde kinder. 1525.
12. Fragstuck des Christenlichen glaubens für die Jugendt zu Schwebischen Hall. J. B. E. H. [von Joh. Brenz].
13. Christ. Hegendorff, Die 10 Gebot, der Glaub und das Vaterunser, für die Kinder, kürzlich ausgelegt.
14. Kinderbericht und Fragstück von gemeinen Punkten Christlichs glaubens. [v. Capito]. 1527 u. 1529.
15. Derselbe lateinisch: De Pueris instituendis ecclesiae Argentinensis Isagoge. 1527.
16. Joh. Lachmann u. Casp. Gräter, Catechesis, oder Unterricht für Kinder. 1528.
17. Wenc. Link, Unterrichtung der kinder, so zu Gottes tisch wollen gehn.
18. Melanchthon, Enchiridion elementorum puerilium.
19. Melanchthon, Handbüchlein, wie man die kinder zu der Geschrift und Lehre halten soll. 1524.
20. Melanchthon, in caput Exodi XX Scholia. 1523.
21. Melanchthon, Ein kurtz auslegung vber das 20. Capitel Exodi. 1525.
22. Joh. Oekolampadius, Fragen und Antworten zum Verhören der Kinder.
23. Conr. Sam, Christenliche Unterweisung der Jungen in Fragweis. 1529.
24. Petr. Schultz, Ein Büchlein auf Frag und Antwort, die 10 Gebot, den Glauben und das Vaterunser betreffend. 1527.

Digitized by Google

25. Die Strassburger Katechismus-Tafel (Calvary. Mitteilungen aus dem Antiquariat. Berlin 1870. S. 91 ff.).
26. Joh. Toltz, Ein kurtz handbuchlyn, fur iunge Christen, souiel yhn zu wissen von nöten. 1526.
27. Joh. Toltz, Wie man iunge Christen yn dreyen heuptstucken . . . vnterweisen sol.
28. Hans Gerhart Wagmeyster zu Kytzingen, Schöne Frag und Antwort. was yn warhafftiger Christen, der recht Glaub vnd seyn Frucht sey. 1525.
29. Die Züricher Katechismustafel (Geffcken, Der Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrh. Lpz. 1855. S. 203 ff.)
30. Joh. Zwick, Das vatter vnser in frag vnd gebätts wysz.
31. Joh. Zwick, Bekantnuss der Zwölf Artickel des Glaubens.

1. Es kommt dem Herausgeber nun namentlich auf Folgendes an:

a) zu erfahren, wo die Originale der Strassburger und Züricher Katechismustafel (No. 25 u. 29) sich befinden, die ihm nur in den genannten Abdrücken bekannt sind;

b) von Melanchthons Scholien (No. 20) einen latein. Sonderdruck zu finden;

c) von Melanchthons Enchiridion (No. 18), das er nur in späteren Ausgaben kennt, einen früheren Druck (a. d. J. 1523 od. 1524);

d) von der Laienbibel (No. 9) einen hochdeutschen Druck v. 1525;

e) von Ökolampadius (No. 22); der ihm nur in einem Druck v. 1537 bekannt geworden, einen früheren Druck (1529?)

f) von Zwicks Vaterunser und Glaubenserklärung (No. 30 u. 31,) von denen er ersteres nur in undatierten Drucken, letztere in einem Druck erst von 1531 kennt, frühere bezw. datierte Drucke nachgewiesen zu bekommen;

g) von Sam (No. 23) den Druck v. J. 1528, der ihm nur defekt bekannt geworden, vollständig;

h) von Agricolas 156 Fragen (No. 4) einen Wittenberger Druck (bei Georg Rhaw?) zu erlangen;

i) über Hans Gerhart, Wagmeister von Kitzingen etwaige Lebensumstände in Erfahrung zu bringen.

2. Im Interesse einer möglichst genauen Bibliographie wird aber gleichzeitig die Bitte ausgesprochen, von allen etwa vorhandenen Ausgaben vorbenannter Bücher, auch von etwa vorhandenen Uebersetzungen und Bearbeitungen, doch gütigst Nachricht zu geben.

Digitized by Google

3. Falls sich irgendwo andere katechetische Werke-Erklärungen der zehn Gebote, des Vaterunsers, der Glaubens, artikel u. s. w. (nicht nur in Frage und Antwort) für den Anfangsunterricht aus den Jahren 1523—1529 finden, wird gebeten, davon gütige Mitteilung zu machen. Namentlich sucht der Herausgeber noch:

Gervasius Schuler, Das christlich gebett Vaterunser mit kurtzem verstand ausgelegt.

Eustasius Kannel, Evangelisch gesetz.

Andreas Keller, bericht der kinder zu Waselnheim.

4. Endlich werden mit besonderem Dank auch etwaige Nachrichten über die Benutzung vorstehender katechetischen Lehrbücher im Kirchen-, Schul- und Einzelunterricht entgegengenommen.

Alle auf vorstehende Punkte bezüglichen Nachrichten, die der Herausgeber in seinem Vorwort dankend erwähnen wird, wolle man gütigst richten an den ersten Schriftführer der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Herrn Professor Dr. K. Kehrbach, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 16.

Der Redaktionsausschuss
des Hauptvorstandes der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Sechste ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Mittwoch, den 17. Mai 1899,

im Konferenzsaale des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin.

Tagesordnung.

1. Bericht des ersten Schriftführers, Prof. Dr. Karl Kehrbach, über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen.
2. Bericht des ersten Vorsitzenden, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Münch, über den Erfolg des Antrages, betreffend die Subventionierung der Veröffentlichungen der Gesellschaft.
3. Bericht des Schatzmeisters Prof. H. Fechner.
4. Beratung und Beschlussfassung über Verwendung der vom Reiche gewährten einmaligen Unterstützung von M. 30000.

* * *

Herr Geh. Rat Prof. Dr. Münch, der Vorsitzende der Gesellschaft, eröffnete bald nach 6¼ Uhr die Generalversammlung und begrüsste die erschienenen Mitglieder.

I. Dem ersten Schriftführer der Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. K. Kehrbach, wurde sogleich das Wort zu seinem Berichte über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen derselben erteilt.

Der sorgfältige, eingehende und klare Bericht fand ungeteilten Beifall. (Abdruck des Berichtes s. S. 244 ff.)

Der Vorsitzende dankt dem Redner und seinen stillen Mitarbeitern im Bureau. Bezüglich der Einwendungen des Schriftführers gegen die von massgebender Seite vorgeschlagene Fortlassung der Regesten in der „Bibliographie“ hofft der Vorsitzende, an „massgebender Stelle“ die Bedenken gegen die Beibehaltung derselben überwinden zu können.

II. Der Bericht des Schatzmeisters, Herrn Prof. Fechner, schloss sich unmittelbar hieran an. Wenngleich augenblicklich ein Defizit der Gesellschaft zu verzeichnen ist, so glaubt der Schatzmeister

Digitized by Google

doch, ruhig in die Zukunft schauen zu können. Schon im nächsten Jahre werden wir eine geringere Unterbilanz haben. Es erhebt niemand gegen die beiden Berichte das Wort. Der Vorsitzende dankt dem Schatzmeister für die intensive Arbeit für die Gesellschaft.

III. Der Vorsitzende berichtet über den Erfolg des Antrages, betreffend die Subventionierung der Veröffentlichungen der Gesellschaft. (Genaue Nachrichten über den Verlauf der darauf gehenden Bestrebungen der Gesellschaft finden sich „Mitteilungen“, Jahrg. IX, Heft 2, p. 173 ff., wo über die Eingabe vom 25. Juni v. J. an das Reichsamt des Innern, in der um Uebernahme der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft auf das Reich ersucht wurde, berichtet ist. Ferner ist daselbst die Denkschrift der Reichsbehörde abgedruckt, welche die Forderung einer Subvention von jährlich 30000 M. für die Veröffentlichungen der Gesellschaft begründet, sowie ein eingehender Bericht über die Verhandlungen des Reichstags vom 2. März d. J., nach welchem die Position einstimmig bewilligt wurde.)

Die Hoffnung auf dauernde Subvention schöpfen wir daraus, dass im Reichsamt des Innern darauf hinzielende Andeutungen gemacht sind, und dass im Reichstag der Antrag wohl einstimmig angenommen wurde. Die 30000 Mk. sind noch nicht an uns ausgezahlt.

Das Unterrichts-Ministerium fordert zunächst einen genauen Verteilungsplan des Geldes: ein ganz speziell ausgearbeiteter kann noch nicht vorgelegt werden; doch wurde im allgemeinen angedeutet, wofür die Summe verwendet werde. (1. Aeussere Sachkosten. 2. Innere Sachkosten. 3. Personalkosten.) Es ist nicht möglich, an die einzelnen Gruppen Beträge leisten zu können. Der Vorsitzende stellt in Aussicht, wegen der veränderten Sachlage der Gesellschaft eine Aenderung der Statuten derselben in Anregung bringen zu müssen. — Auch hierzu nimmt niemand das Wort.

Die Generalversammlung ist auf Vorschlag des ersten Schriftführers einstimmig der Ansicht, allen Reichstagsvertretern, die für den Antrag gesprochen, herzlich zu danken. Für die verdienstliche Arbeit Kehrbachs spricht Herr Direktor Kübler herzliche anerkennende Worte, worauf Kehrbach dankt und verspricht, in seinem Eifer für die Interessen der Gesellschaft nicht zu erlahmen.

Die Versammlung wird mit Dank gegen die Erschienenen gegen ¼8 Uhr geschlossen.

(gez.) R. Aron. (gez.) Münch. (gez.) Kehrbach.

Bericht des ersten Schriftführers Prof. Dr. K. Kehrbach über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen im Berichtsjahre.

Nach dem im Jahre 1883 veröffentlichten Plane der Monumenta Germaniae Pädagogica (Berlin. A. Hofmann & Comp.) sollte dieses wissenschaftliche Unternehmen vier Abteilungen umfassen, nämlich:

Digitized by Google

Schulordnungen, Schulbücher, pädagogische Miscellaneen und zusammenfassende Darstellungen.

An der Spitze stehen die von staatlicher, kirchlicher, kommunaler Seite oder einzelnen Personen erlassenen Schulordnungen, in die auch die sie ergänzenden und erklärenden Quellenstoffe, wie die besonderen Gesetze einzelner Schulen, Stundenpläne, Visitationsberichte, Landtags-, Rats-, Kapitel- und Synodalbeschlüsse, Bestallungs- und Besoldungsurkunden u. s. w. einbegriffen sind.

Für die Abteilung „Schulbücher" kommen alle Lehrmittel in Betracht, die zu irgend einer Zeit beim Schul- oder Privatunterricht benutzt worden sind. Doch sind unter Umständen auch solche Lehrbücher zu berücksichtigen, von denen sich der Nachweis, dass sie Unterrichtszwecken gedient und so auf Geist und Gemüt der lernenden Jugend eingewirkt haben, nicht führen lässt, weil sie oft als Niederschlag reicher pädagogischer Erfahrungen Marksteine in der Entwicklung der Methodik einzelner Unterrichtsfächer bezeichnen.

Die Abteilung der pädagogischen Miscellaneen bilden Materialien vermischter Art und vielfach zufälliger Entstehung, die weder den Schulordnungen noch den Schulbüchern zugewiesen werden können: pädagogische Abhandlungen, Gutachten, Tagebücher, Briefe, Selbstbiographisches, Akten zur Erziehungsgeschichte einzelner Persönlichkeiten, Tischzuchten, Colloquien, Schulreden, Schulkomödien, Matrikeln u. a. Zur Entlastung dieser drei Abteilungen, die die mehr typischen Erscheinungen der Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte aufnehmen und hauptsächlich aus kritischen Veröffentlichungen der Quellenstoffe bestehen, war eine vierte bestimmt, in der zusammenfassende Darstellungen verwandter und umfangreicher Stoffe gegeben werden sollten. Von den damals geplanten oder schon in Angriff genommenen Arbeiten sind bis jetzt erschienen zu Abteilung I:

Die braunschweigischen und siebenbürgischen Schulordnungen in je zwei Bänden, ferner die Studienordnung der Gesellschaft Jesu in vier Bänden.

Der Abteilung II gehören an:

Die Ausgabe des Doctrinale, der während des ganzen Mittelalters und darüber hinaus in den Schulen der abendländischen Kulturländer fast ausschliesslich benutzten lateinischen Grammatik des Alexander Gallus, sowie die Ausgabe der deutschen Katechismen der böhmischen Brüder.

In Abteilung III wurde bisher ein Band veröffentlicht, der die Erziehungsgeschichte der bayerischen Wittelsbacher enthält.

Zu den zusammenfassenden Darstellungen sind drei Werke zu rechnen, nämlich:

Die Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter (bis 1525), die Arbeit über Philipp Melanchthon als

Digitized by Google

Praeceptor Germaniae und die Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Ländern deutscher Zunge in 5 Bänden.

Die Gesamtzahl der herausgegebenen Bände beträgt zur Zeit 18.

Mit dem im Drucke fast vollendeten und in nächster Zeit zur Ausgabe gelangenden 19. Bande der Monumenta wird die Darstellung der Erziehungsgeschichte der Wittelsbacher abgeschlossen. Der Bearbeiter, Gymnasialrektor Professor Dr. Schmidt in Ludwigshafen, hat in diesem zweiten Teile seines Werkes diejenigen Akten und Urkunden vereinigt, die sich auf die Erziehung der verschiedenen pfälzischen Linien des Wittelsbachischen Regentenhauses beziehen.

Die einzelnen Familien des Gesamthauses sind gruppenweise behandelt und in 6 Abteilungen vorgeführt, so dass die Jugendgeschichte von mehr als zweihundert Personen in übersichtlicher Weise zur Darstellung kommt. Der hierbei benutzte Urkundenstoff beginnt mit dem Ende des 15. Jahrhunderts und erstreckt sich, bald spärlich fliessend, bald dicht gedrängt, in fast ununterbrochener Reihenfolge, bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Im Vergleich zu dem im 1. Band veröffentlichten Quellenmaterial zur Erziehungsgeschichte der bayerischen Wittelsbacher fehlen vielfach briefliche Mitteilungen, Schulhefte und Rechnungsbelege; jedoch unterscheidet sich dieser Teil dadurch vorteilhaft von jenem, dass die urkundenmässige Darstellung viel früher einsetzen kann, und dass infolge der Verschiedenheit der Konfession der einzelnen pfälzischen Regentenfamilien sich eine grössere Mannigfaltigkeit an pädagogischen Grundsätzen und religiösen Anschauungen darbietet, als es bei anderen Fürstenhäusern beobachtet werden kann. Mit diesem neuen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Prinzenerziehung wird auch von neuem bewiesen, was schon früher hervorgehoben worden ist, wie wichtig Veröffentlichungen dieser Art nach den verschiedensten Richtungen hin sind. Aus den dargebotenen Stoffen wird zunächst die Genealogie des Wittelsbachischen Hauses sich bereichern können. Der Geschichtsforscher wird manches politische Ereignis, manche Handlungen und Bestrebungen der pfälzischen Fürsten aus ihrer hier aktenmässig gegebenen Jugend- und Bildungsgeschichte besser verstehen und erklären können und in vielen Punkten seine Auffassung berichtigen müssen. Vor allem aber erwächst aus dieser Arbeit der pädagogisch-historischen Forschung Nutzen, da sie in der Geschichte der Didaktik ein Gebiet weiterhin aufzuhellen im stande ist, das sonst mangels urkundlicher Belege sich am meisten unserer Erkenntnis verschliesst, nämlich das der Unterrichtspraxis. Ausser den Berichten der Hofmeister an die fürstlichen Eltern über ihre Unterrichtsresultate belehren hier ganz besonders Quellen, die sonst nur spärlich fliessen, die erhalten gebliebenen Schularbeiten in Form von Schulheften oder von Briefen, welche die Prinzen und Prinzessinnen an ihre Eltern schrieben. Es sei hier nur das in dem Schmidt'schen Werke beschriebene Religionsbuch der Prin-

Digitized by Google

zessin Cristine von Zweibrücken aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erwähnt, das wegen seines mannigfachen Inhalts eine wahre Fundgrube bietet über den Betrieb und die Ausdehnung des Religionsunterrichtes in einem evangelischen Fürstenhause des 16. Jahrhunderts. Das Namen- und Sachregister wird hunderte von Fäden aufdecken, die zu Wissensgebieten hinüberleiten, die aus der Schmidt'schen Veröffentlichung wertvolle Aufschlüsse empfangen werden.

Inzwischen ist von den im vorigen Jahre genannten Arbeiten die Ausgabe der evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion, die von Pfarrer F. Cohrs in Eschershausen besorgt wird, ihrem völligen Abschluss nahe gerückt. Jedoch wird die Schriftleitung auf Wunsch des Herausgebers, um nichts unversucht zu lassen und die Bibliographie möglichst vollständig zu gestalten, nochmals eine Bitte um litterarische Unterstützung mit Angabe der noch aufzuklärenden Punkte veröffentlichen. Die Ausgabe, die voraussichtlich wegen der Menge des Stoffes in zwei Bände zerfallen wird, umfasst 31 katechetische Werke, die in den Jahren 1523—1529 entstanden sind. Die mit dem Herausgeber geführten Verhandlungen haben mir von neuem bewiesen, dass die Ausführung meines ursprünglichen Planes, in einem corpus catecheticum alles, was innerhalb der gesamten Entwicklung des deutschen Geisteslebens an katechetischen Unterrichtsmitteln vorhanden gewesen ist, in seinen typischen Formen herauszugeben, in den abgeleiteten und minderwertigen Erzeugnissen bibliographisch zu verzeichnen, immer wieder als eine Notwendigkeit erscheint. Natürlich hat ein solches bibliographisches Verzeichnis nur dann einen wissenschaftlichen Wert, wenn die betreffenden Handschriften und Drucke nicht nur dem Titel nach angegeben, sondern auch dem Inhalte nach beschrieben und erklärt werden. Denn es wird wohl ohne weiteres klar sein, dass Titel wie „catechesis puerorum", oder „quo pacto statim a primis annis pueri debeant in christianismo institui" oder „enchiridion elementorum puerilium" oder „Elementa pietatis congesta" oder „Ein Boekeschen vor de leyen unde kinder" u. s. w. u. s. w. dem Forscher entweder keinen oder nur unzulänglichen Anhalt bieten.

Sie werden sich erinnern, dass Prof. Reifferscheid auf der konstituierenden Versammlung unserer Gesellschaft auf die Wichtigkeit der katechetischen Hilfsmittel hinwies, und dass ich mehrfach versucht habe, für eine Darstellung der Normalkatechese des Mittelalters einen Bearbeiter zu gewinnen. Als Einleitung sollte dieser ein Werk über die Pädagogik der Kirchenväter vorausgehen.

Neuerdings bin ich auch einer für die Monumenta vorgeschlagenen Veröffentlichung näher getreten, die vor Jahren in den „Mitteilungen" (Jahrg. VI, S. 317—322) von unserem Mitgliede Prof. Dr. Kvacsala in Dorpat warm befürwortet war. Es handelt sich um die Herausgabe von Quellenmaterial, durch welches die Thätigkeit der Mitarbeiter

an der pädagogischen Reform des Comenius dargelegt werden soll. Kvacsala sagt mit Recht, dass die Beobachtung und Erforschung der zum grössten Teil durch Comenius geweckten und nachher von ihm geleiteten Bewegung bisher fast völlig vernachlässigt worden ist. Von den Männern, deren Briefe und Schriften zu berücksichtigen wären, seien genannt: Joh. Jonston, Mochinger, Streso, Hartlib, Joh. Rave, Joachim Hübner, Cyprian Kinner, Petrus Colbovius, sodann Stockar und Spleiss, die des Comenius Grundsätze in der Schweiz zur Geltung brachten, Hesenthaler, der das Gleiche für Württemberg that. Namen wie: Docemius, Weinheimer, Christian Nigrinus, die alle zu Comenius in Beziehung gestanden und für die Ausbreitung seiner Lehren vielfach wie Comenius selbst mit Anlehnung an das Bestehende gewirkt haben, bezeichnen die äussersten Punkte des Gebietes, das Herr Kvacsala seit Jahren bearbeitet hat und noch bearbeitet.

Noch besser freilich wäre ja eine textkritische Ausgabe der pädagogischen Werke des Comenius mit Einleitungen, Anmerkungen und Registern und besonders mit einer ausführlichen Bibliographie. Erst, nachdem diese Arbeit gethan ist, wird man das willkürliche Urteil über die Stellung des Comenius in der Erziehungsgeschichte genauer fassen können. Welche dankenswerte Arbeit wäre es, nur einmal nachzuweisen, wann, wo, wie lange und in welcher Weise die von Comenius für den Unterricht verfassten Bücher benutzt worden sind. Dadurch würde man erst ein deutliches Bild über die Ausdehnung der Comenianischen Reformarbeit, soweit sie in das Praktische übersetzt worden ist, gewinnen können. Dass das Bedürfnis nach einer gründlichen Erkenntnis der Pädagogik des Comenius wirklich besteht, lässt sich auch aus einer Zuschrift erkennen, die uns von einem bekannten Comeniusforscher, Herrn Seminardirektor Reber in Bamberg, zugegangen ist. Er fragte an, ob er des Comenius Schulentwürfe für Saros Patak, die sogenannte Schola Patakina, und die Methodus linguarum novissima, hinter deren Wert nach seiner Ansicht sogar die Didactica Magna zurückstehen, innerhalb der Monumenta erscheinen lassen könne.

Was die Erasmusbiographie anbelangt, die ein Seitenstück zu Hartfelders Werk über Melanchthon werden soll, so wird wohl noch einige Zeit vergehen, ehe Prof. Dr. Geiger, der nach dem Tode Hartfelders dessen hinterlassene Vorarbeiten zu diesem Werke erworben hat, das fertige Manuskript vorlegen kann.

Unser Schmerzenskind, das Werk über die Prinzen- und Prinzessinnen-Erziehung im Hause Hohenzollern, das uns schon so manche Sorgen bereitet hat, ist auch in dem Berichtsjahre nicht erheblich von der Stelle gerückt, da Herr Prof. Dr. Wagner, der seit vielen Jahren seine Kräfte in den Dienst dieses so wichtigen Unternehmens gestellt hat, den für den Abschluss des ersten Bandes unbe-

Digitized by Google

dingt notwendigen Urlaub zu weiteren Forschungsreisen und zu einer intensiveren Verarbeitung des Stoffes noch nicht bewilligt erhalten hat.

Ganz gegen die Absicht der Leitung unserer Unternehmungen sind bisher von den Schulordnungen. die vielfach die Grundlage bilden für Veröffentlichungen in den übrigen Abteilungen nur zwei Werke erschienen. Es ist dieser Mangel nicht unsere Schuld. Denn schon kurze Zeit nach Veröffentlichung des Planes waren in sämtlichen deutschen Staaten, Oesterreich, der Schweiz und den baltischen Provinzen Verhandlungen angeknüpft, um die Sammlung, Sichtung und Herausgabe der Schulordnungen nicht nur dieser Länder, sondern auch einzelner grösserer Städte vorzubereiten. Hätte man sich, wie es Vormbaum gethan hat, mit der Veröffentlichung einiger willkürlich herausgegriffener oder zufällig aufgefundener Schulordnungen begnügt, so hätte die Arbeit bald abgeschlossen werden können, — da aber ein möglichst lückenloses Bild der Entwicklung gegeben werden sollte, da ferner neben den Schulordnungen, die häufig nur das umschreiben, was geleistet werden soll, und nicht, was thatsächlich geleistet worden ist, auch die bereits erwähnten Ergänzungsmaterialien, Stundenpläne, Visitationsprotokolle u. s. w., herangezogen werden müssen, so waren innerhalb des Geltungsbereichs einer Schulordnung sämtliche Archive, Bibliotheken, Registraturen u. s. w. nach solchen urkundlichen Belegen zu durchforschen. Da stellte sich nun gleich beim Beginn der Arbeiten ein Hemmnis entgegen, das wir zu überwinden damals ausser Stande waren, nämlich entweder der völlige Mangel an Repertorien und Katalogen, oder doch deren für wissenschaftliche Zwecke ungenügende Beschaffenheit. Es hätten daher die Sammlungen nirgends diejenige Vollständigkeit erreichen können, die notwendig ist, um an eine Sichtung und Herausgabe zu gehen. So habe ich auch die Verhandlungen, die ich im Jahre 1884 begann wegen der Ausgabe der Schulordnungen sämtlicher preussischen Provinzen, bald darauf sistiert, nachdem ich durch Nachforschungen über den Zustand von Archiven und Bibliotheken in sämtlichen Städten und Marktflecken von 5 preussischen Provinzen mich überzeugen musste, dass bei der für unsere Zwecke unzureichenden Ordnung vieler dieser Institute an eine gedeihliche Entwicklung der für die einzelnen Provinzen unternommenen Arbeiten vor Abschaffung dieser Uebelstände nicht gedacht werden konnte. Es gab damals nur ein Land, in dem die Repertorisierung aller Arten von Archiven in die Wege geleitet war, nämlich das Grossherzogtum Baden. Hier hatte die historische Kommission in Karlsruhe in vielen Städten und kleinen Bezirken Pflegschaften eingerichtet, deren Leiter Verzeichnisse der archivalischen Bestände anlegten oder anlegen liessen und an die Centralstelle nach Karlsruhe ablieferten. Ich habe mich damals mit sämtlichen Pflegern in Verbindung gesetzt. Baden wird nun, wie nach neueren Verhandlungen zu erwarten ist, auch das Land sein, dessen Schulordnungen zunächst in den Monumenta her-

Digitized by Google

ausgegeben werden. Eine wichtige Vorarbeit ist bereits dafür geleistet mit der im Auftrage des allgemeinen Badischen Volksschullehrervereins herausgegebenen Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Grossherzogtum Baden. Welches Land dann folgt, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Verhandlungen aber sind im Flusse wegen der Schulordnungen Anhalts, Niederösterreichs und der Schweiz.

Um die Sammlung und Verzeichnung des schulgeschichtlichen Materials einer Provinz vornehmen zu können, war gleich zur Bildung von territorialen Gruppen geschritten worden. Schon in der Ausgabe des Planes der Monumenta von Jahre 1883 wird über die Bildung von Sektionen, wie damals die Gruppen hiessen, berichtet. Die ersten hoffte ich an der Peripherie des Deutschtums in den baltischen Provinzen und in Siebenbürgen einrichten zu können, wie ich denn auch wollte, dass die Schulordnungen dieser beiden Territorien zu den ersten Veröffentlichungen der Monumenta gehören sollten. Es wird mir wohl nicht verargt werden, wenn ich eingestehe, dass ich mich hierbei ausser von den wissenschaftlichen Gesichtspunkten auch noch von den nationalen leiten liess, indem ich glaubte, dem bedrängten Deutschtum eine Stütze bieten zu können.

Leider führten die Verhandlungen in den baltischen Provinzen, obwohl der Geheimrat von Teichmüller in Dorpat auf Erfolg gehofft hatte, nicht zum Ziel, weil, wie ich glaube, es an energischen Persönlichkeiten fehlte, die gewagt hätten, durch Förderung von dem Deutschtum gewidmeten Arbeiten, mit der russischen Regierung, die damals ihre Russifizierungsmassregeln verstärkte, in Konflikt zu geraten. In Siebenbürgen war es infolge günstiger Verhältnisse nicht nötig, eine besondere Organisation zu diesem Zwecke ins Leben zu rufen, und die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen sind dann auch bald darauf erschienen. Sollen die Vorbereitungen zur Ausgabe der Schulordnungen einen erspriesslichen Fortgang nehmen, so ist die Vorbedingung, dass in allen Ländern möglichst zu gleicher Zeit systematisch die Sammlung der Urkunden betrieben wird. Dies hat aber wieder zur Voraussetzung, dass auch in allen diesen Ländern Gruppenvereinigungen bestehen. Denn wegen der territorialen Verschiebungen, die in allen deutschen Staaten im Laufe der Jahrhunderte eingetreten sind, müssen die Gruppen häufig genug über Abgrenzung der Arbeitsgebiete und wegen Austausches der archivalischen Materialien in einen von der Centralstelle zu leitenden Wechselverkehr treten. So lange das Gruppennetz noch Lücken aufweist, ist der stetige Fortgang dieser Arbeiten immer gefährdet.

Unser Bestreben, solche Lücken auszufüllen, ist auch während des letzten Jahres nicht ohne Erfolg geblieben. So ist endlich die Bildung der Gruppe Thüringen gelungen, die schon seit langer Zeit in Aussicht genommen war. Betreffs der Verhandlungen, die zu diesem Zwecke geführt worden sind, und der getroffenen Vereinbarungen ver-

Digitized by Google

weise ich auf das letzte Heft des vorigen Jahrganges der Mitteilungen, wo im geschäftlichen Teil S. 373 Näheres zu finden ist. Der Umstand, dass die Gruppe zugleich der thüringischen historischen Kommission angegliedert ist, erleichtert ihre Aufgabe in hohem Masse, da die Pfleger der Kommission angewiesen sind, auch das vorhandene Material zur thüringischen Erziehungs- und Schulgeschichte zu verzeichnen. Als die erste Frucht ihrer Thätigkeit wird innerhalb der Mitteilungen ein Thuringia-Heft erscheinen, für das bereits die Vorarbeiten beendigt sind. Auch besteht der Plan, eine Ausgabe der Jenenser Universitäts-Matrikel zu veranstalten. Bevor aber hierfür die nötigen Mittel flüssig gemacht sind, kann über Zeit und Art der Ausführung noch nichts bestimmt werden.

Von den übrigen Gruppen, die bereits zur Zeit der letzten Generalversammlung bestanden haben. ist zu berichten, dass sie fast alle ihre Arbeiten erheblich gefördert haben, wie die an dem angeführten Orte veröffentlichten Mitteilungen über die Gruppen der Gesellschaft darthun. Die Gruppe Bayern, die sich die Ausarbeitung einer umfassenden Bibliographie angelegen sein lässt, hielt am Sonnabend, den 13. Mai, ihre 2. Generalversammlung ab, über welche im nächsten Heft der Mitteilungen eingehend berichtet werden soll.[1])

Der im Druck vorliegende vierte Jahresbericht der österreichischen Gruppe, der auszugsweise in den Mitteilungen wiedergegeben ist, giebt ein anschauliches Bild von der regen Thätigkeit und den Fortschritten dieser schulgeschichtlichen Vereinigung. Unter den zahlreichen Materialien, welche der Schriftleitung vorliegen und von denen einige als Beilagen im Jahresbericht abgedruckt sind, führe ich hier die Arbeit des P. Fr. Endl über die Geschichte des Piaristengymnasiums in Horn an, welche das zweite Heft der Beiträge zur österreichischen Schul- und Erziehungsgeschichte füllen wird. Durch diese Darstellung wird eine wertvolle Vorarbeit geliefert für die Herausgabe der Constitutiones des Piaristenordens, die Sektionsrat Dr. K. Schrauf aufgefunden und für die M. G. P. angemeldet hat.

Auf der siebenten Jahresversammlung der Gruppe Schweiz, die am 9. Oktober 1898 in Zürich stattfand, wurde auf Antrag des Vorstandes die Herausgabe eines Helvetia-Heftes beschlossen und aus den Herren Prof. Lang in Schaffhausen, Prof. Dr. O. Hunziker in Zürich und Seminardirektor Keller in Wettingen ein Redaktionskomitee bestellt. Dieser Ausschuss hat bisher drei Sitzungen abgehalten. Obwohl bereits von vielen Seiten feste Zusagen zur Mitarbeit gegeben waren, wurde, um ein möglichst reiches Material zur Auswahl zu haben, ein Rundschreiben an 44 auf dem Gebiete der Schulgeschichte bereits thätig

[1]) Dieser Bericht, von Prof. Dr. Krallinger, dem ersten Schriftführer der Bayerngruppe, der Schriftleitung eingesendet, ist abgedruckt im 2. Hefte dieses Jahrgangs S. 185—188.

Digitized by Google

gewesene Persönlichkeiten gerichtet, worin diese zur Aufsuchung der in ihrer Gegend vorhandenen pädagogisch-historischen Urkunden, und sodann zur Lieferung von Beiträgen aufgefordert wurden. Aus den daraufhin zahlreich eingelaufenen Angeboten bestimmte die Kommission nach Ausscheidung der ungeeigneten mit Rücksicht darauf, dass nach Möglichkeit verschiedene Zeiträume und verschiedene Gegenden in ihrem Erziehungs- und Schulwesen zur Darstellung gelangen sollen, fünf Arbeiten, sowie verschiedene Miscellen für das Ende d. J. erscheinende Gruppenheft.

Sechs weitere Beiträge sind für ein zweites Heft vorgesehen, das innerhalb des nächsten Jahrganges der Mitteilungen herausgegeben werden soll. Diese sorgfältige und planvolle Vorbereitung der Veröffentlichung verdient Anerkennung und Nachahmung. Fernerhin hat die Gruppe auch eine Sammlung der schweizerischen Landschulordnungen (Landschaften und Einzelgemeinden) beschlossen und dafür eine Reihe tüchtiger Mitarbeiter gewonnen, so dass also die von mir mit Prof. Hunziker in Zürich bereits in den 80er Jahren vereinbarte Ausgabe der Schweizerischen Schulordnungen nunmehr rascher gefördert werden kann, zumal Hunziker schon seit Jahren als Vorsteher des Pestalozzianums in Zürich die Sammlung schulgeschichtlicher Urkunden eifrig betrieben hat.

Durch die in den Gruppen der Gesellschaft zu Tage tretende föderalistische Organisation der Forschung wird am ehesten ein planmässiger Ausbau der Erziehungs- und Unterrichtsgeschichte gewährleistet.

Nur so können erschöpfende Einzeldarstellungen der Erziehungsgeschichte der engeren Gebiete entstehen, die die Eigenart des Stammes und der Landschaft und die Einflüsse der besonderen Verhältnisse widerspiegeln. Aus ihrer Summe wird sich dann erst ein getreues und lückenloses Gesamtbild der Entwicklung gewinnen lassen und es wird sich zeigen, wie Unterricht und Erziehung einesteils aus dem Charakter der deutschen Stämme Nahrung empfangen, andernteils aber auch auf die Entwicklung dieses Volks- und Stammescharakters befruchtend und bildend eingewirkt hat. Die Beschäftigung mit der heimatlichen Erziehungsgeschichte, wie sie von den Gruppen der Gesellschaft geübt wird, ist zugleich ein edles Mittel, die Gefühle der Liebe und Dankbarkeit gegen das engere Vaterland zu kräftigen.

Was die „Mitteilungen“ anbelangt, die seit der letzten Generalversammlung erschienen und Ihnen zugegangen sind, sind hier als bemerkenswert zu erwähnen das Ordensheft und das von der Gruppe Württemberg herausgegebene Heft. In das Ordensheft sind ausschliesslich Beiträge aufgenommen worden, die sich auf die Schul- und Erziehertätigkeit katholischer Ordensverbindungen, und zwar unter den männlichen Orden auf die der Dominikaner, Cistercienser, Franziskaner, Jesuiten,

Digitized by Google

Piaristen, unter den Frauenorden auf die der Ursulinerinnen, Augustinerinnen und Salesianerinnen beziehen. Eine zusammenfassende, historisch-statistische Uebersicht über die noch gegenwärtig in Deutschland auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts thätigen Frauenorden bildet den Schluss.

Im Württemberg-Heft konnten, da aus praktischen Gründen von der Herausgabe eines Doppelheftes abgesehen wurde, nicht alle dafür bestimmten Arbeiten veröffentlicht werden. Unter den abgedruckten Abhandlungen haben zwei, nämlich das Kgl. Katharinenstift in Stuttgart und das Württembergische Realgymnasium, ganz charakteristische Eigentümlichkeiten des württembergischen Schulwesens zum Gegenstand. Die für das zweite Württemberg-Heft zurückgestellte Arbeit über die evangelischen Seminare und Konvikte wird in noch höherem Masse eine speziell württembergische Einrichtung darstellen.

Von den „Texten und Forschungen", die auf Grund eines Beschlusses der 3. Generalversammlung ins Leben gerufen wurden, nachdem sich schon seit Jahren deren Notwendigkeit herausgestellt hatte, ist Band II, der die Arbeit Prof. Dr. Bauchs „Ueber die Anfänge der Universität Frankfurt a. O." enthält, im Druck befindlich. Die mannigfachen Schicksale, die diese Arbeit gehabt hat, sind Ihnen bekannt.

Sie hätte, wie Sie wissen, längst erscheinen können, wenn nicht eine Verzögerung durch die Absicht entstanden wäre, mit dieser Arbeit eine neue Serie zu beginnen, nämlich „Beiträge zur Geschichte der Universitäten in den Ländern deutscher Zunge." Noch bevor der Vorstand in der Lage war, hierzu seine Einwilligung zu geben, war im preussischen Unterrichtsministerium der Plan eines grösseren, dem Universitätswesen gewidmeten Unternehmens erörtert worden, bei dessen etwaiger Realisierung an eine Verbindung mit unseren „Beiträgen" gedacht war. Leider hat der Plan des Ministeriums sich zur Zeit noch nicht ausführen lassen. Es sind aber für diese „Beiträge zur Geschichte der Universitäten" eine Reihe von Arbeiten angeboten worden, die zurückgewiesen werden mussten.

Die Bauch'sche Arbeit schöpft zum grössten Teile aus bisher ganz unbenutzten Quellen, da seit Beckmanns notitia Universitatis Francofurtanae nichts Wesentliches über die Anfänge des wissenschaftlichen Lebens in Frankfurt a. O. erschienen ist. Kaum bekannt ist der missglückte Versuch der Universität, anfänglich mit Wittenberg in Konkurrenz treten zu wollen, während sie später bei Einführung der Reformation sogar nach dem Muster von Wittenberg umgebildet wurde.

Als Heft III würde sodann der zweite Teil der im ersten Heft veröffentlichten Arbeiten über die lateinischen Schülergespräche der Humanistenzeit erscheinen, der schon längst im Manuskript vorliegt.[1]

[1] Inzwischen ist der zweite Teil der lateinischen Schülergespräche von Dr. A. Bömer als II. Heft der „Texte und Forschungen" erschienen, weil die

Digitized by Google

Verhandlungen über weitere Veröffentlichungen der Texte und Forschungen, deren Wert für die Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens ausser Zweifel steht, sind auf Wunsch abgebrochen worden.

Zu dem ersten Jahrgange des grossen bibliographischen Unternehmens der Gesellschaft, das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge, dessen Anlage und Umfang ich Ihnen auf der vorigen Generalversammlung dargelegt habe, ist seitdem ein ausführliches Namen- und Sachregister erschienen, das den dort ausgebreiteten Stoff (3008 Bücher, 4412 Aufsätze und 739 behördl. Verordnungen) in eine ungemein grosse Zahl von Kernworten zerlegt und zusammendrängt. Während das Werk selbst nach grösseren Abteilungen geordnet die gesamte pädagogische Litteratur des Jahres 1896 aus den deutsch redenden Ländern mehr oder weniger ausführlich darstellt, bietet das Register als seine notwendige Ergänzung denselben Stoff in reicherer, feinerer Gliederung und auf den knappsten Ausdruck gebracht. Indem es so den Inhalt des Werkes erst recht erschliesst und flüssig macht, ist es besonders geeignet, die Notwendigkeit und den Wert des ganzen Unternehmens in helles Licht zu rücken. Die verwirrende Masse der pädagogischen Litteratur erscheint hier gleichsam durch ein zweimaliges Filtrierverfahren geklärt und krystallisiert. Der anfangs bestehende Plan der Einrichtung des Registers hat vielfach umgebildet werden müssen, weil die Grundsätze für die zweckmässigste Gruppierung des Stoffes erst im weiteren Verlaufe der mühsamen Arbeit nach zeitraubenden Versuchen gewonnen werden konnten. Es kam bei der Stoffverteilung im Register darauf an, zugleich eine Uebersicht nach grösseren Gesichtspunkten zu ermöglichen und auch jeden einzelnen Begriff in erschöpfender Weise herauszuheben. Die bei der Disposition befolgten Regeln sind, soweit ihre Kenntnis die Benutzung zu erleichtern vermag, im Vorwort kurz angegeben. Es stellte sich bei dieser Arbeit übrigens wiederum heraus, was sich bereits bei der Herstellung der Register zu den Monumenta-Bänden und den Mitteilungen zeigte, dass ihre Abfassung häufig bei weitem grössere Schwierigkeiten macht als die Herausgabe der Texte, deren Inhalt eben die Register in systematischer Gliederung bis zu den kleinsten Einzelheiten darbieten sollen.

Der seit längerer Zeit in Angriff genommene zweite Jahrgang der Bibliographie, der die pädagogische Litteratur des Jahres 1897 in vier Abteilungen darbieten wird, soll unter Anwendung eines wesentlich vereinfachten Arbeitsverfahrens, des Ergebnisses der früher gemachten Erfahrungen, noch bis zum Schlusse dieses Jahres fertig gestellt werden und überhaupt jede weitere Fortsetzung des Werkes in rascherer Zeit-

---

Drucklegung der Bauch'schen Arbeit aus verschiedenen Gründen sich verzögerte.

Digitized by Google

folge erscheinen. Durch Einbringung des Zeitverlustes hoffen wir die aktuelle Bedeutung des Werkes wieder zu steigern.

Es ist angeregt worden, durch Fortlassung der Inhaltsangaben den Umfang des Werkes zu verringern. Dagegen erheben sich nach meiner Ansicht schwere Bedenken. Mir scheint die Durchführung einer exakten Bibliographie ohne die Buchtitel oder die Aufsatzüberschriften erläuternde Zusätze gar nicht möglich zu sein. Das Prinzip, die Disposition des Stoffes bis ins Kleinste durchzuführen, setzt voraus, dass der Stoff inhaltlich in seinen wesentlichen Bestandteilen bekannt ist. Nun aber ist es Thatsache, dass Buchtitel nicht immer und Aufsatzüberschriften in seltenen Fällen einigermassen genügende Bezeichnungen des Inhalts sind. Und wenn sie auch den behandelten Gegenstand deutlich angeben, so verschweigen sie doch meistens das, worauf es hauptsächlich ankommt, nämlich das Methodische. Es bliebe also, um die Zugehörigkeit der einzelnen, bloss dem Titel nach anzuführenden Stoffe festzustellen, der Redaktion nicht erspart, dieselben vor ihrer Gruppierung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit einer Prüfung zu unterziehen. Für den Benutzer aber würde eine Bibliographie ohne Beschreibung der verzeichneten Erscheinungen vielfach ein Rätselbuch und unbrauchbar sein, da er nicht in den Stand gesetzt wird, aus der Menge der gleich oder ähnlich lautenden Buch- und Aufsatzbezeichnungen das herauszuerkennen, was für seine Zwecke geeignet ist. Welchen Wert hat es für ihn, eine Reihe von Arbeiten über Lehrerbildung, über Volkshochschulen, über Versetzungsprüfungen verzeichnet zu finden, wenn nicht angedeutet ist, worin sie sich unterscheiden? Das Regest ist ein integrierender Bestandteil der bibliographischen Arbeit und die infolge des systematischen Charakters der Arbeit notwendige Berichtigung der willkürlich und nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten gewählten Buch- und Aufsatztitel.

Einige beliebig herausgerissene Beispiele werden das Gesagte verdeutlichen. Eine ganze Reihe von Aufsätzen und manche Bücher tragen an ihrer Spitze keine irgendwie den Inhalt andeutende Bezeichnung. Wer vermutet hinter der Ueberschrift „Wo stehen wir“ eine Abhandlung über das Verhältnis zwischen Arzt und Pädagoge in Anstalten für schwachsinnige Kinder? oder unter dem Stichwort „Auf falschem Wege“ eine Untersuchung über den Wert der Spielbewegung? In anderen noch viel zahlreicheren Fällen ist als Auf- oder Ueberschrift irgend ein allgemeiner Ausdruck gewählt, der die Neugierde gewissermassen wachrufen oder den Leser vorbereiten soll, der aber durchaus keine sichere Vorstellung von dem Inhalt giebt. Im Jahrgang I der Bibliographie ist auf S. 448 ein Aufsatz verzeichnet, der betitelt ist: „Nicht für die Schule, sondern für das Leben“ und vom Taubstummen-Unterricht handelt, auf S. 816 ein non scholae sed vitae betitelter Aufsatz, der die Nachteile des induktiven Lehrverfahrens in den unteren Klassen höherer Schulen erörtert.

Digitized by Google

Man kann getrost behaupten, dass fast jedes Buch und jeder Aufsatz für die Zwecke einer genauen Bibliographie eines Zusatzes bedarf. Ein Buch, wie „Cäsar, der Eroberer Galliens“, erhält erst durch den Zusatz, dass es in die Lektüre Cäsars einführen und das falsche Bild zerstören solle, das Caesars eigene durchaus einseitige Darstellung beim Schüler hervorruft, seine richtige Stellung und Beleuchtung. Aehnlich verhält es sich mit folgenden Buchtiteln „Kultur und Schule“, „Das klassische Gymnasium“, „Ratgeber für Volksschullehrer“, „Pädagogische Aphorismen und das herrschende Schulsystem“. Diese Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Insbesondere bedürfen gerade die Schulbücher trotz der relativ grossen Genauigkeit ihrer Bezeichnungen einer dies charakteristische Moment herausstellenden Erläuterung, wie sie im Titel kaum gegeben werden kann, um unter der Menge äusserlich sich gleichender Erscheinungen noch eine Unterscheidung zu ermöglichen. Alle in Frageform abgefassten Titel müssen ohne einen erklärenden Zusatz, wie der Verfasser sich zu der aufgeworfenen Frage stellt, vom bibliographischen Standpunkte aus als unvollständig angesehen werden.

Wir geben dabei allerdings zu, dass die im 1. Bande zu Tage tretende Ausführlichkeit der Regesten in einzelnen Fällen eingeschränkt werden kann, ohne dass die Verständlichkeit darunter zu leiden braucht.

Sehr erfreulich ist es, dass dieses neueste Unternehmen der Gesellschaft sowohl im In- und Auslande weit über die engeren Fachkreise hinaus eine überaus günstige Aufnahme gefunden hat. Es wird sich empfehlen, eine Anzahl der hervorragenden Auslassungen zu sammeln und unsern Mitgliedern im Abdrucke darzubieten. Während auf der einen Seite die dem Titel beigegebenen Regesten lobend hervorgehoben wurden, wurde auf der andern Seite der Wunsch, den ich hier besonders erwähnen will, geäussert, dass doch die minderwertigen Erzeugnisse der pädagogischen Litteratur ausgeschieden werden möchten. Würde diesem Wunsche nachgegeben werden, so würde, wie wir bereits im Nachwort zum I. Jahrgang der Bibliographie hervorgehoben haben, die Tendenz des Unternehmens getrübt werden, und es ist dabei immer noch die Voraussetzung, dass wir uns in den Besitz eines absolut sicheren Massstabes setzen könnten, vermittelst dessen wir in allen Fällen das Wertvolle von dem minder Wertvollen und dieses wieder von dem absolut Schlechten zu scheiden vermöchten. Dass es einen solchen Massstab nicht giebt, und dass daher Willkürlichkeiten nicht ausgeschlossen wären, wird jeder ohne weiteres zugeben. Wenn wir ein getreues Bild von allen Vorgängen und Bestrebungen auf dem Gebiete des Erziehungs-, Schul- und Studienwesens, soweit sie in Büchern, Aufsätzen und behördlichen Verordnungen zum Ausdruck gekommen sind, geben wollen, sind wir selbstverständlich genötigt, jede Aeusserung des deutschen Geistes- und Gemütslebens auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Es wäre ganz dasselbe, als wenn der Naturforscher, Archäologe oder

Digitized by Google

Sprachgelehrte bei der Sammlung und Beschreibung von Tier- und Pflanzen-, Kunst- und Sprachformen alles, was nicht einem von ihm konstruierten Schema, einer Regel, einem vorgefassten Art- und Gattungsbegriff entspricht, mit einem Worte jede Anomalie ausser Betracht lassen wollte. Eine solche Forderung werden Sie wohl alle als dem Geist der wissenschaftlichen Forschung zuwiderlaufend zurückweisen.

Ich bin zu Ende mit meinem Bericht, der nur die wesentlichen Punkte hervorgehoben hat. Die hunderterlei Beziehungen, die angeknüpft worden sind, die Tages- und Kleinarbeit der Schriftleitung kommen darin nicht zum Ausdruck. Ich hoffe aber, auch in diese vielseitige und unentbehrliche Thätigkeit durch gelegentliche Nachrichten in den Mitteilungen einen Einblick geben zu können.

Wenn wir uns jetzt die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit vor Augen stellen, so überrascht uns, je weiter unsere Arbeiten vorrücken, desto mehr der Reichtum der Bildungen und Formen, die der deutsche Volksgeist auf dem fruchtbaren Boden der Erziehung und des Unterrichts erzeugt hat und fortdauernd neu gestaltet. Freilich ist diese Wahrnehmung und die edle Freude darüber auf kleine Kreise beschränkt. Denn immer noch sind die Augen und Sinne der meisten mehr geübt, die Formen der physischen Welt anzuschauen und zu geniessen. Darum ist es nur selbstverständlich, dass den Ergebnissen z. B. jener erfolgreichen Forschungen, die der Erkenntnis der reichen Formenwelt des vegetabilischen und tierischen Lebens gewidmet sind, lauter Beifall und höchste Anerkennung lohnt, obgleich an Fülle und Mannigfaltigkeit der Formen das Geistesleben, wie es in Erziehung und Unterricht zum Ausdruck kommt, ungleich höher steht. Wenn unseren Arbeiten hier die Anerkennung vieler nicht in dem Masse wie jenen zu teil wird, so werden doch alle mit uns die hohe nationale Bedeutung unserer Bestrebungen anerkennen.

Indem durch diese Arbeiten der jeweilige nationale Besitzstand an einem wertvollen Kulturgut von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart in allen seinen Schwankungen dargelegt wird, dienen sie in hohem Grade dazu, das Bewusstsein der geistigen Einheit des Deutschtums zu stärken und echte deutsche Gesinnung, die in dem auf wissenschaftlichem Wege gewonnenen Vertrauen in die Kraft der Nation und in der Treue gegen das von den Vätern Ererbte besteht, zu wecken und zu verbreiten.

Digitized by Google

Ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Montag, den 10. Juli 1899, im Konferenzsaale des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin.

Tages-Ordnung: Aenderung der Satzungen.

* * *

Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Münch begrüsst die Anwesenden, die auf die rechtzeitig an sämtliche Mitglieder der Gesellschaft ergangene Einladung (cfr. Mitteilungen Jhrg. IX, Heft 2, S. 188) erschienen sind, und bringt sofort den einzigen Gegenstand der Tagesordnung, die Aenderung der Statuten, zur Verhandlung. Nach der überzeugenden Begründung der Aenderung, welche durch die von der Reichsregierung der Gesellschaft gewährte Subvention veranlasst sei, legt der Vorsitzende einen Entwurf der neuen Satzungen vor, die in ihrer veränderten Fassung bereits von dem Vorstande geprüft und gutgeheissen worden seien. Dieselben werden verlesen, zur Beratung und Beschlussfassung der Versammlung gestellt und nach kurzer Debatte, an der sich die Herren Prof. Döring, Lasson und Schwalbe und Lehrer Aron beteiligen, auf Vorschlag des Herrn Direktor Schwalbe im ganzen einstimmig angenommen und sollen, einem aus der Versammlung gestellten Antrage gemäss, in der nächsten siebenten ordentlichen Generalversammlung, die nach § 10 der neuen Satzungen im Frühjahr stattfinden soll, nochmals vorgelegt und begründet werden. Es wird deshalb beschlossen, die neuen Satzungen neben den bisher geltenden, welche in der konstituierenden Versammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte am 14. Dezember 1890 ohne Einspruch einstimmig angenommen wurden, in dem nächsten Hefte der Mitteilungen zum Abdruck und so zur Kenntnis sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft zu bringen. (s. S. 260 ff.)

Im Anschluss an die schnell erledigte Tagesordnung macht der erste Schriftführer der Gesellschaft, Prof. Dr. K. Kehrbach, die Mitteilung, dass von den Monumenta Germaniae Paedagogica inzwischen der XIX. Band, der die Erziehungsgeschichte der Pfälzischen Wittelsbacher behandelt, fertiggestellt, und damit ein Werk abgeschlossen ist, das als erstes seiner Art die höchste Beachtung verdiene; er wiederholt, wie wichtig dieser bedeutsame Beitrag zur Geschichte der Prinzenerziehung nach den verschiedensten Richtungen hin sei (cfr. S. 246) und beklagt, unter Zustimmung der Versammlung, dass diese überaus wertvollen Publikationen immer noch zum Teil abhängig von besonderen Zuwendungen seien, da sich der Reichszuschuss bei sparsamster Verwendung als unzureichend erweist, um die schwierigen Vorarbeiten solcher Veröffentlichungen unterstützen zu können.

Digitized by Google

Der in diesem Werke dargebotene, für die Erziehungs- und Schulgeschichte höchst wertvolle Urkundenstoff veranlasst Prof. Dr. K. Kehrbach aufmerksam zu machen auf seinen schon früher ins Werk gesetzten Plan, durchgreifende Nachforschungen nach den in Privatbesitz befindlichen Archivalien vorzunehmen und zu diesem Zwecke namentlich die älteren Adelsfamilien anzuregen, der Gesellschaft die in ihren Hausarchiven vorhandenen erziehungsgeschichtlichen Materialien zugänglich zu machen; er giebt seiner festen Ueberzeugung Ausdruck, dass gerade an diesen Stellen noch sehr wertvolle Funde zu machen seien und macht den Vorschlag, ein Rundschreiben an die betreffenden Adelsgeschlechter zu richten, worin unter Darlegung der Ziele der Gesellschaft um bestimmte Mitteilungen über vorhandene Urkunden gebeten wird.

Ferner giebt Kehrbach seinem Bedauern Ausdruck, dass das „Ordensheft“ (Mitteilungen, Jhrg. VIII, Heft 2 u. 3) die Hoffnung, welche ihn bei der Ausführung des Unternehmens leitete, nicht zu erfüllen scheine. Er habe nicht allein einen Einblick in die Geschichte der erzieherischen Thätigkeit der Ordenskongregationen durch dieses Heft gewähren wollen, sondern auch den wertvollen Erfolg zu erreichen gehofft, dass die überaus wichtigen Forschungen auf diesem Gebiete der Unterrichtsgeschichte durch das Ordensheft und die voraufgegangenen, mit Angehörigen fast aller Orden und mit katholischen Historikern gepflogenen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen eine lebhafte und dauernde Anregung empfangen werden. Er halte es für ratsam, diese gegebene Anregung dadurch neu zu beleben, dass an die sämtlichen Bischöfe in den Ländern deutscher Zunge die Bitte gerichtet werde, diesen hochwichtigen schulgeschichtlichen Forschungen innerhalb der Orden und Kongregationen im Interesse und Sinne der Gesellschaft Förderung angedeihen zu lassen.

Endlich weist Kehrbach darauf hin, dass es für die Gesellschaft von grossem Werte sei und ihre Aufgabe in hohem Masse erleichtere, wenn sich dieselbe in ihren Verzweigungen an bestehende historische Vereine angliedere, wie das in der jüngsten Gruppe Thüringen geschehen sei; diese Gruppe stehe in engster Verbindung mit der thüringischen historischen Kommission, deren Pfleger angewiesen seien, auch das vorhandene Material zur thüringischen Erziehungsgeschichte zu verzeichnen. (S. 251.) Er beantrage deshalb, die Gesellschaft wolle dem Gesamtverein deutscher Geschichts- und Altertumsvereine, welcher ein einheitliches Zusammenwirken der einzelnen Vereine zur Erforschung, Erhaltung und Bekanntmachung der vaterländischen Denkmäler und Geschichte bezweckt, beitreten und in geeigneter Weise ein Zusammenwirken mit den lokalen Geschichtsvereinen anbahnen.

Die Versammlung gab zu diesen Vorschlägen des ersten Schriftführers ihre Zustimmung.

Digitized by Google

Satzungen
der
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

§ 1.

Zweck der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte ist die möglichst vollständige Sammlung, kritische Sichtung, geschichtliche Verarbeitung und wissenschaftliche Veröffentlichung des in Archiven und Bibliotheken zerstreuten Materials, soweit es Bezug hat auf die Erziehungs- und Schulgeschichte in den Ländern deutscher Zunge.

§ 2.

Die Erreichung dieses Zweckes seitens der Mitglieder wird angestrebt durch die Sammlung von:

a) Schulordnungen (von Staaten, Kirchen, Gemeinden, sonstigen Genossenschaften oder einzelnen Personen erlassen), nebst den internen Schulgesetzen, Bestallungsbriefen, Breven, Bullen, Kapitularien, Eidesformeln, bischöflichen Niederlassungsbestätigungen, Ordenskonstitutionen, Stundenplänen, Synodal- und Besoldungsakten, Rechnungen, Quittungen, Visitationsprotokollen etc.;

b) Schulbüchern;

c) Pädagogischen Miscellaneen, wie Biographien und Tagebüchern von hervorragendem pädagogischen Werte, bildlichen Darstellungen, Matrikeln, Schulkomödien und Schulaufführungen jeder Art, Schulreden, pädagogischen Gutachten und Akten über Erziehung und Unterricht, endlich Tischzuchten und ähnlichem.

Hierher gehören auch einzelne Notizen, die sich auf äussere und innere Verhältnisse der Erziehung und des Unterrichts beziehen, und die sich in Briefen, in Chroniken, in Epicedien und Epithalamien, auf Inschriften, in Legaten, in Seelenbüchern, Urkunden, in Zinsbüchern, in Werken verschiedenster Art u. s. w. u. s. w. befinden.

§ 3.

Die der Gesellschaft zur freien Verfügung überlassenen Materialien werden dem Archive und der Bibliothek der Gesellschaft überwiesen.

Digitized by Google

Satzungen

der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

in veränderter Fassung.

§ 1.

Zweck der Gesellschaft ist in erster Linie die Sammlung, kritische Sichtung, geschichtliche Verarbeitung und wissenschaftliche Veröffentlichung des auf deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte bezüglichen, in Archiven und Bibliotheken zerstreuten Materials. Hierzu treten Arbeiten, welche dazu dienen, der künftigen Geschichtsschreibung auf diesem Gebiete das Material zuzubereiten.

§ 2.

Im Besonderen wird die Erreichung des genannten Hauptzwecks angestrebt durch die Sammlung oder Bearbeitung von einflussreichen Verordnungen und Organisationen, Biographien und bedeutungsvollen persönlichen Aufzeichnungen, auch geschichtlich wichtigen Unterrichtswerken und kulturhistorisch interessanten Dokumenten aus dem bezeichneten Gebiete.

§ 3.

Die der Gesellschaft zur freien Verfügung überlassenen Materialien werden dem Archive und der Bibliothek der Gesellschaft überwiesen.

Digitized by Google

§ 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.

§ 5.

Es wird durch die Generalversammlung ein Kuratorium auf je drei Jahre gewählt, innerhalb dessen sich auf Grund einer von diesem selbst festzustellenden Geschäftsordnung zur Leitung der Geschäfte bilden: *a)* ein Vorstand, *b)* ein Redaktionsausschuss, *c)* ein Finanzausschuss (s. Geschäftsordnung des Kuratoriums).

§ 6.

a) Die Wahl des Kuratoriums erfolgt in der Regel durch geheime Abstimmung.

b) Dabei entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

c) Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d) An die Stelle einer Wahl durch Stimmzettel kann die Versammlung auch Akklamation treten lassen.

§ 7.

Ueber die Veröffentlichungen der Gesellschaft entscheidet ein Redaktionsausschuss, welcher von dem Kuratorium aus den Mitgliedern desselben auf drei Jahre gewählt wird.

§ 8.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft wird erworben und erhalten durch Anmeldung beim Vorsitzenden des Kuratoriums und Zahlung des Jahresbeitrages. Durch eine einmalige Zahlung von mindestens 100 Mark kann jeder sich die dauernde Mitgliedschaft erwerben.

§ 9.

Der regelmässige Jahresbeitrag beträgt 5 Mark, welcher bis zum 1. April jeden Jahres an den Schatzmeister abzuführen ist, oder von diesem erhoben wird (s. Geschäftsordnung des Kuratoriums).

§ 10.

Alljährlich in der Osterwoche findet in Berlin eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen zu jeder Zeit von dem Vorsitzenden einberufen werden.

§ 11.

Die Einladung zu den Generalversammlungen mit der Tagesordnung ist von dem Vorsitzenden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge für die Generalversammlung sind zwei Wochen vorher bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Digitized by Google

§ 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin. Ausserdem sind in den einzelnen preussischen bezw. deutschen Landesteilen, sowie in Oesterreich und der Schweiz, Gruppen mit eigener Organisation gebildet, um die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.

§ 5.

Es wird durch die Generalversammlung auf je 3 Jahre ein Kuratorium und durch dieses ein Vorstand zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft gewählt. Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Ausschüsse für einzelne Aufgaben einzusetzen.

§ 6.

a) Die Wahl des Kuratoriums erfolgt in der Regel durch geheime Abstimmung.
b) Dabei entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
c) Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
d) An die Stelle einer Wahl durch Stimmzettel kann die Versammlung auch Akklamation treten lassen.

§ 7.

Ueber die Veröffentlichungen der Gesellschaft entscheidet der Vorstand.

§ 8.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft wird erworben und erhalten durch Anmeldung beim Schatzmeister und Zahlung des Jahresbeitrages. Durch eine einmalige Zahlung von mindestens 100 Mk. kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden.

§ 9.

Der regelmässige Jahresbeitrag, welcher spätestens bis zum 1. Juni an den Schatzmeister abzuführen ist, beträgt 5 Mk. Nach diesem Termin ist der Schatzmeister ermächtigt, den fälligen Betrag durch Postnachnahme einzuziehen.

§ 10.

Alljährlich im Frühjahr findet in Berlin eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen zu jeder Zeit von dem Vorsitzenden einberufen werden.

§ 11.

Die Einladung zu den Generalversammlungen mit der Tagesordnung ist von dem Vorsitzenden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge für die Generalversammlung sind zwei Wochen vorher bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Digitized by Google

§ 12.

Aenderungen der Satzungen müssen von mindestens 30 Mitgliedern der Gesellschaft beantragt und vom Kuratorium der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden. Zu der Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Dieselbe Mehrheit ist erforderlich für die Auflösung der Gesellschaft und die Verfügung über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens. Jedes auf der Generalversammlung anwesende Mitglied kann die Vertretung von 10 nicht anwesenden Mitgliedern übernehmen.

§ 13.

Die beschlossenen Veröffentlichungen erscheinen unter dem Titel: „Monumenta Germaniae Paedagogica" oder in den „Mitteilungen der Gesellschaft u. s. w."

Die „Mitteilungen" erscheinen in zwanglosen Heften (im Format der Monumenta-Bände) jährlich 2—4 mal im Umfange von je 5—10 Bogen. Diese Hefte werden enthalten: Ergänzungen zu einzelnen Bänden der Monumenta, Berichte über den Stand der Editionsarbeiten, Veröffentlichungen von urkundlichem pädagogischen Material, das für die Edition innerhalb der Monumenta-Bände sich nicht eignet, zusammenfassende Darstellungen verschiedenster Art, Regesten, Uebersichten über die historisch-pädagogische Litteratur eines Zeitraumes, eines Landes, eines Faches; Anfragen der Mitarbeiter, Aufrufe etc.

§ 14.

Jedes Mitglied erhält:

1) unentgeltlich die Mitteilungen der Gesellschaft,

2) das Recht, die Veröffentlichungen der Gesellschaft mit 25% Rabatt des Ladenpreises direkt vom Vorstande zu beziehen.

Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 1.

Das Kuratorium[1] der Gesellschaft besteht aus mindestens 35 Mitgliedern. Dasselbe wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 2.

Nachdem das Kuratorium zusammengesetzt worden ist, wählt dasselbe im Anschlusse an die Generalversammlung aus seiner Mitte auf drei Jahre:

[1] Es ist erwünscht, dass unter den Mitgliedern des Kuratoriums sich Vertreter aller in Betracht kommenden Schulgattungen, Konfessionen, Staaten, Fachwissenschaften befinden.

Digitized by Google

§ 12.

Aenderungen der Satzungen müssen beim Vorsitzenden mindesten vier Wochen vorher beantragt und von ihm der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden. Zu der Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich. Dieselbe Mehrheit ist erforderlich für die Auflösung der Gesellschaft und die Verfügung über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens.

§ 13.

Jedes Mitglied erhält:

1) unentgeltlich die „Mitteilungen“ der Gesellschaft,

2) das Recht, die Veröffentlichungen der Gesellschaft, d. h. bisher die „Monumenta Germaniae Paedagogica“, „Texte und Forschungen“ und „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“, mit 20 % des Ladenpreises direkt vom Vorstande zu beziehen.

Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 1.

Der vom Kuratorium zu wählende Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, einem ersten Schriftführer, der zugleich mit der Redaktion betraut wird, einem zweiten Schriftführer, einem Schatzmeister und mindestens 3 Beisitzern. Durch Kooptation kann der Vorstand sich noch erweitern oder ergänzen.

§ 2.

Der Vorstand hat die Gesellschaft zu vertreten, stellt in Gemässheit der „Satzungen“ die Tagesordnung für die von ihm zu berufenden und zu leitenden Versammlungen auf, trifft die

Digitized by Google

a) einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden einem Schriftführer, einem Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

b) einen Redaktionsausschuss, bestehend aus dem jeweiligen Herausgeber der Monumenta Germaniae Paedagogica und vier Mitgliedern.

c) einen Finanzausschuss, bestehend aus dem jeweiligen Verleger der MGP., zwei Mitgliedern und dem Schatzmeister.

§ 3.

Die Ausschüsse können sich für einzelne Fälle ergänzen durch Zuziehung anderer Personen, die jedoch nur beratende Stimmen haben.

§ 4.

Der Vorstand hat die Gesellschaft zu vertreten, stellt in Gemässheit der »Satzungen« die Tagesordnung für die von ihm zu berufenden und zu leitenden Versammlungen auf, trifft die endgültige Entscheidung über die Beschlüsse des Redaktions- und Finanzausschusses und hat die Gelder anzuweisen.

§ 5.

Der Redaktionsausschuss hat Anträge auf neue Unternehmungen zu begutachten und dem Vorstande zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen, ferner fertige Manuskripte einer Durchsicht zu unterziehen.

§ 6.

Der Finanzausschuss hat, vorbehaltlich der Bestimmung des § 13 der Satzungen, die nötigen buchhändlerischen Verträge über Ausgabe und Vertrieb der Veröffentlichungen vorzubereiten, sich über die Entschädigungen und Honorare zu äussern, die vorhandenen Gelder zu verwalten und für die Vermehrung der Gesellschaftsmittel Sorge zu tragen.

§ 7.

Bare Auslagen, welche einem Vorstandsmitgliede auf Grund eines Vorstandsbeschlusses in Angelegenheiten der Gesellschaft erwachsen, werden demselben durch Anweisung des Vorstandes aus der Gesellschaftskasse ersetzt.



Digitized by Google

Entscheidung über die Aufnahme von Arbeiten in die Monumenta, schliesst Verträge mit Autoren, Verlegern, Druckern etc. und trifft Bestimmung über die Verwendung vorhandener Gelder.

§ 3.

Die nötigen speziellen Anweisungen für die Geschäftsführung des Redakteurs sowie des Schatzmeisters werden von dem Vorsitzenden als Vertreter des Vorstandes erteilt.

§ 4.

Der Vorstand hat die Pflicht, die Verbindung mit den Gruppenvorständen aufrecht zu erhalten, insbesondere ihnen Mitteilung über wichtige Beschlüsse und sonstige Vorgänge in der Gesellschaft zu machen.

Digitized by Google

Aus den Beurteilungen des **Auslandes** über das umfangreiche bibliographische Unternehmen der Gesellschaft:

„Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“.

Prof. Dr. A. Pinloche-Paris in der Revue pédagogique, Tome XXXIV (1899) No. 2: „Nous nous faisons un véritable plaisir de signaler l'apparition du premier volume de la *Bibliographie générale de l'éducation et de l'enseignement en Allemagne et dans les pays de langue allemande,* publiée par M. Karl Kehrbach, sous les auspices de la Société pour l'histoire de l'éducation et de l'enseignement en Allemagne.

Nul mieux que le laborieux éditeur des *Monumenta Germaniæ Pædagogica* ne pouvait mener à bonne fin une entreprise aussi considérable. Ce premier volume, qui ne compte pas moins de 1244 pages grand format, n'est pas une simple liste des ouvrages, articles de revues et documents scolaires de toutes sortes parus dans l'année. Chaque titre est suivi d'un résumé succinct, mais toujours suffisant, des matières traitées dans l'ouvrage ou le document en question, souvent même de citations caractéristiques, de sorte que rien n'est plus facile au lecteur que de s'orienter dans ce labyrinthe, naguère inextricable, de la littérature pédagogique allemande, et de savoir, autant qu'on le peut sans l'avoir sous les yeux, quelle est l'importance de telle ou telle publication, de telle ou telle ordonnance, etc., pouvant intéresser le monde de l'enseignement. On peut donc affirmer que cette bibliographie sera désormais indispensable à quiconque veut suivre au jour le jour le mouvement pédagogique chez nos voisins.“ —

Prof. Elmer E. Brown-Berkeley (Californien) in der Educational Review, März 1899: „This current bibliography, *„das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“* is a surprisingly comprehensive publication, covering the whole range of German education from the university to the village school, including not only books on educational theory and practice, but also official papers, petitions, text-books, juvenile literature, treatises on the subjects of instruction, and a long list of other matters. The educational world, which always expects from Germany work of the most thoro and painstaking sort, finds itself under renewed obligation to the land of Teutonic patience. For this new work (it is now three years old) not only makes the bewildering multiplicity of German educational publications easy to get at, but it sets an example which may be of great value to English-speaking lands. Professor Karl Kehrbach of Berlin, the secretary of the Society for the History of German Schools and Education, and editor of its numerous publications, in a recent letter expresses the hope that America will undertake a similar work. „It cannot fail,“ he says, „to have a benign influence on the development of education in both nations, that we should thus become closely acquainted with what is going on, in the educational field, on our own and on foreign soil.“

This sentiment will awaken a hearty response on this side of the water; and it is to be hoped that it may lead to some wholesome emulation of the example of the Berlin society.“

Der I. Band des Werkes, der die Litteratur des Jahres 1896 behandelt, umfasst 1243 Seiten Lex. 8°. Verzeichnet und beschrieben sind 3008 Bücher, 4412 Aufsätze und 739 behördliche Verordnungen. Durchforscht wurden dabei 1470 Zeitschriften.

Digitized by Google

16.

Die Ordnungen der Schulen der Propstei[1]) und der Abtei Zürich im Mittelalter.

Von Dr. **Julius Brunner**, Professor am Gymnasium Zürich.

Ueber dem Grab der h. Blutzeugen Felix und Regula erhob sich, man weiss nicht seit wann, eine Kirche, an der ein nach fester Ordnung lebender Verband von Geistlichen den Dienst versah. Karl der Grosse bestätigte den Bestand, die Aufgabe und den schon von seinen Vorgängern festgestellten, aber erst auf seinen Befehl hin aufgezeichneten Besitz desselben.[2]) Sie besassen Bücher und Gewänder, die sie seiner Freigebigkeit

[1]) Mit Erlaubnis des Verlags (Wagner'sche Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck) abgedruckt aus den „Festgaben zu Ehren Max Büdingers".

Die Schriftleitung hält den Wieder-Abdruck des vorliegenden Aufsatzes aus nachstehenden Gründen für gerechtfertigt und geboten: 1. Die in den „Festgaben zu Ehren Max Büdingers" abgedruckte Arbeit von Prof. J. Brunner erscheint hier in erweiterter Form. — 2. Jene Festgaben sind s. Z. in ganz ungenügender Anzahl gedruckt worden, so dass sie nur eine sehr geringe Verbreitung finden konnten und selbst in der Schweiz kaum bekannt geworden sind. — 3. Das hier gegebene schulgeschichtliche Material reicht in eine sehr frühe Zeit hinauf.

[2]) Vgl. das erste Stück des „Rotulus", eines im 10. Jahrhundert geschriebenen Cartulars der Propstei. Dieses erste Stück (Urkundenbuch der Stadt- und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer — in der Folge angeführt: Z. U. B. — I Nr. 37) ist das älteste, von einer Hand der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts geschriebene Verzeichnis der Güter und Einkünfte derselben (Schweizer, a. a. O. S. 10). Es geht, wie im Eingang deutlich gesagt wird, auf einen Befehl des Kaisers Karl zurück, zwar nicht auf einen besondern, wohl aber auf dessen allgemeine Verordnung über Aufzeichnung der kirchlichen Besitzungen; vgl. die „Capitula ecclesiastica 10 (Pertz, M. G. H. LL. I S. 161; Boretius, Capitularia regum

Digitized by Google

verdankten.[1]) Später wird er als der erste der Herrscher genannt, die der „Propstei" Rechte und Gesetze verliehen haben.[2]) Noch später, nachdem er auf Veranlassung des Kaisers Friedrich I.

Francorum I Nr. 81): „ut terminum habeat unaquaeque ecclesia, de quibus villis decimas accipiat". — Es erwähnt zuerst die „ecclesia Turicina" und die „congregatio canonicorum" und bezeichnet als deren Aufgabe: „ut ibidem regulari disciplina viventes die noctuque indeficiendo sepcies in die deo laudes implendo subsisterent", wie es schon die Regel des h. Benedictus (c. 17, rec. Woelfflin S. 27) und diejenige des h. Chrodegang, des Bischofs von Metz (capp. 17, 18, 20—22, bei Migne, Patrol. Lat. LXXXIX Sp. 1067 ff.) vorschrieb. In dem von derselben Hand herrührenden zweiten Stück (Z. U. B. I Nr. 139), das den Bestand der Bruderschaft in den Zeiten Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen aufzählt, wird diese Aufgabe dahin erweitert: „ibidem populis catholicae fidei et cristianitatis omni tempore ministerium querere et habere".

[1]) Zunächst die noch auf der Bibliothek der Kantonal-Lehranstalten (Msc. C. 1) vorhandene Bibel, wo (fol. 4v) am Schlusse einer metrischen Aufzählung der darin enthaltenen Bücher gesagt wird: „Jusserat hos omnes Christi deductus amore | Alchuinus ecclesiae famulus perscribere libros". Es ist dies also ein Exemplar des auf Befehl Karls d. Gr. von Alcuin besorgten Textes; vgl. Alcuini ep. 136 (bei Jaffé, Bibl. rer. germ. VI 529): „si me non occupasset domni regis praeceptum in emendatione veteris novique testamenti". Ueber diese Bibelhandschrift vgl. auch Rahn, Psalterium aureum von St. Gallen 7. 58 Anm. 13 u. 14. — In einem im Jahre 1333 aufgenommenen Inventar des Stiftschatzes (Staatsarchiv Zürich — in der Folge angeführt: St. A. Z. — Propstei-Urkunde Nr. 263, abgedruckt bei Hottinger, Hist. eccl. novi testamenti VIII 175 ff., siehe auch Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwangs. Festrede zur Feier des Stiftungstags der Hochschule Zürich am 29. April 1865, Anm. 14), erscheinen ferner (Zeile 48): „alba quondam dicti Trembelins de serico cum pectorali *sancti* Karoli" und (Z. 13) „duo libri omeliarium *sancti* Karoli", somit ein Exemplar der auf Veranlassung Karls d. Gr. von Paulus Diaconus in zwei Bänden zusammengestellten und an die Kirchen verteilten Sammlung von Predigten; vgl. Karoli, ep. generalis (bei Pertz, a. a. O. 44, Boretius, a. a. O. Nr. 30). — Der in demselben Inventar (Z. 17) verzeichnete „libellus orationum *beati* Karoli" ist ein nach 1565 ins Kloster Rheinau und 1583 in die Schatzkammer des königl. bayerischen Hausschatzes gekommenes und noch daselbst sich vorfindendes Gebetbuch Karls des Kahlen; vgl. Rahn im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1878, 807—12 und 827—32. — Den auf purpurfarbnem Pergament mit Silber- und Goldtinte geschriebenen griechischen von Tischendorf (Monumenta sacra inedita. Nova collectio IV. Psalterium Turicense cum Danihele Marchalione Vaticano. Lips. 1869) herausgegebenen Psalter der Stadtbibliothek mit dem in dem genannten Verzeichnis (Z. 16) aufgeführten „psalterium *beati* Karoli" in Verbindung zu bringen, „ist beim Mangel aller Anhaltspuncte sehr gewagt". (Voegelin, Das alte Zürich. Historisch und antiquarisch dargestellt.[2] I Anm. 121.)

[2]) Zuerst in der Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 7. März 1114 (Z. U. B. I Nr. 259).

Digitized by Google

durch den Gegenpapst Paschalis III. (1164—68) heilig gesprochen,[1]) im Jahr 1233 Reliquien desselben von Aachen nach Zürich übertragen, seine Verehrung daselbst eingeführt[2]) und ihm in der Stiftskirche ein Altar geweiht worden war,[3]) wird er geradezu als Gründer derselben bezeichnet.[4]) Gleichzeitig erscheint sein Bild im Siegel des Stiftspropstes,[5]) und im Jahr 1272 erhob der Bischof Eberhard II. von Constanz (1248—74), zu dessen Sprengel Zürich gehörte, wie er sagt, in Erneuerung einer Verfügung seines Vorgängers Heinrich I. (1233—48) den Todestag (28. Januar) des angeblich von Papst Gregor IX. (1227—41) neuerdings heilig

---

[1]) Diploma Frederici I imp. de eleuatione et canonizatione S. Caroli (Acta Sanctor. Jan. II 888 b). „. . . Inde est quod nos . . . assensu et auctoritate Domini Paschalis . . . pro eleuatione et exaltatione sanctissimi corporis eius et canonizatione solemnem curiam in natale Domini apud Aquisgrani celebrauimus, ubi corpus eius sanctissimum . . .“ Die römische Kirche hat diese Heiligsprechung niemals anerkannt, wohl aber geduldet, dass Karl „sanctitatis titulo“ verehrt werde; vgl. Baronius, Ann. eccl. 814 LXXXVIII (Bd. IX der Antwerpener Ausg. S. 626); ebenso Spondanus in der „Epitome“ der Annalen des Baronius (Lutetiae 1617), S. 904 b; auch angeführt in den A. A. S. S. a. a. O. 874 a.

[2]) Vgl. die zuerst von P. Gall Morel (Neues Schweizerisches Museum V 52) veröffentlichte Stelle aus der Einsiedler Papierhandschrift Nr. 245 fol.: „Hic est Karolus imperator vere orthodoxus, cuius corpus trecentis et quinquaginta uno annis occultatum, Fridericus Romanorum imperator secundus a beato Gregorio papa nono impetrat canonizari et canonizatum divina cooperante gratia Aquisgrani in tumulo, in quo tot annis jacuerat, levat et ad publicum altare cum multa solempnitate reponit . . . et nota quod venerabilis in Christo praepositus et capitulum Aquensis ecclesie, Rudolfo praeposito dicto de Hottingen et Capitulo Thuricensis praeposituræ Constanciensis Dioecesis per certos nuntios et litteras supplicantibus quaedam de reliquiis beatissimi imperatoris cum legenda et historia cantuali musicata et modum officiendi de ipso sub littera et sigillo autentico transmiserunt et huiusmodi reliquiarum solemnis praesentatio et receptio facta est anno Dei MCC tricesimo tertio festo Cosmae et Damiani et ab illa die usque ad praesens festum Karoli celebramus“ . . ! — Morel schreibt sie dem Konrad von Mure, dem ersten Kantor der Propstei, zu; vgl. über dieselbe auch Büdinger a. a. O. Anm. 22.

[3]) Zuerst erwähnt in den Statuten vom 12. Dez. 1259 (Z. U. B. III S. 196).

[4]) Zuerst ebendaselbst.

[5]) In dem an eben dieser Urkunde hängenden Siegel des Propstes Heinrich Maness; vgl. die Sigelabbildungen zum Z. U. B. Liefer. III, Tafel V, Nr. 41. Eine Vergleichung desselben mit dem jetzt noch am südwestlichen Turm erhaltenen Steinbild des Kaisers zeigt, dass das letztere wenigstens in seinem untern Teile aus dieser Zeit stammt oder einem aus dieser Zeit stammenden nachgebildet ist. Voegelin, a. a. O. Anm. 91.

Digitized by Google

gesprochenen Kaisers Karl zu einem allgemeinen Feiertag in Zürich.[1])

Es ist bekannt, wie sehr Karl dem Gr. die Heranbildung von Geistlichen am Herzen lag. In einem zwischen 780 und 800 an die Erzbischöfe gerichteten Rundschreiben forderte er sie auf, dafür zu sorgen, dass dieselben durch geeignete Männer nicht nur zum Lesen und Singen, sondern auch zum richtigen Verständnis der heiligen Schriften befähigt würden, und wies sie an, allen Bischöfen und Klöstern Abschriften dieses Erlasses mitzuteilen.[2]) Solchen Unterricht machte er vor allem den nach fester Regel lebenden Vereinigungen von Geistlichen zur

---

[1]) Vgl. die Urk. des Bischofs Eberhard vom 22. Febr. 1272 (Z. U. B. IV Nr. 1480). Weder von der Verfügung des Bischofs Heinrich I. noch von einer erneuten Heiligsprechung Karls ist aber — abgesehen von der eben S. 271 Anm. 2 angeführten Stelle — sonst etwas bekannt; vgl. Schweizer, a. a. O. S. 195 Anm. 1 und 4, und Büdinger, a. a. O. S. 33. Während aber Büdinger auch auf die „Vermischung der Elevation der Gebeine unter Friedrich I. im Jahre 1165 mit der Reliquienübertragung nach Zürich im Jahre 1233“ hinweisend, eine erneute Kanonisation Karls durch Gregor IX. für schlechterdings ausgeschlossen hält und geneigt ist, „den damaligen ersten Gelehrten der Züricher Grossmünsterkirche . . . Konrad von Mure mit dieser Erfindung in Verbindung zu bringen“, glaubt Schweizer (a. a. O. Anm. 4): „Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass gerade Gregor IX. bei Erneuerung des Streites mit den Hohenstaufen nach der Exkommunizierung Friedrichs II. (1228—30) die Heiligsprechung durch den hohenstaufischen Gegenpapst als ungültig betrachtete und durch eine neue ersetzte, um so mehr als die damals erhobenen Forderungen betreffend den Kirchenstaat auf die angebliche Schenkung Karls zurückgeführt wurden.“

[2]) Einhardi Vita Caroli 26: „Legendi atque psallendi disciplinam diligentissime emendavit.“ Karoli epistola de litteris colendis (Pertz, a. a. O. 51, Boretius a. a. O. Nr. 29). „Notum igitur sit . . . quia una cum fidelibus nostris consideravimus, ut episcopia et monasteria . . . praeter regularis vitae ordinem atque sanctae religionis conversationem etiam in litterarum meditationibus eis qui donante Domino discere possunt secundum uniuscuiusque capacitatem docendi studium debeant impendere qualiter sicut regularis norma honestatem morum ita quoque docendi et discendi instantia ordinet et ornet seriem verborum, ut qui Deo placere appetunt recte vivendo ei etiam placere non negligant recte loquendo . . . Quamobrem hortamur vos litterarum studia non solum non negligere, verum etiam humillima et Deo placita intentione ad hoc certatim discere, ut facilius et rectius divinarum scripturarum mysteria valeatis penetrare . . . Tales vero ad hoc opus viri elegantur, qui et voluntatem et possibilitatem discendi et desiderium habeant alios instruendi . . . Optamus . . . ut quicunque . . . de sapientia vestra quam in legendo seu cantando perceperit, instructus . . . redeat. Huius itaque epistolae exemplaria ad omnes suffragantes tuosque coepiscopos et per universa monasteria dirigi non negligas, si gratiam nostram habere vis.“

Digitized by Google

Pflicht.[1]) Durch seine „missi“ zumal suchte er sich zu vergewissern, dass seinen Anordnungen nachgelebt würde,[2]) die ja schliesslich sogar die allgemeine Schulpflicht anstrebten.[3])

Dass man in Zürich „eine Ausnahme nicht zugelassen habe“, und dass also die mit der „Zürcherischen Kirche“ verbundene Schule auf diese Anordnungen Karls des Gr. zurückgehe, „dürfen wir auch unbezeugt annehmen“.[4]) In unmittelbare Beziehung dazu ist sie zuerst[5]) gebracht worden durch Joh. Heinrich Hottinger[6]) in der Rede, die er als „Schulherr“ des Stiftes am Karlstage 1662 hielt, und in der er ihn als Gründer und Förderer auch der Schule pries.[7]) Nach dem Titel, den er der

---

[1]) Admonitio generalis vom 23. März 789 (Pertz, a. a. O. 64 f., Boretius, a. a. O. Nr. 22) 72: „Sed et hoc flagitamus . . . ut ministri altaris Dei suum ministerium bonis moribus ornent seu alii canonice observantiae ordines vel monachici propositi congregationes; observamus . . . ut eorum bona conversatione multi protrahantur ad servitium Dei . . . Et ut scolae legentium puerorum fiant.“

[2]) Capitulare missorum in Theodonis villa datum (Pertz, a. a. O. 131, Boretius, a. a. O. Nr. 43) „1) de lectionibus. 2) de cantu . . . 5) de caeteris disciplinis.“ Capitulare missorum Niumagae datum (Pertz, a. a. O. 143 f.; Boretius, a. a. O. Nr. 46) „. . . 3) Ut praedicti missi per singulas civitates et monasteria . . . diligenter inquirant de conversatione singulorum vel quomodo emendatum habeant quod iussimus de eorum lectione et canto caeterisque disciplinis aecclesiasticae regulae pertinentibus.“ Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis (Pertz, a. a. O. 166 ff., Boretius, a. a. O. Nr. 72) „. . . 3) Interrogare volumus ipsos ecclesiasticos et qui scripturas sanctas non solum ipsi discere sed etiam alios docere debent.“ Interrogationes examinationis (Pertz, a. a. O. 107, Boretius, a. a. O. Nr. 116) „. . . 5) Euangelium quomodo legere potestis vel alios imperitos erudire potestis. 6) Homelias orthodoxorum patrum quomodo intellegitis vel alios instruere sciatis.“

[3]) In den eben angeführten Interrogationes examinationis 12: „Ut unusquisque filium suum litteras ad discendas mittat et ibi omni sollicitudine permaneat usque dum bene instructus perveniat.“ — Ueber die dahin gehenden Bemühungen Karls d. Gr. vgl. Büdinger, a. a. O. 17—20 und Anm. 75—85.

[4]) Büdinger, a. a. O. 7.

[5]) Voegelin, a. a. O. Anm. 132.

[6]) Ueber H. vgl. Escher in Ersch und Grubers Encyclopaedie II 11 200 ff.; Voegelin im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1854, 10 ff.; Riggenbach in Herzogs Realencyclopaedie der protestantischen Theologie ²VI 337 f.

[7]) Schola Tigurinorum Carolina: Id est; demonstratio historica, ostendens Illustr. et Per-antiquae Reip. Tigurinae Scholam a Carolo Magno deducendam. Tiguri MDCLXIV 4 „. . . quem (Carolum Magnum) Tigurina quoque schola autorem suum grato agnoscit animo et altorem“ . . . 6 . . . sed et scholae Tigurinorum trivialis originem, ab ipso Carolo Magno μέγα λίαν αἴτημα. 7. Testis est collegium ecclesiae Tigurinae, quod . . . ille . . . tabulis confirmavit atque stabilivit, sed etiam immane quantum auxit. Hinc, hinc, inquam, scholae

Digitized by Google

gedruckten Rede gab, wurde sie in der Folgezeit „Schola Carolina“ oder „Collegium Carolinum“ oder einfach „Carolinum“ genannt. Aber bis in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hinein finden wir keinen direkten Beweis für das Vorhandensein derselben: zum ersten Male im Jahre 1225 wird ein „scolasticus“ erwähnt;[1]) der erste „scolaris“ 1243.[2]) Im Jahre 1259 wurde die Stellung eines „Cantors“ geschaffen, welche die nämliche sein sollte wie diejenige desselben Würdenträgers am Domstift zu Basel, und das neue Amt dem bisherigen Scolasticus[3]) Magister Konrad von Mure[4]) übertragen.[5]) Doch war es weder damals, noch später mit dem des Scolasticus oder dem des Leiters der Schule verbunden.[6])

Tigurinae derivanda origo . . . 12 . . . Carolina constitutio canonicorum tantum meminit, regulari disciplina viventium die noctuque indesinenter Dei laudes implentium, de schola οὐδὲ γρῦ οὐδὲ μῦ . . . Num quidquam collegiorum aut monasteriorum Carolinae debemus liberalitati, quod scholarum usum non habuerit? Cur ergo soli illud Tigurino collegio et in ea quidem ecclesia, quae et antiquissima erat et per totam dioecesin Constanciensem post episcopalem ipso sic determinante Johanne XXII pontifice prima derogemus? Huc accedit, quod praeter antiquissimum donationis instrumentum catalogus in archivo custoditur decani et primorum canonicorum Carolinorum, cui ipsa etiam officii eorum annexa est ratio. Diserte autem et stricte iis injungitur ut . . . 13 ibidem populis Catholicae fidei et Christianitatis omni tempore ministerium quaererent et haberent . . . Canonicis ergo, et primis quidem, ratione officii incumbebat, Tigurinis ut omni tempore ministerium quaererent et haberent. Id vero qua ratione et commodius et compendiosius fieri poterat, quam si non ecclesiastica tantum cohortatione redderent auditores suos κρείττονας ἑαυτῶν, sed et scholastica institutione tales paulatim pararent vel successores vel collaboratores, qui ex Caroli mente ac mandato ad tam splendidam obeundam spartam apti redderentur atque idonei . . . Id quod . . . exemplis scholarum in coenobiis Bannocorensi, Heilbrunensi, Lexoviensi, Theolegiensi, Malmesburiensi, Campidonensi, Hirsaugensi, Fuldensi aliisque probatu proclive esset. *Quae consuetudo ubique recepta gravissimo nobis argumento est collegio etiam nostro scholam fuisse annexam.*“

[1]) H. scholasticus Turicensis, Zeuge am 2. Juni (Z. U. B. I Nr. 429).

[2]) Bu(rchardus) scolaris, Zeuge am 26. Nov. (a. a. O. Nr. 588) möglicherweise aber auch ein Schüler im Kloster Kappel (Schweizer, a. a. O. S. 95, Anm. 4).

[3]) Als solcher zuerst erwähnt am 4. März 1237 (a. a. O. Nr. 506).

[4]) Ueber K. v. M. vgl. ausser Morel, a. a. O. 29 ff., Voegelin, a. a. O. 1853, 3 ff. und G. v. Wyss in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXIII 57 f.

[5]) Vgl. die Bestätigungsurkunde des Bischofs Eberhard (II) von Konstanz vom 1. Mai 1259 im Z. U. B. III Nr. 1063.

[6]) Für eine solche Vereinigung scheint zu sprechen, dass in dem Statutenbuch der Propstei von 1346 (s. u. S. 280 Anm. 1 — in der Folge angeführt: Stat.) unter der Aufschrift „de iuribus et oneribus et redditibus cantoris ecclesie Thuricensis“ (fol. XXIV v b) als Pflicht des „Sängers“ erwähnt wird: „in

Digitized by Google

Das bis dahin von Konrad von Mure bekleidete Amt wurde wahrscheinlich bald „wenn auch wohl nur faktisch und provisorisch“,[1]) endgültig aber erst Ende 1271 unter der Bezeichnung „Scolastria“ von dem neuen Propst Heinrich von Klingenberg[2]) und dem Kapitel dem Chorherrn Magister Bertoldus, auch Chorherr zu St. Johann in Konstanz,[3]) übertragen. Es geschah „secundum communem et approbatam ab antiquis temporibus consuetudinem aliarum ecclesiarum, in quibus consuevit huiuscemodi dignitatis officium ordinari“. Daraus ergiebt sich, dass das Amt, wie es von jetzt an bestand, für Zürich ein neues war, und dass die früheren

summis festivitatibus cappatus stare debet in medio chori inter pulpita *scolarium*“, anderseits nach der „Declaratio instrumenti scolastrie“ (a. a. O. fol. XXIV r a) ein neu ernannter „doctor puerorum“ schwören soll: „quod scolas et *chorum* nostrum regat fideliter“, oder, wie es unter der Ueberschrift: „de officio rectoris puerorum“ (fol. XXXVI r a) heisst: „quod scolas et *chorum* nostrum fideliter regat legendo et *cantando*“. — Dagegen aber spricht 1. dass weder in der S. 274, Anm. 5 citirten Urk. noch unter dem eben erwähnten Titel des Statutenbuchs, der die Verpflichtungen des Cantors aufzählt, noch in dem „Officium cantoris“ überschriebenen Abschnitt der allerdings erst 1289 aufgezeichneten Statuten des Basler Domstifts (vgl. Urkundenbuch der Stadt Basel III 329 f.) auch nur mit Einem Worte einer Verbindung mit der Schule gedacht wird; 2. dass K. v. M. nach seiner Ernennung nie mehr als Scolasticus, sondern immer als Cantor bezeichnet wird; 3. dass neben ihm, der 1281 starb, wenigstens seit Ende 1271 (vgl. die S. 276 Anm. 2 angeführte Urk. vom 22. Dez. 1271) ein anderer Scolasticus und ein „rector scolarum“ erscheinen; 4. dass die Statuten (fol. XXV r a) einerseits festsetzen: „Item nullus nisi prebendatus canonicus Turicensis ecclesie nostre debet eligi in cantorem“, anderseits bestimmen (fol. XXXVI r a): „doctor puerorum scolarum nostrarum subesse debet scolastico“, dass aber nicht anzunehmen ist, ein Chorherr, der eine Pfründe hatte, also ein vollberechtigtes Mitglied des Stifts war, sei einem anderen untergeordnet gewesen.

[1]) Vgl. Schweizer, a. a. O. IV S. 187, Anm. 1 und über die mutmassliche Ursache dieser Verzögerung Anm. 2.

[2]) Der Reihe nach, zum Teil gleichzeitig Domherr zu Chur 1243 (Z. U. B. II Nr. 578) und Konstanz 1252 (a. a. O. Nr. 833), Rat der Grafen von Kyburg 1248 und 56 (a. a. O. II Nr. 714 und III Nr. 958), Chorherr zu Zürich 1256 (a. a. O. III Nr. 958), Archidiakon im Thurgau 1264 (a. a. O. Nr. 1274), Propst zu St. Stephan in Konstanz 1260 (a. a. O. Nr. 1117) und erster Propst des am 14. Juni 1268 (Neugart-Mone, Episcopatus Constant. I 2 S. 639) gestifteten Stiftes zu St. Johann daselbst (Z. U. B. IV Nr. 1424), Propst zu Zürich 1271 (a. a. O. Nr. 1472), Dompropst in Konstanz 1276 (v. Mülinen, Helvetia sacra I S. 66), † 1. Mai 1279 (Jahrzeitbuch der Propstei Zürich fol. 38, Stadtbibliothek Z. Mscr. C. 10 d, in der Folge citiert: Jzb.).

[3]) Er erscheint schon im Okt. 1261 als „magister Bertholdus canonicus Turicensis dictus scolasticus de Constantia“ (Z. U. B. III Nr. 1165 und 1269). Er vermachte der Kirche und dem Kapitel Zürich seinen glossierten Psalter

Digitized by Google

Scolastici — auch Magister Bertoldus bis zu diesem Zeitpunkte — nicht, wie die spätere deutsche Bezeichnung lautete, „Schulherren“, sondern, auch wenn sie Mitglieder des Stiftes waren, „Schulmeister“ gewesen waren.[1]) Es wurde festgesetzt, dass in Zukunft der Scolasticus, vom Kapitel gewählt und dem Propst präsentiert, von diesem ohne Aufschub und unverweigerlich eingesetzt werden solle; dass er das Recht haben soll in Bezug auf die Schule und ihren Rektor Anordnungen zu treffen, „prout sibi visum fuerit honori dei competere in animam suam et utilitati ecclesie convenire“, und dieser gehalten sein soll, ihm als Zeichen der Unterordnung jährlich vier Mark Silber Züricher Währung zu entrichten. Der neue Scolasticus schenkte der Kirche ein von ihm erworbenes Haus mit der Bestimmung, dass es unverbrüchlich zu diesem Amte gehören solle.[2]) Kaum ein Jahr später wurden diese Festsetzungen zum Teil abgeändert, zum Teil erweitert: der neue Scolasticus und seine Nachfolger sollten jeweilen auf das Fest des h. Martin (11. Nov.) aus dem Speicher der Propstei zwanzig Scheffel Korn erhalten; so lange er lebe, behalten sich Propst und Kapitel vor, die Leistung des „rector puerorum“ nach Gutdünken zu vermehren, zu vermindern oder ganz zu erlassen; für die Zeit nach seinem Rücktritt oder Tod aber in Betreff der

(Abschrift einer Urk. vom 3. Febr. 1283 in dem Urbar der Propstei: St. A. Z. 9 I 96, fol. 137) und starb am 31. Dez. (Jzb. fol. 100 v) nicht vor 1290. Er gehörte zu den Gründern des Stiftes zu St. Johann in Konstanz und stiftete daselbst einen Altar zu Ehren der Züricher Heiligen Felix und Regula (Neugart-Mone, a. a. O. 637 und 665 f.). — Der Umstand, dass an den Organisationen von 1271 und 73 zwei Geistliche aus Konstanz in so hervorragender Weise beteiligt sind, könnte vermuten lassen, dass konstanzische Ordnungen als Vorbild gedient hätten. Die Statuten des Domstifts vom 11. Dez. 1275 und 1. Mai 1294 (Neugart-Mone, a. a. O. 647 und 667 ff.) und des Stifts zu St. Johann vom 12. Juni 1268 und 2. Febr. 1314 (a. a. O. 639 und 663) aber enthalten gar nichts über die Schule.

[1]) „Seit dem 12. Jahrhundert galt das Amt des Scholasters allgemein als eine Dignität oder ein personatus im engern Sinne.“ Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 186. — Als Verdeutschung von „Scolasticus“ erscheint nur einmal „Schulmeister“ (an hern Rûdeges Manessen schûlmeisters Zürich hant“, Urk. vom 24. April 1299, St. A. Z. Propstei Urk. Nr. 94), später immer „Schulherr“, zuerst in einer Urk. vom 9. März 1323 (a. a. O. Nr. 218): „meister Marchwart schûlherre Zürich“, und vom 18. März 1326: „meister Marchwart Gnürser schûlherre ze der probstei ze Zürich“ (a. a. O. Nr. 236).

[2]) Vgl. die Urk. des Bischofs Eberhard (II) von Konstanz vom 22. Dez. 1271 (Z. U. B. IV Nr. 1476); dieselbe ist übergegangen in diejenige vom 24. April 1273 (Z. U. B. IV Nr. 1523).

Digitized by Google

Bezüge des Scolasticus — entweder der zwanzig Scheffel Getreide oder der auf zwei Mark herabzusetzenden Geldleistung des Schulmeisters — zu verfügen, „ita tamen quod nichil scolastrie depereat dignitati".[1])

Nachdem so Stellung und Einkünfte des Scolasticus geregelt worden waren, wurden auch die des „doctor" oder „rector puerorum", der, wie es scheint, nur auf eine von den Schülern in Geld oder Naturalien zu entrichtende Entschädigung angewiesen war, gesichert gegenüber denjenigen des Lehrers der Schule der Abtei.[2]) Es geschah das noch unter demselben und durch denselben Propst Heinrich von Klingenberg. Ihm wurde im Verlaufe eines Streites, der darüber zwischen der Propstei und der Abtei entstanden war, von beiden Parteien die Vermittlung, nötigenfalls die Entscheidung, übertragen. Unter Hinweis auf die bestehende Abgrenzung der Sprengel der beiden Kirchen entschied er, dass jeder derselben einen Lehrer zu haben berechtigt sein solle, so zwar, dass Schüler, einheimische oder von aussen gekommene, die in einem derselben wohnen, so lange sie in demselben wohnen und daselbst ein Lehrer ist, des Lernens wegen nicht zu demjenigen des anderen übergehen dürfen; dass keiner der beiden Lehrer Schüler aus dem anderen Sprengel annehmen dürfe, und derjenige, der es doch thäte, gemahnt, und, wenn er nach acht Tagen der Mahnung nicht Folge geleistet hätte, von dem „ordinarius loci", also dem Bischof von Konstanz, mit dem Banne belegt werden solle. Wenn aber ein Lehrer Schüler unentgeltlich unterrichten will, soll er auch solche annehmen dürfen, die in dem andern Sprengel wohnen, ausser wenn der andere dasselbe zu thun bereit sei. Ein Schüler, der aus der einen Kirchgemeinde in die andere übersiedelt, soll von dem Lehrer in dieser nicht eher angenommen werden, als er den in jener vollständig bezahlt hat.[3]) Der Sprengel der Kirche der Propstei umfasste die heutigen Kirchgemeinden Grossmünster, Neumünster, Zollikon, Wytikon, Zumikon, Fällanden, Schwamendingen, Wipkingen, Predigern, Fluntern, Oberstrass, Unterstrass,

[1]) A. a. O.

[2]) Seit wann es eine solche gab, lässt sich nicht sagen. Die erste Spur ihres Bestehens liegt darin, dass in einer am 2. Nov. 1268 „in der obern Stube" der Aebtissin ausgestellten Urkunde (a. a. O. IV Nr. 1398) als Zeugen „scolares" aufgeführt werden, die offenbar Schüler der Abtei waren.

[3]) Urk. vom 27. April 1275 (a. a. O. IV Nr. 1594).

Digitized by Google

und links der Limmat Albisrieden.[1]) Viel kleiner war das Gebiet, für das die Abteikirche Pfarrkirche war, im wesentlichen die heutige Kirchgemeinde Fraumünster, zwischen der Limmat im Osten, dem See im Süden, der Stadtmauer im Westen, der Strasse „in Gassen" und der Badergasse im Norden.[2]) Unklar bleibt, wie es mit den Schülern gehalten wurde, die in der umfangreichen Parochie von St. Peter wohnten, die neben denen der Propstei und Abtei ausdrücklich als solche genannt wird.[3])

Zwei Menschenalter später machten der Propst Rudolf von Wartensee (1339—54) und das Kapitel von dem 1273 festgesetzten Vorbehalte Gebrauch, indem sie die Bezüge des Scolasticus, die zwei Mark Silbers, die ihm der „rector puerorum" zu entrichten hatte, mit eingerechnet, auf zwei Mark Silbers ansetzten, ihm also die zwanzig Scheffel Getreide, die er bis dahin jeweilen auf St. Martinstag erhalten hatte, entzogen, und ihn überdies verpflichteten, das Haus, das zur „Scolastria" gehörte, in gutem Zustande zu erhalten und dasselbe, falls es durch Feuer oder sonstwie zerstört würde, wieder aufzubauen, indem sie die Erwartung aussprachen, seine Einkünfte werden sich durch die Getreuen Christi vermehren.[4]) Zur „Scolastria" gehörte damals noch ein zweiter Hof;[5]) auch an einem der Propstei zustehenden Aalzins hatte er Anteil.[7]) Aber nicht bloss seine Einkünfte erfuhren damals eine Einschränkung, sondern im Zusammenhang damit[6]) auch seine Stellung zur Schule. War die Ernennung

[1]) Vgl. die Aufzählung der zu der Kirche der Propstei gehörenden Kapellen in der Urk. des Bischofs Eberhard von Konstanz vom 29. April 1271 (a. a. O. Nr. 1465).

[2]) Voegelin, Altes Zürich, Anm. 339.

[3]) In der oben (S. 272 Anm. 1) angeführten Urk. desselben Bischofs vom 22. Febr 1272: „. . . in ecclesiis abbatie, prepositure et Sancti Petri in Thurego et in ipsarum ecclesiarum parrochiis . . ."

[4]) Vgl. die „Declaratio instrumenti scolastrie (Beil. 1). Sie ist nicht datiert, muss aber zwischen das Jahr 1339, in welchem Rudolf von Wartensee Propst wurde (Voegelin in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich II 123 und v. Mülinen, a. a. O. 66), und 1346 fallen, in welchem das noch erhaltene Statutenbuch angelegt wurde (siehe unten).

[5]) Stat. unter dem Titel „de numero claustralium curiarum et iuribus earundem" (fol. LXXI r b) „. . . Item curia scolastrie sub Tylia". — „Die Gegend des Lindenthors oben an der obern Kirchgasse, wo die meisten Chorherrenhäuser standen." (Schweizer, Z. U. B. I S. 182 Anm. 6.)

[6]) Stat. fol. LXXIX v a unter dem Titel „de decima anguillarum" . . . „Item cantorie unam . . . Et scolastrie unam nomine decime."

[7]) Die „Declaratio" leitet von den Bestimmungen betr. die Einkünfte des Scolasticus zu denjenigen betr. die Wahl des Rektors über mit den Worten: *Propterea* statuimus . . ."

Digitized by Google

des Leiters und Lehrers derselben nach der Urkunde von 1271 lediglich seine Sache gewesen, so tritt nunmehr eine Mitwirkung des Kapitels insofern ein, als sie ausdrücklich der Billigung desselben bedarf, und der Gewählte vor dem Kapitel zu schwören hat, „quod scolas et chorum nostrum regat fideliter, prout officii sui debitum postulat et requirit". Ihn zu entlassen, wenn er in der Erfüllung seiner Pflichten nachlässig wird, steht freilich dem Scolasticus zu, aber es entspricht hinwiederum der neuen Ordnung, dass zur Wahrung der Zucht in letzter Linie nicht dieser, sondern das Kapitel berufen ist. Die „declaratio instrumenti scolastrie" derogiert daher trotz der ausdrücklichen Erklärung, es nicht thun zu wollen,[1]) den Satzungen von 1271 bezw. 1273. Ob besondere Verhältnisse oder Vorfälle und welche dazu Veranlassung gaben, oder ob darin der Zug der Zeit[2]) sich auch in Zürich geltend machte, lässt sich nicht entscheiden. Für die Verhältnisse an der Propstei Zürich ist aber doch wohl bezeichnend, dass vier Jahre vor dem Amtsantritt des Propstes Rudolf bei der Anzeige der Wahl eines neuen Leutpriesters an den Bischof von Konstanz Propst und Kapitel erklären, dass sie nicht schreiben könnten,[3]) was freilich auch anderwärts vorkam[4]).

---

[1]) Vgl. den Eingang derselben: „Nos Rudolfus de Wartensee prepositus totumque capitulum ecclesie Thuricensis ... *scolastrie nostre in nullo derogantes* ..."

[2]) „Erst in späteren Zeiten, als die Stiftsschulen mehr und mehr zerfallen waren, fing man an dem Scholaster seine Vorrechte streitig zu machen. Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde ihm die Würde einer Dignität geradezu aberkannt." (Specht a. a. O.)

[3]) „... Ceterum ut benivolentia vestra cognoscat evidentius vota nostrum omnium in predictis omnibus et singulis concordasse ac in petitione huiusmodi existere unanimes et concordes, presens electionis nostre decretum paternitati vestre transmittimus manu magistri Johannis Episcopi de Thurego clerici notarii nostri conscriptum, *quia singuli de Capitulo scribere nescimus,* de sigillo nostri Capituli publice consignatum. Actum et datum Thuregi Anno Domini MCCCXXXV dicta feria secunda, Indictione tertia." (Scheuchzer, Cod. diplom. Nr. 1158[d]: Stadtbibliothek Z. Mscr. K. 17.)

[4]) Dasselbe bekennen am 25. Juni 1290 der Comthur des Deutschherren-Hauses zu Freiburg i. Br. und seine Ordensbrüder, darunter vier Geistliche (Neugart, Cod. diplom. Alamanniae II Nr. MLXI); am 16. April 1291 der Propst von Luzern, der Abt, der Cellarius und zwei weitere Mönche von Murbach (Geschichtsfreund, Mitteilungen des histor. Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug I 212); am 31. Jan. 1291 der Abt Konrad und am 18. April 1297 der gewesene Abt Wilhelm, der Propst, der Portenarius, der Camerarius und ein Subdiaconus des Klosters St. Gallen (Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III Nr. 1074 und 1100) und am 13. Jan. 1344 drei von den zehn Chorherren des Stiftes St. Ursus und Victor in Solothurn

Digitized by Google

Neben andern Aufzeichnungen entstand in eben dieser Zeit — 1346 — im Auftrag des Propstes Rudolf von Wartensee und des Kapitels an Stelle von früheren, die entweder durch Feuer oder auf andere Weise untergegangen waren, durch Magister Johannes, Pfründner des Marienaltars im Chor, das noch erhaltene Statutenbuch.[1]) Was es über die Schule, und was damit zusammenhängt, enthält, ist weder viel, noch geht es über Aeusserlichkeiten hinaus, gestattet aber doch das bisher gewonnene Bild etwas mehr im Einzelnen auszugestalten. Es enthält ausser einer Abschrift der Urkunde vom 24. April 1273 und der daran sich anschliessenden „Declaratio instrumenti scolastrie“, also den uns schon bekannten Bestimmungen, nur drei etwas umfangreichere Abschnitte, die sich auf Lehrer und Schüler beziehen.

Der eine: „de officio rectoris puerorum“[2]) enthält, nachdem er in knappen Worten die Stellung des Leiters und Lehrers der Schule[3]) zum Scolasticus und zum Kapitel berührt hat, lediglich Bestimmungen über seine und der Schüler Beteiligung am Gottesdienst, Bestimmungen, die nachweisbar zum Teil wenigstens auf Anordnungen zurückgehen, die Konrad von Mure auf Grund alten Herkommens getroffen hatte[4]). Von Einkünften desselben

(Urkundio, Beiträge u. s. w. Herausgegeben vom geschichtsforschenden Verein des Kantons Solothurn I 642 f.).

[1]) Stadtbibliothek Z. Mscr. C 10 a. — Nach Bullinger, „Von den Tigurinern und der Stadt Zürich Sachen“ VI 4 (Bibl. der Kantonal-Lehranstalten, Mscr. C 43, fol. 248 v) hätte die grosse Feuersbrunst von 1280 das Gebäude der Propstei „merteils verzert“.

[2]) Beil. 2.

[3]) Die in den amtlichen Aufzeichnungen — Statuten und Jahrzeitbuch — am häufigsten gebrauchte Bezeichnung ist „doctor puerorum“, die am wenigsten häufig gebrauchte: „rector puerorum“. Dass sie dasselbe bezeichnen, ergiebt eine Vergleichung des Titels — „de officio *rectoris puerorum*“ — mit dem Eingang des betreffenden Abschnittes —: *Doctor puerorum* scolarum nostrarum . . . — Häufiger als „rector puerorum“ findet sich „rector scolarum“.

[4]) Vgl. die Worte: „Verum cum in vesperis tercia pulsatur campana, scolares binati chorum intrare et ante altare publicum gradatim descendentes per medium chori directa linea stare debent, usque per sacerdotem Deus in adiutorium inchoetur. Et tunc separatim se in choro recipiant“ mit dem „Ordo divini officii per magistrum Chůnradum primum cantorem secundum consuetudinem chori prepositure Thuricensis compilatus“ (Stat. fol. CXIX r. b f.): „Item scolares ad vesperam chorum intrabunt combinati et a medio publici altaris usque ad medium hostii cancellorum, si tot fuerint, facie ad publicum altare conversum (so!) extensi stabunt linealiter combinati, donec a sacerdote „Deus in adiutorium“ imponatur, quo imposito in utramque partem chori se divisim et sine strepitu linealiter ordinabunt.“ — „Imponere psalmum, litaniam, est eorum cantum incipere et quo vocis sono decantari debent, designare.“ Ducange IV 310.

Digitized by Google

verzeichnen die Statuten nur kleinere und gelegentliche: drei „staupae" roten Weines am Tage vor Weihnachten;[1]) von der „urna vini albi terre mensure Thuricensis", welche die Aebtissin des Fraumünsters dem Propst, den Chorherren und den Officialen der Propstei für ihre Teilnahme an der Prozession auf den Lindenhof am Palmsonntag zu geben und der Cellarius der Propstei zu verteilen hatte, einen „ciphus";[2]) für seine Bemühungen am Frohnleichnamsfest einen Schilling vom Leutpriester[3]); von jedem neu aufgenommenen Chorherrn einen halben „ciphus" Wein und zwei Semmeln.[4]) Er konnte auch ein Laie sein, oder musste wenigstens nicht die höheren Weihen empfangen haben und konnte deshalb verheiratet sein.[5]) Er heisst auch „rector scolarum". Trotz des Pluralis, der häufiger als der Singularis und auch in dem von dem neugewählten Rektor zu schwörenden Eide gebraucht wird, haben wir mit Hottinger[6]) nicht an mehrere Schulen, sondern nur an mehrere Klassen zu denken; denn die Schule der Abtei hatte ja ihren eigenen Lehrer, und von einer inneren und äusseren Schule, wie wir sie anderwärts,[7]) z. B. in St. Gallen treffen, findet sich in Zürich keine Spur.

Die Statuten kennen daher „scolares minores, maiores et mediocres,[8]) und selbst „scolares clerici accoliti", d. h. solche, welche die dem Subdiakonat vorausgehende Stufe erreicht

---

[1]) Fol. CCCXXII v.b unter dem Titel „de expedicionibus, quas dat cellarius claustralis in pane et vino rubeo in vigilia nativitatis domini" und fol. CCCXXIII r b: „Et notandum . . . quod urceolus pendens in sacristia bis sumptus facit staupam et antiquus ciphus facit staupam."

[2]) Fol. LXXV ra: unter dem Titel „de processione facienda in die palmarum".

[3]) Fol. LXXXV v b: unter dem Titel „de festo corporis Christi".

[4]) Fol. LXXIX r b: unter dem Titel „ad quid teneatur canonicus de novo receptus".

[5]) Jzb. fol. 10: XVIII Kal. Febr. „Magister Heinricus quondam rector scolarum" und dazu fol. 34: XVI Kal. Maii: „Engelburgis relicta quondam mag. H. rectoris scolarum nostrarum"; fol. 96 v. XIX Kal. Jan.: „Magister Ulr. iuvenis de Const. rector puerorum h(uius) e(cclesie), Adelheidis uxor eiusdem Ulr."; fol. 35 v. X Kal. Maii: „Mag. Albertus de Rotwila quondam rector scolarum huius ecclesie et Adelheidis uxor eius cum quinque pueris qui pueri hic sunt sepeliti" (so!); Urbar der Propstei (St. A. Z. G I 96) fol. 114 v.: „Meister Johans Valkenstein Schulmeister ze der Propstei Zürich . . . und sinen erben".

[6]) a. a. O. 17.

[7]) Specht 181.

[8]) Stat. unter dem Titel: „de officio rectoris puerorum", s. Beil. 2.

Digitized by Google

hatten.[1]) „Scolares canonicorum"[2]) sind wohl entweder solche, die eine Pfründe hatten[3]), oder solche, die bei einzelnen — etwa verwandten — Chorherren oder Würdenträgern wohnten und diesen wohl zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet waren.[4]) Ueber die Schüler handelt auch der zweite der erwähnten grössern Abschnitte: „de honestate et disciplina clericorum ecclesie prepositure Thuricensis"[5]). Er bestimmt auch über das Verhalten der Schüler im Gottesdienst und in der Kirche, und dass — wie schon in Konrad von Mures Zeiten[6]) — auch sie bei schwerer Strafe zu den kanonischen Stunden und während des Gottesdienstes weder im Chor noch in der Kirche noch im Kreuzgang noch auf dem Kirchhof anders als mit dem Chormantel bekleidet sich zeigen dürften. Der dritte „de octo scolaribus in bucellis"[7]) setzt, auf ein angeblich bis in die Zeit der Gründung der Kirche zurückgehendes Herkommen sich berufend, für acht vom Rektor

[1]) a. a. O. unter dem Titel: „de octo scolaribus in bucellis" s. Beil. 4. — „Accolitus = acolytus = proximus hypodiaconatus gradus"; Ducange I 58.

[2]) Stat. fol. CCCXVIIII r.b unter dem Titel: „de expedicionibus, quas dat cellarius in tritico".

[3]) „Den Stiftsschülern, ‚scolares canonici' genannt, wurden ebenfalls wie den Kanonikern bestimmte Praebenden zugewiesen, aus deren Renten sie ihren Lebensunterhalt zu bestreiten hatten"; Specht 173. — Vgl. damit Stat. fol. LIIII v unter dem Titel: „de honestate et disciplina clericorum" etc. die Worte: „Si autem clericus fuerit vel *scolaris* in nostra ecclesia minime *beneficiatus* . . ." s. Beil. 3.

[4]) „H. scolaris domini prepositi", Zeuge am 25. Febr. 1259 (Z. U. B. III Nr. 1053); „Chûnradus de Bregentz scolaris Johannis dicti Spengler sacerdotis": Jzb. fol. 37 v. III Kal. Maii); „Wilhelmus de Steininur scolaris domini Rud. de Wartensee can. h. e." (a. a. O. fol. 76, IIII Kal. Oct.) Stat. XVI v.b unter dem Titel: de candelis que portantur in parasceue processionaliter ad sepulchrum domini": „Post reversionem ad chorum per thesaurarium seu scolarem suum colligi et resumi debent et conservari in sacristia maiori" (scil. candelae) und a. a. O. (fol. XVII r.b) unter dem Titel: „de candelis, que dantur in deposicione funerum": „Statuimus, quod quilibet nostre ecclesie canonicus sive receptus in canonicum tradito funere ecclesiastice sepulture suam candelam clerico seu scolari ecclesie nostre thesaurarii absque mora presentet, quodque idem clericus sive scolaris nomine sui domini et ecclesie nostre a nobis et receptis nostris easdem candelas colligat, recipiat et conservet in sacristia minori convertendas in augmentum candelarum cancellorum nostrorum."

[5]) Beil. 3.

[6]) Vgl. in dem S. 280 Anm. 4 angeführten „ordo divini officii per magistrum Chûnradum . . . compilatus" fol. CXIX r b: „Canonicis eciam in choro circa divinum officium intentis nullus scolaris, qui scolis vel ipsi choro cupiat ascribi, intra dictum ambitum vel ecclesiam se debet sine superpellicio presentare".

[7]) Beil. 4.

Digitized by Google

ausgewählte, ältere, arme und ehrbare Schüler Entschädigungen fest für besondere Leistungen beim Besuch der Gräber der Heiligen, bei Prozessionen und beim Dienst im Chor. Jeder Chorherr, der einem Hause vorsteht und anwesend ist, hat ihnen von seinem Pfründbrot täglich „zwei ziemliche Stücke" zu geben, jeder andere jeden Sonnabend vier neue Pfennige. Einer dieser acht Schüler, der den Titel „prepositus" führte, oder, weil es jede Woche ein anderer war, „ebdomadarius" genannt wurde, sorgte für gleichmässige Verteilung dieses Brotes und Geldes. Wer von ihnen abwesend war, verlor seinen Anteil daran zu Gunsten der andern. Keiner aber, der einmal dazu gehörte, sollte ohne „vernünftige Ursache" diese Vergünstigung verlieren. Kürzere Aufzeichnungen zeigen, dass die Schüler überhaupt — zum Teil gegen Entgelt — zu verschiedenen Dienstleistungen herangezogen wurden: zum Messdienst in der Kirche[1]) und in den zu ihr gehörigen Kapellen in der Stadt und ausserhalb derselben[2]), aber auch zum Einsammeln der Kerzen nach Prozessionen,[3]) ja sogar zur Mithilfe bei der alle zwei Jahre stattfindenden Reinigung sämtlicher Gewölbe der Kirche.[4]) Der Fronleichnamstag aber war nach der Beendigung des Gottesdienstes der Erholung gewidmet;[5]) am Tage der Kirchweih (11. September) erhielten sie Semmeln, gleich den Chorherren,[6]) und nach einer etwas spätern Aufzeichnung[7]) am Tag der Maria Magdalena (22. Juli) Aepfel und an dem der Enthauptung Johannes des Täufers (29. August) einen Schilling für Birnen.

Zu den Ordnungen der Schule müssen noch diejenigen Be-

[1]) Stat. fol. V v.[a] unter dem Titel: „de iuribus et oneribus plebani preposititure Thuricensis".

[2]) A. a. O. fol. XII r und v.[a] unter dem Titel: „qualiter socii plebani nostri capellas nostras extra muros debeant inofficiare".

[3]) A. a. O. fol. XVI v.[b] und XVII r.[b] siehe S. 282, Anm. 4.

[4]) A. a. O. fol. XII v.[a] unter dem Titel: „Quociens ecclesia scobari debet et per quem": „Sciendum est, quod plebanus ecclesie nostre, qui pro tempore fuerit, procurare debet de biennio ad biennium omnes testudines ecclesie purgari et scobis mundari per scolares et familiam sacriste nostri."

[5]) A. a. O. fol. LXXXV v.[b] unter dem Titel: „de festo corporis Christi".

[6]) A. a. O. fol. CCCXVIIII v.[a] unter dem S. 282, Anm. 2 angeführten Titel.

[7]) In dem zweiten Band des Statutenbuchs (Stadtbibl. Z. Mscr. C 10[b]), einer etwas jüngern Abschrift der Statuten mit Zusätzen und Einträgen bis auf die Zeit der Reformation herunter, fol. XI v.[a]. Vgl. dazu Jzb. fol. 68 [a] IIII Kal. Sept.: „decollacio s. Johannis baptiste . . . et scolaribus 1 solidus pro piris" (scil. dari debet).

Digitized by Google

stimmungen gerechnet werden, welche das Verhältnis der Schüler zu der weltlichen Obrigkeit regelten. Die erste, noch im dreizehnten Jahrhundert[1]) enstandene Fassung des „Richtebriefes"[2]) schliesst die Geltung seiner Bestimmungen für die Geistlichkeit ausdrücklich[3]) aus. Derjenigen von 1304 ist als sechstes Buch ein zwischen der Aebtissin, dem Pfleger des Propstes und Kapitels in geistlichen und weltlichen Dingen und dem Rat und der Gemeinde der Ritter und Bürger von Zürich geschlossenes und vom Bischof Heinrich (II) von Konstanz genehmigtes Abkommen angefügt, welches festsetzt, dass Geistliche — und dazu werden ausdrücklich auch Schüler gerechnet — Verletzungen durch Bürger vor dem Rate, Bürger aber Verletzungen durch Geistliche oder Schüler vor den drei jährlich wechselnden geistlichen Richtern (einem Chorherrn der Abtei und zwei der Propstei) einklagen sollten.[4]) Bei der Bestätigung dieses Abkommens durch den Nachfolger des Bischofs Heinrich am 30. August 1326 wurde diese Bestimmung in Bezug auf die Schüler dahin abgeändert: „Des ersten umbe die Schuoler die nit gewicht sint noch dehein gotzgabe hant noch wartende sint, daz die burger über die richten. Wele Schuoler aber gewicht ist ald Gotzgabe hat, ald wartende ist, da süln die drije richter richten und nit die burger."[5])

---

[1]) F. v. Wyss bei Voegelin, Das alte Zürich II 174 und in den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts 416.

[2]) Richtebrief der Bürger von Zürich von 1304, mitgeteilt im Archiv für Schweizergeschichte V 149 ff.; Einleitung „ . . . Und sol man wissen, das dis buch nit anders ist wan ein abschrift des alten Richtbrieves, darnach der rat . . . sweret ze richtenne".

[3]) Helvetische Bibliothek II 50: „Alle die gesezzede und die einunge, die an diesem brieve geschriben sind die gant alle nit wan uber die burger und die Zürich wonhaft siut und nit uber die pfafheit ze schaden noch ze guote".

[4]) Richtebrief VI 2: „Ob dehein korherre, kappelan, pfaffen, swi si geheissen sin, Schuoler, kleine und groze, gewichte und ungewichte . . . dehein vrevel ald unfuoge tete mit worten ald mit werken deheinem burger, der ze Zürich wonhaft ist, nach der stadt rechte, solich vrevel und unfuoge sol der burger, dem si geschehen ist, und der Rat mit in, ob es der burger vorderot und bittet, klagen den drin korherren, die hier umbe richter sind, als hie nach geschriben stat; und sun die drie das usrichten . . . 3. Wer ouch, das dehein burger ald ieman, der in der stat wohnhaft ist, dehein unfuogo ald vrevel tete deheinem pfaffen ald schuoler . . . mit worten ald mit werken, solich vrevel ald unfuoge sol der pfaffe ald schuoler, dem si geschehen ist, dem Rate klagen ze Zürich, und die drie korherren Richter mit ime, ob er das vorderot vnd sol der Rat das us rihten."

[5]) G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich VIII) Beil. 411.

Digitized by Google

Weitere Quellen, aus denen wir die Ordnungen der Schule und ihr Leben im Mittelalter könnten kennen lernen, giebt es nicht;[1]) erst mit der Reformation beginnen sie wieder und in reicherer Fülle zu fliessen. Die, welche wir haben, zeigen uns nur die äussere Form der Schule und auch diese in so dürftigen Umrissen, dass wir nicht einmal erkennen können, ob sie, wie Hottinger glaubt,[2]) nur eine „schola trivialis" gewesen sei, oder ob sie auch das Quadrivium umfasst, und ob sie ihren Schülern, wenn auch nur nebenbei, mehr als nur die Kenntnis und Uebung des Lesens und Singens vermittelt habe.

Dass sich die Schule noch im Mittelalter weiter entwickelt habe, ist kaum anzunehmen; dazu hatte im 14. und 15. Jahrhundert auch in der Propstei Zürich die Verweltlichung zu sehr Platz gegriffen. Zwar besuchten seit Anfang des ersteren gelegentlich zürcherische Chorherren auswärtige hohe Schulen[3]) und bezogen während ihrer Abwesenheit die Einkünfte ihrer Pfründe weiter,[4]) aber später sah man sich veranlasst festzusetzen, dass ihnen nur die Früchte, nicht aber die Praesenzgelder zukommen, und sie vor Antritt der Reise schwören sollen: „Quod statim sine dolo et fraude et sine ficto impedimento ad studia

[1]) Mone, der im I. und II. Band der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins eine Anzahl mittelalterlicher Schulordnungen süddeutscher Städte herausgegeben hat, sagt über diese (II 130): „Die ältesten Schulordnungen sind polizeilicher Natur und enthalten sehr wenig über die Lehrmethode . . . Die Urkunden über das Schulwesen sind aus praktischen Bedürfnissen hervorgegangen und auf besondere Vorfälle entstanden; sie geben daher keine vollständige Darstellung des Unterrichts" u. s. w. — G. Meier in seiner Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte X 35 ff.) klagt (S. 97): „Die Klosterchronik wird fortgesetzt von der Zeit an, da Ekkehard IV. sie liegen gelassen; aber der Schule geschieht darin keine Erwähnung mehr", und (S. 98): „Von der Klosterschule verlautet gar nichts mehr"; und Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn I (Beilage zum Programm der Kantonsschule Solothurn 1875) 26: „Die Statuten (des St. Ursusstiftes von 1327) enthalten kein Wörtchen über die Stiftschule; kein günstiges Zeichen für dieselbe."

[2]) A. a. O. 5, 6, 11, 23, 28.

[3]) Unter den von Schneider (Der Zürcher Canonicus und Cantor Magister Felix Hemmerli an der Universität Bologna 19 f.) aus den Annalen der germanischen Nation an der Universität Bologna angeführten, daselbst studierenden Zürchern finden wir den spätern Scholastikus der Propstei Johannes Peregrinus (Bilgeri) (1316), die Chorherren Ulrich Vink (1318), Joh. Cisilhuser von Konstanz (1335), Konrad von Reutlingen (1355) und Rudolf (1367).

[4]) Urk. des Bischofs Heinrich (III.) von Konstanz vom 27. Febr. 1368 im Urbar der Propstei (St. A. Z. G. I 96) fol. 50v.

Digitized by Google

proficiscantur et redeuntes a rectoribus et doctoribus studiorum legitima documenta ad quantum tempus cum eis steterint, reportent."[1]) Es mag in der Folge nicht mehr vorgekommen sein, dass, wie 1335, kein Mitglied des Stiftes schreiben konnte, aber Felix Hemmerli, seit 1412 Chorherr, seit 1428 Kantor der Propstei[2]) übertreibt doch nicht, wenn er sagt, dass seit Konrad von Mure kein Angehöriger derselben ein Buch geschrieben habe, das der Erwähnung wert wäre.[3]) Die Vernachlässigung des Gottesdienstes, die Verweltlichung, ja sogar Verwilderung des Sinnes und der Sitten, die am Stifte herrschten, treten uns nirgends deutlicher vor Augen als in seinen Schriften und in seinen Schicksalen. Liessen doch sogar einmal der Propst und einige andere ihm feinlich gesinnte Chorherren einen Mordanfall auf ihn machen. So hart seine Anklagen lauten, so erscheinen sie doch gerechtfertigt angesichts zweier Aktenstücke aus den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts. Das eine beschuldigt die Chorherren, dass sie auf mannigfache Weise, entgegen den Bestimmungen und zum unmittelbaren Schaden des Vermögens des Stiftes, teils ordentliche, teils ausserordentliche Einnahmen desselben unter sich verteilen; dass, wenn der Bischof von Konstanz ein Mandat ausgehen lasse, „der liederlichen Jungfrowen halb, so sy bi inen sitzen haben", sie eine Botschaft an ihn schicken und sich um Geld absolvieren lassen, und sie diese Summe und was die Botschaft kostet, aus den Mitteln des Stiftes nehmen; dass sie gewissenlos richten, „vnd dadurch lüt sy sigen geistlich oder weltlich, die für sy zu recht komen, verkürtzt werden"; dass sie bei der Besetzung von Aemtern, Würden, Pfründen u. s. w. ihre Stimmen verkaufen, „also das nieman schier kein gotzgab rechtlichen on simony mag me by inen überkomen etc."[4]) Das zweite ist eine von Bürgermeister und Räten am 24. Sept. 1485 beschlossene „Ordnung der priester-

---

[1]) Bestätigung des Beschlusses des Kapitels der Propstei durch den Bischof Otto (III.) von Konstanz vom 5. Nov. 1426 (a. a. O. Propstei-Urk. Nr. 541).

[2]) Ueber F. H. vgl.: Reber, F. H. von Zürich; Fiala im Urkundio I 281 ff. und in der Allgemeinen Deutschen Biographie XI 721 ff.; Schneider a. a. O und im Zürcher Taschenbuch 1894, 106 ff.

[3]) In der Einleitung zu seiner Sammlung der Schriften des Konrad von Mure, bei Reber 352: „Sed quia post ipsum primum Cantorem non experior in Collegio nostro fuisse prelatum Canonicum aut Clericum Qui confecerit librorum aliquod opusculum denominatione famatum", und im Passionale, a. a. O. 397 a. E.

[4]) St. A. Z., G I 1.

Digitized by Google

schaft zuo der probsty vnd der stuben daselbs".[1]) Sie verbietet den Chorherren während des Gottesdienstes und statt bei demselben mitzuwirken vor der Kirche und im Kreuzgang zu spazieren; sie sucht das auf ihrer in unmittelbarer Nähe der Kirche befindlichen Stube und Laube eifrig betriebene Brett-, Karten- und Würfelspiel einzuschränken, indem sie einen Höchsteinsatz von einem Angster festsetzt und verlangt, dass sie beim Vesperläuten damit aufhören und sich in die Kirche begeben u. s. w.

Wie konnte unter solchen Verhältnissen die Schule mehr als nur eben fortbestehen. Ihre beste Zeit scheint die gewesen zu sein, da Konrad von Mure und Bertold von Konstanz an ihrer Spitze standen.

Durch eine am 21. Juli 853 in Regensburg ausgestellte Urkunde schenkte der Enkel Karls des Gr., König Ludwig, seinem, auf dem linken Ufer der Limmat der Kirche der h. Blutzeugen Felix und Regula gegenüberliegenden, Kloster seinen Hof Zürich mit allem Zubehör. Das so bereicherte Kloster gab er seiner Tochter Hildegard zu eigen, indem er es zugleich samt seinen Besitzungen der Gewalt jedes öffentlichen Beamten entzog[2]). Nach ihrem Tode ging es an ihre jüngere Schwester Bertha über. Unter dieser wurde der Bau der Kirche vollendet, und bei der Einweihung derselben Teile der Reliquien der Heiligen Felix und Regula aus der über ihrem Grabe sich erhebenden Kapelle dahin übertragen[3]). Das Aussterben der Herzöge von Zähringen (1218), die als Reichsvögte in Zürich zugleich Kastvögte der Aebtissin gewesen waren, brachte dieser zwar nicht wie der Propstei die urkundlich zugesicherte, aber, wie der Stadt, die thatsächliche Reichsunmittelbarkeit[4]). Seitdem wurde die Aebtissin, zumal auch in königlichen Urkunden als „Fürstin" bezeichnet[5]) und nannte sie sich: „von Gottes Gnaden Aebtissin" u. s. w.[6]). Ausser

---

[1]) Abgedruckt bei Voegelin, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek 1853, S. 9, Anm. 26.

[2]) Z. U. B. I Nr. 68. G. v. Wyss, a. a. O. Zusätze und Anmerkk. S. 9, Nr. 39; Beil. 1 u. Tafel IX.

[3]) G. v. Wyss, a. a. O. 17 f.

[4]) Schweizer, Z. U. B. I S. 271, Anm. 1 u. 2.

[5]) Zuerst in der Urk. König Heinrichs (VII) vom 6. Okt. 1234 (a. a. O. Nr. 494). Ueber diese und andere Bezeichnungen s. Voegelin A. Z.[2] I Anm. 336.

[6]) Zuerst 1234 (Z. U. B. I Nr. 495).

Digitized by Google

den auf die Regel des h. Benedictus verpflichteten[1]) Frauen zählte die „Abtei"[2]) eine Anzahl von Chorherren[3]).

Auch mit der Abtei war eine Schule verbunden; seit wann, lässt sich freilich auch nicht annähernd bestimmen; doch schwerlich von Anfang an, und noch spärlicher als bei der Schule der Propstei sind die Nachrichten, die uns von ihr melden. Die erste Spur ihres Bestehens fällt in das Jahr 1268 und besteht in der Erwähnung von Schülern, die wohl unzweifelhaft Schüler der Abtei waren[4]). Auch von ihr wird, wie von der Propsteischule, nicht bloss in der Einzahl, sondern auch in der Mehrzahl[5]) gesprochen, obgleich wir bei ihr wohl noch weniger als bei jener an etwas anderes zu denken haben als an mehrere, vielleicht räumlich getrennte Klassen. Die Bestimmungen des Richtebriefes[6]) beziehen sich ausdrücklich auch auf die Schüler der Abtei[7]) und selbstverständlich galt für sie auch die in der Urkunde des Bischofs von Konstanz vom 30. August 1326 enthaltene, die noch nicht geweihten Schüler betreffende, Abänderung derselben[8]). Die armen Schüler erhielten am achten Tage nach dem Frohnleichnamsfest ein Brot[9]), seit 1335 am Fest der Er-

[1]) Deshalb lautet die volle offizielle Bezeichnung des Klosters, z. B. in der Urk. des Papstes Innocenz IV. vom 30. Jan. 1244 (Z. U. B. II Nr. 595): „Monasterium sanctorum Felicis et Regule ordinis sancti Benedicti Constantiensis dioecesis."

[2]) Diese im Text weiterhin gebrauchte Bezeichnung kommt in der lateinischen Form „abbatia" zuerst 1177 (a. a. O. I Nr. 329), offiziell zuerst 1210 (a. a. O. Nr. 366), in der deutschen Form „gotshus der abteie" oder „Abteige von Zürich" zuerst in zwei Urkunden des Rates von Z. von 1284 und 1295 (G. v. Wyss, a. a. O. Beil. 289 u. 373); die Bezeichnung „frowen münster" — im Gegensatz zu „der herren münster", d. h. der Propstei — zuerst in dem aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts stammenden ältesten Jahrbuch der Stadt Z. (hrsgegbn. v. Ettmüller in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Z. II S. 49 Zeile 17), in offiziellen Aufzeichnungen erst nach der Mitte dieses Jahrhunderts vor. (Vgl. G. v. Wyss, a. a. O. Beil. 431, 439, 445, 454 u. s. w.)

[3]) Ueber Zahl und Bezeichnung derselben s. Voegelin, a. a. O. Anm. 838.

[4]) S. oben S. 277 Anm. 2.

[5]) Am Fest der h. Blutzeugen Felix und Regula fand eine Prozession statt „ante missam per portam iuxta scholas". G. v. Wyss, a. a. O. Beil. 416. Dazu der Ausdruck „Scolarum rector" unten S. 294, Anm. 4 u. 5.

[6]) S. oben S. 284 u. Anm. 4.

[7]) A. a. O. 5: „Ob aber, der da büezen sol, gewonlich ze kore ald ze schuole gat ze der apteie."

[8]) S. oben S. 284.

[9]) Aus der „Ordinatio quomodo festum Corporis Christi celebrari debet" vom 27. April 1312 (G. v. Wyss, a. a. O. Beil: 406): „... et pauperibus scolaribus, qui misse interfuerunt, unus simulus debet dari".

Digitized by Google

hebung der h. Felix und Regula eine Semmel[1]), und seit 1474 drei derselben Anteil an einer am Palmsonntag nach der Prozession auf den Lindenhof zu verteilenden Summe von einem Pfund und vier Schilling[2]). Der Lehrer hiess[3]) „doctor puerorum" oder „rector scolarum" oder einfach „rector"; auch „scolasticus"[4]); im fünfzehnten Jahrhundert „Schulmeister". Seine Einkünfte bestehen nach der am 26. April 1275 von dem Propst Heinrich von Klingenberg getroffenen Entscheidung[5]) in einer Entschädigung, welche die im Sprengel der Abteikirche wohnenden Schüler ihm zu entrichten hatten. Er erhielt ausserdem am Tage des h. Fridolin (3. März) auf Anordnung der Aebtissin Beatrix von Wolhusen (1358—1398) einen Scheffel Getreide zu Semmeln und eine „staupa" Weines aus dem Weinberg in Hoengg[6]); seit 1474 am Palmsonntag einen Anteil an der oben erwähnten, nach der Prozession auf den Lindenhof zur Verteilung gelangenden Summe; am Grünen Donnerstag zwei grosse und zwei kleine Brote, vier Pfennige und eine „staupa" roten Weines[7]); am Dienstag nach

[1]) S. unten S. 291, Anm. 1.

[2]) Aus der Urk. vom 10. Mai 1474 (G. v. Wyss, a. a. O. Beil. 481): „... und für sölich, sollend die genanten Capplon und all ir nachkomen und ouch ein schulmeister mit dry schuolern des genanten unsers Gotzhos hinfuor jerlich und ewenklich uff den heiligen Balmtag früe nach der metty unsern herren uff dem esel von dene genanten unserm gotzhus uff den hoff Zürich, da danne der balme geschossen wirt, mit singen und lesen füren und dann das obgenant pfund und vier schilling geltz under sölich capplon, schuolmeister und schuoler geteilt werden, wie das die geschrifften von dem obgenanten Andres Hopfen und den genanten capplon darum gestelt eigenlich uswisent ..."

[3]) S. die in den folgenden Anmerkungen angeführten Stellen.

[4]) Die Bezeichnung „scolasticus" erscheint in drei Stellen. Keine derselben schliesst aus, dass damit der Lehrer gemeint sei, zwei aber (s. Anm. 6 und S. 290, Anm. 3), dass er zu den Chorherren oder Kaplänen gehört habe. Zu seiner untergeordneten Stellung stimmt seine Einreihung nach den Kaplänen u. s. w.

[5]) S. oben S. 277.

[6]) Schinzens Auszüge aus den Jahrzeitbüchern der Abtei bei G. v. Wyss, a. a. O. Zusätze und Anmerkungen, S. 36, Anm. 7: „Ex ordinatione Domine Beatricis de Wolhusen abbatisse monasterii datur hodie de festo beati Fridolini de granario abbacie I modius tritici ad simulos et staupa vini terre quod eodem anno crevit in vitibus de Hoeng, ... et hec dantur Dominabus, Canonicis et omnibus Caplanis, Scolastico ..."

[7]) Aus den um 1326 aufgezeichneten Anordnungen betr. die Weihung der Altäre, die Begehung der Feste u. s. w. (G. v. Wyss, Beil. 410) II 5: „Festum Coene Domini" „... Item Scolastico II magni et II duo parvi panes et III denarii et staupa predicti vini (näml. rubri) datur." Voraus gehen die Arbeiter in zwei Weinbergen und es folgt der „pellifex seu sartor Dominarum," der ebensoviel erhält.

Digitized by Google

Pfingsten ein Pfund Heller[1]; am Dreifaltigkeitssonntag nach Verordnung der 1291 als Stiftsdame genannten Katharina von Guttenberg: „seinen Anteil“ an Korn[2]; am Frohnleichnamstag nach Anordnung des Heinrich von Laubegg, Kaplan des Altars des h. Jodocus einen Scheffel und sechs Viertel Getreide[3] und an der Oktav desselben nach Anordnung der Stiftsdame Anna von Kaiserstuhl eine Semmel[4]; an Mariae Heimsuchung (2. Juli) nach Verordnung der Aebtissin Anastasia von Hohenklingen (1413—1429) ein Herbsthuhn oder einen Schilling Pfennige Züricher Währung[5]; an Mariae Geburt (8. Sept.) auf Verordnung der Stiftsdame Agnes von Kramburg eine Semmel[6] und am Tag der Erhebung der Schutzheiligen Felix und Regula (3. Nov.)[7] einen gleichen Anteil an den Semmeln und dem Wein wie die

---

[1]) A. a. O. III 3: „Atqui ob id feria tertia Penthecostes post processionem vesperorum presentibus decantationi ejusdem (näml. antiphoniae de martiribus nostris) Dominabus, Canonicis, Capellanis atque Rectori datur una libra hallern de granario Abbatisse . . .“

[2]) A. a. O. II 1: „Ex ordinacione Catherine de Guttenberg Claustralis hujus Monasterii (1291 urkundlich als Stiftsdame genannt; G. v. Wyss z. d. St.) datur de festo S. Trinitatis quod celebratur proxima feria secunda post octavam Pentecostes I modius tritici de ca(mera) Capituli Dominabus et Canonicis tum presentibus misse publice. Doctor puerorum et Sacrista habebunt portiones suas. Plebano vero et Ebdomadario, si presentes fuerint, duplex portio cedit.“

[3]) A. a. O. II 2: „Item in festo Corporis Christi dantur I modius tritici et sex quartalia tritici de camera Capituli Dominabus Canonicis et Cappellanis videlicet Nicolai, Jacobi, Thuribulario, et Jodoci necnon Scolastico presentibus primis, vesperis et misse publice et matutine. Ex ordinacione Henrici de Loubegge Caplani St. Judoci.“

[4]) A. a. O.: „Item ex ea ordinacione (näml. domine Anne de Keiserstul) . . . Scholarum rectori debet dari panis ac pauperibus scholaribus de modio tritici tantum, qui distribuuntur in octava.“ Ebenso in der „Ordinatio quomodo festum Corporis Christi celebrari debet.“ (G. v. Wyss, Beil. 406.) — Die Stiftsdame Anna von Kaiserstuhl wird urkundlich erwähnt 1312, um 1326 und 1335 (G. v. Wyss, a. a. O. und Beil. 410 u. 416.)

[5]) „Ex ordinatione Venerabilis domine Anastasie de Hohenklingen Abbatisse hujus Monasterii datur de festo visitacionis Mariae Dominabus, Canonicis, omnibus Caplanis, Socio Plebani, Scolarum Rectori et Sacriste, cuilibet persone, unus pullus autumnalis aut unus solidus denariorum monete Thuricensis loco pulli . . .“ (Aus Schinzens Auszügen a. a. O. S. 36 Anm. 13.)

[6]) „Ex ordinatione Agnetis de Kramburg claustralis hujus mon. dantur in festo nativ. Marie VI gr. trit. ad simulos Dominabus et canonicis ac omnibus Caplanis missam celebrantibus et doctori puerorum . . .“ (a. a. O. S. 12, Anm. 58.)

[7]) Jzb. fol. 85 v III Nonas (Nov.): Reuelatio sanctorum martyrum Felicis et Regule.

Digitized by Google

Damen und die Chorherren[1]). Im fünfzehnten Jahrhundert erscheint ein Lehrer der Schule der Abtei, der Baccalaureus der freien Künste war[2]). Doch scheint sie nicht einmal so hoch gestanden zu haben wie diejenige der Propstei, und von der Bildung der Chorherren der Abtei scheint man wenigstens im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nicht viel gehalten zu haben[3]), und als Oswald Mykonius im Jahre 1525 zum zweiten Male ein Schulamt in Zürich antrat, diesmal eben an der Schule der Abtei, sagte er, wie uns sein Schüler Thomas Platter[4]) meldet: „Das ist ein hüpsche schuoll (dan sy was erst kürtzlich nuw gebuwen), aber mich bedunckt, aes sigind ungeschickte knaben.“

---

[1]) „Revelatio beatorum Felicis et Regule martyrum sub dupplici festo celebranda est. Statutum anno M.CCCXXXV.“ (G. v. Wyss, a. a. O. Beil. 416): „Anno Domini M.CCCXXXV III Nonas Novembris. Nos Abbatissa et Capitulum Monasterii Thuricensis ex ordinatione dilecte in Christo Anne de Keiserstuol, claustralis hujus Monasterii statuimus et ordinamus, ut in posterum revelatio beatorum Felicis et Regule martyrum, que ex mandato Ordinarii Constantiensis, prout in legenda de ipsa revelatione plenius invenitur, per multa lustrorum spatia crastino Animarum licet sub simplici festo celebrata, deinceps sub festo dupplici in perpetuum modo subnotato solempniter ibidem celebretur . . . (Doctore puerorum predicta responsoria secundum prescriptum cantari et scholares suos sollerter procurante ut decet, et non aliter, equalem cum Dominabus et Canonicis tam in simulis quam in vino porcionem capiente) necnon scholaribus pauperibus unus simulus ad gloriam Dei et honorem festi predicti perpetuo distribuantur.“

[2]) „Es war auch eine Schul bey dem Fraumünster, vermöge eines An. 1434 datirten Briefs, in welchem circumspectus et discretus Vir, Ulr. Kötterlin, artium liberalium Baccalaureus Rector Scolarum (Abbatissani) Monasterii vermeldet, auch anderswo eines Provisoris dieser Schul gedacht wird.“ Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte II 594 und darnach Bluntschli, Memorabilia Tigurina [3] (1742) 409. Die Bezeichnung „Provisor“ kommt erst nach der Reformation vor.

[3]) Richtebrief VI 39 „Wie man ein rihter wellen soll ze der apteie. Und sol man von der apteie ein (näml. „Pfaffenrichter“, s. oben S. 284 u. Anm. 4) nemen mit gemeiner kür der Eptischen und der siben korherren, als hienach geschriben stat, von dien zwein rihteren, ob man da ein under dien siben korherren, die da sint, vindet, der in der stat wonhaft ist, und diesem dinge gnuo alt und gnuo wizig ist us ze richtenne, als man sin bedarf.“

[4]) Thomas und Felix Platter. Zur Sittengeschichte des sechszehnten Jahrhunderts. Bearbeitet von Heinrich Boos 85 f.

Digitized by Google

Beilagen.

1.

Declaratio instrumenti scolastrie.

(Stat. fol. XXIII v b.)

Nos Růdolfus de Wartensee prepositus totumque capitulum ecclesie Thuricensis communi consilio et assensu nostrum omnium accedente scolastrie nostre in nullo derogantes prescriptum instrumentum[1]) declarando et interpretando statuimus, quod ex nunc et in antea scolastico nostre ecclesie, qui pro tempore fuerit, annuo festo beati Martini de rebus nostre ecclesie dentur tantummodo due marce argenti legalis ponderis Thuricensis[2]) vel pecunia pro eisdem Thuregi usualis monete, quanta tunc haberi potest, si scolasticus pocius pecuniam quam argentum duxerit eligendum, quod opcioni ipsius duximus committendum, et omnia, que de pensione danda per doctorem puerorum scolarum nostrarum scolastico et tritico per nos eidem dandis immutamus et penitus revocamus ac prescriptam domum ad personatum scolastrie nostre volumus perpetualiter pertinere et ipsius augmentari redditus a Christi fidelibus per incrementa temporum adoptamus. Propterea statuimus, quod scolasticus nostre ecclesie, qui pro tempore fuerit, tempore vacacionis regiminis scolarum nostrarum [fol. XXIIII r a] doctorem ydoneum puerorum sub expensis capituli inquirere debeat et eundem capitulo presentare, qui si per capitulum tamquam ydoneus fuerit approbatus, ipsum debet scolasticus de scolarum regimine, quamdiu utilis fuerit, investire ipsumque licenciare et a scole regimine penitus removere, cum circa doctrinam scolarium evidentibus indiciis inventus fuerit negliens (so!) aut remissus. Et idem doctor puerorum in presentia capituli prestabit corporale iuramentum, quod scolas et chorum nostrum regat fideliter, prout officii sui debitum postulat et requirit. Verum si scolares aliquis vel aliqui nostre scole incorrigibiles fuerint et rebelles, adeo quod per doctorem puerorum corrigi non valeant ex quacunque causa per scolasticam disciplinam, seu si doctorem puerorum molestaverint aut ipsi iniuriati fuerint quoquo modo, hos scolasticus, si sine scandalo fieri poterit, hunc ex sui officii debito choercere (sic!) pena debita et digna, quod si per se sufficere ad correccionem talium non valeret, talem correciconem per adiutorium nostri capituli studeat adimplere. Porro si domus pertinens scolastrie ignis incendio vel quovismodo alio fuerit devastata, eandem domum scolasticus, qui pro tempore fuerit, reedificare debet et conservare, ne tempore pereat stillicidiis vel ruinis, suis laboribus et expensis contradictione [fol. XXIIII r b.] qualibet non obstante."

2.

De officio rectoris puerorum.

(Fol. XXXVI r. a.)

Doctor puerorum scolarum nostrarum subesse debet scolastico et per eum capitulo presentari, qui sic presentatus et per capitulum approbatus corporale prestabit iuramentum, quod scolas et chorum nostrum fideliter regat legendo et cantando. Et non debet sine causa racionabili removeri. Idem etiam doctor pue-

[1]) Die Z. U. B. IV Nr. 1523 abgedruckte Urkunde vom 24. April 1273; s. oben S. 276, Anm. 2.

[2]) Vgl. fol. CCI v. a unter dem Titel: Quid fieri debet de decimis deputatis ad cameram: „Item de decimis ad cameram deputatis per camerarium collectis dare debet ipse camerarius scolastico ecclesie duas marcas argenti."

Digitized by Google

rorum scole nostre, qui pro tempore fuerit, omnibus diebus dominicis et festivis cum scolaribus maioribus et mediocribus in choro nostro debet matutinali officio interesse. In diebus vero festivis, quando pulsatur tercia, scolares omnes [fol. XXXVI r.b] debet in scolis habere per prime pulsacionem conmuniter congregatos, et finita pulsacione tercie bini et bini scolares in processione debent intrare per ambitum chorum nostrum et media pars scolarium se in parte dextra chori recipiat, reliqua in sinistra. Et in choro per terciam missam et sextam permaneant, nisi minores aliqui finita missa per magistrum suum licentiati fuerint ire domum. Verum cum in vesperis tercia pulsatur campana scolares binati chorum intrare et ante altare publicum gradatim descendendo per medium chori directa linea stare debent, usque per sacerdotem „Deus in adiutorium" inchoetur. Et tunc separatim se in choro recipiant et psalmos legant et alia quaecunque cum choro nostro cantent conmuniter et divisim, que fuerint decantanda. Debent eciam nonis in ascensione domini et in die festivitatis corporis christi cum pelligenis[1]) interesse et absentes et insanientes in choro puerorum puniat doctor virga, ut transeat aliis in exemplum.

3.

De honestate et disciplina clericorum ecclesie prepositure Thuricensis.

(Fol. LIIII v.a)

Omnis canonicus clericus cuiuscunque ordinis eciam prime tonsure et scolaris cuiuscunque condicionis aut status existat, si chorum nostrum voluerit frequentare, horis canonicis et in divinis officiis quibuscunque non tunicatus[2]) sed superpelliciatus[3]) debet intrare chorum nostrum. Nullus enim canonicorum, clericorum seu scolarium chori nostri, dum divina in choro nostro peraguntur officia, horis nocturnis eciam vel diurnis in ambitu seu in atrio cimiterii nostri aut in ecclesia nostra tunicatus sed superpelliciatus stet vel incedat tamquam discolus[4]) et ruralis ab ecclesia nostra tamquam extraneus separatus, prout . . prepositi et capituli debitam effugere voluerit ulcionem, si fuerit clericus in ecclesia nostra vel canonicus prebendatus, qui correccioni prepositi et capituli nostri subsunt et subesse fore in licitis et honostis (so!) tamquam capiti ecclesie dinoscuntur. Si autem clericus fuerit vel scolaris in nostra ecclesia minime beneficiatus sed aliâs nostrum frequentans chorum, si correccioni prepositi et capituli super tali excessu noluerit subjacere, tanquam menbrum (so!) putridum, ne totum corpus inficiat, a frequentacione chori et scole nostris perpetuo abscidatur ex eo quod turpis est pars que suo non congruit universo. Et unusquisque se illis, inter quos vivit, honesta conversacione debeat conformare. [fol. LIIII v.b] Preterea cum canonicus, clericus vel scolaris ecclesie nostre superpelliciatus intrat chorum et per

[1]) Wohl verschrieben für „pelligeris". Pelliger = pellitus = „nude vestitus, veste qualibet indutus", Ducange-Henschel-Favre, Lexicon medial et infimae latinitatis VI 253 f.

[2]) „Tunica, das den alten Römern gemeinsame enge ursprünglich ärmellose Unterkleid, welches noch im Hochmittelalter allgemein, aber mit langen oder verstutzten Aermeln getragen wurde. Später blieb die Tunica nur geistliches, der Dalmatica ähnliches Kleidungsstück und ist das Insigne des Subdiaconus." Otte, Archäolog. Wörterbuch u. s. w. [2] 254.

[3]) „Superpellicium vestis fuit propria Canonicorum regularium, quam nunquam deponunt." Ducange VII 666. — „Superpellicium, leinenes Ueberkleid über den Pelz, Chorhemd." Otte, a. a. O. 328.

[4]) „Difficilis aut morosus, indisciplinatus, a scolis dicitur" Ducange III 131.

Digitized by Google

chorum transit, inclinare debet capud (so!) eo deposito, quod gerit in capitis regione, versus altare publicum humiliter et devote. Et si prepositus vel cantor in choro stat cappatus[1]) vertat se et eisdem caput suum reverenter inclinet. Postea si eciam canonicus sacerdos vel quilibet capellanus transeat ad stallum suum et eidem sedentes assurgant et stantes exhibeant exeuntibus et intrantibus reverenciam debitam et condignam . . . Sed scolares tantum sedeant cum lecciones et responsoria peraguntur. In tertio vero [fol. LV r a] nocturno cum legitur prima leccio evangelica omnes stare debent usque ad decisionem evangelii ubi per legentem profertur. „Et reliqua". Idem et fieri debet in die nativitatis domini per tria evangelia que leguntur per cappatos canonicos astantibus ipsis duobus scolaribus cum cereis et tercio cum thuribulo. Ad hec in missa publica sedeant clerici et scolares quando epistula legitur et versus gradualis canitur. Cum autem Alleluia incipitur surgant omnes et iterum cum decantatur versiculus residebunt, quo finito stabunt omnes usque ad finem misse que fuerit celebranda. Sed in quadragesima et vigiliis flexis genibus omnes ab ymno Sanctus usque dum post elevacionem per sacerdotem canitur „Per omnia secula seculorum" et cum preces dicuntur in choro antiphona Kyrieleyson usque cum dicatur „Domine deus virtutum converte nos" humiliter se prosternant.

4.
De octo scolaribus in bucellis.[2])
(Fol. LXXIIII r. a f.)

Sciendum est, quod a tempore fundacionis et dotacionis nostre ecclesie prepositure Thuricensis ob augmentum divini cultus devocionem populi et ministerium clericorum in minoribus ordinibus constitutorum, qui certa ministeria vice trium ebdomadoriorum (so!) canonicorum nostrorum circa visitacionem sepulcrorum et in divinis officiis diurnis et nocturnis in ecclesia nostra exercere et suplere habent, est laudabiliter ordinatum et racionabiliter constitutum, quod per doctorem puerorum scole nostre, qui pro tempore fuerit, octo scolares clerici vel accolliti pauperes et honesti, qui conpetenter sciant legere et cantare, debent eligi et ad subscripta ministeria deputari, qui sic electi omnibus diebus dominicis et festivis debent vesperis matutino et misse publice ac aliis horis canonicis interesse cum canonicis capellanis et scolaribus nostre ecclesie prenotate et absens preter correccionem magistri puniri debet per subtraccionem porcionis sue in pane et denariis, et pars illa presentibus accrescere debet. Et circa visitacionem sepulchrorum inter se debent habere et observare suas septimanas, ita videlicet, quod omni die cum sepulchra fuerint visitanda, tres ex dictis scolaribus superpelliciati precedant sacerdotem ebdomadarium primus [fol. LXXIIII r. b] crucem baiolans[3]) alter thus vel mirram et thuribulum et tercius aquam benedictam in urceolo, quam sacrista sibi presentat, et cum circa unum sepulchrum fit statio illo asperso per sacerdotem aqua benedicta, reliqua sepulchra interim alii duo scolares cum aqua et incenso visitare debent. Item in processionibus omnibus

[1]) „Cappa, ein einfacher Mantel, welcher ursprünglich bei Prozessionen im Freien zum Schutz gegen den Regen von Geistlichen getragen wurde (deshalb auch pluviale genannt); später wird er namentlich von Bischöfen im Chordienst, jetzt allgemein von den Priestern bei Prozessionen und im Nachmittagsgottesdienst getragen." Otte a. a. O, 42.

[2]) „Bucella, frustulum alicuius escae in primis panis", Forcellini — de Vit, totius Latinitatis lexicon I 588.

[3]) Bajulare = ferre. Forcellini — de Vit. I 522.

Digitized by Google

solempnibus unus ex illis scolaribus major et longior cum thuribulo cappatus precedere debet post illum gerens crucem et subsequenter portantes vexilla, cum ferri debent secundum temporis qualitatem. Preterea in summis festivitatibus cum in primis vesperis post inpositionem autem super Magnificat sacerdos altare publicum et duo alia in lateribus chori incensare debet thure et thuribulo, unus ex dictis scolaribus cappatus sacerdoti thus porrigere debet, ut inponat thuribulo et incenset, quo facto ante altare sancte Marie idem scolaris recipere debet thuribulum de manu sacerdotis et descendere per chorum prius inclinato capite versus altare publicum et incensare cantorem postea canonicos et capellanos stantes in superioribus stallis et inferioribus chori in latere altaris sancte Marie, et postea incenset similiter canonicos et alios clericos in latere altaris sancti Galli, deinde stabit cum thuribulo in gradibus chori superioris in medio [fol. LXXIIII v. a] inter ceroferos usque finitur vespera, postea descendet per chorum in summis festivitatibus, in aliis festivitatibus per hostium [1]) altaris sancte Marie ad stacionem tunc debitam quo usque suffragia [2]) complebuntur. Sic facere debet in matutinis post capitulum et in missa post „Credo in unum" et aliis horis et temporibus, que per frequentacionem chori magis thurifero patefiunt. Quicunque eciam ex dictis scolaribus ebdomadarius fuerit tempore vicis sue ordinare debet versus et versiculos in matutinis et responsoria et vero in horis canonicis scolaribus chori nostri magis vociferatis et subtilius instructis, et si in hoc negliens (so!) fuerit aut remissus pena prescripta et merito puniendus. Et quia dignus est mercenarius mercede sua et nemo cogitur propriis stipendiis militare provide statutum est, quod unusquisque canonicus ecclesie prepositure Thuricensis Thuregi residens et domum regens omni die de pane prebende sue duas decentes bucellas dictis octo pauperibus scolaribus largiatur, et quod quilibet canonicus, qui non regit domum suam presens vel absens fuerit eisdem scolaribus omni sabbato quatuor denarios usuales in Thurego novos tribuat inter dictos octo panenses equaliter dividendos. Et omni septimana unus ex illis inter ipsos habet nomen prepositi et propter [fol. LXXIIII v. b] illam prerogativam habet ordinare partes equales, quas singuli recipere debent omni die. Et quod ex ista elemosina multi in viros magnos et perfectos clericos profecerunt, ut hec fiant in antea, et ut habeamus honorem et commodum talium ministrorum dictam elemosinam per nos nostrosque successores statuimus talibus octo scolaribus nostris ministris perpetuo erogendam. Et quicunque vocatur ad huiusmodi ministerium non debet sine causa racionabili amoveri.

---

[1]) = ostium. Ducange IV 264.

[2]) Orationes quibus Dei sanctorum suffragia seu auxilia imploramus. a. a. O. VII 650.

Digitized by Google

17.

Zwei Studentenbriefe aus dem 16. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Dr. **Robert Lang**, Professor am Gymnasium zu Schaffhausen.

In der Ministerialbibliothek zu Schaffhausen wird in 8 Foliobänden unter dem Titel „Ulmeriana" der handschriftliche Nachlass des um das höhere Schulwesen Schaffhausens hochverdienten Dekans Johann Konrad Ulmer (1519—1600) aufbewahrt. Ulmer studierte als einer der ersten Schaffhauser Alumnen 1537—41 zu Basel und Strassburg und ging dann nach Wittenberg, wo er 1542 Magister wurde und Lektionen gab. Im November 1543 wurde er von Graf Phil. v. Rieneck in Ostfranken auf die Empfehlungen Luthers und Melanchthons zur Reformation der Kirchen seines Gebietes berufen und als Pfarrer zu Lohr am Main und Inspektor in der Grafschaft angestellt. Im Februar 1566 folgte er dem wiederholten Rufe seiner Vaterstadt als Pfarrer am Münster, wurde 1569 Pfarrer am St. Johann und Antistes. endlich 1570 Dekan. Fortan wirkte er mit grossem Segen für den Aufbau der Schaffhauser Kirche, bis er, am 1. August 1596 auf der Kanzel vom Schlage gerührt und der Sprache beraubt, resignieren musste. (S. Mägis, Die Schaffhauser Schriftsteller von der Reformation bis zur Gegenwart, p. 93.)

Die „Ulmeriana" enthalten die hauptsächlich von Ulmer geführte ausgebreitete Korrespondenz der Schaffhauser Scholarchen mit den Professoren zahlreicher schweizerischer und ausländischer Schulen und den zur Fortsetzung ihrer in der Heimat begonnenen Studien auf Staatskosten ausgesandten jungen Schaffhausern. Ergänzt durch einiges im Staatsarchiv liegende Material, geben sie allen nur wünschenswerten Aufschluss über das Studentenleben im 16. und 17. Jahrhundert. Sie sollen mit der

Digitized by Google

Zeit verarbeitet werden zu einer Geschichte des Schaffhauser Stipendiatenwesens. Die folgenden Proben dürften den Lesern der „Mitteilungen" einen Begriff geben vom Inhalt und Wert dieser Korrespondenz.

1. Heinrich Nater bittet um Versetzung auf eine andere Schule (Juni 1546).

Den Eerwürdigen, Wysen, Fürnemmen Herren Burgermeister Johansen Waldkylckh, Zunffmeystern Alexander Peyer vnnd Johansen Schmid, Schuolherren der Loblichen Statt Schaffhusen, Minen Insonders günstigen Lieben Vaetteren zustendig.

Myn vnderthaenig willig dienst, mit erpiettung schuldiger pflicht vnd gehorsamkeyt, zuo vor, Ersamme, wyse, auch Insonders günstige, liebe Herren vnd vaetter, Eüch möcht verwunderen, was mich schlechte vnnd kleinfuoge personen, verursachte, oder dahin trunge, das jch mich nit schemmen, eüch mine getruewe Herren vnnd guotwillige vaetter, mit minem vngferigen vnd vnordenlichen schryben zeüberfallen vnd zubemühyen, fürnemlich so mir vnuerborgen, das jr woll mit andren vnd höheren geschefften beladen sind, dan das jr difsem schlechten schryben oren vnd statt geben, vnd das selbig guottwilligklich lesen kündend, Diewyl vnd sollichs aber nit allein mich, eine person, ouch minen nutz vnnd frommen, sonder vyl mer die kylchen Christy, das gmein vatterland, ouch des selbigen gmeinen nutz vnd erhaltung berueret vnnd antryfft, verhoffen jch jr mine gnedigen Herren vnd getruewe vaetter, werden nach eüwer alten gewonheit, eüwer vaetterlich gmuet vnd hertz, mit sampt eim geneigten, guotten willen, gegen mir armen vnnd schlechten Creaturen ouch erzeigen, vnd difs min hinlaefsig schryben jn guottem von mir verston vnd vffnemmen, das selbig guottwilligklich vnnd on allen verdrufs lesen, ja nit allein hören oder lesen, sonder jmm jn allweg nachkommen, mich mines pitts, so ver vnd müglich, förderlichen geweren, Damit jchs aber alles uffs kürtzest vnd einfaltigest erklaere, lafs jch sollichs sten, vnd kom vff die sach, Doch will mir dannocht zuo vor gepüren vnd zuoston, das jch mich gegen Gott, ufs welches raatth vnd fürsehung alles beschehen, einer ersammen Oberkeit von Schaffhusen, vnd eüch den Schuolherren, minen lieben Vaetteren, vmb empfangne guotthatt, zum aller höchsten vnnd vlyssigsten bedancke, demnach Gott vmb die gnad sines heiligen geistes anrueffe, das jch dermafsen jn der Leer vnd guotten sitten zuonemen vnd erwachsen möge, das weder eüch noch andere fromme Menschen, die mich zum studieren gefürderet, jrer trüw vnnd fründtschafft, so mir vylfaltigklich bewisen worden, gerüwen möge, Wiewoll mir aber mee trüw, fründtschafft vnd guotz jm nammen der kylchen von eüch minen lieben väetteren erzoeügt vnd bewisen ist, weder jch villicht min lebenlang vmb die kylchen vnd eüch beschulden oder vergelten möge, kan jch doch vfs anreytzung miner

Digitized by Google

Vnwifsne (?) vnd der Nottwendigkeit, nit vnderlafsen, eüch vmb wytere hilff, raatth vnd bystand anzuolangen vnd zepitten, jn solcher hoffnung, jr werdend Gottes, des vatterlands, Eüwer vnd min, eer, nutz vnd wolstand betrachten, vnd mir difs ernstlich vnd nottwendig pitt nit abschlahen, Wiewohl mir aber vnuerborgen wefs sich ein ersamer Raatth von Schaffhusen, vor einem jar, do jr mich vff die aller wytberuemptest Schuol zuo Strafsburg schicken woltend, entschlossen, verhoffen jch dannocht, wo man ein ersamme Oberkeit aller sachen halb recht vnd eigentlich berichtet, sy werde sich, wie bifshar, gnädigklich vnd guettig finden lafsen, Darumb jch eüch als mine einige Schirmherren vnd geneigte vaetter, vffs aller höchst pitten vnd durch Gott ermannen, jr wellend wyfs, staeg vnd weg suochen, damit mir von einer ersamen Oberkeit, vnd eüch, an welchen der meertheil gelegen, guettigklichen geholffen, vergont vnd zuo gelafsen werden, nit me wan ein jar lang vff ein ander Schuol, es sey Strafsburg, Marttburg, oder Wittemberg, zewandlen, wohin es eüch, die sich bafs daruff verstond, weder jchs schryben kündt, gefallen wirtt, So dan sich ein jar verloffen, vnd jr mit sampt anderen minen Herren wellend das jch zuo Zürich studiere, will jch mich allzyt als ein gehorsammer vnd danckparer erzeigen, On alle jnred vnd verzug nach miner Herren erkantnus vnnd willen, widerumb har gen Zürich ziehen, daselbs erwartten, byfs jch vfs fürsehung Gottes von eüch beruefft wird, die kylchen, oder anders, worzuo mich dan Gott teügig vnd geschickt macht, zuo versehen, vnnd minem bruoff gnuog zethuon, verhoff jnn einem jar ein solliche fundament jn sprachen, den Freyen künsten vnnd erfarung aller dingen, zelegen, das jch dannothin zuo Zürich mich jn Heiliger geschrifft dermafsen voben möge, das man alle tag, wan jr ein Herren lüthen (?) bedörffend, einen gefroeüwten, vnd ein eer oder ruom haben werde, Die Studia so zuo Zürich sind, kan jch jn keinen weg schelten, ist mir mee zuo hoch vnd zeschwer, dan zuo nider vnd gering, Bin aber, wie jr woll wifsend, min lebenlang nie vfskomen, der sitten der Menschen gar nit berichtet, hab ouch nie nüt bsunders gesehen noch erfaren, on welche erfarung nie keiner zuo rechter stiffer leer kommen ist, ouch keiner fürhin vfsert deren jren theilhafft werden mag, als dan die tegliche erfarung gnuogsamlich probiert vnd anzeigt, vnd jch selbs von dennen gehört die mit höchstem verstand vnd Leer von Gott begabet sind,

Der leer halben, vnd besonderlich das Sacrament des Nachtmals vnsers Herren Jesu Christy betreffende, will jch mich vff Gott bezügen, das jch (die wyl mir der Herr die gnad sines heiligen Geystes nit entzücht,) nit vmb ein har schwanken oder ettwas mit mir heim pringen will, das spaenn oder zwytracht jn vnser religion vnnd der kylchen Christy pringen oder bewegen möcht, jch komme wohin jch well, Me kan vnd mag jch nit verheifsen, doch verhoff jch alles me thaettlich zuo bewysen, dan jch mit wortten verheifsen vnd zuosagen dörfft.

Digitized by Google

Doch welt jch gern, getrüwe liebe vätter, wan jr so vyl zewegen pringen, das mir guettigklich erloupt wirt, wyter zuo ziehen, das es fürderlich vnd vff künfftigen Sant Johannes des Toüffers tag beschehe, vſs difser vrsach, das jch alsdann mine Buecher mit sampt minem plünderly von Zürich allenthalben vff dem waſser mit ringem kosten fergen möchte, Darzuo ist es ouch sonst zyt umb mich, dan jch zuo minen tagen komen, das jch bedörffte nu fürterhin zesehen, wohin jch mine zyt stecken welt, derhalben jch eüch gern lengest geschriben hett, bin aber nit vſs ringen vrsachen byſs vff difsen tag verhinderet vnd abgeschreckt worden, das mir nit hatt wellen gezimmen noch zuoston eüch ee mit einem schryben zeüberfallen, byſs es anderst nit hatt mögen gesin, Darumb getrüwe liebe vätter wellend jr mich als einen armen son beuolhen haben, vnd es alles das künfftig vnd das gegenwärtig vffs vlyssigest erwegen, vnd gedencken was groſsen nutz vnd guottes Gott mit siner gnad noch durch mich würcken mag, wan man mir acht ouch beholffen vnd beraatten ist, vnnd mich an ortt vnd end schickt, da jch den rechten grund finden vnd ein fest fundament legen mag, Herwiderumb wie es der kylchen vnd eer Gottes so ein grossen abbruch pringen möchte, wan jch hie also verliggen, moeüsch vnd murb werden mueste, des nit allein jch sonder ouch andere fromme knaben, die nach mir kommend vbel entgelten muestend, Derhalben jch mir fürgenommen, eüch minen vaetteren, die es woll zuo wegen pringen mögend, vnd an denen es alles statt, vmb hilff, bystand, schutz vnd schirm anzerueffen, vnd gantz nüt zuo verhalten, Wie woll jch eüch nit gern bemueyen, kan doch nit erwartten, das jch vbel versumpt, vnd zuolest alle schuld vff mich geworfen werde, welches dan pillich vnnd recht were, wan jch staetz schwigen, vnd also vff ein gepratten Thuben warttete, Verhoff aber jr habend min pitt vnd anligen gnuogsamklich verstanden, werdend ouch mich alzyt als eüweren gehorsamen vnd guottwilligen son zuo allem guotten vnd eerlichen fürderen, vnd me thuon weder ich an eüch langen vnd begeren dörffte. Darumb ouch ich mich mit der gnad Gottes baſs vnd redlicher halten will, weder villicht ettlich von mir verhoffend, damit vnd die so das beſser hoffend jres wunsches vnd begerens theilhafft werdend, die anderen mir versuene vnd zuo fründen mit miner standhaffte vnd dapfferkeit mache,

Hiemit will ich eüch vnd difsen handel Gott beuolhen haben, der wolle vns alle jn sinen schutz vnd schirm von yetz an bys jn die eewigkeit erhalten amen.

Datum zu Zürich . . . . tag Brachmonats des 1546 jars.

Eüwer . . . . vnderthaeniger Heinrich Nater.

2. Samuel Ammann weigert sich, nach Wittenberg zu ziehen (3. März 1572).

Wir haben dem handel, der vns am meisten angaht, mit vleiſs nachgedacht, vnd die vrsachen, so man auff beide seiten einfueren mag, erwegen, vnd endtlich befunden, das dise reiſs zu diser Zeit, nicht müge

Digitized by Google

von vns an die hand genomen werden. Dann so wir die studia vnd zucht allhie, mit denen zu wittemberg, wie man darvon saget, vergleicht (lies vergleichen),[1]) so ists besser vnd rhatsamer das wir hie bleibind. wir haben herren Sturmium, der bisher die erste Tusculanische frage gehandlet, vnd verheifst, er wölle vns einen puncten christelicher leere angeben, und Sturmianische fragen anrichten. In Ethicis haben wir einen hochgeleerten man Gifanium. Ob wir einenn geleerteren Mathematicum haben werden, ist zweifel daran. In Hebreischer sprach haben wir einen der geleert vnd erfahren gnug für vns Jungen ist. Soviel die Theologiam belangt, so haben wir dieselbige allhie nit nach vnserm wunsch: aber wir werden die selbige auch zu witteberg nicht finden.[2]) wir müssten auch vnsere bücher allhie lassen, welche hiezwischen vieleicht eintweders von würmen vnd schaben verderbt würden, oder gar verderbindt; dorth aber müfsten wir der bücher mangel haben, oder vmb ein gros gelt kauffen: welche wir hernach mit grösserem vnkosten wider heraus füehrthend, oder vmb ein gar gering gelt wider verkaufftind. was aber für sitten hie, vnd was für sitten dorth seyen, ist offenbar. vber das, so könnte herr Dasypodius[3]) vnd auch ir schulherren vnsere sitten allhie bas sehen mügen, dann so wir weiter von euch weren. So wir den kosten bedencken, so wird der wittemberger grosse vnkosten den grossen Strasburger kosten vbertreffen.[4]) Dann alle die zu vns komen von Witteberg, die klagen vber die tewrung daselbst: vnd sagen. die schwaben haben nicht weniger korn in saxen müssen füehren, als zu vns.[5]) Darzu kompt das mich das aller grössest zu sein dunckt: vnd mich von diser reise gentzlich abschreckt: wann ich nemlich meines magens blödigkeit erwege, vnd den schwachen blöden leib, der leichtlich in allerley kranckheit fellet. was aber der lufft vnd himel daselbst für ein arth habe, das weifs ich nit: doch höre ich, das dieselbige narung vnserer gar entgegen sey: da der meerteyl von speck vnd bier lebet. wie ich aber des biers nit gewohnet bin, vnd meinem magen zu wider ist: also merck ich, das der speck meiner natur nit nütz ist. darumb schrecket mich von diser reise ab, das ich nichts gewisses habe von der leer vnd studiren, auch nit von den sitten vnd vnkosten, desgleichen auch nit vom lufft vnd von der speise vnd tranck: vnd dise ding schrecken mich dermassen, das ich mich auff den weg nit wagen darff, bis ich bessers berichtet würd: oder ir verheisset, das wo vber das stipendium ettwas manglen würde: das ir dasselbig nachgeben wöllind vnd erlaubind, wo vns bedunckt, die schul vnserm studiren nit dienst-

---

[1]) Randnote Ulmers: Frylich sinds vngleich, darumb solten sie eben auch dieselbig schul sehen.

[2]) Randnote Ulmers: Sihe die grosse witz.

[3]) Randnote Ulmers: Ja, wann sie in Jar fechtmeister weren, sehe ers nit.

[4]) Randnote Ulmers: Er hat 52 fl. Ettlich Jar gehebt.

[5]) Randnote Ulmers: Inauditum. Contra.

Digitized by Google

lich sey, vnd der lufft vnd die kost vnserer gesuntheit zuwider, das wir mügind hinweg ziehen,[1]) vnd eintweders wider zu vnserer bibliotheca keren, oder anderswo hin verreisen. vnd wann ich gegen meinem kleinfüegen verstande den kosten halte, vnd bedencke, das ir auch zuvor vber den seckel geklagt habt, so wolte ich, wie ich auch zu vor offt gesagt hab, das ich von euch möchte erlaubnus erwerben, einen auslendischen stand zu suchen, vnd anderen christen, so lang ir meinen nit bedurfftind, zu dienen, vnd wolte, das ich an herrn Oschwalden statt, der von euch, wie ich hör, beruffen worden, komen möchte. vnd so es euch gefellet, so bitte ich trungenlich, ewer milte güete, wölle mir ein solliche fürschrifft auffs fürderlichste geben. welche ich denen fürbringen müge, die solche empter verleihen, eh dann ein anderer an seine statt kompt. Aber ir wöllet dise ding berhatschlagen, vnd nach ewer weisheit vnd fürsichtigkeit erkennen, was vnsern studien vnd gesuntheit, fürnemlich aber der christelichen kirchen nütz sein, auch euch ehrlich sein vnd wol ziemen wil. Ich verheisse, das ich nach meinem vermügen volgen wil, vnd lies auch itzt an meinem gehorsam nichts erwinden, wo ich nicht sehe, das dise reise meer mit schaden an meinem studiren, mit gefahr meiner gesuntheit, vnd mit verlurst des vnkostens, dann mit ettwas nutz würde verrichtet werden. zu ewer billigkeit vnd freuntlickeit staht es, dieses alles im besten auff zu nemen. dann ich vermeinet hab, es sey viel besser, das ich sollichs euch vnerschrocken bey zeit anzeigete, dann das ich hernach, wenn die sach vbel ausgeschlagen were, mich erst beklagete.

Dieses bitte ich wöllet ir, lieber herre, mit meinen worten den herren schulherren, meinen ehrenden vettern, anzeigen vnd dieselben von meinetwegen dienstlich grüetzen.

Bemerkungen. Da die von der Obrigkeit erlassene Stipendiaten-Ordnung (siehe Schweiz. Pädag. Zeitschrift, VI. Jahrgang 1896, Heft 6) in ihrem 13. Artikel bestimmte, dass die Ausgeschickten ohne Bewilligung der Scholarchen keine Ortsveränderung vornehmen sollten, so waren solche Gesuche, wie das im ersten Brief enthaltene, ziemlich häufig. Oft wurden die Gelehrten, deren Aufsicht die Schaffhauser alumni unterstellt waren, um ihre Meinung befragt und dann, je nachdem die Antwort lautete, die Bitte gewährt oder abgeschlagen. Was in unserem Falle geschah, ist nicht bekannt.

Am 18. Januar 1572 beschlossen (Ulmeriana II, 5) Bürgermeister und Rat auf Antrag der Schulherren drei Studenten: Samuel Schüch, Heinrich Blank und Samuel Ammann von Strassburg, wo sie seit 1567, Ammann sogar seit 1565, den Studien

[1]) Randnote Ulmers: Der zeucht auch hinweg, vnd ist noch nit dorth.

Digitized by Google

obgelegen hatten, nach Wittenberg zu schicken und jedem statt der bisherigen 40 fl. deren 50 als Stipendium und 10 fl. als Reisegeld zu geben. Am 18. Februar wurde den dreien der Beschluss mitgeteilt: sie sollten auf die Frankfurter Frühlingsmesse aufbrechen: in Frankfurt gedachte man ihnen einen wittenbergischen „Verleger“ zu bestellen und sie an gelehrte Leute zu „verschreiben“, bei denen sie so wohl als daheim „versehen“ sein sollten. Alle drei weigerten sich aber, dieser Aufforderung Folge zu leisten, und suchten in inhaltlich ziemlich übereinstimmenden Briefen an Ulmer ihre Weigerung zu begründen. Diese Briefe liegen nicht nur im lateinischen Original vor, sondern auch in einer deutschen Uebertragung, die Dekan Ulmer selber für Bürgermeister Alexander Peyer, den Präsidenten der Scholarchen, besorgte. In dieser Uebertragung (nur die Eingangsworte: „S. P. D. Tert. Cal. Martii. doctissime vir. reverendissime Domine, humanitatis tuae accepimus literas: quibus tuum caeterorumque Scholarcharum, praesidum ac patrum colendorum decretum de instituenda profectione Wittenbergam significatis, viaticum simul mittitis et quantum stipendium deinceps futurum sit, indicatis, vitae etiam ac studiorum rationem vos nobis Francofurtum missuros promittitis“ liess Ulmer weg) ist Samuel Ammanns Brief oben mitgeteilt.

In Schaffhausen riefen die Schreiben gewaltige Entrüstung hervor. Die Scholarchen traten zusammen und sassen über die drei Sünder strenge zu Gericht. Es wurde namentlich betont, dass Johann Jetzeler, lateinischer Schulmeister, vergangenen Sommer zu Strassburg gewesen sei und die dortigen Gelehrten um Rat gefragt habe. Sturm und andere hätten empfohlen, die drei nunmehr nach Wittenberg zu schicken, weil jene Schule mit „Zucht und Lehre“ gegenwärtig am besten versehen sei. Die Schulherren ersahen ferner aus den drei Briefen (Ulmeriana II. 19), dass die Verfasser „leichtfertiger weise, auch on allen rhat vnd fürschrifft der ienigen zu Strasburg, welchen sie verschriben gewesen, dise reise abgeschlagen haben, vnd nur faule kalte vrsachen ires vnbillichen widerstrebens fürgewendet, welche keinen grund nicht haben. Daraus genannte Schulherren erkennt, das sie selber weifs klug vnd herr sein wöllen, vnd aus mifstrawen M. g. herren, eigens gefallens, was sie thun sollen, fürzuschreiben sich vnternommen.“

Darum wurde der einmütige Beschluss gefasst (12. März 1572), den drei Studenten um ihres unziemlichen Ungehorsams willen

Digitized by Google

ihre Stipendien abzuschlagen und wegen der bereits empfangenen nach den Satzungen zu verfahren, d. h. sie von ihren Eltern und Bürgen zurückzufordern. Der sonst so humane und tolerante Ulmer war tief empört über das unverantwortliche Benehmen der drei und tadelte in einem Brief an den Alumnen Joannes Henricus Colmannus vom 27. Mai 1572 ihren Ungehorsam in den schärfsten Ausdrücken: Pessime Amianus Plancus et Scheuchius fecerunt, quod frigidissimis imo scabiosissimis de causis profectionem Vitebergensem recusarunt: et hac sua paralogistica tergiversatione D. D. Scholarchas tantum non fungis similes esse iudicarunt. Produnt qua diligentia in Dialecticis ethicis et Theologia hactenus sint versati. At tribulatio dabit intellectum. Salutabis illos nomine meo et monebis, si quid rescribere volunt et petere veniam, ad me nequaquam amplius, sed ad Dom. Consulem Peyerum, qui Scholarcharum praeses est, ut scribant. — — Haereant igitur tantisper in luto, in quod se ipsos conjecerunt, donec melius sapere discant, et optimorum patronorum obtemperare voluntati.

Der Fall erregte auch in weitern Kreisen Aufsehen, wie einem zweiten Schreiben Ammanns an Ulmer vom 1. Mai 1572 zu entnehmen ist, in welchem er sich zu rechtfertigen sucht, nachdem er vorher schon ein kürzeres Entschuldigungsschreiben an Bürgermeister Peyer gerichtet hatte: Quod enim audio atque etiam experior magno meo incommodo atque dolore: non solum literas illas ad te datas alio quam ego scripsi animo a reverendis viris dominis Scholarchis acceptas: verum etiam totam jam civitatem vestram impletam esse infamia mea, non doctos modo et senatores, sed cerdones, mulieres et pueros agere de inobedientia et impietate mea; nullos esse cui non praebeam copiosam confabulandi materiam, me et meos qui apud vos sunt omnium contemptui exposuisse ac familiae meae notam turpitudinis inussisse ac non solum mihi malevolos Scholarchas parasse: sed omni magistratui ansam perpetui in genus meum odii praebuisse. Et haec sane apud vos tractari et huc scribitur et ore ac fama affertur atque etiam vel a tacentibus ipsis gestibus exprimitur, et haec res etiam hic apud nos percrebuit et in sermone eorum, quibus notus sum, esse incipit, qui me mirando aspiciunt, pauca loquuntur, accessum vitant, quidam quos ante amicos credidi, in sinum rident. Quid quaeso hoc novi? quid sibi vult ista subita mutatio? quid commisi? quid deliqui? quis sum? quis tu es heus Polypragmon?" Ammann bittet sodann flehentlich um Verzeihung und behauptet, er habe sich der Reise nicht geweigert, sondern

Digitized by Google

nur um einige Zugeständnisse gebeten, und selbst wenn man ihm diese nicht gewährt hätte, wäre er bei einer Wiederholung des Befehls sicher nach Wittenberg gegangen.

Dieser Brief fruchtete nichts, und noch im Februar 1573 war Ammann nicht begnadigt, so dass er sich nochmals zu einem langen und kläglichen Bittschreiben in deutscher Sprache aufraffte und seine Bereitwilligkeit erklärte, die Universität Wittenberg zu beziehen. Der bekannte Strassburger Professor Conradus Dasypodius unterstützte seine Bitten kräftig. Darum wurde er, obwohl man seinen Brief mehr für eine neue Verteidigung ansah als eine ausdrückliche Bitte um Verzeihung und Verheissung künftigen Gehorsams, mit Blank begnadigt: sie erhielten ein Stipendium von 52 fl. und 40 fl. zur Bezahlung ihrer Schulden, Scheuch aber war schon 1572 in Heidelberg gestorben.

Digitized by Google

18.

Das Klosterleben der bernischen Studenten um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Von Dr. **Friedrich Haag**, Prof. an der Universität Bern.

Abkürzungen.

O. B. = Ordnungsbuch des Schulrats. Es enthält alle Verordnungen der Obrigkeit in Sachen der Untern und Obern Schule Berns von der Reformation bis 1758. (Staatsarchiv Bern.) P. B. = Polizei-Buch. (Staatsarchiv Bern.) R. M. = Ratsmanual. (Staatsarchiv Bern.) Sch. R. M. = Schulratsmanual. (Staatsarchiv Bern.) Schw. Id. = Schweizerisches Idiotikon.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die höhern Schulen des Standes Bern in einen bedauerlichen Zustand sichtbaren Verfalls geraten. Verschiedene Anordnungen der Behörden, welche den eingerissenen Unordnungen steuern sollten, waren fruchtlos geblieben und so sahen sich „Räht und Burger der Statt Bern“, d. i. der gesetzgebende Körper des Kantons, genötigt, die Aufsicht über die Schulen den Prädikanten der Hauptstadt zu entziehen und einem Schulrat zu übergeben, der aus Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rats, einem Kirchendiener, den Professoren der geistlichen Akademie und dem Rektor des Gymnasiums zusammengesetzt war, in welchem aber die weltlichen Mitglieder in der Mehrzahl waren.

Dem neu erwählten Schulrat wurde zugleich der Auftrag erteilt, das höhere Schulwesen zu reformieren, die Anstalten zu Bern und Lausanne in Uebereinstimmung zu bringen und alles dafür notwendige in einer neuen „Ordnung“ niederzulegen und dieselbe mit allem Ernst kräftiglich durchzuführen. Zu diesem Behuf gab die Regierung ihren neuen Vertrauensmännern das Versprechen, „sie und ihr gutbefinden in anstellung und Instauration gedachter Schulen, wider jedermenniglich, so sich

Digitized by Google

darwidersetzen, sie anfechten, molestieren und beleidigen wurde, mit wort oder Thaten, in einichen Weg, zu hanthaben, schützen und schirmen."[1])

So entstand die Schulordnung des Jahres 1616, die in ausführlicher Weise die Einrichtung der „Obern Schul", das ist der Akademie, und der „Undern Schul", welche auf dieselbe vorbereitete, bespricht, die Kompetenzen der Schulbehörden und Lehrer festsetzt und uns über die Disziplin an den neu eingerichteten Anstalten genau unterrichtet.

Wie zu erwarten, entfesselte diese Schulordnung unter der bernischen Geistlichkeit einen wahren Sturm der Entrüstung; in Wort und Schrift begann sie die neue Ordnung der Dinge zu bekämpfen und ruhte nicht, bis der Grosse Rat, sich selber widersprechend, seinem Bedauern Ausdruck gab, dass „die Herren Predikanten so rouw ufsgeschlofsen werdindt" und erkannte, sie sollten nach Inhalt der alten Schulordnung vom Jahre 1548 bei der Inspektion der Schulen und Schulsachen verbleiben.[2])

Beleidigt nahmen die weltlichen Mitglieder des Schulrates ihre Entlassung, wurden aber den 4. Dezember 1617 wieder gewählt und in ihrem Amte bestätigt, wobei ausdrücklich gesagt wurde, dass es bei der Zahl zehn der Scholarchen, d. h. der weltlichen Mitglieder des Schulrates, sechs aus dem Kleinen und vier aus dem Grossen Rat, verbleiben solle.[3]) Aber trotz dieses Zutrauensvotums blieb die Missstimmung und es scheint, dass es zu keiner Sitzung des Schulrates mehr kam, in welcher sowohl „die weltliche", wie „die geistliche Bank" besetzt gewesen wäre. Sicher ist, dass diese Behörde, wie die folgende Schulordnung sich ausdrückt, „nach und nach in Abgang gekommen" und „nicht mehr observiert" wurde.

Nach vier Decennien, 1659, machte der Rat Miene, den Schulrat wieder ins Leben zu rufen und verlangte von dem Konvent der Geistlichen ein Gutachten, ob und wie das geschehen könne;[4]) 1668 wurde sodann den Vennern[5]) der Auftrag erteilt,

---

[1]) O. B. p. 34.

[2]) R. M. 34, p. 80.

[3]) R. M. 34, p. 89.

[4]) R. M. 137, p. 189.

[5]) Die vier Venner (eig. Fahnenträger, ahd. fanari, mhd. vener, vgl. Schw. Id. I, p. 831) der Stadt Bern waren ursprünglich die Bannerträger und Steuereinnehmer ihrer Stadtquartiere, später bildeten sie eine Art ständiger

Digitized by Google

ein „Gutfinden“ über die Wiedereinführung des Schulrates auszuarbeiten, aber es dauerte von da noch 6 Jahre, bis derselbe wiederhergestellt wurde.

Wie im Jahre 1616, wurden auch jetzt die Professoren der Obern Schule ex officio Mitglieder des Schulrats, sowie der Vorsteher der Untern Schule, der Gymnasiarcha; die Wahl zu einem weltlichen Mitglied wurde von einem bestimmten Staatsamt abhängig gemacht und zwar sollten die Herren Scholarchen sein:

1. beide Herren Seckelmeister deutschen und welschen Landes; der „Teutsch Sekelmeister“ als der vornehmste Beamte nach den Schultheissen präsidiert den Schulrat;
2. die jüngsten zwei Venner;
3. beide Heimlicher;[1])
4. ein „jewesender“ Herr Stifftsschaffner und Grossweibel.[2])

Aus dem geistlichen Stand wurde der jeweilige Dekan in den Schulrat abgeordnet und diese Behörde den 30. März 1674 konstituiert. Aber die Theologen waren wieder nicht zufrieden:

Militärkommission mit dem Oberbefehl im Kriege. 1531 wurde die Vennerkammer errichtet, welche aus den vier Vennern und dem Seckelmeister bestand und die oberste Finanzkommission des Staates bildete.

[1]) „Die 4 Heimlicher, wahrscheinlich . . . in Folge der Verfassungsänderung von 1294 eingeführt, waren Beamte der hohen Geheimpolizei und Wächter über die verfassungsmäfsige Ordnung. Zwei derselben gehörten zu den angesehensten Mitgliedern des Raths und wurden öfters aus den Altschultheifsen genommen; die zwei andern waren aus den Zweihunderten“ (dem grofsen Rath) „gewählt und eigentlich die jüngsten Mitglieder des Raths, obwohl sie nicht den Rang der übrigen Rathsglieder hatten. Nach einer Verordnung von 1353 bestand die Aufgabe der Heimlicher darin, wenn etwas gegen das Wohl des öffentlichen Gemeinwesens unternommen wurde, die darauf bezüglichen Anzeigen entgegenzunehmen und sie den Räthen zur Kenntnifsnahme und zur Anordnung der erforderlichen Verfügungen entgegenzunehmen.“ (Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgeschichte, p. 118.)

[2]) Der Grossweibel war ursprünglich Statthalter des Schultheissen gewesen. Er präsidierte in Abwesenheit desselben das Stadtgericht und war daneben mit der Hut der Gefangenen und mit der Aufsicht über die Sicherheit der Stadt beauftragt. In dieser letztern Eigenschaft wurde er offenbar als Mitglied des Schulrats bezeichnet; er war derjenige, der am besten wachen konnte über den Artikel der Ordnung von 1616: „Die so nächtlicher weil umschweifen, Gafsatum gahnd“ (vgl. Kluge, Deutsche Studentensprache, p. 41 über diesen Ausdruck) „oder sonst in Wincklen zechend, sollen von einer hohen Oberkeit Dieneren gefencklich angenommen, und ihr namen morgends dem Rectorj angeben werden, damit dem Gafsentretten und Vagieren gewehrt, und den Rechtschuldigen ihr verdienter Lohn werde.“

Digitized by Google

ihrem Stande gehörten nur 6 Mitglieder des Schulrates an, während die Zahl der Weltlichen 8 betrug; sie konnten also jeder Zeit überstimmt werden und das durfte nicht sein! Der Kampf um die Oberherrschaft begann aufs neue. Die Prädikanten der Stadt Bern verlangen in einer Eingabe an die Regierung ihre alterworbenen Rechte zurück; zuerst abgewiesen (den 21. Mai 1674),[1]) erlangten sie im folgenden Jahre die Konzession, dass ausser dem Dekan von den zwei übrigen Prädikanten je einer nach dem andern ein Jahr lang dem Schulrat angehöre.[2]) Des gaben sie sich vorläufig zufrieden.

Schon die Schulordnung von 1616 schuf neben dem erwähnten Schulrat, der den Namen des Obern Schulrates führte, den Untern Schulrat, aus den Professoren der Obern Schule und dem Vorsteher der Untern Schule, dem sog. Schulmeister, bestehend, „damit die Herren Scholarchae der Müy in geringen und täglich fürfallenden Sachen überhebt, und auff dafs die Discipulj ihre Fürgesetzten und Praeceptores desto mehr achtind, förchtind und in Ehren habind. Und herumb desto mehr, in ihrem Leben und studieren, fleifs und Gehorsamme erzeigind.“[3])

Der untere Schulrat wurde von dem aus der Zahl der Professoren alljährlich ernannten Rektor präsidiert. Mit den drei Prädikanten sorgte er während des Interregnums, d. h. in der Zeit von 1617—1674, da der obere Schulrat nicht funktionierte, für die Ausführung der Schulordnung, soweit sie in seiner Machtbefugnis lag, während die wichtigeren Angelegenheiten vom Kleinen Rat abgewickelt wurden.

Wenn auch die Schulordnung von 1616 vorzugsweise und in erster Linie die Bildung des geistlichen Standes im Auge hatte, so wollte sie doch, dass die Jugend neben der Religion und den alten Sprachen „in allen denen freyen Künsten, so einem jeden zu seinem künfftigen Geistlichen oder Weltlichen Stand nohtwendig sind“, unterrichtet und durch diesen Unterricht „auch der Oberkeitliche Stand erhalten, fortgepflantzet, und geäüffnet werde.“[4])

Die Untere Schule, in die man gewöhnlich mit dem sechsten Altersjahr eintrat, zerfiel in acht Klassen und nahm im

[1]) R. M. 171, p. 160.
[2]) P. B. 7, p. 715 ff.
[3]) O. B. p. 72.
[4]) O. B. p. 35, 31.

Digitized by Google

Gegensatz zu den Schulanstalten des folgenden Jahrhunderts alle Jugend ohne Ansehen der Person und der Herkunft in ihren Schoss auf.

Ueber alle acht Klassen erstreckt sich der Religionsunterricht, der sich vorzugsweise um den Katechismus dreht; in den untern zwei Klassen wird das Lesen und Schreiben gelehrt, von der dritten Klasse an bildet das Lateinische den Mittelpunkt und die Hauptsache des Unterrichts, wobei, wie anderswo, die Stilübungen im Vordergrund stehen. Von der fünften Klasse an wird nur noch Latein geredet:

„Endtlich, so söllen die discipulj diser und nachgehnden Claſsen allein Latin reden, und sol derwegen der asinus hie anfänglich angestelt werden. Derhalben sollen die praeceptores ein jeder in seiner Claſs täglich horâ auditâ nachfragens haben, und denen, so den Esel einmahl gehabt, ein tolle, der ihn zweymahl, zwey, und also fortan, dem letsten aber, ein eyfer zu erwecken, alle mahl zwey tolle werden laſsen. Wer aber den Esel übernacht bhalten wirt, sol etwas auswendig lehrnen, oder vertieren, oder componieren oder sonst etwas nutzlichs zu thun gehalten werden.“ [1])

Mit der sechsten Klasse beginnt das Griechische, mit der obersten das Hebräische. Von der fünften Klasse an wird bis zum Schluss der Untern Schule die Musica, Arithmetica und aus einem libello de moribus die Sitten- und Geberdenlehre betrieben.

Die Obere Schule zerfällt in zwei Abteilungen, die Philosophie und die Theologie, von welchen jene in drei, diese in zwei Jahren absolviert werden kann.

Für die studiosos philosophiae sind zwei Katheder eingerichtet, die professio graeca und die professio philosophica.

Der professor graecus liest in sechs wöchentlichen Vorlesungen das Neue Testament, die vornehmsten orationes patrum graecorum, aus den Poeten den Nonnum in Johannem und Apollinarium und resolviert sie grammatice, rhetorice und logice. Sodann leitet er je die eine Woche ein exercitium stili bald in griechischer, bald in lateinischer Sprache, die andere eine Disputation.

Für die professio philosophica sind zwei Docenten vorgesehen. Der eine philosophus soll ebenfalls in sechs wöchent-

[1]) O. B. p. 44.

Digitized by Google

lichen Vorlesungen die Logicam und Oratoriam, die Physicam und Metaphysicam vortragen, der andere die Arithmeticam, Geometriam und Astronomiam absolvieren. Diese letztere Professur steht freilich nur auf dem Papier; ein professor matheseos wurde erst im Jahre 1749 angestellt.

Die Schulordnung teilt uns mit, dass der damalige professor graecus Niklaus Henzi „mangel an Hilff in der Underweysung“ sich freiwillig dahin begeben habe, neben seiner ordentlichen Profession „so lang bifs dafs Gott befsere Gelegenheit schicken wirt“,[1]) weitere Arbeit auf sich zu nehmen und die Ethicam, Politicam, Oeconomicam, Scholasticam und Ecclesiasticam methodo Ramaea innerhalb drei Jahren zu absolvieren. Ob und wie lange der opferfreudige Mann diese Disziplinen alle wirklich traktierte, wissen wir nicht. So viel ist sicher, dass Gott und die Gnädigen Herren und Obern die bessere Gelegenheit noch sehr lange nicht schickten und in der folgenden Schulordnung ist weder von Politik noch von Oekonomie etc. die Rede, einzig die Ethik ist daselbst dem professor graecus definitiv überbunden.

Wie der professor graecus, so hatte auch der philosophus jede Woche Disputations- und Deklamationsübungen zu leiten.

Auf Grund eines gut bestandenen Examens in den Sprachen und den gehörten artibus, das in Gegenwart der Scholarchen abzulegen war, wurde der studiosus aus der Philosophie in die Theologie promoviert. Die Zahl der Theologiestudierenden war aber nach der Ordnung von 1616 auf zwanzig beschränkt und diese wohnten im „Kloster“, wo sie vom Staat beköstiget wurden.

Noch heute steht das altehrwürdige Franziskanerkloster, das in der besprochenen Zeit die Obere Schule beherbergte und die bescheidenen „Stüblin“ der 20 Theologenten umschloss, unversehrt da, wenn es auch im Lauf der Jahrhunderte diese und jene baulichen Umänderungen erfuhr. Noch heute beherbergt dasselbe Gebäude die philosophische, theologische und juridische Fakultät der alma mater bernensis und noch heute sagt der bernische Musensohn, der in die Vorlesungen wandert, er gehe „ins Kloster“ und ärgert sich, insofern er historischen Sinn hat, über die Pietätlosigkeit seines slawischen Kommilitonen, der diesen Sitz der Wissenschaften wegen seines unmodernen Aussehens spöttelnd „saraj“[2]) nennt. Stolz erhebt sich das Gebäude

[1]) O. B. p. 50 ff.

[2]) Scheune.

Digitized by Google

hoch über den dunkelgrünen Fluten der dahinrauschenden Aare, mit unvergleichlichem Ausblick auf die nahen Wälder und Hügel und die schneebedeckten Gipfel des Oberlandes. Daran stösst jetzt die Hochschulbibliothek, einst die Franziskanerkirche, in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts zu einem Schulhaus für die Untere Schule umgebaut; hier wurde für 16 Studenten ein zweites Alumnat eingerichtet und so heissen denn die Stipendiaten nach ihren Wohnorten die „Studenten auf Kloster und Schul“.

An der theologischen Abteilung wirken zwei Professoren, der professor novi testamenti und der professor veteris testamenti, deren Aufgaben durch diese Titel bereits ausgesprochen sind. Abwechselnd „halten“ sie jeden Donnerstag von 2—5 Uhr die theologischen Disputationen, in welchen „jährlich die fürnemsten Controversiae und Religionsstreit durchdisputiert“ werden sollten. Gemeinsame Pflicht beider Theologieprofessoren ist es ferner, die Studierenden in der Kunst zu predigen zu unterrichten und die Predigten der Examinaten abzuhören; diese Uebungen finden jeden Samstag morgens statt. Die theologischen Vorlesungen eines jeden dieser Professoren beschränken sich auf drei in der Woche.

Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts lesen wir in unsern Akten von „ufseren Studiosi Theologiae“, woraus zu schliessen ist, dass die Bestimmung der Ordnung von 1616, welche die Zahl der Theologiestudierenden auf 20 festsetzte, fallen gelassen wurde. Die Ordnung von 1676 kennt diese Bestimmung gar nicht mehr und gegen das Ende des Jahrhunderts treffen wir bereits dreimal so viele Theologanten als zu Anfang desselben.

In der Zeit zwischen 1617 und 1674 beschäftigte sich die bernische Regierung zu verschiedenen Malen mit der „Mushafen-Ordnung“ und der Disziplin der Studenten im Kloster.

Der Mushafen ist im konkreten Sinn des Wortes ein gewaltiger Kessel, im alten Dominikanerkloster aufgestellt,[1]) in welchem für die künftigen Diener der Kirche und Schulen tagtäglich Mus und an gewissen Tagen auch Fleisch gekocht wurde; das Wort bezeichnet des weitern die Ration, welche die Benefizianten tagtäglich aus dem „Hafen“ zugeschöpft bekamen,

[1]) Das alte Domikanerkloster beim Kornhaus, in der Nähe des Franziskanerklosters, wird diesen Herbst abgebrochen; auf seiner Stätte wird das neue Theater gebaut.

Digitized by Google

samt dem Brot, welches mit demselben ihnen verabreicht wurde, und in abstrakter Bedeutung bezeichnet es das Benefizium, das Stipendium, das in der Berechtigung zur Teilnahme an dieser Austeilung bestand.

Durch verschiedene Stiftungen wohlthätiger Leute war für den Mushafen ein bedeutendes Kapital verwendbar, das, wie bemerkt, nur den Schülern zu Gute kommen sollte, welche zum Kirchen- und Schuldienst herangezogen wurden. Es hatten jedoch verschiedene Missbräuche, die allmählich eingerissen waren, das Benefizium des Mushafens zum Teil seinem Zweck entfremdet, weshalb im Jahr 1643 eine Reformation desselben vorgenommen wurde.[1])

Nach der Mushafenordnung von diesem Jahr erhielten die 16 alumni auf der Schul an Mus den „einfachen“, an Brot den „doppelten Mushafen“, d. h. eine „Kellen“ mit Mus und „ein grofs Mütschen“,[2]) das ist ein zwei Pfund schweres Brot. Des irdischen Brotes hatten sie also hinlänglich für den ganzen Tag, das Mus wird wahrscheinlich ihre Morgenmahlzeit, die im Sommer um 9, im Winter um 10 Uhr nach den Morgenvorlesungen gehalten wurde, ausgemacht haben. Wir denken uns, dass das Mus, im Interesse des Appetits unserer Musensöhne, abwechselnd aus Dinkelkernen-, Hafer-, Erbsen- und Gerstenmus bestanden hat; diese Musarten kennt auch das bescheidene Menu der Studenten im Kloster.

Unter den Studenten, die ausserhalb Schul und Kloster wohnten, den exteris, erhielten 15 den doppelten Mushafen an Brot und Mus, also zwei Pfund Brot und zwei Kellen Mus.

Fügen wir hier noch hinzu, dass aus den zwei obersten Klassen der Untern Schule je 10 Schüler den doppelten und in den folgenden vier Klassen ebenfalls je 10 Schüler den einfachen Mushafen zugeteilt erhielten. Alle diese „Schuler“ hatten sich unter der Aufsicht eines Klassenlehrers — Provisor war der Name dieser armen Schlucker — vor der Mushafenküche aufzustellen und der Koch war ernstlich angewiesen, „während der Austheilung niemand in die Kuche zu lafsen, sondern das Mus einem jeden nach der Ordnung des Catalogj, wie er abgelesen wirt, anzurichten.“ In die Aufsicht vor dem Kloster teilten sich

[1]) P. B. 5, p. 600 ff.

[2]) Noch heutzutage nennt man im Bernerland die Fünfrappenbrötchen „Mütschli“; vgl. Schw. Id. IV, p. 599.

Digitized by Google

die Provisoren der sechs untern Klassen, die ebenfalls den doppelten Mushafen erhielten.

An 17 durch die Stiftungen bestimmten Tagen des Jahres wurde den Mushafensgenossen Fleisch gekocht und einem jeden derselben dritthalb Pfund verabreicht. Einer besondern Wohlthat erfreuten sich zudem die Studenten auf der Schul: am heiligen Weihnachts- und Ostertag erhielten sie 10 Pfund „Kuttlen"; noch heutzutage sind für unverdorbene Allemannenzungen gut zubereitete „Kuttlen" ein Leckerbissen, weshalb wir es verstehen, wenn in der Mushafenordnung zu verschiedenen Malen von diesem Benefizium gesprochen wird.

Für die Schüler und die exteros unter den Studenten wurde die Aufnahme unter die Mushafensgenossen von der Bedürftigkeit und dem Fleiss abhängig gemacht. Alle halbe Jahre wurde nach den Promotionen eine Revision der Mushafenrödel vorgenommen; das ist die sog. Mushafenmusterung.

Im Jahr 1653 wünschten die studiosi theologiae des einsamen Klosterlebens erlassen zu werden und die goldene Freiheit ihrer Kommilitonen, der exteri, zu geniessen. Sie verfassten an ihre Gnädigen Herren und Oberen einen „demüthigen Fürtrag", schilderten in demselben ihr trauriges „läbwesen" und die den Studien hinderlichen Ungelegenheiten, die es mit sich brachte und baten die Behörden inständig, sie in der Stadt an „gebührenden orten" wohnen zu lassen.

M. G. H. fanden das Begehren der Studenten im Kloster „ganz bedenklich", ersuchten aber dennoch den Teutsch Sekelmeister und die Venner „sich aller Münglen zu erkundigen, und wie dieselbigen, sonderlich der Speisen, Gmachen und Gligeren[1]) halb, zu verbefseren, Ihr Gutachten aufzusezen und Ihr Gnaden wider zu bringen."[2]) Daraufhin wurde im März 1654 eine neue Ordnung erlassen, „wie die Studenten im Closter allhier tractirt und gehalten werden sollen."

Der Fürtrag der Studenten befindet sich im Original im handschriftlichen Nachlass Schärers[3]) in der Berner Stadtbibliothek und gewährt, wie man sich nach obigem denken kann,

---

[1]) „Gliger" für Bett noch heute im Berndeutschen gebräuchlich.

[2]) R. M. 118, p. 319.

[3]) Schärer ist der Verfasser der „Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des deutschen Theils des ehemaligen Kantons Bern", eines auf ernsten und fleissigen Studien beruhenden Buches.

Digitized by Google

von allen Dokumenten aus jener Zeit den besten Einblick in das Klosterleben der bernischen Studenten.

Nach den Gnadenakten, die die Obrigkeit durch die Ordnung von 1654 den studiosis theologiae im Kloster hatte zukommen lassen, gab sie, um in Zukunft von Seiten der Studenten Ruhe zu haben und mit keinen Klagen mehr belästigt zu werden, im folgenden Jahre eine verschärfte Ordnung für das Kloster heraus, die dessen Insassen mit besonderer Feierlichkeit mitgeteilt und insinuiert wurde.

1674 trat, wie wir oben gesehen haben, der neue Schulrat seine Funktionen an. Er führte ein Manual, das uns glücklicherweise erhalten geblieben ist, so dass wir von dieser Zeit an über das bernische Schulwesen des genauern unterrichtet sind; die Schulratsmanuale des 18. Jahrhunderts sind mit aller wünschenswerten Ausführlichkeit verfasst und bilden, da allmählich dem Schulrat alle möglichen Aufgaben zufielen, wie z. B. auch die Censur, eine der vornehmsten Quellen für die bernische Kulturgeschichte jener Zeit. Leider kehrte mit dem neuen Schulrat kein neuer Geist in das Kloster zu Bern ein. Dass man von ihm keine höhere Auffassung des Schulwesens erwarten durfte und dass er gewillt war, den pedantischen Forderungen der alten Schulordnungen mit allem Nachdruck Geltung zu verschaffen, zeigt eine Eintragung vom 16. März 1676:[1])

„Dieweil die Studenten noch allezeit tag und Nacht auff den gafsen sich sehen lafsen, Mit breiten hüten, Wehren an der seiten, Stecken in Händen, ja auch mit prüglen, Fremdem habit und sonderlich mit grauwen Menteln, damit sie nicht erkennet werdind; Und Neben Demme auch die Töchteren in und aufsert der Statt an henden führen, Und allerley anderes üppiges und Unanstendiges wesen führen, hat man Ihnen solches mit allem Ernst vorgehalten, Und bey straff der privation, sie darvon abzustehen angemant."

Des ferneren folgende Erkenntnis vom Juli desselben Jahres:[2])

„Under anderen Unreimlichkeiten[3]) ist etlich Jahr daher

---

[1]) Sch. R. M. I, p. 22b.

[2]) Sch. R. M. I, p. 32a.

[3]) Nicht „Unreinlichkeiten", wie der Verfasser des Aufsatzes „Bemerkungen über die Erziehungs-Anstalten zu Bern in verschiedenen Jahrhunderten" (Schweiz. Museum 3. Jahrg. p. 373 ff.), Victor von Bonstetten, gelesen hat. Ueber dessen schulgeschichtliche Studien geben die von mir

Digitized by Google

under den Studenten auch eingerifsen, dafs viel under denselbigen, anstatt den baselhüten, die breite hüt auffsezen, Und also sich der gesatzen und ordnung entziehen, Und die libertet suchen.

Dieweil aber diefses Ihrem Studieren höchst schädlich ist, und hieraufs grofse Confusionen entstehen, ist erkent worden, dafs von nun an alle Studiosi, welche ad Ministerium aspirieren, sie seyen, wer sie wollind, fürnemm, oder schlecht, burger oder unburger, den baselhut wider auffsezen, Und allen Legibus Scholasticis, gleich wie anderen sich underwerffen sollind; da sie das auch nicht schirmen soll, wan sie schon zuvor zu Losannen oder Genff und anderen orten gewesen sind; Und ist hierbey heiter gesezet worden, dafs welche sich hierin ungehorsam erzeigen solten, nicht mehr für Studenten sollind gehalten, Und Keiner zu Einichem Examen sive ad Theologiam oder Ministerium zugelafsen werden."

Im Februar 1676 erhielt der Schulrat von der Obrigkeit den Auftrag, eine neue Schulordnung abzufassen „mit auslafsung desjenigen, so sich nicht mehr in gegenwärtige Zeit schicket".[1]) Mit lobenswertem Eifer machte er sich an seine Aufgabe und arbeitete eine neue Ordnung aus, die bereits den 17. März 1676 von den Räten gutgeheissen und dem Druck übergeben wurde. Wer die Ordnung von 1616 mit derjenigen von 1676 vergleicht, begreift es, wie der Schulrat in so kurzer Zeit seine Arbeit vollenden konnte. Er modernisierte in einigen Punkten die Orthographie des alten Textes, entfernte einige altertümlich gewordene Wörter, stellte das Zusammengehörige besser zusammen und fügte hie und da etwas hinzu, was früher vergessen worden war. Weggelassen wurde alles, was die alte Ordnung für die Bildung des weltlichen Standes vorgesehen hatte: an der Obern Schule sollte es bei den vier Professoren verbleiben, welche nur die Bildung der künftigen Geistlichen zu vermitteln hatten und für die Untere Schule strich man auch, was irgendwie nach Weltlichem schmeckte. Die Arithmetik wird auf die oberste Klasse beschränkt und das Lateinische schon in der untersten Klasse begonnen und den Provisoren, d. h. den Klassenlehrern, eingeschärft „durch stätige Uebung die discipulos dahin zu bringen, dass sie auf der Gafsen auf Latin sich mit einander besprechind"

veröffentlichten Briefe Bonstettens an Johannes Müller von Schaffhausen und Füssli in Zürich in der zweiten Hälfte des 1. Bandes meiner „Beiträge zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte" (1900) interessanten Aufschluss.

[1]) R. M. 175, p. 359.

Digitized by Google

und wären diese nicht durch des Comenius' janua linguarum reserata ein bisschen in die moderne Zeit eingeführt worden, so hätten sie von allem, was in der Welt seit dem Untergang des römischen Reichs vorging, nichts erfahren!

Auf Grund der erwähnten Ordnungen und Verordnungen und der Petition der Theologanten von 1653 dürfte es uns wohl gelingen vom Klosterleben der bernischen Studenten um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein anschauliches Bild zu entwerfen.

Bereits haben wir bemerkt, dass die zwanzig studiosi theologiae, die in den ersten Decennien des Jahrhunderts die einzigen Theologiestudierenden waren, aber auch noch um die Mitte desselben ihren Grundstock bildeten, im Franziskanerkloster wohnten, wo auch die Auditorien eingerichtet waren. Zehn enge „Stüblin" beherbergten unsere Musensöhne: je zwei und zwei wohnten zusammen. Das ging im Sommer wohl an, aber im Winter hatten die Alumnen böse Zeiten. Die Oefen waren schlecht und gänzlich „verschlissen", die Fenster zerbrochen, die Holzwände halb zertrümmert, so dass die Zimmer gar nicht erwärmt werden konnten; ja die Gemache der „Sechs understen", der vielgeplagten armen Füchse, hatten gar keine Oefen und waren dazu noch „schlechtlich ingemacht" und mit kahlen Ziegeln „beschofsen", so dass ihre Inhaber „ihr ordenlich studieren entweders gar underlafsen oder aber in der allgemeinen Convent-Stuben mit gröster unkomligkeit und ungelegenheiten verrichten" mussten.

Noch schlimmer stand es mit den Betten. „Alle Stüblin sind insgemein" — so klagen die Zwanzig — „gantz schlechtlich bestelt, in ansehen der gligeren, denn Erstlich, so sindt die Underbeht in das Closter gehörig, sampt den Hauptküfsenen alters halber nunmehr so schwär und verderbt, dass selbige alzumal widerum zu verbefseren nit müglich. Zum Anderen sindt der mehrer Theil derselben gantz blofs, mit wenig federen erfüllt, und wo noch ziechen[1]) sind gantz blöd und fast zerbrochen. Zum tritten sind die strauwseck c. rever. darvon zu reden theils mit 10Jehrigem strauw usgefüllt und theyls aber gentzlich verfuhlet, wie dan erschinenen tagen die Wol Edle frauw Seckelmeysterin, sampt anderen Ehrbaren frauwen dis bedurlich angesechen und genugsamen bericht werden geben können."

Noch lauter beklagen sich die bernischen Alumnen mit ihrem besonders stark ausgeprägten Unabhängigkeitsgefühl über

[1]) Anzüge.

Digitized by Google

den Uebelstand, dass oft ihrer zwei auf eine Reihe von Jahren zusammengepfercht wurden, die ganz und gar nicht zu einander passten, sich in Folge dessen gegenseitig in ihren Studien hinderten und sich das Leben sauer machten. Die älteren tyrannisierten die jüngeren, wie in allen ähnlichen Anstalten, und „Verführungen und anmahnungen zu schedlichen sachen" waren an der Tagesordnung.

Den Studenten lag es ob, ihre Stüblin selber in Ordnung zu halten und auszukehren und den 6 Untersten war es auferlegt, „die ordenlichen husgeschefft zu verrichten, alsda ist das gantze Closter, den Hoff, Krützgang, Dorment, Conventstuben und Auditoria zu butzen, zu bestimbten Zeitten wafser undt Ordinari wein holen, und einem jeden sein bescheidnen theil ausschencken. die geschirr schwencken, Item alle ohrt sauber und rein zu behalten, als da sindt tisch und banck, Handbecke und giefsfafs, und anders allhier nit zu namsen, den brunnen zu süberen, und das gantze hufs in ehren zu halten; den tisch decken und uffheben, einbrocken und einschneiden, alle versäumnufsen ordenlich uffzuschreyben und anzuzeygen."

Es war ihnen freilich mit der Zeit gestattet worden, eine alte Magd für diese ihre vielen Verrichtungen zu Hilfe zu nehmen, doch geschah dies in ihren eigenen Kosten. Für jedes Versäumniss mussten sie eine Geldbusse entrichten und diese Bussen stiegen bisweilen monatlich auf eine verhältnismässig hohe Summe, so dass die mittellosen unter den Füchsen — und dies waren die meisten — „gelt uffbrechen und schulden machen" mussten. Es war dies um so schlimmer, als oft mehr als zwei Jahre vergingen, bis einer aus dem Sklavenstand der 6 Unteren erlöst wurde.

Ueber den Studenten im Kloster stand der Praepositus, oder der „Herr", wie er von seinen Untergebenen gewöhnlich genannt wurde. Er hatte für die Aufrechterhaltung der Klostersatzungen, der leges domesticae, die auf einer grossen Tafel aufgesetzt waren, zu sorgen und alle Anliegen der Alumnen in erster Instanz entgegenzunehmen. Es war einer der vier Professoren, der zu diesem Zweck im Kloster selbst in der Nähe der Studenten wohnen musste.

Hier war auch die „Studentenkefi"[1]), der Karzer, wo die

[1]) Kefi, Femininum, noch heute für Gefängnis, vergl. Schw. Id. III. p. 163.

Digitized by Google

gröbern Sünden, die mit Gefangenschaft bestraft wurden, abzubüssen waren.

Die strenge Klosterzucht verlangte, dass niemand weder Tags noch Nachts nicht einmal auf kurze Zeit ohne besondere Erlaubniss das Klostergebäude verlasse; die Erlaubnis konnte nur der Praepositus erteilen. Hinter dem Klostergebäude und dem Klosterhof erstreckten sich die Klostergärten gegen die Aare hinab; wer sich daselbst ergehen wollte, musste ebenfalls um die Erlaubnis einkommen und wer sich von da verlocken liess ein Boot zu besteigen und auf den dunkelgrünen Wassern der Aare auf- und abzufahren, ohne dass er dazu „Urlaub“ hatte, erhielt acht Tage Hausarrest und musste während dieser Zeit „ausserthalb dem Tisch und den Stüblinen, von den anderen Studenten abgesöndert“ leben; er erhielt, um mit den leges domesticae zu reden, acht Tage Exclusion.

Der Alumnus, der jeweilen das Amt des Aedilen verwaltete, hatte die Pflicht, die Hausthür und die Klosterporten jeden Abend zur bestimmten Stunde zu schliessen. In dieser seiner Pflicht säumig erfunden, war er früher mit der Ruten gezüchtiget worden, im 17. Jahrhundert aber, welches die Rutenstrafe nur noch an den studiosis philosophiae vollzog und die Studenten im Kloster derselben erliess, wurde ihm vom „Herrn“ auferlegt, einen Abschnitt aus einer Schrift auswendig zu lernen und vor allen Studenten zu rezitieren. Im Wiederholungsfall wurde er vor den Untern Schulrat gestellt. Aber trotz dieser Vorsichtsmassregel gelang es den Alumnen immer und immer wieder sich heimlich aus dem Kloster zu stehlen, in Schlupfwinkeln zu zechen und allem dem zu fröhnen, was die Klosterordnung so ängstlich zu verhüten suchte. Und fröhliche Zecher sind die bernischen Studenten alle Zeit gewesen und sie zechten nicht bloss in der Stadt, sondern auch im Kloster selber; das sogen. „Weinreichen“[1]) wurde immer betrieben trotz aller Strafen, die darauf gesetzt waren. Natürlich waren es die armen Füchse, die von den Alten dazu gepresst wurden und ihren Scharfsinn darin zu üben hatten, wie sie des Gottes Gabe unbemerkt in eines der 10 Stüblinen „reichen“ könnten. Gelang es ihnen, so war die Freude gross, und oft entstanden an der Stätte, wo „Tugend und Gottesforcht leuchten sollten“, allerhand Excesse. Wurde der Sünder ertappt, so verfiel das „Geschirr“

[1]) „Reichen“ noch heute für „holen“.

Digitized by Google

mit oder ohne den süssen Inhalt dem „Herrn“ und die angedrohte Strafe wurde unerbittlich vollzogen. Als eine der ersten Schattenseiten des Klosterlebens bezeichnen die Alumnen in ihrem „Fürtrag“ vom Jahre 1653 „das so gar unanstendige, wüste und allen Studenten verwifliche, doch by solcher beschaffenheit unvermidenliche, ganz hefsliche weinreichen“, zu welchen Worten sie noch hinzufügen: „wie dan gemeinlich zu geschechen pflegt, das us einem Defect offt ein Excefs erfolget.“

Wenn mehreren zusammen erlaubt wurde zu ihrer „Recreation“ auszugehen, mussten sie „auf bestimmte Zeit mit einanderen wider anheimbsch werden“. Die Stadt selber durften die Alumnen nur aus dringenden Gründen verlassen. Alsdann hatten sie, wenn sie den nötigen Urlaub erhalten wollten, die Ursache desselben auf einem Zettel auseinanderzusetzen und diesen dem „Herrn“ und ihren Professoren vorzuweisen. Wenn die Mehrzahl derselben ihren Konsens nicht darunter schrieben, so war ihnen die anbegehrte Reise versperrt. Wer den gewünschten Urlaub erhalten hatte, aber sich nicht zur bestimmten Zeit wieder einstellte, musste durch den Rektor dem Untern Schulrat verzeigt werden und dieser strafte, den Fehlbaren mit Gefangenschaft oder „einer andern ihm nützlichen Strafe“.

Wie man bestrebt war, die Studenten überhaupt von allen weltlichen Freuden fernzuhalten, zeigt am besten der Hochzeitartikel:

„Denen in der Statt an eine Hochzeit zu gahn vergönnt wirt, die sollen sich nach der Glückwünschung angentz wieder in das Kloster begeben, ihre Lectiones zu visitieren, und hernach sich nach verrichter Mahlzeit angentz widerumb an ihre Gwarsame machen. Der Uebertretter soll excludiert werden, nach gstaltsamme der Uebertrettung.“

Wenn „übers Blut gerichtet“ wurde, war es den Alumnen erlaubt das Kloster zu verlassen und dem traurigen Schauspiel beizuwohnen. Inmitten an der Kreuzgasse stand ein steinernes, mit einem eisernen Gitter verschlossenes Gerüst, worauf ein erhabener Thron sich befand, der sog. Richterstuhl. Wenn ein Bluturteil gefällt worden war, zog den folgenden Tag der Kleine und Grosse Rat vom Rathaus zum Richterstuhl und stellte sich vor demselben in bestimmter Ordnung auf: der regierende Schultheiss setzte sich auf den Richterstuhl und nun las der Gerichtschreiber dem zu demselben geführten Maleficienten das Todesurteil vor („Vergicht und Urtheil“), worauf dann der Verurteilte dem Scharfrichter übergeben und von der Kreuzgasse weg auf

Digitized by Google

die Richtstätte geführt wurde, wohin sich der Grossweibel mit dem Blutstab ebenfalls begab und der Exekution zuschaute[1]). Hinter dem Grossen Rat stellte sich das neugierige Volk auf unter grossem Gedränge, wie man sich denken kann, indem ja bei solchen Schaugelegenheiten jeder der erste sein will.

Die disciplina domestica besagt uns, dass die Studenten dem Bluturteil nur beiwohnen durften, „bifs dafs man leutet" und dass sie dann „umb die zwey all wieder anheimsch werden" mussten. Offenbar ist das Läuten der Armensünderglocke gemeint, die wohl ihre Jammertöne hören zu lassen begann, wenn der Delinquent von der Kreuzgasse weg nach der Richtstätte geführt wurde, so dass also dann der betr. Paragraph der disciplina domestica besagen würde, dass die Studenten wohl der Verkündigung des Bluturteils beiwohnen, aber nicht zur Richtstätte sich begeben durften.

Die Mahlzeiten wurden im Kloster zweimal des Tages eingenommen, des Morgens um 9 Uhr im Sommer, um 10 Uhr im Winter, des Abends um 5 Uhr das ganze Jahr hindurch. Auf zwei Tischen wurde das bescheidene Essen aufgestellt nach folgendem Küchenzeddel[2]), der wohl auch im kleinbürgerlichen Hause der Stadt Bern mehr oder weniger Norm war:

„Sontag morgens suppen und fleisch. Abendts ein gewermbte fleischsuppen, darzu Winters Zeit ein Hirs, Sommers Zeit ein salat oder zun Zeiten kabis[3]) oder Kraut.

Montags am Morgen ein gärstenmufs, zur Nachtracht milch, Sommer Zeits kalt, Winters Zeit warm; Abendts widerum gärstenmufs, hierzu köli, oder schnitz[4]) oder kraut.

Cinstags, für das Morgentbrott ein ärbsmufs, hierzu aber Winter Zeits ein haberbrey oder kürbis. Sommer Zeits ein Weifsenbrey oder krautstielen. Abendts suppen und fleisch.

Mitwochen, Morgendts ein gewermbte fleischsuppen, darzu

---

[1]) Nach der Schilderung des Blutgerichtes in den deliciae urbis Bernae, 1732 gedruckt; wir dürfen wohl annehmen, dass das Ceremoniale um die Mitte des 17. Jahrhunderts dasselbe war; erst 1732 wurde die Sitte abgeschafft, wonach der ganze grosse Rat der Verkündigung der Urteile beizuwohnen hatte. Leider ist im Staatsarchiv über das Ceremoniale vor 1732 nichts Näheres zu finden.

[2]) Aus dem „fürtrag" der Studenten im Kloster.

[3]) Weisser Kopfkohl, vgl. Schw. Id. III, p. 98 ff.

[4]) Gedörrte zerschnittene Aepfel oder Birnen.

Digitized by Google

meistentheils kirssuppen oder Kürbs, Abendts ein erbsmus, darzu weis Rüeben oder Schnitz.

Donnerstag, Morgendts ein Erbsmus sampt einer kalten oder warmen milch. Abendts suppen und fleisch.

Freitag, Morgens ein gewermbte fleischsuppen, und darneben ein wiser brey. Abendts ein Dinckelkernenmufs, darzu gälbi rubli oder kraut.

Samstag Morgens ein Dinckelkernen Mus, übrigs im Winter ein haberbrey oder kürbs, Sommers Zeit ein pfäffer oder krautstilen. Abendts ein Mälsuppen, darzu kraut oder Weisrüben."

Auf jedem Tisch wurde morgens und abends ein „Zechencrützer wertiges brott" aufgelegt und jeden Abend, sowie auch des Sonntags am morgen 3 Maas Wein aufgestellt, die einer der 6 Untersten aus Ihr Gnaden deutschem Weinkeller abzuholen hatte.

Das sind die „Ordinari speisen" unserer Alumnen; als „Extraordinarii speisen" erhalten sie 5 oder 6 mal des Jahres Speck und an gewissen Festtagen Braten oder Pasteten, wofür dann jedesmal dem Herren praeposito durch einen von ihnen verordneten oratorem gebührlich gedankt und ihre Dienste anerboten wurden.

Bei diesen einfachen und zum Teil nahrhaften Gerichten hätten die bernischen Studenten gesund und rüstig sein sollen, aber nach ihrer Aussage, an der wir nicht zu zweifeln haben, wurden sie so schlecht zubereitet oder so karg zugemessen, dass sich gewöhnlich keiner ersättigen konnte und alle nach allerhand Mitteln trachteten, um zu der ihnen notwendigen Speise zu gelangen. Die Armen waren gezwungen, „gelt uffzubrechen und sich in schulden zu stecken", oder sie griffen zu dem „schädlichen allzufrühen weiben, dadurch nit allein die elteren hefftig bekümmeret werden, auch sölches an Ihrem zeitlichen gutt bedurlich empfinden, sondern auch etliche nach Ihrer von Gott und einer Gnäd. Obrigkeit erlangten Condition offt lange Jahr an ihre zuvor uffgeloffene geltschulden zu bezahlen haben." Auch hören wir, dass manche in Folge des unordentlichen Essens und Trinkens und wegen der ausgestandenen Kälte sowohl im Kloster, als nachher, wenn sie dasselbe verlassen hatten, schwere Krankheiten ausstanden und ihre „Seel und Lybsgaben" geschwächt wurden.

Durch die oben erwähnte Ordnung vom März 1654 wurde allerdings dafür gesorgt, dass die Speisen, die ungefähr dieselben

Digitized by Google

blieben (dreimal in der Woche wurde zu den Rüben noch Speck zugelegt), besser zubereitet werden könnten. Von nun an musste nämlich das Kloster Interlaken jährlich 2 Centner „Anken"[1]) und ein vierjähriges gemästetes Rind ins Kloster liefern, sowie die Klöster Frienisberg, Fraubrunnen und Thorberg jährlich je zwei zweijährige gemästete Schweine. Auch sahen die Gnädigen Herren ein, dass den Alumnen der „Trunk" verbessert werden sollte:

„Den Trunk betreffend, hat sich jedem Studenten, von den dreyen zum tag geordneten mafsen Wein, etwas wenig mehr als ein halb Viertelj zeuchen mögen, so wenig genug, wird derhalben gesezt, dafs Ihnen für dis hin, so lang der Wein in gleichem geringen preis ist, nicht aufschlagt, und sonderlich nachdem Sie Sich in ihren Studien und Leben einstellen, fünf mas des Tags, so jedem ein Viertelj zeucht, solle ausgerichtet, und durch den anstellenden famulum abgeholet werden."

Das allzu frühe Heuraten der Studenten ist eine stehende Klage unserer Schulbehörden in den letzten Jahrhunderten; eine ganze Reihe von Verordnungen wurden dagegen ergriffen, ohne dass es gelang, dem „Uebel" zu steuern.

Den Examinaten, die im Kloster ihre Plätze beibehielten, bis sie eine „Condition" erlangten, wurde unter Umständen von den Scholarchen gestattet, sich mit einer ehrlichen Person in die Ehe zu begeben, sofern sie von ihren Präceptoren ein gutes Leumundszeugnis vorweisen konnten. In diesem Falle mussten sie ausser dem collegio in ihren eignen Kosten leben, aber den Vorlesungen und allen geistlichen Exercitien im Kloster beiwohnen, wie sie denjenigen vorgeschrieben waren, welche die impositionen manuum noch nicht erlangt hatten.

Wenn aber ein studiosus, der noch nicht unter der Zahl der Examinaten war, sich beweibte, was freilich nur insgeheim geschehen konnte, so wurde er, wenn seine Sünde ruchbar geworden war, aller seiner Benefizien beraubt und in seiner Rangordnung um 10 removiert[2]). Hielt er sich aber nach seinem „Fall" untadelig, so liessen dann die Behörden gewöhnlich Gnade vor Recht ergehen und setzten den Bedauernswerten auf seine Fürbitte wieder in seinen alten Platz ein.

---

[1]) Noch heute in einer Reihe von Kantonen gebräuchlich für Butter. Mit Recht wird das Wort im Schw. Id. zum senkr. anj gestellt (I, p. 342).

[2]) Nach der Ordnung von 1676, doch ist diese Bestimmung offenbar schon früher geltend gewesen.

Digitized by Google

Im Kloster sollte unter den Alumnen nur Latein gesprochen werden; der asinus wurde noch hier gehandhabt.

„Welcher mit seinen consorten oder praeceptoribus Teutsch reden wurde, der sol umb vier Heller gestrafft werden, welcher aber den asinum beherbergen wurde, sol acht Heller geben“; so lautet die betr. Bestimmung der disciplina domestica. Wie mögen sie sich auf ihre Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien gefreut haben, die Studenten im Kloster! auf die paar Wochen, da sie wieder Menschen sein und ihre Muttersprache reden durften, ohne dafür mit Geldbussen belegt zu werden. Uebrigens glaube man nicht, dass es mit der Latinität unserer Alumnen gerade glänzend stand; wenn man aus den Klagen der Behörden in den Schulratsmanualen einen Schluss ziehen darf auf die Zeit, von der wir hier handeln, so war es im Gegenteil um die Kenntnisse in der Sprache der Römer schlechtlich bestellt und die von der Schule erzielten Resultate standen im allgemeinen in gar keinem Verhältnis zu der Unsumme von Zeit, die auf deren Studium verwendet wurde.

Des morgens früh, wenn die Alumnen auf ein gegebenes Zeichen von ihrem harten Lager sich erhoben hatten, hatten sie zuerst ihre Andacht zu verrichten. In der Piscator-Bibel mussten sie ein ganzes Kapitel samt den Auslegungen und den Lehren lesen und hernach ein Gebet verrichten. Mit derselben Andachtsübung schloss auch jeder Abend. Wer ihr nicht beiwohnte, was namentlich an kalten Wintertagen vorkam, wurde denselbigen Tag excludiert „und mit Mufs hinder der Thür gespeifst“.

Nach der Morgenandacht, welche in der allgemeinen Konventstuben stattfand, traten unsere studiosi zusammen und gingen „in der Ordnung“, d. h. nach ihrem Promotionsrang, durch den Klosterhof und über die Herrengasse, wo von Alters her die Geistlichkeit wohnte, nach der nahe gelegenen Grossen Leutkirche, um hier die tägliche Morgenpredigt anzuhören. Eine Inschrift, an der sie da vorüberschritten (man liest sie heute noch, auf der Aareseite, dicht über dem jetzigen Trottoir), mit grossen Lettern ausgeführt: „οἴνῳ ὀλίγῳ χρῶ“ mahnte sie jedesmal stumm, aber eindringlich des „ganz hefslichen weinreichens“ sich zu enthalten.

In der Kirche hatte jeder seinen besonderen Platz; wer sich böswillig einen anderen wählte, wurde mit 5 Heller gebüsst. Die Examinaten waren verpflichtet, in ihrem feierlichen Kragenrock zu erscheinen, ohne den sie überhaupt das Kloster nicht

Digitized by Google

verlassen durften und den sie auch in den Lektionen und Disputationen, sowie im „Senat“, von dem unten die Rede sein wird, tragen mussten, zum Zeichen, dass sie bereits „Kirchendiener“ waren. Die Zuwiderhandelnden hatten sich 4 Tage lang der Exklusion zu unterziehen.

Fügen wir an dieser Stelle gleich hinzu, dass den Studenten insgemein eine dem Ernst ihres künftigen Standes angemessene Kleidung vorgeschrieben war: sie sollten sich äusserlich von den Kindern der Welt unterscheiden. Der Kleiderartikel heisst in der Ordnung von 1616 also:

„Kleider die zerschnitten, von heitteren oder vielerley Farben, Item Seyden und Sammet auf Mäntlen und Kleideren, wie auch grofse Kröfs u. s. w. sollen den Studenten verbotten seyn, als die sich eines ehrbahren, und ihrem Stand gemäfsnen Kleids befleissen söllen, und sonderlich derjänigen Kleydungen, so ihnen aus Guthätigkeit der Oberkeit jährlich aufsgetheilt werden vernügen. Wer darwider handlet, sol durch den Rectorem für den Underen SchulRaht citiert und gestraft werden.“

Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir annehmen, dass es namentlich die Alumnen des Klosters waren, welchen die in diesem Artikel erwähnte Kleiderausteilung von Seiten der Obrigkeit zu gute kam.

Von den „Baselhüten“ im Gegensatz zu den „breiten Hüten“ ist bereits die Rede gewesen. Von der Haarschur steht weder in der Ordnung von 1616 noch in derjenigen von 1676 etwas, dass es aber zu den ungeschriebenen und selbstverständlichen Gesetzen gehörte, kurze Haare zu tragen und auch in der Beziehung jede Extravaganz zu vermeiden, schliessen wir aus folgenden zwei Eintragungen im Schulratsmanual I, p. 55 b und 73 a, aus den Jahren 1678 und 1680:

„Und dieweil Etlich mit langen unanstendigen Haren gesehen worden, hat man dieselbige Ihnen auch vorgehalten und sie darum bestraffet.“

Und:

„Jedoch hat man beobachtet, dafs viel Studenten lange und unanständige Haar tragen, welches man ihnen publice“ (d. h. in der Censur) „vorgehalten, und kurtzere Haar zu tragen befohlen hat.“

Wenn die Klosteralumnen aus der Grossen Leutkirche wieder „anheimbsch“ geworden waren, hatten sie sich gleich nachher in ihr Auditorium zu verfügen, denn jetzt begannen die

Digitized by Google

Vorlesungen des professoris novi testamenti. Bei der Strafe von 4 Pfennigen war es ihnen untersagt, noch draussen „auf der Gassen“ oder im Klostergang auf den Professor zu warten, der da lesen sollte; das durfte nur im Auditorium geschehen. Mit aller Härte wurde das „Abbestellen“ einer Lektion, das zu Anfang des Jahrhunderts offenbar im Schwang gewesen war, geahndet. „Die Studenten sollen nicht gewalt haben einiche Lection abzustellen,“ sagt die disciplina domestica, „ohne Vorwüfsen defs Herrn im Kloster. Wenn sie das theten, so soll ihr Orator anstatt der Rutten 4. Wuchen excludiert seyn.“

Den Alumnen war es sogar verboten, unthätig vor dem Kloster oder „neben der Schul“, d. h. dem Gebäude der Untern Schule, herumzustehen; wer dabei betroffen wurde, hatte zwei Tage lang der Exklusion sich zu unterziehen.

Für jede versäumte Lektion musste ein Kreuzer Busse entrichtet werden; wer des öfteren in den Vorlesungen fehlte, wurde dem Rektor verzeigt und wenn dessen Mahnungen nichts fruchteten, so kam die Sache vor den Untern Schulrat, welcher dann den „Halsstarrigen“ in die Studentenkefi wandern oder ihm eine andere noch empfindlichere Strafe zu Teil werden liess.

Der professor novi testamenti las des Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr. An denselben Tagen folgten dann von 8—9 Uhr (im Winter fanden die Morgenvorlesungen eine Stunde später statt) die Vorlesungen seines Kollegen, des professoris veteris testamenti. Das waren alle Vorlesungen, welche der bernische studiosus theologiae im 17. Jahrhundert zu hören hatte, also 6 Stunden in der Woche! Er hätte wohl mit seinen Kommilitonen von heute Bedauern gehabt, die nun den ganzen Tag die ganze Woche hindurch in den Auditorien des Klosters sitzen müssen und kaum mehr Zeit finden, um das, was sie den Tag über gehört haben, zu verdauen und durch eigne Studien zu vertiefen.

Am Samstag von 7—8 (resp. 8—9) Uhr fanden die Predigtübungen der Examinaten statt unter der Leitung der theologischen Professoren, die im „Verhören“ der Examinatenpredigten abwechselten. Wer von den Klosteralumnen sich bei diesen Uebungen nicht einfand, wurde das erste Mal mit 2, das andere Mal mit 3 und das dritte Mal mit 4 Kreuzern gebüsst und dem Rektor verzeigt, wenn er sich des weiteren seiner Pflicht entzog. Uebrigens waren auch die studiosi philosophiae verbunden die Samstagpredigten der Examinaten anzuhören: man wollte die

Digitized by Google

künftigen Diener des Herrn so früh als möglich in die Praxis einführen.

Des Mittags fanden die Disputationen statt, je von 2—5 Uhr. und zwar die theologischen für die Klosteralumnen am Donnerstag. Den Donnerstagdisputationeu hatten auch die studiosi philosophiae beizuwohnen.

Auf diese Disputationsübungen legte die Schule ein ganz besonderes Gewicht und betrachtete sie als ein Hauptmittel nicht bloss um den jungen Leuten die Grundsätze ihrer Kirche einzuprägen und nach allen Seiten darzulegen und sie in ihnen zu festigen, sondern auch um sie zur Selbstthätigkeit, zum richtigen Denken und der erforderlichen Schlagfertigkeit heranzuziehen. Deshalb mussten die studiosi theologiae auch noch bei den philosophischen Disputationen ihrer Kommilitonen, der studiosorum philosophiae, sich beteiligen. die jeden Samstag wieder von 2—5 Uhr unter der Leitung des professoris philosophiae stattfanden, sowie bei den Disputationen, welche der professor graecus alle 14 Tage für die philosophische Abteilung der obern Schule anzuordnen hatte. Wer diese Uebungen versäumte, hatte dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, welcher bei den Samstagpredigten fehlte.

Auf Kosten des Staates wurden ordinarie 12 Disputationen jährlich gedruckt, extraordinarie „einem jeden, der sich in diesem fürtreffenlichen exercitio begehrt zu üben, so oft es von Ihnen. es seye, welchem es wolle, begert wird, und die Materia, von denen man disputieren sol, vom Praeside ist bewilliget worden zu disputieren.“ Ein bestimmtes praemium aus dem Schulseckel belohnte in diesem Falle sowohl den praesidem, wie den respondentem.

Aus dem Mitgeteilten ist ersichtlich. dass unsere Studenten im Kloster der freien Zeit zum Studieren und zur Selbstbeschäftigung genug hatten: sie hatten den Dienstag und Donnerstag Morgen, den Samstag Morgen von 8 Uhr an, sowie am Montag. Mittwoch und Freitag den ganzen Nachmittag frei.

Nicht bloss die Examinaten, sondern alle studiosi theologiae erhielten reichliche Gelegenheit sich im Predigen zu üben. Am Abend zwischen 7 und 8 vor der stillen Abendandacht, von der wir bereits gesprochen haben, fanden im Kloster die sog. „Nachtpredigen“ statt. Der Reihe nach wurden dieselben von den Klosteralumnen, wie von den „ufseren“ studiosis theologiae gehalten unter der Leitung des praepositus in der allgemeinen Konventstuben des Klosters: auch die studiosi philosophiae hatten

sich zu denselben einzufinden. Aber unsere Musensöhne mögen sich oft schlecht oder auch gar nicht für diese nützlichen Uebungen vorbereitet haben, weshalb die disciplina domestica bestimmt:

„Welcher am Abend predigen sol, und nit gerüst ist, sol sich bei dem Herren entschuldigen; hat er nicht gute Ursach, sol er gestraft werden."

Aus dem ersten Schulratsmanual können wir ersehen, dass diese Predigtübungen mit der Zeit den grossen Nutzen, den sie hätten haben können, ganz und gar einbüssten: immer mehr riss die Unsitte ein, gerade die Zeit von 7 bis 8 Uhr zu allerhand tollen Streichen und allem möglichen Ulk zu benutzen und dies namentlich zur Winterszeit. Wenn der dazu bestimmte Student seine Predigt sprach, trieben seine Kommilitonen hinter ihren spärlichen Talglichtern im Halbdunkel der Konventstube „allerlei Unwesen", so dass von Andacht gar keine Rede war und der „Herr" seine liebe Not hatte. Schliesslich sah sich die Behörde genötigt, die Nachtpredigten auf den Antrag des Schulrates abzustellen und diese unentbehrlichen Uebungen auf den Morgen zu verlegen:[1]) es geschah dies im Frühjahr 1695.

Die Nachtpredigten vom Dienstag und Samstag wurden auf die Zeit der Morgenpredigt „in der grossen Kirchen", die vom Donnerstag auf die Stunde nach derselben verlegt. Es fanden also zu der Zeit, da diese Verlegung vorgenommen wurde, die Predigtübungen nur dreimal wöchentlich statt, woraus wir schliessen, dass auch um die Mitte des Jahrhunderts und offenbar auch schon zu Anfang desselben, obwohl uns die Schulordnung von 1616 nichts davon sagt, die Nachtpredigten in der allgemeinen Konventstube des Klosters nur des Dienstags, Donnerstags und Samstags von 7—8 Uhr, also an den Disputationstagen, gehalten wurden.

Die anderen drei Wochentage, die Vorlesungstage, werden die Senatssitzungen der Alumnen im Kloster stattgefunden haben, vielleicht auch um dieselbe Tageszeit (die Ordnungen von 1616 und 1676 machen uns über die Zeit derselben keine nähern Angaben). Dreimal nämlich versammelten sie sich jede Woche zur Besprechung und Abwandlung der „ihr Haus ansehenden Sachen"; das war „der Senat", der „von einer Hochen Oberkeit angentz nach der Reformation der Religion geordnet und gesetzt worden" war. Da besprachen die Studenten alle interna,

[1]) Sch. M. 1, p. 178.

Digitized by Google

schlichteten ausgebrochene Streitigkeiten und setzten die Strafen fest für alle „mindern Sachen“, die in der Strafkompetenz des Senates lagen. Der Senat hatte überhaupt in erster Linie dafür zu sorgen, dass den legibus domesticis Achtung verschafft werde, und alle Uebertretungen derselben, die er selber zu strafen nicht befugt war, durch seine Organe vor die kompetente Behörde zu bringen.

Solcher Bestimmungen, deren Nichtbeachtung eine Geldbusse oder die Exklusion nach sich zog, haben wir im Verlauf dieser Abhandlung schon eine ganze Reihe genannt. Neben den erwähnten waren es namentlich moralische Delikte, welche die disciplina domestica durch ihren Strafcodex zu verhüten trachtete. So wurde die Lüge mit einer Busse von zwei Batzen geahndet, wer aber seinem praeceptori die Unwahrheit vorgab, sollte bis auf vier Wochen exkludiert werden je nach Gestaltsame der Sache. Wer seinem Kameraden einen „Uebernamen“ gab oder ihn überhaupt zum Gespött zu machen suchte, verfiel einer Strafe von 10 Pfenningen. Wer sich in oder ausser dem Haus andern Leuten gegenüber ungebührlich benahm, ehrwürdigen und alten Leuten die ihnen zukommende Ehre nicht erwies, war auf die Dauer von 8 Tagen zu exkludieren und dazu noch dem praeposito zu verzeigen.

Auch die Regeln des Anstandes sollten im Kloster beobachtet und die Nichtbeachtung derselben mit Geld oder Exklusion gesühnt werden, kurz, alles, was in einem geordneten Haushalt von strenger Zucht und Sitte geahndet wird, das sollten die Studenten selber aneinander strafen und dafür war eben der Senat da und seine ausführenden Beamten, der Konsul, der Aedil, der Censor, der Quaestor, die scribae und apparitores, die jeden Monat aufs neue gewählt wurden.

Der Senat, in welchem selbstverständlich nur Latein gesprochen werden durfte, wurde vom Konsul präsidiert; wenn ihm das Scepter übergeben worden war, musste die einer so hohen Versammlung angemessene, feierliche Stille eintreten und nun begannen die Verhandlungen. Der Konsul war in erster Linie dafür verantwortlich, dass keiner in der Versammlung „wider die leges oder aus Gunst urtheilete“ und dass nichts wider die Obrigkeit, die Professoren und den „Herrn“ im Kloster statuiert und „Conspiration und Anhang“ gestiftet würde. Wenn er ohne Erlaubnis des praepositus einen Senat suspendierte, musste er einen ganzen Monat apparitor sein. Die Beschlüsse des Senates

Digitized by Google

auszubreiten und an die grosse Glocke zu hängen, war sehr verpönt; später wurde unter die leges ein besonderer Artikel aufgenommen, nach welchem jeder, der die Geheimnisse des Senates ausschwatzte, von demselben zu bestrafen war.

Das odioseste und beschwerlichste unter den Aemtern im Kloster war natürlich dasjenige des Censors.

Er hatte alle Uebertretungen der legum domesticarum zu notieren und die Absenzen sowohl in den Vorlesungen, wie in den Predigten in der Kirche und den geistlichen Uebungen im Kloster in einen Rodel zu schreiben und alles zur Bestrafung an den gehörigen Ort gelangen zu lassen. Wurde er in seinem schwierigen Amt fahrlässig erfunden, so wurde er zur Bestrafung dem Rektor oder dem Schulrat überwiesen.

Der Quaestor hatte die vom Senat ausgesprochenen Strafgelder zu buchen, bei seinen Kommilitonen einzutreiben und monatlich dem praeposito Rechnung abzulegen und die eingegangenen Strafgelder einzuliefern. Exklusion traf ihn, wenn er in der Ausführung seines Amtes leichtsinnig war. Das beim praepositus hinterlegte Geld war zwar Eigentum der Alumnen, das Gesetz bestimmte aber, dass es „nicht an Frefsereien, sonder an gebührliche Sachen — auf des praepositj Raht und Verwilligung, als an Bücher und Kertzen u. s. w. sol gewendt werden". Nur zweimal im Jahr wurde es den Studenten gestattet, „sich zu ergetzen mit einem bescheidenlichen Mahl, und weyter nichts zechen".

Dass den Studenten im Kloster das ganze Straf- und Polizeisystem, wie es durch die Obrigkeit eingeführt worden war, mit seinen kleinlichen und pedantischen, jeden freien Schritt hemmenden Bestimmungen im Herzen zuwider war und dass sie beständig nach Mitteln trachteten, um denselben eine Nase zu drehen, versteht sich von selbst. Vielleicht waren sie schon zu der Zeit, von der wir handlen, auf den Ausweg der sog. Mulktenverpachtung geraten, wenn auch erst später offiziell dagegen eingeschritten wurde. Es war dies eine Abmachung, ein Versicherungspakt zwischen den Censoren und den Quästoren einerseits und den übrigen Studenten andererseits, wonach diese jenen eine gewisse Summe in baar entrichteten und Censoren und Quästoren sich verpflichteten, die Fehler der einzelnen nicht aufzuzeichnen und anzugeben, und deren Unfleiss den Oberen niemals bekannt zu machen.

So erwuchsen im „Pflanzgarten des Herrn", der das Kloster sein sollte, Hehlerei und grober Betrug; das Erziehungssystem,

Digitized by Google

das daselbst in den letzten zwei Jahrhunderten herrschte, war ein ganz verkehrtes und zeitigte böse Früchte.

Schon im Reformationszeitalter hatten die Munizipalstädte Brugg, Zofingen und Thun je zwei Stipendien im Kloster erhalten und nachher je zwei weitere auf dem Alumnat der Schule (in paedagogio), die ihnen beständig verblieben. „Die andern 24 Stipendia“ — so heisst es in der Schulordnung von 1616 — „sollen unser Schul hie in der Stadt, wie auch Arauw, Lentzburg, und Burgdorf heimdienen. Und wo fehr es sich begeben wurde, dafs einer hie in der statt andere Stipendia, alfs den Mufshafen, Wochenschilling und dergleichen bekommen hette, und derwegen, weil sich solche Stipendia oft höher anlaufen, als die im paedagogio oder collegio, sich widrigte die Promotion anzunemmen, sonder lieber bey seinen befseren Stipendijs und mehrer Freyheit verbleiben welte, der sol alsdann aller seiner Stipendien priviert werden, oder vor dem Schulraht sein Begehren aufsbringen, vermög gedachter Schulordnung.“

Wir ersehen aus dieser Bestimmung, dass die jungen Leute sich nicht um die Ehre rissen, ins Kloster promoviert zu werden, wenn daselbst Plätze frei geworden waren; dass sie sich unglücklich fühlten, wenn sie einmal drin waren, haben wir aus ihrem „Fürtrag“ vom Jahre 1653 genug ersehen können.

Wie ihre Kommilitonen, die ausser dem Kloster wohnten und wie alle studiosi philosophiae, so waren auch die Klosteralumnen den Visitationen und Censuren unterworfen.

Jährlich zweimal fanden von Seiten der Behörden die Visitationen der Schulen statt, das eine Mal zu Mitter Vasten auf Laetare, das andere Mal in der Woche vor Verenae. Nach der Ordnung von 1616 sollte das eine Mal die Visitation durch einen aus den Scholarchen und einen Professoren geschehen, das andere Mal durch sämtliche Scholarchen mit dem Rektor, nach der Ordnung von 1676 beide Male durch den ganzen oberen Schulrat. Wie sie in der Zwischenzeit, da der obere Schulrat ausser Funktion stand, vorgenommen wurde, ist schwer zu sagen, wahrscheinlich jedoch durch die Prädikanten der Stadt Bern in Verbindung mit den Professoren.

Die Visitation begann mit dem Examen der Studenten, das zuweilen mehrere Tage dauerte; je ein halber Tag wurde verwendet auf das examen theologicum, catecheticum, hebraicum, graecum und philosophicum und das examen ethicum. Natürlich repetierten die Herren studiosi in den letzten Tagen vor diesen

Digitized by Google

Examina und während derselben über Kopf und Hals und versäumten mitunter über diesen Repetitionen den Gottesdienst. So lesen wir im Sch. R. M. 1, p. 50b (Sitzung vom 21. März 1678):

„Wegen des Liederlichen Prediggehens der Studiosi Theologiae, und sonderlich am vorgehenden Montag, da nur vier in der Predig waren, ist Ein Rhat Zedel abgelesen worden, defs Inhalts, dafs den Ursachen solcher Negligentz nachgeforschet, und der sach geholffen werden solle. Darüber die Hr. Professores verhört, und etwelche schuld der Examen Zeit zugeschriben worden, da sich die studiosi Theol. und andre zum Examen haben zurüsten, und selbige Zeit mit repetieren zubringen Müssen: welches und anderfs mehr Meinen gnädigen Herren zu referiren, Meinem Hochgeehrten Herrn Seckelmeister Fischer auffgetragen worden.

Under defsen hat man hernach, alfs die Studiosi hinein gelafsen worden, denselbigen solche Negligentz mit allem Ernst vorgehalten und Sie zu fleifsiger Besuchung der Predigen, und anhörung des Worts Gottes ermandt."

Diese Eintragung im Schulratsmanual mag dem Leser zugleich zeigen, wie der Tägliche Rat des Standes Bern sich auch mit der Klosterdisciplin befasste und allen Ernstes darauf drang, dass sich dieselbe in keinem einzigen Punkte lockerte.

Nach den genannten Examina wurden von den Studenten „alle ihre Schriften, Exercitia und Lectiones" abverlangt und visitiert und erforscht, was ein jeder für Bücher habe. Wenn es auch in den Ordnungen nicht ausdrücklich steht, so wissen wir es sattsam, dass der Zweck dieser Büchervisitationen darin bestand, dass sich die Obrigkeit überzeugen wollte, dass die Studenten keine Schriften unter Händen hätten, welche der Orthodoxie zuwiderliefen, betrachteten sich doch die Gnädigen Herren zu Bern als diejenige Obrigkeit, welcher „nichts mehreres angelegen, als wie sie das erworbene heilige Evangelium durch die reine Lehre desselben pur und unverfälscht erhalten und auf die wehrte posteritet fortpflantzen könnte".[1] Dass dies keine blosse Phrase war, ersehen wir z. B. aus ihren Verfügungen über die Büchervisitation, welche sie 1680 erliessen.

In diesem Jahr war ruchbar geworden, dass unter den studiosis zu Bern „solche Opiniones im Schwang gehen, die nach dem Arminianismo schmecken thun". In Folge dessen ernannte

[1] O. B. p. 172.

der Tägliche Rat eine ansehnliche Kommission, welche durch Verhörung der Studenten und Professoren den Sachen nachzuforschen und das Resultat ihrer Untersuchungen ihm einzugeben hatte. Daraufhin beschloss er unter anderm folgendes:

„Solle des Cartesij Philosophey so weit verbotten seyn. dafs nicht allein dieser Author wie auch der Antoine le Grand und andere ihre anhängere, sondern auch ihre Lehren und neue gefährliche Dogmata weder publicé noch privatim profitirt oder gelesen werden söllen und mögen bey poen der Entsatzung deren. so hierwider handlen würden, es seye Predikanten, Professores. Studiosj oder andere: Und zwar unter den Studiosis auch die. so diesmahlen in der fremde draufsen sind, oder ins künfftig dahin verschickt werden möchten, mafsen die, so dismahlen draufsen sind, defsen per Schreiben verwahrnet, und den künfftiglich verreisenden sonsten bey ihren Abreisen die Nohtdurfft deswegen insinuirt werden soll.

Damit aber desto besser Hand obgehalten, oder. da hierwider gehandlet wurde, bey Zeiten remedirt werden könne, wollen MeGh. und Obere obigen punktens halb Mehh. die drey Predikanten allhier zu Aufseheren bestellt, und denenselben hiermit Gewalt und Befehl ertheilt haben, den Studiosis, so offt Sie es gut finden, ihre Schrifften abzuforderen, dieselben zu durchgehen. wann Sie darin etwas funden, so aus des Cartesij principiis fliefset und bedenklich wäre, mit den Herren Professoribus darum auch zu reden, von Ihnen sich berichts zu erholen, und je nachdem die Sachen seyn werden, die Nohtdurfft gehöriger Orten zu erinneren."

Am Tage nach dem letzten Examen und der Vorweisung der Schriften war die Censur. „Da soll alsdann" — heisst es in der Schulordnung — „eines jeden Discipulj, sonderlich aber der Stipendiaten und die zum Kirchendienst söllen befürderet werden, Art, Natur, Fleyss und Gottsforcht ernstigklich erforschet und angezeigt werden. Damit keine unwürdige in die Stipendia sich eintringen, und volgents an den Kirchendienst gelangen mögind."

Mit der Censur im Frühjahr wurde die Promotion und die Collocation verbunden. Wenn dieselbe fertiggestellt worden war, wurden die Promovierten „als in einem Triumph" öffentlich in die grosse Leutkirche geführt und „daselbst ein jeder nach seiner Gelehrte und bestimpten Ort proclamiert". Den Fleissigen wurden praemia ausgeteilt, dann hielt einer der Professoren eine

Digitized by Google

Rede an das versammelte Publikum in deutscher Sprache, um die Eltern zu bewegen, ihre Kinder „zu den Schulen zu befürderen“ und einer der promovierten Discipeln stattete durch eine lateinische Rede oder „ein schönes Carmen“ den promotoribus den gebührenden Dank ab.

Besonders talentvolle Jünglinge, von denen man hoffte, „dafs sie etwas vornems studieren werdind“, wurden aus dem Kloster auf fremde Universitäten promoviert, ad academias, wie man sich auszudrücken pflegte. Die hiefür verordneten Stipendia wurden erst aus dem Stiftseckel, von 1674 an vom Seckelmeister Teutschen Landes ausgerichtet. Die „Akademiker“ waren verpflichtet, vor ihrem Abgang auf die fremde Universität, wo „die reine Religion geübt“ wurde, „ihre Confession in Schrift zu stellen und zu hinderlassen“ und nach ihrer Rückkehr dasselbe zu thun; auch hatten sie, in Bern wieder angelangt, einem Examen sich zu unterwerfen und zu zeigen, was sie in der Fremde gelernt. Wer von den „Akademikern“ ohne die Erlaubnis seiner Vorgesetzten von einer Universität auf eine andere zog, ging seines Stipendiums verlustig. Der Aufenthalt in der Fremde durfte nicht länger als 4 Jahre dauern. Besonders gern wurde es gesehen, wenn die auf äussere Orte Promovierten in dorten „einen Gradum Doctoratus in Philosophia oder Theologia“ erlangten; ihr Fleiss wurde aus dem Schulseckel besonders belohnt. Nach Hause zurückgekehrt, waren sie den akademischen Gesetzen wieder unterworfen, wie ihre Kommilitonen, was freilich viele recht schwer ankam. Des öftern wurde im Lauf der Zeit wider die academicos geklagt, die sich in die klösterlich engherzige Zucht ihrer Heimat nicht mehr hineinfinden konnten, die geistlichen Exercitien versäumten, nicht mehr disputieren wollten und Professoren wie Schulräte durch ihre freien Anschauungen ärgerten.

Digitized by Google

19.

Ueber die soziale und ökonomische Stellung des schweizerischen Lehrstandes im 15. und 16. Jahrhundert.

Von Dr. **Franz Heinemann**, Luzern.

Dem Klerus und der Kirche des früheren Mittelalters kam die edle Aufgabe zu, Bahnbrecher der abendländischen Kultur zu sein. Wie sich das Dunkel der Wälder unter der rodenden Axt lichtete, so brach auch das Licht der Wissenschaften von den ersten Kulturstätten, den Klöstern her, ins Land. Die Glaubensboten waren die ersten Lehrer des Volkes, so einseitig ihre Bildung uud ihr Lehrziel auch gewesen sein mögen. Als diese geistlichen Wanderlehrer und damit auch die christliche Wissenschaft im 7. und 8. Jahrhundert sesshaft geworden, erweiterte und vertiefte sich die Bildung in der ungestörten Ruhe der Klosterzelle. Die Ordensregel unterschied schon frühe drei Klassen der Klosterbewohner: die Ungebildeten oder Laienbrüder, die Lernenden oder Klosterschüler (Novizen) und endlich die gelehrten Mönche, die Lehrer. In letztern erblicken wir somit die ersten Vertreter des organisierten Lehrstandes, in der Schweiz so gut wie in Deutschland. Vom finanziell-ökonomischen Standpunkte aus betrachtet — und nur diese Seite berührt uns hier — entspricht diese Frühperiode des Schulwesens in gewisser Weise dem goldenen Zeitalter der Schulökonomie. Eine weise geregelte Verwaltung des breit angelegten Klosterbesitzes sicherte dem Klosterklerus und somit auch dem geistlichen Lehrstande ein sorgenfreies Dasein auf Grund der mit Axt und Kreuz eroberten Güter. Die rasch erworbene Gunst Gekrönter und Adeliger — früherer Besucher der Klosterschule — verstand in

Digitized by Google

dankbarer Erinnerung jene zu vermehren. Das Cölibat bestärkte das finanzielle Wohlbehagen des Klosterklerus und dieses dehnte sich in der Folge auch auf die Weltgeistlichkeit und auf deren Anstalten aus, welche wir zur Zeit der Städtegründung im 11. und 12. Jahrhundert überall in Form von Kollegiatstiften auftauchen sehen. Mit der Städtegründung treten somit diese ebengenannten Konkurrenzanstalten der Bildung und Kultur an die Klöster heran: aber es ist vorerst noch das selbstgezogene Fleisch, das an der Klosterkraft zu zehren beginnt: die ehemaligen Schüler, die geistlichen Söhne der Adeligen und Reichen kopieren im weltgeistlichen Stande die im Laufe der Jahrhunderte bewährte Organisation der Klöster. Mit letztern beginnen sie aber auch, um reiche Stiftungen und Dotationen zu buhlen, an ihre Lehranstalten — die sog. Kollegiat-, Dom- und Pfarrschulen — die Generation ihrer Hoffnung, die künftigen Herrscher und Grossen zu locken und diese den Klöstern zu entziehen. — Wir finden hier also schon die ersten Spuren des sozialen Kampfes ums Dasein innerhalb des Lehrstandes, die Anzeichen des Erblassens des goldenen Zeitalters. Aber noch teilen diese weltgeistlichen Vertreter des Lehrstandes die finanzielle Sorglosigkeit der mönchischen Erzieher, wie auch deren Lehrweise in Inhalt und Form noch in der treuen Tradition der Klosterschule wurzelte; ist ja die Kollegiatschule nur der aufsprossende Zweig am Stammbaum der Klosterschule. Aber erstere machte Propaganda für den weltgeistlichen Stand und je kräftiger der freiheitliche Zug der Generationen im Zeitenlaufe wurde, um so drückender und härter empfand man Klosterregeln und Klausur, was wiederum ein Anwachsen und Erstarken der Weltgeistlichkeit bedeutete.

Zu Ende des Mittelalters nun geschah ein grosser Schritt nach vorwärts. Die Bildung, welche die geistlichen Anstalten bisher geboten, hatte lediglich christlichen und kirchlich-geschäftlichen Bedürfnissen gedient. Wie die Philosophie in Formalismus erstarrte und dem Humanismus wich, so machte sich auch gegenüber dem einseitigen Lehrziele und gegen die verdorrte Behandlungsweise des in lateinischen Sprachfesseln liegenden Bildungsstoffes ein reagierender Anzug geltend, der zugleich bürgerlich-weltlichen und nationalen Charakter trug. Die Städtegründung hatte Menschen und damit Intelligenzen nahe zusammengebracht; der Ideenaustausch ward reger. In den Stifts- und Kollegiatschulen hatten sich allmählich auch breitere Volksschichten, namentlich der emporstrebende Handwerker- und Handelsstand, Bildung

Digitized by Google

geholt, oder wo nicht, empfanden sie doch deren Bedürfnis. Mit geistiger Mündigkeit einmal ausgerüstet, wandte sich die unter geistlicher Führung gebildete Laienwelt selbst dem Ausbau der nationalen Volksbildung zu, vielfach wohl aus Ueberdruss an der bisher einseitig genossenen geistigen Nahrung.

Diese Wiedergeburt von Wissenschaft und Kunst im erwachenden Klassizismus erhielt dann ihre Lebenstaufe im Hervorbrechen des nationalen Sinnes, dem die Reformation schliesslich das unauslöschbare Zeichen der Firmung und Kräftigung aufdrückte.

Damit waren die einseitigen Lehrziele verhältnismässig früh etwas zurückgedrängt, eine Aufgabe, die schon die aufstrebenden, erstarkenden Städte mit ihrem Organismus von Gilden und Zünften — mit ihren aufblühenden Hoffnungen auf Welthandel und Industrie übernahmen. Sie sprengten diese Fesseln und gründeten bürgerliche Stadtschulen, welche mit einem Fusse noch auf dem Boden der alten Lehrweise stehen, aber doch in Anlage und Ausführung bereits den Keim der bald von ihnen sich abspaltenden eigentlichen Volksschule tragen. Hier nun, nahe dem Ausgange des Mittelalters, setzt der Kampf ums Dasein beim Lehrstande und bei dessen geistlichen und weltlichen Vertretern ein. An der Wiege des bürgerlichen, höheren, wie niederen Schulwesens, also der lateinischen Stadtschulen, wie der später aus ihnen hervorgehenden Elementarschulen, lauert auch schon das Gespenst der Nahrungsfrage und der Lebenssorge.

Um einen Rahmen zu gewinnen, in den wir das soziale und finanzielle Wohl und Wehe des Lehrstandes mit besserm Verständnis und vertiefter Perspektive fassen, müssen wir hier vorerst versuchen, einen kurzen Ueberblick über die wirtschaftlichen Lebensumstände in der Schweiz zu Ausgang des Mittelalters zu geben.

Die Gründung der weltlich-bürgerlichen Lehranstalten fiel in eine Zeit wirtschaftlichen Aufschwungs, an dem sowohl das durch die Erfindung der Buchdruckerkunst erstarkte geistige Leben als auch die Entdeckung Amerikas hervorragenden Anteil hatte.

Trotz verschiedener vorliegender Versuche, das Verhältnis von Preis und Wert, von Münzfuss und Geldentwertung in der Schweiz nach den verschiedenen Gegenden und Zeiten aufzuhellen und zu berechnen, ist diese Frage noch nicht soweit gelöst, dass ihre Resultate einen allseitig sichern Grund zum Vergleiche der

Digitized by Google

alten Wert- und Währungsverhältnisse mit heute abgeben. Bevor diese Geldwerte durch die Eruierung des Feingehaltes, sowie des Wandels des Münzfusses von Ort zu Ort und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in erschöpfender Vollständigkeit vorliegen, bieten uns Vergleiche mit Naturalien und Lebensmittelpreisen als Tauschwerten, wie auch Hinweise auf Lohnverhältnisse den besten Notbehelf, um die Gehälterfrage und die Lebenskosten der frühern Zeiten zu berechnen, mit heutigen Lebensumständen zu vergleichen und so unserem Verständnis näher zu bringen.[1])

Von den verschiedenen Resultaten der Wertberechnung sei hier auch der Versuch erwähnt, aus dem Verhältnis von Silberentwertung und Münzverschlechterung die Kaufkraft des Geldes zu bestimmen. Hierbei wird die Silberentwertung ums Jahr 1500 gegenüber 1800 in das Verhältnis von 6 : 1 gestellt, wonach ein Jahreseinkommen von 600 ℔. Silber zu Beginn des 19. Jahrhunderts gleichwertig wäre einem Gehalte von 100 ℔. Silber zu Beginn des Jahres 1500. Bei Hinzurechnung einer vierfachen Verschlechterung des Münzfusses innerhalb dieses Zeitraumes gelangt K. Pfyffer[2]) mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Mittelschweiz zu dem Schlusse, dass die Kaufkraft eines Guldens aus dem Ende des 15. Jahrhunderts dem Kaufwerte von 24 Gulden aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts nahestehe. Zu ähnlichen, wenn auch nicht ganz gleichen Resultaten sind für die Westschweiz P. Raedle,[3]) für Zürich und die Ostschweiz die Untersuchungen Wasers gelangt.[4])

---

[1]) In ähnlicher Weise hat beispielsweise schon Techtermann bei Abschätzung der Beute von Grandson zur Vergleichung mit Arbeiterlöhnen Zuflucht genommen, um für die Westschweiz die Geldwerte des Jahres 1476 annähernd in heutige Münze umzusetzen, wobei er folgenden Weg der Berechnung einschlägt: Grundlage ist das für die Westschweiz geltende Münzverhältnis, wonach eine Mark Silber = 15 Lausanner Pfunde; 1 Lausanner Pfund = 20 Schillinge: 1 Schilling = 12 Pfennige; ein Gulden sodann = 2 Lausanner Pfunde; 1 Florin von Utrecht = 31 Plappert; 1 Plappert = 15 Pfennige: 1 Gros = 20 Pfennige. Da nun ums Jahr 1476 der Taglohn eines Zimmermannes 4 Schillinge betrug, derjenige eines Handlangers 2 Schillinge 6 Pfennig gegenüber den heutigen entsprechenden Lohnansätzen von ca. frs. 4 resp. frs. 2,60, so stehe 1 Schilling des Jahres 1476 dem Verbrauchswerte eines heutigen Frankens gleich. Vergl. „Archives de la Société d'Histoire du Ct. de Fribourg. V. p. 287: „Inventaire du butin de Grandson".

[2]) Pfyffer, K., Gemälde des Kantons Luzern. Bd. I, S. 406.

[3]) Etrennes frib. année 1884, p. 54.

[4]) Vergl. Ernst, U.: Geschichte des Schulwesens in Zürich. Anhang. Ferner: Müller, C. K.: J. H. Waser, der zürcherische Volkswirtschafter des 18. Jahrh.... Zürich 1878. Waser J. H.: Abhandlung vom Geld. Zürich 1778.

Digitized by Google

Einige Münzangaben aus Bern, wonach: 1 Gulden = 2 Pfund = 15 Batzen = 40 Schillinge, begleitet Fluri[1]) mit folgender zutreffender Ausführung: „Anhaltspunkte zur Bestimmung des Wertes dieser Münzen nach jetzigen Verhältnissen wird man in mehreren Notizen finden, indessen ist die Lösung der Aufgabe eine überaus schwierige, und wir gestehen es offen, dass wir trotz vieler Versuche noch zu keinem Resultate gelangt sind, das uns befriedigt hätte. Unter diesem Vorbehalte teilen wir nun unser letztes Ergebnis mit, nach welchem am Ende des XV. Jahrhunderts der Schilling einem jetzigen Franken, dagegen am Ende des XVI. Jahrhunderts der Batzen dem Franken gleichkäme, oder anders ausgedrückt:

1500: 1 Pfund = 20 Franken nach heutigem Wert,
1600: „ „ = 7 1/2 „ „ „ „ ."

Nur das jähe Abstürzen der Geldwerte im Laufe der letzten Jahrhunderte macht uns erklärlich, dass das Jahresgehalt eines Schullehrers in Bern um das Jahr 1512 in der Höhe von 10 Gulden zum Leben ausreichte, ja dass es annähernd genügte, die Jahreskosten eines Studierenden auf der Hochschule zu bestreiten. So überrascht es uns auch nicht mehr, dass die damalige Besoldung eines Universitätsprofessors im Maximum 60 Gulden betrug, oder dass der erste Rektor der Universität Freiburg i. Br. auf 70 Gulden angewiesen war. Wie die Lebensverhältnisse und die Kaufkraft des Geldes, so bilden auch die durchschnittlichen Kost- und Unterhaltsgelder einen wichtigen Massstab zur Beurteilung und Abschätzung der Gehälter des Lehrpersonals, wie auch der übrigen Beamten. Wenn Janssen für Deutschland annimmt, dass zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Universitätsstudent mit dem genannten Ansatze von 10 Gulden im Jahre ausgekommen sei,[2]) so wird dies doch als äusserste Minimalgrenze zu gelten haben. Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich das Leben in der Folge durch Münzverschlechterung, Sinken des Münzfusses und Geldentwertung derart verteuert und das erwähnte

[1]) Fluri, Ad.: Kulturgeschichtliche Mitteilungen aus den Bernischen Staatsrechnungen des XVI. Jahrhunderts. Bern 1894, S. 6.

[2]) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes . . . 9. Aufl., Bd. I, S. 25 ff. — Vergleiche damit die übereinstimmenden Resultate und gründlichen Untersuchungen Paulsens in Sybel's Hist. Zeitschrift 45. Bd.: „Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter S. 384 ff., speziell das Kapitel: „Sociale Stellung der mittelalterlichen Universitätsglieder und der gelehrten Berufe", S. 425 u. ff., insbesondere S. 435.

Digitized by Google

Verhältnis so rasch verschoben, dass schon um das Jahr 1600 der durchschnittliche Lebensunterhalt eines Studierenden das Doppelte bis Dreifache des genannten Ansatzes erheischt. „Der Probst im Augustiner Collegium,“ berichtet uns Burkhardt, „der seinen Zöglingen täglich zu Mittag und zu Nacht eine ordentliche Mahlzeit vorzusetzen hat, ist bis zum Jahr 1594 mit einem Kreuzer Kostgeld per Mahlzeit und Mann nicht im Stande gewesen, eine genügende Nahrung zu schaffen. Die Regenz verlangt für ihn vom Staat 8 Pfennige für jedes Mahl; „hiemit könnten sie sich begnügen, hätten nichts zu klagen“.[1])

Trügt ein Schluss aus dieser Angabe nicht, so konnte damals ein Erwachsener mit etwas mehr als 24 Gulden oder 30 Pfunden per Jahr sich notdürftig verköstigen.

Ferner wissen wir auch aus einem Briefe des bekannten Freiburgers Sebastian Werro an seine Mutter, dass er 1572 auf der Universität Freiburg i. B. für Kost und Logis jährlich 46 Gulden brauchte: dazu kamen noch 12 Batzen für Heizung und 1 Batzen 2 kart. für 1 Pfd. Kerzen als Leuchtmittel beim Studium.[2])

Gegenüber diesen nach unseren heutigen Begriffen doch noch sehr günstigen Lebensbedingungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts erscheint nachfolgender Vertrag einer im Jahre 1463 von der luzernischen Spitalbehörde eingegangenen Leibrente geeignet, die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines einzigen Jahrhunderts zu illustrieren. Er lautet:

„Ein Bürger und seine Frau wurden (in Luzern) für 42 Rhinische Gulden, in drei Terminen und drei Jahren zahlbar, auch mit Rücklassung nach ihrem Absterben des im Spital vorfindlichen, zu Pfründern aufgenommen. Dafür wurde ihnen geben die Wohnung in einem Stübli und Gaden, auch das nötige Holz zu Heizung des Stübli, dann alle Tage zwei Brödlein jedem, und wann man Fleisch isset, jedem täglich zwei Stück Fleisch und zu Mittag ein Muss und zu Nacht zwei Muss und jedem wochentlich ein Maas Wein; auch seind sie nicht verbunden, dem

[1]) Burkhardt-Biedermann: Geschichte des Gymnasiums zu Basel. Basel 1889. S. 64.

[2]) Werro Romain: Notice sur la vie et les écrits de Séb. Werro. Fribourg 1844.

Digitized by Google

Spital zu arbeiten; das Bett und Hausrath, so sie mitbringen, sollen sie in Ehren erhalten."[1])

Belief sich nach einer Eintragung im freiburgischen Staatsarchive im Jahre 1436 in Estavayer die Gefangenenkost täglich auf bloss 3 Schillinge im Tag, obwohl sie in Fleisch, Brot, Wein und Erbsen bestand, so sah sich doch schon im Jahre 1547 — also hundert Jahre nachher — die freiburgische Ratsbehörde genötigt, zu handen der Herbergeväter zu bestimmen, dass fortan keine Einzelmahlzeit die Ausgabe von 4 Schillingen übersteigen dürfe[2]). Gleichwohl kam um 1573 der Stand Bern in den Fall, gegen die Wirte von Estavayer wegen Ueberforderung der Fremden Klage zu führen. Unter anderm bestimmte darauf der Rat daselbst, dass der einzelne Gast für ein Mittagessen mit Landwein höchstens $3^1/_2$ Groschen zu bezahlen habe: für ein Abendessen mit Landwein dagegen wegen der Beleuchtung 4 Groschen. Die gesamte Herbergezeche für Unterkunft und Bewirtung solle Mittags für Reiter samt Pferd 8 Groschen ausmachen, für den Abend und die Nacht 12 Groschen. Von der Schibenhartschen Stiftung in Freiburg aus dem 16. Jahrhundert wissen wir, dass deren jährlicher Zins im Betrage von 15 Goldkronen (= 67 ℔) ausreichen musste, die Jahresauslagen eines Universitätsstudenten zu decken. Damit stimmt eine weitere Notiz im freiburgischen Staatsarchive überein, wonach die Jahreskosten für einen bei einem freiburgischen Landpfarrer untergebrachten jungen Adeligen 15 Goldgulden betragen hätten.

Einen Ausgangspunkt für die Abschätzung des Geldwertes und seines immer rapideren Sinkens bieten auch Angaben über damalige Vermögensbestände und deren ungefähren Maximalgrenze. Wir sehen dabei, dass damals Summen den Zeitgenossen als fabelhaft gross erschienen, die nach heutigen Begriffen, auf den blossen numerischen Wortlaut hin, oder absolut genommen, unter die kleinen Vermögensbestände fallen. Erst wenn sie relativ gefasst und im Zusammenhange mit den Geld- und Lebensverhältnissen jener Zeit abgewogen werden, ist deren Vollwert begriffen. Dann staunen wir auch weniger, wenn wir vernehmen, dass zu Ende des 15. Jahrhunderts der unglückliche Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann, der 24000 Gulden —

[1]) Ostertags „Handschriftliche Excerpte zur luzern. Sittengeschichte." Mappe: Häusliches Leben, 15. Jahrhundert. (Bürgerbibliothek Luzern.)

[2]) Freib. Staats-Archiv. Manual v. 3. März 1547.

Digitized by Google

nach andern 20000 — besass, für den reichsten Eidgenossen seiner Zeit gehalten wurde. Ebenso waren um 1485 Heinrich Feer und Hans Schürpf die zwei reichsten Bürger der Stadt Luzern: erster besass 9200 Gulden, letzterer nannte 9100 Gulden sein eigen Hauptgut. Dabei wird ersterer als einer der reichsten Eidgenossen bezeichnet. Ja, dieses Vermögen reichte damals aus, die Erinnerung an Feer's Reichtum bei der Nachwelt noch drei Jahrhunderte lang wach zu halten und auch die Phantasie zu beschäftigen, denn noch um 1790 erzählte man sich Folgendes: „Als einst Feer ein Vermögen von ca. 15000 Gulden hinterlassen, trug man Bedenken, zu glauben, dass der Mann selig gestorben, weil es unnatürlich schien, zu solch einem Reichtum ohne Zauberkünste zu gelangen. Nur das Ansehen seiner Familie vermochte, dass sein Leichnam der geweihten Erde belassen wurde[1]).“ — Zufolge Sinkens der Werte, wie auch dank des Zinszuwachses, weisen die Vermögensbestände zu Ende des 16. Jahrhunderts numerisch bereits das Mehrfache dieser Ansätze auf.

Auch die Elemente der Lebensumstände, als: Arbeitslöhne und Beamtengehälter, Lebensmittelpreise und Wohnungsverhältnisse bilden einen wichtigen Massstab zur Abschätzung der alten Kaufkraft des Geldes. Da diese Gesichtspunkte und ihre Behandlung in den weiteren Verlauf dieser Arbeit einbezogen worden, beschränken wir uns zum Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen auf diesen Hinweis nach unten.

A) Das Fixum, Präbende. Besoldungsansätze für die Lehrer an der Hochschule.

Schon aus der allgemeinen Schulgeschichte ist bekannt, dass die ordentliche Regelung fester Besoldungsansätze — zumal im Kreise der lateinischen Stadtschulen und ganz besonders der alten Volksschulen — erst die Frucht langjährigen Ringens und Entwickelns war. Das Fixum kommt für die Frühperiode in der eingangs gezeichneten Blüte der geistlichen Unterrichtsanstalten und nachmals bei den Universitäten zum erstenmal und zwar in Form der Präbende oder Pfründe zum Ausdruck. Dieses elementare Besoldungselement und Specificum der mittelalterlichen Frühperiode brachte den geistlichen Lehrern die Besoldung in Gestalt eines staatlich garantierten Lebensunterhaltes. Was aber eine solche Versicherung des Auskommens auf Lebenszeit bedeuten

[1]) Pfyffer Kas: Der Kanton Luzern. I. Bd. S. 167.

Digitized by Google

wollte, ersehen wir unter anderm aus folgendem, noch bescheiden gewählten Beispiel eines Pfrundbriefes aus dem Jahre 1511, der einem pensionierten freiburgischen Geistlichen folgendes Jahreseinkommen zusichert: an Geld 40 Pfunde; ferner freie Wohnung, Holz zur Genüge, 3 Fässer Waadtländerwein; ferner 8 Mütt (24 Säcke) Weizen, 3 Fuder Heu, das beste Schwein, eine Zittkuh, 3 monatliche „Pörcklein“, 2 Beneschen Salz, 50 Kapaunen u. a. m. — Es lag nun nahe, anstelle der Pfründe oder der Naturalien bloss deren Realwert auf Anstalten oder Personen zu übertragen (Incorporation) und mit dieser Art Belehnung das geistliche und später auch das weltliche Lehrpersonal zu besolden. Ein recht anschauliches Beispiel hierfür liefern die Finanzierungsvorschläge, welche bei der Gründung der Universität Basel zur Deckung des Besoldungsetats vorgelegt wurden. Wir geben die Vorschläge hier mit um so grösserer Berechtigung wieder, als die Universität Basel die einzige ist, die für das schweizerische Gebiet in diesem Zeitraume in Betracht kommen kann.

„Der Rat legte dem päpstlichen Stuhl eine Liste von Kanonikatspräbenden mit Angabe des Jahresertrags vor, zur Auswahl behufs Dotierung der Professuren: 4 Präbenden des Baseler Domstifts, quae alias pro graduatis sunt deputatae, je 80 fl.; 3 Präbenden bei St. Peter zu Basel je 60 fl. und die Propstei ebendort 100 fl.; 2 Präbenden in Konstanz zu 100 und 60 fl.; 2 Präbenden in Strassburg zu 200 und 70 fl.; 2 Präbenden in Zürich zu 80 und 60 fl.; 3 anderweitige Präbenden in der Konstanzer Diözese zu 60, 50 und 40 fl.; 1 Präbende in der Lausanner Diözese zu 60 fl.; 1 Präbende in der Strassburger Diözese zu 100 fl.; 3 Präbenden in der Baseler Diözese, 2 zu 50, 1 zu 40 fl.; endlich 7 Pfarrkirchen der Baseler Diözese, welche nach Abzug aller Lasten (Haltung eines Vikars) 50 fl. abwerfen. Der Durchschnittsertrag dieser 22 Kanonikatspräbenden beträgt demnach 74 fl.

Ein Kostenanschlag einer Kommission von Sachverständigen berechnete die erforderlichen Gehalte für die notwendigen Lektoren wie folgt: für einen besoldeten Theologen 80 fl.; für 4 Juristen: 1 Ordinarius 80, 1 Dekretisten 50, 1 Sexisten 60, 1 Legisten 60 fl.; für einen Mediziner 60 fl.; für 6 Artisten je 30 fl.; für den Pedell 20 fl. Man musste allerdings etwas höhere Gehalte bewilligen, namentlich für italienische Juristen. Dafür sparte man wohl an den Artisten etwas. Dieselben waren auf Honorare und Promotionsgelder wesentlich angewiesen.[1])“

[1]) Paulsen, Friedrich: „Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter“ in Sybels Zeitschrift Bd. 45, S. 251—311; speziell S. 275, 433

Digitized by Google

Dass hierbei in der That die Artisten-Fakultät etwas zu kurz gekommen, wissen wir schon aus Platters Memoiren, der sich darüber wenig erbaut zeigt. Für Königsberg und andere Universitäten Deutschlands hat bereits Paulsen ein ähnliches Missverhältnis nachgewiesen, wonach die theologischen, juristischen und medizinischen Professuren, als die drei obern Fakultäten, in der Besoldung besser gestellt waren, als die Abteilung der Artisten. Ein Blick auf die oben genannten Ansätze der Universität Basel zeigt uns, dass der ordentliche Gehalt eines Artisten im Betrage von 30 Gulden nur zur Hälfte dem Ansatze für Medizinprofessoren gleichkommt und wenig über den dritten Teil der Theologen- und Juristenbesoldung sich erhebt. Und mit nur 10 Gulden Mehrbetrag hielt sich dieser Gehalt über der Einkommens-Höhe des Pedells! Zu weiterm Vergleiche ziehen wir noch den Besoldungsetat der Wittenberger Universität aus dem Jahre 1536 heran. Darnach bezogen daselbst: drei theologische Professoren je 200 fl., vier juristische Lehrer 200, 180, 140 und 100 fl., drei medizinische Lehrer 150, 130, 80 fl., mehrere Artisten je 80 fl., doch entfallen auf den Lehrer des Hebräischen und Griechischen je 100 fl. Der Magister im Pädagogium bezog 40 fl. Ein Vorlesungs- oder Kollegiengeld wurde nicht bezogen. Auch hier treffen wir wieder, wie in Basel und anderswo, die Thatsache, dass die Besoldung der Artisten knapper bemessen war, als der Gehalt der Kollegen anderer Fakultäten. Es hängt diese Erscheinung wohl damit zusammen, dass die Artistenstellen zahlreicher besetzt werden mussten, dass ferner deren Personal sich verhältnismässig leichter auftreiben liess. Auch wissen wir, — und das mag nicht der letzte Erklärungsgrund sein — dass die Philologen neben der Universität zugleich noch als Magister am Pädagogium oder Gymnasium thätig waren, und von dort her durch den Bezug von Schulgeld ihre Stelle sich aufbessern liessen. An Hand unserer oben vorangeschickten Angaben über die durchschnittliche Höhe des Lebensunterhaltes und der Kostgelder hält es nicht schwer, zu ersehen, dass diese Ansätze der Professorenbesoldung doch eine ganz respektable Gehaltgrösse in sich schliessen. Von dieser Ueberzeugung getragen, kommentiert Paulsen die Kostenberechnung für den Jahresbedarf eines Studenten wie folgt: „Wenn wir also 20 fl. als mittleren Jahresbedarf eines Scholaren in jener Zeit annehmen, so würde der Professor, der in der artistischen Fakultät es in der Regel wohl

Vischer, W.: Geschichte der Universität Basel von der Gründung bis zur Reformation 1529. Basel 1860. S. 26, 46 u. ff.

Digitized by Google

nicht über 60 fl. hinaus brachte, das Dreifache, in den obern Fakultäten, wo er im günstigen Fall es auf 100 und 120 fl. brachte, das Fünf- bis Sechsfache eines Studentenwechsels eingenommen haben."[1])

Auf diese Weise lässt sich an die Gehälter der Universitätsprofessoren ein Massstab anlegen und es wäre leicht, an Hand zeitgenössicher Lebensmittelpreise ähnliche Vergleiche weiter auszuspinnen und die Nutzanwendung auf heutige Verhältnisse zu machen.

B) Schulgeld-Zulagen. Das Einkommen der Lehrer an der Latein- oder Mittelschule und an der Volksschule.

Mit obiger Ausführung haben wir bereits die andere Hauptquelle des ordentlichen Lehrergehaltes gestreift, das sogenannte Fronfastenschulgeld. Es spielte Jahrhunderte lang seine Rolle — wie wir unten sehen werden, nicht zum Vorteile des Unterrichtes und nicht im Interesse eines volkstümlichen Schulehaltens. Es war ein notwendiges Uebel während der langen Zeit, in der unser Volksschulwesen noch in den Windeln lag, bis bei den Leitern des Staates die Ueberzeugung durchbrach, dass das auf die Volkserziehung verwendete Geld nicht unfruchtbar angelegt sei.

Das Schulgeld wurde auf den Kopf des Schülers berechnet und hier wöchentlich, dort monatlich, in der Regel aber in den Fronfasten- oder Quartalzeiten eingezogen. Entweder brachten die Schüler das Geld in die Schule, oder es musste dann, namentlich in der Schulperiode des 15. und 16. Jahrhunderts, der Lehrer in einem Bettelgange von Haus zu Haus den Betrag einziehen. Die Vorsteher und Lehrer der staatlich anerkannten Schulen, also hauptsächlich der lateinischen Stadtschulen, hatten vor den Volks- oder Winkelschullehrern den Vorteil, bei der Eintreibung des Schulgeldes sich durch den Staat geschützt und gedeckt zu wissen. Entweder gab die Behörde dem von ihr anerkannten Stadtschullehrer bei diesem Rundgange einen ihrer Kanzleibeamten mit, der diesem Steuereinzug ein offizielleres Gepräge lieh, und der auch vom Stadtrate Vollmacht und Befehl erhalten hatte, widerspänstige oder saumselige Zahler zu nachfolgender Bestrafung (Pfändung etc.) aufzuzeichnen. Oder die Regenz liess die Schulsteuer direkt durch den, mit dem Ein-

[1]) Paulsen a. a. O. S. 436.

Digitized by Google

ziehen der Staatssteuer betrauten Beamten einkassieren und den Erlös bar dem Schulmeister überreichen. So vereinzelte Nachahmung ein solches Verfahren auch fand, einen Fortschritt der Fürsorge für die Schulökonomie wollte es dennoch bedeuten.[1])

Das mittelalterliche „Gymnasium“ konnte also nicht kostenfrei bezogen und absolviert werden wie heutzutage. Die Abgaben bestanden teils aus Naturalsteuern, teils aus dem Schulgelde. Zu ersteren gehört die Ablieferung von Wein, Hühnern und Eiern und Martinsgänsen, wie z. B. in den Schulen von Brugg und Baden, oder in der Beisteuer von Obst und Fischen, wie in Freiburg und an andern Orten. Diese Naturalsteuer war zu gewissen Terminen — entweder an den vier Fronfasten, häufig aber nur ein- oder zweimal des Jahres, an Weihnachten und Ostern, — zu entrichten. Unter diese Abgaben ist auch die Beisteuer zur Beleuchtung und Heizung einzureihen, die fast allgemein eingeführt war und im Zutragen von „kerzenstümpelin“ und „holtzschytern“ bestand.

Die Höhe des in barer Münze fälligen Schulgeldes war nach Orten verschieden; in den schweizerischen Gegenden allein variierte es zwischen dem Minimum von 1 Schilling und dem annähernden Maximum von 20 Schillingen pro Quartal. Bildete die Kopfschulsteuer für den Magister der Latein- und Stadtschule des ausgehenden Mittelalters die Haupteinnahme, so war sie für den Lehrer an der damaligen „Volksschule“ das einzige Einkommen da, wo der Rat sich nicht aus Mitleid herbei liess, dem Magister der deutschen Schule ein „Almosen“ in Form eines Wartegeldes oder einer sonstigen kleinen Beisteuer zu geben.

Vergleiche mit den in Lebensmittelpreise aufgelösten Werten dieser Schulsteuer ergeben die Thatsache, dass der Gymnasiast des ausgehenden Mittelalters während seines fünfjährigen Studienganges eine ganz ansehnliche Summe Schulgeld zu zahlen hatte. Folgendes zum Versuche dieser Berechnung herausgegriffene Beispiel aus Luzern ist um so geeigneter, als die Schulgeldtaxe der luzernischen Stadtschule aus dem Jahre 1568 in der genannten Schulgeldskala des schweizerischen Gesamtgebietes die Mitte hält. Ein jeder Schüler bezahlte damals 10 Schillinge pro Quartal oder 40 Schillinge pro Schuljahr; letztere Summe aber

[1]) Näheres hierüber enthält „Das sog. Katharinenbuch vom Jahre 1577.“ Herausgegeben von Franz Heinemann. Freiburg i. Ü. 1896. S. 120 u. ff. „Von dem fronfastengeld und kerzen.“

Digitized by Google

kam im gleichen Jahre dem Verkaufswerte von 240 Eiern gleich, da nach einer gleichzeitigen Ratsverfügung in Luzern um den Preis eines Schillings wenigstens sechs Eier verkauft werden mussten. Diese Summe von 240 Eiern repräsentiert nach heutigen Marktpreisen, das Ei zum Durchschnittspreise von 8 Rappen berechnet, einen Minimalbetrag von 19 Franken 20 Rappen. Darnach bezahlten die Studierenden und Schüler jener schweizerischen Städte, deren Latein- und Volksschulen den Maximalbetrag in der Schulgeldskala aufweisen, pro Kopf ungefähr 40 Frs., während der Minimalsatz sich auf ca. 2—5 Franken beschränkte. Bei diesen Vergleichen müssen naturgemäss die Belegzahlen gleichen Orten und Zeiten entnommen werden, da wir bei der steten Geldentwertung und bei dem Steigen der Lebensmittelpreise auch in den Ansätzen der Schulgeldtaxen einen entsprechenden Wandel sich vollziehen sehen. Ist diese Wandlung auf der einen Seite — dank dem gesunkenen Geldwerte — ein Steigen der Schulgeldtaxe, so ist andererseits für eine ganze Reihe von Schweizer Städten an Stelle dieser zu erwartenden Steigerung ein Sinken der ursprünglichen Ansätze, wie sie vom 15. Jahrhundert her bekannt gewesen, zu verzeichnen. Es erklärt sich dies aus dem lobenswerten Bestreben der Ratsbehörden, die direkte Steuer des Kopfgeldes zu Gunsten der Schulfrequenz und der Verallgemeinerung des Unterrichtes herabzusetzen, — ein Streben, mit dem naturgemäss die Aufbesserung des fixen Quartalgehaltes Hand in Hand zu gehen hatte, um den Lehrer für den Ausfall des verminderten Schulgeldertrages zu entschädigen. In interessanter Weise sehen wir dieses fortschrittliche Prinzip gerade an jenen Städten sich vollziehen, die, wie Zürich, Genf, Basel, Bern, noch heute sich rühmen dürfen, als Kulturstädte auch in der schulökonomischen Organisation vorbildlich voranzustehen.

Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts verteilen sich einzelne Ortschaften des schweizerischen Gebietes in folgender Weise auf die Skala des Schulgeldes: Die Minimalgrenze mit dem Durchschnitt von 1—5 Schillingen p. Q. ist vertreten durch: die Lateinschulen Winterthur, Brugg, Freiburg, Genf, Zürich, Basel (Latein- und Volksschule). Die Mitteltaxe von durchschnittlich 10 Schillingen p. Q. ist vertreten durch Luzern, Altdorf (deutsche Schule), Baden u. a. m. Die Maximalgrenze mit 20 Schillingen p. Q. ist vertreten durch Altdorf (Lateinschule): Winterthur (Mädchenschule) u. a. m. Im allgemeinen

Digitized by Google

lässt sich aus dem verfügbaren Material das Gesetz herausschälen, dass bei schwachbesuchten Schulen der staatliche und fixe Lehrergehalt ein reicherer war als bei gut frequentierten Schulen. Andererseits und im Zusammenhange mit dieser übrigens nicht ausnahmslosen Regel findet sich bei knapp bemessenem staatlichem Gehalte ein erhöhter Ansatz der Kopfsteuer, des Fronfastenschulgeldes. In diesem und im Zusammenhange mit obigem erklärt sich die Herabsetzung des Schulgeldes in Genf im Jahre 1540 mit einem Sturz von 12 Schillingen auf einen einzigen, in Zürich im Jahre 1549 von 4 und 2 Gulden auf 1½ und ½ Gulden als Folge der Aufbesserung des festen Lehrergehaltes durch die Staatskasse selbst. Wir stehen im Zeichen der Reformation und ihres günstigen Rückschlages auf die Staatsfinanzen und damit auch auf die Schulökonomie zufolge der Säkularisierung der Kirchengüter. [1])

Noch sei hier erwähnt, dass armen Schülern das Schulgeld an den meisten Orten erlassen wurde. Häufig wurde der Schullehrer hierfür aus einem kirchlichen Stipendium entschädigt. Mit Rücksicht darauf schreibt die Ordnung der Zürcher Landschulen vom Jahre 1684 vor: es solle ein jedes Kind „wochentlich seinen gewussen Schullohn bringen; wo unterdessen für einiche Haussarme der Schullohn von der Kilchen bezahlt wird, gegen denselben soll sich der Schulmeister bescheidenlich und mitleidenlich verhalten“. [2]) Gerade mit Rücksicht auf das Schulgeld schützten die Ratsbehörden die im Anstellungsakte zugesicherte Unterrichtssphäre doppelt gut und ahndeten Uebergriffe der Konkurrenten mit Ordnungsbussen. So verordnete schon im Jahre 1251 der Rat von Luzern, dass keine Schüler über das 6. Altersjahr hinaus die Privatschule (meistens identisch mit Volks- oder deutschen Schulanstalten) besuchen dürfen. Fanden sich dennoch solche ältere Jahrgänge daselbst ein, so musste der Privatschullehrer dem Magister der lateinischen Hofschule — als dem offiziell anerkannten Schulvorsteher — eine Taxe von 10 Schillingen für jeden überjährigen Schüler als Entschädigung für den Ausfall des betreffenden Schulgeldes entrichten. [3])

---

[1]) Vergl. meine „Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrh.“ Freiburg 1895. S. 91.

[2]) Vergl. Hunziker, Otto, „Geschichte der Schweiz. Volksschule“. Zürich 1881. 1. Bd. S. 123.

[3]) Dula's „Conferenzblätter“, Luzern 1851, Jahrg. 2: „Ueber das ältere Stadtschulwesen in Luzern bis zum Jahre 1600.“ S. 67.

Digitized by Google

Nach diesem Versuche, das Schulgeld zu bestimmen, dürfen wir es wagen, an das Wesen der Gesamtbesoldung eines Latein- und Volksschullehrers aus dem Ende des Mittelalters selbst heranzutreten. Angesichts des verfügbaren Raumes müssen wir uns darauf beschränken, einige wenige typische Einzelbeispiele zu analysieren; dieselben sind absichtlich aus verschiedener Zeit, und zwar aus entfernten Teilen des Schweizerlandes gewählt.

Vorerst die Lateinschule Basels.

Nach Fechter[1]) wurde im Jahre 1589 „für jede der sechs Klassen ein besonderer Lehrer angestellt; die oberste Klasse besorgte der Gymnasiarcha oder oberste Schulmeister; die unterste wurde wegen der grossen Schülerzahl in zwei Abteilungen parallelisiert und einem Lehrer und einem Adjunkte zugewiesen; das Gesetz bestimmte, dass letztere Stelle keiner bekleiden sollte, der nicht ledigen Standes wäre.

Der oberste Schulmeister erhielt jährlich	200 fl. und	20 Vrzt. Korn
der Lehrer der fünften Klasse	112 „ „	10 „ „
„ „ „ vierten „	96 „ „	9 „ „
„ „ „ dritten „	88 „ „	9 „ „
„ „ „ zweiten „	71 „ „	8 „ „
„ „ „ ersten „	60 „ „	3 „ „

Ueberdies hatte jeder Schüler fronfastenlich, statt wie früher 2 Schillinge, von nun an 2 Batzen zu bezahlen, welches Geld nicht mehr der oberste Schulmeister allein, sondern zu gleichen Teilen jeder der sechs Lehrer zu beziehen hatte. Eben diesen Lehrern mit Ausnahme des Adjunkts wurden Wohnungen ehemaliger Kapläne in der Nähe der Schule angewiesen.“

„Wie gross damals die Schülerzahl in den lat. Schulen gewesen ist, davon giebt uns ein aufgefundenes Schülerverzeichnis vom März 1589 eine auch für Statistiker nicht uninteressante Nachricht; in den bisherigen 4 Klassen der Schule auf Burg befanden sich 206, zu St. Peter 124, zu St. Theodor 24, zusammen 354 Schüler der lat. Schulen (daneben 350 Knaben in der deutschen und 75 Mädchen in der Martinsschule).“

Berechnen wir vorerst an Hand der Frequenzangaben die Höhe des Schulgeldes. Von den genannten 354 Schülern, welche die verschiedenen Klassen des Gymnasiums Basel ausmachten, dürfen ohne Zweifel 200 als bemittelte und schulgeldpflichtige

[1]) „Geschichte des Schulwesens in Basel bis zum Jahre 1589. S. 87.

Digitized by Google

Zöglinge in Rechnung gebracht werden. Diese bezahlten bei einem Ansatze von 2 Batzen pro Quartal 400 Batzen Schulgeld, somit im Volljahre 1600 Batzen, die sich zu gleichen Teilen auf die Lehrer verteilen, so dass auf einen jeden die Summe von 266 Batzen traf. Dazu kommt noch das erwähnte Fixum in Geld und Naturalvorschuss, sowie die freie Amtswohnung. Somit bezog der meistbesoldete Basler Gymnasiallehrer ein Maximum von 200 Fl. als Fixum, 266 Batzen Schulgeld, 20 Vrzt. Korn und freier Wohnung. Daneben steht das Gehaltsminimum des Unterlehrers, bestehend in 60 Fl. Fixum, 266 Batzen Schulgeld, 3 Vrzt. Korn und freier Wohnung. Erinnern wir uns hierbei der oben gemeldeten Thatsache, dass um dieselbe Zeit im nahen badischen Freiburg mit seinen auch auf Basel anwendbaren Lebensbedingungen ein Universitätsstudent zur Bestreitung von Kost und Wohnung und anderer, nebensächlicherer Auslagen mit nicht ganz 50 Gulden per Jahr auskommen konnte.

Ein Beispiel aus der Westschweiz um das Jahr 1500! Beim Uebergange des 15. in das 16. Jahrhundert betrug das ordentliche Jahresgehalt eines Magisters der freiburgischen Stadt- und Lateinschule 80 Pfund; mit Hinzurechnung des Schulgeldes und der weitern Einnahmen dürfen wir um so sicherer die Gesamteinnahme auf 100 Pfunde schätzen, als hier ein zweifellos zu niedrig gegriffener Minimalansatz von 50 steuerzahlenden Schülern untergestellt worden, nachdem sich keine Anhaltspunkte für die Frequenz haben finden lassen. Dazu erhielt der Magister die freie Amtswohnung, genoss Steuerfreiheit und wurde noch einer Reihe hier nicht mitgerechneter Zulagen und Nebeneinkünfte teilhaftig. Auf die genannte Summe entfällt also lediglich die Bestreitung des Haushaltes, der Kleidung und ähnlicher Lebensbedürfnisse. Die erwähnte Summe gestattete ihm aber bei den freiburgischen Lebensmittelpreisen zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Umsetzung des Jahresgehaltes in folgende Naturalvorräte: in 2000 Mass Waadtländerwein (20 Säum), da die Mass beispielsweise im Jahre 1514 einen Schilling galt; oder aber er konnte daraus sich eine Herde von 100 Schafen erwerben, oder 2000 Pfund Rauchfleisch in den Kamin hängen oder endlich auf jeden Tag des Jahres sich ein neues Paar Schuhe kaufen. Auf den Tagesbetrag ausgerechnet brachte es ihm 5—6 Schillinge. Aus diesem täglichen Verdienste konnte er sich zu seiner Zeit kaufen: 7 Kalbsköpfe oder 7—8 Mass Landwein oder 6—7 Pfund fettes Ochsenfleisch; dagegen nur 2 Pfund Kerzen; auch verdiente er

Digitized by Google

sich erst in nahezu 2 Tagen eine Elle Freiburger Tuches, das im Jahre 1524 per Elle zu 10 Schillingen gewertet war. Oder er hätte aus dem minimal gerechneten Gesamterwerb sich kaufen können: hundert geringe Paar Hosen oder 40 Paar besserer Qualität (à 2.10 ß). — Verglichen mit dem Taglohn eines Handwerksmeisters ist die Thatsache beachtenswert, dass der Tageserwerb eines Zimmermeisters oder Maurers der berechneten Tagesquote des Lehrergehaltes sehr nahe kommt: um das Jahr 1550 betrug beispielsweise der Tagesverdienst eines bessern Handwerkers in Freiburg 5—6 Schillinge. Dabei fällt zu Ungunsten des Handwerkers allerdings in Betracht, dass er die Wohnung nicht zum Voraus frei hatte, wie der Lehrer, und dass ihm die vielen verdienstlosen Feiertage jener Zeit, wie auch schon die blossen Sonntage, einen nicht unempfindlichen Ausfall brachten, so dass er im Gesamtresultat doch bedeutend hinter den Magister zu stehen kommt.

Endlich noch ein Beispiel aus dem östlichen Gebiete der Schweiz, aus Zürich. Hier erleichtert uns die grundlegende erschöpfende Bearbeitung der „Geschichte des Zürcherischen Schulwesens“ durch U. Ernst die eigenen Untersuchungen wesentlich. Auch dort wird (S. 127) die Schwierigkeit betont, das Gesamtauskommen der Lehrergehälter zu berechnen oder nach unserm Geldwert abzuschätzen. Da im schulfreundlichen Zürich, wie oben gezeigt, mit dem Fortschritte der Schulorganisation im 16. Jahrhundert das Schulgeld der Lateiner durch das Fixum der Pfründen ersetzt und der Unterricht unentgeltlich wurde, spielt der in Naturalien oder Bargeld verabreichte Pfrundbetrag eine wichtige Rolle. Die Pfründe eines Lateinmagisters am Grossmünster setzt Ernst für das Jahr 1560 auf den Naturalwert von 30 fl. an und berechnet den alten Gulden mit 16 Franken heutiger Währung. Die Wohnung des Magisters oder die Entschädigung für deren Miete ist mit 15 fl. eingesetzt, der Jahresbetrag des Quartalgehaltes (à 40 fl.) mit ca. 150 fl. (Minimalberechnung), so dass des Magisters Gesamtbesoldung in der Höhe von 200 fl. nach heutiger Münze auf die Summe von ca. 3200 Franken geschätzt wird, diejenige für einen Hülfslehrer dagegen auf 150 fl. (2500 Franken).

Aus den volkswirtschaftlichen Berechnungen des Statistikers Pfarrer Waser ergiebt sich, dass in Zürich um das gleiche Jahr 1560 die Unterhaltungskosten eines jungen Studierenden im Jahre 20 Gulden oder 40 Pfunde (ca. 320 Franken heutiger

Digitized by Google

Währung) betrugen. Schlagen wir nach Massgabe dieser Lebensumstände die jährliche Verköstigung eines Erwachsenen auf 30 fl. an und die Ausgaben für Wohnung und Kleidung auf weitere 20 fl., so dürfte mit der Summe von 50 Gulden die normale Gesamtausgabe eines alleinstehenden Erwachsenen gefunden sein. Dieses Jahresbudget beträgt aber nur den vierten Teil der berechneten Gesamteinnahmen eines Lateinmagisters oder einen Drittteil des Jahresgehaltes eines Provisors. Nach gleichzeitigen Lebensmittelpreisen Zürichs abgeschätzt, konnte ein unverheirateter „Gymnasialprofessor“, nachdem er sich mit dem durchschnittlichen Mietpreis von 15—20 fl. eine Wohnung genommen, aus den verbleibenden 180 fl. des Jahreseinkommens kaufen: genau 40 Säume Wein oder 4600 Mass (der Saum zu 215 Mass galt 4,5 fl.), oder täglich ein Paar gute Schuhe zum Durchschnittspreis von 0,45 fl. Da der mittlere Preis eines besseren Wohnhauses in Zürich um 1550—1600 die Summe von 1000 fl. betrug, reichten beim berechneten Normalhaushalte eines ledigen Lateinmagisters die Ersparnisse von ca. 7 Jahren aus, um den Magister Hausbesitzer werden zu lassen.

Auch ein Vergleich des Lehrergehaltes mit den Handwerkerlöhnen jener Zeit bestätigt, dass die ökonomische Lage der Lateinschullehrer in Zürich eine ganz annehmbare war. Damals betrug der Tagelohn eines Handwerkers bei freier Kost („mit gewohnter Speis und Trank“) 5—6 Schillinge, bei eigener Verköstigung 10—12. Nehmen wir für einen Handwerker im Jahre 300 Arbeitstage zu 5 Schillingen an, so erhalten wir, abgesehen von der freien Kost, einen minimalen Jahresverdienst von 1500 Schillingen oder 38 Gulden (der Gulden zu 40 Schillingen berechnet). Hiervon gehen ca. 15 Gulden für die jährliche Wohnungsmiete ab und höchstens 10 Gulden für Kleideranschaffungen; es verbleiben sonach dem Arbeiter oder Handwerker über seine normale Jahresausgaben hinaus noch 13 Gulden. Zufolge dieser Berechnung ergiebt sich vergleichsweise, dass der damalige Lateinmagister sich etwa zehnmal besser stellt in seinen Jahresersparnissen, als ein lediger Arbeiter von damals, dem die vielen Feiertage einen Ausfall bringen mussten, der ihn weit hinter die Gehälterstufe des Lehrstandes setzt. Bei einem Minimaltagelohn von 4 Schillingen verdiente sich damals ein Arbeiter über seine Verköstigung hinaus erst in ca. 4 oder 5 Tagen ein Paar Schuhe, während der Netto-Tagesverdienst des Magisters das vier- und fünffache eines Arbeiterlohnes aus-

Digitized by Google

machte, so dass, wie wir oben in übereinstimmender Rechnungsweise sahen, der Magister sich täglich ein Paar neue Schuhe hätte leisten können.

Endlich muss auch interessieren, wie das staatliche Fixum der Magister des ausgehenden Mittelalters sich zu den gleichzeitigen Staatsgehältern der andern offiziellen Beamten stellte. Hiebei nimmt beispielsweise der Magister der freiburgischen Lateinschule im Besoldungsetat der Staatsbeamten des 16. Jahrhunderts ungefähr den 5. Rang ein. Fast überall sind der Kanzler, der beeidigte Stadtarzt, der Prediger und — last not least — der Henker in den staatlichen Besoldungsansätzen der schweizerischen, wie auch der deutschen Städte jener Zeit höher bedacht, wie der Magister. In Bern bezogen im Jahre 1439 der Büchsenmeister, der Stadtschreiber, der Stadtarzt $1/3$—$2/3$ mal mehr Besoldung als der Lateinmagister; noch im Jahre 1482 ist letzterm der Stadtphysikus um das $2 1/2$ fache des Gehaltes voraus (100 Gulden gegen 40). Im allgemeinen darf — rein vom Staatsgehalte aus beurteilt — angenommen werden, dass Lateinmagister und „Gymnasialprofessoren“ des ausgehenden Mittelalters in der Skala der Beamten auf die Uebergangsschwelle zwischen den obengenannten höhern Staatsämtern und den folgenden niedrigen gestellt waren, als: Baumeister, Bettelvogt, Rats- und Gerichtsschreiber, Totengräber u. s. f., also eine immerhin achtungswürdige Stellung darin behaupteten. Vom Gesichtspunkte des Gesamteinkommens aus und in Berücksichtigung des Schulgeldes und der andern Zulagen schnellt der Magister zudem um ein Bedeutendes in dieser Vergleichsskala empor, so dass er unbedenklich für die meisten Städte an die 3. oder 4. Stelle dieser Reihenfolge gesetzt werden darf.

Nach all dem halten wir die Annahme für berechtigt, dass es mit der finanziellen Lage des höhern Lehrstandes in der Schweiz zu Ausgang des Mittelalters gar nicht so schlimm bestellt war, als bisher angenommen wurde. Auf Grund seiner Spezialuntersuchung über die Schulgeschichte Altdorfs hat schon Schiffmann sich einem optimistischen Urteile zugeneigt. Für Deutschland speziell haben Nettesheim, Paulsen, Janssen, Kriegk und andere Forscher mit Namen von gutem Klange die frühern pessimistischen Bedenken und Ansichten zerstreut. Kriegk deutet die Thatsache, dass wir bis zu Ende des Mittelalters niemals eine Klage des Lehrstandes vernehmen, zu Gunsten

Digitized by Google

eines finanziellen Wohlbefindens; er verweist auf einen Fall, wo der Lehrer ausser seiner freien Wohnung noch 8 Gulden Jahresgehalt erhielt, wogegen den beiden Bürgermeistern zusammen nur 6 und bloss soviel auch dem Stadtschreiber zugewiesen worden seien. — Aehnlich verhält es sich auch für die Schweiz. Direkte Klagen des höhern und mittlern Lehrstandes sind auch in der schweizerischen Städtechronik sozusagen unbekannt. Es ist zwar möglich, dass solche Beschwerden und Klagen aus innern Gründen nicht laut wurden oder durch äussere Umstände nicht auf uns gekommen sind. Wo wir aber noch auf das eine oder andere stossen, das uns wie eine Klage klingen möchte, ist dies nicht kritiklos als berechtigte Standesbeschwerde hinzunehmen oder zu verallgemeinern. Wie viel Individuelles bei solchen Aeusserungen mitlaufen mochte, können wir gerade aus folgendem, einzig zur Hand liegenden Beispiel eines Notrufes aus dem Kreise einer Lehrerfamilie erkennen. Dass der Notschrei gerade aus Basel kommt, dessen Anstellungsverhältnisse der Lateinschullehrer sich oben als ganz zufriedenstellende erwiesen haben, muss überraschen. Es enthält die Autobiographie des nachmaligen Basler Medizin-Professors Felix Platter (1564), des Sohnes des oben erwähnten Magisters der Lateinschule, folgende auf die Studienzeit bezügliche Notiz: „Wil ich wol wusst, dass mein vatter vil schuldig und ein schlechte besoldung von seim dienst, mit dischsgengeren fast sich ausbringen musst, mir wenig ze hilf wurde kommen mögen; und mir der vatter schrib, ich solte mich nit auf sein gut verlassen, er wer nit ein her, sunder ein armer ussgemergleter schulmeister und bur, solt nit anderst mein rechnung machen, alss wurde ich kein oder schlecht patrimonium haben.“[1])

Zum Ueberflusse lässt sich auch noch die Stimme der um die Zukunft ihres Sohnes besorgten Mutter vernehmen, die ihm ins Herz redet, wie folgt: „ich besorg, mein sun, so ich stirb, du werdest etwan, so man nit acht uf dich hatt, eb du kum recht erwagsest, wie unsere studenten thun, ein schlumpe, die kein hausshalterin sy, zum weib nemmen, so bist du verdorben und wirt nichts auss dir, dan etwan ein armer, verachter dropf und etwan deins vaters provisor, oder ein schlechter dorfpfaff.“[2])

Uns will scheinen, es habe hier ein nicht ehrgeizfreier Elterntraum und dessen Fürsorge für die Zukunft des Sohnes

[1]) Boos, H: Thomas und Felix Platter. Leipzig 1878. S. 249.
[2]) Ebenda S. 159.

Digitized by Google

die Gegenwart dem fernab weilenden Studenten in berechnend grellen Farben vor Augen führen wollen. Die Besoldungsverhältnisse des Basler Magisters allein rechtfertigen und erklären den düstern Hintergrund obigen Schreibens nicht zur Genüge. — Wohl aber mag ein solches Klagelied aus dem Munde eines nicht staatlich anerkannten Schullehrers in voller Berechtigung erklungen haben, wie wir gleich sehen werden.

Weniger günstig, als die eben gezeichnete Lebenslage des höhern, offiziell anerkannten und mit staatlichem Jahresfixum besoldeten Lehrstandes der Hoch- und Stadtschullehrer gestaltete sich die Stellung der Volksschullehrer. Es ist deren Dasein in der Zeit des angehenden Mittelalters eine Phase des Ringens um Anerkennung und Existenzberechtigung und schon von diesem Gesichtspunkte aus nichts weniger als beneidenswert. Das Schulgeld bildete ganz zu Anfang die einzige Einnahmequelle und aus dieser mussten oft noch die eigene Wohnung und die Schullokalmiete bestritten werden. Aber auch die Schulgeldsteuer der Volksschule galt zu Anfang als rein private Abmachung.

Gerade deshalb ist uns der Einblick in den Finanzhaushalt des damaligen Volksschullehrers halb verschleiert und eine auch nur annähernde Berechnung überall da verunmöglicht, wo nicht gerade die Zahl der steuerpflichtigen Schulbesucher durch irgend eine beiläufige Aufzeichnung zu unserer Kenntnis vorgedrungen oder wo nicht eine „fürsichtige“ Regenz die Kopfsteuer mit einem Fixum ablöste.

Für Deutschland hat Fischer in seiner „Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes“ eine Reihe zeitgenössischer Klagen über die traurige Lage desselben zur Zeit der Reformation kundgegeben. Wir müssen dabei aber nicht aus dem Auge lassen, dass das erwähnte rapide Sinken des Geldfusses und Geldwertes die erschrockenen Zeitgenossen zu allgemeinen Klagen über die wirtschaftliche Ungunst ihrer Zeit hinriss, ein Lied, das bekanntlich seither nie mehr ganz verklungen. Direkte Klagen über ihr Standeselend werden innerhalb des schweizerischen Volksschullehrerkreises des 16. Jahrhunderts meines Wissens doch nur sehr vereinzelt laut. Ebenso spärlich sind die Spuren des später nicht seltenen Bettelrundganges, der sog. „Kostkehre“ („mensa ambulatoria“) des Schullehrers in der Gemeinde herum, dieses Erbfeindes einer gedeihlichen Schuldisziplin und unparteiischen Schulführung. Dagegen kommt das finanzielle Missbehagen auf verschiedenartigen Umwegen zum gellenden

Digitized by Google

Ausdruck: in dem Herumvagieren der Lehrerschaft, weniger zum aufrichtigen Zweck eines ernsthaft gemeinten Angebotes ihrer Kräfte, als aus Berechnung auf den, mit der Abweisung obligat verbundenen Zehrpfennig; ganz besonders ist es der bemühende gähnende Zwiespalt innerhalb des Lehrstandes und das brotneidische Verhältnis zwischen Magistern und Provisoren, das uns entgegentritt als eine böse Frucht eines mit sich und seiner sozialen Lage nicht zufriedenen Standes. Im Interesse einer möglichst allseitigen Beleuchtung dieser sozialen Stellung und zum Zwecke einer Erklärung und Entschuldigung der bedauerlichen Begleiterscheinungen müssen wir zum Abschlusse dieser Studie noch einiger schulökonomischer Schattenseiten gedenken. die mächtig beigetragen haben, dem ohnehin schweren Berufe des Lehrstandes die Lebens- und Lehrfreudigkeit zu vergällen, Einer dieser verhängnisvollen Mängel der alten Schulorganisation ist vor allem das Fehlen einer allgemeinen Schulpflicht, für welche sich beim Ausgang des Mittelalters erst nur schwache Ansätze finden lassen. Und doch musste gerade das Lehrpersonal in einer möglichst allgemeinen Schulpflicht den Lebensnerv seines finanziellen Auskommens erblicken in einer Zeit, die den Unterhalt der Volkserzieher ganz oder doch zum guten Teil der privaten Fürsorge und dem Kopfgeld der Schüler überliess. Demzufolge waren die Lehrer im eigenen Interesse auf die Bildung möglichst stark besetzter Schulklassen erpicht. zum grossen Schaden eines methodischen Schulhaltens, einer richtigen Disziplin, wie auch einer zu wünschenden Schulhygiene. Damit war aber zugleich auch der Zankapfel unter die Kollegenschar geworfen. Wie ein erstickendes, die keimende zarte Pflanzung zu Tode würgendes Schlinggewächs überwuchert der Brotneid die Beziehungen des Lehrpersonals. Die Beispiele unkollegialischen Wettbewerbs, gewaltsamen oder listigen Ablockens der Schuljugend zum Nachteile des Kollegen und des eigenen pädagogischen Einflusses. wie auch auf Rechnung des methodischen Lehrganges, würden allein schon ausreichen, ein Buch zu füllen. Es war einfach der Kampf des Stärkeren mit dem Schwächeren, und letzterem als dem Unterliegenden verblieb nichts, als sein Bündel zu schnüren, wenn nicht die Regierung jeweilen beisprang, sei es mit einer Verfügung, welche ihm eine Altersstufe der Schüler zusicherte, oder aber ihn für den Ausfall durch Gehaltsverbesserung entschädigte.

Von den vielen verfügbaren Beispielen dieses eine: „Als

Digitized by Google

im Jahre 1574 die Jesuiten in Luzern durch Eröffnung ihrer Schule auf dem Barfüsserplatz dem Lehrer in der alten Hofschule Schüler entzogen und der Magister über diese einschneidende Verminderung seines Einkommens beim Rate vorstellig wurde, entschädigte ihn die Behörde mit einer Fronfastenzulage von 5 Gulden, oder statt dessen mit einem Malter Korn. — Dieses eine Beispiel lässt uns ahnen, in welchem Grade die bis in die neuere Zeit gewährte Freizügigkeit des Lehrstandes die finanzielle Lage der Lehrkräfte des eigenen Landes schwächte. Es überstieg das Angebot um Vieles d s Mass der Nachfrage. Die Rechnungen der verschiedenen Schweizerstädte sind reichlich mit Eintragungen von Spenden und Almosen gespickt, welche von der Behörde den Bewerbern bei abschlägigem Bescheide mitgegeben wurden. Durch dieses Wandern, gleich den fahrenden Schülern, erhielt manch einer einen Posten, den er zufolge seiner Vorstudien und Kenntnisse nicht verdient hätte; allein es war gerade eine Lücke in der Schulleitung da, und der fremde Wandermagister kam zur gelegenen Stunde. Durch üble Erfahrungen gewitzigt, beginnen die Behörden schon im 16. Jahrhundert bei Besetzung von Lehrstellen etwas kritischer vorzugehen; eine Probezeit wird hier und da verlangt; auch mussten Empfehlungen und Zeugnisse schulfreundlicher und angesehener Männer den Weg zum Magisteramte ebnen helfen. Von Antrittsprüfungen, Probevorlesungen und dergleichen verlautet aber aus dieser Zeit so gut wie nichts.

Der Fluch dieser mangelhaften Organisation des alten Schulwesens traf in erster Linie und doppelt empfindlich jene Institute, welchen der staatliche Arm weder Rechtschutz lieh, noch der Forderung des Lehrpersonals — gegenüber den Schülern oder deren Eltern — Nachachtung verschaffte. Diese Ungunst, unter der die Neben-, Privat- und Winkelschulen und wie diese Vorläufer der nachmaligen Volksschule alle hiessen, zu leiden hatten, übertrug sich somit in der vollen Ausdehnung auf das Lehrerpersonal selbst. Zuerst verpönt und von den Magistern der latein.-deutschen Stadtschulen als Konkurrenten verfolgt, hatten sie beide, die Elementarschulen wie ihre Vorsteher, einen schweren Stand und ein recht kümmerliches Dasein. Sie mussten froh sein, nur geduldet zu werden, geschweige denn, dass sie auf eine staatliche Unterstützung zu rechnen hatten. Oft aber ging eine von oben herab inscenierte Hetze durchs Land. In der Regel war das offizielle Schulpersonal der Lateinschule bei seinem

Digitized by Google

Gönner, dem Rate und Schulvorstand. vorstellig geworden über den Schaden und die finanzielle Einbusse, die der volkstümlichere Zug der Elementarschule für die (lat.) Stadtschule bedeute. Um das gesetzlich angestellte Lehrpersonal in seinem verbrieften Rechte zu schützen, erliessen die Regenzen dann Verbote für den Besuch der Volks-Privatschulen; oder sie schnürten durch Verordnungen und Altersbestimmungen deren Besucherkreis so ein, dass die scheinbare Duldung doch einem Ersticken gleichkam. Oft waren derartige Erlasse blosse Scheinhandlungen, mit denen man formell dem offiziellen Schulpersonal gerecht zu werden glaubte. Aufhalten liess sich nun einmal die zum Bedürfnis gewordene nationale Volksschule nicht mehr. Gerade die Thatsache, dass in einzelnen Städten die Verbote der Winkelschulen periodisch wiederkehren, beweist uns, dass mit deren Auflösung entweder nicht vollends Ernst gemacht wurde, oder nicht gemacht werden konnte. Dann kam aber auch für die Volksschule die erlösende Zeit in Form einer, wenn auch nur allmählichen staatlichen Anerkennung und finanziellen Beihilfe; letztere vorerst als Vergütung der Lokal- und Wohnungsmiete, dann in einer weiteren bescheidenen Zulage, dem sog. Wartegeld, das sich dann zu einer regelmässigen Quartal- oder Jahresbesoldung herausbildete. Ausnahmsweise gab es auch in der Schweiz Städte und Landesteile, deren Regenzen in anerkennenswerter Weise schon früh mit dem privaten Schulsinn wetteiferten und nicht zögerten, die Elementarschule als ebenbürtige Unterrichtsanstalt zu behandeln.

Angesichts des nicht sehr bedeutenden staatlichen Fixums, wo überhaupt von einem solchen gesprochen werden darf, ist es einleuchtend, dass die Existenz des Volksschullehrers um so kümmerlicher war, je geringer die Zahl seiner Schüler und je kleiner somit auch der Ertrag der Kopfsteuer. Noch schlimmer war er daran, wenn er nur einer Winterschule vorstand und demzufolge auch bloss zwei Fronfasten- und Schulgeldgefälle in Rechnung bringen konnte. Ein typisches Bild eines solchen armen Schluckers bietet uns der bekannte Bündner Schulmeister und Chronist Hans Ardüser, der zu Ende des 16. Jahrhunderts in Maienfeld als Magister wirkte. Er erhielt von der Gemeinde einen Zuschuss im Betrage von 6 Gulden; daneben bezog er als vertragliche Kopfsteuer „als Fronfasten 6 Schilling Schulgeld“ von jedem Schüler. Er gab Unterricht im Schreiben und Lesen in der deutschen Sprache, und zwar dauerte der Unterricht nur den

Digitized by Google

Winter über. Während des Sommers verschaffte sich unser Magister seinen Unterhalt als Wanderkünstler, indem er in damals üblicher Weise um ein billiges Geld die Häuser mit Sinnsprüchen, Emblemen und Figuren bemalte. Ueber die Zahl seiner Winterschüler macht er in seinen Aufzeichnungen wiederholt Angaben, so dass wir mit Hilfe dieser Notizen den Schullohn für das Wintersemester ermitteln können. Einmal waren es 45 Schüler, dann hielt sich eine Zeitlang (1599—1605) die konstante Zahl 50, Knaben und Mädchen.[1]) Rechnen wir zwei Fronfasten-Gefälle — 13. Dezember und 14. Februar — für die Winterschule bei einer Besucherzahl von 50 und mit Hinzurechnung des Fixums, so erhalten wir einen Ertrag von 6 Gulden und 600 Schillingen, in Auflösung insgesamt 36 Gulden, den damals in Graubünden in Umlauf gesetzten rheinischen Gulden zu 20 Schillingheller anschlagend. Ardüser hat uns selbst einen Anhaltspunkt zur Abschätzung dieser Gehaltsumme geboten, indem er in seiner Chronik klagt, dass nun (im Jahre 1605) eine „Crinne“ Schmalz 13 Kreuzer koste, wo man sonst um 6 Kreuzer genug bekommen und die Mass Milch um einen Kreuzer gekauft habe. — Nun machen die 36 Gulden nach damaliger Münze 617 Kreuzer aus, den Gulden zu 120 Heller, den Kreuzer zu 7 Heller gezählt. Bei der beklagten Verschlechterung der Zeiten konnte also Ardüser im Jahre 1605 nicht mehr die volle Zahl von 697 Mass Milch gegen seinen Wintergehalt eintauschen, wie noch einige Zeit vorher.

In volks- und schülerreichen Städten wie Zürich stellte sich auch der Volksschullehrer verhältnismässig besser. In Zürich, wie fast überall, bildete das Schulgeld die Haupteinnahmequelle des Volksschullehrers. Nach Ernst (S. 170) betrug dasselbe ums Jahr 1576 in seiner mehrgliedrigen Zusammensetzung:

als Schulrechttaxe per Jahr und Kopf	0,125	Gulden
als Holzgeld per Jahr und Kopf	0,125	„
als Fronfastengeld für Lesen per Jahr und Kopf	1,50	„
als Fronfastengeld für Schreiben per Jahr und Kopf	2	„
als Fronfastengeld für Rechnen per Jahr und Kopf	4	„

zusammen 7,75 Gulden pro Kopf als Schulsteuer-Maximum gegenüber einem Minimum von 1,75 Gulden, je nachdem nur ein

[1]) Hans Ardüsers rhätische Chronik, hsg. von J. Bott. Chur 1877. Anhang: Ardüsers Selbstbiographie S. 14—26.

Digitized by Google

Lehrfach oder dann der ganze Umfang des Unterrichtes durch den Schüler belegt und dementsprechend auch bezahlt wurde. In heutige Währung umgesetzt, bewegt sich daher das Schulgeld zwischen den Ansätzen von 20 bis zu 105 Franken. Die Miete des Schullokals (bisweilen identisch mit der Lehrerwohnung) wurde vom Staate vergütet, welcher darüber hinaus dem Vorstande der Volksschule jährlich 6 Mütt Kernen à 1 Gulden zukommen liess. Demnach konnte, wie Ernst sich äussert, „das Einkommen eines deutschen Schulmeisters bei einer grossen Schülerzahl und dem hohen Schulgeld eine ganz bedeutende Höhe erreichen. Nach eigener Berechnung kam ein Schulmeister in seiner alten Schule (vor dem Jahre 1586) mit 200 Schülern auf nahezu 300 Florin (4000—4500 Franken). Das war aber jedenfalls eine Ausnahmestellung: bei der geringsten Schülerzahl von 20 Schülern mochte sich die Gesamtbesoldung höchstens auf 50 Fl. oder 700 bis 800 Fr. belaufen. Dies war nun allerdings ein kärgliches Auskommen, mit dem sich wohl die meisten deutschen Schulmeister, zum voraus natürlich die Lehrfrauen, begnügen mussten." Hier wie an fast allen anderen Orten ist die Schülerzahl und ganz besonders die Kombination der bezahlten Schulfächer von Seiten der Besucher uns verhüllt, die Möglichkeit einer thatsächlichen Berechnung somit entzogen und sonach jede Abschätzung des Gesamteinkommens in das Gebiet der Mutmassungen entrückt. Bei all' diesen hypothetischen Voraussetzungen wollen wir aber doch für Zürich und andere volksreichere Schweizerstädte jener Zeit an ein Besucherminimum von 20 Steuerzahlern, wonach Ernst die Mindesteinnahme berechnet hat, nicht gern glauben. Für kleine Orte und namentlich für die ältesten Landschulen dagegen werden wir uns damit zu bescheiden haben, und für letztere wird auch die Lesart von dem kärglichen Auskommen der deutschen Schulmeister und Lehrgatten in ihrer vollen Bedeutung zutreffen.

Vielerorts hielt überdies der Bestallungsbrief den Magister an, aus seinem Jahresgehalte noch einen Hilfslehrer anzustellen und zu besolden. Diese unter Umständen empfindliche Verpflichtung hat die Reihe der *schulökonomischen Missbräuche* noch vermehrt. Sie gab Veranlassung zu einem widerlichen Feilschen und Markten um das Hilfslehreramt, bei dem dann nur zu oft ein Minimum der Gehaltsforderung — und nicht die Berufsfähigkeit — den Ausschlag gab.

Ja, es kam so weit, dass die Oberlehrer ihre Hilfslehrer gar

Digitized by Google

nicht mehr bezahlten, sondern gegenteils diese Stellen gegen bestimmte Abgaben dem meistbietenden Kandidaten zuwiesen, ganz nach Art des modernen Seitenstückes im Gasthauswesen, in dem die Anstellung eines zahlenden oder doch nicht fix besoldeten Dienstpersonals im Hinweise auf die zu erwartenden Trinkgelder bereits da und dort Wurzel gefasst hat. Wie heute dabei das reisende und konsumierende Publikum an Stelle des Gastwirtes bezahlt, so warf sich der Provisor ausbeutend auf die Schülerschar. Beim Meister konnte er ablernen, auf welche Weise alle formellen Einrichtungen des Schullebens zur Aufbesserung der eigenen Finanzen sich nutzbar machen liessen. Der Lehrmittelverlag war vielerorten gleich einem verbrieften Recht Monopol des Lehrpersonals. In Basel z. B. mussten Schüler, die ihre Lehrmittel von anderswoher bezogen, dem Lehrer für den Ausfall ein „Anhebegeld“ bezahlen.

Aber die mangelhafte Schulorganisation zog noch mehr der bedauerlichen schulökonomischen Unsitten und Krebsschäden nach sich. Das Schulgeld brachte den Schullerer in ein dem richtigen Schulbetrieb schädliches Abhängigkeitsverhältnis zu der Schuljugend. Die Kinder wollten schonend behandelt sein, da wo es ganz den Eltern anheimgegeben war, ihre Sprösslinge zu Hause zu behalten, in die Schule zu senden oder ihr wieder zu entziehen. Das Institut der Schulgeld-Steuer jener Zeit führte auch leicht zu einer Bevorzugung der Reichen, der Steuerzahlenden, da wo die Armen gesetzlich davon dispensirt waren. Wo letzteres nicht der Fall, lag die Versuchung zur Ausbeutung und Bedrückung der Dürftigen nahe. Kam es doch damals selbst vor, dass die Magister den Schülern um blankes Geld schulfreie Tage verkauften. Unter den altdeutschen Handschriften der Basler Universitäts-Bibliothek befindet sich nach Fechter in der deutschen Umarbeitung der „Summa confessorum“ des Johann von Freyburg (1314) durch den Predigermönch Berthold Huenlen folgende interessante Stelle über die Ausbeutungssucht des mittelalterlichen Lehrstandes:

„Das Kappittel eins pistumbs unn der ander kilchen sollen einen schulmeister trachten umb sinen sold und lon; darumb soll er die Schüler leren. Und wenn der schulmeister nit soldes hete, so möcht er umb sin arbeit bitten von den schülern, die rich weren den sold und nit von den armen. Aber hette er gemachten sold (d. h. fixen Gehalt) und dorumb bette, so tete er

symonie und würd sünd. Aber gebe im jeman von willen und von liebe etwas, dz möcht er nemen.

Ayn schulmeister, der sinen schülern git, umb gelt tag ze firen, die man nit firet in der kilchen — oder wil nit geben den schülern, tag ze firen, do man firen solt, dann umb gelt, der tut sünd und ist symonie. Aber git er etlich werktag sinen schülern ze firen durch lust und spils willen, irem libe ze trost, um gelt, das ist nit symonie, sunder es ist ein böss gewinn."

Noch in anderer Weise hat die mangelhafte Regelung der ordentlichen Lehrgehälter der schulökonomischen Seite übel mitgespielt. Die Schulordnungen sprachen meistenorts den ersparten Ueberschuss an Brennholz nach Winterschluss dem Magister zu. Wie nahe musste — zumal bei knappem Jahresgehalte — die Versuchung liegen, durch sündhafte Sparsamkeit es dahinzubringen, dass die Schulstube in eben dem Masse kalt blieb, als sich der private Holzspeicher des Lehrers füllte. Bekanntlich musste vielerorts bis in unser Jahrhundert hinein jedes Kind das tägliche Schulscheit gleich dem Schulheft über Eis und Schnee, oft auf weitem Weg, in die Schule mitbringen. Der segensreiche Centralisationsgedanke lag noch in so weiter Ferne, dass die Gemeinden lange nicht — und auch nur auf dem Umwege einer sog. Kerzen- und Holzsteuer pro Schülerkopf — sich dazu verstehen konnten, das Holz- und Leuchtmaterial in Kollektivverabreichung der Schule zuzuführen. Deutschen und auch schweizerischen Schulordnungen kann entnommen werden, dass zur Beleuchtung der winterlichen Morgenstunden — die Schule begann damals fast durchweg um 6 Uhr morgens — auf je sechs Kinder eine auf einen Holzleuchter gesteckte Wachskerze kam. Wo die Kinder die nötige Anzahl Kerzen nicht selbst als Naturallieferung herzubringen hatten, bezahlten sie wenigstens eine entsprechende Kerzensteuer. Wir sehen, die Periode des Kienspanes und der Rodelkerze liegt uns zeitlich viel näher, als unser verwöhntes, modernes Gefühl uns glauben macht. Gewiss war bei obengenannter Verteilung die Beleuchtung eine nicht allzu üppige; wenn dann erst noch zu Gunsten eines besoldungsarmen Dorfschulmeisters, dem von Amts wegen die nicht verbrauchten Winterkerzen zur Aufbesserung der Besoldung zufallen sollten, an diesem ohnehin kargen Beleuchtungsmaterial gespart wurde, so erscheint eine solche verkehrte Oekonomie, die zu Gunsten der Staatskasse und unter finanzieller Belastung der schulfreund-

Digitized by Google

lichen Familien die Schulhygiene mit Füssen tritt, unseren modernen Begriffen als eine schwere Versündigung an der Jugend, an der hoffnungsvollen Generation der Zukunft.

An eine andere ähnliche Weise der Ausbeutung der Schuljugend zur Besserstellung des Lehrpersonals erinnert die sog. Fenstersteuer, wie sie im Spät-Mittelalter wiederholt zum Ausdrucke gekommen.

Ein für dieselbe, wie für die übrigen schulökonomischen Unsitten jener Zeit recht bezeichnendes Aktenstück aus dem Jahre 1454 ist in meiner freiburgischen Schulgeschichte mitgeteilt. Die Urkunde behandelt in Form eines Rechts-Entscheides den Hausstreit zweier freiburgischer Schullehrer. Vorerst drehte sich jener um die sog. Weihwasser-Verteilung. Es gehörte nämlich zu den verbrieften Obliegenheiten des Magisters, den Stadtbewohnern zu gewissen Zeiten Weihwasser ins Haus zu bringen. Vernachlässigung dieser Pflicht wurde in einem Falle, im Jahre 1438, von Seiten der Schulbehörde mit Sperrung des Lehrergehaltes und nachfolgender Entsetzung beantwortet. Im genannten Streite nun verlangte der eine der Schullehrer, der Erlös aus diesem Weihwassergange solle zu gleichen Teilen, ohne Abwägung der einzelnen Leistungen, unter die beiden verteilt werden; der andere beanspruchte sowohl die Verabreichung des geweihten Wassers („aiguebentes, aiguebenistes“) an die Schüler, resp. an deren elterliche Häuser, wie auch den Erlös hierfür, voll und ganz zu eigen. Der Entscheid der Ratsbehörde bezüglich dieses einen strittigen Punktes lautet in getreuer Anlehnung an den mittelfranzösischen Originaltext: von dieser Zeit an und während „der Miethe der Schule“ durch die beiden Schulmeister soll das Amt des Weihwasser-Austeilens beiden zu gleichen Hälften zufallen, s o w o h l d e m, der weniger Schüler hat als der andere und als das Amt erforderte, nämlich die Hälfte, a l s a u c h d e m a n d e r e n, damit kein Schüler von beiden zugleich Weihwasser erhalte (besser: „nehmen müsse“).

Dieser Passus, so dunkel er scheinbar ist, spricht deutlich genug für das unwürdige Joch, in das der Schullehrer damals zufolge der Besoldungsverhältnisse eingespannt war. Noch besser erhellt dies aus dem erwähnten Punkte der Fenstersteuer. Diesbezüglich entschied die Behörde: Die fremden Schüler, welche bei dem einen Lehrer, oder in der Schule selbst wohnen, sollen nicht verpflichtet sein, die Fenstersteuer zu bezahlen; sollten die in der Stadt wohnenden Schüler jedoch nicht zahlreich genug

Digitized by Google

sein, den Steuerbetrag zu decken, so soll die Steuer ganz nach der Schülerzahl eines jeden Magisters bestritten und der Erlös dementsprechend unter die beiden Lehrer verteilt werden. Es beruft sich die Behörde bei diesem Entscheide auf das „Mietverhältnis" („ferme") von Schule und Schullehrern. Bei einer so entwürdigend niederen Anschauungsweise, welche die Schule als Mietobjekt behandelte und dem Mieter das Recht der Untermiete und sonstigen damit zusammenhängenden Ausbeutung zugestand, dürfte uns wenig erstaunen, wenn das Lehrpersonal so unedel gehandelt hätte, dass es selbst auf den Gedanken verfallen wäre, sich auch die Lichtfülle, oder Fenster, oder doch die günstiger belichteten Fensterplätze bezahlen zu lassen. Entbehrte eine solche, bisher auch unwidersprochen gebliebene Hypothese einer gewissen inneren Berechtigung nicht, so möchten wir doch mit grösserem Nachdruck den Kommentar auffrischen, mit dem wir schon in der freiburgischen Schulgeschichte den citierten Urkundentext zur Aufhellung begleiteten, und wo es heisst: „Vielleicht handelt es sich auch um die Beschaffung von — damals noch teuren — Glasfenstern; obwohl die Seckelmeister-Rechnungen in dieser Zeit häufig Reparaturen des Schulhauses verzeichnen, die stets auf Kosten der Staatskasse geschahen, bieten sie doch zur Aufhellung jener Fensternotiz keinen Anhaltspunkt." Seither hat sich über die Fenstersteuer Fischer in seiner „Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes" (Lieferung 1, S. 34) in folgender Weise geäussert: „Die Fenster, die bei Beginn des Sommers im Befehl des Rates vom Schulmeister gehoben und sorgfältig aufbewahrt sind, damit sie unbeschädigt blieben, werden wieder eingesetzt und mit Papier ausgebessert. Sind sie gar zu schadhaft, so zahlt jedes Kind zwei Pfennig, und es werden neue Scheiben eingesetzt." — Wenn eine solche Deutung den erwähnten Text auch nicht vollauf dem Verständnis erschliesst, darf ihr doch unbedenklich zugeneigt werden.

Mit diesen Streiflichtern über die schulökonomischen Unsitten jener Zeit und ihren Widerschein auf das soziale und finanzielle Verhältnis und Leben des Lehrstandes hoffen wir, dem Ziele unserer Abhandlung doch in dem Masse gerecht geworden zu sein, dass — wie wir glauben — der zugestandene Umfang einer gewissen Abrundung des Themas nicht entbehrt, wenn auch das Ganze noch so weit vom Ideale der erschöpfenden Behandlung absteht. Vor Erreichung einer solchen werden wir auch mit dem endgültigen Urteil über die soziale Stellung des Lehr-

Digitized by Google

standes von damals und mit einer vergleichenden Nutzanwendung für die Gegenwart noch zurückhalten müssen.

Neben anderen, mehr oder weniger abgeklärten Resultaten wird aber aus unserem mangelhaften Versuche auch die Thatsache als erfreuliche Wahrheit unbedenklich herübergenommen werden können: dass mit der modernen Verallgemeinerung des Bildungswesens auch die moralische und gesellschaftliche Stellung des Lehrstandes geadelt und in der Hochschätzung gehoben wurde. Dieses berechtigte Selbstgefühl möge uns tröstlich begleiten, die wir vielleicht im Verlaufe dieser Ausführungen über die früheren Bedingungen des Lebensunterhaltes nach den Fleischtöpfen des 15. und 16. Jahrhunderts gelüstig werden wollten: dann mögen wir dabei nicht vergessen, dass das geflügelte Wort von der „guten alten Zeit" an seinem Werte verliert, wann es in kritikloser Einseitigkeit oder in schwärmerischer Verallgemeinerung im Munde geführt wird.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Bericht der Gruppe Schweiz 1898/99.

Die Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz, gegründet 1885 in Freiburg, reorganisiert und zugleich als Gruppe „Schweiz" der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte konstituiert 1892, hielt ihre Jahresversammlung den 1. Oktober 1899 in Baden ab. Nach der Aufnahme von vier neuen Mitgliedern kamen zuerst die Jahresgeschäfte an die Reihe. Die Jahresrechnung erwies bei fr. 335 Einnahme und fr. 238 Ausgabe einen kleinen Rückschlag von fr. 5,17 auf, Saldo auf neue Rechnung fr. 97,40.

Für die Kommission zur Erstellung eines Helvetiaheftes in den „Mitteilungen" referierte Dr. O. Hunziker in eingehender Weise. Da die Redaktion der Mitteilungen im Heft 3 des Jahrgangs 1899 p. 251/252 bereits in so überaus freundlicher Weise der Thätigkeit besagter Kommission gedacht hat, können wir uns hier ganz kurz fassen. Von 44 Cirkularen zur Bethätigung blieben 6 unbeantwortet, bei den übrigen standen 21 Ablehnungen 17 eventuelle Zusagen gegenüber. Da uns von der Schriftleitung von vornherein in Aussicht gestellt worden, dass in Jahresfrist eventuell ein zweites Helvetiaheft zur Ausgabe gelangen könnte, hielten wir uns bei den Verhandlungen nicht ängstlich an den Umfang von fünf Bogen, der uns für ein Heft vorgeschrieben war. Als Einsendefrist war der 31. Oktober 1899 festgesetzt. Schon vor der Jahresversammlung lagen mehrere Arbeiten im Manuskript vor; diejenige über die soziale und ökonomische Stellung der Lehrer im 15. und 16. Jahrhundert wurde von dem Verfasser, Herrn Bibliothekar Dr. Franz Heinemann in Luzern, der Jahresversammlung vorgelesen und von derselben mit hohem Interesse und allgemeinem Beifall angehört.

Da schon damals die Schriftleitung in Berlin wünschte, bereits Mitte Oktober mit dem Druck beginnen zu können und die vier in der ersten Hälfte des Monats nach Berlin abgesandten Arbeiten den Umfang eines Heftes allein schon überschritten, mussten mehrere Arbeiten, die ebenfalls noch vor dem 31. Oktober eingingen, leider für das zweite Heft zurückgelegt werden; es sind dies die sehr wertvollen Beiträge des Herrn Seminarlehrer Flury in Bern über die bernische Schulordnung von 1548 und des Herrn Schulinspektor Dr. Hess in Basel: Die Ordnung der deutschen Schule zu Barfüssen in Basel 1597. Ausserdem steht auch bereits eine Arbeit von Herrn Schulsekretär Zollinger in Zürich über Redinger und Comenius für das zweite Heft in sicherer Aussicht.

Endlich beschloss die Jahresversammlung mit Freuden ihre Zu-

Digitized by Google

stimmung zu einer Anregung des Herrn Dr. Wetterwald in Basel für die am 8. Oktober 1899 zusammentretende Delegiertenkonferenz des Schweizerischen Lehrervereins. Inhalt und Erfolg dieser Anregung zeigt folgende Mitteilung, die der Antragsteller nach unserm Wunsch aufzusetzen die Güte hatte:

„An der Delegiertenversammlung des schweizerischen Lehrervereins vom 8. Oktober 1899 in Bern machte Dr. X. Wetterwald im Einverständnis mit dem Centralausschuss die Anregung, es möchte die schweiz. Lehrerschaft die „Bearbeitung der Geschichte der pädagogischen Vereine und der kantonalen Schulgeschichten im 19. Jahrhundert“ sich als Arbeitsfeld für die nächsten Jahre auswählen. Er begründete die Anregung mit dem Hinweis auf den Wert solcher geschichtlicher Untersuchungen. Wenn die Fortentwicklung des pädagogischen Lebens und der gesetzgeberischen Akte im Erziehungswesen eine naturgemässe sein soll, so muss sie den Zusammenhang mit den früheren Zuständen wahren; darum ist eine genaue Kenntnis vergangener Schulverhältnisse notwendig. In unserer schnelllebigen Zeit vergisst man leicht und rasch die Bestrebungen früherer Zeiten und früherer Arbeiter auf dem Feld der Jugenderziehung; man verkennt daher oft die vorausgegangenen Arbeiten, weil man sie eben nicht kennt; darum sind namentlich für die jüngere Generation unter der Lehrerwelt historische Untersuchungen über Schulzustände sehr wertvoll und lehrreich.

Diese historischen Arbeiten müssen aber allen Anforderungen einer wissenschaftlichen Forschung und Darstellung entsprechen: Quellenforschung und kritische Beleuchtung der einschlägigen Verhältnisse sind notwendig.

Da in der Schweiz bereits eine Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte existiert und da die Mitglieder derselben mit historischer Forschung vertraut sind, empfiehlt es sich, dass der schweizerische Lehrerverein die angeregte Arbeit in Verbindung mit derselben auszuführen sucht. Daher folgende Anträge:

1. Die Delegierten-Versammlung des schweiz. Lehrervereins empfiehlt der schweizerischen Lehrerschaft die Bearbeitung der Geschichte der pädagogischen Vereine und der kantonalen Schulgeschichte im 19. Jahrhundert; die Darstellung soll eine quellenmässige und wissenschaftliche sein.

2. Der Centralausschuss wird beauftragt, sich mit der bestehenden Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte in Verbindung zu setzen, um ein Arbeitsprogramm aufzustellen, das den kantonalen Sektionen als Wegleitung in dieser Angelegenheit zuzustellen ist.

Der Präsident des schweiz. Lehrervereins, Herr Erziehungsrat Fr. Fritschi, von dem die Anregung ursprünglich ausging, erklärte sich mit den Anträgen einverstanden. und so wurden sie einstimmig zum Beschluss erhoben.“ Hz.

Digitized by Google

Mitteilungen

der Gesellschaft

für

eutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

Jahrgang X



Berlin 1900

A. Hofmann & Comp.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Aus der Geschichte der Dorfschule Dothen im Grossherzogtum S.-Weimar (1590—1811). Von Pfarrer A. Franke in Dothen . . 1
2. Zur Geschichte der Ratichischen Reformbewegung in Weimar. Von Ludwig Weniger, Direktor des Gymnasiums in Weimar . . 23
3. Versuch einer Reform des Gymnasialunterrichtes am Gymnasium Illustre zu Gotha im Jahre 1772. Von Prof. Dr. Max Schneider in Gotha 44
4. Die Statuten der Universität Jena von 1591. Von Dr. G. Mentz, Privatdozent an der Universität Jena 56
5. Zur Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher. (Nachtrag zu MGP. XIV.) Von Dr. Friedrich Schmidt 73
6. Ein Gutachten über das Schulwesen in Bayern aus dem Jahre 1670. Von Dr. Hans Ockel, Gymnasialassistent in Augsburg . . . 91
7. Bestallungsbrief für den Schulmeister Jakob Böckh zu Babenhausen vom 15. April 1682. Aus der handschriftlichen Chronik des Marktes Babenhausen. Mitgeteilt durch Oberlehrer Jos. Dering †, München 96
8. Studienbetrieb in N.-Altach (N.-Alteich) unter Abt Joscio Hamberger (1700—1740). Von K. Muth, kgl. Pfarrer in Oberhaus-Passau 99
9. Thurnauische Schulordnung d. d. 22. Augusti Anno 1738. Mitgeteilt von Joh. Heinr. Greiner, Lehrer in Nürnberg 117
10. Aus der Zeit des Werdens der bayerischen technischen Hochschule. Von Dr. A. Miller, Rektor der Königl. Ludwigs-Kreisrealschule in München 131
11. Zur Geschichte der Schule in Pyritz (1590—1757). Von Geh. Archivrat Dr. von Bülow in Stettin 149
12. Die Statuten des Pädagogiums in Stettin vom Jahre 1587. Von Dr. Martin Wehrmann, Oberlehrer in Stettin 166
13. Peter Ahlwardt und sein philosophischer Katechismus. Von Dr. Edmund Lange, Bibliothekar in Greifswald 174
14. Neustettiner Lehrpläne aus dem achtzehnten Jahrhundert. Von Theodor Beyer, Professor in Neustettin 188

Digitized by Google

Seite

15. Zur Geschichte der Lese- und Industrie-Schule zu Sanz, Kr. Greifswald, 1803—1819. Von Dr. Wilh. Altmann, Oberbibliothekar in Berlin (vormals in Greifswald) 193
16. Die Schulordnungen der lateinischen Schule zu Anklam. Auf Grund von bisher ungedruckten, auch noch nie benutzten Aktenstücken dargestellt von Prof. Ed. Beintker in Anklam 205
17. Beiträge zur Geschichte des Armenschulwesens in Meldorf (Süderdithmarschen), 1735—1870. Von Johs. Doormann, Rektor in Kiel 245
18. Zur Geschichte der israelitischen Schule zu Affaltrach und Eschenau. Auszug aus einem Konferenzaufsatze von Schullehrer Spatz in Affaltrach 270

Geschäftlicher Teil.

Bericht der Gruppe Thüringen 1898/99. Von G. Mentz, Jena . . 69
Redaktionelle und geschäftliche Bestimmungen für die Ausgabe der „Mitteilungen“. Vom Hauptvorstand der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte i. A. K. Kehrbach . . 71
Bericht über die Thätigkeit der Bayerngruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte seit 13. Mai 1899 . . 145
Bericht über die siebente ordentliche General-Versammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte . . . 147
Bericht der Gruppe Pommern 243
Bericht über den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte und über die Thätigkeit der Gruppen. Gegeben auf der VII. ordentlichen Generalversammlung am 2. Mai 1900 von Prof. Dr. K. Kehrbach, erstem Schriftführer der Gesellschaft 286
Bericht über die ausserordentliche General-Versammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, den 8. November 1900 302

Uebersicht über den Inhalt der Jahrgänge I bis X der „Mitteilungen“ der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte . 303
Autoren-Verzeichnis 317
Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte . . . 319

Digitized by Google

1.

Aus der Geschichte der Dorfschule Dothen im Grossherzogtum S.-Weimar (1590—1811).

Von Pfarrer **A. Franke** in Dothen.

Das weimarische Dörfchen Dothen, über dessen Schule nachstehende Mitteilungen teils aus den Kirchrechnungen und Schulakten der dortigen Pfarrei, teils aus den im Geh. Staatsarchiv zu Weimar aufbewahrten, die Schulstelle zu Dothen betreffenden Akten des Kurfürstl. Sächs. Konsistoriums zu Leipzig entnommen sind, gehörte ehemals zur Herrschaft Tautenburg, welche unter der Oberlehnsherrlichkeit des sachsen-albertinischen Hauses stand, 1653 von diesem eingezogen und den Herzögen zu Sachsen-Zeitz zur Benutzung übergeben, später dem Kurfürstentum Sachsen einverleibt und 1815 an das Grossherzogtum Sachsen-Weimar abgetreten wurde. Die Reformation fand hier Eingang nach dem Tode Herzog Georgs 1539; 1570 wurden die Parochien der Herrschaft Tautenburg der Kursächs. Inspektion Eckartsberga zugewiesen, bis — im Jahre 1604 — für dieselben eine besondere unter das Konsistorium zu Leipzig gestellte Superintendentur in Frauenpriessnitz begründet wurde.

Von einer Schule oder einem geordneten Schulunterricht in der Gemeinde Dothen findet sich bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht die geringste Spur. Nicht einmal eine besondere Küsterei scheint es bis dahin gegeben zu haben. In dem Kirchenvisitationsbescheid der Superattendentur Eckartsberga von 1575 wurde angeordnet, dass „nach anweisung der GeneralArtikel in mangelung des custodis zwene Groschen von den Hausgenossen dem Pfarrher gereicht werden sollen“. Wahrscheinlich ist erst infolge der unter Kurfürst August 1580 errichteten Kirchen- und

Schulordnung die erste Anregung zur Gründung einer Küster- und Schuldienerstelle gegeben worden. Diese Kirchen- und Schulordnung enthält ja die Bestimmung, „dafs, wo noch zur Zeit durch die Custoden oder Kirchendiener nicht Schulen gehalten, solches mit Rath derer Erb- und Gerichts-Herren, auch des Visitatoris und unserer Ambtleute aufgerichtet, und dahin getrachtet werde, dafs jederzeit die Küstereien einer solchen Person verliehen werden, die schreiben und lesen könne, und wo nicht durch das gantze Jahr, doch auf bestimte Zeit, besonders im Winter, Schule halte, damit die Kinder in dem Katechismo, und im Schreiben und Lesen etlicher massen unterwiesen werden möchten". 1590 teilt nun zum ersten Male der Pfarrer die 2 Gr. Quartalgeld, die er bis dahin allein bekommen hat, mit dem Küster. 1597 wurde eine Küsterei, ein „Kirchhaus", gebaut und den Gemeinen zum Bau dieses ersten Dothener Schulhauses „auf Bewilligung der Obrigkeit 13 alte Schock 10 Gr.[1]) aus dem Gotteshause gesteuert". Dieses Kirchhaus war dicht an die Kirche angebaut und auf die einfachste Weise eingerichtet. Ein Ofen für 1 a. Sch., ein Wassertopf (Ofenblase) für 2 Gr. — diese Ausgabe findet man in den Kirchrechnungen der folgenden Jahre sehr häufig wieder —, zwei Bänke für 1 a. Sch. 4 Gr. — das war die ganze erste Einrichtung. So konnte auch das im dreissigjährigen Kriege herumziehende Kriegsvolk, welches mehrmals das Dorf plünderte und, „weil die Leute nichts mehr geben wollten, dem Pfarrer die Schweinskoben zerhieb", in der Schule keinen grossen Schaden anrichten und begnügte sich damit, die Schulfenster einzuwerfen (1630). — Selbst für die bescheidenen Ansprüche eines damaligen Schuldieners war wohl dieses erste Schulhaus zu armselig, sodass man schon bald zu einem Neubau sich gezwungen sah. Aber auch das nun (1655) erbaute zweite Schulhaus, welches bis 1837 die Bildungsstätte der Dothener Dorfjugend geblieben ist (durch Umbau wenig verändert, steht es jetzt noch), unterschied sich äusserlich und innerlich sehr wenig von einem geringen Bauernhause. Unter dem mit Strohschoben gedeckten Dache befand sich der einzige Wohnraum mit Lehmfussboden; derselbe Raum diente zugleich als Unterrichtsstube. Für die wirtschaft-

[1]) 1 altes Schock = 20 Groschen, 1 Gr. = 12 Pfennige, 1 Pf. = 2 Heller. (Um 1600 erhielt ein Maurer oder Zimmermann in Dothen 2—3 Gr. Tagelohn, ein Scheffel Kalk kostete damals 8—12 Gr., 1 Hundert Ziegel $6^1/_2$—7 Gr., 1 Schock Schindeln 3 Gr., 1 Schock Schindelnägel 8 ₰.

Digitized by Google

lichen Bedürfnisse des Schuldieners war ein Backofen, ein Kuhstall und eine kleine Scheune angebaut. Vom Pfarrgute trennte man ein Stück Ackerland und Buschholz ab und legte es zur Schulstelle. — Für die Beschaffung der zum Unterricht notwendigen Materialien wurde in der ersten Zeit sehr wenig aufgewendet. Erst 1650 liess man eine Schultafel anfertigen. Wahrscheinlich wurde aber die 1572 von der Kirchkasse gekaufte Tafel. „daran die 5 Stück der christlichen Lehr verfasset sein", im Unterricht mit benutzt und die „Kirchengesänge", welche man 1598 von dem Kantor Urban in Naumburg bezog. in der Schule eingeübt. 1727 wurde 1 Gr. für einen „Auszug des Catechismi", 1732 1 a. Sch. 4 Gr. für „Gottfried Schmotthers Cantzelmässigen Unterricht" ausgegeben, 1743 zum Schulinventar eine doppelte Sanduhr angekauft. Die erste grössere Ausstattung der Schule mit Materialien für den Unterricht fand erst im Jahre 1813 statt, in welchem auf einmal „zur Organisirung der öffentlichen Schule in Dothen aus dem ärarium" der Kirche: Baumgartens Vorübungen des deutschen Styles. ein Planiglob, eine Karte von Europa, eine Schulkarte vom Königreich Sachsen, drei starke hölzerne Tafeln, worauf die Karten gezogen wurden. 131 Stück Papptafeln zu obigen Vorübungen. auch eine Kapsel dazu und eine Bibel angekauft wurden.

Die ersten Dothener Schuldiener sind mit Namen nicht bekannt. Vielleicht ist es der erste von ihnen gewesen, welcher 1601 „den Zeiger zu Brisenitz" (Frauenpriessnitz), welchen die Dothener für ihre Kirche angekauft hatten, „obgenommen und ausgewischt" und zum ersten Male „vom Zeiger zu stellen und zu seiner jährlichen Besoldung" 5 a. Sch., welche seitdem jedes Jahr aus der Kirchkasse an den Schuldiener gezahlt wurden, erhalten hat. 1612 ist Jacob Dreykorn „vom Pfarrer und Gemeinde des Orts mit Consens der Obrigkeit als Schuldiener" angenommen worden. Dann hat Johannes Prafsius, ein Bruder des damaligen Ortspfarrers M. Georg Prafsius, nach diesem ein Dothener Einwohner (wahrscheinlich Leineweber von Beruf). David Albrecht, eine Zeit lang die Schulstelle verwaltet. Letzterer musste aber „unvermögens halber" wieder abgesetzt werden. Der nun folgende Johannes Schumann hat 1661 in der Kirche zu Dothen seine Probe im Singen abgelegt, ist aber, wie der Superintendent Jacob Zange an das Konsistorium berichtet, „weil der Pfarrer mit erlegung derer diesfalls gehörigen gebühren säumig gewesen", erst 16 Jahre später der Behörde präsentiert

Digitized by Google

worden. Die ihm vom Amtmann Götz in Tautenburg ausgestellte Vocationsurkunde lautet folgendermassen:

„Des hochwürdigsten Durchlaugtigsten Fürsten und Herrn Moritzens Herzogens zu Sachsen Jülich Cleve und Berg postulirten Administratoris, defs Stifts Naumburgk, und der Balley Thüringen Statthalters. Dero Zeit verordneter Ambtman zu Tauttenburgk Frauen-Prifsnitz und Nieder Trebra, Ich Heinrich Götz hiermit Uhrkunde und bekenne. Nachdeme dafs Schuldienst zu Dothen eine Zeitlang durch Davidt Albrechten Inwohnern daselbsten verwaltet worden. Ehr aber solchen unvermögens halber ferner nicht vor sein können, dafs dannen hero die Nothdurft erfordern wollen, diesen Schuldienst mit einer anderen tüchtigen Person, förderlichst zu bestellen, und zu versehn. Wann dann der Erbare Johann Schumann von Zeitz bürtig sich darumb beworben, und E. E. Gemeinde zu besagten Dothen Sontags nach Martini Anno 1661 zum Probesingen fürgestellt worden. Darbey er sich dann also bezeiget und erwiesen, dafs sie allesambt uff seine Person, in Nahmen Gottes einmütig gestimmet undt auch hiernächst gehorsamlich gebeten haben, Ihn zu ihrem Schuldiener ordentlich zu beruffen, in Zuversicht, Er werde durch die Gnade Gottes die Kinder mit lehren, beten, Singen, auch sonst in allen guten fleifsig unterrichten, und darneben die gewöhnlichen Kirchendienst unnachlässig versehen, Als will Krafft dessen von höchst gedachten meinen gnädigsten Herrn, deme das jus patronatus über das Dothische Kirchspiel zu stehet, habenden gnädigsten befehls, Euch den Erbarn Johann Schumann, in Nahmen der Heiligen Dreifaltigkeit, hiermit und in Kraft dieses offenen Briffs zum Diener der Kirchen und Schulen zu Dothen ordentlich vociret und beruffen. solch Schuel Ambt hierdurch kräftiglich aufgetragen, auch nunmehr an den Wohl Ehrwürdigen Grofsachtbaren und hochgelarten Herrn M. Johann Jacob Zangen Pfarrern undt Superintendenten zu Frauen Prifsnitz, umb dessen gewöhnliches praesentations schreiben an das Chur- und Fürstl. Sächs. Consistorium zu Leipzig und von deme förder euer Confirmation zu erlangen verwiesen haben, der hofnung lebendt. Ihr werdet euch hierzu nicht allein wüllig bestellen lassen, und diesen christlichen beruff folgen sondern auch nechst dem gewöhnlichen Kirchendienst, die euch untergebende Jugent fleifsig lehren beten, lesen, schreiben und singen, absonderlich aber mit treuen unterricht, des Heiligen Catechismi Lutheri, zu allen guten auferziehen, das böse an ihnen mit gebührender bescheidenheit straffen. Ihnen auch für euch weder mit worten, gebehrden, noch werken keine ärgernis geben, nechst dem die Schuelstunden richtig halten, und deren keine aus fürsatz oder lassigkeit verabsäumen, vielmehr aber euers Schul und Kirchendienstes treulich wahrnehmen und darinnen allen dinges, euch also erzeigen und verhalten, wie einem getreuen fleifsigen und aufrichtigen Kirchen- und Schuldiener gebühren und obliegen thut.

Digitized by Google

Da hingegen sollet ihr von mir, in solchen einen Schuel und Kirchen Ambte, desgleichen in allen andern büllichen sachen Obrigkeitswegen geschützet undt gehandhabet werden. Euch auch der von alters her geordnete unterhalt (woran ihr euch begnügen zu lassen, und keine neuerung zu suchen oder einzuführen habt) jedesmahl zu rechter Zeit richtig undt vollständig gereichet und gegeben werden soll. Gott wohne euch mit seinem guten Geiste bey, und mache euch tüchtig, auf dafs Ihr die werke dieses euers berufs, unverdrossen, aus undt die Jugent in Christlicher lehre, und allen guten, Ihme selbst und seinen grofsen Nahmen zu Ehren, dann der Jugent zum besten und vermehrung der Christenheit unterrichtet.

Zu Uhrkundt, habe ich diese Vocation unter dem gewöhnlichen Ambtssigill und meiner Eigenhändigen supscription wissentlich ausgeantwortet, so geschehen im Ambt Tauttenburgk den 28. Septembris Anno 1677. Heinrich Götz p. m."

Schumann hat 54 Jahre die Schulstelle in Dothen verwaltet und sich alsdann unter Verzicht auf die Hälfte seiner Besoldung und Accidentien die Beiordnung eines Substituten erbeten. Als solchen hatte er sich seinen Schwiegersohn Johann Adam Krug aus Weikelsdorf ausersehen, welcher 1715 am Sonntag Rogate seine Probe im Singen und Lesen vor der Gemeinde ablegte und hierauf seine Prüfung vor dem Konsistorium in Leipzig bestand, was ihm mit folgenden Zeugnissen bescheinigt wurde: Johann Krug vocatus ludimoderator substitutus in Dothen ad quaestiones fidei christianae catecheticas eidem propositas mihi recte et convenienter respondit, ut dignum eum judicem, qui ad officium scholasticum admittetur inque eo confirmetur. D. Johannes Dornfeldt. — Suffecturos spero huius Candidati profectus officio. G. Olearius D.

Johann Krug starb schon 1720; ihm folgte im Schuldienst sein Bruder Zacharias Krug, welcher sein Examen in Leipzig gut bestand (talem se praebuit, qui prompte et exacte ad capita fidei christianae catecheticae respondendo citra dubium muneri Scholastico possit praefici atque confirmari) und dann „22 Jahre des Orts nach seinem Ambte treue Dienste that", wie ihm sein Superintendent Friderici bezeugen konnte. „Da er sich endlich zu verehelichen entschlossen und bereits einmal öffentlich aufgebothen worden, ist er am 6ten Julii c. a (1742) bey seinem vieljährigen kränklichen Zustande ziemlich plötzlich verstorben."

Sein Nachfolger wurde Michael Kühnlein, „ein armer exulirender (aus Salzburg vertriebener) Schuldiener und in die

Digitized by Google

zwey Jahr zeithero gewesener Schulhalter zu Steudnitz." Die ihm ausgestellte Bestätigungsurkunde lautet:

„Ich Heinrich, des Heiligen römischen Reichs Graf von Brühl ... gebe euch, Michael Kühnlein hierdurch zu vernehmen, es ist euch auch bereits von selbst zur genüge bekannt, welchergestalt der Schuldienst zu Dothen bis anhero vacant gewesen. Wenn nun sothane Stelle durch ein tüchtiges Subjectum anderweit zu ersetzen die Nothdurft erfordert und Ich in Ansehung der von euch mir angerühmten Geschicklichkeit und abgelegten guten Probe, hierunter auf euch mein Ansehen gerichtet, als will im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit und in Kraft der von des Herren Grafen von Sachsen Excellenz ratione exercitii juris patronatus im Amte Tautenburg übernommenenen . . . Vollmacht euch Michael Kühnlein zum Schulmeister-Dienste in Dothen hierdurch vociret und berufen haben . . . Dresden 7. Novembris 1742.

Heinr. Graf von Brühl."

Hatte Kühnlein gehofft, mit seiner Familie in der Dothener Schule nach jahrelangem Umherirren in der Verbannung ein neues friedliches Heim zu finden, so musste er sich bald in dieser Hoffnung sehr getäuscht sehen. Es kam zwischen ihm und der Gemeinde zu Reibereien und Streitigkeiten, welche ihm bis an seine letzten Tage das Leben verbitterten. Zuerst waren es die eingepfarrten und eingeschulten Grabdorfer Bauern, welche ihm Schwierigkeiten machten und ihn bei seiner Behörde anschwärzten. Die Grabsdorfer Familienväter hielten wegen der weiten Entfernung von ¾ Stunde vom Mutterort zeitweilig einen eigenen Präceptor, welcher, ohne von der Behörde bestätigt zu sein, und ohne ein bestimmtes Schullokal zu haben, bald in diesem, bald in jenem Hause die Kinder unterrichtete. Nun beanspruchte aber der Lehrer Kühnlein das ihm gesetzlich zustehende Schulgeld auch für diese Kinder, und darüber kam es zum Streit, bei welchem die Grabsdorfer sich mit folgender Eingabe an das Consistorium zu Leipzig wandten:

Hoch Ehrwürdige, Hochedelgeborene, Hochedle, Veste, Hochachtbare und Hochgelahrte Herren, des Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Hochlöblichen Consistorii zu Leipzig Herren Verordnete, insonders hochgeehrteste Herrn und Patroni,

Ew. Hochehrwürden, Hochedelgebor. und Hochedel. können wir, die arme Gemeinde zu Grabsdorf unterthänig gehorsamst nicht verhalten, welcher Gestalt auf unsres H. Schulmeisters Johann Michael Kühnleins zu Dothen, unbefugtes Überlaufen von unserm Ambte, Tautenburg, uns dergestaltige Auflage geschehen,

Digitized by Google

dafs wir das bey jedem angemerkte Schulgeldt und die Unkosten binnen 14 Tagen bezahlen, oder den 10ten Martii h. a. der Constitution eines Liquidi und Tages darauf der Auspfändung gewarten sollen.

Nun gründet sich zwar diese AmbtsAuflage auf einen angeblichen Vergleich, jedoch ist solcher blofs alleine von unsern damahligen Schultheisen Zacharias Krehhahnen, und einen Mitnachbar, Hannfs Hinniger, welcher letzterer weder schreiben noch geschriebenes, auch nicht einmal gedrucktes, lesen kann, zu dem ohne behöriger Legitimation von unserer Gemeinde, mithin ungültig eingegangen, über dieses uns dadurch ein neuerliches onus aufgebürdet worden, da zumahl in Vorzeiten und etliche 70 Jahre, wie Michael Hinniger und George Hinniger aussagen können und müssen, bis auf des jetzigen H. Schulmeisters Darseyn wir beständig einen Schulhalter oder Praeceptorem bey unserer armen und sehr kleinen Gemeinde, ohne derer vorigen H. Schulmeister zu Dothen Wiederspruch, und ohne ein Schulgeldt von uns wegen unserer Kinder zu fordern, gehalten haben, und dieses wegen unserer armen sehr schlecht bekleideten Kinder, und wegen Entlegenheit unseres Orths auf 1 starke Stunde von Dothen als matre auch wegen des gefährlichen und impassablen Weges, da des H. Schulmeisters eigene Kinder fast darauf ums Leben gekommen, welches der H. Magister und Pastor zu Dothen und jedermänniglich also attestiren müssen, hingegen beyde onera zugleich, nehmlich die Haltung eines Praeceptoris, welche zu Christlicher Auferziehung unserer Kinder unumgänglich nöthig, und die neuerlich geforderte Bezahlung des Schulgeldes an den H. Schulmeister zu Dothen uns blutarmen Leuten gantz unerträglich und unmöglich ist, über dieses auch die armen Kinder bey diesen H. Schulmeister zu Dothen, wenig gutes lernen, anbey übel gehalten und tractiret werden, indem dieser selber fast kein gemeines Lied singen kann, bitten also unterthänig gehorsamst.

Ew. Hochehrwürd. Hochedelgeb. und Hochedel. wollen hierinne gerechtes Einsehen zu haben und ante Terminum praefixum den 10. Martii a. c. hohe Verordnung anhero ergehen zu lassen hochgeneigt belieben, dass wir mit dem neuerlich abgeforderten Schulgeldt vor den H. Schulmeister zu Dothen, samt diesfaltigen Unkosten verschonet und bey unserer wohlhergebrachten Possess einen Schulhalter oder Praeceptorem zu halten gelassen werden mögen.

Dem anhängig bitten auch unterthänig gehorsambst, weil unser Schulmeister zu Dothen bey den Ausrichtungen[1]) gar zu sehr unvergnügsam sich aufführt, mit Weib und Kindern darbey erscheinet, er und sein Eheweib mit den Bauern Brüderschaft und sich voll trinken, ungebührlich bezeugen und dadurch Ärgerniss geben, solches, wenn wir ihn nicht darbey haben wollen, auf ein billiges und leidliches Geldquantum zu

[1]) Gemeint sind die Schmäuse bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen.

Digitized by Google

setzen. Wir getrösten uns in beyden hochgeneigter Erhör- und Deferirung. dahingegen wir mit unterthänig gehorsambsten Respecte allstets seyn und verbleiben

Ew. Hochehrwürd. Hochedelgeb. und Hochedlen
unserer insonders hochzuehrendsten
Herrn Patronorum

unterthanig gehorsambste
Michael Buscher
Hans Hinniger
Johann Andreas Hinniger
Amts-Schulze.

Grabsdorf.
den 21. Febr. 1749.

Als auf diese Eingabe hin von der Inspektion Frauenpriessnitz-Tautenburg Bericht an das Konsistorium eingefordert wurde, lautete derselbe dahin, dass den Grabsdorfern durchaus kein Recht zustehe, ihre Kinder der Schule in Dothen zu entziehen und einen besonderen Schulhalter für dieselben anzustellen, dass sich aber Kühnlein erboten habe, die Woche zweimal, an den Tagen, da nur halbe Schule pflegte gehalten zu werden, bei üblem Wetter nach Grabsdorf zu gehen und die dortige Jugend zu unterrichten. Das Konsistorium wies daher die Grabsdorfer mit ihrem Gesuch ab und verordnete, dass auch in Zukunft, wenn die Gemeinde einen besonderen Kinderlehrer zu halten gesonnen, dem Schulmeister zu Dothen des ihm hierdurch entgehenden Schulgeldes halber entweder das verglichene oder ein anderes billiges Aequivalent gereicht werde (Leipzig, 11. Juni 1749). Auf die übrigen Beschwerden der Grabsdorfer gegen den Lehrer ging das Konsistorium nicht ein. In einem Punkte hatten dieselben aber doch nicht ganz unrecht, nämlich darin, dass ihr Lehrer „kein gemeines Lied singen könne“. Das hat auch bei den übrigen Gliedern der Dothener Kirchgemeinde viel Anstoss erregt, dass Kühnlein ganz unmusikalisch war, wie aus folgender Eingabe des Pfarrers C. A. Jugler an das Konsistorium zu Leipzig hervorgeht:

Hochwürdige Hochwohlgebohrene Magnifici, in Gott andächtige HochEdelgebohrene Veste und hochgelehrte Herren, gnädige, hochgütigste Herren und Patroni!

Der allhiesige Schuldiener ist kein Musikverständiger, folglich hat sich selbiger die gantze Zeit seines geführten Schul-Amtes aufser Stande befunden die Lieder beym öffentlichen Gottesdienste in dem gehörigen Tone anzufangen, dafs zuweilen gar niemand von der Gemeinde

Digitized by Google

mitsingen können, oder der gantze Gesang, bey einer gantz falschen Melodie, 2 bis 3 mal anders angefangen werden müssen, und daher zum Gelächter und Gespötte worden. Da ich nun, meines Orts, beständig auf ein Mittel gedacht diesem ärgerlichen Übel und verstümmelten Gottesdienste abzuhelfen, so habe endlich denen Gemeinden die Anschaffung eines Orgelwerkes angerathen, welcher Vorschlag ingress gefunden, und zur würklichkeit gekommen. Es hat sich auch ein geschickter Mensch Nahmens Johann Gottfried Leydhold aus Rauda gezeiget, welcher bisher sothane Orgel in der Kirche gespielet und von denen Eingepfarrten allens zu seinem Unterhalte bekommen. Allein gnädige hochgebiethende Herren und Patroni, es erstreckt sich sein Einkommen das gantze Jahr über, kaum auf 3 Thaler, dass es diesen Menschen unmöglich fält sich ehrlich zu erhalten sondern sich gedrungen sieht das Werkchen stehen zu lassen, und davon zu gehen, anbey auch die Gemeinen, wegen jetzigen schwehren Zeiten, zu einem Mehreren sich nicht verstehen wollen: alſs erkühne mich bei Hochwürd. Hochwohlgeb. Magnif. und Hochedelgeb. Herrn um einigen Zuschuſs, sowohl vor bewährten Organisten als Calcanten aus dem Kirchen-aerario, unterthänig gehorsamst nachzusuchen. Es gereichet solche gnädige und höchstgütigste deferirung zu Beförderung der göttlichen Ehre und Erhaltung schöner Gottes-Dienste, ich zweifle also daran immindesten nicht, sondern erkenne solche an meinem Theile mit unvergeſslichem Danke und beharre mit tieſster Ehrfurcht

Hochwürd. Hochwohlgeb.
Magnif. und Hochedelgeb. Herrn pp.
unterthänig gehorsamster
Knecht
M. Carl August Jugler.

Dothen
am 19. Nov. 1756.

Der Pfarrer erhielt auf dies Gesuch hin vom Konsistorium die Genehmigung zur Erhöhung des Organistengehaltes auf solange, „bis der Schulmeister- und OrganistenDienst wieder in einer Person vereinigt werden könne“. — Dieser Fall trat im Jahre 1768 ein, in welchem dem alten Kühnlein sein jüngster Sohn Christlieb Kühnlein, „bisheriger Catechette zu Grabsdorf“, als Substitut beigeordnet wurde, nachdem derselbe „seine Probe in der Kirche im Singen und Lesen, Schlagen der Orgel und Catechisiren“ gut abgelegt hatte, gegen seine Probe und Person von den Gemeinden, welchen der Kandidat vorgestellt wurde, durch die abgeordneten Schulzen nichts eingewendet worden war, auch das Konsistorium ihn im Schuldienerexamen für fähig zum Schuldienst befunden hatte. Der Vergleich, welchen Vater Kühnlein mit seinem Sohne wegen der Teilung der Einkünfte der Schulstelle abschloss, gewährt einen Einblick in die

Digitized by Google

damaligen Besoldungsverhältnisse. Jeder von beiden Stellinhabern will sich begnügen mit der Hälfte

1., von den Feldfrüchten, wie beide auch Ackerlohn und Ausgabe für den Samen zu gleichen Teilen tragen wollen (nach der Matrikel von 1699 waren dem Lehrer 3 Acker geringes Land zur Bewirtschaftung zugewiesen),

2., von dem Holze, welches jährlich geschlagen wird (zur Stelle gehörte ein kleiner Acker Buschholz),

3., von 43 Broten, von denen aus jedem Haus eins gegeben wird,

4., von 2 Mandel Garben Korn aus zwei Häusern in Grabsdorf,

5., von 2 Schffl. 2 Vrt. 2 Mass Korn, welches von 42 Häusern geschüttet wird (von jedem Haus 1 Mass),

6., von 2 Thlr. 20 Gr. 6 ₰ Häusel-Groschen,
„ 2 „ 12 „ Schuldiener - Besoldung aus der Kirche,
„ 1 „ 10 „ die Uhr zu stellen,
„ 3 „ 6 „ gnädigst geordnetem Trausteuerbeneficio,
„ — „ 8 „ für die Pfingst-Maien zu setzen,
„ — „ 6 „ für das Läuten am Charfreitag unter dem Liede: „Nun giebt mein Jesus gute Nacht“,

7., von den Accidentien:

a., bei Taufen:
von 3 Gr. Gevatter-Briefe zu schreiben,
„ 3 „ Taufgebühren,
„ 4 „ für den Weg, wenn ein Kind wegen übler Witterung auf den eingepfarrten Dörfern zu taufen verlangt wird,

b., bei Copulationen:
von 12 Gr. bei grossen Hochzeiten, wenn Predigten gehalten werden,
„ 6 „ bei kleinen Hochzeiten,
das Schnupftuch, so bei Hochzeiten gewöhnlich, wollen sie wechselweise nehmen,

c., bei Beerdigungen:
von 12 Gr. bei grossen Leichen mit der Predigt.

Digitized by Google

von 4 Gr. in dem Falle, dass die Leiche auf dem benachbarten Dorfe auf Verlangen geholt werden muss, pro via,
„ 6 „ bei Haltung eines Sermons,
„ 3 „ wenn nur mit der Collecte begraben wird,

d., von 3 Gr. Gebühren bei Berichtungen,
e., „ 3 „ wenn eine Citation oder Berichtung zu tragen ist,

8., vom Schulgeld (welches für 1 Kind aus Dothen oder Kischlitz jährlich 9 Gr., aus Grabsdorf aber 6 Gr. betrug).
endlich auch vom Ertrag des Cymbels am Kirchweihfest, wovon der Pfarrer ²/₃ und der Schuldiener ¹/₃ bekommt,
und von dem Honorar, welches beim Neujahrssingen gereicht wird.

Dass dieses Einkommen einer Schulstelle, auch gemessen an dem Geldwerte und den Lebensbedürfnissen des 18. Jahrhunderts, zumal wenn zwei Stellinhaber mit ihren Angehörigen davon leben sollten, ein recht bescheidenes war, liegt auf der Hand; und darum war es dem jungen Kühnlein gewiss nicht zu verdenken, dass er bald, nachdem er seinem Vater im Schuldienst beigeordnet war, darauf bedacht war. wenigstens noch einen kleinen Zuschlag zur Besoldung sich durch seine Behörde auswirken zu lassen. Er wandte sich daher schon 1770 mit folgendem Bittgesuch an das Konsistorium:

Hochwohlgebohrener Herr Gnädiger Herr
Magnifici, Hochwürdige HochEdelgebohrene
Veste und Hochgelahrte
Hochgeehrteste Herren Vornehme Patroni

Ew. Hochwohlgeb. Excellenz und Magnificenzen auch Hochwürd. und Hochedelgeb. Herrlichk. geruhen Sich in tiefster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wie ich seit zwei Jahren meinem alten Vater dem Schulmeister zu Dothen bin substituiret worden, da nun ohnedem die Einkünfte dieses Dienstes sich nicht über 50 fl.[1]) belaufen, und also kaum eine Person hinlänglich subsistiren kann, so ist leicht zu ermessen, wie kümmerlich mein alter Vater und ich als substitutus davon leben müssen. Zu unserm gröfsten Beschwernisse und Aufwande gehöret nun besonders dieses, dafs ich weder einiges Holz zum Deputat noch von denen Schulkindern bekomme, wie solches doch gänzlich bei allen Schul-

[1]) 1 fl. = 21 Groschen.

Digitized by Google

diensten befindlich ist, dafs entweder einiges Holz zur Schule gehöret und jährlich dem Schulmeister ein geringes Deputat gereichet wird oder die Schulkinder einiges Holz zur Heizung der Schulstube des Winters geben müssen, ich mufs dahero von meinen schon an sich geringen Dienste einen grofsen Theil meiner Besoldung vor Holz aufwenden. Ich habe die Gemeinde zu Dothen etlichemahl ersuchet, mir wegen des Holzes eine Vergütung zu geben: allein sie haben jederzeit ihr Unvermögen vorgewendet, weilen sie noch immer die Nachwehen des letzten Krieges fühlten.

An Ew. Hochwohlgeb. Excellenz und Magnificenzen auch Hochwürd. und Hochedelgeb. Herrlichkeiten ergehet demnach meine unterthänigste Bitte, zu erlauben, dafs mir zu einiger Beihülfe 3 bis 4 fl. zu erkaufung ein baar Schock Holz, jedoch ohn alle Vorschrift jährlich aus den Kirchen Vermögen zu Dothen gereichet würde. Ich zweifle in geringsten nicht, dafs diese meine unterthänigste Bitte Erhörung finden wird, indem solche Beihülfe dem Kirchen Vermögen keineswegs zum Schaden, mir aber zu einem grossen Sonlagement gereichet.

Vor solche hohe Gnade in Deferirung meiner unterthänigsten Bitte wird mein alter Vater sowohl als auch ich niemahls aufhören Gott vor Ew. Hochwohlgeb. Excellenz und Magnificenzen auch Hochwürd. und Hechedelgeb. Herrl. Langes Leben und Hohes Wohlergehen täglich auf unsern Knieen anzuflehen, und in unterthänigster Submission zeitlebens zu verharren

Ew. Hochwohlgeb. Excellenz und Magnificenzen
auch Hochwürd. und Hochedelgeb. Herrl.

unterthänigster gehorsamster
Knecht
Michael Christlieb Kühnlein.

Dothen
den 19. Julii 1770.

Der Einsender dieses Gesuches ahnte kaum, was für ein Unheil er damit über sich und seinen alten Vater heraufbeschwor. Zwar der Superintendent Schwartze in Frauenpriessnitz unterstützte zunächst das Gesuch mit dem Vermerk: „Ich kann sowohl die geringhaltige Schulbesoldung als auch gedachten Schulsubstituti Kühnleins bisherige gute Aufführung und Fleiss in seinem Amte gewissenhaft bezeugen.“ Auch das Konsistorium zeigte sich dem Bittsteller geneigt, indem es am 28. Sept. 1770 den Bescheid erteilte, die Eltern der Kinder seien schuldig die Schulstube zu heizen, daher solle mit der Gemeinde Dothen über ein abzureichendes jährliches Holz-Deputat verhandelt werden. Aber die Bauern gingen nicht nur auf die Bewilligung eines derartigen Holz-Deputates ganz und gar nicht ein, sondern brachten nun auch noch eine ganze Reihe von Beschwerden

Digitized by Google

gegen die beiden Kühnlein vor, welche diese gewiss nicht erwartet hatten. Die früheren Lehrer — so erklärten sie bei der ersten Verhandlung — hätten eine derartige Zulage nicht verlangt, der Schulmeister heize ja auch der Kinder wegen keine besondere Stube, sondern unterrichte in seiner Wohnstube, die er doch „zu seiner eigenen Bequemlichkeit" und, weil er warmes Wasser für sein Vieh brauche, gleich jedem Inwohner heizen müsse. Wegen der seinem Unterricht anvertrauten Schulkinder erhalte er auch bereits etwas Deputat-Holz. Zu der geforderten Zulage könne sich aber das arme Dörfchen Dothen, das übrigens ganz kein Gemeindeholz habe, und dessen Einwohner sich ihr Holz meistens kaufen müssten, schon wegen der hohen Steuern, Zinsen und Abgaben, mit denen die Gemeinde belastet sei, und wegen der noch nicht überwundenen Kriegs- und Wetterschäden der letzten Jahre nicht verstehen. Der Schulsubstitut wolle übrigens nur Neuerungen einführen, wie er sich auch schon das Grasen auf den Feldern in der Dothener Flur widerrechtlich angemasst und deswegen bereits mit einem Einwohner Klage gehabt habe. — Dagegen gab der Schulsubstitut zu Protokoll, dass das zur Schule gehörige Holz nicht mehr als 2 Schock kleine Ofenbündel jährlich abwerfe, und dass die meisten Schuldiener, wenigstens die der Inspektion Frauenpriessnitz, auch nur eine Stube hätten, darinnen sie wohnten und Schule hielten, und doch entweder Deputatholz oder von den Kindern ein gewisses Schulholz bekämen. Der Gemeinde könne es doch auch nichts verschlagen, wenn der Schulmeister gleich seinen Vorfahren ein Stückchen Vieh auswintere. Weil aber das Vieh nur früh morgens und dann erst wieder abends warmes Wasser erhalte, so habe er von der Heizung während der Schulstunden keinen Nutzen: durch das öftere Auf- und Zumachen der Thür werde nur die Wärme wiederum hinausgelassen, sodass er doppelt einheizen müsse. Uebrigens habe er nun 2½ Jahr die von der Gemeinde in die Kirche angeschaffte Orgel umsonst geschlagen, während doch alle Schuldiener, wo eine Orgel angeschafft worden sei, eine Besoldung für das Orgelschlagen erhielten. Wenn die Gemeinde sich zu keiner Zubusse zur Heizung der Schulstube verstehen wolle, so bäte er wenigstens, ihm eine Besoldung für das Orgelschlagen zu gewähren. — In einer weiteren vom Konsistorium angeordneten Verhandlung wurde zuerst durch den von der Amtskommission mitgebrachten Förster aus Rockau festgestellt, dass zur Verheizung der Schulstube jährlich 6 Schock Reisholz

Digitized by Google

und 2 Klaftern Scheitholz erforderlich seien, während aus dem Schulholz jährlich nicht mehr als 2 Schock Ofenbündel gewonnen werden könnten. Das Konsistorium wollte ferner wissen, womit der Schulsubstitut seine Befugnis in Ansehung „der sich anzumafsen gesuchten Gräserei“ zu erweisen gedenke, und auf wessen Verordnung und Kosten eine neue Orgel angeschafft worden sei. Auf die erstere Frage erwiderte Kühnlein jun., dass sein Vater in einer in den Superintendenturakten befindlichen Matrikel gelesen habe, dass „der Schulmeister Gräserei unter denen Nachbarn umsonst habe“, und davon ungehindert seit 28 Jahren habe Gebrauch machen dürfen: auch „gedenke er, Substitut Kühnlein, schon aus der gesunden Vernunft, jedoch ohne alle Anwendung derselben, zu behaupten, dass, weil er zum Schuldienst 3 Acker Feld zu gebrauchen habe, hierzu aber und, damit er diese schlechten Acker düngen könne, Vieh halten müsse, ihm bei Ermangelung einigen Wiesewachs nachgelassen sein müsse, das Gras von derer Bauern Feldern zu erholen“. Bezüglich der anderen vom Konsistorium gestellten Frage wurde festgestellt, dass die Orgel auf Verordnung des vormaligen Pastoris loci M. Jugler aus Mitteln der Gemeinden Dothen, Grabsdorf und Kischlitz angeschafft worden sei. Dem Schulmeister Kühnlein sen. — so erklärte die Gemeinde — sei damals für das Orgelschlagen nichts angesetzt worden, weil er sich anheischig gemacht habe, die Orgel „ohne eine diesfallsige Vergütung zu verlangen, behörig zu schlagen“, worauf Kühnlein sen. erwiderte, „dafs er niemalen das Clavier gelernt, folglich also zu ohnentgeldlicher Schlagung der Orgel sich nicht habe offeriren können“. Dazu bemerkte die Gemeinde noch, dass, wenn sie auch dem Schulmeister für das Orgelschlagen etwas verwilligte, sie doch wenig profitieren würde; denn es würde der Schulmeister dabei eben die Nachlässigkeit wie bei Stellung des Seigers beweisen, wofür derselbe jährlich 3 a. Sch. aus dem Kirchen-aerario erhielte, nichtsdestoweniger aber den Seiger also vernachlässigte, dass solcher schon seit Jahr und Tag nicht mehr ginge. Schliesslich aber zeigten die Dothener der Kircheninspektion noch folgendes an — und das wurde auch dem Konsistorium mit berichtet. „Der Schulsubstitut Kühnlein verwahre die Fütterung für sein Schafvieh an Heu auf dem Kirchboden und bediene sich desselbigen fast wie einer Heuschuppe. Dadurch entstehe ein doppelter Schaden, indem nicht nur das Heu die Schalllöcher, wie solches ganz augenscheinlich an dem nach dem Kirchhofe zugehenden Schallloche zu

Digitized by Google

sehen gewesen, verstopfe und dadurch die so nöthige Ausbreitung des Schalles derer Glocken verhindere, also, und welches die grösste Attention verdiene, müsste, wenn Gott mit einem Wetterstrahl das dasige Gotteshaus. welches er doch in Gnaden abwenden wolle, strafete, bei Entzündung des Heues die ganze Kirche und wohl gar das Dorf mit draufgehen, immafsen, wie bekannt, das Heu sich nicht leicht löschen liefse." Endlich müsse der Substitut Kühnlein auch für die Entwendung eines Brettes, welches in dem rechter Hand der untern Kirchthür befindlichen Gatterstuhle an die Mauer genagelt gewesen sei, verantwortlich gemacht werden, da er beim Aufschliessen der Kirche der erste, beim Zuschliessen der letzte in der Kirche sei.

So trug die Gemeinde gegenüber der bescheidenen Bitte ihres Schulsubstituten um wenige Gulden Gehaltserhöhung nach und nach einen ganzen Berg von Anklagen gegen ihn und seinen Vater zusammen, sodass es den beiden Kühnlein zuletzt wohl ganz bänglich zu Mute werden musste. Und das Ende vom Liede war — ein kalter Wasserstrahl von oben her auf beide Teile. Das Konsistorium gab unter dem 21. Juni 1771 folgenden Bescheid an die Kircheninspektion zu Frauenpriessnitz:

„Was an Uns ihr . . . berichtet . . ., solches haben wir verlesen und begehren darauf im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August p. Unseres gnädigsten Herrn, hiermit an euch, ihr wollet der Gemeinde zu Dothen die ohne Unser Vorwissen und Einwilligung[1]) sich angemafste Aufsetzung einer Orgel nachdrücklich verweisen, hiernechst derselben, dafs sie dem Schulsubstituto die Helften des zur Verheitzung der Schulstube, nach des vereydeten Försters Ermessen, ermangelnden Bedürfnisses an Holtze und Strohe zu liefern, gleichwie den Schulmeister, das er nicht nur beym Gottesdienste an denen Sonn- und FestTagen unentgeldlich, hingegen bey Hochzeiten und Kind Taufen, wen solches verlanget, und ihm solche Bemühung mit vier Groschen belohnet wird, die Orgel schlagen, sondern auch bey 5 Thlr Strafe, das auf den KirchBoden und Thurm gelegte Heu allsofort davon hinweg und auf seine Kosten die in der Kirche, von einem Gatter Stuhle, abgerissene Brete wieder anschaffen, nicht weniger letztere mit zwey Leisten hinwiederum befestigen solle, des Einwendens ungeachtet auferlegen, über dieses ihn mit seinem Suchen in Ansehung des auf derer Nachbarn Felder praetendirten Grasens, abweisen, jedoch selbigem sein Vieh von dem Gemeinde Hirten zu treiben oder auf denen

[1]) Darin irrte das Konsistorium, denn es hatte, wie oben erwähnt, schon am 26. Jan. 1757 seine Genehmigung zur Bestreitung der Besoldung eines Organisten aus der Kirchkasse gegeben.

Digitized by Google

Gemeinde Huthungen zu weiden gestattet, dann die aufgelaufenen Unkosten . . . zu einem Drittel von der Gemeinde zu Dothen und zu zwey Dritteln vom Schul Substituto Kühnlein gebührend einbringen."

Und diese Unkosten „in Sachen der Verheitzung der Schulstube zu Dothen und was dem anhangl. betr." betrugen bei der Superintendentur Frauenpriessnitz 10 Thlr. 3 Gr. 9 ₰ und beim Amt Tautenburg 12 Thlr. 19 Gr. 10 ₰. —

Der alte Kühnlein legte sich bald darauf, am 22. April 1772, zur ewigen Ruhe. In seinem prüfungsreichen Leben hatte er die ersehnte Ruhe nicht finden können. Der junge Kühnlein aber hatte natürlich nach den zwischen ihm und der Gemeinde vorgekommenen Zwistigkeiten keine Aussicht, nach dem Tode seines Vaters in dessen Stelle einzurücken. Er wurde nach Sundhausen versetzt, hat aber dem Superintendenten in Frauenpriessnitz noch viel zu schaffen gemacht. — Seit 1731 bestand nämlich unter „der ganzen Commun derer Schuldiener in der Inspection Frauenpriefsnitz eine Schul-Wittwen- und Waysen-Casse", welche von „der wohlehrwürdigen Frauenpriefsnitzer Priesterschaft auf Gemüths-Führung und Anrathung ihres ordentlichen Ephori" begründet und mit der damals schon über 200 Jahre bestehenden Pfarrwitwen-Kasse verbunden, im Todesfall eines ihrer Mitglieder dessen hinterlassenen Familiengliedern anfänglich 20, später (seit 1796) 45 Gulden bar auszahlte und ausserdem die überlebenden Mitglieder, Pfarrer und Schuldiener, zur Entrichtung von je einem Viertel Korn oder des entsprechenden Geldbetrages an jene verpflichtete[1]). Von Kühnleins vier Kindern hatte jedes „bei dem damaligen hohen Preise des Getreides" 24 Thlr. 3 Gr. 9 ₰ aus dieser Kasse zu bekommen. Der Substitut Kühnlein, der das Geld eingenommen hatte, wollte aber seiner Schwester Christiane den ihr zustehenden Teil nicht auszahlen. Der Superintendent Schwartze nahm sich daher „aus blosem Erbarmen gegen die Implorantin, welche mit ihrem Manne den Hirtenstab hatte ergreifen müssen", derselben an, richtete aber selbst damit wenig aus. Kühnlein weigerte sich sogar den für die ihm vom Superintendenten dieserhalb übersandten Schreiben

[1]) Wie es vordem armen Lehrerwaisen ergehen konnte, dafür ist ein Beispiel das Schicksal einer Tochter des Schuldieners Joh. Prafsius, welche als „armes Schulmägdlein" von 1644 an in Dothen von Almosen lebte und zu deren Begräbnis (sie ist 1680 „vom grofsen Donnerschlag umgekommen" 1 a. Sch. von dem letzten Gehalte ihres Vaters vorsichtiger Weise von der Gemeinde in der Kirchkasse zurückbehalten und angelegt worden war.

Digitized by Google

iquidierten Verlag und wenigen Gebühren zu zahlen und war .so unverschämt, dem Superintendenten sein Antwortsschreiben ohnfrancirt zuzusenden". sodass dieser sich darüber noch beim Konsistorium zu beschweren genötigt sah. —

Michael Kühnleins Nachfolger sollte der Praefectus chori musici zu Langensalza Johann Christian Stieding werden, welcher aber die Schulstelle zu Dothen ausschlug. Von den hierauf vom Konsistorium zur Auswahl vorgeschlagenen beiden Kandidaten Friedrich Dünnebier aus Gückau und Siegfried Willweber, Schulmeister zu Lüssdorf, wurde der letztere von der Gemeinde gewählt und ihm in der vom Kurfürstl. Sächs. Amts-Inspektor Gröschner und Amtsverweser Schmieder zu Tautenburg am 1. Okt. 1773 ausgestellten Vocationsurkunde in folgenden Worten seine Pflicht vorgezeichnet:

„Ihr werdet solchen Ruf und vocation von göttlicher Allmacht sonder Zweifel gutwillig auf und annehmen, dies alles vor Gottes gnädigen Willen erkennen, und euch des Dothischen Schuldienstes, wenn ihr von Hochlöblichem Consistorio zu Leipzig darzu gebührend confirmiret worden, zu fernerer Fortpflanzung des allein seligmachenden göttlichen Wortes, wie dasselbe in denen prophetischen und apostolischen Schriften, übergebenen ungeänderten Augsburgischen Confession, deren Apologie, Schmalkald. Articuln, christlichen Concordien Buche und anderen symbolischen Büchern gegründet, im Nahmen Gottes anmafsen, überhaupt aber sothanen Schuldienst nach euren besten Wissen, Verstande und Vermögen, sowohl bey Haltung des Gottesdienstes in der Kirche und sonst, als auch vorzüglich mit emsiger und fleifsiger Unterrichtung der euch anvertrauten Jugend in der Schule, nach Vorschrift der erlassenen neuen Schulordnung[1]) besonders bei Erlernung des seel. D. Luthers Catechismus, und des lieben Gebeths, auch allen Grundsätzen der christl. allein seligmachenden Religion, ingl. der Anführung zur Gottesfurcht wohl vorstehen, euch selbst vor eure Person allen und jeden mit einem mäfsigen, nüchternen, friedfertigen und überhaupt christl. tugend- und untadelhaften Wandel vorgehen, auch endl. soviel an euch ist, und unbeschadet eures Amtes und guten Beweisen, geschehen kann, mit jedermann guten Frieden haben."

Auf Willweber, welcher 1788 nach Görschen befördert wurde, folgte Joh. Friedr. Föhse, welcher bis dahin 9 Jahre die Domschule in Naumburg besucht hatte und „die gewöhnliche Probe mit Singen, Orgelschlagen, Lesen und Catechisiren

[1]) Erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chur-Sächsischen Lande. Dresden 1773.

Digitized by Google

der Schuljugend mit allgemeinem Beifalle der Kirchfahrt ablegte". Als dieser 1795 nach Memleben versetzt wurde, trat an seine Stelle Joh. Gottlob Heylmann, der von seinem 12. Jahre an 6 Jahre lang die Schule in Zeitz besucht hatte, um „sich auf die Academie vorzubereiten", aber, weil ihm die Mittel zum Studium fehlten, von 1782—1795 als Präceptor an verschiedenen Orten lebte, bis er die Dothener Schulstelle erhielt. Hier ist er bis zu seinem Tode im Jahre 1826 geblieben. Die Dothener Ortschronik sagt über ihn:

„In seinem Amte war er besonders in den letzten Jahren treu und pünktlich; allein aufser der Schule hat er vorzüglich in früheren Jahren einen abscheulichen Lebenswandel geführt. Unzähligemal ist er betrunken gewesen, und in solchem Zustand hat er gemeiniglich grofs Aergernifs gegeben. Dieserhalb und besonders auch wegen seiner boshaften und verläumderischen Anklagen hat er im Jahre 1808 vom 3.—10. Oktober in der Frohnveste zu Frauenpriefsnitz im Gefängnifs gesessen . . . Pfarrer Schumann, welcher vom Hochpreifsl. Oberconsistorio den Befehl erhielt, diesem anbrüchigen Sünder stets den Daumen aufs Auge zu setzen, brachte ihn endlich dahin, dafs er die letzten zwei Jahre keinen Brantwein mehr trank und musterhaft lebte. Doch sein böses Herz vermochte er nicht umzugestalten. Eigennutz, Heuchelei, Arglist und Tücke stachen sehr in seinem Charakter hervor."

Ueber die nun folgenden Lehrer, welche sämtlich auf dem Seminar zu Weimar für ihren Beruf vorgebildet waren, soll hier nicht weiter berichtet werden. Im folgenden mögen nur noch die Momente hervorgehoben werden, welche für die am Ausgang des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts mehr und mehr hervortretende Verbesserung des Schulwesens, namentlich der Gestaltung des Unterrichtes auch in der Dothener Dorfschule von besonderer Bedeutung gewesen sind. Da ist selbstverständlich in erster Linie die durch die erneuerte Schulordnung für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Kur-Sächsischen Lande vom Jahre 1773 hervorgerufene Schulreformation zu erwähnen. (In zwei Exemplaren wurde die Ausgabe dieser Schulordnung von der Dothener Kirchkasse 1773 angeschafft.) Freilich, was hier in trefflicher Weise für die Volksschulen des Kurfürstentums angeordnet wurde, das brauchte viel Zeit, zumal auf dem Lande, um ins Leben übertragen zu werden. Erst in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts wurde damit Ernst gemacht, die säumigen Gemeinden zur Befolgung dieser Schulordnung anzuhalten, wie die zu diesem Zwecke erschienenen allerhöchsten

Digitized by Google

Generalia und Konsistorialverordnungen der Jahre 1805 ff. beweisen. In der Diözese Frauenpriessnitz hat namentlich der Superintendent von Brandenstein die Verbesserung des Schulwesens im Sinne jener Schulordnung mit besonderem Eifer betrieben. Aus seinem umfangreichen Cirkularschreiben an seine Pfarrer vom Jahre 1803 sei hier einiges wiedergegeben:

„1., Sie haben sofort, mittelst aller dienlichen, nöthigen, und durch etwaige lokale Umstände, an die Hand gegebenen Maasregeln, dahin aufs eifrigste zu wirken, dafs von nun an, jedes Kind männlichen und weiblichen Geschlechts, nach Verflufs eines halben Jahres, von der Zeit an, da sie die Schule zu besuchen angefangen haben, neben dem Buchstabiren und Lesen auch das Schreiben erlernen. Sie haben dahero dieses nicht nur sofort in der Schule anzuordnen, und jede Woche zu untersuchen, ob alle Kinder, und zwar die wo die Schule am Orte ist, vom fünften und einem halben Jahre an, die der eingepfarrten Dörfer aber vom sechsten und einem halben Jahre an, das Schreiben erlernen: sondern Sie werden auch solches auf andere zur Erreichung des Zwecks führende Art, z. B. auf der Kanzel, und bei Zusammenkünften der sogenannten Ehrengelage und sonst, den Eltern und Vormündern zur Kenntnifs, und in öftere Erinnerung bringen.

2., Gleiche Sorge werden Sie tragen, damit die Kinder, sobald dieselben etwas weiter vorgerückt und fähiger geworden sind, wenigstens ein Jahr darauf, auch das Rechnen erlernen.

3., (Zum Anschreiben der Buchstaben und Ziffern soll eine Tafel, wo sie noch fehlt, sofort angeschafft werden).

4., Die, das Erlernen des Schreibens und Rechnens, mit Vorurtheil und Eigennutz betrachtenden Eltern, pflegen öfters Unfähigkeiten der Kinder vorzuwenden. Es ist sich aber hieran nicht zu kehren; sondern es haben lediglich zuerst die Schullehrer und zwar mit Ihrer Zuziehung darüber zu entscheiden, ob wirklich eine gänzliche Unfähigkeit, dafs ein Kind nicht Rechnen lernen könne, vorhanden sey. Nöthigen Falls wird der Superintendent entscheiden.

5., (Das wöchentliche Schulgeld, welches bisher 2 bez. 3 ₰ je nach dem örtlichen Herkommen betrug, soll für die Kinder, welche im 1. Schuljahr stehen, auf 4 bez. 6 ₰, für die übrigen bis zum 14. Lebensjahr auf 6 bez. 9 ₰ erhöht werden).

6., Damit die Schulversäumnisse in Zukunft weniger Statt finden, so ist folgendes nöthig:

a., Das Schulgeld wird stets gegeben, es mögen die Kinder in die Schule kommen oder nicht . . .

b., Die Schullehrer dürfen auch die Erndezeit die Schulstunden keineswegs aussetzen, damit die kleinen Kinder, als welche den ihrigen bey der Ernde keine Dienste zu leisten vermögen, ohne Unterbrechung,

Digitized by Google

die etwas herangewachsenen Kinder aber, an Tagen, wo sie den ihrigen, wegen der Witterung und sonst keinen Nutzen schaffen, oder doch wenigstens täglich eine oder zwei Stunden, die Schule besuchen; wodurch das gänzliche Vergessen des Erlernten verhindert wird.

c., Die Schullehrer dürfen nie zugeben, dafs die Kinder ohne Entschuldigung anzubringen, die Schule und den Gottesdienst verabsäumen, und müssen, wenn Erinnerungen nichts fruchten, gelinde Züchtigungen als Besserungs Mittel anwenden.

d., Das im 4ten §. Cap. 2 der Schul Ordnung anbefohlene, bei der Schule zu haltende Buch,[1]) ist pünktlich zu besorgen . . .

e., Aus diesem Buche hat Ihnen der Schullehrer zu Ende jeder Woche ein Verzeichnis der die Schule ohne Noth und hinlängliche Entschuldigung versäumt habenden Kinder zu überreichen, und Sie haben sothane Verzeichnisse, nach Befinden, entweder der Gerichts-Obrigkeit sofort, oder auch auf der Superintendentur überreichen zu lassen . . .

7., (Grössere Schulen sollen in zwei Klassen eingeteilt werden.)

8., Die Befolgung des 16ten §. Cap. 4 der Schul Ordnung[2]) vermisse ich in Ihren Schulen gänzlich, Sie werden darauf fleifsig Ihr Augenmerk richten; Kaisers Erdbeschreibung von Kursachsen ed. 1803 finde ich als zur Erlernung der Geographie nüzlich, indem besonders in der Einleitung die nöthigsten Begriffe gut verdeutlicht sind; Sie und die Schullehrer sind bereits näher davon unterrichtet worden.

9., . . . Auf Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, und das Nachschreiben der Predigten, besonders auch auf Nichtversäumnifs der Katechismus-Prüfungen in der Kirche halten Sie ja mit dem gröfsten Ernst. — Seyn Sie auf Angewöhnung der Kinder zur Reinlichkeit bedacht, suchen Sie es auch deshalben dahin zu bringen, dafs sich solche der Schnupftücher statt der gewöhnlichen schmutzigen Sitte, bedienen: die Verbindung der Reinlichkeit mit dem körperlichen Wohlbefinden und mit dem gefallenden Wohlstand, ist Eltern und Kindern ans Herz zu legen — die Schamhaftigkeit ist die künftige Stütze der Keuschheit. Sehen Sie darauf, dafs beide Geschlechte nicht zugleich auf den Hof Raum gelassen werden; in meiner Schule sitzen Knaben und Mägdlein nun von einander ganz getrennt, durch Theilung der Kinder in zwei Klassen ad No. 7 kann dies bewirkt werden. — — —

Ich erwarte, dafs Sie die halbjährigen öffentlichen Schulprüfungen

---

[1]) Zur Eintragung der Schulversäumnisse und Censuren.

[2]) Dem zufolge die Kinder auch in Erdbeschreibung, Geschichte und Wirtschaftslehre unterrichtet werden sollen.

Digitized by Google

gehörig halten, die Obrigkeitlichen und Gerichts-Personen darzu einladen, und sowohl des Einsendens der Schul-Tabellen, als auch der Erstattung ausführlicher Schul Berichte unvergessen seyn werden. Sie haben auch nach Verlauf von zwei Monaten, darüber, wie Sie diesem Circulari nachgekommen sind, und ferner nachzugehen gedenken, und was Sie zum Besten des Schul Wesens gethan haben und thun wollen, um die bezielten Zwecke herbei zu führen, an mich zu berichten, auch dabei anzuzeigen, was etwa in Wege steht; Und gleichwie ich meine Ihnen zu widmende persönliche Hochachtung und Ergebenheit, lediglich nach der Treue, mit welcher Sie Ihre Amts-Pflichten ausfüllen, abmessen und solche bey Vorfallenheiten zu erkennen geben, auch nach §. 2 Cap. 9 der Schul Ordnung Sie und die Ihnen untergebenen Schullehrer, nach Offenbarungen des Fleifses und Eifers um das Schul-Wesen, zu besserer Versorgung, oder anderer Belohnung empfehlen werde, in den Fall jedoch, dafs dawider entgegen Handelnde, zu gehöriger Weisung, und nach Befinden Bestrafung anzuzeigen wären, nicht zu kommen verhoffe, indem ich die besten Überzeugungen von Ihrer und der Schullehrer gewissenhaften Aufsicht und Amtsführung nähre. Also bitte ich auch Gott um Seine Gnade, und um jede wahre Wohlfarth durch Christum unsern Herrn für Sie alle, und Sie werden Sich, indem Sie dies Circular in Abschrift zu dem Pfarr Archiv nehmen, es auch den Schullehrern, die zum Gehorsam noch besonders angewiesen worden sind, zur Praesentation und zum ebenfallsigen Abschreiben und Befolgung geben, nach dem allen achten." —

Dass das eifrige Bestreben des Superintendenten zu Frauenpriessnitz, das Schulwesen in seiner Ephorie auf jede Weise zu fördern und der Schulordnung von 1773 entsprechend zu gestalten, nicht ohne Frucht blieb, beweisen die seit jener Zeit mit grosser Sorgfalt geführten Schulakten des Dothener Pfarrarchivs, aus welchen hervorgeht, dass sich die Pfarrer nunmehr gewissenhafter, als es vorher geschehen, um die Schule kümmerten, nicht nur dem Unterricht sehr häufig, fast jede Woche wenigstens einmal beiwohnten, sondern auch selbst mitunterrichteten, notwendige Hilfsmittel für den Unterricht auf Kosten der Kirchkasse beschafften (vergl. die oben — Seite 3 — erwähnte Beschaffung von Materialien „zur Organisirung der öffentlichen Schule in Dothen" im Jahre 1813) und den Unterrichtsplan im einzelnen ausgestalteten.

Der Unterrichtsplan aus dem Jahre 1811, welcher den „ganzen Beifall" des Superintendenten fand, sei hier noch angefügt:

Digitized by Google

Unterrichtsplan. Entworfen vom Pfarrer Heinrich August Hecht.

	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.			Mittwoch und Sonnabend.	
	I. Classe. Fertig Lesende.	II. Classe. Minderfertig Lesende.	III. Classe. Elementarschüler.	I. und II. Classe.	III. Classe.
Vormittags.	Erste Stunde. Erste halbe Stunde. Religionslehre. Zweite halbe Stunde. Bibellesen.	Erste Stunde. Auswendiglernen eines oder zweier biblischer Sprüche zur folgenden Katechismuslection gehörig; oder nach Befinden eines Hauptstückes aus dem Katechismus.	Erste Stunde. Schreibt auf einer Schiefertafel die an der Wandtafel geschriebenen Zeichen, Zahlen, Buchstaben, Sylben, Worte, Sätze nach.	Erste Stunde. Drei Viertelstunden. Rochows Kinderfreund gelesen, erklärt. 4te Viertelstunde. Aufschreiben der Hauptgedanken des gelesenen Stücks.	Erste Stunde. Hört dem Lesen zu und wird bisweilen darüber befragt. Elementarlesen.
	Zweite Stunde. Aufschreiben des Inhalts der vorigen Lection auf die Schiefertafel, um denselben zu Hause in eigene Bücher einzutragen. Auswendiglernen eines oder zweier Bibelsprüche, zur vorigen Lection gehörig.	Zweite Stunde. Erste halbe Stunde. Katechismuslehre. Zweite halbe Stunde. Lesen in den Evangelienbüchern.	Zweite Stunde. Lernt das Einmaleins, wie solches an der Wandtafel angeschrieben stehet, in seinen mannichfaltigen Abänderungen auswendig.	Zweite Stunde. Dritte Stunde. Eine halbe Stunde. Erdbeschreibung. Drei Viertelstunden. Rechtschreibung.	Hört zu u. wird bisweilen befragt. Buchstabiren aus dem Kopfe.
	Dritte Stunde. Drei Viertelstunden. Stylübung. 4te Viertelstunde. Correctur.	Dritte Stunde. Desgleichen. Desgleichen.	Dritte Stunde. Eine Viertelstunde. Erlernung von Sprüchen, Geboten durch Vorsagen. Eine halbe Stunde. Elementarlesen.	Eine halbe Stunde Singübung zur Verbesserung des Kirchengesanges. Hersagen der Mittwochs und Sonnabends zu Hause aus dem Gesangbuch oder Rochows Kinderfreund erlernten Verse. Sonnabends werden auch die aufgeschriebenen Sätze wiederholt.	
Nachmittags.	Erste Stunde. Biblische Geschichte.		Hört zu und wird bisweilen befragt.	Die Kinder lernen zu Hause nach ihrem Vermögen 1 bis 4 Liederverse auswendig.	
	Zweite Stunde. Drei Viertelstunden. Montags u. Dienstags Tafel- und Donnerstags u. Freytags Kopfrechnung. 4te Viertelstunde. Hersagen des in den Vormittagsstunden (s. oben) [Memorirten.	Zweite Stunde. Desgleichen.	Zweite Stunde. Montags und Dienstags. Rechnenelemente. Donnerstags u. Freytags. Dieselben auf der Tafel.		
	Dritte Stunde. Schreibübung.	Dritte Stunde. Desgleichen.	Dritte Stunde. Verstandsübungen. Elementarlesen.		

Jede Schule wird mit 2 bis 3 Liederversen angefangen und geendigt, welche sich auf den Religionsunterricht beziehen; dann verliest der Lehrer ein Gebet oder thut es aus dem Herzen, die Woche zweimal, die übrigen Male geschieht das Lesen des Gebets von den Kindern der ersten Classe oder von einem Kinde der andern Classe zur Belohnung.

Andre gemeinnützige Kenntnisse werden vornehmlich bei dem Dictiren beigebracht.

2.

Zur Geschichte der Ratichischen Reformbewegung in Weimar.

Von **Ludwig Weniger**, Direktor des Gymnasiums in Weimar.

In der Abhandlung über Ratichius, Kromayer und den Neuen Methodus an der Schule zu Weimar[1]) hat der Verfasser an mehreren Stellen auf eine ungedruckte Schrift aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hingewiesen, die einen lebendigen Einblick in die durch Wolfgang Ratke hervorgerufene Bewegung in Thüringen gewährt. Es ist dies

„M. Johann Werner Krausens, weiland Diaconi zu Königsberg in Franken, Nachricht von dem Ratichianismo daselbst, als Königsberg noch unter die Weimarische Landeshoheit gehörete, extrahiret aus dessen Königsbergischer Historie in Manuscripto."

Die kleine Stadt Königsberg in Franken, bekannt als der Geburtsort des berühmten Mathematikers Johann Müller, genannt Regiomontanus, gehört jetzt zu einer von bayrischem Gebiet umschlossenen Enklave des Herzogtums Koburg. Bei der Landesteilung von 1572 kam sie an das Fürstentum Weimar, fiel aber bei der Erbteilung vom 9. April an Herzog Ernst den Frommen von Gotha.

Johann Werner Krauss wurde geboren am 1. September 1650 zu Holtzhausen im Amte Königsberg, wo sein gleichnamiger Vater damals das Pfarramt bekleidete. Seine Mutter war Barbara, die Tochter des verstorbenen Superintendenten Gregor Ewald in Königsberg. Er studierte von 1671 an in Jena Theologie, wurde 1674 Magister, nahm dann eine Haus-

[1]) Zeitschr. f. Thüring. Gesch. XVIII, 1897, S. 245 ff. 369 ff.

Digitized by Google

lehrerstelle an und kam 1677 als Diakonus nach Königsberg. In dieser Stellung, seit 1717 durch seinen Sohn unterstützt, ist er nach 55jähriger Amtsführung am 8. Juni 1732 gestorben. Schon in Jena durch Kaspar Sagittarius zu historischen Arbeiten angeregt, legte er sich nachmals mit grossem Eifer auf Erforschung der Landesgeschichte und fand Gelegenheit, die besten Quellen, darunter die Sammlungen seines Grossvaters mütterlicherseits, des Königsberger Ratsherrn Johann Georg Wolfrum, zu benutzen. Die Frucht mehr als vierzigjährigen Fleisses waren Königsbergische Annales, zwei starke Folianten in Manuskript, zahlreiche Urkunden enthaltend, von den ältesten Zeiten bis auf seine Tage. Ferner verfasste er Lebensbeschreibungen hervorragender Königsberger, eine Beschreibung der Stadt und des Amtes und Genealogien des umwohnenden Adels.

Sein Sohn, gleichfalls Johann Werner genannt, wurde am 8. Oktober 1690 in Königsberg geboren, studierte von 1707 an Theologie in Halle, unterrichtete auch einige Jahre an den Franckeschen Stiftungen, kehrte 1714 nach Königsberg zurück, übernahm dann eine Hauslehrerstelle und wurde im Januar 1717 seinem alten Vater als Gehilfe im Diakonate beigegeben. 1731 kam er als Superintendent nach Eisfeld und starb daselbst 1772. Auch er widmete sich der heimischen Geschichtsforschung und verfasste „Beyträge zur Erläuterung der Hochfürstl. Sachsen-Hildburghausischen Kirchen- Schul- und Landeshistorie etc.“, 4 Bände in 4°.[1]) Die Geschichte von Königsberg im vierten Bande beruht überwiegend auf den Arbeiten seines Vaters.

In der Geschichte von Eisfeld (Band 3 der Beyträge) teilt Krauss von Seite 248 bis 272 eine bei der Einführung des Rektors Johann Gottlob Otto 1752 von ihm gehaltene Rede mit, in der von der Sorge Herzog Ernsts des Frommen für die Jugenderziehung in seinem Lande, insbesondere auch über die Thätigkeit der um das Gothaische Schulwesen hochverdienten Männer Evenius, Brunchorst und Reyher, gehandelt wird und auch die vorausgegangenen Bestrebungen des Ratichius dargestellt werden. Diese Rede stimmt zu ganzen Stücken mit unserer „Nachricht

[1]) Band I, Greitz im Voigtlande, verlegt von Abraham Gottlieb Ludewig (Vorrede v. 1750) behandelt Heldburg; von den übrigen, in Hildburghausen bei Joh. Gottfried Hanisch verlegten Teilen behandelt II, 1752, Hildburghausen III, 1753, Eisfeld; IV, 1754, Königsberg. Ein anderer Titel desselben Werkes lautet: „Antiquitates et Memorabilia Franconiae.“ Das inhaltreiche Buch ist von uns in der nachfolgenden Darstellung vielfach benutzt worden.

Digitized by Google

von dem Ratichianismo" wörtlich oder dem Sinne nach überein. Man erkennt, dass das Mitgeteilte ebenfalls aus des älteren Krauss „Königsbergischen Historie" entnommen ist. Dieser Umstand legt den Schluss nahe, dass auch die „Nachricht von dem Ratichianismo" selbst aus der Feder des jüngeren Krauss geflossen ist. Das sachliche Verdienst aber bleibt dem Vater gewahrt.

Den Stoff zur Darstellung des Ratichianismus bot vor allem der Nachlass des Königsbergischen Superintendenten Ewald.

M. Gregorius Ewald, geboren 1584 in der Thann, studierte in Jena, wurde 1607 Magister und Adjunctus Philosophiae daselbst und 1613 Superintendent zu Königsberg i. F. Er hatte schwer unter den Drangsalen des Krieges zu leiden und starb am 8. März 1641. Ewald war ein gelehrter Mann und hat theologische Schriften, auch viele Predigten, drucken lassen. Er heiratete am 28. Juni 1614 Barbara, die Tochter des Weimarischen Generalsuperintendenten D. Abraham Lange, die am 15. September 1655 als Witwe starb. Aus dieser Ehe entspross neben andern Kindern die Tochter gleichen Namens, die mit Werner Krauss, dem Vater, verehelicht war.

D. Abraham Lange wurde als Religionslehrer der Weimarischen Prinzen und als Ephorus der Weimarischen Stadtschule gleich zu Anfang in die Ratichischen Händel hineingezogen und blieb bis zu seinem, am 24. Dezember 1615 erfolgten Tode der Hauptgegner des Didaktikers in Weimar.[1] Dieser Umstand, so wie die eigenen litterarischen Interessen und die Aufgaben des Amtes, brachten es mit sich, dass Ewald mit den in die Schulbewegung verflochtenen Männern in Briefwechsel stand. So mit dem Weimarischen Hofprediger M. Johannes Kromayer, nachmals Generalsuperintendenten und Ephorus der Stadtschule, dem Schöpfer des viel berufenen „Neuen Methodus", mit D. Johann Gerhard,[2] damals Superintendenten zu Heldburg und später Professor in Jena, mit Sebald Krug, Gerhards Nachfolger in Heldburg, und natürlich auch mit Lange selbst. Die Briefe haben sich in der Familie fortgeerbt und kamen schliesslich an Ewalds Urenkel, Johann Werner Krauss den jüngeren. Dieser nun schreibt im 3. Teile seiner Beiträge auf S. 272:

---

[1]) Näheres in der Abhandlung „Ratichius, Kromayer etc." a. O. S. 371. 378. 380. 386.

[2]) Vier Briefe von Gerhard an Lange von 1605, 1606, 1611, 1612 werden auch Krauss, Beyträge 1, 162 ff. mitgeteilt. Also aus Langes Nachlass.

Digitized by Google

„Ich könte von den Bewegungen, die der Wolfg. Ratichius mit seiner neuen Didactica damals unter den Gelehrten erreget hat, aus dem Commercio epistolico meines sel. Urgrossvaters, M. Gregor. Ewalds, gewesenen Superint. zu Königsberg, verschiedene merckwürdige Umstände beybringen: weil ich aber solchen Vorrath schon vor geraumer Zeit Herrn Dr. Laur. Reinhard, Superint. zu Buttstedt, aus Landsmännischer Freundschafft communiciret habe, und derselbe versprochen hat, dieselben durch einen guten Freund zum Druck zu befördern: So will ich hier des Raums schonen, und diejenigen, die von dergleichen Schulsachen ein mehrers zu wissen Verlangen tragen, auf die Erfüllung sothanen Versprechens verwiesen haben.“

Lorenz Reinhard, geb. am 2. Februar 1700 zu Hellingen in Franken, besuchte die Schule zu Königsberg, studierte von 1716 ab in Jena, wurde 1718 Adjunkt des Rektors Michael Reimann in Hildburghausen, 1726 Professor am Gymnasium daselbst, kam 1727 als Lehrer an das Gymnasium zu Weimar, wurde 1745 Superintendent in Buttstädt und starb am 15. November 1752. Reinhard hat viele Schriften aus dem Gebiete der Theologie, Philosophie, Philologie und Geschichte hinterlassen. Aber die Herausgabe der Briefe ist unterblieben, und sie sind bis auf einen abhanden gekommen.

Im Goethe- und Schillerarchive zu Weimar befindet sich der nachfolgende, offenbar an Goethe gerichtete, Brief ohne Aufschrift: „Eu. Hochwohlgeb. warte ich hierbey mit folgenden in die Weimarische Geschichte einschlagenden Stücken gehorsamst auf: 1.) mit des de Wette (und dessen Gehülfen des verstorbenen Legat. R. und Archivars Neubergers) Lebensgeschichte der Herzoge zu Sachsen, welche zu Weimar regiert haben; 2.) mit einigen Fragmenten, die ich vor vielen Jahren zu einer Geschichte des Wolfg. Ratichius und seiner Lehrart gesammlet habe; 3.) mit dem Programm der Universität Erfurt auf den Tod des Ratichius, in welchem verschiedene Nachrichten von dem Leben dieses Mannes enthalten sind; 4.) mit einer handschriftl. Nachricht vom Ratichianismus in Königsberg in Franken; 5.) mit einer alten Kopie eines Schreibens der Herzogin Dorothea Maria an Dr. Hoe von Hoenegg in Dresden, nebst dessen Antwort, betr. die Lehrart des Ratichius; 6.) zween Originalbriefen des Dr. Balth. Meisners zu Wittenberg an den damaligen Professor der Theologie zu Jena und nachherigen General-

Digitized by Google

superintendenten zu Weimar, Dr. Albert Grawer, in eben dieser Sache; 7.) zween Originalbriefen Alb. Grawers, an den Weimar. Generalsup. Kromaier, in eben dieser Sache; 8.) einem Originalbrief Dr. Joh. Gerhards zu Jena an den Superint. Ewald zu Königsberg in Franken, in eben dieser Sache. Es wird mir das angenehmste Geschäfte seyn, in meiner kleinen Sammlung zur Geschichte meines Vaterlandes alles aufzusuchen, was bemerkenswerth ist, und es Eu. Hochwohlgeb. zu communiciren. Ich habe die Ehre, mit vollkommenster Ehrerbietung zu verharren Ew. Hochwohlgeb. gehorsamster Diener C. W. Schneider. Den 8. Apr. 80."

Goethe begann ebendamals Material für eine Lebensgeschichte des Herzogs Bernhard von Weimar zu sammeln. Am 7. April desselben Jahres 1780, also am Tage vorher, schreibt er an Merck: „Zur Geschichte Herzogs Bernhards habe ich viel Documente und Collectaneen zusammengebracht. Kann sie schon ziemlich erzählen, und will, wenn ich erstlich den Scheiterhaufen gedruckter und ungedruckter Nachrichten, Urkunden und Anekdoten recht zierlich zusammengelegt, ausgeschmückt und eine Menge schönes Rauchwerks und Wohlgeruchs drauf herumgestreut habe, ihn einmal bei schöner, trockener Nachtzeit anzünden und auch dieses Kunst- und Lustfeuer zum Vergnügen des Publici brennen lassen." Weder die Lebensgeschichte des Herzogs, noch das Auto da Fé ist ausgeführt worden.

Christian Wilhelm Schneider, geb. 3. Oktober 1734 zu Martinroda bei Ilmenau, studierte von 1753 an in Jena Theologie, war seit 1762 Kollaborator an der Jakobskirche zu Weimar, wurde 1773 Consistorialassessor, dann Archidiakonus an der Stadtkirche, 1776 Oberkonsistorialrat in Weimar, 1781 Generalsuperintendent in Eisenach und starb am 7. Juli 1797. Er trieb eifrig Studien zur vaterländischen Geschichte; von ihm sind u. A. Nova acta historico-ecclesiastica sowie Acta historico-ecclesiastica nostri temporis herausgegeben, ferner eine Bibliothek der Kirchengeschichte 1781. Von Einzelschriften erwähnen wir Epistola ad J. C. Bartolomaei — de edendis commentariis de vita, fatis et methodo W. Ratichii, Jenae 1755, 4°; Sammlungen zur Geschichte Thüringens, 2 Bde., 1771, 72.

Wie Schneider zu den an Goethe gesandten Schriften gekommen ist, steht dahin. Mit Ausnahme von n. 1 sind sie

Digitized by Google

noch sämtlich erhalten und gleichfalls im Goethe-Schiller-Archiv aufbewahrt.[1]) n. 4 ist die von uns unten abgedruckte geschichtliche Arbeit des Johann Werner Krauss. Der unter n. 8 angeführte Originalbrief D. Joh. Gerhards ist einer von denen, aus deren Inhalt bei Krauss ein Abschnitt mitgeteilt wird, der sich auf den Ratichianismus bezieht; er ist vom 10. September 1614 datiert. Ob auch n. 5, 6, 7 dereinst dem Briefschatz Ewalds oder seiner Enkel angehört haben, lässt sich nicht feststellen.

Die „Nachricht vom Ratichianismo" ist mit feiner Hand auf rauhes, weisses Papier geschrieben; es sind sechs Lagen mit 24 Seiten, in Quartformat umgebrochen und geheftet, offenbar eine spätere Abschrift. Am Rande stehen nachträgliche Bemerkungen derselben Hand in schwarzer und rötlicher Tinte; auch im Text ist Vieles nachträglich rot oder schwarz unterstrichen. Von dieser Aufzeichnung, die für uns jetzt die Bedeutung der Urschrift hat, besitzt die Grossherzogliche Bibliothek zu Weimar eine Abschrift von Kräuters Hand aus dem Jahre 1845.

Die Krauss'sche Arbeit behandelt die Zeit von den Anfängen des Ratichius bis zum September 1635; der Didaktiker war am 27. April dieses Jahres verstorben. Die ersten Seiten bieten wenig Neues, führen aber gut in die Verhältnisse ein. Dagegen gewährt die dann folgende Darstellung durch die Mitteilung aus den Briefen ein lebhaftes Bild jener Tage mit ihren Aufregungen und Kämpfen um grosse und kleine Dinge. Obgleich Einiges daraus von Gideon Vogt in seiner wertvollen Arbeit über das Leben und die pädagogischen Bestrebungen des Wolfgang Ratichius[2]) und von uns in der Abhandlung über Ratichius, Kromayer und den Neuen Methodus an der Schule zu Weimar mitgeteilt ist, so wird doch eine unverkürzte Wiedergabe willkommen sein. Zum Verständnis verweisen wir auf die beiden eben genannten Schriften; über das Nächstliegende geben die Anmerkungen Aufschluss.

---

[1]) Die Erlaubnis zur Benutzung dieser Schriften verdanken wir der freundlichen Vermittelung Bernhard Suphans.

[2]) In den Programmen des Friedrichsgymnasiums in Cassel von 1876 77, 79, 81, 82.

Digitized by Google

2/ω

M. Johann Werner Krausens,
weil. Diaconi zu Königsberg in Francken,
Nachricht von dem Ratichianismo daselbst,
als Königsberg noch unter die Weimarische Landeshoheit gehörete,
extrahiret aus dessen Königsberg. Historie in Msto.

Extract
aus dem Mst. der Königsb. Historie.

Unter andern rühmlichen Anstalten hat H. Ernst, Pius genant, Hertzog zu Sachsen, seine Christfürstl. Gedancken und Sorgfalt auf die Unterweisung der Jugend in denen Schulen gerichtet, wozu Wolfgang Ratichius mit seiner gerühmten neuen Didactica oder Lehr-Art Anlass gegeben.

Dieser Ratichius ist ao 1571. d. 18. Oct. zu Wilstria in Holstein gebohren[1]), u. hat zu Hamburg, Rostock pp. seinen Fleifs auf die Philosophie u. Theologie gerichtet[2]). Weil er aber mit der Sprache und Ausrede nicht wohl fort komen konte, hat er auf die 35. Jahr lang seine Gedancken auf die didacticam gerichtet, sich in Engeland u. Holland begeben, u. zu Amsterdam 8. Jahr aufgehalten, auch ao 1601 angefangen seine Lehrkunst in praxi auszuüben.

Alfs nun ao 1612 König Matthias auf dem Wahltag zu Franckfurt zu einen Kayser erwählet worden, hat er denen alda anwesenden Churfürsten u. Fürsten seine Anschläge von einer neuen Didactica oder Lehr-art entdecket, u. von Hertzog Wolfgang Wilhelm zu Bayern Pfaltzgrafen Beym Rhein 500 fl. zu Anschaffung einer Bibliothec verehrt bekommen.

Ao 1614 hat er zu Franckfurt eine Probe seiner LehrKunst zu thun sich vorgenomen[3]), da denn Landgr. Ludwig in Hefsen durch seine dazu verordnete Professoren, den Grund seines Wercks untersuchen lassen, auch D. Christophoro Helvico und Joachim Jungio, beede Professoren zu Giefsen Befelch gegeben, ihme Ratichio in seinem Vorhaben zu Franckfurt Bey zu wohnen, u. Hülffe zu leisten. Diese haben nun bey der Untersuchung befunden, dafs seine Didactica oder Lehr-art Grund in der Natur und in der Prob Bestand habe, auch durch gute Mittel sehr wohl ausgeführet werden könne. Hieraut haben in bemeldten

---

[1]) Am Rande: „v. Jo. Matth. Meyfarti programa in exequiis W. Rat. 1635".

[2]) Das Folgende stimmt mit einem Stücke der Rede von J. W. Krauss in seinen Beyträgen 3, S. 253 ff. zum Teile wörtlich überein.

[3]) Am Rande: „v. Kurtzer Bericht der Hessisch. Profess. zu Giefen p. 4. 50." Vgl. Vogt 1, 1876, S. 20, und über die verschiedenen Drucke des Berichts 5, 1882, S. 2. Ueber Helvicus und Jungius ebd. 1, 1876, S. 13 ff.

Digitized by Google

1614. Jahr Vorbenahmte beede Professores einen Kurtzen Bericht von der Didactica Ratichii in Druck gegeben und vorgestellet, dafs es[1]) 1.) müglich sey (wenn hierzu gehorige Bücher Verfertiget) eine jegliche Sprach auffs längste in einem Jahr, oder auch, da man eilen wolt, in einem halben Jahr, Täglich 2. 3. oder 4. stunden genomen, so wohl bey alten, als jungen Leuten, mit Lust u. Liebe besser zu lehren u. zu lernen, alfs ihre eigene Muttersprache. 2.) dafs man in Künsten u. Wissenschafften diese Lehr-art noch beqvemer und Vortheiliger gebrauchen könne alfs in Sprachen. Ferner zeigen sie an, dafs Ratichius in seiner LehrKunst Anleitung gebe[2]) 1) mit was Art, Mafs, Weise, Ordnung u. Mittel man gute Künste u. Sprachen ohne grofse Mühe in kurtzer Zeit lehren und lernen möge. 2) Wie man Schulen mit Nutz u. Vortheil anstellen u. erhalten, 3) Die Bücher in eine Harmonie oder Gleichförmigkeit bringen 4) Wie sie sich die Lehrmeister zum Lehren beqvemen 5) die Knaben zum Lernen schicken sollen 6) Wie die Ingenia zu unterscheiden, dafs die fertigen nicht aufgehalten werden, hergegen die von Natur nicht so fertig seynd, nicht dahinten bleiben 7) wie u. wann die Übungen anzustellen, 8) Wie dem Verstand zu helffen 9) das Gedächtnifs zu stärcken 10) Das Urtheil (judicium) zu schärffen ohne Zwang, nach dem freüen Lauf der Natur etc.

Weil aber dieses alles nicht ins Werck gerichtet werden könne,[3]) weñ nicht zuvor die Gramaticken oder Sprach-Künste auch die compendia oder Auszüge der Wifsenschafften u. Künsten in jeder Sprach, dariñen man sie treiben u. handeln will, nach Ratichii Lehrart richtig, gleichformig u. Harmonisch verfertiget seind, so begehre Ratichius beständige Hülfe gelehrter Leute, u. der Obrigkeiten, u. erbiete sich auch, seine LehrKunst ihnen zu entdecken u. alles getreulich helfen hinauszuführen.

Ferner haben auch etliche Professores zu Jena. alfs D. Albertus Grawerus[4]). D. Zacharias Brendel[5]) M. Balthasar Gvalterus[6]) u. M. Mich. Wolfius[7]) einen Bericht Von dieser Didactica Ratichii drucken

---

[1]) Am Rande mit rötlicher Tinte: „p. 5."

[2]) Am Rande mit rötlicher Tinte: „p. 9. 20."

[3]) Am Rande mit rötlicher Tinte: „p. 48."

[4]) Albert Grawerus, geb. 3. April 1575, wurde 1594 Magister in Wittenberg, später Geistlicher in Eisleben, 1616 Generalsuperintendent in Weimar, † 30. Nov. 1617. Vgl. Weniger, Ratichius, Kr. a. O. S. 379. 385 f.

[5]) Zacharias Brendel, geb. 1553, 1583 Professor der Philosophie, 1592 der Medizin in Jena, † 25. Aug. 1626.

[6]) Balthasar Gualtherus, geb. 1586, seit 1612 Professor des Griechischen und Hebräischen in Jena, 1618 mit Ratichius in Cöthen, † 1640 als Superintendent in Braunschweig.

[7]) Michael Wolf, geb. 1584, wurde 1612 Professor der Mathematik, 1616 der Philosophie in Jena, † 2. April 1623.

Digitized by Google

lafsen, u. darinnen angezeiget[1]) 1) dafs die Knaben nicht mit Vielen Lectionibus überschüttet sondern nur eines u. zwar sehr offt proponiret u. fürgehalten werde (2) dafs sie nicht mit Vielen Stunden bemühet, u. zwischen den Stunden ihnen eine Ruhe und Ergötzlichkeit gegönnet werde (3) dafs einerley Gramatica getrieben werde (4) dafs die Knaben selbst erstl. die lateinische Sprache in deutsch übersetzen, weil sie der deutschen mächtig (5) dafs sie nicht mit Vielen dictiren oder unzeitigen Nachschreiben beschweret werden (6) dafs sie auswendig lernen durch stetige Wiederhohlung des Praeceptoris ohne zwang (7) dafs die praecepta in einer Stunde fleisiger u. mit mehr Nutz getrieben werden, als sonst in einem gantzen Monat. (8) dafs man von denen Knaben etwas fordere, wenn sie es genug gefafset.

Halten demnach obbemeldte Jenaische Professores dafür, dafs die neue Didactica mit grosen Nutzen eingeführet werden könne u. beruffen sich auf den consens nicht allein D. Helvici M. Jungii u. D. Balthas. Mentzeri[2]), Professorum Giessensium sondern auch D. Joh. Majoris[3]) Professoris Jenensis.

Nicht weniger hat diese neue Lehrart Ratichii an den fürstl. Sächs. Hoff zu Weimar bey Hertzog Joh. Ernsten u. Hertzog Ernsten zu Sachsen grosen Beyfall bekommen, wie deñ in berührten 1614. Jahr Frau Dorothea Maria Hertzog Johannis zu Sachsen Weimar hinterlafsene Witbe, u. Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Tochter, wie auch Fr. Anna Sophia, Fürstin zu Anhalt Defsau, Graffens Carl Günthers zu Schwartzburg Rudolstatt Gemahlin[4]), unter diesen Lehrmeister Ratichio u. M. Joh. Kromeyern Hofpredigern zu Weimar, angefangen haben, die lateinische und Hebreische Sprache zu lernen. Sonderlich hat die Hertzogin Dor. Maria in der Hebreischen Sprache[5]), worzu sie sonderliche Beliebung getragen, u. vorhero keinen Buchstaben gekeñet, es so weit in gar kurtzer Zeit mit Hülffe des Hoffpredigers M. Kromeyers gebracht, dafs sie einen Spruch, welcher es seyn wolle, wenn Sie in deutschen das Capitel u. den Vers gewust, in der Hebreischen Bibel aufsuchen finden u. verdeutschen können. Zwey Tage vor ihren tödlichen Hintritt hat sie ao 1617 den 16 Julii 2000 fl dergestalt legiret dafs von deren Jährlichen Nutzung, der Praeceptorum, welche nach dem durch einige Professores der beeden Universitaeten Jena u. Giessen, in

[1]) Am Rande mit rötlicher Tinte: „p. 48." Vgl. Vogt 1, 1876, S. 217 und über die verschiedenen Ausgaben des Berichts 5, 1882, S. 3 ff.

[2]) Balthasar Mentzer, geb. 1565, studierte von 1583 an in Marburg, wurde später erst dort, dann in Giessen Professor, † 6. Januar 1627.

[3]) Johann Major, geb. 1564, 1592 Diakonus in Weimar, später Superintendent in Jena, 1611 dort Professor der Theologie, † 4. Januar 1654.

[4]) Das Folgende stimmt wieder mit einem Stücke der Rede von J. W Krauss, Beyträge 3, S. 254, zum Teile wörtlich überein.

[5]) Am Rande mit rötlicher Tinte: „v. Mulleri Annal. s. p. 311."

Digitized by Google

einem öffentlichen druck comentirten neuen Schul-methodo (np. des Ratichii) die jugend Treulich unterrichten wolten, vorige salaria u. Besoldungen verbefsert werden solten [1]).

Anno 1615. seqq. hat Ratichius sich gen Augspurg, Weimar u. Erfurt begeben.

Hertzog Johann Ernst zu Sachsen hat ihn an Fürst Ludwig zu Anhalt, den ersten Directorem der Frucht bringenden Gesellschafft recomendiret, welcher ihn nach Cöthen beruffen, alwo er eine Buchdruckerey angerichtet hat. Unterdefsen ist sein mildreicher Moecenas Hertzog Johann Ernst in Kriegs-Dienste gangen, u. Ratichius hat sich nach Magdeburg ao 1620 begeben. Bey währenden Krieg hat Carl Günther von Schwartzburg auf zureden seiner Gemahlin Fr. A. Sophia ihn an seinen Hoff nach Rudelstatt beruffen: Nachdem aber dieser gestorben, hat defsen Witbe ihn auf den Schlofs Krannigfeld u. in der Stadt Erfurt mit ihren Unkosten unterhalten [2]), auch ao 1627. den 4. Nov. nach Weimar zu Hertzog Wilhelm zu Sachsen gebracht, und letzlich an den schwedischen Reichs-Cantzler Axel Ochsenstirn recomendiret. Ao 1633. den 12 Martii hat ihn der Schlag gerühret, u. ist ao 1635 im April gestorben.

Er hat Bücher vor die Jugend zu schreiben angefangen, welche aber nicht absolviret und zum Druck befördert worden.

In dem Jenaischen u. Giefsischen Ausschreiben wird angezeiget. dafs nach Ratichii Lehr-art man à notioribus oder denen bekantesten Dingen anfangen müfse zu lehren, dafs der Grund der Unterweisung in der Muttersprache zu legen sey; dafs man auff eine kurtze art u. weise den wahren Grund der Sachen u. der Sprachen der Jugend einflöfsen müfse, damit sie hernach, wenn sie weiter fortschreiten wollen, mit geringer Mühe gar leicht fort komen mögen: dafs ein jeder stracks Anfangs in seiner Muttersprache zugleich mit dem lesen u. schreiben in den Hauptstücken Christlicher Lehre müfse unterwiesen werden: Wenn dieses geschehen, müfse gezeiget werden, wie ein Knab seiner Natürl. inclination nach, zu fremten Sprachen, auch Facultaeten u. Künsten ohne weitläuftigkeit geführet werden könne, oder Kurtz zu sagen, dafs man res cum linguis, die Sachen mit den Sprachen, verknüpfen müfse.

Es soll auch eine deutsche u. lateinische Gramatica auf Ratichii methodum gerichtet, an Licht komen sein, davon ein Exemplar Johann Eitel Truchses zu Wetzhausen ao 1618. 7. Sept. verlanget hat.[3])

---

[1]) Vgl. Weniger, a. O. S. 387.

[2]) Am Rande mit rötlicher Tinte: „v. D. Dan. Volcks Calender.“ Daniel Volck, Dr. der Rechte, geb. zu Mürstadt 1582, von 1611 bis 1633 Amtmann zu Königsberg i. F., starb am 24. August 1633. Superintendent Ewald hielt dem sehr angesehenen Manne die Grabrede. Vgl. unten den Brief vom 2. Dez. 1629.

[3]) Vgl. Vogt 1, 1876, 19 f. 35. 5, 1882, 12 n. 42. 14 n. 55. Die Frei-

Digitized by Google

Es hat aber diese Ratichische Lehr-Art nicht jederman gefallen, wie denn D. Abraham Lang General-Superintendens zu Weimar, dieselbe verworffen[1]), u. darüber mit obbenahmten HoffPrediger M. Kromeyern in einen Wort-streit gerathen, wie die zur selbigen Zeit gewechselte u. noch vorhandene original-Briefe ausweisen.

Nachdem M. Gregorius Ewald Superintendens zu Königsberg in Francken an seinen Schwäher-Vatter D. Langen zu Weimar eines und das andere von Ratichio geschrieben, so antwortet dieser ao 1614 d. 27. Maji[2]) folgendes:

Verè mira sunt, quae de Ratichio ad me scribis. Nostri non solum de consensu D. Hoe[3]) concionatoris Electoralis magnifice gloriantur, sed etiam de ampla vocatione dicti Ratichii, et ajunt, quod comites sibi adjunxerit D. Helvicum et Jungium. Non invideo nostris Jenensibus talem amicum, qui ipsos sic beat et de ipsis praedicat, quod rei nunquam cognitae tam audaces fuerint buccinatores. Nisi me animus fallit, omnia ficta sunt, quae de vocatione Augustana[4]) sparserunt. Postulatum Electoris[5]) ut ad colloquium cum viris doctis se praeparet, coegit ipsum, mutare coloniam et urgens necessitas, cum non potuerit, seu ut ipse loquitur, noluerit arcana artis inanis prodere. Er machts wie die Goldmacher u. Schatzgräber, wenns zum Ernst kommt, so reisen sie aus. Hac methodo procul dubio et alibi docuit. Die Jesuiten zu Augspurg werden wohl mit ihn übereinkommen und weidlich herumkriegen.

Den 10. 7br bemeldten Jahres schreibet D. Joh. Gerhardus[6]), Superintendens zu Heldburg an M. Ewalden folgendes:

---

herrn von Truchses, deren Stammsitz Wetzhausen war, gehörten zum Adel der Umgegend von Königsberg i. F. Ueber Johann Eitel konnte ich nichts ermitteln.

[1]) Näheres Weniger, a. O. S. 371. 375. 378. 380 f.

[2]) Am 9. Mai 1614 war Ewald durch Generalsuperintendent Lange in sein neues Amt eingeführt worden. Seine Hochzeit mit Barbara Lange fand am 18. Juni statt.

[3]) Dr. Matthias Hoë von Hoënegg war damals kurfürstlicher Hofprediger in Dresden. Seine Haltung in den Ratichischen Händeln war schwankend. Vgl. Vogt 1, 1876, 41. Ueber seinen Briefwechsel mit Dorothea Maria s. oben S. 26.

[4]) Ratichius war durch ein Schreiben angesehener Männer vom 7. Mai nach Augsburg eingeladen worden und weilte dort von Mitte Mai 1614 bis Anfang Juli 1615. Vgl. Vogt 1, 1876, 25 ff.

[5]) Johann Georg I., Kurfürst von 1611—1615, war Vormund über die acht Weimarischen Prinzen. Vgl. Weniger, a. O. S. 375. 383.

[6]) D. Johann Gerhard, geb. 17. Okt. 1582 zu Quedlinburg, war 1606 bis 1615 Superintendent in Heldburg, wurde 1615 Generalsuperintendent in Koburg, 1616 Professor der Theologie zu Jena, starb daselbst am 17. August 1637. Der hier stückweis mitgeteilte Brief ist vollständig erhalten, s. oben S. 28. Das im Originale Vorhergehende handelt von Geldgeschäften, das Folgende von einer Reise seines Fürsten, des Herzogs Johann Casimir, auf der er ihn begleiten soll, und vom Abgange des Generalsuperintendenten.

Digitized by Google

Superioribus diebus ex itinere Hassiaco redii, cum D. D. Mentzero[1] Giesfae de pluribus collocutus. Ratichianismum ille deserit, imo nunquam approbavit. Conqueritur etiam contra suam voluntatem nomen suum subjunctum, de quo solenniter protestatus sit. Ego non potui satis mirari, hominem absurdum inter doctos applausores invenire. Sed cohibui me hactenus, neq; unquam cuiquam meam sententiam exposui. Quid enim opus erat?

XIII. Cal. Novembr. schreibet Sebald Krug[2]) aus Coburg, an M. Ewalden nach Königsberg.

Ratichiana quaedam mitto legenda. Noster Libavius[3]) (Director Coburgensis) inter privatos parietes illa ventilata proposuit, publice non audet ista refutare, quia sine refutatione illa ruitura et in fumum abitura confidit. Noster Gerhard quiescit et crediturum se dicit, si effectum dederint commendatores amplum suum promissum. Dn9 M. Heiderus[4]) Jenae discipulum quendam Ratichianum, qui integrum semestre Ratichiana methodo audiverit Hebraica, interrogavit, quantos in hac lingua fecisset profectus? Ille respondit: parvos. Noster Heiderus: ubi ergo gloriatio vestra, qua discipuli Ratichiani dicuntur semestri spatio vix una atq; altera diei hora impensa, linguam aliquam ad unguem percipere? respondit ille: Wenn ich mich hätte wollen mit Gewalt darauff legen, wolte ich wohl etwas gefafset haben. Quibus subjecit Heiderus: recte, wenn ihr euch wolt mit Gewalt darauff legen, könnet ihr auch nach unserm methodo etwas fassen: so gehet nun hin, u. hörets noch ein halb Jahr, u. legt euch mit Gewalt drauff, u. komt u. sprecht mich uf Hebreisch an, so wil ich euch Hebreisch respondiren.

Den 17. August[5]) schreibet D. Lang an seinen Eidam zu Königsberg also davon:

De colloquio convivali, inter me et concionatorem Aulicum[6]) nuper

---

[1]) Ueber Mentzerus s. oben S. 31,2

[2]) Sebald Krug, geb. in Eisenach, seit 1607 Professor am Gymnasium zu Koburg, war Superintendent in Heldburg von 1615 bis 1632; er starb 1632. Vgl. auch unten den Brief vom 18. März 1616.

[3]) Andreas Libavius, geb. in Halle, wurde 1588 Professor der Geschichte und Poesie in Jena, ging 1591 als Gymnasiarch und Stadtphysikus nach Rotenburg an der Tauber, wurde 1606 Direktor des Gymnasiums zu Koburg und starb daselbst 1616.

[4]) Wolfgang Heider, geb. 14. Dezember 1558, studierte von 1580 an in Jena, wurde 1587 daselbst Professor der Ethik und Politik und starb am 20. August 1626.

[5]) 1615.

[6]) Johannes Kromayer, geb. 8. Dezember 1576 in Döbeln, ging 1597 von Schulpforta ab und auf die Universität Leipzig, wurde bereits 1598 Diakonus und später Pfarrer zu S. Petri in Eisleben, 1613 als Hofprediger nach Weimar berufen. Vgl. Weniger, a. O. S. 379 ff.

Digitized by Google

habito, proxime. Ille jam de consensu tuo et approbatione novae methodi apprimè gloriatur.

An diesem Tage schreibet auch M. Kromeyer an M. Ewalden:

De methodo, quae addis, laudo studium tuum. Utinam vero Socer tuus ita de ea re sentiret. Proximis nostris colloquiis in bonam fui erectus spem, fore, ut ipse vel per te persuaderetur. Eum enim in finem aperte tibi monstravi ferme, quae habemus, omnia.[1]) Neqȝ umquam detrectavi eadem ipsi quoqȝ comunicare. Verum enim vero frustra id omne. Dixerim hominem excaecatum hac in parte, nuperrime in conviviolo cum essemus poti, inlusit in me meosqȝ propter hanc ipsam methodum confidentissime, nauci eam esse ingeminans, Autoremqȝ Ratichium esse sceleratissimum, me vero miserrimum. Interim de certitudine ac utilitate hujus methodi equidem nihil ambigo. Neqȝ quidpiam ambigit illustrissima nostra[2]) cum filiis Illustrissimis. Experientia nititur demonstratio, quam exhibemus, ampliusqȝ exhibituri sumus. Impedimenta, quae scribis, non usque adeo extimescimus, neqȝ enim intempestive publicare, quae apud me vidisti, in animum induximus unquam. Et nescio, an in invitos sit conferendum beneficium. Iis vero, qui grata mente haec nostra amplexuri sunt, liberaliter concredentur universa. Nec vobis Regiomontanis denegabuntur, quam primum occasio dabitur convertendi ea vestro quoqȝ auxilio in usum Iuventutis. Tu, mi domine Mag. vale, et de me nostraque methodo non nisi honeste sentire et loqui perge, quod facturum te confido. Ἀπιστίαν et σκληροκαρδίαν soceri tui tolerabimus, Deumque rogabimus, quod det ei mentem meliorem.

Den 26. August[3]) schreibet D. Lang an seinen Eidam:

Stomachabere non nihil, sat scio, turbas Ratichianas, quas sopitas cuperes recruduisse. Certe mecum sentis. Verum non est, quod te excruciet tumultuarium istud colloquium. Venit ad nos ante octiduum ipse Ratichius mox in aulam adscitus; adduxit hospes veternosus umbram se longe deteriorem[4]), novum scilicet artis suae buccinatorem, aliquot linguarum peritum. Qui ipsum viderunt, dicunt, hominem esse eleganter et politice vestitum, cuius pileum crista rubra, militari more, ambiat. Interim ego iam adorno Didacticam, qua spero, studia scholasticalia et jucundiora et faciliora futura. Reperi etiam modum, quo et vocabula rerum et Regulae Gramatices mediocriter perceptae per lusum et jocum repeti et firmissime cum jucunda delectatione et discipulorum et praeceptorum recreatione in lusu chartarum memoriae infigi possunt. Feci periculum

---

[1]) Gemeint ist Kromayers Schrift „Endwerffung des Methodi in allen Disciplinen und Sprachen", handschriftlich in Gotha, jetzt vom Verfasser für den Druck vorbereitet.

[2]) Die Herzogin Witwe Dorothea Maria. Vgl. Weniger, a. O. S. 381.

[3]) 1615.

[4]) Gemeint ist der Holländer Philibert Vernat aus Delft, ein Freund und einflussreicher Gönner Ratkes. Vgl. Vogt 1, 1876, 7. 33 f. 48.

Digitized by Google

et specimen seu δοκιμασία ex sententia successit. Rides! et ego rideo, sperans, me superaturum ipsum Ratichium, non solum inveniendi acumine, sed etiam rei certitudine. Mea siquidem didactica nihil deroget institutioni veterum et facile ab omnibus, exceptis Ratichianis, approbabitur. Ich muss sie selbsten loben, denn die Nachbarn sind mir nicht alle gerathen. Ut primum eandem novam didacticam (sed inveniendum erit aliud nomen ut ὁμονυμία non nullis imponat) absolvero, mittam ad te, ut effuse videas, quamvis multa etiam in praxi sint posita. Filii mei exultant et laetantur, u. gehet schon starck daher. Es gehet an in latina, Graeca et Hebraica lingua ausbündig, und je mehr ihr ist, je lustiger ist es, und je leichter gehet es Von statten. Mirum, ni statuam mihi ponant ad seram posteritatem Nostrates. Neq; est, ut animum tuum subeat versiculus: Parturiunt montes etc. Brevi res ipsa loquetur. Et mox actificem grande probabit opus. Ich darf nicht mehr darzu, denn einen **Karten-macher** u. guten Schreiber, so will ich Ratichium, den in der rothen Feder u. alle neue Didacticos eintreiben. Es darf auch wohl dabey ein neu Handwerck der Kartenmacher aufkom̄en, u. wenn der per privilegium ein monopolium aufrichten Könte, so wäre er ein gemachter Herr, u. könte in Kurtzer Zeit reich werden.

Den 20. Sept. schreibet M. Kromeyer an M. Ewalden:

Multus es de dissidiolo inter pocula. De sola methodo dissidemus, de personali odio mihi nil constat etc. Cur sine fine contenditis, nihil novi à Ratichio fuisse monstratum. Sed ipsus jam praesto hic est, suaq; sibi et vendicabit et vindicabit etc.[1]) Dum vos dubitatis et disputatis, alii interim ambabus manibus optimam hanc instituendi rationem arripiunt, quale quid de Islebiensibus, Lipsiensibus, Halensibus, Annebergensibus, de remotioribus civitatibus, utpote in Pomerania et Ducatu Megapolitano idem suspicor, dudum inaudivimus[2]) etc.

Den 13. Oct. schreibet D. Lang an M. Ewalden:

In negotio Ratichiano schreibet H. Ludowigk Moser[3]) Churfl. Rath und geheimter Secretarius an mich unter andern also: wie er nun zu Augsporgk die Sachen ausgerichtet, u. was er vor Proben gethan, wird der Herr sonder zweiffel vor mir wifsen. Ich bin aber verständiget worden, dafs er Ratichius sich zu Weimar wieder eingestellet, u. noch-

[1]) Seit Mitte August 1615 weilte Ratke wieder in Weimar. Vgl. Vogt 1, 1876, 42 f.

[2]) Aus Eisleben waren Grawerus und Kromayer selbst nach Weimar berufen worden und mochten dort noch Anhänger haben. In Leipzig war Professor Höpffner und Rektor Rhenius für Ratichius, in Halle der Rektor Evenius, in Pommern Bartholomäus Schubbe und der Stettiner Rektor Hunichius, in Rostock die Professoren Quistorpius und Tarnovius, sowie der Rechtsgelehrte Heinrich Hein.

[3]) Ludwig Wilhelm Moser wird schon 1607 als kurfürstlicher Rat und Geheimer Kammer-Sekretarius zu Dresden erwähnt in Müllers Annalen des Hauses Sachsen S. 239. 276.

Digitized by Google

mahls in willens sey, seine Didacticam in publicum komen zu lafsen, dazu die fürstl. Wittib allerley Vorschub thun soll; und will er in aula nostra auch umb eine Beysteuer ansuchen. Darunter schreibet der Hoffprediger Mag. Kromeyer an D. Hoë, der soll es durchdringen, hoffe aber er soll ein Korb bekomen. Von seinem Abzuge zu Augspurg, warum D. Helvicus abgefordert auch was vor Streit zwischen Ihnen für gefallen, bitte ich, mir solches zu comuniciren.[1]) Hactenus ille: Diese Tage klagte mir der Schöfser, dafs er seines Brudern Sohn auch ins Hofpredigers Schule gehabt, vor 5 wochen hätte er ihm ein Argument gegeben, da er befunden dafs er kein einig deutsch Wort könne latinè geben, keine declinationem, noch conjugationem wifse. Mein Ludus Literarius ist icht gar fertig, ich habe ihn aber noch nicht umbgeschrieben. Aufs näheste solt ihr ihn bekomen. Es ist ein wercklicher Dialogus zwischen 3 Personen mit dem Titul **die alte Geige mit neuen Seiten** bezogen, samt einen silbernen Frosch Wirbel u. höltzernen Steffen. Collocutores: Laurentius, Zacharias, Stephanus. Magna Papyri vis Lipsiae a Ratichio ipso emta est, quo fine, certi nihil habeo. Professores Jenenses in diversas circa Ratichii methodum abiere sententias. Laudatur cum primis M. Sagittarius[2]), et quod Cospodius[3]) ob libertatem judicii infensissimo in eum sit animo. Erphordiam se confert infelix ille turbator Ratichius, instructus ex aula comendationibus.[4])

Den 2. Novembr:

Ratichius Erphordiae jam vivit, cujus Sumtibus et quid istuc loci agat, me latet, nisi me animus fallit, ex insidiis adorietur aliquando scholas nostras. In ore enim est omni populo, methodum ipsius introductum iri. Pro recreatione schicke ich hiermit die **alte Geige**, bitte, wollet es abschreiben lafsen, u. mir mein concept wieder schicken. Ich habe durch Johann Webern, unserer Schulen collaboratorem[5]) bey seinen discipulis privatis es versuchen lafsen, gehet in allen Stücken nach Wunsch, umb 80 vocabula haben 8 Knaben im einem halben Tag gelernet auf diese Weise. In phrasibus aus denen

---

[1]) Ueber den unglücklichen Ausgang der Augsburger Thätigkeit des Ratichius vgl. Vogt 1, 1876, 35.

[2]) Thomas Sagittarius, geb. 1577, seit 1605 Professor der griechischen Sprache, dann der Philosophie in Jena, ging 1616 als Rektor zu St. Elisabet nach Breslau und starb am 21. April 1621.

[3]) Friedrich v. Kospott, seit 1600 Hofmeister der weimarischen Prinzen, 1618 Geheimer Kammerrat, 1621 Hofrichter, 1627 Amtshauptmann zu Jena, starb am 9. Juni 1632. Er war ein Anhänger des Ratichius.

[4]) Vgl. Weniger, a. O.; S. 385; über Ratkes Aufenthalt zu Erfurt Vogt 1, 1876, 44.

[5]) Johann Weber war von 1595 bis 1621 Collega tertius an der Stadtschule zu Weimar.

Digitized by Google

colloquiis Maturini Corderi[1]) und Terentii habe ich meine Lust gehöret, u. ist wunder zu sehen, mit was Lust die Knaben difs nützliche exercitium treiben. So ist auch in gramaticis kein Mangel, alles nach Inhalt der alten Geigen. Ich bin willens nach den Feriis, geliebt es Gott, diesen gantzen methodum nude et sepositis, quae Ratichium concernunt, in ein scriptum zu bringen, mit exemplis zu illustriren, u. etlicher Gelehrter u. erfahrener Männer Censur einzubringen. Wollen alfsdenn sehen, ob difs oder des Ratichii mehr Beyfall erlangen werde? Gott befördere es zum gemeinen besten."

Es ist aber noch in diesen 1615 Jahr d. 24 Dec. Doctor Abraham Lang gestorben u. durch seinen Tod dieser FederKrieg aufgehoben worden.[2])

Der Hoffprediger M. Johann Kromeyer hat ihme die Leichpredigt gehalten, und nach den abgelesenen Personalien dieser Ratichianischen Controvers mit folgenden Worten gedacht:

So er (D. Lang) leben sollen, hab ich die gute Zuversicht gehabt, mit ihme nicht anders als freundliche conversation zu halten.[3]) Denn obwohl bis anhero etwas fürgefallen, welches ich nicht gantz mit stillschweigen kan, noch soll übergehen, damit nicht jemand derwegen in Mifsgedancken gerathe, dafs wir über etlichen Fragen (nehmlich wegen der Ratichanischen Didactic) ungleiche Meinung gehabt, so hat es doch nicht die Religion, noch irgends einen Glaubens-Articul angetroffen; auch ist offenbahr, dass der H. Doctor nichts anders, als das beste der lieben Jugend gesuchet. Darumb ist deswegen zwischen uns keine Trennung gewesen, sondern man hat verhoffet, dass endlich auch wegen der Mittel wir uns leichtlich hätten vergleichen mögen. Und will ich Euer Liebe nicht bergen, dafs, als ich den seel. H. Doctor in seiner Krankheit besucht, Er nebst andern Gesprächen sich in aller Freundlichkeit gegen mir vernehmen lafsen, sobald ihn Gott wiedrum aufhülffe, so wolle er mit mir auch von andern Sachen, die er aufgesetzet, reden u. uns leichtlich mit einander vereinigen.

Der alten Geige gedenket noch Sebald Krug superintendens zu Heldburg,[4]) welchem dieselbe von M. Ewalden comuniciret worden, u. schreibet daher ao 1616. 13. cal. Martii

Mutatio status Ratichianae didacticae videtur mihi polliceri id, quod meditabar primo momento, quo illam videre contingebat, nempe: Parturiunt montes, quos fas est cernere, quando terra feret stellas, et dabit ignis aquas. Conditiones enim sive leges, quas promunt, maximam partem veteres, ut pote quas didici a meis prae-

---

[1]) Ueber die Colloquien des Corderius s.: Plan der MGP. (1883) S. 31 und A. Bömer: Die lat. Schülergespräche. (Texte u. Forschungen, I, S. 200—226.)

[2]) Dieser Satz ist mit rötlicher Tinte am Rande nachgetragen.

[3]) Am Rande mit rötlicher Tinte: „v. Leichpred. plag. F. conc. 1."

[4]) S. oben S. 34.2.

Digitized by Google

ceptoribus, à Domino M. Valentino Weinrichio[1]) et Dn. M. Wolfgango Heidero[2]), qui multifariam disserere solebat de discendi methodo: partim vero sunt cum ἀδυναμία quadam conjunctae, physicas etiam leges longe excedentes. Si ergo abusꝰ aliqui fuissent, u. man hätte die alte Geige behalten, wäre viel unrichtiges dahinten blieben. Nun die alte Geige belangend, Kan man mit der anfahenden Jugend compendia haben, prudentia tamen opus est, ne compendia fiant dispendia. Die alte Geige hätt ich den H. Superintendent wollen zustellen, wenn er wär auff Heldburg zukom̄en.[3])

Anno 1627. 10. Novembr. hat Hertzog Wilhelm zu Sachsen[4]) die Professores zu Jena Joh. Gerharden, Joh. Majorn, Joh. Himmeln[5]) u. Paul Schlevogten[6]) nach Weimar beruffen, umb zu rathschlagen, wie die neue Lehr-Art ds Ratichii in die Schulen eingeführt werden möge? Aber sie haben solches Vorhaben nicht approbiret.

Año 1629. hat Ratichius zu Jena dociret[7]) aber wenig Beyfall gehabt, wie dann Johann Carl Gantzhorn[8]) studiosus juris damahl d. 5. Febr. an Andr. Östereichern N. P. C. und Rectoren zu Coburg[9]) folgendes geschrieben:

Ratichius jam per aliquot septimanas nobiscum Jenae vixit, cujꝰ methodꝰ Domino Ernesto Duci Saxoniae valde arridet, sed ea a plerisque cordatis viris pro ludibrio habetur. Manum jam infert etiam Theologiae, Iurisprudentiae. Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus.

Unterdeſsen haben diese Schul Strittigkeiten dem Hertzog Ernsten[10]) Anleitung gegeben, noch grössere Sorge für das Schulwesen zu tragen. Dannenhero Er nebst seinem Herren Bruder Hertzog Wilhelmen den

[1]) Valentin Weinrich, von 1583 bis 1622 Rektor der Schule zu Eisenach, war ein hervorragender Schulmann von grossem Ansehen.

[2]) Ueber W. Heider s. oben S. 34,4.

[3]) Hier folgt eine Pause von nahezu zwölf Jahren. Ueber die Entwicklung der Angelegenheit in dieser Zeit s. Weniger a. O. S. 388 ff. 399 ff. 411 ff., Vogt 1, 1876, 43 ff. 2, 1877. 3, 1879. 4, 1881.

[4]) Am Rande: „v. Er. Rud. Fischeri vita Gerhardi c. 8 p. 135." Ueber die Verhältnisse Vogt 4, 1882, 12 ff., Weniger a. O. S. 415 f.

[5]) Johann Himmel, seit 1617 Professor der Theologie in Jena, † 1642.

[6]) Paul Slevogt, seit 1625 Professor der griechischen und hebräischen Sprache in Jena, später der Philosophie, † 1655.

[7]) Ratichius weilte in Jena von Mitte Juli 1628 bis Pfingsten 1631.

[8]) Johann Karl Gantzhorn, geb. 15. Aug. 1604, besuchte seit 1621 die Schule zu Königsberg i. F., wurde 1635 daselbst Mitglied des Rats, † 2. November 1636.

[9]) Andreas Oesterreicher war damals Rektor der Ratsschule in Koburg; † 1651. Die Mutter des Amtmanns Daniel Volck, Margareta, war eine geborene Oesterreicher. Volcks Tochter Dorothea Maria wurde 1633 Gantzhorns Ehefrau.

[10]) Herzog Ernst tritt von nun ab in den Vordergrund. Vgl. Weniger a. O. S. 417 ff. Vogt 4, 1882, 14 ff.

Digitized by Google

General-Superintendenten M. Joh. Kromeyern anbefohlen, eine Vergleichung zwischen den Ratichianischen Methodo u. den alten methodo anzustellen u. einen neuen Schul-methodum aufzusetzen, welches denn M. Kromeyer bewerckstelliget u. ao 1629 d. 2. Decemb. folgendes schreiben nach Königsberg an M. Gregor. Ewalden abgehen lafsen:[1])

Quo in loco iam sint res nostrae scholasticae, cum ex amplissimo viro Domino Praefecto vestro (D. Dan. Volcken), tum ex pagellis, quas mitto[2]), cognosces. Iam dudum saxum hoc, ubi se non fregit, volvimus, nil certe aliud quaerentes, quam Dei gloriam et Iuventutis comoda. Obstiterunt tamen perpetuo impedimenta et profecto parum abfuit, quin animū desponderemus ante triennium et omnem spem atque cogitationem de provehendo negotio isthoc abjicerem penitꝰ[3]). Desunt enim praeceptores fere satis idonei, destituti etiam fuimus adminiculis caeteris, quibus ad hanc rem opus est. Sed excitatus singulari quodam divini spiritus impulsu Princeps illustrissimus ERNESTVS, Dominus noster Clementissimus, admovet ipsemet manum ad hoc aratrum. Quousq; rem produxerit, Dominus Praefectus edisseret, qui pleraque omnia ex ore illustrissimi audivit. Neque vero velim Te aut alios absterreri denuo ab hoc laudabili instituto, nomine Ratichii. Non amplius enim Ratichiani audimus, secessionem a nobis fecit ante annum, rejectis istis omnibus, quae pagellis nostris continentur. Incumbebat in hanc curam Illustrissimꝰ etiam Wilhelmus Dominus noster clementissimus. Suasu Fratris[4]), ut conciliatio aliqua inter nostra et Ratichii dogmata institueretur. Verum ille haec nostra pro suis plane detrectavit agnoscere. Neq; id mihi admodum molestum fuit. Ita enim deinceps a criminationibus plurimis, quas meretur Ratichius (sed hoc in aurem) liberi nos erimus. Fateor autem et hoc me à Ratichio, quicquid est istius novae institutionis, nihil umquam didicisse. Illustrissima Princeps ac Domina nostra pie defuncta Magisterii huius laudem magna ex parte jure sibi vindicat. Reliqua praestiterunt Magni viri uti nosti, Grawerus, Helvicus, M. Gualterꝰ et alii, quibus non postremam laudem pia juventus debet. Meum fuit illorum vestigiis insistere inventis, quae quotidiana praxis subministravit, addere, et quantum fieri potuit, singula diligenter annotare. Tuum iam erit, nobis succurrere, et suo quoque loco methodum hanc nostram pro virili promovere. Nova est, sed et vetus diversis partibus. Vivam vocem, ubi vides, Praeceptoris requirimus in omnibus. Deinde repetitionem ejusdem crebriorem, attentionem denique in discentibus singularem. Sed loquātur ipsae pagellae. Abs Te primum hoc requirimus, ut jubeas numerari singulis in locis pueros et puellas à 5 anno

[1]) Das Schreiben ist auch Weniger a. O. S. 419 f. abgedruckt.

[2]) Nämlich die zu Allerheiligen 1629 erschienene Schrift Kromayers „Extract oder Kurtzer Auszug" Weniger a. O. S. 421 f.

[3]) Ueber die Verhältnisse zu Ende 1626 s. Weniger S. 414 ff.

[4]) Herzog Ernsts.

Digitized by Google

aetatis usq; ad 12 inclusive[1]). Iidem distinguendi sunt in classes, prima erit Alphabetariorum, secunda legentium, Tertia Latinorum. Ex Munificentia Illustrissimi libri, quibq opus habent, prima vice dabuntur gratis[2]). Deinde pro pauperioribus solvant aeraria ecclesiastica. Ne etiam onus hoc tuis solius humeris incumbat, ablegabitur ad vos ex numero exspectantium[3]) nostrorum qui praxin istius institutionis apud nos vidit, et aliquam partem istarum habenarum sustinere apud nos debet. Neq; enim ego ferendo solus sum, neq; perpetuo obambulare in omnibus scholis possum, sed sunt, qui aliquam partem istius molestiae ferunt, salva manente nostra ἐπισκοπῇ. Eadē erit Tua conditio.

Zu obigem Werck hat Ao 1629 d. 19 April am Sontage Misericordias Domini Hertzog Ernst ein Capital von 27 000 fl. legiret[4]), u. eine solche austheilung gemacht, dafs jährlich zu Erkauffung der Schul-Bücher vor die Jugend 537 fl. von den Zinsen übrig geblieben.

Aō 1630. 7. Mart. schreibet M. Kromeyer an M. Ewalden,

Vidi non nulla in tuis notis, quae facile credo obfutura non parum nostris inceptis (scholasticis). Sed Deus viam aliquam monstrabit, qua remorae ejusmodi removeri queant. Jam . . .[5]) exemplaria misissem, si occasio monstrata fuisset. Missurus sum libros, quos ex Munificentia Principis accipietis.

d. 13. Maji scribit:

De re scholastica addendum est, eam dilatam hactenus fuisse propter impedimenta operarum manar.[6]) Typographicarum, quae ubi remota fuerint, monitor ero, ut quae mittenda fuerint, transmittantur: et per T. R. D. institutio ipsa, quantum quidem conditio vestrarum scholarum feret, in nomine Domini introducatur. Obstacula si non omnia statim e medio tolli per vos possunt, condonandum aliquid est injuriis temporum[7]).

Aō 1630 ist die Schul zu Königsberg also bewandt gewesen. In der 3. Clafs waren Knaben von 8. bifs 14. Jahren, welche deutsch u. lateinisch gelesen decliniret u. conjugirt. In der 2 Clafs waren Knaben von 11. bifs 15 Jahren mit welchem Gramatica et Syntaxis latina, it.

---

[1]) Die Zählung der Kinder bildete die Einleitung zur Einführung des Schulzwangs, s. unten S. 42.

[2]) Ueber Kromayers Fürsorge für die Beschaffung der Schulbücher s. Weniger a. O. S. 412 ff. vgl. S. 393 ff.

[3]) Die „Exspectanten“ sind Gehilfen zur Verbreitung der neuen Methode (ähnlich wie des Ratichius „Collaboranten“). Ein solcher war der unten erwähnte Bamberger.

[4]) Am Rande: „Mulleri Aāal. f. 336.“

[5]) Am Rande mit rötlicher Schrift: „bus Weniana“. Ich vermute: „vobis nonnulla“.

[6]) mancarum?

[7]) Ueber die Kriegsnöte von 1629 und deren Folgen s. Weniger a. O. S. 422 ff.

Digitized by Google

Musica tractiret worden, haben auch wöchentlich 3 Kleine Scripta von 6. u. 8. Zeilen ex Epistolis Ciceronis et Evangeliis Dominicalibus gemacht, u. im Grichischen gelesen declinirt u. conjugirt. In der 1. Claſs waren Knaben von 17. biſs 20. Jahren, mit welchen Dialectica et Rhetorica Dieterici[1], Compendium Hutteri[2], gramatica graeca et latina, Epistolae Ciceronis, Exercitia, versus transpositi, Arithmetica u. Predigt-Examen tractiret worden.

Aňo 1632. hat Hertzog Ernst eine specification der Besoldung der 4. Schuldiener begehret[3], und den 26. Jan: aufs Haſsfurt, da er alſs ein Schwedischer Obrister sein Haupt-Quartier gehabt, nach Königsberg geschrieben, das Schulwesen in einen neuen Standt zu bringen.

Den 17. Febr.[4] ist aus denen special-Inspectoribus, welche zu Weimar, wegen des neuen Schulwesens gehalten worden Johann Bamberger der von dieser neuen Lehr-art gute Wiſsenschafft gehabt, geschicket worden, die praxin in denen Königsbergischen Landschulen zutreiben, die Schulmeister zu informiren u. die gantze Institution fort zu treiben. Umb groſserer Autoritaet u. Ansehens willen ist er aller Orten von dem Superintendenten u. Amtman introduciret worden. Wegen dieser Schulsache hat Hertzog Wilhelm hiebevor ein patent publiciret u. Hertz. Ernst eine Stifftung zur Verbeſserung der schulen gethan. Er hat auch diesen Bamberger besoldet, und der Rath ihm eine freye Wohnung verschaffet. Krafft eines Befehls welchem Hertz. Ernst an den Amtman u. Rath zu Königsberg den 28 Febr. aus den Haupt-Quartier zu Bamberg abgehen laſsen, musten alle Knaben u. Mägdlein von 5 biſs ins 12 Jahr, bey Vermeidung Gefängniſse u. anderer Strafen in die Schule geschicket werden. Worauff den 2. Martii vom Superintendenten die Knaben in Classes vertheilet worden. Alleine 3 Tage darauf, nehml. den 5. Martii ist der Kaiserl. General Tilly mit 8000 Mann von Bamberg herabkomen, hat die Stadt Königsberg eingenom̄en u. in Brandt gestecket, wobey derer Kinder Bücher verbrandt, der Inspector Bamberger ausgeplündert, u. ihme 222 fl. werth genom̄en worden. Nach den Brandt hat man ihm keine Wohnung geben können[5], und sind wegen einer neuen Schule Vorschläge geschehen, daſs der König in Schweden aus den Bamberger Wald Holtz hergeben mögte, oder daſs man das Schaumburgische Haus zu Buchheim zu einer Schul brauchen solte.

---

[1] Konrad Dieterich, geb. 9. Januar 1575, seit 1605 Professor in Giessen, später Gymnasialdirektor in Ulm, † 22. März 1639, schrieb u. a. Institutiones logicae, oratoriae et rhetoricae.

[2] Leonhard Hutter, † 1616, verfasste u. a. ein Compendium locorum theologicorum. Vgl. Weniger a. O. S. 450, 18.

[3] Am Rande: „v. Schul Acta im Amt Königsberg."

[4] Das Folgende stimmt zum Teil wörtlich mit einem Stück der Rede von J. W. Krauss, Beytr. 3, S. 261, überein. Ueber Bamberger s. oben S. 41,3.

[5] Er ist weggezogen und verschollen, J. W. Krauss Beytr. 3, S. 261.

Digitized by Google

Año 1635 hat Hertzog Ernst den D. Joh. Gerharden, Prof. zu Jena etliche Fragen von Unterweisung der Knaben durch Bilder[1]) u. von Auslegung des Catechismi zu beantworten vorgeleget, u. von diesen eine Antwort erhalten.

Den 7. 7br. hat mich der Hertzog D. Gerharden, D. Majorn, D. Himmeln, M. Horsten[2]) u. M. Dillhern[3]) nach Bercka zu sich beruffen, dafs sie die Unterweisung mit Bildern in den Catechismo u. in der latinitaet untersuchen solten, welche sie dann für gut befunden, u. mit ihren Beyfall approbiret haben.

Año 1634. hat M. Sigismundus Evenius[4]) ein Büchlein: wie der Kirchen Gottes gründlich zu helffen, drucken lafsen, wormit er sich bey dem Hertzog dermafsen recom̄endiret, dafs er ihn zu einen Kirchen-Rath angenom̄en, und nach seinen Rathschlag die Information in Kirchen u. Schulen verbefsert, auch die bekandte Bilderschul drucken lafsen. Damit ihme aber die Last erleichtert würde, wurde ihme der Hoffprediger Brunchorst[5]) zugeordnet. Diese beede wurden von dem Weimarischen General-Superintendenten M. Kromeyern des Enthusiasmi u. Swenckfeldianismi beschuldiget, dahero der Hoffprediger Brunchorst in einer öffentlichen Predigt sein Glaubens Bekäntnifs abgeleget[6]).

---

[1]) Am Rande: „v. Fischeri vita Gerhardi p. 115 et p. 137." Ueber Evenius und seine beiden Bücher „Christliche gottselige Bilderschule" und „Christliche gottselige Katechismusschule" s. Weniger a. O. S. 424 f.

[2]) Philipp Horst, geb. 1584, wurde 1620 Adjunkt der Philosophischen Fakultät, 1621 Professor zu Jena, † 19. Februar 1664.

[3]) Johann Michael Dilher, geb. 1604, wurde 1621 Professor in Jena, starb in Nürnberg 1669 als Direktor des Gymnasiums.

[4]) Am Rande: „v. Tenzel. Supplem. Hist. Goth. p. 896."

[5]) Christoph Brunchorst, geb. 1604, starb 26. März 1664 als Hofprediger in Gotha, Vertrauter und Mitarbeiter Herzog Ernsts.

[6]) Es geschah in mehreren Predigten. Ausführlich handelt über diese Streitigkeiten Curt Schmidt, Weimars Schulverhältnisse in der Zeit des 30jährigen Krieges, S. 38 ff.

Digitized by Google

3.

Versuch einer Reform des Gymnasialunterrichtes am Gymnasium Illustre zu Gotha im Jahre 1772.

Von Prof. Dr. Max Schneider in Gotha.

Als an Stelle des altersschwachen bisherigen Rektors am Gothaer Gymnasium Joh. Heinr. Stuss (1728—1768)[1]) der auf Veranlassung von Joh. Aug. Ernesti nach Gotha berufene bisherige Konrektor in Görlitz Mag. Joh. Gottfried Geissler[2]) im September 1768 als Rektor getreten war, erhielt er von dem Herzogl. Ober-Konsistorium auf Befehl des Herzogs Friedrich III.

[1]) Das Gothaer Gymnasium, 1524 vom I. evangelischen Superintendenten Friedrich Myconius gegründet an Stelle der bisher bestehenden zwei Schulen, von denen die eine bei der Margarethenkirche schon 1278 erwähnt, die andere, zur Marienkirche gehörig, zuerst 1327 genannt wird, war bisher von folgenden Rektoren geleitet: M. Basilius Monnerus (1524—1534), M. Cyriacus Lindemann (1535—1536), M. Laurentius Schipper (1536—1537), M. Georgius Merula (1537—1540), M. Pancratius Sussenbach (1540—1561), M. Cyriacus Lindemann zum zweiten Mal (1562—1568), M. Paul Schmidt (1568—1572), M. Johann Meier (1572—1580), M. Johann Dinckel (1580—1582), M. Johann Helder (1582—1592); M. Andreas Wilke (1592—1631), M. Johann Weitz (1631—1640), M. Andreas Reyher (1641—1673), Georg Hess (1673—1692), M. Gottfried Vockerodt (1694—1727), Joh. Heinr. Stuss (1727—1768). Vergl. M. Schneider, „Das Coenobium beim Gymnasium Illustre“ (1543—1863) im Gymn.-Progr. Gotha 1895, S. 38—39.

[2]) Geb. 14. 6. 1726 in Langenau i. d. Oberlausitz besuchte, zuerst privatim vorbereitet, 1738—1744 das Gymnasium in Görlitz, studierte in Leipzig, wo er auch als Hauslehrer thätig war, wurde 1751 Konrektor in Görlitz, 1768—1779 Rektor in Gotha, 1772 mit dem Titel „Kirchenrath“, 1779—1786 Rektor in Schulpforta, 1786 Direktor der herzogl. Schlossbibliothek in Gotha mit dem Titel Hofrath, als welcher er 2. 9. 1800 starb. Vgl. besonders: Schlichtegroll, Nekrolog auf das Jahr 1800 II 81—114; Allgemeine Deutsche Biographie VIII, 528; Eckstein, Nomenclator 186; Schulze, Geschichte des Gymnasiums zu Gotha 1824, S. 261—264 u. a.

Digitized by Google

den Auftrag, Vorschläge zur Verbesserung des Herzogl. Gymnasiums zu machen. Schon am 1. November 1768 kam er diesem Befehle nach (Ministerial-Akten Loc. 78b N. 52 = Schulakten Codex XVI, p. 1—13), bemerkte jedoch, dass er die Gothaer Verhältnisse noch nicht genau genug kenne, um sich über Gebrechen der Lehrweise und Schulzucht endgültig äussern zu können. Aber diese, sowie andere Vorschläge[1]) fanden damals wenig Anklang, da man sich höheren und höchsten Ortes scheute, durchgreifende Massnahmen und vom Alten allzu weit abgehende Neuerungen vorzunehmen. Erst 1772, als Herzog Ernst II. von Gotha-Altenburg, der edle Freund und Kenner der Wissenschaften, zur Regierung gekommen war, wurden Geisslers Bemühungen um die Gothaer Gelehrtenschule kräftig unterstützt, und ihm Gelegenheit gegeben, seine nun genugsam gesammelten Erfahrungen zur Verbesserung des Gymnasialunterrichts zu bethätigen. Eine vom Herzog eigens zur Prüfung der von Geissler zu machenden Vorschläge eingesetzte Oberkonsistorial-Kommission, die aus dem Generalsuperintendenten und Protephorus des Gymnasiums Adam Löw, dem Oberkonsistorialrate Klüpfel und dem Hofprediger Bause bestand, forderte am 4. Mai 1772 Geissler auf, seine Gedanken über die Reform des Gymnasiums einzureichen. Wenige Tage später erfolgte der ausführliche, aus 14 Paragraphen bestehende Bericht des Rektors[2]), auf Grund dessen eine vollständige Neuorganisierung des Unterrichts vom November 1772 vorgenommen wurde.

Der Grundgedanke der Aenderungen Geisslers war, die bisherigen Schulklassen Selecta, Prima, Secunda, Tertia, die das eigentliche Gymnasium bildeten, vollständig aufzuheben und an ihrer Stelle für alle zu lehrenden Disziplinen eigne Kurse oder Lektionsklassen einzuführen und die Schüler je nach ihren Kenntnissen in diesem oder jenem Fache in diese zu verteilen ohne Rücksicht auf ihr Alter und ihre auf dem Gymnasium schon verbrachte Zeit. Geissler stellte nun folgenden Plan für diese Kurse auf:

[1]) Solche waren: 6. Juni 1769 über die Schulgesetze, 25. Nov. 1769 über die Ferien, 19. Nov. 1770 über den Chor und die Kurrende, 16. Aug. 1771 über Schulstrafen (Geld- und Körperstrafen) und über Missbräuche beim Examen u. s. w.

[2]) Diese Paragraphen sind: 1. Lehrer, 2. Lektionen, 3. Klassen, 4. Lehrstunden, 5. Lehrbücher, 6. Methode, 7. Schüler, 8. Examina, 9. Abzug auf Universitäten, 10. Chor, 11. Kurrende, 12. Coenobium, 13. Ferien, 14. Belohnungen und Strafen.

Digitized by Google

1. „Die Theologie hätte 3 *Cursus*, deren Bestimmung und Einleitung ich höheren Einsichten überlasse, weil dabey die Frage mit entschieden werden muss, ob der dogmatische Unterricht dabey beyzubehalten, oder ein populairer und allen Arten Schüler mehr angemessener an dessen Stelle zu setzen.
2. Die Universalhistorie hätte 3 *Cursus*, jeden von einem Jahre. Davon einer die Grundlinien, der andere die weitere Ausführung, der dritte die vollständige Erklärung, soweit sie auf Schulen nöthig, enthielte. Wobey zu bestimmen, ob Geographie, Chronologie, Heraldik abgesondert, oder wie es eigentlich die Natur der Sache erfordert, mit der Geschichte selbst verbunden, vorgetragen werden sollte.
3. Die Natur-Geschichte bekäme einen eignen *Cursum*.
4. Die reine Mathematik hätte nur einen *Cursum*, der aber jährlich wiederholt würde: fände noch ein Theil der Philosophie statt, so würden 2 *Cursus* gemacht, sodass Mathematik und Philosophie abwechselten.
5. Die deutsche Sprache hätte 3 *Cursus*.

   In dem ersten würden die grammaticalischen Grundsätze vorgetragen, und auf einen leichten Schriftsteller, zb. Gellerts Fabeln angewendet.

   In dem zweyten würden gute poetische u. prosaische Schriftsteller gelesen und erkläret wie mit den *Autoribus Classicis* geschiehet.

   Im dritten würden Ausarbeitungen im Deutschen gemacht.
6. Die lateinische Sprache hätte auch 3 *Cursus*.

   In dem ersten würden etwa nach Hederichs *Progymnasmatibus lat. linguae* die Hauptsätze aus der Grammatik geläufig gemacht, und damit zur Erlernung der alten Historie, *Eutropius* und *Justinus*, und allenfalls auch *Cornelius* verbunden, der besonders zur Übung in der alten Chronologie angewendet würde, nebst *Pomponio Mela* zur Erlernung der alten Geographie.

   In dem zweyten würden zur Erlernung der Mythologie und römischen Antiquitäten, *Ovidii Metamorphoses* und *Fasti* erklärt, nebst einer vollständigen Anleitung zu den römischen Alterthümern, soweit sie auf Schulen nöthig, zu deren Anwendung *Florus* und *Livius* mitgenommen würden.

   In dem dritten würde erstlich die Rhetorik hinlänglich erklärt, nach derselben die besten prosaischen und poetischen Schriftsteller, abwechselnd gelesen, nämlich *Cicero*, *Livius*, *Caesar*, *Nepos*, *Virgilius*, *Horatius*, dessen *ars poetica* vornämlich zur Grundlegung in der Poesie angewendet würde. Mit diesem *Cursu* würde die Archaeologie verbunden.

   Denen Ausarbeitungen im lateinischen würde ein eigner *Cursus* Jahr aus Jahr ein angewiesen, zu welchem aber Niemand gelassen

Digitized by Google

würde, der nicht schon die 3 deutschen *Cursus* und die ersten 2 lateinischen, nebst der Rhetorik durchgegangen, womit alsdann auch das lateinische Reden verbunden werden könnte.

7. Die griechische Sprache hätte auch 3 *Cursus.*

In dem ersten würden Hederichs *Progymnasm. graecae linguae, Palaephatus* und *Paeanius* getrieben, wozu noch *Gemistius* zu Ergäntzung des *Justini* und *Cornelii* kommen könnte. Zu diesem würde Niemand zugelassen, der nicht den ersten lateinischen *Cursum* schon durchgegangen.

Im zweyten würden zur Erlernung der griech. Mythologie *Apollodori Bibliotheca,* dann *Xenophontis Memorabilia, Oeconomicus, Hiero, Agesilaus, Symposium* und endlich zur alten Geographie *Dionysius Periegeta* nebst den griechischen Alterthümern vorgetragen.

Zu diesem würden nur diejenigen gelassen, die den zweyten lateinischen schon absolvirt.

Im dritten würden die besten Schriftsteller, *Homerus, Hesiodus, Plato, Demosthenes, Xenophontis Historia Graeca, Aeschines, Theophrastus, Aristophanes, Euripides* abwechselnd gelesen.

Die Lesung des griechischen alten und neuen Testamentes würde mit dem Hebräischen verbunden.

8. Die hebräische Sprache hätte 2 *Cursus,* davon der erste grammaticalisch und cursorisch wäre, der zweyte cursorisch und statarisch zugleich, in Verbindung mit dem griechischen Alten und Neuen Testament, als eine vorläufige Anleitung zur gründlichen Hermeneutik.

9. Die frantzösische Sprache sollte billig wenigstens 2 *Cursus* haben, einen grammaticalischen und cursorischen in Lesung leichter Schriftsteller, einen genaueren, in welchem die Schönheiten der frantzösischen besten Schriftsteller zergliedert würde."

Nach vorhergehenden Lektionen und *Cursibus* erfolgte die Einteilung der Klassen, nebst ihren Unterabteilungen, nämlich:

Classis theologica prima, secunda, tertia.
Classis Historica prima, secunda, tertia, zu welcher, um der Naturgeschichte willen, noch *quarta* käme.
Classis Mathematica.
Classis Germanica prima, secunda, tertia.
Classis Latina prima, secunda, tertia, und zu den Ausarbeitungen *quarta.*
Classis Graeca prima, secunda, tertia.
Classis Hebraica prima et secunda.
Classis Gallica prima et secunda.

Zusammen 22 Klassen.

Digitized by Google

Für den Fall, dass diese neue Einrichtung vom Oberkonsistorium gebilligt würde, macht Geissler Vorschläge über Neubestimmungen für die Schüler, ihren Schulbesuch, ihre Versetzung von einem in den andern Kursus. 1. würden nicht alle Schüler wie bisher gezwungen sein, alle öffentlichen Stunden zu besuchen, sondern nur diejenigen Kurse, die ihnen angewiesen; besonders würde der Zwang, Griechisch und Hebräisch oder Poesie wider Willen zu lernen, wegfallen. 2. Es würde besonders bestimmt werden müssen, welche Kursus der verschiedenen Sprachen und Disziplinen zugleich getrieben werden könnten und welche auf einander folgen müssten, wie oben bei der Griechischen Sprache ausgeführt.[1] 3. Kein Schüler könnte eigenmächtig oder auf „unzeitiges Verlangen der Eltern" aus einer in die andere Klasse übergehen. 4. Keinem Schüler würde ferner erlaubt, mehr als 4, höchstens 5 Stunden am Tage zu besuchen, dagegen würde jeder strenge angehalten werden müssen, sich zu diesen vorzubereiten und das Durchgenommene mündlich und schriftlich zu repetieren. 5. Der Rang der Schüler untereinander und bei öffentlichen Prozessionen würde bestimmt durch den Besuch der höheren Klassen, nämlich der obersten lateinischen, griechischen, historischen, theologischen, wobei zu bestimmen sein würde, welchem Kursus ein Rang vor dem andern beigelegt werden sollte, „da sich viele finden würden, die zb. in der obersten lateinischen und zugleich mittleren oder gar untersten griechischen Klasse u. s. w. beständen". Den Platz in der Klasse bestimmt wie bisher die Inskription, die der Rektor vorzunehmen habe. Vor Einrichtung dieser Kurse und Zuweisung der Schüler in die neuen Klassen müsste mit allen zur Zeit auf dem Gymnasium vorhandenen Schülern ein examen rigorosum vorgenommen werden, um die grosse Zahl der Schüler, die viel versäumt, aber trotzdem aus einer Klasse in die andere immer versetzt worden wären, zu vermindern und sie zu zwingen, das Versäumte baldigst nachzuholen, ganz unfähige und zum Studium untüchtige Schüler aber zu entfernen. Examina könnten 2 im Jahre sein, halbjährig, doch so, dass das eine bloss in Gegenwart des Rektors von jedem Kollegen in seinem Kursus gehalten, worüber der Rektor an das Oberkonsistorium zu berichten hätte, das andere aber wie bisher öffentlich abgehalten würde. Beide hätten aber so genau als möglich zu untersuchen, ob der ge-

[1] Geissler fügt hinzu: „NB. Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten im gantzen Schulwesen, und erfordert also einige umständliche Untersuchung."

Digitized by Google

gebenen Vorschrift zur Folge in jeder Klasse das gelehrt und gelernt worden wäre, was in dieselbe gehörte und ob sich etwa untüchtige Glieder in eine höhere Klasse eingeschlichen hätten. Auf Grund dieser Examina seien die Schüler eventuell in andere Kurse zu versetzen. Alle die Schüler, die die Universität besuchen wollten, müssten nach erfolgter „umständlicher Untersuchung was überhaupt ein künftiger Theologus, Ictus, Medicus als ein würdiger Candidatus Academiae gelernt haben müsse", ein von allen Kollegen und dem Rektor unterschriebenes Testimonium erhalten, in dem ihre Fortschritte in allen Fächern, auch in den freiwillig gewählten (Hebräisch oder Griechisch u. s. w.) angegeben wäre.

„Von Rechtswegen", sagt Geissler, „sollten alle diese Kursus auf einmahl eingeführet werden, und beständig nebeneinander fortgehen. Dazu aber möchte es wohl vor jetzo an tüchtigen Lehrern und Schülern fehlen. Dahero nur zu überlegen übrig bleibt, mit welchen *Cursibus* der Anfang zu machen und wie es einzurichten, dass die folgenden nach und nach eingeführet werden könnten."

Geissler verhehlte sich also keineswegs die grossen Schwierigkeiten, die entstehen würden, um diese seine Reformen im ganzen Umfang einzuführen; sie setzten eine wesentliche Vermehrung und Verbesserung des damaligen Lehrerpersonals voraus. Um die notwendige Vermehrung der Lehrerzahl sofort und ohne wesentliche Kosten zu ermöglichen, schlug Geissler vor, neben 4—5 Hauptlehrern, unter denen er „Personen, die eine gründliche, vollständige und geschmackvolle Kenntnis der Sprachen und Wissenschaften haben, die sie jungen Leuten beibringen sollen" verstand, als sogenannte Gehilfen oder Repetenten Schüler aus der obersten Klasse einzusetzen. Diese schon älteren durch Kenntnisse ausgezeichneten und zum Lehramt tüchtigen jungen Leute sollten in der Methode, die die Hauptlehrer hätten, den Anfängern im untersten Kursus die ersten Anfangsgründe in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, unter beständiger Aufsicht und Anleitung der Fachlehrer vortragen.[1]) Für ihre Arbeit sollten sie in dem mit dem Gymnasium verbundenen Coenobium freie Kost, Wohnung und Holz haben. Es

[1]) Die lateinischen und griechischen Repetenten sollten unter des Rektors besonderer Aufsicht, die hebräischen unter der des Docenten der hebräischen Sprache stehen.

Digitized by Google

sei darauf Bedacht zu nehmen, die damaligen 22 Stellen des Coenobiums[1]) baldigst, etwa auf 12, zu verringern, wodurch diese Anstalt aber auch „ein wahres Seminarium von tüchtigen Schullehrern werden würde, das dem gantzen Lande den grössten Nutzen schaffen und alle Verlegenheit, gute Schulleute ausfindig zu machen, aufs Künftige aufheben würde.“[2]) Alle diejenigen gegenwärtigen Coenobiten, die sich nicht binnen Jahr und Tag zu einem Gehilfen habilitierten, hätten das Coenobium zu verlassen, diejenigen aber, die als Gehilfen thätig und brauchbar gewesen, müssten bei ihrem Abgang zur Universität vorzüglich mit Stipendien, Freitischen, Konviktorien unterstützt und nach geendigten akademischen Studien ihren Kräften gemäss in erster Linie mit Aemtern versehen werden. Um die Verbesserung des Lehrerpersonals herbeizuführen, beantragte er die Pensionierung zweier alter und verbrauchter Lehrer[3]) und die Aufbesserung der Gehälter der durch die Einführung der Kurse nun mehr beschäftigten und in ihren Einnahmen wesentlich beschränkten Lehrer, da ja die bisher am Gothaer Gymnasium üblichen *horae privatae et privatissimae*, „die eine *pars salarii* waren, und die man denen Lehrern nicht abschneiden darf, wenn man ihnen nicht allen Muth in Verwaltung ihrer Aemter benehmen will“[4]), durch die Neuorganisierung aufgehoben waren.

Wie diese geplante Reform des gesamten Gymnasialunterrichts nun durch Verordnung der dazu eingesetzten Oberkonsistorialkommission auf Befehl des Herzogs ins Werk gesetzt wurde, ergiebt eine schon am 19. Oktober 1772 erfolgte Instruktion, die „den sämtlichen Gymnasiasten zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wurde“, der wir folgendes entnehmen.

Die bisherigen Benennungen der Klassen Selecta, Prima, Secunda, Tertia fallen gänzlich weg; an ihrer Stelle werden gewisse *Cursus studiorum* errichtet, bei deren Bestimmung die

---

[1]) Vergl. M. Schneider, „Das Coenobium beim Gymnasium Illustre (1543—1863)“ Progr. Gotha 1895, S. 24.

[2]) In einem anderen Berichte sagt Geissler: „Denn was ein so genannter Candidate docieren kann, das kann auch ein wohl unterrichteter Schüler füglich docieren, der es wohlfeiler thut, sich weniger einbildet und also leichter weisen lässt, und durchs docieren zum künftigen brauchbaren Schulmann, oder Professor auf *Akademien* gehörig zubereitet werden kann.“ (Codex XVI p. 109.)

[3]) Diese waren: Der Tertius Johann Georg Sterzing von circa 1749 am Gymnasium thätig, 1761—71 Inspector Coenobii u. Professor, † 1. Sept. 1773, und der Subconrector Joh. Jacob Löhner, von 1757 am Gymnasium, † ca. 1775.

[4]) Worte Geisslers schon aus seinem ersten Bericht vom 1. November 1768.

Digitized by Google

lateinische Sprache, da sie alle Schüler erlernen müssten, die Grundlage bieten solle. Mit anderen Worten: Es wurde faktisch nur mit den lateinischen Kursen begonnen, deren vier festgesetzt wurden, und zwar sollen im *Cursu latino I* die *progymnasmata linguae latinae* mit den Schülern betrieben werden, die nötig hätten, dass ihnen in den *fundamentis grammaticis* noch nachgeholfen werde, im *Curs. II* wird *Florus* erklärt, im *Curs. III Cicero de oratore*, im *Curs. IV Virgil* und *Horatius.*[1])

Mit diesen Kursen — so lautet die Instruktion — werden die übrigen für die Gymnasiasten nötigen Sprachen und Wissenschaften auf die Art verbunden, dass die Schüler, die den Kursus I hören, zugleich Eutrop lesen, und Unterricht in den Anfangsgründen der griechischen und hebräischen Sprache, sowie der Universalgeschichte und Geographie und der Religion, der Prosodie, Syntax, ling. lat. und der deutschen Sprache erhalten.[2]) — Die Schüler, die dem Kursus II zugewiesen werden, hören ebenfalls die Anfangsgründe des Hebräischen, erklären den Palaephatus, besuchen die Lektionen in den Anfangsgründen der Religion, Arithmetik und Geometrie, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, in der deutschen Sprache und in den elaborationibus prosaicis. — Diejenigen Schüler, die zum Kursus III geschickt gefunden, verbinden mit denselben *elaborationes poeticas, Apollodorum*, die weitere Kenntnis der hebräischen Sprache, das griechische neue Testament, die Anfangsgründe der Theologie, die Arithmetik und Geometrie, die deutsche Sprache, die Universalhistorie und Geographie, die Naturgeschichte. — Die Lektionen, die mit dem Kursus IV verbunden worden sind: *Theologia dogmatica* für alle die, die Theologie studieren wollen, ferner *Xenophon, Elaborationes prosaicae et poeticae, recitationes* auserlesener Stellen aus autoribus classicis, Universalhistorie, Geographie. Moral, Logik, die deutsche Sprache. — Das Französische, wozu ein französischer Sprachmeister ernannt war, sollte in 6 Stunden die Woche fakultativ sein, ebenso sollten die Elaborationes poeticae, Griechisch und Hebräisch, sowie Theologia dogmatica wahlfrei sein.

[1]) Nach Entfernung von 13 ganz untüchtigen Schülern infolge des im September vorgenommen Examen rigorosum wurden die 112 Schüler des eigentlichen Gymnasiums in die 4 Kurse so verteilt: I. Kursus 56, II. Kursus 26, III. Kursus 18, IV. Kursus 12.

[2]) Bedingung zur Aufnahme in den ersten Kursus war: Kenntnis des Lutherischen Katechismus, der deutschen und lateinischen Schrift, eventuell auch der griechischen, ferner Deklinieren, Konjugieren.

Digitized by Google

Kein Schüler darf sich einen der IV lateinischen Kurse selbst wählen, sondern er wird ihm von dem Docenten nach erfolgter Prüfung zugewiesen, der Rang in der Klasse ist von der Inskription und Einführung abhängig, aber nur in den 3 unteren Kursen, im Kursus IV werden die Schüler lediglich nach ihren Kenntnissen „locirt". Jährlich sollten, wie es Geissler vorgeschlagen, zwei Examina stattfinden, von denen nur das Michaelisexamen öffentlich sein sollte, über den Abgang zur Universität wurde ebenfalls nach Geisslers obenangegebenem Vorschlag verfügt. Ausser den Hauptlehrern, dem Rektor, dem Professor Baumeister, dem Professor und Garnisonprediger Gebhard, dem Kollaborator Prof. Briegleb, dem Tertius Prof. Sparr unterrichten in der Deutschen Sprache der Stadtdiakonus Schmidt, im Französischen der Sprachmeister Gambu, in der Dogmatik der Oberkonsistorialrat, Generalsuperintendent und Protephorus des Gymnasiums Löw,[1] ausserdem noch drei aus dem IV. Kursus genommene Schüler als Repetenten, die den Gymnasiasten, die noch in den Anfangsgründen der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache und anderen Wissenschaften zu weit zurück seien, den nötigen Unterricht erteilen und dafür freien Aufenthalt im Coenobium und jährlich 10 Gulden, sowie auf der Universität ein jährliches Stipendium von 20 Gulden erhalten sollten. Jedoch wurde diese Einsetzung der Repetenten ausdrücklich nur als ein Versuch bezeichnet, dessen Erfolg man erst abzuwarten habe. Deshalb sollten die Hauptlehrer, falls man von diesem Versuche

[1]) Die Lebensdaten dieser Männer sind: Johann Karl Baumeister, wurde 1756 Subkonrektor, nachdem er kurze Zeit als Kollaborator thätig gewesen war, 1757 Professor und Konrektor, † 22. III. 1778. — Georg Caspar Gebhard geb. 18. IV. 1734 in Gotha, 1768—72 Kollaborator, 1772—1791 Professor am Gymnasium, 1791 Pfarrer in Goldbach, † 4. III. 1810. — Nicolaus David Briegleb, geb. in Gotha, 1758—1760 Kollaborator, 1760—1761 Interimistischer Inspektor Coenobii, 1772 Professor, † 1777. — Joh. Christoph Sparr aus Gotha, seit 7. IV. 1768 Kollaborator, 1772 Prof., † 1775. — Jacob Friedrich Schmidt, geb. 2. IV. 1730 in Zella, studierte 1750—1754 in Jena, war Hauslehrer in Holstein und Lübeck bis 1760, wurde 1765 Diakonus in Zella, dann in Gotha, 1772 zugleich „Lehrer der deutschen Sprache und der schönen Wissenschaften", gab nach wenigen Monaten diese Stelle wieder auf, † 2. III. 1796 als Diakonus; er ist als Dichter bekannt. — Gambu stammte aus Paris und war bis 1784 am Gothaer Gymnasium thätig. — Joh. Adam Löw, geb. 1710 in Gross-Neuhausen, 1734 Pfarrer in Eythra, 1740 Archidiakonus in Weissenfels, 1745—1775 Generalsuperintendent und Protephorus Gymnasii in Gotha, Lehrer der Moral daselbst, † 19. I. 1775

Digitized by Google

wieder abzugehen sich genötigt sehe, die Stunden der Repetenten unweigerlich wieder zu übernehmen angewiesen werden, zumal ihnen eine sehr mässige Zahl von Lehrstunden überwiesen wäre.[1]) Die bisherigen Privatstunden, bei denen sich viele Mängel herausgestellt hätten, sollten wegfallen und als ordentliche Schulstunden angesehen werden, jedoch als Aequivalent für die Einbusse der Lehrer vierteljährlich 1 Thl. Schulgeld von jedem Schüler (die Armen ausgenommen) bezahlt und unter die Lehrer verteilt werden. Die Lektionstabelle sollte öffentlich in der Schule ausgehängt werden, damit die Schüler ersehen könnten, in welchem Auditorium sie sich einzufinden hätten, welcher Lehrer docierte, und welche Lektionen gehalten würden. Ueber die Lehrbücher und die Lehrmethode wurde bestimmt, dass ausser den vorgeschriebenen griechischen und lateinischen Autoren es einem jeden Docenten überlassen sein sollte, welches Lehrbuch er gebrauchen wolle, jedoch mit der Einschränkung, dass er es vorher dem Rektor und Oberkonsistorium zur Einsicht und Genehmigung vorlege; ebenso solle jedem Lehrer die Lehrmethode freistehen, jedoch müsse sich jeder die etwaige Verbesserung durch die Vorgesetzten gefallen lassen.

Auf die übrigen nur lokalinteressanten und ausserhalb unseres Themas liegenden Punkte der Verordnung, über die Abschaffung von Geldstrafen und Stockschlägen, die Anwendung der Carcerstrafen, die Ausstossung aus der Schule, über die Aufhebung des Zwanges Schülermäntel zu tragen, über den Chor und die Kurrende, sowie über das Coenobium, die Benutzung der Schulbibliothek, gehen wir hier nicht ein.

Wielange, so fragen wir aber am Schlusse, hatte diese Reform des Rektors Geissler am Gothaer Gymnasium Bestand und wurde die Einrichtung der Kurse nach seinem Vorschlag und Wunsch etwa auch auf die anderen Disziplinen ausgedehnt?

Schon im März des Jahres 1773, also nach einem halbjährigen Versuche, wurde von der Herzogl. Oberkonsistorialkommission diskutiert, ob es nicht besser sei, an Stelle der Repetenten einen oder zwei Kandidaten des Predigtamtes anzustellen. Zunächst behielt man aber die drei Repetenten

---

[1]) Der Rektor gab 10 Stunden, der I. Professor 16, der Garnisonprediger 14, der Kollaborator 16, der Tertius 14, der Generalsuperintendent 2, der deutsche Lehrer 4, der französische Sprachmeister 6, die 3 Repetenten zusammen 28 Stunden die Woche; zusammen wurden also 110 Stunden erteilt.

Digitized by Google

Burbach[1]), Wagner, Erdmann noch bei, von denen Burbach Ostern 1773, die beiden anderen Michaelis 1773 auf die Universität gingen und setzte nach ihrem Abgang auch wieder zwei neue ein: Rahardt[2]) und Zeyss, gab aber die dritte Repetentenstelle, nachdem auch der deutsche Lehrer Diakonus Schmidt seine Thätigkeit am Gymnasium bald wieder eingestellt hatte[3]), nicht wieder einem Schüler, sondern dem Kandidaten Schieck[4]) mit dem Titel eines Kollaborators. Als dieser 1775 Professor geworden, wurde 9. Februar 1775 der Kandidat Voigt[5]) Kollaborator. Da jedoch die Unzufriedenheit mit der neuen Einrichtung ständig wuchs, sowohl bei den Eltern und Schülern, die unzufrieden waren, dass Schüler als Lehrer gelten sollten, als auch bei den Lehrern, die sich in den neuen künstlichen Lehrplan der Kurse nicht recht hineinfinden konnten oder mochten, und schliesslich bei den Repetenten, die durch die Widerspenstigkeit der Schüler viel zu leiden haben: so beantragte 1775 Geissler selbst wider seine eigene Ueberzeugung, wie er ausdrücklich sagt, als die zwei Repetenten Ostern 1775 die Universität bezogen und sich Schwierigkeiten ergaben, ihre Stellen augenblicklich mit tüchtigen Exemplaren zu besetzen, die Abschaffung der Repetenten und die Anstellung eines zweiten Kollaborators; so wurde, wie Geissler traurig hinzufügt, „dies Seminarium zukünftiger tüchtiger Lehrer im Gymnasio wieder aufgehoben“. Ja, er erleichterte in selbstloser Weise die Anstellung des neuen Lehrers dadurch, dass er einen Teil des ihm im Nebenbau des Gymnasiums angewiesenen Logis diesem abtrat.[6])

---

[1]) Joh. Jacob Burbach wurde später Pfarrer, 1787—1808 in Wahlwinkel, 1808—1829 in Ballstedt, † 1829.

[2]) Aug. Herm. Friedr. Rahardt war 1779—1795 Kantor und Lehrer in Friedrichroda, 1795—1806 Pfarrer in Langenhain, † 1806.

[3]) Cf. oben p. 52, not. 1.

[4]) Georg Ernst Schieck aus Friedrichswerth, geb. 1748, war von 1773 bis 1783 Kollaborator und seit 1775 Professor am Goth. Gymn., von 1773—1775 Inspector Coenobii, 1783 Pfarrer in Sundhausen, † 1815; er ist der Verfasser zweier Bändchen deutscher Gedichte (1793).

[5]) Joh. Heinrich Voigt, geb. 27. VI. 1751 in Gotha, studierte 1770 bis 1775 in Jena Jura, wurde 1775—1777 Kollaborator und Inspektor Coenobii, 1777—1789 Professor daselbst; 1789 Professor der Mathematik und Physik in Jena, 1799 mit dem Titel Hofrat, † 1823. Er ist der Herausgeber des „Magazins des Neuesten aus der Naturkunde“, 12 Bände, 1797—1816.

[6]) Es war dies der bekannte Grieche Joh. Friedrich Salomon Kaltwasser, geb. 22. III. 1752 in Gotha, seit 1769 Student in Jena und 12. VI. 1775 Kollaborator, 1775 Professor, † 17. VIII. 1813.

Digitized by Google

Die Kurse blieben aber noch — wie wir aus den im Codex XVI befindlichen sehr künstlichen Lektionsplänen[1]) ersehen, in denen für jede Stunde zugleich die Lectiones vicariae angeführt werden — weiter bestehen,[2]) jedoch auch nicht länger als bis zum 5. Juni 1778, wo durch herzogliches Reskript die alten Klassen Selecta, Prima, Secunda und Tertia als eigentliches Gymnasium wieder eingesetzt wurden.[3])

Ganz umsonst war aber Geisslers Reform des Gymnasialunterrichts für das Gedeihen des Gothaer Gymnasiums nicht gewesen, denn die zur Untersuchung eingesetzte Deputation des Oberkonsistoriums, die diesmal aus dem Vicepräsidenten v. Schwarzenfels, dem Generalsuperintendenten und Protephorus Gymnasii Stölzel und dem Oberhofprediger Bause bestehend, im Januar 1778 das Gymnasium inspizierte, musste berichten, dass sie Lehrer und Schüler viel besser gefunden, als es 1772 gewesen und als man im Publikum allgemein behaupte.

[1]) Die Gesichtspunkte, unter denen dieselben aufgestellt waren, enthält die erste *„Tabula Lectionum Publicarum per Semestre hibernum A. MDCCLXXII in Gymnasio Illustri Gothano habendarum“* im Cod. XVI p. 76: *Leges, ad quas haec tabula ea, qua potuit, cura exacta est. I. Repetentes lectionibus ordinis quarti ne defraudantor. II. Alumni ordinis quarti scholas Rectoris cum ordine tertio habendas frequentandi facultas dator. III. Praeceptores singuli, aut nunquam, aut raro per tres horas continuas habento. IV. Praeceptores singuli binis modo vicibus in diebus singulis scholarum habendarum causa Gymnasium ingrediuntor. VI. Praeceptores singuli ne praegravantor. VII. Schmidius et Gebhardus diebus Veneris et Saturni a scholis habendis immunes sunto.* (Weil sie Sonntags zu predigen hatten.)

[2]) Ein Gymnasialprogramm vom Februar 1777 enthält eine: Recensio scholarum ad utramque linguam pertinentium quae nunc in Gymn. Ill. Gothano habentur, aus der wir sehen, dass zu den lateinischen Kursen noch die griechischen hinzugekommen respektive mit diesen verbunden worden waren.

[3]) Infolge der unbeliebten Kurse war die Zahl der Schüler zurückgegangen von 112 (1772) auf 96 (1777). Vergl. oben und Schulze, Geschichte des Gothaer Gymnasiums S. 277, not. 23.

Digitized by Google

4.

Die Statuten der Universität Jena von 1591.

Von Dr. G. Mentz, Privatdocent an der Universität Jena.

Die „Statuten der Schül zu Jhene" von 1548 sind abgedruckt bei J. C. E. Schwarz, Das erste Jahrzehnd der Universität Jena, (Jena, Frommann 1858. 145 S.) S. 132—141, die ältesten Statuten der Universität Jena „Privilegia Ordnung unnd Statuta auff erlangete Kayserliche Privilegia der Universitet ubergeben Anno 1558" ebenda S. 94—102. Diese Statuten wurden vollständig und unverändert aufgenommen in die erweiterten Statuten von 1569. Von ihnen giebt es einen gleichzeitigen Druck: „Freyheiten, | Ordnungen, und | Statuten, der löblichen Universitet | Jhena, durch den durchlauchtigen Hochge- | bornen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Wilhelm, | Hertzogen zu Sachsen, Landtgraven in Thürin- | gen, und Marggraffen zu Meissen, ernew- | ert und publicirt. Anno 1569 | am tag Concordia, den | 18. Februarij. | Gedruckt zu Jhena, durch | Thomam Rebart. Anno 1569."

Der erste Schritt für die weitere Entwicklung der Verfassungsverhältnisse der Universität geschah durch ein Mandat Herzog Friedrich Wilhelms I. von Altenburg vom Jahre 1574.[1]) Dieses erhielt die Anerkennung der übrigen Erhalterstaaten dadurch, dass es 1591 in die verbesserten Universitätsstatuten mit aufgenommen wurde. Das Original dieser Statuten bildet einen umfangreichen Band des hiesigen Universitätsarchives: Altes Archiv Loc. I, Fach 3, No. 17.[2]) Nach einer Einleitung werden

[1]) Ich entnehme diese Jahreszahl aus A. L. C. Schmid, Zuverlässiger Unterricht von der Verfassung der Gesamtakademie zu Jena. Jena 1772 S. 103 Anm., 113 Anm. In der That war Friedrich Wilhelm in diesem Jahre Rektor der Universität Jena. Da er damals noch unmündig war, wird man das Mandat wohl als ein Werk des Kurfürsten August von Sachsen, seines Vormunds, zu betrachten haben.

[2]) Vgl. Löning, Über ältere Rechts- und Kultur-Zustände an der Fürstlich Sächsischen Gesammt-Universität zu Jena, Jena 1897. S. 40 und S. 43 Anm. 27.

Digitized by Google

darin zunächst wieder die Statuten von 1558 fast vollständig und mit geringen Aenderungen wiederholt, daran reiht sich dann das erwähnte Mandat Herzog Friedrich Wilhelms. Ihm folgen die Leges der Universität und die Statuten der einzelnen Fakultäten, dann schliesst die Urkunde mit den üblichen Confirmationssätzen. Ich bringe in folgendem die eigentlichen Statuten zum Abdruck, so weit sie von dem Druck bei Schwarz S. 94 ff. abweichen, vor allem also das Mandat Herzog Friedrich Wilhelms vollständig. Die Leges Academiae Genensis de moribus sind ebenfalls bei Schwarz S. 137 ff. gedruckt, für den Abdruck der Fakultätsstatuten findet sich vielleicht ein andermal eine Gelegenheit.

Die Statuten von 1591 haben Gültigkeit behalten bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, dann wurden nach mehrjährigen Verhandlungen die verbesserten Statuten von 1653 erlassen, sie finden sich im Weim. Staatsarch. Jenaische Visitationsakten von 1683—1697 S. 244.[1]) Sie blieben gültig bis ins 18. Jahrhundert hinein und verdienten wohl auch einmal eine Veröffentlichung.

Die Statuten von 1591 lauten:

Von Gottes gnaden wir Friderich Wilhelm, und Johann Casimir, Hertzogenn zu Sachffenn Lanndtgraffenn Inn Duringenn unndt Marggraffen zu Meyfsenn. vor uns unndt die Hochgebornen Furstenn, Herrn Johanfsen, unndt Herrn Johans Ernstenn, auch Hertzogenn zu Sachfsenn etc. unnsere freundtliche liebe Brudere, vetternn unnd gefatternn Gegen menniglichen thun kunth unnd bekennenn. Das wir uns vorschiener weilenn aus sonderbahrenn nothwendigenn bewegenden uhrsachenn, dohinn voreinigett unndt vorglichenn, Aldieweil die Universitet zu Jehna benebenn denn Professorn unndt Incorporirtenn gliedtmafsenn, uff ervolgte Landes furstliche Erbtheilung. unns beiderseits Inn gemein unndt pro Indiviso zukommen unnd bliebenn, auch dermafsenn bis anhero sambtlichenn bestellett unndt unterhalttenn wordenn, das dieselbe zu desto mehrer vorhoffentlicher wolfahrth, gedeyhenn, uffnehmen undt bestem, auch allenn friedtliebendenn wesenn zu guettem. Dargegen aber abwendunge und vorkommunge allerhants eine Zeithero darandenn eingerissener undt entstandener beschwerungenn, Mängell, Mifsvorstandts undt derselbenn gleichen schädlichenn unraths, dadurch die Universitet mehr geschwechett unndt zerstreuet dann erbauet, Visitieret wurde, Wie dann solche Visitation, durch hirtzu sonderliche Deputirte Personenn also Inns wergk gesetzt unndtt vorrichtett wordenn, unndt uns darvon unterthenige Relation unndt bericht gethan undt eingewanth, doraus abzunehmenn, was nach gelegenheitt, erheischender notturfft, Inn einer sowol als der andern Facultet, unndt sonstenn inn gemeinn, wie es hinfurder zuhalttenn, ahnzuordenenn.

[1]) Vgl. Tholuck, Vorgesch. des Rationalismus I. S. 161 Anm. 186.

Digitized by Google

Welches alles vormittelst Göttlicher Hulffe unndt vorleyhunge, zu seiner Allmachtt, Lob, Ehr, und Preyfs, fordtpflantzung unndt ausbreitung seines allein sehligmachendenn wordts, befurderung der Justicien, unnd aller löblichen Freyenn künstenn, auch erhaltunge bestendiger Ruhe, Friedt unnd Einigkeitt, unndt glucksehehliger erbauunge, meherung, und Instaurierung der ganzen Universitet, unndt deren zugewanttenn, desgleichen unsern Furstenthumben unndt Landenn zu erspriefslichem gedeyenn unndt Nutz ungezweiffelt, gereichen und kommenn wirdet.

Nachdeme aber die Privilegien, Satzungenn unnd Statutenn so denn Universitetenn pflegenn verlihenn zu werdenn, Ihnenn nach Gottes wordt, unndt Forchtt, die furnehmbste Richtschnur unnd Norma, nachdeme sie sich inn allenn furfallendenn sachenn, zu erhalttung unnd sterckung guter Zuchtt, Disciplinn unnd Erbarkeitt, auch Cohertion der ungehorsamenn unndt vorbrechere derselben, unnd also gebuhrlicher Exercierunge unnd ubunge Ihres aufferlegtenn ampts unndt beruffs, zu Regulieren unndt zu richtenn. So haben wir umb mehrer becrefftigung unndt fruchtbarer wircklicher beforderung dieser gehalttener Visitation fur nutz undt nothwendigk ermefsenn, mehr genanter Universitet Ihre habennde Freyheittenn, Ordenungenn unnd Statutenn, mitt denenn sie von dem Hochgebornen Furstenn, Hertzogk Johanns Friederichenn dem Mittlernn und Seiner Furstlichen Gnadenn mitt Tode abgegangenenn Gebrudernn, Weylandt Hertzogk Johans Wilhelmen, unndt Hertzogk Johanns Friederichen dem Jungernn etc. Unserer gnedigenn unndt freundtlichenn liebenn Herrn Vätern unndt Vetternn, hochlöblichenn Christlicher gedechtnus vor dieser Zeitt gnediglich begabett unndt vorsehenn, etwas erclehrett unndt vorbefsert, unndt dieser unnserer Confirmation nachvolgender gestaldtt unndt meinunge von wordt zu worttenn einvorleybenn lassenn,

Freiheitten, Ordenung, undt Statutenn, Mitt welchenn, die Universitett zu Jehna, von denn Durchlauchtigenn Hochgebornenn Furstenn und Herrnn, Herrnn Johann Friderich dem Mittlern, undt Herrn Johann Wilhelmenn, Hochlöblicher gedechttnus, gebrüdernn, Hertzogenn zu Sachssenn, Landtgravenn in Duringen, undt Marggraven zu Meyssenn, Unsernn gnedigenn Furstenn undt Herrnn gnedigk begabett, Eingesetzett, unndt geordenett.

Weil unsere Universitet furnemblich tzu erhalttung Gottes wordt u. s. w.

Nun werden mit sehr geringen Aenderungen die Statuten von 1569 resp. zunächst die darin eingerückten von 1558, wiederholt (S. 95 ff. bei Schwarz). Sie brauchen hier nicht noch einmal abgedruckt zu werden. Grössere Zusätze finden sich erst in dem Abschnitt, der von der Sittlichkeit der Studenten handelt. (Schwarz S. 97.) Er lautet 1591:

Digitized by Google

Es sollen sich auch die Studenttenn aller unzuchtt unnd Volsauffens enthalttenn, unnd Ihnenn die Professores unndt andere ahnn Ihrenn Tischenn keinesweges gestattenn, noch darzu vorleitenn oder helffenn, oder nachgestalt der ubertretung gestrafft werdenn, Wie wir dann nicht zweiffelnn, wann sich die Professores inn deme embsigk undt ernstlich erzeigenn, es werdenn gemeine Burgere, mitt dergleichenn Erbarlichem lebenn, nachzuvolgen ursach nehmenn.

Nun folgt ein ganz neuer Paragraph:

Unndt wann unnser gemute viel mehr dahin gerichtett, inn unserer Universitet, Gottesfurchtige, Fromme, Zum Studieren vleifsige, auch eingetzogene Sittsame Scholarenn unnd Studennttenn, dann derer inn grosser ahnzahl, so rohes unartsames Wandels, unndt lebeuns, zu halttenn, So setzenn unnd wollenn wir, das alle die, welche Ihrem Studieren nicht obliegenn, oder wie Studentenn zustehett sich nicht vorhalttenn, auch dem Rectori unnd Praeceptoribus nicht volgenn, unnd gebuhrlichenn gehorsamb leistenn wollenn, das dieselbenn Ihrenn Elternn, vormundenn oder vorwanten, mitt vormeldung der uhrsachenn, ahnheimb geschickt werdenn sollen.

Im folgenden Abschnitt ist die Zahl der Tische armer Gesellen, die der Oeconomus speisen soll, von fünf (Schwarz S. 98) auf acht erhöht. Dann heisst es weiter:

unnd Jedem Studenttenn eine Malzeitt, einne Kanne bier gebenn, von welchen Tischenn wir gar mitt einander ausschliefsenn unndt absondernn, diejenigenn unserer Stipendiatenn, so die grofsen Stipendia, die aber alle zugleich Im Collegio wohnen sollenn, unndt anderswoh der kost gebrauchenn, Domitt andere arme gesellenn, unnsere unterthane, unsere mildigkeitt, so wir auff die Communitet gnedigk wenden, auch geniefsenn mögenn.

Das auch der Oeconomus die haushaltung desto richtiger haltenn muge, unndt nicht auff Borgk alles kauffe, So wollenn wir zuerhalttung der Communitet, das hinfordt ein Jeglicher der ahn dem gemeinem Tisch sein wil, auffs wenigste dem Oeconomo Sechs wochenn zuvor das geldt hinaus gebenn, unndt allso immerdar: Weil ohne solche vorstreckung dem Oeconomo nicht muglich ist, hauszuhalttenn.

Die nächsten Abschnitte lauten wieder fast wörtlich wie 1558 von „Undt nachdem den Burgernn ahnn den Weinwachs“ bis „gnediglichenn handtthaben“, Schwarz S. 98—101. Sie betreffen vor allem das Verhältnis der Studenten zur Bürgerschaft und zur städtischen Polizei. Daran schliesst sich die Bestätigung aller Privilegien der Universität.

In den Statuten von 1591 heisst es dann weiter:

Unndt weil zuerhalttung Schulen unnd kirchenn unnd Rathaus vonnötenn sein will, das mann gelehrte Leutte auffzihe, So erfordert die

Digitized by Google

Notturfft, das mann die Studia auch ordentlich ahnstelle, Deshalbenn soll hirmitt ahngezeiget sein, Das mann inn diesem Fürstenthumb keinenn zu Schul oder Kirchenndienst, desgleichenn auch zu Stadtschreybernn leichtlichenn unndt ohne unterschiedt gebrauchenn wirdt, er habe dann auffs wenigste Gradum Baccalaureatus hir oder auff einer andernn Univerſit. erlangt, domitt man weifs, das er seine Artes dicendi unndt Catechissmum gelernett habe, unnd auch duchtigk sei andere zu lehrenn. Sollenn auch die, so nichtt Gradum Baccalaureatus habenn, unndt doch wollen Magister werdenn, zuvor pro gradu Baccalaureatus examinirt werdenn, Sonnstenn aber unndt do Jemanndt den Gradum Magisterij nicht begehrett, Soll er durch die Professores artium, allein umb Ihres eigenen gewinsts willen nicht gezwungenn werden, Wir wollenn aber gleichwol, das dieJenigen, so solchenn primum gradum a facultate Philosophica erlangett, anndernn Inn den Schuldinstenn, unndtt die Jenigenn so darmit In Jure Ornieret, andern Im Procurierenn, Stadtschreyberdienstenn unndt dergleichenn, unndt die denselbenn In Theologia erlangt, Inn bestellung der Pfarrdienstenn, andernn vorgezogenn werdenn sollen.

Weil auch befundenn wirdt, das etzliche aus denn Studiosis, wann sie habitationes bestanndenn, dieselbigenn Muthwilliger weyfse, beides inn unnserm Collegio, unndt inn der Burger heufser, so vorwustenn, das die lenge nichtt mehr zuzusehenn, So soll d. Rector die Studenttenn, bey höchster straff, dohinn halttenn, das sie Jedertzeitt, wie sie die stubenn ahngenommenn, durch ein Inventarium also wieder uberandtwortenn, unndt was sie vorwarlofset, wieder auff ihre uncostenn erstadtenn, unndt denn Zinfs ehrlich erlegenn, Wo das von Ihnenn nicht geschehenn wirdt, soll er sein ernstliche straff auf solche muthwillige gesellenn anndernn zur abscheu, unnachlefsigk ergehenn lafsenn, unndt solchenn Zinfs vonn Ihnenn einbringenn.

Gleichergestaldt, wann sie den wirtten, darbey sie zu Tische gehenn, wie vonn ettlichenn unnerbarnn gesellen geschehenn, unndt noch geschicht, das kostgeldt entfuhrenn, unndt nicht gebenn, Soll der Rector allermassen mitt ihnenn vorfahrenn, wie itzt gemeldet, unndt wo es die notturfft erfordert, sie gantz unnd gar aus dem Corpore Academiae excludieren: Inn des soll auch der Rath achtt gebenn auff die ortter unnd Personenn Ihrer Jurisdiction unterworffenn, do mann die Studentteun umb das ihre zubringenn, So sie von Ihrenn Elternn unndt andernn die sie vorlegenn, haben, unnutzlich vorthunn, mitt glattenn wordtenn auffheldt, unnd vonn Ihrenn Studijs abwendenn, mitt ernst abschaffenn. Dann dadurch, manches Ehrlichs kinndt, schendtlich vorfuhret wirdt, unnd die Ingenia so Lanndt unnd leuttenn könntten nutze werdenn, vorderbenn, Solte es aber vorbleiben unndt nichtt geschehenn, So wollen wir aus furstlicher Obrigkeitt unnd tragenndem ampt, ein solches einsehenn habenn, das euch dem Rathe nicht gefallen soll, wie dann

Digitized by Google

gleichesfalls die Universitet unnd Rath mitt vleifs achtung habenn, unndt alle halbe Jahr ahnordenung thun sollenn, domitt die Scholarn ahn stubennZinns unndt kostgeldt, nichtt ubermefsigk unndt unbillich ubernommenn, unndt also nach eines Jedern gefallenn unndt willenn geschatzt werdenn, Darnach ihr euch sollet achttenn.

Volgett weitter, Von Gottes gnaden Friderich Wilhelms, Hertzogen zu Sachsen, Landtgraven In Duringen, und Marggravenn zu Meissen, undt dero zeitt der Universitet zu Jehna Rectoris, unsers gnedigen Fursten und herrn, Mandat: soll auch jedertzeitt, wann ein Neuer Rector gewehlett wirdt, zu erhalttung guter Policey, aus Befehl gelefsen werden.

Wir etc. Endtbieten allenn Burgernn und Einwohnern der Stadt Jehna, Unnsernn grus. Wann vonn allenn Christlichenn Potentatenn, hin und wieder die Universiteten unndt hohenn schulen fürnehmblich ahngerichtett, wordenn seinn, Das mann Gottesfurchtt unndt die Lehre von seinem wesenn, durch seinen Einigenn Sohn Christum Jhesum, unnserm Heylandt, geoffenbahrett, Hernach auch alle Erbare Künste unndt Sprachenn, dadurch man alle Regimentt, geistlich unndt Weldtlich, hin undt wieder, Inn dieser weldt, erhaltten mufs, vleifsigk lernen, und Studieren soll, So erfordert die hohe notturfft, das man, was solchem wolgemeintem werck, hindernus sein magk, ernstlich abschaffe.

Dieweil dann wir mitt grofsem Schmertzenn erfahren, das die Jugent, so zum studierenn anhero geschicktt, durch etliche Unnartige Böse Bubenn, durch Vielerley wege gröblich vorfuret werdenn, alf wollenn wir soviel Immer muglichen alle gelegenheitt abschaffenn, dadurch die Jugent vorführet werden magk.

Unndt demnach wir erfahren, das offtemahl die Jugendt, mehr vorthun, durch ahnhetzung böfser leuth, als sie von denen so sie vorlegenn, auffzuhebenn habenn, Dartzu Ihnenn durch volgende stuck, mergklichen vorschub geschehen, Als wollen wir solches hirmitt Ernstlich vorbotenn haben, Unndt wo einer, oder mehr hieruber sich mitt denn Studiosenn einlassenn wurde, denenn soll keine Hulffe, vorschrifft oder vorbittenn, von der Universitet wiederfahren, unndt mögen solchs auff Ihr ebentheuer mitt Ihnenn wagenn.

Erstlichen, Sollen unnsernn Scholarn die Wirtte keiner ubrigenn Zeche gestehenn, auch nicht auff Ihre stubenn zu ubrigenn zechenn, Viel weniger zu Vollsauffenn, das wir gentzlich bey höchster straff vorbotenn habenn wollen, Weyn oder Bier schickenn, Dann unmuglich, das bey solchem Zechen, Gottes furchtt unnd Studierenn sein kann, So ist es auch denn Elternn Schmertzlich, das sie mitt grofsem Ihrer nahrung schadenn erfahren sollenn, das auf solch Schwelgenn, mehr undt gröfser uncost, dann auff den gewöhnlichen disch, gewendett worden ist.

Zum andern, Soll allenn Weynn unnd Bierscheneken, zur Rosenn oder Im Burgkkeller, oder anderswo, Ernstlich vorbotenn seinn, Weyn

Digitized by Google

oder Bier uff Büecher volgenn zulafsenn, oder dorauff zu Zechen, gestadttenn.

Zum dridten, Sollen alle Burger, die Krahmer, Buchfurer, unndt andere, keinem Studenttenn, ohne vorwissen der herrn, Rectoris oder sonst eines Professoris, deme sie Commendiret (oder der Studentten Preceptorn wifsen) nichts Borgenn, oder auch uff etwas Leyhenn, Weil man erfehret das sie ubermefsigk, unndt nichtt zu Ihrer selbst notturfft, uff borgenn, Sondern das sie hernach es wieder umb halb geldt ahnnwendenn, domitt sie zu Schlemmenn habenn, Unndt Ihrer Eltern sauern Bluth undt Schweifs, böfslichen unndt schendtlichen vorprassen, oder inn andere wege vorthun.

Zum Vierden. Sollenn die Schneider gleichs fals sich Ihnen auszunehmenn, ohne vorwifsenn gemeltter Personen, nichtts unterstehenn, Solchs haben wir öffentlich wollen zuerkennenn gebenn, darnach sich menniglich weifs zu richten.

Von der Wahl der Professorn.

Würde sich mitt einem oder anderm Professorn zutragen, das desselben Stelle, durch Todesfall oder Inn andere wege vorledigett, So soll es mitt der wahl oder Election volgender gestaldt gehalttenn werdenn, Das nehmblichen auf solchen fall

Erstlich der Decanus unnd Collegae inn einer Jeden Facultet dorinnenn eine stelle vorledigett, unndt alsdann auch alle und Jede Professores, sich zum förderligstenn unnd unvorzuglichenn zusammenn begebenn, mitt einander auff eine gnugsame Qualificirte Person bedacht seinn, furnehmblichen aber unnd Erstlichen, die Jenigenn so In Facultate, ob inn derselbenn mittell einer, welcher zu der vorledigten stelle, tuglich undt geschicktt zu befindenn, Inn acht habenn,

Worauff alsodann durch mehrer theil Stimmenn geschlossenn, den oder dieselbigenn denominieren undt ahngebenn. Undt dorauff welchergestaldt ferner der Universitet die Vocation der Elegirten Personn befohlenn, oder sonsten nachgelegenheitt ercelehrung, gewertigk sein sollenn.

Unndt nachdem die Statuta vormugenn, das alle Professores der Augspurgischen Confession verwanth sein sollenn, unnd demselbenn billich nachgegangenn wirdett, unndt sonderlichen Itziger Zeitt, die notturfft erfordertt, das mann der Leute gewifs seinn muge, das sie sich zu Itztgemeltter Confession Inn Rechttem vorstande, dorinnen sie geschriebenn, unndt Kayser Carolo dem Funfftem zu Augfpurgk ubergeben wordenn, bekennenn, Unndt hierauff unndt keiner andern meinung, das Christliche Concordienbuch gerichttett, solches auch der Praefation Clahr einvorleibet ist. So soll kunfftigk unndt wann sich eine lectur erledigett, einn Jeder Professor, wann er ahngenommenn, gemeltem Christlichen Concordien buch unterschreybem, domit also denn Statutenn nachgegangenn werde.

Digitized by Google

Von Anhalttung der Professorn tzu schuldigem vleiss im Lesen.

Obwol ein Jeder Professor schuldigk, Ihme auch seinenn Pflichtenn nach anders nicht gebuhrett, dann inn seinem obliegendem Amptt, sich dermafsenn zu bezeigenn, domitt die Lectiones vleifssigk Continuiret, unndt die Jugent nicht verseumett wurde, So soll doch hinfurder, do uber zuvorsichtt, bei einem oder dem andern unvleifs oder nachlefsigkeitt vormerckett, der Decanus so Jederzeitt In qualibet Facultate sein wirdt, sowol als der Rector den oder dieselbenn nicht alleinne Ihres Ampts Ernstlich undt mit vleiss erinnern, Sondernn auch das er hinfurder den begangenen Neglectum gebuhrlich ersetze, vormahnenn unndt ahnhaltten, Wie dann auch ein Jeder aus denn Professorn, so er Inn seinenn eigenenn oder Privatgeschefftenn zu vorreifsen bedachtt, Soll derselbe solches zuvor dem Rectori zuvormelden schuldig sein, der nachgelegenheitt bey demselben ahnordenunge thun wirdt, domitt soviel muglich die Ordinariae lectiones nicht vorseumett, oder doch zum wenigstenn wiederumb ersetztt unndt einbrachtt werdenn mugenn. Doch sollenn hirmitt die Feriae oder Vacantiae nichtt gemeinet sein, Sondernn dieselbigenn denn Professoribus, Jedoch ohnne uberflufs, zugebrauchenn frey gelafsenn seinn und bleiben. Unndt domitt mann wifsenn möge, wie ein Jeder Professor seinem amptt mitt vleifs abwartte, unndt was er fur Lectiones gelesenn, So sollenn der Rector unnd aller Faculteten Professores, alle halbe Jahr einmahl, auff einen gewifsenn tagk, zusammenn kommenn, unndt ein Jeder bei seinem Eydt, domitt er gemeiner Universitet zugethan (defsenn sie Jeder Zeitt allesamptt durch den Rectorem zum ahnfangk sollenn erinnertt werdenn) ahnzeigen, wie viel Lectiones er das negste vorgangene halbe Jahr, Inn seiner Profession, auff welchenn tagk, unndt aus was uhrsachenn vorseumett undt nicht gelefsenn habe, welchs durch den Notarium mitt vleifs vorzeichnett, unndtt inn beide Regierunge zeittigk uberschicktt, unndt darnebenn vormeldett werdenn soll, Wieviel Disputationes das vergangene halbe Jahr gehalttenn, unndt was fur Scripta gedrucktt wordenn, Wie auch der Ordo lectionum das volgende halbe Jahr ahnzustellenn. Dann weil unser will unndt meinung, das die Professores Ihrem Amptt Im Lesenn unnd Disputieren, vleifsigk obliegenn, undt dadurch bey der Studierenden Jugent, grofsenn und scheinbaren nutz schaffenn sollenn, So erfordertt die notturfft, das durch den offenen drugk kuntbar werde, was fur lectiones, von einem halben Jahr zum andern gelefsen: undt wie der gantze Cursus studiorum ahngestellett, darmit sich menniglich darnach zu achtten. Darumb Ordenen undt wollen wir, das nicht alleine die Lectiones, nach Innhaltt der Statuten, mitt vleifs ausgetheilet, unndt solchs offentlich kunthbar gemachtt, Sondern das auch demselbenn also nachgegangenn, unndt uns undt unnseren Regierungenn darvon eigentlicher undt grundtlicher berichtt, alle halbe Jahr eingewantt werde, Damitt wir uns Jedesmahl nach befindunge, mitt gebuhrlicher ahnordenunge zuerzeigen haben mögenn.

Digitized by Google

Von der Truckerey undt Buchladenn.

Betreffendt die Buchtrucker, Sollenn dieselben kein Buch alhir Trückenn, Es sei dann dafselbe ahnfengklichenn dem herrn Rectori Exhibieret, undt von demselbigenn dem Decano Jederer Facultet dohinn es gehörett zuvorlefsenn uberandtwortett, auch entlichen vom Decano unndt seinenn Collegis Approbieret, unndt demselben sowol als von dem Rectore subscribiret wordenn. Unndt wöllenn solches Inngemein vonn allenn schrifftenn, Es sein gleich Theses, Carmina, Orationes, oder wie es nahmen haben magk, vorstandenn habenn.

Do nuhne einer diesem zuwieder etwas alhir aufflegenn unnd Trückenn lafsen wurde, Soll von demselbigenn, so wol als dem Buchdrucker, zwanzigk gulden straff in Fiscum Academiae zu erlegenn, unnachlefsigk eingebracht werdenn; unndt Ihnen nach gelegenheitt unndt wichtigkeitt der sachenn, unbenommen sein dieselbe zuvormehrenn unndt zuerhöhenn, unndt domitt mann jeder Zeitt wisse, was fur schrifftenn bei dieser unserer Universitet in offenem Truck vorfertigett So wollenn wir das von alle dem Jenigen, es sey grofs oder kleinn, so auffgelegtt unndt getrucktt, ein Exemplar oder Zwey Inn die Bibliothecam gegeben. unndt derselbigenn inn gleicher ahnzahl Inn unsere Regierunge, beides gegen Weymar unnd Cohburgk geschickt, undt solches bey vormeidung ernsten unnachlessiger straff, nichtt anderfs gehalttenn werde,

Mitt denn Buchfurernn soll es der Straff halben gleichergestaltt. Im fall sie vordechtige Bucher, uber vorboth feil zuhabenn sich unterstundenn, gehalttenn. auch daruber alle Exemplaria derselbenn von Ihnenn genommen werdenn, Derowegen sie dann auch den Catalogum derer Buecher, so sie herobringenn, ehe ein einiges Exemplar darvon distrahiert: dem Rectori zu ubergebenn, Derselbe aber singularum Facultatum Decanis alsobalde zu uberschickenn schuldigk sein soll,

Unndt nachdem wir berichtett, das sie den Tax ahn deren Buechernn seher erhöhen. Sollenn Rector und Decani, Ihnenn dennselbenn Jedes mahl lafsenn zustellenn. mit vleis erwegenn, undt darob sein, das inn diesem die billigkeitt inn achtt genommenn, unndt derselbenn gemefs gehanndeltt werde,

Von dem Bibliothecario

Dieweil von uns jhärlichen zu Einkeuffung Etzlicher Buecher Hundert guldenn vorordenett, So soll hinfurder unndt so lange hierinnen keine andere ahnordenung geschichtt, es also gehalttenn werdenn. Das so baldt die Buecher Cum delectu eingekaufft unndt gebundenn, durch den Decanum der Facultet, ahn welcher es Jeder Zeitt sein wirdt, in die Bibliothec. benebenn einem richtigenn unndt ordentlichenn vorzeichnus, was ein Jeder (!) Buech Innsonderheitt gestehett, geandtwortet werdenn, Dorauff alsdann der Bibliothecarius hinwieder dem Decano einen Reverss oder Quittantz, das er die Buecher empfangenn, zugebenn,

Digitized by Google

unndt dann solches vorzeichnufs ahnstadt einer Rechnung Inn die Rentherey zu uberreichenn vorpflichtet sein soll.

Es soll auch der Rector dem Bibliothecario aufferlegenn, das er keinem Professori meher dann Vier buecher auff einmahl, unnd lenger nichtt, denn acht tage gegen einer Recognition volgenn, unndt dorauff achtung gebenn lasse, das die Buecher reine gehalttenn, unndt von niemandt etwas dorein signirt oder geschriebenn werde.

Von dem Inspectore Collegij

Nachdeme Vonn wegenn des auff und zuschliefsenns der Collegien gute Ordenung zuhalttenn vonnöthenn, als soll zu jeder Zeitt, aus der Professorn mittell, eine duchtige unverdrofsene Personn zum Inspectore ahngeordenett undt demselbenn die Schlussell des Collegij unnd sonderlich auffsehenn, nebenn dem Rector auff die Oeconomiam, Convictores Contubernij, unndt einwohner des Collegij, zuerhalttung Zucht und Disciplin, auch die Stubenn zum Collegio gehörigk, zuvormietenn, unndt den Zins darvon einzubringenn, die Famulos in officio zu halttenn, undt auff die gebeude zusehenn, befohlen, unndt Ihme dogegenn Freye wohnung In Collegio gelassenn werdenn.

Von dem Examine In der Communitet undt Stipendiatenn

Es sollenn Rector und Decanus, nebenn andernn Professoribus Facultatis Artium, auff die Communitet eine vleifsige Inspection habenn, unndt ein Jeder Decanus mitt seinenn Collegis ein Examen darinnenn halttenn, unndt wie sie es befindenn zu fernerm bescheit berichten,

Weil auch unnsere Stipendiatenn nebenn denn Expectantenn alle Jahr zwir bis dahero zum Examine erfordert, So soll es mitt dennselbenn nochmahls also gehalttenn werden. Es sollenn aber bey solchem Examine, als Praesides furnehmblichen seinn, der Rector unndt der Vier Faculteten Decani, unndt die Stipendiaten, so auch zugleich sollenn bey einander vorsamblett sitzenn, ahnfengklichen ex capitibus pietatis unndt sonstenn inn gemein befragenn, hernacher sollenn die Professores der Vier Facultetenn Jedoch einer Jedern Facultet Insonderheitt erfordertt, unndt Jeder Professor in gegennwartt des Rectoris, der Decanen, unndt seiner Collegenn, aus seinen praelectionibus examinieren, unndt wann solches vorbrachtt, soll eines Jedenn Scriptum welches sie Im eingange des Examinis ubergebenn, abgelefsenn, unndt sie doraus durch den Privatum praeceptorem befragett undt entlich von dem Inspectore Collegij Ihres lebens unndt wandels vleifsige erkundigung genommen werdenn, Unndt domitt solches desto eigentlicher Inns wergk gerichtett, So sollenn die Stipendiaten nicht alleine Im Collegio wohnenn, Sondernn sich auch befleifsigenn, das sie In Lectionibus et Disputationibus, diese Bängk unnd stellen einnehmenn, So der Cathedra unnd Professori am negsten seint, das sie also denn Professoribus bekanndt, undt dieselbenn, welchergestaldtt von Ihnen die Lectiones Jedesmahls besuchtt, wissenn könnenn, So soll auch ihr keiner ohne erleubnus des Rectoris, unndt

Digitized by Google

vorwissen des Inspectoris unnd Praeceptoris, vorreifsenn, unndt ohne sonderbahre erhebliche uhrsachenn die Lectiones vorseumen, noch sich sonsten bey gemeinenn Zächenn, Däntzpletzenn, unndt dergleichenn gesellschafft bei vorlust des Stypendij oder andern gebuhrendem einstehen, findenn lassenn, Sondern neben ahnhörung Göttlichs wordts, die Lectiones mitt vleifs besuchenn, Lernenn unnd Repetieren, und darnebenn ein still eingezogenn, Gottfurchtiges leben fuhrenn. Von welchem allenn in Jedern Examine auch sonstenn grundtlicher berichtt eingewant, unndt uns umbstendiglich zugeschicktt werden soll.

Vonn dem gemeinenn Einkommenn

Demnach wir unsere Universitet mitt dem Einkommenn der Zinse unndt gefelle zu Utzbergk unndt der Vicarej Rastenburgk gnedigk bedachtt[1]. So wollenn wir das uber der Einnahme unndt ausgabe derselbenn ordentliche Rechnung durch den Rectorem so Jedesmahl sein wirdt, gehalttenn, unndt ausgangk seines Rectorats dieselbe von seinem Successore unnd Vier Decanis abgehörett, Approbieret unndt hernach beigelegtt werdenn, dann weil unbequem unnd ohne verseumnus der Jugentt, nicht wol geschehenn kan, das alle Professores dartzu gezogenn. So soll zwar der Rector vor seine Personn, Inn diesem undt anderm, der Universitet einkommenn, nichts furnehmen noch schliefsenn, Sondernn Inn allewege mitt Rath, vorwissen undt einhelligem bedencken der Vier Decanen handelenn. Welche erwegenn unndt bedenckenn sollenn, was die notturfft erfordertt, unndt der Universitet zu wolfartt gereichett, unndt wann Inn berathschlagunge unter Ihnen etwas bedencklichenn furfellett, Soll ein Jeder Decanus solches ahn seine Collegas bringenn, unndt mitt vleifs berathschlagenn lassenn, Ihr bedenckenn schrifftlich fafsenn, unndt alsdan dem Senatui Rectoris et Decanorum Referieren, von welchem nachbefindung unndt ermefsigung, entweder nachder mehrertheil stimmenn geschlossenn, oder nachgelegenheitt ahngezogener unndt eingefurtter motiven, der facultеten anderweit bedenckenn gehörett, undt do die sachenn wichtigk, derer von uns zur Visitation vorordentenn Persohnen guthachttenn, eingenommen, unndt entlich unnserer Resolution erwartett, und derselbenn nach vorfahren werdenn.

Es soll auch ein gemeiner Kastenn oder Fiscus gemachtt, unndt inn einem gewelbe beigesetzt werdenn, dartzu der Rector unndt Vier Decani als Clavigeri solchergestaldt zuordenen, Das die Schlussell des gewelbes unndt Kastenn ausgetheilet, unndt einem Jedernn einer oder Zwehne vortrauet werdenn, domitt berurter Castenn im aller Ihrer gegenwarth eröffnett, unndt dorinnenn vorwahrlich beigelegtt undt behaltten werden, die Privilegia unndt Statuta, nebenn dem Vorrathe an Bahrschaft, Rechnungenn, inn ein sonderbar buch eingeschrieben, und dermafsen richtigk gehaltten werdenn, darmitt mann Jederzeit wifsen und doraus vornehmen könne, was vorhandenn undt beigelegtt, oder

[1]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 72 ff.

dem Rectori gevolgett werdenn. wie dann nach abgehörtter unnd approbirter Rechnunge. vom neuen Rectori und Decanenn sollenn unterschriebenn werden.

Unndt soll weniger nichtt uber anderm einkommenn des Fisci, als nehmblichen vom dem Jenigenn. was ihme vom Einschreybegeldt, von Straffenn unndt muleten. auch Neglecten der Professorn, unndt sonstenn zugeeignett. unndt darvon zu gemeinen Ausgabenn ahngewantt. wie dann auch uber der Oeconomia Keller unnd Stubennzinſs Rechnung gehaltten werden.

Als auch allerhandt unordennnge bey dem Fisco undt Pecunia publica der Vier Faculteten befundenn, So soll mitt derselben Fisco ebennmefsigk gebahrett. unndt die gemeinen gelde mitt Treuem vleisse inn achtt genommen, unnd von denselbenn dem Decano unnd Collegis ahngehörett. unndt dorauff von dem Successore unnd Clavigero unterzeichnett unndt also beygelegett werdenn.

An diese eigentlichen Statuten der Universität Jena schliessen sich im Manuskript die Leges Academiae Jenensis de Moribus, 7 Folioseiten (vgl. Schwarz S. 137 ff.), dann die Statuta Collegij Facultatis Theologicae in Academia Jenensi, zerfallend in Leges generales, 15 Folios., und Leges speciales, 11 Folios. Dann folgen die Statuta Facultatis Juridicae in Academia Jenensi, 25 Folios., die Statuta Facultatis Medicae in Academia Jenensi, 15 Folios. und endlich die Statuta ac Leges Collegij Philosophici Facultatis Artium Academiae Jenensis, 36 Folios.

Dann schliesst der Band mit folgenden Worten:

Confirmiren, Bestetigen unndt Vorneuernn Demnach algemeiner Universitet unndt deren Gliedtmafsenn solche itzt nachlengst erzehlte Freyheyttenn, Statutenn unnd Satzungenn hirmitt gegenwertiglich. Unndt wollenn das dennselben durchans, stehet, Vest unndt unvorbruchlichenn nachgesetztt unndt gelebtt. unndt darwieder keinesweges gethann. noch gehandelt, sondernn die vorbrechere unndt ungehorsamenn Jedesmals, uff die dorinnen gesetztte mafse in Ernste straff genommenn unndt gegenn Ihnenn gebuhrliches einsehenn furgewendet werde.

Machenn unns auch keinen Zweiffell. wie wir dann gnediglich begehrenn die Jedes mahlenn inn offt ahngedeuter Universitet vorordente Rectores, Professores unndt andere Ihre vorwantte, werdenn undt wollenn Ihnenn selbstenn unndt der gantzenn Universitet Zu Wolfartt unnd bestem. mitt getreuer Inspection obbemeltter Privilegien. Ordenungenn unnd Statuten mitt allem schuldigem Ernst unnd Vleiſs zuhaltenn, auch denen zugegen undt wieder nichts so demselbenn zu einigem nachtheil Schwechung oder Schmelerung gereichenn möchte, Stilleschweigendt nach zu gebenn, zu vorhetzenn. oder einreissenn zu

Digitized by Google

lafsenn, sonndernn demselben weniger nichtt als getreuenn Professorn unndt einnsehernn eignett unndt gebuhrett, So offt es die notturfft erfordertt, vormittelst Ihres befohlenen Ampts, zu steuernn unndt zu wehrenn, Unndt in deme solch Ihr Amptt zu schutz der Frommenn, unndt Furchtt der Muthwilligenn unndt ungehorsamenn Jeder Zeitt zugebrauchen wissen.

So sollen sie auch darbey im fall der Noth Jedesmal der gebuhr nach beschutztt unndt gehandthabtt werdenn, Dorann volnbringenn sie samptt denn Ihrenn, unsere gefellige meinung Zu Uhrkundth haben wir Ihnen gegenwertige Confirmation undt Vorneurung unntter Unnsernn hierbey uffgedruckttenn Secretenn vorfertigenn undt ubergebenn lassenn. Geschehenn den Zwey und zwanzigsten Januarij, Anno domini, Eintausend funfhundert, Ein undt neuntzigk,

Friederich Wilh. H. Sachfs. Johan Casimir H. z. Sachssen.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Bericht der Gruppe Thüringen 1898/99.

Die Gruppe Thüringen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ hat sich im Jahre 1898 gebildet. Zunächst fanden Verhandlungen zwischen Herrn Professor Dr. Kehrbach und Herrn Gymnasialdirektor Geh. Hofrat Professor Dr. Richter in Jena über die Gründung einer solchen Gruppe statt. Sie führten dahin, dass die Thüringische historische Kommission sich bereit erklärte, die Bildung der Gruppe zu übernehmen. In ihrer Sitzung vom 15. Mai 1898 wurde auf Antrag des Geh. Hofrats Richter folgender Beschluss gefasst:

1. Die Thüringische historische Kommission erklärt sich bereit, Materialien zur Erziehungs- und Schulgeschichte Thüringens zu sammeln und mit dem Verein für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in Berlin in Verbindung zu treten.

2. Sie beauftragt eines oder einige ihrer Mitglieder mit der Bildung und Leitung einer Thüringischen Ortsgruppe des genannten Vereins.

3. Diese Gruppe sorgt für Sammlung der Materialien und bereitet deren Veröffentlichung vor.

4. Die Veröffentlichung erfolgt in besonderen, von der Ortsgruppe herausgegebenen Heften der „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“.

Jedes solche Heft trägt den Vermerk: Herausgegeben von der durch die Thüringische historische Kommission gebildeten Thüringischen Ortsgruppe. Die Kosten der Herausgabe trägt die genannte Gesellschaft. Ueber die Honorarsätze s. S. 72 dieses Heftes.

Der Vorsitzende der Thüringischen historischen Kommission, Herr Professor Dr. Rosenthal in Jena, nahm dann die Bildung zunächst eines Kuratoriums der Gruppe Thüringen in die Hand, am 28. August 1898 wurde ein Werbeschreiben zu diesem Zwecke versandt, und es gelang, die folgenden Herren zum Eintritt in das Kuratorium zu gegewinnen:

Herrn Bürgerschullehrer A. Auerbach in Gera, Herrn Seminarlehrer M. Berbig in Gotha, Herrn Gymnasial-Oberlehrer Dr. Böhme in Schleiz, Herrn Oberlehrer Prof. Dr. Bühring in Arnstadt, Herrn Dr. Burger in Eisenberg (S.-A.), Herrn Geh. Hofrat u. Archivdirektor Dr. Burkhardt in Weimar, Herrn Gymnas.-Oberlehrer Dr. Dobenecker in Jena, Herrn Schuldirektor Dr. Döbner in Meiningen, Herrn Gymnasial-Professor Dr. Ehwald in Gotha, Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Eucken in Jena, Herrn Oberlehrer Professor K. Frieser in Sonneberg, Herrn Direktor Dr. Just in Altenburg, Herrn Geh. Schulrat Dr. Kroschel in Arnstadt, Herrn Professor Dr. Kühn in Eisenach, Herrn Privatdozenten Dr. Mentz in Jena, Herrn Schulrat und Gymnasial-Direktor Dr. Proeksch in Altenburg, Herrn Professor Dr. Rein in

Digitized by Google

Jena, Herrn Seminar-Oberlehrer Dr. A. Reukauf in Hildburghausen, Herrn Gymnasial-Direktor Geh. Hofrat Professor Dr. Richter in Jena, Herrn Gymnasiallehrer O. Richter in Greiz, Herrn Schulrat Rockstroh in Saalfeld, Herrn Gymnas.-Oberlehrer Dr. M. Schneider in Gotha, Herrn Rektor Scholz in Pössneck, Herrn Bibliothekar Dr. Steinhausen in Jena, Herrn Schuldirektor u. Privatdozenten Dr. H. Stoy in Jena, Herrn Gymnasial-Direktor Geh. Hofrat Professor Dr. Weniger in Weimar.

Mit der Leitung der Geschäfte wurde der Unterzeichnete betraut.

Schon in dem Werbeschreiben vom 28. August 1898 war ein Programm für die Arbeiten der Gruppe entworfen worden. Es heisst darin: „Die Gruppe Thüringen würde ihre Arbeiten mit der Herstellung einer genauen Bibliographie aller in Programmen thüringischer Lehranstalten, in den Schriften der historischen Vereine und an anderen Stellen erschienenen Abhandlungen schulgeschichtlichen Inhalts, soweit er auf Thüringen Bezug hat, beginnen und so die unerlässliche Grundlage für jede weitere Forschungsthätigkeit schaffen. Als weitere Aufgabe wäre sodann die Sammlung urkundlicher Belege aus frühester Zeit für die Existenz von Schulen und schulartigen Einrichtungen, wie solche von der westfälischen Gruppe veröffentlicht worden ist, zu betrachten.“

Für die erste dieser Aufgaben einen Bearbeiter zu finden, hat sich bisher als unmöglich erwiesen. Weiter ist die zweite Aufgabe gediehen, da hierfür die schon von der Thüringischen historischen Kommission geschaffene Organisation benutzt werden konnte. Es brauchten nur die Pfleger der Kommission, die in ihren Bezirken Archivalien aller Art aufsuchen, ordnen und aufzeichnen sollen, angewiesen zu werden, ihr Augenmerk speziell auch auf Materialien zur Thüringischen Erziehungs- und Schulgeschichte zu richten. Auf diese Weise ist das schulgeschichtliche Material in Eisenach und Arnstadt bereits inventarisiert worden.

Als eine dritte Aufgabe der Gruppe Thüringen war von vornherein auch die Herausgabe eines Thüringer Gruppenheftes der Mitteilungen in Aussicht genommen worden. Es wird hiermit vorgelegt. Bei dem Reichtum Thüringens an Bildungsanstalten wird wohl auch die Herausgabe weiterer solcher Gruppenhefte leicht zu bewerkstelligen sein.

Von grösseren Arbeiten zur Thüringischen Erziehungs- und Schulgeschichte wird die Herausgabe einer Geschichte der Prinzenerziehung bei den Ernestinern nach dem Muster des Schmidtschen Werkes über die Wittelsbacher geplant, doch befinden sich die Verhandlungen hierüber noch in den Anfangsstadien.

Jena. G. Mentz.

Uebrigens war bereits vom Jahre 1891 an wegen der Bildung der Gruppe mit den Herren Dr. O. W. Beyer, Prof. Dr. Rein, Ernst Piltz (Thüringer Schulmuseum) u. a. verhandelt worden. Diese Verhandlungen führten zu keinem Abschlusse, weil Beyer, der mit der Gruppenbildung beauftragt war, nach Leipzig übersiedelte. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Redaktionelle und geschäftliche Bestimmungen für die Ausgabe der „Mitteilungen“.

1. Manuskripte für die „Mitteilungen der Gesellschaft“, welche jährlich in vier Heften erscheinen, sind vollkommen druckfertig einzuliefern. Vor allem ist auf folgendes zu achten:

Das Papier darf immer nur auf einer Seite beschrieben sein.

Die Schrift muss leserlich sein: besonders müssen Eigennamen, fremdsprachliche Texte sowie solche mit orthographischen Eigentümlichkeiten so geschrieben sein, dass nirgend ein Zweifel obwalten kann.

Kostenaufschläge des Setzers für unleserliches Manuskript, sowie die Kosten für etwaige Textänderungen, die erst in den Korrekturfahnen oder -Bogen vorgenommen werden, sind vom Verfasser zu tragen und werden durch einen entsprechenden Abzug vom Honorar gedeckt.

2. Korrekturabzüge (zu einer ersten und einer zweiten Korrektur) werden dem Verfasser in je zwei Exemplaren zugesandt. Die Korrektur ist sofort, spätestens aber in drei Tagen nach Eingang zu erledigen. Erfolgt die Korrektur in dieser Zeit nicht, und wird dadurch das pünktliche Erscheinen des Heftes in Frage gestellt, so ist die Redaktion ohne weiteres berechtigt, die betreffende Arbeit für eines der folgenden Hefte zurückzustellen.

3. Die Titel der Aufsätze sollen möglichst genau den Inhalt bestimmen.

4. Citate dürfen nie ohne genaueste Quellenangabe angeführt werden.

5. Wie bei den MGP. soll im gegebenen Falle jeder Arbeit ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Litteratur beigegeben werden. Die angeführten Werke und Aufsätze etc. müssen bibliographisch genau ververzeichnet werden. Z. B.:

Die Reform des Schulwesens im Kurfürstentum Mainz unter Emmerich Joseph (1763—1774). Nach ungedruckten amtlichen Akten dargestellt von Dr. August Messer, Lehrer am Grossherzogl. Gymnasium zu Giessen. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. Gr. 8⁰. XII, 173 S. — Frakt.

oder: Nordhäuser Schulverhältnisse an der Hand der Schulordnungen von 1583, 1640 und 1658 mit besonderer Berück-

Digitized by Google

sichtigung der von 1658). Von C. Müller in Nordhausen. [= Zschr. d. Harz-Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde, 30. J. 1897, S. 331—362.]

oder: Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen pro 1896. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Würzburg. [= Schul-Anzeiger f. Unterfranken u. Aschaffenburg 1897 Nr. 3. S. 43.]

6. Das Honorar beträgt pro Bogen 30 M., wenn es sich um selbständige Arbeiten, 15 M., wenn es sich um den Abdruck blosser Texte (Schulordnungen u. s. w.) handelt.

Die Uebersendung des Honorars an die Herren Verfasser erfolgt durch den Schatzmeister der Gesellschaft in der Regel drei Wochen nach Ausgabe des Heftes, in welchem die betreffende Arbeit zum Abdruck gekommen ist. Die Honorarzahlungen erfolgen gegen Quittungen, welche vom Empfänger durch Namensunterschrift (nicht durch Stempel!) zu vollziehen und dem Schatzmeister portofrei zuzusenden sind.

7. Von jeder zum Abdruck gelangten Arbeit erhält der Verfasser zwanzig Separat-Abzüge, die ihm durch den Schatzmeister zugesandt werden. Eine grössere Anzahl von Separat-Abzügen kann unter allen Umständen nicht geliefert werden.

8. Die in den „Mitteilungen" veröffentlichten Arbeiten bleiben Eigentum der Gesellschaft.

Der Hauptvorstand der Gesellschaft
für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.
i. A.: K. Kehrbach.

Digitized by Google

5.

Zur Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher.

(Nachtrag zu MGP. XIV.)

Von Dr. **Friedrich Schmidt,** Gymnasialrektor in Ludwigshafen a. Rh.

Was ich im Vorwort (S. VI) zur „Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher“ voraussagte, dass „ein späterer Bearbeiter dieser Aufgabe noch manches nachzutragen und zu verbessern haben wird“, finde ich in eigener Person bestätigt. Bei meinen Forschungen über das Material zur Geschichte der Erziehung der Pfälzischen Wittelsbacher stiess ich im Kgl. geheimen Hausarchiv auf mancherlei Akten und Urkunden, die sich auf die Erziehung der dem bayerischen Hause angehörigen Wittelsbacher beziehen und die mir bei meiner ersten Sammlung des einschlägigen Materials entgangen waren. Auch ist innerhalb der sieben Jahre, die seit der Herausgabe des Urkundenwerkes über die Erziehungsgeschichte der Bayerischen Wittelsbacher vergangen sind, von anderen Forschern in gelehrten Werken und Zeitschriften manche Mitteilung gemacht worden, die für den dort behandelten Stoff von Wert ist und nachträglich hinzugefügt zu werden verdient. Da nun die „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ ausser kleineren selbständigen Beiträgen und Forschungen auch Ergänzungen zu einzelnen Bänden der Monumenta Germaniae Paedagogica zu bringen bestimmt sind, glaube ich die Gelegenheit der Herausgabe eines neuen „Bayernheftes“ benutzen zu dürfen, um diese Nachlese hier zusammenzustellen und das in jenem Werke mitgeteilte Material zu vervollständigen.

Zu S. XIX.

Prof. Henry Simonsfeld schreibt im „Jahrbuch für Münchener Geschichte“, V. Jahrg., 1894, S. 300: „Nach Mitteilung des Ober-

Digitized by Google

bibliothekars[1]) Riezler ist unter dem 1378 und 1379 in Bologna studierenden bayerischen Herzogssohn Johannes nicht jener „Johannes Grünwalder, lerer geistlicher Rechten, techant bei St. Peter zu München, tumherr und vicari des Bischofs zu Freising", zu verstehen, der ein natürlicher Sohn Herzogs Johann II. von Bayern-München war und später von 1448 bis 1452 wirklich Bischof von Freising wurde, sondern vielmehr ein natürlicher Sohn Herzog Stephans III. von Bayern-Ingolstadt, namens Johannes von Moosburg, der 1377 auf Betreiben der bayerischen Herzöge vom Freisinger Domkapitel zum Bischof erwählt wurde, aber gegen den von anderer Seite aufgestellten Bischof Leopold von Sturmberg nicht durchdringen konnte, dann nach Bologna zog, von dort zurückgekehrt 1381 im November als Dompropst in Freising vorkommt, 1384 Bischof von Regensburg wurde und 1409 gestorben ist."

Zu S. XXXVI.

Auf Veit Amerbachs Thätigkeit als Erzieher des Herzogs Albrecht V. weist Riezler hin in den Abh. d. k. b. Ak. d. W. III. Kl. XXI. B. I. Abt., 1894, S. 92: Zur Würdigung Herzog Albrechts V. von Bayern.

Ein im geh. Hausarchiv aufbewahrtes Handschreiben des Herzogs Wilhelm IV. an Christoph Langenmantl, den Hofmeister des in Ingolstadt studierenden Prinzen Albrecht, datiert von München, den 14. Nov. 1537, befiehlt diesem, den Sohn des Landhofmeisters und Rates Christoph Freiherrn zu Schwarzenberg, namens Paul, auf Empfehlung der Herzogin und anderer „treffenlich personen" in das Gefolge des jungen Prinzen aufzunehmen, mit demselben auferziehen zu lassen und in guter Zucht zu halten.

Zu S. XXXIX.

Ueber das Handexemplar der lateinischen Grammatik des Donatus, welches Prinz Wilhelm benutzte, spricht K. v. Reinhardstöttner im „Jahrbuch für Münchener Geschichte", IV. B., 1890, S. 61 und 137: „Die kgl. Hof- und Staatsbibliothek verwahrt (Rar. I, 4, 4d) dieses interessante Handexemplar des jungen Prinzen Wilhelm. Es scheint für denselben eigens gedruckt worden zu sein. In gotischer Schrift gesetzt, ist es ein genauer Abdruck des gewöhnlichen Donatus, doch im Format verschieden und mit bemalten Einrahmungen. Der Einband trägt vorne die

[1]) Jetzt Professors.

Digitized by Google

Aufschrift: DONATVS MINOR, DVX WILHELMVS, ein Wappen und ein Jesukind: hinten den Spruch: Verbum domini manet in eternum 1552 und ein Bild Adams und Evas. Das Büchlein des Prinzen ist übersichtlicher als die Volksausgabe, hat mehr grosse Buchstaben und fast alle Abbreviaturen aufgelöst. Die Grammatik selbst ist in lateinische Fragen und Antworten gefasst, schliesst mit den anomalen Verben (velle) ab. enthält aber die starken Verba nicht. Heute fällt es uns schwer, uns in diese Lehrmethode hineinzuleben: richtig angewandt und beharrlich durchgeführt, musste sie aber zum Ziele führen und ermöglichte selbst das Sprechen in lateinischer Zunge."

Zu S. XLIV.

In der eben erwähnten Abhandlung des Jahrbuches für Münchener Geschichte: „Zur Geschichte des Humanismus unter Albrecht V." finden sich auch folgende für die Geschichte der Erziehung und Bildung nicht ganz gleichgiltige Mitteilungen: S. 104 bespricht er ein „vorzüglich angelegtes Lehrbuch der Metrik", welches Hannard im Jahre 1567 dem Sohne Albrechts V., Ernst in Freising. widmete.[1] S. 108 giebt Reinhardstöttner nähere Mitteilungen über Jodocus Castner. den Lehrer des Prinzen Ernst. S. 110 spricht er von einem Humanisten Joachim Haberstock. der verschiedene Gedichte an Herzog Albrecht richtete. eines an den Erzieher der Söhne des Herzogs, den Doktor der Rechte Michael Heymar, und eines an die drei Söhne des Herzogs Albrecht, die Prinzen Wilhelm. Ferdinand und Ernst. Denselben Prinzen widmete Haberstock eine Uebersetzung von des Ferrandus Paraeneticus[2], welche das Datum: München d. 6. Tag Julij 1567 trägt. S. 113 handelt er von Georg Gastel, Schulmeister in Landshut. der im Jahre 1564 eine Rede zu Ehren des Jesukindes zu Ingolstadt im Druck erscheinen liess und das Büchlein den eben genannten drei Prinzen widmete[3]).

[1]) S. 157 steht der Titel des Buches: Via Regia ad Musas. hoc est methodus. in qua omnium dictionum et syllabarum quantitates comprehenduntur — — — authore M. Hannardo Gamerio Mosaeo Poeta Laureato, Comite Palatino Caesareo et in inclyta Academia Ingolstadiensi Graecarum literarum Professore ordinario. Monachii Excudebat Adamus Berg. Anno MDLXVII.

[2]) Das ist vermanung und anleytung, wie sich ain christlich Evangelisch und recht Catholischer Fürst in Kriegssachen, so er darzu verursachet wirt, halten solle.

[3]) In laudem Pueri Jesu a Puero ad Pueros in templo ad Sanctum Martinum Landishutae recitata Oratio. Auctore M. Georgio Gastelio Eccenfeldensi.

Digitized by Google

Zu S. XLVI.

Reinhardstöttner bespricht a. a. O. S. 64 ein sehr mühevoll gearbeitetes Gedicht des herzoglichen Rates und Vorstandes des Münchener Getreidewesens, Erasmus Vend, das dieser aus Anlass der Geburt einer Tochter des Herzogs Wilhelm V. in lateinischen Hexametern mit 300 festgesetzten Anfangsbuchstaben verfertigte und drucken liess[1]).

Zu S. XLVIII.

Nachträglich fand sich auch im geh. Hausarchiv ein Exemplar der Instruktion, welche Herzog Wilhelm dem Hofmeister und Präceptor seiner Söhne am 3. Januar 1584 ausfertigte, vor. Dasselbe ist Original mit eigenhändiger Unterschrift des Herzogs. Am Rand ist mit roter Tinte der Inhalt der einzelnen Abschnitte in folgender Weise wiedergegeben:

Summa totius educationis. Pietas. Mane et vesperi priuatim orent Principes. Peculiaris oratio ad Missae sacrum. Sacrificanti ministrare et respondere nouerint. Introitum, collectas etc. cum Sacerdote orent. Similiter et vespertinas preces. Rationem diuinorum totius anni pro captu illorum intellegant. Pulsus mane, meridie et vesperi quid signent, sciant. Sabbatho et aliis festorum primis vesperis litanias etc. Officium de B. V. MARIA. Exempla praefectorum. Visitatio locorum sacrorum. Libelli et aliae res sacrae in honore habeantur. Obscaena et lasciua nec videant nec audiant. Omnia per orationem impetrare discant. Benedictio mensae et gratiarum actio. Ex concionibus aliquid notent. Surij de Sanctis lectio. Catechismus minor et maior Canisij. Praemia Praeceptor in hoc proponat. Ceremoniae et ritus Ecclesiae illis explicentur. Praefecti ingenia Principum explorent et ijs se accommodent. Princeps Philippus. Humilitas. Confessio Sacramentalis. Communio. Vitia praecauentur aut tollentur. Mansuetudo et humanitas. Maiores honorare consuescant. Quod habere volunt, petant, non requirant. Animose et libere principes dicere et facere assuescant. Mores. Propria authoritate nihil faciant Principes. Nunquam soli sint. Ignoti ad eos non accedant. Procul sint hinc scurrae, mimi, ioculatores, ebrii etc. Colloquia sint tuta. Nunquam sine aliquo ex praefectis exeant. Clancularia colloquia cum suspectis nulla habeant. Exercitia corporis. Studia. Hora Principes mane excitandi sint VI. vel paulo post. Hora VII. studium Grammaticae.

[1]) BAVARIA LÆTA, Elegia extemporanea Vendij, Monachij Excudebat Adamus Berg. Die Anfangsbuchstaben sind folgende: Ob natam illustrissimo Principi Guilielmo filiam, magni Bauariae monarchae, Serenissimi Ducis Catholici, Alberti neptem caeteramque, quae ex deleta Turcarum classe merita communis est Reipublicae Christianae foelicitatem, concordi patriae laetitia superis grates actae.

Digitized by Google

VIII. sumpto ientaculo Missae sacrum. IX. memoria exerceatur. Ante mensam habeant mediam horam liberam. In mensa semper doctrina aliqua proponatur. Ad primum ferculum legatur nunc germanice, deinde latine. Qui se turpiter in mensa gesserit, ad principes ulterius non collocetur. A prandio duas horas, quibus se recreent, liberas habeant. Hora II. ad studia redeuntes literas pingere discant. Finito studio pomeridiano habeant mediam vel integram horam ante caenam, in qua Missae operam dent. Coena. Hora VIII. itur cubitum. Quoties septimana sine incidenti festo fuerit, Praeceptor festum faciat. Praeceptor, meliora consilia circa studia Principum habens, Ser.mum eorum celare non debet. Autores in religione suspecti Principibus nunquam innotescant. Libri Principum sint, quales in scholis Societatis JESV frequentantur. Grammaticam Praeceptor ipse scribat, si commodam non habuerint. Ludouici Viues scripta terantur. Gentiles autores nostri seculi scriptores non tantum aequant, sed in aliquibus superant. Antiquis noui succedant: Liuio Jouius et Natalis, Sallustio Sadoledus et Bembus, Ciceroni Osorius, Virgilio, Terentio, Horatio Prudentius, Vida, Sannazarius, Mantuanus. In schola Principum non alij quam Christiani autores legantur. Praeceptor ex his eligat, quae Principibus conueniant. Scopus principalis studiorum sit, ut Principes latine loquantur. Praeceptor, quicquid nouerit ad profectum studiorum pertinere, cum Ser.mo conferat.

Zu S. XLVI u. LII.

Verschiedene Verzeichnisse über den Hofstaat der bayerischen Prinzen befinden sich im geh. Hausarchiv. Darunter:

1. Ein Verzeichnis der auf den Hofstaat des Prinzen Maximilian bezüglichen Schriftstücke, und zwar:

„Von Herrn Doctor Petreo seeligen 2 Memorial, datiert 17. Nov. 81 u. 21. Jan. 82, betreffendt allerley zubereitungen und ettwas wenigs gefriv, alles zum gebrauch Ir f. Dl. Herzog Maximilians. Ain verzaichnus von sein Herrn Doctors hannden Ir Dtl. Hofgesinds, mit vermeldung, was ettlicher verrichtung aus denselben ist. Ain verzaichnus von Ir Dtl. Herrn Vattern unnsern gnedigsten Herrn, Dern Personen, die unnderweiln zu Dero Tafl mögen gladen werden. Noch ain andere verzaichnus von Ime Herrn Doctor Petreo, den 2. Jan. 82 datiert, und der letztern hete vorgesezt werden sollen, was man alles zu Ir Dtl. Stat geen Altnhov bedurffig. Aber ain verzaichnus Ir Dtl. Staats, darInnen aber ettwas mer Personen als in den ainen begriffen.“

2. Der Drey Geistlichen Jungen Herrn, als Herzog Philip' Ferdinandt unnd Carls, Hofstaat nach Ingolstat de Anno 86: „Ain Fuetterzedl zu diser Rais nach Ingolstat. Ain annderer Irer Dtl.ten Staat, darInnen aller officier unnd Dienner besoldungen begriffen. Ain Memorial für Herrn Graven Anthonien von Montfort, Ir Dtl.en Hofmaister, wie er sich in allem wegen Irer Dtl.en hallten solle. Copi von des Herrn Quirino Instruction. Ain Latteinisch Memorial von Ime Herrn Quirinij.

Digitized by Google

Hanns Ott, Hausmaister, schreibt den 19. Augusti aus Inngolstat Anno 86, wie er Doctor Liechtnauers Haus alda condicioniert befunden, darein die Jung Fl. Herrschafft ziehen soll. Schickht dabey ain verzaichnus, wie er die zimmer Im Schlofs beschriben unnd austailt u. s. w. Herr Grave von Montfort schreibt Ir Dtl.en wegen Herrn Quirini Instruction unnd besserung seiner besoldung, datiert Inngolstat 18. Octobris 1586." (Montfort meldet): „es sey gestern ain Dialogus, so Judicium Salomonis gewesen, gehallten worden, dabey alle drey Herrn auch gewesen," datiert 20. Oct. 86[1]).

Ferner:

„Verzaichnus der Jungen Geistlichen Durl. Herrschaften In Bayern Hoffstadt zu Ingolstadt: Hoffmeister Herr Anthoni Grave zu Montfordt 600 fl., Camerer Hanfs Davit Funckh 250 fl., Preceptor Quirini Leoninus 200 fl., Hanfsmeister Hanfs Ott 250 fl., Capplan und Edlkhnaben Magister Johannes Wintter 50 fl. Edl knaben acht: Carl Grave zu Öttingen, Hanfs Truchseffs, Ferdinandt Egloff Rauchenberger, Wilhalmb Muggenthaller, Johan Philipp Rottensteiner, Wilhalmb von Thering, Cirus Grave zu Portya, Ferdinandt Freyberger"[2]). Ferner „3 Kammerdiener, Silbercamer, Einkauffer, Kelner, Koch, 3 Kuchljungen, Edelknaben Jung, Laggey, Kutsche Knecht, Hoffmeisters Diener, Camerers Diener, Prec. Diener, Hausm. Diener u. s. f. Summa der Besoldungen im Jahr 1910 fl."

Auch Verzeichnisse des Silbergeschirrs der Prinzen, sowie ihrer Kleider, Wäsche und anderen Eigentums liegen bei den Akten. Unter dem Verzeichnis des Hofgesindes des Herzogs Maximilian sind angeführt: „Wilhelm Schlüderer von Lachen, frl. Rath unnd Hofmeister", ferner „ein Medicus, ein Caplan, vier Edelknaben und ihr Präceptor" u. s. w. Unter den Personen, die mit den Prinzen nach Salzburg ziehen sollen, finden sich der Hofmeister, Funckh, Quirinus, zwei patres societatis, ein medicus, 2 Kammerdiener u. s. w.

Zu S. LII.

Ein im geh. Hausarchiv aufbewahrtes Schreiben des Herzogs Wilhelm an Schliderer, datiert: Niederhoven, 7. Sept. 1586, teilt mit, dass Prinz Maximilian von Ingolstadt nach München zurückgekehrt sei; er solle täglich mit Barvitius und anderen repetieren, sich im Schreiben und anderen Dingen üben, bis er einen neuen Präzeptor bekomme.

Zu S. LV.

Von der Hand des frühzeitig verstorbenen Prinzen Karl

[1]) Von Montfort sind noch viele Schreiben vorhanden.

[2]) In einem anderen Verzeichnis finden sich teilweise andere Namen.

Digitized by Google

findet sich im geh. Hausarchiv ein inschriftenartig beschriebenes Blatt Papier mit der Aufschrift aussen: Serenissimo Dño parenti suo. Die Schrift lautet:

✠ SERENIS.MO DOMINO PARENTI COLEND CAROLVS FILIVS SCRIPSIT. Principium sapientiae timor domini. Carolus paruulus comes Palatinus Rheni utriusque Bauariae scholaris. 1586. ✠ Salutem serenissimae Dominae Matri, Amitae et Alberto fraterculo suo charissimo. ✠

Im geh. Hausarchiv ist sowohl die Korrespondenz des Herzogs Wilhelm V. mit dem Grafen von Montfort aus den Jahren 1586—1590 erhalten, als auch folgendes „Memorial für den Herrn Graven von Montfort, der dreien Geistlichen Herrn von Bayern etc. Hofmaistern:

Erstlich soll er offtermals mit dem Quirino von den Haussachen conferieren, wie dann Quirinus mit Ime auch von denen Dingen, die Ime anbevolhen.

Die wohnung der Jungen Herrn soll von Im sambt dem Quirino deputiert werden, daran die Camer, darInn Sie schlaffen, gleich sein solle. In gemellter Camer aber solle Jederzeit der Quirinus schlaffen.

Nahet Darbey sollen die Camerdiener Ir Ligerstat haben, damit Sie Im fall der noth durch ain Glögglen mögen beruefft werden.

Sovil der Jungen Herrn mores, studia et pietatem anlangt, solle der Quirinus immediatam curam unnd allen gewallt haben.

Yedoch mög unnd soll er etlich mal mit In unnd den Patribus Daraus conferiern.

Die Edle khnaben sambt Irem Preceptorn sollen ebennessig der inspection defs Quirini, sovil die drei obgemelten Puncten anlangt, unnderworffen sein.

Alle Hausgenossen, Insonnderhait aber die Camerdiener sollen fein Erbar unnd schwarz geclaidt sein, lannge Männtl, so aufs wenigist unnder das Khnüe lanngen, antragen.

An der Jungen Herrn Tafl soll ordinari der Hofmaister, Quirinus, ainer ex patribus, Medicus unnd Funckh sizen.

Auf der gassen sollen die Edllen Knaben sambt den Camerdiennern allain vorgeen, die anndern aber alle hinden nach.

Die Recreationes soll er mit Rath unnd bewilligung defs Quirini anstellen.

Es soll auch der Quirinus Jederzeit bei den Jungen Herrn sein, auch da Sie ausfahren, in Irem Gutschi sein orth haben.

Zu der Tafl soll nit ein Jegelicher beruefft werden, sonnder die Jhenigen allain, so aines ansehens unnd gueten exempels.

Ob Essen soll mann nit zechen oder einannder zuetrinckhen, vilweniger die Gösst darzue anmuetten.

Digitized by Google

Das PrivatZechen unnd trinckhen soll im Haus auch nit gestatt werden.

Ein gewifse stund zum Essen vor unnd nach mittag soll fürgenommen unnd vleissig observiert werden.

Die Schlüssl zum Haus, wann er nit vorhannden, soll zu nachts der Funckh haben, das Sigillum aber der Jungen Herrn Quirinus.

Auffserhalb defs Haufs soll khainem zu schlaffen vergundt werden.

Es soll auch khainer Jag- oder Hezhund hallten auffser Ir Fl. Gl. erlaubnus.

Zue der Tafl oder sonnst in das Haus sollen niemals beruefft oder zuegelassen werden Begschirer, schalkh- oder rechte narren unnd dergleichen anndere leüchtsinige Personen.

Das Karten unnd Pretspilen soll auch Insonnderhait aber vor den Jungen Herrn nit zuegelassen werden.

Letstlich aber soll er sich so wol für sein Person alls für anndere alle, sovil müglich, befleissen, damit in ainem sowol alls in dem anndern sich nichte zuetrage, es were mit wortten oder werckhen, an dem sich die Jungen Herrn, alls die nummer lüfftig unnd aufmerckhig, nit unbillich ergern mechten, verhiette derhalben, sovil Ime mennschlich unnd müglich, alle leichtferttigkhait in reden, thun unnd lassen, unmässigkhait in essen unnd Trinckhen unnd letstlich alle eitelkhait oder Vanitates, wie Sie mechten genennt werden, sowol an Im alls an allen anndern, befleissen sich auch, das seine Diener ziehtig unnd wie oben vermeldt Erbar gekhlaidt seien.

Ob dem Essen soll mann Jederzeit etwas guets lefsen, wie dann solches der Quirinus mit Rath der Patrum verordnen wirdet, unnd nachmals von solchen Dingen reden, dabei die Jungen Herrn etwas lernen unnd sich aedificieren mögen.

Es soll auch das lanng Tischen aufgehebt werden. Lattein reden, auch die Diener anfewren.

Zu S. LXI.

Desgleichen ist der umfassende Briefwechsel des Herzogs Wilhelm mit Adolf Wolf, genannt Metternich, aus den Jahren 1590—1593 im geh. Hausarchiv aufbewahrt, darunter ausführliche Berichte Metternichs aus Köln, Trier, Mainz und Rom. Ausserdem ein von Landshut, d. 12. Okt. 1590, datiertes Schreiben: „Addition zu des Herrn Metternichs, Junger Fürstlicher Herrschaft In Bayrn etc. Hofmaisters, empfangner Instruction aus unnsers genedigsten Herrn Herzog Wilhelmen etc. sonnderbarem bevelch.“ Die ersten Abschnitte handeln von den Pflichten des Hofmeisters und von der Beaufsichtigung des Personals der Prinzen, darunter auch des Theologus, Cammerers und anderer. Dann folgen Vorschriften über das Essen und Trinken, über

Digitized by Google

Einkauf, Sparsamkeit u. s. w., hierauf die Bestimmungen: „Mögen die Fürsten Comedien, von den patribus Societatis gehalten, disputationes und anndere actus publicos wol besuechen, da sie davon aedificirt werden und es den Hofmaister für guet ansicht, davon Er dann, wie in etlich anndern Dingen, des Theologi mainung auch vernemen mag. Ehrliche recreationes, davon weder ergernus noch leicht schaden entsteht, soll den sönen unverwehrt sein. Da dann dieselben etwan bey der nacht über die gassen ziechen, sollen die nottürfftigen windliechter vorgetragen werden.“ Hieran schliessen sich noch Vorschriften über den Haushalt der Prinzen.

Ein Konvolut Briefe, die Studien der Prinzen Philipp und Ferdinand in Ingolstadt, Mainz, Trier, Köln und Regensburg und ihre geistlichen Residenzen betreffend, aus den Jahren 1590—1597, teils von den Prinzen selbst, teils von Quirinus und anderen an den Herzog Wilhelm oder seine Gemahlin gerichtet, ist im geh. Hausarchiv erhalten. In einem anderen Akt ist der Briefwechsel der Herzogin Renata mit ihren eben genannten Söhnen aus den Jahren 1589—1593 vorhanden:

1. Konzept eines Briefes der Herzogin an Prinz Ferdinand:

„Wir haben Dein Schreiben vom 27. Februarij empfangen, unnd welcher gestallt Du von Deiner Kranckheit wider erlassen worden, daraus vernommen. Darumb ist fürnemlich dem Allmechtigen Gott zedanckhen, wie Du es dann on zweifl nit underlassen wirdest und billich thuen sollest. Der Doctor Merman ist Dir Innsonderhait zuegeorndt worden und ist recht, das Du es für ain genad erkhennest. Was Du Im studieren versaumbt, khanst mit Deinem vleis wol wider erstatten. In Deinem gebet sollest Du unnser alzeit Ingedenckh sein, dagegen hast Du unns mit genaden alzeit vorders genaigt unnd wollten Dirs genediger mainung hinwider nit verhallten.

Datum München den 6. Martij A⁰ 89.“

2. Brief des Prinzen Philipp an seine Mutter (Or.):

„Quam ex animi sententia hoc iter omnibus successerit, non necesse iudico Ser.tem Vram certiorem facere, cum persuasum habeam iam intellexisse ex aliorum relatione, maxime vero Lic.ti Milleri, viri optimi, qui nos hic vehementer recreavit. Eum Ser.ti V. commendatissimum esse cupio. In depositione mei Rectoratus peroravi per trium quadrantium fere spatium. Dixi autem ad bene beateque vivendum plurimum conducere, à teneris consuescere bene agere, idque multis exemplis et rationibus ostendebam. Post creationem novi Rectoris distributa sunt carmina, ex quibus aliquot Ser.ti V. transmitto distribuenda Ser.mo parenti, cui in praesenti nolo esse molestus. Praeceptor

Digitized by Google

nr̃ scholae Humanitatis celebravit suas primitias, quibus interfuimus, quemadmodum prandio et vesperis. Ad reliqua vero, quae Ser.tas V. nobis Monachij imperavit, me paratissimum et obsequentissimum experietur daboque operam studio comparandae virtutis, qua nihil usquam pulchrius, nihil amabilius: quae si authore Cicerone oculis cerni possit, admirabilem sui in nobis excitaret amorem, cuius tanta vis est, ut eos etiam, quos nunquam vidimus, propter illam ipsam amemus, imo quod amplius est, ipsam etiam in hostibus diligamus. In literarum studijs pergam ea alacritate, qua coepi, imo maiore, ne ab Archiduce affine nr̃o superer, quod valde mihi dedecori fore existimarem. Ob Marchionis discessum, quantum colligo, Pr̃es non admodum dolent. Atque haec sunt, quae Ser.ti V. nuncianda esse putavi. Illi me demisse valde commendo oroque, ut Ser.tas V. benevolentiam suam Ser.mique parentis erga me et amorem clementer foveat et conservet nr̃aque studia humillima Ser.mae Aviae, Dñ. Patruo et Amitae deferre ne gravetur. Ingolstadij 3. Maij Anno MDXC. Ser.tis Vr̃ae obsequentissimus filius et Capellanus Phil.s Eps. Ratisboñ. mpr."

3. Konzept eines Briefes der Herzogin an ihre Söhne Philipp und Ferdinand:

„Freundtliche liebe Söne. Dieweil wier durch den Kümerl an yezt nach Franckforth guette gelegenheit, haben wier nit underlassen mögen, euch zu schreiben und begern von euch zuwissen, nach dem unſs gesagt wiert, dſs Ier von Cöln gen Trier zu der residenz verruckht sein solt, wie es euch auf der raiſs under weegen ergangen und die Landtsart zu Trier gefallen und gezimen thue. Es wirt von euch zu unnserm gnedigen wolgefallen geruembt, dſs Ier biſher euch gegen Menigclich wol gehalten und also erzaigt habt, wie es eures gleichen jungen Fürsten Personen gebür und zuestehe. Wann nun dem also, thuet Ier recht und loblich, wellet auch darinn verharren und sonderlich der Gottſforcht, des studierens und anderer Fürstlichen Tugenten befleissen, auch eurem Hofmeister und underweisern gern volgen. Wann das geschieht, werdet Ier einen gnedigen Herrn Vatter und Frou Muetter haben, für die Ier auch embssigclich zubitten schuldig und dasselb in khain vergessenheit stellen solt. Sovil eures geliebten Herrn Vatters gesundheit anlangt, schickht sich die sach mit Ierer Lieb Gott Lob von tag zu tag in besserung. So seind die andern Fürsten Personen, als eure Brueder und Schwestern, Herzog Ferdinand und Herzogin Maximiliana, von den gnaden Gottes auch alle wol auf. Haben wier euch gnediger Mainung ieztmals wellen anfüegen und bleiben euch zu muetterlichen treuen genaigt. Datum München den 27. Martij Aº 91. Renata Herzogin etc."

4. Brief der Prinzen Philipp und Ferdinand an ihre Mutter (Or.):

„Durchleuchtigiste, Hochgeborne Fürstin, Gnedigiste und hertz-

Digitized by Google

liebste Frau Muetter. E. Dh. Dtt. müetterlich schreiben von dato 9. Octob. hat unſs billich erfreit, dieweil wier auſs dem selbigen unſsers gnedigsten hertzliebsten Herrn Vatters guetter gesundtheit vernommen. auch dſs baide E. Dhn Dtt. unſser einfaltige und zusamengeraspelte Theses sampt den Orationibus nit miſſallen haben. Dſs wier dan fier ein sonderliche gnad halten und wolt gott, dſs E. Dtt. wier in einem gröſſeren und mehren kundten wilfaren, wolten gewiſslich weder mie weder aerbeit sparen. Was unser gesundtheit belangt, befinden wier unſs zue Meintz biſ daher noch frisch und gesundt, gott dem allmechtigen sey lob und danck. Visitieren auch itzundt scholas publicas, schier auff die weiſs, wie wier zue Inglstat pflegen, des morgens von 7 biſs auff halbe 10, nach mittag von 1 biſs auff halber 4, die ibrig Zeit wiert daheim verzert mit studieren und componieren, Graece und Latine. Ordinarie einmal in der wochen ziehen wier vor die stat hinaus und recreiren unſs, wie wier kinnen. Am feirtag und sontag nach geherter Predig gengen wier zum ambt in Thum. nach mittag zue der vesper. So haben wier unſser beste conversation mit dſs Herrn bischoff zu Worms alhie thumbrobst, Thumdechant, scholastico. Sonst von den Herrn p̃ribus geschicht unſs iberal vil guets und freindtlickeit. Gott welle ihnens vergelten. E. Dtt heilsame warnung nach wellen wier wils gott iederzeit dſs guetten nachsetzen, was dem zuwider, fliehen, damit wier rechte exemplarische Prelaten mechten werden. Von dem Saltzburgerischen geschrei ist unſs leidt, wellens dem lieben gott in unserm gebet weilich bevelchen. Thuen hiemit u. s. w. Datum Meintz den 24. November 1591. E. Dh. Dhlt. underthenigste und gehorsamiste Söhn Phils Ep̃s Ratisboñ. mpria. Ferdinands Bavariae Dux, iunior, mpria."[1]

Zu S. LXIII.

Ueber die Reise der Prinzen Philipp und Ferdinand nach Rom liegen verschiedene Aktenstücke im geh. Hausarchiv, auch Mitteilungen über den Hofhalt und das Leben der Prinzen, über die Zahl der Begleiter, über ihr Tafelgeschirr, ihre Möbel, Kleider, Leinwand u. s. w. In einem Gutachten heisst es: „Ich riethe, das Ire DDten zwelf Edle Knaben hielten, die ansechenlich und in langen röckhen beklaidet, dann auch Caplän. praeceptor, Hofmaister und Prälaten ain Sechs oder 10." (Am Rand ist bemerkt: Herr Metternich vermeint, es seyen 6 genug.) Ferner: „Die Edlen knaben sollen zwar Teutsche sein, wie aber dann bethe Ich, das ain stöll oder drei für deſs Grauen von Porcia brueder, für meinen Vetter und sonsten für ainen aufgehalten wurden." Auch eine „Lista della Corte delli ser.mi Philippo, Vescovo di Regenspurg, et Ferdinando, fratelli etc." liegt bei den Akten.

[1] Unten steht: Scriptio Ser.mi Ferdindi.

Digitized by Google

Zu S. LXIV.

Ein Brief der Prinzen an ihren Vater, von Rom den 6. Febr. 93, worin sie Nachrichten über Besuche und über ihr Leben in Rom geben, ist im geh. Hausarchiv aufbewahrt. Ebenso eine Anzahl Briefe des Quirinus an Herzog Wilhelm, aus denen wir folgende Mitteilungen entnehmen:

„Studia habemus tandem ordinata ex praescripto P. Toleti suntque Philosophia sive Logica, quamvis nonnulli Jus Can.cum vel Ethica maluissent" (Rom, 23. Jan. 93). „Distributio temporis circa Principum Ser.morum somnum, orationes, studia, exercitia: Hora 13a Mane surgunt de lecto, vestiti actisque Deo gratijs et praemissa Meditatione persoluunt reliquum pensum horarum. Addiscunt deinde lectiones per 3 circiter quadrantes horae. 15ta Lectio unius horae. 16ta Repetitio ad horam dimidiam. 16½a Sacrum ordinarie ad S. Onuphrium extra Burgum: sin pluat, praemisso sacro in Capella Paulina vel Sacristia sese exercent in Curritorio longiore vel in atrio anteriori hospitij ipsorum. 18a Prandium. Conversatio. Respiratio. 21a Vesperae. Completorium. Examen lectionis. 22da Lectio. 23a Recreatio unius horae. Sbto. eius loco scriptio in Bavariam. 24ta Matut.ae et Laudes diej sequentis. Repetitio lectionis. Hora 1ma Respiratio vel Musica. 2da Litaniae, quibus familia interesse solet. 2½ Caena. 3. Respiratio mediae horae. 3½ Lectio ex historia Eccl.ca vel Vitis Patres. Inter 4tam et 5tam facto examine conscientiae cubitum concedunt. Dñicis et festis a 14ta lectio ex Catechismo Rom. unius horae, quae consilio P. Toledi differtur ad aliquod tempus. Dñicis. Festis et Mercurij pomeridiano tempore ordinarie, quoties valeant, visitant aliquem Card.lium ex itinere: ijsdem diebus ante caenam S.mum"

Ferner: „Non defuere in Urbe, qui principes adolescentes tractandos indulgentius inculcarent ex eorum hominum genere, qui sub omni cubito consuunt pulvillos: alij altioribus imbuendos scientijs relicta Philosophia: rursus alij pomeridiano diei tempore omnino lectione abstinendum importunius contenderent: sed omnium potui consilia dexterrime eludere, ne a me fuisse impeditum possint ullo modo suspicari" (Rom. 6. Febr. 93). „Dise fafsnacht Zeitt haben Ir Dtt. mit vorwifsen Bapstl. H. nun zu andern maln dem Corso zugeschautt, so ihärlich pflegt zugeschehen von den Juden, ettlichen alten und iungen leudten. Defsgleichen seindt sy verschinene wochen bey einer Comoedi gewest, wölches wir nit abstellen khünden, weyle dieselbe von Bäpstl. H. Vettern ahngestellt gewest, auch der Cardinal Sti Quatuor solchen beygewohnt" (Rom. 26. Febr. 93).

Auch drei Schreiben des Papstes Clemens VIII. an Herzog Wilhelm liegen vor, das erste vom X. Kl. Junijs 1592, worin er seiner Freude darüber Ausdruck giebt, dass der Herzog seine Söhne an seinen Hof zu schicken willens sei; das zweite vom

Digitized by Google

21. März 1593, worin er bedauert, dass der Herzog beschlossen habe, seine Söhne nach Hause zu berufen, und die „insignis quaedam innata gravitas mira cum suavitate coniuncta“ der Prinzen lobt; das dritte, vom 3. Juli 1593, worin er den beiden Prinzen Philipp und Ferdinand zu ihrer vollzogenen Heimkehr Glück wünscht und dem Wunsche Ausdruck giebt: „Qui magna apud nos cum modestiae ac pietatis laude versati estis, vestri in posterum similes sitis bonorumque omnium de vobis spei summo studio respondeatis easque artes colatis, quibus vos instituit clarissimus atque optimus pater, et tum in virtutibus, quae ad vitae ac morum rationem pertinent, tum in optimis disciplinis, quibus ingenia excoluntur, magnos progressus faciatis.“

Zu S. LXV.

Auch im geh. Hausarchiv ist ein Exemplar der väterlichen Instruktion des Herzogs Wilhelm für seine geistlichen Söhne aufbewahrt. Die in unserem Text S. 73, 74, 76 und 77 enthaltenen Vermutungen finden darin ihre Bestätigung.

Endlich findet sich in demselben Archiv folgendes Decretum Ser.mi, datiert von München, den 20. Juli 1596:

„Der Fl. Dtl. Herzog Wilhelms in Bayern, unnsers gnedigisten Herrn, Bevelch ist, das Herr D. Lautherius, Brobste, Dr. Gailkircher. HofCannzler. unnd Ulrich Speer vortan Irer Fl. Dtl. geliebter zwen Söhne Geistlichen Standts Sachen, sovil deren Ir Fl. Dtl. Inen yeder Zeit anmelden lassen oder in schrifften schickhen werden, unnder Ire Hannd nemen, dieselben allwegen mit getreuem vleis berathschlagen unnd Irer Fl. Dtl. darüber nach gelegenheit schrifftlich guetachten geben unnd mit eim wort alles das thuen, so höchst gedachten beeden Fürsten zu gutem khomen khan, dessen thuen sich Ir Fl. Dtl. in gnaden verlassen.“

Zu S. LXVI.

Briefe des Prinzen Maximilian an seinen Vater aus den Jahren 1589. 1623—1625 und an seine Mutter, vom 13. Juli 1594 aus Regensburg und vom 9. Febr. 1595 aus Nancy finden sich im geh. Hausarchiv, Akt 618 und 618 ½.

Zu S. LXXIV.

Ein im geh. Hausarchiv erhaltener Akt handelt von der Erziehung des Herzogs Albrecht des Leuchtenbergers 1600 bis 1609: Ernennung seines Hofmeisters, Besuch des geheimen Rats, Reisen an fremde Höfe. In demselben Archiv ist noch ein Exemplar der S. LXXV erwähnten, S. 89 f. mitgeteilten Kammerordnung für denselben Prinzen aufbewahrt, mit Bemerkungen im

Digitized by Google

Text und am Rand, Aenderungen und Zusätzen, die wahrscheinlich von der Hand des Herzogs Wilhelm herrühren. Dieses Exemplar trägt zum Unterschied von den andern Exemplaren das Datum: München, den 20. Sept. 1598.

Zu S. LXXVI.

K. Trautmann (Jahrb. f. Münchener Gesch. IV. S. 411) bespricht ein in der Buchdruckerei des Herzogs Wilhelm gedrucktes, der 10jährigen Prinzessin Magdalena gewidmetes Büchlein: Psalmodia sacra cum litaniis et aliis precationibus, singulis hebdomadae diebus accommodata. „Innig verwandt mit diesem ersten ist ein anderes Erzengnis der herzoglichen Presse, welches Goppelzrieder im Jahre 1599 erscheinen liess. Es trägt einen ähnlichen Titel und ist ebenfalls der Herzogin Magdalena gewidmet" (Trautmann a. a. O. S. 412). In der 1629 von einem Priester der Gesellschaft Jesu in Neuburg gehaltenen Gedenkrede auf die Herzogin Magdalena heisst es: „Sie hat eine aufsführliche Bekanntnufs (ihres kathol. Glaubens) mit aigner Hand und sehr andächtigen Worten in Lateinischer Sprach, dero sie nicht weniger als der Wälsch-, Spanisch- und Frantzösischen trefflich erfahren ward, auff ein Pergamentblatt geschriben unnd selbige nicht allein in Lebzeiten stets bey sich getragen" u. s. w.

Zu S. LXXXII.

Die berühmten „Väterlichen Ermahnungen" des Kurfürsten Maximilian für seinen Sohn Ferdinand Maria wurden natürlich nicht vom Kurfürsten selbst verfasst, sondern, wie auf S. 103 der Urkunden ausführlich dargelegt ist, im Auftrage des Kurfürsten von dem Jesuiten Vervaux zusammengestellt und vom Kurfürsten deutsch überarbeitet. Ebenso verhält es sich mit dem unter der Aufschrift: „Treuherzige väterliche Lehrstücke" erhaltenen Zusatze zu den „Väterlichen Ermahnungen". Daher muss es auf S. LXXXVI statt: verfasste er heissen: liess er verfassen.

Das Original des am 1. Febr. 1641 abgefassten Testamentes des Kurfürsten Maximilian, in grossem Format auf Pergament geschrieben, mit angehängten Siegeln, wird im geh. Hausarchiv aufbewahrt. Für unsere Erziehungsgeschichte dürften daraus folgende Abschnitte von Wichtigkeit sein:

„Sovill dann verrners eines churfürstlichen Tutoris und Administratoris Ambt und gewalt betrüfft, — — — Alfs ist hiemit vor allen Dingen unser endtlicher will, mainung unnd beveleh, dfs sowol der Vormunder alfs unnsre nachgelassne Wittibin — — — allen müglichisten

Digitized by Google

vleifs unnd sorgfalt dahin anwendten sollen, damit unnsere Söhn in der wahren Römischen Catholischen allain seeligmachenden religion, in rechter Zucht und Gottesforcht unnd allen loblichen Fürstlichen Tugenten unnd sitten erzogen unnd in den studijs Humanioribus et altioribus, auch undterschidlichen sprachen, allerhandt Ehrlichen exercitijs, mit Reithen, Fechten· insonderheit auch in Fortificationkhunst unnd andern militaribus undterwisen werden, wie wir dann deſſhalber ein sonderbare Instruction verfassen unnd disem unnserm Testament zu mehrer nachricht, was bei unnsers Sohns unnd Cur-Erbens education in acht zunemmen, beiliegt. unnd wollen, dafs solche mit allem vleiss observirt unnd zu werckh gestelt werde. Dieweil aber eben diſſs, was erst iezundt nur summariter angedeutt unnd in der Instruction mit mehreren aufsgefiehrt, nit zu werckh gericht werden khan, es werden dann offtgemeltem unnserm Sohn unnd CurErben alſsbalden, wann Er aus der Khindtsstuben unnd der Weiberzucht genommen wirdt, es seye gleich im Sibenten oder Achten Jar seines Alters, oder nachdeme sich der verstandt bei Ime erzaigt, zwen guette frome gottsförchtige, aufrechte, verstendige unnd gelehrte Männer, der aine fier ainen Hofmaister, welcher zugleich umb mehrern ansehens willen zum wenigisten von guettem geschlecht unnd herkhommen sey, gleich Grafen, Herrn oder Adelsstandts, bei welchem sich die beste qualiteten, darauf mer als den Standt zusehen, befünden werden, unnd der ander fir ainen Praeceptor zugeordnet. So sollen auf den fahl, da wir nit selbsten noch in unnseren lebzeiten solchen Hofmaister unnd Präceptor angenommen unnd bestelt hetten, der Vormunder unnd unnser nachgelaſſsne Wittibin, iedoch mit einrathen unnd guettbefündten der VormundtschafftRhäten, dieselbige annemmen unnd bestellen unnd darbei vleissige achtung geben, dſs ainer sowol als der ander oberzelte qualiteten hab. Woferr sie auch bei ainem oder dem andern, nachdeme Er schon angenommen unnd vorgestelt ist, an obbenenten qualiteten unnd gebürendem verhalten solche mengl unnd defect vermerckhen wurden, die ainer oder der ander auf beschechen erinnerung unnd correction nit wendten khundte oder wolte, sollen der vormunder unnd unnser nachgelaſſsne Wittibin, doch auch anderst nit als mit Rhat unnd guetbefündten der Vormundtschafft-Rhäten, verenderung darmit vornemmen unnd einen andern von beſſsern qualiteten verordnen, yedoch dabei auch in acht nemmen, zumahl die verenderungen der Hofmaister unnd Präceptor der guetten education nit alzeit nuzlich seindt, dſs solche nit leucht, es seindt dann erhebliche ursachen verhandten, geschechen."

In demselben Archiv ist als Original auf Pergament mit angehängten Siegeln der: „Codicillus Serenissimi Electoris Maximiliani I. 5. Juny 1650" erhalten, in dem es heisst:

„Was Wir aber aus getreuer vätterlichen vorsorg verrner disponirt und versehen, was bei gueter Education unnd undterweisung unnserer lieben

khinder vornemblichen in acht zunemmen, darbei hat es auch nochmahls sein bewendten." — — —

„Nachdem Wir unns auch erinnert unnd Exempla gesehen, wann die Junge Fürsten Persohnen frembde Ländter besuecht unnd durchraist, dſs Sie darbei groſſen uncosten aufgewendt, aber darumben gemainiclich nichts anders gelehrnet und mit sich zu Hauſs gebracht, alls allerlai frembde schödliche sitten und gewonheiten, so sollen derowegen unnserer hindterlaſſsnen Wittibin L. unnd der Eltiste Sohn daran sein, unnd unnserm Jüngern Sohn, wann Er zu merern Jarn khombt, in alweg rathen, dſs Er ohne erhebliche Ime selbs unnd unserm loblichen Haus nuzliche und erspriefsliche motiven nit in frembde Lendter raisen, sonder die Zeit und dſs gelt anhaimbs mit besserm seinem und des Hauſs Nuzen in anderweg anlegen und verzehren, Jedoch nichts destoweniger sich in frembden Sprachen und andern einem solchen Fürsten wolanstehenten Tugenden und exercitien perfectionirn solle, als wann er in frembden Landten gewest were."

Dazu kommt endlich die von Chr. Ruepprecht im Oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichte 1895, S. 311 ff., herausgegebene „Information des Kurfürsten Maximilian I. von Bayern für seine Gemahlin vom 13. März 1651".

Akt 672 des geh. Hausarchivs enthält mehrere Briefe des Kurprinzen Ferdinand Maria an seine Mutter aus den Jahren 1649—1664 im Original, von denen wir folgende mitteilen wollen:

1. Seren.ma Sig.ra, Sig.ra Madre Clement.ma

Non essendomi concesso di servir à Vostra Alteza di persona, non tralascio d' esserle presente co' l' animo, come ne darà vivo saggio questo carattere et insieme la consolarà della buona salute dell' Alteza mio Sig.r Padre Clem.mo svisceratam.te supplicandola, ch' al grembo di cotesta Miracolosa Vergine V. A. si compiaccia di portar l' ardentissimi voti miei, che si come quella già in tutte le nostre occorenze s' eshibi benigna Protettrice, cosi per l' intercessione sua appresso la Maestà di Dio si degni d' esser autorevole mezana per un longhissimo corso di vita ad ambedue Vostre Alteze amantissimi miei Genitori coprendomi col manto delle sue sante gratie, mentre bramando di cuore il felicissimo ritorno di V. A. me l' inchino et le baccio humilm.te le mani Di Vostra Alteza Ubbidient.mo figliolo et servitor Ferdinando Maria. Monaco 1. di Maggio 1649.

2. Serenissima Domina Parens.

Gratulationis ante annum hoc die a me factae bene memor sum, obtuli enim me vitamque meam; sed cum gratissimus Natalis redierit et toto anno Maternum erga me amorem maiorem senserim, superest, ut novo quoque munere me gratum exhibeam. Sed quo munere? Hoc anno me in novo statu constitutum ita geram, ut Serenitas sua me

Digitized by Google

maioribus virtutibus, moribus et doctrina praeditum conspicere potuerit. Serenissimae Dominae Parentis Filius obsequentissimus Ferdinandus Maria (Datum fehlt).

3. Durchlauchtigste Gnedigste Frau Muetter.

Euer Dhl. werden verhoffentlich glücklich ankhommen und wohl auf sein. Waifs für diffmahl unterthenigist nichts zu überschreiben, als das wür zwar allerseits Gott lob wohl auf sein. Alhier ist es anders nit, als wans alles ausgestorben were. Die Zeit ist uns so lang, das wür vor Langweil nit fast wissen, was wür thuen sollen. Bitte dahero Eur. Dhl. unterthenigst, Sie wollen Sich nur nit lang zu Prag aufhalten lassen. Die Zeith ist im übrigen also zuegebracht worden, das nemblich vormittag Ich bey Schwäbing bifs um 9 Uhr des Saurbrunns halben, wie Eur Dhl. gnedigst wissen, gewest und hernach umb 9 Uhr zur Meffs und nach derselben gleich darauf zu dem Essen gangen; Nachmittag aber habe Ich vermaint, Ins nider Holz zu ziehen, weilen aber der ganze Hoffstatt bey dem Marschallen erscheinen müessen, also ist sollches underwegen bliben und bifs auf bessere gelegenheit verschoben worden. Dahero hab Ich an Statt des ausziehens ein zwo oder anderhalb Stund lang im ballhaus gespihlt, iezo aber würd der Wüldere gleich nach vollendtem Schreiben die aritmetic zu üben kommen, und difs ist was heutigen tag für übergeloffen ist. Was noch ferners morgen und die übrige Zeith sich begeben würd, will ich nit underlassen bey allen Gelegenheiten fleissigist underthenigst zu berichten, Eur Dhl. mich zu beharrlichen Hulden und Gnaden underthenigist befelchent, und verbleybe Eur Dhl. unterthenigist gehorsambster Diener und Sohn Ferdinand Maria mppria. München den 19. September 1653.

Ein ebenfalls im geh. Hausarchiv aufbewahrter Brief des 14jährigen Kurprinzen Ferdinand Maria an seine Braut, die Prinzessin Adelheid von Savoyen, hat folgenden Wortlaut:

Ser.ma Sig.ra

Quando la sorte mi concedesse di servir V. A., come pur vorrei, di presenza, riceverebbe ella chiari indicij dell' affetto cordialissimo che le professo; mà vietandomi questa felicità la luntananza de' paesi et altri impedimenti, che si frapongono, supplirà la penna all' ufficio della viva voce, che pur mai sarebbe sofficiente per spiegar à pieno la grand' obligatione, che devo alli Ser.mi miei Genitori per la paterna cura et solecitudine loro in procurarmi per Isposa una Prencipessa di merito così eminente, à cui con infinito mio contento consagro una divota e perpetua servitù. Supplico pertanto V. A. e la scongiuro per tutte le perfettioni e virtù imparegiabili, ch' in essa risedono abondantissime, per particolar privileggio concessole dalla Divina mano ad essermi cortese del suo affetto et à persuadersi, che non me lo compartirà mai cosi perfetto, che non le sia da me con ogni sincerità mille volte ricambiato,

Digitized by Google

mentre il mio desiderio à nient' altro aspira, che d' essere conservato nella lei memoria sin' all' ultimo spirito e di corrisponderle vicendevolm.[te] con incorrotta fede e constanza per tutto il corso della mia vita; facciami gratia V. A. ch' in mancanza d' altre occasioni mi sia lecito riverirla più sovente con mie lrē per contestarle almeno con caratteri la divotione et amor ardente che porto alla Sua Ser.[ma] Persona. Con resto Di V. Alt. Ser.[ma] Aff.[mo] e Divot.[mo] obl.[mo] Cugino et Ser.[re] Ferdinando Maria Prpē di Baviera. Monaco li 19. di Luglio 1650.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

6.

Ein Gutachten über das Schulwesen in Bayern aus dem Jahre 1670.

Von Dr. **Hans Ockel**, Gymnasialassistent in Augsburg.

Das K. geh. Staatsarchiv in München bewahrt in einem Fascikel mit der Aufschrift: „Verschieden politisch und oeconomische Gutachten von einem Bayerischen Cavalier, um 1670 verfasst“ [1]), auch ein Gutachten über das Schulwesen jener Zeit, ein Heft von 15 Quartblättern mit dem Titel: „Studiorum moderatio“. Der anonyme Verfasser dieser Gutachten oder „Diskurse“ — offenbar ein ehemaliger hoher Beamter —, von dem Kurfürsten Ferdinand Maria durch den geheimen Rat Marquard beauftragt [2]), über die Verbesserung der wirtschaftlichen Zustände des Landes seine Ansichten zu äussern, sieht ein Haupthindernis für die Ausgestaltung des „Kommerzienwesens“ in Bayern darin, dass man in diesem Lande „so gar alles studieren lässt, nicht allein gemeine Bürgers- und Handwerkerskinder, sondern auch oftmals Bauern und Bettelbuben.“

Diese Ansicht hatte übrigens auch auf dem Landtage von 1669 Ausdruck gefunden, indem die Stände erklärten, „es zeige sich ein zunehmender Mangel an tüchtigen Handwerkern und Künstlern, dagegen liefen viel zu viel Knaben dem Studieren zu“ [3]).

Zu zeigen, wie hierin „remedium geschafft“ und „gemeiner

[1]) Kasten schwarz 377/28.

[2]) Ueber den Verfasser ist insbes. zu vergleichen der „Diskurs oder guettachten verschiedener gwerb um dadurch wider geltmittl ins land zu bringen“. Fol. 2b u. 23a.

[3]) Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I., Bd. I, S. 171.

Digitized by Google

Leute Buben", sowie auch die Bürgersmädchen „anderer Gestalt nützlich employirt" werden könnten, ist der Zweck des angeführten Gutachtens. Wirtschaftspolitische, nicht pädagogische Gesichtspunkte ins Auge fassend, wirft es manches interessante Streiflicht auf die Schulverhältnisse und die sozialen Zustände jener Zeit; vor allem aber unterrichtet es über die Anschauungen, welche in den Kreisen des hohen Adels und Beamtentums damals herrschten.

Die nur skizzenhaft gehaltenen Vorschläge sollen im Folgenden ohne wesentliche Kürzungen wiedergegeben werden[1]).

Zunächst heisst es:

Dem gemeinen Land- und Bauersvolk sollte man das Studieren und viel in die Schule gehen verbieten und nur dahin sehen, dass „das Junge bauergsündl durch die pfarherrn auch Eltern in denn fürnembsten glaubensarticuln wol unterwisen, in gueter Zucht und erbarkeit auferzogen und ettwan von gemainen schlechten schuelmeistern defs tags ein Stündlein so vill im lösen defs Trukhs undterricht, das Sie den cathegismum und ein gemeines bettbuechlein selbst lösen khundten, nit mehr schreiben aber, als ettwan grobe Züffer machen". Die Bauernmädchen aber könne man dazu „durch eine Schulmeisterin oder ander Weib" ein wenig nähen lernen lassen.

Eine gleiche Meinung habe es — so fährt der Verfasser fort — mit den Bauern- und Dorfhandwerksleut-Kindern, ausser etwa den Baderskindern, welche etwas mehr schreiben und lesen können sollten, „damit Sie in der wanderschafft guete Sachen aufzaichnen, auch khreitter und artzneibuecher lesen khundten".

Bürger und Handwerker in den Städten und grösseren Märkten sollten die ersten zwei Söhne für das bürgerliche Gewerbe erziehen, und zwar „ohne absehen auf ihr ingenium, denn auch in handtierungen guete ingenia vil guets prästiren khönden". Erst den dritten Sohn sollten sie studieren lassen dürfen. Die beiden ersten sollten sie in die „teutsche schuel" schicken und im Lesen und Schreiben „ettwas mehreres als hiebevor mit der bauern Jugent gemelt jedoch nit zu vill noch zu lang defs tags", instruieren lassen, damit sie auch zu Hause „buebenweifs" gleichsam spielend sich in ihrer Eltern Hantierung üben möchten.

---

[1]) Bei wörtlichen Anführungen wurde nur an einigen charakteristischen Stellen die Orthographie des Originals beibehalten.

Digitized by Google

Bei den Handelsleuten sollte der erste Sohn gleichfalls in seines Vaters Gewerbe und Hantierung eintreten. Erst die nachfolgenden Söhne könnten „ad studia gelassen" werden.

Auch die Mädchenerziehung bespricht der Verfasser des Diskurses, aber auch diese nur von wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten aus. Er meint:

Welcher Bürger oder Handwerksmann seine Tochter daheim behalten, in guter Zucht und Ehrbarkeit erhalten und etwas lernen lassen wollte, dem möge es nicht verwehrt sein. Im übrigen solle man aus fremden Orten, „wenn auch aus Holland", wo die schönste und vornehmste Weiberarbeit im Schwung geht, Handarbeitslehrerinnen berufen. Die Mädchen sollten bis 7, 8 oder 9 Jahre zu Hause von Eltern und Befreundeten in Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit auferzogen und in den gemeinen Gebetlein, „Auf- und Niedersegen", Vor- und Nachtischbeten u. s. w. unterrichtet werden, dann bis in ihr 10., 11. oder 12. Jahr in der Schule Lesen und Schreiben, zu Hause gewöhnliche Weiber- und Hausarbeit lernen, schliesslich nach Belieben der Eltern bis auf 13 oder 14 Jahre zur Erlernung „allerhand schöner Weiberarbeit" von den bestellten Weibern, zu deren Unterhalt die Eltern ein mässiges Schulgeld zu zahlen hätten; unterrichtet werden. Bald könnten mehrere von ihnen als Lehrerinnen wieder verwendet werden, so dass überall im Lande Gelegenheit zur Erlernung solcher Arbeiten geboten werden könnte. Man solle aber nur „anschlägige" Personen berufen, wenn sie gleich Juden, Heiden oder Ketzer wären, „denn auf den glauben hat man hierinnfahls, bevorab ettlicher weniger Personen wegen, khein sonderbare Bedenken zu nemen".

Sodann widerlegt der Verfasser einige Einwürfe, die gegen eine Beschränkung der Zulassung zu den Studien laut werden.

Es heisse — so sagt er —, dass die Akademien und Gymnasien dadurch abnehmen möchten. Dagegen sei zu bemerken, dass es immer noch genug sein möchten, wenn die Söhne des Adels, der Räte, Doktoren, Patrizier u. s. w. studieren. Es sei nicht zu verstehen, wenn in einer Schule (wie in München vielmals) über 100 Studierende sich befinden, wie dann durch einen Präceptor allen „der notturft und capacitet nach khönde aufgewart werden". Wenn aber einige vernachlässigt würden, so folge, dass diese Zeit und Geld ihnen, den Eltern und dem Gemeinwesen zum Nachteil anwenden. Auch könnten bei solcher

Digitized by Google

Ueberfüllung nicht nur die studia, sondern auch die mores nicht genügend überwacht werden.

Das Bedenken, es möchte sich ein grosser Abgang an Religiosen, Geistlichen und Seelsorgern zeigen, sei ohne Grund. Es gebe ohnedies der Klöster und Mönche mehr als zu viel, zur Zeit zeige sich auch kein Abgang an geistlichen Personen, wohl aber an „Qualitäten". Aus der gebliebenen Anzahl könnten noch immer genug „geistlich" werden; mit den Seminarien und Stipendien aber würde man besser ausreichen, arme Adelige und sonst vornehmer Leute Kinder könnten in den Klöstern auferzogen und für den geistlichen Beruf gebildet werden.

Ein weiterer Einwand sei der, dass mancher arme Student, sonderlich wenn er geistlich, arme Eltern und Befreundte erhalten könne. Würden aber die Eltern die Studienkosten erspart haben, brauchten sie keine Unterstützung; ausserdem könnten die Knaben auch auf andere Weise durch das Kommerzienwesen ihre Eltern unterstützen.

Schliesslich könne man hören, es würde mangeln an vielen frommen und guten Leuten, „so durch das Studieren an Seele und Leib active und passive grossen Nutzen schaffen".

Dagegen führt der Verfasser des Diskurses aus, dass vielmehr „fast alle Sündliche laster von dem vielfeltigen und jetziger Zeit beschaffnem Studieren villmehr augmentirt als minuirt werden".

Ein solcher Luxus sei unter den Studierenden eingerissen, dass auch die „rudimentsten" mit langen Haaren und Zotten, ja ohne Mäntel mit Degen in die Schule, Kirche und anderwärts hingehen. Alle Laster fänden sich bei den Studenten: „Hoffart, luxuria, Muessiggang, vollsaufen, gassatum gehen, rauffen, verfuehrung der Jungen Madlein oder Menscher". Werden sie aber hernach geistlich oder bleiben sie weltlich, so heisse es halt: „Was Hänfl gelernet und gethon, das thuet auch Hans nachmalfs". Den Mädchen gefalle natürlich ein wohlgeputzter redegewandter Student, „so den halben tag in schueln oder Lectionen zubringt, die ybrige Zeit defs tags zu Haus oder auf der buelschafft, nachts da schön wötter auf der gassen", und der nicht infolge harter Arbeit schwarz und schmutzig aussieht, freilich besser als ein „Handwerkskherl"; sie verliebten sich, anfänglich nicht gleich mit „böser intention", schliesslich aber erlaube ein Teil dem anderen zuviel, bis zuletzt auch „gemeine Lumpen"

Digitized by Google

daraus werden. Daher komme fast aller Orten das viele Lumpen- und Hexengesindel.

Mit solchen düsteren Betrachtungen schliesst das Gutachten.

Als eine Folge desselben kann man wohl das unterm 11. März 1673 an die Universität ergangene kurfürstliche Dekret ansehen, nach welchem Arme nur unter bestimmten Bedingungen zum Studium zugelassen werden sollten[1]. Freilich blieb diese Verordnung erfolglos; hundert Jahre später war das Uebel noch ärger. So berichtet Westenrieder, dass unter 300 Weltpriestern in München 180 ohne Versorgung waren[2].

Auch anderwärts wurde in jener Zeit der übermässige Zudrang zu den Studien aus ähnlichen wirtschaftspolitischen Gründen beklagt und einzuschränken versucht, wie ein Gutachten einer von dem Fürstbischof Johann Philipp Franz von Würzburg ernannten Kommission über einige Gegenstände der landesherrlichen Administration vom Jahre 1724[3] zeigt, wo ebenfalls die Ansicht vorgetragen wird, es möchte nicht jeder zum Studieren zugelassen werden.

---

[1]) Kluckhohn, Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern (Akad. Rede 1869), S. 41, Anm. 33 u. S. 43, Anm. 37.

[2]) Westenrieder, Jahrbuch der Menschengeschichte in Bayern, I. Bd., 1. Teil (München 1782), S. 97.

[3]) Mitgeteilt und mit Anmerkungen versehen von Denzinger im Archiv des histor. Ver. für Unterfranken, 11. Bes., S. 240, 247, 300 ff., 371 ff.

Digitized by Google

7.

Bestallungsbrief für den Schulmeister Jakob Böckh zu Babenhausen vom 15. April 1682.

Aus der handschriftlichen Chronik des Marktes Babenhausen.

Mitgeteilt durch Oberlehrer **Jos. Dering,** München †.

Babenhausen, Markt mit fürstlichem Schloss, im bayerischen Kreise Schwaben, war Besitztum der reichsgräflichen Linie Fugger-Babenhausen,[1]) die zu den unmittelbaren Ständen des deutschen Reiches zählte, also das Schulwesen ihres Gebietes selbständig regeln konnte.

Zuwissen, dafs die Hochgeborne, Hochgräfl. Fuggerische herrschafft Zu Babenhausen etc. auf undertheniges anhalten und bitten, Zu Einem Teütschen schuelmaister aldahie gndl. auf- u. angenom̄en, den Ehrenhafften Jakob Böckh von Momenhausen[2]), dergestalten, das Er nachvolgenden Bestallungs Punkten gehorsamblich nachgeleben solle:

Erstlich Solle Er schuelmaister hochgedacht Gnd. herschafft vnd nach dero selben in ihrem Namen dero nachgesözten Pflegern und Ambtleüthen Underthenig vnd gebührenden gehorsamb laisten, und denen selben die respec gd. beuelch vnd Ambtsgehaifs, souiel das schuelmestern anbetrifft, Annem̄en, vnd denen gebührenden volg laisten.

Andertens, weil der Gaistlicher Seelsorg vil an Underrichtung der Jugend gelegen, So wirdet Er schuelmaister, auch Einen Jederweiligen Pfarrherrn Zu Babenhausen seinen gebührenden respect Zu erweifsen vnd Ihme in gueten vorschlagen, wie die Jugendt Zum befsten anzuführen, Zu pariren, vnd so offt her Pfarrer Mit dem pfleger, ambt od.

[1]) Die Linie Fugger-Babenhausen besteht heute noch, und zwar als fürstliche Hauptlinie des Fuggerschen Geschlechts mit dem Sitze in Augsburg.

[2]) Eine Ortschaft Momenhausen giebt es in ganz Bayern nicht, dagegen liegt im Babenhausenschen Gebiete ein Mohrenhausen (Morenhausen), so dass hier ein Schreib- oder Leseversehen angenommen werden muss.

Digitized by Google

anders, Ein oder Anderer die schuelen Zu visitiren begehren, den Ungehinderten Einlafs Zugeben, vnd Ihrem guetbefinden nach der schuel, in allen die Verbesserung Zubeobachten.

Dritens stehet ohne alles erinneren Einem Schuelmaister selbsten beuor, das Er Einen Christlichen, fromen wandel führe, den Kindern mit guetem exempel vorgehe, nit schwöre, Koldere, oder sonst ohngebührliche Händel anfange, sonderlich vnd vornemblich des Spilens vnd ohnnöthigen übrigen trinckhens enthalte, sich von Niemand verführen lafse, vnd niemand vrsach gebe, die Kinder von der schuel abZuziechen.

Weil dann viertens der Schuel haubtZweckh vnd fundament ist, das Ein schuelmaister die Kinder mit schreiben, lesen vnd Rechnen ,vnd im Heyl. Catechismo, vnd H. Evangelio Zur Kinderlehr wohl abrichte, So hat Schuelmaister die Erste 4 täg der wochen Zu dem Ersten: Freytag vnd Sambstag aber Zu dem anderen dergestalten Zu appliciren, das am Sontag darauf in d. Kinderlehre Zu Spüren seye, wie wohl die woche angelegt worden seye: Wie dann

fünfftens Bey der Teütschen schuel Aigentlich die Kinderlehr, vor der, die Zu Kirchen pflegt Zu geschechen, sein solle [1]), dergestalten, das iedes Kind nach ansehung seiner Jahre vnd verstands, das H. Creüz machen, Vatter vnser, Ave Maria, Glauben, die 10 Gebott, auch den Rosenkranz recht lehrnen betten die gewohnliche schuelgebett vor vnd nach der schuel nit underlassen solle, vnd was sonsten difsfalls nöthig, oder Weiter anbeuohlen wurde, So hat sich schuelmaister auch darumben haubtsächlich anZunemmen.

Souil Sechstens die Gottesdienst in der Kirchen, an Sonn- und Feyrtägen Betrifft, Solle Schuelmaister dahin seinen möglichsten fleifs anwenden, das Er alle Junge Knaben, sye seyen gleich in der schuel, oder gehen darein oder nit, in allen Gottsdiensten Zue sich auf die aigentlich darZue verordnete Borkirchen neme, guete Zucht vnder Ihnen halte, kein geschwez od. gelächter von ihnen gedulde, und wann der Rosenkranz gebettet wirdet, alle vor sich Baar und baar in gueter ordnung in den Chor hinfür führen, Er selbsten auch mit dem lateinischen schuelmaister [2]) denselben vorbetten und seine gegen der Sacristey dirigiren, nach vollendten Gottesdienst aber, die Kinder wider fein still abführe, denenselben aus der Kirchen, und schuel nachsehe, und auch nachgehe, im fall ein oder anders ohngebührendt sich verhielte, da selbe ohne einigen respect der Eltern wider in die schuel führe, und seinem

[1]) Da eigentlich die Kinderlehre in der Schule der Kinderlehre in der Kirche vorher gehen soll etc.

[2]) Von einer Lateinschule in Babenhausen ist nichts näheres bekannt. In kathol. kleineren Städten und Märkten in Franken und Schwaben bestanden noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts herein sogen. Schulrektoren, die neben dem Elementarunterricht auch Latein in den oberen Klassen zu lehren hatten. Die Bezeichnung „Rektor“ für den Oberklassenlehrer hat sich in manchen Orten noch bis heute erhalten.

Digitized by Google

verdienen nach abstrafft, von denen Kindern auch kein schwezen aus-, und in die schuel gedulde und sonsten keins für das andere halte[1]) etc.

Sibendens Bey Creüzgängen und processionen und sonsten Insgemein, Solle Er schuelmaister Besagte Junge Knaben Baar und baar und alzeit die Kleinsten vor an stellen, in gueter Zucht halten, und dirigiren, wie es disesfalls alhier gewohnlich auch anderer orthen üblich und bräuchig ist, wie dann das Vertrauen Zu Ihnen gestellt wirdet, das Er seiner Discretion gemäſs in dem Übrigen, was nit alles in die Bestallung gebracht werden kann, sich also verhalten werde, wie Einem Ehrliebenden Diener, und sorgfältigen schuelmaister von selbsten gebührt und wohl anstehet; dabey man sich absonderlich versiehet Er werde in Ein und anderem Anstandts- od. ohngehorsambs Fall nit ermangeln, sich an gehörigen orthen weiteren Besthands Zuerholen, da man Ihm auch der Befindenheit nach an hand gehen werdet. Alles getreulich ohngefährlich.

Für solche kleine schuel Kirchen und ander Dienst davuon herührendt, will Hochermeldt Gnedige Herrschafft etc. Ihm Quatemberlich Bezhlen fl. 3, des Jahres . . . . fl. 12.—
und gescheitets Holz fürs Hauſs führen lassen 8 Clafter.
Freye Behausung, wi Er alberaith bezogen.
Unser Liebe Frauen Pfleg Zu Kirchhaslach an gelt . . . . fl. 24.—
Roggen 2. Malter, Haber 8 Viertel.
S. Andreaſsen Pfleg Roggen 2 Malter, Haber 8 Viertel.
S. Lorenzen Pfleg an gelt . . . . fl. 8.—
Von der Gemeindt an gelt . . . . fl. 13.—
Von Jedem schuel Kind wochentlich 1 kr. und ein scheit Holz, oder quatemberlich 15 kr.

Mit welchem allem Er sich begnügen lassen, und weiters Niemandt beschwären solle, Wann Er aber seine gelegenheit weiter suechen, und disen Dienst nit mehr vorgehen wolte, Solle Er schuldig sein, Ein viertel Jahr vor aufzukünden, dem allem fleiſsig und treulich nachzukommen, hat er mit mund und hand an Aydtstadt angelobt und gegen diser von Ambt aus gefertigter Bestallung, Einen gleichlautenden Revers Zum Ambt ausgehändigt, So geschehen den 15ten Abr. ao 1682.

Hochgräfl. Fuggerscher Rath und
Pfleger der Herrschaft Babenhausen.
Johann Martin, Herrschft.[2])

[1]) Keines dem andern vorziehe.
[2]) Herrschaftspfleger?

Digitized by Google

8.

Studienbetrieb in N.-Altach (N.-Alteich[1]) unter Abt Joscio Hamberger (1700—1740).

Von **K. Muth**, kgl. Pfarrer in Oberhaus-Passau.

Benutzte Litteratur.

I. Archivalien.

1. Aufzeichnungen des Conventuals und nachherigen Abtes von Nieder-Altach, Joscio Hamberger, von 1684 bis 1716 reichend. (Fragmentarisch.) M. S. Kopie von J. R. Schuegraf. Im Besitze des histor. Vereins der Oberpfalz.

Diese Aufzeichnungen tragen die Ueberschrift: „Wahrhafte Anmerkung und Verzeichnufs derjenigen Begebenheiten, so sich Zeit meines Klosterlebens von Jahr zu Jahr in und aufser des Klosters Niederaltaich ereignet und zugetragen haben, beschrieben von F. (Fratre) Joscione Hamberger ab anno 1684 usque ad finem vitae ipsius." (Das Scriptum reicht indessen nur bis 1716.)

2. Aufzeichnungen
   a) des N.-Altacher Priors Joachim Stich von 1716 bis 1719;
   b) des Priors, hernach Schaffners und dann Abtes von N.-Altach Marian Pusch von 1719 bis 1746.

Es sind hauptsächlich diese letzteren, $2\frac{1}{2}$ mittelstarke Foliobände füllenden Aufzeichnungen, welche als Quelle für die nachstehenden Ausführungen dienten. Sie tragen die Ueberschrift: „Brevis annotatio eorum, quae sub me P. Mariano p. t. Priore indigno tam intra quam extra Monasterium memoratu digna acta et facta sunt." (Im Pfarrarchiv zu Nieder-Altach.) — Marian (Georg Albert) Pusch, i. J. 1687 zu Niederaltach geboren, trat daselbst 1706 in den Benediktiner-

[1]) Nieder-Altach, Benediktinerkloster im Bistum Passau in Niederbayern, zwei Gehstunden unterhalb der Stadt Deggendorf an der Donau gelegen. 1803 aufgehoben. — Der Name lautet nach Ausweis aller ältesten und alten Urkunden Altah, Altaha, Altach und rührt offenbar her von der Lage an einem Altwasser oder alten Donaubette. Denn das altdeutsche ah und aha bedeutet soviel als Wasser, Bach, Fluss. Niemals liest man früher in Urkunden, Nekrologien und Chroniken den Namen anders. Erst seit Aventin (gest. 1534) und der von ihm gebrachten Fabel von den zwei grossen alten Eichen, Stätten des heidnischen Götterdienstes, an deren Stelle die Klöster Ober- und Nieder-Altach erbaut worden seien, bürgerte sich die Schreibweise „Altaich" und „Alteich" ein, welch' letztere im behördlichen und postalischen Verkehr noch heute besteht. In wissenschaftlichen Aufsätzen und Arbeiten bedient man sich aber neuestens

Digitized by Google

orden ein, studierte in Salzburg Theologie und kanonisches Recht und empfing 1713 die Priesterweihe. Alsdann bekleidete er in N.-Altach zuerst die Stelle des Bibliothekars, hierauf das Amt des Novizenmeisters und war in der Folge von 1719 bis 1732 als Prior und hernach als Schaffner des Prälaten Joscio treue Stütze. Nach dem Tode des letzteren am 4. Nov. 1739 wurde Marian Pusch zu seinem Nachfolger in der äbtlichen Würde gewählt. Er starb den 22. Mai 1746, trotz seiner kurzen Regierung um das Kloster wohl verdient, und ohne Frage einer der fleissigsten Chronisten desselben.

II. Gedruckte Werke.

1. Lackner Joannes Baptista (N.-Altacher Conventual), „Memoriale seu Altachae Inferioris Memoria superstes“, ex tabulis, annalibus, diplomatis, epitaphiis aliisque antiquitatum reliquiis conlecta. Passavii, typis Friderici Gabrielis Mangold, Dapiferi et Typ. Aul., 1779.
2. Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, bearbeitet von einem Kreise bayerischer Gelehrter. 1. Bd. (Ober- und Niederbayern). München 1860. Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
3. Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktiner-Ordens im heutigen Königreich Bayern vom Jahre 1750 bis zur Gegenwart. Von August Lindner, Priester des Fürstbistums Brixen (jetzt Pater Pirmin, Conventual des Benediktinerstifts St. Peter in Salzburg). 2 Bde. Regensburg 1880. Druck von G. J. Manz. In Kommission der M. Hueber'schen Buchhandlung in Schrobenhausen.
4. Die ehemalige Klosterkirche (nunmehrige Pfarrkirche) in Nieder-Altaich. Nach ihrer Geschichte und dermaligen Gestalt beschrieben von Karl Muth, Geistlicher der Diözese Passau u. Mitglied des histor. Vereins von Niederbayern. Selbstverlag des Verfassers. Passau, Druck der Aktiengesellschaft Passavia, 1893.

Nach kurzem Krankenlager und nur sechsjähriger Regierung war am 29. März 1700 Prälat Karl Kögl von N.-Altach im schönen Mannesalter von 47 Jahren an den damals herrschenden Blattern gestorben. Seine Wiege hatte in München gestanden; die Gastwirtschaft zur „goldenen Krone“ wird uns als Besitztum seiner Eltern genannt.

Wie das scheidende sollte auch das neue Jahrhundert an der Spitze der altehrwürdigen Agilolfinger Abtei — i. J. 741 von Herzog Odilo (Oatilo) gegründet und mit Benediktinermönchen aus Reichenau besetzt — einen Münchener sehen. Es

wieder häufiger der alten richtigen Form „Altach“ und plädierte hiefür namentlich der vor einigen Jahren verstorbene, als niederbayerischer Lokalhistoriker bedeutendes Ansehen geniessende Prälat Dr. Benedikt Braunmüller, Abt des Benediktinerstiftes Metten. Man vergleiche hierüber besonders dessen Studie „Gründungszeit des Klosters Oberaltach“, worin er, übereinstimmend mit Riezler, nachweist, dass es ursprünglich bloss ein Kloster Altach, nämlich das 741 von Herzog Odilo gestiftete, (= Nieder-Altach), gegeben habe und Kloster Ober-Altach bei Bogen erst um das Jahr 1100 gegründet worden sei. Es findet sich diese Abhandlung in Jahrgang 1893, S. 60—74, der in Stift Raigern in Mähren erscheinenden „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden“. Der Verfasser glaubte daher auch für gegenwärtigen Aufsatz die historisch und etymologisch richtige Schreibweise „Altach“ gebrauchen zu sollen.

Digitized by Google

wurde nämlich am 9. Mai 1700 vom Konvent einhellig Pater Joscio Hamberger zum Abt erkoren. Der Neugewählte zählte erst 33 Lebensjahre.

Einige Daten über seine Person und Herkunft mögen hier Platz finden.

Abt Joscio erblickte das Licht der Welt zu München am 6. Januar (Dreikönigsfest) 1667 und erhielt noch am selben Tage in der Taufe die Namen Kaspar Benno. Sein Vater Matthäus Hamberger war kurfürstlicher Kammersekretarius, seine Mutter Anna Maria die Tochter eines in Diensten des Herzogs Maximilian (Bruders des Kurfürsten Ferdinand Maria) stehenden Finanzbeamten mit dem Familiennamen Hilz.

Den ersten Unterricht empfing der kleine Kaspar von dem „berühmten Schulmeister zu St. Peter" Al. Grindl. Seine weiteren Lehrer waren: im Lateinischen und zwar in der Grammatik Magister Müller, in der kleinen Syntax P. Neisser, in der grossen Syntax Magister Inderstorfer, dann in der Poetik P. Franz Schönswetter und Magister Reitmayr, in der Rhetorik P. Felix Ilsung. Die Patres waren Jesuiten.

Noch als Ordensmann und Abt gedachte Joscio dieser Lehrer seiner Jugend mit einem dankbaren „Vergelt's Gott": „quibus Deus aeternaliter retribuat".

Bei der Stellung seiner Eltern hätte der Jüngling wohl, auch für eine andere Lebenskarriere eine ziemlich geebnete Bahn vor sich gehabt; seine Neigung indessen galt dem Ordensstande. Und nicht die Gesellschaft Jesu, welcher seine Lehrer angehörten, sondern das Kleid des hl. Vaters Benedikt war es, wofür der achtzehnjährige Rhetor sich entschied. Im Herbste des Jahres 1684 wurde er durch den damaligen Propst von Rinchnach P. Anselm Guggemos, welcher, mit einer Mission seines Bruders, des regierenden Abtes Adalbert von N.-Altach, betraut, eben in München weilte, daselbst in besagtes Kloster aufgenommen.

„In das löbl. Kloster bin ich auf Gnaden aufgenommen worden ao. 1684 im Monat September zu München von R. P. Anselmo Guggemos, damaligem Propst zu Rinchna und leiblichem Bruder des regierenden gnäd. Hrn. Prälaten und Abts Adalbertus, dessen Kommission er auf sich gehabt," — lauten hierüber Joscios eigene Worte[1]). Schon am 29. desselben

[1]) Aufzeichnungen des Konventuals und nachherigen Abtes von N.-Altach Joscio Hamberger, von 1684 bis 1716 reichend. Fragmentarisch. M. S. Kopie von J. R. Schuegraf, im Besitze des histor. Vereins der Oberpfalz.

Digitized by Google

Monats trat Hamberger in N.-Altach ein. Den 14. Oktober 1685 legte er nach Vollendung des Noviziates Profess ab[1]) und erhielt den Ordensnamen Joscio. Es begann nun für ihn das Studium der Philosophie, welchem er sich das nächstfolgende Jahr hindurch widmete. Zum Dozenten hatte er den P. Mathias Peyrl, utr. jur. Lic., welcher in Salzburg die Philosophie und zu Ingolstadt die Rechte absolviert hatte.

Im November 1687 wurde Joscio mit seinem Freunde und Ordensbruder Joachim Stich aus Kemnath vom Abte Adalbert zum Studium der Theologie und des kanon. Rechtes nach Salzburg geschickt, wo er ein Triennium zubrachte.

Dort erhielt er auch die Subdiakonatsweihe und den Diakonat. Anno 1690 kehrten die beiden nach N.-Altach zurück. Zu Pfingsten des folgenden Jahres 1691 empfing Joscio mit seinem Ordensgenossen Aloisius Muschinang aus Winzer in Passau die Priesterweihe und am Feste des Täufers (24. Juni) feierten die zwei Neomysten im Kloster ihre Primiz[2]).

Schon warteten auf den jungen Ordensmann die verschiedenen Aufgaben, womit das Vertrauen seiner Oberen und Mitbrüder ihn von da an bedachte.

Gleich jetzt hatte er im Kloster ein Repetitorium der Philosophie zu geben und bereits im nächsten Jahre wurde auf seine Schultern das Novizenmeisteramt gelegt. Sechs Jahre diente er in dieser Stellung dem Stifte. Vorübergehend als Bibliothekar beschäftigt, wurde Joscio unter Abt Karl dann Subprior, hierauf Oekonom und Schaffner. Er bewährte sich in diesen Aemtern so vorzüglich, dass der Prälat von ihm das schöne Wort sprach: „Vere Deus est cum eo!“[3])

Seine Wahl zu dessen Nachfolger in der äbtlichen Würde zeigt, dass der ganze Konvent ähnlich dachte.

Haiden und Lackner, die Geschichtschreiber und Chronisten des Hauses, nennen Joscio den Restaurator N.-Altachs. Und in der That war es ihm gegönnt, das Kloster, nachdem es durch den furchtbaren Brand vom 19. Mai 1671 fast vernichtet worden und den 10. Mai 1685 abermals durch ein Schadenfeuer

---

[1]) Profess ablegen = die Ordensgelübde ablegen.

[2]) Primiz (Primitiae) = Erstlingsopfer, nämlich Darbringung des ersten hl. Messopfers seitens eines neugeweihten kath. Priesters.

[3]) Lackner, Joan. Bapt., P., Memoriale seu Altachae inferioris Memoria superstes, Passavii 1779, pag. 117.

Digitized by Google

schwer gelitten hatte, nach aussen und innen wieder vollkommen herzustellen.

Vor allem ist sein Name unlöslich mit der Klosterkirche verknüpft und jedem N.-Altacher Kind noch heute geläufig; denn unter ihm hat das prächtige Gotteshaus die Gestalt erhalten, in welcher wir es bis zur Stunde schauen, abgesehen von den beiden kupfergedeckten Turmkuppeln, die durch Blitzfeuer am 7. März 1813 vernichtet und nicht mehr hergestellt wurden[1]).

Seine lange dauernde Regierung — er starb am 4. Nov. 1739 — erinnerte nochmals an die schönsten Zeiten des Stiftes. Das gilt namentlich auch bezüglich des religiösen und geistigen Lebens und Strebens innerhalb der Mauern N.-Altachs.

Es soll hier einzig von dem dortigen Studienbetrieb in dieser Periode die Rede sein.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigt uns im Benediktinerorden überhaupt eine neue geistige Regsamkeit, die mit einer bemerkenswerten Frische und Energie einsetzend im 18. Jahrhundert dann zu einer bedeutenden Höhe der Entwicklung führte, was sich von Wichtigkeit und grossem Vorteil erwies, als infolge der Aufhebung des Jesuiten-Ordens das Mittel- und Hochschulwesen hauptsächlich in die Hände der Benediktiner gelegt wurde. Wir haben hier Bayern im Auge.

Was den internen, die Bildung der eigenen Ordens- und Konventsmitglieder bezweckenden Betrieb der Studien in den Klöstern betraf, so wirkte namentlich die im Jahre 1684 ins Leben getretene „Bayerische Benediktiner-Kongregation“ und das von ihr für die theologischen Fächer installierte „studium commune“ höchst anregend und fördernd[2]).

N.-Altach gehörte der Benediktiner-Kongregation nicht an. Um so mehr mochte ein denkender Vorstand wie Joscio sich angespornt fühlen, sein Stift auf die gleiche Höhe geistigen Strebens zu bringen, welche die Klöster der Kongregation einnahmen. Nach seinen Intentionen, wie selbe aus seinen Worten und Handlungen ersichtlich sind, sollte N.-Altach, das in alten

---

[1]) Vgl. Muth, K., Die ehemal. Klosterkirche in N.-Altaich, nach ihrer Geschichte u. dermal. Gestalt beschrieben, Passau 1893, S. 36 u. 37.

[2]) Näheres hierüber in der Abhandlung „Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts“ von K. Prantl in „Bavaria“, München 1860 1. Bd.; sowie bei Lindner, „Die Schriftsteller des Benediktinerordens“ Regensbg. 1880, 1. Bd. Einleitung.

Digitized by Google

Zeiten durch seine Schule, seine Lehrer und Geschichtschreiber so berühmt war, auch jetzt nicht zurückstehen und ein Asyl der Wissenschaft, eine Werkstätte gelehrten Fleisses sein. Den Nutzen davon hatte ja das Stift selber.

Die Talentierteren seiner Konventualen schickte der Abt auf Kosten des Klosters zur höheren Ausbildung, namentlich zum Studium der Rechte, speziell des Civilrechtes, an die Universitäten Prag, Ingolstadt und Salzburg, auch nach Innsbruck, um so für das eigene Haus wieder tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen.

Der N.-Altacher Konvent stellte aus seiner Mitte auch Professoren für die Universität Salzburg und das Lyceum zu Freising.

Erstere Hochschule verdankte ihr Entstehen (1622) dem Salzburger Erzbischof Paris Graf Lodron, der sie den süddeutschen Benediktinern zur Besetzung übergab.

„Nach und nach," berichtet Lindner l. c., „vereinigten sich ungefähr 57 Benediktinerabteien aus Bayern (darunter auch N.-Altach), Oesterreich, Württemberg, Baden und der Schweiz zu einem schönen Bunde, um zum Besten der Wissenschaft und zur Ehre des Ordens durch die geistigen Kräfte eine Anstalt (Universität) zu pflegen, die einzig in ihrer Art dastand, weithin Segen verbreitete und sich grossen, wohlverdienten Ruhmes erfreute. Bedeutsam für das litterarische Leben war insbesondere das dortige Konvikt für studierende Religiosen, welche die Universität besuchten, das zu einer grossartigen Anstalt gedieh, so dass in seinen beiden Museen,[1]) dem bayerischen und österreichischen, im Laufe der Zeit Kleriker aus 114 Abteien ihre Bildung erhielten."

Das Kloster N.-Altach hatte, wie in den Aufzeichnungen des Priors Marian Pusch (gleichzeitig mit Abt Joscio) gelegentlich erwähnt wird, zur Errichtung und weiteren Dotierung der Salzburger Hochschule über 20000 Gulden beigesteuert.

Ueber das Gymnasium-Lyceum in Freising berichtet Lindner: „Diese Anstalt gründete i. J. 1697 der dortige Bischof Johann Franz Freiherr von Ecker. Im genannten Jahre begannen an derselben drei Benediktiner von Ettal, Benediktbeuren und St. Veit mit Hilfe eines weltlichen Lehrers die Gegenstände

[1]) Mit „Museum" bezeichnet man in geistl. Studienkonvikten noch heute einen Studiersaal.

Digitized by Google

der vier niederen Gymnasialklassen vorzutragen. Nach Errichtung eines neuen Baues wurden im Herbste 1709 ein Professor der Logik, 1710 ein solcher für Physik, dann 1713 und 1714 zwei Professoren der Theologie angestellt. Hiermit war das Lyceum nach den Bedürfnissen der damaligen Zeit konstituiert und so blieb es bis zur Zeit der Auflösung 1803. 33 Abteien — bis auf eine alle im heutigen Bayern gelegen — hatten sich verpflichtet, die Professoren für dieselbe zu stellen."

Registrieren wir nun einige Namen und Daten, die uns von Joscios Sorge für die geistige Ausbildung seiner Religiosen, sowie für die Anteilnahme N.-Altachs an dem wissenschaftlichen Leben und Streben jener Dezennien Zeugnis ablegen.

Wir werden daraus ersehen: 1. Massnahmen und Usancen zur Bildung des Lehrpersonals; 2. die Art des Studienbetriebs im Kloster; 3. einiges von den Ferien.

Es sind diese Angaben entnommen den Aufzeichnungen der Prioren Joachim Stich und Marian Pusch[1]).

I.

Den P. Placidus Haiden, der mit vorzüglichem Erfolge in Salzburg Philosophie, in Ingolstadt Theologie studiert, dann (1706) in N.-Altach primiziert und ein Jahr das Amt des Subpriors bekleidet hatte, liess der Abt darauf abermals zum Studium der Rechte nach Ingolstadt gehen. Als Doktor utr. jur. kehrte P. Placidus nach N.-Altach zurück. Haiden verfasste zum 1000jährigen Jubiläum des Klosters i. J. 1731 eine Chronik desselben in deutscher Sprache; gedruckt bei Peetz u. Bader in Regensburg.[2])

Am 2. Nov. 1716 schickte Joscio den P. Augustin Fischer, nachdem derselbe drei Jahre hindurch in Salzburg spekulative Theologie gehört, behufs Studiums des jus civile an die Universität Prag. Den 18. Juli 1717 reiste der Prälat nach Passau,

[1]) Dieselben reichen von 1716 bis 1719 und von da bis 1746. Der letztere Teil, $2^1/_2$ Bde Mittelfolio, trägt die Ueberschrift: „Brevis annotatio eorum, quae sub me P. Mariano p. t. Priore indigno tam intra quam extra Monasterium memoratu digna acta et facta sunt." (Pfarrregistratur N.-Altach.)

[2]) Des Klosters Niederaltaich kurtze Chronik oder Zeitschriften, beschrieben durch R. R. P. Placidum Haiden, Ord. s. P. Bened. Prof. Infer. Altahae, S. S. Theol. Doctorem p. t. Praepositum in Rinchna. Ao. 1731. Regenfpurg, verlegts Joh. Conrad Peetz und Bader Ao. 1732.

Digitized by Google

um persönlich die gnädige Erlaubnis des Fürstbischofs nachzusuchen, dass der demnächst zu Salzburg aus der Philosophie öffentlich disputierende Klerikfrater Bonifatius Sänfftl Hochdemselben seine Dissertationsthesen widmen dürfe. Acht Tage darauf überreichte der Prior P. Joachim Stich dieselben in Passau.

Am 23. Okt. 1718 reiste P. Petrus Pölsterl, als Professor der Philosophie nach Freising berufen, dahin ab.

Den 4. Nov. 1719 ging P. Ambrosius Ruepp gleichfalls zum Studium der Jura nach Prag. Die Hälfte der Kosten hierfür übernahm dessen Vater, ein Freisinger Bürger. Unter'm 28. Okt. 1722 kehrte Ruepp nach Absolvierung des juridischen Studiums von Prag wieder ins Kloster zurück.

Im Juli 1720 wurde Abt Joscio zum Assistens des Lyceums in Freising gewählt. Sofort am 3. August reiste er in Begleitung des N.-Altacher Theologieprofessors P. Alphons Wenzl dorthin, um der genannten Anstalt seinen Besuch zu machen.

Den 20. August 1720 erwarb der schon genannte P. Augustin Fischer, nachdem er in Prag das Jus absolviert, zu Salzburg den akademischen Grad als utriusque juris Doctor. Als Promotor bei dem öffentlichen Akte fungierte P. Benedikt Schmier, Professor des kanon. Rechtes.

Am 21. Sept. 1720 reiste der Sohn des N.-Altacher Klosterrichters Anton Ludwig Dalhover nach Rom ab, um dort im Collegium Germanicum zu studieren.

Mit 1. Okt. 1721 ging P. Bonifatius Sänfftl nach Salzburg, um im Konvikt der studierenden Religiosen die Stelle des Subregens anzutreten. Den 11. Sept. 1723 kehrte er wieder nach N.-Altach heim.

Unter'm 16. Okt. 1721 legte P. Alphons Wenzl seine Theologieprofessur im Kloster nieder, da er vom Präses der bayer. Benediktiner-Kongregation zum Regens des Lyceums in Freising bestimmt worden, wohin er am 19. abreiste[1]). Seine Lehrkanzel in N.-Altach erhielt zunächst P. Augustin Fischer.

[1]) P. Alphons Wenzl war ein Mallersdorfer Professe; Mallersdorf gehörte zur bayer. Bened.-Kongregation und war eines der Klöster, in denen das studium commune bestand. Männer aus diesen wurden auch zeitweise in andere Stifte berufen: Alphons Wenzl dozierte z. B. auch in Martinsberg (Ungarn). Vgl. Lindner l. c.

Digitized by Google

Am 9. September 1726 ging P. Bonifatius Sänfftl, als ordentlicher Professor der Philosophie nach Salzburg berufen, abermals dahin ab. Im Jahre 1728 wurde demselben zugleich die Regentie des Studienkonvikts übertragen. Als Regens und neben seiner Lehrthätigkeit (Ethik) unermüdet an seiner eigenen Fortbildung arbeitend, ward er den 29. Januar 1729 zum Doktor der Theologie graduiert. Als Promotor fungierte P. Placidus Pöck von St. Peter. Sänfftl hatte nun polemische Theologie (Apologetik) zu geben. Im Februar 1730 erhielt er von Rom die Ernennung zum apostolischen Protonotarius. Er wollte im Verlaufe dieses Jahres sein Amt als Konviktregens niederlegen und die Professur allein behalten. Doch der Abt von Elchingen, damaliger Vorstand der Hochschule, gab das nicht zu, da er (Sänfftl) so nicht standesgemäss leben könnte, und auch die betr. Professur nicht für sich allein gestiftet wäre. In N.-Altach verschnupfte diese Handlungsweise der Universitätsleitung, und P. Bonifatius kehrte am 21. Oktober desselben Jahres in sein Kloster zurück, wo er sich zunächst für das Lehramt der spekulativ-praktischen Theologie vorbereitete.

Ferner studierte in Prag die Jura P. Anton Luckner, der dann später[1]) zu Insbruck promovierte. Er war ein Sohn des Bürgermeisters Samuel Luckner von Cham.

Zu Salzburg hatte Joscio stets mehrere seiner jungen Religiosen im Studienkonvikt. In den Ferien kehrten dieselben in ihr Stift heim.

Auch Professoren der dortigen Hochschule, sowie Konventualen anderer Klöster und sonstige homines literati kamen gern zum Vakanzbesuch auf etliche Tage nach N.-Altach.

So finden wir dortselbst am 12. Oktober 1716 den Rektor des Jesuitenkollegiums in Passau, P. Philipp Hofstetter. Zum September des Jahres 1720 heisst es bei Marian:

„In diesem Monat waren viele Regulares und Saeculares als Gäste hier, darunter auch Hr. Joseph Adam Aiblinger, J. U. D. und Professor der Pandekten zu Salzburg, ein besonderer Wohlthäter unserer dort studierenden Brüder."

Gern weilte in N.-Altachs Mauern der Professor des kan. Rechtes und zeitige Rector magnificus der Salzburger Hochschule, P. Benedikt Schmier; ferner im Oktober 1720 durch drei Tage der Vicerektor genannter Universität, P. Cölestin Mayr, im

[1]) Im Jahre 1739.

Digitized by Google

Spätherbst 1725 der Kremsmünsterer Konventual und Theologieprofessor zu Salzburg, P. Ambrosius Ziegler.

Im September 1729 beehrte der junge Baron v. Grimming, Sohn des Stadtkommandanten von Salzburg, nebst Gefolge N.-Altach mit seinem Besuche.

Nach diesen langten vier Klosterkandidaten, Studenten der Rhetorik und Logik, in Begleitung mehrerer Patres aus München an. Religiosen aus Passau, Vormbach, Asbach, Fürstenzell, Aldersbach, St. Salvator, Osterhofen, Deggendorf, Metten, Gotteszell, Ober-Altach, Straubing, Mallersdorf, Regensburg, Weltenburg und von weiter her, auch aus Oesterreich, Böhmen und Tirol sprachen in N.-Altach häufig als Gäste zu.

II.

Die Studien im Kloster selbst wurden mit Ernst und Eifer betrieben. Dieselben galten natürlich in erster Linie und zunächst der Ausbildung der Kleriker für ihren Priester- und Ordensberuf. Das Studium umfasste Philosophie, Theologie und kanonisches Recht, wie diese Disziplinen damals gelehrt wurden.[1]) Als Professoren verwendete der Abt in der Regel die auf den Universitäten gebildeten Kräfte seines Stiftes. Die Stunden für die Kollegien, die Studierzeit für die Hörer, deren Anteilnahme am Chor, am Gottesdienste und an den sonstigen gemeinsamen religiösen Uebungen, alles war genau bestimmt und geordnet.

Besehen wir uns als konkretes Beispiel die Studienordnung im Kloster für das Wintersemester 1720/21.[2])

Am 2. November 1720 setzte der Abt nach vorausgegangener Ansprache im Kapitel Folgendes fest:

1. Theologie-Professor wird P. Alphons Wenzl von Mallersdorf auf vier Jahre. Vorlesungen hält derselbe Montag, Mittwoch und Freitag, jedesmal um 8 Uhr Vormittag und 1 Uhr Nachmittag, sowie auch am Samstag um 1 Uhr. Ueber das genommene Pensum wird derselbe zweimal im Jahre, nämlich am Schlusse jeden Semesters, ein öffentl. Disputatorium abhalten — theses habebit.

Seine Schüler werden sein die Fratres: Ildephons, Vitalis, Mauritius, Felix, Michael, Martin, Gregor, Benno, Maurus und Rupert.[3])

Als Professor der Rechte und zugleich Inspektor der studierenden

[1]) Regelmässig wurde das theolog. Studium in 4 Jahren absolviert (Erhellt aus einer Notiz des Abtes Marian Pusch v. 27. Okt. 1741.)

[2]) Nach den Aufzeichnungen des Priors Marian Pusch de anno 1720.

[3]) Vor Empfang der Priesterweihe hiessen die Ordenskleriker „Fratres".

Digitized by Google

Fratres wird P. Augustin Fischer aufgestellt. Dieser hält an vier Wochentagen je eine Vorlesung und bekommt zu den vorgenannten Hörern noch die Fratres Gottfried und Adalbert.

Beim philosophischen Kurs keine Veränderung gegen das Vorjahr.

Für die Fratres Studiosi und ihren Repetitor[1]) treten folgende spezielle Bestimmungen in Kraft:

Jede Woche ist die Hälfte von ihnen vom Besuche des Chores, die Matutin ausgenommen, befreit. Die Matutin, zu welcher sie um $^1/_2$4 Uhr geweckt werden, haben sie gemeinsam mit den Uebrigen im Chor zu verrichten. Nach der Matutin und den Laudes beten sie privat die Prim,[2]) waschen sich, machen das Bett und bereiten sich auf die Meditation vor, der sie von $^1/_2$6 bis 6 Uhr obliegen. Um 6 Uhr beginnt für sie, d. h. diejenigen, welche p. t. vom Chor befreit sind, die Studierzeit und dauert bis zur Vorlesung.

Am Montag oder, wenn für diesen Tag ein Hindernis eintritt, am Mittwoch haben sie um 7 Uhr kanonisches Recht und um 8 Uhr die Vorlesung aus der Theologie zu hören. An den übrigen Tagen finden die Vorlesungen aus diesen beiden Disziplinen jedesmal (abwechselnd) von $^1/_2$8 bis $^1/_2$9 Uhr statt.

Nach einer kleinen Freizeitspause haben die Studiosi geistliche Lesung bis 9 Uhr zu halten. Um 9 Uhr beten sie die drei kleinen Horen.

Diejenige Hälfte der Studierenden, welche für die laufende Woche den Chor zu frequentieren hat, begibt sich um ein Viertel nach 9 Uhr in die Kirche zum Konventamt, bei welchem Choral oder figurierter Gesang aufgeführt wird, — sive choraliter sive musice decantetur.

Zum Mittagstisch wird zur herkömmlichen Zeit gegangen. Nach Tisch haben die Studierenden drei Viertelstunden frei, während welcher sie sich ergehen oder mit einem erlaubten Spiel vergnügen können. Ist diese Freizeit abgelaufen, so sollen sie unter sich ein Privatrepetitorium halten. in der Art, dass sie ihre Studiengegenstände besprechen. aber nicht in überlauter Weise. Sie können das im Hörsaale oder im Garten oder in einem der unteren Gänge thun, niemals aber auf den Zellen oder im Dormitorium oder auch im Refektorium.

Um 1 Uhr ist wieder Vorlesung aus der Theologie und nach derselben eine Stunde lang Repetition in Gegenwart des Theologieprofessors. Nach der Repetition ist kurze Erholung. Die vom Chor Exempten mögen da Vesper und Komplet beten. Von 3 bis 4 Uhr ist Studierzeit und

[1]) Es war ein eigener Repetitor aufgestellt, gewöhnlich ein jüngerer, in Salzburg gebildeter Pater.

[2]) Das kanonische Tagesoffizium (Brevier) des kathol. Klerus umfasst folgende Horen (Stundengebet): 1. die Matutin nebst den Laudes, 2. die Prim, 3. die Terz, 4. die Sext, 5. die Non, 6. die Vesper, 7. das Kompletorium.

Digitized by Google

im Anschluss an diese zwanglose Unterhaltung mit dem Repetitor im Hörsaale, bis das Zeichen zum Partikularexamen (spezielle Gewissenserforschung) gegeben wird. Hierauf folgt das Abendessen und nach demselben Rekreationszeit bis 7 Uhr. Punkt 7 sollen die vom Chor Befreiten das examen generale (allgem. Gewissenserforschung) halten, sodann ihr Abendgebet verrichten, hernach aber noch bis 9 Uhr studieren. Hat es 9 geschlagen, sollen alle nochmals ein Gebet sprechen und sich zu Bett begeben. —

Wie aus vorstehender Tagesordnung ersichtlich ist, waren die Studierenden nicht eben überbürdet, desto mehr aber wurde der alten Schulregel „repetitio est mater studiorum" Rechnung getragen.

Zu Obigem kamen noch folgende Einzelbestimmungen:

Anmerk. 1: An den Sonn- und Festtagen, sowie an den Festen dupl. 2. cl.[1]) haben alle den Chor zu besuchen; ebenso jede Vesper, bei der vom Kapitel an figurierter Gesang stattfindet, — ad Vesperas, quaecunque a capitulo figuraliter decantantur.

Anmerk. 2: Zweimal im Monate darf jeder Studierende von der Matutin wegbleiben und bis ein Viertel nach 5 Uhr schlafen. Es ist aber darauf zu achten, dass niemals mehr als zwei zu gleicher Zeit wegbleiben, sowie dass für den Montag oder, wenn derselbe ein Festtag ist, für Dienstag dieses Privileg nicht besteht.

Anmerk. 3: Die vom Chor Befreiten haben nach der Vorlesung eine hl. Messe zu hören und nach derselben von ½10 bis 10 Uhr ihre geistl. Lesung zu halten. An den Sonn- und Festtagen wohnen dieselben der hl. Messe um ein Viertel nach 7 Uhr an und empfangen dabei aus der Hand des Abtes die hl. Kommunion. —

Den 7. November wurde zum Beginn der Studien vom Prior ein feierliches Amt (Initialgottesdienst) de spir. s. celebriert und nach demselben vom Theologieprofessor in Anwesenheit des Prälaten mit einer Ansprache das Schuljahr eröffnet. Der Lehrer des kanonischen Rechts hatte seine Vorlesungen schon Tags vorher begonnen. Zu Mittag war mensa solemnis. Das Studienjahr begann meist mit dem Monat November und endigte im August.

Am Schlusse des Schuljahres wurden die Studierenden in Gegenwart des Abtes und mehrerer oder auch aller im Kloster

[1]) Die religiösen Feste und Offizien des Jahres stufen sich in der kathol. Kirche nach ihrem liturgischen Range ab in a) festa duplicia 1. classis (die höchsten Feste des Kirchenjahres), b) festa duplicia 2. classis (Feste zweiten Ranges), c) festa dupl. maiora, d) einfache festa duplicia und e) festa semiduplicia (selten festum simplex) der treffenden Tagesheiligen. De ea (scil. feria) heisst das Offizium vom Tage selbst, ohne Feier eines Heiligen.

Digitized by Google

anwesenden Konventualen aus den gehörten Fächern examiniert. So beendete P. Augustin Fischer am 9. August 1723 seinen Jahreskurs des kanonischen Rechtes. Die Hörer wurden in Präsenz des Prälaten und des gesamten Konvents examiniert. P. Augustin trat hierauf eine Ferienreise nach Weltenburg und Prag an. Den 23. August war Schlussexamen aus der Theologie unter Leitung des Professors Pater Ambrosius Ruepp. Es wurde examiniert aus den Traktaten de s. Angelis, de conscientia et de actibus humanis. Also über Themata der Dogmatik und Moral.

Ausserdem gab es noch des öfteren, wie nach der oben angeführten Studienordnung für die Theologen am Ende eines jeden Semesters, öffentliche Disputatorien. Dieselben bildeten jedenfalls eine sehr gute Uebung im freien Vortrage und in der wissenschaftlichen Polemik, sowie überhaupt eine Schule für das öffentliche Auftreten.

Einer oder mehrere der Studierenden, auch Patres, stellten da über ein bestimmtes Thema aus dem absolvierten Jahrespensum Thesen auf und verteidigten dieselben gegen die sich in den Reihen der anwesenden Vorgesetzten, Mitbrüder und Gäste erhebenden Opponenten. Diese Thesen wurden manchmal auch gedruckt und dem Abte, einem Gönner oder gelehrten Freunde des Klosters gewidmet. Es fanden sich zu derartigen Disputatorien oft zahlreiche und distinguierte Gäste, auch aus dem Laienstande, ein.

Beispielshalber sei einiges Spezielle angeführt. So gab es den 6. September 1716 Thesen aus der Philosophie.

Von auswärts anwesend waren dazu mehrere Karmeliten von Straubing, sowie ein Jesuitenpater, Professor der Logik, aus Passau und ein Lektor der dortigen Franziskaner. Am 1. Oktober desselben Jahres fand ein Disputatorium aus der Logik statt. Zur Beteiligung daran waren die Mettener Konventualen P. Benedikt Hold, p. t. Pfarrer zu Stephansposching und P. Wolfgang geladen und erschienen. Den 22. August 1720 verteidigten unter dem Präsidium des P. Alphons Wenzl Thesen aus der Theologie — über die Erbsünde — die Patres Benedikt Holzer, Beda Marx, Heinrich Peer und Frater Adalbert Buchmaier. Gewidmet waren die Thesen dem Abte Joscio.

Ihrerseits legten Argumente vor[1]) P. Joachim Stich, Propst

---

[1]) d. h. sie disputierten mit den vorher erwähnten Patres über die besagten Thesen.

Digitized by Google

zu St. Oswald, als Stellvertreter des Prälaten, ferner der Prior, dann P. Benedikt von Metten, P. Augustin Hochholzer von Aldersbach, P. Frz. Xav. Hoda, Professor der Philosophie in Wiltau und P. Bernhard Knopf, Pfarrer in Auerbach. Aus einem gleichen Anlass war P. Petrus Pölsterl, p. t. Philosophieprofessor in Freising, am folgenden 26. August in N.-Altach anwesend.

Unterm 28. August 1725 wird von P. Bonifaz Sänfftl erwähnt, dass er seine Vorlesungen für jenes Jahr schloss. Den folgenden 4. September fand unter seinem Vorsitze dann öffentliches Disputatorium aus der Philosophie statt. Die Studierenden des philosophischen Kurses verteidigten die Thesen. Die gelehrte Unterhaltung dauerte vormittags von 9 bis 11 Uhr.

Sämtliche Beteiligten, sowie die Gäste, deren von Metten, Osterhofen und Aldersbach erschienen waren, speisten zu Mittag beim Abte. Nach Tisch um 1 Uhr ward das Disputatorium fortgesetzt und um ½4 Uhr dann beendet.

Einer derartigen Schlussfeier des Schuljahres am 19. September 1735 wohnten u. a. der Vicedom von Straubing Frhr. v. Lerchenfeld und der Kapitän vom Regiment Minuzzi Graf Maltzahn bei. Ersterer, dem die Thesen — de legibus — dediziert waren, beteiligte sich persönlich an der Argumentation. Ausserdem waren 20 Professoren und Studiosi anderer Stifte an diesem Tage in N.-Altach anwesend.

Klöster, die wegen Armut ihre Kleriker nicht an die Universitäten schicken konnten, suchten den einen und andern derselben gern in N.-Altach unterzubringen, wo sie auch gewöhnlich gegen eine geringe Vergütung Aufnahme erhielten. So finden sich unter den oben sub 2. November 1720 aufgeführten Hörern des P. Alphons Wenzl drei Weltenburger Fratres, nämlich Benno Windpaisinger, Maurus Kammermayr und Rupert Nobel. Dieselben wurden auf vier Jahre zum Studium der Theologie und des kanonischen Rechtes in N.-Altach aufgenommen. Das Kloster Weltenburg hatte hierfür in toto 450 fl. zu leisten.

Aus demselben Grunde trat im November 1722 zu N.-Altach ein Frater des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg, namens Erhard Grant, ein. Es wurden für seine Sustentation jährlich 50 fl. gefordert. Wieder im Jahre 1735 fand sich in unserem Stift zum Studium der Regensburger Schotte P. Willibald Mac d'Onel ein; dafür ging P. Sebast. Vogl von N.-Altach nach St. Jakob.

Auch nichtklösterliche Studierende gab es in N.-Altach.

Digitized by Google

So hatte im Schuljahr 1732/33 P. Felix Vogl als Philosophieprofessor drei solche Hörer, nämlich den Hofrichterssohn Cajetan Dalhover, Max Lipowsky, Sohn des Oekonomieverwalters auf dem Graf Tattenbach'schen Schlossgut St. Martin, und den N.-Altacher Knabenseminarlehrer Philipp Wieninger. Der Besuch der Klausur i. e. des Konvents war diesen Studenten als Externen im allgemeinen nicht gestattet; jedoch durften sie den Repetitionen der Fratres anwohnen und hatten ungehinderten Zutritt zu dem betr. Pater Professor.

Synodal- und Cura-Examen[1]) hatten die N.-Altacher Kleriker in Passau zu machen, wo sie auch — mit Ausnahme der minores, welche der Abt erteilte — die Weihen empfingen. Ein Beispiel: Den 5. Juni 1721 reisten unter Führung des Pater Kellermeisters fünf Ordinanden nach Passau. Sie bestanden ihr Examen, dem auch der Fürstbischof anwohnte, sämtlich gut. Besonders zeichnete sich Frater Adalbert Buchmaier aus, so zwar, dass — was bis dahin noch Keinem zu Teil geworden — derselbe nach Vornahme aller Examinanden auf Drängen des geistlichen Rates und Notarius Michael Georg Stainer, welcher für N.-Altach jederzeit ein liebevolles Interesse bewies, noch extra öffentlich examiniert und approbiert wurde. Ad. Buchmaier war ein geborener Straubinger und machte sich später in verschiedenen Stellungen, namentlich auch um Spitz und Aggsbach in N.-Oesterreich, verdient.[2]) Auch sonst entsprachen Joscios Fratres Kandidaten stets bei diesen Gelegenheiten.

III.

In die Ferien gingen die studierenden Ordenskleriker immer zu zwei oder dreien, niemals einer allein, entweder heim ins Stift oder auf die Klosterpfarreien im bayerischen Wald.

[1]) Synodalexamen nennt man jene Prüfung, der sich die Theologen behufs Zulassung zu den höheren Weihen des Subdiakonats und Diakonats sowie des Ordo (der Priesterweihe) selbst zu unterziehen haben. Die Synodalexamina finden in der Regel am Sitze des Bischofs und oft auch unter dessen persönlichem Vorsitze statt. Als offizielle Examinatoren fungieren dabei die Dozenten der Pastoral- und der theol. Fächer sowie Mitglieder des Domkapitels. — Cura-Examen heisst jene schriftliche und mündliche Prüfung, der sich jeder Priester zu unterziehen hat, um von der oberhirtlichen Stelle die Bevollmächtigung zur Ausübung der Seelsorge (Cura) für einen bestimmten Sprengel (Bistum, Pfarrei) zu erlangen. Das Cura-Examen ist von den Seelsorgspriestern innerhalb der ersteren Zeit ihres Wirkens öfter zu machen, gewöhnlich vor einem seitens des bischöfl. Ordinariats dazu nominierten Dekan.

[2]) Die Propstei Spitz und die Pfarrei Aggsbach in N. Oester. waren dem Kloster N.-Altach incorporiert und mit N.-Altacher Conventualen besetzt.

Digitized by Google

Sie besuchten mit Erlaubnis der Obern wohl auch Eltern und Bekannte, oder machten mit Genehmigung des Abtes instruktive Reisen in entferntere Gegenden und Klöster, z. B. von Salzburg nach Oesterreich und Ungarn.

In entgegengesetzter Richtung reisten den 27. Aug. 1724 die Studierenden Fratres Felix Vogl, Michael Haimerl, Martin Greif und Gregor Pusch von Salzburg ab, um die Klöster Oberbayerns und Schwabens zu besuchen. Sie kamen auf dieser Ferientour bis Konstanz. Am 4. Okt. trafen sie wieder in N.-Altach ein, worauf von hier drei andere Fratres, welche daheim den philosophischen Kurs gemacht, mit dem Senior sich auf Vakanz in den Wald begaben.

Die vier Salzburger vertraten dieselben unterdessen im Chor und in den sonstigen ihnen obliegenden Diensten.

Viel des Interessanten bot eine Reise, welche die vorhin genannten Felix Vogl und Michael Haimerl als Patres mit dem Weltpriester und N.-Altacher Seminarlehrer Joseph Rechenmacher im Oktober 1728 nach Böhmen unternahmen.

Sie gingen zunächst über Metten, Straubing, Kötzting, Cham, Neukirchen und St. Annaberg nach Neugedein. In Kolautschen erfuhren sie den Brand des berühmten Klosters Kladrau, weshalb sie dasselbe auf ihrer Tour nicht mehr berührten. Dagegen besuchten sie das Kloster zu Kotischau, wo sie einen Tag verweilten. Am folgenden Tage trafen die Reisenden mittags in Pilsen ein, abends in dem neu und herrlich gebauten Cisterzienserkloster Plass. Die Religiosen dieses Stifts konversierten unter sich ausschliesslich in lateinischer Sprache. In Radnitz celebrierten die N.-Altacher den nächsten Vormittag und wurden von der dortigen gräflichen Herrschaft zu Mittag ins Schloss beschieden. Ihr weiterer Weg führte sie durch die Städte Zebrak und Beraun nach dem einsam und abgeschieden gelegenen Benediktinerkloster St. Johann unter'm Felsen. Ein Abt und zwölf Religiosen lebten in diesem Kloster, das, wie die N.-Altacher zu ihrem Staunen von den Mönchen vernahmen, der Tradition nach eine Kolonie N.-Altachs und von da aus zur Zeit des sel. Gunther durch sechs Religiosen besiedelt worden war. Von St. Johann unter'm Felsen aus begaben unsere Touristen sich nach dem altberühmten Benediktinerkloster St. Margarethen zu Brevnov bei Prag.

In der Kirche dieses Stiftes wurde bekanntlich i. J. 1045 der Leichnam des zu N.-Altach, wo er unter St. Gotthard eine

Digitized by Google

Zeit lang gelebt, stets verehrten sel. Gunther beigesetzt, während der hussitischen Unruhen aber das Grab mitsamt dem Kloster zerstört, so dass sich die Stelle des ersteren hinterher nicht mehr genau bestimmen liess. Hier verweilten die Altacher drei Tage.

Eben den 9. Okt. fiel das festum b. Guntheri ein und es hielt dabei auf Einladung P. Felix Vogl das Hochamt.[1])

Das nahe Plateau des weissen Berges, bekannt durch die Schlacht vom 8. Nov. 1620, mit der zum Andenken an diese erbauten Kirche Maria vom Siege wurde gleichfalls besichtigt. Die Disziplin und brüderliche Liebe der Brevnover Religiosen erregten das Staunen und die Bewunderung unserer Reisenden. Von St. Margarethen verlegten sie ihr Standquartier nach Prag selbst und zwar ins Kloster St. Nikolaus. Ein paar Tage wurden den Sehenswürdigkeiten der Stadt gewidmet.

Ab Prag besuchten sie das Cisterzienserkloster Königssaal und hierauf die berühmte Muttergotteswallfahrt auf dem heiligen Berg bei Pribram. Den Wallfahrtsdienst hatten damals Jesuiten. Ueber Brzeznitz gelangten sie weiter nach dem Augustinerkloster Schlüsslburg, wo sie übernachteten. Tags darauf celebrierten sie in Horaschdjowitz bei den Minoriten und kamen dann nach Hartmanitz und dem nahen Dobrawoda, wo der sel. Gunther, der einst als Einsiedel da lebte und starb, besonders verehrt wird. Dobrawoda (Gutwasser) gehörte damals einem Baron Bilani von Kuntratiz, der es vom Grafen Kolowrat um 3300 fl. gekauft hatte. Ausser der Kapelle wies der Ort nichts auf als ein Badegebäu, zwei Häuser und eine armselige Taferne. Nachdem die Reisenden ihre Andacht verrichtet, brachen sie von Gutwasser auf und gelangten auf dem sogen. goldenen Steig, der aber seinem Namen wenig entsprach — „per semitas aureas seu potius miserabiles vias" pflegt Marian Pusch von ihm zu sagen

[1]) Der sel. Gunther, aus einem edlen Geschlechte Thüringens, hochangesehen beim Kaiser und den Reichsfürsten, begab sich, vom Rufe des Abtes Gotthard von N.-Altach angezogen, zu letzterem, als dieser behufs Reformierung des Benediktinerstiftes Hersfeld i. J. 1005 nach Hessen gekommen war. Er führte in der Folge ein religiös asketisches Leben. Eine Zeit lang weilte er in N.-Altach, dann als Eremit vorübergehend am Ranzingerberg bei Lalling und lebte hierauf drei Dezennien hindurch zu Rinchnach. Im Jahre 1040 verliess er Rinchnach und brachte die letzten fünf Jahre seines Lebens in strengster Einsamkeit im böhmischen Bezirk Prachno zu, schliesslich in Dobrawoda, wo er am 9. Okt. 1045 hochbetagt starb. Begraben wurde er seinem Wunsche gemäss im Kloster Brevnov unweit Prag. Er wird in Bayern und Böhmen als selig verehrt.

Digitized by Google

— nach Frauenau, von wo sie, über Regen und Rinchnach kommend, am 23. Oktober wieder wohlbehalten in N.-Altach eintrafen.

Auch die Professoren selbst schüttelten am Schluss des Schuljahres den Kathederstaub gern ab und machten Vakanzreisen oder Ausflüge.

Nach der Heimkehr von einer solchen Ferientour unterzogen sich die Betreffenden in der Regel, um den Geist wieder zu sammeln, einer mehrtägigen geistlichen Retraite oder Exercitien. Umgekehrt wurde auch unser Stift in der Vakanzzeit von auswärtigen Studiosis mehrfach besucht, namentlich von solchen, die in Salzburg studierten und denen es bei der Heimkehr nicht weit abwegs lag, so zum Beispiel im August 1726 von zwei Fratres aus Weingarten, denen aber das Viatikum ausgegangen war, und die nun in N.-Altach auf gut studentisch pumpten; bereitwilligst erhielten sie durch den Pater Schaffner 20 fl. vorgestreckt, welche sie später mit bestem Danke zurückerstatteten.

N.-Altacher Konventualen wurden auch von den benachbarten Adelsfamilien gern als Instruktoren für ihre Knaben erbeten, so nach Moos, Pöring, Weissenstein bei Regen, mitunter weiter fort.

Digitized by Google

9.

Thurnauische Schul-Ordnung d. d. 22. Augusti Anno 1738.

Mitgeteilt von **Joh. Heinr. Greiner,** Lehrer in Nürnberg.

Vorbemerkung. — Thurnau, ein Marktflecken in Oberfranken, ist der Sitz der ehemals reichsunmittelbaren gräflichen Standesherrschaft von Giech. Es zählt gegenwärtig ca. 1400 Einwohner, ist der Sitz eines Amtsgerichts und Rentamts und hat drei Volksschulen und eine zweiklassige Lateinschule. 1806 kam die Herrschaft Thurnau an Bayern. Bis dorthin übten die Reichsgrafen v. Giech sämtliche landesherrliche Rechte aus und besassen insonderheit auch ein eigenes Konsistorium, das neben den geistlichen auch die Schulangelegenheiten leitete. In den Händen der genannten Herrschaft lag auch das Recht, die Lehrstellen zu besetzen, welches sie in älterer Zeit mit der ihr verwandten altadeligen Familie von Künsberg teilte.

Ueber die Gründung der Thurnauer Schulen fehlen zuverlässige Angaben; doch haben dieselben jedenfalls schon im 16. Jahrhundert unter dem „allzeit ritterlichen Geschlecht der Förtsche“ (dem ersten Thurnauer Adels- und Schwiegergeschlecht der oben genannten Familien) bestanden, von dem die gräfliche Spitalstiftung herrührt, aus welcher die Unterhaltung der Thurnauer Schulen zum grössten Teil heute noch erfolgt. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts bestand eine Schule, da ältere Berichte damalige „Schulmeister“ zu nennen wissen. — Interessant ist, dass Latein- und Volksschule in Thurnau ursprünglich organisch verbunden waren, was aus nachfolgender Schulordnung bestimmt hervorgeht. Die Absolventen der alten Thurnauer

Digitized by Google

Lateinschule hatten das Recht, direkt an die Universitäten übertreten zu können. Das hier mitgeteilte Aktenstück findet sich im Archiv der Marktgemeinde Thurnau, Tit. IV, Fasc. 1, No. 1.

Dieweilen der Satan als ein Feind derer Schulen im̅erdar Unordnung anzurichten, und das Böſse sonderlich bey der Jugend fortzupflanzen, hingegen das Gute auf alle Weiſse zu hindern, sich äuſserst bemühet, man aber wohl erkennen kann, daſs die Verwilderung und Verderbnüſs der Jugend den gewiſsen Ruin des gemeinen Wesens nach sich ziehe; Als haben Hochgräfl. gdgste Herrschaft von Giech, Dero Consistorio gnädl. aufgetragen, aller Zerrüttung und Unordnung möglichst abzuhelfen, und erheischender nothwendigkeit nach, eine gewiſse Vorschrift denen Praeceptoribus und Schülern zu zustellen, damit denenjenigen, die sich bey einschleichenden Unordnungen auf andere berufen, und im̅er auſser Schuld seyn wollen, die gelegenheit zu unbefugten und ungegründeten entschuldigungen benom̅en werden möchte. Dem nach sollen

I.

Insgemein Lehrer und Lernende Zuförderist Gott vor Augen haben, und eines thätigen und lebendigen Christenthumbs sich möglichst befleissigen. Dieweilen nun dieses haupt-Zwecks willen die Schulen angeordnet sind; dahero soll sich Keiner ohne sehr erhebliche Ursachen Von der Kirchen und Gottesdinst, es seye in Predigten und bethstunden, entziehen noch mit unziemlichen[1]) herauslaufen plaudern oder schlafen, andern ärgerlich seyn, sondern gleichwie die Praeceptores dergln an ihren Untergebenen gebührend zu straffen, und alle Unordnung und Übelstand zu verhüthen haben; also auch Vielmehr sollen sie selbst das Weh des Ärgernüſses fliehen, und hingegen mit guten Exempeln vorgehen. Sonderlich stehet Ihnen sämbtl. Lehrern und Schülern zu vor[2]) Hochgräfl. gnädigste Herrschaft als Nutritorem und Verpflegern der Schule fleiſsig zu bethen, Ihnen allen unterthänigsten Gehorsam, Treue und Dankbarkeit zu erweiſsen, dero Schaden zu warnen, das beste aber zu werben und zu fördern, gegen ihren vorgesetzten respective Inspectorem und Praeceptores ziemenden Respect und Liebe zu tragen, seine Errinnerungen mit Sanftmuth anzunehmen, und was Er aus befehl und in Nahmen gdgstr Herrschaft und Dero Consistorij befehlen wird, willig und schleunig auszurichten. Unter sich selbst aber sollen die Praeceptores und Schüler Frieden hegen und vor allen Zänkereyen und Schlägereyen, welche den Schulstand greulich verunzieren, und nur brutalen und ungezogenen Leüthen eignen, einen Abscheü tragen, auch öffentl. bier und brandweinhaüſser ja alle Trunkenheit,

---

[1]) Die Dativendungen fehlen fast durchgehends.

[2]) = für.

Digitized by Google

woraus Viel unheil zu entstehen pflegt, meyden, u. in übrigen mit ihren gantzen Leben und Wandel weifsen, dafs es niemand, der seine Kinder in die Schule schicket, weder in Ansehung der Lehrenden, noch in Ansehung der Gesellschaft derer Lernenden reüen dürffe.

II.

Was das Ambt und Verhalten derer Praeceptorum insonderheit betrifft, ist billig, dafs dieselben aufserhalb der Schulen nicht nur auf ihre Wohnung, sondern auch das gantze Schulgebaüde [1]) fleifsig achtung haben, damit Kein Schade geschehe, und wofern einiger Mangel oder Nachtheil in denenselben sollte vermerket werden, dem Inspectori solches bey Zeiten anzeigen, damit derselbe nach erforderung derer Umbstände dem Hochgräfl. Consistorio hiervon eröfnung thun und einen gröfseren Übel zeitlich vorgebeüget werden könne.

Mit Feüer und Licht soll behutsam umgegangen, die obere und untere Schulthür sambt denen Schulstuben zeitlich auf und zugesperret- und vom Schulholtz nichts entwendet werden, wie solches und anderes in ihren Instructionibus albereit enthalten ist. In der Schule sollen sich die Praeceptores die fleifsige Information der Jugend möglichst und alleine angelegen seyn lafsen. Mit Gebeth und singen soll die Schule allezeit angefangen und geendiget werden, weil beyde Lehrende und Lernende ohne Göttl. Segen wenig oder nichts ausrichten werden, doch mufs es auch an Fleifs und arbeit nicht ermangeln; drum haben Praeceptores sonderlich dahin zu trachten, wie Sie bey ihren Schülern Liebe, Furcht und Aufmerksamkeit erwecken mögen, ohne welche 3. Stücke wenig Success beym Informiren gehoffet werden kann. Sie können aber die Liebe bey denen Schülern am besten erwecken, durch angenehme Freündlichkeit und aufrichtige Treüe, wann Sie an sich merken lafsen, dafs es Ihnen ein Ernst seye, die wohlfarth ihrer untergebenen eifrigst zu suchen, durch pedantische Morositaet und affectirte gravitaet werden junge Gemüther von ihren Lehrmeistern mehr und mehr abgezogen, dafs Sie sich nicht getrauen, etwas von Ihnen zu fragen, u. also in steter Knechtischen Furcht zu ihren grossen Schaden leben: Freundlichkeit, Gedult und Sanftmuth aber richten in befserung des Verstandes, der Keinen Zwang unterworfen, viel mehr aus. Unterdessen Können gleichwohl Praeceptores bey Ihren Schülern gebührende Kindliche Furcht und Respect sich zu weege bringen, durch wahre Gottesfurcht und exemplarisches Leben. Denn gleich wie durch gegebenes Ärgernüfs und ärgerliches Leben aller Respect fällt und alles wieder eingerifsen wird, was mit Worten und Vermahnungen gebauet

[1]) Das anno 1598/99 erbaute, neben der Kirche sich befindende Schulgebäude, ein „weitläuffiges Haus", enthielt neben den Schulräumen auch die Wohnungen zweier Lehrer, während der 3. Lehrer, zugleich Kirchner, seine Wohnung in einem Dachzimmer der Kirche hatte.

Digitized by Google

worden: also erhält und mehret hingegen ein gottseeliger und ehrbarer Wandel den aestim eines Lehrers, und das gute Exempel erbauet merklich, weilen denen Worten durch die Werke der nachdruck gegeben wird. So kann auch endlich die Aufmerksamkeit bey denen Lernenden gar leicht erwecket werden, wann die Lehrer sich der Deütlichkeit befleifsigen und selbst aufmerksam und unverdrofsen sind, dunkele und zweydeutige Worte meyden, und in der LehrArt eine leichte und natürliche Ordnung brauchen, die Pferde nicht hinter den Wagen spannen, noch vom Schwersten anfangen, sondern den Grund wohl legen, und des seel. Lutheri Schul-Regul beobachten: Non Multa, sed Multum. Weil aber bisher die gemeine Klage gewesen, dafs dem Rectori aus denen untern Klassen meistentheils solche Subjecta zugeschicket werden, die weder lesen noch schreiben können, wordurch Er in seiner Information sehr gehindert wird: als will von nöthen seyn, dafs in denen untern Klassen eine befsere einrichtung getroffen werde. Und zwar, so ist überhaupt zu merken, dafs die Praeceptores billig bedenken sollen, wie Sie verbunden sind, allemahl bey jeder Stunde und Lection mehr Fleifs anzuwenden, als der Schüler selbst, welche Beobachtung alle folgende Vorschrift erleichtern wird. Worbey zuförderst in jeder Classe ein gewifses Buch zuführen, worein jedes Kind oder Scholar in der Classe aufgenom̄en, oder eingeschrieben werden, nichts minderster soll in denen Classen aufser der Zeit des Examinis Keine eigemächtige Translocation vorgenom̄en werden. Solchem nach

Bey der 3ten oder Untern Classe des Tertij nun anzufangen, so hat derselbe denen Kindern (a.) die buchstaben beyzubringen, nebst denen Zahlen, da dann nicht Viel auf einmahl, sondern wenige genom̄en und so lange gewiesen werden müfsen bis sie bekandt worden, dann Kan man im̄er etliche darzu thun, und die Vorigen wiederhohlen, bifs endlich das gantze Alphabeth gefafset ist. Wenn nun der Lehrer hierinnen nur gedultig, so wird Er einem Kinde das A. B. C. gar bald beybringen Können. Aufs A. B. C. folget (b.) das Buchstabiren, da anfangs gar leichte und wenige Wörter vorgegeben und oftmahls wiederhohlt werden müfsen, welche Wiederhohlung am besten geschehen kann, wann ihrer Viele einerley Lection haben, die Ihnen der Praeceptor ein oder etliche mahl Vorbuchstabiren Kan, dafs sie solche nach sagen, und Zwar also, dafs der Praeceptor nicht bey jeden buchstaben stille halte, sondern erst bey Ausgang des Worts den Discipul nachsprechen lafse, weil sonsten der Schüler den ersten buchstaben Vergifst, ehe er den lezten nennet, e. g.[1]) wenn der Praeceptor gesaget hat, d, e, r, der: worbey der Tertius angewiefsen wird, besonders das anno 1731. gedruckte und herausgegebene auch alhier bekandte buchstabir büchlein Zum Gebrauch und nahachtung würcklich einzuführen. Solten auch gleich unwifsende Eltern ungedultig werden, dafs ihre Kinder zu lange in einen

[1]) exempli gratia.

buche bleiben, und ihnen nicht mehr bücher (vorderboten?) ungeachtet sie in einen buch sowohl stecken als in andern: so müfsen sich doch gewifsenhafte Praeceptores an ungereümte Urtheile nicht Kehren, sondern nach ihren Gewifsen thun, was sie vor Gott und der Obrigkeit verantworten können, so wird der Ausgang lehren, dafs die Eltern sich unbillig über die Praeceptores beschweret haben. Was (c) das Lesen betrifft, so ist das selbe nichts anderster, als eine vollkomene Fertigkeit in buchstabiren und können dahero Praeceptores denen Anfängern, die falsch lesen, nicht befser zurechthelfen, als vermittelst des deütlichen Vorbuchstabirens, den wenn ein Praeceptor nur aus Verdrufs das falsch gelesene Wort recht gesaget, zum Vorbuchstabiren aber zu nachläfsig ist, wird Er die Schüler zu grofser unachtsamkeit verführen. Beym Lesen kann zugleich (d.) das Schreiben angefangen werden zu üben und zwar mag der Praeceptor mit der Kreide an einer Taffel die leichtesten buchstaben zuerst, als i, n, m, o, v, aus welchen die alle andern entspringen, denn die aneinander hängung derer buchstaben in gantzen Wörtern allen zugleich weifsen, auch ihnen eine allgemeine Vorschrift an die Taffel mahlen; doch mufs er auch die Feder einen jeden insonderheit in die Hand geben, und ihme dieselbe etlichemahl führen, bifs sie ein wenig vor sich selbst schreiben können, besonders aber ist die bekandte Hällische Vorschrifft mit einzuführen, und weilen darinnen ein richtiger ductus zum schreiben angewiesen wird, soll solche Vorschrift pro norma gehalten werden, es wäre dann, dafs sich unter der Hand eine andere Vorschrifft hervor thun würde, nach deren Anleitung der ductus denen Kindern leichter zu begreifen, angewiesen werden könnte, so könnte alsdann mit Vorbewufst des Consistorij und jedesmahligen Inspectoris Scholae dergleichen eingeführet werden. Endlich ist (e) das Christentumb noch übrig, welches der Praeceptor sowohl mit seinen Exempel als mit seiner unterrichtung befördern solle. Vornehmlich sollen die Kinder auswendig lernen den Catechismum, die Morgen- abend- Tisch und andere Gebethe, Kernsprüche aus der H. Schrifft, bufs und etliche andere Psalmen, nehmlich alles nach den unterscheid der Jahre und des Verstandes, da im̄er die gleichfähigen zusam̄en gestellt, die geringen aber allmählich nachgeführet werden müssen: Und weilen höchstnothwendig, dafs der Unterricht in Catechismo oder bey dem Catechisiren in der Schule ebenso vorgenomen und tractiret werde, als wie in der Kirche bey öffentl. Kinderlehren; so soll in Zukunft die in Altdorf 1724 nach art derer Tabellen gedruckte Wiederhohlung derer christl. Lehren auch nebst den Kleinen Catechismo des seel. Lutheri, pro Fundamento genom̄en werden.

Damit aber Ratione derer hierzu benöthigt und bey denen Tabellen noch abgehenden Fragen die Discentes mit denen Docentibus sowohl in der Schul als denen Kinderlehren conform seyn, und antworten können, sollen diejenige schriftl. Fragen, welche Zeithero bey Kinderlehren gebraucht worden, praevia Revisione et confirmatione a Consitorio

Digitized by Google

zugleich mit eingeführet- und denen Kindern pro captu der benöthigte Unterricht daraus gegeben und beygebracht werden. Hiernächst hat der Tertius zu añotiren, was die Kinder auswendig gelernet, damit solches auch beym Cantore in der andern Classe wiederhohlet werden könne. dann ohne solche Repetition, da man nur in spem futurae oblivionis lernet, ist aller angewendeter Fleiss ein Zeitverderb, welches in allen Classen und bey allen Lectionen höchstnötig zu beobachten ist. — Wann ein Spruch vorgesaget wird, sollen nicht alle zugleich laut nachschreyen, sondern einer nach den andern soll laut beten, die andern aber heimlich nachsprechen, so kann man bey einen jeden achtung geben, ob er auch die Wörter recht ausspricht. Welche Knaben nun fertig lesen können, die werden beym Examine aus der untern in

Die Zweyte und mitlere
Claſse

versezt und diese sollen geübet werden

1.) in Lesen gedruckter und geschriebener Lateinischer und teütschen Sachen, wie dann der Cantor solche Subjecta haben solle, die ziemlich fertig im Lesen sind, und zum wenigsten ein Vierteljahr in der untern Classe gelesen haben. Es muss aber der Cantor sonderlich fleiſsig achtung geben, daſs die Knaben nicht falsch lesen, auch muſs er ihnen die falsch gelesene Wörter nicht flugs sagen, wie sie heiſsen, sondern muſs sie erst buchstabiren laſsen, sonsten gewohnen sie die unachtsamkeit, und lernen vom Praeceptore anstatt des fertigen lesens, übereylung und ungedult.

2.) beym Schreiben soll der bey der 3.ten Classe vorgeschriebene Modus und Vorschrifft genau obſerviret und sowohl das Schreiben und geschriebene Lesen fleiſsig tractiret, nichts minderster auch diejenigen Subjecta, welche in der erstern Classe nicht firm in Schreiben seyn, darzu in einer mit dem jedesmahligen Rectore abzuredenden Stunde gezogen und treülich unterrichtet werden.

3.) Zum Rechnen soll beym Cantore allerdings ein Anfang gemacht — und wenigstens die 3 ersten Species denen Kindern beygebracht werden, solten sich aber etliche aus den Numero finden, welche in sothanen erstern 3. Speciebus firm auch den Anfang in dividiren gemacht, können solche alsdann zu derjenigen Stunde, woriñen in prima das Rechnen tractiret wird, mit gezogen und von jedesmahligen Rectore Scholae zugleich nebst seinen discipuln darinnen informiret werden.

4.) in der Anweiſsung zum Christenthumb, da er sich sonderlich zu hüthen hat, daſs Er die Jugend weder mit Worten noch mit Werken ärgere, sondern vielmehr ihre erbauung möglichst suche: der Catechismus, die Psalmen und Sprüche die beym Tertio gelernet worden, sollen fleiſsig repetiret werden, was aber vor neüe Psalmen u. Sprüche darzu gelernet werden, soll der Cantor gleichfalls aufschreiben und anmerken, damit man das gelernte iñer wiederhohlen könne, dann wenn mans wieder ver-

Digitized by Google

gessen will, wäre es ja befser, dafs mans gar nicht lernete. Darum wird bey denen Examinibus mehr darnach gefraget werden, ob man nichts vergefsen hat, als ob Viel neües gelernet worden, denn im̄er was neues vornehmen und das alte wieder darüber vergefsen, zeiget von einer grofsen Ungedult, sowohl des Lehrers als des Lernenden und hindert mehr, als dafs es fördert; hingegen das alte wiederhohlen und etwas weniges von neüen im̄er darzu thun, das heifst recht fleifsig und beständig seyn, und ist das eintzige Mittel eine recht gründliche Wifsenschaft zu erlangen.

Wolte mans nun gleich von denen Kindern fordern, dafs sie zu haufs vor sich repetiren sollten, damit man in der Schule desto weiter fortfahren könne, so sind sie wegen ihrer Natürl. und gewohnten Ungedult hierzu Viel ungeschickter als etwas neües zu lernen, und bedürfen dahero in diesen Stück die aufsicht des Praeceptoris am meisten, so dafs man nicht unbillig die Schuld dem Praeceptori gibt, wenn die Knaben etwas vergefsen, weil er durch Wiederhohlung seinen Untergebenen in wahren Fleifs und nützlicher Gedult nicht Vorgeleüchtet hat, obwohlen in denen meisten Schulen dieser gemeine Fehler unbemerkt in Schwange gehet, woran die Praeceptores oder auch die ungedultigen Eltern, die flugs vor der Zeit Doctores aus ihren Kindern haben wollen, meistens schuld sind. Übrigens hat sich der Praeceptor secundus bey lernung des Catechismi oder explication des Christenthumbs nach derjenigen Anweifsung zu richten, welche dem Praeceptori der 3.tem Classe hierinnenfalls vorgeschrieben, damit die so sehr benöthigte Harmonia wie in allen also auch in diesem Stücke gefunden werden könne.

5.) Die Elementa der Lateinischen Sprache, dafs Er denen Knaben, die hierzu geschickt und fähig sind, die Declinationes und Conjugationes aus Langij bekandter Gram̄atica gründlich beybringe, da er dann einst vergnügt seyn mufs an den blosen hersagen, welches nach der Ordnung ohne Verstand geschieht, sondern es will von nöthen seyn, alles mit Verstand vielfältig hin und wieder zu examiniren und zu appliciren, bis es recht begriffen worden: wefswegen die Termini technici fleifsigst erkläret werden müfsen, sonst verstehen die Knaben nicht, was sie lernen, und werden dahero verdrofsen, wenn sie so lange Zeit von Genere, Numero, Casu, Tempore, Persona und dergl. reden und hören müfsen und wifsen doch nicht, was es heifse, und worzu es nutz seye.

Wie aber hierinnen die Information am füglichsten anzustellen sey, würde hier viel zu weitläufig seyn, ausführl. zu melden, weswegen teils diese Wifsenschafft bey einem Praeceptore, der sich zu solcher Arbeit vor capabel gehalten und die Schuldienste gesuchet hat, praesupponiret wird, theils aber weil der Rector die Subjecta vom Cantore übernehmen mufs, und also viel daran gelegen, dafs die Knaben flugs nach dem Methodo den der Rector in seiner Information brauchet, angewiesen werden; so mag Er fleifsig zusehen, wie der Cantor informiret,

Digitized by Google

mag auch mit Bescheidenheit und glimpflich zeigen, wie die Knaben anzuweifsen sind, weñ sie einen guten Grund legen, und hernach in seiner Classe glückl. proficiren sollen, wie denn der Cantor einen entwurf solcher Information, und die bey derselben etwa vorfallenden Errinnerungen vom Rectore, auch sonsten einen wohlgemeinten Rath desselben billig anzurechnen hat. Endlich und

6.) soll der Cantor vornehmlich die Mufic fleifsig lehren, und denen anfangenden Zeigen, was linea und spatium seye, und wie der Thon in steigen und fallen müfse eingehalten werden. Nach diesem mufs der Takt nach allen Noten, erstl. nur in monotonia, dann auch in allmähliger Variation gewiesen werden, und zwar mag man eine Zeitlang beym schlechten tact bleiben, und sich mit Keinen tripeln verwirren, bifs dieser erst recht gefafset ist. Und so soll man auch mit denen Pausen verfahren, dafs man im̃er von den leichtern auf das schwerere kom̃e, von den bekandten Liedern aus den Gesangbuch anfange, bifs man zu denen Arien, Moteten und Concerten schreiten kann, überhaupt aber soll der Cantor sowohl in der Choral, als in der Figural Music gehörige Singstunden publice, wie auch, wenn einige eher und befser informiret seyn, und es bezahlen wollen, privatim halten, und die Information also einrichten und beobachten, damit man in beyden Stücken bey den Gottesdinst eine gehörige Music zur Ehre Gottes und zur Andacht und Vergnügung derer Zuhörer ausführen könne, und hiernächst auch mancher junge Mensch so viel davon profitiren möge, dafs er mittelst der Music in der Fremde desto ehender fortzukom̃en Gelegenheit habe. Wie Er darinnen mit einer geschickten Lehrart verfahren solle, wird ihm sein eigener Verstand von selbsten sagen: Jedeñoch kann er auch dann und wann guten Rath von andern añehmen. Solte es an tüchtigen Subjectis fehlen, oder auch die fähigen, unter allerhand praetexten, sich nicht darzu begeben, noch pariren wollen, ist solches dem Inspectori und Rectori anzuzeigen, damit man gehörige Untersuchung und gestallten Dingen nach, erforderliche Anstalt machen, oder auch das Compelle vorkehren könne.

Was endlich

Die Erste Clafse

des Rectoris betrifft, so läfset sich hier nichts gewifses determiniren, in ansehung die Subjecta im̃er varijren, und man also nach deren profectibus die Lectiones einzurichten hat. Inzwischen lieget dem Rectori überhaupt ob, vor die gantze Schule zu sorgen, und in fleifs und aufrichtiger Treüe, sowohl seinen Collegen vorzuleüchten, als auch dieselben zu ermahnen und zu errinnern, ja, wann sein wohlgemeyntes Zureden nicht verfangen wolte, die Nachläfsigkeit seines Collegen dem Inspectori gebührend anzuzeigen und also in allen Classen das Wachsthum der Jugend in befserung des Verstandes und willens möglichst zu suchen und zu befördern. Insonderheit aber soll Er in seiner Classe nebst der Lateinischen und Griechischen Sprache das Christenthumb,

Digitized by Google

dermahlen und nach jetzigen Zustand der Schule die oben bey der 3.ten Classe angezogenen Tabellen bey Verbefserung und argumentation derer Subjectorum ein Compendium Theologicum mit denen Habilen dociren, nichts mindester auch gute Sitten fleifsig treiben, die Majores zu Nachschreibung derer Predigten und zum Lateinisch reden anhalten, den Authorem der gelesen wird, durch Imitationes in Succum et Sanguinem convertiren, die Gramaticam repetiren, und aus der Logica und Rhetorica das nöthigste, nützlichste und leichteste inculciren, die Ingenia exploriren, und nach ihrer Capacitaet in aufgebung derer Lectionen sich richten, mit denen langsame Gedult haben, auch da sich fähige Ingenia finden, dieselben auch in Horis publicis ad Altiora führen und anweifsen, und in übrigen über guter Ordnung in der gantzen Schule fleifsigst halten, wie dann deswegen sowohl zu sein als seiner Collegen Nachricht noch eines und das andere erinnert wird, und zwar

III.

Vom Examine.

Deren soll nun jährlich eines am Montag nach Ostern gehalten und darbey, wann Subjecta vorhanden von einen oder etlichen peroriret werden. bey examinirung derer Lectionen sollen die Schüler fein hurtig und deütlich antworten, und beym Recitiren die Bücher weglegen. Auch wird vorher ein Exercitium extemporaneum dictiret werden, welches die Schüler alsbald elaboriren und der Censur derer Auditorum übergeben sollen. Von denen Minorib9 die sich in Schreiben üben, soll ein jeder ein Specimen einliefern, u. die Majores sollen ihre elaborirte Exercitia reinlich zusamengeschrieben, aufweisen, da dann nach proportion ihres Fleifses ihnen Pappier ausgetheilet und aus denen geistl. Verwaltungen bezahlet werden solle.

IV.

Von denen Schul Büchern, auch Lectionibus und Stunden.

Weilen sich die Umbstände derer Kindern von Zeit zu Zeit ändern, dahero auch dieserhalben weder bey denen Schulbüchern, Lektionibus und Stunden etwas gewifses zu setzen; so wird jedoch dem Inspectori Scholae und Rectori zu deren Incumbenz überlafsen, dafs selbe von halben zu halben Jahren bey jeder Classe sowohl die Bücher derer Schüler convenienz nach, reguliren, als auch was in denen sonst jederzeit gewöhnlich gewesenen und von 7 bis 10 Uhr vormittags, dann von 12 bis 3 Uhr nachmittags beyzubehaltenen Stunden vor Lectiones mit denen Kindern getrieben werden können.

V.

Von vergönten Schul Ferien.

Weilen alzu viele Feyertäge, die der Jugend schädlich sind, in die Schule eingeschlichen; als sollen ins Künftige folgende paſſiret werden: bey denen 3 hohen Festen, Weyhenachten, Ostern und Pfingsten soll den tag vorher und den tag nach den Feste nicht frequentiret,

Digitized by Google

sonsten aber weder vor noch nach einen andern Fest Kein Feyertag gemachet werden. Was aber insonderheit das Weyhenacht singen betrifft, soll deswegen Keine Schule verseumet werden, weilen man an denen Weyhenacht-Feyertagen, am Neüen Jahr und H. 3 König Tag viel singen kan. Solte man aber nicht fertig werden können, so kan ja täglich, zum wenigsten 2 Stunden nach der Schule, halb vor und halb Nachmittag umgesungen werden. Auf die nächsten Dörfer Berndorf, Limersdorf und Hutschdorf kan man an halben Schultagen gehen, nach Heübsch, Döllnitz, Buchau und Peesten aber, da man des nachts aufsenbleiben mufs, mag ein bequemer Tag mit vorgängiger Comunication des Inspectoris ausgesuchet werden, doch, dafs inzwischen andere Kindere, die nicht mit Singen gehen, zur Schule komen und vom Tertio informiret werden. Weiter auf andere entlegene Dörfer zu gehen, soll keineswegs erlaubet seyn. Das Geld so einkomt, soll der Rector und Cantor, wie bisher gleich theilen, jedoch behält der Rector sowohl bey der Einnahme als distribution sowohl zu Weyhennachten, Ostern als an Gregorijfest das directorium.

Das Gregorianische Schulfest soll zu Aufmunterung der Jugend, nach geschehener zeitlichen Anzeige beym Inspectore, zwischen Ostern und Pfingsten cellebriret werden, da ein tag vorher und ein tag hernach also 3 tage die Schul eingestellet werden solle.

Was das Geld so einkomt, betrifft, soll selbiges der Rector u. Cantor miteinand deductis deducendis gleich theilen. Dem Tertio aber, weil er die meisten Kinder in der Information hat, soll 2 thaler davon gegeben werden.

Nach vollendeten Examine, welches wie vorhergemeldet, an einem Montag nach Ostern zu halten ist, soll Dinstags und Mittwochs nicht frequentiret werden, am Doñerstage aber die Schule wieder angehen.

Mit denen Hundstagen mags zwar bey voriger Gewohnheit bleiben, dafs nehmlich 14 Tage halb und 14 tage gantz die Schule eingestellet werde, worbey dann der Anfang solcher Ferien der 25te July und das Ende der 24te Aug. als Bartholomei Tag gesetzet seyn solle, nichts minderster findet man convenabel zu seyn, damit die Jugend nicht alzujähling von den Lernen abgebracht, hingegen mit desto grösseren Verdrufs wiederum herbey gezogen werden müfse, dafs die erstere Woche halbe Schule die darauf folgende 14 Tage vollkomene Feyertage, die leztern Woche aber wiederum halbe Schule gehalten werde.

Was die Privat Stunden zu dieser Zeit betreffen, wird jedem Docenti zu seiner gewifsenhaften Convenienz überlafsen. Sonsten aber soll keine Verabsaumung der Schule noch selbst gemachter Feyertag verstattet werden. Solte aber einen Praeceptorem eine Unpäfslichkeit oder andere unumgängliche Verrichtungen abhalten, mag Er solches beym Inspectore melden, und einen seiner Collegen ersuchen, auf s. Untergebene mit achtung zu haben.

Digitized by Google

Der Rector kan auch wohl, wann Er abwesend seyn mufs, den Inspectorem oder Diaconum ersuchen, einige Stunden vor ihn zu laboriren worinnen zu willfahren sich Keiner entbrechen wird. Fällt etwa einem Praeceptori eine nöthige und weite Reise vor, soll er beym hochgräfl. Consistorio vernehmen, ob ihn solche erlaubet werden könne; wird die Reise nicht weit und langwührig seyn, dafs Kirche und Schule in der Zeit versehen und versorget werden kan, u. sothane Reise erlaubet worden, hat er nichts minderster dem Inspectori hiervon gleichfalsige eröfnung zu thun, damit derselbe Wifsenschaft habe, ob die Schule versorgt oder nicht, mafsen mans vom Inspectore fordern wird, weñ irgend ein Fehler vorgehet.

VI.

Von der Music.

Dieselbe soll der Cantor in der Kirche dirigiren, bey solchen directorio aber nicht pro Imperio agiren, sondern dahin bedacht seyn, wie durch seine bescheydenheit, die Harmonie und gutes Verständnifs unter denen Musicirenden erhalten werde, weil ohne dieses, da ein jeder tact und seinen Kopf vor sich hat, die musicalische Harmonie schlecht Klingen wird. Darum soll in aufserordentl. Fällen bey anstellung der Music, sonderlich was die Schüler anbetrifft, der Cantor mit dem Rectore (ratione) derer Schüler coñuniciren, auch mit den Musicanten und Organisten sich freundlich besprechen, auch allen Zank und Hader möglichst vermeyden, der etwan entstehenden Zwistigkeiten zeitlich vorkoñen, beym Inspectore deswegen gebührende Anzeige thun, und defsen billige Hülfe und Remedirung erwarten, durchaus sich aber nicht selber helfen, weder mit Schmähworten noch thätiger Vergreifung.

Hingegen soll der Rector wann dieser die Music verstehet, desgleichen Organist u. Musicant, dem Cantori besten Vermögen nach, zur Music behüfl. seyn. Sonderlich soll der Rector seine Untergebene zum Respect & Gehorsam gegen den Cantorem vermahnen und anweifsen.

Der Musicant soll allezeit mit einen tüchtigen Gesellen und jungen Versehen seyn, und nebst ihnen gleichfals gegen den Cantorem sich nicht widerspenstig u. meisterlofs, sondern willfährig und friedfertig erzeigen.

In Musiciren soll überhaupt ein Unterschied gehalten und jederzeit an hohen Festtägen mit Posaunen und Zincken die teütschen Lieder ein Gesetz ums andere mit geblasen, Vor Lesung der Epistel ein Kyrie, ein stück vor der Predigt und eins nach der Predigt musicieret werden.

Weil aber hierzu tüchtige Knaben erfordert werden, als lieget dem Cantori ob, die Knaben fleifsig abzurichten, und über die 4. öffentl. Singstunden auch privat stunden zu halten und zu denenselben nebst denen Reichen, auch die armen, die wenig oder nichts bezahlen können zu admittiren, mafsen es ein übles Zeichen ist, wann nur der Wohlhabenden Leüthe Kindere singen lernen, die armen aber, wann sie gleich Lust und Stiñen haben, bleiben zuruck, weil sie so Viel privat

Digitized by Google

Geld nicht aufbringen können, als die andern, da doch zum besten des gemeinen Wesens Vielmehr auf die armen gesehen werden sollte, weil selbige durch beneficia vinculiret werden Können, dafs sie desto fleifsiger und länger bey der Music aufwarten müfsen, wie dañ ins Künftige wird dahin getrachtet werden, dafs einige beneficia vor arme Schüler ausgefunden werden mögen: Wiewohlen ehe dieses würkl. zu stande Komt, sich der Cantor nicht darauf beziehen oder warten solle, so lange es anstehen zu lafsen, in der Music privatim und publice zu unterrichten, sondern es werden allezeit in seiner und des Rectoris Classe sich Schüler befinden, die Lust u. Gaben zur Music haben, und aus welchen Er das Chor wohl bestellen kan, damit sonderl. in den wöchentl. Gottesdinst, wen wenig Leüthe in der Kirchen sind und die Orgel nicht gehet, ein Lied wohl angefangen und hinausgesungen werden könne, nicht aber allerley wieder einander laufende Stiṁen gehöret werden, und am Ende der Thon aufs tiefste hinunter falle, da er in anfang am höchsten gewesen, welches auch bey Leichen oder wañ zu heiligen Zeiten vor denen häufsern umgesungen wird, zu mahlen wañ auswärtige ungefähr ihre Ohren zu Kehren müfsen, nicht eine geringe schande ist. Und damit die Schulknaben die zu Weyhenachten, Ostern u. beym Gregorio mit umsingen, einige Ergötzlichkeit haben mögen, als soll ihnen von den Geld, das sie an grünen Donnerstag und am Charfreytage einbringen, anstatt der Mahlzeit die ihnen sonsten am Oster h. Abend und also gantz Zur Unzeit gegeben worden, nebst denen gewöhnl^{n} rothen Eyern Zwei Gulden Fr. gereichet und entweder nach proportion unter sie ausgetheilet, oder ihnen Zum besten an nützliche bücher, Mathematische Instrumenta und andere Dinge nach Gelegenheit und nach gut befinden des Rectoris verwendet werden.

VII.
Von der Schul Disciplin.

Weil die muthwillige Jugend ohne Schärfe und Zucht schwerlich in denen Schrancken gehalten werden kan, so wird eine regulirte Schul disciplin nothwendig erfordert, wenn nicht alles unter einander gehen solle; zumahl da auch wegen excessiver Züchtigung und barbarischen Tractamenten viele Klagen gehöret worden, welchen man billig abzuhelfen suchet; So mögen demnach die Praeceptores bacul und Ruthe gegen die ungezogenen brauchen, aber mit solcher mäfsigung, dafs bey denen Schülern die Liebe bey der Züchtigung nicht erlösche, noch etwan die Kinder vor die Eltern zu denen man ein häckgen[1]) hat, büfsen müfsen, sonderlich mögen bey exequirung der Strafe die Praeceptores sich vor Zorn und schimpflicher Zunahmung der Kinder, oder höhnischer durchZiehung[2]) ihrer Eltern fleifsig hüthen, weil solches wieder die Liebe ist, und vielen Verdrufs nach sich zu ziehen pfleget, hingegen sollen sie mit prudenz die bofsheit von der Schwachheit unterscheiden

[1]) Gegen die man eingenommen ist.

[2]) Durchziehen so viel wie aufziehen, durchhecheln, höhnisch tadeln.

Digitized by Google

und beym Subjecto patiente beobachten, ob die Ruthe oder der bacul zu brauchen seye. Wolte ein aufserordentlichs excessives Verbrechen oder eine oftmahlige Wiederhohlung einerley Sünden eine härtere Castigation erfordern, kan alsdann beym Inspectore anzeige geschehen, dafs in seinen beyseyn und nach seinen Gutachten die Strafe exequiret werde.

Sonsten aber haben die Schüler folgende Vorschrift zu beobachten, oder wiedrigenfals der darauf gesetzten Strafe sich zu unterwerfen, nehmlich was 1) die aüfserliche bezeügung bey gottesfürchtigen handlungen betrifft, Sollen die Schüler jedesmahlen nach zu haufs verrichteten Gebeth zu rechter Zeit in Kirchen und Schulen erscheinen, welche nicht beym Anfange zu gegen seyn werden, oder auch sich muthwillig aufführen, sollen nach ermäfsigung[1]) des Rectoris oder andern Praeceptoris gebührende Strafe leyden. Ohne erlangte Erlaubnüfs soll Keiner von der Kirchen oder Schule bleiben, sonst soll der Ausbleibende, wo er nicht wichtige Entschuldigung hat, warum er es nicht hat können anzeigen, abgestraft werden. Unter den singen, bethen, biebellesen in der Schul, wie auch in der Kirche unter den gantzen Gottesdinst soll Keiner plaudern, noch andere Pofsen treiben, wiedrigenfalls wird er seinen Muthwillen mit gebührenden Streichen oder Straffe büfsen müfsen.

Ein jeder soll sein gesangbuch allemahl in die Kirche und zu denen Leichbegängnüfsen nicht nur mitbringen, sondern auch aufschlagen und fleifsig mitsingen. Die Predigten sollen von denen Majoribus nachgeschrieben, von allen aber etwas daraus gemercket „und Montags in der Schule examiniret werden: Wer nichts behalten hat, soll nach befinden bestraft werden. Was ferner 2) die aüfserlichen Sitten betr. sollen sich unsere Schüler derer Wohlanständigkeiten, sonderlich angelegen seyn lafsen, und dañenhero sich nicht nur in Kleidung so viel möglich, rein und ehrbar auíführen sondern auch sich in denenselben gebührend höfl. geberden. Insonderheit sollen sie, zumahlen die gröfseren, ohne Mantel u. huth nicht in Marckt herumgehen, vielweniger sollen sie auf mehr als baürische Art vor denen begegneten mit bedeckten haupt vorbey laufen, sondern dieselben mit huthabziehen, höflich grüfsen, zumahl wann die Personen geehrt und vornehm sind.

Von Schreyen, laufen, überlaut lachen, pfeifen und dergleichen sollen sie sich sowohl auf der Gafsen insgemein, als auch besonders wann sie in die Schule oder Kirche und aus denenselben gehen, gäntzlich enthalten, auch sollen sie in Winter nicht auf den Eifs heltzeln noch Schlittenfahren, u. in Som̃er nicht in Bächen oder Weyher baden, beydes Gefahr und Übelstand zu vermeyden. Noch weniger sollen sie einander schimpflich zunahmen oder vexiren, am allerwenigsten einander schlagen, jagen, mit Steinen, holtz und Schneeballem, büchern und dergl. werfen, oder sonst beleydigen. Solte aber auf ein und andere Weifse darwieder angestofsen werden, wird alsdañ ein Kluger Praeceptor sich nach denen Umständen richten, die Verbrechere nach Verdienst züchtigen oder aber

[1]) D. h. nach dem Ermessen.

Digitized by Google

bey vermerckender halfsstarrigkeit des Schülers mit dem Rectore, oder allenfals gar mit dem Inspectore wegen der Disciplin comuniciren. 3) Das Lernen betrf. soll kein Schüler ohne Vorbereitung in die Schule komen, sondern zu vorher seine Lection fleifsig lernen, das Exercitium zu haufse machen und reinlich schreiben, auch den Autorem, der exponiret werden solle, vorhero bedachtsam überlesen, wiedrigenfalfs, so einer imparatus in die Schule kömt, soll er seine nachläfsigkeit nach befinden büfsen. Unter der Lection sollen sie attent und aufmercksam seyn, nicht plaudern noch etwas anderes vornehmen, so aber etwas nöthiges zu reden wäre, soll solches in lateinischer Sprache von denen Majoribus geschehen, ansonsten die Verbrechere zu bestrafen.

Wer seine bücher muthwillig innen und aufsen beschreibt, oder sonst beffleckt und besudelt, der soll gleichfalls nach befinden bestraffet werden. Wer aber eines andern seine bücher auf einigerley Weifse beflecket oder die blätter, den band oder umschlag zerschneidet, zerreiset, zusamenpichet, soll nebst gebührender Strafe das buch, wañ es zu sehr verderbet ist, auf antreiben des possefsoris bezahlen.

Im übrigen sollen alle Schüler gegen einen jeden Praeceptorem gebührenden Respect und Liebe haben, willigen Gehorsam zeigen und mit ihren Fleifs und Aufmerksamkeit denen Praeceptoribus ihre Mühe und Arbeit zu erleichtern, sich angelegen seyn lafsen. Wañ aber wieder alles Verhoffen ein oder den andern Schüler die Schläge zu leicht vorkomen, dafs er nur darzu lachet, und sich nicht befsern will, der soll solche doppelt bekomen, oder in beyseyn des Inspectoris eine härtere Castigation auszustehen haben.

Wer aus der Schul bleiben, und sich einer Kunst oder Handwerck appliciren will, soll seinen Praecèptoribus vor die gehabte Mühe gebührend dancken, Und wer sein Studiren auf höhern Schulen, Gymnasijs oder Acadamien fortsetzen will, soll öffentl. valediciren und sich vor undank hüten, sonst wiedrigenfalls soll ein schwartzes bret verfertiget und der Nahme des Undanckbaren zu stets währender Schande angeschrieben werden.

Gleichwie nun dieses alles unsere Hochgräfl. gdgste Herrschaft ernstlich wollen beobachtet wifsen; alfs haben Sie sich jederzeit die Änderung sothaner Ordnung nach erforderung derer Umbstände vorbehalten, anbey aber gdgst. anbefohlen, dafs solche zu jedermans Wifsenschaft öffendlich publiciret — sofort nach jedesmahlig zu haltenden jährl. Examine bey den wieder Anfang der öffendl. Schulversamlung wiederhohlet — und zu solchem Ende zur Schule also ausgefertigter geliefert werden solle.

Uhrkundlich des hierunter gedruckten Hochgräfl. Consistorial Secreti. So geschehen

Thurnau den 22. Aug. ão 1738.

L. S. (Ohne Unterschrift.)

Digitized by Google

10.

Aus der Zeit des Werdens der bayerischen technischen Hochschule.

Von Dr. **A. Miller**, Rektor der Königl. Ludwigs-Kreisrealschule in München.

Als im Laufe der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die mehr nach Art von Hochschulen organisierten polytechnischen Schulen in Zürich, Karlsruhe und Hannover zu bedeutendem Rufe gelangten, während die damals in Bayern vorhanden gewesenen drei polytechnischen Schulen in München, Augsburg und Nürnberg in der Schätzung der technischen Fachwelt nur eine bescheidene Rolle spielten, fühlte man auch hier das Bedürfnis, reformatorisch einzugreifen und dem technischen Fachstudium durch gründliche Umgestaltung des gesamten höheren technischen Unterrichtswesens mit besseren Bildungsanstalten entgegenzukommen, als bisher in den genannten drei bayerischen polytechnischen Schulen und dem mit jener von München verbundenen und an dieselbe anschliessenden sog. Ingenieurkurs vorhanden waren.

Aber die Frucht dieser Bestrebungen reifte langsam. Das ganze Jahrzehnt von 1850—1860 verging mit Beratungen über diese schwierige Umgestaltung. Vier Beratungs-Kommissionen waren während dieser Zeit zu erwähntem Zweck einberufen worden, und schliesslich hatte noch Professor Jolly, der damals den Lehrstuhl der Physik an der Universität München inne hatte, ein sehr beachtenswertes Gutachten zur Sache erstattet. Auch Baurat Bauernfeind, Professor der Bau- und Ingenieurschule München, die Ende der fünfziger Jahre mit zwei Jahreskursen aus dem früheren Ingenieurkurse sich entwickelt hatte und durch Bauernfeinds und Neureuthers hervorragende Lehr-

Digitized by Google

thätigkeit kräftig aufblühte, hatte bereits Einfluss auf die in Beratung stehende Organisation gewonnen, als endlich 1861 ein Organisations-Entwurf zu Stande kam, welcher von der Regierung dem Landtage zur Beratung und Genehmigung der erforderlichen Geldmittel vorgelegt wurde, dessen Vaterschaft aber sowohl von Jolly, als von Bauernfeind entschieden abgelehnt wurde. Und dazu hatten diese ausgezeichneten Schulmänner allen Grund. An der Wiege des Kindleins hatten keine gütigen Feen gestanden. So hatte es sich denn zu einem Zwitterding ausgewachsen, nicht mehr ganz Mittel-, noch viel weniger Hochschule, ohne organische Verbindung mit den getrennt zu errichtenden Fachschulen, nämlich einer Bau- und Ingenieurschule in München und einer Fabrik-Ingenieurschule in Augsburg, ein Ergebnis, das verständlich wird aus der Mitarbeit der an der Konservierung der alten Zustände am meisten Beteiligten und aus dem ganzen Geist der Reaktionsperiode der fünfziger Jahre, dem die bestehende akademische Freiheit der Universitäten schon wenig nach Geschmack war, geschweige dass an eine Ausdehnung derselben auf eine technische Hochschule zu denken war. Galten doch die technischen Studierenden als besonders verdächtig, und die Erinnerung an die politische Haltung der Zöglinge der école polytechnique in Paris, so wenig mit dieser ganz anders gearteten Einrichtung irgend eine Vergleichung berechtigt war, wirkte nicht günstig.

In diesem Stadium glaubten die damaligen Polytechniker in Bayern sich auch selbst ihrer Haut wehren zu sollen, und es ist vielleicht kulturhistorisch nicht ganz uninteressant, die Denkschrift, welche sie damals an die Kammer der Abgeordneten richteten, nachdem sie schon vorher sich mit einer Immediat-Eingabe direkt an den König Max II. gewendet hatten, wieder an das Licht zu ziehen.[1])

Im Jahre 1860 war es gelungen, die von Augsburg ausgegangenen und in München kräftig in die Hand genommenen Bestrebungen auf Zusammenfassung der Polytechniker Bayerns durch Gründung des „Allgemeinen Polytechniker-Verbandes“[2])

---

[1]) Die Denkschrift ist niemals im Buchhandel erschienen, sondern nur in die Hände der Abgeordneten und der an ihrer Abfassung mitwirkenden Polytechniker (zu denen der Einsender dieses Aufsatzes gehört) gelangt, so dass sie jetzt nirgends als im Privatbesitz zu finden ist.

[2]) Aus diesem Verband hat sich später unter geänderten Verhältnissen die noch heute an der technischen Hochschule München bestehende Studentenverbindung „Polytechnischer Klub“ herausgebildet.

Digitized by Google

zum Ziele zu führen, ein Verband, dem fast alle damaligen Studierenden der drei bayerischen polytechnischen Schulen angehörten, und in dessen Organisationsrahmen sich auch die zu dieser Zeit vorhandenen, aber nicht behördlich anerkannten beiden Korps Cisaria und Rhenopalatia eingefügt hatten. Von diesem Verband wurde die Vertretung der Polytechniker in die Hand genommen und vom ersten Präses desselben[1]), im Verein mit seinem Freunde Karl v. Hofmann[2]), dem damaligen Senior der Cisaria, die erwähnte Denkschrift verfasst, welche helles Licht auf die damaligen Zustände zu werfen geeignet ist und daher hier im Wortlaut folgen möge:

Ueber die

Reorganisation

des

technischen Unterrichtswesens

in

Bayern.

Eine Denkschrift,

eingereicht

an die hohe Kammer der Abgeordneten

von den

Polytechnikern Bayerns.

Gutta cavat lapidem, non vi, sed
saepe cadendo.

München 1861.
Druck der J. Deschler'schen Officin.

Nicht ohne langes Bedenken haben wir zu dem Schritte uns entschlossen, in einer besonderen Denkschrift unsere Anstände und Wünsche bezüglich der Reorganisation der technischen Lehranstalten darzulegen, nachdem wir auch in ähnlicher Angelegenheit schon gegen Schluss des vorigen Jahres uns allerehrfurchtsvollst direkt an Seine Majestät den König gewendet hatten.

Wir verkennen keineswegs das Missliche dieses Unterfangens; man wird uns entgegenhalten, wie es denn möglich sei, dass die, welche selbst noch Schüler sind, und als solche mitten im Drange der Verhältnisse sich befinden, einen hinreichend freien Blick über dieselben ge-

[1]) Dem cand. ing. Gustav Ebermayer aus Nenzenheim.
[2]) Stud. jur. aus Landshut, † 1863.

winnen können, um sich hier ein Urtheil erlauben zu dürfen. Man wird uns den Vorwurf der Impietät machen, weil der Kampf gegen herrschende Missbräuche, gegen verfehlte Principien unwillkührlich auch gegen deren Träger gerichtet erscheint, und, wo dieselben den Polytechnikern näher stehen, auf die Pietät der Letzteren ein schlimmes Licht fallen lässt.

Trotz dieser misslichen Umstände haben wir uns zu dem Schritte entschlossen, in dem Bewusstsein, dass man, wo es sich um den Sieg guter Principien handle, wo es gelte, auch nur ein Weniges beizutragen zur Begründung richtiger, zum Sturze falscher Ansichten, der Rücksicht für das allgemeine Beste alle Einzelrücksichten nachsetzen müsse. Auch das Urtheil über ihre eigenen Verhältnisse dürfte man den Polytechnikern nicht so schlechtweg abstreiten: denn bei Leuten von dem Alter und dem Bildungsgrade der Polytechniker (welch' letzterer freilich nur zu oft von dem grossen Publikum missachtet wird), kann man doch mindestens eine detaillirte Einsicht in die innere Maschinerie ihrer Anstalt und damit auch in die Gebrechen, welche Abhülfe heischen, voraussetzen.

Um also beurtheilen zu können, in wie weit die neue Organisation der höheren technischen Lehranstalten angethan sei, die Uebelstände derselben zu verbessern, mögen nachfolgend einige Hauptmängel in ihrer bisherigen Einrichtung angegeben werden. Wir sprechen hier natürlich nur von den polytechnischen Schulen, da durch sie hauptsächlich das höhere technische Unterrichtswesen in Bayern bis jetzt vertreten war.

Ein Hauptübel, an welchem bisher die polytechnischen Schulen krankten, war die mangelhafte Vorbildung der Polytechniker. Ueber diesen Punkt können wir uns kurz fassen, da unter allen Sachverständigen hierüber nur eine Stimme ist. Hatte der Gymnasiast, welcher die polytechnische Schule bezog, an technischer Ausbildung zu wenig, so fanden sich bei dem Gewerbeschüler umgekehrt bedeutende Lücken in seiner humanistischen Bildung, und wir glauben, diese in doppelter Art einseitige Vorbildung mit Recht als eine der vorzüglichsten Quellen der Missstände am Polytechnikum ansehen zu dürfen. Es wurde diese mangelhafte Vorbildung auch das Haupthinderniss für eine angemessene Fortbildung an demselben, denn der Unterricht musste den verschiedensten Bildungsstufen angepasst sein. Man suchte sich dadurch zu helfen, dass man im Allgemeinen die äussere Form der Vorträge von den Universitäten entlehnte, im Uebrigen aber die Sache ähnlich wie an Gewerbeschulen einrichtete. Es waren also für jeden Curs bestimmte Vorträge vorgeschrieben, welche man hören musste, und aus welchen an einer polytechnischen Schule jährlich zweimal, an der anderen viermal, an der dritten ganz nach Belieben des zuständigen Professors auch noch öfter Examina gemacht werden mussten,

Digitized by Google

deren Resultat über das Vorrücken in den nächsten Curs entschied. Ausserdem war der Collegienzwang mit Strenge durchgeführt, das heisst, man sah nicht nur, wie das nicht mehr als billig ist, darauf, dass, im Allgemeinen die Collegien fleissig besucht wurden, sondern es überzeugte sich der treffende Professor auch durch Verlesen der einzelnen Namen von der Anwesenheit seiner Schüler, und wer auch nur in einer einzigen Unterrichtsstunde gefehlt hatte, konnte zur Verantwortung und Bestrafung gezogen, und in Wiederholungsfällen ganz entlassen werden. Ja, an einer der drei polytechnischen Schulen galt selbst Krankheit nur zweimal als Entschuldigungsgrund: wer zum drittenmale sich als krank entschuldigen liess, wurde überhaupt für untauglich zu einem technischen Berufe erklärt.

Diese Einrichtungen trafen aber bei der grossen Altersverschiedenheit der Polytechniker nicht nur ganz junge Leute von kaum 15—16 Jahren, für welche sie wohl ursprünglich berechnet waren, sondern auch die Mehrzahl der übrigen Polytechniker zwischen 18 und 22 Jahren. In diesem Alter aber ist doch der Charakter meist schon zu weit ausgebildet, als dass sich durch Schulzwang Etwas erreichen liesse, wo nicht der freie Trieb zum Studium schon von selbst da ist. Wer nur gezwungen den Hörsaal besucht, hat auch dort Gelegenheit genug, sich während des Vortrags mit ganz anderen Dingen zu beschäftigen, als mit denen, von welchen eben die Rede ist, ihm nützt also der Schulzwang nichts; für den Fleissigen aber bedarf es doch wahrlich des Zwanges nicht, um ihn zum eifrigen Besuch der Lehrstunden anzuhalten, er kann sich im Gegentheil durch solche Einrichtungen nur gedrückt fühlen, ihm wird das Studium dadurch mehr oder weniger verleidet werden. In allen Unterrichtsanstalten war und ist noch eine Anzahl solcher vorhanden, welche trotz aller angewandten Mittel zu Grunde gehen, und selbst bei Handhabung des strengsten Schulzwanges dürfte die Aufgabe zu schwer sein, diese Unrettbaren zu retten. Wer bis zu einem Alter von etwa 20 Jahren noch nicht zu der Einsicht gekommen ist, dass in der Hauptsache Jeder seines Glückes Schmied sei, dem wird man es vergeblich durch Zwangsmassregeln begreiflich zu machen suchen.

An den Universitäten kennt man dieses Zwangsprincip nicht und ist, wo man sich zu Experimenten damit einliess, immer wieder auf die vollständige Lern- und Lehrfreiheit zurückgekommen, weil sie mehr leistete als aller Zwang. Wir berufen uns hier auf das Zeugniss eines hochgeachteten akademischen Lehrers, Dr. Seitz, gegenwärtig Rektor der Universität München, welcher sich in seiner Antrittsrede also vernehmen lässt: „Gross sind die Vortheile, welche die Studienfreiheit bietet. Wie allen organischen Wesen die Sonne Bedürfniss für ihre rechte leibliche Entwicklung ist, so kann der Geist nur im ungehemmten Genusse der Wahrheit und des Lichtes der Wissenschaft seine natur-

Digitized by Google

gemässe Ausbildung gewinnen. Alle Zwangsvorkehrungen haben sich nach dem übereinstimmenden Gutachten aller Fakultäten eher hemmend als fördernd gezeigt. Seit ihrer Beseitigung werden die Vorlesungen besser besucht, sind die Ergebnisse der Staatsprüfungen befriedigender geworden. Die akademische Freiheit ist die beste Vorschule für das Leben. Nur bei freier Selbstbestimmung bildet sich der Charakter, gedeiht der wahre Lebensmuth." Einem solchen Zeugnisse haben wir Nichts weiter beizufügen.

Ebenso deprimirend wie der Schulzwang wirkte auf jeden charaktervollen Polytechniker die Behandlung von Seite seiner Vorgesetzten. Machten diese zuweilen zwischen älteren und jüngeren Leuten, solchen die vom Gymnasium und solchen die von Gewerbeschulen kerkommen, einen sichtlichen Unterschied, so erzeugte dies natürlich böses Blut, da doch alle Polytechniker als solche gleichberechtigt sind. Man wollte aber bei der grossen Altersungleichheit nicht alle Polytechniker wie erwachsene Jünglinge behandeln, und zog es daher von mancher Seite vor, um eine Gleichheit herzustellen, nach dem Grundsatze: „In dubio ad minus", sie alle noch als halbgewachsene Knaben zu betrachten. Leicht liessen sich hier der einzelnen Beispiele viele anführen, allein um den im Anfang ausgesprochenen Grundsätzen, dass wir nur gegen Principien, nicht gegen Persönlichkeiten ankämpfen, getreu zu bleiben, sei hier nur erwähnt, dass z. B. selbst in den oberen Cursen die Polytechniker von manchen ihrer Lehrer mit Ehrentiteln belegt wurden, welche nichts weniger als geeignet waren, besondere Lust zu ihrem Stande in ihnen zu erwecken, oder die Achtung der Aussenwelt vor den Polytechnikern zu erhöhen.

Diese mangelnde Achtung der Aussenwelt vor dem Polytechniker hatte einen sehr schlimmen Einfluss, da namentlich der Jüngling, nur wenn er sich seinen Leistungen entsprechend geachtet weiss, mit rechter Lust und Freudigkeit seine Obliegenheiten erfüllen wird. Von dem Publikum aber, und zwar nicht nur von den ungebildeteren, sondern auch von Leuten hoher, einflussreicher Stellung wurde bisher der Polytechniker nicht anders, denn als eine kleine Variation von einem Gewerbeschüler angesehen und im Verhältniss zu seinem Bildungsgrade mit wahrhaft indignirender Geringschätzung behandelt. Auch hier wären eine Menge Beispiele anzuführen, wenn es für nöthig gehalten würde, eine so bekannte Thatsache erst noch durch einzelne Beispiele zu belegen. Den Polytechnikern aber war es unmöglich, durch gemeinsames kräftiges Auftreten diese Vorurtheile der Welt zu bekämpfen, da ihnen bis jetzt alle Zusammenkünfte unter sich und damit indirekt auch alles gemeinsame Handeln streng verboten war. Dass aber durch solche Missverhältnisse dem Polytechniker die Lust und Freude zu seinem Fach abhanden kommt, dass gerade die charaktervollsten am empfindlichsten berührt und viele intelligente Köpfe vom Besuch der poly-

Digitized by Google

technischen Schule abgeschreckt werden und lieber einer andern Carrière sich zuwenden, wird Niemand unerklärlich finden.

Doch die herrschenden Mängel bezogen sich nicht allein auf die Lage der Schüler, sondern es muss hier auch auf einen Punkt hingewiesen werden, zu dessen Besprechung man uns aus den gleich Anfangs angeführten Gründen kaum das Recht zuerkennen möchte, obwohl gerade in diesem Punkt Niemand ein so sicheres Urtheil sich bilden kann, als der Schüler selbst. Wir meinen den theilweisen Mangel an tüchtigen Lehrkräften. Daran trug besonders das System der Decentralisation Schuld, welches in dem verhältnissmässig kleinen Bayern, für das eine polytechnische Schule hingereicht hätte — ganz Frankreich hat nur eine einzige — drei solcher Anstalten entstehen liess. Dadurch wurden die Lehrkräfte so zersplittert, dass keine einzige der drei Anstalten durchaus ausgezeichnet besetzt war, und etwa auch im Auslande Ruf bekommen hätte; denn bei den Ausländern, welche etwa noch an der polytechnischen Schule Münchens sich befinden, ist es mehr als zweifelhaft, ob sie durch den Ruf der Anstalt, oder nicht vielmehr durch die Stadt selbst angezogen wurden. Für einen recht tüchtigen Lehrer aber konnte die Stellung als Professor einer polytechnischen Schule nicht einmal sehr verlockend sein, da vor Allem schon die materielle Seite als nicht sehr glänzend sich darstellt, und die polytechnische Schule in der Art natürlich mit keiner Universität concurriren konnte. Der Gehalt eines Professors an der polytechnischen Schule konnte nie so hoch steigen, wie er einer wissenschaftlichen Celebrität von jeder Universität geboten wird, abgesehen davon, dass die Stellung der Lehrer durch ihre Abhängigkeit von einem ständigen, nicht wählbaren Rektor keine sehr freie und angenehme sein konnte. Diese Abhängigkeit hatte die schlimme Wirkung, dass nach der individuellen, möglicher Weise einseitigen Richtung, welcher der Dirigent mit „seiner“ Anstalt zusteuerte, wohl oder übel von den Professoren Einer nach dem Andern die Segel richten musste.

Zudem standen nun auch die polytechnischen Schulen nicht wie die übrigen Unterrichts-Anstalten unter dem Cultusministerium, sondern als Nebenreferat unter dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Bei diesem ohnehin sehr umfangreichen Departement war es leicht erklärlich, dass das Unterrichtswesen ganz dem treffenden Referenten überlassen blieb, der sich speziell damit zu befassen hatte. Dieses Referat führte bisher der derzeite Rektor des Münchener Polytechnikums. —

War es einerseits vortheilhaft, dass der Referent auf diese Weise Fachmann war, so wog dies nicht den ungeheuren Nachtheil auf, dass Vorgesetzter und Untergebener hier in Wirklichkeit in einer Person vereinigt waren, und somit die Appellation von einem an den anderen rein illusorisch war. Dieses Verhältniss war allerdings nur faktisch,

Digitized by Google

nicht der äusseren Form nach gegeben, indem nominell der genannte Referent nur über die Schulen in Augsburg und Nürnberg, über die zu München aber ein anderer das Referat führte. Allein es leuchtet ein, dass die Interessen der drei polytechnischen Schulen zu sehr verknüpft sind, als dass das Referat über sie in Wirklichkeit getrennt werden könnte, und so ist nicht zu verwundern, dass stets nur die Stimme des einen Referenten massgebend blieb.

In nuce die Hauptmängel des jetzigen Polytechnikums sind:

1) Unrichtige und mangelhafte Vorbildung für dasselbe,
2) unrichtiges Fortbilden an demselben bei gänzlichem Mangel an Lern- und Lehrfreiheit,
3) Decentralisation statt Vereinigung und dadurch
4) Mangel an guten Lehrkräften,
5) zu abhängige Stellung der Professoren von einem ständigen Rektor,
6) unzweckmässige Oberbehörde im Handelsministerium,
7) unfreie Behandlung grossentheils erwachsener Leute und als Folge davon
8) Stellung der Polytechniker im socialen Leben, die für nichts wen[illegible] als eine bevorzugte und nur einigermassen ihrer Bildung entsprechen[illegible] angesehen werden kann.

Dass unter solchen Mängeln das jetzige Polytechnikum als Zwitterding einer Hoch- und Gewerbeschule im Allgemeinen nur höchst ungenügende Leistungen erzielen konnte, lag wohl eben so sehr in der Natur der Sache, als dass diese Schäden einerseits und die siegreichen Erfolge einer guten Organisation technischer Hochschulen in Nachbarstaaten anderseits, nicht allein bei Sachverständigen, sondern auch bei Laien den lebhaften Wunsch nach gründlicher Verbesserung unseres technischen Unterrichtswesens hervorrufen mussten. Um diesem Wunsche gerecht zu werden, erschien der der hohen Kammer zur baldigen Berathung vorliegende Entwurf.

Ehe wir uns erlauben, auf dessen Beurtheilung überzugehen, mag es vielleicht nicht ohne Interesse sein, bei der Art seines Werdens etwas stehen zu bleiben. Wenn das alte Sprichwort: „Gut Ding will Weile haben“ immer sich bewahrheiten würde, so dürfte die Güte des neuen Entwurfes wohl mit Recht von Niemand in Zweifel gezogen werden, da an seiner Schöpfung an 10 Jahre unter viermaliger Einberufung von Berathungscommissionen gearbeitet wurde. Doch während dieser ganzen Zeit wurde man nicht einig, was an die Stelle der imm[illegible] fadenscheiniger werdenden Einrichtungen der technischen Schule Besseres gesetzt werden sollte, bis man im vorigen Jahre die Resultate aller bisherigen Bemühungen dem Vernehmen nach an einen ausgezeichneten Gelehrten der Münchener Universität zur Begutachtung übersandte. Dieser schuf nun einen ausführlichen, zum Theil ganz neuen Plan und legte ihn der dafür aufgestellten Berathungscommission vor. Von da

Digitized by Google

ging er begutachtet an das Ministerium und in jüngster Zeit zur Vorlage an die hohe Kammer. Auf dem Weg von der Berathungscommission durch das Ministerium bis zur Vorlage an die hohe Kammer scheint aber der in seiner ersten Anlage gewiss ein organisches Ganze bildende Entwurf im Sinne des alten Schulwesens fremdartige Zusätze erhalten zu haben, welche die Harmonie des Ganzen nothwendig alteriren mussten: eine Behauptung, die, abgesehen von anderen Wahrnehmungen, durch die Widersprüche des jetzigen Entwurfes selbst am besten bewiesen ist.

Sollte nämlich der neue Plan Segensreiches schaffen und die alten Mängel vollkommen beseitigen, so musste:

I. Die Vorbereitung für die polytechnische Schule eine andere, bessere werden.

II. Musste das Polytechnikum selbst zu einer technischen Universität erhoben werden, an welcher in den ersten Jahren eine Basis für allgemeines Wissen — neben exacten Wissenschaften auch Geschichte und Aesthetik etc. — gewonnen und dann zum speziellen Fachstudium übergegangen werden sollte. Dass mit dieser Hochschule zugleich alle Rechte einer Universität — Lern- und Lehrfreiheit, Stellung unter dem Cultusministerium — verbunden werden mussten, ergab sich als nothwendige Consequenz; ebenso auch, dass sie nur würde gedeihen können, wenn man mit entsprechender Besoldung tüchtige Lehrkräfte berufen würde, gleichviel ob In- oder Ausländer; denn bei Beurtheilung des Werthes wissenschaftlicher Kräfte darf nicht der Heimathschein in Betracht kommen.

III. Endlich mussten die bisher getrennten Schulen in eine einzige vereinigt werden.

Nur wenn der neue Plan diese 3 Anforderungen befriedigend zu lösen wusste, hat er das Recht, auf Güte Anspruch zu machen. Sehen wir nun an den einzelnen Punkten, ob der Entwurf in der That diesen Forderungen gerecht wurde.

Wenn wir bei der Vorbildung beginnen, so muss man gewiss mit grösster Anerkennung zugeben, dass durch die projektirte Schaffung der Realgymnasien dem bisherigen Uebelstande mangelhafter Vorbildung abgeholfen wurde, weil in diesem sowohl für humanistische Ausbildung durch Betreibung von alten und neuen Sprachen und Geschichte, als auch für die Vorbildung zu den exacten Wissenschaften durch den Entwurf bestens gesorgt ist.

Anders aber steht es schon mit dem zweiten Punkt: Erhebung des Polytechnikums zur Hochschule. Wohlweislich hatte man bei Schaffung der Realgymnasien in dem ursprünglichen Entwurf darauf Rücksicht genommen, dass alle Fächer der Mathematik, so weit sie eine rein schulmässige Behandlungsweise — wie beständige schriftliche und mündliche Uebungen — erheischen, am Realgymnasium getrieben

Digitized by Google

werden, bis sie von einem freien Vortrag an einer Hochschule aufgenommen und vervollständigt werden können. Durch die Realgymnasien sollte also eine technische Hochschule nicht allein ermöglicht, sondern wenn die Fortbildung organisch sich anschliessen wollte, sogar bedingt werden.

Aber die Ministerial-Vorlage brachte nichts weniger als eine Hochschule: statt Lern- und Lehrfreiheit stellt sie einen noch ärgeren Schulzwang in Aussicht, indem selbst jene, welche auf Staatsdienst keinen Anspruch machen, alle Fächer hören, in allen Fächern Prüfungen bestehen müssen, wodurch es geschehen mag, dass der Eine oder der Andere, der z. B. Architekt werden will, wozu doch keine ausgezeichnete Kenntniss der Chemie erfordert wird, wenn er nicht auch hierin die vorgeschriebene Note erlangt, ein Jahr für nichts verlieren, unter Umständen im zweiten Jahr von der Anstalt gewiesen werden wird. Durch diese Einrichtung wird man das neue Polytechnikum statt zu einer freien gemeinsamen Anstalt des ganzen Volkes nur zu einem Erziehungs-Institute für Staatsdienst-Aspiranten machen, und auch diese werden wohl der Mehrzahl nach nicht sehr Erspriessliches leisten, weil man, statt einem freien Studium Bahn zu brechen, statt den Jüngling durch Lernfreiheit zum eigenen Forschen zu ermuthigen, ihn wie bisher zwingen wird, um in den halbjährigen Prüfungen zu reussiren, Alles was man docirt, wenn es auch vom Standpunkte der neuen Wissenschaft noch so veraltet ist, so pünktlich als möglich zu memoriren: weil man, statt durch freie Behandlung der Zuhörer die Wissenschaft selbst in ihnen zu adeln, und so das ganze Institut zu heben, wohl wieder, wie der § des neuen Entwurfs über „Schulzucht“ verheisst, beim Alten stehen bleiben und den Polytechniker, bei gleicher Vorbildung mit dem Universitäts-Studenten, dennoch als unmündigen Schüler behandeln wird. Dennoch aber wird man wohl, wie es die Erfahrung schon brachte, ihm zum Vorwurf machen, dass er im Vergleiche mit den freien Bürgern anderer Hochschulen auf dem Gebiete des höheren Wissens und in seiner Stellung im socialen Leben sich nur Geringes zu erringen wisse. Ein Vorwurf, in der That so ungerecht, als wenn ein Jäger den Falken, welchem er zuvor die Fittige stutzte, damit er nicht in die Freiheit entfliehe, schilt, dass er die in den Lüften fliegende Beute nicht erhasche!

Doch wollen wir selbst von jenen Erfahrungen absehen, dass freie Hochschulen bei uns Deutschen wenigstens — bei andern Nationen mag es anders sein — von jeher Besseres geleistet haben, als Seminarien und andere Zwangsanstalten; wollen wir uns im Gegentheil überreden, dass uns Polytechnikern die Schulzucht besser anschlagen wird, als wenn wir aus dem Born der freien Wissenschaft als freie, selbstbewusste Menschen schöpfen könnten, so fällt selbst mit dieser Annahme nicht jeder Widerspruch, der zwischen der projectirten Schöpfung der Realgymnasien und des künftigen Polytechnikums liegt.

Digitized by Google

hinweg. Dadurch nämlich, dass am Realgymnasium fast alle jene Fächer wie am Polytechnikum gelehrt werden, muss der Vortrag der Professoren an diesen ein äusserst wissenschaftlicher, ein äusserst gediegener werden; ist oder kann er aber dieses nicht sein, so hat man eben mit wenigen Variationen am Polytechnikum zwei Jahre hindurch nichts als eine langweilige Wiederholung dessen, was man am Realgymnasium gelernt hatte; wie aber — und hierin liegt der Widerspruch — wird man um 1400 fl. Lehrkräfte, die das nöthige eminente Wissen haben, acquiriren und erhalten können, da das Ausland gerne das Doppelte gibt, und bei uns noch überdiess der Lehrer durch die Ständigkeit des Rektors in ein Abhängigkeitsverhältniss gesetzt wird, das Mancher noch mehr als schlechte Bezahlung scheuen mag. Zugleich aber wird wie bisher das technische Unterrichtswesen als Stiefkind getrennt von den anderen Unterrichtsanstalten am Handelsministerium belassen, eine Separation, welche gewiss nicht für vortheilhaft angesehen werden kann.

Fand nun der zweite Punkt „Erhebung des Polytechnikums zur Hochschule“ in dem Entwurf keine Berücksichtigung, so hatte auch der dritte, die Vereinigung aller Anstalten, kein besseres Schicksal! Denn statt der Vereinigung bringt der neue Entwurf, im Widerspruche mit dem Namen Polytechnikum, eine Zersplitterung in Bau- und Ingenieur-, Polytechnische- und Fabrik-Ingenieurschule, die sich gewiss nur dadurch enträthseln lässt, dass man allzuviel Rücksicht auf die Wiederverwendung der sämmtlichen bisherigen Lehrkräfte genommen hat.

Denn in der That kann gemäss dem Entwurfe das ganze Polytechnikum zu München mit allen seinen Lehrstühlen als die projectirte, neue polytechnische Schule und die vereinigten Schulen Nürnbergs und Augsburgs als neue Fabrik-Ingenieurschule auftreten. Wäre nicht dieser Gesichtspunkt der massgebende gewesen, so ist es unbegreiflich, wie man bei dem unmöglich unbekannten Nutzen der Centralisation aller Fächer an den Universitäten und den technischen Hochschulen Karlsruhe, Zürich und Hannover zu dieser nicht allein zwecklosen, sondern sogar schädlichen Trennung kommen konnte. Denn nicht allein dass es durch sie erfordert wird, an zwei Anstalten für dieselben Fächer verschiedene Professoren anzustellen und zu bezahlen und die in ihrer Vereinigung ganz guten naturwissenschaftlichen Kabinete getrennt zu minder guten zu machen, so wird dadurch auch denen, die die Fabrik-Ingenieurschule besuchen, jede Gelegenheit entzogen, sich eine allgemeine Bildung anzueignen, welche die für alle gleichmässig zugänglichen philosophischen Curse einer einzigen Hochschule gewähren sollten. Durch diese Trennung wird man den grössten Theil der Techniker zu den allereinseitigsten Fachmenschen machen, obwohl, wie häufige Klagen Verständiger zeigen, auch für jeden gebildeten Fachmann Vielseitigkeit eine sehr empfehlenswerthe Eigenschaft wäre.

Doch noch von einem anderen Standpunkte aus ist Vereinigung

Digitized by Google

eine dringende Nothwendigkeit. Jedermann kennt die ungeheueren Fortschritte, welche Nachbarstaaten durch zeitgemässe Organisation ihrer technischen Anstalten erreicht haben, und welche ein um so grelleres Licht darauf werfen, wie sehr bei uns in Bayern bisher im Allgemeinen die Technik verkannt und unterschätzt war; die neue Anstalt muss also auf der einen Seite jenen trefflichen mindestens gleichkommen, auf der anderen grosse Vorurtheile bekämpfen, eine in der That nicht leichte Aufgabe! Aber statt die neue Anstalt zu diesem Kampfe mit dem wirksamsten Mittel, der Einheit, auszurüsten, zerreisst man sie selbst in Theile, die getrennt vielleicht nie über das Niveau der Mittelmässigkeit sich emporschwingen werden. Hätte man doch an die Fabel von dem Bündel Stäbe gedacht!

Man mag vielleicht als Grund dieser Trennung den Satz anführen, dass in der Technik Theorie mit Praxis eng verbunden sein müsse und letztere so deuten, dass schon an der Schule dem Jüngling hauptsächlich Gelegenheit zu praktischen Uebungen gegeben werden solle. Diese Auslegung ist freilich eine nur zu häufig vorkommende, die aber von keinem erfahrenen Lehrer bestätigt und nur von Jenen warm vertheidigt wird, denen der Nimbus praktischer Kenntnisse die Lücken ihres theoretischen Wissens nothdürftig verdecken muss, aber nie dieselben ersetzen kann. Es ist diese Auslegung in der That eine gänzlich falsche, weil, wenn der Jüngling einmal etwas Theoretisches tüchtig inne hat, er in kürzester Zeit nach seiner Entfernung von der Schule die nöthige Praxis sich aneignen kann, während Der, welcher Praxis und Theorie zugleich auf der Schule betreibt, wegen des sich sogleich bietenden materiellen Nutzens ersterer sich ganz ergeben und in letzterer nur mangelhaft sich ausbilden wird. Es ist also nicht nothwendig und über die Leistungen der Anstalt entscheidend, dass die Bauschule in einer mit Baudenkmälern reich versehenen Stadt, die Fabrikschule dagegen sich in einer spezifischen Fabrikstadt befinde, denn soviel, als an der Schule zur besseren Ansicht nöthig ist, bietet sowohl im Bau- wie Maschinenwesen jede grössere Stadt.

Am auffallendsten bei der ganzen Trennung aber mag es wohl, sein, dass jene Anstalt, um derentwillen man eigentlich das Polytechnikum als Vorbereitung schaffen wollte, die Bau- und Ingenieurschule mit keinem Worte im Entwurf erwähnt wird und somit wohl gänzlich isolirt von ersterer stehen soll, als schäme sie sich, mit jenem Institut, durch welches ihr das Leben erhalten wird, verbunden zu sein. Es ist freilich wahr, ihrer inneren Einrichtungen wegen brauchte man sie im Entwurf nicht zu erwähnen, denn durch ihre trefflichen Professoren, durch die freie Behandlung der Wissenschaft und ihrer Hörer, die ohne Collegienzwang im Allgemeinen gewiss nicht zur Klage der Nachlässigkeit Veranlassung geben, ist die Ingenieurschule ohnehin

Digitized by Google

schon wenigstens faktisch zur Hochschule geworden: aber immerhin besser möchte es sein, wenn sie als Zweig eines homogenen Ganzen mit der polytechnischen Schule in innige Verbindung käme, und ohne Zweifel würde diese Einheit beiden Anstalten zum Nutzen gereichen. Aber natürlich, so lange die letztere keine wahre Hochschule wird, ist es in der That leicht begreiflich, wenn man diese und die Ingenieurschule als ungleichartige Theile betrachtet und nicht gerne die faktische Hochschule mit einer wahren Schule, das anerkannt Vortreffliche mit einem mehr als zweifelhaft Guten zusammenwerfen will, weil leicht dadurch der Ruf der ersteren in ein schiefes Licht kommen könnte.

Der neue Entwurf hat also, wie wir zeigten, für die beiden unter Nr. II. und III. erwähnten Uebel keine Heilmittel und es lässt sich leicht voraussehen, dass der neue Entwurf, angenommen, als theueres Experiment, über kurz oder lang, unbeeinflusst von Sonderinteressen, zuletzt:

1) zur Vereinigung der technischen Anstalten,
2) zur Stellung unter das Cultus-Ministerium,
3) zur Erhebung der polytechnischen Schule zu einer Hochschule

führen muss.

Auf dieser wird auch in Bayern dann einmal der Technik ein würdiger Sitz angewiesen und in den Herzen ihrer Jünger wahre Liebe für die Wissenschaft entflammt und ein solches Resultat erzielt werden, dass sie mit allen Nachbarstaaten den Kampf der Concurrenz ehrenvoll bestehen kann.

So die Denkschrift. Einige Schwierigkeiten hatte noch deren Verteilung bei den Landtags-Abgeordneten. Erst als der damalige Abgeordnete Schlör (der spätere Handelsminister) für dieselbe eintrat, ordnete der Kammer-Präsident, Graf Hegneberg-Dux, die Verteilung an, während der Präsident der Reichsrats-Kammer, Freiherr von Stauffenberg, die Verteilung in dieser sofort vornehmen liess. Welches die Wirkung der Denkschrift war, lässt sich schwer sagen. Zur Aufklärung der Abgeordneten und vielleicht auch mancher Anderer mag sie immerhin, wenn auch nur als eine „gutta" im Strome des übrigen Materiales beigetragen haben. Jedenfalls ist das, worauf die Denkschrift abzielte, wirklich erreicht worden: der bekämpfte Entwurf ist gefallen und anstatt dessen der Wunsch des Landtages an die Krone gebracht worden, es wolle „als Gipfelpunkt des technischen Unterrichts nur eine einzige polytechnische

Digitized by Google

Schule, bezw. eine technische Hochschule mit Unterscheidung von Abteilungen für besondere Fachwissenschaften errichtet werden", ein Wunsch, dem im Landtagsabschied vom 10. November 1861 die thunlichste Berücksichtigung zugesagt wurde, und der endlich, vorzugsweise durch Bauernfeinds Verdienst, im Jahre 1864 die Reorganisations-Verordnung zur Folge hatte, welche die Grundlage für die Schöpfung der von den Polytechnikern unter heissen Kämpfen angestrebten wirklichen technischen Hochschule gebildet hat.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Bericht über die Thätigkeit der Bayerngruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte seit 13. Mai 1899.

Die Generalversammlung der Bayerngruppe vom 13. Mai 1899 hatte beschlossen, mündlich und schriftlich beim bayerischen Kultusministerium zu petitionieren, damit dasselbe im Bundesrat durch den bayerischen Bevollmächtigten für Stabilisierung des Reichszuschusses wirke. Demgemäss wurde nicht bloss eine Eingabe gemacht, sondern es meldeten sich auch drei Mitglieder des Ausschusses, die Herren Prälat Prof. Dr. Bach, Gymnasiallehrer Dr. Knoll und Gymnasialprofessor Dr. Krallinger, zur Audienz bei Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Dr. von Landmann, welcher in wohlwollender Weise die zweckförderliche Behandlung unserer Petition in Aussicht stellte. Auch Herr Ministerialrat Dr. Bumm als Referent sagte der Deputation eine wohlwollende Behandlung der Angelegenheit zu.

Die seit den letzten Herbstferien einberufenen Sitzungen des Ausschusses, der Redaktionskommission und des Kuratoriums hatten vor allem den Zweck, die Fertigstellung der bayerischen Bibliographie zu fördern, die Herausgabe eines neuen Bayernheftes der „Mitteilungen" einzuleiten und durch Vorbereitung einer eigenen bayerischen Publikation das Interesse für die Thätigkeit der Bayerngruppe noch weiter auszubreiten und zu vertiefen. Auch die Veröffentlichung der bayerischen Schulordnungen wurde nicht aus dem Auge verloren.

Der Termin für die Herausgabe der Bibliographie musste zur Sicherung einer gewissen Vollständigkeit abermals hinausgeschoben werden; jedoch wird von den beteiligten Herren fleissig daran gearbeitet, und es besteht Aussicht, dass das Resultat dieser Bemühungen im kommenden Sommer zur Veröffentlichung gelangt.

Digitized by Google

Den Erfolg der Beratungen und Korrespondenzen über Herausgabe eines zweiten Bayernheftes der „Mitteilungen" veranschaulicht das vorliegende Heft.

Ausschuss und Kuratorium beschlossen ferner im Vollzuge einer Vereinbarung auf der letzten Generalversammlung der Bayerngruppe, mit Hilfe der von der bayerischen Regierung gewährten Zuschüsse eine eigene bayerische Publikation im Format und in der Ausstattung der „Mitteilungen" unter dem Namen „Beiträge zur bayerischen Schul- und Erziehungsgeschichte" zu veranstalten. Die einzelnen Hefte werden den Mitgliedern der Bayerngruppe in je einem Exemplar unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Darin sollen vor allem jene Aufsätze und Mitteilungen aus dem Bereiche der bayerischen Erziehungs- und Schulgeschichte niedergelegt werden, welche für die Veröffentlichungen der Gesamtgesellschaft, an denen die Bayerngruppe nach wie vor regen Anteil zu nehmen wünscht, weniger geeignet erscheinen. Ueber diesen Punkt schweben jedoch z. Z. Verhandlungen zwischen Herrn Professor Dr. Kehrbach und dem Ausschusse der Bayerngruppe.

Die Vorbereitung der Herausgabe der bayerischen Schulordnungen ist immer noch in kein befriedigendes Stadium der Entwicklung gekommen. Indes besteht jetzt die Hoffnung, dass es gelingen werde, Interessenten für die Arbeit in den verschiedenen bayerischen Stammesgebieten zu gewinnen und so dem Ziele allmählich näher zu rücken.

Dr. Johann Baptist Krallinger, K. Gymnasialprofessor,
z. Z. erster Schriftführer.

Digitized by Google

Bericht
über die siebente ordentliche General-Versammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Mittwoch, den 2. Mai 1900, nachm. 6 Uhr, im Konferenzsaale des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin.

Tagesordnung:

1. Allgemeiner Rückblick auf das abgelaufene Verwaltungsjahr durch den ersten Vorsitzenden, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Münch.
2. Bericht des ersten Schriftführers, Prof. Dr. K. Kehrbach, über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen.
3. Bericht des Schatzmeisters Prof. H. Fechner.
4. Aenderung der Satzungen.
5. Mitteilungen.

* * *

Inhalt des Protokolls:

Der I. Vorsitzende der Gesellschaft, Geh. Rat Prof. Dr. Münch, eröffnet die General-Versammlung und giebt nach Erledigung einiger brieflichen Mitteilungen von auswärtigen Mitgliedern eine Uebersicht über das abgelaufene Verwaltungsjahr und die gegenwärtige Lage der Gesellschaft. Ohne sich nach aussen hin wesentlich verändert zu haben, hat die Gesellschaft doch infolge der vom Reich bewilligten Unterstützung von 30000 Mark eine innere Wandlung erfahren, insofern ihre Grundlagen andere geworden sind. Da die Gesellschaft jetzt ein „Eingetragener Verein" werden muss, wurden die Statuten mit juristischer Beihilfe umgearbeitet.

Das Erscheinen der von der Gesellschaft herausgegebenen Publikationen hat keine Störung erlitten. Für Redaktionsbureau und Geschäftsleitung der Gesellschaft sind Ende des Berichtsjahres neue Lokalitäten in dem Gebäude der „Alten Urania", Berlin NW., Invalidenstrasse 57—62 gemietet worden.

Digitized by Google

An zweiter Stelle erstattete Prof. Dr. Kehrbach seinen Bericht über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen[1]. Dem Vortragenden wurde der Dank der Gesellschaft für seine Mitteilungen und seine gesamte Thätigkeit ausgesprochen, der auch auf seine Mitarbeiter ausgedehnt wurde.

Darauf berichtete der Schatzmeister der Gesellschaft, Professor Fechner, über die Finanzverhältnisse, die einen zufriedenstellenden Stand zeigen. Auch ihm wird durch den 1. Vorsitzenden der Dank der Gesellschaft ausgedrückt.

Ueber die notwendig gewordene Statutenänderung berichtete ebenfalls Prof. Fechner. Der Zweck dieser Aenderung ist, den Statuten eine solche Form zu geben, dass die Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches ein „Eingetragener Verein" werden könne. Die neu ausgearbeiteten Statuten wurden en bloc einstimmig angenommen, um sie der Behörde zur Genehmigung vorlegen zu können.

Unterschriften.

[1] Hierüber wird in einem der nächsten Hefte ein ausführlicherer Bericht gegeben werden.

Digitized by Google

11.

Zur Geschichte der Schule in Pyritz (1590—1757).

Von Geh. Archivrat Dr. **von Bülow** in Stettin.

Die wenigen Nachrichten, welche uns über die älteste Geschichte des pommerschen Schulwesens Auskunft geben, hat Oberlehrer Dr. Wehrmann nach dem pommerschen Urkundenbuch zusammengestellt[1]; ob die in Vorbereitung befindlichen nächsten Bände dieses Werkes weitere Beiträge bringen werden, muss abgewartet werden. Jedenfalls dürfte aber die erhoffte Ernte immer nur in vereinzelten, wenn auch noch so wichtigen Notizen bestehen, denn ein zusammenhängendes Material, aus dem eine Geschichte des pommerschen Schulwesens zusammengestellt werden könnte, giebt es aus vorreformatorischer Zeit nicht. Die Fundgrube, aus der geschöpft werden muss, sind ausschliesslich die Akten der durch die Reformatoren eingeführten Kirchenvisitationen und der damit zusammenhängenden Verhandlungen. Leider fehlt es in Pommern noch immer an einer Bearbeitung dieses gerade hierfür überreichlich vorhandenen Materials, so dass bis auf Weiteres man sich wie bisher darauf wird beschränken müssen, die auf die Schulen bezüglichen Teile herauszugreifen und mit deren Veröffentlichung fortzufahren[2].

Die Grundlagen, auf denen das evangelische Schulwesen in Pommern sich aufbaute, sind in den pommerschen Kirchenordnungen enthalten, deren älteste vom Jahre 1535 von Bugenhagen stammt[3], während die vermehrte Kirchenordnung von 1563 von den drei

[1]) Mitteilungen, 1. Jahrg., 1891, S. 195.

[2]) Vgl. meine Beiträge z. Gesch. d. pomm. Schulwesens im 16. Jahrh. Baltische Studien, 30. Jahrg., 1880, S. 329 ff.

[3]) Mit geschichtlicher Einleitung neu herausgegeben von Dr. Wehrmann, Balt. Stud., Jahrg. 43, 1893, S. 128 ff.

Digitized by Google

Superintendenten Paul von Rhoda, Jacob Runge und Georg von Venediger verfasst ist[1]). Wie sich nun auf Grund dieser allgemeinen Bestimmungen das pommersche Schulwesen in den verschiedenen Städten gestaltete, wie in den nach evangelischen Prinzipien neu organisierten oder überhaupt erst neu gegründeten Schulen zugleich dem örtlichen Bedürfnis Rechnung getragen wurde, das wird ersichtlich aus den zahlreichen, vielfach übereinstimmenden, aber doch auch wieder von einander verschiedenen Lokalschulordnungen, wie sie in den Kirchenvisitationsakten enthalten sind. Die Schulordnungen der grösseren pommerschen Städte, wie Stettin, Stralsund, Greifswald etc. sind bereits veröffentlicht; dagegen ist unsere Kenntnis von Schulordnungen weniger bedeutender pommerscher Städte eine sehr geringe. Die folgenden Beiträge zur Schulgeschichte von Pyritz sollen dazu dienen, die nach dieser Richtung hin bestehenden Lücken ausfüllen zu helfen.

Relatio der gehaltenen Visitation in der Stadt Pyritz.

15. Febr. 1590.[2])

Schulordnung.

Die Herren Visitatores lassen sich die beygefügte[3]) der Scholen zu Pyritz ordinem lectionum und modum disciplinae, auch der praeceptoren biſs daher angewanten zimlichen Vleiſs gefallen, wollen und befehlen inen hiemit, das sie hiefort bei solcher der lectionum Ordnung und disciplinae modo ingleichen Vleiſs bleiben und vortfahren, in allem auch die Kirchenordnung in capite de scholis in Acht haben.

Und dieselbigen sollen insunderheit Vleis thun, das sie die Kinder im heiligen catechismo und initiis verae pietatis wol unterrichten und uben mugen, in den lectionibus sacris one alle comment und Glossen ipsas res treiben, die Knaben zur heiligen Schrifft gewenen, das sie dieselbige zugleich mit dem a b c fassen und sich einbilden mugen; sie auch zu vleissigem Gehör der Predigten an Son- und andern heiligen und Werckeltagen wen gepredigt wirt ermanen und halten, biſsweilen von in fragen, was sie behalten haben, da es gleich auch nur ein Spruch der Schrifft sein solte.

Neben diesem sollen sie auff der Knaben Sitten gute Acht geben, was an inen Ungeburlichs in einen oder andern geschehe, in dem alsbalt

---

[1]) Kerckenordening Im Lande tho Pamern pp. Wittemberg 1563. Der 5. Theil Von den Schulen findet sich bei Vormbaum, Evangl. Schulordnungen. II, S. 165 ff.

[2]) Kgl. Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I, Tit. 105. Nr. 14, vol. 1.

[3]) Diese fehlt leider.

Digitized by Google

mit rechtem Ernst zur Besserung sie vermanen, so die nicht folget mit Straff sie belegen, sie mit vleifs zur Sauberigkeit am Angesichte und Handen, auch Kleidung gewenen. inen so sie imer uber geschehene Vermanung unfletig bleiben. das Wasser mit Ruten auffgiessenn.

Fur allen Dingen sich angelegen sein lassen, das sie die Knaben zu einer klaren deutlichen Aufsrede im Latinschen und Deutschen und soviel muglich zum Hochdeutschen[1]) gewenen, auch beschaffen, das sie alle deutsche Argumenten in dieser Sprach in ire Bucher schreiben. Sollen nebenst diesem die Knaben mit unnachleslichen Ernst zu stetigen Lateinräden halten, in diesem das alle folgen, aut taceant aut loquuntur latine. Auch sie elegantem et mundam literarum picturam in utraque lingua gewenen, deformitatem et immundiciem mit ernst straffen.

In exercitio musicae figuralis sollen die praeceptores Bescheidenheit gebrauchen und Mafs halten, die Zeit und Stunden so zu andern lectionen und Ubungen gehörich, mit unnötigen Singen nicht verbringen. in der Kirchen auch mit dieser musica Mafs halten, nicht mehr darauf sehen was zu irem Rhum als was zu Erbauwung der Gemeine Gotts und zufürderst des gemeinen Mannes dienet und den Vleifs thun, das sie imer deutsche Psalmen mit singen vormuge der Kirchenordnung.[2])

Und weil alle Arbeit der praeceptoren in praelegendo vorgebens, so nicht repetitiones und examina gehalten werden, sollen die praeceptores alles was sie lesen vleissig von den Knaben repetiren [lassen] und accurato examine zuvor ehe sie pergiren forschen, wie sie die vorige Lection verstanden haben, und nachmalen bei der Repetition dasselbige aliis atque aliis exemplis illustriren.

Nach diesem sollen alle halbe Jar auff Ostern und Michaelis publica examina der ganczen Scholen gehalten werden, und sol solchs geschehen von den Herrn Pastoren und scholae praeceptoribus, welche die examinatores sein sollen in Beisein des Herrn Haubtmannes, ganczen Rathe und aus der Gemeine so Jemant dabei sein wil. Deshalben auch des Sontags zuvor von der Canzel publice sol angesagt werden, ahm welchen Tage das examen werde gehalten werden. Wolte auch Jemand aus dem Rathe oder der Gemeinen die Knaben examiniren, sol im freistehen.

Die examinatores sollen negst angezeigten Ursachen und Nutz der examinum den Anfang machen mit einem deutschen Argument für die so in stylo bis daher geubet, welches die Knaben alsbalt ex tempore in Jegenwart eines der Visitatorn sollen latinsch machen. Die andern Herrn Visitatorn können mitlerweil die kleinen Knaben im catechismo, im Lesen und Latinen examiniren, auch ire latin und Schreibbucher

[1]) Das Hochdeutsche gewann schon um die Mitte des Jahrhunderts durch aus dem Meissenschen herangezogene Lehrer Eingang.

[2]) Einige lateinische Lieder haben sich z. B. in Vorpommern in den bis in das 19. Jahrhundert gebräuchlichen Gesangbüchern erhalten.

Digitized by Google

besehen, und wie sie im Schreiben gehalten und darein geubet werden, erforschen.

Wan die latinschen Argument gefertiget sollen die examinatores dieselbigen vleissig durchsehen, die enormiora vitia anmercken, offenbaren und die Knaben selbst unter sich corrigiren lassen; bifsweilen auch Eines Argument dem Andern zu lesen und zu examiniren geben, das er sage und weisse, ob es recht oder unrecht und wor der ander gefeilet, auch dasselbige, so er kan, corrigiren.

Aus denselbigen argumentis des einen oder andern sollen die examinatores nemen materiam examinis, fürerst in orthographia, folgens in etymologia und syntaxi, das ein Jeder das sein oder auch eines andern justificire, und sollen die examinatores sonderlich Vleifs thun, das die Knaben regulas gramaticas wie sie im Buch stehen, recitiren mugen.

Folgents sollen die examinatores nach den Lectionen fragen, so die praeceptores das negst halb Jar uber gelesen haben und vleissig forschen, wie die Knaben dasjenige, so gelesen ist worden, verstanden und behalten haben: hierzu inen ander exempla proponiren und dieselbigen ad audita lassen accomodiren.

Es sollen auch die examinatores sententiam unam atque alteram, vel ligatam vel solutam den praeceptoribus furlegen, das sie selbst aus demselbigen die Knaben examiniren, damit offenbar werde, was sie vor einen modum examinandi zu halten pflegen, und so in Diesem Mangel an ihnen gespüret, sie daran erinnern und zur Besserung vermanen.

Wie die Knaben in examine vleissig oder unvleissig befunden, also sollen sie post examen gelobet oder gescholten werden; die Vleissigen also wie sie angefangen haben, vortzufahren, die Vnfleissigen sich zu bessern vermanet. Diesem nach sol auch einem Jedern sein locus assigniret werden.

Was mehr zum examine gehörich, werden die Herrn visitatores sampt den praeceptoribus zu jeder Zeit furzunemen wissen und wie oben gesagt, alwege die Kirchenordnung in Acht nemen.

Typus lectionum scholae Pyricensis.

[1680.][1]

Antemerid.		Diebus Lunae et Martis.
hora 7.	Rector	Habitis precibus in 1. et 2. class. graeca.
	Cantor	in 3. et 4. class. apud minores Donatus et syntaxis juxta ansam orbis picti.
„ 8.	Cantor	in 1. et 2. class. explicabit grammaticae latinae etymologiam ¾ hor. et in ¼ hor. dictabit imitationem ex orbe picto 3. class.

[1]) Kgl. Staatsarchiv zu Stettin: Deponierte Akten der Stadt Pyritz, Tit. XX, Sektion 3, Nr. 1. Die Jahreszahl ergiebt sich aus dem Zusammenhang.

Digitized by Google

	Baccal.	in 3. et 4. class. vocabula, in 5. class. legentes audiet.
hora 9.	Rector	in 1. class. logica, in 2. class. medulla latinitatis.
	Baccal.	in 5. class. legentes audiet, in 3. class. componuntur imitationes, in 4. class. vocabula.
Pomeridian.		
„ 12.	Baccal.	habitis precibus in 1. 2. 3. et 4. class. musicam exercebit, et 3. 4. et 5. exerceant scripta.
„ 1.	Rector	in 3. et 4. class. Donatus et orbis pictus.
	Cantor	in 1. et 2. class. Cornelium Nepotem explicabit.
	Baccal.	in 5. class. legentes audiet.
„ 2.	Rector	in 1. class. Virgilii Aeneidem, in 2. class. medullam latinitatis.
	Cantor	in 2. 3. et 4. class. arithmeticam et scribentibus manuductionem praebebit $^2/_4$, $^2/_4$ et 3. et 4. class. rep. minores oratiunculas ediscant.

Antemeridian.		Diebus Jovis et Veneris.
hora 7.	Rector	in 1. et 2. class. poesin.
	Cantor	in 3. et 4. class. Donatum et syntaxin cum orbe picto.
„ 8.	Cantor	in 1. et 2. class. syntaxin Rhenii $^3/_4$ et in $^1/_4$ hor. dictabit imitationem ex orbe picto 3. class.
	Baccal.	in 3. et 4. class. vocabula et in 5. legentes audiet.
„ 9.	Rector	in 1. et 2. class. Sleidanum $^3/_4$, in 3. et 4. class. $^1/_4$ repetet orbem pictum.
	Baccal.	in 4. class. vocabula et in 5. class. legebit, 3. class. componet imitationes.
Pomeridian.		
„ 12.	Baccal.	in 1. 2. 3. et 4. class. musicam exercebit et simul 3. et 4. et 5. exerceant scripta.
„ 1.	Rector	in 3. et 4. class. Donatus et orbis pictus.
	Cantor	in 1. et 2. class. Terentius.
	Baccal.	in 5. class. legentes audiet.
„ 2.	Rector	in 1. et 2. class. rhetoricam.
	Cantor	arithmeticam et scripta, in 2. 3. 4. et 5. class., item $^3/_4$ in 3. et 4. class. repetitionem. Minores oratiunculas ediscunt.

		Diebus Mercurii et Sabbatti.
„ 7.	Rector	habitis precibus in 1. class. cathechesin Dieterici majorem, $^2/_4$ in 2. class. cathechesin minorem.
	Cantor	Cathechesis Francofurtan. in 3. et 4. class. atque exercitia.
„ 8.	Cantor	in 1. et 2. class. Cornelius Nepos $^3/_4$. in 3. et 4. class. psalmos Davidis, quos in templo die dominica edidicerint.

Digitized by Google

	Baccal.	in 5. class. catech. Lutheri et repetitio oratiuncularum.
hora 9.	Rector	in 1. et 2. class. exercitia styli.
	Baccal.	in 3. et 4. et 5. class. catech. Luth. repet.

Designatio classium, lectionum et legum scholae Pyricensis anno 1721 mense Januario.[1])

Entwurf derer Lectionum,

so der Pyrizischen Schul-Jugend jetzigem statu nach vor convenable erachtet werden.

In den III Obern Classibus.

Montags und Diengstags früh.

Hora 1. et 2. Ist nach verrichtetem Bethen und Biebel-Lesen Dn. Rector beflifsen, denen Majoribus in Classe Ima die Praecepta Logica ohne vieles dictiren auf das deutlichste beyzubringen entweder aus Paschens[2]) oder eines andern Auctoris Compendio. Darnächst tractiret Er mit allen die Epistolas Ciceronis a Sturmio collectas nach Seiner gewohnten methode, so approbiret wird.

Hora 3. Lieset Dn. Cantor, nachdem Ein oder Zwei Seiten aus des Cellarii vocabulario von Einem derer Juniorum aufs deutlichste hergelesen und blofs die Primitiva recitiret worden, (welches in allen und jeden Seinen Stunden also zu halten ist) den Cornelium Nepotem nach angewiesener methode.

Nachmittags.

Hora 1. Weiset Dn. Cantor die Jugend an zur Music.

Hora 2. Hat Dn. Cantor Syntaxin Grammaticam mit Fleifs zu treiben, nach dem Begriff der Schüler in einer jeden Classe. Übet dabenebst das decliniren sonderlich qua anomaliam mit denen, die es am meisten bedürffen.

Hora 3. Expliciret Dn. Rector denen Majoribus das Griechische N. Testament, nachdem Er zuvor die Juniores den Text eines jeden versiculi lafsen deutlich herlesen, und zeiget dabeneben aufs deutlichste die Formationes temporum auch anomalias verborum. Wobey Er nicht versäumet Ein und anderes Nomen Decliniren und Ein u. Ander Verbum conjugiren zu lafsen.

Donnerstags und Freytags.

Hora 1. et 2. Früh post Preces et Lectionem Biblicam hat Dn. Rector Tropologiam et Schematologiam ex Rhetoricis Compendiis Dieterici oder Vofsii zu tractiren und durch Exempel zu erklären und

[1]) Kgl. Staatsarchiv zu Stettin: Depon. Akten der Stadt Pyritz, Tit. XXI. Generalia. Nr. 1.

[2]) Nicolaus Benedict Pascha, geb. 1643 in Zittau, 1677 Rektor in Stargard i. Pom. Vgl. Hiltebrandt, Hirten nach dem Herzen Gottes.

Digitized by Google

dabey die Majores zur Oratorie nach Usens Vorschrifften in desen Wohlinformirtem Redner ferner anzuweisen. Continuiret dabenebst gemeldete Epistolas Ciceronis.

Hora 3. Nimmt Dn. Cantor vor des Erasmi Colloquia selectiora auf gleiche Art, wie er den Cornelium zu treiben angewiesen. Immittelst aber, dafs dieses Buch von der Jugend angeschaffet wird, fähret Er mit gewöhnlicher Lection vorgemeldeten Auctoris fort.

Nachmittags.

Hora 1. Übet gleichfals Dn. Cantor die Jugend im Singen.

Hora 2. Dociret Dn. Cantor Prosodiam und erklähret eine kurze Lection entweder aus Virgilii Eclogis oder aus des Eobani Hessii Psalterio (so es zu bekommen und anzuschaffen wäre), zeiget dabey und examiniret scansionem und die quantität der Sylben, und giebet dann und wann eine Materie auf zu transponiren: Die Inferiores läfset Er conjugiren, sonderlich die Verba anomala et defectiva.

Hora 3. Dn. Rector wird den Justinum Seinem Versprechen nach vornehmen und dabey Anweisung thun zur Geographischen Wifsenschaft, Inmittelst aber, dafs solcher Auctor von den Alumnis angeschaffet wird, die gewöhnliche Arbeit in Erklährung der epp. Ciceronis fortsetzen.

Mittwochs und Sonnabends.

Frühe nach dem Gebeth und verlesenem Capittel aufs der Biebel,

hora 1. Expliciret Dn. Rect. Praecepta Catechetica in der 1. Classe, doch sonder Weitläufftigkeit, aus des Dieterici Institutionibus, läfset die Dicta exftantiora dabey denen in 2. et 3. Classe aufschlagen und ihnen bekand machen, auch aus des Lutheri Catechismo Francofurtensi (so von undenklichen Jähren hieselbst mit gutem Nutzen recipiret) selbige die vorgegebene Lection recitiren.

Hora 2 hat Dn. Cantor Rudolphi Sententias vorzunehmen, Einige daraus zu expliciren, auf gleiche Art wie die andere auctores, und die Leichtesten daraus die Juniores recitiren zu lafsen, diesen auch die Elementa Graecae Linguae bestmöglichst beyzubringen.

Hora 3. Übet der Constituirte Stuelschreiber durch alle Classes das Rechnen.

Nachmittags sind Ferien.

Es müfsen aber sodann die gegebene Imitationes ex Epp. Ciceronis vom H. Rectore und ex Cornelio N. vom H. Cantore mit Fleifs von denen Scholaren elaboriret, ins reine eingeschrieben und folgends exhibiret werden. Dafs solchem nach wenigstens 2 Exercitia wöchentl. verfertiget, aufgewiesen und corrigiret werden.

In den 3 Unter-Classen

hat

Am Montag, Diengstag, Donnerstag und Freytag Vormittags

Die 1. Stunde der verordnete Stuelschreiber dergestalt abzuwarten,

Digitized by Google

dafs Er darinnen die Kleinen lesen lafse, und die Andern ihre vorgegebene Psalmen, biblische Sprüche, und Vocabula aufsagen.

In der II. und III. Stunde treibet Dn. Baccalaureus ein gleiches, und läfset dabenebst die so in 4ta Classe sind, decliniren und conjugiren. Giebet auch Anleitung wie Sie nach den gemeinsten und leichtesten regulis Syntacticis ein Adjectivum mit dem Substantivo, ein Verbum mit einem Nomine construiren und verbinden, bifs Sie darin fertig und in IIItiam Classem translociret werden können.

Nachmittags.

Hora 1. Ist die Jugend dieser Classen mit zur Music anzugewehnen, wenigstens so weit, dafs Sie ein Deutsch Lied in den Kirchen und bey Leichen Thon-mässig mit singen Können.

Hora 2. hat der H. Baccalaureus eben dafselbe, was in den Früh-Stunden, zu tractiren.

Hora 3. Übet der H. Stuel-Schreiber die Jugend aufs fleiffigste schreiben, wobey die orthographie nicht zu negligiren ist.

(H. Rector desideriret, dafs diese Stunde mit der Ersten Früh-Stunde verwechselt werde.)

Am Mittwoch und Sonnabend.

Frühe die 1. und 2. Stunde hat der H. Baccalaureus die gewöhnliche Arbeit zu versehen und sonderlich die Knaben aus dem Catechismo zu verhören.

Die 3. Stunde wird gerechnet, und müfsen die Kleinere die Ziffern recht zu schreiben, zu lesen und zu numeriren angewiesen werden.

Nachmittags sind Ferien.

Gott gebe zu allem Pflantzen und Begiefsen Sein Kräfftiges Gedeihen!

Entwurff derer Legum,

so in den Schulen zu Pyritz umb befserer Ordnung willen zu observiren sind.

I.

Alfs Schulen seyn sollen Werkstätte des H. Geistes, worinn die Jugend in dienlichen Sprachen und Wifsenschafften gründlich unterrichtet, zur wahren Gottesfurcht wohl angewiesen, in anstendlichen Sitten wohl auferzogen und zu ihrer zeitlichen und ewigen Glükseeligkeit zubereitet werden mufs, So haben beides Praeceptores und Discipuli auch hiesiger Schulen solches wohl zu bedenken und demnach im lehren und lernen sich dergestalt zu verhalten, wie Sie es vor Gott und ihren Superioribus zu verantworten sich getrauen.

II.

Einheimische so wol alfs Frembde, die in hiesige Schule gehen wollen, müfsen sich gebührend bey dem Rectore melden, alfs der Sie zu examiniren und zu lociren und ihrer Fortbringung ihnen guten Rath

Digitized by Google

zu ertheilen hat. Die Frembden insonderheit müfsen ihres Verhaltens wegen ein gutes Zeugnis haben, widrigen Falfs sie nicht zu recipiren sind. Wie dann Vaganten, die weder glaubwürdige Testimonia, noch ein Buch, als ein Zeichen einiger Lehrbegierde vorzeigen können, zumahlen da durch dergleichen Leute nur Andere geärgert, Mit-Schüler verführet, die Hospitia verderbet, die Tische eingezogen, und milde Hertzen gutes zu thun, müde gemachet werden, schlechterdinges sollen abgewiesen werden.

III.

Gleichwie die Praeceptores dahin zu sehen haben, dafs Sie ihren Untergebenen durch eine leichte Anweisung und angenehmen Umbgang Lust und Liebe zur Gottesfurcht und denen studiis mögen beybringen: Selbige auch darinnen gründlich und lebhafft durch praecepta und exempel unterrichten. Also müfsen solches Gegentheils auch Discipuli mit allem Fleifse, Ehrerbietigkeit, Gehorsam, Ehrbahrer Aufführung und frommen Wandel schuldigst erkennen, auf welchen Fall Selbige des Höchsten Gnade, der Praeceptoren Liebe, der Ephororum Gunst und Beforderung sich zu getrösten; Im widrigen aber unfehlbahre Beahndung zu gewarten haben. Allermafsen denn faule, Liederliche und Widersetzliche mit scharffer Disciplin zu coerciren und nach Befinden mit Entziehung der Beneficien, decurtirung des Chor-Geldes, incarcerirung und endlich, wenn sonst nichts verfangen will, mit gäntzlicher exclusion aus der Schulen anzusehen sind.

IV.

Die dienlich befundene und vorgeschriebene Lectiones müfsen publice alleine und keine andere eignes Gefallens von denen Praeceptoribus, ohne Einer dem Andern Eindrang zu thun, auffs treulichste und besten Vermögens getrieben, Auch von denen Alumnis aufs fleifsigste beobachtet, wohl ins Gedächtnis gefafset, offt wiederhohlet und also in succum et sanguinem vertiret werden, damit Sie bey vorkommenden Examine bestehen und das gefragte geschicklich beantworten mögen.

V.

Weil aller Weifsheit Grund und Anfang ist die Furcht des Herren, so haben dazu Praeceptores die Ihnen anvertrauete Jugend in Lehr und Leben aufs Gottseeligste anzuführen und zu dem Ende unter Ihnen ein gutes Vernehmen und friedseelige Harmonie sonder aemulation zu unterhalten. die Untergebene Ihnen auch gehorsamst zu folgen. untereinander Friede zu halten, gegen Jedermann sittsam und honett sich aufzuführen, und dahin mit Ernst zu sehen, dafs Sie die Blüthe ihrer Jugend nicht dem Teuffel noch der Welt, sondern alleine Gott aufopffern mögen.

VI.

Alfs Gelegenheit zu sündigen leicht verführet, und mancher darüber in übele Gewohnheit verfället, So werden nicht allein die Lehrer noch

Digitized by Google

ferner hin alle unanstehndliche conversation, sonderlich mit spielen und tantzen sorgfältigst vermeiden, Sondern es müfsen fürnehmlich auch die Schüler alle und jede garstige Sauff- und Spiel-häuser, Liederliche Gesellschafft, verdächtigen Umbgang mit Weibes-Bildern, Ständchen bringen, üppiges Tantzen, auch aufspielen zum Trunck und Tantze allerdings vermeiden. Widrigenfalls die Delinquenten mit der n. 3 angedeuteten Straffe unausbleiblich sollen angesehen werden.

VII.

Da in der Freyheit des Gemüths von bösen affecten alfs verbotener Liebe, Hafs, Zorn, Neid pp, alfs wodurch ein Mensch ein rechter Esclave sein selbst wird, und ohne welche Freyheit man weder Gott recht dienen, noch Seine Studia recht abwarten kann, das gröfseste Vergnügen bestehet, So hat man sich äufserst dahin zu bemühen, dafs man solche Esclaverey, worinnen nur widrige Gemüther stecken, sich entreifse, und hingegen allezeit ein Gott und der Tugend ergebenes freyes und fröliches Gemüthe behalte.

IIX.

Gleichwie es jungen Leuten zum Lob und Ruhm gereichet, wenn Sie in willigster Dienstgeflifsenheit sich umb Jedermanns Gunst und Gewogenheit bewerben: Hingegen Grobheit und Honeckerey ihnen eine Schande ist: Also hat auch unsere Schul-Jugend jenes zu üben, dieses aber zu fliehen, und demnach Niemand, auch dem Geringsten nicht, weder mit Worten noch Wercken oder Mienen zu beleidigen. Wer freventlich dawider handelt, hat ohnfehlbar Schimpff und Straffe zu gewarten.

IX.

Wann es eine grofsmüthige und Christen sonderlich rühmliche revange ist, lieber mit seinem Beleidiger ein Mitleiden zu tragen alfs sich über ihn zu entrüsten und böses mit bösem zu vergelten: So hat man auch in Unserer Schulen zwar allerdings sich dazu zu gewehnen. Jedoch so fern solche Beleidigung ein offenbarer Frevel, ist den Praeceptoribus und Obern zue gebührender Beahndung zu hinterbringen. So aber Jemand sein eigener Richter zu seyn und selbst Rache zu üben sich unterstehen würde, soll derselbe noch härter darumb bestraffet werden.

X.

Da vor erzeigete Wohlthaten gegen Patronos und Praeceptores undanckbar sich erweisen die gröfseste Schande ist, So mufs sich männiglich dafür hüten und hingegen bey aller Gelegenheit ein danckbares Gemüthe zu erkennen geben. Wer dawider handelt, soll nicht nur der genofsenen Beneficien verlustig erklähret, sondern auch ihm bey seinem Abzuge ein Testimonium zu ertheilen versaget werden.

XI.

Schule und Kirche mufs von Niemanden leicht versäumet werden. Hat aber Jemand nöthige und erhebliche Ursachen auszubleiben, mufs

Digitized by Google

er selbige melden, und sich gehöriger maſsen entschuldigen oder entschuldigen laſsen. Wann freventlich und mehrmahlen dawider gehandelt wird, haben Praeceptores solches ohne Nachsehen zu bestraffen und den trevelen Delinquenten vor jedesmahl, da Er solcher gestalt muthwillig auſs der Kirch und Schulen bleibet, 6 ₰, auch wol nach Befinden 1 gr zur Straffe abzufordern, oder so er mit ins Chor gehet, von seinem Chor-Gelde Ihm abzuziehen.

XII.

Praeceptores müſsen keine unnöthige ferien, alſs wordurch die Jugend sehr versäumet wird, machen. Fället aber irgend eine Brautmeſse oder Leiche ein, müssen dennoch die Stunden, ehe selbige angehen oder wenn sie vorbey, soviel immer möglich abgewartet werden.

XIII.

Bey denen drey Hauptfesten, Weynachten, Ostern und Pfingsten, wird allein der nächst vorher gehende und der nächst folgende Tag zu ferien ausgesetzet, An den kleinen Festen aber nur bloſs der Nachmittag des Vorbereitungs-Tages zur gewöhnlichen jährlichen recreation, in den Linden-busch[1]) wird nur der Nachmittag des Montages vor Pfingsten erlaubet.

XIV.

Bey denen einfallenden Jahrmärckten, werden nur Diengstages der Nachmittag, item Mittwoch und Donnerstag; in den Hundes-Tagen aber der erste und lezte Tag, und sonsten jeder Nach-Mittag frey gegeben.

XV.

Kann Jemand derer Praeceptorum Noth und Ehren halber (denen unnöthige Gast-, Lust-, und Spatzier-fahrten[2]) in der Kirchen-Ordnung verbothen sind) Seine Stunden nicht abwarten, so muſs dieselbe auf deſsen Ersuchen von Einem seiner Collegen bestellet werden.

XVI.

Erhält irgend Jemand derer Schüler mit Consens des Rectoris und auf recommendation der Praeceptorum ein Hospitium, So muſs er auch die ihm untergebene Kinder auſs beste in acht nehmen und selbige zum Gebeth, Erlernung des Catechismi und andern Übungen im lesen, schreiben pp, keinesweges aber zum spielen und dergleichen Vanitäten mit fleiſs angewehnen und im übrigen sich so verhalten, daſs er selbiges durch übele Aufführung nicht verliere noch verderbe, oder auch Andere, Hospitia zu geben abschrecke.

---

[1]) Lindenbusch ist ein etwa 10 km südöstlich von Pyritz im Soldiner Kreise gelegenes Dorf. Ob dieses oder etwa ein bei Pyritz gelegenes Gehölz gemeint ist, bleibt ungewiss.

[2]) Wie hier sprechen sich auch andere Lokalschulordnungen mit Nachdruck gegen das dem Müssiggehen gleich geachtete Spazierengehen aus.

Digitized by Google

XVII.

Ins Chor mufs Niemand ohne Vorwifsen und Prüfung des H. Cantoris so wenig alfs ohne consens des Rectoris recipiret werden. Und sind die recipirte verbunden, sowol des Rectoris alfs Cantoris Stunden in der Schulen abzuwarten. Wie denn auch ein Jeder, der des Beneficii des Chors geneufst, das singen fleifsig zu üben, Kirch und Schule allerdings zu frequentiren, den Bürgerlichen Brautmefsen und ganzen Leichen-Begängnifsen, es falle ein accidens davor oder nicht. beyzuwohnen, auch sonst überall wohl und honett sich aufzuführen hat. Widriges Verhalten ist nach ein- und andermahliger Vermahnung mit decurtirung des Chor-Geldes und endlich mit exclusion aufs dem Chor zu bestraffen.

XIIX.

Der Praefectus ist gehalten Singe-Stunde mit seinen Choralisten, nicht in privatis aedibus, sondern publice in der Schulen zu halten, auch dahin zu sehen, dafs keine Unordnung bey dem Chor-singen vorgehe, im übrigen aber aller frechen Eigenthätligkeit, mit schlagen, wegjagen, fluchen und groben Schmäh- und Schelt-Worten, sich zu enthalten. Die Andern müfsen Ihm in billigen Dingen folgen, Widrigenfalls Sie, nach Befinden, von ihren Praeceptoribus zu bestraffen sind.

XIX.

Das Chor-Geld ist jedesmahl getreulich dem Rectori, der es sodann in praesence des Praefecti oder Adjuncti zählet, die Summam. nach Abzug defsen, was irgend jene voraufs zu nehmen berechtiget, aufzeichnet und aufhebet, einzuliefern.

XX.

Das gesamlete Geld ist quartaliter unter die Chor-Schüler zu theilen, und mufs die repartition nicht der Praefectus sondern der Cantor mit Genehmhaltung des Rectoris machen. Wobey diese beyderseits, bisheriger observance nach, Jeder Einen rtl vor ihre Mühe und Direction von sothanem Chor-Gelde zu genüfsen haben.

XXI.

Wann irgend Ein oder Ander Schüler vor der Distribution zu Stillung Seiner wahren Nothdurfft vom Chor-Gelde Zuschub voraus verlanget, mufs ihm solches nicht einseitig, sondern mit Vorwifsen des Cantoris sowol alfs des Rectoris gereichet werden.

XXII.

Das Didactrum nebst dem Jahrmarkt-Gelde fordern mittelst einer richtigen Specification Rector und Cantor aus ihren Classen alternatim. der Baccalaureus aber von Seinen Discipulis ein, conferiren es und theilen es folgends friedlich und aequaliter unter sich.

XXIII.

Wann auch nöthig, dafs die Untersuchung des Fleifses sowol der Lehrer als der Schüler zu Unterhaltung guter Ordnung und zu fernerer

Digitized by Google

heilsamen Veranstaltung deſsen, waſs zum Aufnehmen der Schulen dienlich, daſs jährlich 2mahl publicum Examen gehalten werde, So wird dazu im Frühlinge der Montag nach Misericordias Domini, und im Herbste der Erste Montag nach Michaelis ausgesetzet, da denn der Rector, nachdem Er sich mit Seinen Collegen besprochen, jedesmahl die Ephoros durch ein Paar Schüler ex superiori classe dazu invitiren läſset.

Verzeichniſs
der zur Zeit gegenwärtigen Jugend in den Schulen zu Pyritz.

In Classe Ima.

Laurentius Leisteo, Schön. Pom.
Joh. Nicol. Riemann, Stolb. Saxo.
Christ. Cruſius, Cron. Siles.
Casp. Gottlieb Cruſius, Cron. Siles.
Gottfr. Schultz, Pyric. Pomer.
Carl Gottlieb Kannengiesser, Gub. Lus.
Dav. Fried. Hoppe, Pyr.
Joh. Balth. Hoppe, Pyr.

In Classe IIda.

Augustin: Cuno, Pyr.
George Siefert, Pyr.
Christ. Liedfiel, Pyr.
Ludov. Drews, Pyr.
Dan. Wend, Cöſelic.
Andr. Bleſing, Pyr.
Fried. Schumacher, Pyr.
Mich. Liedfiel, Pyr.

In Classe IIItia.

C. Prochno, Cloxin.
Theod. Fried. Ziegel, Pyr.
Fr. Siefert, Pyr.
Philip Miesner, Pyr.
Gottfr. Göbel, Pyr.
Immanuel Streichert, Pyr.

In Classe IVta.

Mich. Mallo, Pyr.
Sam. Hase, Pyr.
Christ. Meyer, Pyr.
Joh. Teschke, Pyr.
Christ. Bernhagen, Sold.
Dan. Roloff, Pyric.
Jac. Müller, Pyr.
Mich. Schulz, Pyr.
Gottfr. Drews, Pyr.
Sam. Roloff, Pyr.
Alb. Ahlemann, Pyr.

In Classe Vta.

Joh. Batike, Pyric.
Joch. Severin, Pyric.
Melch. Dähn, Pyr.

Accesserunt:

Wulff, Pyr.
Bentler, Berol.
Krämer, Pyr.
Silber, Pyr.
Arnold Witthofe, Pyr.

In Classe VIta.

Jac. Blesing, Pyr.
Joh. Timme, Pyr.
Jacob Severin, Pyr.

Numerum auxerunt:

Frefe, Pyr.
Lemke, Pyr.

Digitized by Google

Actum Pyritz, den 12. Jan. 1757.[1])

In der unterm heutigen Dato gehaltenen Conference über den gegenwärtigen Zustand der Schule. sind von Subscriptis[2]) vornehmlich folgende Punkte in Erwegung genommen:

1. Da status scholae von Zeit zu Zeit schlechter geworden, so haben docentes sich gedrungen gesehen von den ehemals vorgeschriebenen Lectionibus allmählich abzuweichen. Damit aber nunmehro eine gewisse norma da sey, nach welcher die Praeceptores bey Unterweisung der Jugend sich richten können, und die ehemaligen lectiones, wegen des schlechten Zustandes der Schule zur Zeit nicht wieder hergestellet und eingeführt werden können: so wird vor dienlich und nothwendig gehalten, dafs die Lectiones sonderlich vor die obere classe reguliret und bestimmet werden. Solte indessen in künfftigen Zeiten der Zustand der Schule besser werden und das Wohl der Jugend es erfordern, so könten alsdan die höhere Lectiones auch wieder eingeführet und das nöthige deshalb geordnet werden.

2. Da die Schüler bis anhero verschiedene grammaticas, als nehmlich die Langische, die grosse und die kleine Märckische gebrauchet, so scheinet es zuträglicher zu seyn, wenn von solchen eine zum Gebrauche in der Schule eingeführet würde, nach welcher dan auch die Jugend in der untern classe schon müste angewiesen und unterrichtet werden. Die Langische siehet man für die bequemste und tauglichste an, sowohl wegen des geringen Preises, als auch wegen ihrer Kürze, der beygefügten vocabulorum, syntaxeos ornatae, colloquiorum pp., wie dan auch diese grammatic in sehr viele Schulen eingeführet ist.

3. Weilen bey den Schülern durchgängig Copia vocabulorum fehlet, so werden Praeceptores ietziger Zeit insonderheit dieses mit zur Absicht haben müfsen, dafs diesem Mangel abgeholfen werde. Der Cellarius, welcher bis anhero gebraucht worden, und woraus die primitiva zu memorieren sind vorgegeben worden, scheinet nicht gar tâuglich zu Erreichung der angezeigten Absicht zu seyn. Es würden also ohne Zweifel mit grösserm Nutzen die vocabula aus der Langischen grammatic und aus dem vocabulario über Langens colloquia können gelernet werden.

4. Docentes in der untern classe bestreben sich ihre Schüler im Lateinischen bis zur Fertigkeit im decliniren und conjugiren zu bringen, ihnen die Haupt-Regeln der syntaxeos bekant zu machen und sie also zur compositione et resolutione grammatica anzuführen. Im Rechnen aber würden die 5 Species in gantzen und gebrochenen benahmten und unbenahmten Zahlen beyzubringen seyn. Dahero den auch die Schüler der obern classe, welchen es noch im Rechnen an den vorerwähnten Stücken fehlet, in der untern classe mit unterwiesen werden müssen.

[1]) Kgl. Staatsarchiv zu Stettin: Depon. Acten der Stadt Pyritz: Tit. XXI. Generalia, Nr. 1.

[2]) Die Namen fehlen.

Digitized by Google

bis sie die gehörige Fertigkeit erlanget. Da sich auch äufsert, dafs es manchen in der obern classe in der orthographie und calligraphie fehlet, so werden auch diese zur gewöhnlichen Zeit im Schreiben mit geübet und in der untern classe mit unterwiesen werden müfsen.

5. Weilen bey den Trauungen die Schüler der obern classe singen müfsen, dn. Conrector auch dabey gegenwärtig, so frägt es sich, im Fall die copulation sich bis nach 12 uhr verziehet, wer in der untern classe von 12 bis 1 die Aufsicht führen werde und solle? Die Ferien, welche die obere classe sich bishero genommen, wenn Trauungen gewesen, fallen gäntzlich hinweg, und müssen sich die Schuler, sobald der actus copulationis geendigt, und sie gegefsen haben, wieder in die Schule einfinden,

6. Da manche der Schüler gantze Tage und Wochen aus der Schule bleiben, so wird die Ordnung und Billigkeit es erfordern, dafs sie sich vorhero persöhnlich, wo möglich, melden, und ihr Aussenbleiben, samt den Uhrsachen defselben, anzeigen.

7. Die privat-Stunden werden in Absicht der Zeit also müfsen eingeschräncket werden, dafs dadurch Keiner von den Schülern von den öffentlichen Stunden abgehalten werde.

8. Zum Gebrauch in der untern classe würde noch ein Tisch, einige Bäncke und eine Tafel zum Rechnen, da die alte zerbrochen ist, nöthig seyn.

9. Die Schüler in der untern classe müfsen angehalten werden, dafs sie in Abrufung der Stunde ordentlich verfahren, bis die Gütigkeit und Vorsorge der Obern diese Beschwerde, durch Anschaffung einer Uhre erleichtert. Wofür docentes und discentes zu allen Zeiten danckbahr seyn würden.

Entwurf der Lectionum,

welche vor die Pyritzsche Schul-Jugend dem ietzigen statu nach vor convenable gehalten werden.

In der obern Classe.

Des Montages und Donnerstags.

Von 7 bis 8 lehret Rector nach verrichteten Gebethe und Biebellesen die Theologie. Er leget dabey zum Grunde Joh. Anast. Freylinghausens Compendium oder Kurtzen Begrif der gantzen Christlichen Lehre.

Von 8—9 tractiret Rector den Cornelium, und übet in resolutione grammatica.

Von 9—10 sucht der Conrector der Jugend die Elementa graecae lingua beyzubringen.

Nachmittags von

12—1 weiset dn. Conrector die Jugend zur music an.

1—2 giebet dn. Conrector Anweisung zur Geographischen Wissenschaft, führet dabey zugleich etwafs in die Historie.

2—3 Macht Rector der Jugend die Phrases aus dem Cornelio bekant, und weiset an, den Auctorem zu imitiren.

Digitized by Google

Des Dinstages und Freytags.

Von 7—8 docirt Rector die Theologie.

8—9 tractiret Rector das griechische Neue Testament, läſset exponiren, resolviren, zeiget formationem temporum pp. und adhibiret dabey die Hallische grammatic.

9—10 tractiret dn. Conrector Langii Colloquia.

Nachmittags von

12—1 Übet dn. Conrector im Singen.

1—2 führet dn. Conrector zur Compositione grammatica an, und adhibiret dabey Rombergs Exercitat. Syntact.

Von 2—3 tractiret Rector Ciceronis Epist. Select. und übet im übersetzen aus dem lateinischen ins teutsche oder aus dem teutschen ins Lateinische.

Des Mittwochs und Sonnabends.

Von 7—8 dociret Rector die Theologie.

Von 8—9 verhöret dn. Conrector die Lateinischen vocabula, übet sonderlich die inferiores in conjugatione, sonderlich der verborum anomalium et defectivorum. Hält auch die Jugend an, den in der untern classe erlerneten catechismum zu repetiren.

Von 9—10 wird Anweisung zum Rechnen gegeben.

In der untern classe.

des Montags, Dinstags, Donnerst. u. Freytags.

Von 7—8 übet der H. Stuhl-Schreiber die Jugend im teutsch und Lateinisch lesen. Siehet auch dahin, daſs die Kinder Lutheri kleinen catechismum fertig wiſsen.

Von 8—9 tractiret dn. Subrector den catechismum Ordnung des Heils [1]), und suchet vornehmlich die dicta claſſica pp. der Jugend bekant zu machen.

9—10 verhöret dn. Subrector vocabula, übet im decliniren und conjugiren.

Nachmittags von

12—1 übet der H. Conrector im Singen.

1—2 übet der H. Subrector in compositione et resolutione grammatica.

2—3 übet der H. Stuhlschreiber in orthographia et calligraphia, läſset auch zu Zeiten etwaſs geschriebenes lesen.

---

[1]) Der vollständige Titel dieses in Pommern, auch in Westpreussen, noch heut vielfach gebrauchten Lehrbuches, eines alten Verlagsartikels der F. Hessenland'schen Druckerei in Stettin, lautet: I. Die Ordnung des Heils und der Seligkeit. In 197 deutlichen Fragen und Antworten zum Gebrauch erwachsener Kinder abgefasst und mit Sprüchen der heiligen Schrift bewährt. II. Kurze und einfältige Fragen von den ersten Anfangsgründen des Christenthums, ganz kleinen Kindern durch Fragen und Wiederholen beizubringen. Das Lehrbuch ist meist mit Luthers Katechismus verbunden.

Digitized by Google

Des Mittwochs und Sonnabends.

Von 7—9 übet dn. Subrector die Jugend im teutsch und lateinisch lesen, verhöret die aufgegebenen Vocabula und bieblischen Sprüche.

Von 9—10 wird Anweisung zum Rechnen gegeben.

Des Cellarii Liber memorialis hält man für unnützlich, ja gar schädlich, und eine beständige Quelle unzählbahrer und täglich neuer Barbarismorum.

Digitized by Google

12.

Die Statuten des Pädagogiums in Stettin vom Jahre 1587.

Von Dr. **Martin Wehrmann**, Oberlehrer in Stettin.

Für das 1543 in Stettin begründete Fürstliche Pädagogium wurden von jedem der ersten Rektoren neue, wenn auch im ganzen immer nur wenig veränderte Statuten oder Schulgesetze verfasst. Im Jahre 1574 wurde auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich von Pommern-Stettin eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse der Schule angestellt und das Ergebnis in einem ausführlichen Bericht (descriptio scholastica) niedergelegt[1]). Der Rektor Conrad Berg (1578—1589) reichte im Dezember 1580 einen längeren Bericht de ordine lectionum, disciplina et studiorum impedimentis an die Kuratoren des Pädagogiums ein[2]) und bemühte sich auch sonst um die Hebung der Disziplin und Verbesserung des Unterrichts. Auf seine Veranlassung erliess der Herzog am 12. Januar 1587 ein scharfes Mandat gegen die „fast über die Mafse mutwillige, wilde und ruchlose Jugend"[3]). Ferner arbeitete Berg auch neue Statuten aus, welche Herzog Johann Friedrich im Oktober 1587 eigenhändig unterschrieb (Publicatum Stettini anno salutis reparatae MDLXXXVII mense Octobri Johannis Fridericus manu propria). Das Original der Statuten ist erhalten im Archive des Marienstifts zu Stettin, Tit. I, sect 1, N. 78a, fol. 166—184. Im

[1]) Vgl. Festschrift zum 350jährigen Jubiläum des Königl. Marienstifts-Gymnasiums zu Stettin (Stettin 1894) S. 20 ff.

[2]) Archiv des Marienstifts in Stettin Tit. I, sect. 1, Num. 78a, fol. 153 bis 162. Vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für Pomm. Gesch. u. Altertumskunde 1891, S. 105—106, 121—123.

[3]) Vgl. Festschrift S. 37.

Digitized by Google

folgenden ist nur der erste Teil de officiis docentium in schola (fol. 166—176) abgedruckt; der zweite Teil de disciplina (fol. 177 bis 184) enthält speziellere Vorschriften für die Anstalt und ihre Zöglinge.

An Stelle von einzelnen Anmerkungen wird im allgemeinen auf die in der angeführten Festschrift enthaltene Geschichte des Marienstifts-Gymnasiums verwiesen.

Statuta paedagogii Stetinensis.

De officiis docentium in schola.

I. Duo sunt, in quibus vertitur diligens educatio scholasticae iuventutis, institutio doctrinae et disciplina morum atque vitae. Utriusque rei cura atque gubernatio praeceptoribus in schola pariter demandata est, rectori nimirum cum tribus collegis, sociis onerum et laborum, duobus Magistris et Cantore: quorum quisque duas ad minimum professiones ordinarias publice sustinet distinctis horis ante et post meridiem docens. His adiuncti sunt, qui literas sacras in schola doceant, Theologi duo, pastor ecclesiae collegiatae et diaconus, collega eius. Ita sex omnino personis constat collegium eorum, qui in paedagogio publice docent.

Lectiones proponantur hoc ordine, ita ut circulus seu periodus earum convertatur intra triennium praesertim in praeceptis artium et libellis methodicis. Nam enarrationem authorum semper ad τριετηρίδα seu periodum triennalem astringi non est necesse neque praestatu facile aut utile.

II. Rector dialecticae et rhetoricae praecepta assidue coniungat, binas hebdomadae horas tribuendo utrique arti. Dialecticam bis intra triennium illud absolvat: semel interpretando libellum dialecticum Philippi, quo praecepta maxime necessaria gravissimis illustrata exemplis accomodantur ad captum iuventutis et usum artis monstrandum: iterum autem repetitione brevi instituta, qua proponat σύνοψιν quandam et summa praecepta artis cum exercitio exemplorum. Revocentur praecepta ad Aristotelicam methodum et illustrentur exemplis. Eodem temporis spacio Rhetoricam Philippi semel legat et usum praeceptorum declaret interpretatione subiuncta aliquot orationum Ciceronis selectarum.

Idem literas graecas doceat assidue propositis autoribus optimis in utroque genere orationis, ligatae et solutae, ita ut biduum per hebdomadam alternatim utrique tribuat. Iliadem et Odisseam Homeri perpetuo retineat in schola: licebit tamen quandoque finita rhapsodia Homeri extra ordinem interponere oden Pindaricam aut eidyllion Theocriti selectum aut' Sophoclis et Euripidis insigniorem fabulam varietatis causa, qua vehementer excitantur discentium ingenia, simul ut gustum aliquem eis praebeat, quo magis invitentur ea aetate ad

Digitized by Google

optimorum autorum lectionem privatam. In prosa eligat orationes Isocratis aut Demosthenis eas, in quibus cum exemplis illustribus artium dicendi etiam praecepta moralia et politica lucri faciant discentes. Eadem de causa Ethica Aristotelis ad Nicomachum proponere quandoque licebit propter artificiosae methodi dialecticae exempla.

Grammaticae graecae praecepta in his lectionibus assidue exerceat: eaque semel quovis triennio idoneo libello methodice comprehensa publice proponat aut proponi curet.

Adiungat praeterea methodum historicam comprehensam Chronico libello Philippi, ut series temporum et maximarum mutationum in genere humano innotescat iuventuti.

Adiungat et elementa doctrinae Christianae comprehensa libello examinis theologici Philippi. His duabus lectionibus singulae horae hebdomadis sufficere possunt.

III. Ex duobus magistris rectori adiunctis unus linguam latinam diligenter et assidue exerceat atque colat in schola. Grammaticam latinam semel quolibet triennio publice legat, simpliciter declaret praecepta sine prolixitate, exerceat autem assidue interpretatione latinorum autorum, veluti epistolarum Ciceronis, quas familiares vocant, et comoediarum Terentii, quibus adiungat quandoque et Plauti selectiores comoedias. Usum grammaticae et latini sermonis proprietatem, elegantiam atque copiam in his autoribus spectet in primis, res autem ipsas et artificia rhetorica strictim et obiter tantum.

Extra ordinem, ut consulatur iunioribus, qui cum fructu ordinarias graecas lectiones proponente Rectore audire nondum possunt, absolutis praeceptis latinae grammaticae etiam rudimenta graecae subiungat cum exercitio ex Pythagorae aut Phocylidae aut Theognidis poëmatibus aut paraenesi Isocratis aut libello Plutarchi περὶ παιδείας. Constat enim unius linguae cognitionem sine altera mancam esse et mutilam.

IIII. Alter ex duobus his collegis elementa mathematum publice proponat hoc ordine: I. Logisticen seu Arithmeticam practicam ex libello Gemmae Frisii, cui annectat elementa doctrinae proportionum comprehensa definitionibus quinti Elementorum Euclidis: item usum specierum Logistices Astronomicae, ut via praeparetur supputationibus, quae occurrunt in Sphaericis. II. Libellum sphaericum Sebastiani Theodorici. III. Epitomen doctrinae Geographicae ex poëmate graeco Dionysii τοῦ περιηγητοῦ aut latino Johannis Honteri aut simili, quem adhibito in consilium Rectore probaverit. Constat enim lectionem historicam et multorum autorum interpretationem plane coecam futuram et in densis tenebris versaturam, nisi accedat mediocris cognitio praecipuarum partium orbis habitati. His lectionibus extra ordinem quandoque adiungat primum elementorum Euclidis, quo via paretur non tantum mathematicis sed etiam Dialecticae, atque ita omnibus disciplinis exactius perdiscendis et demonstrationum exempla illustria spectentur. Qua de causa olim

Digitized by Google

Geometria cum Arithmetica in institutione puerili primum tenuit locum. Profuerit quoque computum Astronomicum seu doctrinam de tempore quandoque tradi scholae, ex libello Gareaei vel Schonbornii vel simili compendio, re communicata cum collegio theologico.

Altera pars laborum professoris mathematici pomeridiana est, lectio Syntaxeos latinae Philippi revocandae et conferendae ad methodum Linacri: Item lectio Georgicorum aut Aeneidos Virgilianae. Ubi extra ordinem iterum interponere varietatis causa quandoque poterit oden aliquam aut epistolam aut satyram Horatii, praesertim de arte poëtica epistolam ad Pisones, iterum ut gustu eius lectionis invitentur scholastici ad privatam cognitionem autoris optimi et eruditissimi.

Hae operae collegarum distincte distribuantur in horas binas utriusque bidui matutinas et pomeridianas. Caeterum utri ex duobus magistris haec vel illa professio mandanda sit, consilium e re nata et praesente copia capiendum videtur, quia alius aliud studii genus magis amplectitur. Inprimis exercitatio et cultura linguae latinae, quae omnibus aeque necessaria est et fundamentum omnis doctrinae eruditae, semper mandetur viro idoneo, docto et assiduo seu laborioso. Difficilius autem fere reperitur qui Grammaticen perite doceat quam qui Mathesin.

Conrectori scholae etiam incumbit enarratio scholastica et grammatica evangelii dominicalis die dominicum proxime praecedenti.

V. Cantoris officium ad praecepta et exercitia Musicae pertinet praecipue. Tradat igitur pomeridianis scholis elementa eius artis comprehensa libello Listenii vel simili compendio, quem re deliberata cum rectore maxime probaverit. Et horas singulas aut binas hebdomadae, prout temporis usus feret, tribuat exercitio canendi. Det operam ne pueri desint in schola idonei ad canendum supremam vocem: coeteros ita consuefaciat, ut ad usum canendi concinne et apposite voces attemperent.

Musica lectione finita, si volet, varietatis causa interponat eruditum aliquod scriptum Ciceronis extra ordinem, veluti officia Ciceronis, Laelium seu de amicitia, Catonem maiorem de senectute.

Altera pars officii Cantoris ante meridiem est, ut in catechesi Christiana et primis rudimentis Grammaticae erudiat tyrones. Exigat ab his capita catechismi puerilis D. Lutheri, elementa Grammaticae et syntaxeos latinae, cum inflexionibus nominum et verborum. Addat exempla et exercitia interpretatione autoris alicuius in humili charactere orationis ut sunt: Bucolica Virgilii, Elegiae de Ponto et de Tristibus Ovidii aut epistolae heroidum, libellus de civilitate morum Erasmi, aut si quid erit huiusmodi.

VI. Hae lectiones ordinariae et extra ordinem retineantur in publica doctrina scholae. Ex caeteris, quos per otium privato studio utiliter legant, a praeceptoribus subinde per occasionem admonendi sunt discentes. In lectione extraordinaria ita versetur interpres, ut festinet ad ea, quae ordo principaliter postulat.

Digitized by Google

Repetitiones quoque et examina adhibeantur initio lectionum praesertim in artibus dicendi et interpretatione autorum. Breviter exigat praeceptor ex uno atque altero scholastico, cuius ingenium maxime probaverit, aut secundum ordinem lectionis praecedentis summam aut insigniorem locum autoris interpretari grammatice iubeat, ut ita exploret auditorum captum et ingenia et studia acuat, simul ut sit occasio amplior declarandi, si quid forte in lectione sit praeteritum: sine prolixitate id fiat sineque temporis dispendio. Nam repetitione pleniore et accurata qui egebunt, scholastici privatis omnino praeceptoribus commendandi sunt.

VII. Satis constat multis in locis Pomeraniae et alibi quoque non tantum paedagogos et ludimagistros, sed pastores etiam et ministros ecclesiarum peti, qui per inopiam sumptuum Academias adire non potuerint. Itaque ecclesiae interest, ut iuventus rite et ordine hic erudiatur in omnibus capitibus doctrinae coelestis et integrum doctrinae corpus scholastica methodo erudite comprehensum teneat. Quare loci theologici Philippi una cum examine eius theologico, qui libri etiam in corpore doctrinae Pomeranico cum praecipuis sunt, perpetuo retineantur in schola.

Locorum lectio ordinaria est diaconi ecclesiae per biduum, hoc est binis hebdomadae horis proponenda. Sed quia necesse est ad fontes et lectionem textuum adduci discentes, ideo profuerit absoluto loco prolixiore quandoque, re communicata cum pastore ecclesiae et rectore scholae, aliquam partem epistolarum Pauli aut coeterorum quoque librorum novi testamenti interponere, quae contineat ordinariam sedem eius materiae: veluti post locum de iustificatione quatuor aut octo priora capita epistolae ad Romanos aut ad Galatas: de lege quintum caput Matthei cum duobus sequentibus: de praedestinatione nonum caput ad Romanos cum duobus sequentibus: itemque de coeteris. Et quidem alias aliud interponat, ne terminum triennii praestituti enarratio locorum excedat. Interpretetur grammatice textum graecum et fundamenta doctrinae et confessionis nostrae, qualia in ipsis locis declarata etiam sunt, propius monstret ibi in textu.

VIII. Pastori ecclesiae linguae Hebraeae institutio et interpretatio librorum veteris et novi testamenti commissa est tractanda altero biduo hebdomadae. Semel quolibet triennio Grammaticam Hebraeam. quam maxime probaverit ipse, proponi in schola nostra satis fuerit, cui subiungatur exercitium eius linguae interpretatione grammatica aliquot Psalmorum. Reliquo tempore periodi triennalis eliget ex scriptis propheticis et apostolicis, quod tempori congruere et ecclesiae prodesse iudicabit et captui discentium conveniet, ad pleniores explicationes necessariae doctrinae coelestis.

IX. Sicut in ecclesia et scholis, ita quoque in foro et iudiciis versantur hodie non pauci et utiliter reipublicae serviunt, qui ex hac

Digitized by Google

tantum schola prodierint. Quare ut collegio publice docentium in schola assiscatur iure consultus aliquis, cui mandetur lectio institutionum iuris, praefecti scholae providebunt. Et quia multis erudita doctrina est opus, qui in Academia diu vivere non possunt, profuerit et philosophum insuper adiungi, qui elementa doctrinae physicae, valde necessaria etiam Theologo, perpetuo proponat iuventuti. Hoc qua ratione fiat commode, deliberabunt ii, qui rationibus ecclesiae praesunt. Horae his lectionibus idoneae, ab ordinariis operis lectionum vacuae, assignari possunt iudicio rectoris et collegarum, ita ne onerentur discentes nec ab ordinariis et necessariis studiis artium et linguarum temere avocentur.

X. Auditores lectionibus singulis idoneos assignet rector adhibitis in consilium collegis, illisque vices horarias lectionum, repetitionum atque exercitiorum publice privatimque diligenter praescribat ex praesenti usu scholae. Coetum omnem scholasticum distribuat in classes quatuor iuxta numerum praeceptorum, ita ut unus horum cuique classi praesit: ea distributio fiat pro captu et progressu discentium. Infima est quarta classis puerorum, qui catechesin puerilem et paradigmata inflexionis nominum et verborum cum elementis grammaticae latinae et nomenclaturas rerum ita coeperunt discere, ut in hoc genere assidue sint exercendi et utcunque incipiant scribere latine. Tales esse in schola interest propter musicam et vocem supremam, sed paedagogos hi suos habeant aut privatos praeceptores saltem, sicut et sequentes. Tertia classis est eorum, qui grammaticam et linguam latinam discunt plenius et mediocriter orationem solutam scribunt latine et literas graecas discunt ex lectione evangelii dominicalis. Secunda eorum, qui rudimenta linguae graecae latinis coniungunt et artes dicendi et scribunt etiam versus latinos. Prima et suprema classis eorum est, qui literas Haebraicas et graecas quoque tractant et mathematum initia et studia theologica et scribunt graece quoque et declamitando atque disputando quandoque se exercent.

XI. Cumque omnibus scholasticis aeque necesse sit, tenere catecheticam summam doctrinae coelestis et expediat iuniores, cum a puerili catechesi discesserint, simili forma verborum et explicationis paulatim quasi per gradus adduci ad comprehendendam methodum pleniorem, qualis extat in Locis Theologicis, ne varietate quaestionum et responsionum turbentur puerorum ingenia: ideo tribus classibus unus ex praeceptoribus assidue interpretabitur Examen Theologicum Philippi. Textum disponat et succincte declaret et reposcat ab auditoribus, ut praescripta forma verborum memoriter respondeant. Eadem de causa Conrectorem interpretantem evangelium dominicale in schola et conciones theologicas in congressibus ecclesiae omnes scholastici ut attente audiant, severe monendi sunt atque compellandi.

Dialecticae et Rhetoricae et chronici, item theologicarum lectionum auditores ordinarii et perpetui sunt; classis prima et secunda. Gram-

Digitized by Google

maticae latinae et autorum latinorum secunda et tertia. In Virgilii poesi assumi poterit et prima. Lectionum mathematicarum et graecarum ordinariarum, item linguae hebraeae classis prima. In Arithmeticis et orationibus Isocratis assumi poterit etiam secunda. Tyrocinium linguae graecae, quod adiungit Conrector, pertinet ad secundam classem potissimum, et tyrocinium linguae latinae iniunctum Cantori et tertiam et quartam.

Quod si qui in superioribus classibus captus sui aut studiorum habita ratione et consilii parentum minus onerandos se putent studiis mathematicis aut literis hebraicis et graecis aut prolixiore doctrina theologica, quo magis vacare aliis studiis possint, iudicio Rectoris et privati praeceptoris rem permittant et veniam hanc ab eis impetrent, ne unius aut paucorum licentiae exemplum occasionem ad praetextum ignaviae aliis facile praebeat.

XII. Ordinis amantes esse oportet eos in primis, qui docent, ne producendo doctrinam ultra horam alium frustra differant et impediant, quin integram horam docere possint; ut in puncto horae suae adsint; qui prima diei hora docet, ut adsit hymno canendo, quo invocatur spiritus sancti auxilium; si quem forte mora necessaria ab eo retardaverit, ut is, qui praecedente hora docet, non facile prius discedat quam adveniente successore, ut scholam praesenti tradat, ne continua inspectio praesentium praeceptorum iuventuti desit.

Sit doctrina omnis accurata et praemeditata, sed sine ostentatione, sine affectata et inutili prolixitate, accomodata ad captum atque usum auditorum. Sit etiam assidua, nec temere vacent ordinariae horae lectionum publicarum cum dispendio temporis et aetatis iuvenilis. Quod si necessitas aliqua coegerit omittere lectionem, significetur hoc Rectori tempestive. Eadem ratione si quis iter necessarium habuerit, Pastori significet et Rectori, si longinquior sit profectio, etiam praefectis scholae.

XIII. Ad doctrinam publicam pertinent et styli exercitia; ea gubernentur et urgeantur a Rectore et praeceptoribus ceteris hoc ordine: Una hebdomada Rector argumentum scripti lingua vernacula proponat toti scholae, et sequatur emendatio eius coniuncta opera praeceptorum per singulas classes. Altera vice dum reliqui versus scribunt et exhibent, tertius collega suae classi materiam scripti det, idemque consequenter exigat et emendet. Tertianis in eadem materia recte coniungentur secundani emendante horum scripta Conrectore, cum interim graeca scripta Rectori exhibet classis prima. Tertia vice primanis Rhetoricam dispositionem scripti elaborandi proponit Rector, qui post emendationem unum, qui eruditius et diligentius caeteris composuisse videbitur, eodem scripto suo declamare iubebit in publico coetu scholae. Interea reliquis scholasticis Conrector dictabit scribendi materiam et consequenter una cum tertio magistro emendabit scripta. Cantor interim singulis hebdomadis pueros quartae classis exerceat. Hora hisce exercitiis aptior est octava et nona diei mediae hebdomadis.

Digitized by Google

Disputationibus primae classis praesidebit Rector. Idemque thesibus comprehensam disputandi materiam proponat ex vulgari minimeque controversa in ecclesiis nostris doctrina catechetica examinis, quae ad totius scholae captum usumque necessarium sit accomodata. Judicio superintendentis et pastoris ecclesiae collegiatae theses, antequam scholae proponantur, subiciat. Ad usum dialectici exercitii et institutionem puerilem omnia referat: neminem audiet quaestiones aut controversias attingentem aut moventem graviores captu et iudicio puerilis, si data erit occasio et copia materiae idoneae, ethicas quoque et philosophicas disputationes adornabit. In quo genere et duobus magistris collegis quandoque si volent offeret disputationis publice instituendae copiam. Declamandi atque disputandi exercitiis praeceptores omnes interesse convenit, et commune opus studio et industria iuvare invitentur et theologi, si per otium possint, ut praesentia et authoritate sua exercitium scholasticum excitent et ornent et voce sua scholam erudiant.

XIIII. Caetera de modo et methodo doctrinae publicae in lectionibus sacris et prophanis enarrandis autoribus et praeceptis artium proponendis praeter ea, quae generaliter modo sunt indicata, item de modo repetitionum, exercitiorum, emendationum, examinum (nisi re mandata certis personis ex dominis consiliariis aut D. Theologis specialius aliquod definitum praescriptumque fuerit) et re usuque praesenti scholae quovis tempore deliberent et statuant Rector et collegae.

Digitized by Google

13.

Peter Ahlwardt und sein philosophischer Katechismus.

Von Dr. **Edmund Lange,** Bibliothekar in Greifswald.

1. Sein Leben, seine Persönlichkeit und seine Schriften.

Peter Ahlwardt war kein bahnbrechender Geist; aber er hat Anspruch auf Beachtung nicht nur als langjähriger Hauptvertreter der Philosophie an der pommerschen Hochschule und weil er mit seinem frischen und originellen Wesen ein sehr anregender akademischer Lehrer, ausserdem aber ein durchaus offner und ehrlicher Charakter war, sondern auch als ein Mann von ungewöhnlich vielseitigen geistigen Interessen; speziell für uns Heutige wird er dadurch interessant, dass bei ihm vielfach Gedanken und Bestrebungen hervortreten, die uns ganz modern anmuten. Um die hiesige Universitätsbibliothek insbesondere hat er sich ein dauerndes Verdienst dadurch erworben, dass er ihr seine sehr stattliche, namentlich an theologischen und philosophischen Werken ungemein reichhaltige Büchersammlung von mehr als 3000 Bänden hinterliess. In den „Mitteilungen" endlich verdient er eine Behandlung schon um deswillen, weil in dem Manuskript seines „Philosophischen Catechismus" ein Schulbuch ganz eigentümlicher Art vorliegt.

Als Sohn eines braven Schuhmachers, der in bescheidenen Verhältnissen lebte, wurde er am 14. Februar 1710 in Greifswald geboren und nur seine grosse Anspruchslosigkeit, die ihm gleich der frühen Gewöhnung an zeitiges Aufstehen, an ein sorgfältig geregeltes Leben und an konzentriertes Arbeiten eine wertvolle Mitgift für später wurde, ermöglichte ihm das Studium. Nach einer fünfjährigen Studienzeit in Greifswald und Jena, die hauptsächlich der Philosophie und Theologie galt, ihn aber auch in

Digitized by Google

die andern Wissensgebiete einen ungewöhnlich tiefen Einblick gewinnen liess, begann er 1733 in seiner Vaterstadt philosophische, daneben auch mathematische Vorlesungen zu halten. Wohl am anregendsten aber wirkte er durch Einrichtung seines bis in sein hohes Alter blühenden Disputatoriums zu Besprechungen über streitige Sätze aus den verschiedensten Wissenschaften. Der temperamentvolle junge Dozent hielt sich dabei vielfach nicht in den üblichen Bahnen und kam so namentlich in den ersten Jahren wiederholt in Konflikt mit älteren Fakultätsgenossen, wie dies besonders Notizen des Dekanatsbuches der philosophischen Fakultät aus den Jahren 1735 und 1738 zeigen. Erst 1743 wurde er zum Adjunkten in seiner Fakultät und 1752 endlich zum ordentlichen Professor der Logik und Metaphysik ernannt. Mehrere Berufungen nach auswärts lehnte er, wie Friedrich Schlichtegroll in seinem Nekrolog aufs Jahr 1791 (Gotha 1792)[1]) mitteilt, ab.

Als er 1762 zum zweiten Male das Dekanat führte, machte er nur den offiziell nötigen Teil seiner Eintragungen ins Dekanatsbuch, die Angaben über die Inskriptionen und die Promotionen, in lateinischer Sprache; die chronikalischen Mitteilungen dagegen, die er gleich vielen seiner Vorgänger beifügte, gab er als erster in deutscher Sprache. Dies Beispiel fand vielfach, z. B. gleich durch seinen Nachfolger, Nachahmung und bald wurde für diesen Teil der Eintragungen die deutsche Sprache allgemein üblich, eine Thatsache, die einen erfreulichen Beweis für die Wirksamkeit der damals in Greifswald blühenden, die meisten Professoren, natürlich auch Ahlwardt, zu eifrigen Mitgliedern zählenden „Deutschen Gesellschaft“ liefert.

Die gleiche entschiedene Vorliebe für die deutsche Sprache, wie sie aus dieser Neuerung spricht, tritt auch in Ahlwardts ganzer Thätigkeit als akademischer Lehrer und als Schriftsteller aufs deutlichste hervor. Die Muttersprache war mindestens vorherrschend in seiner Disputiergesellschaft, in ihr sind viele seiner Dissertationen, namentlich aus seinen jüngern Jahren, geschrieben[2]), und ebenso seine wichtigsten und umfassendsten

[1]) Hier finden sich S. 367—75 die ausführlichsten mir bekannt gewordenen biographischen Mitteilungen über A.

[2]) Das überhaupt erste Beispiel einer in der Muttersprache an einer deutschen Hochschule geschriebenen Dissertation gab bezeichnender Weise der Obervorsteher der oben erwähnten „Deutschen Gesellschaft“, Augustin von Balthasar. Vergl. Ew. Horn, Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten, (Beihefte z. Centralblatt f. Bibliothekswesen, 11 1893), S. 53/54.

Digitized by Google

sonstigen Schriften. Auch dass er gelegentlich plattdeutsch dozierte, giebt ein Zeugnis für seine warme Liebe zur heimischen Sprache. Nicht minder beweiskräftig ist die Thatsache, dass seine deutschen Schriften sich in überraschender und noch für uns Lebende beschämender Weise von Fremdwörtern freihielten. Er bewegte sich ja dabei in den Bahnen Christian Wolffs, dessen philosophischer Schule er der Hauptsache nach zuzurechnen ist; aber er that dies keineswegs aus schülerhafter Abhängigkeit von ihm, sondern seinem eigensten Triebe folgend. Am allerbezeichnendsten vielleicht für seine Vorliebe für die Muttersprache ist seine aus dem Jahre 1753 stammende Dissertation über „den vorzüglichen Nutzen der in deutscher Sprache angestellten akademischen Streithandlungen". Da lesen wir z. B. die Behauptung, die allerdings an einer andern Stelle mit Recht indirekt stark eingeschränkt wird: „Man kann bey der Erkenntnis einer einzigen Sprache ein grundgelehrter Mann . . . seyn" (S. 19), und nicht minder modern mutet es uns an, wenn unter den Gründen, aus denen deutsche Disputationen empfehlenswert seien, auch die Rücksicht auf „das ganze Geschlecht der Schönen" (S. 26) eine Rolle spielt.

Die gleiche Abneigung gegen nach seiner Ueberzeugung veraltete Einrichtungen, die aus jener ersten deutschen Eintragung ins Dekanatsbuch spricht, bewog ihn gerade zum 1. Januar 1762, also eben beim Antritt des Dekanats, die kleine Schrift: „Die Magistertrommel, eine pragmatische Erzählung" erscheinen zu lassen. Darin kämpft er mit den Waffen des Humors und der Satire — wie es scheint nicht ohne Erfolg — gegen einen in Greifswald von älterer Zeit her erhalten gebliebenen Gebrauch, wonach es zu den Pflichten des Dekans der philosophischen Fakultät gehörte, am Dreikönigstage (6. Januar) ein Programm zu veröffentlichen, dessen formeller Zweck darin bestand, Studenten und sonstige geeignete Persönlichkeiten ad capessendos magisterii honores anzuregen.[1]) Dieser Aufgabe mochten sich wenige so taktvoll entledigen, wie Johann Carl Dähnert 1761 am Schluss seiner Abhandlung: „Von Akademischen Gewohnheiten und Gebräuchen"[2]) und gar mancher Dekan mochte einen stark reklamehaften Ton anschlagen, nicht allzu verschieden von der Art, in

[1]) Am Tage der Weisen aus dem Morgenlande sollte denen „qui amore verae sapientiae incaluerunt" der Tempel der Ehre eröffnet werden.

[2]) Sie beweist übrigens, dass „Magistertrommel" ein seit Jahren üblicher Spottname für ein solches Dekanatsprogramm war.

Digitized by Google

der die Magistertrommel, der, sehr zum Vorteil der Wirkung, die ganze Schrift in den Mund gelegt ist, zum Schluss (S. 14) in der Hoffnung eines baldigen Todes noch einmal ihre „Trommelstimme aus allen Kräften . . . erschallen“ lässt, um zu verkünden, dass die Greifswalder philosophische Fakultät bereit sei, allen dieser Ehre Würdigen die Magisterwürde zu verleihen „zu einem öffentlichen Zeugnisse, dass Sie vernünftig und philosophisch gedenken und handeln und also auch mehr Mensch, als alle übrigen Menschen-Gesichter sind“.

Das Dekanatsbuch übergeht die ganze Angelegenheit mit Stillschweigen; überhaupt erwähnt es Ahlwardt in diesen späteren Jahren nur selten. Doch nahm er sicherlich an allen für die Universität wichtigen Fragen noch lange regen Anteil, z. B. wissen wir, dass er bei Gelegenheit der langjährigen Verhandlungen, die dem Visitationsrezess von 1775 vorangingen, 1771 eingehende Vorschläge über eine Verbesserung der Universitätseinrichtungen eingereicht hat.[1] 1778 scheint er schon unter den Beschwerden des Alters gelitten zu haben; wenigstens hatte er, wie das Dekanatsbuch meldet, die schriftliche Bitte ausgesprochen, von seiner Wahl zum Dekan abzusehen, was denn auch geschah. Dazu stimmt es gut, dass seine letzte selbständige Veröffentlichung 1777 erschien. Wie lange er seine Vorlesungen fortsetzte, vermag ich nicht zu sagen. Im Winter 1777/78 hielt er sie jedenfalls noch; für die folgenden Jahre aber, bis über seinen Tod hinaus, fehlen auf der Greifswalder Bibliothek die Vorlesungsverzeichnisse. Dass er in den letzten Jahren seines Lebens viel zu leiden hatte, wissen wir auch aus Schlichtegrolls Nekrolog. Am 1. März 1791 (nicht 1792, wie sich mehrfach findet) starb er, wie es dort heisst, „mit der Ruhe und Zufriedenheit, die er sich ganz vorzüglich eigen gemacht hatte“.

Er war, wenn auch wohl keine bequem-fügsame, dafür eine nicht nur grundehrliche, sondern auch in der Hauptsache durchaus sympathische Persönlichkeit. Durch Lehre und Beispiel gehörte er zu den einflussreichsten Professoren der pommerschen Hochschule in damaliger Zeit und hat überhaupt auf sehr viele, mit denen er in Berührung kam, geistig wie moralisch anregend gewirkt. Auch wo er satirisch wird, vermeidet er im ganzen den Ton persönlicher Gehässigkeit und so blieb denn, im Gegensatz

[1]) Vergl. Eduard Baumstark, Die Universität Greifswald vor hundert und vor fünfzig Jahren. Festschrift. Greifswald 1866, S. 38.

Digitized by Google

zu vielen andern Gelehrtenfehden damaliger Zeit, auch sein Streit mit seinem theologischen Kollegen Jakob Heinrich von Balthasar über die Frage, ob auch ein Atheist ein tugendsames Leben führen könne (1750), durchaus litterarischer Natur. Als einen Mann von edler Menschlichkeit und wahrhaft sittlichem Streben kennzeichnet ihn auch die von ihm ausgegangene Begründung des Abelsordens,[1]) die zugleich ein Ausfluss seiner geselligen Natur war. Ausführliche Mitteilungen über diesen, der übrigens nie eine weitere Ausdehnung erreichte, giebt die zwar ohne Ahlwardts Namen erschienene, aber sicher durchaus von ihm stammende Schrift: „Der Abelit“ (Leipzig 1746). Danach zeigte diese Gründung, ganz im Geiste ihres Urhebers, grosse innere Verwandtschaft mit dem Freimaurerorden[2]), bei vielleicht etwas stärkerer Betonung des christlichen Elements. Denn Ahlwardt, der in seinen jüngeren Jahren vielfach und mit grossem Beifall predigte, hat, so frei seine Stellung zu den Dogmen war und immer mehr wurde, an den Grundlagen des Christentums allezeit festgehalten. Wie für sehr viele freier gerichtete und philosophisch geschulte Theologen seiner Zeit war auch für ihn die natürliche Theologie[3]) Lieblingswissenschaft; seine Bibliothek ist denn auch an Werken dieser Gattung ungemein reich, und er schrieb selbst eine Brontotheologie, und eine Reihe mehr oder weniger verwandter Schriften.

Bezeichnender Weise war seine Büchersammlung schon bei seinen Lebzeiten jedem zugänglich; er setzte also mit ihrer testamentarischen Ueberweisung an die Universitätsbibliothek eigentlich nur fort, was er schon längst begonnen hatte. — Uebrigens wird diese Schenkung noch bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dass, als Ahlwardt starb, sein Sohn Christian Wilhelm, der sich hauptsächlich als Philologe bekannt gemacht hat (1817—1830 war er ordentlicher Professor in Greifswald), aber durch die Vielseitigkeit seiner wissenschaftlichen Interessen an den Vater erinnert, schon als Privatdozent in Rostock wirkte[4]).

Ueber sein Familienleben und seine Ehe mit Dorothee

---

[1]) Benannt nach dem Sohne Adams.

[2]) Wenn auch gelegentlich gegen diesen polemisiert wird.

[3]) Diese behandelte er neben philosophischen Gegenständen verschiedener Art auch am häufigsten in seinen Vorlesungen.

[4]) Der Orientalist Wilhelm Ahlwardt, der jetzt eins der berühmtesten Glieder des Lehrkörpers der Universität Greifswald ist, ist ein Grossneffe Peter Ahlwardts.

Digitized by Google

Christine, geborne Carger († 1764) habe ich nichts finden können, was bei dem ganz vorwiegend literarischen Charakter der erhaltenen biographischen Mitteilungen um so begreiflicher ist, als ihm seine Gattin wohl nur wenige Jahre erhalten blieb. Aber nicht nur alles, was wir über ihn wissen, sondern auch seine kleine Gelegenheitsschrift „Zufällige Gedanken über den Ehestand" (1750) erweckt den Eindruck, dass er wohl der Mann war, in der Ehe glücklich zu werden und glücklich zu machen. Schlichtegroll fasst sein Urteil über ihn in die schönen Worte zusammen: „Es waren demnach keine ausserordentlichen Kräfte, durch die der gelehrte Ahlwardt sein langes Leben segensvoll für sein Amt und seine Stadt machte; es war bloss eine feste Befolgung der einfachen Vorschriften der Natur, und jeder Mensch von gesunder Seele kann es ihm hierin nachthun."

Ahlwardts schriftstellerische Thätigkeit war abgesehen von seinen letzten Jahren eine sehr umfassende und vielseitige und bewegte sich, wie schon angedeutet, keineswegs ausschliesslich auf dem eigentlich wissenschaftlichen Gebiete, sondern wandte sich gern an weitere Kreise. Der Höhepunkt seiner Leistungsfähigkeit nach dieser Richtung liegt in den dreissiger und vierziger Jahren seines Lebens. Allein das Verzeichnis seiner selbständig erschienenen Schriften, zu denen noch zahlreiche Zeitschriftenaufsätze kommen, in D. H. Biederstedts „Nachrichten von dem Leben und den Schriften neuvorpomerisch-rügenscher Gelehrten seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1822" Abth. I (1824) S. 6—8 umfasst 78 Nummern.[1]) Die nach irgend einer Richtung für ihn besonders charakteristischen sind bezeichnender Weise fast sämtlich deutsch geschrieben.

---

2. Ahlwardts Standpunkt als Philosoph und insbesondere sein philosophischer Katechismus.

Dass Ahlwardt im grossen und ganzen als ein Vertreter der rationalistischen Philosophie Christian Wolffs bezeichnet werden muss, erkennt man auch bei oberflächlicher Beschäftigung mit seinen philosophischen Schriften leicht. Aber er war nicht der Mann, sich in eine volle geistige Abhängigkeit von irgend jemand zu begeben, und betont dies in der Vorrede seiner „Ein-

[1]) Davon stammt allerdings No. 31 nicht von ihm, sondern ist nur als Gegenschrift zu Nr. 30 genannt; dafür aber sind unter Nr. 23 zwei verschiedene Schriften aufgezählt.

Digitized by Google

leitung in die Philosophie" sehr entschieden. So fehlen denn auch Differenzen zwischen seinen und Wolffs philosophischen Anschauungen durchaus nicht. Doch will und kann ich hier nicht weiter darauf eingehen.

Wohl aber muss gesagt werden, dass diese beiden in ihrer Vorliebe für die deutsche Sprache sich so ähnlichen Männer in ihrem Wesen und in dem Ton ihrer Schriften grosse Verschiedenheiten zeigen. Wolff war nicht nur der weitaus bedeutendere und umfassendere Geist, sondern auch in viel höherem Grade Systematiker. Dagegen wirken Ahlwardts Schriften ästhetisch erfreulicher, z. T. schon wegen des fast journalistischen, in wissenschaftlichen Veröffentlichungen freilich für unsern heutigen Geschmack sich etwas seltsam ausnehmenden Zuges, den sie teilweise an sich tragen, vor allem aber durch den frischen Humor, der so häufig darin zum Durchbruch kommt, und zwar nicht nur in einer Satire wie die „Magistertrommel", sondern z. B. auch in der Abhandlung „Von der Artigkeit und dem Reize des schönen Geschlechts".

Die Reinheit der Sprache, das Streben nach Vermeidung von Fremdwörtern geht bei Ahlwardt ganz wie bei Wolff auch in den philosophischen deutschen Schriften so weit, dass wir noch heute, bei unserer Gewöhnung an die aus den klassischen Sprachen stammenden Kunstausdrücke, vielfach zunächst stutzen und, gerade weil wir keine wörtliche Uebersetzung, sondern eine sinngemässe Uebertragung vor uns haben, uns fragen, welches übliche Fremdwort denn gemeint sei. So braucht Ahlwardt „Ehransehen" = Autorität, „uneigentliches Wort" = metaphorisch gebrauchtes Wort, „Uebervernunftlehre" = Metaphysik, „Tiefsinnigkeit" = Subtilität u. s. w.

Der „Philosophische Catechismus" umfasst Bl. 2 bis 29a des Handschriftenbandes Manuscr. Pom. Q 113[1]) der Greifswalder Universitätsbibliothek in der ebenso zierlichen, wie deutlichen und festen Handschrift Ahlwardts. Schlichtegrolls Bemerkung, dass er fast nie ein Wort in seinen Manuskripten strich, findet man durchaus bestätigt. Jede Seite ist nur auf der inneren Hälfte beschrieben, die äussere blieb offenbar für spätere Aenderungen frei; doch finden sich nur auf Bl. 2a an

---

[1]) Auf Bl 1 stehen mit Bleistift geschrieben nur die Worte: „Philosophischer Catechismus von P. Ahlwardt". Sie rühren nicht von Ahlwardts Hand her; aber der Titel ist so bezeichnend, dass er gewiss von ihm beabsichtigt war.

Digitized by Google

zwei Stellen solche anderen Fassungen eingetragen. Der „Philosophische Catechismus“ ist unvollendet geblieben — woraus sich seine Nichtveröffentlichung leicht erklärt; das zeigt nicht nur die Thatsache, dass die letzte, 153., Frage wieder gestrichen ist, und dass eine Antwort darauf überhaupt fehlt, sondern auch der Inhalt der vorausgehenden, durchaus keinen Abschluss bringenden Fragen und Antworten. In dem vorliegenden Teile werden hauptsächlich psychologische, sowie ontologische und metaphysische Fragen behandelt; einiges aus dem Gebiete der Logik ist in den der Psychologie geltenden Abschnitt eingeschoben. —

Ueber die Zeit der ersten Niederschrift des „Catechismus“ fehlt eine Angabe. Bedenkt man aber, dass die entsprechenden Abschnitte von Ahlwardts „Einleitung in die Philosophie“ (1752) mit dem „Catechismus“ trotz der ganz verschiedenen Zwecke beider Schriften doch eine unverkennbare Verwandtschaft zeigen, so lässt sich fast mit Sicherheit sagen, dass beide etwa gleichzeitig entstanden sind.

Zu dem gleichen Ergebnis führen zwei weitere Umstände. Einmal finden wir in der „Einleitung“, ebenso wie in der ursprünglichen Niederschrift des „Catechismus“ das Zeichen „i“ auch für „j“ verwendet[1], während in den wenigen späteren Zusätzen und ebenso in der „Magistertrommel“ (1762) sich schon die heute übliche Scheidung beider Zeichen findet. Ferner war Peter Ahlwardt allem Anschein nach der erste, der die Form des Katechismus für den Unterricht in der Philosophie verwandte; aber die Vermutung liegt nahe, dass er die Anregung dazu dem Wolffianer Carl Günther Ludovici verdankt, der in der 2. Auflage seines „Ausführlichen Entwurffs einer vollständigen Historie der Wolffischen Philosophie“ (Leipzig 1737) S. 138 (§ 158) sagt: „Endlich wiederhohlen wir bey dieser andern Auflage . . . das im ersten Abdrucke gethane Versprechen[2], die Ausarbeitung einer ausführlichen Erläuterung der Wolffischen vernünfftigen Gedanken von den Kräfften des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkenntnifs der Wahrheit, zum Gebrauch der Schulen, auch derer, so den Studien nicht obliegen und doch ihren Verstand verbessern wollen, in Frag und Antwort abgefasset, vor uns zu nehmen . . .‘

[1]) Allgemein war dieser Gebrauch nicht; die 2. Auflage von Wolffs „Vernünftigen Gedanken“ (1747) z. B. scheidet i und j.

[2]) Das freilich nicht erfüllt wurde.

Digitized by Google

Dass Ahlwardt Ludovicis Buch gekannt hat, ist schon um seines Inhalts willen, zumal bei einem Manne von seiner Belesenheit, höchst wahrscheinlich und wird fast zur Gewissheit durch die Thatsache, dass das Exemplar der 2. Auflage[3]), aus dem ich mein Citat entnommen habe, eben als Bestandteil seiner Büchersammlung an die Greifswalder Universitätsbibliothek gekommen ist. Dass die durch den Druck hervorgehobenen Worte darin rot unterstrichen sind, will an sich nicht viel besagen, da Gleiches auch von vielen anderen Stellen gilt und da nicht mehr auszumachen ist, von wem diese Striche herrühren. Aber sicher konnte gerade für einen Mann wie Peter Ahlwardt, der so gern geistig anregend auch auf weitere Kreise wirkte, die angeführte Stelle sehr leicht der Anlass werden, das Ganze der Philosophie, soweit diese einer elementaren Behandlung zugänglich schien, in der Form des Katechismus, eben in „Frag und Antwort", zu behandeln. Auf Grund der Worte Ludovicis können wir mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass er ihn sich als Schulbuch, zunächst wohl für die höheren Schulen[4]) gedacht hat; wir haben eben darin ein elementar gehaltenes Seitenstück zu seiner „Einleitung in die Philosophie".

Diese ist wohl früher entstanden als jener; aber Ahlwardt sagt gleich im Anfange der Vorrede ausdrücklich, dass „selbige schon vor länger als 8 Jahren ausgearbeitet gewesen", und dafs er „seit der Zeit beständig darüber ein jährliches Collegium gelesen habe".

Jedenfalls kommen wir wieder auf die vierziger oder fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts als Entstehungszeit unserer Niederschrift. Die Katechismus-Form ist darin namentlich im Anfang mit grosser Geschicklichkeit durchgeführt, auch insofern, als Fragen und Antworten fast durchgängig kurz sind. Später werden namentlich die letzteren vielfach ausgedehnter. Der Stoff mag wohl für eine andere Behandlung zu grosse Schwierigkeiten geboten haben. Die Ausdrucksweise ist sehr klar und wirklich allgemeinverständlich; Fremdwörter sind noch sorgfältiger als in der „Einleitung" vermieden.

Ich gebe hier als Probe Bl. 1—6a, den grösseren Teil der Psychologie enthaltend.

---

[3]) Die 1. Auflage (1736) hat Ahlwardt nicht besessen.

[4]) Vergl. z. B. Frage 14 mit Antwort.

Digitized by Google

[Bl. 1a.] **Philosophischer Catechismus**

von

P. Ahlwardt.

[Bl. 2a.] 1. Wer bist du?

Ich heisse und bin ein Mensch.

2. Was nennest und verstehest du durch einen Menschen?

Unter den Menschen verstehe ich kurz: ein vernünftiges Thier; oder ein zusammengesetztes Wesen aus einem künstlichen und Organischen Körper und einer damit Harmonisch vereinigten vernünftigen Seele [1]).

3. Aus wie vielen Theilen bestehest du also als ein zu sammengesetztes Ding?

Aus zwei Theilen.

4. Und wie heissen selbige?

Sie heissen Leib und Seele.

5. Was verstehest du denn durch den Leib des Menschen?

Darunter verstehe ich eben den vorhin genannten künstl. und Organischen Körper.

6. Was ist denn ein künstlicher und Organischer Körper?

Er ist ein solcher Körper, welcher ein aus vielen andern Theilen zusammengesetztes ist, davon einieder Theil zu einer besonderen Würkung gemacht und bestimmt ist [2]).

7. Findest du denn dieses also an deinem Körper oder dem Leib der Menschen?

Ja! aller Menschen Leiber bestehen aus sehr vielen Theilen, wovon einieder bestimmt ist zu einer besondern Würkung, und diese nennt man die Organische Gliedmafse oder Glieder.

8. Führe davon einige an.

So finde ich an mir und bemerke es auch an allen andern Menschen: der Leib eines [Bl. 2b] Menschen hat Augen, welche zum Sehen, Ohren, welche zum Hören, eine Zunge, welche zum Schmecken und zum Reden, Hände, welche zum Arbeiten, und Füsse, welche zum Gehen bestimmt sind, und so mehr.

9. Es sind also noch mehrere solche Organische Theile und Gliedmafse an unserm Körper?

Ja freilich! die äufserlichen fallen einem ieden in die Augen; und man sagt: dafs inwendig in unserm Körper alle innerliche Theile von gleicher Art sind und ich glaube solches.

---

[1]) Spätere Fassung: . . . ein vernünftiges Thier, oder ein lebendiges Wesen, welches einen organischen d. h. durch die Natur zweckmässig gebildeten Körper und eine vernünftige Seele besitzt.

[2]) Spätere Fassung: . . . Ein Körper, dessen Theile so mit einander verbunden sind, dafs ein jeder Theil das Seinige beiträgt den ganzen Körper in Leben und eigener Wirksamkeit zu erhalten.

Digitized by Google

10. Warum aber glaubest du solches?

Ich glaube dieses, weil es mir andere verständige Menschen, welche solche innere Theile gesehen und untersuchet haben, versichert und gesaget und auch ich selbst an den inwendigen Theilen der geschlachteten Thiere es auf solche Art bemerket habe, als deren Körper mit unsern gar sehr übereinkommen.

11. Also ist dein Körper eine Menge Theile, davon ieder besonders würket, und solche zusammengesetzt heifsen dein Leib?

Nein! sondern diese Theile sind würklich mit einander verbunden: sie stöhren sich nicht, sondern sie helfen sich vielmehr unter einander zu ihren besonderen Würkungen und so machen sie meinen Körper als einen würklich zusammengesetzten grossen Körper aus; weswegen ich ihn auch einen künstlichen Körper genennet habe. Ich kann ihn daher auch, nach meinen etwaigen Begrif von der Weisheit, einen sehr weifslich zusammengesetzten Körper nennen.

[Bl. 3a.] 12. Sage mir doch deinen etwaigen Begrif von der weisen Einrichtung.

Wenn viele Dinge so mit einander verbunden sind, dafs kein Theil dem andern in seinen Würkungen stöhret, sondern vielmehr das seine dazu immer beiträget, damit auf solche Art durch aller Beihülfe die Hauptsache, wozu das ganze Ding gemacht ist, gut erhalten werde: solche Einrichtung heifse ich eine weise Einrichtung.

13. Kennst du denn auch noch andre als Organische Körper?

Ja! diese heifsen schlechtweg Körper oder nicht Organische Körper, als ein Stück Holtz, einen Klumpen Wachs und Unschlitt, ein Stück Eisen, einen Stein. Dieses sind nicht Organische Körper.

14. Ist dir den nicht ein mehreres von deinem Körper bekannt?

Dieses weifs ich noch: dass dieser menschliche Körper aus dem Kleinesten im Mutterleibe nach allen seinen Theilen anfänget und so beständig, wenn er an das Tageslicht gekommen, durch eine ihm gereichte Nahrung bis zu einer ihm bestimmten Gröfse fortfähret zu wachsen, sodann stille stehet und allmählig in seinen Würkungen abnimt, bis er gänzlich nach allen seinen Theilen unvermögend wird, solche in seiner künstlichen Einrichtung gegründete Würkungen weiter hervorzubringen: hierin bestehet sein Leben und sodann stirbt er und gehet in die Verwesung.

[Bl. 3b.] 15. Und woher weifst du dieses alles?

Andere, die mehr wissen als ich, haben es mir zum Theil gesaget: so habe ich auch selbst solche der Gröfse nach unterschiedene kleine Menschen Körper gesehen, welche man mir gezeiget hat und das andere habe ich selbst an den menschlichen wie auch denen andern thierischen Körpern immer bemerket.

Digitized by Google

16. Wie heifset denn der andere Theil eines Menschen?
Die Seele des Menschen.

17. Was ist denn deine Seele?

Sie ist dasjenige Ding, welches in mir gedenket, das gedachte entweder verlanget oder verabscheuet und wenn ich das eine oder das andere auf eine Art erlange oder nicht, sich vergnüget oder auch misvergnügt ist.

18. Woher weifst du dieses von deiner Seele?

Wenn man nur auf das, was in uns vorgehet, etwas genau Achtung giebet oder recht aufmerksam ist, so wird man diese drey Würkungen als die Gedanken wovon, das Verlangen oder Verabscheuen defsen und sodann defsen angenehmen oder unangenehmen Genufs gar leicht bemerken und gedenken; und so habe ich es gemacht und gedenke also: dafs diese 3 Würkungen in der Seele vorhanden und da sind.

[Bl. 4a.] 19. Du redest von Würkungen deiner Seele. Sie hat also auch wohl drey Kräfte?

Ja! denn alle Würkungen komen her von denen Kräften, wovon und wodurch sie eben gewürket werden.

20. Welche sind denn diese Kräfte und haben sie nicht besondere Namen?

Sie sind 1) die Kraft zu gedenken und diese nennt man den Verstand 2) die Kraft zu verlangen und zu verabscheuen und diese heifset der Wille und 3) die Kraft die Dinge angenehm und unangenehm zu empfinden und zu genüfsen und diese kann heifsen der Moralische Sinn oder die Genufskraft.

21. Ist diese Ordnung unter den drey Kräften deiner Seele beständig?

Ja! denn sie zeigen sich in ihren Würkungen immer in dieser natürlichen Ordnung. Mein Wille kann nicht verlangen, wo nicht der Verstand solches erst als ein für mich gutes gedacht hat; und wo ich nicht durch das Verlangen eines Guten einigermafsen dazu gelanget und damit in einer etwanigen Vereinigung komen bin, so kann ich kein Vergnügen daran haben.

22. Deine Seele ist doch auch wohl ein Körper oder ein Theil deines grossen Körpers?

O nein! Man findet an keinen Körper, man mag von dem gröfsten anfangen und bis zu den allerkleinsten würkl. Körper gehen, dieienigen Würkungen, welche ich an und in meiner Seele be-[Bl. 4b.]merke. Sie mufs also etwas von einem und auch von meinem Organischen Körper ganz unterschiedenes Ding seyn und also auch kein würklich zusammengesetztes.

23. Was ist sie denn?

Sie ist ein würklich einfaches Ding, welches mit einem Verstande und einem Willen und dem moralischen Sinn begabet ist, welches man mit einem besonder[en] Namen einen Geist heifset.

Digitized by Google

24. Ist denn Geist und Seele ganz einerley?

Nein! sondern dieses einfache gedenkende Ding heifset an und für sich ein Geist, in der Harmonischen Verbindung aber mit einem Organischen Körper die Seele des Dinges.

25. Die Thiere und das Vieh sind doch blofse Körper und doch gedenken sie?

Dafs sie gedenken, wollen und sich vergnügen bemerke ich; dieses thun sie aber nicht durch ihren Körpern, sondern auch sie haben einen Geist in sich, welcher mit ihrem Organischen Körper vereiniget ist und ihre Seele ist.

26. Wir sind also blofse Thiere und gehören mit unter das Vieh?

O nein! Wir Menschen stehen wohl mit dem Vieh, insofern beide ein aus einem Organischen Körper und einer Seele zusammengesetztes Ding sind, unter einer Clafse der Thiere; der Geist aber oder die Seele in beiden ist gar sehr und wesentlich unterschieden.

[Bl. 5a.] 27. Wie ist denn dieser Unterschied?

Die Seele oder der Geist des Menschen ist ein vernünftiger Geist oder der Verstand der Menschen hat eine Vernunft; die Seele und der Geist des Viehes aber hat gar keine Vernunft und ist ganz unvernünftig, daher denn der Mensch ein vernünftiges Thier, das Vieh aber ein unvernünftiges Thier ist, und so stehen sie als 2 ganz unterschiedene Arten neben der einen Clafse oder dem Geschlecht der Thiere.

28. Gehet denn dieser Unterschied nur allein auf das gedenken und den Verstand?

Nein! Er gehet auch auf die übrigen Kräfte. So wie der Verstand des Menschen vernünftig gedenken, das Vieh aber nicht vernünftig sondern nur blos sinnlich gedenken kann, so kann auch der Wille des Menschen das gute vernünftig wollen und sich daran mit Vernunft vergnügen, da hergegen der Wille und die Empfindung des angenehmen bey dem Vieh blos sinnlich ebenfalls und ganz unvernünftig ist.

29. Was sind aber Gedanken?

Sie sind Würkungen und Handlungen des Verstandes, deren wir uns bewufst sind. Wenn der Verstand würksam ist und handelt, so ist das Bewufstsein davon unzertrennlich und wir sagen, das wir gedenken; wenn wir uns aber nicht bewufst sind, so gedenken wir auch nicht, ob wir gleich die Kraft und das Vermögen zu gedenken haben.

[Bl. 5b.] 30. Was kanst du aber gedenken?

Alles und alle Dinge, woran und wobey ich nur nicht Ja und Nein von einem und ebendemselben Dinge zugleich gedenken soll. Dieses kann kein Verstand gedenken, und er gedenket sodann in der That Nichts. Daher hat man einen Satz: dafs etwas zugleich sey und nicht sey, läfset sich nicht gedenken und ist ein Nichts. Es heifset auch ein Wiederspruch.

Digitized by Google

31. Hat dieser von dir angeführte Satz nicht einen besonderen Namen?

Ja! er heifset dahero auch der Satz des Wiederspruchs, darnach man sich bey allen seinen Gedenken richten kan und mufs: ob man etwas gedenken kann oder nicht.

32. Haben deine Gedanken von denen Dingen auch noch andere Namen?

Ja! da die Handlungen des Verstandes ein Bewufstseyn der Dinge, worauf sie gehen, bey sich führen, so nennet man sie auch Vorstellungen von den Dingen und man sagt daher, dafs man sich die Dinge vorstelle, wenn man sie gedenket. Wenn man die Gedanken und Vorstellungen von den Dingen in einer Beziehung auf diese Dinge, als den Vorwurf, woran ich gedenke annimmt, so heissen sie Begriffe und Ideen von den Dingen. Können wir uns die Dinge vorstellen und davon Begriffe und Ideen machen, so kennen wir in so weit als dieses geschehen kann, (Bl. 6a) |die Dinge und haben von denselben eine Erkenntnifs, welche also nichts anders ist als eine Vorstellung von den Dingen in unserm Verstande.

33. Wie entstehen aber die Gedanken in dem Verstande des Menschen?

Man sagt| es und ich bemerke es auch an vielen Dingen, dafs alle Handlungen eine Leidenschaft voraussetzen, wodurch ein mit einer Kraft zu handeln begabtes Ding würklich zu handeln bestimmet und also dadurch die Kraft in einer bestimten Würksamkeit gesetzet wird. Und so muss es auch bei unsern würkl. Gedanken seyn.

34. Kanst du mir solches nicht etwas eigentlicher erklären?

Ich erkläre es so: der Urheber aller Dinge hat den Verstand des Menschen so eingerichtet, dafs er vermöge seiner Kraft zu gedenken von allem was sich nur |gedenken läfset, sich Gedanken und Ideen machen kann, nur dafs er durch eine Leidenschaft von denen bestimmten Dingen würklich und bestimt dieses und kein anders Ding zu gedenken und ihm eine Idee zu machen determinirt [1]) werde. Der Verstand mit seiner Kraft in sich zu gedenken ruhet gleichsam; wenn derselbe aber von einem Dinge etwas leidet, so mufs er anfangen zu handeln oder zu gedenken, und was soll er denn was anders gedenken als eben das Ding, welches ihn in die Würksamkeit durch das gemachte Leiden gesetzet hat. Er macht sich also eine Idee von diesem und keinem andern Dinge.

[1]) Das Fremdwort fällt auf; vielleicht ist es für „bestimmt" gewählt, um den Gleichklang mit dem eben gebrauchten Eigenschaftswort „bestimmt" zu vermeiden.

Digitized by Google

14.

Neustettiner Lehrpläne aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Von **Theodor Beyer,** Professor in Neustettin.

Der älteste Lektionsplan, den das im Jahre 1640 von der Fürstin Hedwig in Neustettin gegründete Gymnasium noch aufzuweisen vermag, stammt aus der Zeit des Mag. Christophorus Denso, der von 1705—1714 die Anstalt als Rektor leitete. Es wurden 26 Stunden in der Woche gegeben und zwar von 7—10 Vormittags und von 1—3 Nachmittags (abgesehen von Mittwoch und Sonnabend Nachmittag); der Rektor gab 13 Stunden, der Konrektor auch 13; die beiden Klassen, aus denen das Gymnasium bestand, waren kombiniert.

Der Plan ist folgender:

Catalogus lectionum tempore M. Densovii:

Die Lunae	hora	7—9.	Rector	Theologiam.
	„	9—10.	Conrector	Terentium.
	„	1—2.	CR.	Terentium.
	„	2—3.	Rect.	Logicam.
Die Martis	hora	7—9.	CR.	Cic. Ep. ad Famil.
	„	9—10.	Rect.	Offic. Cic. et Geograph.
	„	1—2.	CR.	Cic. Ep.
	„	2—3.	Rect.	Officia Cic.
Die Mercurii	hora	7—9.	Rect.	Officia Cic. et Ethicam.
	„	9—10.	CR.	Poësin vernaculam.
Die Jovis	hora	7—9.	CR.	Graeca.
	„	9—10.	Rect.	Curtium.
	„	1—2.	CR.	Catonem Maiorem.
	„	2—3.	Rect.	Curtium.
Die Veneris	hora	7—9.	Rect.	Orat. Cic. et Rhet. cum praxi oratoria.

Digitized by Google

	hora 9—10.	CR.	Ovidium et Poësin Latinam.
	„ 1—2.	CR.	Historiam.
	„ 2—3.	Rect.	Curtium.
Die Saturni	hora 7—9.	CR.	Grammaticam eiusque accuratam repetitionem.
	„ 9—10.	Rect.	Olim disputabat; deinde habuit elegantias Latinitatis Arnoldi, denique generalem repetitionem omnium lectionum.

In anderer Uebersicht ergiebt sich:

Theologie	2 St.		
Latein	19 St. und zwar:		
		Terentius	2 St.
		Ovidius et poësis lat.	1 St.
		Cic. epist. ad fam.	3 St.
		Cic. off.	4 St.
		Cic. Cato m.	1 St.
		Oratio. Cic. et Rhet.	2 St.
		Curtius	3 St.
		Grammatica	2 St.
		Lat. Arn. etc.	1 St.
Griechisch	2 St.		
Poësis vern.	1 St.		
Logik	1 St.		
Geschichte	1 St.		
	26 St.		

Auffallend ist, in welchem Verhältnis der griechische Unterricht zum lateinischen steht, dass Mathematik ganz fehlt, dass der Theologie nur zwei Stunden zugewiesen sind; das Seltsamste aber ist, dass Geographie mit der Lektüre von Cic. offic. verbunden ist. Uebrigens scheint es, als ob zu diesen öffentlichen Lektionen noch lectiones privatissimae kamen, über die aber nichts Genaueres zu finden ist.

Der Nachfolger Densos, Laurentius Palenius (1714 bis 1730), ein vielseitig gebildeter Mann, der ausser den alten Sprachen Französisch, Italienisch, Polnisch verstand, auch Tanzen und Fechten für notwendige Unterrichtsgegenstände erklärte, änderte den Lektionsplan in folgender Weise:

Lectiones primae classis.			Lectiones secundae classis.
Die Lunae.	hora 7—8.	Rect. Theol.	Intersunt tractationi Theologiae primae classis.
	„ 8—9.	Rect. Cic. off.	Recitanda Vocabula ex Cellari Vocabulario et Grammaticam coram CR.

Digitized by Google

	„ 9—10.	Conr. Hebraic.	Hebraic. coram CR.
	„ 1—2.	CR. Terentium.	Rect. Epist. Cic. min.
	„ 2—3.	Rect. Logicam.	CR. Cornel. Nepot.
Die Martis.	hora 7—8.	Rect. Theol.	Intersunt tractationi Theologiae primae classis.
	„ 8—9.	Rect. Cic. off.	Recitanda Vocabula ex Cellari Vocabulario et Grammaticam coram CR.
	„ 9—10.	CR. Hebr.	Hebraic. coram CR.
	„ 1—2.	CR. Terent.	Rect. Epist. Cic. min.
	„ 2—3.	Rect. Rhetor.	CR. Cornel. Nepot.
Die Mercurii.	h. 7—8.	CR. Poës. German.	Catechesis Min. coram Rect.
	„ 8—9.	Rect. Cic. off.	Vocabula et Grammatica repetuntur coram CR.
	„ 9—10.	Rect. Ethic.	
Die Jovis.	h. 7—8.	CR. Cic. ep. ad fam.	Vocabula Cell. et Gram. coram Rect.
	„ 8—9.	CR. Graeca.	Graeca in prima classe coram CR.
	„ 9—10.	Rect. Orat. Cic. et perorationes.	CR. Fabulas Aesopi.
	„ 1—2.	CR. Cic. Caton. Maior.	Rect. Epist. Cic. min.
	„ 2—3.	Rect. Curtium.	CR. Cornel. Nepot.
Die Veneris.	h. 7—8.	CR. Cic. ep. ad fam.	Vocabula Cell. et Gram. coram Rect.
	„ 8—9.	CR. Graeca.	Graeca in prima classe coram CR.
	„ 9—10.	Rect. Orat. Cic. et perorationes.	CR. Fabulas Aesopi.
	„ 1—2.	CR. Ovid. cum poësi Latina.	Rect. Epist. Cic. min.
	„ 2—3.	Rect. Curtium.	CR. Cornel. Nepot.
Die Saturni.	h. 7—8.	Rect. Geogr.	Geograph. in prima coram Rect.
	„ 8—9.	CR. Histor.	Histor. in prima CR.
	„ 9—10.	CR. repetit Grammaticam etc.	Grammaticae repetit. coram CR.

Wir sehen, dass die Zahl der Stunden für jede Klasse dieselbe geblieben ist, dass aber Prima und Secunda in 9 Stunden (Religion bez. Theologie 2, Hebr. 2, Griech. 2, Geogr. 1, Geschichte 1, Repet. der latein. Gramm. 1) kombiniert sind; in sämtlichen lateinischen Stunden, mit Ausnahme der einen Repetitionsstunde, sind beide Klassen getrennt, ausserdem hat die zweite Klasse noch eine Religionsstunde (Katechismus) mehr und diese allein. Es ergiebt sich folgende Uebersicht:

Digitized by Google

Prima: Theologie 2 St.; Latein 14 St. (und zwar: Cic. off. 3, Cic. ep. 2, Cic. orat. 2, Cic. Cat. M. 1, Terent. 2, Ovid. 1, Curt. 2, rep. gramm. 1); Griech. 2 St.; Hebr. 2 St.; Logik 1 St.; Rhetor. 1 St.; poës. Germ. 1 St.; Ethic. 1 St.; Geogr. 1 St.; Histor. 1 St.

Secunda: Theol. (komb. m. I) 2 St.; Katech. 1 St.; Latein 17 St. (und zwar: Vocab. et Gram. 6, Cic. epist. 4, Corn. Nep. 4, Aesop. 2 St., rep. gram. (komb. m. I) 1 St.); Griech. (komb. m. I) 2 St.; Hebr. (komb. m. I) 2 St; Geogr. (komb. m. I) 1 St.; Histor. (komb. m. I) 1 St.

Hinzugekommen ist Hebräisch mit 2 St., Geographie, Rhetorik und Ethik sind vom Lateinischen getrennt; die hierzu nötigen 5 Stunden sind dem Lateinischen entzogen. Der Rektor giebt 20 St., der Konrektor 23 St., jeder von ihnen in Prima 13 St. Ausserdem scheinen auch noch wie früher Privatlektionen gehalten zu sein; auch sorgte Palenius dafür, dass ein Fechtmeister und ein Tanzlehrer angestellt wurden.

Einen dritten Plan haben wir aus dem Jahre 1751, vom Rektor Kludt (1738—1757) angelegt; es war nur eine Klasse vorhanden, in der gegeben wurde:

Religion in 6 St., Latein in 10 St., Griech. in 2 St., Hebräisch in 2 St., Philosophie in 2 St., Deutscher Stil u. Poesie 2 St., Geschichte 1 St., Schreiben (!) 1 St. Im ganzen 26 Stunden.

Dies waren die öffentlichen Stunden; Geographie und Uebungen im lateinischen Stil (nach Muzelius compendium universae latinitatis und Heineccius fundam. st. cult.) gehörten zum Privatunterricht. Zu Privatissimis über Mathematik und Litteraturgeschichte waren die Lehrer auch noch erbötig. Die „Singe-Stunden“ fehlen, wiewohl 1746 angeordnet war, dass in der Woche drei gehalten werden sollten, weil „über den Verfall der Singe Kunst und die Nachlässigkeit, womit solche in denen Gymnasiis und Schulen Unserer Lande getrieben wird, Klage eingekommen“.

Dies ist ein Bild der Hedwigsschule im achtzehnten Jahrhundert. Anhangsweise sei noch hinzugefügt, was im Jahre 1757 in der obersten Klasse der Stadtschule in Cöslin unter dem Rektor Kniephoff gelehrt wurde (es fanden damals Verhandlungen über Vereinigung des Neustettiner Gymnasiums mit der Cösliner Schule statt)[1]):

[1]) Die alte Rechtschreibung, wie sie sich im Aktenstück findet, ist beibehalten.

Digitized by Google

1. theologica nach Anweisung und Ordnung des seel. Freylingshausen.

2. hebraica, worin nach den Principiis Danzianis der Genesis oder die Psalm analysiret und exponiret werden.

3. graeca nach Beschaffenheit der Schüler das gantze Neue Testament.

4. logica oder auch metaphisica Baumeisteri.

5. latina einige von Ciceronis Schrifften, Curtius, von Poeten Ovidius und Terentius.

6. Cellarii Antiquitates Romanae.

7. Oratoria nach Baumeisters Anweisung, welche erläutert, und mit Zusätzen brauchbahr gemacht wird.

8. Geographica und Historica nach Hübneri und Freyeri Anleitungen.

Einer Besprechung dieser Lehrpläne bedarf es nicht, verba et facta loquuntur.

Digitized by Google

15.

Zur Geschichte der Lese- und Industrie-Schule zu Sanz, Kr. Greifswald, 1803—1819.[1])

Von Dr. **Wilh. Altmann,** Oberbibliothekar in Berlin (vormals in Greifswald).

Der seit etwa 20 Jahren erfolgreichen Bewegung, den Handfertigkeitsunterricht in den Schulen einzuführen, sind bekanntlich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts und im Anfange des 19. ähnliche Bestrebungen[2]) vorausgegangen, ohne freilich nennenswerte Erfolge und eine grössere Ausdehnung zu erreichen. Auch in Schwedisch-Pommern finden sich derartige Bestrebungen. An der Hand eines verhältnismässig reichen Materials will ich aus der Geschichte einer Dorfschule, an der ein solcher Handfertigkeitsunterricht am Anfang des 19. Jahrhunderts erteilt wurde, einige Mitteilungen machen. Es ist dies die unter der Verwaltung der Inspektoren des Greifswalder St. Georgs-Hospitals stehende Schule zu Sanz bei Gross-Kiesow.

Als der dortige Schullehrer Michael Keding[3]) nach mehr als 30jähriger Thätigkeit im Alter von 72 Jahren in den Ruhe-

---

[1]) Ich verdanke den Hinweis auf das zu Grunde gelegte Aktenmaterial (Greifswalder Rats-Archiv, Litt. B, No. 522) Herrn Ortsschulinspektor Rektor Graul, der mir in liebenswürdigster Weise die Veröffentlichung abgetreten hat.

[2]) Vgl. hierzu: Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik Bd. 8, S. 216 ff. — Hier S. 223 der Nachweis, dass der Pestalozzianismus die Entwicklung des Arbeitsunterrichts nicht gefördert hat, obwohl die Idee der erziehenden Arbeit im System der Pädagogik Pestalozzis eine nicht untergeordnete Stellung einnimmt.

[3]) Der Pastor von Gross-Kiesow hatte Keding vor seiner Anstellung an der, wie es scheint, 1770 erst gegründeten Schule „im Lesen, Buchstabieren, Schreiben und soferner nicht allein examiniret, sondern auch darin sehr gut und folglich zu dem verlangten Dienst tüchtig befunden.“ Keding war bei seiner

Digitized by Google

stand getreten war, wurde, nachdem die Stelle ein Jahr lang unbesetzt gewesen war, unter drei Bewerbern[1]) der bisherige Lehrer an der Industrieschule zu Boldewitz[2]) auf Rügen Georg Christoph Nützmann[3]) unter dem 24. März 1803 zum Leiter der in Sanz nunmehr statt einer blossen Leseschule einzurichtenden Industrieschule gewählt. Für seine Wahl war nicht nur ausschlaggebend gewesen, dass er für „ein besonders würdiges Subjekt" galt, sondern auch dass seine Frau mehrere Jahre Lehrerin gewesen war und „in allen weiblichen Arbeiten" unterrichtet hatte; sie wurde denn auch gleichfalls für die Sanzer Schule verpflichtet. Beiden wurde anbefohlen, „die Jugend des Gutes, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts nicht nur im Lesen, Christentum, Schreiben, Rechnen und andern ihm beiwohnenden nützlichen Kenntnissen zu unterrichten, sondern sie auch zur Thätigkeit anzuhalten und daher ihnen Anleitung zur Verfertigung solcher Arbeiten, die ihnen in der Folge nützlich sein können, zu geben und sie praktisch darin zu üben". „Und damit diese letzte Absicht (heisst es dann weiter in der Vokationsurkunde vom 26. September 1803) desto besser erreichet werde,

---

Anstellung „gleich andern Dorfschulmeistern die gänzliche Freiheit von allen Extradiensten, imgleichen von der Gänse- und Hünerlieferung accordiret und versichert worden".

[1]) Einer derselben hatte die Schneiderprofession erlernt, war dann 7 Monate im Schulmeister-Seminar gewesen und befand sich damals als Bedienter beim General-Superintendent Schlegel, der, wie auch ein Professor Ziemsen sein Wohlverhalten und seine guten Fähigkeiten rühmte; ein anderer Bewerber war, nachdem er die Schusterprofession erlernt hatte, 1/2 Jahr im Seminar gewesen, jedoch ohne sich daselbst „empfehlende Zeugnisse" zu erwerben.

[2]) Die Lese- und Industrieschule zu Boldewitz war nach Nützmanns Mitteilungen im Jahre 1802 von 48 Kindern besucht gewesen, unter denen sich 21 (im Alter von 8—15 Jahren) besonders ausgezeichnet hatten. Deren Zeugnisse sind ausgestellt nach Tugenden (andächtig, gehorsam, aufmerksam, lernbegierig, sittsam, sanftmütig, bescheiden, fleissig, reinlich) und nach den Fähigkeiten in der Leseschule (Buchstabieren, Lesen, Auswendig*lernen*, Zählen, Antworten, Schreiben, Aufschlagen) sowie in der Industrieschule (Nähen, Stricken, Wollspinnen, Flachsspinnen, Zwirnen, Hakken = Häkeln?). — Akten über diese Boldewitzer Schule sind vielleicht noch vorhanden; sicherlich hat Nützmann den Unterricht in Sanz auf Grund der Boldewitzer Erfahrungen erteilt.

[3]) In einem Zeugnis sagt der Greifswalder Generalsuperintendent Schlegel (der ja auch seinen Bedienten für diese Stelle empfohlen hatte; vgl. oben A. 1): „Er hat einen besondern Trieb und treuen Fleiss, die Jugend zu unterrichten, und schreibt eine gute Hand, rechnet auch gut. Einen Beweis davon legen sein mit Papier durchschossener und mit Anmerkungen versehener Katechismus, imgleichen die Vorschriften ab, die er den Kindern giebt."

Digitized by Google

machen Wir die Frau des G. C. Nützmann hiedurch verbindlich allen Kindern ohne Unterschied, besonders weiblichen im Nähen, Stricken, Spinnen, Hanfnen, Bereitung und Verarbeitung der Wolle, Weben, Waschen und sonstigen weiblichen Arbeiten täglich wenigstens drei[1]) Stunden Unterricht zu erteilen, wobei Wir es dem Lehrer sowohl als der Lehrerin zur Pflicht machen, nicht allein im Winter und Sommer, auch wenn nur ein Schüler da sein sollte, den Unterricht ununterbrochen fortzusetzen, sondern auch während der Schulstunden keine andere Arbeit zu treiben, vielmehr sich einzig mit dem Unterricht zu beschäftigen."

Als am 24. November 1803 das Ehepaar endlich eingeführt wurde, wurde ein längeres Protokoll über die Art und Weise aufgenommen, wie es den Unterricht so lange erteilen solle, bis noch eine besondere Schulordnung[2]) angefertigt worden sei. Dieses Protokoll, in welchem eine Menge guter pädagogischer Gedanken niedergelegt sind, lautet folgendermassen:

„Die Absicht bei Errichtung dieser Schule gehe dahin, die hiesige Jugend zu guten Menschen und zu thätigen Mitbürgern zu bilden. Dieser grosse Zweck könne nicht erreicht werden, falls die Kinder nicht zweckmässig unterrichtet, in der Religion und Moral für ihre künftigen Handlungen befestiget und überdies Anleitung erhielten, in ihrem Leben selbst und ihrem Gewerbe thätig zu sein. Um die Kinder dahin zu führen, sei

1. er (der Lehrer Nützmann) dazu verbunden, täglich drei Stunden vor- und drei Stunden nachmittags die Kinder dieses Guts, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, so, wie die ihm zu überreichende Vollmacht es besaget, zu unterrichten.

Diejenigen Arbeiten, wozu er ausser dem Schreiben, Lesen, Rechnen u. s. w. den Kindern Anleitung geben soll, müssen in solchen bestehen, die für sie in ihrem Stande nützlich werden können, als z. B. Verfertigung kleiner Modelle zu Ackergeräten, Veredlung der Obstbäume durch Pfropfen und Okulieren[3]) und was sonst nützlich ist.

2. Der Lehrerin wird zur Pflicht gemacht, vormittags zwei und nachmittags zwei Stunden den sämtlichen Kindern Unterricht in weiblichen Arbeiten, die in der zu erteilenden Vollmacht näher bestimmt sind, zu geben.

3. Da es zur Glückseligkeit jedes einzelnen Menschen so äusserst

---

[1]) Diese Stundenzahl wurde bald auf vier erhöht.

[2]) Sie wird im folgenden mit „Vollmacht" bezeichnet und scheint übrigens nicht erlassen worden zu sein, da sie sich nicht bei den Akten findet.

[3]) Also auch Anfänge eines Gartenbauunterrichts.

Digitized by Google

notwendig ist, fromm und moralisch gut zu sein, so wird der Schullehrer sowohl am Morgen als Nachmittage beim Anfange seines Unterrichts zuvor das Herz der Kinder zu frommen Empfindungen zu stimmen sich bemühen und so mit ihnen einige vorher denselben erklärten Verse aus den Büchern, welche ihm mitgeteilt werden sollen, singen oder beten.

4. Bei dem Unterricht muss das Hauptaugenmerk sein, dass alle Kinder zugleich beschäftiget werden; in dieser Hinsicht müssen die Kinder in gewisse Klassen eingeteilet und diese so eingerichtet werden, dass z. B., während die Lehrerin Unterricht in Handarbeiten erteilet, der Lehrer die übrigen unterrichte, so dass auch diese alle beschäftiget sind, welches leicht erreicht werden kann, wenn z. B. die fähigeren im Schreiben und Rechnen geübt werden, während der andere Teil in anderen Dingen Unterricht erhält.

5. Zum Unterricht der Abc-Schüler und beim Buchstabieren und im Lesenlehren soll der Lehrer der „Anweisung zum Buchstabieren und Lesenlehren" von Pestalozzi[1]) sich bedienen und die in selbigem befindliche Anweisung dieses Buches sich zu eigen zu machen sich bestreben. Die zu dieser Methode erforderlichen Tafeln sollen ihm geliefert werden.

6. Beim Schreibenlehren hat er hauptsächlich zuerst die Kinder auf Rechnentafeln zu üben und dahin zu sehen, dass vor dem eigentlichen Buchstabenmachen die Kinder es in geraden und runden Linien, als woraus alle Buchstaben bestehen, zur Fertigkeit bringen. Und da man gesehen, dass der Lehrer schon im Besitz der über das Massverhältnis von Pestalozzi[2]) herausgegebenen Elementarwerke sich befindet, so hat er, da durch diese das Rechnenlernen so sehr erleichtert wird, sich zu bemühen, dass er diese Methode vorzüglich sich zu eigen mache und sie in seinem Unterricht anwende. Als Folge hievon würde sein, dass *die* Kinder vorzüglich im Kopfrechnen geübt werden. Übrigens versteht es sich von selbst, dass er hauptsächlich dahin sieht, dass die Kinder keine Fehler in Rücksicht der Sprache begehen.

7. Als Lesebuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse soll er (sich) für jetzt des Rochowschen[3]) Kinderfreundes, des Faustschen[4]) Katechismus und des Seilerschen[5]) Lesebuches für den

[1]) 1801 erschienen. — Es ist interessant zu sehen, wie rasch sich diese Pestalozzischen Bücher verbreitet haben.

[2]) Elementarbücher. 2. ABC der Anschauungslehre der Massverhältnisse. 2 Hefte. 1803.

[3]) Fr. Ebhd. v. Rochow: Der Kinderfreund, ein Lesebuch zum Gebrauch der Landschulen. 2 Teile. Seit 1776 oft aufgelegt.

[4]) Bh. Cph. Faust: Gesundheitskatechismus. 1794. 9. Aufl. 1802.

[5]) Geo. Fr. Seiler: Allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann und für Stadt- und Landschulen; seit 1790 in zahlreichen Auflagen vorliegend.

Digitized by Google

Bürger und Landmann sich bedienen: und versteht es sich hiebei von selbst. dass dies so zweckmässig wie möglich geschehen müsse, der Lehrer dann und wann von den Kindern das Gelesene wiedererzählen, überhaupt aber durch Lesung nützlicher Schriften so viel als möglich sich vervollkommnen müsse.

8. Zum Unterricht in der Religion soll er sich des Schlegelschen[1]) Katechismus bedienen und durch Lesen in der Bibel, sowie dem neuen Greifswaldischen Gesangbuch[2]) und dem Seilerschen[3]) Kleinen Erbauungsbuche die Empfindungen der Kinder wecken und erweitern und, damit dies erreicht werde, solche Stellen wählen und erklären, die den Fähigkeiten der Kinder angemessen sind.

Damit die Kinder sich gute Gedanken einprägen, soll der Lehrer den von Lorentz[4]) herausgegebenen ersten Unterricht für Kinder gebrauchen und

9. die Kinder dadurch, dass er diejenigen, die schon schreiben können, dadurch dass er sie das[5]), was sie in der Schule gelesen, zu Hause aufschreiben *lasse*, in der Kunst, ihre Gedanken auszudrücken, üben.

10. Auch im Singen sollen die Kinder den notdürftigen Unterricht erhalten, jedoch muss dieser nur auf ein oder höchstens zwei Stunden wöchentlich eingeschränket werden.

Der Lehrer sowohl wie die Lehrerin haben die Kinder zur Reinlichkeit, Höflichkeit und Ordnung, Tugenden, welche so grossen Einfluss auf ihr künftiges Leben haben, anzuhalten, und hat man das Zutrauen zu den Eltern der Kinder, dass diese hierin dem Lehrer durch häusliche Erziehung zu Hilfe kommen werden. Wenn nun dies von den Kindern verlangt wird, so erwartet man dies auch von dem Lehrer und der Lehrerin, dass sie selbst reinlich gekleidet in die Schulstunden kommen, sich mit nichts anderem als dem Unterricht der Kinder beschäftigen und sich aller Heftigkeiten und Anstössigkeiten enthalten werden.

Nachdem diese Regeln des Unterrichts kürzlich entworfen worden, und der Herr P. Holtzerlandt[6]) gebeten ist, falls er noch einiges an Hand legen könne, was sowohl auf den Unterricht als die Bildung der Kinder von Einfluss sei, hiemit der Inspektion an die Hand zu gehen, derselbe aber erkläret, wie er für jetzt diesem nichts hinzuzufügen habe,

[1]) Gottlieb Schlegel: Katechismus der christlichen Lehre. Stralsund 1794.

[2]) Christliches Gesangbuch zur Beförderung der öffentlichen u. häuslichen Erbauung für die Gemeinen der Stadt Greifswald. 1797.

[3]) Geo. Fr. Seiler: Das kleine biblische Erbauungsbuch oder die biblischen Historien mit erklärenden Andachten. Seit 1782 häufig erschienen.

[4]) sic! Joh. Ghlf. Lorenz. Diese Schrift fehlt in Kaysers Bücherlexikon.

[5]) Hds. dazu.

[6]) Zu Gross-Kiesow.

Digitized by Google

jedoch nicht unterlassen wolle, dieser Schule seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken und durch den fleissigen Besuch derselben den Lehrer zu unterstützen, so ist die vorläufige Instruktion dem gegenwärtigen Lehrer und der Lehrerin vorgelesen."

Bei Ausübung seiner Thätigkeit stiess aber das Ehepaar Nützmann bald auf Störungen und Schwierigkeiten. Die Witwe des Kathenmannes Kehding erteilte nämlich mehreren Kindern Unterricht; in einer Beschwerde vom 14. Januar 1804 wies Nützmann darauf hin, dass dieser Nebenunterricht, „wenn er für sich auch gar nicht das ihm entzogene Schulgeld rechnen wolle, doch für das Allgemeine der Schule und für die Beförderung des guten Zweckes von nachteiligen Folgen sein möchte". Wurde auch dieser störende Nebenunterricht bald verboten, so bestand eine andere Störung darin, dass die nötigen Instrumente fehlten, um den Handfertigkeitsunterricht zweckmässig und erfolgreich zu erteilen. Als „höchstnötige Instrumente einer Industrie-Schule, in Holz zu arbeiten", bezeichnete Nützmann folgende:

a) 1 Beil, das nötigenfalls durch sein eigenes ersetzt werden könne, zu c. 24 Groschen,
b) 1 Säge zu c. 24 Groschen,
c) 1 ordinäres Zugmesser,
d u. e) 2 Zugmesser von besonderer Gestalt, welche zu Schaufeln, Molden, Kellen und der Böttcherarbeit gebraucht werden; alle 3 Messer zum Preise von 1 Thaler.
f) 4 Stück Stemmeisen und zwar 1, 3/4, 1/2 und 1/4 Zoll breit, zusammen 20 Groschen.
g) 1 Schleifstein zu 32 Groschen.

Diesen Schleifstein, der eine Kurbel haben sollte, bezeichnet Nützmann als unentbehrlich und bemerkt noch dazu:

„Es ist eigene Wissenschaft, ein schneidend Werkzeug zu schärfen, und traurige Beobachtung für den Kenner, der sieht, wie elend und unvollkommen der Landmann dies grösstenteils bewerkstelliget. Übrigens erwecken stumpfe Werkzeuge Unlust und liefern schlechte Arbeit."

h) 1/2 Dutzend Bohrer zu 24 Groschen,
i) 1 Zugbank zu 32 Groschen und
k) 1 Art Hobelbank zu 5 Thalern.

Diese Werkzeuge wurden auf Betreiben Nützmanns dann auch wirklich angeschafft. Er konnte sich überhaupt nicht über fehlendes Entgegenkommen seiner vorgesetzten Behörde be-

Digitized by Google

klagen; diese erklärte sich auch mit dem von ihm eingereichten Lehrplan durchaus einverstanden. Er lautet folgendermassen:

Versuch einer Schulordnung für die Industrieschule zu Sanz.

Wenn man durch den Schulunterricht das erzielen will, was man eigentlich sollte und auch wirklich kann, so ist hiezu eine zweckmässige, methodische Verfahrungsart notwendig, um so mehr, wenn Industrie der Zweck ist. Demzufolge müssten die Kinder, deren Anzahl sich nicht blos auf einige beschränkte, klassifiziert oder in bestimmte Abteilungen geordnet werden, und zwar so:

Erste Klasse, Kinder vom 6. bis zum 9. Jahre (sogen. Abcschüler),
Zweite Klasse, Kinder vom 9. bis 12. Jahre (Leseschüler) und dann
Dritte Klasse, die vom 12. und folgenden Jahren.

Bei diesen Abteilungen muss aber mehr Genie, Talent, natürliche und erworbene Fähigkeit zum Massstabe dienen. Das verschiedene Geschlecht macht hie keine Ausnahme. Mann und Weib haben gleiche Fähigkeit und Bestimmung zum Leben, nur jedes sein besonderes Wirken. Ein unkluges (ungebildetes, vernunftloses) Weib ist ein Unding, ein schädlich Wesen, wie auch umgekehrt.

Die Schulstunden sind 3 Vor- und 3 Nachmittage.

Nachdem die Kinder sich mit dem Schlage 8 Uhr versammelt haben, und der Lehrer keine Unordnung und Unreinlichkeit am Anzuge, Kämmen und Waschen bemerkt, nimmt die Schule mit allen Klassen unter Gebet und Gesang ihren Anfang so, dass der Lehrer ein oder mehr ausgewählte, leicht verständliche Prosa- oder Reimgebete aus einem Buche, doch besser mit eigenen Gedanken, laut und deutlich hersagt (nicht immer darf es den Schülern übertragen werden, weil Beten ein hohes, ernstes und nicht leichtes Wissen ist) und dann mit weniger Ausnahme ein Reimgebet unter üblicher Kirchenmelodie mit ihnen absingt.

Es ist gut, wenn dann und wann der Lehrer die Schule mit einer kurzen Rede oder Katechese eröffnet, was Bezug auf dem [!] Gebete hat, z. B. bei einen [!] schönen Morgen, so auch im Gegenteil bei unangenehmer Witterung u. s. w., um sie beim An- und Unangenehmen auf die Eigenschaften Gottes aufmerksam zu machen und ihre Seelen stets zum Lobe und Dank gegen ihren Schöpfer zu stimmen.

Hierauf beginnt der Unterricht gemeinschaftlich, wie beigehender Lektionsplan zeiget.

Um 9 Uhr geht die 2. und 3. Klasse zur Handarbeit, als allerlei Körbe zu flechten, Löffel, Kellen u. s. w. zu schnitzen und überhaupt ihre Hände und diejenigen Werkzeuge, die der arbeitenden Menschenklasse nötig und nützlich sind, gebrauchen zu lernen, geschweige all des Guten, das sonst noch hieraus hervorgeht. Die 1. Klasse, die

Digitized by Google

zurückbleibt, wird in den Elementen der ihnen nötigen Kenntnisse geübt bis $9^1/_2$ Uhr, während der Zeit der Lehrer auf all den [!] Kindern sein Augenmerk zu richten hat. Nun aber geht auch diese Klasse zu der 2. und 3. über, und werden mit diesen zugleich geübt, wobei der Lehrer, um der natürlichen Schwatzhaftigkeit der Kinder eine bessere Richtung zu geben, sich mit ihnen gesprächsweise über Gegenstände unterhalten kann, die dazu dienen, die Namenlehre und besonders die zwei Sprachen, hoch- und plattdeutsch, zu berichtigen. Hiebei ist aber notwendig, sie stets zur Ordnung und Reinlichkeit um sich her anzuhalten, damit nicht die Werkzeuge und Materialien zerstreut umherliegen. Dies nun eher zu erreichen und ihnen eine Ordnungs- und Reinlichkeitsliebe einzuflössen, würden sie alle beim Schluss jeder Stunde ihre Sachen zusammenpacken und einige, an denen die Reihe wäre, die Werkzeuge an Ort und Stelle und die Späne beiseits zu schaffen haben.

Sobald dies geschehen und es 10 Uhr geschlagen, werden wieder alle zusammen genommen und etwa gemeinschaftlich $^1/_2$ Stunde unterrichtet, als dann aber, während die 2. und 3. Klasse schreibt und tafelrechnet, die 1. im Buchstabenkennen, Lesen u. s. w. geübt bis zum Schluss der Schule, die ebenso wie beim Anfange mit Gebet und Gesang sich endet mit dem Schlage 11 Uhr.

Was den Unterricht Nachmittage betrifft, so kann der wohl wenig, mancherlei Lokalursachen wegen, von den [!] vorbeschriebenen verschieden sein, wo nicht der Lehrer hierin nach Umständen und Gelegenheit eine willkürliche Veränderung macht, wobei aber stets, sowie bei allen [!] Unterricht die Bildung des Verstandes und Herzens zum Grunde liegen muss.

Digitized by Google

Lectionsplan.

(Nb. Die römischen Ziffern bezeichnen die Klassenabteilungen.)

	Vormittage			Nachmittage		
	1. Stunde [8–9]	2. Stunde [9—10]	3. Stunde [10—11]	1. Stunde [2—3]	2. Stunde [3–4]	3. Stunde [4—5]
Montag	I. II III. Hersagen des Gelernten, Religion, Moral, Katechese.	II. III. Arbeitsübungen, I. Buchstabieren, Arbeiten.	Wiederholung der 1 Stunde, II. III. Rechnen, I. Lesen.	I. II. III. Buchstabieren und Lesen, II III. Schreiben, I Buchstabieren.	Wie Vormittage	II III. Bibellesen u. Schreiben, I Buchstabieren.
Dienstag	I. II III. Lesen, Moral u Katechese.	wie oben.	II. III. Bibellesen u. Schreiben, I. Buchstabieren	I. II. III. Lesen Bekkers Not- u Hülfsbuch, II. III. Schreiben, I. Lesen.	wie oben.	Zählen u. Kopfrechnen.
Mittwoch	I. III. III. Gesundheits-Katechismus.	wie oben.	gemeinnützig.	frei.	frei.	frei.
Donnerstag	I. II III. Auswendig-Hersagen u. Katechese.	wie oben.	I. II. III. Wiederholung der 1. Stunde unter anderer Gestalt.	I. II. III. Rochows Kinderfreund, Katechese, II. III. Schreiben, I. Lesen.	Wie Vormittage.	I. II. III. Kopf- u. Tafelrechnen.
Freitag	II. III. Rechtlesen, Schreiben, I. Buchstabieren.	wie oben.	I. II. III Verstandes-Übung u. Schreiben.	I. II. III. Rochows Kinderfreund, Katechese	wie oben.	II. III. Tafel- u. I. Kopfrechnen.
Sonnabend	Evangelium lesen, etwas darüber sagen, II. III. Schreiben, I. Lesen.	wie oben.	Besondere Übungen.	frei.	frei.	frei.

Die hier bestimmten Übungen mögen aber wohl dann und wann eine Änderung und Wechselung leiden.

Digitized by Google

Es darf wohl nicht bezweifelt werden, dass Nützmann mit diesem vorliegenden Lehrplane schöne Erfolge erzielt haben würde, wenn er nicht bereits nach kaum zweijähriger[1]) Thätigkeit in Sanz gestorben wäre. Für die Weiterentwicklung des hier eingeführten Handfertigkeitsunterrichts kam alles darauf an, ob Nützmanns Nachfolger dieselbe Befähigung dafür und dasselbe Interesse hatte.

Als neuer Lehrer wurde unter dem 19. September 1805[2]) Friedrich Schleiff[3]), der von Profession Schuhmacher war und die letzten $1^1/_2$ Jahre im Greifswalder Seminar zugebracht hatte, bestellt und ihm zur Bedingung gemacht, „dass derselbe ein tüchtiges, in weiblichen Arbeiten wohl erfahrenes Frauenzimmer[4]) sich zur Gehülfin nehme, sich selbst aber die zur zweckmässigen Verwaltung einer Industrieschule erforderlichen Kenntnisse zu erwerben suche.“ Das Protokoll über die Einführung enthält wieder ein pädagogisches Programm; es deckt sich im wesentlichen mit dem bei der Einführung Nützmanns. Der Nachmittagsunterricht soll jetzt von 1—4 stattfinden; am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag soll in der letzten Nachmittagsstunde die „Arbeitsstunde“ erteilt werden: „es steht dann nicht mehr zu fürchten, dass sie die Kinder für die folgende Stunde zerstreuen könne, und sie sind dann auch zur Geistesthätigkeit am wenigsten mehr auferlegt.“ Der Handfertigkeitsunterricht soll ausserdem noch an den bisher freien Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends erteilt werden. Das Inventar weist die von Nützmann angeschafften Instrumente auf.

Leider erlitt der von Schleiff erteilte Unterricht viele Störungen, da er in Konflikte mit den Sanzern geriet, welche sich jahrelang hinzogen. In einer Beschwerdeschrift sagt er u. a., er müsse neben wilden und roh aufgewachsenen Menschen leben, die gewöhnlich eine Schulanstalt mit dem besten Unterricht nicht als Wohlthat, sondern als Beleidigung ansehen; seine vorgesetzte Behörde sei zu wenig mit dem Charakter der Bauern bekannt und setze bei diesen ein Mass von Erkenntnis und Religiosität voraus, das man in vielen Jahren noch nicht finden würde.

---

[1]) Sein Tod muss spätestens im August 1805 erfolgt sein.

[2]) Die Vokation ist am 1. Oktober 1805 ausgefertigt; darnach behalten sich die Inspektoren des St. Georg-Hospitals vor, nach halbjähriger Kündigung ohne Anführung von besondern Gründen den Lehrer zu entlassen.

[3]) Ausser demselben hatte sich noch ein Schneider beworben, dessen Frau in weiblichen Handarbeiten erfahren war.

[4]) Natürlich verlobte sich Schleiff gleich darauf.

Digitized by Google

Recht ergötzlich scheint mir die Beschwerdeschrift der Sanzer gegen Schleiff zu sein; sie lautet:

„Was[1]) wir gegen unsern Schullehrer einzuwenden haben, ist

1) Wenn er die halbe Woche Schul hält, so verlangt er sein volles Schulgeldt.

2) Wenn ihm das Schulhaltent nicht länger gefält, so sagt er zu die Kinder: ‚das Schulhaltent hört auf, ich halt nicht länger Schul'.

3) Wenn er Kinder aus anderer Dorfer hatt, so setzt er die an der beste Stelle, wo es licht u. Warm [!] ist; unsere müssen dagegen im dunkeln u. an der Kelsten [!] Stelle sitzen.

4) Nach unsere Meinung soll er mit seiner Wirtschaft in eine [!] anderer [!] Stube bleiben, aber er ist beständig in der Schulstube.

5) Wenn die Kinder lesen, so lesen sie immer zugleich, das heisst, wenn sie aufsagen, so sagt der eine den andern es immer vor, zuweilen zwey drey zugleich.

6) Das von andern Dörfern hir welche in der Schule gehen, davon sind wir nicht zufrieden.

7) Wenn ihm die Fensterscheiben entschwey sind, so ist er uns anmuhten, das wir ihm sie wieder einsetzen lassen; fragt mann ihm [!], wie sie entschwey gekommen sind, so sagt er: ‚das ist zuviel gefragt'.

8) Sein Holtz u. Torf hat er teils verkauft, da wir doch glauben, das unsere Kinder davon Worme haben sollen.

9) Haben wir befunden, das er seine Cartoffel untern den [!] Bette gelegt hat, welches wir glauben, das es für die Wohnung zu grössen [!] nachtheil ist.

10) Haben wir ihm seine Wiesen an besten ort gegeben, wo das beste Futter wächst, u. haben es ihm zugleich abmähen lassen, wofür er sich verpflichtet hat, sein Zimmer abweissen zu lassen, welches aber noch bis jetzt nicht geschehen ist.

11) Wenn einer oder anderer von die [!] Bauern verlangt, seine Kinder sollen den Catechismus lehren, so sagt er: ‚das muss ich besser verstehen'.

12) Wenn die Kinder manchmahl zu Fruh kommen, so sagt er, er wil sie herauskehren, wen*n* sie nach diesen [!] so früh kommen; u. es ist auf den [!] lande doch nicht guth abzuändern, denn die Uhren gehen garzu unterschieden.

13) Halt er 5 Tage Schule hinter einander, den 6ten Tag müssen die Kinder zu Hause bleiben.

14) Hält er seine Religion nicht, sowie bey uns Gebreuchlich ist, denn er ist unseres wissen in 7 Jahre nicht zum Nachtmahl gewesen."

Dass übrigens Schleiff kein schlechter Lehrer gewesen ist, dass er auf eine möglichst gute Ausbildung seiner Schüler trotz der von deren Eltern erfahrenen Angriffe hingearbeitet hat, lässt

[1]) Die Orthographie genau nach der Vorlage.

Digitized by Google

sein folgendes Gesuch vom 19. Februar 1819 an seine vorgesetzte Behörde, die Inspektoren des St. Georgs-Hospitals, erkennen:

„Da mehrere meiner Schüler eine richtige und völlige Kenntnis in der Religion haben, auch teils gut lesen, schreiben u. rechnen können, diese Kinder aber weiter geführt zu werden wünschen und auch zu grösseren Schulkenntnissen fähig sind: daher wünsche ich sie in der Naturgeschichte, Rechtschreibung, Geographie u. Freierhandzeichnung weiter zu führen, worin sie schon etwas zum Teil geübt worden sind. Es fehlt mir aber zu diesem Unterrichte an zweckmässige Hülfsmittel [!]: daher ersuche ich Ew. Hochlobsamen Inspektion: ob Sie die mir zu diesem Zwecke nötigen Bücher u. Gegenstände anzuschaffen belieben.

Nämlich eine Anweisung zur Rechtschreibung, einen Briefsteller, Naturgeschichte u. Geographie, sowie auch die neulich herausgekommenen Vorlegeblätter zur Handzeichnung nebst eine [!] beliebige Anzahl Wilmsche[1]) Kinderfreunde u. Junkers[2]) Lesebücher.

So gerne ich auch eine Gleichheit der Bücher in jeder Klasse wünsche, so muss ich doch bemerken, dass in den Händen der ersten Klasse die Bücher selten über ein Jahr brauchbar bleiben, und übrigens auch nicht mehr als ein Schüler hier vorhanden ist, welcher sich das Lesebuch nicht selbst anschaffen kann."

Ob dieses Gesuch erfolgreich gewesen ist, erhellt nicht aus den Akten. Was aber den Handfertigkeitsunterricht anbetrifft, so ersehen wir aus einem ausführlichen Stundenplan vom März 1819[3]), dass Schleiff damals ihn nicht mehr erteilt hat; möglichenfalls hat er nie der ihm bei seiner Anstellung hinsichtlich des Handfertigkeitsunterrichts auferlegten Bedingung genügt. Als Schleiff bald darauf nach Greifswald als Elementarschullehrer berufen worden war, scheint sein Sanzer Nachfolger zu diesem Unterricht nicht mehr verpflichtet worden zu sein, wohl aber wenigstens seine Frau zum Unterricht in allen weiblichen Arbeiten. Ob die von Nützmann angeschafften Instrumente damals noch vorhanden waren, kann ich nicht angeben, da die Akten über das Schulinventar nichts enthalten. Auch die Bezeichnung Industrieschule begegnet uns nicht mehr in den Akten.

---

[1]) F. Ph. Wilmsen: Der deutsche Kinderfreund; eine Lesebuch für Volksschulen. Seit 1802 in zahllosen Auflagen erschienen.

[2]) Gemeint ist hiermit wohl das Handbuch gemeinnützíger Kenntnisse für Volksschulen, von F. A. Junker herausgegeben. 3 Teile. Halle 1787—93. — 9. Aufl. 1817.

[3]) Damals besuchten 28 Kinder, darunter 8 Mädchen, im Alter von 5 bis 15 Jahren die Schule. Im Jahre 1820 dagegen 53 Kinder, von denen vier kein Schulgeld bezahlten und weitere fünf aus Müssow waren (20 Mädchen). Die Bauern brachten offenbar ihre Kinder lieber zu dem neuen Lehrer als seinerzeit zu Schleiff.

Digitized by Google

16.

Die Schulordnungen der lateinischen Schule zu Anklam.

Auf Grund von bisher ungedruckten, auch noch nie benutzten Aktenstücken dargestellt von Prof. **Ed. Beintker** in Anklam.

Die Geschichte der lateinischen Schule in Anklam hat eine genügende Darstellung bisher nicht gefunden. Alles, was darüber vorgebracht ist, beruht auf Angaben Joachim Friedrich Sprengels, der als Rektor in zwei kurzen Programmen von 1754 und 1755 und später als Pastor von Boldekow bei Anklam in den § 9 bis 13 der „Kirchengeschichte Anklams und des Anklamschen Synodi", einem Anhange der sog. Stavenhagenschen Chronik (Greifswald 1773), sich der Sache angenommen hatte. Die innere Geschichte der Schule ist überhaupt noch nicht behandelt worden. Versuche, die in dieser Hinsicht gemacht wurden, sind immer wieder wegen des vermeintlichen Mangels an Material aufgegeben worden. Und doch ist wohl keine Schule einer kleinen Stadt daran reicher als gerade diese. Ich bedauere es lebhaft, dass mich der knapp bemessene Raum nötigt, die älteren Schulordnungen allein zu behandeln.

Ihre Grundlage ist die sächsische Schulordnung und die auf dem Landtage zu Treptow a. R. (1534) aufgerichtete Kirchenordnung. Der unter Mitwirkung Johann Bugenhagens entstandene Visitationsrecess von 1535[1]) bestimmt am Schluss: „Defsgligen [wie die kirchlichen Ceremonien] scholen ock de Classes in der

[1]) Mittwoch nach St. Veit abgedruckt von Sprengel bei Stav. p. 491 nach einer sehr fehlerhaften Abschrift. So fehlt in unserer kurzen Stelle das entscheidende Wort: sanck (Gesang). Das Original ist verloren. Eine notariell beglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1595 befindet sich bei den Akten des Reichskammergerichts. Staatsarchiv zu Wetzlar. 1595. No. 413/952. Beilage A.

Digitized by Google

Scholen mitt lection unndt Arbeide angerichtet werdenn, alse beschrevenn ifs in der Underrichtinge der Visitation tho Sassen, dartho sanck Latinisch unndt Dudisch in denn dagelikenn Ceremonien geholden werdenn und alle ander stucke de inn dissem Recesse nicht sind na Aller mate alse clar beschreven ifs in der gemeinenn Treptowschenn Landtordeninge." Auch die zweite, 1563 veröffentlichte pommersche Kirchenordnung hat natürlich Eingang gefunden, denn bei der Visitation der Schule durch den Generalsuperintendenten Jakob Runge, Mittwoch nach Purificationis Mariä 1565, wurde „auf bewilligung des Ersamen Rates, Pastoren und Castenherrn — alles mit der Schule inhalds der Kirchenordnung angerichtet, die gebrechen gebessert".[1] 1566 soll der Superintendent ersucht werden, „dat er sampt den Inspectoribus de Schole wolde besoken, Leges, Ordinem lectionum, Stipendia, Diligentiam Provectum etc. tho erkundende".[2] Man wird geneigt sein, danach schon für diese Zeit geschriebene Gesetze, anzunehmen. Dies würde der Angabe Sprengels[3] widersprechen, welcher die ersten Gesetze den 9. Februar 1626 vom Rate gegeben sein lässt. Mag dem sein wie ihm wolle, jedenfalls sind auch die Gesetze von 1626 nicht mehr vorhanden, wohl aber ihre erste Umarbeitung vom 17. Februar 1695[4]. Sie sind enthalten in den Msc. Pom. 61 der Greifswalder Universitätsbibliothek[5]. Sie zerfallen in zwei Teile, in die leges für die Schüler, die keine Ueberschrift tragen [Bl. 16 ff.] und die für die Lehrer, die betitelt sind: Statuta et leges Collegarum Scholae Ancl. ab ampl. Senatu multos ante annos propositae et a R. Ministerio approbatae necessitate cogente revisae 1695. s. m. [secundo mense]. [Bl. 20 v. f.] Schon hierdurch wird es wahrscheinlich, dass der zweite Teil ursprünglich vor dem ersten stand, mindestens aber selbstständig war. Dies wird durch folgende Umstände zur Gewissheit:

[1] Staatsarchiv zu Stettin. Wolg. Archiv, Tit. 63, No. 204, Bl. 202.

[2] Ibd. Bl. 252.

[3] Bei Stav. p. 524.

[4] Wahrscheinlich war damals Rektor Johann Georg Buschmann. Er ist als solcher durch eine Quittung vom 4. 3. 1695 festzustellen. Vorher war er Konrektor der Schule, sein Vorgänger Wasmuth muss nach dem März 1694 als Rektor nach Güstrow gegangen sein. Buschmann gab 1696 eine als Schulbuch benutzte lateinische Prosodie heraus. 1698 wurde er Feldprediger und später Pastor und Präpositus zu Gingst auf Rügen.

[5] Die Msc. Pom. 61 sind eine in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts abgeschlossene Sammlung von allerlei Nachrichten über pommersche Schulen.

Digitized by Google

In den Gesetzen von 1754, die zweifellos eine Umarbeitung unserer leges sind, stehen die Gesetze für die Lehrer voran, ferner — und das ist die Hauptsache — zeigt es die Handschrift selbst. Die Gesetze für die Schüler sind in einzelne mit Nummern versehene leges geteilt. Neun von ihnen gehen den Bestimmungen für die Lehrer voran, lex X folgt ihnen aber, ohne in die Augen fallende Abtrennung. Sie bezieht sich nur auf Schüler und zwar die, welche die Aufsicht über die übrigen zu führen haben. Ich habe mir daher erlaubt, die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen.

Besondere Gesetze für den Chor sind dann 1719 von dem Rektor Pyl[1]) entworfen, die sich ebenfalls in den Msc. Pom. 61 von Bl. 33 v. an finden.

Einzelne Punkte dieser Gesetze sind in den eingehenden und interessanten Verhandlungen der Kirchen- und Schulvisitation von 1724 besprochen, die im Stettiner Staatsarchiv aufbewahrt sind. Zum grössten Teil beschäftigen sie sich allerdings mit den Lehrplänen und dem Betriebe des Unterrichts. Deswegen, wegen des beschränkten Raumes und weil ich mich scheue, sie zu zerreissen, muss ich die Veröffentlichung dieser Verhandlungen auf eine spätere Gelegenheit aufschieben.

Die Lehrer hatten sämtlich monita zu dieser Visitation eingereicht, von denen nur die des Rektors Calsow und des Konrektors Schultz bei den Akten sind. Von diesen beziehen sich folgende auf die Schulordnung. Der Rektor hatte eine Festsetzung darüber gewünscht, wer von den beiden Lehrern in II und III, dem Konrektor und Kantor, den „Kirchenzettel“ öffentlich und wöchentlich in der Schule verlesen und die petulantes, confabulantes, absentes und sero venientes „ohne Ansehn der Person“ disziplinieren solle. Die Kommission setzte einen Wechsel von Woche zu Woche fest. (Mon. 1.) Ferner scheint es trotz der bestimmten Anordnungen in den Gesetzen mit der Pünktlichkeit des Anfangs bei Lehrern und Schülern gehapert zu haben. Es wurde angeordnet, dass Lehrer und Schüler bei dem Singen, Lesen und Beten zugegen sein müssten. (Mon. 3.) Auch solle kein Lehrer seine Klasse vor dem Singen verlassen, der folgende Lehrer solle aber sofort erscheinen. (Mon. 4.) Der Lehrer, der morgens in der von der Schule entfernteren Marienkirche gesungen

[1]) Pyl war Rektor in A. von 1708—1720. Vgl. über ihn: Zober, Gesch. des Gymnasiums zu Stralsund 4. S. 61.

Digitized by Google

hatte, sollte nach dem Wunsch des Rektors die Schüler von II abwärts in Ordnung nach der Schule führen. Die Kommission dehnte die Pflicht des Kirchenbesuchs und die Rückkehr in Reih und Glied auch auf die Primaner aus. (Mon. 5.) Die Vorbereitungsstunden der Choralisten zur Hochzeit- und Leichenmusik sollten nicht zur Zeit der Predigt an Sonn- und Festtagen, auch nicht während der gewöhnlichen Schulstunden abgehalten werden! (Mon. 7.) Weiter sollten die Lehrer und die Schüler der drei oberen Klassen „nicht ohne Mäntel in die Kirche unten ins Chor, in die Schule und bei den Leichen kommen". (Mon. 8.) Nur die Primaner, denen der Rat es „vor ein paar Jahren" erlaubt hatte, durften „Spatzierstecken" tragen. (Mon. 9.) Von den Moniten des Konrektors gehört nur eine hierher (No. 11). Es war die Frage, welche Klasse jeder der drei ersten Lehrer privatim unterrichten dürfe, was insofern eine Lebensfrage war, als dieser Unterricht viel höher als der öffentliche bezahlt wurde. Er scheint schon damals ganz regelmässig gewesen zu sein; die Stunden lagen von 10—11 vor- und 3 bis 4 nachmittags. Die Kommission ordnete an, dass „Primani bey dem rectore allein privat-Stunden halten" sollten, „doch aber stehet denen discipulis frey, sich extra horas publicas et privatas bei dem conrectore informieren zu lassen. Den Knaben in Secunda und Tertia stehet frey, sowohl bei dem conrectore als cantore in Privatstunden sich informiren zu lassen", eine Anordnung, die kaum einen der beteiligten Lehrer befriedigt haben wird.

Der Abschied, der von den Visitatoren erlassen wurde, schärft den Lehrern die genaue Beachtung der leges praeceptorum ein, ermahnt sie zur Einigkeit und setzt, in einem gewissen Gegensatz gegen die Gesetze von 1695 fest, dass die Lehrer dem Rektor mit Ehrerbietigkeit entgegenkommen und seine Mahnungen in Liebe anzunehmen haben, während dieser durch „liebreichen Umgang" Friede und Einigkeit mit seinen Kollegen erhalten und über das Beste der Schule häufig mit ihnen konferieren müsse. Wenn die zweimaligen Ermahnungen des Rektors bei nachlässigen Lehrern nichts helfen, so hat er die Sache dem Consul senior und dem Präpositus anzuzeigen. Hilft eine zweimalige Erinnerung auch von dieser Seite nicht, so sollen Geldstrafen eintreten: für eine Viertelstunde 4 Gr., für eine halbe 6 Gr., für eine ganze 8 Gr., die zum Besten der Schule verwendet werden. Die Lehrer sollen sich ferner fleissig zum Worte Gottes halten, und nicht ohne Not „christlichen Hertzen und

Digitized by Google

sonderlich der Jugend zum Ärgerniss" mitten unter der Predigt hinausgehen. Die, welche in der Kirche zu singen haben, müssen selbst anwesend sein oder einen Vertreter stellen, jedenfalls aber die Jugend streng beaufsichtigen. In der Schule sollen sie darauf halten, dass die preces nicht nur aus Gewohnheit, sondern in heiliger Andacht geschehen. Wenn ein Kapitel aus der Bibel gelesen ist, sollen sie darüber examinieren und darauf halten, dass der Inhalt und wenigstens ein Kernspruch auswendig gelernt werde. Weiter müssen alle Lehrer bei der Vorlesung der leges scholasticae zugegen sein, damit sie ihren Schülern nachher die Fehler recht vorstellen und sie zum Guten ermahnen können. Die Scholarchen sollen die Schule fleissig besuchen, besonders aber der Präpositus, wenn es irgend möglich, wöchentlich ein- oder zweimal visitieren und durch Beratung mit dem Consul senior die Mängel abstellen. Nach einer allgemeinen eindringlichen Ermahnung an die Lehrer folgt endlich die Festsetzung über die Ferien. Es soll ein Tag vor und einer nach den drei hohen Festen, bei den kleinen aber nur der heilige Abend frei sein. „Wegen Martini, Gregorii, wie auch des Wurtzelgrabens (!) bleibt es bey der bisherigen observance, nehmlich dass der Tag selbst und der Tag hernach, nicht aber vorher als ferien den Schülern gelassen werden. In den Hundes-Tagen haben sie die beyde Nachmittage am Montag und Donners Tag frey. Inn Jahrmarck vor Michaelis haben die Schüler am Montag, Dinstag, Mittwoch und Donners Tag frey, am Freytag aber und Sonnabend müssen sie in die Schule gehen."

„Denen sämtlichen praeceptoribus aber will gebühren auch an denen Tagen, an welchen publicae feriae seyn, die Schuljugend dennoch in den privat Stunden zu informieren! Auch muss der Schul Schreiber am Mittwoch und Sonnabend nach Mittag in Schreiben und rechnen für Gebühr die Jugend unterrichten."

Eine Verfügung des Konsistoriums zu Stettin vom 4. November 1742[1]) machte den Geistlichen den Vorwurf, sie besuchten die Schulen nicht fleissig genug, examinierten die Jugend nicht und gäben den Schulmeistern keine gehörige Anweisung. Das müsse den höheren und niederen Schulen, wie dem ganzen Lande zum grössten Schaden gereichen. Daher sollten fortan in den Städten die Präpositi die lateinischen, die Diakoni die deutschen

[1]) Acta Gymnasii Vol. I.

Digitized by Google

unter Aufsicht haben. Der Consul dirigens soll wöchentlich einmal, die Kirchenvorsteher alle Vierteljahre die Schule besuchen, die Schüler gehörig prüfen und die Mängel fleissig anmerken. Die Präzeptoren haben sowohl die öffentlichen als die Privatstunden auf den Glockenschlag anzufangen und zu endigen. Die „Vielen schädlichen Ferien sollen gäntzlich abgeschaffet und Keine weiter, sie haben Nahmen wie sie wollen, durchaus verstattet werden. Jährlich sind zwei öffentliche Prüfungen abzuhalten, einmal Mittwoch nach Quasimodogeniti und wiederum Mittwoch nach Michaelis."

Auf Grund dieses Erlasses schrieb der Präpositus Hasselbach einen „ohnmassgeblichen Entwurf einer Schulordnung für die lateinische Schule zu Anklam[1]). Auch er beschäftigt sich vorzugsweise mit dem Unterricht; der dritte Punkt aber handelt von den Ferien. Wenn auch ihre gänzliche Abschaffung angeordnet sei, so hoffe man doch, dass vor und nach den drey Hauptfesten ein Tag frei bleiben dürfe, da die Schulkollegen zuweilen für die Prediger eine Predigt zu übernehmen und insbesondere der Rektor an Sonn- und Festtagen in der Kirche des Stiftes zum heiligen Geiste zu predigen habe[2]). Dies sei auch der Grund, weshalb ein Tag vor den kleinen Festen frei bleiben müsse. Auch werde es gut sein, wenn man an der alten Gewohnheit wegen des Gregorius-, des Martinstages und der beiden freien Nachmittage in den Hundstagen festhalte und auch im grossen Jahrmarkt Lehrende und Lernende drei Tage beurlaube. Dagegen könnten alle übrigen schädlichen und überflüssigen Ferien beseitigt werden „als 1) die Ferien bei dem Scheibenschiessen, darüber bissher eine ganze Woche verderbet worden, dadurch die arme Jugend vereitelt wird, 2) die Tage nach Gregorius und Martini, 3) die Tage nach denen Examinibus publicis, 4) die Tage nach denen kleinen Festen, 5) die Tage des Wurzelgrabens, 6) die Tage wenn die leges verlesen werden, 7) die Tage, wenn etwa ein Actus oratorius gehalten worden."

Auch die Catechismuspredigten verursachten eine Versäumnis der Jugend. „Es machen selbige 8 Wochen im Jahre aus, da die Schule erst um 9 Uhr angeht. Wäre zu untersuchen, ob nicht das Singen allein durch die Currende-Knaben verrichtet

[1]) Acta Gymnasii vol. I. Wilh. Christoph Hasselbach ist der Grossvater des bekannten Stettiner Gymnasialdirektors. Er war Präpositus von 1741 bis 1775 und hat grosse Verdienste um das Schulwesen der Stadt gehabt.

[2]) Diese Einrichtung bestand seit 1562.

Digitized by Google

werden könnte. So ginge die Schule ihren Gang, zumal da doch die Scholaren auf keine Predigt attendieren und sonderlich des Winters alle nach Hause gehen und denen Eltern zu Hause nur Wunder und Unruhe verursachen." In dem Abschnitt von den Mängeln der Anstalt wendet sich H. unter anderm auch gegen das „Umsingen der Scholaren durch die Stadt" am Gregorius- und Martinifest. Es könne nicht ohne Schaden für die Jugend in den Abendstunden bei Licht geschehen, wie es bisher leider Gewohnheit gewesen sei. Dabei kämen schlimme Ausschweifungen vor, die die Gesundheit schädigten. Man werde daher die Umzüge besser am hellen Tage abhalten und anstatt der kraft- und saftlosen lateinischen und deutschen Arien erbauliche deutsche Choräle singen lassen.

Von der alten Bedeutung des Gregoriusfestes, dem Einholen der neuen Schüler, die noch in der Ordnung von 1695 hervortritt, scheint man damals nichts mehr gewusst zu haben; jedenfalls ist die Einrichtung bald verschwunden.

Der Entwurf Hasselbachs hatte keine dauernde Wirkung; denn sonst hätte der Generalsuperintendent Hornejus nicht unter dem 27. August 1744 eine „pflichtmässige Vorstellung" an das Konsistorium richten können, es gebe in Anklam, wie er sicher vernehme, keine allgemeine Schulordnung für Lehrende und Lernende. Die Folge davon seien manche Unordnungen, die dringend Abhilfe erheischten. Wenn nun auch ein scharfes Reskript „ohnfehlbar" binnen vier Wochen von dem Rate eine Schulordnung auf Pflicht und Gewissen mit Zuziehung der docentium forderte, so scheint doch nichts aus der Sache geworden zu sein. Wenigstens finden wir erst 1754 eine neue Schulordnung. Diese rührt von dem tüchtigen und eifrigen Rektor Sprengel her, der am 26. Oktober 1753 sein Amt angetreten hatte[1]). Von den „Desiderien zur Verbesserung der Schule", die er bald nach seiner Einführung dem Präpositus einreichte, scheint er das eine, die Beseitigung des Besuchs der abendlichen Betstunden durch

[1]) Joachim Friedrich Sprengel war 1726 in Altbrandenburg geboren, wo sein Vater Archidiakonus war. Er war vor seinem Rektorat „College" an der bekannten Hecker'schen Realschule in Berlin, auf deren Lehrer nach einer Verfügung der Staatsregierung (8. 4. 1750), „wenn sie in Vorschlag kämen, vor andern reflectiert werden solle". Anfang 1756 ging Spr. als Rektor nach Brandenburg, wurde aber 1760 „aus dem Schulstaube erlöst", indem er Pastor in Boldekow bei Anklam wurde. Dort hat er bis 1806 gewirkt und ist 1808 gestorben.

Digitized by Google

die Schüler durchgesetzt, mit dem andern aber, wegen der Frühpredigten, nicht durchgedrungen zu sein. Dann machte er sich an die Umarbeitung der alten statuta et leges von 1695. Diese Arbeit beendete er am 17. Juli 1754, das Königliche Konsistorium bestätigte sie am 15. Oktober, und am 6. Januar 1755 wurden sie auf dem Rathause kund gemacht. Ich habe sie mit den Gesetzen von 1695 so zusammengestellt, dass ich alle Abweichungen unter dem Striche verzeichnet habe. An einigen wenigen Stellen ist zwar die Reihenfolge geändert, an anderen sind mehrere Paragraphen zu einem zusammengezogen, ich hoffe aber auch ihren eigenen Zusammenhang ganz deutlich gemacht zu haben.

Vor allem wichtig und von besonderem Interesse sind natürlich die Abweichungen, namentlich da, wo es sich um wesentliche Veränderungen, um Zusätze oder absichtliche Auslassungen handelt.

Im allgemeinen ist neben dem Streben nach besserer lateinischer Färbung die Milderung der Strafen bemerkenswert. Das 1695 stets wiederkehrende natibus poenas luere ist wenigstens den Worten nach verschwunden. Die milderen Konjunktive der Aufforderung an die Lehrer wie simus sind dem schärferen quivis esto gewichen. Die ehemals sehr eingehenden Bestimmungen über den Kirchendienst sind mit der Sache bedeutend eingeschränkt. Früher hatten die Lehrer am Weihnachtsfest „cum tono“[1]) einzelne Bibelstellen vorlesen müssen (1695 p. 21), jetzt ist davon keine Rede mehr. Die Anordnungen über die Leichenbegängnisse, die drei Arten derselben und die Teilung des Geldes, über den Gesang bei Hochzeiten finden sich nicht mehr. Komödien werden nicht mehr aufgeführt, nur gelegentlich wird von den Redehandlungen gesprochen. Die interessanten Angaben der Gesetze von 1695 über das Martins- und Gregoriusfest fehlen.

Von dem Lateinischsprechen mit den Schülern und von Prämien ist nicht mehr die Rede; wesentlich kürzer sind die Anordnungen über die Kleidung; die Warnungen vor unmässigem Essen, Trinken und Tanzen sind beseitigt. Die Festsetzungen über das Verhalten der Lehrer dem Rektor gegenüber, wenn sie sich über ihn zu beklagen haben, sind zu dessen Gunsten geändert. Neu hinzugekommen sind vor allem eingehende Bestim-

[1]) Ueber den tonus vgl. die Agende von 1569. Ausgabe von Otto S. 305.



Digitized by Google

mungen über die Vorbereitung auf den Unterricht, über die Lehrweise, die Wiederholung, die Schulzucht und ihre Handhabung; besonders die Pflichten des Rektors sind erweitert worden; und es ist zu bedauern, dass die ihm auferlegte Pflicht des Schulhistorikers später so wenig Beachtung gefunden hat. Zwei öffentliche Prüfungen werden angeordnet, die Ferien aufgehoben, Geldstrafen für versäumte oder vernachlässigte Stunden festgesetzt, kurz es werden die oben berührten Wünsche der Behörden und des Präpositus Hasselbach im wesentlichen zu Gesetzen erhoben.

Auch die Festsetzungen über die Pflichten der Schüler haben wichtige Aenderungen erfahren. Dass die Schüler beim Eintritt des Lehrers das Haupt entblössen, dass sie keine Waffen mitbringen sollten, glaubte man nicht mehr anordnen zu müssen. Die Bestimmungen über das Verhalten zu Hause, auf der Strasse und in der Kirche wurden gekürzt, das Lateinsprechen auf 1 eingeschränkt und die Forderungen hinsichtlich der Kleidung, des Frühaufstehens und des Zubettegehens sehr ermässigt. Neu sind die Dankrede beim Abgang, die Festsetzungen über den Privatunterricht, die etwas natürlicher sind als die von 1724, und besonders die ausführlichen Bestimmungen über die Pädagogen und die Choralisten[1]).

Auch im einzelnen wird eine Vergleichung manches Interessante bieten. Um nur eins anzuführen, so ist es merkwürdig, dass 1695 allein die kalten Bäder untersagt sind, während 1754, wie es fast allgemein üblich ist, auch das Schliddern auf dem Eise u. s. w. verboten wird. Vielleicht war dieser Punkt nicht bloss vergessen, sondern in einer älteren, der unsrigen zu Grunde liegenden Schulordnung überhaupt nicht berührt. Denn in der von Dr. G. v. Bülow (Stettin 1880) veröffentlichten Schulordnung von Wolgast ist der vom Schliddern und Schneeballwerfen handelnde Satz wörtlich aus der Magdeburger Schulordnung entlehnt, der in demselben Paragraphen stehende über die kalten Bäder aber nicht[2]).

---

[1]) Es ist sehr auffallend, dass sich neben dem caput II de choralistis mit zehn Paragraphen, die sich wenig mit den Bestimmungen von 1719 decken in dem Abschnitt de disciplina (Sectio III von § VI an) eine neue Reihe von solchen findet, die jenen näher stehen.

[2]) cfr. v. Bülow p. 69 mit Vormbaum I, 425. Auch sonst ist diese Benutzung offenbar. — Ich bemerke noch, dass die von Vormbaum (I, 576) veröffentlichte Schulordnung von Güstrow nur ein Auszug der Magdeburger ist.

Digitized by Google

Die Schulordnung von 1754 ist dann um 1770 von dem Rektor Walther (1765—1794) übersetzt worden. Diese Fassung scheint verloren, es sind aber, wohl für eine neue Bearbeitung, noch Bemerkungen zu ihr aus dem Jahre 1801 vorhanden[1]). Sie zeigen, dass die Walther'sche Arbeit nur eine Uebersetzung war, und beschränken sich im wesentlichen auf eine Verbesserung des Ausdruckes. Erst 1808 hat der Rektor Thiel, der alles neuerte, auch eine ganz neue Schulordnung entworfen.

So kann die Schulordnung von 1695 als die angesehen werden, die in ihren Grundzügen vielleicht von der Reformation, sicher aber von 1626 an, bis zu Ende der eigentlichen lateinischen Schule in Anklam im Jahre 1811 herrschend gewesen ist.

[p. 10.] Msc. Pom. 61. Bl. 20 v.

Statuta ac Leges Collegarum scholae

(in flüchtiger Handschrift hinzugefügt:) **Ancl. ab ampl. Senatu multos ante annos propositae et a R. Ministerio approbatae, necessitate cogente revisae 1695.** s. m. (= secundo mense.)[2])

De officiis et moribus[3]) Praeceptorum generalibus.

1) Ut pietate nulla virtus major, ita nulla magis est necessaria in Praeceptoribus, quando quidem puerilis animus multum pendet ab exemplis, simus[4]) ergo summe pii erga deum et exemplis quoque juventutem doceamus.

2) Quia absque divino auxilio nullus conatus felix esse potest, saepissime Deum invocemus[5]), ut nostros labores ad nominis sui gloriam dirigere et fortunare et puerorum ingenia illustrare dignetur. quod[6]) honestas artes cum fructu praecipiant et imbibant[7]).

---

[1]) Acta Gymn. Vol I. Das Schriftstück trägt zwar kein Datum, aber aus der Angabe, dass im „vorigen Jahr die Leichenbegleitung aufgehoben sei", ergiebt sich das Jahr 1801. Auch ein Schreiben des Rats vom 17. 12. 1801 (ibd.) spricht dafür. Die wichtigeren Bemerkungen habe ich in Klammern angeführt.

[2]) (Superintendentur-Akten: B. B I b. 1a. Bl. 5.) Statuta et leges scholae Tanglymensis die 17. Julii 1754 revisae et emendatae. Sectio I[ma]. De legibus collegarum scholae Anclamensis. Articulus I[mus]. De officiis u. s. w. 1) = I, 2) = II.

[3]) et moribus fehlt.

[4]) sit ergo quivis scholae collega — pius — doceat.

[5]) invocet.

[6]) quo, richtig.

[7]) add. III: Domum suam quilibet ex praescripto Pauli 1. Thimoth. cap. 3 sancte gubernet et totam vitam ad illa a Paulo tradita praecepta accommodet, existimans se quoque esse episcopum, a quo omnia, quae ibi praecipiuntur, serio requirantur.

Digitized by Google

3)[1]) Reverentes simus erga Ministerium, seduli in audiendis concionibus ac simul obedientiam cum omni reverentia praestemus Domino Senatui, Dominis praeceptoribus, nequiqua (= quam) raro Coenae Dominicae usu simus malo exemplo, [p. 11] sed potius voce et exemplo juventutem ad auditum verbi, frequentem Coenae S. usum ac preces et alia pietatis officia exhortemur.

4)[2]) Nemo nostrorum (!) in publicis Ecclesiae congressibus eam et discipulos otiosis confabulationibus fcandalizet[3]).

5)[4]) Quilibet nudato capite ceremonias peragere meminerit propter exemplum, nisi morbus capitis aut ratio totius corporis aliud requirat.

6)[5]) E templis nunquam emaneamus: Sed potius nostro exemplo ad auscultandum discipulos invitemus, et diligenti inspectione coerceamus. Ne autem uni omnia incumbant, Ludi-Rector in Primanos, Con-Rector in Secundanos, Cantor in Tertianos, Hypodidascalus in Quartanos praecique oculos convertat: duobus tantum praesentibus duae classes superiores Superiori, duae inferiores inferiori regendae veniunt.

7) Nemo se subducat e templo nisi evidentibus de causis et quidem praemonnito (!) Collega praesenti.

8)[6]) E repetitione Catechismi nemo emaneat, praecipue adsit justo tempore, cujus est peragere ceremonias et musicam regere; ne nimia tarditate et multo minus absentia Ecclesiam et duos pastores offendat. Et licet quidam Collegarum [p. 12] a cantandi munere ob certas causas dispensetur, nihilo minus ille Collega Scholae, cui alias chori functio haec incumbit, praesens esse et juventutem moderare debet.

9)[7]) In Schola quilibet sua hora statuta adsit, precibus intersit, et fideli praelectione aut etiam praelectorum repetitione horam integram a pulsu ad pulsum campanae consumat.

10)[8]) Si quis occupatus negotiis inevitabilibus[9]) abesse cogitur, alium et quidem suo munere perfunctum, substituat, ne pueri negligantur.

---

[1]) An Stelle von 3) steht mit Benutzung der Worte: IV. Quivis superiores nempe amplissimum senatum et reverendum Ministerium reverenter habeto et non solum de iis honeste sentiat, sed etiam loquatur, maxime coram discipulis. — V. Sacra publica statutis temporibus frequentare nullus temere intermittito, (dann wie oben:) nequiquam — esto — officia cohortator. Hinzugefügt: VI. Ipse hymnorum libro et sacro codice instructus et pallio indutus in templum veniat, ut et hoc a discipulis exigere possit eo fidentius. (Bemerkung von 1801 zu VI: könnte wohl ganz wegfallen.)

[2]) 4 = VII. N. praeceptorum.

[3]) aut somno sponte suscepto offendat.

[4]) 5 ist ausgelassen!

[5]) 7 und 6 (sic!) = VIII. Nemo — praesente (= 7), sed potius (aus 6) diligente (!) inspectione discipulos in officiis ipsorum contineat quivis; ne autem — (dieser Strich steht auch in der Handschrift!) incumbant u. s. w.

[6]) 8 fehlt! — [7]) 9 = IX. — [8]) 10 = X.

[9]) quae evitari nullo modo possunt.

Digitized by Google

Negligentes juventutem si monentur a Ludi moderatore[1]) et aut moneri nolint aut monita aspernentur, indicentur[2]) D. D. Inspectoribus.

11)[3]) Si aut communis Scholae utilitas aut alia negotia quemquam peregre abesse jubent, absentis labor praesentibus erit communis[4]).

12)[5]) Si quis fraudulenter[6]) in schola officium suum fecerit, et juventutem vel[7]) aliena agendo vel citius debito exeundo neglexerit et a Scholae-Moderatore[8]) officii admonitus non paruerit, deferendus est ad D. D. Inspectores Scholae[9]). Evocatus[10]) excusatur, si praesentem Collegam praemonuerit nec plane emanserit[11]), nec evocationes sint confictae et subornatae[12]).

13)[13]) In instituenda juventute, quacunque ratione id fiat, quilibet diligentiam, fidem, castitatem, mansuetudinem praestet, nec nimio rigore[14]), nec nimia licentia utatur[15]), sed servet [p. 13] ἐπιείκειαν[16]), ingeniorum diligenti habito discrimine[17]).

---

[1]) si admoniti fuerint a Rectore. — [2]) indicantor Insp. — [3]) 11 = XI.

[4]) Hinzugefügt: sed Rectori id prius indicato et qua ratione muneri suo satisfaciat, exponito, ne confusio oriatur. Sin vero eorum profectio plus temporis quam unum aut duos dies exiget, etiam Consuli seniori — (Aus dem Abschnitt de Profectionibus p. 23 hierher versetzt; nur ist domino beide Male ausgelassen und für explicet: exponant gesetzt.) An Stelle des Schlusses: Nec rector iter aliquod suscipiat, nisi ligitimo (!) modo et iusto tempore consuli seniori et Praeposito id indicaverit et collegas quoquem (!) [quoque] ea de re certiores fecerit.

[5]) 12 = XII. — [6]) add. et impie. — [7]) add. serio (! = sero) veniendo. [8]) Rectore. — [9]) ad scholarchas. — [10]) add. e schola. — [11]) prorsus remanserit.

[12]) subordinatae. — Hinzugefügt: XIII. Addocendum recte quivis se componat, nec unquam nisi praemeditatus lectiones suas tractet, praecipue in classibus superioribus. Nam cum in omnibus rebus, tum in docendo, priusquam aggrediare opus, adhibenda est praeparatio diligens.

XIV. In scholam iturus addocendum decenti vestitu, pallio etiam indutus, eat ad lectiones, scilicet publicas habendas.

XV. Lectiones precibus licet brevissimis incipiat et finiat illius Lutheri nostri memor: Dimidium studii bene precatus habet.

[13]) 13 = XVI. (Fehler: castitatem et — prostet!)

[14]) Anstatt dessen: nec nimia severitate.

[15]) nec partium studio utatur.

[16]) aequitatem.

[17]) Hinzugefügt: XVII. In docendo sibi (!) cavebit unusquisque ab evagationibus non necessariis, sed rem agat, ut, quia quaelibet hora suum habere debet pensum, illud cum discentium utilitate absolvatur. (cfr. 1695 Nr. 23; 1754 Nr. XXVIII: 1801: Im Vortrage soll sich jeder vor Weitschweifigkeit und Nebendingen hüten und bei der Hauptsache bleiben, damit jede Stunde unter der für sie bestimmten Arbeit zum Nutzen der Lernenden vollbracht werde.)

XVIII. Quilibet sibi religioni ducat, non continue considerare exacte, quid jam ex re discentium futurum sit, ut tantum, quae utilia et necessaria

Digitized by Google

14)[1]) Privatorum quoque morum diligens inspectio adhibeatur. Id circo σύνεργοι Ludi-Rectori obsequantur in instituendi ratione et morum cura; caveant, ne pertinacia aut ullis rationibus familiaritas et mutua docentium concordia turbetur, sed servetur fraternus amor et unanimitas, quae vinculum praeceptorum est: Qui secus fecerit atque monitus non resipuerit, deferatur ad Inspectores Scholae.

15)[2]) Sit[3]) honesta et quaedam[4]) decora gravitas in moribus[5]), ne levitate sibi quisquam paret contentum[6]) (contemptum!), facit enim gravitas[7]) ad auctoritatem quam plurimum.

16)[8]) Servetur in vestitu modus, ut vestes, quas ad genua demissas gerere decorum est personae, decenter induamus. Nec quisquam dissectis utatur vestibus nec pallio in alterum humerum injecto ingrediatur quod signum esse potest vel superbiae vel levis alicuius φιλαυτίας, nec nostro exemplo aliis occasionem (offensionem?) praebeamus.

17)[9]) Vitentur cauponae aut[10]) tabernae publicae nec unquam eas vel potandi vel ludendi gratia accedamus[11]). Quisquis enim id fecisse convictus fuerit, eo nomine a D. D. Inspectoribus[12]) increpandus[13]) est.

---

sint, doceantur discantur exerceantur, et Rector, si mutatio necessaria, de methodo cum Collegis conferat.

XIX. Quivis meminerit neminem praeceptis solis doctum fieri, sed crebra praemonstratione, perpetua imitatione et assidua imprimis repetitione. Repetitio igitur anima lectionum esto et ingeniorum excitatores potius quam formatores et duces magis quam dictatores sint et habentur praeceptores.

XX. Nullus discipulos conviciis aut illusione lacessito nec eos alio quovis modo auctoritate ac gravitate praeceptoris indigno tractet.

XXI. Modum in disciplina quilibet servare scito, semper igitur cogitabit, quanta misericordia, clementia et patientia Deus nostram imbecillitatem ferat, cuius imaginem in parvulis ac adolescentibus deprehendimus. Nec severitas nimia, nec nimia familiaritas (der Schluss = 28!).

XXII. Nullus verberet discipulos iratus, sed poenas differat ad finem lectionis, ut magis sedato animo, quod necesse existimavit esse, peragere possit.

XXIII. Discipulos omnes et singulos, pauperes aeque ac divites, paterno animo complectatur quilibet amoremque non tam verborum lenociniis aut vanitate, quam re ipsa et fideli institutione et comitate ostendat. Hinc nec privatim operam suam petentibus eam (!) modeste denegabit sine causa.

XXIV. Ad sinceram pietatem, solidam eruditionem morumque probitatem, ut pueri instituantur, unusquisque omne suum studium, omnem diligentiam operamque nunquam non indefesso animo conferat.

[1]) 14 ist mit 29, wo auf 14 verwiesen wird, zu einer Nr. XXXV verbunden. S. unten zu 29.

[2]) 15 = XXV. — [3]) (si!) — [4]) fehlt. — [5]) add. praeceptorum.

[6]) contemtum nec nimio rigore odium excitet (vgl. 1695: 13).

[7]) add. temperata.

[8]) 16 fehlt (abgesehen von der kurzen Bemerkung in XIV).

[9]) 17 = XXXVIII! — [10]) et. — [11]) accedat quisquam nefario modo.

[12]) a scholarchis. — [13]) add. et puniendus.

Digitized by Google

Vitentur etiam crebrae commeſsationes[1], quae[2]) ingeniis valde obsunt.

18)[3]) Castitatis[4]) omnium[5]) pulcherrima multum parit homini literato existimationis et honoris: et conscientiae [p. 14] plurimum prodest, huic igitur studeamus[6]), cum propter mandatum Dei, tum propter poenas vitandas, proinde nemo lupanaria[7]) aut[8]) loca suspecta accedat, nam si quis hoc fecisse infamatus fuerit, a Ludi-moderatore[9]) correptus, aut resipiscat, aut[10]) functione sua destituatur.

19)[11]) Ad convivia si quis invitatus accedat, temperet sibi a potationibus et nimiis ingurgitationibus, in Choreis etiam memor sit modestiae et decoris.

20)[12]) Admoneat[13]) quilibet pueros in recitationibus et repetitionibus de pronuntiatione recte formanda[14]).

21)[15]) In artibus retineantur illi libri, qui semel[16]) approbati sunt, ne praeceptorum varietate discentes turbentur.

22)[15]) Auctores in linguis non temere[17]) mutentur, nec in illis nimium properetur, nec plus legatur[18]) quam vel repetere discentes vel recordandi vis[19]) sustinere potest[20]), sed potius omnes grammaticae partes quantum fieri potest, repetantur, earumque[21]) praecepta hoc modo exemplis inculcentur, quia non refert quam multu legantur[22]), sed quam multum. imo (= immo) summo opere cavendum, ne memoria discipulorum ediscendis ad verbum quam plurimis scriptis oneretur.

23)[23]) Explicationes praeceptorum sint brevissimae[24]), nec scribantur integri commentarii, quibus pueri a textu abducuntur.

24)[25]) Mores discentium accurate sunt inspiciendi, aberrantes monendi, et si res postulat, durius coercendi, in primis autem eo respiciendum, ut disciputi in Ecclesia[26]) modeste [p. 15] se gerant et exercitam hactenus[27]) petulantiam et incivilitatem fugiant.

---

[1]) et compotationes.

[2]) quae bis obsunt ausgelassen. (1801: Des Besuchs der Schenken und Wirtshäuser bloss Trinkens und Spielens halber wird sich jeder Lehrer um des Anstosses und der üblen Folgen willen unerinnert möglichst enthalten.)

[3]) 18 = XXXIX. — [4]) Castitas. — [5]) add. virtutum. — [6]) studeant praeceptores. — [7]) fehlt. — [8]) ad. — [9]) Rectore.

[10]) add. auctoritate superioris (?).

[11]) 19 fehlt! — [12]) 20 = XXVI. — [13]) Admonens (?).

[14]) add. nec vitia quaedam subrepere patiatur.

[15]) 21 und 22 zu XXVII zusammengezogen.

[16]) semel fehlt, dafür: in praeceptorum conventu conscientibus scholarchis.

[17]) add. insciis scholarchis a Rectore et Collegis.

[18]) exponi debet. — [19]) vi. — [20]) possunt.

[21]) earumque bis inculcentur ausgelassen.

[22]) add. aut doceantur. — [23]) 23 = XXVIII.

[24]) add. in linguarum auctoribus.

[25]) 24 = XXIX. — [26]) add. debito tempore adsint. — [27]) olim!

Digitized by Google

25[1]) Cum praeter fidelitatem etiam prudentia in praeceptore requiratur, sciendum[2]) quomodo quisque ratione aetatis ingeniorum et naturarum[3]) sit tractandus. Aliter enim agendum est cum pueris annorum 4 et 5 (!) quam cum adultioribus, qui aetate et ingenio valent; aliter etiam cum timidis quam cum ferocibus et petulantibus.

26)[4]) Studiose Praeceptores caveant, ne vel verbis vel factis[5]) juventutem corrumpant[6]).

27)[7]) Pueris parentum more se insinuare et[8]) aliquando praemiis eos allicere debent.

28)[9]) Nec severitas nimia, nec nimia familiaritas decet; sed utramque quasi inter se temperatam esse convenit.

29)[10]) Quod ad mutuam conjunctionem attinet[11]), concordiae studebunt[12]), ut[13]) supra est dictum, mutuo se complectentur[14]), non sibi convitiabuntur[15]) mutuo[16]), nec clanculum mordebunt[17])

---

[1]) 25 = XXX.

[2]) attendat sollicito praeceptor animo.

[3]) ingenii — naturae.

[4]) 26 = XXXI.

[5]) factis bis corrumpant fehlen, dafür: vel gestibus vel actionibus discipulis sunt offendiculo, sed potius nunquam desinant, quavis occasione data, eos ad pietatem adhortari et ad legendam discendamque sacram scripturam precesque ad deum rite fundendas excitare.

[6]) Hinzugefügt: XXXII. Quivis in eo allaboret, ut lectiones suas in pensa distribuat eaque singula dimidia qualibet anni parte absolvat. Hinc exacto semestri quovis spatio nova identidem eaque praevia distributio instituatur et accurata observetur ratione, qua de re initio cujuslibet Rector conventum indicere et cum collegis deliberare potest.

XXXIII. Classes scalae gradibus similes sunto, inferiores proinde superioribus ita subiiciantur, ut pueri et juvenes nullum saltum facere nec idem in diversis classibus tractare et peragere debeant. Suum sit cuique et captui puerorum omnia accommodentur.

[7]) 27 = XXXIV.

[8]) et bis debent fehlt.

[9]) 28 fehlt, doch einige Worte im Schluss von XXI.

[10]) 29 = XXXV, aber nur der Anfang, der Schluss ist aus 14 genommen!

[11]) add. omnes collegae se decenter erga Rectorem gerant, debitaque in rebus praecipue non iniquis erga illum utantur moderatione. Rector quoque eos tanquam Collegas tractet et mutuo amore sibi devinciat.

[12]) semper studeant.

[13]) ut bis dictum fehlen.

[14]) complectantur amore.

[15]) convitientur.

[16]) invicem.

[17]) mordeant, in (hier beginnt 14!) instutiendi ratione — Rectori obsequantur u. s. w. — add. potius nach fraternus, conservetur (nach est, a Rectore nach monitus, eius nomen vor deferatur.)

Digitized by Google

30)[1]) Singuli singulis suo loco reverentiam et honorem exhibeant; et semper aberrans recte monenti pareat.

31)[2]) Si quando Praeceptores cum pueris loquantur, apud intelligentes latine fiat, idque ideo, ut suo exemplo praeeant adolescentibus, eosque etiam, ut tam in prima quam in Secunda Classe latino sermone utantur compellant.

32)[3]) Collegae mutuos statis (!) temporibus congressus habeant; in quibus controversiae componantur; et[4]) quae desiderata fuerunt cognoscantur, et si quid pro tota gubernatione [p. 16] statuendum, communi statuatur sententia juxta illud: Quod omnes tangit, ab omnibus approbari necesse est[5]).

---

[1]) 30 = XXXVI.

[2]) 31 fehlt!

[3]) 32 ist = XXXVII, aber verändert. Omnes collegae in aedibus Rectoris hora destituta amice invitati conveniant, ut de scholae incremento discipulorumque utilitate capi possint consilia, ut praeterea controversiae etc. wie oben.

[4]) et fehlt.

[5]) XXXVIII = 17; XXXIX = 18. S. oben! Hinzugefügt sind noch:

XL. Singulis annis instituentur bina examina, eum in finem, ut scholarchae et parentes ac cognati discipulorum vere cognoscere et rite dijudicare possint profectus a juventute factos. Hinc nimia praeparatio, quae non nisi ad fraudandos auditores pertinet, sincero vitanda est animo. (1801: Alle Jahr soll wenigstens ein öffentliches Schulexamen angestellet werden.)

XLI. Feriae multiplices et non necessariae cessanto, sed ad normam praescriptam justa accommodantor lance.

XLII. Ad pulsum campanae quivis in schola praesto sit, exspectatus a collega, qui praecedentem lectionem habuit. Qui justo serius venit, a Rectore officii sui admoneatur, cui si semel iterumque admonitus non paruerit, Consuli seniori et Praeposito indicator, a quibus bis negligentia atque perfidia increpator. Quo facto, nisi et tunc ad frugem redierit, ob neglectam quartam horae partem quatuor grossos, ob dimidium sex, et totam horam octo in usum scholae solvat, cuius pecuniae rationem Rector habere et reditibus scholae adjungere debet. (1801: kann wegbleiben, in XII enthalten.)

XLIII. Normam hanc legum, si quis temere transgrediatur et iis se opponat, aut in doctrina vel vita non ita se praebeat, uti decet bonum praeceptorem, illi semel atque iterum a Rectore, Praeposito et scholarchis admonito etiam de pecunia illa, quae ad victum praeceptorum ex Cassa civitatis datur, sine mora detrahatur. (1801: Wer gegen (?) die Vorschriften der Gesetze vorsätzlich (?), der hat, wenn er die nöthigen Erinnerungen, die ihm darüber vom Rektor und von seinen Vorgesetzten gemacht werden, nicht zu seiner Besserung befolgt, ernstlichere Verfügungen zu erwarten.)

XLIV. Quilibet in conventum collegarum veniens manus suae subscriptione bona fide testetur, se legibus hisce per dei gratiam nunquam non velle obtemperare.

XLV. Quilibet gestibus, verbis et actionibus maxime coram discipulis ita se gerat, ut olim etiam pro minimis responsurus justo Judici Jesu Christo. (1801: kann wohl wegbleiben, in XXV enthalten.)

Digitized by Google

DE[1]) OFFICIIS PRAECEPTORUM SPECIALIBUS

De officio Ludi-Rectoris[2]).

1)[3]) Ludi Magister[4]) Leges Scholae quater in[5]) anno praesentia et Collegarum et puerorum omnium publice leget, explicabit et juventuti inculcabit.

2)[6]) Utque alii alios aemulentur. et ut tardiores ad diligentiam

---

[1]) Articulus II^{dus}. De officiis etc. dann: Caput I.

[2]) Hinzugefügt: I. Rectoris est totius scholae curam gerere, et quid et quando in quaque classe doceatur, observare.

II. Rector virtutum pietatis diligentiaeque exemplar et vivam in omnibus legem et regulam se exhibeto.

III. Auctoritatem suam prae ceteris morum sanctitate erga omnes humanitate indefessaque in officio vigilantia tuetur. (tuetor?)

IV. Cum collegis fraterne et amice vivat, ita tamen se gerat, ut scholae emolumentum aliis omnibus rebus praeponat. Omnem impotentis dominationis a se amoveat suspitionem, caveat tamen, ne hujus metu aliquid in munere suo non recte peragat.

V. Rector Historicum scholae agito et omnia notatu digna litterarum monumentis in destinato ad hanc rem volumine consignet breviter.

VI. Matriculam scholae diligenter adservato eique advenientium et egredientium nomina inscribat aut potius sua quemque manu inscribere curato, anni, mensis, diei adsignato numero. Hinc a nullo collega neque in infima Classe aliquis in seriem discipulorum recipiatur inscio Rectore. (cfr. No. 8 = XX!)

VII. In schola frequentare volentibus illudque modeste petentibus leges prius scholasticas civitatis praelegito et num his stare promittant exquirito, neminique, nisi legibus et poenis se submittenti et fidem stipulata manu firmanti civitatis ius conferto. (cfr. No. 7 und Ges. der Schüler lex VIII u. p. 24 de novitiis.)

VIII. Abituris et diligentiae honestatisque testimonia petentibus ea secundum rei veritatem et cuiusque merita tribuat. (1801: nach der Wahrheit und nach den ihm mitgeteilten neueren Vorschriften des K. Ober-Schul-Collegii auf vorhergegangene Prüfung der Abgehenden. Er darf deshalb auch keinem Abgehenden, der reif zur Universität befunden wird, ein solches Zeugnis versagen.) — IX. Exercitia et actus oratorios ne intermittat, sed minimum duo habeantur quotannis, nisi sontica id causa impediat idque fieri potest publice et solemniter vel sine ulla solemnitate in Classe prima. X = 15! (S. dasselbe.)

XI. Ad Rectorem diebus Mercurii et solis adferant Chori symphoniaci Praefectus eiusque adiunctus pecuniam ex civitate collectam, cuius Rector numeratam summam ipse adnotet et custodiat.

XII. Minimum singulis hebdomatibus semel Rector Collegarum lectiones visitet, id quod ipsi non moleste ferant. A Rectore pro rei necessitate privatim amanter admoniti Collegae non irascantur, sed benevole audiant, quae ad rem publicam Scholasticam faciunt.

[3]) 1 = XIII.

[4]) Rector ans Ende gestellt.

[5]) fehlt, dann anno quovis in.

[6]) 2 = XIV.

Digitized by Google

excitentur, aliquoties in anno videat, quid quisque profecerit et diligentiores promoveat atque tardiores ad similem diligentiam exstimulet.

3)[1]) Non temere pueros ex una classe in aliam traducat[2]), sed tam diu in singulis classibus detineat, donec ea quae ibi discenda sunt, mediocriter didicerint.

4)[3]) Etsi a baculo immunis est: tamen propter exemplum et inspectionem in templo adesse studeat.

5)[4]) Diligenter dispiciat, ut omnia recte agantur, ut collegae justo tempore adsint, fideliter suum officium faciant, et ita omnia peragant, ut in juventutis commodum cedat[5]).

6)[6]) Negligentes officii[7]) admoneat; et monita contemnentes ad Inspectores deferat et non solum ipse laboret, sed etiam collegas in officio retineat.

[p. 17.] 7)[8]) Neminem sine testimonio admittat, et discedentibus, si digni sint[9]), testimonium de vita, moribus et diligentia honesta denegare non potest.

8)[10]) Quibus scholae potestatem fecit, locum, quo digni sunt, certum asſignet, catalogo[11]) inscribi curet, ne vagi sine certis sedibus errent, in profectu impediantur et aliis sint molesti.

9)[12]) Pueros hora X mane et hora III vesperi dimittet.

10)[13]) Pridie Festorum magnorum instituet adhortationem ad pueros, ut diligenter frequentent templum et strenui sint in officiis pietatis.

11)[14]) Singulis diebus dominicis, nisi duae vel tres feriae continuae incidant[15]), habet[16]) concionem in templo spiritus S. et quotannis in templo Nicolai die Mercurii post palmarum diem de Coena Dominica docet Ecclesiam.

12)[17]) Si funera facienda vel Hymenaei canendi, Collegis in officio praesentibus id mature indicare curat[18]).

---

[1]) 3 = XV. — [2]) transponat.

[3]) 4 = XVI. Verändert: Propter exemplum et inspectionem in templo adesse studeat, nisi concionibus impediatur habendis.

[4]) 5 = XVII. — [5]) cedant. — [6]) 6 = XVIII. — [7]) add. sui.

[8]) 7 = XIX. (1801: kann wegfallen, = VIII).

[9]) sunt.

[10]) 8 = XX. (1801: Jedem neuen Schüler, der in die Schule aufgenommen, soll er einen ihren (!) Fähigkeiten angemessenen Platz anweisen, damit Er weder selbst im Wachsthum seiner Kenntnisse gehindert werde, noch anderen im Wege sein möge.)

[11]) catalogo bis curet fehlt! (cfr. II, No. VI.)

[12]) 9 fehlt. — [13]) 10 und 13 = XXI! — [14]) 11 = XXII.

[15]) (indicant!) — [16]) habeto. — [17]) 12 = XXIII.

[18]) curato, quofacto absentes Collegae, nisi absint. (Nun folgt die Nota unten p. 24 bis impediantur, dann hinzugefügt: monendi et monita spernentes ad scholarchas deferendi, quod u. s. w. bis zum Schluss der Nota. — (1801: fällt weg, da die Lehrer seit vorigem Jahr vom Leichensingen befreit sind.) Weiter

Digitized by Google

13)[1]) Summis[2]) instantibus feriis sacrum[3]) aliquem textum de festo pueris explicat, ut habeat occasionem commendandi illis dignitatem futurarum[4]) per festa[5]) concionum.

14)[6]) Materia exercitii soluti diebus Saturni Primanis proponit: ut die Mercurii exhibeatur.

15)[7]) Dominus[8]) Rector praecipuam habet inspectionem in Chorum Symphoniacum, adhibito tamen Domino[8]) Cantore; ejusque praescitu [p. 18] et approbatione leges praescribit, ordinat, curam dividendi pecuniam[9]) agit ut sine rixis[10]) in[11]) suis aedibus debita cuique detur quota. honorarium autem imperialis[12]) fc. singulis quadrantibus anni cedat Rectori[13]).

De officiis Collegarum
specialibus in[14]) Schola[14]).

1)[15]) Ipsis horarum punctis vel ad finem cantus praesentes compareant, juventutem doceant, lectiones in Catalogo consignatas fideliter et diligenter proponant.

2)[16]) Cantor hora IX antemeridiana peragit preces.

3) Hypodidascalus hora VII matutina precibus interest.

4)[17]) Si XII hora, ut fit pridie dierum festorum, schola non frequentatur a pueris, mane circiter octavam id ipsum choralis musicae exercitium in templo et caetera inter pueros una opera distribuit.

5.[18]) Die Mercurii post palmarum[19]) hora VII Con-Rector juventutem de coena Dominica erudit[20]) et examinat[21]).

6)[18]) hora vero XII[22]) Cantor musicam Choralem exercet[23]).

7)[24]) Stricte observetur consueta jam[25]) series lectionum[26]).

---

folgt: XXIV. Rector quoque serio hortatur alumnos primae classis, ut reliquos praeceptores omnes debito honore prosequantur, nec alto supercilio ullum tanquam inferiorum classium praeceptorem contemnant sub poena arbitraria.

[1]) 10 und 13 = XXI! — [2]) summis bis feriis fehlt. — [3]) add. proinde.
[4]) habendarum. — [5]) ferias. — [6]) 14 fehlt. — [7]) 15 = X! — [8]) fehlt.
[9]) dividendae pecuniae. — [10]) (nexis). — [11]) (id). — [12]) duorum Imperialium.
[13]) add. Cantori vero unius.

Caput II dum.

[14]) fehlt.
[15]) 1. fehlt (cfr. I, 9 etc.), der Schluss = No. 7!
[16]) 2 u. 3 fehlen.
[17]) 4 = V. kürzere Fassung: Pridie festorum dierum mane — id ipsum fehlt — bis exercitium, dann Cantori incumbit. (Das Uebrige fehlt. 1801: kann wegfallen.)
[18]) 5 u. 6 = VII. (1801: fällt weg.)
[19]) add. diem. — [20]) erudito. — [21]) examinato. — [22]) nona.
[23]) exerceto. — [24]) 7 = I.
[25]) consueta jam fehlen, dafür a quovis series.
[26]) add. publicarum a superioribus constitutarum.

Digitized by Google

8)[1]) Si quosdam in inferioribus classibus promotione dignos deprehendunt[2]), Rectori indicant[3]), ut ipsorum ratio habeatur.

9)[4]) Quando[5]) officia Scholastica expedienda, adesse ad manum [p. 19] illos convenit, ne moleste hinc inde sint petendi vel requirendi [verbessert in nec molesti petenti-requirenti, kaum richtig!][6]).

10)[7]) In scholasticis negotiis nihil mutandum[8]) sine consensu Ludi moderatoris[9]).

11)[10]) Si viderint Ludi-moderatorem non fatagere rerum suarum, placide admoneant, autem ſi [in: sin autem verbessert] monita illorum non audiat, deferant rem ad Dominos Inspectores.

12)[10]) Quem admodum autem Ludi-moderator cum solo ex Collegis loquitur, quem videt admonitione dignum, ita vicissim is, qui ex Collegis gravamina contra Rectorem habet, cum solo illo agat, ne videatur conspiratio, et plures in unum collectis verborum viribus faciant impetum ad infirmandam illius auctoritatem et ut aegre ipsi fiat.

De officiis Scholarum [Collegarum?]
in templo[11]).

1)[12]) Ludi moderator a regendo Choro immunis est, sed quoties Cantorem tangit ordo canendi, ipse adest. Alias piis Ceremoniis, nisi ratione valetudinis et aliis scholasticis negotiis impediatur, et concionibus sponte interest.

2) Eadem ratione Con-Rector cum Hypodidascalo caeremonias alternatim expediant.

3) Diebus Saturni in altero templo, S. Mariae, S. Nicolai Choro [p. 20] praeest Cantor injuncto inspectore Rectore; in altero Con-Rector adjuncto Hypodidascalo socio.

4) Eadem ratio est canendi in precibus matutinis; canit autem Conrector aut Cantor aut Hypodidascalus praesentibus sociis.

5)[13]) Misſam Cantor praesente Rectore semper canit[14]) in altero templo, in altero Hypodidascalus praesente Con-Rectore praeest[15]).

6)[16]) In precibus vespertinis Cantor semper praeest Choro ante concionem; sed post concionem canit is, qui per sequentem septimanam cantui in templo praest.

---

1) 8 = II. — 2) add. Collegae. — 3) indicanto. — 4) 9 = IV! — 5) Si ad.

6) Die erste Fassung auch hier. — 7) 10 = III! — 8) add. ab iis.

9) Scholarcharum et Rectoris.

10) 11 und 12 fehlen. — 11) De — templo fehlt.

12) 1—4 etc. = VI der officia specialia, aber viel kürzer: Rector bis immunis dann quidem, Conrector vero, Cantor et Baccalaureus more solito (!) cantui alternatim praesunt.

13) 5 = VIII. — 14) canito.

15) praesto für praeesto! Weiter folgt: contioni praeesto [praeesto cantui?]. Es folgt der Schluss von 8. Semper enim etc.)

16) Nr. 6 bis 8 Anfang fehlen.

Digitized by Google

Nisi sint dies festi, tum enim est Cantoris officium vespertinam concionem concludere.

7) Si diei festivitas cantum figuratum requirit, illum regit Cantor in altero templo;

Hypodidascalus vero Choralistis praecinit.

8) Si ultimo feriarum die in ultima concione Cantor voces humanas cum Organo conjungit, Hypodidascalus interea servit Choro. Semper[1]) enim Cantoris absentis officium in Hypodidascalum decidit[2]), non[3]) assurgit[4]) in superiores sive sit (!) Cantus Choralis sive figuralis.

9)[5]) Cantoris est prae caeteris expedire ceremonias proxima septimana ante paschatos[6]) (sic!), videlicet die Mercurii hora I pomerid.[7]) Die Jovis VII matutina ut et die Veneris hora VII matutina. [p. 21.]

10)[8]) Conrectoris est praeesse cantui die Veneris hora IV matutina in templo Mariae eadem septimana.

11) In repetitione catechetica Con-Rector, Cantor et Hypodidascalus regunt Chorum.

De Ceremoniis in Nativitate Christi[9]).

12) Cantor Chorum regit a IV ad VI mane: Rector cum tono legit IX Cap. Esaiae in Lingua Latina: Con-Rector XL Cap. Esaiae: Cantor LII eadem lingua in eodem Propheta. Hypodidascalus textum Evangelii ex 11. Cap. Lucae idiomate Germanico (caetera in aliis Festis).

13) Quoties duae vel tres continuae sunt feriae et concio, quae fit hora XII, habetur vel in templo Mariae vel Nicolai, alternis vicibus Choro praeest Con-Rector et Hypodidascalus.

14) Alias singulis diebus dominicis in templo Spiritus S. Choraliter canit Hypodidascalus, qui incipit ibi cantum ad tertiam campanae pulsationem donec qui concionaturus est, suggestum ascendat.

---

[1]) S. oben zu Nr. 5. — [2]) decidat. — [3]) neque. — [4]) assurgat. [5]) 9 = IX.

[6]) add. dies.

[7]) statt der folgenden Bestimmungen bis Nr. 11 (= X) die in den Wendungen übereinstimmenden: et diebus Jovis et Veneris horis matutinis et pomeridianis et diebus Saturni hora prima pomeridiana Conrector, Cantor et Baccalaureus chorum regunto.

X. In repetitione catechetica (= 11) precibus vespertinis et matutinis et diebus Saturni hora prima pomeridiana Conrector, Cantor et Baccalaureus chorum regunto.

[8]) 10 fehlt, steckt aber in Nr. IX. [1801 für VIII bis X: § VIII. Der Cantor soll immer nebst dem Rektor in der einen, und der Baccalaureus nebst dem Conrektor in der andern Kirche gegenwärtig sein, weil Cantor in einer Kirche, Baccalaureus aber in der andern das Anstimmen der Lieder zu besorgen hat. — IX fällt weg. — X. In den Catechismuspredigten, den Betstunden und allemal Sonnabends um 1 Uhr nachmittags hat der Conrektor, Cantor und Bakkalaureus das Vorsingen.]

[9]) fehlt, ebenso die Nr. 12 bis 15! Die Bestimmungen von 15 sind schon in Nr. 8 (VIII) enthalten.

Digitized by Google

15) Nunquam soli in templo relinquantur pueri, sed aut quilibet habeat rationem suae classis, si quatuor adsint, aut superior regat superiores, inferior inferiores, si duo frequentant templum[1]).

De Funeribus[2]).

1) Funera sunt in triplici discrimine, aut enim sunt generalia aut subgeneralia, aut specialia.

[p. 22.] 2) Generalia deducuntur a quatuor Collegis, Rectore, Con-Rectore, Cantore et Hypodidascalo, prodeunte toto scholastico coetu, praecinit cantor aut illo absente Hypodidascalus: Honorarium suum quilibet prae foribus accipit.

3) Subgeneralia, ut ita dicam, deducuntur comitantibus totam Scholasticorum gregem[3]) Con-Rectore et Cantore: Cantor regit Chorum: praemiolum solvitur, quod aequaliter inter omnes collegas distribuitur.

4) Si accidit, ut sint duo subgeneralia eadem hora deducenda, aliquot pueri in templo relinquantur, quibus cum Hypodidascalus, quia jam de subgeneralibus, quorum antea expers, participat Con-Rector[4]) pro conclusione canit, nisi idem Concionator in utraque concione funebri adhibeatur, tum enim Conrector cum Cantore expectabunt illum.

5) Si accidit, ut post deductionem generalis funeris, sit subgenerale efferendum, ad illius deductionem abeunt Con-Rector et Cantor, sed manet Hypodidascalus et concludit admonitionem funebrem consuetis canticis.

6) Specialia funera ut et gratuita deducuntur ab Hypodidascalo: pecuniola aequaliter dividetur inter Rectorem, Con-Rectorem, Cantorem et Hypodidascalum.

7) Concioni funebri cum Cantoris sit semper interesse et pro conclusione sit[5]) (?) adsit canere, quotiens subgenerale funus est Con-Rectorem habet Socium, si generale, unum semper ex Collegis habebit secum, prima vice Rectorem, secunda Conrectorem, tertia Hypodidascalum, quod tamen non semper potest observari. [p. 23.]

8) In deductione funerum quilibet suam regit classem tum inter eundum tum ante fores.

De Lectionibus[6])

Ordo lectionum habetur in peculiari Catalogo.[6])

De praemio seu Minervali.[7])

Alternis vicibus colligitur a Rectore, Con-Rectore, Cantore: et

---

[1]) Die Nr. XI und XII entsprechen dem Abschnitt de praemio seu Minervali (S. 23) und dem de Nundinis (S. 24). (S. dieselben.)

[2]) Der ganze Abschnitt fehlt! — [3]) (grex als fem. sehr selten.)

[4]) Con ist von späterer Hand hinzugefügt, aber kaum richtig (participat, Rector etc.).

[5]) (ist adsit zu streichen?) — [6]) fehlt.

[7]) Anstatt dessen: (Besondere Pflichten der Lehrer, im Anschluss an die Festsetzungen, welche dem hier Fehlenden vorangehen): XI. Praemium didacrum (!) a Rectore u. s. w. colligitur etc.

Digitized by Google

divisio eius est[1]) tripartita aequalis Hypodidascalus[2]) ex summa totius collecta accipit[3]) sextam partem.

De Profectionibus[4]).

Collegae scholae si per unum aut duos dies iter suscipere necesse habeant, Ludi-moderatori indicent rationem absentiae, sin vero eorum profectio plus temporis exigat, Domino consuli seniori et Domino Praeposito exponant itineris rationem, ludi Magister vero peregre abiturus semper indicet causam dicto Domino consuli et domino Praeposito.

De Hymenaeis[5]).

Cum hodie pro Hymenaeis a civibus in prima Classe locatis quatuor floreni, in fecunda tres et tertia duo floreni, vel triginta duo solidi Lubecenses exsolvantur et Cantor Musicam figuralem solus dirigat, aequum est, ut (!) ipsi aliquid proportionabile praecipuum tribuatur. et quidem in prima classe de quatuor florenis ipsi praenumeratur florenus et octo solidi Lubicenses, reliqua summa inter illum et alios Collegas scholae dividatur et similis [p. 24] proportio in sequentibus Classibus ratione distributionis observabitur.

Nota[6]).

Absentes nec funeralium nec nuptialium accidentium sunt participes: nisi absint communis utilitatis causa aut adversa valetudine impediantur, quod tam de iis, qui nemine praemonito negligunt suas lectiones et publica officia, si domi sunt, quam de peregre absentibus intellectum volumus.

De Novitiis[7]).

Novitii qui hactenus membra scholae non fuerunt, moderatori Scholae nomina profitentur, recipi se petunt, praemiolum inaugurationis ipsi solvunt, qui examinatis, sive sunt cives, sive sunt peregrini, de hospitio prospicit et bene examinatis et de disciplina praemonitis locum tribuit.

De Nundinis[8]).

Pridie[9]) Nundinarum Scholastici[10]) honorarium Ludi-moderatori

---

[1]) esto. — [2]) add. et (aut!!) Baccalaureus.

[3]) accipito (ans Ende gestellt).

[4]) Hier ausgelassen, aber mit Nr. 10 der „allgemeinen Pflichten der Lehrer" verbunden (p. 12). S. die Stelle.

[5]) fehlt.

[6]) fehlt hier, aber mit Nr. 12 der „Pflichten des Rektors" (p. 17) verbunden. S. d. Stelle.

[7]) fällt hier weg, aber oben insofern in den Bestimmungen enthalten (z. B. Pflichten des Rektors" Nr. VII), als von der Aufnahme der Schüler im allgemeinen und der Platzanweisung die Rede war. Es fehlen aber das Aufnahmegeld und das hospitium.

[8]) = XII (der „bes. Pflichten der Lehrer" im Anschluss an die Bestimmungen über das Schulgeld (XI).

[9]) Cum pridie. — [10]) discipuli.

Digitized by Google

offerunt[1]), quod[2]) ipsi soli cedit[3]), ita tamen ut Collegas ipsa Nundinarum die convivas habeat, vel si distribuatur, tertia pars Rectori cedat[4]) ad Strenam[5]) vero aliaque munera deferenda Scholares vel comminationibus aut blandimentis allicere omnino prohibitum esto, spontaneum innoxie acceptatur.

De Festo Martini[6]).

Pridie Martini Collegis Scholae a Domino Senatu Congius (4 Canthari) unus vini, unus cerevisiae Pasevalcensis domum [p. 24] mittitur; illud vinum cum cerevisia eodem die, quo mittitur, ebibunt, ubi placet.

De Comediis[7]).

Si comedia agenda, Ludimoderator aut ipse componit aut eligit aliquam, actioni praeest et personas tribuit, quod vero sumtus attinet, aut solus Rector illos expendit et redituum omnium solus est particeps; aut expensa sunt quatuor Collegis communia et sic quoque honoraria aequaliter dividuntur.

De Festo Gregorii[8]).

Pecunia quae colligitur in Festo Gregorii per plateas pars impenditur emendis placentis, quae distribuntur (distribuuntur) Novitiis, pars Cantoribus in musica figurali dividitur, reliquum Collegae 4 aut in Convivio absumunt aut in alios usus convertendum aequaliter partiuntur.

[Bl. 16 v.][9]) Quia in vita humana primum et summum studium cura pietatis merito esse debet, volumus[10]), ut omnes pueri fidei nostrae commissi, sint pii ac vitam suam juxta legem Dei instituant[11]), nec se vitiis manifestis polluant: Sed[12]) sint reverentes erga ministerium verbi, ac ardentibus[13]) votis aeternum Patrem fiducia[14]) mediatoris invocent, ut sibi

---

1) Rectori offerant. — 2) illud. — 3) cedito.

4) tertiam partem Rector accipiat. Das übrige fehlt.

5) (= Neujahrgeschenk.)

6) fehlt mit dem Text.

7) fehlt mit dem Text. (Vgl. aber die actus oratorios: Pflichten des Rektors IX.)

8) fehlt, wie die ganze Anordnung. (S. d. Bedenken Hasselbachs.)

9) add. Sectio II.

De legibus discipulorum

Art. I mus

De legibus eorum generalibus.

Dann das folgende in (Lex I) Quia in vita u. s. w. (Ueber die Stellung der Teile s. oben S. 206 f.)

10) statt volumus, ut — sint: sunto.

11) add. omni praesentiam numinis divini semper ob oculos sibi ponant, et tamquam coram nomine praesentissimo (?) nunquam non ambulent.

12) sed bis ac ausgelassen.

13) add. igitur. — 14) add. merito — freti.

Digitized by Google

felix ingenium largiatur, ad perdiscendas[1]) honestas ac salutares artes. Impii hac schola non erunt digni[2]).

Lex II[3]).

Proxima ratio habenda est obedientiae ac reverentiae sive pietatis erga Parentes[4]) ac Praeceptores. Quare iustum est, ut scholastici[5]) suos[6]) parentes reverenter colant et[7]) eorum salutaribus[8]) monitis pareant eosque cum[9]) gratitudine ament, contumaces poenas dabunt[10]).

Lex III[11]).

Ex prioribus virtutibus, ut ex fonte, sequi debet sedulitas ac diligentia in operibus vocationis et bonis compositisque moribus. de his igitur leges ſubjiciemus.

Mores in Schola.

Lex IV[12]).

1)[13]) Statuto tempore et hora pueri modeste conveniant, ſero venientes arbitraria poena praeceptoris afficiantur.

---

[1]) ans Ende des Satzes gestellt.

[2]) hinc pietas suprema lex esto ist hinzugefügt. Darauf sind eingefügt:
II. Sincerum, quem Deo debemus, cultum ipso etiam vultu, incessu, omni denique corporis gestu ad honestatem composito prae se ferto quilibet.

III. Sub aeterna damnatione omnibus nostris discipulis ex ore Christi cavendum edicimus, ne quisquam exemplis pravis apertis vel clandestinis, foras tamen erupturis, seducat quemquam, omnes potius omnibus sanctitatis praeluceant exemplo.

IV. Hinc pravorum consortia, scurrilitates, contentiones, simultates, convicia privatamque vindictam temerariam, vestium et librorum permutationem et omnia, quae cum vera pietate pugnant, serio evitent omnes.

V. In summa: omnes huc admissi discentes credant se divinitus vocatos ex ad exploendam (expoliendam od. excolendam) in se divinam imaginem, hoc est ad participandum de sapientia, virtute et beatitate Dei. Adeoque sinceram pietatem, continuam diligentiam, morumque decentium integritatem omnibus et in primis praeceptoribus probent seque id per Dei gratiam facturos Lycei (!) huius moderatori iuramenti loco stipulata manu promittunto.

[3]) Lex II = VI.

[4]) Parentes ac fehlt.

[5]) discipuli. — [6]) eos seu. — [7]) fehlt. — [8]) sal. eorum.

[9]) statt cum bis dabunt: grato animo et amore non fucato prosequantur.

[10]) Es folgt: VII. Qui ex aliis ad scholam nostram accedunt, cum liberorum (sic!!) suorum catalogo vitae anteactae exhibeant testimonium.

[11]) Lex III fehlt.

[12]) VIII—XI = Lex V! mores in templo. Dazu XII neu hinzugefügt s. unten! Dann XIII = Lex VII s. unten.

[13]) XIV = Lex IV, 1! Verändert: Statis (!) horis in schola mature praesto sunto omnes, ut precibus et lectioni biblicae interesse atque ita Deum, ut felicem studiorum progressum largiatur, invocare possint.

Digitized by Google

[p. 2.] 2)[1]) Nemo quicquam esculentorum in scholam inferat, ut[2]) sunt carnes nuces et similia sub eadem poena.

3)[3]) Unus quisque suum locum quietus et cum silentio occupet et ante adventum Praeceptorum lectiones suas repetat: vagi[6]) per custodes notati poenas natibus[7]) luant[8]).

4)[9]) Nemo scamna, fenestras, fornacem, januas, tabulas, vel[1]) reliqua opera[2]) in aedificio scholae cultello aut alio instrumento laedat sub poena carceris et restitutionis[3]).

5)[4]) Audito[5]) signo horae pueri surgentes custode incipiente

---

[1]) 2 = XV.

[2]) ut bis zum Schluss fehlt, dafür: nisi arbitraria poena a praeceptore affici voluerit.

[3]) 3 = XVI. — [4]) add. aut garruli — [5]) fehlt.

[6]) Es folgt: XVII. (dem Inhalte nach = 8 u. 9!) Praesentes a nutu praeceptorum toti pendebunt et interrogantibus illis responsuri aut comprehensa clauso libro et remotis suggestoribus memoriter recitaturi aut textum aliquem expositum modeste surgent, ceteri quieti sedebunt atque ita φιληκοοι και φιλομαθεις praesenti animo auscultabunt, nec agent aliena, ipsi potius a confabulationibus et nugis alienissimi.

XVIII. Auctores, qui praeleguntur, sibi sine mora comparanto, nec nummum ullum ex aere symphoniaco accipiunto, nisi necessariis libris prius coemtis.

XIX. Materias stili exercendi gratia propositas suo quisque Marte, neque alio quovis, diligenter componito et munde descriptas statuto tempore praeceptoribus afferto; redditas vero atque emendatas cum proficiendi studio accurate inspicito.

XX. (zum Teil = 7 u. 12!) Non in explicatione tantum auctorum, sed et in singulis praelectionibus ut observatu digna notare et annotata domi repetere possint, in prompta (! = promptu) semper habento omnes cum atramento calamum et diarium, quod probe conservanto, et singulis quoque mensibus praeceptoribus inspiciendum exhibento.

XXI. (cfr. 7.) Civis (! Cuivis?) scientiae et disciplinae discendae singulas tribuant ephemerides, quas sartas tectasque conservent, iisque catalogum lectionum adjungant.

XXII. Si forte gravem ob causam aliquis praeceptorum non statim adsit aut avocetur, petulantiam non exercento nec turbas danto sed observante custode tum suam quisque modestiam et diligentiam quam maxime comprobato.

[7]) 4 = XXIII. — [8]) et. — [9]) fehlt.

[10]) XXIV = 10 bis praeceptore, das übrige fehlt. XXV = Lex VI, 5. (verändert). Quando necessitas linguae usum exigit, non nisi latine, praecipue in prima classe loquantur.

XXVI. Cum musica ars exercetur, nemo tamquam abhorrens ab eo studio boatus excitabit, clamoribusque sublatis concentum disturbabit, sed quotquot adsunt, vocante ad exercitium cantore accedent et discent artem hanc angelicam.

[11]) 5 = XXVII.

[12]) statt audito bis pueri: Finitis lectionibus omnes.

Digitized by Google

solita cantica modeste et devote canant[1]), aliud interea agentes notati poenas natibus luant.

6)[2]) Ingrediente Praeceptore aliquo ludum, omnes reverenter capita aperire meminerint.

7)[3]) Sub praelectionibus vel repetitionibus diligenter omnes auscultent, dictataque peculiaribus libris excipiant.

8)[4]) Si quid memoriter ediscendum est, id quisque solide discat nec librum inter recitandum inspiciat. id (aliud?) qui fecit, natibus poenas luet.

Et eadem poena afficietur, qui recitanti inspiciendi copiam fecerit aut quisqm (quicquam?) suggesserit.

[p. 3.] 9)[4]) Recitantibus aliis suum quisque faciat officium aut legat aliquid aut audita repetat.

10)[5]) Nemo ex loco surgat nisi jufsus a praeceptore, divagantes natium poenas luant, similiter et confabulantes turbasve vel risum in schola moventes.

11)[6]) In schola nulla concedentur arma, ut sint cultri, pugiones, gladii, bombarda etc. Cultelli scriptorii concedi possunt.

12)[7]) Quilibet semper instructus sit scholasticis armis, libris, papyro, pennis, atramento; quibus carentes poenas dignas natibus dabunt.

Mores in templo.

Lex V[8]).

1)[9]) In templo quisque aequato ordine alteri astet. Vagus fursum deorsum cursitans per custodes notetur et virgis caedatur.

2)[10]) Diebus solis[11]) nemini abessendi[12]) venia, nisi certis inevitabilibus[13]) causis adductis, dabitur.

---

[1]) canent, statt des folgenden: et gestibus ad honestatem decenter compositis sine mora domum ibunt, sua sponte acturi id, quod seduli ac pii discipuli officium postulat.

XXVIII. (cfr. Lex VIII, 3.) E schola nostra discessuri coram coetu scholastico orationem habento eucharisticam, nisi sontĭcae causae aliud voluerint, gratumque ac memorem beneficiorum animum erga Praeceptores suos toto vitae suae tempore conservanto. (1801: Nach geschlossenen Lektionen geht ein jeder, still und ohne Geräusch auf dem Kirchhofe und den Gassen zu machen, nach Hause.)

[2]) 6 fehlt — [3]) crf. oben XXI und XX.

[4]) 8 und 9 cfr. oben XVII.

[5]) 10 = XXIV (s. oben) bis praeceptore, der Schluss fehlt!

[6]) 11 fehlt. — [7]) 12 cfr. XX oben.

[8]) Die wichtigsten Bestimmungen dieser lex enthalten die §§ VIII—XI. VIII. Festis et aliis divino cultui destinatis diebus in templo omnes justo tempore comparebunt discipuli allatis secum hymnorum libris. (cfr. 4!)

[9]) 1 fehlt. — [10]) 2 = IX. — [11]) istis. — [12]) absentiae.

[13]) quae evitari non possunt.

Digitized by Google

3)[1]) In templo Mariano festis diebus hora 7 quisque mature adsit; et ante adventum Praeceptorum, tacitus in Choro quiescat: custos si in altero Clero fuerit, alteri suum officium demandet, qui sero venientes, absentes, turbantes annotet.

4)[1]) Cum canendum est, canant simul omnes in suo ordine, libros [p. 4] psalmorum in manibus apertos tenentes: negligentes plectantur.

5)[1]) Cum recitantur orationes sacrae vultu ad chorum verso omnes cum Ecclesia orent. Cum vero quod ex verbi Dei recitatur, ad recitantem omnes ora convertant et religiose auscultent. ad nomen Jesu Christi puer supplex genua flectat.

6)[2]) Sub concionibus in templis manentes omnes quieti intentique auscultent concionantem, locos praecipuos[3]) notent[4]), quos Praeceptori examinanti recitent.

Nemo Choro egrediatur aut in sellam[5]) se recipiat[6]).

7)[7]) Quicumque immodeste se gesserit aut ceremonias neglexerit natibus poenas luat.

8)[7]) Nemo ex templo se subducat absque praeceptorum venia sub eadem poena.

9)[7]) Egredientes e templo similiter quisque comiti se suo jungat ac ita modeste ac ordine tacite et absque strepitu scholam repetat locumque quietus occupet. Vagi punientur.

10)[8]) In coemiterio dimifsi pueri placide se domum conferant: Vociferantes severe punientur.

---

[1]) 3, 4, 5 fehlen, zu 4 vgl. jedoch VIII. Dagegen ist eingefügt: X. Cum coetu clara voce sanctos hymnos canant apertoque capite concioni devote attendant nec e templo se intempestive ac cum strepitu proripiant, sed ut omnium primi ita et ultimi sunto. (cfr. 9.) (1801: „Die Lieder, welche in der Gemeinde gesungen werden, müssen sie mit einer sanften vernehmlichen, aber nicht schreienden Stimme begleiten, auf die Predigt andächtig Achtung geben auch nicht zudem (?) die ersten und letzten in der Kirche sein.")

[2]) 6 = XI.

[3]) add. sacrae scripturae.

[4]) add. in medium prolatos.

[5]) sellas sese.

[6]) Hinzugefügt: XII. Quod a cultu publico et exercitiis catecheticis, a quibus nulli abesse permittitur, superest tempus, privato cultui, meditationi, precibus ac scrutinio sui impendant, repetitis simul, quae superiore hebdomade tractata sunt, lectionibus sacris et memoriae mandatis classicis scripturae dictis, in sequentis hebdomadis lectionibus recitandis.

[7]) 7 fehlt, in anderen enthalten; ebenso 8 und 9 (vgl. aber zu X).

[8]) 10 fehlt.

Digitized by Google

[p. 5.] Lex VI[1]).

Mores in plateis.

1)[2]) A schola dimissi pueri in coemiterio cum modesto silentio tantisper commorentur, donec egressi fuerint omnes. Tunc unusquisque cum suo Paedagogo modeste ac ordine domum pergat, nullamque petulantiam exerceat; scurrae puniantur.

2)[2]) Si quis se dignus honore obtulerit, meminerit puer, de via decedere et reverenter aperire caput: hoc si non fecerit, a paedagogo notetur et natibus poenas luet.

2)[2]) Redeuntes in scholam modesti absque strepitu et clamoribus discursionibusve per plateas ad scholam festinent.

4)[3]) Nulli inhonesti ludi sive in plateis sive alibi concedentur: deprehensi poenas dabunt cum aliis scurris ludentes.

5)[4]) Quisquis noster discipulus esse voluerit, ad commilitones suos praesertim in duabus superioribus classibus latine loquatur, aut omnino taceat, sive in plateis et aedibus sive in schola et templis convenerit.

6)[5]) Compotationes et congressiones in publicas tabernas, item in[6]) nuptiis[7]), tesseras, chartas lusorias, quia speciem[8]) levitatis prae se ferunt, scholastici nostri sedulo vitent, sub poena carceris et[8]) relegationis.

7)[9]) Sit amor et concordia discipulorum mutua, nec[10]) inter eos rixae, simultates, convitia, aut ejus generis laesiones appareant.

[p. 6.] Lex VII.

Mores domi.

1)[11]) Dimifsi a schola pueri domi se contineant, lectiones auditas

---

[1]) Die wichtigsten Bestimmungen dieser und der folgenden leges finden sich von XXIX an, so dass sie sich an lex IV anschliessen.

[2]) 1, 2, 3 fehlen (gelegentlich dem Inhalte nach an anderen Stellen).

[3]) 4 = XXIX (damit ist lex VII, 9 verbunden). Es gehen die Worte voran: Quod reliquum est, dann bis concedentur. Der Schluss fehlt, dafür aus VII, 9: neque quisquam hiemis tempore in glaciem ire extra portas urbis aut aestate flumini aut fossae se immergere audeto sub carceris poena. (1801: Unanständige Spiele können weder auf den Strassen, noch sonst wo geduldet werden. Auch darf zur Winters Zeit kein Schüler aufs Eis gehen oder sich im Sommer im Flusse oder im Graben baden, ohne von seinen Eltern und Lehrern dazu Erlaubniss zu haben.)

[4]) 5 = XXV, sehr verändert. S. oben! (Vgl. auch die Vorschrift unter lectores p. 26.)

[5]) 6 = XXX. — [6]) fehlt. — [7]) (specimen).

[8]) add. si necesse est. — [9]) 7 = XXXI.

[10]) statt der folgenden Worte verum nec nimia familiaritas nec hostiles laesiones in iis appareant.

[11]) 1 = XXXII.

Digitized by Google

repetant, ediscenda ediscant[1]), nec ullum tempus otio consumant aut iners transire patiantur, memores quod insarcibilis[2]) sit temporis jactura.

2)[3]) Sint honesti ac morigeri; non sint garruli, nec secreta effutiant.

3)[3]) A parentibus si quod injungitur, mature et sedulo effectum reddant; deinde ad libros statim se recipiant.

4)[3]) In mensa sui officii puer memor esto, mensae benedicendo ac gratias agendo idque latine item (et in?) apponendo et ponendo cibum.

5)[4]) Si quis voluntate ac jussu parentum, aut die[5]) schola abesse aut peregre abire cogitur, ipse sibi veniam petat, nec per alium id faciat: Primani vero et fecundani, si qui domi in feriis parentum aut hospitum suorum negotiis per diem praepediti[6]), adeo ut ipsi ad impetrandam veniam venire neque ad minimum causam absentiae suae per schedulam quandam latine conscriptam significent et ad Rectorem mittant.

[p. 7.] 6)[7]) Nemo prodeat in publicum nudus aut impexo capite sub poena natium.

7)[8]) Pueri mature e lecto, mane surgant sub horam quartam diemque ab invocatione DEI ordientes, lectionibus suis animum intendant et tempestive ad scholam properent.

8)[9]) Civitate nullus egrediatur ullius rei gratia, nifi jussus a parentibus[10]), fecus qui fecerit[11]), dabit poenas[12]).

9)[13]) Prohibemus in universum aestivo tempore balnea frigida: quae cum per se periculosa tum valetudini obest[14]).

10)[15]) Ad haec caveant scholastici, ne se ad maledictiones, jurationes ac blasphemias adsuefaciant, nec[16]) temere quid de rebus in schola peractis effutiant.

---

[1]) add. et elaboranda perficiant strenue.

[2]) insarciabilis (?) = irreparabilis.

[3]) 2, 3, 4 fehlen (zu 4 vgl. aber de paedagogis VII, unten p. 236, Anm. 2).

[4]) 5 = XXXIII. Es gehen die Worte voran: Nunquam aberunt a schola nisi gravi de causa, primo Rectori aut Collegae, qui classi praeest, indicata et venia ab illo impetrata.

[5]) diu. — [6]) add. fuerint. — [7]) 6 fehlt.

[8]) 7 = XIII! (Geändert: Ut domi ante lectiones publicas precibus, repetitioni et praeparationi locus sit, unusquisque somno solutus, summo mane surgat, nec antelucana opificum industria vinci patiatur. Lucubrationes vero nocturnas studiose fugiant omnes et hora saltem decima audita in lectum se conferant.)

[9]) 8 = XXXIV.

[10]) add. fuerit aut a praeceptore veniam impetraverit.

[11]) faciet. — [12]) p. dabit. (1801: kann wegfallen.)

[13]) 9 ist mit Lex VI, 4 verbunden, s. oben!

[14]) Konstruiert nach dem ursp. quia (weil es schadet): obsunt.

[15]) 10 = XXXV. Et ad haec.

[16]) nec bis zum Schluss ausgelassen, ebenso die folgenden Titel.

Digitized by Google

De peregrinis et abituris.
Lex VIII.

1)[1]) Si quis voluntate parentum aut amicorum ad hanc scholam mifsus fuerit, ante omnia coram Ludimoderatore, professo nomine, soluto inaugurationis precio, et deposito apud eundem aliquo pignore, modestiam et obedientiam, erga has leges promittat nec[2]) hospitium hic[3]) sine procuratione[4]) Rectoris possideat.

[p. 8.] 2)[5]) Quamdiu sub nostra agit disciplina[6]), meminerit, et legibus hujus scholae obligari vel ad obedientiam vel ad poenam.

3)[7]) Si quis probabilibus de causis manum ferulae nostrae subducere et ad alia loca se conferre voluerit, primum gratias Praeceptoribus agens unicuique Satisfaciat, et sic cum venia dimittetur. Quod si absque gratia Praeceptorum discesserit, justissimam DEI iram adversus hanc impietatem non effugiet et praeceptores, quocunque perrexerit, ad alios impietatis ingratitudinisque hosce cuculos accusabunt.

4)[8]) Excussis[9]) vero peregrinis et cum ignominia eiectis e nostra schola ultra biduum locus manendi aut delitescendi in urbe vel suburbio non concedetur, sub poena carceris publici, quem[10]) Amplissimus Senatus pro ea qua pollet potestate minatur omnibus post exclusionem ultra biduum hic commoraturis. Ideo quilibet, qui frugi esse vult, semper bona cum gratia Praeceptorum hinc[11]) esse et hinc discedere satagat.

De Vestitu Scholasticorum[12]).
Lex IX.

1) Scholastici honestas vestes a parentibus petant easque [p. 9] decenter induant nunquam veluti satellitum more aut pellionum[13]) induant in humerum altero injecto: Qui in his peccaverit, poenas persolvet.

---

[1]) Lex VIII, 1. Der Anfang fehlt, der Schluss = XXXVI. (cfr. auch V.)

[2]) Hier beginnt XXXVI: nemo. — [3]) fehlt.

[4]) add. aut venia. (1801: kann wegbleiben.)

[5]) 2 = XXXVII. — [6]) add. puer aut juvenis.

[7]) 3 fehlt (vgl. XXVIII). Hinzugefügt ist (nach den Bestimmungen von 1724 über den Privatunterricht): XXXVIII. Primae classis alumni a Rectore tantum privatis horis lectiones accipere debent, privatissime vero et Conrectori honestarum artium studiis formandos perpoliendosque tradere sese possunt.

XXXIX. Secundani a Conrectoris, Tertiani a Cantoris ore privatis horis pendere debent, ita tamen, ut uterque praeceptor debitam diligentiam adhibeat. (1801: jetzt nicht anwendbar.)

[8]) 4 ist in die Sectio III (de disciplina exercenda) unter Nr. XX eingesetzt.

[9]) Exclusis. — [10]) quam. — [11]) hic (richtig).

[12]) Die Bestimmungen der lex IX finden sich in kürzerer Form in XL und XLI wieder.

[13]) Was hier die „Kürschner" sollen, ist schwer einzusehen, da die Stelle auch sonst nicht verständlich ist, liegt wohl ein Verderbnis vor. Nach p. 13 Nr. 16 etwa aut pallio in humerum alterum injecto. num induant stammt wohl

Digitized by Google

2) In schola nullus exuat vestes, sed decenter colliget.

3) Calceos quisque purgatos gerat, nec appareat lutosis: praesertim in templo, ubi deprehensi duplices poenas dabunt.

4) Tibialia, reliquas vestes, quilibet in corpore decenter colligatas gerat; nec dissolutis vestimentis incedat sub eadem poena.

5) Pileorum decentem et usitatam formam quisque sibi qui discipulus noster esse voluerit comparet.

6) Discipulis nostris nullatenus licitum sit vestimentis sumtuosis et linteolis circa collum luxuriantibus uti; sed honesto cultu semper incedant.

[p. 25.] Lex X et ultima[2]).

De officialibus.

1) Officiales, ut sunt Paedagogi, Custodes, Notatores, Lectores, antiphonantes, quiqui[1]) suum officium fideliter faciant[1]), non monentibus etiam Praeceptoribus.

---

aus induant nunquam der vorhergehenden Zeile. Sonst lautet: XL. Vestitus discipulorum neque levis sit neque fluxus neque sordidus neque ad cujuslibet vertumni novitates comparatus, sed talis, qualem comprobata admittit consuetudo et honestas. (1801: nicht nach jeder thörichten Mode eingerichtet, sondern so wie es die eingeführte Gewohnheit und Anständigkeit erfordert.

XLI. Primani, Secundani et Tertiani non nisi pallio induti ad scholam et ecclesiam accedant. (1801: fällt weg.) Die Anordnung beruht auf den Bestimmungen von 1724.

[1]) urspr. quique und faciat, etwa quisque?

[2]) Der Inhalt dieser lex ist 1754 bedeutend erweitert, namentlich sind Bestimmungen über den Chor, die zum Teil den Pylschen entsprechen, und ein besonderer Abschnitt über die Disciplin aufgenommen. Anklänge an die Festsetzungen über die custodes finden sich in dem cap. III dieses Artikels: 1 ist mit I, 3 mit III, 6 mit II zu vergleichen. Völlig übereinstimmend ist nur Sect. III, XX mit lex VIII Nr. 4 (s. oben) und der grösste Teil der clausula. Es ist daher nötig, die Paragraphen von 1754 von jetzt an einfach aufzuführen.

Articulus II dus.

De legibus discipulorum specialibus.

Caput I mum.

De paedagogorum officio.

I. Civium liberis informandis operam daturus praeceptoribus publicis id significet, quibus insciis paedagogiam quaerere, suscipere aut mutare nulli fas esto, quem ad modum nec ceteris licitum est inscio Rectore hospitium mutare.

Modeste ergo quilibet illud antea indicet Rectori, quam mutationem suscipit, exposita simul vera mutationis causa.

II. Paedagogi discipulos suae curae commissos curabunt summa diligentia, bonis moribus et pietate ipsis praelucentes, puerorum mores uti domi, ita in plateis gubernent et ad virtutem eos semper adhortentur.

III. Mane expergefactis preces pueris injungant, sub noctem fusis devote precibus eos cubitum ducant.

IV. Non per plateas sinant aberrare discipulos suos neque in scholam

Digitized by Google

2) His nulla dabitur abessendi venia; sed occupati petant sibi veniam suo officio alteri commisso: Negligentes officialium duplici poena afficientur.

[p. 26.] Paedagogi.

Hi ut domi ita in plateis ſuorum puerorum mores gubernent et ad virtutem adhortentur.

Custodes.

1) Hi primi semper in schola adsint, eamque cum valvis fenestrarum mane aperiant et vesperi claudant.

2) In schola curent, ut ad manum semper adsint instrumenta disciplinae, ferulae et baculi, quae contribuere non tergiversentur.

---

aut templum euntes solos dimittant sed praeeuntium ipsorum vestigia prementes ducant illos et reducant.

V. E schola domum reductos pueros ordine methodico summaque cum cura instituant et quas illi ostendent lectiones publice inculcatas esse repetitione atque ulteriori (!) exercitio instituto, quod deest, suppleant et quod coeptum est, confirment.

VI. Crebro primaria scripturae dicta juxta cathechesin (!) ediscenda urgebunt, veroque eorum sensu catechetice instillato ad corroborationem fidei vitaeque informationem applicabunt.

VII. Cum pueris tam pransis quam prandium et coenam sumpturis mensae adstanto et illos ad precum formulas et selectiora scripturae dicta diſtricte citra festinacionem attenteque ac devote pronuncianda adsuefaciunto.

VIII. Nemo paedagogorum neque ii, quae (! qui) mensa apud cives ambulatoria fruuntur, sint πολυφαγοι nec mensam hospitis carpunt (carpant) et delicatioria (delicatiora) quam pro temporum difficultate praeberi possunt importunius sibi ausint flagitare: sed cibis appositis contenti, omnem officiorum genere hospitis aut civium benevolentiam sibi concilient ac conservent.

IX. Cum familia nullas lites exercento paedagogi, nec famulis sese ac ancillis nimis sodales faciunto, nec quidquam quod cives ab alendis paedagogis deterrere possit, committunto.

X. In Academiam abituri tamdiu lectionibus publicis intersint, dum praevia gratiarum actione hospitium pariter ac locum mutent. sin minus, statim se paedagogia abdicanto.

XI. Iidem praeceptoribus ac hospitibus abitum justo tempore significanto, veras migrationis causas illis exponunto, testimonium probitatis et diligentiae petunto et tandem actis publice gratiis hinc discedunto.

XII. Hi ipsi paedagogi certis temporibus praeceptorum jussu cum discipulis suis se sistant et instituto coram ipsis examine, informationis suae rationes reddant, puerosque recte docendi methodum acceptis monitis ac consiliis comprehendant.

Caput II[dum]. De choralistis.

I. Qui choro musico ostiatim stipem colligunt, grato animo in magni beneficii loco habebunt hanc licentiam, Cantandum vero ostiatim non nisi diebus solis at Mercurii et quidem, quod ad hos spectat a meridie.

II. (cfr. Pyl. Chorg. 1.) Cumque hoc publicum musicae exercitium merito cultus divini pars sit, omnis aberit petulantia, risus, curiosa circumspectio,

Digitized by Google

3) Bonam curam agant notandorum sero venientium, absentium et vagorum in Schola et templis.

4) Libros contionales in templo mature expositos aperiant.

5) Pueros ad templum vel funus prodeuntes regant et in ordine contineant notatis vagis et clamorem exercentibus.

6) Hi nunquam emaneant nisi altero post petitionem veniae in suum locum substituto sub natium poena.

---

omnisque ἀταξία atque indecentia, sed moribus potius honestis animoque pio ac devoto rem faciant sese dignam aliis gratam ac Deo acceptissimam.

III. Sua quisque portione, quas in distributione pecuniae collectae obtigit, sine murmure aut idignatione (!) contentus esto; pro sui enim quisque meritis accipiet et pro scientiae in arte musica modulo.

IV. Choro symphoniaco praeficiatur nemo, nisi qui morum elegantia, pietate ac musices imprimis peritia aliis praeeat vitaeque integritate et omnem defraudationis metum in colligenda pecunia depellat.

V. Praefecto reliqui non adversentur discipuli, sed diligenter morem gerant, amice officii moniti. Qui secus fecerit, notatus a Praefecto et Rectori indicatus distributionis stipendii musici tempore aere poenas luit.

VI. Praefectus quibuscunque sabbathi diebus et iis, qui festis praecedant, chorum musicum instruat, cantandi arte et ad officia postridie in templo exsequenda rite praeparet.

VII. Exercitio musico, quod quavis hebdomade statutis quatuor diebus hora quarta promeridiana (?) Cantor in auditorio majori (?) habet, quivis tempore justo intersit cum diligentia modesta ac debita.

VIII. E templo non statim finita concione avolent discipuli, sed evolutis hymnis devote cum Cantore cantent, omniumque, si fieri potest, ultimi sint in templo.

IX. In deductione funerum omnes promtissime adsint, a confabulationibus atque turbis abstineant, decentem servent ordinem, claroque et afsiduo nec non devoto cantu pium declarent animum salutari mortis meditationi deditum.

X. In chorum musicum nemo recipietur, nisi aliqua peritia musices praeditus et suam in hoc studiorum genere diligentiam per quadrantem anni, in praeparatione ad hoc beneficium percipiendum instituta, Cantori probaturus. (Vgl. auch sect. III von VI an, wo neue Bestimmungen darüber stehen.)

Caput IIItium.

De officiis aliis. (cfr. p. 26.)

I. Officialium, qui sunt custodes, notatores et lectores, quisque officium suum fideliter faciat, non monentibus etiam praeceptoribus.

II. (cfr. 6.) His nulla dabitur absentiae venia, sed occupati petant sibi veniam sua vice alteri commissa. Negligentes officiales duplici poena afficientur.

III. (cf. 1 u. 3.) custodes primi semper in schola adsint et justam curam agant notandorum sero venientium, exercitia stili negligentium, absentium, vagorum et garrulorum in schola et templis.

Sectio IIItia.

De disciplina exercenda.

I. Fuci, impium et ignavum genus, disciplinam, scholarum animam, detrectantes, a reliquorum consortio arceantur.

Digitized by Google

Lectores et antiphonantes.

Notatores dicantur illi, qui alios vel ſigno confabulationis et rusticitatis vel signo germanicae locutionis notare debent.

Ideo in secunda Classe signum vernaculae locutionis, in tertia vero Claſse signum confabulationis et rusticitatis examinabitur, et notatores ejusdem singulis diebus constituentur.

[p. 27.] Clausula.

Praepositae hae leges in anno quater praelegendae et explicandae sunt.

DisciPuli nostri memores sint obedientiae erga has leges praestandae: quam qui recusaverint, aut virgis caesi aut carceri inclusi aut

---

II. Qui peractis sacris sero venit in scholam, docentemque ac discentes turbat, ab ipsis praeceptoribus notatus, poenas luat. (cfr. Lex V, 9.)

III. Qui stili exercitia quam diligentissime composita non justo tempore praeceptoribus emendanda exhibuerit, mulctatur.

IV. Qui non instructus est ephemeride sive diario atque in repetitionibus interrogatus haeret et plane ignarus obmutescit, extreme ignavus fidelique informatione indignus habebitur et si monenti praeceptori non obtemperat parentibus aut superioribus indicator.

V. Non impune quis absit a funeribus et concione.

Hier beginnen wieder Bestimmungen über den Chor, (die mit den Pylschen mehr übereinstimmen, als die in Lect. II, cap. II!)

VI. Absentia ab exercitio musico et omissio lectionis in templo animadvertetur. Poena autem arbitraria ille adficietur, qui Cantorem non ea, qua par est, observantia prosecutus fuerit.

VII. Qui diebus mercurii ac solis ad statutam horam, qua canendi fit initium in choro symphoniaco non adsunt in auditorio, ubi convenire omnes debent, tot teruncios solvent, quot notante praefecto domicilia praeterierint.

VIII. Qui plane absunt, mulctantor secundum proportionem, morbus non simulatus et concessum iter necessarium excusant, si prius a Rectore et Cantore absentiae venia petita fuerit.

IX. Ex choro discessurus, qui praefecto aut qui eius vices sustinet, adjuncto se non indicat, tot solvat teruncios, quot domibus abfuit.

X. Qui petulantia sua aut confabulatione in choro musico se prostituunt, vel alio quovis modo ordinem turbant aut praefecto se malitiose opponunt, punientur pro qualitate delicti.

XI. (cfr. Pyl.) Praefectus et adiunctus aliis (! alios) iniuria sive conviciis sive verberibus adficientes solvant sex nummos pro conviciis; verberibus autem quendam reprehendentes secundum rationem delicti arbitrariam poenam luant.

XII. Qui in colligenda pecunia chorum musicum defraudet ullo modo, furtum istud duplici pretio redimet et praeterea carcere punietur.

neu sind: XIII. u. XIV. Praefectus qui diebus sabbathi lectionem musicam condiscipulis suis habendam non ex fontica causa omittit, duos grossos poena loco solvat.

XIV. Qui huic lectioni sine legitima absentiae causa non interest, sex nummis mulctator, qui sero venit, tribus.

XV. (Pyl. u. Nr. XI.) qui istis horis petulantem se gerit, aut rixas movet aut alios verberat, arbitrarium poenam dabit.

Digitized by Google

cum ignominia et sibilo schola ejiciantur. Obedientes fuae obedientiae largissimam dei remunerationem omni tempore habebunt: nec tantum in hoc Deo, sed et omnibus bonis viris, suis parentibus, et Praeceptoribus placebunt et ab iisdem amabuntur, ac aliquando ad honesta vitae officia prae aliis promovebuntur ab Amplissimo Senatu, qui hasce leges in salutem scholasticam promovendam condidit et Praeceptoribus in legum harum executione debitas suppetias et patrocinium quovis tempore promisit.

Mscr. Pom. 61. — Bl. 33 v.

Leges Mori symphoniachi Tanglimensis Rectore M. Chr. Pylio.

1) Generales: Weil das Chor ein pars cultus divini mit ist, und zur Feier des Sabbaths mitgehört, so soll ein jedes membrum chori dieses Werk nicht als ein privat oder profan Werk ansehen: sondern mit Andacht sich darzu bereiten, und mit Gottesfurcht seine Funktion verrichten; damit nicht Gott der Herr über einen vergeblichen Dienst zürne, und die Gottlosen, so mit unheiligen Gedanken zugegen sind, nicht wie die sohne Aarons, da sie fremd feuer ins Heiligthum brachten, sterben und verderben mögen.

Und weil das Chor nach diesem auch mit zum Unterhalt der Alumnorum scholae angeordnet, soll ein jedes membrum chori sich geziemend in guten Sitten verhalten, damit die Wohlthäter nicht bewogen werden, ihre Gutthat zu entziehen, als welche Bedenken tragen, die perlen ihrer Güte vor die säue zu werfen.

II. speciales: in templo: in den frühpredigten, catechismus und anderen Predigten, wenn die Schüler zugegen sein sollen, soll ein jeder zu rechter Zeit gegenwärtig sein: von primanern jeder das ihnen zustehende Chor der Ordnung nach nicht versäumen: auch nicht eher weggehen, als es gewöhnlich ist, bei strafe 2 Lfs.: oder auch die ur-

---

XVI. neu: Qui non habet in aere, alia luat ratione. Refractarius (Streitsüchtige) coetu musico plane exesto. Es folgen wieder allgemeine Schulgesetze:

XVII. Mulctam reprehensiones et castigationes, quas fuo sibi malo discipuli accersere solent, etsi ob delicti gravitatem aliquanto asperiores, ne augento aut exasperanto morositate, contumacia aut procaci verborum regestione.

XVIII. Quicunque in Praeceptores suas praefracte impius aut quocumque modo, loco ac tempore iniurius fuerit, pro delicti gravitate ipso etiam magistratu vindice, plectatur et schola et urbe ejiciatur.

XIX. Cum iis, quibus ob delicta admissa ludo literario interdictum est, vel qui alias mala cum gratia excesserunt schola, versetur nemo, nisi ex socio nosci et graviter puniri velit.

XX = Lex VIII. 4 oben S. 235 exclusis — quam ampl. — hic esse.

XXI = Clausula oben S. 239 von disciputi n. an — add. semper nach mem. — nach dem ersten aut: corpore, baculo — virgisque — inclusi erunt aut authoritate superiorum schola ejicientur. Das übrige fehlt bis auf den Schluss, welcher lautet: magistratus hasce leges etc. bis promisit.

Digitized by Google

sache seines aufsenbleibens Dom. Rectori schrift- oder mündlich anzeigen. wer zu spät kommt, giebt 1 Lfs.

sonderlich wenn musiq zu machen sind, soll ein jeder zu rechter Zeit Zugegen seyn; oder sich urlaub a Dom. Rectore bitten; bei strafe 3 Lfs.

Niemand soll sich unterstehen mit sindhaftem Gewäsche und plaudern jemand zu turbieren; sondern jedermann soll mit Andacht der predigt zuhören; bei arbitrarer Strafe.

Wenn musique bei Leichen wird, soll ein jeder sich auch nach der Leichpredigt wieder einstellen; bei 2 Lfs Strafe.

in schola. ein jedweder soll zu bestimter Zeit Zur schulen kommen; und ohne geräusch und lermen seinen platz einnehmen; auch nicht mit unnöthigen plaudern seine herren praeceptores turbieren. — Wer ausbleibet soll vor jede stunde geben 1 Lfs. oder sich urlaub bitten mündlich oder schriftlich.

Wenn Singestunden sind, soll ein jeder Zu rechter Zeit Zugegen sein; wer ausbleibt ohne vorwifsen Dom. Rectoris, der es Dom. Cantori anzeiget, soll 1 Lfs. strafe geben: wer zu spät kommt, 1 sefsling. in platea.

Wenn der Chor anfängt, soll ein jedweder bereit sein, wenn keine musiquen in der Kirche sind, dafs um 10 uhr könne angefangen werden, wenn aber musiquen sind, um halb eilf (oder negst?).

Wer über zwei Hauser wegbleibet, beim Anfange, giebt für jedes Haufs 1 sechsling. — Wer weggehen will und mufs, soll es praefecto chori anzeigen oder 2 Lfs. strafe geben. — Wer sich zanket im chor, oder unnütze worte giebet, soll 2 Lfs. strafe geben: wer sich im chor schlägt, soll mit dem carcer beleget werden. — Wer im chor plaudert oder lacht oder umhergaffet, wenn er singen soll, oder wenn andere singen und nicht nachlässet, wenn er vom praefecto freundlich admoniret, soll 2 Lfsl. strafe geben. — Wer nach Anzeigung weggegangen ist, soll nicht uber fünf Hauser wegbleiben, oder für jedes Haus 1 sechsl. geben: wie denn auch der praefectus selber nicht über 7 Hauser wegbleiben soll. — Wer nicht ins Chor kommen kan, soll sich per schedulam a Dom. Rectore oder mündlich urlaub bitten, oder 4 Lfsl. strafe geben.

Der praefectus soll niemals storrisch oder unwirsch ohne ursache anfahren noch injuriren, viel weniger aber immer (?) Jaworte geben, bei strafe 2 Lfsl. — Wenn bei der Leichen vor der Thüre musiq zu machen, soll ein jedweder sich zu rechter Zeit bei seiner stim̄ finden. — Wer mutwilliger weise an den stimmen etwas verdirbt und zerreisset, soll es wieder machen lassen, und eben soviel als er für die Reparirung gegeben, Zur strafe erlegen. — Nach der Abendpredigt, wenn der Chor noch (nach?) zusingen hat, soll niemand sich unterstehen aufszubleiben, bei strafe 1 sechsl. vor jedes Haus. —

Digitized by Google

Niemand soll sich unterstehen, das chor auf einige weise zu defraudieren, weder mit spoliirung der buchse noch mit vorbeisteckung des gegebenen, oder sonst auf andere weise: bei strafe der doppelten Ersetzung und des Carcers.

Deus vero auctor pacis omnisque boni ordinis servet nos et ducat in omnem veritatem, pietatem et honestatem: gratiaque suo nos impleat.

Amen.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Bericht der Gruppe Pommern.

Die Gruppe Pommern der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ hat sich im März 1893 unter dem Vorsitze des Herrn Geh. Regierungsrats Professor Dr. Al. Reifferscheid in Greifswald gebildet. Dem ersten Kuratorium gehörten Vertreter der obersten Schulbehörde der Provinz, Universitäts-Professoren, Leiter und Lehrer der verschiedensten Schulen, der Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek, der Direktor des Staatsarchives und der Oberbürgermeister von Stettin an.

Als wichtigste Arbeiten sind von Anfang an ins Auge gefasst: 1. Die Inventarisierung und Untersuchung der in Pommern vom 16. Jahrhundert an bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts gebrauchten Schulbücher. 2. Ein Verzeichnis der schulgeschichtlichen Arbeiten über Pommern. 3. Die Registrierung der in öffentlichen und privaten Bibliotheken und Archiven befindlichen Handschriften und Urkunden von schulgeschichtlicher Bedeutung.

Ist auch bisher keine dieser Aufgaben zur Vollendung und Veröffentlichung gelangt, so sind doch die Vorarbeiten unausgesetzt fortgeführt. Es fehlt aber auch hier nur zu sehr noch an dauernd thätigen Mitarbeitern und vor allem an Mitteln. Neuerdings ist man auch dem Plane näher getreten, die älteren Schulordnungen der Provinz zu sammeln und zu veröffentlichen. Zu diesem Zwecke soll eine Kommission gebildet werden, welche sich die Förderung der hierzu notwendigen, umfangreichen und mühsamen Arbeiten und die Gewinnung von Mitarbeitern angelegen sein lässt.

Einzelne Abhandlungen zur pommerschen Schulgeschichte, die in den „Mitteilungen“, den Zeitschriften der „Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde“ oder in Schulprogrammen veröffentlicht sind, zeigen, dass das Interesse an diesem wichtigen Zweige der Geschichtswissenschaft auch in Pommern nicht gering ist. Um den Be-

Digitized by Google

strebungen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ aber einen breiteren Boden zu bereiten, bedarf es auch der Gewinnung neuer Mitglieder und Mitarbeiter. Zu diesem Zwecke hat das Kuratorium im November 1899 ein Cirkular erlassen und versandt, in dem auf die Bestrebungen der Gesellschaft und namentlich auf das grosse bibliographische Unternehmen, Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge, nachdrücklich hingewiesen ist. Auch in zahlreichen Tageszeitungen ist dasselbe gebührend gewürdigt und anerkennend besprochen worden.

Das Kuratorium der Gruppe Pommern besteht jetzt aus den Herren: Bethe, Geh. Regierungsrat, Provinzialschulrat in Stettin, Dr. von Bülow, Geh. Archivrat, Direktor des Staatsarchives in Stettin, G. Graul, Rektor der Bürger- und Volksschulen in Greifswald, Prof. Dr. Lemcke, Direktor des Stadtgymnasiums in Stettin, Dr. Peppmüller, Gymnasialdirektor in Stralsund, Petrich, Superintendent, Kreisschulinspektor in Garz a. O., Prof. Dr. Pietschmann, Direktor der Kgl. Universitätsbibliothek in Greifswald, Dr. Rehmke, Universitätsprofessor in Greifswald, Dr. Reifferscheid, Geh. Regierungsrat, Universitätsprofessor in Greifswald, Dr. Rohde, Direktor der Landwirtschaftsschule in Eldena, Dr. Schöne, Direktor der Kaiserin Augusta Viktoria-Schule in Greifswald, Dr. Stengel, Universitätsprofessor in Greifswald, Prof. Dr. Thümen, Gymnasialdirektor in Cöslin, Waterstraat, Rektor in Stettin, Dr. Wegener, Gymnasialdirektor in Greifswald, Dr. Wehrmann, Gymnasialoberlehrer in Stettin.

Digitized by Google

17.

Beiträge zur Geschichte des Armenschulwesens in Meldorf (Süderdithmarschen), 1735—1870.

Von **Johs. Doormann**, Rektor in Kiel.

Nach einem Berichte des Propstes Hahn in Meldorf vom 27. November 1695 — aufbewahrt im Staatsarchiv in Schleswig [1]) — befanden sich damals in Meldorf selbst ausser der „grossen schuel" noch Nebenschulen, nämlich diejenigen von Daniel Bocksen, Mars Jugel, Reimer Feldmann, Claus Fehrmann und Claus Jacob mit bezw. 46, 17, 45, 20 und 24 Schülern. In den zum Kirchspiel gehörigen Dörfern zählte man 13 Schulen, 5 Dörfer waren ohne eine eigene Schule.

Am 26. Januar 1740 erfolgte eine Verordnung des dänischen Königs Christian VI. an die Visitatores in Süderdithmarschen,[2]) nach welcher „die durchgängige Verbesserung des Schulwesens in dem Herzogthum Holstein nunmehro ohne weiteren Aufschub zum wirklichen Triebe gedeihen und sobald immer thunlich zum Stande gebracht werden sollte". In der Relation[3]) über das Schulwesen in Süderdithmarschen nach der dadurch notwendig gewordenen neuen Einrichtung, erstattet von dem Etatsrat Dose in Meldorf an die Glückstädter Regierung am 6. Mai 1743, heisst

[1]) Königliches Staatsarchiv in Schleswig. B. I, C. 7, No. 15. Beschaffenheit der Schulen in Meldorf, am 27. November 1695 untersucht. Ist von Probst Hahn 1695 — von seiner eigenen Hand.

[2]) Königlicher Befehl an die Visitatores in Süder-Dithmarschen wegen des Schulwesens 1740. Gegeben in Glückstadt den 26. Januarii 1740. Handschriftlich aufbewahrt im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig.

[3]) Relation von dem Schulwesen in Süder-Dithmarschen nach der neuen Einrichtung. An die Glückstädter Regierung den 6. Mai 1743. Copia nach des Herrn Etatsraths Dose eigenhändigem Aufsatz. Handschriftlich aufbewahrt im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig.

Digitized by Google

es in Bezug auf Meldorf: „Im Flecken Meldorff ist die grosse Kirchspiels-Schule. Das Schulhaufs ist das alte Kloster von alter dauerhafter Brandtmauer. In selbigem Schulhaufse hat der Cantor zugleich seyne Wohnung. Der Rector und Conrector haben besondere gute Wohnungen, und der Küster, welcher auch ein Collega dieser Schule ist, hat auch ein gutes Haufs. Weil das Kirchspiel die Gelder, womit diese Schule dotiret gewesen, schon vor langen Zeiten vergriffen, so muss nun solches den Unterhalt aus seynen Mitteln jährlich verschaffen. Es sind in dieser Schulen 4 Klassen, welche respective der Rector, Conrector, Cantor und Küster vorstehen. — Der Rector hat an jährlichem Salario 400 Mark, der Conrector 300 Mark, der Cantor 300 Mark, der Küster als Rechen- und Schreibmeister 152 Mark 8 Schilling. Nächst dem Salario haben diese Schulkollegen einige accidentien für Leichen und sonsten nebst freyer Wohnung. Alle Eingesessenen des Kirchspiels haben die Gerechtigkeit ihre Kinder in die KirchspielsSchule zu senden, weil aber solches von den Dorfschaften der Entlegenheit halber nicht füglich geschehen kann, gehören nur eigentlich dahin die Kinder aus dem Flecken Meldorff und diejenigen, welche etwa das Vermögen haben sich hier aufzuhalten und Kostgeld zu bezahlen. Der Ammerwurther Sandberg und Pienings Hause gehören auch nach der Meldorffer Schule, imgleichen die Häuser auf Hesel." In den Dörfern des Kirchspiels Meldorf waren 1743 insgesamt 16 Schulen.[1]) Meldorf selbst hatte noch 4 Nebenschulen und eine Armenschule. Die Armenschule war einklassig, wie die Landschule, und wurde von einem Armenschulmeister verwaltet. Allem Anscheine nach haben die Armenschulmeister ihres Amtes mit gutem Erfolge gewaltet. 1780 richtete[2]) der damalige Kirchenpropst Jochims in Meldorf an die deutsche Kanzlei in Kopenhagen das Ersuchen, die Armenschule zu einem Schulmeister-Seminar oder zu einer Normalschule für die Landschaft Süderdithmarschen einzurichten. Die Kanzlei versprach,[2]) diesem Vorschlage alle Aufmerksamkeit zu widmen, glaubte aber die Einrichtung selbst noch etwas aussetzen zu müssen. Später ist man auf diesen Plan nicht wieder zurückgekommen. Einen kleinen Einblick in den Unterrichtsbetrieb dieser Schule gewähren die nachfolgenden Instruktionen für den Armenschullehrer aus den Jahren 1735, 1784 und 1795, welche im Kirchenarchiv zu Meldorf aufbewahrt sind.

---

[1]) Relation von dem Schulwesen in Süderdithmarschen u. s. w. 6. Mai 1743

[2]) Handschrift. Aufbewahrt im Kirchenarchiv zu Meldorf.

Digitized by Google

Im Namen der hochgelobten Dreyfaltigkeit! Amen.

Instruction an den Schulmeister der Meldorffischen Liebes- und Armenschule, Hans Lindemann.

1) Überhaupt hat er Fleiss anzuwenden, die von mir Christoph Voss denen Schulmeistern gegebenen Vorschläge in Übung zu bringen, und soviel sich thun lässt, (1) die Kinder danach zu der Erkendtnis der Wahrheit zur Gottseligkeit zu bringen, (2) sie bey zeyten in die heilige Schrift zu führen, (3) sie zum behalten aus denen Predigten anzuleiten, (4) sie zu Lehren aus ihrem Herzen mit eigenen einfältigen Wort zu Gott zu beten; zu welcher letztern Übung man denn u. wenn eine Stunde nehmen kann.

2) Weil derer Armen ihre Kinder vor andern wenig zur Kirchen kommen, unter der Entschuldigung sie haben zu schlechte Kleider, hat er sie, und bei Gelegenheit ihre Eltern mit Fleiss zum Gegentheil zu reitzen und ihnen die böse Entschuldigung zu benehmen. Desgleichen hat er

3) Die Kinder nebst deren Eltern fleissig anzureitzen, dass sie Lust zu denen öffentlichen Catechismus-examinibus bekommen mögen.

4) Alle Montag Morgen hat er nachzufragen, welche Kinder von denen etwas heranwachsenden zur Kirche gewesen, oder nicht? Die saumseeligen zu erwecken, die fleissigen zu stärcken, und von denen, die in der Kirche gewesen, zu forschen, was sie aus der Predigt behalten haben? Da er denn vorerst mit einem Sprüchelchen kann zu frieden seyn, bis sie können weiter zugeführet werden.

5) Damit muss lange genug angehalten, und nicht zu früh zum Lesen geeilet werden, auch, wenn sie gleich schon etwas Lesen können, muss er die Kinder demnach nach dem Lesen ihrer aufgegebenen Lection noch eine Zeitlang ein paar Zeilen Buchstabiren lassen.

6) Da muss er sie dazu anhalten (wenn sie zumahl erst etwas fertig darin geworden) dass sie etwas einhalten lernen, so oft ein Comma (,), Semicolon (;), Colon (:), Fragzeichen (?), Ausrufungszeichen (!) oder punctum (.) vorkommt: und zwar bey den letzten am längsten.

7) Nach dem Lesen in der Fiebel und Catechismo hat er die Kinder in das Gesangbuch, den psalter Davids gröberen Drucks[1]) und ferner in das neue Testament nebst dem psalter zu führen und so viel an ihm zu erinnern, dass die Kinder von Zeit zu Zeit zumahl mit dem letztem Buche vom Mahner[2]) mögen versorget werden.

[1]) Wahrscheinlich eben das Gesangbuch, das zumeist „Psalmbuch" hiess.

[2]) Die Kirchenkasse und ihre Rechnung zerfiel in zwei Abteilungen, die eine war die der Mahner, die andere die der Kirchenbaumeister. Die ersteren führten die Rechnung über alles, was ursprünglich milde Stiftung gewesen war — also auch über die Armenschule. — Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Meldorf bis zum Jahre 1777. Von W. Lorenz. 1891.

Digitized by Google

8) So oft die Kinder ein Wort falsch lesen, muss solches erinnert, und dieselben angehalten werden, dass sie das unrichtig gelesene Wort etwas sacht buchstabiren und etwas laut herlesen müssen.

9) Er hat so viel möglich zu verhüten, dass sich die Kinder im Lesen, welches auch von dem Aufsagen zu verstehen ist, keinen verdriesslichen Thon mit singen, stöhnen und hersagen in einem Thon angewehnen.

Wegen des Auffsagens.

10) Da müssen die Kinder angewehnet werden, ihre Lectiones laut, deutlich und gantz langsahm herzusagen, denn alles geschwinde plaudern ist ihnen schädlich, und hindert sie sehr an der Fassung des rechten Verstandes.

11) Man muss ja nicht damit zu frieden seyn, wenn sie es ohne Verstand herbethen, sondern allen Fleiss anwenden. dass sie, so viel möglich einigen Begriff und Verstand des auswendig gelerneten bekommen mögen, welches am besten durch gute Zergliederung glücken kan.

Insonderheit vom Catechismo.

12) Derselbe muss täglich getrieben werden, so viel die Zeit leyden kann, denn wenn eigene Catechismo Tage gehalten werden, werden die unfleissigen an denenselben gerne aus der Schulen bleiben.

13) Des Catechismi Zergliederung muss auch täglich getrieben werden, doch so, dass sie darüber die Fragen und Antworten nicht auswendig lernen. Zu dem Ende muss der Schulmeister sie fleissig ausser der Reihe fragen, und, so viel geschehen kann. die Frage-Worte etwas verändern.

14) Soviel möglich, muss man sie nicht alle bloss bei dem kleinen Catechismo bleiben lassen, sondern so viel immer geschehen kann, die fähigsten Köpfe auch zur Erlernung des grossen Catechismi anreitzen.

15) Die bey dem kleinen Catechismo bleiben, müssen doch wenigstens etliche Fragen aus dem grossen Catechismo mit lernen, die wir nachhero geliebts Gott anzeigen werden.

16) Die Lehre von Göttlichen Eigenschaften, von der Ordnung des Heils, von der Nothwendigkeit und Beschaffenheit wahrer Busse, muss ihnen, so viel möglich, beygebracht, sie auch, wenn sie sündigen und fehlen, daraus offt erinnert und ermahnet werden. Ihre künftige Pflicht, dass sie, wenn sie andern dienen, redlich, treu und fleissig müssen seyn, und ja nicht veruntreuen, ist ihnen rechtschaffen einzuschärffen, wie auch, dass alles Betteln ohne Noth sehr sündlich sey und wir nach Gottes willen anstatt des Arbeit und unser eigen Brod essen sollen.

17) Die etwas erwachsenen müssen, soviel immer thunlich, auch zu Erlernung derer wöchentlich vorgegebenen Biblischen Sprüche angehalten werden, die deswegen alle Montage abzuholen seyn. Doch kan

Digitized by Google

man zum ersten Anfange zufrieden seyn, wann, die der Sache noch nicht gewohnt, ein paar deren perfect auswendig lernen, biss sie mit der Zeit weiter kommen, die aber tüchtig sind, sie alle zu lernen, muss man ja dabey lassen.

18) Der Schulmeister muss sich mit der Zeit auch darin üben, dass er wenigstens die vornehmsten Sprüche zergliedern, jedoch, dass wir sie vorhero corrigiren, ehe sie in der Schule getrieben werden.

Von denen zu lernenden Gebethern.

19) Weil es nicht gleich viel ist, was die Kinder für Gebethe lernen, hat uns der Schulmeister seine Sammlung derer Reime und anderer Gebether vorzuweisen, damit wir das nöthige dabey erinnern können.

20) Er muss nicht damit vergnüget seyn, wenn die Kinder solche Gebeths-Formeln nur ohne Verstand herplappern können, sondern ihnen mit der Zeit durch Zergliederung den Verstand derselben beyzubringen befliessen seyn, und sie insonderheit fleissig ermahnen, dass sie im Gebeth ihr Herz zu dem hohen Gott erheben, als mit dem sie darin zu reden gewürdiget werden.

21) Vornehmlich wird nochmals erinnert, dass die Kinder dabey aus ihrem Herzen einfältig beten zu lernen nicht versäumen.

Von der Züchtigung.

22) Er hat vornehmlich beym Gebrauch derselben einen genauen Unterschied unter kindliche Schwachheit und muthwillige Bosheit zu machen, wegen der ersten zwar allemahl freundlich zu erinnern, nur wegen der letztern aber mässig und thätig zu Züchtigen.

23) Er muss kein Kind so züchtigen, dass es an seyner Gesundheit daher den geringsten Schaden nehmen könne, also daugen harte Ohrfeigen, Kopfstössen und Schläge, Haarreissen und Prügelungen gar nicht. Am besten, dass er nur die Ruthe gebrauche, weil sie der heilige Geist selbst anpreiset, wehe thut und doch keinen Schaden bringet.

24) Insonderheit sind folgende böse Dinge einer würcklichen Züchtigung würdig: Lügen, Fluchen, Schlägereyen, Diebereyen, muthwilliger, frecher Eigensinn und Ungehorsam, Schulenlauffen und eine solche beharrende Faulheit, die sich sonst nicht will bessern lassen.

25) Die Züchtigungen müssen nur[1]) im ersten Zorn geschehen, nicht mit harten Scheltworten, noch weniger mit Fluchen begleitet seyn, wohl aber mit stillem seuftzen zu Gott, dass er sie denen Kindern lasse erbaulich seyn, und zur Besserung dienen, und nach derselben, nach dem sie Besserung zugesagt, muss man ihnen also bald wieder freundlich begegnen.

26) Vornehmlich muss bey der Zucht allemahl die Ermahnung zum Herrn verknüpfet seyn. Man suche auch die Kinder aus Gottes

[1]) Wird heissen sollen: „nicht im ersten Zorn". — Vergl. S. 257, § 20.

Digitized by Google

Wort auf eine catechetische Art zu überzeugen, wie sündlich und böse sie gehandelt, und wie sie den frommen Gott beleidiget, also die Zucht wohl verdienet haben, damit man sie sonst gerne verschonen wolte.

27) Nach der Züchtigung oder wenn sie ihnen nach Befinden denn und wenn geschenket worden, lasse man (je zuweilen wenigstens) die Kinder nach geschehene Überzeugung und Vorstellung ihrer Sünde entweder im Verborgenen oder in der Schule auf die Knie fallen, und aus ihrem Hertzen Gott um Vergebung und Besserung anrufen, damit sie zur täglichen Busse desto besser erwecket werden; etwa auf diese oder dergleichen Weise: Ach du lieber Gott, vergib mir doch diese Sünde um Christi willen, und gieb, dass ich sie nimmer möge mehr thun! Amen. Nur platteutsch und mit eigenen Worten.

Wegen der besonderen Aufsicht.

28) Der Schulmeister hat auf jedes Kind insonderheit acht zu geben, wohl aufzumerken und aufzuschreiben, was vor Laster sich insonderheit in ihnen wollen hervorthun, um sie nicht allein aus Gottes Wort dagegen fleissig zu ermahnen, sondern auch uns inzeiten davon schriftliche Nachricht zu geben.

29) Insonderheit hat er die anzuzeichnen, die zu unterschiedlichen oder allerley Laster sich neigen, damit man sie nebst ihren Eltern deswegen ermahnen könne.

30) Er hat die unfleissigen Schüler eher fleissig anzuzeichnen, mit ihren Eltern deswegen zu reden, und ihnen freundliche bewegliche Vorstellung deswegen zu thun, und so das nicht helfen will, uns Nachricht davon zu geben, damit wir sie auch vermahnen, und so solches auch nicht fruchtet, die Obrigkeit zu Hülfe nehmen können.

31) Zu solchem Ende muss er allemahl ein genaues accurates Register halten von allen Kindern, dabey er raum lassen muss bey jedem Namen zu notiren, was nöthig ist. Und solches Register hat er uns alle Woche beym Empfang seines Lohns vorzuweisen, auch sonst Bericht zu thun, wenn sich etwas merckliches die Woche über in der Schule zugetragen.

32) Wenn sich gute Bewegungen von Andacht. Reue, Lust zum Worte Gottes und zum Gebeth bey einem und andern Kinde hervorthun, muss er solches gleichfalls wohl anmercken. Insonderheit muss er die vor andern fleissigen Kindern anzeichnen, damit man sie durch kleine Geschenke mit der Zeit mehr aufmuntern könne, davon die unfleissigen nichts zu geniessen haben.

33) Vornehmlich muss er diejenigen Knaben, die vor andern einen fähigen Kopf und guten Fleiss haben, und mercklich zunehmen, wohl anmercken, ihnen vor andern soviel geschehen kann. forthelfen. und uns solches anzeigen, damit sie ihm zu Mitgehülfen, auch ein oder anderer, der dazu Lust bezeugete, mit der Zeit zu guten Schulmeistern können präpariret werden.

Digitized by Google

34) Er hat die Kinder fleissig anzuhalten, dass sie nach geendigten Schulstunden keinen Lerm auf der Gassen anfangen, sondern fein still und sittsam zu Hause gehen, auch nachzuforschen und anzuzeichnen, wie sie sich ausser denen Schulstunden über verhalten haben.

Wegen der Ordnung im informiren.

35) Die Schule wird täglich 7 Stunden lang gehalten, ohne des Mittewochs und Sonnabends, da am Nachmittage nur 2 Stunden lang informiret wird, es wäre denn, dass er nach diesem etliche derer tüchtigsten, und die ihm zu Gehülf nachmahls dienen können, vor eine billige Vergeltung in die Nachstunde nehmen könnte.

36) Er muss, soviel an ihm ist, verhüten helfen, dass wenn Festtage einfallen, des Urlaubs, den die Kinder haben, nicht zu viel werden, denn durch nichts thun lernen sie Böses thun.

37) Mit dem Gebeth um Gottes Gnade und künftigen Beystand muss allemahl der Anfang zur Information gemacht und dieselbige mit Beten und singen eines christlichen Liedes geendigt werden.

38) Nach dem Gebeth vor der Information muss anfangs ein Kind ein Capitel, oder wenigstens ein halbes, aus der Bibel laut lesen, dass alle andächtige Zuhörer auch wohl gefraget werden, ob und was sie daraus behalten, vormittags aus den alten, nachmittags aus den neuen Testament. Darinnen denn in der Ordnung fortzufahren.

Wegen des Schulmeisters eigenen Verhalten.

39) Derselbe hat täglich Gott um seinen heiligen Geist, um gehörige Weissheit, Sanftmuth, Gedult, um Göttliches Gedeien und um den Wachstum der Kinder in der Erkentniss und Heiligung herzlich anzuflehn.

40) Er muss selbst bemühet seyn, stets zu wachsen in der Erkenntniss Gottes und in der Tüchtigkeit zu seinem wichtigen Amte.

41) Zu dem Ende muss er nicht verseumen zu uns zur Information seiner Person zu kommen, zu denen Zeiten, die wir ihm künftig anzeigen werden, auch vor sich selber fleissig gute Bücher lesen, sich im guten accuraten Schreiben, rechnen und dergleichen üben.

42) Allezeit muss er sich bestreben, durch Gottes erbethene Kraft und Gnade denen Kindern ein gutes Exempel zu geben, und ja durch Sünde oder Lastern nicht ärgern, sondern stets Gott fürchten, damit er in keine Sünde willige.

Wegen des Schreibens und Rechnens.

43) Nachdem die Kinder heranwachsen, hat er sie fleissig nebst ihren Eltern aufzumuntern, damit jene auch zum schreiben aufgemuntert werden, die Entschuldigungen dagegen hat er wohl anzumercken und uns anzuzeigen.

44) Die schreibenden Kinder sind anzugewehnen, dass sie nicht kleine krizlichte Buchstaben machen, sondern grobe deutliche Buchstaben machen und gerade Linien, dass sie im schreiben die Unterscheidungs-

Digitized by Google

Zeichen, als , ; : ? ! . wohl beobachten, darin sich auch der Schulmeister selbst zu üben hat, dass er immer besser lerne, dieselben am rechten Ort zu setzen, deswegen ein ihm zu gebendes Buchelehren[1]) sich bekannt zu machen, und in Lesung der Bibel und anderer teutschen Bücher wohl acht zu geben, wo ein jedes derselben hingehören und stehen müsse.

45) Diejenigen, welche Lust und Geschicklichkeit mit zum rechnen haben, hat er gleichfalls dazu zu ermuntern und anzuführen.

In ansehung unserer

46) Kann er, wenn er mit etwas nicht zu recht kommen kan, uns nur allemahl dreist darum fragen, und willigen Raths und Unterricht gewärtig seyn.

47) Er muss die Kinder nicht sowohl mit uns zu schrecken, als sie vielmehr zur Liebe gegen uns reitzen, als die wir sie alle von Hertzen Lieb haben, und ihre gegenliebe wünschen, damit sie uns willig im allem Guten folgen.

48) Endlich hat er kein Kind, dessen Eltern sich melden, dass es in die Schule gethan werden soll, eigenmächtig anzunehmen, sondern die Eltern und die an Eltern statt sind, an uns zu verweisen.

49) Diese Instruction hat er fleissig durchzulesen, damit er sich nach derselben in allen Stücken desto genauer richten möge.

Meldorff, d. 25ten Julii 1735. Voss.[2]) Ancken.

Nothwendig zuzufügende Erinnerung.

Weil es Ihro Königl. Mayst allergnädigste und ernstliche willens-Meynung ist, dass bey allen und jeden General- und Special Kirchen Visitationen die Schulmeistern mit ihren Schülern sich zum Gehör des Worts und Catechismus-examine darstellen sollen, als hat insonderheit der Armen Schulmeister diesem allerunterthänigst und beständigst nachzuleben, und die Kinder mit allem Ernst dazu anzuhalten. Meldorff, den 9. May 1740.

Christoph Voss. Ancken.

Instruction
für den bey der Armenschule in Meldorf bestalleten Schulmeister Maas Heesch.

§ 1.

Da der Zweck der hiesigen Armenschule eigentlich ist, dass diejenigen Kinder, deren Eltern oder Angehörige arm sind, und das Schul-

[1]) Der Ausdruck: „Buchelehren“, welcher sich in der Handschrift findet, ist unverständlich, vielleicht dürfen wir ihn durch: „Lehrbuch“ ersetzen: doch hat darüber Bestimmtes nicht ermittelt werden können.

[2]) Christoph Voss war Propst, Ancken Prediger in Meldorf. Voss ist der Stifter der Meldorfer Armenschule; er starb 1742.

Digitized by Google

geld aus eigenen Mitteln nicht bezahlen können, in derselben unentgeltlich unterrichtet und zu guten Gesinnungen und Handlungen angeführet werden sollen, so hat der Schulmeister diesen Hauptzweck der ihm anvertrauten Schule stets vor Augen, und wir hoffen, dass er beständig und eifrig bemüht seyn werde, so viel an ihm ist, zu erfüllen.

§ 2.

Wie er also seyn Amt mit Angelobung einer treuen Beobachtung seiner Pflicht, mit einem festen, vor Gott gefassten Vorsatz, auf die Erreichung des Zwecks der Armenschule unablässig und eifrig zu arbeiten, und mit Gebet zu Gott, dass er ihm dazu Kraft und Segen geben wolle, anfangen wird, so halten wir uns versichert, dass er niemals werde müde und nachlässig werden, seine Pflicht zu erfüllen, und vielmehr mit anhaltendem Fleiss und beständiger Treue sein wichtiges Amt zu verwalten trachten.

§ 3.

Die Kinder, die er als Schulmeister der Armenschule unterrichtet, sind eigentlich arme Kinder. Er nimmt unter die Zahl dieser armen und unentgeltlich zu unterrichtenden Kinder keines an, das nicht mit einem von einem Prediger untergeschriebenen Zettel beweiset, dass es auf die Art in die Armenschule aufgenommen und in derselben unterrichtet werden solle und könne, so wie er dagegen auch schuldig ist, alle in Meldorf und in dem Sandberge vorhandenen Kinder, wenn sie mit einem solchen Zettel versehen zu ihm kommen, in die Schule aufzunehmen und in derselben zu unterrichten.

§ 4.

Es wird an allen Werkeltagen im ganzen Jahre Schule gehalten und sind nur ein Tag vor und ein Tag nach den drey hohen Festen, und der Tag vor Neujahr frey. Sollte der Schulmeister durch hinlängliche Ursachen behindert werden an einen Tag Schule zu halten, so meldet er solches einem der Prediger, und erhält von demselben die Erlaubniss zur Aussetzung der Schule.

§ 5.

Er hat alle Tage 6 volle Stunden Schule, nämlich 3 des Vormittags und 3 des Nachmittags, nur wird des Mittwochens Nachmittags nur von 1 bis 3 Uhr, und Sonnabends Nachmittags gar keine Schule gehalten: Im Sommer und zwar von Ostern bis Michaelis gehet die Schule des Morgens um 7 Uhr an, und währet bis 10, im Winter aber, von Michaelis bis Ostern wird der Anfang um 8 Uhr gemacht und dann bis 11 Uhr Schule gehalten; des Nachmittags wird durchgends, im Sommer und im Winter von 1 bis 4 Uhr Schule gehalten, am Mittwochen aber nur von 1 bis 3.

§ 6.

Der Schulmeister hält die Kinder dazu an, dass sie zu rechter Zeit und bereits mit dem Glockenschlag in der Schule sind, wie er denn

Digitized by Google

auch alsdann sogleich und ohne allen Aufschub die Schule anfängt, und beständig zu Ende in derselben gegenwärtig ist und bleibet.

§ 7.

Da die Kinder in der Armenschule grösstentheils unfleissig zur Schule zu kommen pflegen, so sucht der Schulmeister, so viel an ihm ist, durch diensame Vorstellungen und Ermahnen so wohl die Kinder selbst, als auch die Eltern zu bewegen, dass sie fleissig und unausgesetzt zur Schule kommen, und dazu angehalten werden. Er hält ein gedoppeltes tägliches Schulregister von allen Kindern, die ihm zum Unterricht in die Armenschule gesendet werden, bemerket in demselben, welche Kinder jeden Tag zur Schule gekommen und nicht gekommen sind, und übergiebt eines davon am Ende der Woche denjenigen Prediger, der das Jahr die Mitverwaltung der Armencasse hat, damit derselbe Gelegenheit haben möge, die Eltern, deren Kinder nicht gehörig zur Schule kommen, durch Vorenthaltung des ihnen etwa zugesetzten Armengeldes, und diejenigen, die Kinder von der Armencasse durch Contracte übernommen haben, durch diensame Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, wie er denn auch den andern Predigern diese Register, wenn sie es verlangen, vorzuzeigen schuldig ist.

§ 8.

Er unterrichtet die Kinder in der Kenntnis der Buchstaben, dem Buchstabiren, Lesen, in der Religion und Christenthum, in der biblischen Geschichte, im Aufschlagen in der Bibel, im Schreiben und Rechnen: und wir halten uns versichert, dass, da er bereits gute Proben von seinem Unterricht gegeben hat, er auch ferner sowohl in der Art des Unterrichts als dem dabey zu erweisenden Fleiss und Eifer zu unserer Zufriedenheit sich betragen werde, dabey er denn auch schuldig ist, die Vorschriften, welche ihm künftig von uns darüber noch gegeben werden, anzunehmen und zu befolgen, auch durch lesen guter und dienlicher Bücher in der Art des Unterrichts noch immer vollkommener zu werden suchen.

§ 9.

Den Anfang und den Schluss der Schularbeit macht er jedesmal mit Gesang und Gebet. Etwa ein kurzer Gesang oder auch nur ein paar Verse werden gesungen, dabey aber abgewechselt wird. Die Gesänge, die gewöhnlich in der Kirche gesungen werden, werden fleissig widerholet, damit die Kinder sie auswendig lernen.

Die Kinder werden auch angehalten, gute und erbauliche Gesänge auswendig zu lernen. Die Gebete, die in der Schule gebraucht werden, müssen auch so viel möglich kurz und den Umständen der Kinder angemessen, auch ihrer nicht gar zu viel seyn. Es kann uns eine Sammlung derselben vorgewiesen werden, die allenfalls zu verbessern und zu vermehren ist. Die Kinder stehen sämtlich, wenn gebetet wird, ihnen wird die Wichtigkeit und der Nutzen des Gebets mehrmalen und ernstlich vorgestellet; sie werden zur Andacht ermuntert und zu einem stillen

u. anständigen Betragen bey dem Gebet angehalten. Denen fähigen und etwas erwachsenen Kindern wird Anleitung gegeben, aus dem Herzen und mit eigenen Worten zu beten und mit Gott zu reden.

§ 10.

Die Kenntniss der Buchstaben wird den Kindern durch diensame Mittel erleichtert. Zum Buchstabiren werden sie so angeführet, dass sie es mit gehöriger Abtheilung der Sylben und auch bey schweren Wörtern fertig können, wie sie denn auch im Buchstabiren aus dem Kopf fleissig geübet werden. Bey dem Lesen ist vorzüglich dahin zu sehen, dass sie alle Worte recht und rein aussprechen; bey den Unterscheidungszeichen etwas einhalten, langsam lesen, auch sich keinen singenden und stöhnenden Ton und sonst einen Übelstand dabey angewöhnen.

§ 11.

Die Bibel wird täglich in der Schule gelesen, und zwar des Vormittags aus dem neuen und des Nachmittags aus dem alten Testament: wie viel jedesmal zu lesen sey, kann nicht genau bestimmet werden. und wird dieses der Beurtheilung des Schulmeisters überlassen. Über den Inhalt des Gelesenen werden die Kinder kürzlich befraget, und ihnen dabey gezeiget, was aus demselben zu ihrer Erbauung fliesse· wie sie denn auch zum Auswendiglernen der Hauptsprüche angehalten werden. Zum fertigen Aufschlagen in der Bibel werden die Kinder fleissig angeführet.

§ 12.

Die biblische Geschichte wird täglich in der Schule getrieben, und dabey werden Anmerkungen gemacht, die zur Lehre, Ermahnung, Warnung und zum Trost dienlich seyn können. Die Kinder werden nach und nach angeleitet und angewöhnet, eine biblische Geschichte aus dem Gedächtniss und mit eigenen Worten zu erzählen.

§ 13.

Der Unterricht in der Religion und im Christentum muss als eine Hauptsache in der Schule angesehen werden. Es geschieht derselbe täglich des Vormittags und des Nachmittags. Den kleinen Catechismus nebst den kurzen Auszug und den darin angeführten biblischen Sprüchen müssen alle Kinder lernen und diejenigen, die es können, lernen auch die wichtigsten Fragen aus dem grossen Catechismus. Das, was die Kinder aus dem Katechismus auswendig lernen sollen, wird ihnen vorhero einige mal deutlich vorgelesen, welches entweder der Schulmeister selbst, oder auch eines von den Kindern, die fertig lesen können, verrichtet. Der Unterricht in der Religion geschieht so, dass nicht allein der Verstand der Kinder die gehörige Kenntniss erlange, sondern auch das Herz derselben gebessert und gut gesinnet werde. Er geschieht daher deutlich gründlich, ernsthaft und zugleich freundschaftlich, und es ist bey der Art desselben sonderlich zu verhüten, dass die Kinder keinen Widerwillen gegen die Religion selbst fassen, und dieselbe als eine

Digitized by Google

Last ansehen; vielmehr ist der Unterricht so einzurichten, dass die Kinder selbst einsehen, dass das Christenthum ihnen wichtig, nöthig und nützlich sey. Insbesondere wird ihnen deutlich und einleuchtend gezeiget, wie sie bey der Sünde überhaupt, und bey jeder Art derselben insbesondere, als Untreue, Betrug, Unzucht, Unmässigkeit, Faulheit, Verschwendung, Lügen und dergleichen gewiss zeitlich und ewig unglücklich werden, und wie schwer sie sich dadurch an Gott, sich selbst und andern Menschen vergehen; ihnen werden die Vortheile der Tugend, und insbesondere der Furcht Gottes, der Treue, des Fleisses, der Wahrhaftigkeit, der Sparsamkeit und dergleichen deutlich und einleuchtend gezeiget, und da der Hauptgrund des Christenthums die Liebe Gottes und Christi gegen die Menschen ist, so wird den Kindern dieselbe öfters und rührend vorgestellet und ans Herz gelegt, auch gezeiget, wozu sie dadurch verpflichtet werden, und beweget werden können und müssen.

§ 14.

Da die Kinder, die in der Armenschule gehen, grösstenteils schlecht erzogen werden, und gemeiniglich von ihren Eltern und von andern viel Böses sehen, hören und lernen, und es ein Hauptzweck der Armenschule ist, dass sie zu guten und nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet werden sollen, so muss auch bey ihrem Unterricht vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden. Der Aberglaube, die Vorurtheile gegen das Gute und die Entschuldigungen der Sünden, welche gemeiniglich dergleichen Art Leute stark und viel haben, müssen den Kindern in ihrem Ungrund einleuchtend gezeiget werden; ihnen muss die Schande, der Schade und die schwere Versündigung der Untreue, der Faulheit, der Unzucht, des Gesöffs, des Spielens, der Verschwendung, des falschen Zeugnisses und Meineides, und auch des muthwilligen Bettelns, wiederholt und lebhaft vorgestellet und dabei gezeiget werden, wie gute und glückliche Menschen sie durch Gottesfurcht, Zufriedenheit, Vertrauen auf Gott, Redlichkeit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit u. drgl. werden können. In der Hinsicht ist des Herrn Feddersen Sittenbuch in der Armenschule fleissig zu lesen und zu erklären, und es werden in der Absicht hinlängliche Exemplarien, die wohl aufzuheben sind, dahin gegeben werden. Überhaupt muss bei allen Büchern, welche die Armenkinder umsonst empfangen, dahin gesehen werden, dass sie damit ordentlich umgehen, und solche ja nicht verkaufen, vertauschen oder verschenken.

§ 15.

Auch zum Schreiben werden die Kinder in der Armenschule angeführet, und damit sich niemand mit dem Unvermögen entschuldigen möge, so wird für die ganz dürftigen Kinder das nöthige Papier auf Kosten der Armenschule angeschaffet werden, den Kindern werden Vorschriften, wenn sie dieselben mit Nutzen gebrauchen können, gemacht

Digitized by Google

und unentgeltlich gegeben, und wird solches alle Jahr, so lange sie in der Schule bleiben, wiederholet. Sie werden zur Rechtschreibung angeführet, und die fähigen erhalten Anleitung und Uebung einen Brief zu schreiben.

§ 16.

Das Rechnen wird den Kindern, wenn sie Lust dazu haben, und es verlangen, ebenfalls beygebracht, und werden sie dabey geübet etwas aus dem Kopfe zu rechnen.

§ 17.

Kein Kind muss aus der Armenschule kommen, dass nicht wenigstens eine Fertigkeit im Lesen und einen zusammenhängenden Religions-Begrif im Gedächtniss habe, und da dieses die niedrigste Stufe, der in einer Schule zu erhaltenden Erkenntniss ist, ohne welche kein Kind zur Confirmation gelassen werden kann, so wird es bey allen ohne Unterschied erfodert, dabey es sich denn von selbst versteht, dass bey denen, die fähig sind, die Erkenntniss weiter getrieben werden möge.

§ 18.

Den Kindern wird Anleitung gegeben eine Predigt mit Nutzen anzuhören, zu dem Ende werden sie ermuntert, fleissig zur Kirche zu gehen, sich daselbst sittsam zu betragen; die Predigt wird des Montags mit ihnen kürzlich wiederholet, auch können die Texte der Hauptpredigt, die jetzo gedruckt werden, zu dem Ende des Sonnabends vorher und hernach des Montags gelesen und kürzlich erkläret werden.

§ 19.

Zu dem öffentlichen Catechismusexamen, welches des Sonntags-Nachmittags und am Freitage in der Kirche gehalten wird, werden die etwas erwachsene Kinder aus der Armenschule fleissig kommen, und sind sie zu den dabey vorkommenden Pensum des Catechismus vorhero vorzubereiten. Diejenigen, die ohne Noth und wiederholt ausbleiben, werden demjenigen Prediger, der zu der Zeit die Verwaltung der Armen-Casse hat, angezeiget.

§ 20.

Die Züchtigung der Kinder, wenn sie erforderlich ist, geschieht auf der in der Schulordnung[1]) vorgeschriebenen Art. Der Schulmeister

[1]) „Verordnung wegen besserer Einrichtung der teutschen Schulen besonders auf dem Lande, in dem Herzogtum Holstein Königlichen Anteils vom 31. Dezember 1747.“ Abgedruckt im Corpus Constitutionum Holsat. I, S. 471 bis 505. — § 19 dieser Verordnung handelt von der Züchtigung und lautet: „Und weil die der Jugend von Natur anklebende Unart nicht gestattet, dass der Schulmeister (wie sonsten wohl zu wünschen wäre) seine Lehrlinge insgesamt durch Gewinnung ihrer Liebe und Zutrauens, Unterhaltung ihrer angeborenen Begierde, etwas zu wissen, Erregung einer gemässigten Aemulation unter denselben, Benachrichtigung der Eltern von ihrem Verhalten, und andere dergleichen gelinde Mittel zum guten ziehe, oder, wenn sie ja von einem Fehltritt übereilet

Digitized by Google

begegnet den Kindern in der Armenschule, ob sie gleich arm sind, doch mit Liebe und freundlicher Herablassung, und bedient sich nur, wenn es unvermeidlich ist, der Züchtigung.

§ 21.

Überhaupt sind die Kinder zu einer ordentlichen und sittsamen Lebensart anzugewöhnen; sie werden fleissig ermahnet, sich sowohl in als ausser der Schule, auf den Gassen und sonst, auch wenn sie mit Erlaubniss des Schulmeisters, eine kurze Zeit aus der Schule entlassen werden, stille und anständig zu betragen, sie werden bestrafet, wenn wiederhohlte und boshafte Unordnungen von ihnen begangen werden, und überhaupt sind sie anzuführen, gegen einen jeden sich anständig, höflich und sittsam zu bezeigen.

§ 22.

Die natürlich guten Triebe sind fleissig bey den Kindern zu erwecken, zu unterhalten und zu stärken; dahin vorzüglich der Trieb der Ehrbegierde, der Dankbarkeit gegen den Wohlthäter und der Gewissenstrieb gehöret, wie denn überhaupt aller Unterricht praktisch einzurichten ist.

§ 23.

Da es dem Zweck der Armenschule nicht unangemessen ist, dass künftige Schullehrer in derselben vorbereitet und zugezogen werden, so wird der Schulmeister insbesondere auch auf die Kinder, die Fähigkeit und Neigung zum Schulwesen haben und äussern, achten; ihnen zu Erreichung ihrer Absicht mit Rath und That behülflich seyn, wie denn auch auf den Fall, wenn die Vorbereitung künftiger Schulmeister mit dem institut der Armenschule verbunden werden kann, der Schulmeister sich dazu willig und bereit wird finden lassen, dabey ihm denn auch eine billige Erhöhung seiner Besoldung zum voraus auf den Fall versprochen wird.

§ 24.

Der Schulmeister hat völlig freie Wohnung in dem Hause der Armenschule, den freien Gebrauch des dabey befindlichen Gartens; alle auf das Haus fallende onera sie haben Namen wie sie wollen, wie auch

wurden, mit liebreichen und allenfalls ernsthaften und bedrohlichen Worten wieder in Ordnung bringe: So hat derselbe, wo durch Glimpf nichts auszurichten ist, die würkliche Züchtigung zur Hand zu nehmen, jedoch dieselbe ohne Zorn und Ungestüm, unter gelassener Vorhaltung des begangenen Unrechts und behutsamer Beobachtung der Grade der Zucht, zu bewerkstelligen, und wenn sie vollbracht, das Kind durch freundliches Begegnen wieder zu gewinnen. Absonderlich soll er aller der Gesundheit schädlichen oder sonstiger unvernünftigen Bestrafungen bei willkührlicher Ahndung sich enthalten, und nicht die Langsamkeit des Begriffes oder jede kleine Auslassung der natürlichen Lebhaftigkeit, sondern nur den Unfleiss, Eigensinn und Muthwillen strafen, auch so wenig aus Rachgier gegen die Eltern zur Züchtigung schreiten, als aus Freundschaft oder Scheu für selbige, die Kinder ungestraft hingehen lassen.

Digitized by Google

die erforderliche reparation und Friedigungen werden von der Casse der Armenschule abgehalten, als welche ihm in allen wegen des Hauses abzuhaltenden Kosten vertritt. Dabey wir uns versichert halten, dass er auf die Conservation des Hauses mögliche Rücksicht nehmen werde, wie denn auch vorbehalten bleibet, dass man künftig eingebundene Bücher, die der Armenschule zustehen, in dem Hause aufzubewahren sind, dazu Platz in der dazu eingerichteten Kammer gelassen werde.

§ 25.

Der Schulmeister geneusst überdem an Gelde wöchentlich vier Mark noch wegen des abgeschafften Umsingens auf Neujahr 18 Mark, und zur Feurung auf Johannis 30 Mark; und kann derselbe bey anhaltenden Fleiss und Diensteifer Hofnung haben, dass die Einkünfte vermehret und verbessert werden.

§ 26.

In den Stunden, da der Schulmeister keinen Unterricht in der Armenschule zu geben hat, stehet es ihm frey andere Kinder zur Information anzunehmen, oder auch zum Unterricht anderer Kinder ausser Hauses zu gehen; nur in den Stunden, die für den Unterricht der Armenkinder vorher angeführtermassen bestimmt sind, darf solches nicht geschehen.

§ 27.

Sollte etwa dieser Instruction annoch künftig, den Gesetzen und der Billigkeit gemäss, annoch etwas hinzuzusetzen seyn, oder in der Instruktion selbst etwas zu ändern für nöthig gefunden werden, so wird solches hiemit ausdrücklich vorbehalten, und wie wir hoffen und uns versichert halten, dass der Schulmeister an Diensteifer, Folgsamkeit und übrigen pflichtmässigen Verhalten es niemals werde ermangeln lassen, so geben wir ihm auch hiemit die Versicherung, dass auf den Fall wir jederzeit sein wahres Bestes zu befördern, bereit und willig seyn werden.

Meldorf, den 15. April 1784.

J. Jochims. J. M. A. Wilkens. C. N. v. Ancken. [1]

Instruction
für den bey der Armenschule in Meldorf bestellten Schulmeister Frenz Voss.

§ 1, 2, 3 wie in der Instruction für Maas Heesch.

§ 4. Hinzugefügt nach „vor Neujahr“: „und der Tag der beyden Jahrmärkte im Frühjahr und Herbste“.

§ 5. Der letzte Satz lautet: „Die Schulzeit ist im ganzen Jahre,

[1] J. Jochims war Propst, J. M. A. Wilckens erster und C. N. v. Ancken zweiter Kompastor in Meldorf.

Digitized by Google

sowohl Sommers als Winters gleich; nemlich Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1—4 Uhr."

§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 wie bei Maas Heesch.

§ 13. III. Satz. „Den kleinen Catechismus lernen alle Kinder, wie auch, wenn es irgend möglich ist, den neuen kurzen Unterricht[1]) im Christenthum, ohne die Anmerkungen, jedoch mit den Sprüchen. Fähigere Kinder lernen auch die Anmerkungen."

§ 14. — § 15. „ganz dürftigen" ist fortgelassen. § 16, 17 wie bei M. Heesch. § 18. Der Satz: „auch können die Texte der Hauptpredigt" u. s. w. ist fortgelassen. § 19 wie bei M. Heesch.

§ 20. Hinzugefügt ist: „Es wird alles dabey vermieden, was unanständig ist und der Gesundheit der Kinder nachteilig werden könnte, besonders das Schlagen an den Kopf und das Ziehen bey den Haaren. Überhaupt muss die Züchtigung mässig und nie in Hitze geschehen, auch muss dabei kein Fluch oder grobe und harte Worte gebraucht werden."

§ 21. Hinzugefügt nach: „auf den Gassen": „auf dem Kirchhofe".

§ 22 wie bei M. Heesch. § 23. Hinzugefügt ist: „Es wäre vielleicht auch möglich, dass eine Art Industrie-Schule gestiftet würde, in welcher die Kinder in gewissen Stunden zu nützlichen Handarbeit angeführet würden. Sollte dies seyn, und es würde eine Person oder ein Ehepaar dazu angenommen; so wird zu solcher Anstalt in dem Armen-Schulhause die Stube bey der Hausthüre nach Westen hergegeben, und sonst etwas von dem Gebäude dazu angewandt, jedoch dass der Schulmeister hinlänglichen Platz behält."

§ 24. Hinzugefügt nach: „Rücksicht nehmen werde": „In der bey der Schulstube befindlichen Kammer werden Bücher aufbewahret. Auf Verlangen des Predigers, der die Verwaltung dieser Bücher hat, sorgt der Armenschulmeister mit dafür, dass solche nicht verderben, schickt auch dem Prediger die etwa verlangenden Bücher."

§ 25. Damit der Schulmeister ohne Nahrungssorgen ordentlich u. gut leben könne, so lassen wir ihm nicht allein das völlige vor einigen Jahren erhöhete jährliche Gehalt von 350 Mark, sonder es sollen ihm auch, da ihm nach § 26 keine sogenannte Nachstunden mehr erlaubet

[1]) „Kurzer Unterricht im Christenthume zum richtigen Verstande des kleinen Catechismus Lutheri." Kiel, Königliche Schulbuchdruckerei. Es ist das der auf Allerhöchsten Befehl von dem Kanzler Johann Andreas Cramer herausgegebene Landeskatechismus. Derselbe erschien zuerst 1785, hat sehr viele Auflagen erlebt (z. B. erschien 1831 die 59.) und wurde in allen Schulen Schleswig-Holsteins gebraucht. Das Buch enthielt in seinem ersten Teile in 20 Abschnitten 136 Fragen nebst den dazu gehörigen Antworten und Sprüchen. Der zweite Teil brachte die 5 Hauptstücke und zu jedem Katechismusstück einige Anmerkungen nebst einem Hinweis auf diejenigen Fragen des ersten Teiles, welche sich auf den betr. Katechismusabschnitt bezogen.

Digitized by Google

werden, zu einiger Ersetzung noch überdies 50 Mark zu Feurung in der Schulstube, zu einer Zeit des Jahres, da er es am besten verwenden kann, gezahlet werden. Seine ganze Einnahme bestehet also aus 400 M., die er terminsweise erhalten kann.

§ 26. Es stehet dem Schulmeister nicht frey, sogenannte Nachstunden in seinem Hause zu halten, oder andere als Armen-Kinder in die ordentlichen Stunden zu nehmen. Findet er aber Gelegenheit, in den Stunden, da er mit den Armen-Kindern nicht beschäftigt ist, ausser seinem Hause Unterricht zu geben, so wollen wir ihm solches hiedurch in soweit erlaubet haben, als es mit den andern Einrichtungen der Schulen des Fleckens Meldorf bestehen kann.

§ 27. Hinzugefügt ist: „Würde aber, wider Verhoffen, der Schulmeister seiner Pflichten vergessen, unfleissig seyn, oder sich schlecht betragen, so sollen ihm, wenn vorhergegangene wiederholte Erinnerungen und Ermahnungen nichts helfen können, von seinem Gehalte jährlich 100 Mark abgezogen werden, und wenn dies auch nicht die beabsichtigte Besserung würken sollte, so kann man nicht umhin, ihn seines Amtes ganz zu entlassen und einen andern in seine Stelle zu erwählen."

Meldorf, den 10ten Julii 1795.

Heinr. Joh. Voss.
Joh. Mathias Aug. Wilkens.
Christ. Nicolaus v. Ancken. [1])

Wie sich aus den vorstehenden Instruktionen ergiebt, waren Religion, Lesen, Schreiben und etwas Rechnen diejenigen Fächer, in denen im 18. Jahrhundert in der Meldorfer Armenschule — wie in den Volksschulen überhaupt — unterrichtet wurde. Das entsprach der Bildung der weitaus grössten Zahl der Lehrer damaliger Zeit. 1781 trat mit der Errichtung des Schullehrerseminars in Kiel, dem 1787 dasjenige in Tondern folgte, eine wesentliche Aenderung in Bezug auf die Ausbildung der Lehrer ein. Dem entsprechend erfuhren denn auch durch die allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 die Unterrichtsfächer eine Vermehrung: Denkübungen, Geographie verbunden mit vaterländischer Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte — für die Mädchen auch Unterricht in den weiblichen Handarbeiten — wurden obligatorisch gemacht. Auch die Meldorfer Armenschule berücksichtigte diese Vorschriften, sobald sie den ersten seminarisch gebildeten Lehrer erhielt, wie die nachfolgenden Instruktionen von 1828 und 1870 zeigen.

[1]) H. J. Voss war Propst, J. M. A. Wilckens erster und C. N. v. Ancken zweiter Kompastor in Meldorf.

Digitized by Google

Instruction
für den an der Armenschule in Meldorf am 12. Mai 1828 ernannten und am 9ten Junius s. J. bestallten Schullehrer, Seminaristen Claus Bünz.

§ 1.

Da der Zweck der hiesigen Armenschule eigentlich ist, dass verarmte Waisen, oder Kinder solcher Eltern, welche Unterstützung aus der Armenkasse erhalten, oder doch keinen Beitrag zum Schulgehalte der Fleckensschule leisten können, in derselben unentgeldlich unterrichtet und zu guten Gesinnungen und Handlungen angeführet werden sollen: so hat der Lehrer diesen Hauptzweck, der ihm anvertrauten Schule stets vor Augen, und wir erwarten, dass er beständig und mit regem Eifer bemüht seyn werde, denselben gewissenhaft und seinem geleisteten Eide gemäss möglichst zu erfüllen.

§ 2.

Die Kinder, die er als Lehrer der Armenschule unterrichtet, sind also arme Kinder, und es ist ihm daher nicht erlaubt, andere Kinder aus dem Flecken Meldorf in den öffentlichen Schulstunden zu unterrichten, welche von den hiesigen Herren Predigern als Vorgesetzten der hiesigen Armenschule, oder vom Herrn Administrator und Inspector derselben, die Erlaubniss dazu erhalten haben.

§ 3.

Es wird an allen Werkeltagen im ganzen Jahre Schule gehalten, und sind nur ein Tag vor, und zwei Tage nach den drey hohen Festen, der Tag vor und nach Neujahr und die Jahrmarktstage in Meldorf frei. Sollte der Schullehrer sich genöthigt sehen, an einem Tage die Schule auszusetzen, so meldet er solches gehörigen Ortes.

§ 4.

Der Schullehrer hält alle Tage 6 volle Stunden Schule, nämlich 3 des Vormittags von 8—11 Uhr, und 3 des Nachmittags von 1—4 Uhr. Die Nachmittage am Mittwochen und Sonnabend werden frei gegeben.

§ 5.

Die Kinder der hiesigen Armenschule werden dazu angehalten zu rechter Zeit und mit dem Glockenschlage in der Schule zu seyn, und der Lehrer ist verpflichtet präcise anzufangen und den Unterricht in den festgesetzten Stunden bis zum Schlusse ununterbrochen fortzusetzen, wenn nicht ganz erhebliche Vorfälle eine Unterbrechung nothwendig machen.

§ 6.

Auch soll der Lehrer schuldig und gehalten seyn die Kinder durch diensame Vorstellungen und Ermahnungen zum fleissigen und regelmässigen Schulbesuche zu ermuntern. Damit aber auch die Vorgesetzten der hiesigen Armenschule in Kenntniss in Hinsicht des Schulbesuchs der

Digitized by Google

Kinder gesetzt werden, so hat der Lehrer die verordnungsmässigen Listen zu führen, und solche, wie es verlangt wird, an die Beikommenden abzugeben.

§ 7.

Die sämtlichen Kinder der Armenschule werden in zwei Hauptklassen, jede für sich, unterrichtet, nämlich eine Oberklasse, worin der Lehrer selbst den Unterricht ertheilt; und eine Unter- oder Elementar-Klasse, der der abgehende Lehrer Frenz Voss vor der Hand, und nach dessen Abgang ein Gehülfe oder Unterlehrer unter Aufsicht des Hauptlehrers vorsteht. Die Knaben und Mägdchen der Ob-Klasse werden in allen, den Kindern zu wissen nöthigen Wissenschaften und Fertigkeiten unterrichtet und angeleitet; namentlich in der Religion, biblischen Geschichte, deutschen Sprache, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte. Sie werden fleissig geübt im Lesen, Rechnen — sowohl Kopf- als Tafelrechnen — Schönschreiben, Bibelaufschlagen und Singen. In der Elementarklasse sind insonderheit Leseübungen, vorbereitender Religionsunterricht und leichte Denkübungen anzustellen, so wie auch der Anfang im Rechnen und Schreiben gemacht wird.

§ 8.

Den Anfang und den Schluss der Schularbeit macht der Lehrer jedesmal mit Gesang und Gebet. Die gewöhnlichen Kirchengesänge werden fleissig wiederholt. Die Gebete müssen möglichst kurz, leicht verständlich und den Umständen der Kinder angemessen seyn. Den Kindern wird die Wichtigkeit und der Nutzen des Gebets ernstlich und gründlich vorgestellt: sie werden zur Andacht ermuntert und angehalten. Den fähigeren und etwas erwachsenen Kindern wird Anleitung gegeben mit eigenen Worten zu beten.

§ 9.

Die Bibel wird recht oft in der Ober-Klasse gelesen, wobei den Kindern dunkle Wörter und Redensarten erklärt werden und ihnen das besonders bemerkt wird, was für sie zur Ermunterung und Warnung darin enthalten ist. Mit dem Bibellesen kann das Lesen der Gesänge abwechseln, wobei besonders auf guten Ausdruck gehalten wird.

§ 10.

Wenigstens zweimal wöchentlich wird eine biblische Geschichte nach Kohlrausch (so lange bis ein besseres Lehrbuch dafür angeschafft werden kann) katechetisch und zweckmässig abgehandelt.

§ 11.

Der Unterricht in der Religion und im Christenthum muss als eine Hauptsache in der Schule angesehen werden; wobei der kleine Katechismus Lutheri und der grössere Landescatechismus zum Grunde gelegt werden. Auch werden diese Bücher richtig und möglichst fertig von den Kindern auswendig gelernt. Der Unterricht in der Religion geschehe katechetisch, und zwar so, dass der Verstand erhellet und das

Digitized by Google

Herz erwärmt werde. Der Lehrer hat hiebei die allergrösseste Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu beobachten, um die zarten Herzen und jungen Seelen recht für das Heilige und Wichtige zu gewinnen.

§ 12.

Da die Kinder der Armenschule oft sehr schlecht von den Eltern erzogen werden, und gemeiniglich von ihren Eltern und Andern viel Böses sehen, hören und lernen, so muss auch bei ihrem Unterricht darauf vorzüglich Rücksicht genommen werden. Die herrschenden Laster müssen ihnen in ihrer Schändlichkeit und Schädlichkeit vorgestellt und vorgehalten, die Tugenden aber in ihren guten und wohlthätigen Folgen angepriesen werden.

§ 13.

Da die Schulbücher, Rechentafeln und Schreibmaterialien für Rechnung der Armenschule angeschafft und unter den Kindern, wie sie solcher benöthigt sind, vertheilt werden: so hat der Lehrer auch darauf zu achten, und die Kinder dazu anzuhalten, dass sie ihre Schulsachen recht gut in Acht nehmen und dieselben nicht unnöthig oder wohl gar muthwillig zernichten.

§ 14.

Sind neue Bücher pp. erforderlich, so hat der Lehrer solches anzuzeigen und dieselben vorzuschlagen, welche und wie viele, damit dieselben, wenn es für gut befunden wird, auf Kosten der Armenschul-Casse angeschafft werden können. Kleinigkeiten, als: Dinte, Posen, Federmesser pp. werden vom Lehrer veranstaltet, worüber er jedes Quartal die Rechnung an den Administrator und Rechnungsführer abzugeben hat, und ihm dann seine baaren Auslagen völlig wieder bezahlet werden.

§ 15.

Am Montag-Morgen wird mit den Kindern der Ober-Klasse die Predigt wiederholt, und wo möglich auf ihre Lage angewandt: und damit sie schon darauf vorbereitet sind, was am Sonntage gepredigt werden wird, wird ihnen am Sonnabend das Sonntags-Evangelium erklärt und gezeigt, welche Lehren darin enthalten sind. Zum fleissigen Kirchenbesuch werden die Grössern ermuntert, und dazu angehalten sich ordentlich und still in der Kirche zu benehmen.

§ 16.

Zu den öffentlichen Katechismusexamen am Sonntag-Nachmittage und am Freitage werden die etwas erwachsenen Kinder aus der Armenschule fleissig kommen, und sind sie vom Lehrer zu denselben vorzubereiten in der Schule, und zum ordentlichen Betragen anzuhalten.

§ 17.

Die Züchtigung der Kinder, wenn sie erforderlich, geschieht auf die in der Schulordnung vorgeschriebenen Art. Auf ein sittliches, bescheidenes Betragen der Kinder in und ausser der Schule hat der

Digitized by Google

Lehrer besonders zu halten, da diese Kinder oft roh und wild aufwachsen.

§ 18.

Die natürlich guten Triebe sind fleissig bei den Kindern zu erwecken, zu unterhalten und zu stärken, dahin vorzüglich der Trieb der Ehrbegierde, der Dankbarkeit gegen Wohlthäter und der Gewissenstrieb gehören; wie denn aller Unterricht practisch einzurichten ist.

§ 19.

Mit der Armenschule ist zugleich eine Industrieschule verbunden, in welcher die grösseren Mägdchen von 10 Jahren an bis zu ihrer Confirmation täglich zwei Stunden in gewissen weiblichen Handarbeiten, als Spinnen und Stricken unterrichtet und angeleitet werden. Im Winter die halbe Anzahl Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, dargegen aber im Sommer nur Vormittags von 9—11 Uhr alle zugleich, weil dann bedeutend weniger sind als im Winter.

Der Lehrer der Armenschule hat daher den Unterricht in der Schule, so viel möglich, so einzurichten und anzuordnen, dass die Mägdchen in den wichtigsten Stunden, als Religion, biblische Geschichte u. s. w. am Unterricht Theil nehmen können.

Die Frau des Lehrers giebt den Mägdchen der genannten Industrieschule in den vorher bestimmten Stunden Anweisung in den Handarbeiten und geniesst dafür mit Inbegriff des Feurungsgeldes für diese Arbeitsstube im ganzen Jahr zweihundert Mark, die eine Hälfte auf Ostern und die andere auf Michaelis. Für ausserordentliche Bemühungen, als Strümpfe-Waschen -verkaufen u. s. w. fürs ganze Jahr und zwar Neujahr funfzehn Mark.

Der Lehrer nebst seiner Frau als Lehrerin der Arbeitsschule werden verpflichtet gewissenhaft fürs Beste dieser Schule zu sorgen. Die für sich bestehende Rechnung derselben führt der Lehrer auf Verlangen des Administrators der Armenschule und giebt solche vollständig und richtig am Ende des Jahres an denselben ab.

§ 20.

Der Schulmeister hat völlig freie Wohnung in dem Hause der Armenschule, den freien Gebrauch des dabei befindlichen Gartens; alle auf das Haus fallende Onera, sie haben Namen wie sie wollen, wie auch die erforderliche Reparation und Friedigungen werden von der Casse der Armenschule abgehalten, als welche ihn in allen wegen des Hauses abzuhaltenden Kosten vertritt. Dabei wir uns versichert halten, dass er auf die Conservation des Hauses mögliche Rücksicht nehmen werde. In der bei der kleinen Schulstube befindlichen Kammer werden Bücher aufbewahrt. Auf Verlangen des Predigers, der die Verwaltung dieser Bücher hat, sorgt der Lehrer mit dafür, dass solche nicht verderben, und führt auch, wenn es verlangt wird, die Rechnung über den Empfang

Digitized by Google

und den Verkauf derselben, wofür ihm jährlich, nämlich Neujahr 6 Mark aus der Armenschulkasse ausbezahlt werden.

§ 21.

Das feststehende Gehalt des Armenschullehrers ist mit Inbegriff des Feurungsgeldes für die Oberklasse im ganzen Jahr fünfhundert Mk.; für den vom Oberlehrer zu haltenden Unterlehrer in der Elementarklasse jährlich dreihundert Mk. Zur Feurung für diese Unterklasse fünfundvierzig Mk. Das angeführte Gehalt wird Quartalweise ausbezahlt, das letzte Feurungsgeld aber in einer Summe, nämlich den 1. Julius.

§ 22.

Dem Lehrer der Armenschule ist es unterm 17.ten Septbr. 1827 vom Königl. holsteinischen Oberconsistorio zu Glückstadt erlaubt worden, in und ausser dem Hause Privat-Unterrichtsstunden zu geben, wenn solches nur nicht zum Nachtheil der öffentlichen Schulstunden geschieht.

§ 23.

Sollte etwa dieser Instruction künftig, den Gesetzen und der Billigkeit gemäss, noch etwas hinzuzusetzen seyn, oder in derselben etwas zu ändern für nöthig gefunden werden, so wird solches hiemit ausdrücklich vorbehalten; und wie wir hoffen und uns versichert halten, dass der Schullehrer an Diensteifer, Folgsamkeit und pflichtmässigem Verhalten es niemals werde mangeln lassen, so geben wir ihm auch hiemit die Versicherung, dass auf den Fall, wir jederzeit sein wahres Bestes zu befördern, bereit und willig seyn werden. Würde aber, wie wir nicht befürchten, der Schullehrer seine Pflichten vergessen, unfleissig seyn und sich unwürdig betragen, so wird denn auch verordnungsmässig mit ihm verfahren werden.

Meldorf, d. 9.ten Junius 1828.

Clasen, A. F. Dührsen, J. C. Paulsen.[1]

Instruction

für den Lehrer an der Meldorfer Armenschule. 1870.

§ 1.

Dem Lehrer a. d. Meldorfer Armenschule dienen zur gewissenhaften Beobachtung sämtliche für das Herzogtum Holstein insonderheit für die Propstei Süderdithmarschen bestehende Schulverordnungen. Der besondere Charakter u. Zweck dieser Lehranstalt wird indessen noch ausserdem eine besondere Instruktion für den Lehrer erforderlich machen.

§ 2.

Nach Allerhöchster Verordnung sollen in die Armenschule keine

[1]) Clasen war Hauptpastor, Dührsen erster und Paulsen zweiter Kompastor in Meldorf.

Digitized by Google

anderen Kinder als verarmte Waisen oder Kinder solcher Eltern, welche Unterstützung aus der Armenkasse erhalten, oder doch keinen Beitrag zum Schulgehalt der Fleckensschule leisten können, aufgenommen werden. Deshalb darf der Lehrer nur solche Kinder an dem öffentlichen Unterrichte teilnehmen lassen, als welche sich durch einen vom p. t. Schulinspektor ausgestellten Schein als zur Aufnahme berechtigt ausgewiesen haben. Sonst aber steht es ihm nach einer ausdrücklichen Verfügung des holsteinischen Oberconsistorii vom 17. Sept. 1827 frei, in und ausser dem Hause Privatstunden zu geben, wenn solches nicht zum Nachtheil der öffentlichen Schulstunden geschieht.

§ 3.

Die Schule besteht aus zwei getrennten Classen, einer Oberklasse und einer Elementarklasse. An der Oberklasse unterrichtet der angestellte Lehrer selbst, an der Elementarklasse unter seiner Anleitung ein unter Zustimmung des Provisoriums von ihm angenommener Seminarist oder geübter Präparand.

§ 4.

Da die Armenschule sowohl in Bezug auf den Schulbesuch wie auf die Begünstigung des Unterrichts durch die Erziehung in den Häusern aus leicht ersichtlichen Gründen vor anderen Stadt- u. Fleckensschulen sehr im Nachteil steht, so werden von den vorgeschriebenen Schulfächern zunächst und vornehmlich nur die wichtigeren als Gegenstände des Unterrichts in Betracht kommen können, nämlich in der Oberklasse Religion, biblische Geschichte, deutsche Sprache incl. Rechtschreibung, sowie das Wissenswürdigste aus der Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie u. wo möglich aus der vaterländischen Geschichte, ferner Lesen, Rechnen, Schönschreiben u. Singen: in der Elementarklasse vorbereitender Religionsunterricht, Erzählung leichter biblischer Geschichten, Lesen nach Tabellen u. Lesebüchern, leichte Verstandes- u. Denkübungen, sowie die Anfänge im Rechnen, Schreiben u. Singen. Zum Auswendiglernen dienen vornehmlich die Bibel u. das Gesangbuch; in der Elementarklasse überdies im Gebrauch befindliche kleine Lesebücher. Die Auswahl sowie der Umfang, respektive die Beschränkung des jedesmaligen Lernstoffes wird durch die Stufe jeder Klasse bedingt werden. Als hauptsächlichste Bedingung zum Herausrücken aus der einen Klasse in die andere gilt ausser dem vollendeten 9. Lebensjahr der Besitz einer grösseren Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben sowie die wortgetreue Kenntnis namentlich des 1. Hauptstückes im kl. Katechismus Lutheri. Die verordnungsmässige Verwendung der ersten Unterrichtsstunde eines jeden Montags auf die katechetische Wiederholung der am Tage zuvor gehaltenen Predigt oder einer derselben ist in der Oberklasse der Armenschule um so weniger zu unterlassen, als der Lehrer bestimmt darauf rechnen kann, einen Theil seiner Schüler als Chorknaben in jedem öffentlichen Gottesdienst anzutreffen.

Digitized by Google

§ 5.

Die Kinder der Armenschule werden, wie schon angedeutet, oft solchen Häusern u. Familien angehören, in denen die Erziehung und das elterliche Beispiel vieles zu wünschen übrig lässt. Desto grössere Bedeutung hat gerade für diese Schule das erziehende Element im Unterricht u. der persönliche Einfluss des christlichen Lehrers, der aus Liebe und im Glauben an den Kindern sein Werk treibt. Kann er ihnen den Mangel einer guten Erziehung auch nicht ersetzen, so wird doch sein treues Wort der Ermahnung und Warnung, zur rechten Zeit und im rechten Geiste geredet, des göttlichen Segens nicht entbehren. Die geistlichen Bedürfnisse der Kinder dieser Schule sind dieselben, wie die eines jeden anderen Kindes. Gleichwohl wird die Erfahrung lehren, nach welchen Seiten vielleicht um gewisser sittlicher Gefahren willen, welchen manche dieser Kinder vor anderen ausgesetzt seyn möchten, ein besonderes Augenmerk zu richten seyn wird.

§ 6.

Da sämtliche Schüler und Schülerinnen der Armenschule der Regel nach und soweit die Kräfte der Anstalt reichen alle Bücher und Schulmaterialien unentgeltlich dargereicht erhalten, so hat der Lehrer den p. t. Schulinspektor von dem jeweiligen Bedürfnis in Kenntnis zu setzen oder nach Abrede mit demselben gewisse kleinere Artikel selbst anzuschaffen und mit jedem Quartalschluss eine Rechnung über die dadurch gehabten Ausgaben dem Rechnungsführer einzureichen. Die angeschafften Bücher sind Eigenthum der Schule, nicht der Kinder, doch pflegt den letzteren, wenn sie ordentlich lesen können, von den bisher gebrauchten Büchern die Bibel u. das Gesangbuch, wie event. auch der kleine Katechismus bei ihrer Confirmation mit ins Leben hinausgegeben zu werden.

§ 7.

Die Rücksicht auf das heilsame Fortbestehen dieser heilsamen Anstalt und die desto völligere Einrichtung ihrer wohlthätigen Zwecke macht dem Lehrer die grösste Sparsamkeit u. Sorgfalt in der Verwendung u. Verwaltung aller ihm anvertrauten Unterrichtsmaterialien zur Pflicht. Er hat die Kinder fortwährend anzuhalten, dass sie mit den empfangenen Büchern, Rechentafeln u. Schreibmaterialien auf das Schonsamste umgehen u. ergreift gern die Gelegenheit, um sie an die Wohlthat zu erinnern, welche ihnen aus dieser Anstalt u. ihren Mitteln erwächst und welche sie auffordert, wie durch treuen Fleiss, so auch durch treue Inachtnahme aller anvertrauten Sachen ihren Dank zu beweisen.

Alles was der Lehrer an zuvorgedachten Artikeln in Empfang genommen hat, ist soweit es sich nicht in den Händen der Kinder befindet, sorgfältig von demselben aufzubewahren, wie er denn auch über Empfangnahme u. Verwendung fortwährend Buch zu führen hat. Die

Digitized by Google

Sparsamkeit wird endlich die Anschaffung mancher Schulbücher u. anderer Lehrmittel verbieten, deren Gebrauch an sich wünschenswert u. in andern Schulen statthaft ist. In solchen Fällen muss sich der Lehrer genügen lassen u. durch geschickte Benutzung des Vorhandenen das Fehlende zu ersetzen suchen.

§ 8.

Da mit der Armenschule eine Industrieschule verbunden ist, in welcher die Mädchen der Oberklasse an jedem Nachmittage in Handarbeiten Unterricht empfangen, so ist es unvermeidlich, dass an den sogenannten vollen Schultagen einige Nachmittagsstunden des allgemeinen Unterrichtes für die betreffenden Mädchen ausfallen und ist daher nach Abrede mit dem Schulinspektor der Lektionsplan so einzurichten, dass wenigstens in den wichtigsten Schulfächern die Mädchen keine Einbusse erleiden.

§ 9.

Da bei jedem öffentlichen Gottesdienste in der Meldorfer Kirche eine dazu ausgehobene Anzahl von Knaben der Armenschule die Verpflichtung hat, auf der Orgel zur Begleitung derselben als Sängerchor zu dienen, so wird im Anschluss an den § 45 der allgem. Schulordnung[1]) von dem Lehrer erwartet, dass er oder event. sein Gehülfslehrer zur Aufrechthaltung der Ordnung seinen regelmässigen Kirchen-Stand neben den Knaben des Schülerchors nehmen und würde von demselben, da der hiesige Mädchenlehrer sich in gleicher Weise bereit erklärt hat, der Regel nach während des Hauptgottesdienstes die Chorknaben zu überwachen, insonderheit während des Nachmittags- u. Frühgottesdienstes die gedachte Verpflichtung zu übernehmen seyn.

§ 10.

Der Lehrer hat völlig freie Wohnung im Hause der Armenschule u. den freien Gebrauch des dabei befindlichen Gartens. Ausserdem erhält er als jährliche Einnahme an festem Gehalt 266 Thaler 68 Schilling an Vergütung für Stationirung u. Besoldung seines Gehilfen 213 Thaler 32 Schilling und an Feurungsgeld 48 Thaler. Die ersten beiden Summen werden ihm in 4 gleichen Posten quartaliter, das Feurungsgeld jedoch in einer Summe und zwar am 1. Juli ausbezahlt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass bei etwaiger Auseinandersetzung das Schreiben der Schlesw. Holst. Regierung an den Generalsuperintendenten vom 17. Febr. 1868 massgebend seyn wird.[2])

[1]) vom 24. August 1814.

[2]) Unterschrift fehlt; gegeben ist die Instruktion von demjenigen Prediger in Meldorf, der mit der Schulinspektion über die Armenschule betraut war.

Digitized by Google

18.

Zur Geschichte der israelitischen Schule zu Affaltrach und Eschenau.[1])

Auszug aus einem Konferenzaufsatze von Schullehrer **Spatz** in Affaltrach.

Quellen: Registraturen der isr. Kirchenvorsteherämter Affaltrach u. Eschenau, der Pfarr-Registratur Affaltrach.
Strassburger, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten.

In Württemberg fand das israelitische Schulwesen erst in den drei ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts seine gesetzliche Regelung. Wenn in dem Zinsbuch der Stadt Stuttgart vom Jahre 1350 einer Judenschule gedacht wird, und wenn Cless (Land- und Kulturgesch. Württ. II, 2. 678) von einer Judenschule spricht, die schon im Jahre 1329 in Kirchheim im Ries gewesen sein soll, so sind damit höchst wahrscheinlich Synagogen gemeint, die im Volksmunde auch heute noch „Schulen" genannt werden. Trotzdem erhielt die israelitische Jugend einen gewissen Unterricht.[2]) Der Vorbeter (חזן) und Schächter war allenthalben zugleich auch Rabbinergehilfe (בחור) und als solcher befähigt und berechtigt, den Unterricht in den religiösen Fächern zu erteilen. Nebenbei wurde schon sehr früh das Lesen deutscher Stücke und das Schreiben geübt. Dabei waren die deutschen Worte allerdings durch hebräische Schriftzeichen dargestellt. (Jüdisch-deutsch.)

Auch in Affaltrach bestand am Anfang unseres Jahrhunderts eine solche Winkelschule (חדר). Diese wurde auch von den

[1]) Die nachstehende Abhandlung war von dem Vorstand der Gruppe Württemberg zur Veröffentlichung in dem Württemberger Gruppen-Heft (Jg. IX, H. I) bestimmt, konnte aber dort wegen Raummangels nicht aufgenommen werden.

[2]) Vergl.: Treitel, Gesch. d. israelit. Schulw. in Württemb. (Mitt. d. Ges. f. dtsche. Erz.- u. Schulgesch. IX, S. 54.)

Digitized by Google

Kindern der Eschenauer Israeliten besucht. Der am 17. September 1760 in Fürth in Bayern als Sohn des Vorsängers Marx Fürther von dort geborene Israel Fürther, seit 1784 Vorbeter, Schächter und Religionslehrer in Affaltrach, stand ihr bis zum Jahre 1832 vor. (Gestorben ist Fürther am 21. August 1834 an der Ruhr.) Verheiratet war Israel Fürther mit Zerla, Tochter des Vorsängers Benjamin von Kochendorf, die Trauung fand am 2. September 1786 in Affaltrach statt. (Familienregister.)

Fürther muss nach den Begriffen seiner Zeitgenossen ein sehr brauchbarer Beamter gewesen sein; denn auf den Erlass des Kgl. evangelischen Konsistoriums vom 9. Februar 1825, betreffend Unterbringung der israelitischen Schulkinder in der evangelischen Schule, legte sich der „Judenschulz“ Ullmann in einer Eingabe an hohe Behörde aufs Bitten. In dem Gesuch heisst es: „Fürther ist ein guter Chasan, kann gut lernen und auch lehren“, „ist ein williger und billiger Schächter.“ Ein altes Friedhofrechnungsbuch in der Kirchenvorsteheramtsregistratur, aus jener Zeit stammend, enthält die Unterschriften sämtlicher israelitischen Familienväter und beweist, dass alle israelitischen Männer jener Tage hier im stande waren, „jüdisch-deutsch“ (deutsch mit hebräischen Buchstaben) zu schreiben. Das Rechnen war ein unnötiges Schulfach; denn die Gemeinde war bettelarm und Fürther selbst mochte im Addieren für seinen Hausgebrauch genügende Kenntnisse besessen haben, wenn er im stande war, die Groschen, welche ihm an jedem Neumondstage seine Schüler als sog. Rosch - Chadesch („Neumond“) - Groschen und zur Entlohnung überbrachten, zusammenzuzählen.

Die Schulordnungen, welche König Friedrich 1808 für Katholiken, 1810 für Protestanten erliess, erwähnten der Juden mit keiner Silbe. Allein unter der Regierung des Königs Wilhelm I. nahm das Schul- und Kirchenwesen der Israeliten einen höheren Aufschwung. Gleich im ersten Jahre nach seinem Regierungsantritte, am 18. November 1817, erliess er eine Verordnung, wonach unter anderen höheren, das Kirchen- und Schulwesen leitenden Oberbehörden „auch eine Kommission für das israelitische Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen zu ernennen sei, deren Attributionen, sowie das bei demselben anzustellende Personal, noch ferner bestimmt werden sollen“. (Kgl. W. Reg.-Bl. 1817, S. 541, Beil. S. 15.) Inzwischen wurden in den beiden Oberschulbehörden des Landes Kommissionen für das israelitische Schulwesen aufgestellt. Am 9. Februar 1825 erfolgte ein Erlass

Digitized by Google

des Kgl. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, betreffend den Schulbesuch der israelitischen Kinder. Auch ein Erlass des Kgl. evangelischen Konsistoriums vom 12. Juli 1825 bestimmte: Da, wo die Israeliten keine besondere Schule für ihre Kinder errichten, haben letztere die öffentliche Ortsschule gleich den Christen-Kindern und zwar ohne Unterschied des Geschlechts vom 6.—14. Lebensjahre zu besuchen. Vom Besuch des christlichen Religionsunterrichts, welcher auf besondere Stunden verlegt war, sind die Judenkinder zu dispensieren. Auf richtige Erlernung der deutschen Sprache seitens der Judenkinder ist streng zu halten: auch ist die hebräische Sprache, sofern es die Israeliten verlangen und für die Lehrkraft sorgen, nicht von den Unterrichtsfächern auszuschliessen, aber doch mehr als Nebensache zu behandeln. Infolge dieses Erlasses ordnete das gemeinschaftliche Oberamt Weinsberg an, dass die Judenkinder in Affaltrach vom 1. August 1825 an in die evangelische Schule zu Affaltrach und die zu Eschenau in die evangelische Schule jenes Orts einzuweisen seien. Ohne Schwierigkeiten vollzog sich die Ausführung der Neuerung. Die Juden, obgleich bisher von allen Bildungsmitteln der Nation ausgeschlossen, hatten eine solche Achtung vor dem Wissen, dass sie alte Vorurteile leicht überwanden. Der Cheder (die Winkelschule) des Rabbi Fürther wurde für immer geschlossen. Nur das Hebräische durfte der alte Fürther vorerst noch lehren und Schächter blieb er bis an sein Lebensende.

Eine eigentliche Wendung zum Besseren für das israelitische Schulwesen vollzog sich aber erst durch das Gesetz vom 25. April 1828.[1]) Durch dieses wurde das Schulverhältnis, in welchem die Juden bis dahin standen, aufgelöst, und sie wurden unter gewissen Beschränkungen zum Staatsbürgerrecht berufen. Die israelitische Kirche wurde zum Rang einer vom Staat anerkannten Kirche erhoben und Kirchen- und Schulwesen auf eine höchst zweckmässige, dem Zeitgeist entsprechende Weise geordnet.

Artikel 42—47 des angeführten Gesetzes handelt von dem Schulwesen der Israeliten. Artikel 42 ordnet die allgemeine Schulpflicht auch für Israeliten an, Artikel 43 handelt von der Errichtung, Artikel 44 von der Beaufsichtigung der israelitischen Volksschulen.

---

[1]) Vergl.: Treitel, Gesch. d. israel. Schulw. in Württemberg. [Mitt. d. Ges. f. dtsche. Erz.- u. Schulgesch. IX, S. 64.]

Digitized by Google

Artikel 45 weist die israelitischen Kinder in Orten, wo keine israelitische Schule besteht, der Schule der Mehrheitskonfession zu und giebt für diesen Fall Bestimmungen. Artikel 46 erlaubt die Bestellung eines geprüften Hauslehrers. Ein Ministerialerlass vom 30. Juli 1829 enthält die Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetze. Er betont ganz besonders, dass die Ortsschule die Judenkinder an ihren Sabbathen und Festtagen zu keiner Leistung anhalten dürfe, welche dem Cermonialgesetz der Juden entgegen sei; wogegen aber die Kinder auch an den genannten Tagen die Schule zu besuchen hätten.

Durch das Gesetz vom 25. April 1828 wurde auch die israelitische Kirchengemeinde organisiert. Als Oberbehörde für alle israelitischen Kirchengemeinden des Landes wurde die Kgl. israelitische Oberkirchenbehörde eingesetzt. 12 Rabbinate wurden ihr direkt unterstellt. Ein jedes Rabbinat umfasste eine entsprechende Anzahl von Gemeinden und wurde von einem akademisch gebildeten Theologen (Rabbinen) versehen. In jeder Einzelngemeinde hatte als gesetzlicher Stellvertreter des Rabbinen ein Vorsänger zu amtieren. Letzterer hatte vor der Prüfungskommission für evangelische Schulmeister zu beweisen, dass er die für das Schulamt nötigen Kenntnisse erworben hatte. Vor einer weiteren Kommission, der auch das theologische Mitglied der israelitischen Oberkirchenbehörde angehören sollte, musste er hebräische Kenntnisse, Exegese des alten Testaments, gewisse talmudische Kenntnisse etc. nachweisen, sowie sich befähigt zur Ausarbeitung einer Schriftauslegung, Predigt und Katechese zeigen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten waren bei einem Rabbinen des Landes zu erwerben. Den Gemeinden wurde nahegelegt, mit dem Vorsängeramt das Schulamt zu verbinden. In diesem Falle hatte die Oberschulbehörde nach Rücksprache mit der israelitischen Oberkirchenbehörde das Besetzungsrecht.

Durch diese Bestimmungen wurde Rabbi Fürther, der sich den vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr zu unterziehen vermochte, gezwungen, sein Amt niederzulegen. Schon im Februar 1832 trat der neuernannte Vorsänger Gundelfinger sein Amt in Affaltrach an. Zur gleichen Zeit erhielt das Filial Eschenau in der Person des Vorsängerprovisors Löwenstein (gestorben als Vorsänger in Heilbronn) seinen ersten geprüften Religionslehrer. Der Religionsunterricht in Synagoge und Schule, sowie der dem Vorsänger zukommende Vorsitz im Kirchenvorsteheramte füllte

Digitized by Google

Gundelfingers Zeit, scheints, nicht ganz aus, obgleich die Einführung in die neue Ordnung auf unerhörte Schwierigkeiten stiess und ernste Streitigkeiten in der Gemeinde hervorrief. Die so sehr veränderte Stellung des Lehrers war namentlich der Stein des Anstosses. Früher war er der von der Gemeinde abhängige, der Willkür des „Parnas“ („Judenschulz“) preisgegebene „Meschubad“ (Bedienstete), jetzt rückte er zum Gemeindevorstand vor.

Bereits im August 1835 petitionierte Vorsänger Gundelfinger bei dem Kgl. evangelischen Konsistorium, dasselbe möchte ihn auch zum israelitischen Schullehrer in Affaltrach ernennen. Ein Erlass vom 24. November 1835, No. 9347, wies jenes Gesuch als unbegründet ab, da die israelitischen Schulkinder in der evangelischen Schule gut untergebracht seien. Wenn nun auch die Oberschulbehörde auf das durchaus uneigennützige Gesuch Gundelfingers (eine Gehaltserhöhung hätte die Vereinigung nicht gebracht, wohl aber eine viel grössere Arbeitsleistung) zu jener Zeit nicht eingehen konnte, so war die Frage doch in die israelitische Gemeinde hineingeworfen und brennend geworden. In der nächsten Zeit berühren die Protokolle des israelitischen Kirchenvorsteheramtes zwar mit keiner Silbe die Schulfrage. Man hatte Wichtigeres zu thun. Die Synagoge war alt und baufällig geworden. Man musste sich an den Gedanken eines Neubaues gewöhnen und hatte doch keinen roten Heller als Baufond. Zänkereien und hässliche Auftritte im Kirchenvorsteheramte und in der Gemeinde füllen weite Spalten der Protokollbücher. Zum Unglück der neuorganisierten Gemeinde war der thatkräftige Gundelfinger im Jahre 1836 als Schulmeister und Vorsänger nach Niederstetten berufen worden und die Nachfolger Maison und Kuhn waren noch jung und unerfahren und vermehrten die Wirren der Gemeinde. Ein Glück war's, dass den israelitischen Schülern in der evangelischen Schule eine friedliche Stätte erhalten war.

Im Jahre 1842 übernahm, nach feierlicher Investitur durch den Bezirks-Rabbinen Dr. Grünwald, Vorsänger Perlen die hiesige Stelle. Er war ein Mann der That. Die Synagogen-Baufrage kam wieder in Fluss und Perlen that einen glücklichen Wurf. als er den Plan der Miterbauung eines israelitischen Schulhauses in Anregung brachte. Für diesen Plan begeisterte sich die Gemeinde, die Behörde stand ihm wohlwollend gegenüber und zu einem Schulhause war ein Beitrag aus Staatsmitteln zu erwarten. Doch wollte das Kirchenfilial Eschenau, wo auf den Vorsänger-

Digitized by Google

provisor Löwenstein 1838 Levy I (später in Freudenthal), 1840 Levy II (später in Esslingen) und 1841 Jacobi (jetzt Kaufmann in Tübingen) folgten, nicht mitbauen. Ja, im Jahre 1847 wurde Eschenau von Affaltrach getrennt und zu einer selbständigen Gemeinde erhoben. Allein das that den Affaltracher Bauplänen keinen Eintrag. Nathan Krailsheimer spendete den Bauplatz und 600 Gulden zum Synagogen- und Schulhausbaufond. Andere folgten seinem schönen Beispiel. Die zu mässigem Wohlstande gekommenen Kirchengemeindegenossen, die noch zudem in den schlechten Zeiten viele Armen zu unterstützen hatten, überboten sich in der Opferwilligkeit. Perlen ging mit gutem Beispiel voran. Bereits 1845 gab er sich dazu her, unter dem Hauslehrertitel die israelitischen Schüler in einer Privatschule zu vereinigen und in den sämtlichen Fächern der Volksschule zu unterrichten. Das war für die israelitische Schuljugend ein grosses Glück. Die evangelische Volksschule war überfüllt, das einzelne Kind erhielt wöchentlich keine 12 Schulstunden. Perlen nahm alle 7 Jahrgänge zusammen. Die Aelteren erhielten 30 Schulstunden in der Woche.

Am 18. Juni 1847 baten von 28 israelitischen Familienvätern 20 die Oberschulbehörde um Errichtung einer israelitischen Konfessionsschule in Affaltrach. Durch Erlass vom 2. Juli 1847 beauftragte das Kgl. evangelische Konsistorium das gemeinschaftliche Oberamt mit der Vorlegung des Baurisses für die Schulstube und die Lehrerswohnung, sowie eines Beschlusses über die Aufbringung der Besoldung des Schulmeisters. Das israelitische Kirchenvorsteheramt muss dem Ansinnen der Gemeindemehrheit nicht zugethan gewesen sein, denn im März 1848 war noch nichts für die Verwirklichung der Schulstellenerrichtung geschehen. Perlen bittet nun die israelitische Oberkirchenbehörde, diese möge bei der Oberschulbehörde die Errichtung der Konfessionsschule und Vereinigung der Schulstelle mit der Vorsängerstelle betreiben. In einer Note vom 13. März 1848 that das die Oberkirchenbehörde; allein das evangelische Konsistorium bedauerte in einem Erlasse vom 21. März 1848, dieser Bitte nicht entsprechen zu können, so lange nicht die im Erlass vom 2. Juli 1847 ausgesprochenen Vorbedingungen erfüllt seien. Auch am 4. Oktober 1848 musste das Kgl. Oberamt wieder die Einsendung der Kompetenzen in Erinnerung bringen. Am 12. Juni 1849 endlich konnte das Dekanat Weinsberg die notwendigen Erklärungen und Beschlüsse des israelitischen Kirchenvorsteheramts vorlegen.

Digitized by Google

Die Kompetenzen der Stelle wurden in dreifacher Ausfertigung eingesandt, leider enthält aber die hiesige Pfarr-Registratur dieselben nicht mehr. Die Früchte seiner Thätigkeit durfte Perlen nicht mehr geniessen. Im Mai 1849 trat er aus dem Lehrerstande aus. Er ist als Gemeinderat, Acciser und Ratschreiber in Mühringen 1892 gestorben. Sein Nachfolger im Vorsängeramte, Samuel Selz, welcher zuvor als Vorsängeramtsverweser in Rottweil wirkte, erhielt durch Konsistorialerlass vom 22. Juni 1849 die durch denselben Erlass neuerrichtete Schulstelle übertragen. Der evangelische Schulmeister Bauer hatte wegen des Ausfalls des Schulgelds einen Entschädigungsanspruch an die israelitische Gemeindepflege gemacht. Durch den obenerwähnten Erlass wurde aber die Haltlosigkeit der Rechtsgründe für die Forderung dargethan.

Das Schullokal für die neue Konfessionsschule befand sich vorübergehend im Hause des Simon Kahn, in einem feuchten, niederen, engen, finsteren Kämmerlein des Erdgeschosses. Erst im November 1851 wurde unter allgemeiner Beteiligung von seiten der gesamten Einwohnerschaft Affaltrachs und zahlreicher auswärtiger Gäste, darunter der Oberamtmann, Dekan, Bezirksrabbiner, die Synagoge und das Schulhaus eingeweiht. Die Schule wurde mit etwa vierzig Schülern bezogen. Da stellte sich bald heraus, dass das Zimmer für diese Zwecke zu klein war. (30 qm gross!) Bereits im Frühjahr 1852 wurde diese Thatsache vom Bezirksschulinspektor bemängelt und in einem Konsistorialerlass vom 22. Oktober 1852. No. 14843 wurde der Gemeinde die Auflage gemacht, bis zum 1. Mai 1853 das Schulzimmer zu vergrössern. Das Kirchenvorsteheramt beschwerte sich hierüber beim Kultusministerium und betonte, die hohe Kinderzahl sei abnorm. Doch das Kultusministerium wies nach eingehenden Erhebungen die Beschwerde ab und das Konsistorium forderte durch Erlass vom 2. Mai 1854 abermals die Erweiterung. Inzwischen war aber die Kinderzahl thatsächlich so zurückgegangen, dass die Erweiterung vorerst unterlassen werden konnte. Im Jahre 1889, als die Kinderzahl wieder über dreissig gestiegen war, schlug die Behörde die Vergrösserung abermals vor. Aber auch dieses Mal konnte das Kirchenvorsteheramt nachweisen, dass in den kleinen Gemeinden auf die Flut des Kindersegens stets die Ebbe folge. Heute schon ist die Kinderzahl auf 15 herabgesunken.

Die Schulheizung mit Lieferung des Materials wurde 1849

Digitized by Google

gegen ein entsprechendes Entgelt dem Schullehrer Selz übertragen und dies durch Erlass vom 7. Februar 1853, No. 95 von der israelitischen Oberkirchenbehörde genehmigt.

Am 27. Januar 1850 beschloss das israelitische Kirchenvorsteheramt Affaltrach, das Schulgeld für das Kind eines Vermöglichen auf 1 Gulden 30 Kreuzer, für dasjenige eines Unvermöglichen auf 45 Kreuzer anzusetzen. Vermittelst Dekrets vom 7. Februar 1853 genehmigte die Oberkirchenbehörde diesen Beschluss.

Für die israelitische Konfessionsschule Affaltrach wurde zuerst ein Staatsbeitrag von 75 Gulden ausgesetzt. Als aber die Lehrergehalte nach und nach aufgebessert wurden, erhöhten sich auch die Leistungen der Kgl. Centralkirchenkasse. Ein Erlass der Kgl. israelitischen Oberkirchenbehörde vom 1. Juli 1866 setzt den Beitrag auf 120 Gulden fest, ja 1875 betrug derselbe 250 Gulden und heute werden der Schulgemeinde Affaltrach-Eschenau aus Mitteln der Centralkirchenkasse jährlich 525 Mark als Beitrag zur Lehrerbesoldung und dem Lehrer neben der Alterszulage 200 Mark als Funktionszulage für Versehung der Vorsängergeschäfte übermittelt. Die Funktionszulage wurde durch Erlass der Oberkirchenbehörde vom 20. April 1869 No. 217 als Extrabelohnung für diejenigen israelitischen Schullehrer, welche zugleich Vorsänger sind, im Betrag von 25 Gulden per Jahr eingeführt und später auf 80 Mark, durch Erlass vom 11. September 1895, No. 455 aber auf 200 Mark erhöht, als „teilweise Entschädigung für die über die Leistungen der christlichen Lehrer — Organisten — Mesner hinausgehenden Anforderungen, welche an einen israelitischen Schullehrer — Vorsänger gestellt werden."

Vor der Uebernahme des Schächterdienstes, dieser den israelitischen Lehrer oft über das Mass quälenden Zugabe, behütete den Schulmeister Selz sein guter Stern. Bonum Fürther, ein Sohn des verstorbenen Vorsängers, versah dieses Amt bis zum Jahre 1855, worauf nun allerdings Selz in die Lücke treten musste. Die Wiedervereinigung des Schächterdienstes mit dem Schul- und Vorsängeramte genehmigte ein Erlass der Kgl. Oberkirchenbehörde vom 5. November 1855, No. 3. Dieser Erlass ordnete jedoch streng an, dass weder Schule noch Synagoge durch das neue Amt beeinträchtigt werden dürften. Diese Bestimmung brachte den Selz in missliche Lage. Kam er ihr getreu nach, so war die an peinliche Ordnung noch nicht gewöhnte

Digitized by Google

Gemeinde schnell bereit, dem Lehrer Saumseligkeit und Ungefälligkeit vorzuwerfen, verletzte er die Bestimmung, dann hatte er sich vor seinen Vorgesetzten zu verantworten. Dafür, dass jeder ungesetzliche Schritt, den Selz that, an geeigneter Stelle bekannt wurde, sorgten seine Feinde und Neider. Auch mit Mitgliedern seines Kirchenvorsteheramts war Selz vielfach in Streit geraten. Selz war ein grundehrlicher und fleissiger, aber gar jähzorniger Mann. Durch übergrosse Sparsamkeit brachte er es vorwärts, und das erregte den Neid. Seine Feinde verklagten ihn bei den Schulbehörden: er sei lässig, versäume gar zu oft die Schule, weil er manchmal während der Schulzeit schächte. Wie sich die betreffenden Behörden zu diesen Anklagen gehalten haben, ist nicht zu beurteilen. Ernste Folgen für Selz hatten sie jedenfalls nicht.

Ueber den inneren Betrieb der israelitischen Schule sind Akten aus jener Zeit, wie Schulberichte, Prüfungsergebnisse etc. leider nicht mehr vorhanden. Ein Protokollbuch für die israelitische Ortsschulbehörde wurde erst 1890 angelegt. Den Diarien und den noch lebenden Schülern des Selz nach zu urteilen, war dieser ein äusserst fleissiger und fähiger Lehrer, welcher mit Umsicht und Einsicht unterrichtete. Schon 1850 erteilte er z. B. in sämtlichen Realfächern einen gediegenen Unterricht. Seine Schüler waren vorzügliche Rechner. Verschiedene von ihnen haben es im Kaufmannsstande sehr weit gebracht. Da Selz selbst eine schöne Handschrift schrieb, so brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn auch seine Schüler vortreffliche Schönschreiber waren.

Die Ausübung der Schulzucht machte Selz viel Mühe und noch mehr Leid. Die Diarien enthalten zahlreiche Klagen hierüber. Die Kinder waren teilweise verzogen, weichlich, frech, eigensinnig, das Elternhaus nahm gegen den Lehrer Stellung. Trotzdem, und das ist sehr erfreulich, bewahren die Schüler des Selz ihrem Lehrer ein gutes Andenken. Die Nachwelt sühnt auch in diesem Falle, was die Mitwelt gesündigt hatte.

Selz starb am 1. Tag des jüdischen Neujahrs, 30. September 1875, erst 65 Jahr alt, nach nur eintägiger Krankheit an Cholera nostras. Sein Grabstein auf dem jüdischen Friedhof enthält die bezeichnenden Worte:

איש צדיק וחשוב — הביא רבים לשוב
אהב ומלמד נערים — דרש טוב לזקנים

Digitized by Google

Uebersetzung:
Ein frommer, angesehener Mann, er brachte die Menge zur Umkehr.
Freund und Lehrer der Jugend, suchend das Wohl der Alten.

Nach dem Tode des Schulmeisters Selz kam der Schulamtsverweser Strauss nach Affaltrach. Die Oberkirchenbehörde zog durch Erlass vom 27. Dezember 1875, No. 660 ihren Beitrag von 250 Gulden zurück und verwilligte über die Zeit der Amts-Verweserei 170 Mark als Jahresbeitrag. Als im folgenden Jahre Strauss als Schullehrer nach Nordstetten berufen wurde, konnte die Stelle nicht wieder besetzt werden, wegen des Lehrermangels. Die israelitischen Kinder wurden in die evangelische Volksschule eingewiesen, den Religionsunterricht erteilte aushilfsweise Lehrer Gummersheimer von Lehren-Steinsfeld.

In Eschenau war der Vorsänger Jakobi im Jahre 1850 ebenfalls genötigt, wegen der Ueberfüllung der dortigen evangelischen Schule, als Privatlehrer den israelitischen Schülern den Unterricht in den weltlichen Fächern zu geben. Auch sein Nachfolger Levi (lebt jetzt als Pensionär in Oberaltertheim, Bayern) verfuhr so. Von Ende 1857 bis Juni 1860 war die Eschenauer Vorsängerstelle unbesetzt. Die israelitischen Kinder besuchten während dieser Zeit wieder die Ortsschule, während Selz von Affaltrach den Religionsunterricht erteilte. Vom Juni 1860 bis 28. November 1868 versah Vorsängeramtsverweser Stern, jetzt Schullehrer in Mühringen, die Eschenauer Vorsängerstelle. Auch er wirkte als Privatlehrer. Nach Sterns Weggang war die Stelle wieder Jahre lang unbesetzt. Das israelitische Kirchenvorsteheramt Eschenau wandte sich in zahlreichen Eingaben an die israelitische Oberkirchenbehörde und an das Kgl. evangelische Konsistorium mit der Bitte um einen Lehrer. Aber erst im Januar 1875 wurde die neuerrichtete Konfessionsschulstelle als Amtsverweserei mit dem Kandidaten Baruch Adler aus Braunsbach besetzt. Der Gehalt wurde auf 400 Gulden festgesetzt. Mit Fleiss und Eifer ging Adler an seine Lehraufgabe. Schon am 29. Dezember 1875 erhielt seine Schule bei einer vom Ortsschulinspektor, Pfarrer Schnapper vorgenommenen Prüfung das Gesamtzeugnis „gut". (Prot. B. II, S. 178.) Auch Herr Dekan Schmoller war laut Zuschrift vom 14. Juni 1876 mit Adlers Schule „sehr zufrieden". Am 12. August 1878 frägt das Kgl. Konsistorium bei dem Dekanate Weinsberg an, ob nicht der Eschenauer Lehrer ohne Ersatz abberufen werden könne, und das Dekanat antwortete, es bleibe nichts anderes übrig, als die israelitischen

Digitized by Google

Kinder wieder der evangelischen Schule zuzuweisen. Gleichzeitig liess Herr Dekan Schmoller, am 18. August 1878, durch den Ortsschulinspektor, Pfarrer Krauss bei dem israelitischen Kirchenvorsteheramte Eschenau anfragen, ob dasselbe in eine Auflösung seiner Konfessionsschule willige, und ob in diesem Falle Zuteilung der israelitischen Schüler zur Volksschule Eschenau, oder Vereinigung mit Affaltrach gewünscht werde. Unterm 22. August erklärte das Kirchenvorsteheramt, es habe keinen anderen Wunsch, als den der Fortdauer seiner Schulstelle. Diese Erklärung konnte jedoch nicht verhindern, dass schon im November 1878 Adler abberufen und die Kinder der evangelischen Schule zugewiesen wurden. An eine Vereinigung mit Affaltrach konnte nicht gedacht werden, weil Affaltrach selbst seit 1876 unbesetzt war. Beide Kirchenvorsteherämter petitionierten nun gemeinschaftlich um einen Lehrer. Es hatten sich am Ende der siebziger Jahre wieder mehrere jüdische Jünglinge dem Lehrerberufe zugewandt. Deshalb waren die Aussichten für die Bittsteller günstig. Am 22. Januar 1880 übernahm denn auch Kandidat Uhlmann die Eschenauer Schul- und Vorsängeramtsverweserei. Die israelitischen Kirchengemeinden Affaltrach und Eschenau schlossen sich durch Vertrag vom 15. Februar 1880 zu einer Schulgemeinde zusammen. Der Sitz der Schulstelle war in Eschenau. Der Lehrer hatte abwechselungsweise einen Monat lang in Affaltrach und einen Monat lang in Eschenau Schule zu halten. Die Schule war also eine Wanderschule. Auch mit dem Gottesdienst sollte es ähnlich gehalten werden und zwar sollte der Vorsänger abwechslungsweise je einen Sabbath in Eschenau, den anderen in Affaltrach amtieren. Der Gehalt für den Lehrer — Vorsänger — Amtsverweser wurde auf 800 Mark festgesetzt und je zur Hälfte von den beiden Teilgemeinden aufgebracht. Der Staatsbeitrag von 171 Mark fiel zu gleichen Teilen in die Kirchengemeindepflegen der beiden Gemeinden. Das Kgl. evangelische Konsistorium und die Kgl. israelitische Oberkirchenbehörde genehmigten diesen Vertrag.

Auf den Amtsverweser Uhlmann folgte im April 1882 Amtsverweser Rosenberger. Die genaue Einhaltung des obenerwähnten Vertrags machte Schwierigkeiten. Es enstand Eifersucht zwischen den Teilgemeinden. Affaltrach empfand es als Zurücksetzung, dass in Eschenau der Sitz der Schulstelle sein sollte, während es vier Fünftel der Schulkinder stellte, ein neues, geräumiges Schulhaus besass, wogegen das Eschenauer Schulzimmer nieder, finster und rauchig war. Unter solchen Umständen wollte

Digitized by Google

Affaltrach einen eigenen Lehrer haben und den Vertrag mit Eschenau lösen. Die Vorsteher wurden im April 1887 beim Bezirksschulinspektorate persönlich vorstellig. . Als aber am 15. Mai desselben Jahres Amtsverweser Rosenberger als Stellvertreter nach Freudenthal versetzt und sein Nachfolger, Kandidat Spatz aus Freudenthal, wieder nach Eschenau berufen wurde, da brach den Affaltrachern vollends die Geduld. Sie hatten sich geeinigt, von der Behörde den Lehrer zu ertrotzen. Als Mittel hiezu bedienten sie sich des Schulstreiks. Am Morgen des 16. Mai 1887 erschienen die israelitischen Kinder von Affaltrach nicht in der Schule. Lehrer Spatz, der auch zum Vorsängeramtsverweser für beide Gemeinden ernannt worden war, entbot die israelitischen Kirchenvorsteher von Affaltrach zu einer Sitzung. Diese erklärten jedoch, sie kämen nicht zur Sitzung, da sie den Lehrer und Vorsänger von Eschenau nicht als den ihrigen anerkennen würden. Spatz wurde hierüber am Nachmittag des 17. Mai persönlich beim Kgl. Oberamte vorstellig und überbrachte gleichzeitig dem Kgl. Bezirksschulinspektorate ein Schreiben des Ortsschulinspektorats Eschenau. Das Kgl. Oberamt verfügte die zwangsweise Einführung des Vorsängers in sein Affaltracher Amt und drohte den ungehorsamen Vorstehern mit Strafen. Das Bezirksschulinspektorat liess den israelitischen Eltern in Affaltrach eröffnen, dass ihr Thun ungesetzlich und strafbar sei und forderte dieselben auf, sich zu fügen und ihre Ansprüche auf gesetzlichem Wege geltend zu machen. Das half. Am 21. Mai traten die Kirchenvorsteherämter Affaltrach und Eschenau zum Friedensschluss und zur Ausarbeitung eines revidierten Vertrags zusammen. Der Sitz der Stelle wurde hiebei nach Affaltrach verlegt. Zwei Monate lang sollte die Schule in Affaltrach und einen Monat lang in Eschenau gehalten werden. Der Beitrag Eschenaus zur Besoldung sollte ein Drittel derselben betragen, während der Staatsbeitrag auch ferner hälftig geteilt werden sollte. Dieser Vertrag wurde am 6. Juni 1887 von der israelitischen Oberkirchenbehörde, am 14. Juli vom evangelischen Konsistorium genehmigt.

Bis anfangs 1890 war jetzt Ruhe. Auf einmal gefiel auch das neue Verhältnis beiden Teilen nicht mehr. Affaltrach verlangte, die Wanderschule müsse aufgehoben werden. Eschenau war dagegen, ja es kündigte den Vertrag und schickte sich an, seine Kinder in die dortige evangelische Volksschule zu senden. Gleichzeitig wünschte Eschenau, der Affaltracher Lehrer solle

Digitized by Google

nach wie vor Vorsänger für Eschenau bleiben und als solcher dort den Religionsunterricht erteilen. Damit war aber die israelitische Ober-Kirchenbehörde nicht einverstanden. In einem Erlass vom 10. März 1890, No. 56. führte sie aus, sie werde Eschenau, falls es weitere Schwierigkeiten mache, als Gemeinde auflösen und die dortigen Israeliten der Gemeinde Affaltrach zuteilen. Das machte Eschenau gefügig. Es kam ein neuer Vertrag zu Stande. Derselbe ist nur von einer der beiden Oberaufsichtsbehörden kündbar und setzt fest: Beide Gemeinden bilden eine Schulgemeinde, Sitz der Schulstelle ist dauernd Affaltrach, die Wanderschule hört auf, die Eschenauer Schulkinder besuchen dauernd in Affaltrach die Schule; Gottesdienst hält der Vorsänger nur in Affaltrach, seinem Ermessen ist es anheimgestellt, in gewissen Fällen auch in Eschenau Gottesdienst abzuhalten; zu den Schulkosten entrichtet Eschenau nur noch 130 Mark pro Jahr. Die Oberkirchenbehörde erhöhte ihren Beitrag auf 320 Mark und genehmigte am 28. April 1890 vorstehende Abmachungen.

Nun war nur noch ein Schritt zu machen: die Sicherung der errungenen Vorteile durch Errichtung der definitiven Schul- und Vorsängerstelle. An der Gemeinde und Schule war nun so lange herumorganisiert worden, dass jetzt vor allem Ruhe zu einer stetigen Entwicklung nötig war. Dem stand die Aussicht auf häufigen Lehrerwechsel entgegen. Die definitive Wiederbesetzung war auch ein Akt der Gerechtigkeit. In den achtziger Jahren hatten sich wieder zahlreiche jüdische Jünglinge dem Lehrerstande gewidmet. Der Lehrermangel hatte aufgehört. Die Schulstellen, wie auch die Vorsängerstellen waren nach und nach mit jungen Kräften besetzt worden. Leider aber waren die wenigsten Stellen wieder definitiv gemacht worden, so dass 1893 achtundvierzig Prozent aller isrealitischen Lehrerstellen provisorisch besetzt und verschiedene Amtsverweser dreissig und mehr Jahre alt waren. Aus allen diesen Gründen stellte Spatz in einer Sitzung des israelitischen Kirchenvorsteheramts im Juli 1893 den Antrag, derselbe solle eine definitive Wiederbesetzung seiner Stelle erbitten, zugleich konnte er in sichere Aussicht stellen, dass die Kgl. Centralkirchenkasse die Mehrkosten tragen werde. Das Kirchenvorsteheramt stand einer definitiven Wiederbesetzung im Grunde genommen feindlich gegenüber. War doch das Regiment in der Hand eines im Dienst geübten und erprobten Vorsängers von den Laienmitgliedern gefürchtet, während die Macht dieser Herren und ihr Einfluss mit

Digitized by Google

der Jugend des Vorsitzenden wachsen musste. Doch wurde beschlossen, bei der Oberkirchenbehörde anzufragen, ob sie thatsächlich geneigt sei, die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Dies wurde durch Erlass vom 28. August 1893, No. 438, auch zugesagt. Lehrer Spatz legte nun dem Kgl. evangelischen Konsistorium die Bitte um definitive Wiederbesetzung der erledigten Schulstelle vor. Letzteres beauftragte durch Erlass vom 6. September 1893 die israelitische Ortsschulbehörde zur Aeusserung über das Gesuch des Amtsverwesers. Eine Sitzung der Ortsschulbehörde zur Erledigung dieser Angelegenheit wurde am 15. September 1893 unter Vorsitz des Herrn Pfarrverwesers Mezger abgehalten. Die israelitischen Kirchenvorsteher als Schulräte erklärten nach eingehender Beratung: „Wir haben gegen die definitive Besetzung unserer Schulstelle nichts von Belang vorzubringen.“ Durch Erlass vom 15. Oktober 1893, No. 23 347, beauftragte das Konsistorium hierauf das Kirchenvorsteheramt zur Beschlussfassung über die Kompetenz der Stelle und darüber, wie und von wem der Gehalt aufgebracht werde. Nachdem das Kirchenvorsteheramt die nötigen Beschlüsse eingesandt, auch über die Instandsetzung der Amtswohnung berichtet hatte, wurde auf Antrag der israelitischen Oberkirchenbehörde von dem Kgl. evangelischen Konsistorium am 5. Januar 1894 die Schul- und Vorsängerstelle, dem Amtsverweser Spatz übertragen.

Während der ganzen Zeit des Bestands einer israelitischen Volksschule in Affaltrach standen die Lehrer dieser Schule im besten und schönsten Einvernehmen mit ihren Vorgesetzten im Schulamte, den jeweiligen hiesigen evangelischen Geistlichen. Nicht eine einzige Klage ist uns urkundlich erhalten, dagegen sprechen zahlreiche Anerkennungen aus, dass jene Herren stets Förderer auch der israelitischen Schule und ihrer Lehrer waren.

Zuletzt noch einige Worte über die äussere und innere Organisation der Schule. Bezüglich ersterer sind Bestimmungen über den Eintritt ins Schulzimmer, sowie über den Austritt aus demselben vom Lehrer als feststehende Schulgesetze gegeben. Das Aufwärteramt, welches in Herbeischaffung von Wasser, Kreide, Schwamm, Reinigung der Tafeln, Lüftung des Zimmers und in ähnlichen Verrichtungen besteht und das von den Schülern der oberen Abteilung versehen wird, wechselt wöchentlich. Dabei werden die vielfach verzogenen Kinder zu strammem Gehorsam, und zu peinlicher Pünktlichkeit angehalten. Nachlässige haben den Dienst während einer weiteren Woche zu versehen. Für die

Digitized by Google

Notierung der Hausaufgaben wird ein Aufschreiber auf je einen Monat ernannt. Derselbe hat genau Buch zu führen und dasselbe jeden Morgen vorzulegen. Gleichzeitig hat er auch die Fehlenden, sowie den etwaigen Grund des Fehlens zu melden. worauf der Eintrag ins Ableseregister erfolgt. Es braucht wohl nicht hervorgehoben werden, dass auch das Schulwochenbuch pünktlich geführt wird. Auch ein Individuenheft ist angelegt. Nach J. Trüpers Muster (vergl. die Monatsschrift: „Die Kinderfehler", Zeitschrift für pädagogische Pathologie und Therapie) wird beim Schuleintritt von jedem Kinde eine Beschreibung der Abstammung, der körperlichen und geistigen Entwicklung gefertigt. Psychologisch oder allgemein pädagogisch wichtige Erscheinungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Weiterbildung werden während des Verlaufs der Schulzeit eingetragen, und am Ende derselben wird von jedem Schüler ein Charakterbild gefertigt. Bei der kleinen Schülerzahl, welche das Individualisieren so sehr erleichtert, kann man sich damit eher befassen als in überfüllten Klassen.

Mit Gebet wird jeder Schultag begonnen und mit Gebet wieder beendigt.

In Hinsicht auf die innere Organisation ist ja dem einzelnen Lehrer nur ein kleiner Spielraum zur Bethätigung seiner eigenen Ansichten gegeben. Der Normallehrplan für die württembergischen Volksschulen ist das Gerippe der inneren Organisation. In einigen Fächern: in den Realien, im Rechnen und im Aufsatz wird jedoch das der einklassigen Schule gesteckte Ziel überschritten.

Die Schule ist einklassig und unterrichtet sowohl Knaben als Mädchen vom 7.—14. Lebensjahre. Die Schüler sind den Anordnungen des Normallehrplans entsprechend in drei Abteilungen eingeteilt: Oberabteilung (IV und III), mit Schülern des 4.—7. Schuljahrs; Mittelabteilung (II), mit Schülern des 2. und 3. Schuljahrs und Unterabteilung (I), mit Schülern des 1. Schuljahrs.

Dem Stundenplan ist Beil. VI des Normallehrplans zu Grunde gelegt. Bei 30 Wochenstunden erhält Abteilung IV und III 30 Stunden und zwar 17½ unmittelbaren, 12½ Stunden mittelbaren, Abteilung II 30 Stunden und zwar 11½ unmittelbaren, 18½ mittelbaren, Abteilung I 21 Stunden und zwar 9 Stunden unmittelbaren, 12 Stunden mittelbaren Unterricht.

Ueber die Verteilung der Schulstunden auf die einzelnen Fächer giebt nachstehendes Schema Aufschluss:

Digitized by Google

Nummer	Fach	Abteilung IV und III		Abteilung II		Abteilung I	
		Unterricht	Uebung	Unterricht	Uebung	Unterricht	Uebung
1.	Biblische Geschichte (mit Bibellesen)	1½	1	2	2	2	—
2.	Hebräisch	3½	1½	1½	2	—	—
3.	Religionsunterricht	2	—	—	—	—	—
4.	Memorieren	1	—	1	1½	½	—
5.	Schreibleseunterricht	—	—	—	—	3	4
6.	Lesen	—	—	1½	(Geh.) ½	—	(Geh.) ½
7.	Schönschreiben	½	1	1	1½	—	—
8.	Rechtschreiben (Abschreiben)	½	½	½	½	—	6½
9.	Aufsatz	½	2	—	2	—	—
10.	Fibel, sprachl.	—	—	—	5	—	—
11.	Lesebuch, sprachl.	2	2	—	—	—	—
12.	Rechnen	2½	2½	1½	3½	1	1
13.	Anschauungsunterricht	—	—	1	—	1	—
14.	Fibel, realistisch	(verbunden mit No. 6, 10 und 13!)					
15.	Lesebuch, realistisch	2	2	—	—	—	—
16.	Singen	1½	—	1½	—	1½	—
		17½	12½	11½	18½	9	12
		30		30		21	

Geschäftlicher Teil.

Bericht
über den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und über die Thätigkeit der Gruppen.

Gegeben auf der VII. ordentlichen Generalversammlung am 2. Mai 1900.[1])

Von Prof. Dr. K. Kehrbach, erstem Schriftführer der Gesellschaft.

In der letzten ordentlichen Generalversammlung, am 17. Mai vorigen Jahres, konnte ich von dem stetigen Fortschreiten einer Arbeit über „Die evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion“ berichten. Das Werk wird in drei Teilen erscheinen. Diese Arbeit war im Jahre 1883 von Prof. Dr. Kawerau (damals noch in Magdeburg, jetzt in Breslau) übernommen worden. Wegen dringlicher anderweitiger Verpflichtungen war er leider verhindert, das Werk fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen. Mit seiner Unterstützung und unter Benutzung seiner Vorarbeiten hatte darauf sein Schüler, Pastor Ferd. Cohrs, die Arbeit übernommen. Der erste Band ist bereits veröffentlicht, der zweite befindet sich im Druck, der dritte kann in der ersten Hälfte des Etatsjahres fertig gestellt werden.

In Würdigung ihrer pädagogischen Bedeutung hatte bereits mein Plan der Monumenta eine Edition von Katechismen ins Auge gefasst, und zwar war diese im weitesten Umfange gedacht. Sowohl katholische als evangelische katechetische Werke sollten Berücksichtigung finden. Das hier genannte Werk soll der Anfang eines Corpus catecheticum der evangelischen Kirche sein.

Ueber den pädagogischen Wert einer Untersuchung über die religiöse Unterweisung der Jugend in vergangenen Zeiten kann kein Zweifel bestehen. Aber auch für den Kirchenhistoriker sind die Katechismen wichtige Dokumente. „Ihre Geschichte ist eine notwendige Ergänzung der Dogmengeschichte und der Geschichte der Theologie.

[1]) Ueber den Verlauf dieser Generalversammlung s. Mitt. X. Jg., (1900) Heft 2, S. 147—148.

Digitized by Google

Meist beschäftigen sich diese nur mit den religiösen Anschauungen in den Kreisen der Gelehrten. In den Katechismen aber haben wir die religiöse Nahrung des Volkes; sie können uns zeigen, inwieweit die Lehrmeinungen der Theologen in die Gemeinde hineingetragen und im Jugendunterricht behandelt worden sind."

Die Werke über Kirchengeschichte haben bisher aber die Katechismen recht stiefmütterlich behandelt und erst neuerdings ist ein regeres Interesse dafür erwacht. So darf man hoffen, dass die hier dargebotene wissenschaftlich-kritische Ausgabe der Anfänge einer Institution von so weittragendem Einfluss auch für ausserhalb der geschichtlich-pädagogischen Forschung Stehende mannigfache Anziehungspunkte enthält.

Das Werk des Pastor Cohrs umfasst die in den Jahren 1522—1529 entstandenen Katechismen, reicht also bis zu dem Zeitpunkte, da in Luthers Enchiridion (unter dem der im Frühling des letztgenannten Jahres erschienene Kleine Katechismus zu verstehen ist), ein monumentaler Merkstein der Entwicklung gesetzt wurde.

Nach dem von Prof. Kawerau zuerst aufgestellten Prinzip gehörten in die hier zu berücksichtigende Katechismuslitteratur „alle die Schriften, die im religiösen Jugendunterricht der ersten Reformationszeit sicher oder doch mit grösster Wahrscheinlichkeit gebraucht worden sind, auch wenn sie nicht den bestimmten Katechismusstoff (10 Gebote, Glauben, Vaterunser und ev. die Sakramente) behandeln". Nur in einigen wenigen Fällen ist über diesen Kreis hinausgegangen, wodurch aber die Berechtigung des Titels „Die evangelischen Katechismus**versuche**" nicht erschüttert wird. Vor allem sind auch die **Schullesebücher**, die lateinischen wie die deutschen, welche religiöse Stoffe behandeln, berücksichtigt worden, da ja die Grenze zwischen ihnen und den eigentlichen Katechismen — nach Kaweraus Worten — eine fliessende ist. Als berechtigt wird gewiss das Prinzip anerkannt werden, wonach die für die Erwachsenen bestimmten Schriften, auch wenn sie Katechismusstücke behandeln, ausgeschlossen sind. Während der fertig vorliegende erste Band (MGP. XX) die Jahre 1522—1526 umfasst, werden die Jahre 1527—1529 mit ihrer reicheren Katechismuslitteratur die beiden nächsten Bände füllen, wobei in der Regel die chronologische Reihenfolge innegehalten wird.

Nur dadurch, dass der zweite Band des Cohrs'schen Werkes noch mit in das Etatsjahr 1899/1900 eingerechnet wurde, obwohl er noch nicht gänzlich vollendet vorlag, konnte eben dieses Etatsjahr seitens der Redaktion mit drei Bänden der Monumenta abgeschlossen werden: **Die Erziehungsgeschichte der pfälzischen Linie des Wittelsbachischen Regentenhauses** von Gymnasialrektor Prof. Dr. **Schmidt** in Ludwigshafen a. Rh., über die schon in der letzten Generalversammlung nach dem Manuskript berichtet werden konnte, und die beiden Bände der Katechismen-Ausgabe.

Es ist vom Vorstande der Gesellschaft, in Beachtung höherer

Digitized by Google

Wünsche, der Grundsatz aufgestellt worden, dass alljährlich drei Monumentabände zur Ausgabe gelangen sollen.

Obwohl die Herstellung von jährlich drei Monumentabänden nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, so können doch Verhältnisse eintreten, die eine Erfüllung dieser Bedingung unmöglich machen. Man muss sich vergegenwärtigen, auf welche Weise Arbeiten, wie sie die Gesellschaft innerhalb der MGP. erscheinen lässt, zu entstehen pflegen. Als wesentlich Quellenwiedergaben sind die Monumenta-Arbeiten doch gänzlich abhängig von dem Befunde des urkundlichen Materials. Dieses aber muss meistens, da es über ein weites Gebiet hin in Archiven und Bibliotheken aufbewahrt wird, zusammengetragen werden, eine Arbeit, die bei der so häufig anzutreffenden mangelhaften Ordnung der Archive oft mit grossem Zeitverluste und auch mit Enttäuschungen verknüpft ist.

Nicht selten wird der Autor durch die Beschaffenheit des vorhandenen Stoffes genötigt sein, früher gefasste Dispositionen zu ändern, den zugesagten Termin eines Abschlusses der Arbeit weiter hinauszuschieben, wenn nicht gar der Fall eintritt, dass er nach jahrelangen Bemühungen auf eine Weiterführung der Vorarbeiten verzichten muss, weil ihre Resultate für die Herstellung eines Monumentabandes zu ungenügend sein würden. Diese üblen Erfahrungen sind — wie allgemein bekannt — das drohende Schicksal jedes Quellenforschers.

Wenn wir im verflossenen Jahre drei Bände liefern konnten, so hatte das seinen Grund in dem Umstande, dass diese Werke schon vor langer Zeit in Angriff genommen waren.

Hätte ich den vor einigen Jahren von ministerieller Seite an mich gerichteten Wunsch erfüllen können: alle für die Monumenta in Vorbereitung befindlichen Werke zu sistieren und mich von den Verpflichtungen, die ich den Autoren gegenüber übernommen hatte, entbinden zu lassen, so wären wir nicht in der Lage gewesen, im vergangenen, in diesem und in den nächsten Jahren überhaupt nur einen Band erscheinen zu lassen. Das Werk über die Wittelsbacher beanspruchte zu seiner Abfassung einen Zeitraum von neun Jahren, das über die Katechismusversuche einen Zeitraum von siebzehn Jahren. Fast alle Werke, die innerhalb der Monumenta in den nächsten fünf bis sechs Jahren erscheinen werden, sind schon seit langer Zeit vorbereitet und konnten nur begonnen werden, weil ich die kontraktliche Verpflichtung für ihre Drucklegung übernahm.

Die Schwierigkeiten, welche sich einer in regelmässigen Abständen zu erfolgenden Ausgabe von Quellenschriften entgegenstellen, sind übrigens auch durch die Subvention, nicht völlig behoben.

Eine Anzahl von Werken kann schon jetzt nicht weiter geführt werden, weil die Mittel fehlen, um die Vorarbeiten zu beginnen oder in Fluss zu halten. Da alle diese Werke zunächst die Sammlung vielfach zerstreuten urkundlichen Materials bedingen, das häufig

Digitized by Google

an Ort und Stelle eingesehen werden muss, so wären vor allem für die notwendigen Reisen Mittel zu beschaffen; ebenso für die oft ganz erheblichen baren Auslagen für Abschriften, Portis etc.

So lange die Gesellschaft selbst nicht in der Lage ist, auf Grund dauernd gewordener Subventionen die Verpflichtungen der Drucklegung den Autoren gegenüber zu übernehmen, ist, wenn Mitarbeiter gewonnen werden sollen, kein anderes Mittel zu sehen, als dass irgend jemand persönlich auch fernerhin die moralische und geschäftliche Verpflichtung gegen die Autoren auf sich nimmt. Und so habe ich dies bis auf weiteres bei den neu in Angriff genommenen Arbeiten gethan.

Zu diesen Werken gehören innerhalb der Abteilung der **Schulordnungen** zunächst die Edition der Badischen und Hessischen Schulordnungen. Die ersteren zu bearbeiten hatte Prof. Dr. Funk in Karlsruhe in den achtziger Jahren übernommen. Da die von der historischen Kommission in Baden in Angriff genommene Ordnung der badischen Archive damals eben erst begonnen hatte, so konnte der Fortgang der Vorarbeiten kein stetiger sein, obwohl ich sämtliche Pflegschaften der historischen Kommission in Baden gebeten hatte, die bei der Repertorisierung der verschiedenartigen Gemeinde- und Adels-Archive aufgefundenen pädagogischen Bestandteile mir zur Verfügung zu stellen. An die Stelle Funks ist später der Archivar Dr. Brunner vom Haupt- und Staatsarchiv in Karlsruhe getreten. Da die grossen Vorarbeiten der Pflegschaften in der Hauptsache erledigt sind, da ferner der Chef des Haupt- und Staatsarchives in Karlsruhe, Geheimrat Dr. v. Weech, ein alter Förderer und Gönner unserer Bestrebungen, seine Hilfe zugesagt hat, steht zu erwarten, dass der erste Band im Laufe dieses Jahres im Manuskript abgeschlossen wird. Der Editor hofft bis zum ersten August seine Arbeit einsenden zu können. Die Bearbeitung der Schulordnungen des Grossherzogtums Hessen hat auf Anregung des Geheimrats Prof. Dr. Nodnagel, des Vorsitzenden der Gruppe Hessen, ein junger Geistlicher, Dr. lic. Diehl in Hirschhorn a. N., übernommen. Diehl hat mehrfach schon Proben seiner Geschicklichkeit in der Herausgabe von Arbeiten, die sich auf hessische Schul- und Kirchengeschichte beziehen, gegeben.

Sehr erfreulich ist dabei, dass sowohl das hessische Konsistorium, als auch das hessische Ministerium auf unsere Bitten den genannten Herrn in seinem Berufe so gestellt hat, dass er reichliche Musse für die Arbeit vom 1. April ab bekommen hat. Die grösste Schwierigkeit besteht auch hier, wie vielfach bei der Ausgabe der territorialen Schulordnungen in der Begrenzung des Stoffes. Die Beantwortung der Frage, welche Territorien für uns unter den Begriff Grossherzogtum Hessen fallen sollen, ist bei den zahlreichen territorialen Verschiebungen ungemein schwierig zu beantworten. Eine Konferenz des Autors mit den Darmstädter Kuratorialmitgliedern, die ich gebeten hatte, in diesem Punkte

Digitized by Google

Diehl behilflich zu sein, hat zu einem festen Resultate noch nicht geführt. Ein solches wird wohl erst erreicht werden können, wenn Diehl das gesamte Rohmaterial gesammelt und gesichtet hat. Wir werden dann, um Kollisionen mit analogen Arbeiten, die sich auf Hessen-Cassel, die Rheinprovinz, das Mainzer Bistum erstrecken, die Abgrenzung des Stoffes vornehmen. Im Laufe des Jahres 1901 hofft Diehl das Manuskript zum ersten Band einreichen zu können. Nach einer Vergleichung mit den Braunschweiger Schulordnungen ist Diehl schon jetzt der Meinung, dass die Hessische Schulgeschichte reicher ist, als die Braunschweigische, wenigstens im 16. Jahrhundert; sie sei auch insofern leichter zu bearbeiten, als die Hauptschulen, die zwei Pädagogien, eine ganz eigene Entwicklung durchmachten, die andern Schulen aber (wenigstens hinsichtlich der Schulordnungen) ihre Eigenart bereits im 16. Jahrhundert zeigten.

Es wird also diese Ausgabe, was von der Ausgabe der Badischen Schulordnungen auch gesagt werden muss, Eigenschaften in der Entwicklung des deutschen Schulwesens aufdecken, die in den bisherigen Monumenta-Ausgaben der Schulordnungen, den Siebenbürgischen und Braunschweigischen, nicht vorhanden waren.

Von den Monumentabänden, die nach dem Plane der MGP. zu der Abteilung der **Schulbücher** gerechnet werden können, wird die Geschichte des geographischen Unterrichts in der Zeit des Humanismus und der Reformation von Prof. Dr. Votsch in Magdeburg vielleicht zuerst vollendet sein.

In seinem letzten Briefe, welchen mir der Verfasser vor kurzem geschrieben, bittet er auch um die Entscheidung über die geographischen Werke der genannten Zeit, die ganz oder teilweise herangezogen werden sollen. Da hierbei ausser dem pädagogischen auch der fachwissenschaftliche Wert der von mir im Plane der MGP. verzeichneten geographischen Lehrbücher zu bestimmen ist, so werde ich mich wiederum, wie beim Beginn der Arbeit, mit einigen hervorragenden, mit der Geschichte ihrer Wissenschaft vertrauten Fachgelehrten in Verbindung setzen. Ich bin zweifelhaft geworden, ob Cochläus und Neander, die der Bearbeiter in Gemässheit früherer Verabredung bereits textlich bearbeitet hat, und Honterus, den er noch bearbeiten will, in extenso dargeboten werden sollen. Alle drei Autoren sind mit ihren Werken auf den Bibliotheken doch noch zahlreicher vertreten, als Anfangs der 80er Jahre von den Fachgelehrten und mir angenommen wurde. Wahrscheinlich werden Beschreibungen und charakteristische Auszüge nebst Reproduktion der geographischen Karten genügen. Im Laufe des nächsten Jahres könnte ein Teil der Arbeit zum Druck befördert werden für den Fall, dass dem Verfasser die nötigen Mittel zu einigen notwendig werdenden Reisen zur Verfügung gestellt werden.

Die von Prof. Dr. Reifferscheid übernommene Ausgabe der

Digitized by Google

deutschen Grammatiken des 16. Jahrhunderts soll jetzt, nachdem inzwischen durch ein anderes Unternehmen diese Grammatiken von rein fachwissenschaftlichem Standpunkte aus, wenn auch nicht immer genügend, herausgegeben worden sind, erweitert werden, indem die lateinischen Grammatiken, denen die deutschen genau nachgebildet sind, mit herangezogen werden und die Zeit nicht auf das 16. Jahrhundert beschränkt bleiben, sondern das ganze Mittelalter berücksichtig werden soll. Den Umfang des Werkes berechnet Reifferscheid auf ca. 3 Bände. Einen genauen Zeitpunkt der Ablieferung anzugeben, ist Reifferscheid zur Zeit nicht in der Lage, dagegen setzt er voraus, dass er für die umfangreichen Reisen, die er dann in der nächsten Zeit beginnen würde, Reisegelder und Diäten erhalten werde. Für einen späteren Termin hat Reifferscheid noch eine andere Arbeit angekündigt, nämlich „Beiträge zur Geschichte des Schul- und Bildungswesens während des Altertums", wobei er besonders auf den Unterricht in der „ästhetischen Technik" kommen will, ein Kapitel, auf das er in seiner Eröffnungsrede bei der Gründung unserer Gesellschaft im Jahre 1890 hinwies.

Verhandlungen sind ferner eingeleitet worden mit Prof. Dr. Stengel in Greifswald, wegen Arbeiten zur Geschichte des französischen Unterrichts im Anschluss an frühere Konferenzen. Stengel hat bereits nach der ersten Unterredung, die ich mit ihm hatte, im Jahre 1885, mit der Verzeichnung der bei dem Privat- und öffentlichen Unterricht früher gebrauchten französischen Lehrbücher begonnen und auch teilweise seine Resultate veröffentlicht.

Die ungemein schwierige Ausgabe der im Unterricht nachweislich benutzten Artes dictaminis des Mittelalters wird Dr. Goldmann, nachdem die Vorarbeiten mehrere Jahre geruht haben, von neuem in Angriff nehmen.

Innerhalb der Abteilungen III und IV, **Paedagogische Miscellaneen** und **Zusammenfassende Darstellungen** ist in erster Reihe zu erwähnen das Werk über Erasmus v. Rotterdam von Prof. Dr. Ludwig Geiger. Es war ursprünglich, wie Sie aus der Beilage des Planes der Monumenta vom Jahre 1883 ersehen werden, von Prof. Dr. A. Horawitz in Wien übernommen worden, und wurde nach dessen Tode von Prof. Hartfelder in Heidelberg, der damit ein Seitenstück zu seinem Melanchthon-Band schaffen wollte, und nach dessen Tode von Prof. Dr. L. Geiger fortgesetzt. Geiger hat Hartfelders hinterlassenes Manuskript der Witwe abgekauft. Das Werk wird wahrscheinlich zwei Bände umfassen. Den 1. Band gedenkt der Verfasser, nachdem er zu diesem Zweck eine längere Studienreise nach Belgien, England, Holland, Frankreich unternommen hat, im Jahre 1903 im Manuskript fertig gestellt zu haben. Er setzt dabei allerdings voraus, dass unsere Gesellschaft ihm für diese Reisen die nötigen Mittel verwilligt und durch Vertrag seine übrigen Bedingungen erfüllt.

Digitized by Google

Prof. Dr. Holstein hatte ein Werk über Wimpheling übernommen, meint aber jetzt, dass es besser sei, die Ausgabe zu unterlassen, da Wimpheling wie auch andere Humanisten in den verschiedenen Ausgaben pädagogischer Klassiker bereits ausgiebig behandelt worden sei. Dagegen arbeitet der Kapuzinerpater Eberle, einer Anregung des Prof. Dr. Krallinger folgend, mit gutem Erfolg an einem Werke über „Erziehung und Unterricht im Kapuzinerorden". Der erste Band des vor vielen Jahren bereits begonnenen Werkes Ueber die Erziehungsgeschichte der Prinzen und Prinzessinnen aus dem Hohenzollernhause hätte schon vor langer Zeit fertig gestellt werden können, wenn der Herausgeber, Prof. Dr. Wagner, hier, den zu einer letzten Studienreise notwendig gewordenen Urlaub erhalten haben würde.

Prof. Dr. Kvačsala in Dorpat will seine Arbeit über die Mitarbeiter des Comenius bis 1903 fertig stellen, wenn ihm für eine nochmalige längere Studienreise ins Ausland von der Gesellschaft eine Subvention zu teil wird.

Wie Sie wissen, ist in dem Plane der MGP. auch die Hereinbeziehung der Schulencyklopädieen des Mittelalters vorgesehen. Dieses Gebiet ist vielleicht noch mehr als manches andere, das wir bearbeiten, für viele eine terra incognita. Verhandlungen über ein Werk, das die Schulencyklopädieen behandeln soll, sind mit Prof. Dr. Kappes in Münster angeknüpft worden.

Nach dem Plane der Monumenta war auch die Herausgabe der Schulkomödien beabsichtigt, und es war bereits 1883 mitgeteilt worden, dass Dr. Franke in Weimar, der mir durch sein Werk über Terenz und die Schulkomödie bekannt geworden war, eine Anzahl charakteristischer Schulkomödien der verschiedenen Gattungen herausgeben wollte. Ebenso wollte der Jesuitenpater Pachtler eine Ausgabe jesuitischer Schulkomödien edieren. Leider waren die Schwierigkeiten, diese Werke auszuführen, so gross, dass wir darauf verzichten mussten. Auf Grund neuerer Verhandlungen mit einigen Gelehrten, die die Schulkomödie zu ihrem Studium gemacht haben, bringe ich in Vorschlag, zunächst an die Herstellung einer Bibliographie der Schulkomödien zu gehen. Diese Arbeit kann natürlich nur unter der Voraussetzung einer Mitwirkung vieler geleistet werden. Wir haben uns gedacht, an sämtliche Schulen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz eine bezügliche Bitte um Unterstützung ergehen zu lassen. Es wird sich dann sicher in jedem Lehrerkollegium einer finden, der ein Verzeichnis der in der Schulbibliothek und im Schularchive vorhandenen Schulkomödien anfertigen und damit zugleich einen wertvollen Beitrag zur Geschichte seiner Anstalt darbieten wird. Diese Verzeichnisse müssen dann, nach den einzelnen Landesteilen und Schulen geordnet, ediert und mit zulänglichen Namen- und Sachregistern versehen

Digitized by Google

werden. Auf Grund dieser Bibliographie, die ausser für die Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens für die Litteraturgeschichte (besonders die Geschichte des deutschen Schauspiels), für Dogmatik, Kirchengeschichte etc. grosse Bedeutung haben würde, könnte dann vielleicht an einige Einzel-Editionen charakteristischer Schulkomödien gedacht werden. Darüber aber können viele Jahre vergehen. Inzwischen soll aber ein Monumenta-Band bearbeitet werden über die Bella grammaticalia, die teilweise zu den Schulkomödien gerechnet werden können und in engster Beziehung zur Geschichte des Unterrichts stehen. Wie im kirchlichen Schauspiele des Mittelalters die dogmatischen Begriffe personifiziert wurden, wie der Kampf der Tugenden mit den Lastern leiblich dargestellt wurde, so wurden in dem Bellum grammaticale die grammatischen Begriffe personifiziert mit dem Zwecke, das Erlernen der lateinischen Sprache leichter zu machen.

Prof. Dr. Johannes Bolte hat sich bereit erklärt, die Arbeit über die Bella grammaticalia für die Monumenta zu übernehmen.

Schulrat Prof. Dr. Israel in Dresden hofft, im Laufe des nächsten Jahres die für die Monumenta übernommene, von Prof. Fechner angeregte Pestalozzi-Bibliographie abschliessen zu können. Obwohl von Israel und Aron bereits Arbeiten der Pestalozzi-Bibliographie veröffentlicht worden sind, muss doch für die beabsichtigte Bibliographie von Grund auf neue Arbeit geleistet werden, da jedem verzeichneten Titel eine kurze Inhaltsangabe des Werkes oder Aufsatzes folgen muss. Aus den Titeln der jetzt bestehenden bibliographischen Verzeichnisse kann in den meisten Fällen nicht auf den Inhalt ein sicherer Schluss gezogen werden. Ein besonders krasses Beispiel teilte mir Israel selbst vor kurzem mit. Unter No. 263 seiner Bibliographie führt er einen Aufsatz an mit dem Titel „Pestal. - Institut“ aus dem Jahre 1823. Jetzt erst hat er den Aufsatz kennen gelernt und erfahren, dass er eine Schilderung von Schacht enthält über das Iffertener Institut in der Zeit von 1810 bis 1813, eine Schilderung, die ihres Gleichen sucht, sowohl hinsichtlich der Charakteristik Pestalozzis, Niederers und Schmidts, als auch hinsichtlich der Mitteilungen über Unterrichtsversuche in Physik, Latein und Griechisch.

Von den **Texten und Forschungen** sind bisher drei Hefte erschienen, das vierte soll in diesen Tagen zur Ausgabe gelangen.

Der erste Band, bestehend aus zwei Heftchen, enthält „Die lateinischen Schülergespräche der Humanisten“, herausgegeben von Dr. A. Bömer, Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek in Münster. Diese Gespräche geben einen tiefen Einblick in den Wert schulgeschichtlicher Studien. Da diese Dialoge zu dem Zwecke verfasst wurden, als Unterrichtsmittel zu dienen, um den Schülern Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache zu verschaffen, so nahmen sie ihre

Digitized by Google

Stoffe zunächst aus dem Gebiete, welches die Schüler vor allem interessierte, aus ihrer Umgebung, von ihren Beschäftigungen u. s. w. Deshalb bieten diese Gespräche ausser dem Einblick in die damalige Methode des lateinischen Unterrichts auch eine Fülle interessanten kulturgeschichtlichen Materials. Das erste Heft enthält die Gespräche vom „Manuale scholarium bis Hegendorffinus", umfasst also die Zeit von 1480—1520, während das zweite „von Barlandus bis Corderius" (1524—1564) reicht. Ein Namen- und Sachregister erleichtert die Benutzung.

Wenn ich im Geleitswort zum ersten Bändchen der Texte und Forschungen hervorhob, dass unser Unternehmen mit seiner Durchforschung vergangener Tage mehr oder weniger auch zugleich der Wegweiser werden könne für Bestrebungen der Gegenwart und Zukunft, so bietet das Werk über die Schülergespräche der Humanisten hierfür einen sprechenden Beleg. Es hat darum mit Recht ein Kritiker des Werkes hervorgehoben, dass, wenn die neuen Lehrpläne unserer höheren Schulen beim Unterrichte in den neueren Sprachen ein frühzeitiges Sprechen im Anschlusse an Gelesenes oder Vorkommnisse und Dinge in der nächsten Umgebung des Schülers anordnen, sie damit zu einer Methode zurückgekehrt sind, die im lateinischen Unterricht der Humanisten bereits angewandt wurde.

Als zweites Bändchen wurde zwischen diesen Schülergesprächen und der schon längere Zeit begonnenen Arbeit über die Universität Frankfurt a. O. eine Festschrift von Prof. Dr. Dietr. Reichling „Ueber die Reform der Domschule zu Münster 1500" eingeschoben, zu deren Abfassung und Drucklegung das Kultusministerium die Mittel bereit gestellt hatte. Es wird darin gezeigt, wie wenig der bekannte Bericht Hamelmanns über diese Reform einer Kritik Stand zu halten vermag, so dass über einen bedeutsamen Wendepunkt der Schulgeschichte Westfalens ganz andere Meinungen Platz greifen müssen. Wie die Dom- oder Paulinische Schule neben der Fuldaer Klosterschule zu den ältesten Schulen Deutschlands zählt, so ist sie auch eine der ersten Schulen, an denen die Reform im Sinne des Humanismus zur Durchführung gelangt ist.

Erst als dritter Band kann nunmehr die bedeutsame, aber an Schicksalen reiche Arbeit Prof. Bauchs in Breslau erscheinen. Als vor mehreren Jahren das Manuskript dieser Arbeit einging, bestand der Plan, mit ihr eine neue Serie der Veröffentlichungen der Gesellschaft beginnen zu lassen, nämlich „Beiträge zur Geschichte der Universitäten in den Ländern deutscher Zunge". Zur Freude der beteiligten Kreise machte sich im preussischen Kultusministerium ein grosses Interesse an diesem Plane bemerkbar, und man hoffte auf eine Verbindung eines schon im Ministerium geplanten grösseren, dem Universitätswesen gewidmeten Unternehmens mit den neu zu schaffenden universitätsgeschichtlichen „Beiträgen" unserer Gesellschaft. Leider hat sich der Plan des

Digitized by Google

Ministeriums zur Zeit noch nicht ausführen lassen. Es ist das ausserordentlich zu bedauern. Mit regem Anteil wendet sich gerade gegenwärtig die geschichtliche Forschung dem Entstehen und Wachsen unserer deutschen Universitäten, dem Gange der Studien, der Entwicklung des studentischen Lebens zu, so dass wertvolle Arbeiten auf diesem Gebiete in den letzten Dezennien erschienen und bald weitere zu erwarten sind. Allein alle diese Untersuchungen entbehren zum Leidwesen derjenigen, die sie benutzen wollen, eines Mittelpunktes, einer Organisation, so dass sie mannigfach zerstreut, ohne einheitliche Gesichtspunkte, bald hier, bald dort erscheinen. Hier hätte die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte durch eine heilsame Systematisierung eingreifen sollen; es hätte ein Sammelbecken geschaffen werden sollen, in dem alle einzelnen Ströme der Forschung zusammenflossen, damit aus ihm leichter und in reicherem Masse geschöpft werden konnte.

Die Bauchsche Arbeit über die Anfänge der Universität Frankfurt u. s. w. wird in diesen Tagen endlich erscheinen. Bauch schöpft zum grössten Teile aus bisher ganz unbenutzten Quellen, da seit Beckmanns Notitia Universitatis Francofurtanae nichts Wesentliches über diese Pflegestätte der Wissenschaft erschienen ist. Kaum bekannt ist der missglückte Versuch der Universität, anfänglich mit Wittenberg in Konkurrenz treten zu wollen, während sie später bei Einführung der Reformation sogar nach dem Muster von Wittenberg umgebildet wurde.

Nicht nur die dort bereits erschienenen Werke innerhalb der Texte und Forschungen, sondern mehrfache andere Anzeichen beweisen, dass für ein Mittelglied zwischen den Monumenten und den Mitteilungen der Gesellschaft in der That ein Bedürfnis vorlag.

Von den **„Mitteilungen“** sind im Etatsjahr vier Hefte erschienen, wovon das dritte und vierte Gruppenhefte waren (Schweiz und Thüringen [1])).

Ich schliesse daran einige Nachrichten über die **Thätigkeit der Gruppen** im Etatsjahre.

Um zunächst mit der österreichischen zu beginnen, so kann ich mitteilen, dass im Etatsjahr diese Gruppe zwei Publikationen hat erscheinen lassen. Zunächst den 5. Jahresbericht und dann das 2. Heft der Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte. Der Jahresbericht enthält ausser den geschäftlichen Mitteilungen einen Nachruf an Emanuel Hannak, dem ehemaligen ersten Schriftführer der österreichischen Gruppe. Die Beiträge, 11 Bogen stark, enthalten drei Arbeiten, nämlich 1. von dem Benediktinerpater Friedr. Endl, Die Geschichte des Gymnasiums der Piaristen zu Horn in Niederösterreich, 2. von Konr. Schiffmann, eine Abhandlung über Georg Calaminus, einen Schulmann des 16. Jahrhunderts in Linz, 3. vom Sektionsrat Dr. Schrauf, Zwei österreichische Schulordnungen aus dem 17. Jahrhundert. — Der jetzige

[1]) Mitt. Jg. IX, Heft 4 und Jg. X, Heft 1.

Digitized by Google

Vorstand der Gruppe, der niederösterreichische Landesarchivar Dr. Mayer, hofft den ersten Band der von ihm übernommenen Ausgabe der niederösterreichischen Schulordnungen in einigen Jahren fertig zu stellen.

Die Bayern-Gruppe hat im Etatsjahr wiederum Material gesammelt zu einem Bayern-Hefte der Mitteilungen, das am 15. Mai erscheinen wird. Die von der Gruppe unternommene Bibliographie der pädagogisch-historischen Litteratur Bayerns hat nicht den stetigen Fortgang genommen, den die drei Bearbeiter erhofft hatten.

Leider muss ich aber von einem Vorhaben der Bayern-Gruppe berichten, das den Beifall der Generalversammlung wahrscheinlich nicht finden wird. Die Gruppe beabsichtigt nämlich, für kleinere Arbeiten zur Geschichte des bayerischen Unterrichts- und Erziehungswesens nach dem Vorbild der österreichischen Gruppe eine besondere periodische Publikation unter dem Titel „Beiträge zur bayerischen Schul- und Erziehungsgeschichte“ zu veranstalten, die in München erscheinen soll. So sehr nun unsere Unternehmungen von föderalistischen Gedanken getragen werden, wird es unsere Gesellschaft doch nicht gutheissen können, wenn jede einzelne Gruppe mit besonderen auf ihr Land bezüglichen Veröffentlichungen hervortreten will. Gewiss müssen erst Einzeldarstellungen der Erziehungsgeschichte der engeren Gebiete entstehen, die die Eigenart des Stammes und der Landschaft und die Einflüsse der besonderen Verhältnisse widerspiegeln. Erst aus der Summe solcher Veröffentlichungen wird sich ein getreues Gesamtbild der Entwicklung gewinnen lassen, erst dann wird sich — was wir ja schon mehrfach hervorgehoben haben — zeigen, wie Unterricht und Erziehung einesteils aus dem Charakter der deutschen Stämme Nahrung empfangen, andererseits aber auch auf die Entwicklung dieses Volks- und Stammescharakters befruchtend und bildend eingewirkt hat. Aber wir haben doch bei der Gründung unserer Gesellschaft nicht daran gedacht, dass diese Einzeldarstellungen, nach den Ländern geordnet, in ebenso vielen Publikationsarten veröffentlicht werden sollten. Die Berufung auf Oesterreich ist nicht stichhaltig, da dort politische Verhältnisse bei der Gründung der „Beiträge“ mitsprachen, und überdies ist von verschiedenen österreichischen Mitgliedern der Wunsch ausgesprochen worden, ihre Beiträge möchten innerhalb unserer Texte und Forschungen nur mit einem besonderen Vermerk auf dem Titelblatt erscheinen. Ich habe daher an die Bayern-Gruppe geschrieben und darauf aufmerksam gemacht, dass die „Texte und Forschungen“, sobald eine Subvention zur Drucklegung geboten wird, weiter fortgeführt werden dürfen und daher zur Aufnahme von Gruppen-Veröffentlichungen, die sich weder für die Mitteilungen noch für die Monumenta eignen, bereit sind.[1])

[1]) Die „Beiträge“ der Bayerngruppe erscheinen nunmehr innerhalb der „Texte und Forschungen“. Das erste dieser Hefte wird binnem kurzem ausgegeben werden.

Digitized by Google

Die Gruppe **Schweiz** in Verbindung mit dem schweizerischen Lehrerverein hat es unternommen, die Geschichte der pädagogischen Vereine und der kantonalen Schulgeschichten im 19. Jahrhundert zu bearbeiten, weil, wie es in der betreffenden Resolution heisst, „die Fortentwicklung des pädagogischen Lebens und der gesetzgeberischen Akte im Erziehungswesen, wenn sie eine naturgemässe sein soll, den Zusammenhang mit den früheren Zuständen wahren muss".

Von der Thätigkeit anderer Gruppen ist hervorzuheben, dass die Gruppen Westfalen, Pommern, Rheinland und Hessen mit der Sammlung von Materialien für besondere Gruppenhefte beschäftigt sind.

Es sind wegen Bildung weiterer Gruppen Verhandlungen wieder aufgenommen worden mit Hannover und Elsass-Lothringen; es steht zu hoffen, dass diese endlich zu einem günstigen Abschluss führen.

Ich komme nun zur Bibliographie, **„dem gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge."** — Es ist sehr erfreulich, mitteilen zu können, dass die Zwecke, die wir mit der Bibliographie verfolgen, und deren Ausführung immer mehr Anerkennung im In- und Auslande gefunden haben.

Bevor ich auf die bezüglichen Aeusserungen der Fachwelt und der Tagespresse des In- und Auslandes eingehe, will ich einige Einwendungen nochmals zu entkräften versuchen, denen ich bereits in meinem vorigen Jahresberichte begegnet bin.

Erstens ist gesagt worden, dass in unserer Bibliographie die Inhaltsangaben entbehrlich wären und die blossen Titelverzeichnisse genügten. Demgegenüber glaubt die Schriftleitung auf dem in ihrem letzten Jahresberichte dargelegten Standpunkt verharren zu müssen, dass die Durchführung einer exakten Bibliographie ohne erläuternde Zusätze zu den Buchtiteln und den Aufsatzüberschriften gar nicht möglich ist (s. Mitt. IX, S. 255 f.).

„Wenn die Titel von Büchern und die Ueberschriften von Aufsätzen den behandelten Gegenstand auch deutlich angeben, was leider vielfach nicht einmal der Fall ist, so verschweigen sie doch meistens das, worauf es hauptsächlich ankommt, nämlich das Methodische, z. B. ob und inwieweit ein Lehrbuch der neueren Sprachen dem neuen analytischen Lehrverfahren angepasst ist, ob und warum ein Autor die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in den Lehrplan der Schule für zweckmässig hält oder nicht u. s. w. Es bliebe also, um die Zugehörigkeit der einzelnen, bloss dem Titel nach anzuführenden Stoffe festzustellen, der Redaktion nicht erspart, dieselben vor ihrer Gruppierung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit einer Prüfung zu unterziehen. Für den Benutzer aber würde eine Bibliographie ohne Beschreibung der verzeichneten Erscheinungen vielfach ein Rätselbuch und unbrauchbar sein, da er nicht in den Stand gesetzt wird, aus der Menge der gleich oder ähnlich lautenden Buch- und Aufsatzbezeichnungen das herauszuerkennen,

Digitized by Google

was für seine Zwecke geeignet ist. Welchen Wert hat es für ihn, eine Reihe von Arbeiten über Sozialpädagogik, über Lehrerbildung, kurz über jede noch ungelöste Frage der Erziehung und des Unterrichts verzeichnet zu finden, wenn nicht angedeutet ist, worin sie sich unterscheiden? Das Regest ist ein integrierender Bestandteil der bibliographischen Arbeit und die infolge des systematischen Charakters der Arbeit notwendige Berichtigung der willkürlich und nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten gewählten Buch- und Aufsatztitel." Man bedenke einmal, unter welchen Umständen diese zu stande kommen. Sie werden nicht mit Rücksicht darauf gebildet, dass sie einmal losgelöst von ihrem Gegenstande dem Leser begegnen, sondern immer in der Voraussetzung, dass er diesen zugleich in Händen hat. Daher ist das Verfahren der Autoren bei der Bezeichnung ihrer Veröffentlichungen ein ganz verschiedenes je nach der Absicht, die sie verfolgen, je nach ihrem Geschmack und dann auch nach den Interessen der Verleger.

Eine Bibliographie, die diese Ungleichheiten bestehen lässt, indem sie sich mit der Wiedergabe der blossen Titel begnügt, kann auf diesen Namen keinen Anspruch machen, sie lässt den Suchenden im Dunkeln tappen, statt ihn zu führen. Man wird einwenden, dass diese Suchenden doch meist Fachleute sind, die sich auch unter den blossen Titeln schon auskennen werden. Aber die Hilfen, welche Personen- und Sachkenntnis gewähren, sind doch zu schwankend, um ohne weiteres die neuen Erscheinungen auch auf dem engeren Gebiete richtig einschätzen zu können. Auch der Fachmann bedarf eines zuverlässigeren Orientierungsmittels, als es die Anhaltspunkte sind, die die im Titel enthaltenen Angaben gewähren, um in der stets wachsenden Menge der gleichartige Stoffe behandelnden Litteratur mit einiger Sicherheit scheiden und wählen zu können. Und dann soll ihm ja nicht nur sein eigenes Spezialfach erschlossen, sondern auch Einblicke in die Strebungen und Strömungen auf den Nachbargebieten, und dann weiter in das Ganze des Erziehungs- und Unterrichtswesens gewährt werden.

Schon in meinem vorigen Jahresbericht konnte ich eine ganze Reihe drastischer Beispiele anführen, welche das Gesagte verdeutlichen. Es mögen einige weitere Beispiele aus dem zweiten Jahrgange unserer Bibliographie hinzugefügt werden.

Wer vermutet, wenn er nicht sonst unterrichtet ist, hinter der Ueberschrift „Organisch, nicht mechanisch" eine Abhandlung über den Unterricht in den Taubstummenschulen?

Wer vermutet ferner unter dem Anagramm „Emlohstobba. Roman oder Wirklichkeit" die Darstellung einer idealen, vom Zwange äusserer Zwecke befreiten Erziehungsschule, wie sie auf englischem Boden in der Landerziehungsanstalt zu Abbotsholme verwirklicht worden sei?

Ein ander Mal findet sich (S. 111) ein Titel: „Gymnasiallehrer und Volksschullehrer. Ein Blatt der Hoffnung für den deutschen Volks-

Digitized by Google

schullehrerstand". Der wesentliche Inhalt der Schrift besteht in einem Auszuge aus dem von Seidenstücker im Jahre 1797 verfassten Buche „Ueber Schulinspektion oder Beweis, wie nachteilig es in unseren Zeiten sei, die Schulinspektion den Predigern zu überlassen". S. 348 begegnen wir einem Aufsatze, überschrieben „Bilderkult", worin der Vorwurf erhoben wird, dass die Schule die mittelbare Anschauung über die unmittelbare stelle. Solche und ähnliche Benennungen von Aufsätzen und Büchern liessen sich noch in Menge beibringen.

„Man kann getrost behaupten, dass fast jedes Buch und fast jeder Aufsatz für die Zwecke einer genauen Bibliographie eines Zusatzes bedarf".

Die von Prof. Dr. G. Lotholz als Fortsetzung der Geschichte der Pädagogik von Raumer verfasste „Pädagogik der Neuzeit in Lebensbildern" ist nicht eine solche im landläufigen Sinne, sondern beschränkt sich vielmehr auf die Biographieen hervorragender Philologen an Gymnasien und Universitäten, eine Besonderheit, die erst aus dem Regest offenbar wird. Wer Kerns „Lehrstoff für den deutschen Unterricht in Prima" nicht gerade kennt, kann unmöglich aus dem Titel entnehmen, dass er nur die Grundzüge der Poetik und Aesthetik behandelt.

Dass, um noch ein letztes Beispiel anzuführen, das bekannte Jägersche Buch „Lehrkunst und Lehrhandwerk" eine Darstellung der Gymnasialpädagogik ist, kann man ebenfalls dem Titel nicht ansehen, sondern nur aus den gemachten Zusätzen erfahren.

Mit diesen Hinweisen glaube ich genugsam die Notwendigkeit, den Titeln der verzeichneten Bücher und Aufsätze erläuternde Zusätze beizugeben, dargethan zu haben.

Es ist weiterhin gegen das Werk der Vorwurf erhoben worden, dass es sich jedes Urteils über den Wert der excerpierten Litteratur enthält. Nach dem vorhin gekennzeichneten Zweck des Regests bedarf diese Ausstellung keiner besonderen Widerlegung mehr. Das Regest kann und soll seiner Natur nach nur die charakteristischen Merkmale der einzelnen Bücher und Zeitschriften-Artikel, die spezifischen Anschauungen der Verfasser und sonstige wissenswerte Punkte herausstellen. Es bietet somit zwar gewisse Unterlagen für die Kritik, verzichtet aber auf diese selbst im Interesse der Objektivität grundsätzlich.

Was ich im vorigen Jahre über die früheren Arbeiten unserer Gesellschaft sagte, das belegen auch die Arbeiten dieses Etatsjahres, nämlich den Reichtum der Bildungen und Formen, die der deutsche Volksgeist auf dem fruchtbaren Boden der Erziehung und des Unterrichts erzeugt hat und fortdauernd neu gestaltet. Freilich fügte ich hinzu, dass die Freude hierüber und die Anerkennung unserer Bestrebungen nur auf kleine Kreise beschränkt sei, weil die Augen und Sinne der meisten mehr geübt seien, die Formen der physischen Welt

Digitized by Google

anzuschauen und zu geniessen und infolgedessen jenen Forschungen, die der Erkenntnis der reichen Formenwelt des vegetabilischen und tierischen Lebens gewidmet seien, mehr Interesse entgegenbrächten als unseren Forschungen über das an Formen mindestens ebenso mannigfaltige Geistesleben. Es wäre aber undankbar, wenn ich hier nicht erwähnen wollte, dass gerade im letzten Jahre die Schar derer, die unseren Bestrebungen Teilnahme bezeugt, Anerkennung gezollt und ihre Bereitwilligkeit, sie zu unterstützen gezeigt haben immer mehr gewachsen ist.

Eine grosse Anzahl von grösseren und kleineren Abhandlungen in den verschiedensten Zeitschriften und Zeitungen des In- und Auslandes, zum grossen Teil verfasst von hochangesehenen Gelehrten, Schulmännern und Politikern, beschäftigen sich mit der Thätigkeit unserer Gesellschaft, und was an den Kundgebungen des Auslandes (Russland, Ungarn, Italien, Frankreich, Griechenland, Nordamerika) für uns besonders wertvoll erscheint, ist, dass sie für ihre Länder, natürlich mutatis mutandis, ähnliche Bestrebungen herbeiwünschen, weil sie von segensreichen Wirkung überzeugt sind.

Neben diesen Auslassungen in der periodischen Litteratur sind aber gerade im letzten Jahre erfreuliche Belege der Anerkennung unserer Arbeiten in noch anderer Form zu verzeichnen.

Auf verschiedenen Kongressen, in Vereinssitzungen sind Vorträge über die Wirksamkeit und Ziele der Gesellschaft gehalten worden, und mehrfach haben sich hieran für uns ehrenvolle Kundgebungen in der Form von Resolutionen angeschlossen, in denen unsere Thätigkeit anerkannt, ihr ein gedeihlicher Fortgang gewünscht und zu ihrer Unterstützung aufgefordert wird. Ich erinnere hier an die Deutsche Philologen-Versammlung in Bremen, die Versammlung der Lehrer an den höheren Schulen Pommerns, an die Versammlung des Württembergischen Gymnasial-Lehrervereins, an die Generalversammlung des Katholischen Lehrerverbandes, an die Hauptversammlungen des Deutschen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen und des Vereins für lateinlose höhere Schulen und an den österreichischen Mittelschultag. Sowohl über die Auslassungen in der Presse, als auch über die Beschlüsse der Versammlungen wird binnen kurzem ein Bericht, der bereits im Druck sich befindet, erscheinen.[1])

Ich schliesse mit einigen Sätzen, die ich der umfangreichen Abhandlung des Prof. Luigi Credaro in Pavia über unsere Gesellschaft in der „Rivista Filosofica“ entnehme:

„Die Schulzustände eines bestimmten historischen Zeitabschnittes drücken naturgetreu die idealen Bestrebungen der damals lebenden

[1]) Dieser Bericht (32 S. + XXVI S. 8°) ist inzwischen erschienen und kann gratis von der Gesellschaft bezogen werden. Er enthält auch Nachrichten über die Ziele und Veröffentlichungen der Gesellschaft, über die Stellung des Reichtags zur Gesellschaft u. s. w.

Digitized by Google

Generation aus, den Grad der Sittlichkeit, zu dem sie das heranwachsende Geschlecht erheben wollte, das Streben nach einer besseren Zukunft für ihre Kinder. Und da dies das Schönste, Edelste und Wahrste im Menschen ist, so verschafft uns die Erziehungsgeschichte die Kenntnis unserer Vergangenheit unter ihrem besten und menschlichsten Gesichtspunkte, und mit ihr gewinnen wir einen klaren Begriff unserer intellektuellen Kräfte, unseres Willens als Individuen und als Teile einer Gesamtheit. In diesem Sinne hat die Schul- und Erziehungsgeschichte einen hohen sozialen und erziehlichen Wert. Dies muss der Gedanke sein, welcher die Gesellschaft für deutsche Schul- und Erziehungsgeschichte bewegte und bewegt. Aber um ihn mit modernen Anschauungen und wissenschaftlichen Methoden in die That zu übersetzen, d. h. um weite genaue, urkundliche Forschungen auszuführen, das gesammelte Material in allen Ländern deutscher Zunge ans Licht zu bringen, zu erläutern, zu ordnen, nach seinem Werte zu taxieren und für die Veröffentlichung desselben zu sorgen, dazu musste man einen Appell an die Gesamtheit der deutschen Stämme richten, damit sie die Grösse eines solchen Planes verständen und sich zum besten der Schule gern in den Dienst der historischen Wahrheit stellten. Die Gesellschaft sammelte alle Thatkraft, die in den Ländern verbreitet ist, wo man dieselbe Sprache spricht, und, wie in allen Erscheinungen des sozialen und politischen Lebens, bildet diese Sprache bei der Verschiedenheit der Richtungen und Formen der Schule die grösste Einigungskraft, schreibt den Weg und die Grenzen der erziehlichen Thätigkeit vor und drückt der Bildung und dem Gesamtgeiste einen gleichartigen Stempel auf. Und sie hatte jenen Erfolg, der niemals bei der guten Sache und bei gutem Willen ausbleibt."

Digitized by Google

Bericht

über die ausserordentliche General-Versammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, den 8. November 1900.

Unter zahlreicher Beteiligung fand die rechtzeitig ausgeschriebene ausserordentliche General-Versammlung in einem Saale des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin statt.

Da der erste Vorsitzende der Gesellschaft, Geh. Rat Prof. Dr. W. Münch, durch Krankheit verhindert war, der Versammlung beizuwohnen, so führte Herr Direktor Prof. Dr. Schwalbe den Vorsitz. Geh. Rat Münch erklärte schriftlich, dass er zu seinem Bedauern sein Amt als Vorsitzender aus Gesundheitsrücksichten niederlegen müsse. Es wird beschlossen, an den bisherigen Leiter der Gesellschaft, dessen hingebungsvolle Thätigkeit für die Gesellschaft hervorgehoben wird, eine Dankadresse zu richten, die von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden soll.

Die im Entwurf vorliegenden umgeänderten Statuten, welche ihre neue Fassung erhalten hatten, damit der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ der Charakter eines „eingetragenen Vereins“ verschafft werden könne, wurden unter vorschriftsmässigem Beisitz des Herrn Justizrats Dr. Lisco, hier, durchberaten und, nach kurzen Debatten über geringfügige Abänderungsvorschläge, unverändert angenommen.

Die Ergänzungswahlen zum Vorstande ergaben die Erwählung des Herrn Direktor Prof. Dr. Schwalbe zum ersten Vorsitzenden der Gesellschaft. Nach Unterfertigung des Protokolls wurde die ausserordentliche General-Versammlung geschlossen[1]).

[1]) Abdruck der Statuten und des Protokolls erfolgt in einem der nächsten Hefte.

Digitized by Google

Uebersicht über den Inhalt der Jahrgänge I bis X der „Mitteilungen" der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Allgem. Pädagogik, Pädagogik einzelner Persönlichkeiten und Biographisches.

Die Idealerziehung im Zeitalter der Perücke. Von Dr. **Georg Steinhausen,** Custos an der Universitätsbibliothek zu Jena. IV,209—246.

Eine Balde-Ausgabe als Praemium (Glossen zur Geschichte der „Ars docendi" in Altösterreich). Von Prof. **Jakob Zeidler** in Wien. V,215—244.

Die Pädagogik des Konrad Bitschin (1433). Von Domkapitular Dr. **F. Hipler** in Frauenburg (Ostpreussen). II,1—10.

Biographische Beiträge zur Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. **G. Bauch** in Breslau. V,1—26.

Aus einer Vorlesung Melanchthons über Ciceros Tusculanen. Von Prof. Dr. **Karl Hartfelder** in Heidelberg. I,168—169.

Bemerkungen zu K. Hartfelder: Aus einer Vorlesung Melanchthons über Ciceros Tusculanen. Von Prof. Dr. **E. Voigt** in Berlin. I,269.

Die Beziehungen Philipp Melanchthons zu Bayern nach R. Hartfelders Melanchthon als Praeceptor Germaniae. VII,22—26.

Philippus Melanchthon, Declamationes. Ausgewählt und herausgegeben von **K. Hartfelder.** (Besprechung.) II,62.

Ueber Bartholomaeus Coloniensis. Beitrag zur Geschichte des Humanismus. Von **Karl Sönnecken,** Seminar-Oberlehrer in Liegnitz. VIII,272—305.

Der humanistische Schulmeister Petrus Tritonius Athesinus. Von **Ferdinand Cohrs,** Pastor prim. in Eschershausen. VIII,261—271.

Johannes Toltz, ein Schullehrer und Prediger der Reformationszeit. Von **Ferd. Cohrs,** Pastor prim. in Eschershausen. VII,360—385.

Ergänzungen und Berichtigung zu Johannes Toltz, ein Schullehrer und Prediger der Reformationszeit. Von **Ferd. Cohrs.** VIII,96.

Die Didaktik des Elias Bodinus. Von Dr. **W. Toischer,** Gymnasialprofessor und Privatdozent an der deutschen Universität in Prag. IX,209—228.

Gedanken eines unbekannten Anhängers des Theophrastus Paracelsus aus der Mitte des 16. Jahrhunderts über deutschen Jugendunterricht. Mitgeteilt von Dr. med. **Karl Sudhoff** in Hochdahl bei Düsseldorf. V,83—90.

Zur Geschichte der Ratichischen Reformbewegung in Weimar. Von **Ludwig Weniger,** Direktor des Gymnasiums in Weimar. X,23—43.

Digitized by Google

Die deutschen Mitarbeiter an der pädagogischen Reform des Comenius. Ein Vorschlag zur Herausgabe einer historisch angelegten Sammlung aus ihren bedeutenden Briefen und Schriften von Prof. D. Dr. **Joh. Kvačsala** in Dorpat-Jurjew. VI,317—322.

Aufruf zur Bibliographie der Pädagogik des Amos Comenius. Von Dr. **K. Kehrbach,** Berlin. I,270.

P. Simon Rettenbacher, ein österreichischer Pädagoge aus der Reformzeit des 17. Jahrhunderts. Von **F. Tassilo Lehner,** Professor am Gymnasium in Kremsmünster. VIII,306—333.

Der Dichter Christian Schubart als Lehrer. Ein Beitrag zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. Von **A. Holder** in Winzerhausen (Württemberg). I,131—138.

Peter Ahlwardt und sein philosophischer Katechismus. Von Dr. **Edmund Lange,** Bibliothekar in Greifswald. X,174—187.

Die Verdienste d. bayr. Bischofs Klemens Wenzeslaus um das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Dr. **Ludwig Muggenthaler** in München. I,31—41.

Josef Anton Schneller als Direktor der Normalschule zu Dillingen 1774 bis 1787. Von **Franz Xav. Thalhofer,** Beneficiat in Dillingen a. D. VII,66—84

Justus Mösers Brief an W. von Edelsheim über Erziehung fürs praktische Leben (1786). Eine Ergänzung zu den Patriotischen Phantasieen. Von Dr. **Hugo Isenbart** in Karlsruhe. III,108—112.

Pestalozzi über die Idee der Elementarbildung und über seine Erziehungsversuche. Zum ersten Male veröffentlicht von **L. W. Seyffarth,** Oberpfarrer in Liegnitz. VI,1—16.

Ein Brief Pestalozzis an K. V. von Bonstetten aus dem Jahre 1801. Von Prof. Dr. **O. Hunziker,** Präsident des Pestalozzianums in Zürich. VI,17—19.

Eine Schilderung der Feier des 67. Geburtstages Pestalozzis am 12. Januar 1813 in Iferten von Karl Justus Blochmann. Nach den Aufzeichnungen in Blochmanns Tagebuche zum ersten Male veröffentlicht von **A. Israel,** Schulrat und Seminar-Direktor in Zschopau (Königr. Sachsen). VI,10—16.

August Israels Pestalozzi-Bibliographie. V,62—64.

Ergänzungen zu A. Israels Pestalozzi-Bibliographie. Von **R. Aron** und **A. Israel.** VI,20—46.

Die Lebensgeschichte A. v. Seld's (1799—1867). Beiträge zur deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts. (Besprechung.) V,299 bis 303.

Zum 70. Geburtstage des Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsrates Dr. Karl Schneider. Von **Karl Kehrbach.** VI, S. I—X.

Schüler-Regeln.

Schüler-Regeln aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Von Kustos Dr. **P. Bahlmann** in Münster i. W. III,129—145.

Schulwesen einzelner Landschaften und Ortschaften.

Zur ältesten Geschichte des Schulwesens in Pommern (1233—1300). Von **H. Wehrmann** in Stettin. I,195—197.

Die Bremische Schule von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Vortrag des Herrn Pastor **J. Fr. Iken,** gehalten im Bremischen Lehrer-

Digitized by Google

verein, mitgeteilt von dessen Vorsitzenden Herrn Oberlehrer K. Melchers. VI, 247—271.

Ordnungen und Notizen zur Schulgeschichte des Rheingaues (1520—1697). I. Eltville. II. Erbach. III. Hattenheim. IV. Geisenheim. Mitgeteilt von Archivar **F. W. E. Roth** in Geisenheim. III,96—104.

Das Schulwesen zu Bingen a. Rh. während des Mittelalters. Von Dr. **P. Bruder** in Dienburg in Hessen. IV,85—102.

Das Schulwesen in Bingen am Rhein. (1655—1800.) Von Dr. **P. Bruder** in Klein-Zimmern (Hessen). V,257—281.

Ueber das Schulwesen in der Reichsstadt Esslingen a. N. vor der Reformation der Stadt. Von **Otto Mayer,** Rektor des Lyceums in Esslingen. IX,109—122.

Schulordnungen in Schleswig-Holstein seit Einführung der Reformation. Von Prof. Dr. **Jos. Freisen** in Paderborn. IX,133—167.

Die Königlich Schwedische Schulordnung für Magdeburg und Halberstadt aus dem Jahre 1632. Mitgeteilt von **H. Becker,** Pastor und Kreisschulinspektor in Lindau i. Anh. V,91—106.

Bericht des Generalschulinspektors Christoph Schrader über die im Jahre 1650 abgehaltene Visitation der höheren und mittleren Schulen des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel. Von Prof. Dr. **F. Koldewey** in Braunschweig. I,153 bis 168.

Ein Gutachten über das Schulwesen in Bayern aus dem Jahre 1670. Von Dr. **Hans Ockel,** Gymnasialassistent in Augsburg. X,91—95.

Ritterschule, Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus, geplant von der Fränkischen Ritterschaft des Ritterkantons Odenwald um 1762. Von Dr. **J. G. Weiss** in Adelsheim (Baden). I,107—116.

Ein französischer Bericht über das Schulwesen in Niederdeutschland aus dem Jahre 1811. Von Dr. **M. Krass,** Schulrat u. Königl. Seminar-Direktor in Münster i. W. V,123—137.

Deutsche Schulen, Stadtschulen, Dorfschulen, Winkelschulen etc.

„Die Schule Schreibens und Dichtens“ von Nikolaus von Wyle. Von **Otto Mayer,** Rektor des Lyceums in Esslingen. IX,99—104.

Zur Geschichte der Schule in Wildeshausen im Herzogtum Oldenburg vom Mittelalter bis in das 18. Jahrhundert nebst urkundlichen Beiträgen aus den Jahren 1583 u. 1584. Von Archivrat Dr. **G. Sello,** Vorstand des Grossherzogl. Haus- u. Centralarchivs in Oldenburg. IV,182—199.

Zur Geschichte der protestantischen Schulen in den Aemtern Vechta und Cloppenburg (Niederstift Münster oldenburgischen Anteils). Von Archivrat Dr. **G. Sello,** Vorstand des Grossherzogl. Haus- und Centralarchivs in Oldenburg. VI,272—278.

Besprechung von Bernhard Kaissers Geschichte des Volksschulwesens in Württemberg. VIII,91—93.

Geschichte des Volksschulwesens im Erzstifte Salzburg. Von **H. F. Wagner** in Linz a. d. D. III,65—95.

Zur Geschichte der Schule des Städtchens Taucha bei Leipzig. Von Dr. **Ernst Gehmlich** in Pirna. III,113—123.

Digitized by Google

Eine Schulordnung Kaiser Rudolfs II. für die deutschen Schulmeister und Schulmeisterinnen in Wien vom Jahre 1579. Von Dr. **Karl Schrauf** in Wien. I,215—221.

Zur Geschichte der Schule zu Wachbach (Dorf im Oberamtsbezirk Mergentheim in Württemberg). Von **J. G. Weiss** in Adelsheim. I,139—145.

Aus der Geschichte der Dorfschule Dothen im Grossherzogtum S.-Weimar (1590 - 1811). Von Pfarrer **A. Franke** in Dothen. X,1—22.

Die Zerbster Landschulen um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Von **H. Becker**, Pastor und Kreisschulinspektor in Lindau (Anhalt). III,146—175.

Zwei sächsische Dorfschulordnungen des 17. Jahrhunderts (Reinersdorf und Schönfeld). Von **Johannes Bolte.** II,131—144.

Ein Streifzug durch die deutschen Schulen Münchens zur Zeit der „Schuelhalterzunft" (17. und 18. Jahrhundert). Von **G. N. Marschall**, Königl. Realschuldirektor a. D. in München. VII,46—62.

Die Zürcherische Ordnung für Landschulen vom Jahre 1637. Von Prof. Dr. **Ulrich Ernst** in Zürich. V,107—112.

Zwei Beiträge zur Geschichte des Volks-Schulwesens von Niederlahnstein aus dem XVIII. Jahrh. Mitgeteilt von Direktor Dr. **S. Widmann** zu Oberlahnstein. V,282—283.

Lehr- und Lektionsplan einer Leipziger Winkelschule aus dem Jahre 1711. Von Dr. **Gustav Stephan**, Schuldirektor in Netschkau i. V. I,145—148.

Aus der Geschichte der Schule in Baalsdorf bei Leipzig (1729—1785). Mitteilungen aus dem Leipziger Ephoralarchive von Dr. **Ernst Gehmlich** in Pirna (Sachsen). II,251—253.

Beiträge zur Geschichte des Armenschulwesens in Meldorf (Süderdithmarschen), 1735—1870. Von **Johs. Doormann,** Rektor in Kiel. X,245—269.

Ein Revisionsbericht über die im Hallischen Viertel zu Leipzig bestehenden Winkelschulen und seine weiteren Folgen (1741). Von Dr. phil. **Richard Pahner** in Leipzig. IV,200—204.

Frequenz-Verhältnisse einer Dorfschule im Jahre 1747—1748. Von Stadtschulinspektor Dr. **L. H. Fischer** in Berlin. I,90—91.

Visitationsvorschriften für die Schule der Stadt Vielshofen in Niederbayern vom Jahre 1764. Von Prof. Dr. **Silbernagl** in München. II,247—250.

Zur Geschichte der Lese- und Industrie-Schule zu Sanz, Kr. Greifswald, 1803—1819. Von Dr. **Wilh. Altmann,** Oberbibliothekar in Berlin (vormals in Greifswald). X,193—204.

Lateinschulen, Stadtschulen, Pädagogien, Gymnasien etc.

Zur ältesten Geschichte von Schulpforta. Drei Briefe des Johannes Rivius aus den Jahren 1543 und 1544. Mitgeteilt von Dr. **Richard Thiele,** Gymnasialdirektor in Erfurt. VI,223—226.

Zur Geschichte der Lateinschule zu Laubach (Hessen) im 16. Jahrhundert. I. Schulordnungen. II. Schulprüfungen. Von Gymnasialdirektor Dr. **G. Windhaus** zu Laubach in Hessen. VI,99—121, 194—222.

Friedberger Schulrechnungen aus dem 16. Jahrhundert. Von Dr. **Windhaus** in Friedberg (Hessen). II,164—177.

Digitized by Google

Die Bibliothek der Lateinschule in Joachimsthal. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und der Schule in Böhmen. Von D. Dr. **G. Loesche,** k. k. o. ö. Professor der Kirchengeschichte in Wien. II,207—246.

Die Schule zu Schneeberg unter dem Rektor Paul Obermeier 1554—1575. Von Direktor Dr. **Windhaus** in Friedberg in Hessen. I,197—213.

Christoph Schellenberg de visitationibus seu inspectionibus anniversariis scholae illustris Grimanae (1554—1575) mit den amtlichen Berichten der Visitatoren. Herausgegeben von Prof. Dr. **Paul Meyer,** Oberlehrer an der Fürsten- und Landesschule Grimma. VII,209—245.

Weimarische Schulordnung von 1562. Von **Ludwig Weniger,** Direktor des Gymnasiums zu Weimar. VII,172—187.

Weimarische Schulordnung von 1610. Von **Ludwig Weniger,** Direktor des Gymnasiums in Weimar. VIII,1—45.

Weimarische Schulordnung von 1670. Von **Ludwig Weniger,** Direktor des Gymnasiums in Weimar. VIII,334—367.

Ratichius, Kromayer und der neue Methodus an der Schule zu Weimar. I. (Hinweis auf die betr. Abhandlung von Ludwig Weniger.) VI,326.

Eine Schulordnung der Lateinschule zu Memmingen aus dem 16. Jahrhundert. Von Gymnasialprofessor Dr. **Emil Reichenhart** in Nürnberg. I,69—83.

Ein Stundenplan der Landsschule zu Schleusingen (um 1580). Von Prof. Dr. **Georg Müller** in Dresden. I,84—85.

Schulgesetze der Lateinschule zu Mansfeld um 1580. Von Direktor Dr. **Windhaus** in Friedberg in Hessen. I,221—237.

Die Schulordnung des Gymnasiums der freien Reichsstadt Nordhausen am Harz vom Jahre 1583. Nach der Originalhandschrift mitgeteilt von **Karl Meyer,** Lehrer in Nordhausen. II,65—130.

Die Statuten des Pädagogiums in Stettin vom Jahre 1587. Von Dr. **Martin Wehrmann,** Oberlehrer in Stettin. X,166—173.

Zwei Erlasse des Herzogs Johann Friedrich von Pommern über die Disziplin am fürstlichen Paedagogium in Stettin (1593). Von Dr. **M. Wehrmann** in Stettin. I,116—121.

Die Disputationen am Pädagogium (akademischen Gymnasium) in Stettin. Von Dr. **M. Wehrmann** in Stettin. IV,172—181.

Zur Geschichte der Schule in Pyritz (1590—1757). Von Geh. Archivrat Dr. **von Bülow** in Stettin. X,149—165.

Einführung eines neuen Rektors am Pädagogium in Stettin (1623). Von Dr. **M. Wehrmann** in Stettin. III,62—64.

Von der schola trivialis zu Cöthen-Anhalt kurz vor Ratichius. Von **H. Becker,** Pastor und Kreisschulinspektor in Lindau in Anhalt. V,279—295.

Zwei Stundenpläne der Lateinschule in Wolkenstein im Erzgebirge aus den Jahren 1598 und 1706. Mitgeteilt von Dr. **E. Gehmlich** in Pirna. IV,133 bis 136.

Stiftungsurkunde der Schule und des Gymnasiums zu Beuthen a./O. aus dem Jahre 1616. Von **Konrad Kolbe,** Königl. Präparanden-Anstalts-Vorsteher in Zülz. III, 209—268.

Schulgesetze vom Jahre 1619 für das Gymnasium in Gera-Reuss. Von **A. Auerbach** in Gera. III,44—54.

Ausgaben der Stadt Regensburg für ihr Gymnasium Poëticum in den

Digitized by Google

Jahren 1613—1647. Von **Hans Heinisch,** Gymnasiallehrer in Regensburg. IV, 29—32.

Die Schule zu Stargard in Pommern unter dem Rector Thomas Reddemer (1604—1618). Von Dr. **M. Wehrmann** in Stettin. IV,17—28.

Zur Geschichte des Collegium Groeningianum und der Stadtschule zu Stargard in Pommern im 18. Jahrhundert. Von Prof. Dr. **R. Schmidt** zu Treptow a. Rega. V,27—38.

Ein Schulgesetz Heinrichs I. für die Stadtschule zu Schleiz vom Jahre 1673. Von Gymnasiallehrer Dr. **Böhme** in Schleiz. II,11—19.

Ein Stundenplan für die Zwickauer Gelehrtenschule von 1676. Von Dr. **Richard Beck** in Zwickau. I,238—242.

Die Lateinschule in Schwäbisch Gmünd. Von Seminaroberlehrer **B. Kaisser** in Schwäbisch Gmünd. VII,97—106.

Die Schulordnungen der lateinischen Schule zu Anklam. Auf Grund von bisher ungedruckten, auch noch nie benutzten Aktenstücken dargestellt von Prof. **Ed. Beintker** in Anklam. X,205—242.

Schola et Methodus Gaertneriana (Gymnasium zu Idstein, ca. 1700). Von **C. Spielmann** in Wiesbaden. II,20—29.

Neustettiner Lehrpläne aus dem achtzehnten Jahrhundert. Von **Theodor Beyer,** Professor in Neustettin. X,188—192.

Zur Schulgeschichte der Stadt Nauen (Prov. Brandenb.). a) Lektionsplan von 1701; b) Schulgesetze von 1728. Von Konrektor **Franz Brümmer** in Nauen. IV,33—64.

Thurnauische Schul-Ordnung d. d. 22. Augusti Anno 1738. Mitgeteilt von **Joh. Heinr. Greiner,** Lehrer in Nürnberg. X,117—130.

Zur Geschichte der Stadtschule in Werdau (Königr. Sachsen) in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Nebst 4 Berufungsurkunden für den Rektor (1760), Kantor (1759), Organisten (1744) und Kollaborator (1744). Von Dr. **F. Tetzner**-Leipzig. VIII,83—90.

Schulordnungen der Stadt Königslutter (Braunschweig). I. Gesetze für den Schülerchor vom Jahre 1770. II. Plan für die Errichtung der Realschule aus dem Jahre 1745. Von Rektor Dr. **Koldewey** in Königslutter. III,198—203; IV,137—147.

Beiträge zur Geschichte des Philanthropins zu Dessau aus dem handschriftlichen Nachlasse desselben. Von Prof. Dr. **O. Franke** in Dessau. II,30—48, 181—201.

Zwei Schriftstücke zur Hebung des Pädagogiums zu Ilfeld und des hannöverschen höheren Schulwesens aus dem Jahre 1770. a) Des Hofrats und Göttinger Professors C. G. Heyne Verbesserungsvorschläge. — b) Das Schreiben des Abtes Jerusalem in Braunschweig an den Premierminister von Münchhausen in Hannover, die Heyneschen Vorschläge betreffend. Von Gymnasial-Direktor Prof. Dr. **Holstein** in Wilhelmshaven. IV,65—84.

Versuch einer Reform des Gymnasialunterrichtes am Gymnasium Illustre zu Gotha im Jahre 1772. Von Prof. Dr. **Max Schneider** in Gotha. X,44—55.

Des P. Gratian Marx ursprünglicher Entwurf für die Reform der österreichischen Gymnasien vom 7. Juli 1775. Mitgeteilt von Dr. **Karl Schrauf,** Sektionsrat im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. VI,122—150.

Ueber die Geschichte des Schulwesens zu Landsberg am Lech. Eine

Digitized by Google

Rede, gehalten beim Schulactus des Gymnasiums in Landsberg am Schlusse des Schuljahres (Oktober) 1780 von Dominicus Zöttl, Exjesuiten und Lehrer der Beredsamkeit in Landsberg. Von Prof. Dr. **Joh. Bapt. Krallinger** in München. I,249—255.

Aus Heinrich von Treitschkes Schülerzeit. Von **St.** (Ein Beitrag zur Geschichte der Dresdner Kreuzschule.) VII,259—264.

Das Württembergische Realgymnasium. Von Professor Dr. **Hermann Planck** in Stuttgart. IX,66—81.

Dom- und Stiftsschulen.

Kleine Mitteilungen über Altbayerns älteste Klosterschulen. a) die Klosterschule zu Salzburg, b) Wohin ging Erzbischof Arno von Salzburg in die Schule? Von **Max Fastlinger,** Benefiziat bei St Peter in München. VIII,178—181.

Die Ordnungen der Schulen der Propstei und der Abtei Zürich im Mittelalter. Von Dr. **Julius Brunner,** Professor am Gymnasium Zürich. IX,269—295

Zur ältesten Geschichte der Schule in Colberg (1235—1378). Von Dr. **M. Wehrmann** in Stettin. V,254—256.

Protokoll über die Stellung des Rektors der Pfarrschule zu St. Elisabet in Breslau zu dem Domscholastikus. 1369. Von Prof. Dr. **Gustav Bauch** in Breslau. IX.229—238.

Der Rektor scolarum zu Neuhausen bei Worms nach den Stiftsstatuten 1507. Von Pfarrer Dr. **Falk** in Klein-Winternheim bei Mainz. I,122—124.

Realschulen.

Lehrpläne von Bürger- und Realschulen der Provinz Hessen-Nassau aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft. Ein Beitrag zu der Geschichte des deutschen Realschulwesens. Von Oberlehrer Dr. **Karl Knabe** in Kassel. IV,279—284.

Gründung der ältesten sächsischen Realschule (Leipzig) und ihre ersten Schicksale. Von Dr. **Hermann Barge** in Leipzig. VII,301—331.

Der erste Organisationsplan der „Höhern Gewerbeschule" zu Chemnitz aus dem Jahre 1836. Von Dr. **K. Vetters,** Lehrer an den technischen Staatslehranstalten in Chemnitz. VII,392—400.

Hochschulen.

Die Anfänge des Studiums der griechischen Sprache und Litteratur in Norddeutschland. Von Prof. Dr. **G. Bauch** in Breslau. VI,47—74, 75—98, 163—193.

Zur Geschichte der Studentenhäuser an der Wiener Universität während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens. Von Sektionsrat Dr. **Karl Schrauf,** Archivar der Universität Wien. V,141—191.

Eine Disziplinarordnung für Bursisten. Von Dr. **O. Grillnberger,** Ord. Cist. in Wilhering. IV,1—4.

Ueber die ältesten Vorlesungsverzeichnisse der philosophischen Fakultät an der Leipziger Universität. Von Dr. **Bruno Stübel,** Oberbibliothekar an der Königl. öffentl. Bibliothek in Dresden. VII,201—208.

Digitized by Google

Die Mainzer Hochschule 1477 und ihr Lehrstuhl für Bibelkunde. Von Prof. Dr. **Franz Falk**, Archivar des Bistums Mainz, in Klein-Winternheim IX,123—132.

Eine epistola suasoria des Prinzen Wilhelm von Bayern aus dem Jahre 1562 Ein Beitrag zur Charakteristik verschiedener Universitäten und Länder. Von Gymnasialprofessor Dr. **Friedrich Schmidt** in München. IV,167—171.

Zwei Studentenbriefe aus dem 16. Jahrhundert. Mitgeteilt von Dr. **Robert Lang**, Professor am Gymnasium zu Schaffhausen. IX,296—304.

Die Statuten der Universität Jena von 1591. Von Dr. **G. Mentz**, Privatdocent an der Universität Jena. X,56—68.

Die Universität Paderborn. Teil I: Quellen und Abhandlungen von 1614 bis 1808. Von **Joseph Freisen.** (Besprechung.) VIII,237—240.

Ein Urteil der Philosophischen Fakultät der alten Universität Strassburg aus dem Jahre 1636 über Thomas Murners Chartiludium Logicae. Von Prof. Dr. **Gustav Knod**, Lyc.-Oberlehrer in Strassburg im Elsass. VII,107—110.

Das Klosterleben der bernischen Studenten um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Von Dr. **Friedrich Haag**, Professor an der Universität Bern. IX,305 bis 333.

Friedrich Küchelbecker. Ein Beitrag zur Studiengeschichte Wittenbergs und Leipzigs im 18. Jahrhundert. Von Dr. **Hans Zimmer** in Leipzig. VIII,46 bis 82.

Der Dominikaner und Wiener Universitätsprofessor Petrus Gazzaniga über den pädagogischen Wert der scholastischen Methode des achtzehnten Jahrhunderts. Von P. **Thomas M. Wehofer,** Ord. Praed. Doktor der Theologie und Philosophie, Professor an der Minerva in Rom. VIII,191—197.

Aus der Zeit des Werdens der bayerischen technischen Hochschule. Von Dr. **A. Miller,** Rektor der Königl. Ludwigs-Kreisschule in München. X,131 bis 144.

Fürsten- und Adelserziehung.

Zur Geschichte der Prinzen- und Prinzessinnen-Erziehung im Hause Hohenzollern. VII,401—409.

Das Hohenzollern-Jahrbuch von Paul Seidel. (Besprechung.) VIII,94—95.

Ein Beitrag zur Erziehungsgeschichte Kaiser Maximilians I. aus dem Jahre 1466. Von Dr. **E. Hannak** in Wien. II,145—163.

Instruktion Kaiser Ferdinands für den Hofmeister Grafen Leonhard von Harrach zur Erziehung des Erzherzogs Karl aus dem Jahre 1550. Von Sektionsrat **A. V. Felgel** in Wien. V,286—289.

Zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Wittelsbachschen Regentenhause (Kurpfälzische, Neuburgische und Sulzbachische Linie). Von Gymnasialprof. Dr. **Friedr. Schmidt** in München. I,17—31.

Zur Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher. (Nachtrag zu MGP. XIV.) Von Dr. **Friedrich Schmidt**, Gymnasialdirektor in Ludwigshafen a. Rh. X,73—90.

Aus Rezensionen über Friedr. Schmidt's Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher. VI,157—162.

Digitized by Google

Zur Erziehung des Königs Maximilian II. von Bayern. Von P. **Magnus Sattler** O. S. B., Prior des Klosters Andechs. II,143—144.

Zur Geschichte der Prinzenerziehung der Wettiner. Zur Geschichte deutscher Fürstenerziehung. Von Schulrat Prof. D. Dr. **Georg Müller,** Königl. Bezirksschulinspektor in Zittau. VII,281—294.

Studierordnung der Herzogin Dorothea Susanna von Weimar für ihren Sohn, den Herzog Johann von Sachsen-Weimar, aus dem Jahre 1583. Von Dr. **Karl Kehrbach** in Berlin. III,29—43.

Ein Schönschreibheft des Prinzen Wilhelm von Nassau aus dem Jahre 1807. Von Direktor Dr. **S. Widmann** zu Oberlahnstein. V,284—285.

Hofmeister-Instruktion Kaiser Ferdinands für die Erziehung der Edelknaben König Maximilians von Böhmen aus dem Jahre 1553. Von Sektionsrat **A. V. Felgel** in Wien. V,290—298.

Bayerische Edelknabenordnung vom Jahre 1576. Von Gymnasialprofessor Dr. **Friedrich Schmidt** in München. VII,27—30.

Der Versuch des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha zur Gründung eines adeligen Fräuleinstiftes um 1670. Von Dr. phil. **R. Pahner** in Leipzig. III,176—193.

Ordenserziehung.

Franziskaner in Bayern. Von P. **Parthenius Minges,** O. Fr. Min. Lektor d. Theol. in München. VIII.127—129.

Aus dem Tagebuche des Paderborner Studienpräfekten P. H. Rexing S. J. (1665—1667). Ein Beitrag zur Schuldisciplin des 17. Jahrhunderts. Von Dr. **Wilhelm Richter,** Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn. IV,247—276.

Die ältesten Studienpläne des Jesuitengymnasiums in Köln. Von **Bernhard Duhr** S. J., Exaten (Holland). VIII,130—146.

Ueber den Bau des Jesuitengymnasiums zu Landsberg am Lech in den Jahren 1688—1692. Von Dr. **Joh. Bapt. Krallinger,** Kgl. Gymnasialprofessor in München. VII,31—45.

Aus der Geschichte des Iglauer Gymnasiums zur Zeit des Ueberganges von einer Jesuitenschule in eine Staatsanstalt. Aus der Chronik des Gymnasiums mitgeteilt von **Karl Werner,** k. k. Landesschulinspektor a. D. in Salzburg. II,49—61.

Pädagogisches aus den Statuten der bayerischen Benediktiner-Kongregation vom Jahre 1684. Mitgeteilt von Prälat Dr. **Bach,** Geistl. Rat und Univers.-Professor in München. IX,168—170.

Reformbestrebungen der bayerischen Benediktiner auf dem Gebiete des Gymnasialwesens um 1708. Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen der Benediktiner der bayerischen Kongregation, welche im Jahre 1708 in Scheyern gehalten wurde. Von Prof. D. Dr. **Jos. Bach,** o. ö. Professor der Theologie an der Universität München. VII,85—90.

Über die wissenschaftliche Heranbildung der Piaristen im 17. und 18. Jahrhunderte. Mit besonderer Rücksicht auf die deutsche (sc. österr.) Ordens-Provinz von P. **Friedrich Endl,** O. S. B. Archivar des Benediktiner-Stiftes Altenburg in Nieder-Oesterreich. VIII,147—177.

Studienbetrieb in N.-Altach (N.-Alteich) **unter Abt Joscio Hamberger (1700 bis 1740).** Von **K. Muth,** kgl. Pfarrer in Oberhaus-Passau. X,99—116.

Digitized by Google

Die Klosterschulen der Ursulinerinnen in Erfurt von 1667 bis zur Gegenwart. Von Dr. theol. **Franz Schauerte,** Pfarrer in Erfurt. VIII.198—202.

Die Regularkanonissen des Augustinerordens unter dem Titel: Kongregation Unserer Frau oder De Notre Dame. Von Dr. **Emil Uttendorfer,** Domkapitular in München. VIII.203—206.

Eine Schulordnung der Augustiner-Eremiten der Ordensprovinz Köln aus dem Jahre 1709. Von Dr. **Buschmann,** Provinzialschulrat in Koblenz. V,39—61.

Kurzer Auszug der Erziehungs- und Unterrichts-Geschichte der Salesianerinnen in Bayern. Von einem Mitgliede des Ordens der Salesianerinnen zu St. Joseph auf Zangberg. VIII.207—210.

Die gegenwärtig im Gebiete des Deutschen Reiches thätigen Frauen-Genossenschaften für Unterricht und Erziehung. Eine Uebersicht mit historischen und statistischen Bemerkungen. Von Dr. **Max Heimbucher,** Professor der Dogmatik am Königl. Lyceum in Bamberg. VIII.211—236.

Israelitische Schulen.

Geschichte des israelitischen Schulwesens in Württemberg. Von Dr. **L. Treitel,** Rabbiner in Laupheim IX,51—65.

Zur Geschichte der israelitischen Schule zu Affaltrach und Eschenau. Auszug aus einem Konferenzaufsatze von Schullehrer **Spatz** in Affaltrach. X.270—285.

Mädchenerziehung.

Das Königliche Katharinenstift zu Stuttgart. Von Professor **J. Merkle.** IX,1—50.

Die Entwicklung der Städtischen höheren Töchterschule zu Dresden. Von Prof. Dr. **Gustav Hausmann,** Direktor der höheren Töchterschule in Dresden. VII,265—280.

Taubstummenanstalt.

Die erste Urkunde der Dresdener Taubstummen-Anstalt aus dem Jahre 1828. Ein Blatt aus deren Jugendgeschichte. Von Hofrat **H. E. Stötzner,** Direktor der Taubstummen-Anstalt zu Dresden. VII.295—300.

Lehrer an niederen Schulen.

(Bestallungen. Eid. Einkommen. Instruktion. Zeugnis. soziale Stellung.)

Zum Schulwesen Münchens im Jahre 1560. Von Lyceal-Professor **Daisenberger** in Dillingen (Bayern). I,53—61.

Ueber die soziale und ökonomische Stellung des schweizerischen Lehrstandes im 15. und 16. Jahrhundert. Von Dr. **Franz Heinemann,** Luzern. IX,334 bis 366.

Lüneburger Schreib- und Rechenmeister. Von **W. Schonecke** in Lüneburg. IV.111—130.

Die Schullehrersfamilie Thoma in Tutzing am Würmsee. Mitgeteilt vom Seminardirektor **Jos. Heigenmoser** in München. VII,63—65.

Zeugnisse für Lehrer der Leipziger Ephorie aus den Jahren 1738, 1756, 1757 und 1807. Von Dr. **Ernst Gehmlich** in Pirna. III,105—112.

Digitized by Google

Schulmeister-Annahme und Schulmeister-Eid zu Steinheim am Main im Jahre 1518. Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der deutschen Dorfschule. Von Pfarrer Dr. **Falk** in Klein-Winternheim bei Mainz. IV,277—279.

Ein Lehrerzeugnis aus dem Jahre 1593. Von Prof. Dr. **Georg Müller** in Dresden. I,86—87.

Instruktion für den Schulmeister in Scheer vom Jahre 1664. Ein Beitrag zur Schulgeschichte Württembergs. Von Seminar-Oberlehrer **B. Kaisser** in Schwäbisch-Gmünd. III,124—126.

Bestallungsbrief für den Schulmeister Jakob Böckh zu Babenhausen vom 15. April 1682. Aus der handschriftlichen Chronik des Marktes Babenhausen. Mitgeteilt durch Oberlehrer **Jos. Dering** †, München. X,96—98.

Der Schulstörenfried (Turbator scholarum). Von Dr. **J. Buschmann,** Provinzialschulrat in Koblenz. VI,151—156.

Instruktion für den Präceptor und Organisten Severinus Merz in Adelsheim (Grossherzgt. Baden) aus dem Jahre 1706. Von Dr. **J. G. Weiss** in Adelsheim. III,55—58.

Einkommen der Schulstelle zu Rödlitz 1773. Von Dr. **Gustav Stephan** in Netschkau i. V. I,148—150.

Bestallungsurkunde für den Messner Bonaventura Schilling in Nendingen, Oberamt Tuttlingen, aus dem Jahre 1786. Von **B. Kaisser** in Schwäbisch-Gmünd. IV,147—148.

Eine Berufungsurkunde für den Lehrer zu Hammerstadt (Oberlausitz) aus dem Jahre 1780. Von **Neumann** in Hammerstadt. I,88—90.

Zeugnis für den Dorfschulmeister Ignaz Böhm a. d. Jahre 1787. Einkommen desselben auf der Schulstelle in Seidorf. Von **F. Kabatnik** in Berlin. I,151—152.

Schullehrerwahl im Dorfe Amelsen im Jahre 1796. Von **Ferd. Cohrs,** Pastor diac. in Markoldendorf (Hannover). V,113—122.

Lehrer an höheren Schulanstalten.

Zwei Empfehlungsschreiben für den M. Georg Jeger zur Bewerbung um das Schul-Rektorat der freien Reichsstadt Esslingen von dem Rektor und einem Lehrer der Artisten- und Mediziner-Universität in Padua aus dem Jahre 1452. Von Prof. **Otto Mayer,** Rektor des Lyceums in Esslingen. IV,159—166.

Henricus Nigidius, Cantor am Johanneum zu Lüneburg. Von 1539 bis 1549 Von **W. Schonecke** in Lüneburg. I,124.

Instruktion für die Lehrer des Gymnasiums in Regensburg aus dem Jahre 1557. Von **Hans Heinisch,** Gymnasiallehrer in Regensburg. IV,131—132.

Bestallungsurkunde für den zum Rektor des grauen Klosters in Berlin ernannten Magister Wilhelm Hilden aus dem Jahre 1581. Von Stadtschulinspektor Dr. **L. H. Fischer** in Berlin. I,237—238.

Zur Geschichte der gesellschaftlichen Stellung der Lehrer an den höheren Schulanstalten im Königreich Sachsen. I,186—189.

Zur Geschichte der gesellschaftlichen Stellung der Lehrer an den höheren Schulanstalten im Königreich Sachsen (Nachtrag). Von **K. A. Martin Hartmann** in Leipzig. I,265—266.

Digitized by Google

Eine Prüfung für das höhere Lehrfach vor 100 Jahren. Von Direktor Dr. **Jos. Buschmann** in Bonn. I,255—264.

Schulfeste.

Probst Gerhoch von Reichersberg, ein bayerischer Scholastiker, über die Schulfeste in Augsburg im XII. Jahrhundert. Von Prof. D. Dr. **Joseph Bach,** o. ö. Professor der Theologie an der Universität München. VII,1—5.

Das Kinder-, Schul-, auch Königsfest in Memmingen. Auszue aus: Hugo Maser, Das Kinderfest in Memmingen. I,189—193.

Die Feier des Gregoriusfestes an der Annaberger Lateinschule im XVI. Jahrhundert. Ein quellenmässiger Beitrag zur Geschichte dieses Festes. **Paul Bartusch,** Seminaroberlehrer in Annaberg (Königreich Sachsen). VII,246—258.

Schuldramen.

Der Schulkomödiendichter Simon Roth als Lexikograph. Von Prof. Dr. **A. Reifferscheid** in Greifswald. V,245—253.

Archivalische Beiträge zur Geschichte der Schulkomödie in München (1549 bis 1618). Von Dr. **Karl Trautmann** in München. I,61—68.

Paderborner Jesuitendramen in den Jahren 1592—1770. Von **Wilhelm Richter,** Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn. IV,5—16.

Die Serie der Schuldramen und Komödien, der Deklamationen sowie anderer Darstellungen beim Kollegium und Gymnasium der Piaristen zu Horn in den Jahren von 1659—1735. Ein Beitrag zur Beleuchtung der Kloster- und Schulbühne Oesterreichs im 17. und 18. Jahrhunderte von **Friedrich Endl,** O. S. B. Archivar des Stiftes Altenburg (N.-Ö.). VI,296—316.

Freisinger Schulkomödien (1698—1800.) Von Dr. **A. Specht** in München. I,243—248.

Schulkomödien der Jesuiten in Neisse (1706—1709). Von Gymnasial-Oberlehrer Dr. **May** in Neisse. III,194—197.

Bildliche Darstellungen.

Lehrer und Schüler des Mittelalters in Bildern. Von Dr. **F. Falk,** Pfarrer in Kleinwinternheim bei Mainz. V,75—82.

Lehrer und Schüler des Mittelalters in Bildern. Von Prof. D. Dr. **Jos. Bach,** o. ö. Professor der Theologie an der Universität München. VII,6—10.

Lehrer und Schüler des Mittelalters in Bildern. Ergänzungen zu Heft 1, Jahrg. VII. Von Pfarrer Dr. **Falk** in Kleinwinternheim bei Mainz. VII,191.

Schulmünzen.

Ueber Schulmünzen. Von **Herm. Heineck** in Nordhausen (Harz). I,267 bis 269.

Mittelalterliche Schulmünzen. Von Dr. **K. Kehrbach,** Berlin. (Aufruf.) I,194.

Ueber Schulmünzen-Rechenpfennige. Von Dr. **Weckerling** in Worms und Pfarrer Dr. **Falk** in Klein-Winternheim bei Mainz. II,62—64.

Schulmünzen-Rechenpfennige. III,204.

Digitized by Google

Seelenbücher.

Schulgeschichtliches aus Seelenbüchern. Von Pfarrer Dr. **Falk** in Klein-Winternheim bei Mainz. I,121—122.

Schul-Humoreske.

Bartholomaei Coloniensis epistola mythologica. Eine Schul-Humoreske aus der Zeit des deutschen Frühhumanismus. Neu herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Prof. Dr. **Dietrich Reichling** zu Münster i. W. VII, 111—115.

Unterrichtsfächer.

Ars epistolandi.

Zur Pflege der Briefsteller- und Formularbücher-Litteratur im Cistercienserorden. Von Dr. **Otto Grillnberger,** Ord.-Cist. in Wilhering. VIII,97—126.

Deutsch.

Zwei alte ABC-Bücher (1534 und 1787). Von Seminar-Oberlehrer **Fechner** in Berlin. I,92—95.

Deutsche Sprache und Litteratur am Philanthropin in Dessau (1775—1793) Von Prof. Dr. **Karl Kehrbach** in Charlottenburg-Berlin. VII,333—359.

Der deutsche Unterricht an der Karlsschule. Von **G. Hauber,** Oberstudienrat in Stuttgart. IX,82—98.

Geographie und Geschichte.

Geographischer Unterricht an einer Nürnberger Mittelschule in der Zeit vor Melanchthon. Von Prof. Dr. **Siegmund Günther,** o. ö. Professor der Geographie an der Technischen Hochschule in München. VII,11—21.

Aufruf betr. Geschichte des geographischen Unterrichts im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. I,194.

Levin Claus Moltke (17. Jahrh.) über die Bedeutung des Studiums der Geographie und Geschichte. Mitgeteilt von Prälat Dr. **Bach,** Geistlicher Rat und Universitäts-Professor in München. IX,171—172.

Die Schulgeographie des Abtes Anselm Desing (O. S. B.) für das Benedictiner-Gymnasium zu Kremsmünster a. d. J. 1743. Von Prof. Dr. **Altmann-Altinger** (O. S. B.), Kremsmünster. VIII,182—190.

Die Idea Historiae Universalis des Rektor Buno in Lüneburg (1617—1697). [Auf der diesjährigen Lehrmittel-Ausstellung im Deutschen Schulmuseum.] **R. Aron,** Berlin. I,97—102.

Zu Buno. Von Dr. **Stötzner** in Zwickau. I,178.

Latein.

Das erste Lesebuch des Triviums in den Kloster- und Stiftsschulen des Mittelalters (11.—15. Jahrh.) Von Prof. Dr. **Ernst Voigt** in Berlin. I,42—53.

Aufruf, betr. das Doctrinale des Alexander Gallus. I,104.

Aus Rezensionen über das Doctrinale des Alexander de Villa Dei. (Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. XII.) V,72—74.

Terenz in Deutschland bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Ein Ueberblick von Dr. **Max Herrmann,** Privatdozent in Berlin. III,1—28.

Ein unbekanntes Lehrbuch der Metrik aus dem XI. Jahrhundert. Herausgegeben von Prof. Dr. **Ernst Voigt,** Gymnasialdirektor in Berlin. IV,149—158.

Digitized by Google

Die lateinische Grammatik von Joh. Greusser (1494). I,104.

Die Schülergespräche der Humanisten Auszüge mit Einleitungen, Anmerkungen und Namen- und Sachregister. 1. Teil: Vom Manuale scholarium bis Hegendorffinus ca. 1480—1520. Von A. Bömer. [Texte und Forschungen zur Geschichte des Unterrichts und der Erziehung in den Ländern deutscher Zunge. Bd. I.] Von **Paul Berger.** (Besprechung.) VII,410—412.

Naturwissenschaftlicher Unterricht.

Ein badischer Schulreformator und die Bankerottierer. Von Gymnasialprofessor **Heinrich Funck** in Karlsruhe. I,92.

Religion.

Zur Geschichte der Schulbibel. (Nach Dr. Fr. Dix „Geschichte der Schulbibel.) IV,205 - 206.

Zur Geschichte der Schulbibel. Von Dr. **F. Dix**, Direktor der höheren Mädchenschule in Flensburg. VII,188—190.

Eine für die Schule bearbeitete Ausgabe des Heidelberger Katechismus (1609). Von **Ferdinand Cohrs,** Pastor prim. in Eschershausen (Braunschw.). IX,189—208.

Die Einführung der Konfirmation in Lüneburg im Jahre 1694. Von **W. Schonecke** in Lüneburg. II,178—180.

Singen.

Ein Schulliederbuch von 1532. Von Dr. **P. Stötzner** in Zwickau. III, 59—61.

Unterrichtsmittel.

Zur Cisiojanus-Litteratur. III,205.

Ueber Blockbücher. Von Prof. Dr. **R. Hochegger** in Czernowitz. IV, 103—110.

Bibliographisches, Bibliotheken, Ausstellungen.

Abhandlungen zur Geschichte der rheinischen höheren Lehranstalten in den Programmen derselben. Im Auftrage der Gruppe Rheinland zusammengestellt von Geh. Regierungsrat Dr. **Deiters** in Coblenz und Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Jürgen Bona Meyer** in Bonn. VI,227—245.

Ergänzungen und Berichtigungen zu den „Abhandlungen zur Geschichte der rheinischen höheren Lehranstalten in den Programmen derselben". VI,323—325.

Uebersicht der im Jahre 1891 in Zeitschriften erschienenen Abhandlungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. I,105—106; II,205—206.

Uebersicht der im Jahre 1891 im Buchhandel erschienenen Werke zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. I,106; II,202—205; III,207—208.

Verzeichnis der im Jahre 1892 erschienenen Veröffentlichungen zur deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte. IV,207—208, 284—288; V,65—68.

Vorlesungen über deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte an deutschen Universitäten in den Iahren 1890—1893. Mitgeteilt von **F. Ascherson.** I,102—103; III,127—128, V,69—71.

Bibliothek des Königl. Seminars für Stadtschullehrer in Berlin. Von **R. Aron,** Berlin. I,95.

Digitized by Google

Das deutsche Schulmuseum. Von **R. Aron**, Berlin. I,95—97.
Pädagogisch-historische Ausstellung bei Gelegenheit der 13. Hauptversammlung des Bayr. Volksschullehrervereins in München, 4.—9. August 1896. VII,91—95
Ein österreichisches Schulmuseum. S. V,304—307.
Permanente Schulausstellungen in der Schweiz. I,178—186.

Vereinswesen.

Comeniusgesellschaft. I,103, 193; II,64.

Autoren - Register.

A. Altmann-Altinger VIII,182 Altmann, Wilh. X,193 Aron, R. I,95 97 VI,20 Ascherson, F. I,102 III,127 V,69 Auerbach, A. III,44.

B. Bach, Jos. VII,1 6 85 IX,168 171 Bahlmann, P. III,129 Barge, Herm. VII,301 Bartusch, Paul VII,246 Bauch, G. V,1 VI,47 75 163 IX,229 Beck, Rich. I,238 Becker, H. III,146 V,91 VI,279 Beintker, Ed. X,205 Berger, P. VII,410 Beyer, Theod. X,188 Böhme II,11 Bolte, Joh. II,131 Bruder, P. IV,85; V,257 Brunner, Jul. IX,269 Brümmer, Franz IV,33 v. Bülow, X,149 Buschmann I,255 V,39 VI,151.

C. Cohrs, Ferd. V,113 VII,360 VIII,96 261 IX,189.

D. Daisenberger I,53 Deiters, VI,227 Dering, Jos. X,96 Dix, F. VII,188 Doormann, Johs. X,245 Duhr, VIII,130.

E. Endl, Friedr. VI,296 VIII,147 Ernst, Ulrich V,107.

F. Falk I,121 122 II,62 IV,277 V,75 VII,191 IX,123 Fastlinger, Max VIII,178 Fechner I,92 Felgel, A. V. V,286 290 Fischer, L. H. I,90 237 Franke II,30 181 Franke, A. X,1 Freisen, Jos. VIII,237 IX,133 Funck I,92.

G. Gehmlich, Ernst II,251 III,105 113 IV,133 Greiner, Joh. Heinr. X,117 Grillnberger, O. IV,1 VIII,97 Günther, Siegmund VII,11.

H. Haag, Friedr. IX,305 Hartfelder, Karl I,168 Hartmann, Martin K. A. I,265 Hauber, G. IX,82 Hannak, E. II,145 Hausmann, Gust. VII,265 Heigenmoser, Jos. VII,63 Heimbucher, Max VIII,211 Heineck, Herm. I,267 Heinemann, Franz IX,334 Heinisch, Hans IV,29 131 Herrmann, Max III,1 Hipler, F. II,1 Hochegger, R. IV,103 Holder, A. I,131 Holstein IV,65 Hunziker, O. VI,17.

I. Iken, J. Fr. VI,247 Isenbart, Hugo III,108 Israel, A. V,64 VI,10 20.

K. Kabatnik, F. I,151 Kaisser, B. III,124 IV,147 VII,97 Kehrbach, Karl III,29 VI,1 VII,383 Knabe, Karl IV,279 Knod, Gust. VII,107 Kolbe, Konr. III,209 Koldewey, F. I,153 Koldewey III,198 IV,137 Krallinger, Joh. Bapt. I,249 VII,31 Krass, M. V,123 Kvačsala, Joh. VI,317.

L. Lang, Rob. IX,296 Lange, Edmund X,174 Lehner, Tassilo VIII,306 Loesche, G. II,207.

M. Marschall, G. X, VII,46 May III,194 Mayer, Otto IV,159 IX,99 109 Melchers, K. VI,247 Mentz, G. X,56 Merkle, J. IX,1 Meyer, Karl II,65 Meyer, Paul VII,209 Meyer, B. VI,227 Miller, A. X,131 Minges, Parthenius VIII,127 Müller, Georg I,84 86 VII,281 Muggenthaler, Ludw. I,31 Muth K. X,99.

N. Neumann I,88.

Digitized by Google

O. Ockel, Hans X,91.

P. Pahner, R. III,176; IV,200 Planck, Herm. IX,66.

R. Reichenbach, Emil I,69 Reichling, Dietrich VII,111 Reifferscheid, A. V,245 Richter, Wilh. IV,5 247 Roth, F. W. E. III,96.

S. Sattler, Magnus II,143 Schauerte, Franz VIII,198 Schmidt, Friedr. I,17 IV,167 VII,27 X,73 Schmidt, R. V,27 Schneider, Max X,44 Schonecke, W. I,124 II,178 IV,111 Schrauf, Karl I,215 V,141 VI,122 Sello, G. IV,182 VI,272 Seyffarth, L. W. VI,1 Silbernagl II,247 Sönnecken, Karl VIII,272 Spatz X,270 Specht, A. I,243 Spielmann, C. II,20 Steinhausen, Georg IV,209 Stephan, Gust. I,145 148 Stötzner P. I,178; III,59 Stötzner, H. E. VII,295 Stübel, Bruno VII,201 Sudhoff, Karl V,83.

T. Tetzner, F. VIII,83 Thalhofer, Xav. VII,66 Thiele, Rich. VI,223 Thomas, P. VIII,191 Toischer, W. IX,209 Trautmann, Karl I,61 Treitel, L. IX,51.

U. Uttendorfer, Emil VIII,203.

V. Vetters, K. VII,392 Voigt, E. I,269, I,42; IV,149.

W. Wagner, H. F. III,65 Weckerling II,62 Wehofer, M. VIII,191 Wehrmann, M. I,116 195 III,62 IV,17, 172 V,254 X,166 Weiss, J. G. I,107 139 III,55 Weniger, Ludw. VII,172 VIII,1 334 X,23 Werner, Karl II,49 Widmann, S. V,282 284 Windhaus, G. I,197 221 II,164 VI,99 194.

Z. Zeidler, Jakob V,215 Zimmer, Hans VIII,46.

Nachrichten über die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in den Jahrgängen I bis X der „Mitteilungen“.

1. Aufruf und Gründung der Gesellschaft

I, S. 5—16. (Kuratorium. Satzungen. Geschäftsordnung des Kuratoriums. Auszug aus der Eröffnungsrede des Herrn Professor Dr. A. Reifferscheid, z. Z. Rect. Magnific. der Universität Greifswald. I, S. 10 ff.)

---

2. Satzungen der Gesellschaft.

I, S. 13—15. (In der konstituierenden Versammlung vom 14. Dezember 1890 einstimmig angenommen). II, S. XV—XVII. (Nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 11. April 1892.) IX, S. 260—261. (Nach den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung am 10. Juli 1899). IX, S. 258.

Satzungen der Gruppe Bayern VI, S. XXIII—XXV.

Statuten der Vereinigung für schulgeschichtl. Studien in der Schweiz (Schweizer Gruppe d. Gesellsch f. d. Erz - u. Schulgeschichte) III, S. V—VII.

---

3. Vorstand. Kuratorien und deren Geschäftsordnung.

I, S. 6—8 u. 15—16. (Nach der Wahl der konstituierenden Versammlung am 14. Dezember 1890.) II, S. XII—XIV. (Nach der Wahl der Generalversammlung vom 11. April 1892). VIII, S. 256—260. (Verzeichnis der Kuratorial-Mitglieder sämtlicher Gruppen).

Digitized by Google

4. Erlasse der Regierungen in Sachen der Gesellschaft.

Königreich Bayern III, S. XXXV - XXXVIII.
Elsass-Lothringen III, S. XXXIX.
Königreich Sachsen III, S. XXXIX—XL.

---

5. Die Gesellschaft vor dem Reichstage.

VIII, S. 254; IX, S. 107—108, 173—184. (Denkschrift, betr. die Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Schulwesens IX, S. 174—178. Verhandlungen des Deutschen Reichstages IX, S. 176—184.)

---

6. Gruppen der Gesellschaft.

Ueber Wert und fortschreitende Entwicklung der Gruppen vergl. Berichte des ersten Schriftführers, Herrn Prof. Dr. K. Kehrbach, siehe unten 8.

Anhalt II, S. V u. XIX; III, S. IX—X; VIII, S. 368.

Baden II, S. XXV—XXVI; III, S. XXIII.

Bayern IV, S. XVI, XIX—XXV; VI, S. XXIII ff.; VII, S. 96; VIII, S. 368; IX, S. 185—188; X, S. 145—146.

Braunschweig V, S. III—V.

Hessen, Grossh. III, S. I—II.

Hessen-Nassau und Waldeck V, S. V—VIII; VI, S. XXX; VII, S. 413 bis 414.

Oesterreich V, S. V u. S IX—XV. (Aus dem ersten Jahresbericht der Gruppe Oesterreich) VI, S. XXV—XXIX. (Fortsetzung und Schluss) S. XVI, S. XXXI u. XXXII; VII, S. 192—200. (3. Jahresbericht der Gruppe) S. 413. VIII, S. 369—371.

Oldenburg II, S. V u. XIX—XX.

Pommern III, S. XX—XXIII; IV, S. XXII—XXIV; VIII, S. 371; X, S. 243—244.

Rheinland IV, S. XIX—XX; VI, S. XVI.

Schweiz II, S. V und XXI; III, S. II—VII und S. XLIII—XLIV; IV, S. XXI—XXII; VI, S. XXXII—XXXIII; VIII, S. 371—373; IX, S. 365—366.

Thüringen VIII, S. 373—374; X, S. 69—70.

Westfalen III, S. XV—XVI, IV, S. XI.

Württemberg II, S. V u. XX—XXI; III, S. VII—IX, VIII, S. 374; IX, S. 105—108, 188.

Ordensgruppe II, S. XXXIII; III, S. XVII—XIX; IV, S. XVII f.; VIII, S. I—IV (Vorwort zum Ordenshefte S. 97—236); VIII, S. 252.

---

7. Lebensabrisse verstorbener Mitglieder des Kuratoriums der Gesellschaft:

Hartfelder, Teutsch, Vormbaum, Glauner, Spitta, Ruge IV, S. XXV bis XXXVIII.

Gustav Adolf Klix V, S. I f.

Dr. von Kugler, Dr. Hermann Benda, Dr. F. von Kober IX, S. 105—107.

Digitized by Google

8. Generalversammlungen.

Erste Generalversammlung am 11. April 1892. — Einladung I. S. 270. — Tagesordnung II, S. I. — Bericht II. S. I—XI.

Zweite Generalversammlung am 17. November 1892. — Einladung II, S. XXVI. — Tagesordnung II, S. XXVII. — Bericht II, S. XXVII—XXXVIII.

Dritte Generalversammlung am 4. April 1893. — Tagesordnung III S. XIII. — Bericht III, S. XIII—XXXII.

Vierte Generalversammlung am 27. März 1894. — Einladung IV, S. II bis III — Tagesordnung IV, S. V. — Bericht IV. S. V—XVII.

Fünfte Generalversammlung am 18. Mai 1898. — Einladung V. S. II. — Tagesordnung VIII, S. 241. — Bericht VIII, S. 241—255.

Sechste Generalversammlung am 17. Mai 1899. — Einladung IX, S. 108. — Tagesordnung IX, S. 243. — Bericht IX. S. 243—257.

Ausserordentliche Generalversammlung am 10. Juli 1899. — Tagesordnung IX, S. 258. — Bericht IX, S. 258—259.

Siebente Generalversammlung am 2. Mai 1900. — Tagesordnung X, S. 147. — Bericht X, S. 147—148 u 286—301.

Ausserordentliche Generalversammlung am 8. November 1900. — Vorläufiger Bericht X, S. 302.

9. Berichte des ersten Schriftführers Prof. Dr. K. Kehrbach über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen auf den General-Versammlungen.

II, S. II—VI u. VIII—XI.
II, S. XXVII—XXXIII u. XXXV—XXXVIII.
III, S. XIV—XIX u. XXIII—XXVI.
IV. S. VI—X u. XII—XVII.
VIII, S. 241—253.
IX. S. 244—257.
X. S. 286—301.

10. Veröffentlichungen der Gesellschaft.

IX, S. I—III s. u. S. 321—322. — Ueber Umfang und Fortgang vergl. Berichte des ersten Schriftführers, Prof. Dr. K. Kehrbach s. o. 9.

I. Monumenta Germaniae Paedagogica. I, S. 15 (§ 13); II, S. VI u. XXIII. (Verzeichnis der bis dahin erschienenen Bände) II, S. XXXVI bis XXXVIII. III, S. XXIII—XXIV. IV, S. VII—X. VIII, S. 241—247. IX, S. 246—250. X. S. 286—293. Band XII: Das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei (de Ville-Dieu). I, S. 104. V, S. 72—74. Band XIV: Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher. VI, S. 157—162 (Recensionen). Band XVIII: Geschichte des Militär-Erziehungs- u. Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge. VII, S. 332. Die evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion (M. G. P. XX—XXII). V, S. 138—140. IX, S. 239—242 (Eine Bitte um litterarische Unterstützung).

II. Mitteilungen. I, S. 15 (§ 13); II, S. IV u. S. XXXV; III, S. XXIV bis XXVI; IV, XVII—XVIII; VI, S. XV (Anfrage, betr. Umfang und Preis); VIII, S. 247--248; IX. S. 252—253; X, S. 295; X, S. 71 (Redaktionelle

Digitized by Google

und geschäftliche Bestimmungen für die Ausgabe der „Mitteilungen". Vom Hauptvorstand der Gesellschaft i. A. K. Kehrbach). Namen- und Sachregister I, S. 271—303; II, 255—278; III, S. 269—311; IV, S. 289—362.

III. Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge s. u. S. 322. III, S. XXVII—XXX (Antrag, betr. Herausgabe der Texte und Forschungen): VII, S. 410—412; VIII, S. 248; IX, S. 253; X, S. 293—295.

IV. Das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge s. u. S. 322. VI, S. X—XV (Prospekt); VII, S. 415; VIII, S. 248; IX, S. 254—257 u. S. 268; X, S. 297—299.

V. Veröffentlichungen der einzelnen Gruppen X, S. 295—297 u. 323.



'erzeichnis der Veröffentlichungen der Gesellschaft.

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben von Karl Kehrbach.

I. Monumenta Germaniae Paedagogica.

Verlag: A. Hofmann & Comp., Berlin.

u. VIII. **Braunschweigische Schulordnungen** von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828. Herausgegeb. v. Prof. D. Dr. *Friedr. Koldewey*, Dir. d. Hzgl. Realgymn. in Braunschw. 2 Bde. CCV, 602 u. [XII] CXCV, 810 S. Preis für jeden Bd. M. **24,—**.

., V, IX, XVI. **Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu** per Germaniam olim vigentes. Collectae, concinnatae, dilucidatae a *G. M. Pachtler*, S. J. 4 Bde. LIII, 460; VII, 524; XVIII, 486 u. XVIII, 621 S. Preis pro Bd. M. **15,—**.

II. **Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter** (bis 1525) von Prof. D. *S. Günther* in München. [9] VI, 409 S. Preis: M. **12,—**.

V. **Die deutschen Katechismen der böhmischen Brüder.** Kritische Textausgabe mit kirchen- und dogmengeschichtlichen Untersuchungen und einer Abhandlung über das Schulwesen der böhmischen Brüder von *Joseph Müller*, Diakonus in Herrnhut. XIV, 468 S. Preis: M. **12,—**.

I u. XIII. **Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen** von Prof. Dr. *Fr. Teutsch* in Hermannstadt. 2 Bde. CXXXVIII, 416 u. LXXXVIII, 624 S. Preis: 1. Bd. M. **15,—**, 2. Bd. M. **20,—**.

II. **Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae** von Prof. Dr. *Karl Hartfelder* in Heidelberg. XXVIII, 687 S. Preis: M. **20,—**.

., XI, XV, XVII, XVIII. **Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Ländern deutscher Zunge** von *B. Poten*, Oberst z. D. VIII, 368; VII, 416; 486; IV, 542 u. VI, 403 S. Preis: Bd. 1, 2 u. 5 je M. **14,—**; Bd. 3 u. 4 je M. **15,—**.

II. **Das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei** (de Ville-Dieu). Krit.-Exeget. Ausg. v. Prof. Dr. *Dietr. Reichling*, Heiligenstadt. [XXIII] CCCIX, 211 S. Preis: M. **18,—**.

IV. **Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher** von den frühesten Zeiten bis 1750 von Prof. Dr. *Friedrich Schmidt* in München. (50), CXXV, 460 S. Preis: M. **15,—**.

Digitized by Google

XIX. **Geschichte der Erziehung der Pfälzischen Wittelsbacher.** Urkunden nebst geschichtlichem Ueberblick und Register von Prof. Dr. *Friedrich Schmidt,* München. CCIX. 575 S. Preis: M. **22,50**. Dazu gehöriges Namen- und Sachregister M. **1,50**.

XX—XXII. **Die evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion.** Herausgegeben, eingeleitet und zusammenfassend dargestellt von *Ferdinand Cohrs,* Pastor prim. in Eschershausen i. Braunschw. 1. Band: Die evangelischen Katechismusversuche aus den Jahren 1522—1526. 20 Bogen. — 2. Band: Die evangelischen Katechismusversuche aus den Jahren 1527—1528. 23 Bogen.

Preis für jeden Band: M. **10,—**.

Der 3. Band der „Katechismusversuche" befindet sich unter der Presse.

II. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Verlag: A. Hofmann & Comp., Berlin.

Jahrgang I bis X (1891—1900) in je 4 Heften (je ca. 5 Bogen stark).

Preis für jeden Jahrgang: M. **8,—**.

Veröffentlichungen mit Unterstützung der Gesellschaft.

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben von Karl Kehrbach.

III. Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge.

Verlag: J. Harrwitz Nachfolger, Berlin.

I. **Die lateinischen Schülergespräche der Humanisten.** Auszüge mit Einleitungen, Anmerkungen und Namen- und Sachregister. Von Dr. *A. Bömer* in Münster i. W. 2. Teile [VIII], [IV] 236 S. Preis: Jeder Teil: M. **2,—**.

II. **Die Reform der Domschule zu Münster im Jahre 1500.** Zur Erinnerung an das 400jährige Bestehen der Anstalt als humanistisches Gymnasium. Ostern 1900. Von Prof. Dr. *Dietrich Reichling.* 86 S. Preis M. **1,50**.

III. **Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. und die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Hochschule** (1506—1540). Von Prof. Dr. *Gustav Bauch,* Breslau. [VIII], 179 S. Preis: M. **2,50**.

IV. **Beiträge zur bayerischen Schulgeschichte** *befindet sich unter der Presse.*

IV. Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge.

Bibliograph. Verzeichnis u. Inhaltsangabe d. Bücher, Aufsätze u. behördl. Verordnungen zur deutschen Erzieh.- u. Unterrichts-Wissenschaft nebst Mitteilungen über Lehrmittel.

Verlag: J. Harrwitz Nachfolger, Berlin.

Jahrg. I (Litteratur d. Jahres 1896). [IV] 1243 S. Namen- und Sachregister und Verzeichnis der Verfasser und Verleger hierzu. [VIII] 113 S.

Preis: M. **24,—**, Register M. **2,—**.

Jahrg. II (Litteratur d. Jahres 1897). Vierteljahrsabteilung 1, 2 u. 3. 744 S.

Preis des vollständigen Jahrganges incl. Register: M. **20,—**

Digitized by Google

V. Veröffentlichungen der einzelnen Gruppen.

Bayern:

1. Bayern-Heft. — Mitt. Jhrg. VII (1897). Heft 1.
Mit 3 Abbildungen.

2. Bayern-Heft. — Mitt. Jhrg. X (1900). Heft 2.

Oesterreich:

Regelmässige Jahresberichte (bis jetzt erschienen 1—5).

Austria-Heft. Mitt. Jhrg. V (1895). Heft 3.

Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte
Wien und Leipzig. Wilh. Braumüller.

I. **Heft** (1897) [VI] 179 S.: Geschichte der Savoy'schen Ritter-Akademie in Wien vom Jahre 1746 bis 1778. Von Johann Schwarz, Prof. am Gymn. d. k. k. Theres. Akademie.

I. **Heft** (1899) [VIII] 134 XXIII S.: 1. Geschichte des Gymnasiums der Piaristen zu Horn in Niederösterreich (1757—1872). Von P. Friedrich Endl, O. S. B., Archivar des Stiftes Altenburg in Niederösterreich. S. 1—90. — 2. Magister Georg Calaminus, ein Schulmann des 16. Jahrhunderts in Linz. Von Konrad Schiffmann. S. 91—114. — 3. Zwei österreichische Schulordnungen aus dem 17. Jahrhundert. Mitgeteilt von Dr. Karl Schrauf. S. 115—134.

Pommern:

Pommern-Heft. — Mitt. Jhrg. X (1900). Heft 3.

Rheinland:

Abhdlgn. z. Gesch. d. rhein. höheren Lehranstn. i. d. Progr. derselben. **Im Auftrage** der Gruppe Rheinland zusammengestellt v. Geh. Reg.-Rat **Dr. Deiters** in Coblenz u. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Jürgen Bona Meyer **in Bonn.** Mitt. Jhrg. VI (1896). Heft 3. 18 Seiten. Heft 4. 3 Seiten.

Schweiz:

Helvetia-Heft. Mitt. Jhrg. IX (1899) Heft 4.

Thüringen:

Thuringia-Heft. Mitt. Jhrg. X (1900) Heft 1.

Württemberg:

Württemberg-Heft. Mitt. Jhrg. IX (1899) Heft 1.

Digitized by Google

Verlag von Otto Wigand in Leipzig.

Die Lust, als socialethisches Entwickelungsprincip. Von Dr. Jul. Duboc. Preis M. 4,50.

Handbuch der Kulturgeschichte in zusammenhängender gemeinfasslicher Darstellung von Otto Henne am Rhyn. Preis 12 Mark.

Byron's sämtliche Werke. Von Adolf Böttger. 8. Auflage. gr. 8°. 8 Bände. Brosch. **nur** 6 **Mark,** in 4 Bände gebunden M. 9,—.

Schiller und seine Zeit Von Johannes Scherr. Neue Prachtausgabe. Mit 1 Stahlstich, 14 Porträts und 20 historischen Bildern. 4°. Modern gebunden **nur** M. 7,50.

Ein herrliches Weihnachtsgeschenk.

Deutscher, schreib' mit deutscher Feder!

Wer mit einer guten deutschen Feder schreiben will, fordere Brause-Feder mit dem Fabrikstempel:



Unübertroffen, den besten englischen ebenbürtig.

Für Schulen besonders geeignet Nr. 51, 53 und 77. Das Gross M. 1,—.

Zu beziehen durch die Schreibwarenhandlungen.

J. Harrwitz Nachfolger Verlag, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 16.

Innerhalb der

Texte und Forschungen

sind erschienen:

I. **Die lateinischen Schülergespräche der Humanisten.** Von Dr. **A. Bömer.** Zwei Teile. à M. **2,00.**

II. **Die Reform der Domschule zu Münster im Jahre 1500.** Von Prof. Dr. **Dietr. Reichling.** M. **1,50.**

III. **Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. und die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Hochschule (1506—1540).** M. **2,50.**

J. Harrwitz Nachfolger, Berlin SW., Friedrichstrasse 16.

Digitized by Google

Mitteilungen

der Gesellschaft

für

deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben

von

KARL KEHRBACH



Jahrgang XI



Berlin 1901

A. Hofmann & Comp.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Das Stipendiatenwesen der Universität Leipzig zur Zeit des Kurfürsten August (1553—1586). Von Dr. P. Zink, Leipzig . . . 1
2. Zur Geschichte der Privatdozenten. Eine Studie von Dr. Ewald Horn, Berlin 26
3. A. Reyhers Schulgesetze für das Gymnasium Illustre in Gotha aus dem Jahre 1641. Zum ersten Male herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Prof. Dr. Max Schneider in Gotha . 95
4. Peter Scherers (Schörers) Rede, welche er mit anderen Aeltesten den Schulmeistern zu Niemtschitz in Mähren am 15. November 1568 gehalten hat, und die Schulordnung vom Jahre 1578. Von W. Saliger, k. k. Gymnasialdirektor in Znaim 112
5. Fürsorge für die Wittwen der Lehrer am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim 1657 und 1666. Von W. Schonecke in Hildesheim 128
6. Ueber Einkommen und Verpflichtungen des Schulmeisters in Königsfeld (Sachsen) um das Jahr 1810. Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Volksschulwesens von Schuldirektor R. Göhler in Markneukirchen 134
7. Das „schwarze Register", ein Beitrag zur Geschichte der Disciplin bei der Prinzenerziehung am kurfürstlich - sächsischen Hofe. Mit neun Abbildungen. Von Prof. Dr. J. Bach in München . . 139
8. Die bernische Schulordnung von 1548. Zum ersten Male herausgegeben, mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen, von Ad. Fluri, Seminarlehrer, Muristalden (Bern) 159
9. Ordnung der deutschen Schule zu Barfüssern in Basel. 1597. Von Dr. J. W. Hess, alt Schulinspektor, in Basel 219
10. Die Lehrer Pestalozzis. Von Prof. Dr. O. Hunziker in Zürich . . 226
11. Ein Lehrerzeugnis aus dem Jahre 1627. Mitgeteilt von Dr. Robert Lang in Schaffhausen 235
12. Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz (742—766), in der Geschichte der Pädagogik. Von Dr. Kahl, Seminardirektor in Pfalzburg 239
13. Aus der Schulgeschichte des alten Rufach. Von Theodor Walter, Lehrer an der kaiserl. Landwirtschaftsschule in Rufach 252

Digitized by Google

Seite

14. Bischof Erasmus und die geplante Gründung einer Bildungsanstalt für den Klerus des Bistums Strassburg. Von Dr. Hans Kaiser, Archivassistent in Strassburg i. E. 267
15. Das Psalterium des Josias Rihel vom Jahre 1594. Von Prof. Dr. G. Knod, Lyc. Oberlehrer in Strassburg 276
16. Das ehemalige Evangelische Gymnasium zu Colmar im Elsass (1604 bis 1794). Von Prof. Dr. Karl Albrecht in Colmar 287
17. Schulkomödien bei den Mindern Brüdern zu Thann i. E. im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. C. W. Faber in Mülhausen i. E. 307
18. Das Schulwesen Schlettstadts bis zum Jahre 1789. Ein geschichtlicher Ueberblick von Abbé Dr. Jos. Gény, Stadtbibliothekar in Schlettstadt 315
19. Zum Gedächtnis des am 31. März 1901 verstorbenen ersten Vorsitzenden der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Bernhard Schwalbe. Von Stadtschulinspektor Dr. L. H. Fischer in Berlin 352

Geschäftlicher Teil.

Gruppe Oesterreich 71
Ausserordentliche Generalversammlung der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" am 8. November 1900. Protokoll 147
Satzungen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte", festgestellt in der ausserordentlichen General-Versammlung am 8. November 1900 149
Eintragung der „Gesellschaft" in das Vereinsregister 155
Bewilligung der Reichssubvention 155
Bernhard Schwalbe † 155
Ankündigung vom 2. Bande des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens in den Ländern deutscher Zunge 156
Achte ordentliche General-Versammlung. Tages-Ordnung 158
Bericht der Gruppe Schweiz 1899/1900 237
Die Gruppe Elsass-Lothringen 357

Digitized by Google

1.

Das Stipendiatenwesen der Universität Leipzig zur Zeit des Kurfürsten August (1553–1586).

Von Dr. **Paul Zinck** in Leipzig.

Quellen:

1. Urkunden des Königl. Sächs. Hauptstaats-Archivs zu Dresden.
2. Epistolarum liber H aus dem Handschriftensaale der Leipziger Universitätsbibliothek.
3. Copiale Magnum Bd. II (Leipziger Universitätsarchiv).

---

4. Georg Erler, die Matrikel der Universität Leipzig. 1. Bd. (= Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae. 2. Hauptteil. Bd. 16. Fol., XCVII, 752 S. Leipzig, Giesecke u. Devrient, 1895.)
5. Stübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig. (= Cod. Dipl. Sax. Reg. 2. Hauptt., Bd. 11.)
6. Zarncke, Acta Rectorum universitatis studii Lipsiensis inde ab anno 1524 usque ad annum 1559. Fol. X, 526 S., Typis et impensis Bernhardi Tauchnitz. 1859.
7. Zarncke, Urkundliche Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. (= Abhandlungen der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 3. Band. 1857.)
8. Corpus Reformatorum.
9. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae. (= MGP. Bd. VII.)
10. Kurf. Sächs. Kirchen- und Schulordnung von 1580. Sonderabdruck in der päd. Centralbibliothek (Comeniusstiftung) zu Leipzig (aus: Codex Augusteus I. hg. von Joh. Christ. Lünig. Leipzig. J. F. Gleditsch' Sohn. 1724. S. 598 u. f. u. 715 u. f.).
11. Robert Calinich. Aus dem sechzehnten Jahrhundert. Kulturhistorische Skizzen. Hamburg 1876. o.
12. Ders. Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570 bis 1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter. (Aus den Quellen des Königl. H.-Staats-Arch. zu Dresden.) Leipzig 1866. o.

Digitized by Google

13. G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche. (= Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte, 10. Heft. Leipzig 1895.)
14. Paulsen, Geschichte des Gelehrten-Unterrichtes. Leipzig. Veit u. Comp. 1885.

Erklärung der Abkürzungen:

A. R. = Zarncke, Acta Rectorum . . .
Cor. R. = Corpus Reformatorum.
E. l. H. = Epistolarum liber H. Leipzig.
H.-St.-A. = Hauptstaatsarchiv zu Dresden.
M. G. P. = Monumenta Germaniae Paedagogica.

Die Reformation schuf einen neuen geistlichen Stand, der in vielen Beziehungen sich von dem Priesterstande der alten Kirche unterschied. Von ihnen soll hier besonders eine hervorgehoben werden. Die neu entstandenen evangelischen Landeskirchen hatten keine Prälaturen, durch welche vornehmer Leute Kinder hätten angezogen werden können[1]). Infolgedessen ging eine Demokratisierung des Standes vor sich, und die Geistlichen wurden zugleich zu Beamten zweiter Klasse. Nun darf man zwar nicht annehmen, dass der Stand durch das Wegbleiben jener adligen Elemente immer auch in seinem inneren Werte gelitten hätte; denn viele von jenen hatte nicht das Amt gezogen, sondern die mit diesem verbundene reiche Pfründe.

Wohl die grössere Anzahl der evangelischen Prediger der ersten Zeit hat sich aus innerer Herzensüberzeugung der neuen Lehre zugewendet. Doch auch mancher unreife, ungebildete Schwärmer, manche unlautere Elemente gingen in ihre Reihen über, und so ist denn ihr Lob selbst aus evangelischem Munde nicht immer der besten Art[2]). „Es gab unter ihnen ein zum Teil liederliches und unwissendes Proletariat, ohne akademische Bildung, aus allen Berufsklassen sich rekrutierend[3]).“ Die Landesfürsten mussten deshalb, wenn sie mit ihrem neuen Glauben nicht in Misskredit kommen wollten, dem Stande der Geistlichen

[1]) Man vgl. hierzu Paulsen, Geschichte des Gelehrten-Unterrichts S. 161.

[2]) Vgl. Robert Calinich, Aus dem sechzehnten Jahrhundert. S. 7: Noch von Dr. Selnecker († 1592) hören wir über seine Amtsbrüder die unerbauliche Schilderung: „Der meiste Teil der Wächter sind blind: sie gehen dahin wie eine blinde Kuh, wo sie ihre Herzenslust hintreibt, zur H . . . ., wie man an Papisten hat gesehen, zur Föllerei, und gutem Schlampamp, wie man an unseren Herrlein erfährt: denn in den Sünden, die sie am meisten sollten strafen, Ehebruch, Sauferei und andren Lastern, stecken sie bis in die Ohren etc.“

[3]) Ebenda, S. 8.

Digitized by Google

und der Lehrer, die damals auch meist Glieder dieses Standes waren, besondere Fürsorge zuwenden. Sie mussten darnach trachten, moralisch und wissenschaftlich tüchtige Männer zu gewinnen, die auch bei geringerem Einkommen, als man es von der alten Kirche her gewöhnt war, mit Gewissenhaftigkeit ihres übernommenen Amtes warteten. Das konnte wohl am besten geschehen, wenn man es geeigneten Jünglingen finanziell erleichterte, sich die geforderte Vorbildung anzueignen. So zeigte sich denn überall in deutschprotestantischen Landen um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Erscheinung, dass Konvikte, Alumneen, Kommunitäten etc. entstanden, die die Bestimmung hatten, begabten und unbemittelten Jünglingen, die sich aber dafür verpflichten mussten, nach Ablauf ihrer Studienzeit ein geistliches oder ein Schulamt in dem betreffenden Lande anzunehmen, während ihres Studiums Lebensunterhalt und Wohnung zu bieten [1]. Die nicht unerheblichen Mittel dazu flossen meist aus denselben Quellen, aus denen früher die alte Kirche ihre zukünftigen Glieder auf der Universität erhalten hatte: die Einkünfte eingezogener Klöster und Stifter fanden auf diese Weise ihre Verwendung [2]. In diesen Unterstützungen hatte man zugleich die besten Zuchtmittel in der Hand: denn Unwürdigen in sittlicher wie in intellektueller Beziehung brauchten sie einfach nur wieder entzogen zu werden. In den meisten Fällen waren nur Studenten der Theologie Inhaber der Stipendien, da sie die späteren Lehrer und Geistlichen waren.

Beide Länder Sachsen blieben, wie bekannt, nicht hinter den Ländern zurück, die das geistige Niveau der Bevölkerung zu erhöhen und deshalb dem Urquell alles Wissens, ihrer Landesuniversität — deren bald jedes Ländchen eine haben wollte — auch eine sichere finanzielle Grundlage zu schaffen suchten. Bekannt sind die reichen Schenkungen, die Kurfürst Moritz der Universität Leipzig machte. Zu ihnen gehörte auch die Stiftung von 100 Stipendien für Studierende der Theologie [3], „damit derselben künfftigk in Vnseren landen zu Kirchen Ämptern gebraucht werden mögen" [4].

---

[1] Vgl. Paulsen S. 221.

[2] Vgl. Hartfelder, Melanchthon (Melanchthons Gutachten für die Universität Leipzig) S. 520. [= MGP. VII.]

[3] Vgl. Stübel, Urkundenbuch Urkunde No. 439 (S. 569 f.) am Ende.

[4] Vgl. den Anfang der auf S. 15 u. f. dieses Aufsatzes besprochenen Stipendiatenordng. Augusts.

Digitized by Google

Freilich hatten nun viele dieser Stiftungen einen grossen Uebelstand, nämlich den, dass sie zum Teil nur auf dem Papiere standen, da die dafür ausgeworfenen Gelder nicht einliefen. So konnten von den 1545 für Wittenberg begründeten 150 Stellen nur 40 besetzt werden[1], und nicht viel anders scheint es in Leipzig gewesen zu sein[2]. Dazu kamen zu Moritzens Zeit noch die mannigfachen Kriege, die ihm nicht erlaubten, seinen Willen überall in die That umzusetzen, und sein für das Land allzufrüher Tod († 1553). Als nun sein Bruder August die Regierung antrat, da kamen seine Universitäten mit allerlei Klagen, die sich vor allem auf finanzielle Angelegenheiten bezogen, und unter ihnen waren auch solche, die sich auf das Stipendiatenwesen erstreckten. Der Verfasser will es versuchen, in der vorliegenden Arbeit den Gang der Verhandlungen zwischen der Universität Leipzig und dem Kurfürsten über diesen Gegenstand an der Hand zahlreicher Originalquellen bis zu ihrem Abschlusse, den sie in der 1580 edierten, mit der grossen Kirchen- und Schulordnung im Zusammenhange stehenden Stipendiatenordnung fand, darzustellen.

Der Kurfürst war, wenn er auch dann und wann, in wissenschaftlichen Angelegenheiten wohl mehr, als in praktisch-volkswirtschaftlichen, die Hand fest auf die Staatskasse hielt, im grossen und ganzen bemüht, die milden Stiftungen seines Bruders Moritz, soweit sie vor allem dem Lande wieder nutzbringend waren, am Leben zu erhalten, und so ging er denn auch, zum Teil, wohlwollend auf die Bitten der Universität bezüglich des Stipendiatenwesens ein. Es lag ihm natürlich besonders am Herzen, nur Würdige in die Reihe der Stipendiaten aufgenommen zu sehen und auch für diese die Garantie zu haben, dass sie in ihrem Fleisse anhielten[3]. Melanchthon, der schon unter Herzog Heinrich († 1541) und unter Kurfürst Moritz an der Reorganisation der Leipziger Universität[4] teilgenommen hatte, wurde nach Leipzig befohlen, um mit seinem Freunde Camerarius und anderen hierzu Verordneten eine Prüfung der

[1] Paulsen, a. a. O. 161.

[2] In der in Anm. 4, Seite 3 genannten Stipendiatenordnung weiss Kurfürst August nur von 50 durch seinen Bruder begründeten Stipendien.

[3] Ein Reskript Augusts hat der Verfasser nicht in den Händen gehabt; er schliesst aber auf ein solches aus dem Antwortschreiben der Univ. vom 15. 11. 1555 (E. I. H. Bl. 58b).

[4] Hartfelder a. a. O. und Corp. Reform. III. 1134.

Digitized by Google

derzeitigen Stipendieninhaber zu veranstalten und zu beraten, wie die Fortschritte derselben am besten zu überwachen seien[1]). Melanchthon berichtete über seine Mission selbst in einem vom 10. November 1555 datierten Schreiben an den Kurfürsten[2]). Ueber das Resultat der Prüfung[3]) schrieb er folgendermassen: „Wiewoll die jungen, die ich in diesem Jhar zu fleissigen zweymall vorhöret habe, nicht gleich seindt, so sindt doch der grössere teill durch gotts gnade in latina vnd greca lingua vnd Christlicher lehre also gelert, dass sie auch in kirch vnd schuelen nützlich andere vnderweisen konnen. die andern, die geringer vnd junger seindt, sind dennoch also gelart vnd gueter sitten, das bedacht ist, das sie bey den stipendiis zu lassen seindt.“ Bezüglich der Ueberwachung der Stipendiaten schlug er mit den anderen die Anstellung eines eigenen Präceptors vor: Dieser soll alle Wochen drei Lektionen — in dialectica, in ebrea lingua und in examine doctrinae christianae — und eine Generalrepetition mit den Stipendiaten halten; er soll jedem seine „publicas“ anordnen, ihre „Schriften ordentlich besehen“, sie zu den öffentlichen Disputationen anhalten[4]) und auch im Kolleggebäude und bei Tisch die Aufsicht führen. Als Besoldung forderte er für den Lehrer ausser Wohnung und Tisch im Paulinerkolleg 150 fl. Gehalt, mit der Begründung: „vnd ist whar, ehr wurde mit zimlicher arbeit beladen vnd wiewoll ehr den tisch haben wirdt, so mag sich doch zutragen, das ehr ander getrenck brauchen muss dan dho gebreuchlich ist“. Man glaubte auch schon in der Person des Magisters Laurentius Rulich[5]) von Jüterbogk, der „bifs anher

---

[1]) Vgl. Hartfelder, Melanchthon. S. 522 (=MGP. VII) und Corp. Reform. IV. 779.

[2]) E. I. H. Bl. 60b—62a. Die Unschuldigen Nachrichten von 1753 S. 758 ff. bringen einen Bericht Melanchthons, dat. vom 9. Nov. 1555 (vgl. G. Müller, Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte etc. in Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte, 10. Heft (1895), S. 138, Anm. 30.)

[3]) Nach den Act. Rect. S. 438 fand eine Stipendiatenprüfung am 5./11. 1555 statt in Gegenwart der 4 Dekane, des Camerarius und anderer, denen die Prüfung übertragen worden war; es muss das wohl die Prüfung sein, die Mel. leitete. Merkwürdig ist es deshalb, dass er hier nicht besonders erwähnt wird.

[4]) Die Disputationen waren durch die Reformation wieder mehr in Aufnahme gekommen, nachdem sie vorher der Humanismus zum Teil verdrängt hatte; Kurfürst August war ein besonderer Freund derselben (siehe die K.- u. Sch.-O. v. 1580).

[5]) Rulich (auch Rülichius) leitete in Meissen eine Art theologischer Vorbereitungsschule, die wohl mit der Fürstenschule verbunden war und später nach Leipzig verlegt wurde. Einer der Schüler dieser Schule, Abel Dressler,

Digitized by Google

bei Ihnen (= den Stip.) zu Meissen gewesenn", den Mann gefunden zu haben, dem die „ufsehung solle beuholen werden". In den nächsten Novembertagen[1]) ging Professor Kram mit diesem Briefe und solchen der Universität als Gesandter nach Dresden[2]), um über die erwähnten Punkte und andere Wünsche der Universität nötigenfalls in persönlicher Audienz mit dem Fürsten zu verhandeln.

Die Universität bat besonders, die Zahl der Stipendiaten von 50 auf die von Moritz festgesetzte Zahl von 100 zu erhöhen, die jetzigen 50 Stellen aber wenigstens nur Studierenden der Theologie vorzubehalten; denn bis jetzt seien auch fünf Magister mit unter den Stipendiaten gewesen und andere hätten „demütiges vleisses vmb stipendia vnter diesen fünfzigk gebeten. Es solte aber pefser sein, das man die magisters ausserhalb der fünfzigk stipendien (wie das ja auch von Moritz bestimmt war[3]), darzu one einigen abbruch des hiertzu verordneten einkomhmens, sundern durch andere mittel vnd wege" befriedige. Ausserdem wurde noch eine andere Frage angeschnitten. Es gab ausser den 50 theologischen Stipendien noch 20 für ehemalige Schüler der Landesschule zu Pforta, die jedenfalls sich auch anderen Studien hingeben konnten: mit diesen plante der Kurfürst, wie wir bald hören werden, Veränderungen. Die Universität sprach die unterthänigste Hoffnung auf Erfüllung ihrer Wünsche aus. „Das wirdt dem allmechtigen zu ehren, E. ch. gn. zu sunderlich ruhm vnd derselbigen Vniuersitet, lande vnd leute auffnemung, vnd zu allem guten geraichen."

Die Antwort des Kurfürsten traf schon in den ersten Dezembertagen ein[4]): Er wollte nicht über die Zahl 50 hinausgehen; den diese Zahl überschreitenden, zuletzt angenommenen

---

scheint ihm dahin gefolgt zu sein. (Vgl. dazu: G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche in Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte, 10. Heft. Leipzig 1895. S. 138.)

[1]) Vgl. das in Anm. 3, S. 4 erwähnte Schreiben.

[2]) Nach Act. R. S. 439 wurden Camerarius und Kram abgeordnet.

[3]) Vgl. in der Urkunde 439 bei Stübel den Passus: „Und nachdem wir auch sunst 100 stipendia vor die jugent zu forderung yhres studirens geordent, so haben wier fünf sölcher stipendia obgedachter unserer universitet incorperirt, die wier auch hirmit gegenwerttiglich derselbigen incorperiren und wollen, das nuhn hienförder zu ewiger zeit die gemelte unsere universitet auf sölche fünf stipendia vor fünf yunge und studiosos magistros in theologia ein, zwey, mehr ader weniger ihar nach gelegenheit die nomination haben sölle.

[4]) Unter dem 9. 12. 1555 Act. Rect. S. 441 eingetragen.

Digitized by Google

Stipendiaten sollte das Stipendium gekündigt werden; die Portenser aber sollten nur noch bis zum kommenden Montag an dem gemeinen Tisch (= Convict) teilnehmen dürfen; weiter könne für sie nichts geschehen. Während sich die Mitglieder der Universität mit der erstgenannten Entscheidung zunächst zufrieden gaben, glaubten sie doch für die abgewiesenen Portenser Stipendiaten ein bittend Wort einlegen zu sollen[1]. Sie verwiesen dabei den Kurfürsten auf seines „hern brueder hochloblichster vnd christlicher gedechtnus geschehene vorordnung“; gemäss derselben hätten die Verwalter der „Schuell pforten“ eine Anzahl junger Gesellen nach Leipzig geschickt: der Fürst möge erwägen, dass der Fleiss der Knaben, die schon mehrere Jahre hindurch durch seine eigne Mildigkeit zu Schulpforta „in studiis erhalten, aldho ihre prima rudimenta gelernett vnd fafset“, ohne Früchte sein würde, weil dieselben wegen der Unvermögenheit ihrer Eltern ihre Universitätsstudien nicht würden weiter fortsetzen können.

Das gleiche Schreiben enthielt noch eine schwerwiegende Klage über die finanzielle Seite der ganzen Angelegenheit: Der Schosser Hieronymus Müller[2] wolle das Geld für die Unterhaltung der Stipendiaten nicht herausgeben[3]. Er bekomme, das für die Portenser ausgeworfene Geld ausgenommen, nicht soviel, dass davon 50 Stipendiaten und ihr Präceptor davon erhalten werden könnten: dieselben würden einen Aufwand von 1381 fl. 11 g.

[1] Man vgl. dazu ihr Schreiben vom 13./12. 55. E. I. H. Bl. 63a—64b (am Ende).

[2] Jedem Amte des Kurfürstentums Sachsen stand ein „Schosser“ oder Quaestor vor, der die Steuern des Amtes und sonstige Gefälle einzunehmen hatte, durch dessen Hände aber auch die Summen gingen, die von der kurfürstl. Kämmerei an Beamte, Anstalten etc. des Amtes zu bezahlen waren. — Die Schosser waren also Finanz- oder Rentbeamte. Sie hatten wohl aber auch, wie aus Act. Rect. zu schliessen ist, polizeiliche Befugnisse. (Vgl. dazu meinen Aufsatz „Stud. Leben in Leipzig zur Zeit des Kurfürsten August [= Steinhausen. Zeitschrift für Kulturgeschichte, Weimar, Felber, Jahrgang 1898/99] S. 292.)

[3] Dieselbe Klage gegen denselben Schosser wiederholt sich in den 50er Jahren mehrmals: das 1. Mal im Jahre 1557 (August): Der Schosser wolle kein Geld hergeben, obwohl man ihn fast bittlich ersucht habe. Es bestünden zwar noch Differenzen bez. der letzten Rechnungen: aber der Kurfürst möge doch zu gunsten der Stipendiaten verfügen, dass trotzdem der Schosser das Geld auszahlen, die Ausgleichung der Differenzen auf dem nächsten Leipziger Markt erfolgen solle (E I. H., Bl. 83. Schreiben vom 5./8. 57, Univ. an Kurf.). Das 2 Mal im Jan. 1558: Der Schosser erklärte da, er dürfe auf Befehl der kurfürstl. Räte nichts bezahlen, bis die alten Rechnungen nicht beglichen seien. (A R. S. 474, eingetragen am 29./1. 1558.)

Digitized by Google

(= Groschen) verursachen; er erhalte aber nur 1100 fl. Von dieser Summe habe ausserdem noch zu erhalten der Protonotarius 100 fl., ein Student 30 fl., er — der Schosser selbst — 10 Thaler, so dass für die Stipendiaten nur noch 958 fl. 12 g. zur Verfügung blieben.[1] — Die Universität ersuchte dringlichst, dem Amtsschosser die Auszahlung der Summe zu befehlen und den Bitten solcher, „so sich durch schmelerung oder einzihung der Stipendiaten einkomhmen zu reicheren vormeinen", nicht Folge zu leisten. Um ihrer Sache möglichsten Erfolg zu sichern, bat sie in einem gleichzeitigen Schreiben[2]) den Dr. Mordeifsen[3]), „s. ch. gn. innerlichen Radt vnd vnserer Vniuersitet vornemstes mittglidt vnd herrn Ordinarien", sich ihrer anzunehmen. Am 3. Januar 1556[4]) wurde dem Rektor und Camerarius daraufhin von den kurfürstlichen Räten folgendes eröffnet: 1. Nur 50 Meifsnische Stipendiaten sollen künftighin gehalten werden. 2. Von Pforta sollen nicht mehr 20, sondern nur 10 Schüler mit Stipendien bedacht werden: von den anderen 10 Stellen, die diese Schule bisher noch innegehabt hat, sollen fernerhin 6 von Meissen und 4 von Grimma besetzt werden. 3. Sich später zu Stipendien Meldende sollen immer das Einverständnis ihrer Eltern oder Verwandten mit dem Studium der Theologie bezeugen können. 4. Jedes Jahr soll eine Visitation der Stipendiaten vorgenommen werden. 5. Der vorgeschlagene Laurentius Rulich soll Studien und Sitten der Knaben leiten.

Wenn sich die Universität bez. des 2. Punktes nochmals aufs Bitten legte[5]), und den jetzigen Inhabern der Portenser Stipendien dieselben bis zum Ablauf ihrer Studienzeit zu lassen bat[6]), so sollte ihr das nichts helfen; sie erhielt die lakonische Antwort, es solle bei der kurfürstlichen Bestimmung bleiben.

---

[1]) Ueber den damaligen Geldwert, der allerdings fortwährend schwankte, bringt einige Notizen Georg Erler in d. Matr. d. Univ. L. S. LI, der auch einige ältere Werke über sächsische Münzgeschichte anführt.

[2]) E. I. H. Bl. 65ab.

[3]) Ueber Mordeisen vgl. Allg. Deutsch. Biogr. Bd. 22, S. 216—218. Darnach wurde er 1554 Kammer-Rat Augusts, nachdem er kurz vorher zum Ordinarius der jur. Fakultät ernannt worden war.

[4]) A. R. S. 444.

[5]) A. R. S. 445.

[6]) Für eine bestimmte Zeit scheinen die Stipendien nicht verliehen worden zu sein (vgl. dazu auch Gersdorf, Beiträge zur Gesch. d. Univ. Leipzig, in d. Mitteilungen der deutsch. Gesellschaft zur Erforschung vaterländ. Sprachen und Altertümer, Leipzig 1872, Bd. V, S. 131).

Digitized by Google

Der schon mehrfach erwähnte Magister Laurentius Rulich war schon am 26. Dezember 1555 in Leipzig angekommen und wurde sofort nach dem Eintreffen der kurfürstlichen Bestätigung in Pflicht genommen. Man übertrug ihm folgende Obliegenheiten[1]: 1. Er sollte die „studia und mores“ der Stipendiaten leiten. 2. Er hatte zu melden, wenn irgend welche Unregelmässigkeiten im Kolleggebäude vorkamen. 3. Er sollte die Bibliothek versorgen, besonders darauf halten, dass ein Bücherverzeichnis da sei, niemandem die Schlüssel zur Bibliothek geben und keinem ein Buch verabreichen, der nicht die Erlaubnis des Rektors dazu nachweisen konnte. — Für sein Doppelamt wurden ihm 125 fl. festes Gehalt zuerkannt; ausserdem sollte er mit den Schülern am „Gemeinen Tisch“ essen, freie Wohnung im Paulinerkolleg und die Nutzung des inneren Gartens am Kreuzgang haben. Aus der Anzahl der Stipendiaten sollte er sich einen Famulus selbst auswählen dürfen. — Am selben Tage wurde Rulich auch noch den Inwohnern des Paulinerkollegs und den Stipendiaten vorgestellt und diesen anbefohlen, ihm mit der ihm gebührenden von den Statuten des Kollegs geforderten Ehrerbietung zu begegnen. Freilich hatten die Ermahnungen gerade den gegenteiligen Erfolg. Besonders die gleichzeitige Ernennung des Magisters zum Aufseher im Paulinerkolleg schien böses Blut gemacht zu haben, und so entstand denn eine gegen Rulich gerichtete Demonstration, die schon an sich als ein Bild studentischen Treibens jener Zeit von Interesse ist: Einige Tage nach der Vorstellung Rulichs entstand plötzlich ein vor allem von den Mitgliedern des Gemeinen Tisches in Scene gesetzter Tumult. Je mehr der Magister bat, das Lärmen zu unterlassen, desto schlimmer wurde dieses. Von den herbeigerufenen Sicherheitsorganen wurden daraufhin zwei Studenten, die Rulich am meisten zusetzten, herausgegriffen, ins Carcer gesteckt und am folgenden Tage dimittiert. Ueber die Urheber und den Grund der Demonstration konnte man keine erschöpfende Kenntnis erlangen; wohl aber ging das Gerücht, dass verschiedene Magister und Kuratoren des Paulinerkollegs von Leipzig abreisen wollten, weil sie vernachlässigt und Fremde ihnen vorgezogen würden. Am 21. Jan. 1556 wurden daraufhin diesen Kuratoren vom Rektor in Gegenwart der Decemvirn[2]) folgende Eröffnungen gemacht: 1. Laurentius

[1]) Acta Rect. S. 446.

[2]) Das Concilium decemvirale (zuerst erwähnt: Stübel, Urkundenbuch S. 578) war eine Verwaltungsbehörde und bestand aus dem Rektor, den zwei

Digitized by Google

Rulich ist auf Befehl des Kurfürsten zum Präses des collegium Paulinum ernannt und mit der Leitung der Stipendiaten betraut worden: er hat versprochen, die Stipendiaten mit Fleiss in ihren Studien zu fördern und strengere Zucht zu halten, als bisher geschehen ist. 2. Da der Kurator der meissnischen Nation weggegangen ist, ist an dessen Stelle Mag. Hieron. Winckler[1]) (jedenfalls also ein Leipziger Magister) gesetzt worden. 3. Sie sollen ihrem Aufseheramte mit Fleiss und Eifer vorstehen, d. h. die Wohnungen ordentlich vermieten, den Mietzins einfordern, genau Rechnung führen und strenge Aufsicht über die Bewohner ihres Bezirks ausüben. Mit Rulich sollen sie, besonders bei schwierigen Zwischenfällen, „humaniter et confidenter" verkehren.

Noch an demselben Tage aber entstand um die Mittagsstunde ein neuer Tumult[2]), ein Pfeifen, Schreien und Johlen schlimmster Art, und Rulich, der sich eben in seine Wohnung begeben wollte, erhielt unversehens einen Stich. Weil einer der dimittierten, aber nicht abgereisten Studenten, Joh. Haugk, vorher mit ihm eine heftige Auseinandersetzung gehabt hatte, so hatte man diesen in Verdacht, sich thätlich an jenem vergriffen zu haben, nahm ihn wieder fest, liess ihn aber schon am folgenden Tage, da man ihm nichts nachweisen konnte, wieder frei. Die Aussetzung einer Belohnung von 10 Thalern und das Versprechen der Straflosigkeit für einen Mitwisser oder Mitthäter, der den Thäter anzeigen würde, halfen nichts. Haugk wurde nochmals festgenommen, weil er von vielen Seiten als der Thäter angesehen wurde, immer trotzige Reden und Drohungen von ihm gehört worden waren und man ihn auch mit Waffen gesehen hatte, und vom Rektor und Camerarius verhört — abermals ohne Erfolg.

Rulich nahm seit seiner Verwundung, gegen den Befehl des Kurfürsten, nicht mehr gemeinsam mit den Stipendiaten die

---

ersten Professoren aller Fakultäten und dem Dekan der philosophischen Fakultät. Es hatte die Aufsicht über mehrere Stiftungen, über die Universitätskirche und das Konvikt. Es bestand bis 1830. (Vgl. Gretschel, Die Universität Leipzig, Dresden. 1830. S. 139. 8°.)

[1]) Hieron. Winckler wurde immatrikuliert im Wintersemester 1542 unter dem Rektorat Christoph Watzeks von Zelewicz (vgl. Cod. Dipl. Sax. Reg. II, 16, Matrikel d. Univ. Leipzig S. 642 die Notiz unter Misnenes: Hieronymus Winckler Liptzensis etc.). — Nach Kreyssig, Album der evangel. luth. Geistlichkeit S. 70, wurde wohl ders. Hieron. Winckler Mag., 1572 als Pfarrer zu Clenden (St. Thekla) bei Leipzig angestellt, unterschrieb die form. concord. und † 1587.

[2]) Zu diesem und folgendem vergl. A. R. S. 447—448.

Digitized by Google

Mahlzeiten ein, bat aber um weitere Instruktionen, damit ihm, wenn sich noch mehr und Schlimmeres ereignen sollte, nicht Nachlässigkeit vorgeworfen werden könne. — Das Consilium der Universität beschäftigte sich am 6. Februar nochmals mit der Angelegenheit. Die Verdächtigen, vor allem Haugk, wurden nochmals verhört, ohne dass man dadurch weiter gekommen wäre. Sie beschworen[1]) — Haugk mit verschärftem Eide — dass sie Rulich nicht verletzt hätten, auch nicht Mitwisser des Verbrechens seien. Das Resultat dieser letzten Untersuchung wurde Rulich mitgeteilt und er gefragt, ob er fernerhin das ihm vom Kurfürsten verliehene Amt verwalten wolle. Das Consilium wolle alles thun, damit er ohne Gefahr leben könne. Da Rulich bejahte[2]), so wurden am 10. Februar alle Bewohner des Collegium Paulinum versammelt, um in Gegenwart der vier Dekane, der vier Kuratoren des Kollegs, des Dr. Kram und des Camerarius dem Rektor folgenden Eid zu leisten:

„Ego N., promitto tamquam iuratus, me in hoc collegio omni loco et tempore honeste versari et magistris, curationi illius una cum oeconomo praepositis (quorum nunc sunt nomina M. Thomas Hoffman, M. Georg Luders, M. Hieron. Eysentrautt, M. Hier. Winckler, M. Jac. Berger) et imprimis praesidi et inspectioni singulari huius collegii de illustrissimi principis electoris sententia praefecto (qui jam est M. Laur. Rulich): his igitur supra nominatis et huic M. Laur. Rulichio imprimis, promitto me offitiose omnem debitam reuerentiam praestare et monitis et legitimis iussis omnium et singulorum obtemperare et meritas poenas, si quas irrogauerint, sustinere absque contumatia, denique omni obseruantia eos colere et incommoda ab illis vniuersis et singulis pro mea virili auertere, commoda illis conciliare velle. Et placidè, quietè, verecundè in hoc collegio degere, neque communitatem istam studiorum vlla in re turbare, neque vllius detrimenti aut damni, quod detur contubernio aut aedibus collegij huius, causam praebere: et quidquid rescinero aut suspicatus fuero suscipi, moueri, agi, quod collegio aut communitati in hoc studiorum nocere posse videatur, id omni ratione

[1]) Den Text des Eides vergl. Act. Rect. S. 447: „Ich N. N. schwere, das ich M. Laurentium Rulichium mit meiner person nicht beschedigt, das ich auch nicht weis, wehr es sunsten gethan oder radt vnd tadt darzu geben; das ich auch nicht weis, wehr sunstem eine wissenschaft darumb aber doven haben moge als mir gott helff durch sein heiliges euangelium."

[2]) Er scheint das Amt bis 1570 innegehabt zu haben; vergl. dazu S. 20. Rulich hatte nur die 50 theol. Stipendiaten unter sich; die 20 anderen standen zur Zeit unter der Aufsicht des M. Ernst Vögelin, der später als Buchhändler in den kryptocalvinistischen Händeln der Universität eine gewisse Rolle spielen sollte.

Digitized by Google

impedire et magnifico rectori praesidue aut vni et curatoribus statim indicare velle."

Von dem Tage an herrschte Ruhe. — Die Universität berichtete im März an die kurfürstlichen Räte, dass zwar manche „hindernus und irrunge" vorgefallen sei — das pflege nun einmal in aller Händel Anfang zu geschehen — dass aber im übrigen die 50 Stellen besetzt seien und jeder seine „vorschreibung" (in kurfürstlichen Landen ein Amt anzunehmen) gegeben habe. Einige, die sich nicht hätten verpflichten wollen oder deren Eltern und Freunde nicht eingewilligt hätten, seien abgewiesen und andere dafür in Vorschlag gebracht worden[1]. Man schien aber doch der Meinung zu sein, dass man zur dauernden Befestigung der Zustände etwas Bestimmtes über alle einschlagenden Verhältnisse in den Händen haben müsse, und bat deshalb wiederholt um die kurfürstliche Konfirmation der Stipendiatenordnung, das eine Mal sogar „aufs vielen bedencklichen vrsachen"[2])

Die Antwort auf dieses Ansuchen scheint zunächst ein vom 31. Juli 1556 datiertes, ausführliches Reskript des Kurfürsten gewesen zu sein, dass zugleich Bestimmungen traf über die Visitation der drei Fürstenschulen, die ja die Stipendiaten (im grossen und ganzen) stellten: es führt den Titel: „Rescriptum Augusti Electoris de stipendiis electoralibus in Alumnos Misnenses, Portenses et Grimmenses conferendis et de visitatione Scholarum Provincialium[3])." Der Kurfürst spricht in dem Schriftstück zunächst seine Befriedigung darüber aus, dass nach dem Berichte Melanchthons über die letzte Prüfung unter den Stipendiaten sich viele befinden, „die mit schönen Ingeniis gezieret, auch wohl und löblich studiren", wünscht aber auch, dass sie unter der Aufsicht des Mag. Laurentius ihre Studien fleissig fortsetzen, damit sie „der kirchen und unsern Landen desto eher mögen nützlich sein". Er hat aber auch aus dem Verzeichnis ersehen, dass verschiedene unter den Stipendiaten nicht sächsische Unterthanen, andere wieder nicht besonders begabt, noch andere unfleissig seien. Diesen allen soll bedeutet werden, dass sie von Crucis an nicht mehr zu den Stipendiaten gehören, damit würdigere „Expectanten" von den drei Landesschulen an ihre Stelle treten können, deren

[1]) E. I. H. Bl. 69a b (Schreiben vom 18./3. 56).

[2]) Am 18./3. (ebenda) und am 30./3. (E. I. H. Bl. 70).

[3]) Es ist enthalten im Copiale Magnum Bd. II, Bl. 16b u. f. (Zarncke, S. 550, macht auf dasselbe in seinen „Urkundlichen Quellen etc." aufmerksam.)

Digitized by Google

Freistellen auf den Schulen dann auch gleich wieder durch würdige Knaben besetzt werden sollen. Da der Universität schon früher die Visitation der drei Landesschulen übertragen worden ist, so sollen die betreffenden Visitatoren auch im Verein mit den Präceptoren der Schulen die Nachfolger der „Enturlaubten“ namhaft machen und zugleich die Knaben vorfordern, die auf Stipendien in den Fürstenschulen vertröstet worden sind. Die Stipendiaten sollen nur aus den drei Landesschulen genommen werden, und aus diesem Grunde soll auch fernerhin nach jeder Visitation ein Verzeichnis der Würdigen eingereicht werden. Als kurfürstliche Kommissare, die der Universität jederzeit auf ihr Verlangen zur Verfügung stehen sollen, hatten nach diesem Reskript bei den Visitationen zu fungieren: in Grimma Dietrich von Starschedel zu Mutzschen, in Meissen Hans von Schleinitz und in Pforta Wolff Koller, Amtmann zu Eckersberge.

Auch im Jahre 1557 sind durch die kurfürstlichen Räte noch verschiedene Bestimmungen der Universität übermittelt worden. So wurde schon im Januar[1]) wieder eingeschärft, dass niemand Stipendiat sein solle, der nicht in einer der drei Landesschulen, und zwar sechs Jahre lang, gesessen habe. Jeder soll aber auch ein Zeugnis seiner Präzeptoren über Fleiss und Fortschritte vorlegen können. Das Nominationsrecht soll für alle Zeiten dem Kurfürsten bewahrt bleiben. Im Mai[2]) wird die erste Bestimmung wiederholt, aber etwas gemildert: Sind aus den drei Schulen keine Bewerber vorhanden, so soll das Geld beiseite gelegt werden, damit andere dann desto trefflicher unterstützt werden könnten. Unter Umständen soll aber nachgelassen sein, dass Schüler anderer Schulen aus seinem Herrschaftsgebiete mit Stipendien bedacht werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie wieder zurücktreten, wenn mittlerweile Bewerber aus den Landesschulen sich gefunden haben. Eine bessere Beköstigung der Stipendiaten, lässt der Kurfürst mitsagen, läge ihm sehr am Herzen, doch seien zur Zeit keine Mittel dazu vorhanden[3]). An ein strenges Vorgehen bei den Prüfungen und an die Pflicht, Unwürdige sofort zur Anzeige zu bringen, wird wiederholt er-

---

[1]) A. R. S. 459 (9./1. 57).

[2]) A. R. S. 462 (13. 5. 57).

[3]) Als Grund dazu wird angegeben, die nächste Kirchenvisitation würde viel Geld kosten, und ebenso sei viel für die „Stipendien“ der wachsenden Menge emeritierter Beamter aufzubringen.

Digitized by Google

innert. Auch bezüglich der Wohnungsverhältnisse scheinen Irrungen vorgekommen zu sein: denn im selben Monat wird noch verfügt[1]), dass alle Stipendiaten im Paulinum wohnen und essen sollen. wer das nicht wolle. seines Stipendiums verlustig gehe.

In dieser Zeit scheint nun der Kurfürst auch damit umgegangen zu sein. eine endgiltige Regelung des Stipendiatenwesens nach allen Seiten hin vorzunehmen. um so den fortwährenden Verhandlungen ein Ziel zu setzen: denn er wünschte. alle Bestimmungen über die „Konstitution der Stipendiaten" von Anfang an in den Händen zu haben[2]), um bei der Reformation dieser Institution der früheren Form folgen zu können: und so wird denn in dieser Zeit, jedenfalls kaum früher, die sehnlichst herbeigewünschte Konfirmation einer Stipendiaten-Ordnung erfolgt sein. Der Verfasser glaubt. dieselbe vor sich zu haben in einem Schriftstück ohne Datum mit dem Titel: „Churf. Augusts zu Sachsen Confirmation der Stiftung Churfürst Moritzens wegen 70 Stipendiaten auf der Universität Leipzig und wegen Visitation der drei Fürstenschulen nebst fernerer Anordnung, wie es mit solchen Stipendiaten und Visitation hinfüro gehalten werden soll etc."

Diese Ordnung ist zwar einem Aktenstücke der Jahre 1576/77 beigeheftet[3]). muss aber, da sie Melanchthon noch als lebend voraussetzt. vor dem Jahre 1560 erlassen worden sein: vor dem August 1557 kann sie aber auch nicht erschienen sein: denn noch Anfang August bittet die Universität den Kurfürsten um Konfirmation der von ihr in Vorschlag gebrachten Ordnung. die sie seit längerer Zeit eingeschickt habe, die aber vielleicht über anderen „wichtigen gescheftten" des Kurfürsten in Vergessenheit geraten oder verlegt worden sei[4]). — Die Ordnung enthält Bestimmungen über alle seit Augusts Regierungsantritte verhandelten Punkte. ist infolgedessen der Abschluss einer ersten Verhandlungsperiode und wohl das wichtigste Schriftstück in der ganzen Angelegenheit überhaupt bis zum Jahre 1580.

[1]) A. R. S. 463 (16./5. 57).

[2]) A. R. S. 463. — Unter dem 21./7. 57 verspricht ihm die Universität. dass die von ihm verlangte Reformation und Konstitution der Stipendiatenangelegenheiten. die schon im Werke sei. in kurzer Zeit nach Dresden geschickt werden würde (vergl. E. I. H. Bl. 84).

[3]) H.-St.-A. Loc. 10533 Universiteten Leipzig Wittenberg und Jena betr 1576/77.

[4]) Vergl. dazu die „Supplicatio ad illustr. principem Augustum de maturanda stipendiorum confirmatione". E. I. H. Bl. 83ab.

Digitized by Google

Sie knüpft an die Moritzsche Stiftung an, freilich nicht wie diese auf dem Papiere stand, sondern wie sie thatsächlich ins Leben getreten war; denn sie redet von fünfzig Stipendien, die Moritz gestiftet habe „für soviel armer gesellen / Welche gedachter vnserer Vniuersitet zu Leipzigk Inn dem Pauler Collegio wohnen vnd daselbst die heilige Schrift studieren / . . . . . damit derselben künfftigk in Vnseren landen zu Kirchen Ämptern gebraucht werden mögen“, während ja Moritz die Zahl 100 festgesetzt hatte.

Die Ordnung enthält folgende Bestimmungen:

Die 50 theologischen Stipendiaten sollen alle in sächsischen Landen geboren und erzogen und in einer der drei Fürstenschulen vorgebildet sein.

Sie sollen die heilige Schrift studieren, um dereinst zum Kirchendienste gebraucht werden zu können.

Die vom Kurfürsten zu solchem Stipendium Nominierten und Präsentierten sollen dem Rektor vorgestellt und von diesem dem Dekan der theologischen Fakultät überwiesen werden, der dann die Betreffenden daraufhin zu examinieren hat, ob sie zum Studium der Theologie tüchtig sind.

Keiner der Bewerber soll unter 18 Jahre alt sein.

Nur Armen und Bedürftigen sollen die Stipendien gegeben werden und „es soll keiner nicht sonst mit einem Stipendio oder andern vorlegung zum Studio / desgleichen auch nicht für sich oder durch seiner Eltern vnd Freundt forderung vnd hülffe des vermögens sein / das er dem Studiren abwarten möge“.

Das Stipendium soll auf keine gewisse Zeit zugesagt werden.

Wöchentlich werden den Stipendiaten „10 g“ (= Groschen) gereicht.

Jeder hat bei Annahme des Stipendiums folgende Verpflichtung eigenhändig zu unterschreiben:

„Ich N. von N. thue kundt vnd bekenne / nachdem der Durchlauchtigst vnd Hochgeborene Fürst vnd Herr, Herr Augustus Herzog zu Sachsen des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst / mein gnedigster Herr / mich durch seiner Churfürstl. Gn. gnedigste Nomination vnd Verordnung alhie zu Leipzig mit einem Stipendio Theologico / so durch seiner Chur. gnaden bruder Herzog Moritzen Churf. hochlöblicher vnd Christlicher gedechtnus angericht / fundirt vnd verordnet auff vorgehendes Examen gnedigst versehen / vnd mir zur beforderung meines Studii Theologici / durch seiner Churf. gnaden hierzu geordnete wochentlich 10 g geben lassen / der ich mich den kegen (= gegen) seiner

Churf. gn. in aller vnderthenigkeit vnd do mich thue bedancken / das ich mit zeittigen rath vnd guten bedacht / auch mit vorwissen vnd willen meiner Eltern / seiner Churf. gn. vnd derselben verordneten darkegen wieder zugesagt vnd mich verpflicht habe / Sage zu vnd verpflichte mich gegen dieselben hiemit vnd in krafft dieser meiner Handschrifft bey meinen wahren worten vnd Hochsten trewen / das ich dem Studio Theologico darumb mir solch Stipendium gereicht wirdt / mit allen müglichen Vleiss nachgehen vnd Obliegen / die Lectiones vnd Disputationes Theologicas / auch die Predigten vleissigk besuchen Vnd wenn ich nur durch gottes verleihung so viel gelernet habe / das ich zum predigen oder sonsten kirchen ampt teglich (= tauglich) vnd darzu beruffen werde / als denn dem Almechtigen gott zu ehren / vnd hochgedachter Churf. gn. zur schuldigen Danckbarkeit mich zu solchem kirchen ampt vnd dienst in S. Churf. Gn. landen / vnd ohn denselben verordneten vorwissen vnd sonderlich erlaubung sonsten an keinem ort gebrauchen lassen soll vnd will / Ich will mich auch mittler Zeit vnd so lang ich solch Stipendium empfahe / ohn s. Churf. gn. vnd derselben verordneten vorwissen vnd erlaubnis von der Vniuersitet alhie nicht absondern auch den Statuten der lehr vnd wandels halben / welche Izundt gestellt oder nachmals mochten aus guten vrsachen gestaldt werden / soviel mir müglich gemes vnd mit meinem Studio und wandel allenthalben dermassen zuuerhalten bevleissigen / das S. Churf. gn. meinethalben keine vrsache gewinnen solle / sich dieser erzeigten gnade vnd hülffe gerewen zu lassen / alles getrewlich vnd ohne geuerde zur Vrkundt steter vnd vester haltung hab ich solchs mit eigner handt geschrieben vnd mit meinem gewonlichen Bettschafft besigeldt / Geschehen vnd gegeben zu Leipzigk."

Zur Aufsicht über die Stipendiaten sollen Rektor und Dekan theol. einen Praeceptor anstellen „nach vleisiger erforschung vnd erkundigung seiner geschicklichkeit lehre lebens Sitten wandels vnd wesen". Dieser muss wenigstens mag. artium sein und in Leipzig promoviert haben. Seine Obliegenheiten sind mit den Worten der Ordnung folgende:

„Dieser praeceptor soll mit allem getrewen ernst vnd vleiss auff der Stipendiaten Studieren Sitten leben vnd wandel achtung geben / ihnen Zum wenigsten wochentlich drey Stunden lesen vnd sonsten auff bevehl vnd ordnung des Decani Facultatis Theologicae ahnzeigen / welche Lectiones ein jeder publice hören solle / In sonderheit aber darob sein vnd gut achtung Darauff geben / das sie dieselben vleissig horen vnd repetiren vnd zu solcher repetition gewisse stund bestimmen auch selbst darbey sein vnd gedachte repetition exercirn vnd treiben / sie auch in schreiben offtmals vben Derohalben ehr den ihnen offtmals Argumenta geben / ihnen auch etwas für sich selbs zu schreiben aufflegen vnd ihnen dieselbe Scripta mit vleiss emendiren vnd Corrigiren soll.

Er solle sie alle Disputationes Theologicas neben Ihme zu visitiren

Digitized by Google

anhalten / auch selbs zu Argumentiren mit kurzen richtigen vnd Sillogistichen Argumenten anweisen vnd sie dissfalls geburlichen vnd eigentlichen vnderweisen / damit sie sich nicht auff wort gezenck vnd vnd vngegrunte geschwetz befleissigen vnd begeben / Sondern des Handels vnd Materien eigendlichen vorstand vnd meinung fassen vnd dauon vnderschiedtlich vnd verstendig reden mochten. Dergleichen sollen sie durch ihn vermanet werden die predigten sonderlich an feiertagen Mittwochen vnd Donnerstage mit vleiss zu horen / bei den Examinibus Ordinandorum[1]) zu sein vnd das sie nahent hin zu treten sollen / Wenn man das hochwirdige Sacrament des Altars reichet / auff das sie die Ceremonien lernen vnd derselben gewohnen mochten. Ehr soll auch diejenigen / so er zu predigen tuglich befindet / dem Decano Theologiae vnd Supperattendenten anzeigen / damit dieselben in der Pauler Kirchen oder sonsten sich zu vben angeweiset werden mochten."

Widerstreben gegen die Anordnungen des Präceptors, Ungehorsam oder auch ungebührliches Benehmen gegen andere sollen durch den Rektor und den Dec. theol. ernstlich gerügt werden. Im schlimmsten Falle können die Fehlenden „den andern zum abschew des Stipendii beraubt werden".

Der Präceptor soll jährlich 150 fl. Gehalt „mitgerechnet das Zins einer furnembsten habitation in Collegio Paulino", und freien Tisch[2]) und ausserdem die Nutzung des Gartens im Kreuzgang des Paulinerkollegs haben. —

Die Bedenkung von 20 Schülern von Pforta mit 30 fl. jährlich zur Fortsetzung ihrer Studien in Artibus auf der Universität Leipzig soll auf Antrag (!) der Verwalter der beiden anderen Schulen Grimma und Meissen dahin geändert werden, dass fortan nur zehn „Knaben" von Pforta, sechs von Meissen und vier von Grimma mit diesen Stipendien bedacht werden. Auch für sie soll ein Präzeptor mit gleichen Befugnissen wie der der theologischen Stipendiaten angestellt werden. Als Besoldung soll er von jedem Stipendiaten 4 fl. erhalten, die von den 30 fl. abgerechnet werden sollen.

Für alle 70 Stipendiaten enthält die Ordnung noch folgende Bestimmungen: Dieselben sollen im Paulinerkolleg Wohnung und Tisch haben. Der „oeconomus" des Kollegs soll am Ende jedes Quartals, die Kuratoren (für die Wohnung) sollen halbjährlich

[1]) Man vergl. die Bemerkungen über dieses Examen Ordinandorum bei G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgesch., a. a. O. S. 150 oben und Anm. 64—66.

[2]) Denn er soll der Aufsicht wegen im Paulinerkolleg wohnen und auch beim Gemeinen Tisch die Aufsicht führen.

Digitized by Google

bezahlt werden. Was dann noch von dem ausgesetzten Gelde übrig ist, soll ihnen „zu büchern vnd anderm ihrem notturftigen vnderhalt in beisein der Praeceptores zugestelt werden / Es were dann / das man aus anzeignng des praeceptoris oder sonsten genugsam vrsach hette / ihnen das vbrige nicht volgen zu lassen".

Erledigte Stipendiatenstellen sollen den betreffenden Schulen durch den Rektor der Universität sofort angezeigt werden. Wenn die Nomination auf sich warten lässt, so soll das freiwerdende Geld gespart und zu nichts anderem verwendet werden.

Um den Klagen wegen unregelmässiger Auszahlung der Gelder abzuhelfen, soll der Amtsschosser die dafür ausgeworfenen Beträge mit Fleiss einmahnen und zwar:

„899 fl 6 g aus der Schuelen zu Pfordt uff 3 termin / Walpurgis / Michaelis vnd Weinachten;

300 fl vom Kloster Buch auff 2 termin Walburgis vnd Michaelis

300 fl von den Einnemern der Trancksteuer auff 2 Termin wie oben

440 fl von den Graffen von Mansfeldt 400 fl uff Michaelis vnd 40 fl auff Walpurgis.

200 fl Vom Rath zu Sangerhausen auff 2 Termin wie oben:

60 fl Von Heinrichen von Bünau Zu dreissig auf weynachten Margkt"[1].

Die Universität soll einen „fürnemen Mann, welcher ein Doctor oder ie zum wenigsten ein Licentiat sei", auswählen und ihn bitten, „das er sich der mühe vnd arbeit Gott zu Ehren vnd dieser stifftung zum besten vnderfahe", das Geld von dem Schosser in Empfang zu nehmen und unter die Stipendiaten zu verteilen, die Präceptoren zu besolden und auch mit auf die Stipendiaten Achtung zu geben. Dieser Doktor oder Licentiat soll auch darauf mit sein Augenmerk richten, dass im Paulinerkolleg immer ordentlich Haus gehalten würde, damit „nirgends an der habitation, speise und tranck mangel gespürt werden". Wenn dies doch der Fall ist, so soll er den „oeconomus" freundlich erinnern bezw. dem Rektor Anzeige erstatten.

Ueber die Stipendiatenprüfungen lässt sich die Ordnung folgendermassen aus: Sie haben den Zweck, Fleiss und Geschicklichkeit der Stipendiaten zu untersuchen, damit die „Vnkost" auf sie nicht vergebens angewendet werde. Sie sollen vierteljährlich stattfinden. Die Prüfenden sind der Rektor, der Decan theol. und die dazu beordneten Professoren, bes. Joachim Camerarius. Zu

[1]) Als Summe dieser Posten wird in der Ordnung fälschlicher Weise 1999 fl 6 g angegeben.

Digitized by Google

jeder Lätareprüfung aber soll ausserdem „der Ehrwirdig und hochgelarte Vnser lieber andechtiger vnd getrewer Herr Philippus Melanthon" von Wittenberg gebeten werden und seinen „rat vnd gutt bedencken" mitteilen[1]. Die Unkosten für seine Reise und seinen Aufenthalt in Leipzig sollen jeden „Leipsischen Ostermargkt" aus der kurfürstlichen Kasse bezahlt werden.

Zum Schlusse enthält die Ordnung endlich noch Bestimmungen über die von der Universität auszuführenden Visitationen der drei Fürstenschulen, die wir hier erwähnt haben wollen, ohne näher darauf einzugehen, da sie nur mittelbar mit dem Stipendiatenwesen zusammenhängen und nur in wenigen Punkten über die Verfügungen des Reskripts[2] vom 31. Juli 1556 hinausgehen.

In den sechziger Jahren scheint im grossen und ganzen — wohl infolge der endlich eingetretenen Konfirmation der Stipendiatenordnung — in der Angelegenheit Ruhe geherrscht zu haben. Zwar stehen uns die Acta Rectorum nur bis 1560 gedruckt zur Verfügung, aber auch in den übrigen vom Verfasser benutzten handschriftlichen Urkunden ist nichts über dieses Jahrzehnt zu finden gewesen[3].

Erst Mitte der siebziger Jahre beginnt eine neue Periode in der Entwicklung dieser Institution im Zusammenhange mit den grossen Visitationen, die der Veröffentlichung der Kirchen- und Schulordnung von 1580 vorangingen und besonders in den Jahren 1574. 1577 und 1579 stattfanden. Sie wird gekennzeichnet durch ein neues Moment, das in diesen Jahren sich bei allen Kirchen-, Schul- und Universitätsangelegenheiten geltend machte: Die Stipendiaten wurden besonders darauf hin beobachtet, ob sie „in der christlichen Lehre unverdächtig", d. h. orthodox waren: denn auch die Universität Leipzig war, wenn auch weniger als Wittenberg, in die kryptocalvinistische Bewegung

[1]) Act. R. S. 475 (Notiz vom 26./3. 58) wird zum letzten Male eine unter Melanchthons Leitung stattfindende Stipendiatenprüfung erwähnt. — Vgl. auch Hartfelder, Melanchthon S. 522 (MGP. VII).

[2]) Vergl. S. 12, Anm. 3.

[3]) Die Act. R. enthalten S. 505 noch eine Notiz vom 14./1. 60 bezüglich der Strafen der Stipendiaten: Die Anfrage, ob der Präceptor der Stipendiaten für Ausschreitungen Geldstrafen fordern dürfe, wird verneint, da 1. dadurch der Universitätsfiskus geschädigt werde, 2. es gegen die Anordnungen des Kurfürsten verstosse, nach der nur der Rektor und der Decan theol. die Stipendiaten bestrafen dürfen.

Digitized by Google

mit hineingezogen worden[1], und dem Kurfürsten August kam es darauf an, auch hier dieses Gift zu vernichten. Natürlich musste auch der Präceptor der Stipendiaten von jedem derartigen Verdachte frei sein. Rulichs Nachfolger, Strassburg, der seit 1570 das Amt versah[2], hatte es 1574 notwendig, sich in einem Schreiben an den Kurfürsten gegen das über ihn ausgesprengte Gerücht, Anhänger des Calvinismus zu sein, zu verwahren, um seines Amtes nicht verlustig zu gehen[3].

Merkwürdigerweise trat 1577 wieder das Verlangen der Universität nach einer Konfirmation der „1544 von Camerarius vorgelegten Stipendiatenordnung“ auf, mit dem noch merkwürdigeren Zusatze, dass seit dem genannten Jahre die Angelegenheit keinen Fortgang genommen habe[4]. Sollte die ausführliche Ordnung, mit der wir uns vorn beschäftigt haben, gar nicht in Kraft getreten sein (da ihr Empfang auch nicht in den Acta Rectorum bestätigt zu sein scheint), oder war man in der ganzen Sache so aus dem Gleise gekommen, dass man, nach 20 Jahren, nichts mehr von den Verhandlungen der fünfziger Jahre wusste? In Verfall geraten war die Einrichtung; das gab die Universität selbst bezüglich mehrerer Punkte zu[5]: Manche Stipendiaten wohnten — wie die Universität schrieb, auf den Rat des Camerarius — in der Stadt, da sie mit dem blossen Stipendium nicht auskommen konnten, in der Stadt aber sich durch Privatunterricht freien Tisch und bares Geld verdienen

---

[1] Vergl. hierzu das Werk von Rob. Calinich, Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570 bis 1574 etc., in dem allerdings gerade die Aktenstücke, welche Leipzig betreffen, wenig herangezogen sind. — In der Zeit, als der Zorn des Kurfürsten über die kryptocalvinistischen Umtriebe an den Universitäten am grössten war, scheint er den Gedanken gehabt zu haben, auf seiner Augustusburg, abgesondert von Universität und Fürstenschulen eine „theologische Vorbereitungsschule für die Universitätsstudien“ ins Leben zu rufen. (Man vergl. dazu die Mitteilung Distels im Archiv f. Sächs. Gesch. VI, S. 329, Miscellen 4.)

[2] Loc. 10532 (H.-St.-A.) Leipzig 1574. 1. Universität. 2. Consistorium. 3. Schöppenstuhl. 4. Rat. 5. Hoffgerichte. Bl. 77 (Schreiben d. Kurf., dat. Carolssbad, 10. 4. 1570, Ernennung des Strassburg betr.). — Sein Bewerbungsschreiben vergl. Loc. 10532 Leipzigk. 1. Univ. 2. Theol. 3. Jur. 4. Fac. art. 5. Hofgerichte. 1570 ff. Bl. 2.

[3] Dieses Entschuldigungsschreiben findet sich Loc. 10532 Leipzig 1574 etc. Bl. 75 u. 76a (dat. Torgau 1./8. 74).

[4] Vergl. hierzu H.-St.-A. Loc. 10533. Universiteten Leipzig, W. u. J. betr. 1576/77: Bedenken über gewisse die Universität angehende Artikel (vom 19. 4. 77), Artikel 22.

[5] Vergl. dieselbe Quelle wie Anm. 3.

Digitized by Google

konnten. Dadurch sei aber eine Behinderung in den Studien eingetreten, da die Betreffenden nicht mehr unter der Aufsicht des Präceptors stünden: das Wohnen im Kolleg möge daher wieder zur Pflicht gemacht werden. Auch die vier examina privata waren in Vergessenheit geraten: um ihre Einführung wird ebenfalls gebeten, da man bei ihnen den „progressus in studiis" am besten erkennen könne[1]).

Auch scheinen die Geldangelegenheiten nicht in Ordnung gewesen zu sein. Schon aus früherer Zeit[2]) werden „verdächtige Dinge" berichtet: Es ist mehr Geld ausgezahlt worden, als Stipendiaten da waren. Um das zu verhüten, schlugen die damaligen Visitatoren für die finanziellen Angelegenheiten vor, den jüngsten Kollegiaten des Grossen, wie des Fürsten-Kollegs zu beauftragen, dass sie alle Monate einmal alle Stipendiaten vor sich forderten und ihre Zahl und Namen aufschrieben, die Liste aber der Renterei übergäben.

Auch die 1577 nach Leipzig geschickten kurfürstlichen Visitatoren rügten diese Mängel[3]). Sie beklagten sich über das freche Leben der Stipendiaten: man könne sich darüber aber nicht verwundern, da keine rechte Inspektion mehr über sie gehalten werde (die Professoren Jungermann und Morch beriefen sich einer auf den anderen); der des Calvinismus verdächtige Präceptor Loss[4]), der ohnedies noch „ungelehrt" sei, habe

[1] Im Anhange an dasselbe Schriftstück wird auch um die Erhöhung auf die Zahl 100 wie zu Moritz' Zeiten gebeten.

[2]) Vergl. dazu in H.-St.-A. Loc. 10596, Schriften, Visitation der Univ. Leipzig und Wittenberg betr., 1574—79, das Schriftstück: „Reformatio der Univ. Leipzig, wie derselbigen ohne neue Zulage zu helffen vnd zu erhalten sey, uff anderer vorbesserung gestalt". (Ein Datum hat dieses Schriftstück nicht; doch ist daneben bemerkt, dass die Urkunde spätestens 1574 vor Erneuerung des Schöppenstuhls ergangen ist.) — Bez. der Praecept. stip. enthält das Schriftstück folgende Bemerkung: Zwei Lehrer sollen abwechselnd in publico auditorio lesen einen Tag um den anderen locos Comm. Phil., Corpus Christianae doctrinae und Examen theologicum Philippi. Für jede Versäumnis sollen sie 3 g Strafe an die Kammer bezahlen. Sie sollen auch wöchentlich den Stipendiaten ihre scripta emendiren und diese der Reihe nach predigen lassen.

[3]) H.-St.-A. Loc. 10596. Kurtzer Aufstzug der Churfürstlichenn Sächsischen verordneten Visitatorn Berichts vnd Relation, Wie sie die gelegenheit in den dreien Vniuersiteten L., W. und J. allenthalben funden sambt angehengten Ihrem auch der geheimbten Rathe bedencken. 1577. Leipz. Visitation. Cap. Stipendiaten (Bl. 1 u. f.).

[4]) Den die Universität gerade in dem S. 12, Anm. 3 erwähnten Schriftstücke als sehr streng bezeichnete.

Digitized by Google

alles allein verwest. Die Stipendien seien auf vier Jahre verliehen worden, und zwar zum Teil durch Gunst an alte Bacchanten, die zum Studium nicht qualifiziert seien, aber sonst nicht übliche Gelage im Paulinerkolleg eingeführt hätten. Sie machten folgende elf Besserungsvorschläge:

1. Alle Stipendiaten sollen im Paulinerkolleg wohnen.

2. Es soll ihnen „gemeiner Tisch gehalten" und kein Geld in die Hände gegeben werden, weil sie dasselbe nur unnütz verwendeten.

3. Nur alle Quartale sollen sie zu Büchern und anderer Notdurft Geld erhalten.

4. Ein gelehrter, ernster Mann muss als Präzeptor auf studia und mores acht geben.

5. Alle Stipendiaten sollen zum Studium der Theologie und zum Dienst in diesem Lande angehalten werden.

6. Zum Tisch und in ihre Wohnungen sollen sie andere nicht zulassen, damit sie nicht durch Fremde verdorben werden (Calvinismus?).

7. Sie sollen „guten ingenii" sein.

8. Sie müssen für ihre Privatexercitien eine besondere für Theologen eingerichtete Ordnung erhalten.

9. Es soll einer um den anderen über Tisch zu Mittag und zu Abend eine Predigt halten, „daraus seine Gaben zu spüren und seine Mängel zu bessern sind".

10. Aus den Professoren sollen zwei Superintendenten verordnet werden, bei welchen der major domus sich Hilfe holen kann. Diese sollen öfter visitieren.

11. Alle Vierteljahre soll eine Prüfung abgehalten werden, das Wissen der Stipendiaten aufgezeichnet und dem Konsistorium berichtet werden, wer zu Kirchen- und Schuldiensten zu brauchen sei. So würden für alle Zeiten Kirche und Schule mit inländischen Predigern versehen sein.

Die Reorganisation der Universität wurde nach dem Eingang der genauen Berichte der Visitationen ernstlich ins Auge gefasst. Im Anfange des Jahres 1579[1]) konnte die Universität dem Kurfürsten mit dankbarer Freude bestätigen, dass ihr die Verordnung, 150 Stipendiaten zu halten und mit einem „getrenck" zu versorgen, zugegangen sei. Sie that sofort Schritte,

[1]) H.-St.-A. Loc. 10533. Schrifften betreffende Beratschlagung der Vniuersiteten, Schulen vnd Stipendien Sachen 1579, Bl. 105/106a.

Digitized by Google

um diese „milde Verordnung" bald ins Leben bringen zu können. Allerdings fehlte es noch an Wohnungen für so viele. Es müssten, heisst es in dem Berichte, deshalb noch 900 fl. mehr, als im Voranschlag angesetzt worden sei, aufgewendet werden. Da man kein Geld dazu flüssig habe, der Bau der Wohnungen doch aber im nächsten Sommer fertig gestellt sein möchte, so bittet man den Fürsten anzuordnen, dass die Summe aus dem Stipendiatenfonds, den Prof. Morch in Verwahrung habe, genommen oder von anderer Seite beschafft werde.

Das waren die letzten Vorboten der schon erwähnten Ordnung von 1580, „wie es in beiden unsren Universitäten zu Leipz. und W. mit unsren Stipendiaten in lehr / zucht / und anderen gehalten werden soll"[1]). Diese Ordnung ist schon seit langen Zeiten durch den Druck auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden, so dass wir uns damit begnügen können, nur kurz ihren Inhalt anzugeben und dabei die Punkte herauszuheben, in denen sie Abweichungen von den früheren Bestimmungen bringt, oder die gänzlich neue Bestimmungen enthalten:

Das einleitende I. Kapitel begründet die Notwendigkeit dieser Institution wieder damit, dass es an gelehrten frommen Kirchendienern fehle — natürlich waren jetzt damit orthodoxe Prediger gemeint. Die Zahl der Stipendiaten wird, wie schon 1579 angekündigt war, auf 150 festgesetzt[2]).

Kap. II: „Wie die Knaben qualificiret seien, so auf die Stipendien angenommen werden sollen", enthält die alten Aufnahmebedingungen, wie Landeszugehörigkeit, Armut etc., giebt aber auch über die zu fordernden Vorkenntnisse Aufschluss, indem es bestimmt, dass die Bewerber die lateinische Grammatik inne haben und lateinisch schreiben, die praecepta Dialectica et Rhetorica auswendig können und verstehen und griechisch deklinieren und konjugieren können sollen.

Ebenso giebt das IV. Kap. (von den lectionibus der Stipendiaten) genaueren Aufschluss über das wissenschaftliche Leben der Stipendiaten. Ausser den spezifisch theologischen Studien fordert dieses Wiederholungen in den Stoffen des Gymnasial-

[1]) Diese Ordnung liegt mir vor in einem Sonderabdruck der Kirchen- und Schulordnung von 1580 aus der pädagog. Centralbibliothek (Comeniusstiftung) zu Leipzig.

[2]) Möglicherweise ist aber diese Zahl ebenso wie für Wittenberg (vergl. Paulsen S. 161) schon in den nächsten Jahren wieder herabgemindert worden.

Digitized by Google

unterrichts, wie Dialektik, Rhetorik, Physik, Ethik, Griechisch, Hebräisch und „Sphäera“ und empfiehlt die Pflege der Musik: denn diese erheitert und verschafft einen feineren Genuss, dient zum Lobe Gottes, und befähigt die, welche sich ihrer befleissigen, später den Dienst der Kantoren zu verrichten, wo es an solchen mangelte. Die Zeit nach dem Essen wird als besonders geeignet zum Musizieren angesehen. — Promotionen der Stipendiaten sind möglichst kostenlos zu gestalten[1]). Die Disputationen sind fleissig zu besuchen: in denselben sollen sich die Stipendiaten vor allem üben, „alle Feinde des Glaubens mit ihren falschen Beweisen zu widerlegen“.

Bezüglich der „Obligation der Stip.“ kommt es zu keinen Neuerungen (Kap. III).

Die „Statuta der Disciplin und christlichen Zucht der Stipendiaten“ (Kap. V), 36 Bestimmungen, sind ein interessantes Spiegelbild des studentischen Lebens der damaligen Zeit. Sie enthalten Verbote gegen das Fluchen, Schimpfen und anderes leichtfertiges Reden, übermässiges Trinken und Spielen, Huren, Missbrauch von Waffen zu Schlägereien, unzüchtige Kleidungen, nächtliches Umherstreifen und Wegbleiben aus dem Kolleg, Beschädigung des Staatseigentumes (Geräte, Fenster, Thüren) in dem Kolleggebäude, Unfleiss u. dergl. m. und fordern natürlich alles Gegenteilige, Fleiss, Sittsamkeit, Gebet u. s. f. — Charakteristisch für die Zeit ist eine Strafart für geringere Vergehen, die nämlich in der Entziehung des Bieres für einen oder mehrere Tage bestand. Unangenehm berührt das neu auftretende System geheimer, aus der Mitte der Stipendiaten selbst zu erwählender Aufseher. — Aus dem VII. Kap. „Von den examinibus der Stip. auf alle Quartal“ ist nichts hervorzuheben. Kap. VI (u. VIII) beschäftigen sich mit der Beaufsichtigung der Stipendiaten. Der Präceptor wird „Magister domus“ genannt (Kap. VI). Er ist wie früher zugleich Aufseher bei Tisch wie über die Wohnungen und hat auch im grossen und ganzen die Befugnisse wie ehedem: alle Vorgänge hat er getreulich in ein „liber Actorum“, alle Personalveränderungen in die „Matrikel“ einzutragen und vor allem vierteljährlich Berichte an das Konsistorium einzureichen. Ihm zur Seite stehen aus der Mitte der fortgeschrittensten Stipendiaten zwei magistri

[1]) An dieser Stelle wird die Ansicht ausgesprochen, dass dies eigentlich bei allen Promotionen der Fall sein möchte, damit nicht bloss Reiche, sondern vor allem die Fähigsten promovieren könnten.

Digitized by Google

repetentes, die vor allem die schon besprochenen Repetitionen zu leiten haben. Die Oberaufsicht über das ganze Stipendiatenwesen führt der Superintendent der Stip. (cap. IX), ein Professor der Theologie „Augsburgischer Konfession", der vor allem auf reines, sittliches, kirchliches Leben zu achten und die Predigten zu überwachen hat. — Das VIII. Kap. (siehe oben) „Von Unterhaltung des Stipendii" beschäftigt sich noch mit der ökonomischen Seite der Einrichtung. Tragikomisch wirkt in demselben die Bemerkung, dass die Speisen sättigen und so bereitet sein sollen, dass die Stipendiaten nicht in „beschwerliche Krankheiten" verfallen.

Die Ordnung von 1580 bildet, wie schon bemerkt, den Abschluss in den Verhandlungen über die Einrichtung des Stipendiatenwesens, die gewiss, wenn sie auch immer in allen Punkten beachtet worden wäre, viel zur Hebung des geistlichen Standes beitragen konnte und die zugleich Zeugnis davon ablegt, dass es dem grossen Volkswirte „Vater August" auch nicht an dem Sinne für die Hebung der idealen Güter seines Volkes fehlte.

Digitized by Google

2.

Zur Geschichte der Privatdozenten.

Eine Studie von Dr. **Ewald Horn** in Berlin.

(Das Verzeichnis der benutzten Quellen befindet sich am Schlusse.)

1. Das Mittelalter.

Die Universitäten hatten Zunftcharakter. Jede Universität war eine Korporation nach Art der Gilden mit Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Die freien Künste zu erlernen und Meister darin zu werden, war das Ziel der Studierenden, das sie stufenweis durch Promotion erreichten. Die Meisterschaft bestand im disputare und docere (interpretari), was beides gelerntes Wissen voraussetzte. War einer bis zur Meisterschaft (magister, doctor) gelangt, so war er fertig, und auf gleicher Höhe mit seinen Lehrern. Er kannte sein Metier und hatte gelernt, es auszuüben. Wo übte er es aus? Innerhalb der Gilde, der Zunft, deren Privilegien er genoss, hier oder da, „ubique".

Wer lehrte also an diesen Universitäten?

Erstens die Meister (Magistri, Doctores). Gelesen wurde ordinarie zu festbestimmten Tagen und Stunden über die ordentlichen, für die Promotion notwendigen Bücher (lectio ordinaria) — und extraordinarie ausserhalb jener vorbehaltenen Zeit über minder wichtige Bücher. Die ordinarie legentes magistri hiessen auch actu regentes (scil. cathedram) und waren auf den deutschen Universitäten salariati. Sie konnten daneben auch extraordinarie aliquid proponere, doch überliess man das meist den non-salariati[1]), die propter quaestum[2]) et famam pro-

[1]) Vgl. Ordination für die Universität Ingolstadt von 1472: „Item wir erlauben auch anderen Doktoren, die in des Rektors Buch eingeschrieben und des Studiums Glieder sind, zu lesen, doch nicht auf die Stund, die den Doktoren ordentlich zu lesen fürgenommen wird."

[2]) Der quaestus war — abgesehen von den ersten Anfängen der deutschen Universitäten — nur in der Artistenfakultät zu finden, wo für die ordentlichen

titierten oder die — sonst im bürgerlichen Beruf stehend — sich des akademischen Bürgerrechts und der damit verbundenen Privilegien wegen zur Universität hielten, ohne dass sie als Dozenten in die Fakultät rezipiert waren. Diese hatten dann zur Bethätigung ihrer Zugehörigkeit jährlich oder halbjährlich mindestens einmal zu disputieren oder eine lectio ordinaria zu halten.

Zweitens die Baccalare, die das Lehren (= Lesen. d. h. Interpretieren) lernen wollten, um sich zum Meister (= Lehrer) zu qualifizieren.

Drittens die neu kreierten Magistri, Licentiati, Doctores, die im Promotionseid verpflichtet wurden, entweder so und so oft oder zu der und der Zeit (z. B. diebus canicularibus) oder so und so lange über aufgegebene oder wenigstens genehmigte Bücher (Titel, Kapitel) pro completione (scil. cursus) „cursorie" zu lesen. Natürlich war dies ein extraordinarie und, wie alles übrige, ein publice legere: doch kam es vor, dass ihnen auch eine lectio ordinaria aufgegeben wurde, namentlich in Vertretung eines Doctor ordinarius. Sie lasen jedoch nicht ex cathedra superiore, wohl aber disputierten sie als Praesides vom oberen Katheder. Erst nach geschehener completio konnte ihre assumptio ad facultatem und damit das Einrücken in die erstgenannte Reihe der eigentlichen und kompetenzenberechtigten Universitätslehrer stattfinden.

Zu bemerken ist noch, dass die Lehrer der Artistenfakultät teils schon Promovierte in den oberen Fakultäten, teils noch Lernende in ihnen waren; denn das Studium, wie das Lehramt in diesen hatte das Magisterium und die Lectura in artibus zur Voraussetzung. Sie fanden, auch wenn sie nicht zu den ordentlichen Lehrern (collegiati) gehörten, ihren Platz unter den Bursen-Magistern, deren Lehrfunktion die Ausdrücke resumere, repetere bezeichneten, und die dafür, wie für ihre ganze Aufseher- und Erzieher-Thätigkeit aus der Burse sustentiert wurden, wenn anders sie nicht selbst Bursen-Unternehmer waren.

Wo finden nun hier unsere sogenannten Privatdozenten ihre Stelle? Ich sage: nirgends. Mit Unrecht nennt Paulsen, Gesch. d. gel. Unterr. I, 31, das biennium der komplierenden Magister ein obligatorisches zweijähriges Privatdozententum. Ein

Lektionen sowohl, wie für die Resumptionen eine Taxe bezahlt wurde. Diese verschwindet aber auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nachdem die Artistenfakultät unter dem Einflusse des Humanismus einen anderen Anstrich bekommen hatte.

Digitized by Google

privatim docere wird bei den mittelalterlichen Universitäten schwerlich nachzuweisen sein. Es wurde ordinarie und extraordinarie gelesen und die wissenschaftlich-technische Qualifikation dazu durch die Promotion (einschliesslich Kompletion) erworben. Diese Qualifikation war für alle Promovierten gleich und endgiltig: sie hatten das jus ubique docendi, interpretandi, disputandi. Der Unterschied aber zwischen den ordinarie und extraordinarie legentes war kein innerer, sondern ein rein äusserlicher, durch die jedem Gemeinwesen nötige Ordnung gebotener. Die eingesetzten besoldeten Magistri et Doctores waren die ordinarii actu regentes[1]), sie rissen erst im Laufe der Zeit, d. h. in der folgenden Periode, die Regierung der ganzen Universität an sich.

Daher behaupte ich: Privatdozenten im heutigen Sinne gab's an den mittelalterlichen Universitäten nicht, und wer da sagt, dass unsere Privatdozenten nichts anderes seien als die alten lesenden Doktoren des Mittelalters, der verkennt das Wesen beider. Die alten lesenden Doktoren waren alle samt und sonders Professoren, mochten sie nun salariati oder nonsalariati sein: ihre Thätigkeit hiess profiteri. Die Amtsbezeichnung „Professor", im Gegensatz zu den Magistri und Doctores legentes, setzt sich erst in der folgenden Periode durch, als sich der Unterschied zwischen dem publice und privatim docere herausbildete. Da wurden die Doctores und Magistri ordinarii die Professores κατ' ἐξοχήν.

Betrachten wir nunmehr diese Periode.

2. Das Reformations-Zeitalter und das Jahrhundert des Deutschen Krieges.

Am Ausgange des Mittelalters begannen die Humanisten (die „Poeten" und „Oratoren") den scholastischen Lehrbetrieb der Universitäten, besonders in der Artistenfakultät, zu erschüttern. Die Luthersche Kirchenreformation setzte die Revolution fort und dehnte sie auch auf die theologische Fakultät aus.

Noch blieb die Artistenfakulät die Vorschule der oberen Fakultäten, sie ersetzte die Gymnasien und lehrte die Elemente der Wissenschaft, insbesondere auch die alten Sprachen, auf die von den Humanisten der Hauptwert gelegt wurde. Früher hatte solch vorbereitender Unterricht in den Bursen stattgefunden,

[1]) Das actu regens bezeichnet den wirklich Lesenden. Wer zeitweilig von der Lektur abstand, war in Wirklichkeit nicht actu regens und entbehrte der Emolumente in der Fakultät.

Digitized by Google

das 16. Jahrhundert machte die Bursen verschwinden und liess das Institut der praeceptores privati entstehen. Was waren das für Leute?

Alle Statuten des 16. Jahrhunderts, sowohl die der älteren Universitäten, wie Erfurt, Leipzig, Ingolstadt, Tübingen, Greifswald, als die der neugegründeten, wie Wittenberg, Frankfurt, Marburg, Königsberg, Jena, reden davon. Der Gedanke, dass die Studierenden reife Jünglinge seien, die der Erziehung nicht mehr bedürften, hatte noch keine Stätte, konnte noch keine Stätte haben, so lange es nicht Gymnasien gab, von denen die Maturi zur Universität entlassen wurden. Wie im Mittelalter, so blieben auch noch im Reformations-Zeitalter die Universitäten Erziehungsanstalten, deren Geschäft mit den drei Herbartschen terminis: Regierung, Unterricht und Zucht zu bezeichnen ist. Diese Erziehungsthätigkeit lag vorzugsweise in den Händen der Artistenfakultät. Zu ihr kamen zuerst die Knaben und Jünglinge, um in die Elemente der Wissenschaft eingeführt zu werden und darin entweder ihre Bildung zu beschliessen oder von hier aus weiter zu den höheren Studien, die reiferen Jahren vorbehalten waren, vorzuschreiten. Ihr lag aber nicht bloss Bildung des Geistes, sondern auch die Pflege des Leibes und der Seele ob. Das Mittelalter suchte dieser Pflicht gegenüber der unerfahrenen Jugend in den Bursen gerecht zu werden, d. h. Alumnaten und Konvikten, wie wir sie heute noch bei Gymnasien haben, das 16. Jahrhundert bediente sich dazu der praeceptores privati. Diese waren in erster Linie Magister (mindestens Baccalare) bei der philosophischen Fakultät, aber auch Graduati der oberen Fakultäten und sonstige Universitätsverwandte von Bildung und guten Sitten. Ja, selbst Professoren (z. B. Melanchthon) hatten ihre discipulos domesticos; und wo Mangel an anderen geeigneten Magistris war, wurden sie sogar dazu genötigt, z. B. in den Marburger Statuten von 1529, sowie in den reformierten Statuten der Universität Frankfurt von 1564.

Hiess es noch am Ende des Mittelalters z. B. in Leipzig[1]): „Nullus promovendus in artibus ad examen vel temptamen admittatur, nisi in collegiis aut bursis a facultate approbatis continue steterit“[2]), so lautet jetzt die Forderung: „Nemo sine

[1]) Vgl. Zarncke, Statutenbücher, S. 413. Dritte Statutenredaktion der philos. Fak. v. 1471—1490.

[2]) Nisi filius civitatis fuerit vel alias adeo habundans vel notabilis, quod domum propriam tenere et expensas proprias unacum magistro vel informatore („Hofmeister“ des 17. u. 18. Jahrh.) poterit.

Digitized by Google

privato praeceptore esto". Und gleich bei der Immatrikulation wurde der Nachweis verlangt, in wessen Tutel der junge Student sich begeben. „Quisque scolasticorum praeceptorem quendam sibi delegat specialem, qui illum studii, morum et officii admoneat", heisst es in dem ältesten Frankfurter Statutenstück von 1506[1]). Und in der Verordnung von 1542[2]):

„Damit auch auf einen jeden mag mehr Acht gehabt werden, was sein Vorhaben und Studium sei, sollen alle Knaben . . . ihre privatos praeceptores haben, die sollen ihre Discipel täglich ad publicas lectiones, die einem jeden zu seiner Geschicklichkeit eignen würde, lassen gehen. Es sollen auch die privati praeceptores selb zu Zeiten mit ihren Discipeln also publicas lectiones hören und die alsdann mit ihnen repetiren. Es sollen aber zuvor aus die praeceptores ihre Diszipel in guter Zucht und ihrem Stande ziemlicher Kleidung halten, in grammatica und artibus dicendi fleissig instituiren."

Und noch in den Statuten von 1610:

„Habeant etiam singuli, qui ejus aetatis aut eruditionis non sunt, ut sine cortice natare possint, suos privatos praeceptores, quorum opera et judicio auditas lectiones publicas repetant studiosius et intelligant rectius quique eorum singularem curam suscipiant, ne cuiquam divagandi et otiandi permittatur occasio."

Der Privatunterricht, den diese praeceptores privati erteilten, war vorzugsweise ein sprachlicher, besonders in lateinischer Grammatik und Rhetorik, damit die jungen Studenten fähig gemacht würden, den lateinischen Vorträgen der lectiones publicae und der Disputationen zu folgen. Manche Universitäten, z. B. Tübingen, Wittenberg, Basel, Ingolstadt, Marburg, richteten besonders für die Stipendiaten, zu dem Zweck ein besonderes Pädagogium ein, das nach Art der späteren Gymnasien die Schüler zur Universität vorbereitete.

Es ist nun klar, dass, wenn die Universitäten sich so die geistige und leiblich-sittliche Wohlfahrt ihrer Studenten angelegen sein liessen, sie vor allen Dingen das Institut der Privatlehrer offiziell mit der Universität verknüpfen, es beaufsichtigen und unter bestimmte Ordnungen und Gesetze nehmen mussten. Ganz vorzüglich ausgebildet finden wir das bei Wittenberg, wo auch in dieser Beziehung der grosse praeceptor Germaniae vorbildlich wirkte.

---

[1]) Der Magister suus oder patronus der mittelalterlichen Universitäten begleitete den Promovenden durch die verschiedenen Stadien der Prüfung auch in den oberen Fakultäten, ist also mit diesem praeceptor privatus nicht identisch.

[2]) Vgl. Aktenstücke z. Gesch. d. Univ. Frankfurt in: Forschungen z. Brandenb.-Preuss. Gesch. 1895.

Digitized by Google

Schon in den allgemeinen Statuten von 1508 (Kap. 20) findet sich eine Andeutung dieses Institutes, insofern jeder Studierende sich irgend einen Doktor oder Magister als patronum singularem wählen musste[1]. War dieser nach mittelalterlicher Weise für Studierende der oberen Fakultäten mehr ein Berater im allgemeinen, der der Universität auch Auskunft über das Betragen, die Lebens- und Studienweise seines Schützlings zu erteilen hatte, mochte dieser nun in seinem Hause oder anderwärts Quartier und Kost haben, so fungierte er für die Scholaren der Artistenfakultät zugleich als Privatlehrer, wie die Fakultätsstatuten desselben Jahres (Kap. 9) besagen:

„Praeterea statuimus, ut Magister privatim erudiens discipulos, quos alii domicellos appellant, sub poena perjurii et exclusionis ab uno non exigat per annum ultra . . . aureos.“

Genauer beschrieben wird die Aufgabe der Privatlehrer in den von Melanchthon entworfenen und 1545 zuerst, danach wiederholt gedruckten Leges collegii facultatis artium. Einen Vorläufer dieser Gesetze bilden die von Krafft, Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation, abgedruckten und von 1523 datierten Leges, in denen der praeceptor privatus paedagogus genannt wird.

Zunächst heisst es in den voraufgehenden Leges de studiis et moribus auditorum (Lex. II): „Rector autem in editione nominis, si talis est aetas adolescentis ut sit ei opus familiari praeceptore, jubebit eum commendari alicui ex iis qui privatim docent.“ Was dann später (1553 im Abdruck von 1560) durch den Zusatz erweitert wurde: „qui et mores ejus paterno more gubernet et fideliter initia artium et doctrinae Christianae ita tradat ut aetas illius aut ingenium postulabit.“

Diese Aufgabe wird nun in der lex decima der Fakultätsstatuten näher bestimmt. Es heisst da:

„Optandum erat in Academiam non ante mitti adolescentes, quam Grammaticam mediocriter didicissent & aliquem sermonis latini usum haberent. Sed cum aetas adhuc rudior & nondum instructa cognitione Grammatices huc veniat & commendetur Magistris qui privatim docent, mandamus talibus Praeceptoribus severissime, ut fideliter officium suum faciant . . . (Hauptsache: den Jungen Latein beizubringen. Sodann:) Mittant etiam praeceptores domestici discipulos ad aliquas

[1] In den Statuten der Artistenfakultät von 1504 ist davon noch keine Rede. Sie sind ganz mittelalterlichen Charakters und haben die Bursen-Erziehung mit ihren Resumptionen zur Grundlage.

Digitized by Google

lectiones publicas, ipsis utiles, ut . . . excitentur ad Dialecticen, Arithmeticen & Sphaeram."

Was waren das nun aber für Magistri? Darüber belehren uns die Statuten der Artistenfakultät in der zweiten lex. Die ordentlichen Professoren werden hier „lectores" genannt, deren in Wittenberg zehn bestellt waren und das Collegium facultatis artium ausmachten. „Et hi decem Lectores adjungant sibi plures Magistros, quorum mores sunt honesti & eruditio videtur usui fore reipublicae."

In einem Programm der Wittenberger philos. Fakultät von 1605 heisst es:

„Cum enim discentium ingens esset hic numerus, voluit primus Academiae fundator, ac Legum nostrarum lator, eas tales esse, ut inde omnes discentes fructum insignem caperent. Proinde duo quasi genera docentium in nostra facultate esse voluit. Unum est Professorum publicorum, qui salario Electorali sustentati publice artes profiterentur discentibusque sine ipsorum διδάκτρων artium & linguarum cognitionem liberaliter communicarent. Alterum est eorum, qui sibi conscii de eruditione haud vulgari in artibus & linguis, sive illi sint Magistri, sive etiam Doctores, sese ordinariis Professoribus spontè adjungunt & studiorum quandam κυβέρνησιν seu συναρχίαν (Majores nostri nominant Regentiam) appetunt, studiaque Philosophica conjunctis viribus cum publicis Professoribus adjuvare cupiunt."

Was deren Aufgabe gewesen, sagen uns die Melanchthonschen Statuten von 1545 weiter in der zehnten lex. Sie haben die Tagesordnung ihrer Diszipel festzusetzen, sie in lateinischer Grammatik, im Lateinsprechen und -schreiben zu üben, zum Besuch öffentlicher Lektionen anzuhalten und Sonntags nach dem Kirchgang Katechismus und Glaubenslehre mit ihnen zu traktieren. Solche Aufsicht und Unterweisung setzt natürlich voraus, dass die Magistri mit ihren Schülern zusammenlebten, also entweder im Kollegienhaus oder in eigener Wirtschaft[1]).

Ganz ähnlich war es in Königsberg. Die Constitutiones von 1546 verordnen de privatis praeceptoribus:

„Cum juvenilis aetas neque de studiis neque de lectionibus recte judicare possit, privati praeceptores praescibant discipulis certam discendi rationem atque indicent, quas audire lectiones referat . . . Similiter dent

[1]) Auf diesen Unterricht bezieht sich offenbar die Stelle in Matthesius' Leben Luthers (7. Pred.): „So waren auch die Privatschulen trefflich bestellt. M. Winsheim, M. K. Goldstein, M. Ammerbach u. Erasmus Reinhold u. bald hernach M. Marcellus, G. Major, Eber hielten ihre Schüler in guter Zucht u. lasen fleissig." (Nach Paulsen, Gesch. d. gel. Unterr. I, 221.)

Digitized by Google

operam, ut discipuli et latine loqui recte discant et in scribendo se ad imitationem optimorum autorum conferant."

Die Erlaubnis, solche Schüler bei sich aufzunehmen, erhielten aber nur, welche ein „publicum doctrinae testimonium ab aliqua universitate" aufweisen konnten.

Neben ihrer privaten Lehrthätigkeit hatten diese praeceptores privati, wenn sie magistri adscripti in Collegium (d. h. ad facultatem) waren, noch eine öffentliche Funktion gegenüber der Universität, indem sie der Reihe nach disputieren, d. h. die üblichen Sonnabend-Disputationen, wie sie die Wittenberger Statuten von 1508 verordneten, halten mussten.

Es war schon bemerkt, dass die Professoren selbst als solche Privatlehrer fungierten und ebenmässig wie die übrigen Magister für ihre Schüler verantwortlich waren. In der Universitätsordnung des Kurfürsten August vom Jahre 1580 handelt ein Abschnitt „von denen privatis Praeceptoribus in Philosophia" und lautet wie folgt:

„Es sollen auch vor allen andern [also auch Andere!] die Professores u. Magistri, so in Facultate artium sind, discipulos privatim halten u. durch den Rectorem u. das Consilium perpetuum solche Anordnung geschehen, auf dass die Discipel mit dem Lehrgelde nicht übernommen werden: wie dann einigem Präzeptori allein vor die Disciplin, ohne Stubenzins, u. anders, von einem vermögenden Discipel über fünf Thaler u. von einem unvermögenden über vier Thaler jährlich nicht gegeben werden sollen. Wie wir dann auch die Verordnung gethan, dass sie mit übermässigem Kostgeld u. Stubenzins nicht beschweret, sondern allein was gleich u. billig ist, von ihnen genommen werden soll. Und damit von denen privatis Praeceptoribus die Ingenia nicht versäumet, sondern die privata institutio denen Lectionibus publicis die Hand reiche, so sollen alle viertel Jahr der Rektor, Kanzellarius u. die Fakultät artium einen jeden, so privatim Discipulos hält, vor sich erfordern, auch, da es nothwendig, als im Fall, da der Präceptor wegen Unfleiss verdächtig, die Discipel mit vorbescheiden, Bericht einnehmen: was u. wieviel ein jeder vor Discipel halte? was Geschicklichkeit sie sind? wasserlei Exercitia er mit ihnen des Styli halben u. sonsten angestellet? u. was er vor einen methodum in docendo brauche? Und sollen darauf Rektor, Kanzellarius u. Fakultisten dem Präceptori eine gewisse Mass im Lehren repetieren u. andere nützlichen Exercitiis vorstellen, deren er sich zu verhalten habe, ihn auch zu fleissiger Institution seiner Discipel vermahnen u. anweisen; welches also auch mit denen Professoren u. andern Magistris, so in der Fakultät artium u. Praeceptores privati sind, gehalten werden; u. dieselbigen, wann sie den Bericht, wie jetzo gemeldt, gethan, aus dem Gemach, darinnen diese Konsultation gehalten,

Digitized by Google

entweichen sollen, damit sich die andern seinethalben nothwendig zu unterreden u. ihn darauf der Gebühr zu bescheiden haben." [1])

Ausführlicher noch lässt sich darüber das Kapitel „Von der Disciplin und Zucht" aus, in welchem auch das Institut der praeceptores privati auf die mittelalterlichen Kollegiaten (Bursenmagister) zurückbezogen wird.

Es sei von Anfang der Universität Leipzig an wohl bedacht und verordnet worden, dass alle Kollegiaten und Studiosi allein in Collegiis wohnen sollten, da dann die Kollegiaten Privati Praeceptores gewesen; es sei aber solches in folgenden Zeiten in andern Brauch kommen, also dass erstlich die Kollegiaten selbst Weiber genommen, sich in die Stadt begeben und hernach auch den Studiosis nach ihrem Gefallen, ohne genugsame Inspektion, in den Collegiis oder der Stadt zu wohnen und sich dadurch des Gehorsams loszuwirken, den Zaum gelassen haben. Das müsse wieder in besseren Stand gebracht werden, demnach die Kollegiaten, die nicht im Kollegium wohnen können oder wollen, an ihrer Stelle einen Magister einsetzen sollen, der darin privatos discipulos halte, dass ferner alle nicht verheirateten privati praeceptores und Studiosi, soweit der Platz reicht, in den Kollegien wohnen sollten. Könne einer aber da nicht unterkommen, so solle er doch nirgends anders in der Stadt wohnen als bei seinem privato praeceptori oder wohin ihn die Eltern empfohlen haben; jedenfalls sei dazu aber die Erlaubnis des Rektors notwendig.

Aehnliche Verhältnisse bestanden in Marburg. Nach den Statuten von 1529 durfte der Rektor niemanden immatrikulieren,

„qui non habeat privatum atque domesticum praeceptorem, qui eum discipulum agnoscat, ad cujus judicium quisque pro sui ingenii capacitate atque Marte lectiones . . . audiat. a cujus latere aut raro aut nunquam discedat. quem uniuscujusque discipuli, ut sibi concrediti rationem Rectori . . . reddere oporteat."

Zu solchem Amt eines praeceptoris privati wurden die Professoren der philosophischen Fakultät verpflichtet. notgedrungen wohl darum. weil am Anfang der Universität jüngere Magister nicht gleich zur Verfügung standen. Die Studierenden aber wohnten entweder in den beiden Kollegienhäusern oder „apud praeceptorem suum in aedibus privatis" oder „in alia domo per Rectorem pro Studiosi conditione approbata et admissa".

---

[1]) Aehnliches enthält der Greifswalder Visitations-Rezess von 1568 bei Dähnert, Pomm.-Rügensche Urkundensammlung, II. 820.

Digitized by Google

Man erkennt also einerseits, dass der Universität daran lag, alle jungen Scholaren[1]) unter der besonderen Aufsicht eines Fakultätsmitgliedes zu haben, andrerseits, dass die Privatdiszipel eine Quelle des Erwerbes bildeten, der vielleicht manchem Magister erst das Studium in den oberen Fakultäten ermöglichte. Sehr deutlich und ausserordentlich lehrreich sind in dieser Hinsicht die Statuten der Universität Ingolstadt von 1555[2]), wo gesagt wird, dass ein erheblicher Teil solcher Präzeptoren nach Ingolstadt komme, daselbst magistriere, Diszipel annehme, eine beschwerliche Hauswirtschaft mit vielen Kostgängern anfange und inzwischen selber noch in einer Fakultät studiere.

Zugleich aber musste diese Privatunterweisung für den einen und andern Magister, wofern er, was allerdings bei den meisten nicht der Fall sein konnte, auf eine Professur aspirierte, eine Vorbereitung sein zum akademischen Berufe überhaupt. In Königsberg wurde ihnen sogar eine gewisse Anwartschaft darauf gemacht, wenn es in den Artisten - Statuten heisst, dass ihnen „potestas sit privatim praelegendi, habendi discipulos et prae caeteris expetendi publicas functiones in hac schola, si quando locus vacarit“.

Es scheint mir unnötig, zur Aufhellung des Institutes der Privatlehrer der philosophischen Fakultät, wie es sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatte, noch weitere Stellen aus Statuten und Verordnungen beizubringen. Der Privatunterricht bestand darin, dass die unreifen Studiosi besonders in der Grammatik und Rhetorik zugerichtet und dass die öffentlichen Lektionen mit ihnen repetiert wurden. Eine Konkurrenz mit den lectiones publicae bestand noch nicht und von anderem der Autorität der Universität unterstellten und für notwendig gehaltenen Privatunterricht, namentlich in den oberen Fakultäten, ist keine Rede. Die Praeceptores privati der philosophischen Fakultät waren also die ersten Privatdozenten der Universitäten. Das änderte sich aber noch im selben Jahrhundert mit dem Auftreten der collegia privata.

Ich habe in meinem Buche „Kolleg und Honorar“ (S. 13 ff.) nachzuweisen versucht, dass die Privatkollegia um 1570 in Ingolstadt zuerst aufgekommen seien. Seitdem ist mir bei weiteren Forschungen in der Litteraturgeschichte der Universitäten nichts

[1]) Die Altersgrenze war die Zeit des Magistrierens, d. h. 17—18 Jahr.

[2]) Prantl, Gesch. d. Ludwig-Maxim.-Univ. II. 204.

Digitized by Google

begegnet, was dieser Annahme widerspräche. Meibom sagt in seiner Rede de academiae Juliae primordiis et incrementis (1607), sie seien von den Studierenden selbst ausgegangen, zunächst von den Juristen gepflegt, bald aber von allen Fakultäten aufgenommen worden.

In der That sind diese Privatkollegia zuerst und hauptsächlich den öffentlichen Lektionen der Juristen ergänzend zur Seite getreten. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, was dem Rechtsunterrichte der Universitäten mangelte, um diese Privatkollegia aus der Not geboren werden zu lassen[1]). Genug, die Studierenden traten zu Kollegien (Vereinen) zusammen, in denen unter der Leitung eines älteren Kommilitonen die Rechtsmaterien disputatorisch durchgenommen wurden. Es leuchtet ein, dass jüngere Rechtsgelehrte bald ein Gewerbe daraus machten, solche Privatzirkel einzurichten. Es ist ferner klar, dass die Professoren selbst, wie hie und da schon am Ende des 16. Jahrhunderts geschah, sich zu Privatkollegiis erboten, nachdem das Bedürfnis dafür sich geltend gemacht hatte. Indes soll uns das hier nicht weiter angehen. Jedenfalls steht soviel fest, dass erst mit dem Auftreten der eigenartigen sogenannten collegia privata, die nun in allen Fakultäten Eingang fanden, sich der Gegensatz zwischen dem publice und privatim docere herausbildete, dass die Lectiones publicae der „ordentlichen und öffentlichen Professoren“ einen Konkurrenzkampf mit den collegiis der praeceptores privati, die nunmehr den Namen Magistri und Doctores privati oder privatim legentes erhielten, zu bestehen hatten, in welchem sie schliesslich unterlagen. Die Gründe dieser Niederlage sind einerseits in der statutarischen Gebundenheit der nicht erweiterungsfähigen und doch der Erweiterung bedürftig gewordenen lectiones publicae, andererseits in dem Gewinn zu suchen, den das für die Privatkollegia zu entrichtende Honorar darbot.

Wir haben hier nun zu beachten, dass die Universitäten beim Beginn dieses Konkurrenzkampfes die alte Stellung des öffentlichen und eigentlichen Universitätsunterrichtes sichern mussten durch Gesetze und Verordnungen, mit denen sie den Privatunterricht unter ihre Aufsicht nahmen und als ein neues Element ihrem Wissenschafts- oder Lehrbetriebe einverleibten.

Auf diese Gesetzgebung, die uns die Fortbildung des In-

---

[1]) Vgl. darüber u. a. die Universitätsordnung Kurfürst Augusts von Sachsen vom 1. Januar 1580. Kap. III. S. hierzu auch Paulsen, Gesch. d. gel. Unterr. I, 249.

Digitized by Google

stituts der praeceptores privati zu den Privatdozenten hin erkennen lässt, soll hier näher eingegangen werden.

Hören wir zunächst einmal eine Stimme aus späterer Zeit, wo die Privatkollegia neben den öffentlichen Lektionen fast schon gleichberechtigt dastanden. Lucä schreibt im „Europäischen Helicon“ 1711 S. 145:

„Erstlich hat jede Universität ihre Professores u. jeder Professor seinen ordentlichen Beruff von der Obrigkeit zu seinem offentlichen u. privat Lehr-Ampt. Unterdessen geben sich allstets auf Universitäten solche Leute an, welche zwar keinen Beruff, wol aber von denen Obern licentz haben u. also privatim andere lehren u. Collegia halten. Dergleichen privat-information ist beyde auf denen Niederländischen u. Teutschen Universitäten üblich, da ein Studiosus den andern informiret. In etlichen Orten verwilliget man die privatas lectiones denen jungen Magistris u. Candidatis. Solches ist auch gar ein bequemes Mittel vor die jungen incipienten u. Studenten. Dieselben gehen offters gar zu frühzeitig aus der Schule u. können nicht bald fassen die lectiones publicas, als die ihnen etwas schwer seynd. Nec in publicis auditoriis semper primum advenientibus accommoda tractantur a Doctoribus. Quo circa & aliis datur locus, qui privatim doceant, a quibus novitii quasi praeexercitentur, ut publice docentes majore commodo suo audiant (Voetii, Gisb., Politicae Eccles. Part. 2. lib. 3. p. 757). . . . Auf solche Weise praepariren sich die lernenden durch die privat-information zu denen Haupt-Fakultäten u. die lehrenden Magistri sich selbst zur Catheder . . . Darnach so hat freylich die privat-information auf hohen Schulen ihren Nutzen, aber sie bedarff einer scharffen Aufsicht.“

Den Grund dieser Aufsicht will ich nun etwas anders darstellen, als der fromme Lucä, der ihn in der Wahrung der Rechtgläubigkeit und der Abwehr verführerischer Rottengeister und listiger Füchse findet.

In einem Programm der Wittenberger philosophischen Fakultät von 1605 werden die alten (oben schon erwähnten) Gesetze für die praeceptores privati erweitert zu einem ausführlichen Regulativ für die magistri und Doctores privatim legentes und ihre Privatkollegia, die also inzwischen in Wittenberg auch Eingang gefunden hatten. Zunächst wird gesagt, dass der Senat im Verein mit der philosophischen Fakultät beschlossen habe, dass alle jene sich bei dem Dekan ihrer Fakultät zu melden und quem autorem quoque modo explanaturi sint anzugeben hätten. Desgleichen müssten sie ihre Thesen vor jedesmaliger Disputation dem Dekan und wenn das Thema ein philosophisches sei, auch

Digitized by Google

dem betreffenden Fachlehrer vorlegen und dürften ohne Konsens nichts drucken lassen.

„Postremo ut horis tantum extraordinariis multoque minus sub concionibus sacris exercitationes illas privatas tractarent, nec suum tempus esse statuerent, si forte Professor ordinarius aut absens aut aegrotans aut etiam certis de causis vacans esset."

Gelte dies allgemein für die Privatlehrer aus allen Fakultäten, so habe die philosophische Fakultät aber noch ausdrückliche Gesetze de privatis collegiis tum lectionum tum disputationum und über die Zulassung zu solchen aufgestellt.

Nämlich: Wer in der philosophischen Fakultät lesen und lehren wolle, müsse seit mindestens einem halben Jahre Magister sein und öffentlich disputiert haben, auch immatrikuliert sein. Sodann habe er dem Dekan und der Fakultät zu geloben:

„1) Quod fideliter et pro virili velit consulere honori atque utilitati facultatis artium. 2) Quod velit consona tradere doctrinae publicae legere textum certi autoris et quidem a Collegio permissi, quod velit textum continuare, dividere et singula a capite ad calcem interpretari . . . 3) Quod non impediturus sit lectiones vel disputationes publicas. 4) Quod reverenter tracturus sit Decanum et Professores facultatis iisque obtemperaturus in omnibus, quae facultatem concernunt. 5) Quod vocatus a Decano comparere et tandem se Decano facultatis theologicae sistere ibique religionem suam subscriptione sua attestari velit.

His sancte promissis et praestitis admissus ad συνεργὸν operam Philosophiae libere docebit alios."

Soweit die Bedingungen für die Zulassung der Magistri privatim legentes. Sie haben aber noch wie alle graduierten Glieder der Universität eine öffentliche Verpflichtung gegen sie zu erfüllen: nämlich die disputationes ordinarias zu besuchen und freiwillig oder auf Geheiss des Dekans öffentlich zu disputieren.

Diese und ähnliche Gesetze hat die Wittenberger Universität wiederholt in der Folgezeit eingeschärft. Gisenius[1]) nimmt sie als Muster zur Beantwortung der Quaestio:

„An utiliter concedatur privatis lectoribus, ut ordinariorum Professorum horas occupent, quod actu publice legitur, illi privatim proponant atque comportatas quasdam theses publicent et typis evulgent?"

Er schliesst:

„Ex his et consimilibus consiliis publicis de privatis Lectoribus has formamus conclusiones. Prima: Privatis Lectoribus in academiis, in

[1]) Joh. Gisenius, Vita academica. P. I. II. Rintelii 1626. 1628. 4. P. II. Disp. VI, 27.

Digitized by Google

quibus ingens studiosorum est numerus, utiliter conceditur, ut artium et linguarum studium inter privatos proponant parietes. Horum enim promtus studia juvandi animus magnopere est commendandus. Et ipsi discentes in studiis suis non sunt negligendi. Secunda: Magistri vel Doctores privatim legentes impedire non debent lectiones vel disputationes publicas, sed potius fideliter et pro virili consulere honori atque utilitati facultatis artium discentiumque commodo. Tertia: Debent consona tradere doctrinae publicae. Quarta: Quae actu leguntur publice, eodem tempore a privatis lectoribus non sunt proponenda. Exitiosum enim est communibus studiis, imperitam adolescentiam ab auditoriis publicis, in quibus tum ipsorum patroni, tum Senatus Academici judicio probati docent, abduci. Quinta: Itaque sedulo caveant privati Lectores, ne horas lectionibus publicis destinatas occupent."

Soweit Gisenius über die Privatdozenten, er kennt sie um 1628 also nur in den philosophischen Disziplinen. Indessen waren sie damals, wie ich schon oben anführte, mit ihren Privatkollegs längst auch in der juristischen Fakultät aufgetreten, von der sie die anderen Fakultäten angenommen hatten.

Solche Magistri und Doctores, die, ohne ein Ordinarium zu haben, schon im Mittelalter bei den Fakultäten gestanden hatten, finden sich auch noch im 16. Jahrhundert. Sie erhielten jetzt die Bezeichnung Adjuncti (in der philosophischen Fakultät) und Assessores (in der juristischen Fakultät). Sie halfen bei den Disputationen und bei den Prüfungen und hatten Anteil an den dafür fälligen Gebühren[1]). Das publice disputare war ihnen erlaubt, zum publice legere aber war für sie kein Platz. So weit sie nicht praeceptores privati in artibus waren, ist aber von einer sonstigen privaten Lehrthätigkeit derselben unter der Autorität der Universität keine Rede. Eine solche beginnt, wie gesagt, erst mit dem Auftreten der Privatkollegia. Diese schufen eine ganz neue Kategorie von Universitätslehrern. Schon ältere Studenten hielten solche, offenbar des Erwerbs wegen, sodann die Graduierten der verschiedenen Fakultäten. In diesen Privatkollegs wurde anfangs nur disputiert, sie hiessen auch exercitia privata, das legere gehörte den lectionibus publicis der bestallten

[1]) Ordo studiorum et lectionum der Universität Ingolstadt von 1571: De aliis Doctoribus Theologiae praeter Professores Si qui alii praeter ordinarios lectores versantur in academia Theologiae Doctores, hi amanter inviteutur ad expetendam Collegii societatem et ad sustinendos labores disputandi et examinum spe aliquorum commodorum et consensum doctrinae pariter cum Collegio tueantur. Aehnlich lauten die Leges speciales de disputationibus in den Statuten der theologischen Fakultät zu Jena von 1558.

Digitized by Google

Professoren an. Erst als diese, im folgenden Jahrhundert besonders, selbst dazu übergingen, wurden aus den Collegiis disputatoriis und repetitoriis auch Collegia lectoria.

Es ist mir nicht zweifelhaft, dass die Thätigkeit der praeceptores privati das Vorbild zu dem Privatunterricht auch in den anderen Fakultäten gewesen ist. Fingen doch im Anschluss daran die Professoren z. B. in Ingolstadt selber an privatim zu lesen. In den Praeliminaria pro reformandis statutis der Universität Ingolstadt von 1562 heisst es:

„Decimo, quia hactenus exemplo domesticorum praeceptorum nostri etiam Professores aliique in omnibus facultatibus partim gratis, partim quoque certa pecunia constituta privatim legere conati atque ausi [!] sunt, id in posterum nemini citra cujusque facultatis Decani consensum, certasque ob causas et nonnisi ex medioeri et justo honorario permittendum ducimus, ne studiosi tam lectionum multitudine distrahantur, quam cum temporis jactura nummis nimium exuantur.“

Das Privatimlesen wird also derzeit noch als Ausnahme betrachtet, dagegen die Privatdisputation im Ordo studiorum et lectionum von 1571 offiziell anerkannt, wenn es hier bei der Juristenfakultät (es ist gerade — vgl. meine Schrift „Kolleg und Honorar“ S. 15 — um die Zeit der Entstehung der Privatkollegia) heisst:

„Exercitia denique in eadem facultate sunt ejusmodi, ut praeter privatas, quae a diligentioribus studiosis institutae sunt, etiam publicae disputationes . . . habeantur.“

Ich gebe einige weitere Beispiele, die erkennen lassen, wie die Universitäten nunmehr die Privatkollegia ihrem Unterrichtsbetriebe einverleibten und die damit befassten Privatdozenten unter ihre Gesetzgebung stellten. In den Leges disputationum tum publicarum tum privatarum der Strassburger Akademie von 1595 wird gesagt:

„Quod si alii etiam, aetate et doctrina maturiore praediti, collegia privata volent instituere, ut disputandi exerceant aliquos, a toto conventu academico prius id postulent ejusque judicio se subjiciant.

Ausführliche Gesetze für die Privatdozenten hat die theologische Fakultät zu Helmstedt im Visitationsrezess von 1597, von denen ich nur die drei ersten anführe:

„1. Nemo in theologia sine consensu Decani aut legat privatim aut disputet.

2. Decanus consultationi adhibeat eum professorem, cujus lectionem alter privatim proponere constituerit: uti sic decernat, ne publicae professioni privata officiat.

Digitized by Google

3. Nemini collegium privatum aperire concedat Decanus, qui non prius et eruditionem et sinceritatem suam professoribus theologiae probaverit."

Dass die theologischen Fakultäten als Hüter des wahren Glaubens in der Zulassung von Privatlehrern besonders vorsichtig waren, kann nicht weiter verwundern. Mit einer Klausel, wie sie u. a. auch die Greifswalder theologischen Statuten von 1623 hatten, konnten sie Privatdozenten beliebig fernhalten:

„Nemini in hac facultate theologica privatim docere aut quicquam theologicum typis evulgare nisi de consensu et approbatione decani permittetur, qui et pro personarum et materiae sese offerentis qualitate de omnibus ad suos in facultate collegas mature referet juxtaque pluralitatem sententiarum decernet."

In dem Masse, als der Privatunterricht an Universitäten um sich griff, erweitert sich auch der Begriff der praeceptores privati, deren ursprüngliche Aufgabe, leibliche und geistige Pfleger der jungen Artisten zu sein, in der nachreformatorischen Periode mehr und mehr zurücktritt. In einem alten Statut der Giessener Universität heisst es:

„Omnibus tum in hac nostra academia, tum alibi legitime promotis Doctoribus, Licentiatis et Magistris potestatem damus publice et privatim legendi, profitendi et exercendi eam artem, cujus gradum sunt consecuti, ita tamen, ut consensus Rectoris et Senatus academici adhibeatur . . . Isti autem praeceptores privati in omnibus sese accommodabunt Professoribus, ut sit sententiarum conformitas, ne dissensis in doctrina pariat noxiam animorum distractionem. Ideoque antequam ulli fiat potestas aperiendi Collegii privati, promittet, quod non velit ullius professoris opinionem in repetitionum, praelectionum ac disputationum exercitiis insectari vel ex professo oppugnare: multo minus . . . contra confessionem publicam Ecclesiarum nostrarum . . . aliquid proponere . . ."

Erlaubt wurde daneben auch schon Studierenden, die durch eine öffentliche Disputation ihre Geschicklichkeit bewiesen hatten, solche Collegia disputatoria vel lectoria intra privatos parietes einzurichten. Die Praxis schwankt da zeitweilig. In Jena z. B. verbietet der Dekan der philosophischen Fakultät mittelst Programms vom Oktober 1627 allen, die nicht Magister sind, den Privatunterricht:

„Cum igitur ab Heroibus illustrissimis hujus academiae fundatoribus . . . cautum sit et interdictum, ne temere quivis sibi potestatem privatim docendi sumat, nisi data prius facultate a Decano et consentiente artis, quam tradere quis vult, Professore publico: . . . hisce literis omnes et

Digitized by Google

singulos, qui ejusmodi docendi munus ausu plane temerario sibi hactenus sumserunt, monitos volumus, deinceps ut illi quidem Tenebriones et Lucifugae, qui gradum Magisterii nondum obtinuere, hoc ab inceptu plane desistant: hi vero, qui Magisterii titulos et honores quidem, sed aliis tamen in academiis adepti sunt, habita primum disputatione philosophica publica profectus suos omnibus palam faciant[1]: deinde lectiones suas, quas aliis privatim traditari sunt, et Decano facultatis nostrae et Professori easdem qui profitetur publice exhibeant atque ab iis nominum suorum subscriptionem in intimatorio ut ita loquamur suo programmate petant: et tum demum legitime impetrata docendi potestate sui quod muneris probe exequantur: denique iisdem, quae publicis DD. Prof. praelectionibus destinatae sunt, horis scholas suas privatas neutiquam aperiant . . ."

Dagegen erscheinen in den Visitationsdekreten von 1669 und 1679 die Privatkollegia auch Studierenden wenigstens der oberen Fakultäten erlaubt, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass diese den Kursus der Artistenfakultät absolviert haben mussten.

In der Reformation der Universität Frankfurt von 1611, wo zum ersten Male die Privatkollegia auftreten, heisst es:

„Privata collegia lectionum et disputationum sollen in theologicis allein denen vorstattet werden, so zum weinigsten promoti magistri philosophiae sein und deren doctrina a facultate theologica approbiret ist, wie auch in philosophicis solches allein den promotis zuzulassen. In andern facultatibus aber [scil. der juristischen und medizinischen] soll es den studiosis, de quorum doctrina constat, nicht gewehret werden, auf vorgehende Anmeldung bey dem Decano facultatis collegia zu halten, jedoch dass dazu solche stunden genommen werden, die den publicis lectionibus keine hinderung thun."

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen erinnern, wie man sieht, schon vielfach an die für die Habilitation und die Lehrthätigkeit unserer heutigen Privatdozenten bestehenden Vorschriften. Ein wesentlicher Unterschied liegt aber noch darin, dass alle jene Privatlehrer keineswegs auf ein akademisches Lehramt aspirierten, d. h. mit vollem Bewusstsein und bestimmter Absicht sich der akademischen Laufbahn widmeten, wenngleich auch aus ihren Reihen naturgemäss die Professoren hervorgingen. Vielmehr war diese ihre private Lehrthätigkeit an Universitäten

[1]) Diese disputatio „pro loco" wurde fast allgemein von den auswärts promovierten Magistri und Doctores verlangt. Vgl. z. B. die Reformation der Universität Heidelberg (1558) durch Otto Heinrich. Sie wird auch mit dem Namen der „Nostrifikation" bezeichnet und konnte ein Mittel werden, fremde Doktoren auszuschliessen.

Digitized by Google

— abgesehen davon dass sie in erster Linie propter quaestum und zur persönlichen Sustentation geschah — zugleich ein Probedienst und eine Vorbereitung für andere öffentliche Aemter. Im Visitationsabschied für die Universität Wittenberg vom 22. Oktober 1614 heisst es z. B.:

„Bey der Philosophischen Fakultät wollen wir, dass hinfüro zum wenigsten sechs Adjuncti recipirt werden, welche privatim fleissig lesen und jeder zum wenigsten alle Quartal eine publicam disputationem halten soll, damit das studium philosophicum desto besser florire und man zu den Professionen, Rectoraten und andern vornehmen Schuldiensten qualificirter Personen mächtig werden möge."

Im allgemeinen sind die Privatkollegia, wo sie sich zuerst einführten, willkommen geheissen worden, da niemand daran dachte, dass sie sich aus der blossen Unterstützung der lectiones publicae zu ihrer Ersetzung auswachsen könnten. Allerdings erfährt man aus dem Visitationsprotokoll der Universität Rostock von 1599, dass die Professoren sich über die privaten Lektionen und Disputationen beschwert haben; indessen wollte sie der Herzog nicht abstellen, weil ja die Professoren nicht allewege läsen. Aber damit ein Medium getroffen werden möge, sollten die privatae lectiones cum consensu Decani et totius collegii cujuscunque facultatis geschehen[1]. Im 17. Jahrhundert nimmt jedoch das Privatimdozieren so überhand, dass die Professoren durch die Konkurrenz sich ernstlich bedrängt fühlten, zumal die darüber erlassenen regulierenden Vorschriften oft genug umgangen wurden. Darauf weist u. a. das Visitationsdekret für die Universität Jena von 1679 hin, in dessen § 21 gesagt wird:

„Uber die privat-Doctores ist vielfältige Klage einkommen, als ob denen Professoren der Juristen-Facultät allerhand Eintrag von ihnen zugezogen würde, indem theils derselben in ihre Stunden und Lectiones einfallen und die studierende Jugend an sich zu ziehen sich anmasslich unterfangen, theils zwar andrer lectionum sich beflißen, welche aber also beschaffen, dass die Studiosi von dem richtigen Methodo juris tractandi abgeleitet . . , massen dessen Doctor Johann George Simon mit seiner lectione Grotiana insonderheit beschuldiget worden . . ."

Zur Abstellung der Beschwer geschah dann bloss dies, dass die alten Vorschriften von 1669 wieder eingeschärft wurden. In diesen hiess es u. a.:

„Denn obwohl denen Doctoribus, Licentiatis, Doctorandis, Magistris

[1]) Eschenbachs Annalen der Rostock'schen Academie. 7. Bd. 1798. S. 204.

Digitized by Google

und gelehrten Studiosis Collegia privata lectoria und disputatoria zu halten nicht verwehret wirdt, So hatt doch dieses sein gewisses Ziel und Maasse, also dass sie in der Stunde, darinnen ein Professor derselben Facultät lieset, und über den Autorem, welchen ein Professor unter Handen hatt, zugleich kein Collegium halten sollen. So sollen auch die Doctores, Licentiati und Doctorandi juris weder das jus publicum, noch wenn sie keine Magistri promoti, in Politicis, Historicis oder andern Philosophicis dociren . . ."

Hatten sich somit im 17. Jahrhundert die Privatkollegia und damit die Privatdozenten bleibend eingeführt, so erscheint es selbstverständlich, dass nach dem 30jährigen Krieg entstandene Universitäten in ihren Statuten diese Verhältnisse gleich mitberücksichtigen. So hat die theologische Fakultät in Kiel in ihren Statuten von 1665 einen besondern Titel: De eorum qui extra facultatem theologicam sunt disputationibus publicis ac privatis collegiis. Hier finde ich auch zum ersten Male, dass für diese unter gewissen Bedingungen erteilte licentia collegia habendi et disputationes eine Gebühr (von vier Reichsthalern) zu erlegen war.

Blicken wir nun zurück auf die Periode des 16. und 17. Jahrhunderts der deutschen Universitäten, welche Lehrer finden wir da?

Erstens die alten Doctores und Magistri ordinarie legentes, die aber jetzt allgemein Professores heissen und zwar Professores publice docentes im Gegensatz zu den Doctores, Magistri und Praeceptores privatim docentes. Sie heissen auch Professores ordinarii im Gegensatz zu den Professores extraordinarii: denn auch diese zweite Klasse von Universitätslehrern findet sich bereits im 16. und 17. Jahrhundert an einigen Universitäten, wie Frankfurt[1]), Königsberg, Greifswald. Sie hatten das Recht, an ausserordentlichen Tagen (Mittwoch und Sonnabend) publice zu

[1]) Die Universität Frankfurt proponierte das Institut der ausserordentlichen Professur in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 13. Dezember 1589: „. . . nutz zu sein, dass allhier etzliche Extraordinarii professores gehalten würden, welche von allen Beschwerungen, damit die andere ordinarii professores fast teglich belegt worden, als den audientzen beizuwohnen, In Vorrheisen und Vorschickung sich gebrauchen zu lassen, befreiet, nur allein Ihre lectiones, darauff sie sich bestellen lassen, fleissig warteten . . . Ueber diess haben wir auch solch exercitium angeordnet, darumb dass man wissen mochte, was für ein gratiam in docendo solche Persohnen hatten, vndt wie sie sich in doctrina vndt vita vorhielten, damitt wir hernachmals Uhrsach gewinnen mochten, dieselbe weiters ad superiores professiones, wenn die erledigt, zu nehmen, oder aber an vornehme schuldienste vndt ander Stadtempter gebürlich zu befordern.

Digitized by Google

lesen, bedeuten darum etwas mehr als die dritte Kategorie der Adjunkten und Assessoren, die wir besonders in der philosophischen und der juristischen Fakultät finden und die zwar publice disputieren, aber nur privatim lehren durften, daneben aber wie jene in den Fakultätsgeschäften halfen. Durch letztgenannte Funktion unterschieden sie sich von den übrigen Privatlehrern, die teils graduati, teils nicht graduati waren. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts figurieren diese Privatlehrer nur als sogenannte praeceptores privati oder domestici bei den jungen Artistenschülern, mit denen sie entweder in den Bursen oder, wie sie jetzt hiessen, Kollegienhäusern zusammenwohnten oder die sie als Pensionäre in ihre eigenen Behausungen aufgenommen hatten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber begann mit den sogenannten collegiis privatis der Privatunterricht auch in den übrigen Fakultäten, die Bezeichnung und die eigentümliche Funktion der praeceptores domestici schwindet[1]) und macht der der Doctores und Magistri privati Platz, die von ihrer Fakultät die Erlaubnis erhielten collegia aperiendi et privatim docendi et disputandi. Daneben hatten sie, wie alle Graduierten, die Pflicht und das Recht publice als Präsiden zu disputieren. Dieses Recht hatten endlich nicht die älteren und erfahrenern Studiosi, denen aber von der Fakultät die Erlaubnis erteilt war, Kollegia zu halten. Diese fünf Klassen von Lehrern gab es also. Scharf sind die Unterschiede zwar zwischen der ersten und letzten Klasse, aber nicht von einer Klasse zur andern. Eine scharfe Scheidung ergiebt sich aber mittelst der Begriffe publice und privatim. Publice, d. h. in der Universität, ex cathedra academica zu lesen war den Professoren vorbehalten, nur privatim dozieren (repetieren, disputieren, lesen) durften die übrigen, die deshalb die Bezeichnung Privatdozenten erhalten haben, ein Wort, das sich aber ebenso wie das Wort habilitieren erst in der folgenden Periode allgemein durchsetzt.

Beiläufig sei erwähnt, dass sich an manchen Universitäten, wie Leipzig und Frankfurt, noch das mittelalterliche Lesen der Baccalarien, Magistri und Lizentiaten pro completione (lectio cursoria) erhält; es spielt aber im Universitätsunterricht keine Rolle mehr.

Endlich hielten sich noch zur Universität, um deren Privi-

[1]) Eine Spur derselben hat sich noch erhalten in den sogenannten Repetenten.

Digitized by Google

legien (Freiheit von bürgerlichen Lasten, Accisefreiheit, exemten Gerichtsstand u. s. w.) geniessen zu können, allerhand Graduati, die im übrigen z. B. als Advokaten und Aerzte bürgerliche Praxis betrieben, was bisweilen zu Streitigkeiten mit dem Stadtmagistrat führte. Für solche membra academica bestand z. B. in Rostock das Gesetz:

„Doctores, Licentiati & Magistri, qui in Professorum numero non sunt, si membra Academiae esse & privilegiis uti, frui velint, singulis semestribus unam ad minimum disputationem habebunt vel materiam aliquam Theologicam, Juridicam, Medicam aut Philosophicam ex Decanorum praescripto diebus extraordinariis explicabunt & ad quosvis actus publicos accedent sub poena arbitraria." (Extractus Catal. Lection. d. d. Rostochii 1675.)

3. Die Periode des 18. Jahrhunderts bis zur Neuzeit.

Sie ist charakterisiert durch die Aufrichtung der Souveränität des Staats. Der Staat wird die allgemeine Wohlfahrtsanstalt, im engeren Sinne Beamtenstaat. Die Universitäten werden Staatsanstalten und dienen staatlichen Zwecken. Diese Entwickelung begann schon im 16. Jahrhundert, sie vollendet sich im achtzehnten. Aufgabe der Universitäten ist es, dem Staate die Beamten zu liefern für Verwaltung und Rechtspflege, für Kirchen- und Schuldienst. Die Professoren erscheinen selbst als Beamte, und der Staat gewinnt ein Interesse daran, diese heranzubilden, zumal Angebot und Nachfrage nicht gleich waren und jeder Landesherr seine Professoren-Beamten festhielt, unter Umständen mit Gewalt.

In dieser Periode bildet sich das moderne Privatdozententum aus, d. h. die Kandidatur für das Professoramt, für dieses sucht man sich geschickt zu machen: zu „habilitieren". Freilich denkt der Staat nicht daran, diese Anwärter als solche anzuerkennen und ihnen die Anstellung als Professor zu garantieren. Er muntert nur dazu auf und wählt sich aus, wen er braucht.

Manche andere Umstände kamen noch dazu, um die vielgestaltige Privatlehrerschaft der vorigen Periode auf diese einzige Kategorie von Privatdozenten zu beschränken.

Die Studenten waren reifer geworden, waren keine Knaben mehr, die eventuell noch mit Ruten gestrichen wurden. Das Institut der praeceptores domestici verschwindet, die Studenten leben in akademischer Freiheit. Bedürfen sie noch des Privatunterrichts, indem sie etwa zu früh den Gymnasien entlaufen

Digitized by Google

sind, so suchen sie sich ihn nach ihrem Belieben; junge Herren von Stande kommen mit ihren „Hofmeistern“ zur Universität. Die Universität als solche hat keine Veranlassung mehr, für Privatunterricht zu sorgen, weil die Professoren selber fast nur noch Privatunterricht erteilen, nicht wieviel sie müssen, sondern wieviel sie mögen. Sie richten sich Privatauditorien ein und lassen die Studenten zu sich kommen, können im Schlafrock lesen, wenn sie wollen, und brauchen sich nicht auf dem Wege zum öffentlichen Auditorium die Stiefel zu beschmutzen und dem Unwetter auszusetzen. So entschuldigten z. B. in Halle unter Friedrich Wilhelm I. die Professoren die Vernachlässigung der lectiones publicae.

Hielten aber die Professoren selber fleissig Privatkollegia, so war die Aussicht auf Verdienst für die übrigen Privatlehrer gering. Es verschwinden so nach und nach die Magistri und Doctores legentes, die bloss des Erwerbs wegen, so lange bis sie eine andere Stellung im bürgerlichen Leben gefunden, bei der Universität Collegia hielten. Studiosen wird noch gestattet, als sogenannte Repetenten aufzutreten. Doch müssen sie dem Dekan beweisen, dass sie selber die Collegia, die sie mit anderen wiederholen wollen, wohl gefasst haben.

Lateinisch sprechen war früher besonders der Disputationen wegen nötig gewesen. Die Disputationen sind seit Beginn der Neuzeit in unaufhaltsamen Verfall geraten; damit verschwindet die Uebung im Gebrauch der Sprache, verschwinden die praeceptores privati für Grammatik, Dialektik, Rhetorik. Die philosophische Fakultät wird selbständig durch die Bedeutung und das Wirken der Ernesti, Gesner, Heyne, Chr. Wolff und F. A. Wolf und hört auf, Vorschule der „oberen“ Fakultäten zu sein.

Der Umfang und Inhalt der Wissenschaften hat sich vermehrt. Die Universitäten sind selbst wissenschaftlicher geworden, sie überliefern nicht mehr bloss das Wissen, sondern schaffen neues. Die promovierten Magistri und Doctores sind jetzt nicht mehr wie früher ausgelernte Meister ihrer Kunst, sie können sie nicht mehr bloss überliefern, wie sie sie empfangen. So werden andere und höhere Anforderungen an die Vorlesungen und Kollegien gestellt. Wer sich jetzt damit befasst, strebt weiter, widmet sich der Wissenschaft, dem akademischen Lehramt.

Was die Lehrfunktion anlangt, so verschwindet nunmehr jeder Unterschied zwischen Professor und Privatdozent. Beide lehren in völlig gleicher Art privatim und zwar während des

Digitized by Google

18. Jahrhunderts wirklich intra privatos parietes, d. h. bei sich zu Hause im eigenen Privatauditorio. Die Namen Professor publicus und Doctor privatus dienen wohl weiter zur Kennzeichnung zweier Kategorien der Universitätslehrer, die unterscheidenden Beiwörter aber entbehren des inneren Grundes. Daher geschieht es, dass die Privatdozenten an den frequenteren Universitäten — denn nur solche kommen in Betracht — (z. B. Halle, Göttingen) auch bald wirkliche Professoren werden, wenn auch nicht etatsmässige, so dass also mutatis mutandis Verhältnisse wiederkehren, wie wir sie bei den mittelalterlichen Universitäten kennen gelernt haben, wo die Magistri und Doctores legentes teils eingesetzte und beauftragte salariati, teils freiwillige non-salariati waren. Daher schreibt Michaelis in seinem berühmten Raisonnement über die protestantischen Universitäten (3. Tl. 1773, S. 2), in Unkenntnis freilich der dazwischen liegenden geschichtlichen Entwickelung:

„Ich sehe es als eines der glücklichsten Überbleibsel von der alten Verfassung der Universitäten in den mittleren Zeiten an, dass sie noch jetzt nicht blos Professores, die der Landesherr, oder wer sonst das Recht dazu hat, setzet u. besoldet, sondern auch Privatdozenten haben, die sich selbst zu Lehrern setzen können, wenn sie nur, wie man es nennet, prästanda prästiren."

Das „praestanda praestare" ist eben das Neue in dieser Periode. Während früher die Promotion die einzige Prüfung und Vorbedingung zur Privatdozentur war, tritt jetzt fast allgemein die Forderung der Habilitation auf. Der Ausdruck ist mir zuerst in der vierten Statutenredaktion der philosophischen Fakultät in Leipzig von 1499 begegnet. In Kap. XIV. § 23 heisst es da:

„Juniores magistri statim post eorum promocionem, antequam fuerint acturegentes, non habent facultatem aliquos promovendi, sed prius pro acturegencia per recepcionem ordinarii ad hoc se debent abilitare."

Dies „se abilitare" geschah durch die completio eines biennii legendo et disputando. Das Wort ist dann in den beiden folgenden Jahrhunderten kaum zu finden und gelangt erst vom 18. Jahrhundert ab mit veränderter Bedeutung als terminus technicus in den akademischen Sprachgebrauch.

Im ganzen verfuhr man im 18. Jahrhundert, nachdem der scharfe Widerstreit zwischen publice und privatim docere geschwunden war, liberaler in der Zulassung der Privatdozenten, ausgenommen freilich die theologische Fakultät, bei der deshalb

Digitized by Google

auch Privatdozenten überall selten waren. Man öffnete jetzt im allgemeinen jedem, der promoviert war und danach die obligate Habilitations-Disputation gehalten hatte, die akademische Arena, damit er auf eigene Kosten und Gefahr den Versuch mache, applausum zu gewinnen.

Das Wort „Applaus“ spielt eine grosse Rolle im Universitätsleben des vorigen Jahrhunderts, wie man aus Michaelis' Raisonnement ersehen kann. Nach Michaelis liegt die Hauptempfehlung des Instituts der Privatdozenten in der durch sie veranlassten Aemulation der Professoren. Das mag für Göttingen, wo allgemein privatim, d. h. gegen Honorar gelesen wurde, nicht unzutreffend gewesen sein, vorausgesetzt, dass den Privatdozenten die venia docendi uneingeschränkt erteilt wurde. Der Applaus ist zugleich klingendes Gold gewesen. Indes weiss Michaelis für das Privatdozententum doch noch einen besseren Grund. Der Ausdruck „Pflanzschule künftiger Professoren“, den er im Raisonnement III, 1 gebraucht, hat, soweit ich sehe, hier seinen Ursprung. Dass eine Prüfung der angehenden Privatdozenten stattfinden müsse, steht für Michaelis fest: die Jugend möchte sonst von Unwissenden betrogen werden. Man sieht, wie gering der Kredit der Doktorwürde geworden ist. Diese Prüfung müsse aber eine öffentliche sein, vor den Augen des Publikums, insonderheit der Studierenden, deren Lehrer jene werden wollen, mit anderen Worten, eine Disputation gegen jedweden, der opponieren wolle.

Wir wollen die Entwickelung verfolgen durch Aneinanderreihung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Universitäten.

Um den Zusammenhang mit der Gesetzgebung der vorigen Periode bezüglich der Privatlehrer herzustellen, gebe ich noch einmal aus einem Programm der Wittenberger philosophischen Fakultät von 1651 folgende Stelle:

Peccant nonnulla et illi ac legibus contraveniunt, qui acroasibus privatis discentium studia juvare volunt. Enimvero reperiuntur quandoque, qui auditoribus suis non bonum aliquem classicumque auctorem, quod facere debebant, proponunt et explicant tradituri disciplinam aliquam, sed nescio quae collectanea atque centones miseros, quibus nulla auctoritas inest, obtrudunt audacter dictantque ad calamum . . . Accedit, quod quidam has scholas eo instituant tempore, quod lectionibus publicis destinatum est . . .

Deshalb wird diesen Privatlektoren anbefohlen, einen aner-

Digitized by Google

kannten Klassiker vorzunehmen und kurz und klar zu erklären ohne weitläufige Diktate, ferner etwas Anderes zu lehren, als was in den öffentlichen Lektionen vorgetragen wird, „ut habeant aliud quod addiscant publice et quod privatim aliud induant animis auditores“, endlich nicht unter der Zeit der öffentlichen Lektionen Kolleg zu halten.

Eine besondere Leistung wurde bis dahin für die Licentia docendi nicht verlangt, weder in Geld, noch in litteris; es genügte, Magister und Doktor zu sein. Wurde von auswärtigen Promovierten eine Disputation verlangt, so geschah das im Sinne der sogen. Nostrifikation, wenn nämlich der Neuankömmling wirklich auf einen Sitz in der Fakultät aspirierte; andernfalls erfüllte er bloss eine Anstandspflicht, wenn er sich mit einer öffentlichen Disputation dem akademischen Coetus vorstellte. Das änderte sich nunmehr nach und nach.

Die Zulassungsbedingungen für die Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät in Königsberg (17./18. Jahrhundert) fordern u. a.: „ut singuli habeant disputationem pro receptione, antequam collegia aperiant“. Sie dürfen ferner nicht zur selben Stunde Kolleg halten, wo der Fachprofessor sein Publikum liest, und bedürfen zur Ankündigung ihres Kollegs der Genehmigung des Dekans und des Fachprofessors.

Die Autorität der Universität gegenüber denen, die sich selbst zu Lehrern setzten, scheint aber nicht immer respektiert worden zu sein, so dass die Einmischung des Staates in diese interne Fakultätsangelegenheit sogar von der Universität selbst erbeten wurde. An die Universität zu Frankfurt erging unterm 23. Februar 1714 folgendes vom Minister von Printz gezeichnete Königl. Reskript:

„. . . Wir finden dasjenige, Wafs die Philosoph. Facultet in dem Beyschluss gegen die, so ohne erlaubnuss zu dociren sich anmassen, vorgestellet, nicht unerheblich u. befehlen Euch dannenhero hiermit in gnaden, die nachdrückliche vorsehung zu thun u. bei nahmhafter Strafe zu verbiehten, dass niemand sich unterstehen solle Collegia zu halten, es seye denn, dass Er sich zuvor bey derjenigen Facultet, wobey Er sich zu üben gedenket, angegeben u. so wol ratione studiorum als morum dem examini sich submittiret u. tüchtig befunden, Ihm auch potestas docendi ertheilet worden.“

Unter dem Examen ist die Magister- oder Doktorprüfung zu verstehen. Wer sich mit dem blossen Titel begnügte, brauchte danach nicht öffentlich zu disputieren. Auf manchen Universi-

Digitized by Google

täten (z. B. Leipzig) war es aber herkömmlich zur Erlangung der venia docendi ein- oder zweimal pro loco zu disputieren.

Im 18. Jahrhundert wird diese Disputation über eine gedruckte Dissertation teils von allen Habilitanden, teils bloss von den anderwärts Promovierten verlangt, ebenso die Erlegung einer Gebühr pro fisco academico. Die Staatsbehörde ist es schon selber, die sich der Sache annimmt. In einem Reskript des Herzogs Friedrich für die Universität Kiel vom 17. Februar 1701 heisst es:

„So begehren Wir auch, damit an der information nichts gehindert werde, dass allen Doctoribus, Licentiatis und Magistris extra Facultatem, ob sie gleich nicht auff Unserer Universität promoviret haben, wann sie sich habilitiret [so ihnen nicht mehr als ihre gedruckte Disputation und 6 Rthlr., so sie dem Fisco Academico erlegen, kosten solle] das jus docendi et publice praesidendi gegeben werde, doch dass sie von der Materia mit dem Decano Facultatis zuvor conferieren u. der gewöhnlichen Censur ihre Disputationes, wie alle Membra Universitatis allemahl unterwerffen."

Und das Reglement und Verordnung für die Universität Kiel von 1707 bestimmt:

„XVI. Endlich, damit sowohl ratione Docentium, als Discentium zu desto mehrerer Aufmunterung u. Anwachs der Studien u. dieser guten Academie nichts Zuträgliches aus der Acht gelassen werde, so wird hiermit verordnet, dass allen u. jeden, die praestanda praestiret, in der Facultät, darinnen es geschehen, zu dociren u. disputiren nach eigenem Gefallen solle vergönnet u. ungewehret sein, doch gleichwohl mit dieser ausdrücklichen Condition, dass denen Ordinariis Professoribus dadurch unbilliger Weise nicht zu nahe geschehe ...[1]) Wie man denn auch ernstlich gemeinet ist, denenjenigen, welche in Academia docendo et disputando sich rühmlich hervorgethan, bey vorfallenden dergleichen Vacantzen die gewisse Beförderung ad Pastoratus oder auch nach Befinden speciale Exspectantzen wegen der nächsten promotion in hiesigen Landen bey der Gnädigsten Herrschaft auszuwirken ..."

In den Greifswalder Statuten der philosophischen Fakultät (Anfang des 18. Jahrhunderts) finden wir bei Tit. IV De admittendis ad habendas lectiones et disputationes extraordinarias die Bestimmung:

„Graduati et alii qui licentiam hanc legendi et disputandi inque declamationibus exercendi studiosos extraordinarie a facultate impetrare

---

[1]) Das war in Kiel d. Z. allerdings wenig zu befürchten, da die dortigen Professoren alles Andere lieber thaten, als Vorlesungen halten. Vgl. „Kolleg u. Honorar" S. 86. Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt obige Aufmunterung allerdings eine eigentümliche Beleuchtung.

Digitized by Google

volunt, primum, si ipsis quidem placuerit, respondebunt publice de diversis quaestionibus philosophicis sub praesidio professoris philosophiae ordinarii et deinde in alia disputatione publica in auditorio minori praesidis officium sustinere tenebuntur."

Die Präses-Disputation scheint obligatorisch gewesen zu sein. Der Visitations-Rezess vom 20. Mai 1702, der aus Sparsamkeitsrücksichten die Zahl der ordentlichen Professoren herabsetzt und dafür Adjunkten angenommen wissen will, verordnet:

„Ausser denen Professoren sollen bey einer jeglichen Fakultät, nachdem es nöthig geprüfet wird, ein oder höchstens zweene Adjuncti, so sich in loco oder anderswo disputatione publica et solenni, praesidendo, zu einer solchen Function habilitirt haben, angenommen werden" [für ein Salär von 100 fl. oder 50 Rthlr.]. .... . Es sollen sothane Adjuncti zwar nicht im Auditorio, ut Professores, publice lesen, auch nicht Decani werden[1]), noch von denen reditibus facultatis participiren, doch auf der Professoren Bank sitzen u. in dem kleinen Auditorio disputiren können."

An eine bestimmte Vorlesung waren sie nicht gebunden[2]), vielmehr lasen sie privatim („in habendis lectionibus atque collegiis privatis") „ex praescripto Decani et facultatis necessarias et utiles materias".

Im übrigen mussten sich die Privatdozenten mit dem Fachprofessor benehmen, wie die Statuten der Juristenfakultät aus derselben Zeit besagen:

„Collegium privatum instituturus doctor privatus vel licentiatus professorem, cui illa functio commissa est, de qua materiam explicare cupit, sollicitato, postea decanum adito et licentiam regato."

Nur in den Ferien kann er lesen, was er will.

Eigenartig sind die Verhältnisse der Privatdozenten bei der Universität Marburg gewesen, besonders wegen des Eingreifens der landesherrlichen Gewalt. Es scheint da ziemlich bunt zugegangen zu sein. Ein Reskript der Regentin Hedwig Sophie vom 10. Dezember 1674 richtet sich gegen den „Unfug der Doctores & Licentiati, die ohne Begrüssung der Fakultät und der Professoren collegia zu halten sich anmassen, darin die Professoren inique censuriren, traduciren u. beschimpfen etc." Solchem soll die Universität durch ein öffentliches Programm entgegentreten und alle, die collegia privata halten wollen, auf die leges et statuta academica verweisen[3]).

[1]) In Wittenberg konnten sie das.

[2]) Nach den vorhin erwähnten Statuten der philos. Fakultät.

[3]) „Worbey Wir aber ohnerinnert nicht lassen können, dass gleichwohl

Digitized by Google

Ob und mit welchem Erfolg die Universität dies gethan hat, war aus den Akten des Marburger Universitätsarchivs nicht zu ersehen, wohl aber fanden sich da landgräfliche Reskripte aus den Jahren 1690, 1704, 1706, in denen der Universität „sich darnach zu achten“ mitgeteilt wird, dass Er der Landgraf dem und dem auf ergangenes direktes Gesuch erlaubt habe, privatim collegia zu halten.

Unterm 28. Juni 1731 erliess der Landgraf Friedrich folgende allgemeinen Bestimmungen:

„1. Allen u. jeden, auch auswärtig promovirten Doctoribus, Licentiatis u. Magistris ist die Freiheit zu doziren u. präsidiren indeterminate, auch ohne Unterschied, ob sie reformirt oder lutherisch sind, gewährt:

2. das publice doziren in cathedra academica [!] zu denjenigen Tagen, wenn die professores nicht lesen.

3. Jedoch müssen sie ihr Vorhaben u. Lectiones ratione der Materie u. Stunden jedesmal den Decanis durch Einschickung der anzuschlagenden billets anzeigen.“

Eine nachfolgende Verfügung vom 2. August beschränkt diese Bestimmungen jedoch auf die juristische, die medizinische und die philosophische Fakultät; die theologische wird davon ausgenommen.

Schon im nächsten Jahre 1732 wird die gegebene Ordnung wieder durchbrochen. Ein gewisser Rössler bittet den Landgrafen um facultas legendi in der juristischen Fakultät. Dieser giebt der Universität auf, den Petenten unter der Hand auf seine Kapazität hin zu tentieren. Die Universität (Rektor Chr. Wolff) macht geltend, dass der Betreffende, weil nicht promoviert, keine collegia privata halten dürfe, will ihm aber nachgeben, wenn er licentiam ex Cassel vorweise. Der Landgraf erteilte sie.

Wir sehen also, dass zur Privatdozentur in Marburg nichts weiter erforderlich war als die Promotion oder auch bloss — die landgräfliche Lizenz. Erst zur Zeit der französischen Herrschaft verordnet ein Reskript des Staatsministers v. Leist vom 12. Januar 1810, dass nur solche Privatdozenten zugelassen werden sollen, die promoviert sind und pro loco disputiert haben; in allen anderen Fällen sei ministerielle Genehmigung notwendig.

---

auch die professores, welche Collegia privata halten, Ihren schuldigen fleiss darbey erweisen, die studiosos in didactro nicht zu vbernehmen, noch (wie mehrmaln geklagt worden) die collegia ohnabsolvirt abrumpiren.“

Digitized by Google

Die Göttinger Universität hat für die Zulassung zur Privatdoktur die pro loco-Disputation von Anfang an gefordert. In den Statuten der philosophischen Fakultät z. B. heisst es (Kap. IV, § 10), dass die Magister, die lesen wollen, eine Disputatio publica pro loco inter docentes tuendo als praesides halten müssen gegen zwei von der Fakultät als Opponenten bestellte Assessoren. Habilitationsgebühren wurden jedoch nicht erhoben. Nur die von auswärts kommenden Magister sollten die halben (Göttinger) Promotionsgebühren nachzahlen. Die Ankündigung ihrer Privatvorlesungen bedurfte der Unterschrift des Fachprofessors. Nur diejenigen Privatdozenten, welche zu Assessoren der Fakultät aufgerückt waren, durften ohne solche Unterschrift anzeigen, da sie zur Beratung über die Stundenverteilung in der Fakultät zugezogen wurden.

Man sieht also, dass die Befugnis zum Lesen nicht allgemein mehr durch die Promotion allein erworben wurde. Es mag aber wohl weniger die besondere Leistung der pro loco-Disputation gewesen sein, die im 18. Jahrhundert im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden das Privatdozententum an den meisten Universitäten, namentlich auch den preussischen (exkl. Halle), fast eingehen liess, als vielmehr die ausserordentlich geringe Aussicht, durch Privatkollegia seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Nimmt man noch hinzu, dass die Studenten in die armseligen häuslichen Verhältnisse vieler Lehrer der kleineren Universitäten Einblick gewannen, so erscheint die Abneigung gegen die akademische Laufbahn begreiflich genug.

Die Regierungen gerieten nun, besonders nachdem die neugegründete Georgia Augusta die Nachfrage nach Professoren arg gesteigert hatte, allmählich in Sorge um den akademischen Nachwuchs und suchten das Institut der Privatdozenten zu fördern und zu einer Pflanzschule für Professoren zu machen. Sie bedienten sich dazu der Politik der kleinen Mittel, indem sie den nichts kostenden Grundsatz: „Honos alit artes“ zur Anwendung brachten und den Privatdozenten Adjunkten oder ausserordentliche Professoren zu werden Aussicht machten.

In einer Verordnung vom 24. Dezember 1749 (gez. Friedrich, ggez. v. Danckelmann) heisst es:

„Weil auch übrigens über den jetzigen und künftig noch mehr zu besorgenden Mangel an geschickten Arbeitern in denen Facultaeten nicht ohne Grund geklaget wird, so wollen Se. Königl. Majestät, dass

dergleichen in jeder Facultaet zugezogen und zu solchem Ende zwei Professores extraordinarii oder Adjuncti, wann sie die sub Nro. 2 vorgeschriebenen Praestanda praestitiret haben, als Assessores jedoch absque voto decisivo, welches gleichwohl denenselben nach Verlauf einiger Jahre auf erhaltenes gutes Zeugniss gestattet werden soll, bey denen Sessionen, nach vorgängiger Verpflichtung, admittiret werden sollen, wodurch dieselben sich zu habilitiren die beste Gelegenheit bekommen."

Die sub No. 2 derselben Verordnung vorgeschriebenen praestanda bestanden in nichts anderem als einer dreimaligen Präses-Disputation während der Zeit, da einer erst Doctor oder Magister legens gewesen. Um aber dieses werden zu können, musste der Habilitand nach seiner Inaugural-Disputation noch einmal als Präses disputiert haben.

In Greifswald sollte nach dem Visitations-Rezess vom 11. Mai 1775 der Kanzler Macht haben, Adjunkten und Privatdozenten anzunehmen. Wer nicht graduiert ist und als Privatdozent aufzutreten wünscht, wird von der Fakultät unentgeltlich geprüft: ein Graduierter wird nicht geprüft[1]). Wenn dann die Fakultät über das sittliche Betragen des Kandidaten genaue Erkundigungen eingezogen hat, wird vom Dekan an den Rektor, von diesem an den Kanzler berichtet und alsdann die venia docendi vom Dekan gratis gegeben. Der Dekan beobachtet fernerhin Fleiss und Betragen des Privatdozenten und empfiehlt ihn eventuell zum Adjunkten. Als solchem kann ihm der Kanzler Stipendien verschaffen.

In den Jahren 1799 bis 1806 versuchte der Minister v. Massow, nachdem im Allgemeinen Landrecht die Universitäten als Staatsanstalten erklärt waren, eine Reorganisation der preussischen Universitäten und richtete sein Augenmerk auch besonders auf das Institut der Privatdozenten. In seinem Bericht an den König, betr. den Plan einer verbesserten Einrichtung der Universität Halle, vom 22. August 1803 äussert er sich darüber folgendermassen:

„In der Regel ist es nützlich und zur Aufmunterung der königl. Unterthanen selbst notwendig, soviel als möglich inländische Gelehrte zu besoldeten Professoraten zu wählen, da man diese, besonders die Privatdozenten und professores extraordinarios schon genauer als Ausländer in Ansehung ihrer Moralität und Lehrgabe kennt und junge

[1]) Er hat aber, wie wir schon oben sahen, eine Präses-Disputation zu halten.

Digitized by Google

fähige Männer dadurch veranlasst, sich als Privatdozenten dem Lehrstuhl anfänglich ohne Gehalt zu widmen, mithin frühe der Universität zu nutzen und durch ihre Konkurrenz den Fleiss der Besoldeten zu beleben. Soll aber das gelingen, so ist nöthig, dass man sich die jungen Dozenten selbst bilde und sie beim ersten Schritt zum Lehrstuhl sorgfältig prüfe, auch die im Lande einzeln zerstreuten vorzüglichen Subjekte vorläufig notiere."

Bald darauf veranlasste er die Universitäten Halle und Frankfurt, d. h. die verschiedenen Fakultäten, Regulative wegen der Anstellung der Privatdozenten zu entwerfen und dem Oberkuratorium zur Vollziehung einzusenden. Dies ist auch geschehen, die Vollziehung aber wegen der politischen Umwälzungen des Jahres 1806 unterblieben. Die darüber geführten Verhandlungen liegen im Geh. Staatsarchiv in Berlin; sie sind in Beziehung auf die damaligen Anschauungen vom Privatdozententum recht belehrend.

Ueber den Usus, der bis dahin geherrscht hatte, hatte der Minister schon 1801 bei seiner Anwesenheit in Frankfurt (4. Juni) Erkundigungen eingezogen. Da hiess es:

„Die facultas legendi wird dem Privatlehrer erteilt, wenn er in doctorem promovirt ist und durch eine öffentliche Disputation zum Lesen sich habilitirt hat."

Die medizinische Fakultät hatte speziell bemerkt:

„Facultas legendi wird also ertheilt, dass 1) der Docens Doctor medicinae legitime promotus sey; 2) wenn er auf einer anderen Universität promoviret ist, muss er sich die Nostrifikation, nach Ausweis der alten Statuten, gefallen lassen und dafür 35 fl. bezahlen, und 3) eine Dissertationem pro loco vertheidigen."

Von einem besonderen Examen oder Colloquium vor der Fakultät war bis dahin keine Rede. Das schlugen erst die Hallenser vor in dem von Massow erforderten Regulativ für die Privatdozenten. Die Frankfurter hielten die Disputation ohne Präses neben dem Examen rigorosum der Promotion für ausreichend oder, wie es in dem Berichte der theologischen Fakultät vom 9. Mai 1805 heisst, „für die besten Erforschungsmittel der Kenntnisse und Geschicklichkeiten angehender Dozenten auf Universitäten". Der Bericht fährt dann so fort:

„Und es ist keinem Zweifel unterworfen, dass sich immer geschickte junge Männer aus Neigung zum akademischen Lehramte solchen Prüfungen unterwerfen werden, wenn sie sich einestheils, nachdem ihre schriftlichen und gedruckten Probearbeiten mit einem pflichtmässigen Bericht der Fakultät über das abgehaltene Examen an S. Kön. Majestät

Digitized by Google

eingesandt worden, um die gnädigste approbation zur Anstellung derselben als Privatdozenten einzuholen, einer Unterstützung, und anderntheils, wenn sie der Universität durch Gelehrsamkeit und Fleiss nützlich zu werden suchen, der gewissen Hoffnung zu einer Profession sich zu erfreuen und zu getrösten haben. Wären bei jeder Fakultät solche Privatdozenten angestellt, würden die geschicktesten und ältesten von ihnen mit einigem Gehalte unterstützt und von der Hoffnung, hier oder auf einer andern Königl. Universität mit einem öffentlichen Lehramte begnadigt zu werden belebt, so würde nicht nur eine edele Nacheiferung unter den jungen Dozenten entstehen, sondern sie würden auch eine gesunde und hoffnungsvolle Pflanzschule ausmachen, aus welcher der Staat seine Lehrstühle auf Universitäten . . . besetzen könnte. Auf diese Weise allein scheint uns der Staat vorbeugen zu können, dass es ihm nicht an gelehrten, zur Ordnung gewöhnten und mit Universitäts Geschicklichkeiten versehenen Professoren fehle, welches sonst unfehlbar geschehen muss, da bei den bisherigen geringen Aufmunterungen gebildete und den Universitäten nutzbare Gelehrte sich den Universitäten immer mehr entziehen und zum Geschäftsleben über- oder zurückgehen, wo sie durch grössere Einkünfte, höheren Rang und Titel mehr Aufmunterung und bürgerliche Achtung finden[1]) . . . Selbst ausländische Universitäten werden den inländischen durch Anerbietungen höherer Besoldungen, Karaktere und Vortheile mehrere gute Köpfe und gelehrte Männer nach und nach wegnehmen. Daher eine zweckmässige Bildung und Zuziehung junger Dozenten auf Universitäten immer nothwendiger werden muss.“

Man ersieht aus diesem Votum, dass den Privatdozenten jetzt ein offizieller Charakter im staatlichen Interesse beigelegt wird, sie sollen jetzt förmlich angestellt werden, damit der Staat nicht Mangel leide an Professoren-Beamten. Der Gedanke, dass jemand zeitweilig an der Universität bloss auf Grund seiner Promotion privatim lehren könne, bis er etwa als Pfarrer oder als Sachwalter eine bürgerliche Versorgung gefunden, tritt gänzlich zurück. Privatdozent werden heisst von jetzt an allein: auf eine Professur aspirieren.

In Beziehung auf die Zulassung, d. h. Prüfung der Privatdozenten hielten die Frankfurter an der herkömmlichen Disputation fest. Damit diese aber nicht eine blosse Förmlichkeit

[1]) Nach Rönne, Unterrichtswesen des Preuss. Staates II, 400 gab es im Jahre 1800 auf den vier alten brandenb.-preuss. Universitäten in den theolog. Fakultäten 0, in den jurist. 6 (Königsberg 1, Halle 5), in den mediz. 2 (Königsberg und Halle je 1), in den philos. 10 (Königsberg 2, Halle 8) Privatdozenten. S. ebenda auch die Zahlen für 1834 und 1853, die einen bedeutenden Zustrom besonders in der mediz. und der philos. Fakultät erkennen lassen.

Digitized by Google

bleibe, beschlossen sie, dass von jetzt an (1805) wenigstens zwei Fakultätsmitglieder als opponentes ordinarii auftreten sollten, dass ferner nach gehaltener Disputation in einer Fakultätsversammlung förmlich darüber deliberiret werde, ob die venia docendi zu erteilen sei oder nicht, und endlich von dem Beschlusse dem hohen Ober-Kuratorium Bericht zu erstatten.

Der Intention des Ministers v. Massow, nämlich das Institut der Privatdozenten unter die staatliche Aufsicht zu bringen, waren also die Frankfurter bereitwillig entgegengekommen. Infolge dessen wohl erging das Reskript vom 2. Juli 1805 auch an die Universität Halle, worin gefordert wurde, dass Privatdozenten nur nach erbetener Genehmigung Sr. Königl. Majestät angestellt werden sollten.

Hier fühlten sich nun die Fakultäten in ihren Rechten gekränkt. Daneben machten sie geltend, dass, sobald ein Dozent unter der Autorität des Staates angestellt werde, er eo ipso aufhöre, ein Privatdozent zu sein; er sei vielmehr nun ein öffentlicher Lehrer.

„Dies dürfte aber von bedenklichen Folgen sein, insofern nemlich die einmal angestellten Dozenten hernach Ansprüche auf Professorenstellen machen. Denn sind sie wahre, nur von uns angestellte Privatdozenten, so haben sie nicht den mindesten Anspruch an den Staat, wohl aber, wenn sie unter der Autorität des Staats angestellte öffentliche Lehrer sind.“

Der König liess diese Vorstellung unterm 12. August desselben Jahres dahin beantworten, dass es bei dem früheren Reskript sein Bewenden behalten müsse.

„Würde die Anstellung der Privatdozenten lediglich den Universitäten überlassen, so würde es jedesmal eine geraume Zeit dauern, ehe einmal das Oberkuratorium davon erführe. Uebrigens könne der Umstand, dass die Privatdozenten mit Bewilligung des Staates angestellt werden, keineswegs für selbige das Recht involviren, nun sogleich auch und bloss deshalb auf eine Remuneration vonseiten des Staates Anspruch zu machen. Es ist auch nicht die Absicht, ihnen vonseiten des Ober-Curatorii Bestallungs-Reskripte zu geben, sondern sie sollen nach wie vor von Euch facultatem legendi erhalten, wenn Ihr vorher über deren Qualifikation berichtet habt und dazu von hier aus autorisirt worden.“

Die Universität remonstrirte nochmals dagegen, die Sache kam aber nicht zum Austrage, nachdem die kriegerischen Ereignisse des folgenden Jahres Halle von der preussischen Herrschaft losgelöst hatten.

Digitized by Google

Die vom Minister v. Massow erforderten Reglements über die Annahme der Privatdozenten sind aber vorher noch (unterm 19. August 1806) von Halle aus eingegangen, nur die medizinische Fakultät scheint damit im Rückstande geblieben zu sein. Eingehend haben die Frage nur behandelt die theologische und die philosophische Fakultät.

Es scheint mir für die Klärung der Anschauungen über die Stellung der Privatdozenten nicht unwichtig, wenn ich hieraus das wesentlichste mitteile.

Die theologische Fakultät sagt:

„§ 1. Theologische Vorlesungen auf der Universität zu halten kann ausser den öffentlichen Lehrern der Theologie nur solchen verstattet werden, die sich um diese Erlaubnis bei der theologischen Fakultät gemeldet und solche erhalten haben. Und da öfters der Name philosophischer Lektionen, als Rhetorik, philosophische Moral, natürliche Theologie u. d. g. gemissbraucht worden, allerlei Ausfälle auf die heilige Schrift und gegen die christliche, ja selbst gegen die natürliche Religion zu thun, so ist die Universität verbunden, auf den Antrag der theologischen Fakultät dergleichen Missbrauch den Dozenten zu untersagen.

§ 2. Die Erlaubnis zu theologischen Lektionen kann die theologische Fakultät jemand nur dann ertheilen,

1) wenn er ihr als nicht leichtsinnig, nicht Paradoxie- und Neuerungssüchtig, sondern als ein geschickter, bescheidener und gewissenhaft untersuchender, das Gewissen Anderer schonender, als Freund der Religion überhaupt und des Christentums insbesondere und von der Seite eines unsträflichen Wandels bekannt ist;

2) wenn er sich einer gemeinschaftlichen Prüfung von der Fakultät über theologische Materien unterwirft. Findet die theologische Fakultät für nöthig, ihm noch ausserdem durch eine theologische Disputation einen Beweis seiner Geschicklichkeit ablegen zu lassen, so ist er verbunden, diese Disputation unter dem Vorsitz des Dekans oder eines andern Mitgliedes der Fakultät öffentlich zu vertheidigen[1].

§ 3. Will jemand, der auf einer andern Universität Doctor Theologiae geworden ist, bei uns theologische Vorlesungen halten, so kann ihm eine Disputatio pro loco so wenig erlassen werden, als ein

[1] Von Promotion wird nichts gesagt. Der Doktortitel in der Theologie wurde schon lange — vgl. Michaelis' Räsonnement II, 455 — nur an solche verliehen, die schon in einem ansehnlichen Ehrenamte standen. Der Baccalarius war antiquiert und der Licentiat als Titel im 18. Jahrhundert nicht mehr beliebt, nachdem sogar der philos. Magister in den Doktor verwandelt war. Erst im 19. Jahrhundert ist — wohl durch den Vorgang Berlins — der Licentiatengrad der Theologie wieder in Aufnahme gekommen und Vorbedingung zur Habilitation geworden.

Digitized by Google

vorhergehendes Colloquium mit der theologischen Fakultät. (Ausserdem hat er das Gelöbnis zu unterschreiben: „Admissus inter eos, quibus a Facultate theologica academiae Fridericianae data fuit facultas instituendarum lectionum theologicarum, me relegionis christianae summam in sacris Scripturis traditam fideliter docere ac tueri, eam cum vera in Deum pietate Auditoribus studiose commendare, vitam christiano et theologo dignam agere, fidelitatem subditorum Serenissimo Regiae Borussiae custodire [1], salutem academiae . . . adjuvare . . sancte polliceor.“)“

§ 4 besagt: Wer die Erlaubnis zu lesen erhalten hat, ist mit allen seinen in die Theologie einschlagenden Schriften der Zensur des Dekans unterworfen, muss ihm auch seine Vorlesungen anzeigen und darf sie nicht ohne dessen Unterschrift ankündigen.

§ 5 handelt von der Disziplin über die Privatdozenten:

„Sollte ein solcher Dozent den Pflichten, zu denen er sich bei der Fakultät verbindlich gemacht hat, nicht nachkommen oder Mangel an Lehrweisheit verraten, so hat ihn die Fakultät deshalb zu erinnern, und er darf sich nicht weigern, in deren consessu zu erscheinen. Weigert er sich dessen beharrlich gegen alle Vorstellungen oder setzt sein ungebührliches und unüberlegtes Betragen, aller dieser wiederholten Ermahnungen ohnerachtet, fort: so behält die Fakultät das Recht und die Pflicht, ihm die theologischen Vorlesungen wieder zu nehmen.“

Folgen die Unterschriften: Knapp, Noesselt, Niemeyer, Vater.

Einer Mitwirkung des Staates ist, wie man sieht, in dem ganzen Statuten-Entwurf mit keiner Silbe gedacht.

Die philosophische Fakultät stellt in ihrem Entwurf folgende Punkte auf:

1. Der Habilitand muss zuvörderst promoviert sein,

2. eine Habilitations-Disputation als Präses halten,

3. ein testimonium morum vom Generalkonzil der Universität vorlegen.

4. Auswärtige Promovierte müssen ein tentamen oder colloquium vor der Fakultät bestehen.

5. Ebenso diejenigen, die hier honoris causa promoviert werden, wenn sie nachher Vorlesungen halten wollen.

6. „Bei der Einreichung des Lektionskatalogs soll über

---

[1] Also Unterthaneneid! Dagegen erging für Marburg noch 1836 der Minist.-Beschluss vom 24. Aug., dass die Habilitierung zum Privatdozenten weder die Rechte eines Unterthanen, noch eines Gemeinde-Angehörigen verleihe. Marb. Univ.-Arch. A. IV b. 1. A. No. 5.

Digitized by Google

jeden Privatdozenten, der darin zum erstenmale aufgeführt ist, Bericht an das Ober-Curatorium erstattet werden."

Also auch die philosophische Fakultät hält daran fest, dass die Annahme von Privatdozenten bloss Sache der Fakultät sei und den Staat nichts angehe. Sie will ein Uebriges thun und der Aufsichtsbehörde nachträglich bei Einreichung des Lektionskatalogs über neu eingetretene Privatdozenten Bericht erstatten.

Die juristische Fakultät hatte sich darauf beschränkt, ein Promotionsstatut einzureichen. Anscheinend hat sie mit der Inauguraldisputation die venia legendi verknüpft.

Wie gesagt, ist die Angelegenheit infolge des Eintritts der kriegerischen Ereignisse von 1806/7 nicht weiter verfolgt worden.

Nach dem Friedensschluss erhielten die Universitäten Breslau und Berlin übereinstimmende Statuten.

Die Berliner Universitäts-Statuten — um hier einiges über deren Entstehung einzuschalten — wurden zuerst im Winter 1811/12 vom Ministerium des Innern, Departement für Kultus und Unterricht, bearbeitet. Der Entwurf wurde sodann einem Komitee von vier Professoren (Schleiermacher, Savigny, Rudolphi, Boeckh) zur Prüfung und Begutachtung übergeben (Reskript vom 16. März 1812).

Dieses Komitee begnügte sich nicht mit der Beurteilung des Ministerial-Entwurfs, sondern stellte in Anlehnung an denselben einen eigenen Entwurf auf, über den der Referent Uhden im Ministerium so votierte: „Der Entwurf der Comittenten zu den Statuten der hiesigen Universität kann m. E. zur Grundlage der zu vollziehenden Statuten sehr gut benutzt werden." Wie denn auch geschehen ist. Die Statuten datieren vom 31. Oktober 1816.

Es interessiert uns hier daraus nur, was über die Privatdozenten festgesetzt ist. Im § 4 des VIII. Abschnittes heisst es:

„Privatdozenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitieren und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubnis zu lehren."

Hier wird also zum ersten Male die venia docendi, die früher uneingeschränkt für den ganzen Bereich der Fakultätswissenschaft erteilt wurde, auf bestimmt anzugebende Fächer beschränkt und damit der Privatdozent von vornherein auf das Spezialistentum festgelegt.

Digitized by Google

Die oben genannte Professoren-Kommission hat dies so motiviert:

„Da in Ansehung der Privatdozenten die Universität[1]) die Garantie gegen die Studierenden übernimmt, dass sie etwas bei ihnen lernen können, und sich deshalb durch Prüfungen hievon möglichst versichert, so darf auch von der Erlaubnis, die sie ihm giebt, kein weiterer Gebrauch gemacht werden, als in dem Felde, worauf jene Prüfungen sich erstreckt haben. Ihr Gebiet muss also enger sein, als das eines berufenen Lehrers, und sie müssen es, indem sie sich zur Erlaubnis melden, gehörig bestimmen. Wenn ein Doktor der Philosophie sich z. B. als Mathematiker gemeldet hat, hat er nicht zugleich auch Erlaubnis, Philologie zu lesen. Auch in andern Fakultäten müssen ähnliche Begrenzungen stattfinden."

Diese Begründung steht auf schwachen Füssen, jeder Satz ist anfechtbar. Indem ich die Kritik dem Leser überlasse, will ich nur soviel über den Ausgangspunkt der Argumentation sagen: Wenn die Universitäten wirklich eine Garantie dafür übernehmen könnten, dass die Studierenden nicht bloss bei den Privatdozenten, sondern auch bei den Professoren selbst etwas lernten, so würden sie doch nicht ganz selten angegangen werden können, die Lehrgelder für den einen oder anderen zurückzuzahlen. Selbst grosse Gelehrte sind bisweilen herzlich schlechte Lehrer gewesen. Solche Garantie leisten nun auch die Universitäten den Studierenden keineswegs, wohl aber leisten sie allen Lehrern und auch den Privatdozenten mit Hilfe der Quästurtantième Garantie für alle fälligen Honorare.

Beachtenswert ist ferner die Auffassung, dass die Privatdozenten jetzt bereits Leute sein müssen, bei denen die Studenten etwas lernen sollen. Sie sind also nicht mehr bloss um ihrer selbst willen da, die auf eigene Kosten und Gefahr den Versuch machen, ob sie — um mit Michaelis zu reden — Applausum gewinnen möchten, sondern sie werden bereits als Lehrer angesehen, Lehrer der Universität, so gut wie die Professoren selber. Als solche müssen sie sich habilitieren.

Sich habilitieren heisst: sich geschickt machen oder sich geschickt erweisen. Früher verstand man darunter die ganze Uebungszeit der Privatdozenten, während welcher sie sich geschickt machen sollten zum akademischen Lehramt. Jetzt bedeutet das Wort: durch gewisse der Prüfung unterliegenden sog.

[1]) Man könnte ebenso gut sagen: der Staat, da die Universität, zumal die Berliner, durchaus Staats-Institut ist.

Digitized by Google

Habilitationsleistungen sich geschickt erweisen schon zur Privatdozentur als der ersten Stufe des akademischen Lehramtes.

Voraussetzung der Habilitation ist die Promotion, die ursprünglich überhaupt genügte. Dann heisst es weiter:

„Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung in freiem Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat."

Der Entwurf des Ministeriums hatte zweierlei Privatdozenten vorgesehen:

1. „alle auf hiesiger Universität creirte Doctoren aller vier Fakultäten, jedoch nur, wenn sie zuvor durch zwei Vorlesungen über Themata, welche die Fakultät, der sie angehören, aufgegeben und wovon die eine in lateinischer, die andere in deutscher Sprache, eine in consessu facultatis die andere öffentlich in freiem Vortrage zu halten ist, ihren Beruf zu öffentlichen Universitätslehrern bekundet haben."

Hier ist also vorausgesetzt, dass die wissenschaftliche Qualifikation durch die Promotion bewiesen sei. Die beiden Vorlesungen könnten demnach nur zur Erforschung dessen dienen, was für eine gratiam docendi der Bewerber besitze.

2. „Alle diejenigen, welche die Erlaubnis Vorlesungen zu halten von der Fakultät, zu der sie sich bekennen, empfangen haben. Diese Erlaubnis (licentia) ist nicht als eine akademische Würde anzusehen, sie wird nur auf bestimmte Zeit, auf zwei Jahre, ertheilt und wird, wenn der Candidat erwiesen hat, dass er volle drei Jahr auf einer Universität als Student zugebracht hat, erworben:

a) durch eine mündliche Prüfung von drei Mitgliedern der Fakultät, welche ~~diese~~ dazu ernennt:

b) durch zwei Vorlesungen . . . (wie oben unter 1.).

Diese Erlaubnis kann unter keiner Bedingung verlängert werden, sondern derjenige, der sie erworben, tritt entweder nach dem Ablauf der zwei Jahre aus der Zahl der Dozenten oder erwirbt den Doktorgrad, und werden alsdann, im Fall er bei hiesiger Universität als Lehrer bleibt, die Probevorlesungen (1.) erlassen, wenn er anders seinen Beruf zum Lehrer zur Zufriedenheit der Fakultät und des Senats während der zwei Jahre der licentia bewiesen hat . . ."

(Folgen noch Gebührenfestsetzungen für die Prüfung zur licentia, zusammen 25 Thlr.)

Diese vom Ministerium ins Auge gefasste Einrichtung einer zweiten Kategorie von Privatdozenten hätte kein Neues geschaffen, sondern nur eine alte Uebung wieder erneuert und in feste Formen gebracht. Wir haben gesehen, dass schon vom

Digitized by Google

16. Jahrhundert ab (wenn man nicht gar die Baccalarien des Mittelalters zum Vergleich herbeiziehen will) älteren Studierenden die Erlaubnis erteilt wurde collegia aperiendi et privatim docendi (disputandi). Indessen die Mitglieder der Professoren-Kommission waren einstimmig der Meinung, dass die Erteilung der venia docendi, ohne dass der Lesende eine Würde habe, nicht zu wünschen sei. Sie schlagen vielmehr vor, die Licentiatur in der theologischen und in der philosophischen Fakultät als bleibende Würde zu errichten. Wie denn hernach auch geschehen ist.

Der Statuten-Entwurf des Ministeriums berührt noch die Habilitation von auswärts kommender Doktoren. Sie sollen ebenso wie die heimischen Doktoren zwei Probevorlesungen halten:

„Jeder Fakultät steht das Recht zu, die Art und Weise der Vorlesungen nach den Umständen zu bestimmen, auch mit Rücksicht auf dieselben die Befugnis zu lesen zu verweigern."

Hierzu bemerkt die Professoren-Kommission, dass eine event. Zurückweisung nicht bloss die auswärts kreierten Doktoren, sondern auch die heimischen müsse treffen können, weil sonst das von denselben verlangte Halten der Vorlesungen leere Form wäre. Der Fall würde freilich selten sein, könne aber doch in der medizinischen Fakultät eintreten, wo viele promoviert würden, die keine zum Lesen hinlängliche wissenschaftliche Bildung hätten. Der Statuten-Entwurf der Professoren-Kommission macht demnach keinen Unterschied zwischen einheimischen und auswärtigen Doktoren, sondern legt beiden die gleichen Habilitations-Bedingungen auf. Indem nun aber der Satz hinzugefügt wurde: „Übrigens hangt es lediglich von dem Urteil derselben (sc. der Fakultät) über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubnis zu lesen erhalten könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen", wurde der Zugang zu einem der wichtigsten staatlichen Berufe, dem akademischen Lehramte, ganz und gar der diskretionären Gewalt der regierenden Fakultäten ausgeantwortet. Jetzt war die Herrschaft der Ordinarien, deren Anfänge im 16. Jahrhundert liegen, über das ganze Lehrwerk vollendet. Von solcher diskretionären Gewalt, wie sie in früheren Jahrhunderten nur von der das Bekenntnis hütenden theologischen Fakultät ausgeübt wurde, hatte der alte Michaelis in Göttingen nichts wissen wollen. Aber im 19. Jahrhundert ist es ziemlich dahin gekommen, dass die Fakultäten sagen können:

Digitized by Google

„Wir haben Recht und Macht allein,
Was wir setzen, das gilt gemein;
Wer ist, der uns wollt' meistern?"

Wie gesagt, hat das Ministerium den Entwurf der Schleiermacher, Savigny, Rudolphi, Boeckh im wesentlichen angenommen und damit auch die Habilitations-Bestimmungen zum Gesetz erhoben.

Die alte Disputation pro loco, auf die Michaelis und auch die Frankfurter Universität noch so viel Wert legten, ist fallen gelassen und statt deren die sogenannte Antrittsvorlesung eingeführt worden. Sie ist in etwa vergleichbar der Incepcio des Mittelalters, mit welcher der Doctor oder Magister novellus (auch schon der Baccalarius) seine akademische Lehrthätigkeit begann.

Die Disputation aber, die früher als öffentliches Examen angesehen wurde, erübrigte sich darum, weil „die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert" hatte.

Die Reglements sind in den Fakultäts-Statuten enthalten. Danach ist Vorbedingung zur Habilitation zunächst die Promotion und eine Zwischenfrist von zwei bis drei Jahren nach derselben. Gefordert werden sodann wissenschaftliche Abhandlungen über die beanspruchten Lehrfächer. Nach Prüfung derselben beginnen erst die eigentlichen Habilitations-Leistungen, nämlich eine Probevorlesung vor der Fakultät und ein darauf folgendes Kolloquium. Ist dies bestanden, so erfolgt die Zulassung zur Privatdozentur, die mit einer öffentlichen Vorlesung über ein von der Universität aufgegebenes oder genehmigtes Thema anzutreten ist.

Besteht so die Habilitation in einer Art „Staatsexamen", so kann es nicht verwundern, dass auch Habilitations-(Prüfungs-) Gebühren erhoben werden, und vor allem, dass die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich geworden ist. Im allgemeinen sind die in Berlin angenommenen Grundsätze für die Habilitation der Privatdozenten nach und nach überall eingeführt worden. Mancherlei andere die Verhältnisse der Privatdozenten berührende Verfügungen sind noch während des 19. Jahrhunderts von seiten des Staates getroffen worden[1], auf

[1] z. B. die Kab.-Ordre v. 6. Jan. 1820, dass die Privatdozenten der Medizin die Approbation als Aerzte besitzen müssen. Diese erging aus dem

Digitized by Google

die ich hier nicht weiter eingehen will. Ich will mich auch nicht darüber verbreiten, wie es gekommen, dass trotz der scheinbaren Erschwernisse der Zulassung ein grosser Zudrang von Privatdozenten weit über Bedarf, namentlich in der medizinischen und in der philosophischen Fakultät, stattgefunden hat, und wie man versucht hat, denselben abzuwehren. Nur das Eine sei noch bemerkt, dass es ganz folgerecht und der geschichtlichen Entwicklung des Instituts entsprechend gewesen ist, wenn neuerdings ein besonderes Disziplinargesetz für die Privatdozenten von Staats wegen erlassen wurde.

Ueberblicken wir noch einmal, um uns der eingetretenen Veränderungen bewusst zu werden, den Gang unserer Darlegung.

Im Mittelalter gab's keine Privatdozenten, sondern nur akademische Lehrer mit der durch die Promotion erlangten facultas docendi. Im Reformations-Zeitalter treten zuerst bei der philosophischen Fakultät praeceptores privati auf, die zwar auch auf Grund ihres akademischen Grades lehren, jedoch nur privatim und mit Genehmigung, ja im Auftrage und unter Aufsicht der Universität und Fakultät. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen in der Juristenfakultät die collegia privata, zunächst ein freies Gewerbe jüngerer Gelehrten. Es dehnt sich auf die übrigen Fakultäten aus, und die Universitäten, d. h. die regierenden Professoren, nehmen es unter ihre Aufsicht und erteilen die Erlaubnis, collegia privata zu halten. Es ist ein Gegensatz entstanden zwischen publice und privatim legere, zwischen professores publici und doctores privati. Nach dem 30jährigen Kriege verlegen sich die Professoren selbst auf das Halten von Privatkollegs und beginnen ihre ordentlichen, öffentlichen Lektionen zu vernachlässigen. Der Student geht nicht mehr in die Lektion, sondern ins Kolleg. Der scharfe Gegensatz zwischen publice und privatim docere schwindet, die Professoren werden selbst Privatdozenten. Infolge dessen geht das freie Gewerbe der akademischen Privatlehrer zurück. Die Erlaubnis wird nach und nach nur von solchen gesucht und solchen erteilt, die die akademische Laufbahn einschlagen wollen. Es entsteht im 18. Jahrhundert die Forderung des Sich-Habilitierens. Bezeichnend für den nun mehr oder weniger offiziellen Charakter

Grunde, weil die mediz. Doktordissertationen in wissenschaftlicher Hinsicht durchaus minderwertig waren.

Digitized by Google

der Privatdozenten ist, dass ihre Vorlesungen von der Mitte des 18. Jahrhunderts an (Göttingen 1756) in die Lektionskataloge aufgenommen werden. Die Privatdozenten werden jetzt eine vom Staate gewünschte und anerkannte Kategorie der Universitätslehrer. Der Staat wird besorgt um deren Heranbildung. Er führt eine besondere Prüfung für die Privatdozentur ein, er stellt das ganze Institut unter seine Aufsicht. Früher ein freies Lehrgewerbe im weiten Rahmen der Universitätsverwandtschaft, wird es jetzt die erste Stufe der akademischen Laufbahn. Früher promovierte sich der Universitätslehrer vom Baccalarius durch den Licentiaten zum Doktor, jetzt vom Privatdozenten über den ausserordentlichen Professor zum ordentlichen Professor. Die sog. höchste Würde in der Fakultät, der Doktortitel, gewährt nicht mehr das jus ubique docendi, ist aber noch Voraussetzung für alle Kategorien der Universitätslehrer.

Mit den vorstehenden Ausführungen trete ich einer gewissen Legendenbildung entgegen. Die Fakultäten, d. h. die sie ausmachenden Ordinarien sind im Laufe dieses Jahrhunderts — einerseits im berechtigten Selbstgefühl ihrer wissenschaftlichen Leistungen, andererseits herausgefordert durch die wachsende Bedeutung der konstitutionell-liberalistischen Staatsgewalt, die aber keineswegs so respektiert wird wie die frühere monarchisch-absolutistische —, ich sage, diese Ordinarien sind mehr und mehr die actu regentes geworden, aber nicht mehr bloss cathedram, sondern universitatem. Unter Berufung auf angeblich alte Rechte oder auf die Geschichte der Universitäten, vor allem aber auf die vieldeutige akademische Lehrfreiheit treten sie der Regierung entgegen, sobald diese in die Universitätsverhältnisse bestimmend und ordnend einzugreifen versucht. Soweit sie darin im Rechte sind, und dieses Recht nicht Zopf, sondern der Sache dienlich ist, wird man es gern gelten lassen.

Bisweilen aber verraten sie mit der Berufung auf die Geschichte ebenso viel Unkenntnis, wie sie das Ministerium besitzen muss, wenn es sich durch etwaige Proteste einschüchtern lassen soll. Man besehe sich z. B. folgenden Panegyrikus der Königsberger Universität, mit dem sie 1845 ihrem bestgehassten Minister Eichhorn aufwartete und der durchweg tönende Phrase ist:

„Das Privatdozententum ist, seit es Hochschulen giebt, deren Wurzel gewesen (?), und aus ihm ist, sehr wenige (wie viel?) Ausnahmen abgerechnet, alles (?) Grosse für die Wissenschaft, für den Staat

Digitized by Google

und die Kirche hervorgegangen, das auf gelehrter Bildung beruht. Das Institut der Privatdozenten ist älter (?) als das der Professoren, und schon deshalb wäre das Unternehmen, dies Institut wesentlich zu verändern, nur durch ein Verlassen des Weges historischer Entwickelung möglich."

Der letzte Satz involviert den Rückschluss: dass auf dem Wege historischer Entwicklung eine wesentliche Veränderung des Instituts nicht stattfindet, dass also in Universitätssachen Stagnation das Wesen der historischen Entwicklung ist.

Die Legendenbildung aber, von der ich sprach, ist nun die, dass man das heutige Privatdozententum zu einer altehrwürdigen Institution des Mittelalters erhebt und als die Grundlage der Universitäten preist. Wissenschaftliche Reporter[1]) behaupten dann kühn und glauben etwas Besonderes damit zu sagen:

„Die Privatdozenten sind die unmittelbaren Nachfolger der lesenden Doktoren des Mittelalters."

Wenn der Satz mehr enthalten soll als die auf der Hand liegende Thatsache, dass die heutigen Privatdozenten so gut wie die heutigen Professoren die geschichtlichen Nachfolger der mittelalterlichen Magistri et Doctores sind, dann ist er falsch; ebenso falsch wie der Satz der Königsberger, dass das Institut der Privatdozenten älter sei als das der Professoren. In der That sind beide Institute gleich alt und haben sich ausgeschieden aus der einen Kategorie der mittelalterlichen Universitätslehrer.

Privatlehrer wird's auch im Mittelalter gegeben haben. Privatdozenten im heutigen Sinne an den Universitäten gab's aber nicht. Man muss unterscheiden zwischen solchen mit offizieller und solchen ohne offizielle Stellung.

Die Doktorpromotion des Mittelalters verlieh das jus ubique docendi, das also keineswegs auf die Universitäten beschränkt war. Jeder Doktor konnte überall lehrend auftreten, nur am Sitze der Universität hatte diese das Unterrichtsmonopol der gelehrten Zunft, und der Doktor musste die Fakultät begrüssen und event. membrum academicum werden, wenn er hier lehren wollte. Dies Lehren war dann völlig frei; es herrschte Lehrfreiheit, wie heute Gewerbefreiheit. Solche selbständige Doktoren gab's noch im 17. Jahrhundert (z. B. der gelehrte Jurist Ahasverus Fritsch in Rudolstadt), die dann wohl auch mit der Comitiva belehnt wurden und Doctores bullatos machen konnten, worüber

---

[1]) Bornhak, Gesch. der preuss. Universitätsverwaltung. Berlin 1900. S. 15.

Digitized by Google

bei Itter[1]) ein Mehreres zu lesen ist. Das waren also Privatlehrer auf eigene Faust, ohne offizielle, spez. akademische Stellung.

Eine ganz andere Kategorie ist die der offiziellen Privatdozenten bei den Universitäten. Sie entwickelten sich aus den praeceptores privati des 16. Jahrhunderts zu einer besonderen, den Professoren untergeordneten Kategorie von Universitätslehrern, deren Arbitrium sie weiterhin umsomehr unterworfen waren, als diese selbst das sog. privatim docere zu ihrer Funktion machten.

Den Nachweis hierfür zu liefern ist der Zweck der vorliegenden Studie gewesen.

Quellen.

1. Akten des Geh. Staats-Archivs Berlin, bes. R. 51 u. R. 76.
2. Akten des Frankfurter Univ.-Archivs in Breslau (Univ.-Registr.).
3. Akten des Marburger Univ.-Archivs.
4. Kieler Univ.-Akten (Cod. Ms. S. H. 175 A. fol. der Univ.-Bibl. Kiel).
5. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum. Berlin 1737 ff.
6. Grube, Corpus constitt. Pruten. 3 Tle. Königsberg 1741.
7. Lünig, Codex Augusteus. T. I. Leipzig 1724.
8. Dähnerts Sammlung Pomm.-Rügischer Landesurkunden. Der Supplem. 2. Bd. Stralsund 1786.
9. Koch, Die Preussischen Universitäten. Bd. 1—3. 1839—40.
10. Prantl, Geschichte der Ludw.-Max.-Univ. München 1872.
11. Mederer, Annales Ingolstad. acad. Pars IV. Codex diplom. Ingolstadt 1782.
12. Thorbecke, Statuten u. Reformationen der Univ. Heidelberg. Leipzig 1891.
13. Hildebrand, Urkundensammlung über die Verfassung u. Verwaltung der Univ. Marburg. Marburg 1848.
14. J. Caesar, Academiae Marpurg. privilegia, leges . . . Marburg 1868.
15. Zarncke, Statutenbücher der Univ. Leipzig. Leipzig 1861.
16. Krafft, Briefe u. Dokumente aus der Zeit der Reformation. Elberfeld 1876.
17. Fournier, Les Universités françaises. Tom. IV. Strassburg 1894.
18. Jenaer Statutenbuch = Cod. Ms. 753 fol. der Univ.-Bibl. in München.
19. Jo. Fabricii Amoenitates theologicae. Helmst. 1699.
20. J. Gisenius, Vita academica. P. I. II. Rintelii 1626. 28.
21. Lucae, Europäischer Helicon. Frkf. a. M. 1711.
22. Horn, Kolleg u. Honorar. München 1897.
23. Eschenbachs Annalen der Rostocker Akademie. Bd. 7. 1798.
24. Michaelis, Räsonnement über die protest. Universitäten Deutschlands. Bd. 1—3. 1768—73.
25. Academiae Witenberg. leges, quae bis quotannis publice recitantur. Witenb. 1545 u. ff.

[1]) De honoribus sive gradibus academicis liber. Editia nova. Francof. 1698.

Digitized by Google

26. Decanus, Senior et reliqui fac. phil. Professores omnibus illis qui studia philosophica in acad. Witeb. adjuvare volunt s. p. d. Witeb. 1605. 4. 6 Bl. (Univ.-Bibl. Halle.)
27. Decanus, Senior et reliqui professores publici facult. philos. in acad. Witteb. philosophiae studia . . . privatim adjuvantibus s. p. d. (Witteb.) 1651. Fol. 1 Bl. (Univ.-Bibl. Königsberg.)
28. Rector, cancellarius, decani, reliquique omnium facultatum in acad. Gissena proff. omnibus in Palaestra Philosophica versantibus s. p. d. Gissae (o. J., vor 1706). Fol. 2 Bl. (Kön. Bibl. Berlin.)
29. Decanus, Senior, caeterique facult. phil. in acad. Jenensi proff. lecturis hasce s. p. d. Pridie Id. IIXbris 1627. Qu.-Fol. 1 Bl. (Univ.-Bibl. Jena.)
30. Urkundliche Bestätigung der Gerechtsame der Univ. Rostock. Rost. 1754.
31. Species facti an Herzog Christ. Ludwig von Seiten des Corporis Doctorum Non-Professorum wider Bürgermeister u. Rath. Rost. 1741. Fol.
32. Des Durchl. Fürsten Friederichs Reskript an die Univ. Kiel v. 17. Febr. 1701. Kiel. 4. 14 S., 3 Bl.
33. Reglement u. Verordnung für die Univ. Kiel 1707. 4. 20 S. (Auch in Muhlii Dissertationes hist.-theol. Kiliae 1715. 4.)

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Gruppe Oesterreich.

Die Gruppe Oesterreich hat im Verlaufe des vergangenen Jahres ihren sechsten Jahresbericht verteilt[1]), aus dem wir das Folgende wortgetreu abdrucken:

„Der Vorsitzende *Dr. Anton Mayer*, n.-ö. Landes-Archivar und Bibliothekar, eröffnete die statutenmässige Jahresversammlung, welche am 29. Mai im Hörsaale des philologischen Seminars der k. k. Wiener Universität stattfand und zahlreich besucht war, mit folgender Ansprache:

Hochgeehrte Versammlung!

Nach § 13 der Statuten habe ich die Ehre, die heutige Jahresversammlung, die sechste seit dem Bestande unserer Gruppe zu eröffnen. Ich erlaube mir zunächst, Sie auf das freundlichste zu begrüssen.

Es ist selbstverständlich, dass ich dem durch Herrn Professor *Dr. Wotke* zu erstattenden Jahresberichte in keiner Weise vorgreifen will und darf: doch sei es mir gestattet, nur auf Ein Moment hinzuweisen, unter dessen Eindrucke wir heute unwillkürlich stehen.

Als wir vor sieben Monaten unsere Jahresversammlung hielten, da lagen düstere Wolken über unserem Arbeitsfelde und betrübt standen wir vor diesem. War doch in den letzten Jahren ein Theil der Vorstandsmitglieder Berufs wegen in die Ferne gezogen, ein anderer durch jähen Tod uns entrissen worden: Männer, die begeistert an der Wiege unserer Gruppe gestanden sind. Wer gleich mir weiss, wie aufopferungsvoll sich dieselben den Arbeiten der Gruppe hingegeben haben, der wird ihrer nie vergessen, ihr Andenken wird gewiss bei uns Allen erhalten bleiben.

[1]) Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Sechster Jahresbericht der Österreichischen Gruppe. Wien 1900. Verlag der Österr. Gruppe d. Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 8°. 35 S.

Digitized by Google

Der Grundgedanke der „Österreichischen Gruppe“ ist aber ein gesunder und kräftiger. Auch diese traurigen Unfälle vermochten sie nicht zu erschüttern. Die Zahl der Mitglieder hat sich nicht vermindert, sie ist vielmehr gestiegen: in den letzten Monaten hat ihr Vorstand von Seite des hohen k. k. Unterrichtsministeriums, von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als Vorsitzenden des n.-ö. Landesschulrathes und vom Vice-Präsidenten dieser Unterrichtsbehörde die Zusicherungen wohlwollendster Förderung erhalten. Der Vorstand wurde erst vor zwei Tagen benachrichtigt — daher in den Jahresbericht dies nicht aufgenommen erscheint — dass Seine Majestät für die Herausgabe der „Beiträge“ eine Subvention von 200 Kronen allergnädigst zu spenden geruhte. Man darf mithin sagen, dass nun wieder — und das ist eben der heutige Eindruck — blauer Himmel über unserem Arbeitsfelde lacht: legen wir also freudig die Hand an den Pflug zu neuer, hoffentlich recht erspriesslicher Arbeit. Tragen Sie, hochgeehrte Anwesende, ebenfalls das Ihrige dazu bei, sei es durch Verbreitung der Bestrebungen unserer Gruppe in weite Kreise, sei es, dass Sie selbst literarisch schaffend an unseren Aufgaben mitwirken.

Hierauf erstattete Herr Professor *Dr. Wotke* folgenden Jahresbericht:

Meine Herren!

Der Ausschuss hat sich im abgelaufenen Vereinsjahre vor Allem die Aufgabe gestellt, die Mitgliederzahl zu vermehren und die weitesten Kreise der Monarchie für die österreichische Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte zu interessieren. Es liegt mir ob, zu zeigen, welche Schritte zu diesem Zwecke unternommen wurden. Zunächst wurde das zweite Heft der Mittheilungen mit der Bitte um Förderung unserer Zwecke dem damaligen Leiter des Unterrichtsministeriums und gegenwärtigen Minister für Cultus und Unterricht, Sr. Excellenz *Dr. Wilhelm Ritter von Hartel*, überreicht, der dem Obmanne des Vorstandes das folgende freundliche Schreiben übermitteln liess:

> „Indem ich Euer Hochwohlgeboren für das mir im Namen des Vorstandes der österreichischen Gruppe für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte übermittelte zweite Heft der „Beiträge“ der Gruppe meinen verbindlichsten Dank ausspreche, bitte ich Euer Hochwohlgeboren die Versicherung entgegenzunehmen, dass die Unterrichtsverwaltung auch künftighin nicht ermangeln wird, den wissenschaftlichen Bestrebungen der österreichischen Gruppe die wohlwollendste Förderung und thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen.“

Ferner erklärte sich der wärmste Förderer unserer Bestrebungen, Herr Hofrath *Dr. Joh. Huemer*, als der Obmann mit dem zweiten Heft

Digitized by Google

der Mittheilungen bei ihm persönlich vorsprach, gerne bereit, seinerzeit für eine höhere Dotation eintreten zu wollen.

Se. Excellenz der Herr Statthalter Graf *Kielmansegg* und der Herr Vicepräsident des n.-ö. Landesschulrathes, *Dr. Richard Freiherr von Bienerth*, denen wir mit einer Bitte um gütige Unterstützung die „Jahresberichte“ und „Beiträge“ nebst einem „Aufrufe“ übersandten, erklärten ebenfalls, unsere Interessen aufs wärmste fördern zu wollen und beehrten den Vorstand mit folgenden Zuschriften:

„Ich beehre mich, dem geehrten Vorstand für die mit Schreiben vom 17. April 1900 erfolgte Uebermittlung der Jahresberichte und der bisher erschienenen Hefte der „Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte“ meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, dass ich das Ansuchen des geehrten Vorstandes um Förderung seiner Bestrebungen dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe zur Würdigung und entsprechenden Veranlassung zukommen lasse.

Kielmansegg m. p.

Geehrter Vorstand!

Indem ich für die freundliche Uebermittlung Ihrer Publicationen meinen verbindlichsten Dank ausspreche, bitte ich gleichzeitig die Versicherung entgegenzunehmen, dass ich mit Vergnügen bereit bin, Ihre Bestrebungen in meinem Wirkungskreise zu fördern.

In vorzüglicher Hochachtung
Freiherr von Bienerth m. p.

Im April d. J. wurde ein „Aufruf“, und zwar zunächst in Niederösterreich versendet, von dem wir hoffen, dass er nicht wirkungslos verhallen werde. Mit Recht heisst es darin u. a.:

„Auch für Oesterreich soll eine planmässige Erforschung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens im Anschlusse an die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte zur Ausführung gebracht werden.

Ueberreich ist das Arbeitsfeld und gross sind die Aufgaben, die hier der Oesterreichischen Gruppe harren — wir erinnern nur an die österreichische Volksschule, für deren Geschichte uns ein klassisches Werk aus *Helfert*'s Feder, doch nur für einen bestimmten Zeitraum, vorliegt;[1]) an die Wirksamkeit der Benedictiner in ihren Schulen, die uns Professor *Dr. Friess* in Umrissen so vortrefflich gezeichnet hat;[2]) an die hingebende, aufopferungsvolle Thätigkeit des Piaristenordens, in seinen

[1]) *J. A. Freiherr von Helfert*. Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Prag. 1860 und 1861, 8°, 1. u. 3. Band. (Der 2. Band ist nicht erschienen.)

[2]) *Dr. G. F. Friess* O. S. B., Studien über das Wirken der Benedictiner in Österreich für Cultur, Wissenschaft und Kunst. 3 Abtheilungen.

Digitized by Google

Schulen und seiner hervorragenden Pädagogen speciell, für die noch wenig Arbeiten vorliegen; endlich an die vielen um Oesterreichs Erziehungs- und Schulwesen hochverdienten Männer, denen noch pietätvolle, würdige Denkmäler in Biographien zugleich auch zur Nachahmung für die heutige Jugend gesetzt werden sollen."

Das abgelaufene Vereinsjahr war für uns insoferne ein glückliches, als wir keinen Todesfall im Vorstande zu verzeichnen haben. Es ist Ihnen ja bekannt, wie feindselig uns in den letzten Jahren der Sensenmann gewesen ist und wie nachtheilig er auf unsere Gruppe eingewirkt hat. Heuer konnten wir uns ungestört ruhiger Arbeit hingeben und die Reorganisierung der Gruppe in Angriff nehmen, weshalb der Bericht auch ein freundlicheres Bild darstellt, als es das der vergangenen Jahre war; er wird nämlich auf einige Erfolge hinweisen können.

Ein solcher wurde gewiss bei dem VII. deutsch-österreichischen Mittelschultag erzielt, der zu Ostern dieses Jahres in Wien tagte und bei dem der Schriftführer der österreichischen Gruppe in der pädagogischen Section einen Bericht über deren bisherige Thätigkeit erstattete. Director *Dr. Toischer*, ein in der pädagogischen Literatur wohlbekannter Mann, war Vorsitzender dieser Section und unterstützte die Anregungen des Vortragenden aufs wärmste. Die Zeitschrift „Österreichische Mittelschule" wird auch im künftigen Doppelhefte einen vollständigen Abdruck dieses Vortrages bringen, während in der „Zeitschrift für Realschulwesen" (Juliheft) ein ausführlicher Auszug erscheinen wird. Gleichzeitig wurden in der Section und in der allgemeinen Sitzung zahlreiche Aufrufe und Jahresberichte vertheilt. Der Vortragende wies auf die grossen Aufgaben hin, die wir zu lösen haben, und ersuchte um deren Förderung auch im Interesse der gegenwärtigen Schule. Er schloss mit den Worten: „Es soll in der Monarchie keine Mittelschule geben, die nicht Mitglied unserer Gruppe wäre". Im gleichen Sinne äusserte sich der Vorsitzende der Section, Herr Director *Toischer*, als er im Plenum über die Thätigkeit seiner Section berichtete; seine Worte klangen in einen warmen Appell aus, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Gruppe zu fördern. Die Herren Landesschulinspectoren, welche der Sitzung anwohnten, versprachen dem Vortragenden, überall für uns warm eintreten zu wollen. Herr Landesschulinspector *Dr. Fr. Swida* trat der Gruppe sofort als Mitglied bei, auch einige Professoren meldeten für ihre Person und für ihre Anstalt den Beitritt an. Der Obmann der „Bukowinaer Mittelschule", Herr Professor *Dr. Polaschek*, erklärte, dass sein Verein unserer Gruppe beitreten werde, und entfaltet schon eine rege Wirksamkeit zu unseren Gunsten in der Bukowina. Seinem Beispiele sind auch die Vereine „Wiener Mittelschule" und „Realschule" gefolgt.

Der Aufruf wurde an sämmtliche Städte, Sparcassen, Bezirksschulräthe etc., wie gesagt, vorläufig in Niederösterreich versendet. Auch hier können wir schon auf einige Erfolge hinweisen. Besonders erfreulich

Digitized by Google

war das Vorgehen der Oberhollabrunner Sparcasse, die sich mit einem dreifachen Jahresbeitrag als Mitglied meldete. Später werden wir uns an alle grösseren Städte und Corporationen der Provinzen wenden. Ein Anfang wurde bereits mit Mähren gemacht. Einen Abdruck des „Aufrufes“ werden auch die Zeitschriften für „österreichische Gymnasien“ und für das „Realschulwesen“, ferner die „Österreichische Mittelschule“ und „die christlich-pädagogischen Blätter“ bringen.

Wenn wir uns nun den Personalien zuwenden, so wäre vor Allem zu erwähnen, dass unser bisheriger hochverdienter Cassier, Herr *Hugo Pauli*, zu unserem grössten Leidwesen von seinem Posten scheidet. Wie innig er aber mit der Gruppe vereint bleiben will, zeigt wohl, dass er ihr bei seinem Austritte 120 Kronen spendete, wofür ihm hier unser gemeinsamer Dank ausgesprochen werden soll.

Zu grosser Ehre müssen wir es uns anrechnen, dass social hochstehende Persönlichkeiten in die Gruppe eintraten. Es seien hier nur genannt: *Henriette Prinzessin von und zu Liechtenstein*, der hochwürdige Herr Prälat Hofrat *Dr. H. Zschokke* und der Herr Hofrath *Josef Berger*, der Leiter des Departements für Volksschulwesen im hohen k. k. Unterrichtsministerium, der versprach, innerhalb seiner Amtssphäre uns auf jede Weise fördern zu wollen.

Im ganzen haben wir in diesem Vereinsjahre sieben Verluste an Mitgliedern zu verzeichnen: sechs Mitglieder sind ausgetreten, ein Mitglied ist gestorben:[1]) ihnen stehen bereits 36 Neuanmeldungen gegenüber. Unter diesen hat die israelitische Cultusgemeinde in Wien ausser dem Jahresbeitrage noch 120 Kronen gespendet, wofür ihr hier der Dank ausgesprochen wird.[2])

Die Gruppe war aber auch sonst nicht müssig, wie das zweite Heft der Beiträge beweist, das Aufsätze von *P. Friedr. Endl*, O. S. B. (Geschichte des Gymnasiums der Piaristen zu Horn in Niederösterreich 1757—1872), von *Conrad Schiffmann* (Magister Georg Calaminus, ein Schulmann des XVI. Jahrhunderts in Linz) und von *Dr. Karl Schrauf* (Zwei österreichische Schulordnungen aus dem XVII. Jahrhundert) enthält. Das dritte Heft ist bereits im Drucke und wird im Herbst erscheinen.

Mit Berlin standen der Obmann und der Schriftführer im regen brieflichen Verkehr. *Kehrbach* bat um abermalige Empfehlung seines grossen bibliographischen Unternehmens „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“. Wir müssen daher nochmals aufs wärmste für die weiteste Verbreitung dieses Riesenwerkes eintreten und bedauern es nur in gleicher Weise

---

[1]) Gestorben ist: *P. Hugo Schmidt*, Capitular und Bibliothekar des Stiftes Kremsmünster.

[2]) Den Beitritt der israelitischen Cultusgemeinde verdankt die Gruppe dem Schriftführer, Herrn Dr. *Karl Wotke*.

Digitized by Google

wie *Kehrbach*, „dass ihn die Verlagsbuchhandlungen Oesterreichs bei der Ausführung seines bibliographischen Unternehmens nicht verständnisvoll und coulant unterstützen, wie es von den Verlegern innerhalb des deutschen Reiches geschieht". Vielleicht wird der Appell von dieser Stelle aus einige Abhilfe bringen. Wir können kaum einen Trost darin erblicken, dass *Kehrbach* dieselbe Klage nur noch hinsichtlich der Schweiz erhebt. Mit grosser Freude erfüllte uns die warme Theilnahme, die unserer Gruppe der Präsident der Kammer des bayerischen Abgeordnetenhauses, Herr *Dr. Georg Orterer*, entgegenbrachte. Der Obmann des Vorstandes erhielt von ihm im Verlaufe dieses Vereinsjahres zwei Schreiben, in denen er der Gruppe sein Beileid wegen des Ablebens von *Hannak* und *Zeissberg* aussprach, auch ein warmes Interesse für die Arbeiten und das Gedeihen der Gruppe äusserte. Glücklich könnten wir uns in Oesterreich preisen, wenn wir auch einmal einen Mann in hoher parlamentarischer Stellung hätten, der für die österreichische Gruppe in dem einen oder anderen unserer Vertretungskörper so energisch eintreten würde, wie es *Orterer* für die bayerische in München gethan hat.

Welche sind nun die grossen Aufgaben, deren Lösung uns bevorsteht? Wie der Schriftführer schon zu wiederholtenmalen und zuletzt bei Besprechung der Geschichte der Pädagogik von *Dr. E. Rausch* in der Zeitschrift für österreichische Gymnasien d. J. S. 360 f. dargethan hat, wird Oesterreich in dieser und in ähnlichen Publicationen des Auslandes fast ganz übergangen. So widmet z. B. die eben erwähnte Arbeit von *Rausch* unserer Monarchie kaum eine Seite, also viel weniger als ganz kleinen Staaten des deutschen Reiches. Ist darin etwa Uebelwollen zu erblicken? Keineswegs. Wir Deutschösterreicher sind zum Theil selbst daran schuld. Die Slaven haben bereits seit Jahren der Erforschung der Geschichte ihres Schulwesens ihr Augenmerk zugewendet. Es sei beispielsweise nur an die Arbeiten der czechischen Gelehrten *Nováček*, *Zoubek*, *Winter* und an das monumentale Werk des Polen *Jos. Lukaszewicz* „Historya szkoł w koronie i w wielkiem księstwie Litewskiem od najdawniejszych czasów az do roku 1794" hingewiesen. In deutscher Sprache fehlt aber noch vor allem eine zusammenfassende Arbeit über das höhere Schulwesen, wenn wir von dem Ficker-Wolf'schen Artikel „Österreich" in Schmid's Encyklopädie (1882) absehen. Wir müssen zunächst den Beschluss der pädagogischen Section des letzten Mittelschultages zur That werden lassen, die in erster Linie die Abfassung eines analogen Werkes gewünscht hat, wie es *Dr. Conrad Rethwisch* in seiner Darstellung von „Deutschlands höheres Schulwesen im neunzehnten Jahrhundert" (Berlin 1893) in musterhafter Weise geschaffen hat. An einigen Vorarbeiten fehlt es nicht. Freilich werden alle älteren Darstellungen der Jesuitengymnasien nach den neueren Untersuchungen einer gründlichen Revision zu unterziehen sein. Was die Piaristenschulen betrifft, so wird im heurigen Programm des Hernalser Gymna-

Digitized by Google

siums der Schriftführer eine Schilderung der ersten Anfänge der Lehrthätigkeit dieser Väter in Oesterreich bringen. Hinsichtlich der späteren Perioden enthält vor allem das Programm des czechischen Gymnasiums zu Leitomischl (1894) sehr viel Stoff. Freilich wird das meiste Licht über diesen Lehrorden die Publication der Constitutionen der Piaristen bringen, die uns Monsign. *Dr. Schrauf* in Aussicht gestellt hat. Für die Zeit seit Maria Theresia finden wir wenigstens wichtige orientierende Angaben in dem Grazer Programmaufsatze des *Dr. Richard Peinlich* aus dem Jahre 1874. Viel Material dürfte auch die von *Dr. S. Frankfurter* in seinem Buche „Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Hermann Bonitz" (Wien. 1893) S. IV angekündigte Publikation enthalten. Die älteste Periode ist erschöpfend behandelt in *Dr. W. Toischer*'s Programmarbeit „Die ältesten Schulen Österreichs", Prag 1899.

Für die „Monumenta" werden von uns mehrere Arbeiten vorbereitet. Der Herr Obmann. Landesarchivar *Dr. Anton Mayer*, der bekanntlich die Bearbeitung der Schulordnungen Niederösterreichs übernommen hat, ist mit den Vorarbeiten bereits weit vorgeschritten; der ganze Stoff erfordert aber eine Zweitheilung seiner Arbeit. Der eine Band wird sich mit Wien, der zweite mit der Provinz befassen. Der Schriftführer *Dr. Wotke* wird in einem weiteren Bande alle jene Verordnungen zusammenfassen, die seit Maria Theresia für die Gesammtmonarchie erlassen wurden. Wie nothwendig diese Publication ist, mag man aus der Klage ersehen, die in der pädagogischen Section des Mittelschultages in gleicher Weise vom Vortragenden wie vom Vorsitzenden erhoben wurde, dass selbst der sogenannte „Gymnasialcodex", nach dem sich fast ein halbes Jahrhundert die österreichischen Gymnasien richten mussten, in Niederösterreich und Böhmen gleich schwer zugänglich sei. Herr Sectionsrath *Felgel* will in der Vorarbeit zu einer Geschichte der Erziehung der Prinzen des Hauses Habsburg vom Herbste an wieder rüstig fortfahren, so dass er bald einen Ueberblick über den schliesslichen Umfang der Arbeit gewinnen zu können hofft.

Aber auch die Volks- und die Hochschulen, für die relativ schon mehr geschehen ist, wollen wir nicht vernachlässigen. Einerseits muss eine Fortsetzung des *Helfert*'schen Monumentalwerkes, anderseits eine übersichtliche Darstellung der inneren Entwicklung unseres Hochschulwesens in neuerer Zeit geliefert werden. Diese Forderung stellt bekanntlich der deutsche Verein für Hochschulpädagogik mit grossem Nachdruck auf. (Vgl. „Greifswalder Zeitung" vom 18. Jänner 1900.) Beide Aufgaben sind nicht mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden. Ueberhaupt wollen wir uns neben der Erforschung vergangener Jahrhunderte mit unseren Untersuchungen und Arbeiten auch der Neuzeit mehr nähern. Der erste bezügliche Anfang soll mit dem heutigen Vortrage über „Milde's Verhältnis zur Pädagogik seiner Zeit" gemacht werden. Aber selbst Detailuntersuchungen, etwa nach Art der soeben

Digitized by Google

erschienenen „Veröffentlichungen zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im Albertinischen Sachsen. Leipzig 1900“ werden ins Auge gefasst werden müssen. Einen gleichen Wunsch äusserte *Dr. Frankfurter* in der „Wiener Zeitung vom 23. August 1899.“

Meine Herren! Wie das Licht der Sterne vor der aufgehenden Sonne verblasst, so haben die Schöpfungen eines *Thun* und *Hasner* zum Theil das Interesse für die ältere Geschichte unseres Schulwesens mit Unrecht stark zurückgedrängt. Wir wollen der Welt zeigen, dass wir Oesterreicher allen Grund haben, auch auf unsere älteren Schulen stolz zu sein. Wie jung sind nur beispielsweise die so vielgerühmten Fürstenschulen in Deutschland im Vergleiche zu unseren altehrwürdigen Stiftschulen zu Kremsmünster, Melk, Seitenstetten, der Schotten in Wien u. s. w. Doch für grössere Unternehmungen, zu denen vor allem Neudrucke von Werken österreichischer Pädagogen (z. B. *Seibt, Gall, Spendou, Gaheis, Milde, Podlaha* etc.) gehören, reichen unsere bisherigen Mittel nicht aus. Wir sind nur auf die jährliche Unterstützung von Seiten des hohen Unterrichtsministeriums von 800 Kr. und auf die Beiträge der Mitglieder angewiesen. Aus den einleitenden Worten des Herrn Vorsitzenden haben wir die freudige Kunde vernommen, dass Se. Majestät unser allergnädigster Herr und Kaiser uns huldvollst eine Subvention von 200 Kr. zur Herausgabe der „Beiträge“ verliehen hat.

Deshalb richten wir auch von dieser Stelle die Bitte an alle bezüglichen Factoren, unsere Bestrebungen unterstützen zu wollen. Wir werden dann ebenfalls in der Lage sein, unseren Mitarbeitern Honorare zu zahlen, was die Veröffentlichung vorzüglicher Arbeiten gewiss wesentlich erleichtern und fördern wird.

Meine Herren! Wir gehören keiner Partei an, sondern sind ein streng wissenschaftlicher und allösterreichischer Verein. Unser Streben geht einzig und allein dahin, jedem etwas zu bringen. Und deshalb wenden wir uns an alle Oesterreicher. Unser Ruf lautet: Arbeiten wir zur Ehre und zum Ruhme von ganz Oesterreich, Oesterreichs Ansehen geht uns über alles.“

Es folgen sodann: Der Rechnungsabschluss, das Verzeichnis des Vorstandes und der Mitglieder und eine Beilage, in der Prof. Josef Jäckel in Freistadt (Ober-Oesterreich) Regesten veröffentlicht von Aktenstücken des Freistädter Stadtarchivs. Sie betreffen den aus Freistadt stammenden, in Wittenberg mit städtischer Unterstützung Theologie studierenden Georg Fankner und erstrecken sich auf den Zeitraum von 1574—1580.

Digitized by Google

3.

A. Reyhers Schulgesetze für das Gymnasium Illustre in Gotha aus dem Jahre 1641.

Zum ersten Male herausgegeben und mit Anmerkungen versehen
von Prof. Dr. **Max Schneider** in Gotha.

Der Gothaer Rektor M. Andreas Reyher (1641—1673) ist nicht sowohl durch die Fülle seiner philologischen und dem Schulunterricht dienenden einzelnen Schriften[1]), als ganz besonders durch seinen für die Volksschulen entworfenen „Schulmethodus"[2]), der weit über die Grenzen seines Vaterlandes viele Jahre im Gebrauch gewesen ist[3]), bekannt. Richtig gewürdigt hat in neuerer Zeit den bedeutenden Mann, „den Schulmeister Ernst

[1]) Von diesen erwähne ich hier nur: Synopsis grammaticae Graecae pr. edita 1633, iterum 1640, tertium 1649, quartum 1660. — Palaeomathia sive ratio dicendi docendique antiquior 1634. — Margarita Philologica et quidem Grammatica Harmonica generalis Graecae et Ebraicae 1639. — Margaritae philologicae Grammatica Exemplaris Latina 1640. — Compendium Grammaticae latinae specialis 1644. — Sermonis latini Thesaurus 1644. — Ciceronis orationes selectae 1647 (1660). — Curtius Rufus 1650. — Dialogi pueriles Latino-Germanici 1656 (1659; 1661). — Cornelius Nepos 1659. — Solinus Polyhistor 1665. — Theatrum Romano-Teutonicum sive Thesaurus Latini Sermonis 1669. — Lexicon Grammatico-Latinum, Graeco-Latinum et Latino-Graecum 1672. Ein vollständiges Verzeichnis der Reyherschen Schriften giebt R. Heine (nach Reyhers Selbstverzeichnis) p. 26 ff.

[2]) Der „Schulmethodus" erschien zuerst 1642 unter dem Titel: „Methodus oder Bericht, wie nächst göttlicher Verleyhung die Knaben und Mägdlein auf den Dorffschafften und in den Städten, die untern Klassen der Schuljugend im Fürstenthum Gotha kürtzlich und nützlich unterrichtet werden können und sollen auf gnädigen Fürstl. Befehl aufgesetzet". (Weitere Ausgaben 1648; 53; 62; 72; 85.) Abgedruckt in den „Ernestin. erneuerten Ordnungen 1685" I, 225 ff. und bei Rudolphi „Gotha Diplomatica" III, 114 ff., Vormbaum „Evangel. Schulordnungen" II, 295—345 u. ö.

[3]) Vergl. Vormbaum a. a. O.

Digitized by Google

d. Fr.", R. Heine, der auf Grund handschriftlichen Materials eine treffliche Monographie über Reyher geschrieben hat: „Rector M. Andreas Reyher, der Verfasser des Gothaischen Schulmethodus." Progr. Holzminden 1882, und nach ihm W. Boehne „Die paedagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha, nach archivalischen Quellen dargestellt". Gotha 1888.[1]) A. Reyher war am 4. Mai 1601 in Heinrichs, einem Dorfe bei Suhl, als Sohn eines „Weinführers" und Gemeinderatsmitgliedes Michael R. geboren, besuchte zuerst die Dorfschule seines Heimatortes bis 1614, dann, da er grossen Fleiss und gute Anlagen zeigte, die Schule in Suhl, 1616 trat er in die Tertia des Gymnasiums in Schleusingen ein. Am 16. August 1621 verliess er dasselbe und studierte vom 1. Dezember 1621 in Leipzig Theologie und Philologie, war zugleich Hauslehrer in einer Kaufmannsfamilie; 1625 wurde er daselbst Baccalaureus, am 25. Januar 1627 Magister liber. art. Als solcher begann er Privatvorlesungen zu halten und wurde 1630 öffentlicher Dozent an der Universität. 1632 bis 1639 war er Rektor des Schleusinger Gymnasiums, 1639 bis 1640 Rektor in Lüneburg, vom 11. Januar 1641 XII. Rektor des Gothaer Gymnasiums, als welcher er am 2. April 1673 starb[2]). Er war ein begeisterter Schulmann. „Ich habe — so schreibt er einmal an das Konsistorium (am 20. Oktober 1648) — die Zeit meines Lebens zu keiner anderen Function als zur Didactica Beliebung getragen und gedenke darinnen, solange mir mein Lieber Gott Leben und Kräfte verleihet, beständig zu verharren[3])."

Die von dem bedeutenden Pädagogen für das Gothaer Gymnasium ausgearbeiteten Schulgesetze vom 31. Mai 1641,

---

[1]) Vergl. a. M. Ehr, Beitrr. z. Kirchen- u. Schulverfassg. d. Herzogt. Gotha bis z. Tode Ernst d. Fr. 1675. Erlanger Diss. (Breslau 1891).

[2]) Vergl. Matrikeln Gymn Gothani I, 3; 296 (abgedr. in der Zeitschrift „Aus der Heimath" II, 98; 99). Sagittarius „historia Goth." 208–212; Ludovici „Historia Rectorum" I, 1—17; Gelbke „Ernst d. Fr." oft; Schulze „Gesch. d. Goth. Gymn." (1824), p. 119 ff.; Beck „Gesch. d. Goth. Landes" II, 515, derselbe „Ernst d Fr." II, 78; Dietmann „Kurzgefasste Kirchen- und Schulgeschichte der Grafschaft Henneberg" 1781, p. 163; Kehr in Schmids Encyclopädie VII, 485 ff.; Weiker „Gymn.-Progr. Schleusingen" 1877, p. 52—56: R. Heine a. a. O.; Eckstein „Nomenclator philologorum" 468; Pökel „Philolog. Schriftsteller-Lexikon" 223; M. Schneider „Das Coenobium beim Gymn. Illustre in Gotha", (Gymn.-Progr. 1895) p. 39; ders. Gymn.-Progr. 1901 „Die Lehrer des Gymn. Illustre zu Gotha" p. 10 f.

[3]) Vergl. Boehne a. a. O., S. 191 Note.

Digitized by Google

die mit geringen Aenderungen, sage über 130 Jahre, bis 1777, in Geltung geblieben sind, sollen im Folgenden zum ersten Male im Wortlaut herausgegeben und mit erklärenden Anmerkungen versehen werden. Einer eingehenden Begründung der Veröffentlichung dieser Schulgesetze scheint es meines Erachtens, erstens in Anbetracht des bekannten Namens ihres Verfassers, zweitens wegen ihrer merkwürdig langen Lebensdauer wohl kaum zu bedürfen. Sie finden sich im Original von Reyhers Hand im Cod. Chart. Gymn. Gothani XXI, fol. 1—18 (abschriftlich vom Inspektor Coenobii Joh. Wilh. Hildebrand noch einmal ebenda fol. 37—47).

Der erste Entwurf Reyhers mit zahlreichen Korrekturen von dessen eigner Hand steht in den Schulakten (Cod. Chart. IX, 389 ff.) und zerfällt in 8 Kapitel, ebenso hat ein zweiter verbesserter Entwurf (ebenda 486 ff.) 8 Kapitel, während die vollständige offiziell eingeführte Ausarbeitung, die hier veröffentlicht werden soll, 16 Kapitel zählt. Einige wenige Punkte daraus giebt Schulze p. 146 f., und nach diesem Boehne p. 202, 231 an. Vorher scheint es mir aber nötig, eine kurze historische Uebersicht über sämtliche Schulgesetze des Gothaer Gymnasiums von den ältesten Zeiten an vorauszuschicken.

Die ersten ordentlichen Schulgesetze für das altehrwürdige, schon 1524 durch den ersten evangelischen Superintendenten Friedrich Myconius (geb. 26. Dezember 1491; gest. 7. April 1546) gegründete und 1529 durch den Kurfürsten Johann den Beständigen (1525—1532) feierlich bestätigte Gymnasium[1]) in Gotha, verfasste der V. Rektor der Schule[2]), Mag. Cyriacus Lindemann (1562—1568)[3]), in dem Jahre 1563 unter der Regierung

[1]) Die Urkunde, datiert von Weimar, Sonntag Reminiscere 1529, findet sich abschr. in unseren Schul-Akten (Cod. chart. XVII, 15 f.) und gedruckt bei Tenzel „Supplem. zu Sagittarius Histor. Goth. (1716)“ II, 739 ff. und Rudolphi „Gotha Diplom.“ III, 37 f. Vergl. auch Brückner „Kirchen- und Schulenstaat“ I, 1, 46; Schulze „Gesch. d. Goth. Gymn.“ 21 f.; M. Schneider „Coenobium“ p. 2.

[2]) Die Rektoren vor ihm waren: I. Basilius Monnerus (1524 bis 1531). II. Laurentius Schupperus (1531—1537; falsch ist meine Angabe in den Mitteilungen X, p. 44, Not. 1). III. M. Georgius Merula (1537 bis 1540). IV. Pankratius Sussenbach (1540—1562).

[3]) M. Cyriacus Lindemann war 1516 in Gotha als Sohn eines Schneiders geboren, besuchte das Goth. Gymn. und studierte vom 14. Juni 1533 (cf. Förstemann, Album Acad. Viteberg. I, 149b) bis 1535 in Wittenberg, war 1535—1536 Lehrer (Baccalaureus) an der Goth. Schule, studierte dann wieder bis 1539 in Wittenberg, wurde hierauf Lehrer in Freiberg, 1643 in Wittenberg Magister, sodann von November 1543 bis Mich. 1545 erster Lehrer nach dem Rektor, dar-

Digitized by Google

des Kurfürsten Johann Friedrich d. Mittleren (1547—1567)[1]. Diese Schulgesetze sind uns im Wortlaut leider nicht mehr erhalten; jedoch wissen wir, dass sie am 10. Oktober 1572 nach der Visitation durch den Jenaer Professor und Superintendenten Joh. Wigandus und den Weimarischen Superintendenten Bartholomäus Rosinus im § 1 der von diesen zwei Männern unter Zustimmung der Geistlichkeit und des Stadtrates aufgestellten Schulordnung[2] als rechtskräftig anerkannt wurden mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie von nun an jährlich zweimal durch den Rektor den Schülern vorgelesen werden sollten.

Nach der Erweiterung der Gothaer Schule und der Erhebung zu einem wirklichen Gymnasium unter dem Herzog Johann Casimir (1587—1633) um 1600 — statt der bisherigen 4 Klassen mit 4 Lehrern wurden 6 Klassen mit 7 Lehrern eingesetzt (Schulze a. a. O. p. 72) — machte sich die Aufstellung neuer Gesetze für den Unterricht und die Schulzucht nötig. Mit der Abfassung derselben wurde der X. Rektor M. Andreas Wilke (1592—1631)[3]

---

nach bis Ostern 1548 II. Rektor in Schulpforta, von wo er wieder nach Gotha kam und 1549—1562 Konrektor, 1562—1568 V. Rektor war. † 12. März 1568. Vergl. Pertuchii Chronicon Portense II, 165. Sagittarius Histor. Goth. 201; 218. J. Dinkelius, oratio de M. Cyr. Lindemann etc., abgedruckt bei Tenzel Supplem. zu Sagittar. III, 15—39. Wilke Suada latialis orat. 8, p. 139; orat. 37, p. 1055. Ludovici histor. Rectorum I, 21. Schulze „Gesch. d. Gymn." 42 f. Schneider „Coenobium" 38, derselbe in der Ztschr. Aus der Heimath I, 96, 172 und im Progr. 1901 p. 4. Jöcher Lex. II, 2448. Allg. D. Biogr. 19, p. 807 f. P. Flemming Progr. Schulpforta 1900 p. 13, 29.

[1]) Vergl. Brückner, Kirchen- und Schulenstaat zu Gotha III, 3, p. 2.

[2]) Diese 1572 entworfene Schulordnung findet sich unter dem Titel „Änderung und Verbesserung der Schulgebrechen zu Gotha 10. Oktober 1572" in unseren Schulakten (Cod. chart. XIX, p. 7—10); einen Auszug daraus giebt Rudolphi Gotha Diplomatica I, 163 f., Schulze, Gesch. des Gothaer Gymn. p. 56, Vormbaum a. a. O. II, 28, Note. Die auf die Oeconomia scholastica bezüglichen, von diesen ausgelassenen 10 Paragraphen habe ich „Das Coenobium beim Gymnasium Illustre" (1543—1863), Gymn.-Progr. Gotha 1895, p. 5 f., zuerst veröffentlicht. Bis zu dem Jahre 1563 scheint die für die kursächsischen Lande 1528 von Philipp Melanchthon verfasste, am Schluss seines „Unterricht der Visitatoren im Kurfürstenthum zu Sachsen", Wittenberg 1528, befindliche: „Kursächsische Schulordnung 1528" auch für unser Gymnasium massgebend gewesen zu sein. Abgedruckt findet sich dieselbe bei Richter „Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland" p. 43 ff. Vormbaum, Evangel. Schulordnungen I, 1—8 u. a.

[3]) Vergl. über ihn mein Gymn.-Progr. Gotha 1897: „Die Gelehrtenbriefe der Gothaer Gymn.-Bibliothek aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert" p. 2 und mein Progr. 1901, p. 7 f., ferner Berbig, Allgem. Deutsch. Biogr. 43, p. 234 ff. Er war geb. am 5. Juni 1562 in Helmershausen, besuchte daselbst die Dorf-

Digitized by Google

beauftragt; er verfasste sie in lateinischer und deutscher Sprache und legte sie, nachdem dieselben von den Vorstehern und der Aufsichtsbehörde der Schule gebilligt waren, dem Herzog zur Bestätigung vor. Nachdem diese erfolgt war, wurden sie 1606 in Coburg unter dem Titel: Leges und Ordnung des Gymnasii zu Gotha gedruckt und am 13. Januar 1607 öffentlich bekannt gemacht und eingeführt (Wilke in Suada latialis or. XIII, p. 297—317: „de nova Gymnasii Gothani constitutione“; Schulze a. a. O. 73; Schneider „Coenobium“ p. 8). Wieder abgedruckt wurden diese leges in der Kasimirianischen Kirchenordnung Coburg 1626, fol. 367 ff., 2. Ausgabe 1713, von D. Ernst Salomon Cyprianus p. 367—388, und von Vormbaum „Evangel. Schulordnungen“ II, 28—48.

Nachdem diese mehr allgemeinen Gesetze Wilkes ca. 34 Jahre lang in Geltung gewesen waren, wurden am 31. Mai 1641 die neuen von dem eben ernannten XII. Rektor M. Andreas Reyher auf Befehl des Herzogs Ernst des Frommen (1640—1675) ausgearbeiteten Gesetze[1]), die wir im folgenden veröffentlichen, im grossen Auditorium des Gymnasiums vorgelesen und ihre Einführung von den Kanzeln der Stadtkirchen feierlich bekannt gemacht (Schulze p. 151, Schneider, Coenobium p. 12). Diese Reyherschen Gesetze, die sich in den allgemeinen Teilen an die alten, vom V. Rektor M. Cyriacus Lindemann 1563 bearbeiteten

---

schule, dann die Schule in Meiningen bis 1579, darauf bis Oktober 1583 die latein. Schule in Halberstadt, studierte in Jena, wo er 14. Dezember 1585 Baccalaureus und 22. Juli 1589 Magister wurde. 1592—1631 war er X. Rektor in Gotha. † 19. Juni 1631.

[1]) Die zur Aenderung und Besserung des Schulunterrichts am Gymnasium von Reyher ausgearbeiteten Gutachten und seine die Unterrichtsmethode an demselben betreffenden Schriften sind folgende· I. „Unvorgreiflicher Entwurf über die Einrichtung des Gothaischen Gymnasiums“ vom 16. Nov. 1640 (= Schulakten Cod. Chart. IX, 61 ff, vergl. Schulze p. 125 ff., Boehne p. 193): II. ein zweites Gutachten „über das Schulgebäude, den Schulunterricht, die Schulstunden und die Lehrart“ vom 12. Jan. 1641 (= Schulakten Cod. Chart. IX. p. 69 ff., vergl. Schulze p. 128, Boehne p. 196); III. speziell für die unteren Klassen des Gymnasiums: „Instruction, wie die beiden untersten Klassen in dem Gymnasium zu Gotha ratione pietatis et lectionum zu bestellen sein“ 1641 (vergl. Beck, Ernst d. Fr. I, 501); IV. „Unvorgreifliche Gedankenseröffnung über die vorhabende Verbesserung des fürstl. Gymnasii zu Gotha“ vom 17. Okt. 1644 (= Cod. Chart. der herzogl. Schlossbibliothek in Gotha A. 462, fol. 252—266, cf. Boehne p. 199); V. Die Einrichtung der „deutschen Schul“ am Gymnas., 1662 (= Schulakten Cod. XXI, fol. 71—77), das von mir zuerst in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden soll.

Digitized by Google

(Schulze a. a. O. p. 146), in den Paragraphen über das Coenobium und den Famulus mehr an die von Wilke 1607 aufgestellten Gesetze (Boehne a. a. O. 231, Schneider, „Coenobium" p. 12) anschlossen, wurden im Jahre 1674 unter dem Rektorate des XIII. Rektors Georg Hess (1673—1692)[1]) in einigen unwesentlichen Punkten geändert[2]); in dieser Fassung haben wir die Leges im Original in unseren Schulakten (Cod. Chart. XXI, fol. 19—36, und nochmals abschr. von Joh. Wilh. Hildebrand ebenda fol. 49—55) und im herzoglichen Staatsministerium (Loc. 78d. n. 4.) Ich füge in den Anmerkungen die zum Teil recht unwesentlichen Aenderungen bei; die orthographischen Verschiedenheiten notiere ich nicht besonders. Im Jahre 1696 wurde wieder eine Redaktion mit ihnen vorgenommen unter dem XIV. Rektor Mag. Gottfried Vockerodt (1694—1727)[3]), jedoch bezog sich dieselbe ausschliesslich auf das Coenobium (vergl. meine Schrift über dasselbe p. 17); wir besitzen die Gesetze in dieser Form in unseren Schulakten (Cod. Chart. XXI, fol. 55 ff.).

Im September 1736 endlich unter dem XV. Rektor

---

[1]) Georg Hess war am 15. Dez. 1613 in Gotha geboren, wo er bis 1623 privatim vorbereitet wurde, besuchte 1623–1631 das Goth. Gymn., studierte dann bis 1634 in Jena, 1634—35 in Erfurt, 1635–1636 war er Informator beim Kriegskommissar von Wangenheim in Gotha, 1636 Pfarrsubstitutus in Hayna, 1636—1637 Informator in Eisenach, 19. Sept. 1637 wurde er Konrektor in Gotha, 12. Sept. 1673 Rektor daselbst, als welcher er wegen Krankheit und Alters 1692 durch M. Rumpelius, 1693 durch M. Vockerodt vertreten wurde, † 28. Aug. 1694. Vergl. Ludovici hist. Rect. I, 22, Schulze p. 180 ff., Schneider „Coenobium" p. 39, derselbe ausführlicher in der Zeitschrift „Aus der Heimath III, p. 129—150, ders. Progr. 1901, p. 10 und die dort angegebene weitere Litteratur über ihn.

[2]) Am 16. April 1663 erliess der Herzog als Zusatz zu den Schulgesetzen ein ausführliches „Patent wegen der von den jungen Burschen in dem Gymnasio treibenden Unfugs", dessen Inhalt z. T. wörtlich Schulze p. 151—153, Boehne p. 232—234, angeben. Vollständig abgedruckt in den „Beifugen zu Landesordnung" (1667) Nr. 28, p. 475 ff. Vergl. auch Brückner, Kirchen- und Schulenstaat III, 5, 3, Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung I, 95h.

[3]) M. Gottfried Vockerodt war am 24. Sept. 1665 in Mühlhausen i. Th. geboren, besuchte das dortige Gymnasium, studierte seit 1683 in Jena, wo er schon 1685 Mag. wurde; als solcher hielt er bis 1689 Vorlesungen, war 1689 bis 1693 Konrektor am Stadtgymnasium in Halle, seit 21. Juli 1693 Prof. und Konrektor in Gotha, vom 1. Dez. 1694 Rektor daselbst. † 9. Okt. 1727. Vergl. Jöcher IV, 1684 ff., Eckstein, Nomenclator 594, Pökel, Philolog. Schriftstellerlexic. 290, Schneider, Coenobium p. 39 und ausführlich im Progr. 1901, p. 19 f. u. a.

Digitized by Google

Johann Heinrich Stuss (1728—1768)[1]) wurden die alten Reyherschen Gesetze nochmals revidiert und — wie die Anmerkungen unten beweisen werden — in vielen Punkten wieder in der ersten Fassung von 1641 hergestellt. Wir besitzen die Schulgesetze in dieser Fassung nur abschriftlich in den Schulakten (Cod. XXI, fol. 63 ff.); das Original, das im herzoglichen Staatsministerium (Loc. 78d n. 7) vorhanden war, ist aber vor zwei Jahren unbegreiflicher Weise mit unwichtigen das Gymnasium betreffenden Akten kassiert worden. Mit Unrecht bezeichnet man sie aber als „Cyprianische Schulordnung“, nach ihrem Redaktor, dem Oberkonsistorialrat Dr. theol. Ernst Salomo Cyprianus[2]), da die Aenderungen höchst geringfügig waren. Es sind in der That die alten Reyherschen Gesetze von 1641, und wir erfahren so die interessante Thatsache, dass diese wirklich bis 1780 in Geltung gewesen sind. Denn erst in diesem Jahre wurden völlig neue Schulgesetze eingeführt, die zum Teil schon der XVI. Rektor M. Joh. Gottfried Geissler (1768 bis 1778)[3]) entworfen hatte. Wir haben seinen Entwurf vom 16. September 1778 in den Schulakten (Cod. Chart. XXI, fol 80 bis 94) unter dem Titel „Unmassgeblicher Entwurf der Schulgesetze“ und in den Minsterialakten (Locat. 78b, No. 56). Nachdem dieser Geisslerische Entwurf eine weitere Redaktion durch den neuen XVII. Rektor des Goth. Gymnasiums, Mag. Friedrich Andreas Stroth (1779—1785)[4]) erfahren, wurden

---

[1]) Joh. Heinrich Stuss war am 9. Juni 1686 in Grohne bei Göttingen geboren, besuchte nach privater Vorbereitung 1698—1704 das Göttinger Gymn., 1704—1706 die Universität Helmstedt, war 1706—1708 Pfarrvikar seines Vaters, 1708—1710 Privatgelehrter in seiner Heimat, studierte 1710—1711 noch in Halle, lebte dann eine Zeit lang in Hannover, war 1713—1724 Konrektor, 1724—1728 Prorektor in Ilfeld, vom 28. Okt. 1728 Rektor in Gotha; seit 1765 erkrankt, wurde er 1768 pensioniert. † 6. Mai 1775. Vergl. Allgem. Deutsche Biogr. XXXVII, 68 f., Schulze p. 228 f., Beck, Ernst II. von Gotha-Altenburg S. 146, Eckstein, Nomenclator p. 555, Schneider, Coenobium p. 39 und im Progr. 1901, p. 22 f.

[2]) Vergl. Brückner III, 5, 5.

[3]) Ueber M. Joh. Gottfried Geissler vergl. „Mitteilungen für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ X, p. 44, Not. 2, ebenda p. 44—55 über seinen „Versuch einer Reform des Gymnasialunterrichtes am Gymn. Illustre zu Gotha im Jahre 1772“.

[4]) M. Joh. Friedrich Andreas Stroth war geboren am 5. März 1750 in Triebsee in Pommern, besuchte das Gymnasium in Greifswald, studierte ebenda und in Halle, war 1773—1779 Rektor in Quedlinburg, vom 1. Sept. 1779 in Gotha

Digitized by Google

die neuen Gesetze unter dem 13. Januar[1]) 1780 durch den Herzog Ernst II. von Gotha-Altenburg (1772—1804) genehmigt und eingeführt. Sie finden sich im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Herzogs in unseren Schulakten (Cod. Chart. XXI. fol. 100—184) und handeln: Cap. I. Von den Lehrern Gymnasii überhaupt; Cap. II. Von den Pflichten der Lehrer überhaupt; Cap. III. Von den Pflichten des Rectoris; Cap. IV. Von den Pflichten der Professoren und übrigen Docenten; Cap. V. Von der Besoldung der bey dem Gymnasio angestellten Lehrer; Cap. VI. Von den Classen und Lectionen; Cap. VII. Von der Methode; Cap. VIII. Von den Ferien; Cap. IX. Von den Vacanzen und Vicariatsstunden; Cap. X. Von den Schülern und deren Obliegenheiten; Cap. XI. Von den Strafen und Belohnungen der Schüler; Cap. XII. Von den Examinibus und Translocationen; Cap. XIII. Von der Dimission der Schüler und deren Abgang auf Academien; Cap. XIV. Von der Schul- oder Armen Bibliothec; Cap. XV. Von dem Coenobio[2]); Cap. XVI. Vom Famulo communi; Cap. XVII. Von den Chören; Cap. XVIII. Von den Eleemosynariis oder Currend-Schülern[3]).

Diese Geissler-Strothsche Schulordnung blieb — wenigstens was die eigentlichen Gesetze für die Schüler betrifft — in Kraft bis zum März 1811, wo die vom XVIII. Rektor Dr. Friedrich Wilhelm Döring (1786—1833)[4]) ausgearbeiteten und durch das

m. d. T. „Kirchenrat“. † 25. Juni 1785 auf einer Reise in Lauchstädt. Vergl. Allgem. Deutsche Biographie XXXVI, 624 ff., Schulze p. 282; 286. Beck, Ernst II. p. 146, Eckstein, Nomenclator p. 552, Pökel p. 267. Schneider, „Coenobium“ p. 39 u. a.

[1]) Schulze p. 283, not. 30 giebt falsch den 13. März an. Gelbke a. a. O. I, 73 führt die Kapitelüberschriften und einiges vom Inhalt an.

[2]) Die Abweichungen von den Gesetzen von 1674, resp. 1694 habe ich „Coenobium“, p. 25 angegeben.

[3]) Im Auszug teilt Gelbke, Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogtums Gotha I, p. 73 ff. diese Schulordnung mit.

[4]) Friedr. Wilhelm Döring war geb. 9. Febr. 1756 in Elsterberg i. Voigtl., besuchte 1772—1778 Schulpforta, 1778—1782 die Universität Leipzig, wo er 1781 Doktor wurde, war 1782—1784 Rektor des Gymn. in Guben, 1784 bis 1786 Rektor in Naumburg. Vom 23. Juli 1786 Rektor in Gotha, seit 1791 m. d. T. Kirchenrat, trat 1833 in Pension m. d. T. Geh. Kirchen- und Oberkonsistorialrat. † 27. Nov. 1837. Vergl. Jacobs, Verm. Schriften VII, p. 591—613. Allgem. Deutsche Biogr. V, 289—291, Schulze p. 287, Eckstein p. 122, Pökel p. 63, Schneider, Coenob. 39 u. a. — 1794 gab Döring (Gotha, Ettinger. oct. 40 Seiten und IV Tabellen) seine „Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung des Herz. Gymn.“ heraus.

Digitized by Google

Herzogl. Sächs. Ober-Konsistorium genehmigten „Gesetze für die Schüler des Gymnasiums zu Gotha“ zum ersten Male gedruckt erschienen (Gotha, Reyher, oct. 19 Seiten). Sie zerfallen in: I. Allgemeine Pflichten des Schülers; II. Besondere Pflichten des Schülers: A. Aufnahme, B. Schulgeld, C. Schulbesuch, D. Ordnung in den Klassen, E. Oeffentliche Feierlichkeiten des Gymnasiums, F. Abgang der Schüler, G. Schulstrafen, H. Belohnungen. Etwas geändert und mit fortlaufenden Paragraphen versehen, sowie um einen Punkt (J. Gebrauch der Schulbibliothek) vermehrt, wurden diese Gesetze unter demselben Titel am 14. Februar 1828 erneuert (Gotha, Reyher, oct. 23 Seiten)[1]. Erst am 10. März 1866 wurde für das durch Vereinigung des alten Gymnasium Illustre und Realgymnasiums gebildete Gymnasium Ernestinum eine neue „Schulordnung“ vom XXI. Direktor Dr. Joachim Marquardt (1859—1882)[2] aufgestellt, die unter dem jetzigen XXII. Direktor Dr. v. Bamberg am 19. Juli 1883 erneuert und verbessert wurde und noch heute in Geltung ist[3]).

[1]) 1839 wurden besondere „Gesetze für die Klosterschüler des Gymnasii“ vom XIX. Direktor Dr. Joachim Dietrich Seebode (1839—1841) ausgearbeitet (Schulakten XXI, fol. 188—193), die ich in meiner Schrift über das Coenobium, p. 29 f., habe abdrucken lassen.

[2]) Karl Joachim Marquardt war 19. April 1812 in Danzig geboren, wo er von 1823—1830 das Gymnasium besuchte, studierte 1830—1834 in Berlin und Leipzig, war 1834—1836 Lehrer am Friedrich Wilhelms-Gymn. in Berlin, seit 1836 Oberlehrer und 1840 Professor am Gymn. in Danzig, 1856 Direktor in Posen, seit 9. April 1859 Direktor in Gotha, seit 1862 nebenbei Direktor der Friedenstein-Sammlungen und der Herzogl. Schlossbibliothek, seit 1864 m. d. T. Oberschulrat, 1880 Geh. Oberschulrat. † 30. Nov. 1882. Vergl. Allgem. Deutsche Biogr. XX, 413—416, Ehwald, Gymn.-Progr., Gotha 1883 u. a.

[3]) Dazu erschien 1877 besonders ein „Regulativ, die Maturitätsprüfungen auf dem Gymnasium Ernestinum zu Gotha betreffend“, das für die Realabteilung noch heute massgebend ist, während für das Gymnasium eine vom 20. April 1894 datierte neue „Ordnung der Reifeprüfungen an den Gymnasien der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha“ ausgearbeitet worden ist.

Digitized by Google

Defs
Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten undt Herrn, Herrn Ernsten
Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk

Verfafsungs Punkten undt Gesetze Denen
die Lehrend- undt Lernenden bey der
Fürstl. Land-Schul Gotha
nachzuleben.

Zum Ersten
insgemein von den *Praeceptoribus*[1]).

1. Sollen alle und iede *Professores*, *Director* und *Praeceptores*[2]) nechft Gott dem Allmächtigen auf den Durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten[3]), Hertzogen zu Sachfen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meifsen, Grafen zu der Margk und Ravensburgk, Herren zu Ravenftein pp. Ihr Absehen haben, denen zu der Fürstlichen Regierung und *Consistorio*[4]) Verordneten, sowohl den *Inspectorn*, dem Herrn *Superintendenten*[5]) gebührenden *respect* und ehre erweisen.

2. Sollen sie der wahren Gottesfurcht eines Christlichen, erbaren, stillen Lebens und Wandels anderen und besonderlich der Jugend zum guten Exempel sich befleifsigen, und in aller *information* und *lectionibus*, wo es sonsten die Gelegenheit gibt, auf die ein- und fortpflantzung rechter Gottesfurcht und erbarer Sitten zielen.

3. Ihre *Lectiones* sollen Sie, sobalden das Zeichen mit der Glocken gegeben, anfangen undt diefelben vor der Stundt, ohne erhebliche Ursache nicht *interrumpiren*.

4. Wenn *Actus publici* gehalten werden, sollen sie mit ihrer gegenwart den Discipulis mit gutem Exempel an die Hand gehen.

5. In Unterrichtung der *Discipuln* zuverlässigen fleifs anwenden, und aller Dings, soviel immer müglichen der vorgeschriebenen *Didactica*

---

[1]) Die 1641 am Gymnasium thätigen Lehrer waren ausser dem Rektor Reyher 1. der Konrektor Georg Hess (1637—1692 am Gymn. thätig), 2. der Cantor superior Vitus Theodor. Marold (1631—1666), 3. der Inspector Coenobii Sigismund Abesser (1641—1650), 4. der Ordin. class. IV und Cantor inferior Cand. theol. Mich. Trümper (1639—1645), 5. der Ordin. class. V Joh. Boehm (1641—1674) und 6. der Ordin. class. VI Joh. Behringer (vor 1641—?). Vergl. über sie mein Progr. 1901, p. 9—10.

[2]) 1674 geändert in: *Rector* und alle *Praeceptores*.

[3]) 1674: Friedrich (d. i. Friedrich I., 1676—1691, Herzog von Gotha); ebenso 1734 (wo es aber Friedrich III., 1733—1772 bedeutet).

[4]) 1736 geändert in Ober-Consiftorio (seit 1713 unter diesem Namen auf dem Friedenstein in Gotha).

[5]) 1641 war es D. theol. Salomon Glassius, XIII. Superintendent in Gotha (1640—1656), über den mein Progr. 1901, p. 12 zu vergleichen ist.

Digitized by Google

und Lehrart soviel iedes *Lectiones* betrifft, nachgeleben und davon in keinem Punkt abweichen.

6. Ein jeder *Praeceptor* soll in der Kirchen[1]) bey den *Discipulis* seiner ördentlichen Claſs sich fleiſsig finden, und allen Muthwillen bey denenſelben verhüten.

7. Ein jeder *Collega* soll mit seiner ördentlichen Claſs zu rechter Zeit zum h. Abendmahl sich einstellen und zuvorher dieselbe etliche Stunden zur wahren Buſſe fleiſsig anmahnen und nothwendige *instruction* zu würdigem Brauch dess Leibs und bluts Christi ertheilen.

8. Es sollen auch alle und iede *Collegae* mit ihren *Discipulis* soviel nur immer müglich freundlich und väterlich umbgehen, und so sie von ihnen umb Rath gefragt werden, willigen bescheid geben.

9. Sie sollen auch Keinem Knaben etwa auſs einem *privat affect* gegen ihre Eltern oder befreundte gehässigseyn, anfeinden, oder öffentlichen aufziehen.

10. Sollen auch um besserer aufsicht wegen Monatlich gewiſſe *Decuriones*[2]) ein jedweder in seiner *Classe constituiren*, und nachgestalten Sachen abwechſeln, und daſs sie Keinen muthwillen oder übelthat ihrer *Condiscipuln* verschweigen, bey Vermeydung ernster Straffe, anmahnen.

11. Bey den gewöhnlichen *Examinibus* sollen Sie zur *promotion* in die obern *Classes* solche vorschlagen, die in demjenigen, so sie in der vorigen *Claſſe* zu *absolviren* genugſam geübet, die andern aber so lang sitzen laſſen, biſs sie mit der Zeit auch zum fortsetzen tüchtig erkannt werden.

12. Unter sich selbſt sollen Sie sich der einigkeit und einmütigkeit befleiſsen, undt alle Zänkereyen, nach müglichkeit, verhüten, auch einander allen freundlichen willen zu bezeigen gefliſsen seyn.

Zum andern.

13. Absonderlichen sollen die *Professores* und *Director*[3]) Ihren Bestallungs-Punkten[4]), sich allerdings gemäss verhalten.

14. Und ferner solle der *Rector Gymnasii* alle neu ankommende Schüler mit Fleiſs *examiniren*, deren *Profectus*, nach erforderung durch ein *Exercitium Styli* erkundigen, auch zu Claſs ietweder tüglich erforschen, und in *Matriculum sive album Scholasticorum*[5]) ein-

---

[1]) Gemeint sind beide Hauptkirchen der Stadt: die an das im alten Augustiner Kloster untergebrachte Gymnasium anstossende Klosterkirche und die St. Margarethenkirche auf dem Neumarkt.

[2]) Vergl. unten Kap. 11.

[3]) 1674 geändert in: *Rector* und alle *Praeceptores*. 1736 wieder: die *Professores* und *Director*.

[4]) 1674 hinzugefügt: so ihnen hiermit ausgeliefert werden.

[5]) Dieses wurde von A. Reyher angelegt und eigenhändig geführt; wir besitzen in der Bibliothek des Gymn. 5 Foliobände solcher Schülerverzeichnisse (als Cod. XXIV—XXVIII) vom Jahre 1641—1714.

Digitized by Google

schreiben, dieselbe zur Gottesfurcht, gehorsamb undt fleifs ernstlich anmahnen.[1])

15. *Pro labore Examinis et inscriptione* aber soll er von der Vermögenden, was *offerirt* wirdt, annehmen, von Unvermögenden aber nichts begehren.

16. Diejenige, so dafs *beneficii communitatis*[2]) vor würdig erkanndt werden, soll er dem *Confiftorio*[3]) anmelden, und von demselben der aufnehmung gewärtig seyn, und sodann fleifsig aufsichthaben, dafs sie den *praescribirten legibus* sich gemäss erzeigen.

17. Auf seine *Collegae*, als welche *immediate* an Ihn gewiesen, soll er fleifsige acht haben, damit ein ieder seine *Lectiones* undt Schulstunden nach dem *praescript* iedweder *Classis* fleifsig verrichte undt besuche, auch sich gegen seine *discipul* im *informiren* treu wie auch sonsten also erweifen undt bezeigen, dafs es erbau- und rühmlichen sey, in Züchtigung derselben gute Bescheidenheit gebrauchen, allen *Excess* verhüten, im Gegentheil *despect* und Verachtung abzuwenden, allzu grofse *familiarität* vermeiden.

18. So auch ein oder ander *Collega* uff vorhergehend gebührliches andeuten, von seinen ördentlichen *Laboribus* abwesend seyn würde, soll er deffen Stelle durch die gegenwärtigen *Collegen* versorgen laffen[4]).

19. Bey den *Discipulis* soll er drob seyn, dafs diefelbe in gemein den *legibus Generalibus* und die *alumni Communitatis* den *Specialibus*[5]) gehorsamblich nachgeleben.

20. Wie er denn die *Alumnos* oder *Coenobiten* zum öftern *visitiren*, auf den *Inspectorem*[6]), ob und wie den *legibus* nachgelebet werde, fleifsige Aufsicht haben soll.

21. Darneben auch daran seyn, damit die *Alumni* mit Speifs undt

---

[1]) 1674 hinzugefügt: auch zu Verhütung allerley aufsflüchte und Ungelegenheit denen, die in die obere Clafsen zur *promoviren*, vor der *Introduction* die *leges* vorzulegen und Sie nach deren Durchlefung darauf *stipulata manu pietatem, obedientiam et diligentiam* geloben lafsen.

[2]) Ueber die „communitas" vergl. unten Kap. 12.

[3]) 1674 für *„Consistorio"* geändert: *Ephoro primario* (i. e. Superintendenti). 1736 wieder *„Consistorio"*.

[4]) 1674 hinzugefügt: und zugleich zufehen, dafs kein mifsbrauch, solcher und ander geftalt mit unterlauffe, dafs ein oder ander *Collega* ohne sondere erhebliche Ursache einem andern *Collegen* seine *labores* aufbürde. 1736 ist dieser Zusatz wieder weggelassen.

[5]) Cf. unten Kap. 12 u. 13.

[6]) 1641 war ein besonderer Inspector Coenobii, der auch einige Stunden am Gymnasium zu erteilen hatte, zur Beaufsichtigung der Klosterschüler bestellt worden. Seine ausführliche Instruktion habe ich in meiner Schrift „Das Coenobium", p. 11 f., abdrucken lassen.

Digitized by Google

Trank durch den *Oeconomum*[1]) wohl undt der Stifftung gemäſs verſehen, die Mängel abgeschafft, mit dem *Oeconomo* desswegen Unterrede gehalten, und so derselbe sich nicht weiſen laſſen wollte, an die *Superiores* die Sach gebracht werde.

22. Sonſten soll er auch vor sich allein und ohne deſs Herrn *Superintendenten* und anderer *Inspectoren* Vorwiſſen, weder in den *Lectionibus* noch sonsten einige änderung vornehmen, oder durch andere vorzunehmen geſtatten, Sondern das, was zu Beſſerung deſs Schulwesens dienlich zu seyn erachtet wirdt, dasselbe bey den *Inspectorn* gebührlichen anbringen und sich daſelbſt bescheidts erholen.

23. Mit Beſtellung der Leichbestattung durch die *Cantorey*-Knaben und *Coetum Scholasticum* soll er deme deſswegen ergangenen Fürstl. Befehl nachgeleben.

24. Ingleichen. daſs durch die *Cantorey*-Knaben gesammelte Geldt, zu gewiſſer Zeit nach iedes Würdigkeit, in beiseyn deſs *Cantoris,* welchem deren Fleiſs und *profectûs in Musicis* am besten bekanndt, aufstheilen, und wie alle andere, alſo auch dieſe absonderlichen zu dem *Exercitio Musicae* in der Kirchen und Schul mit ernst anhalten.

25. Über dieſs auf die *Eleemosynarios* solche obacht haben, daſs in solchen *Coetum* ohn sein, deſs *Rectoris* wiſſen, und Vergünſtigung Keiner aufgenommen, das gesammelte Brod oder geldt entweder vom *Rectore* selbſt, oder wie es biſsanhero gebräuchlich, durch den *Collegam infimum* aufsgetheilet werde[2]).

Zum dritten von den *Collegis.*

26. Die *Collegae* sollen über die eingangs angeführten zwölff Punkte, auch *immediate* an den *Rectorem* gewieſen seyn, und deme, was Ihme, *Rectori,* gegen Sie, *Collegas, ratione Inspectionis* oben *puncto* 17 und 18 Amtswegen oblieget, gebührender maſſen nachkommen.

27. Und so Sie etwas zu Verbeſſerung des Schulwesens zu erinnern bey sich befinden, oder in ein- undt anderm Raths benöthigt seyn würden, sollen Sie sich bey Ihme, *Rectore, immediate* anzugeben und fernere Verordnung zu gewarten haben.

28. Sie sollen auch ohne deſs *Rectoris* begrüſsung und erlaubniſs

---

[1]) Schon 1545 hatte der Kurfürst Joh. Friedrich der Grossmütige für den 1543 gegründeten „Gemeinen Tisch der armen fremden Schüler“ (d. i. Coenobium) das erste Oekonomenstatut erlassen (abgedruckt in meinem Coenobium p. 8 f.), dem der Herzog Joh. Wilhelm (1567—1572) seine Punkte über die „Oeconomia scholastica“ 1572 folgen liess (abgedr. Coenobium p. 5 f.). 1613 wurde dann auf Befehl des Herzogs Joh. Casimir (1587—1633) eine ausführliche „Ordnunge, uf was form und maaſs der neue *oeconomus* in der Fürstenkirche zu Gotha beſtellet u. s. w.“ aufgestellt (abgedr. Coenob. p. 8 f.).

[2]) 1674 geändert: „oder wie es biſs anhero aus erheblichen Ursachen angeordnet durch den *Praecept. Classis Germanicae* ausgetheilet werde“. 1736 ist die alte Fassung wieder hergestellt.

Digitized by Google

ihre Schulſtunden nicht verabsäumen, sondern bey demselben die etwan vorfallende Ehehafften und Hinderniſſen entweder mündlich oder schrifftlich anbringen, damit die *Labores publici* durch anderweitige anordnung verrichtet werden mögen.

29. So ein- oder ander *Collega* in der Lehr undt Unterweiſung der Jugent noch ungeübt, soll er bey dem *Rectore* sich raths zu erhohlen, und zu fragen, sich nicht schämen, auch so er erinnert wirdt, deſswegen nicht zörnen, sondern die Unterweiſung mit Dank annehmen und sich darnach achten.

30. Es solle auch der *Rector* alle monat einen *Synodum Collegarum* anſtellen[1]), und vernehmen, ob ein- oder der andere *Collega* etwas zu erinnern, welches zu Verbeſſerung der *Disciplin* oder seiner *information*, oder *Classen* beförderung, oder sonsten dienlichen seyn mögte, und so, was alſsdann wichtiges vorfiele nach gelegenheit und erforderung der Sache bey den *Superioribus*[2]) sich Raths erhohlen.

Zum Vierdten.

31. Absonderlich aber soll der *Conrector*[3]) in abweſenheit deſs *Rectoris* deſsen stell vertreten[4]).

32. Wenn das *Sacramentum Coenae* in der Neumarkts - Kirchen *adminiſtrirt* wird, soll er, *Conrector* allda, damit der Gottesdienst durch die *Cantorey* recht bestellet undt verrichtet werde, dem *Cantori* durch fleiſsige *Inspection* beyſtand leiſten[5]).

Zum Fünften.

33. Der *Cantor Superior* soll mit Fleiſs dahin sich bemühen, daſs das *Exercitium Musicae* den Knaben beygebracht werde, und derentwegen zuſehen, damit Singſtunden zu rechter Zeit angefangen, fleiſsig *continuirt* undt nicht versäumet werden.

---

[1]) 1674 hinzugefügt: „daſern es besonders die Nothdurfft erfordert". 1736 ist dieser Zusatz wieder weggelasen.

[2]) Gemeint ist in erster Linie der Superintendent als Protephorus Gymnasii, sodann das 1641 auf Schloss Friedenstein errichtete Konsistorium, dem die Oberaufsicht über das Gymnasium durch Herzog Ernst d. Fr. übertragen worden, während bis dahin der Stadtrat in Verbindung mit dem Superintendenten die Aufsicht gehabt hatte (Schulze p. 102 f. u. 167 f.).

[3]) Der Name „Konrektor" ist schon 1549 eingeführt worden.

[4]) 1736 erhält dieser Paragraph folgende Fassung: „Absonderlich aber soll der *Professor Classis Selectae* und dem nechſt der *Conrector*, wie auch in *Classe prima* der *Inspector Coenobii* in Abweſenheit des *Rectoris* deſſen Stelle vertreten." Vergl. über die 1645 neu eingerichtete Class. Selecta mein Progr. 1901, p. 12, Note 4.

[5]) 1674 wurde der ganze § 32 so geändert: „Weiln biſshero in *observantz* gewesen, daſs wie der *Rector* in der Klosterkirchen, und der *Conrector* am Newmargkt, die *Inspection* gehabt, solches auch hinkünftig so verbleibe". 1736 so: „Weil biſshero in observanz gewesen, daſs *Rector, Professor Class. Selectae* und *Conrector* in der *Augustiner*kirchen auf die *Selectaner* und obere *Primaner*,

Digitized by Google

Zum Sechften[1]).

34. Der *Inspector Communitatis* soll mit ernst drob seyn, damit diejenigen *Leges*, welche die *Alumnos Illustris beneficii* absonderlich betreffen in möglichfte obacht genommen werden, auch andern allen, was seine beftallung erfordert mit gebührendem Fleiss von Ihme nachgelebet werde.

35. Über Tifch solle er ie bifsweilen gelegenheit nehmen von ein- oder ander *materiâ latine* mit den *Alumnis* zu *discurriren*[2]).

Zum Siebenden[3]).

36. Der *Cantor Inferior* solle alle Sonnabendt dem *Exercitio Musico Symphoniacorum* beywohnen, was zu derselben befsern *Information* dienlichen anordnen, und damit die gehörende gesänge auch von iedwedem abgeschrieben werden, fleifsige aufsicht haben.

37. Gleicher gestalt soll er auch die *Eleemosynarios* iebifsweilen in ihrer übung besuchen, undt zur Zierlichkeit in den *Choral*gesängen anweifen[4]).

---

so keine Chorschüler sind; *Inspector* und *Subconrector* aber auf die *Primaner* der II und III Ordnung; *item* auf die *Secundaner*, und der *Praeceptor class.* III auf die *Tertianer* auf dem Chore die Inspection gehabt; dahingegen sämmtlichen obern *Collegen* und Claffen in der Neumarcktskirchen bey einander angewiesen ift, soll solches hinkünfftig so verbleiben."

[1]) Die ausführliche Instruktion für den Inspector Alumnorum Communitatis habe ich Coenobium p. 11 f. abdrucken lassen.

[2]) 1674 wurde der ganze § 35 gestrichen, dafür folgende neuen Punkte festgesetzt: „§ 35. Hiernechst soll der *Inspector* über gewöhnliche *Inspection* auch eine ftunde täglich *privatim* den *Coenobiten* das *Novum Testamentum Graecum* und *scholam Latinitatis* wechfelweife mit allem Fleifs treiben, damit sie, als hätten sie nicht genugfame *Information* nicht klagen können.

§ 36. Soll er die *Coenobiten* anhalten, dafs sie allezeit beym dritten oder letzten mahl läuten in der Kirchen, und zwar auf dem Chor; in den *Auditoriis* aber bey dem gegebenen Zeichen zu den *publicis Lectionibus* andern zum exempel, sich zum ersten mit einfinden, und defswegen sie aus den Zellen und vom *dormitorio* forttreiben.

§ 37. Wenn etwa Krankheiten oder reifens und anderer Ehehaften halber ein *Collega* abwefend seyn müfste, soll *Inspector vicariam operam* leiften, soviel er aufser seinen *ordinar*ftunden kan." — 1736 wurde wieder der alte § 35 hergestellt.

[3]) 1674 wurden die §§ 36, 37, 38 gestrichen und unter No. VII folgender einziger Paragraph eingesetzt: „Der *Collega Classis Germanicae* soll bey den *Distributionen Eleemosynarum*, soviel das Brodt betrifft, allezeit sich finden, solches bald austheilen und zufehen, dafs Keiner übergangen werde, das gesamlete Geld nach Verflüfsung von 7 Wochen *in summa* dem *Rectori* überliefern, und wegen der künfftigen austheilung einen entwurff überreichen."

[4]) 1736 wurde § 36 wieder in der alten Form aufgenommen und dem § 37 folgende Fassung gegeben: „Derienige *Collega*, welchem die *administration* der *beneficiorum* vertrauet ist, so die *Eleemosynarii* oder *Current* Schüler ein-

Digitized by Google

Zum Achten.

38. Der *Collega ultimus*[1]) solle bey der *distributione Eleemosynarum* alle Zeit sich finden, und zufehen, damit nach iedes Würdigkeit das gesammelte Almosen an Brodt und geldt aufsgetheilet werde.

Zum Neunten.

Von den *Discipulis in genere*[2]).

1. Es sollen alle Knaben[3]), es seyn gleich frembde oder einheimische, grofs oder kleine, welche in die Fürstl. Landfchul wollen auf- und angenommen werden, sich bey dem *Rectore* angeben, *examiniren*, einschreiben und darauf in gehörende *Classen* einweisen laffen.

2. Wer alsdann in den *Coetum Scholasticorum* auf- und angenommen worden, soll den *Legibus scholasticis* allen nach Vermögen gehorsamblich nachzukommen, treulich angeloben[4]).

3. Der wahren Gottesfurcht soll iedweder vor allen Dingen sich befleifsigen, dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, *Herrn Ernsten*[5]), Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, als hochlöblich- und mildreichften *Nutritio* dieser Landschulen treu und holdt seyn.

4. Seine *Labores Scholasticos* solle er wie *publice* alfo auch *privatim* mit ernstem gebeth zu Gott und erlangung Götlicher Barmhertzigkeit und defs H. Geistes beystand morgens anfangen und abends fchliefsen.

5. Alles fluchen, Gotteslästerung, schweren, Götliches Namens Mifsbrauch für sich selbsten gantz enthalten, andern, soviel an ihme, abwehren, oder so er es nicht vermag, dergleichen Gottlosen Gesellen äufserst fliehen undt meiden und bey den *Praeceptoribus* bey ernster Straffe anmelden.

6. Auf die Sonn- und Fefttage, wenn das Zeichen in der Klofter Kirchen mit der Glocken gegeben wirdt, soll ein ieder sich in sein *Auditorium* verfügen, und dem, was gehandelt wird, beywohnen.

7. Nach dem dritten Zeichen sollen die *discipuli modeste* undt

---

fammeln, soll, soviel das Brodt betrifft, solches bald der Billigkeit gemäfs austheilen, wegen des gesammelten Geldes aber alle sieben Wochen dem *Rectori* einen Entwurf von der *distribution* überreichen und solche nach denen etwa vorfallenden nöthigen *monitis* einrichten."

[1]) Damals, 1641, der Lehrer der Klasse VI, denn die Klasse VII wurde erst 1645 eingerichtet, zuerst als Parallelklasse, seit 1647 als eigentliche Vorschulklasse. Vergl. Schulze p. 138; Schneider in der Ztschr. „Aus der Heimath" II, 99, Note 10.

[2]) 1674 statt „*in genere*" „in gemein".

[3]) 1734: „alle Knaben und Jünglinge".

[4]) 1674 noch hinzugefügt: „wie denn sonderlich denen, die in Ober *Classes* zu *lociren*, die *leges* zu durchlefen zuvorher sollen gegeben werden, nach dem was No. 2 *leg.* 14 erinnert ist." 1734 ist dieser Zusatz wieder weggelassen.

[5]) 1674 statt Ernsten: Friedrichen (scil. I), 1734 ebenso = III.

Digitized by Google

still in der Kirchen an gehörigen ort sich ſtellen undt des Gottesdienſts mit andacht abwarten.[1])

8. Auſser der H. Biebel, deſs *Catechismi Lutheri*, *Compendii Theologici*, Gottseeliger Gesang- undt gebethbücher oder anderer reiner *Theologen* Theologischen Schrifften soll kein Buch mit in die Kirche getragen und darinnen gelesen werden.

9. In der Kirchen soll ein ieder seinen gewiſsen standt, welcher ihm zu ende iedes *Examinis assignirt* wirdt, halten; und auſser demselben nicht verrücken, es sey dann, wann etwas *figuraliter* gesungen wirdt, in welchem Fall ein ieder auf dem Chor zu seiner ſtimm sich finden soll.

10. Wenn gepredigt wirdt, sollen alle und iede mit fleiſs zuhören, und alſsdann nach in jeder *Classen* absonderlichen geforderte Rechenschafft geben[2]).

11. Zu den gewöhnlichen Bethſtunden, vornemblich in der Augustiner Kirchen sollen sich alle und iede[3]) zu rechter Zeit finden, umb Wendung der allgemeinen Landſtraffen und allerley deſs Vaterlandts und gantzer Christenheit noth, auch Widerbringung[4]) deſs lieben friedens zu Götlicher Barmhertzigkeit seuffzen undt beten.

12. Zu dem gebrauch deſs H. Abendmahls sollen sie sich zu gewiſser und rechter Zeit, welche ihnen in iedweder Claſse der *Praeceptor ordinarius* setzen wirdt, durch vorhergehende nothdürfftige *Praeparation* andächtig sämptlich finden, auch die wegen erforderter *information* angestelte Stunden mit nichten verabsäumen und gleich balden verhoffte Früchte deſs Neuen gehorsambs von sich erscheinen laſsen[5]).

---

[1]) 1674 wurden § 6 u. § 7 zusammengefasst als § 6 in der Form: „Alle Discipuli *Primae* und *Secundae Classis* sollen zur Repetition des Sontags ein ieder in behöriger Claſs und an seiner stelle unausbleibend erscheinen". — 1734 heisst der § 6 so: „Alle *Discipuli Selectae, Primae* und *Secundae Classis* sollen zur Repetition des Sonntags in *Classe* I, *item* die *Tertiani* und *Quartani* in ihren Claſſen ümb halb 1 Uhr unausbleiblich erscheinen". Nach dem dritten Zeichen sollen sie *modeste* u. s. w. wie § 7.

[2]) 1674 noch hinzugefügt: „deſswegen sie absonderlich die Sontags umb 1 Uhr angehende *repetition* alle fleiſsig und unausbleibend besuchen, und dem nach deren Endung in ihrer richtigen Ordnung, und feiner stille nach der Mittags Predigt gehen sollen". Ebenso 1734 nur mit der Aenderung: „umb halb 1 Uhr".

[3]) 1674 mit dem Zusatze: „und zwar fürnemblich die *Alumni* im Kloſter und beede Chore", der 1734 wieder getilgt ist.

[4]) 1674 statt „Widerbringung" geändert: „Erhaltung", ebenso 1734.

[5]) 1734 heisst der Paragraph: „Zu dem Gebrauch des h. Abendmahls sollen sie sich zu gewiſser und rechter Zeit, welche denen sämtlich obern Claſſen von ihrem *Rectore* und *Praeceptoribus* gesetzet wird, auf einen Tag andächtig einfinden, dazu vorhero buſsfertig bereiten, und die deſshalben angesetzte *Repetitions*-Stunden unausbleiblich besuchen und gleich balden geziemende Früchte des neuen Gehorsams von sich erscheinen laſsen".

Digitized by Google

13. Vonn den *Exercitiis pietatis* und *lectionum* soll Keiner[1]) ohne Vorwiſsen und erlaubniſs deſs *Praeceptoris* einige ſtunde, versäumen, sondern die Ursach seines abwesens entweder selbſt, so es seyn kann[2]). oder durch andere anzeigen laſsen.

14. Zu den *Lectionibus* sollen sich alle und iede entweder vor dem Glockenschlag oder *in puncto* deſselben finden und mitsingen nach folgendem gebet deſs *Studirens* einen guten Anfang machen.

15. Und zu dem ende solle auch ein ieder die gewöhnliche geſänge in ein absonderlich Buch schreiben, und alſo bey sich haben und daraus singen[3]).

16. Inn den *Auditoris* soll alſsbald ein ieder sich an seinen Orth finden und anderswo sich nicht antreffen laſsen.

17. Die *arma scholastica*, alſs erforderte Bücher, Feder, Dinten und Papier, soll ein ieder alſsbald mit sich ins *Auditorium* bringen, undt innerhalb oder zwischen den Stunden alles hin- und wiederlaufen einſtellen.

18. Hingegen soll alle schänd- und ärgerliche Bücher zu leſen und zu haben, beedes *publice* und *privatim* verbotten seyn.

19. Unter werenden Leſen und *informiren* der *Praeceptorum* sollen keine ἀλλότρια oder andere sachen von den *discipulis* geleſen oder gehandelt werden, sondern dem *Praeceptori*, und denen, so zur Probe aufgeſteſlet werden, mit aufmerkſamen Ohren zuhören, die *Correctiones notiren*, und vor den *vitiis*, die erinnert werden, sich mit Fleiſs hüten lernen.

20. Was auſser den Büchern entweder zu *recitiren* oder zu *respondiren* soll *clausis et sepoſitis libris* geſchehen.

21. Die *Recitatio* und *Responsio* soll mit ziemlich erhaben- und deutlicher ſtimme geschehen,

22. Das heimdliche einblasen, dadurch einer den andern nur mehr *confundiret*, und irre macht, soll gäntzlich verboten ſeyn.

23. Es solle auch ein ieder *discipulus* in den obern *Claſſibus* vornemblich ein stetigs Handschreibbüchlein, gleich alſs ein *Diarium* bey sich haben undt tragen, und alle tage darein verzeichnen, was er gehöret und nicht gewust, aber doch denkwürdig, mit darzu geschriebenem tage, welches er dann alle Wochen zu *repetiren*, wodurch er tägliches *incrementum* in ſeinen *Studiis* verspüren kan.

---

[1]) 1734: „Von den *Exercitiis pietatis*, Feſttags-*Praeparation*, und auch wöchentlichen Übungen, dergleichen Sonntags, Mitwochs und Sonnabends gehalten werden, und überhaupt von allen *Lectionibus* soll keiner u. s. w.“

[2]) 1674 mit dem Zusatze: „oder in den obern Claſsen *literis latinis*, der 1734 wieder getilgt ist.

[3]) 1674 ist noch hinzugefügt: „Oder das *Cantionale sacrum* ihme schaffen und fleiſsig gebrauchen“. 1734 wieder gestrichen.

Digitized by Google

24. Aufser der gewöhnlichen Zeit soll ohne defs *Praeceptoris Classici* Vergönstigung Keinem wegzugehen vergönnet seyn.

25. Wenn etwa auf begebenheit ein *Professor* oder *Praeceptor* [1]) abgefordert wirdt, soll alles laut waschen [2]), auf- oder niederfahren und *tumultuiren* ernstlich nachbleiben und die wiederkunft defs *Praeceptoris* von allen *modeste* erwartet werden.

26. Es sollen auch alle *disciputi* allen und ieden *Praeceptoribus*, denen *Inferioribus* sowohl alfs den *Superioribus* gleiche ehrerbietung erweifen.

27. Es soll auch kein Knab [3]) einigem *Praeceptori* mit unnützen Worten oder *responsationibus* sich wiedersetzig zu machen sich gelüsten lafsen.

28. Wenn frembde und ehrliche Leuthe in das *Auditorium* geführet werden, sollen alle und iede, ihnen gebührende ehre zu erzeigen, aufstehen, auch in den obern *Classibus* nach gelegenheit mit einem Gefang aufwärtig seyn. [4])

29. Wenn die *Labores scholastici*, wie vor- alfs auch nachmittag geendet, solle nach geendetem gesang und gesprochenem gebeth ein ieder still und züchtig, ohn alles schreyen, lauffen und muthwill treiben in sein *hospitium* sich verfügen, und auf die *repetition* defsen, was *publice* gehöret, bedacht seyn, auch fleifs ankehren, dafs er in folgenden *Lectionibus* mit ehren bestehen möge. [5])

30. Die Geist- und Weltliche Ampts Personen, ehrliche alte Männer, und Weibs Personen, sollen sie auf der gafsen im fürübergehen, mit entblöfsten Häuptern ehren.

31. Unter sich selbsten sollen sie keine feindschafft tragen, sondern aller heimlichen *Conspirationum*, es geschehe gleich wieder ihre *condiscipulos*, *Praeceptores* oder andere, bey Vermeidung grofser straffe sich äufsern.

32. So einer oder ander *ex condiscipulis* im *respondiren* fehlet, sollen sich die andern alles auslachens und verschimpfirens enthalten.

33. Wenn einer von dem andern beleidigt wird, soll sich keiner selbften rechen, sondern die Sache an die *Praeceptores* und niemand anders gelangen lafsen, und von da *satisfaction* gewärtig seyn.

---

[1]) 1674 geändert in: „*Rector* oder ein *Praeceptor*".

[2]) „Laut *waschen*" ist in übertragener Bedeutung zu verstehen = Schwatzen, vergl. waschhaft = schwatzhaft, Gewäsch = leeres Geschwätz.

[3]) 1734 für „Knab": „Untergebener".

[4]) 1734 ist der letzte Teil des Paragraphen „auch — aufwärtig seyn" ersetzt durch die Worte: „und sich alles deffen, was sie bey denselben in üblen *credit* setzen kan, enthalten."

[5]) 1674 wurde noch hinzugefügt: „welches geschehen wird, wenn er was zu lernen, ihme fertig bekant macht, andere *lectiones* aber durchliefet, nach deme, was schwer ist, forschet, oder bey defsen erklerung desto genauer aufmerket." 1734 ist dieser Zusatz wieder getilgt.

Digitized by Google

34. Es solle auch keiner andere mit aufgehengtem Nahmen zu nennen sich gelüsten laſsen.

35. Alles steinwerffen und schleudern[1]), dadurch den gebäuden, menschen und viehe kan schaden und überlaſt zugehen, soll verbotten seyn.

36. Viel weniger soll ihnen büchsen, Dolchen, Degen oder andere Kriegswaffen zu tragen vergünstiget seyn.

37. Solche spiel, dadurch dem Leib kan schaden zuwachſen, als: springen, ringen und dergleichen soll nicht zugelaſsen werden.[2])

38. Zur Sommerszeit sollen sie sich deſs baden inn kalten und gefährlichen wassern[3]) gentzlich enthalten.

39. Grober schertzreden, Zoten und Poſsen auch aller schandbaren Reden sollen sie sich nicht vernehmen laſsen.

40. In Verschneidung der Haare, und Kleider Zierde, sollen sie alle leichtfertigkeit[4]) meiden, und sich ihrem stand gemäſs verhalten, damit ein unterscheid zwischen ihren und andern gesehen werden möge, hingegen auch alle unflätigkeit abschaffen und der reinligkeit sich befleiſsigen.

41. Wenn einer oder ander uf seiner befreundten oder Hauſswirths Hochzeit gebeten wird, soll er mit Vorbewuſt des *Rectoris* sich einſtellen, und deſs tantzens sich gäntzlich enthalten.[5])

42. Alle böse gesellschafft und sonderlich deren, die nicht ihres ordens sindt, sollen Sie fliehen undt meiden.

43. Obst und anders Naschwerk soll in die *Auditoria* nicht getragen werden.

---

[1]) 1734 heiſst es: „Alles Werffen und Schleudern, und mit Blase-Röhren schieſsen, u. s. w.“

[2]) 1734 wird der Paragraph so erweitert: „Solche Spiele, wodurch dem Leibe und der Gesundheit Schaden erwachſen kann, als Ringen, Springen, und dergleichen, wie auch dieienige, welche bloſs zur *distraction* dienen, und mit Versäumniſs der *Lectionum aut publicarum aut privatarum* getrieben werden, und dabey sich insgemein ein ärgerliches Schreyen, Tobacks-rauchen und anderes denen Studirenden unanſtändiges Bezeigen findet, sollen nicht zu gelaſſen seyn.“ Als neuer Paragraph wird hier der § 52 unten eingesetzt: „§ 37. Allerley Spielens, dadurch einer dem andern etwa Geld oder Geldeswerth abzugewinnen begehret, sollen sie sich gäntzlich enthalten.“

[3]) 1734 ist dahinter noch zugefügt: „im Winter aber des Lauffens auf dem Eise in dem *Canal* und Teichen.“

[4]) 1674 mit dem speziellen Zusatze: „insonderheit Federn, Stieffeln, Sporen, überfluſs bunder bänder“, der 1734 wieder getilgt wurde.

[5]) 1674 wird noch hinzugefügt: „Keiner soll sich auff öffentlichen Tantzboden, oder sonst zu einem tantze zu gehen gelüsten laſsen, deſsgleichen soll auch keiner in ungewöhnlicher Kleidung sich vermummet sowohl an solchen als sonsten an andern Orten antreffen laſsen.“ 1734 wieder getilgt.

Digitized by Google

44. In öffentliche Wirths- und Schenkhäufer zu gehen, soll gäntzlich verbotten seyn.

45. Zecherey- und Sauffereyen[1]), alfs welche nicht allein wieder Gottesfurcht und erbare Sitten lauffen, und zu allen Lastern anlafs geben, sondern auch dem gedächtnifs schaden, und die *Studia* verhindern, sollen durchaufs nicht geduldet werden.

46. Bey nächtlicher Weile soll sich keiner defs winters nach Acht- und des Sommers nach Neun Uhren auf der gafsen aufser seinen vorgesetzten geschäfften, finden lafsen.

47. Mit verdächtigem Frawenvolck sollen Sie gantz keine gemeinschafft haben, viel weniger sich heimblich etwan verloben.[2])

48. Was andern leuten gehöret, besonders das gartenobft und gewächfe auf dem Felde sollen sie sich das geringste zu entwenden, nicht gelüsten lafsen.

49. Wenn einer etwas verlohren, soll er solches dem *Rectori* anzeigen.

50. Wer solches verlohrne findt, soll es seinem Herrn ohne entgeldt wieder zustellen.[3])

51. Wenn einer in vorfallenden Sachen gefragt und *examiniret* wirdt, soll er die Wahrheit frey heraus bekennen, die Lügen und alle ausflüchte im antworten meiden, sonsten, so er fälschlich erdappet wirdt, soll er mit grofsem ernste bestraffet werden.

52. Allerley spielens dadurch einer dem andern etwa geldt oder geldes werth abzugewinnen begehrt, sollen sie sich gäntzlich enthalten.[4])

53. Ohne Vorwifsen der Eltern und *Praeceptorum* sollen keine fchulden gemacht, oder was, es sey gleich geldt oder geldes Werth ge-

---

[1]) 1734 mit dem Zusatze: „auch Tobacks- und Charten Spiel-Gesellschaften.“

[2]) 1674 wurde dieser Paragraph so geändert: „Mit Frawenvolck sollen sie ganz keine Gemeinschaft haben. Viel weniger soll sich einer gelüsten lafsen, mit Geigen oder auf andere weise Ständigen zu machen, und damit der Mifsbrauch der Edlen *Music* verhütet werde, soll keiner ohne Vorbewuft des *Rectoris* mit *Instrumenten* anderswo auffwarten, ungeachtet, dafs es geschehe unter dem Schein bey neuankommenden Freundschafft zu machen. 1734 wurde die alte Fassung wieder hergestellt.

[3]) Diese zwei Paragraphen wurden 1674 vereinigt und als neuer § 49 eingefügt: „Weilen sich auch etliche bifsanhero hinter Wifsen und Willen der *praeceptorum Comödien* zu *agiren* vermeffen, so werden dergleichen *Actus*, als durch welche nachtheilige Bekantschafft mit FrawenVolck gesuchet und oftmalfs junge Gemüther geärgert werden, gäntzlich verbothen.“ 1734 fehlt dieser Paragraph wieder.

[4]) 1674 mit dem Zusatze: „fürnemlich aber defs Charten- und Würffel Spielens.“ 1734 ist der Paragraph hier gestrichen und oben (ohne den Zusatz von 1674) als § 37 eingefügt worden.

Digitized by Google

borget werden, auch von Büchern, Kleidern und andern nichts vertauscht werden.

54. Es soll auch keiner den andern heimblich verleumbden oder öffentlich schelten.

55. Alles anschreiben mit Kohlen auch ankratzen und mahlen an die Wände in den *Auditoriis* soll verbotten seyn.[1])

56. Alle Paſsquillen und *Famos*schrifften, sie werden gleich öffentlich oder heimblich angetroffen, sollen mit groſsem ernst gestrafft werden.

57. Wer die *Catalogos*, aufgehengte *Leges*, Bücher oder Tafeln zerschneiden, zerkratzen, verletzen oder beschmutzen wird, soll seiner begangenen boſsheit und muthwillens halber ernster straffe gewärtig seyn.

58. Weil die Knaben durch das öfftere heimbgehen zu den ihrigen von dannen gemeiniglich nicht beſser oder frömmer, sondern ärger wiederkommen, soll ohne erhebliche Ursachen keiner umb *dimission* anhalten oder dieſelbe erlangen.

59. So auch iemand *in patriam* abgefordert wird, soll Er von seinen *Praeceptoribus classicis* erlaubniss bitten und erhalten[2]), und in der von ihnen vorgeschriebenen Zeit sich unsäumlich wieder zu seinen *Musis* verfügen.

60. Was indeſsen versäumet wird, soll hernach mit desto meherm fleiſs wieder hereingebracht werden.[3])

61. Es soll auch ein ieder, welcher der freyen *institution* in diesem *Gymnasio* geneuſset oder genoſsen hat, sein dankbahres gemüth gegen daſselbe ie und allzeit erweisen und deſsen frommen und guten Ruff, besonders in der frembde nach müglichkeit befördern.

---

[1]) Dieser Paragraph erhielt 1734 folgende Erweiterung: „Alles anschreiben mit Kohlen, auch ankratzen und mahlen an die Wände in den *Auditoriis, in carcere,* in der Kirchen oder andern öffentlichen Orten soll verbothen seyn: auch soll keiner sich gelüsten laſſen, hinter oder vor den Thüren und in den Gängen des Kloſter-Gebäudes seine Nothdurfft zu verrichten, oder auf andere Weise dieselbe zu verunreinigen."

[2]) 1674 ist: „und erhalten" weggelassen, 1734 wieder eingefügt.

[3]) Hier ist 1674 als neuer Paragraph eingeschoben: „Weilen auch sowohl bey *Valedicirung* und Wegziehen, als auch unter dem *frequentiren* mit Verkauff und Vertauschung der Bücher allerhand Ungelegenheit und Trügerey vorlauffen thut, alſs soll hinfüro keinem Knaben vergönnet seyn einiges Buch ohne Vorbewuſt seiner *Praeceptorum* weder zu verkauffen noch zu vertauschen, bey Verlust des Kauffers Geld und des Verkauffers Bücher." 1734 ist dieser Paragraph beibehalten, aber noch mit folgendem Zusatze: „Damit auch *Praeceptoribus* allezeit bewuſt seyn möge, in welchem *Quartier* ein ieder sich aufhalte, und sie auf sein Verhalten deſto beſſer acht haben können, so soll ein jeder Fremder, so dieses Gymnasium frequentieret, gehalten seyn, gleich bey ſeinem Anzuge anzuzeigen, wo er sich künftig aufhalten wolle, und sich niemahls, ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung der *Praeceptorum* weder ein *Quartier* zu wählen, noch solches zu verändern, unterſtehen."

Digitized by Google

Zum zehenden.

Von denen obern Clafsen insonderheit.

1. Den *Exercitiis Declamationum*, *Disputationum* oder *Examinationum* sollen die darzu erlefene [1]) fleyfsig beywohnen und ihrem Ambte entweder *opponendo, respondendo*, oder *auscultando* undt *notatu digna excipiendo* treulich [2]) nachkommen.

2. Es solle auch in den *Superioribus classibus* alle Zeit Lateinisch geredet, und auch in den *intermediis* auf solchen *usum* nach müglichkeit gefehen werden.

3. Die *Exercitia Styli* [3]) soll ein ieder vor sich verfertigen, in ein verfertigtes Buch einschreiben, und zu rechter Zeit *exhibiren;* nach der *Correctur* die *vitia* mit Fleifs betrachten, und hinfort sich für denfelben hüten. [4])

4. Wer seine *studia* auf *Academiis* oder anderswo zu *continuiren* gesonnen, soll zeitig zuvor sich Raths beym *Rectore* erhohlen und deme nachgeleben.

5. Darauf soll er sich bey gesambtem *Synodo Collegii* angeben und seines wohlverhaltens ein *Testimonium* erhalten [5]).

6. Ferner nach gehaltener *Oratiuncula Eucharistica*, welche *publice* geschehen, soll Er sich ehesten tages seine *intention* fortzusetzen bemühen, und andere ihme nachzuziehen und mit sich davon zu führen [6]), sich gäntzlich enthalten.

7. Alle *Valet* Schmaufereyen sollen durchaufs verboten seyn [7]).

8. Es solle auch ein ieder, ob er gleich nicht fürter ftudiren würde, mit Vorwifsen defs *Rectoris* abscheiden, damit die ursach in die *Matricul* uffgezeichnet und gesehen werde, auch mann ins Künfftige wifsen könne, wie sich iedweder in der Jugend und in der Schuel an-

---

[1]) 1734 statt „die dazu erlesene" gesetzt: „alle und iede".

[2]) 1734 statt: „treulich": „bester mafsen".

[3]) 1674 hinzugefügt: „und *themata oratoria*".

[4]) 1674 wird noch hinzugefügt: „welcher in den oberen *Classen* unfleifsig befunden wird, der soll das erste und andere mahl mit Verweifs und Knien, oder Geldstraffe, das dritte mahl mit *carceration* und soviel ftunde als er verseumet, oder einer höheren geldstraffe, angesehen werden, welche hernach *ad pios et necessarios usus* im *Gymnasio* angewendet wird."

[5]) Dieser Parapraph ist 1674 gestrichen, dagegen folgender eingefügt: „Demnach soll er sich wegzuziehen keineswegs gelüsten lafsen, er habe denn gehörige *specimina* abgeleget, und sey zu den *studiis Academicis* tüchtig erkannt worden." 1734 wieder die alte Fassung hergestellt.

[6]) Die Worte: „und — führen" sind 1674 gestrichen, 1734 wieder eingesetzt.

[7]) Dieser Paragraph lautet 1674 so: „Alle Valet, anbändungs und andere Schmausereyen sollen durchaus verbothen seyn, auch wie sie nahmen haben mögen." 1734 ist wieder die alte Fassung von 1641 hergestellt.

Digitized by Google

gelafsen und wefsen man sich etwan kunfftig zu ihme zu versehen haben möge.

Zum eilfften.

Von den *Decurionibus.*

1. Welche in ieder *Classe* alfs *Decuriones* von den *Praeceptoribus* ernennet werden, sollen auf ihre nechste *Condiscipulos* solche nebenobacht haben, dafs, was sie von denselben sehen und vermerken, unrecht seyn, solches den *Praeceptoribus* zu ende ieder *Lection* anzeigen. und Verbefferung gewärtig seyn.

2. Innsonderheit aber sollen Sie die ienigen, welche wieder die Gottesfurcht und erbare fitten sündigen, oder in gehörenden Classen nicht Lateinisch reden, fleifsig merken und anmelden.

3. Es sollen aber ermelte *Decuriones* von den andern keinesweges geneidet, angefeindet oder verfolget, sondern von den *Praeceptoribus* gebührend geschützet werden.

Zum zwölfften.[1]

Von den *Alumnis Communitatis*[2] in sonderheit.

1. Zu dem *beneficio* sollen, es geschehe denn durch sonderliche Fürstliche *dispensation*, keine alfs *primae* und *secundae classis discipuli*, und zwart solche, die unvermügent seyn, und bey denen zu den *studiis* tügliche *ingenia* verspüret werden, gelangen.

2. Wer in den *Numerum alumnorum* auf undt angenommen[3], solle wie den obgesetzten *Generalibus Legibus*, also auch ihren absonder-

[1]) Dieses und das folgende 13. Kapitel sind „um das Jahr 1696 von dem General-Superintendenten Heinrich Fergen revidiert und in etwas vermehret worden"; diese Aenderungen, die namentlich die Geldstrafen specifizieren oder erweitern, ferner in 27 Paragraphen das *Signum* — ein aus Pappe bestehendes Täfelchen, das für besondere Vergehen von einem Coenobiten zur Strafe eine Zeit lang getragen werden musste — behandeln, finden sich im Cod. XXI, p. 55b—57b und sind z. T. von mir veröffentlicht im „Coenobium" Gymn.-Progr. 1895, S. 17 u. 18; 1734 blieben sie in dieser 1696 festgesetzten Form bestehen. (Vergl. Coenobium S. 21.)

[2]) Der Name des wahrscheinlich 1543 gegründeten mit dem Gymnasium verbundenen, für 24 fremde Schüler eingerichteten Alumnates war in den ältesten Zeiten: „Gemeiner Tisch der armen frembden Schüler", im XVII. Jahrhundert trat dafür „Alumnorum communitas" oder bloss „Communitas", auch „Oeconomia in der Fürstenschul" ein, aber auch, besonders am Ende des Jahrhunderts, schon: „Convictorium", eine Bezeichnung, die bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts die regelmässige war; von da an und im XIX. Jahrhundert hiess die Anstalt bis zu ihrem Ende 1863 „Coenobium". Vgl. meine Schrift über dasselbe p. 3.

[3]) In der Ernestinischen Landesordnung von 1653 (P. I, Kap. VII, Tit. 1) heisst es: „Welche umb unfere *stipendia* und *beneficia* ansuchen, sollen sich bei unserem *Consistorio*, welches denn hievon Uns ferneren Vortrag zu thun.

Digitized by Google

lichen Tischgesetzen wie auch diesen folgenden zu gehorsamen verpflichtet seyn, auch dem *Inspectori* schuldige *Observantz* und Folge zu leisten versprechen und halten.

3. Ingleichen soll auch ein ieder verbunden seyn, so lang zu verharren biſs er ſeine *Studia* mit nutz und gutem Zeugniſs des *Collegii Praeceptorum* uff *Universitäten continuiren* könne.

4. Vonn dem *Aequinoctio Verno* biſs zu dem *Autumnali* den Sommer durch ſollen sie des morgens |: die Sonn- und Festtage auſsgenommen, in welchen nach gelegenheit deſs Kirchengehens das aufſtehen eine ſtunde längsamer angeſtellet wird :| hora IV und den winter durch zwischen beyden *Aequinoctiis* hora V aufſtehen.

5. Sollen ſie nach gewaschenen händen und gesichten in dem *Phrontisterio Communi*[1]) der *Lection* und *Examini capitis Biblici* beywohnen.

6. Ferner die gewöhnliche *preces*[2]) mit Andacht sprechen, und einen morgengesang singen.

7. Wenn dieses geschehen, sollen sie sich ein ieder an ſeinen ort verfügen und seines ſtudierens abwarten.

8. Unter der Zeit, welche zu den *Studiis* anzuwenden, soll niemand hin- und wieder zu spatzieren und andere zu verhindern nachgelaſsen werden.

9. Alles nothwendige gehen soll ohne Poltern und geräusch geschehen.

10. Alles laute plaudern und waschen soll in dem *Phrontiſterio* wie auch offentlichem *Tabulat* verbotten seyn.

11. Zum unterreden soll die Lateinische sprach in stetigem brauch seyn.

12. Nach dem mittage- und abendeſſen solle in der Biebel geleſen und eine Viertheistund entweder drüber oder drunter nach gelegenheit die *Music exercirt* werden.

13. Auſs dem *Phrontisterio* soll ohne deſs *Inspectoris* wiſsen und Vergönstigung keiner zu gehen sich anmaſsen.

---

gebührlichen anmelden, darauf einer oder der andere aus dem *Consiſtorio* das *examen* mit ihnen fürnehmen, auch nach Gelegenheit den *Rectorem* unseres *Gymnasii* mit hinzuziehen soll."

[1]) Phrontisterium ist eigentlich ein Ort, an dem gegrübelt, nachgedacht wird, Phrontist. commune bedeutet also hier das gemeinsame grosse Studier- und Arbeitszimmer der Alumnen.

[2]) Wir besitzen im Cod. Chart. Gymn. Gothani XXI, fol. 57 f., auch fol. 97 f., fünf Stück solcher *„Precationes"*, wie sie „in alten Zeiten gebräuchlich gewesen"; so bezeichnet sie der Inspector Coenobii Joh. Wilh. Hildebrand, der selbst von 1684 an als Alumnus im hiesigen Gymnasium gelebt hat. Veröffentlicht sind dieselben von mir zuerst in den „Blättern für Gothaische Heimathskunde" 1896, No. 11, S. 48.

Digitized by Google

14. In dem *Contubernio* solle allenthalben, und sonderlich auf den gängen, es reinlich gehalten werden.

15. An den ofen, fenstern, tischen und Bäncken solle aller schaden verhütet werden.

16. *Hora IX* von dem *Aequinoctio Verno* biſs zu dem *Autumnali* den ſommer über und *hora IIX* den winter durch, nach vorhergehendem Biebellesen, gebeth und geſang, ein ieder sich zu bett finden.

17. Deſs nachts soll ein ieder in Zucht und empfehlung in den götlichen ſchutz der Ruhe genieſsen, und sich keineswegs durch schlipfwinckel auſs dem *Phrontiſterio* verschleichen und auf der gaſsen und häusern sich aufhalten, bei Vermeidung der *exclusion*.

18. Wenn hohe festtage und sonsten in der Neumarktskirchen das h. Abendmahl *adminiſtriret* wird, sollen sich alle *Alumni* bey Zeiten dahin finden, keines weges in der Kirchen umbher spatzieren, sondern an gehörender *Station* deſs gesangs biſs zu anfang der Predigt abwarten, und dann zu der *Lectione sacra* herunter in das *Auditorium* sich wiederumb verfügen [1]).

19. Dem *Occonomo* soll ein iedweder von Quartalen zu Quartalen dasjenige, was über die Fürstliche *Munificentz* zu zahlen [2]) ohne verzug entrichten und *praenumeriren* oder entziehung seiner *portion* gewärtig seyn.

20. Hingegen da Sie etwan speiſs und tranks mangel wieder die ordnung befinden, sollen Sie solches *immediate* an den *Inspectorem* gelangen laſsen, und sich aller schmälerey wieder den *Oeconomum* enthalten.

21. Weme in *patriam* oder anderswohin zu verreisen etliche Tage oder Zeit vergönnet worden, derselbe soll sich in der Zeit, so vom *Rectore* bestimmt, wieder einstellen, oder gewärtig seyn, daſs ein anderer an seine stelle, damit das Fürstl. *beneficium* nicht vergeblich *vacire*, versetzt werde.

22. Ohne deſs *Rectoris* wiſsen und willen soll keiner seine *supellectilia* anderswohin *tansferiren*.

23. Zur Zeit schwer- und gefährlichen gewitters sollen sich besonders deſs nachts nach gegebenem Zeichen mit der glocken alle und

[1]) Dieser Paragraph bekam 1674 folgende Fassung: „Alle Sonn- und Festtage, wie auch Buſspredigt und Bethstunden sowohl in der *Augustiner* und *Margarethen* Kirche sollen alle *Coenobiten* beym dritten oder letzten Zeichen des Läutens da seyn und ohn erlaubniſs herauszugehen sich nicht gelüsten laſsen."

[2]) Der wöchentliche Zuschuss, den jeder Coenobit zahlen musste, betrug zuerst nur 3 Groschen wöchentlich, dann 1545 3 Gr. 6 Pf., weiter 4 Gr., 1598 aber 5 Gr., dann 5 Gr. 3 Pf., stieg 1613—1622 auf 6 Gr. und 1622 wegen der damaligen Teuerung sogar auf 8 Gr., wurde dann aber wieder auf 6 Gr. herabgesetzt, erst 1692 oder 1693 auf 7 Gr. wieder erhöht u. s. w. Vergl. mein Coenobium p. 5, Not. 2. 1641 betrug der Beitrag 6 Groschen.

Digitized by Google

iede neben dem *Inspectore* in das *Phrontisterium* verfügen, mit ſingen, beten und leſen in der Bibel und sonderlich bequemen Psalmen umb abwendung allerley schadens und göttlicher ſtraffe zu Gott andächtig flehen und seuffzen.

24. Wenn sich etwan feuersgefahr begibt, sollen alle und iede deſs *Inspectoris* oder *Rectoris* anordnung nachleben und auſser deren befehl vom Kloster nicht einer da, der andere dorthin aus verlauffen, sondern deme, was zu abwendung ſchadens vornemblich bey den gebäuden der Kirchen und *Gymnasii* dienlich zu seyn, erachtet wirdt, mit allem fleiſs nachkommen.

Zum Dreizehenden.

Von den Tisch*Legibus*, welche die *Alumni Communitatis* über wehrender Mahlzeit in acht zu nehmen.

1. So einer mit einem geschrey oder getümmel in das *Refectorium* einlauffen, und den Hut im ein- und auſsgang nicht vom Kopff abnemen oder mit einem groſsen wesen oder ungestümb zu eſsen eilen wirdt, derſelbe soll zur ſtraffe vom *Censore* [1]) umb einen pfennig eingeschrieben werden.

2. So einer nach gehaltenem gebet allererst kommen, oder vor der Dankſagung ohne deſs *Cenſoris* erlaubniſs weggehen wird, soll einen pfennig geben.

3. Welcher unter dem beten mit ſeinem Tiſchgesellen waschen, oder unter dem beten, eſsen, trincken oder lachen wird, der soll umb 3 pfennig gestrafft werden.

4. Welcher vor geendetem gebet in die schüſsel fahren wird, soll zweene pfennige geben.

5. Inn eſsen sollen Ihr nicht mehr alſs vier in die ſchüſsel fahren, der fünfte soll allzeit umb einen Pfennig eingeschrieben werden.

6. So einer das eſsen oder trinken von eines andern ort wegnemen, item ein gantzes ſtück vor sich behalten, das fett abklauben oder das brodt beromffen wird [2]), soll zween Pfennig geben.

7. Wer das maul noch voll eſsens habend in die ſchüſsel fahren oder auch benagetes fleisch wider in die ſchüſsel legen wird, soll zween Pfennig geben [3]).

8. So einer über Tisch Teutschreden wird, soll umb einen Pfennig

[1]) Der *„Censor“* war ein Coenobit, der die Strafgelder einkassierte und verwaltete; er ist derselbe, der nachher, § 11 *„Judex“* genannt wird. Nach § 11 und 13 ging die Würde eines solchen alle 8 Tage auf einen anderen Alumnen über.

[2]) Vergl. die Casimirianische Schulordnung (1607) p. 361, IX: *„Extimam panis crustam qui abscindet aut deglubet“* u. s. w.

[3]) Vergl. die Casimirianische Schulordnung l. c. VII: *„Qui orbiculo nondum vacuo aut plenis adhuc buccis lancem denuo involarit aut partes opimiores solas aliis praeripuerit — reus esto!“*

beſtrafft werden, es wäre denn sach, daſs Er von dem *Cenſore veniam* erbeten hette.

9. So einer entweder die Teller oder Tischtuch, oder den Tisch mit einem meſser zerstechen, oder zerschneiden, das saltzfaſs zerkratzen, oder sonſt muth willen treiben, *item* den Teller vor dem *Paſtore* oder *Lectore*[1]) einschlagen wird, soll zur ſtraffe einen pfennig geben.

10. So einer dem andern in abweſenheit deſs *Praeceptoris* mit worten oder wercken verdrüſslich oder beschwehrlich seyn, oder hader und zanck anrichten wird, soll zur ſtraffe zween Pfennig geben.

11. So der *Judex*[2]) die *leges* verlieren, oder in ſeinem abweſen einem andern nicht überantworten, die schulden nicht treulich und fleiſsig einmahnen, oder auch auf den Sonnabend nach gehaltener mahlzeit das verzeichniſs ſeinem *Succeſſorn* nicht *tradiren* wirdt, solle zur ſtraffe einen groschen geben.

12. So der *Judex* seines Ambts miſsbrauchen oder durch die finger sehen wird, oder selbſt straffwürdig erfunden wird, soll er allzeit zweyfeltig eingeschrieben werden.

13. So iemand die abgeschriebene *Leges* mit Dinten oder sonsten beschmieren oder besudeln wird |: welches der nachfolgende *Judex* in acht zu nehmen und auf den Sonnabend es also bald anzuzeigen :| soll 6 Pfennig geben.

14. Was von ſtraffen gesamblet wird, soll zu gemeinem nutz der *Alumnorum* nach deſs *Inspectoris* oder auch *Rectoris* gut ansehen, gewendet werden.

15. Wer sich aber dieſen Tiſch *legibus* wiedersetzen wird, soll vom *Corycaeo*[3]) eingeschrieben und vom *Inspectore* zu gebührlicher ſtraffe gezogen werden.

Zum Vierzehenden.

Von den *Symphoniacis* oder *Cantorey* Knaben.

1. Diese *Symphoniaci* sollen über dieses, daſs sie dem Gottesdienst in der Klosterkirchen bey zu wohnen schuldig, auch neben den *Coenobiten* oder *Alumnis Communitatis* in der Neumarckts Kirchen, wenn das *Sacramentum Coenae adminiſtriret* wird, gleichermaſsen aufzuwarten verbunden seyn[4]).

---

[1]) Einer der älteren Coenobiten, der nach der „Inſtruction für den Inspector Coenobii", § 2, die Kapitel aus dem Alten Testamente täglich früh morgens vorzulesen hatte. Er hiess auch „Anagnostes". Vergl. Coenobium p. 11.

[2]) „*Judex*" heisst er auch in der Casimir. Schulordnung p. 362, X, XI.

[3]) Ist wohl wieder derselbe als der *Censor* oder *Judex;* es bedeutet „Delator" (Angeber) nach der bekannten von Ephoros fr. 36 (Frag. Histor. Graec., ed. Müller) erzählten Geschichte.

[4]) Dieser Paragraph erhielt 1674 folgende Form: „Diese *Symphoniaci* sollen über dieses, daſs sie dem Gottesdienste, sowohl in der Kloster als Neumarktskirche, vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen verbunden, auch bei den *Sacris nuptialibus* und *Actibus Oratoriis* so sie vom *Rectore* und *Cantore*

Digitized by Google

2. Es ſollen auſs dieſem *Coetu* zween als *Praefecti* und *Choragi superiores* erwehlet, und denen zween ander, alſs *coadjutores* zugegeben werden [1]).

3. Unter dieſen solle der *Primus* [2]) alle Sonnabend nach der Vesper den ganzen *Coetum* zuſammen erfordern und diejenigen *Cantilenas exerciren*, welche die folgende woche auf der gaſsen gesungen werden sollen.

4. Der ganze *Coetus* ſoll in vier [3]) *Choros* getheilet werden, alſs daſs die ganze Stadt zu durchsingen, desto weniger Zeit zu gebracht werden mögte.

5. Der Anfang deſs gesangs soll mit allen vier Chören [4]) zugleich für dem Fürstl. Residentzhause [5]) gemacht, und darauf der Chor in gehörige Gaſsen getheilet werden.

6. Es solle auch in dieſen *Coetum* Keiner genommen werden, er habe denn einen ziemblichen anfang in der *Musica*.

7. Damit aber auſs den *Eleemosynariis* [6]) etliche all Zeit zu der Sing Kunst angeführet werden mögen, sollen etliche alſs *expectanten* von den *Choragis* wöchentlich zwey mahl [7]) *informiret* und geübet, und alſs dann von denſelben die Chöre uffn Fall *compliret* werden.

8.[8]) Hingegen sollen die beede *Praefecti superiores* von iedem R. so gesamlet wird, einen groschen und die beeden *inferiores* 6 pfennig vorhero *participiren*.

9.[8]) Darnach solle der gantze *Coetus* getheilet werden in *perfectos, minus perfectos* und *Tirones* und solche *proportio* in *distributione* gehalten werden, dass ein *perfectus* $^{3}/_{4}$ [Vom Gantzen e. g. 18.
ein *semiperfectus* $^{1}/_{2}$ 12.
ein *Tiro* $^{1}/_{3}$ 8.
ein büchſenträger [9]) $^{1}/_{6}$ 4.]
bekommen ſollen.

erfordert werden, gleichermaſsen aufzuwarten verbunden seyn." 1734 wird die alte Form wieder hergestellt.

[1]) 1674 wurden die Worte „und — werden" gestrichen, jedoch 1734 wieder eingesetzt.

[2]) 1674 lautet es: „Die zwey *Praefecti* sollen *alternatim*" u. s. w., 1734 ist wieder die Lesart von 1641 eingesetzt.

[3]) 1674 ist „in zwey Choros" geändert.

[4]) 1674: „mit zweyen Chören".

[5]) Das ist 1641 das heutige Rathaus auf dem Hauptmarkte, das bis zur Vollendung des Schlosses Friedenstein 1646 Ernst d. Fr. als Wohnung diente.

[6]) Vergl. Cap. 15.

[7]) 1674 heisst es: „ufn Sonnabend nach der Vesper in der beym § 3 gedachten Singstunde".

[8]) Die §§ 8 und 9 wurden 1674 gestrichen, so dass dieses Kapitel seit 1674 nur aus 11 Paragraphen besteht.

[9]) Ein Knabe, der nach beendigtem Gesang der Chorschüler mit der Sammelbüchse in die Häuser ging und die Pfennige einsammelte.

Digitized by Google

10. Diefe letztere[1]), die Büchfenträger, sollen treu seyn, und vor aller betrügerey, bey ernster straffe der *remotion* sich hüten und fürfehen.

11. Wer sonften feines Ampts in einem und andern, alfs bifsanhero angedeutet[2]), nicht mit fleifs abgewartet, sondern nachläfsig erfunden wird, derfelbe so oft er aufgezeichnet worden, *in diftributione* von feiner *portion* abbruch erleyden[3]).

12. Von den ftraffen solle erstlich den *Choragis pro inftitutione Eleemosynariorum exspectantium* gereichet, das andere aber unter die fleifsigen anderweit aufsgetheilet werden.

13. Endlich sollen aus diefem *Coetu* auch die *Tertiani* und *Quartani* sampt den *Eleemosynariis* oder *Current* Knaben[4]) durch alle andere *Classes* zu dem gesang bey den Wochenpredigten zu ihren ördentlichen *Lectionibus* sich unseumblich finden.

Zum Funfzehenden.

Von den *Eleemosynariis*.

1. Welche in diefen *Coetum* uf- und angenommen worden, sollen auch vor allen andern verpflichtet seyn, alle betstunden und Kirchenversammlungen an gewöhnlichem orth zu besuchen.

2. Dem *Cantori inferiori*, wie auch *Collegae infimo* sollen sie absonderlichen gehorsamb und schuldige folge leiften, und deren erinnerungen in anftellung defs singens und aufstheilung der Allmosen gebührend nachkommen.

3. Sie follen auch alle wochen eine stunde in dem *Auditorio Tertiae classis* sich versammlen, und in den *Choral*gesängen, so ieder Zeit gelegenheit nach, auf der gafsen[5]) zu singen, der gestalt *exerciren*, damit die groben *Idiotismi* ab- und eine zierliche ftimme angewehnet werden möge.

4. Die *Auditoria*, das *dormitorium* und andere *vestibula* und gänge sollen Sie wöchentlich einmahl, und so es von nöthen zweimahl mit auskehren fleifsig reinigen, das aufskehrigt nicht in die Ecken und Winckel verstecken, sondern an gehörige orth verschaffen.

5. Auf der gafsen sollen fie langsamb, züchtig, ohn alles waschen und muthwillen zu Paaren gehen, im fingen dafsjenige, was von dem *Cantore inferiori* angeordnet wird, mit fleifs in acht nehmen.

6. Sie follen auf die Sonn- und Festtage nach der Predigt in der

---

[1]) 1674 heisst es: „Die *Praefecti* sowohl als die Büchfenträger“ u. s. w. 1734: „Diese, die Büchfenträger“ u. s. w.

[2]) 1674 wurde noch eingeschoben: „und noch ferner durch *Specialleges* vor beede Chore soll angedeutet werden“, 1734 wieder getilgt.

[3]) 1674 wurde noch hinzugefügt: „oder auch *pro qualitate delicti* gäntzlich *excludiret* werden“.

[4]) Man unterschied zwei Chöre, von denen später der eine „der grosse Chor“, der andere „die Kurrente“ genannt wurde.

[5]) 1674 heisst es mit dem Zusatze: „in 4 Stimmen, als *Discant, Alt, Tenor* und *Bafs* zu singen“, der aber 1734 wieder gestrichen ist.

Digitized by Google

Kloster Kirchen, die andere tage aber defs Sommers von 9 bifs 10, defs Winters aber von 10 bifs 11 Uhren das umbsingen[1]) verrichten und *continuiren*.

7. Mit deme, was gefteuert wird, sollen die träger und sambler treulich umbgehen, und an gehörende ftelle liefern.

Zum Sechzehenden.
Von dem *Famulo Communi*[2]).

1. Der *Famulus Communis* soll vor andern sich der Gottesfurcht und eines stillen lebens und Wandels befleifsigen[3]).

2. Und wie ihme oblieget alles dasjenige, was Er unter den *Disciputis* unverantwortliches vermerckt, dem *Rectori* oder auch andern *Praeceptoribus* eheften zu vermelden, alfo foll Er abfonderlich auf die *Alumnos* beftellet seyn, und ihnen nicht allein in Tischbereiten, efsen auftragen, trincken einschenken, tisch wiederabräumen, und das *Convictorium* zu reinigen, bedient seyn, sondern auch, so was ärgerliches von ihnen vernommen oder begangen würde, also baldt dem *Inspectori* oder auch *Rectori* dafselbe anzeigen[4]).

3. Die Thüren des *Gymnasii* soll er unter der speifung und wann abends das gebet angehet, schliefsen, und defs morgens wieder eröffnen, auch aufser der gewöhnlichen Zeit ohne defs *Rectoris* Vorwifsen keinen *Discipulum* weder aus- noch einlafsen[5]).

4. So er verspüret, dafs einer oder anderer durch heimliche schlupflöcher aufer das *Coenobium* sich nächtlicher weile verkrochen, soll er folches dem *Rectori* ohne verzug anzeigen.

5. Dafs es auch allenthalben rein gehalten werden möge, soll er zusehen, und die Unflätigkeit nicht dulden.

6. Zu Winters Zeit soll Er die *Auditoria* zu rechter Zeit heitzen, das Feuer und die Liechter wohl verwahren[6]), dafs aller schade verhütet werde, daneben zusehen, damit das Holtz nicht unnötig verbrandt, und entweder zu viel oder zu unrechter Zeit in die öfen gestecket werde.

---

[1]) D. h. in den Strassen vor den Häusern der Bürger.

[2]) Der Famulus war stets ein Coenobit.

[3]) Vergl. Casimir. Schulordnung p. 360, I: „*Pietate, morum honestate et diligentia caeteris alumnis exemplo sit!*"

[4]) Casimir. Schulordnung a. a. O. III heisst es: „*Inspectorem de iis, quae Gymnasio detrimentum allatura sunt, tempestive moneat, et ut omnia, quibus aliquid damni datum, mature reficiantur, advortet*", und XI: „*Convictoribus in contubernio expediat operas necessarias: mensas sternat, cibum apponat, afferat poculum, et quae tollenda tollat ac suis in locis quaeque reponat*", und VII: „*Domum et aream, Collegii gradus et auditoria, sicut et tabulata seu contignationes omnes scopis verrat et a sordibus purget.*"

[5]) Casimir. Schulordnung a. a. O. IV: „*Portas Gymnasii tempore, quod ab Inspectore praestitutum claudet et aperiet.*"

[6]) Casimir. Schulordnung a. a. O. IV: „*Ignem suo tempore in auditoriorum et convictorii fornacibus accendet, et ne quid det damni, sollicite prohibebit.*"

Digitized by Google

7. Die *Auditoria* ſoll er zu rechter Zeit auf- und zuschlieſsen.

8. Die *horas Lectionum* soll er mit zweyen glocken Zeichen anmelden [1]).

9. Kreiden und schwam zum anschreiben und ablöschen der Tafeln alle Zeit in bereitschafft haben, auch auf den nothfall mit *sceptris scholasticis* alſs *baculis etc.* versehen seyn.

10. Wenn abends und morgens das gebeth und gesang soll gehalten werden, soll er die Zeit mit drey kleinen glocken Zeichen andeuten [2]).

11. Zu dem eſsen soll er nur mit einem kleinen Zeichen die *Alumnos* sich in das *Convictorium* versamblen laſsen.

12. Überdieſs soll er dem *Rectori in negotiis publicis expediundis,* und dem *Inspectori* in deme, was die *Alumnos* betrifft, auffwärtig und gehorsamb, auch dem *Gymnasio* und allen deſsen bedienten treue seyn, davon ſchaden und ſchmähung waren, und nutzen auch gutes aufnehmen nach Vermögen fördern.

13. Von den *Aedibus Gymnasii* soll er sich nicht weit verlauffen, auſer demſelben deſs nachts sich nicht aufhalten, er hette denn von dem *Rectore* absonderliches erläubniſs erhalten: Auch sonsten ohne Vorbewuſt des *Inspectoris* nicht aufsspatzieren [3]).

14. So er vermercket, daſs die *Alumni* wieder den *Oeconomum* über speiſs und tranck oder sonsten sich zu beklagen, oder auch Klagen führen, soll er solches dem *Inspectori* anzeigen, oder auch das eſsen gericht oder tranck, darüber geklaget wird, unverwandelt dem *Rectori* bringen und darüber richten laſsen [4]).

L. S.

Unter den Gesetzen von 1641, Cod. XXI, p. 18, steht von Reyhers Hand die Notiz: „Leges istae solenniſſimo in Consessu publicatae et ſanctae

[1]) Casimir. Schulordnung a. a. O. X: *„Tempus et lectionum publicarum et cibi sumendi pulsu campanulae significet“.*

[2]) 1674 wurde noch hinzugefügt: „Insonderheit soll er des Morgens zu gesetzter Zeit vor allen auffſtehen, und des Abends der letzte zubette seyen, damit sowohl morgens nichts versäumet, alſs auch Abends auf feuer und Liecht, dann die *Coenobiten* selbſt, acht haben, und do was von denselben ſtrafwürdiges begangen würde, solches gebürend anzeigen könne.“ 1734 wurde die alte Fassung wieder hergestellt.

[3]) Casimir. Schulordnung a. a. O. XIII: *„A Gymnasio procul non discedat, nec diutius absit, nec extra illud noctu secubet, nec peregre abeat, nisi veniam prius a Directore impetravit“.*

[4]) 1674 wurde folgender Schluss noch hinzugefüget: „Würde aber dieser den *legibus* zu wieder handeln, hat er zur ſtraffe eines und des andern endtziehung, und endlich gar die *remotion* |: wo er sich nicht ändert und beſsert :| zu gewartten“. 1734 wieder getilgt.

Digitized by Google

ſunt auctoritate Illuſtrissimi Die 31 Maii Anno MDCXLI. Cuius Actus hiſtoriam vide pag. 51 Matriculae Gymnasii [von mir ediert in der Zeitschrift „Aus der Heimath" II, p. 98]., Convocatis Gymnasii Collegis et claſſibus tribus superioribus, nec non nonnullis ex inferioribus disciplulis relectae sunt die Julii 18 Ao. MDCXLIII. Praefante nonnihil ἀπὸ στόματος Rectore, et Anagnoste Primae Classis discipulo primo. — Die 25 Aprilis 1645 leges relegebantur et coetui denuo commendabantur id quod perinde fiebat 9 Oktobris 1645 horis pomeridianis. 27 Aprilis 1646 horis pomeridianis, et in posterum sub finem Examinis anniversarii singulis annis."

Digitized by Google

4.

Peter Scherers (Schörers) Rede, welche er mit anderen Aeltesten den Schulmeistern zu Niemtschitz in Mähren am 15. November 1568 gehalten hat, und die Schulordnung vom Jahre 1578.

Von **W. Saliger**, k. k. Gymnasialdirektor in Znaim.

In der Olmützer k. k. Studienbibliothek (der früheren Universitäts- und ehemaligen Lyceumsbibliothek) befindet sich eine Handschrift in 16° (II, h, 53); sie ist in kleiner Kurrentschrift geschrieben und gut leserlich. Die Schreiber werden nirgends genannt.

Die Handschrift, gebunden in steife Holzdeckel, enthält 94 Papierblätter, wovon 92 vollständig beschrieben sind.

Deren Inhalt ist nachstehender:

1. Petter Schörers Red, was Er sambt andern eltesten mit den Schulmaistern zu Nembschitz geredt hat den 15. Novembris, Anno 1568. (Blatt 2—12.)

2. Schuel-Ordnung: 1578 Jar. (Bl. 13—37a.[1])

3. Gebete für die Kinder, das Vaterunser, die zehn Gebote, der Glaube mit einer diesbezüglichen Kinderlehre (d. i. mit einem vollständigen Katechismus Bl. 37a—75a).

4. Ein schen liedt von der tugendt vnd crafft der ruetten. Zur Warnung den Eltern, die ieren Kindern den Zaum so lang lassen vndt sie in irer Jugendt nit straffen. (18 Strophen.)

Im thon: Ich stuendt an ainem Morgen. (Bl. 75b—79.)

5. Ein schöns liedt von dem geistlichen Schuel-Maister Christy. (39 Strophen.)

In des armen bilgrambs thon zu singen. (Bl. 80—87.)

[1]) a bedeutet die erste Seite des Blattes, b die zweite.

Digitized by Google

6. Ein Anders. Inn der Seyden Weiss. (Bl. 88—93.) (33 Strophen.)

Die Handschrift stammt von den Wiedertäufern in Mähren. Dies erhellt aus der Wiedertäufer-Chronik von Ambros Resch (Rösch), die Gregor Wolny unter dem Titel: „Die Wiedertäufer in Mähren“ im ersten Hefte des zweiten Bandes des „Archivs für Kunde österr. Geschichts-Quellen“, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften in Wien, Jahrgang 1850 S. 67—138 veröffentlicht hat. Daselbst ist S. 69 zu lesen:

„Cronickel
Oder Denkbüechel darinnen mit Kurtzen Begriffen, Was sich vom 1524 Jar Bis auff gegenwärtige Zeit in der gemain zuegetragen, vnd wie viel trewer Zeugen Jesu Christj die warheit Gottes so riterlich mit irem bluet bezeugt 1637.“

So lautet der Titel eines handschriftlichen Codex in einem Lederbande von 218 Oktavblättern Text, welcher aus der Büchersammlung des ehemaligen Pastors bei der St. Maria Magdalenakirche in Hamburg, Berthold Nikolaus Krohn stammt und gegenwärtig in der Hamburger Stadtbibliothek aufbewahrt wird. Derselbe Krohn bemerkt auf der ersten Seite, dass er das Buch aus des verstorbenen Dr. Sigismund Jakob Baumgartens Bibliothek um 2 Rthlr. gekauft habe, und dass dessen Verfasser ein hutterischer Wiedertäufer Ambros Resch oder Rösch[1]) sei, der im Jahre 1592 starb, wie aus dem „Cronickl“, Blatt 114 und 115, zu ersehen; ferner, dass er drei Fortsetzer habe, nämlich den, der die Nachrichten vom Jahre 1592—1639, jenen, der das zwischen 1640—1653 Vorgefallene berichtet, beide unbekannt, und den Daniel Zwicker, welcher bloss seine am 7. Juni flg. 1654[2]) stattgefundene Aufnahme und „Verordnung zum Diener des Wortes“ (in der wiedertäuferischen Gemeinde), wie es scheint, eigenhändig eintrug.

Ueberdies heisst es auf derselben ersten Seite: „dass Fischer im „Taubenkobel“, S. 33 ff., und aus ihm Johann Heinrich Offius in „Annal. Anabaptistarum“ zum Jahre 1559 § 2 von diesem Cronickel Meldung machen, und dass Offius es ohne Grund in das Jahr 1559 versetzt, da es nach dessen Anfängen ins Jahr 1592 gehöre“.

[1]) Archiv S. 103, Chronik Bl. 115 zum Jahre 1592: 22. Dezember starb zu Schakwitz Bruder Ambrosy Resch, „Anfenger dieses Büchleins“.

[2]) Archiv S. 136, Bl. 218 zum Jahre 1654.

Digitized by Google

Aus dem „Cronickel“ selbst erhalten wir über Peter Scherer, welcher gewöhnlich Walbot (Walpot) genannt wird, und von dem die nachstehende Rede an die Schulmeister, sowie am wahrscheinlichsten auch die Schulordnung aus dem Jahre 1578, da diese mit dessen Rede in so vielen Punkten übereinstimmt, herrühren, folgende Nachrichten:

1. Archiv S. 88 zum Jahre 1550: Kaiser Ferdinand befahl bei seiner Ankunft nach Mähren aufs strengste, alle Wiedertäufer aus Mähren und aus Ungarn bis zum Johannitage l. J. auszuweisen. Also zogen sie wieder rottenweis nach Oesterreich und standen unter 17 „Dienern des Worts“ als: Linhart Lanzenstill oder Sailer, dem Vorgänger Scherers in Mähren, Peter Walpot oder Scherer (kam im 24. Jahre in den Dienst) etc.

2. Archiv S. 94 zum Jahre 1565, Chronik Bl. 93: Die ältesten Brüder der Gemeinden beratschlagen in Gottesfurcht und erwählen den Bruder Peter Walpot zum Vorsteher.

3. Archiv S. 98 zum Jahre 1578 (die wichtigste Nachricht): Am 30. Januar starb zu Pribitz Bruder Peter Walpot oder Scherer genannt, „fürtrefflicher Diener im Evang., mit Geist Gottes begabt, in die Gemeinde des Herrn im 65. Jahre nach Linharts Saillers Abschaid bevohlen, ein treuer Hirt und Lehrer der Gemeinde Gottes 13 JJ. lang, im Predigtamt 36 J., 60 J. alt“. (Nota in margine) „er war ein Züer der ganzen Gemain, viel hohe der welt gaben ihm das zeugnis“.

Christian d'Elvert hat im Anhange seiner „Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren und Oesterr.-Schlesien etc.“ (herausgegeben von der hist.-statist. Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues etc., gedruckt bei Rud. Rohrers Erben, Brünn 1857) S. 465—480 a) die Rede Scherers, b) die Schulordnung von 1578 und c) das Lied von der Tugend und Kraft der Rute aus der Handschrift abgedruckt.

Indem ich die angezogene Rede und Schulordnung einer Verbreitung in weiteren Kreisen für wert halte, so habe ich die bezeichnete Handschrift nochmals ein- und durchgesehen und die im ersten Abdruck übersehenen oder nicht verstandenen Wörter und Stellen richtig gestellt, den Text in einer einheitlicheren Orthographie und Schreibung überhaupt wiedergegeben, ohne jedoch die ältere Sprache und Schreibung zu beeinträchtigen oder umzugestalten. Die Hauptwörter werden im Abdruck durchweg klein geschrieben. Die Sprache ist im ganzen mitteldeutsch (die

Digitized by Google

schlesisch-glatzische Mundart), wie sie auch heute noch im nördlichen Mähren und in Schlesien, auf dem Lande insbesondere gesprochen wird; die ganze Sprache ist stellenweise recht unbeholfen.

Die Schulen der Wiedertäufer sind, wie aus Scherers Rede und der Schulordnung hervorgeht, nicht mit gewöhnlichen Volksschulen (Trivialschulen) zu vergleichen: sie waren vielmehr zugleich Kinderbewahranstalten, in denen die Kinder vielfach ganz aufwuchsen und erzogen wurden. Daher waren die Schulmeister in diesen Schulen nicht so sehr Lehrer als vielmehr mit den sogenannten Schulmüttern und Schulschwestern Erzieher, Beschützer und Bewahrer der ihnen anvertrauten Kinder. Denn es heisst in der Schulordnung: „Den schreiben und lesen sollen sie nit obligen, keinem aufschauer nit vertrauen, welche dan oft aus gunst oder vngunst gegen den kindern handlen, sonder fein aufsehen selbs auf die kinder haben."

Abkürzungen: ahd. = althochdeutsch, mhd. = mittelhochdeutsch, S. = Seite.

I.

Peter Scherers [1]) red, was er sambt andern eltesten mit den schuelmeistern [2]) zu Nembschitz [3]) geredt hat [4]) den 15. Novembris Anno 1568.

Nun lieben brieder, wir haben für guet [5]) angesehen, das wir euch einmal zue samen gefodert vnd mit euch retten eueres ampts, das euch befohlen ist in den schuelen, das ihr dester mehr [6]) fleiſs sollent haben aufzusehen [7]) die kinder, euch vom herren vnd vns befohlen, vnd sie auf die ehr vnd furcht gottes weiſsen, auf das sie dem herren auferzogen werden vnd ihnen das best von jugendt auf gewert wurde vnd ihr euch nit in andern geschäften etwan auſsen vmbher zuziehen vnd nit gern bei den kindern in der stuben bleiben oder etwan pästlen [8]) vnd machen, das euch nit befohlen ist, oder etwan die hauſshalter euch lassent an ein ort richten, es wäre dan etwan ein stundt oder zwo, das balt gescheeh, sonst soll ein ieder sich wider hinein aufs ehest verfiegen vnd

---

[1]) Petter Schörers.

[2]) Bald: schul, schull oder schuel; bald: meister, bald: maister (die Schreibung ei und ai wechselt fortwährend).

[3]) Nembschitz: wohl das heutige Gross-Niemtschitz bei Auspitz in Mähren.

[4]) Bald: hat, bald: hatt.

[5]) Bald: guet, bald: gut, gutt oder guett.

[6]) Bald: mehr, bald: mer.

[7]) Bald: auf, bald: auff, überhaupt ff statt f.

[8]) Heute noch dialektisch „basteln", heisst: mit kleineren Arbeiten herumtändeln.

Digitized by Google

nit die schwestern allein bei den kindern lassendt vnd ihr euch auf die schwestern vnd auf die aufschauer verlassendt, das nit sein soll, nach den sie etwan nach gunst anzeigen vnd oft vil mehr darin begrüffen vnd[1]) also den geschwistrigen[2]) vrsach geben, wie sonderlich über die bueben viel zu klagen vnd anfahen zu schelten mit inen.

Wen aber ein schulmeister selber fein in der stuben bey inen ist vnd geht[3]) oft vmb die kinder vnd stilt sie, so werden sie behietsamer vnd bewart vor den streichen; es ist auch nit mit harten streichen ausgericht, vnd die rueten[4]) wol lang ziehen vnd anhalten, wie dan offt einer das lob hat vnd haben will, nit also meine brieder, wen die kinder sich selber bewaren vnd so vil gottesforcht in inen wär sich zu verhieten, so bedarft man keinen schuelmeister; auch ist er nit allein vmb der kinder willen in der schuel, sonder auch vmb der schwestern willen behilflich vnd nedlich zu sein, denn sie bederfen, das ir auf sie secht als auf die kinder, dan weiber sindt weiber vnd das schwechest glidt, auf das sie nit etwan in ihren mueth vnd in iren klagen über die kinder aufwischen hin vnder die kinder mit der rueten, gleich wie vnder das vich, vnd inen[5]) das fleisch firbricht, vnd gleich zirnet, wie wir es dan selbs in der erfahrung haben, das kan ein schuelmeister mit seinen fleiss wol firkomen, wenn er im die kinder last angelegen sein, als wen sie sein weren, auf das sie vor solcher vngettlicher oder vnmäſsiger straf verhiet werden.

Weiter lieben brieder, das mit sampt den schwestern ob eueren tisch fein still, nit etwan lautselig seit vnd von dingen redendt, die nit besserendt[6]) oder auferbeülich sein, wie es dan gemeinlich geschicht. wo man nit fleiſsig aufmerckht, dadurch man dan den kindern nit ein guetes vorbilt ist, die solches heren vnd sehen; dan die kinder solches gar balt sagen vnd erkenen, das sie vns wehren, das thuen sie; desgleichen auch die schwestern beim bürsten, wen die kinder bey inen stehn, wo man nit fein einhellig ist, oder etwan wider ein ander ist vil zu reden, eins von dem oder jenem, das ander dar durch beteubt werde, das lassen sie die dirnen heren, da sagens eine der andren, halten die, von denen sie es heren, ring vnd leicht nit allein das, sonder sagen es aus. Wie es sich dann etwa zutragt, vnd nit gar ohn ist, das etwan ein schuelmeister vmb vrsach willen fragt, meine schwestern, wie ists mit dem, vnd redt seinen verstandt dar zue, vnd obs schon beser wär, vnd trifts aber nach iren sin nit, balt etwan eine heraus faret, was darfstu diesen oder jenen nach fragen, es gehert dir nit zu, halten in

[1]) Bald: vnd, bald: vnnd oder vndt.
[2]) Heisst: alle zusammengehörigen Schulschwestern (mhd.: geswester).
[3]) Bald: get, geht oder getht.
[4]) Bald: ruete, bald: ruette oder ruethe.
[5]) Die Fürwörter bald mit, bald ohne h, also bald: ihnen, bald: inen etc.
[6]) beserendt.

Digitized by Google

gleich ring vnd leicht; ir solt inen solches nit übersehen, dan die kinder solches sehen vnd heren, sonderlich die dirnen; es ligt aber den schwestern wenig daran, wans nur die bueben nit wissen; so richt der schuelmeister mit inen nichts, deste weniger kombt klag, es sey klein oder gross, es sey in speifs vnd trankh, mit kleidung, mit ligen, mit beten [1]), mit baden [2]), mit zwagen [3]) (mit waschen) oder etwan mit der wartung, ein kindt fir das ander, in summa, in waserlei [4]) gestalt es geschicht, so nimbt man endlich den schuelmeister am ersten drumb her; hat er ein wissen zu verantworten, ist im guet; das ist auch die vrsach, das wir es euch anzeigen, das euer etlich sein, die nit lang in der schuel sein vnd die breich nit wissent vnd etliche schuelmüetter, sonderlich die alten, ihren alten brauch nit gern lassen vnd das regiment oder herschung nit aus der handt geben vnd ein brueder gleich forchtsam ist, wie es sich dan oftermals zugetragen hat, das der kinder eltern zu vns komen vnd sprechen: meine brieder, ich hab mich vnd meine kinder dem herren begeben vnd der schuel, vnd beklagen sich dan, da hat etwan eins den grindt bekomen in der schuel, oder ein anders etwan sonst ein bresten [5]) empfangen, es sey an den augen, an henden vnd fiefsen, vnd wan wir etwan in der schuel den schuelmeister angesprochen, von eins kindts oder mehr willen oft ein kleine verantwortung geschehen ist, da hat etwan der schuelmeister auf die schuelmuetter gezaigt, die schuelmuetter auf die schwestern oder bederin oder auf die kindtsdirnen, nicht deste weniger ob sie es gleich gewist haben, si es doch den schuelmeister ab borgen; da hat etwan die schuelmuetter ein kindtsdirn, die schickts zu den kranckhen kindern auf die betten mit speifs vnd tranckh vnd verlasst sich darauf vnd wirdt dan oft, lieber gott, den kindern übel gewartet, vnd etwan eines so machtlofs ist, vnd das nit allemal mag, das im geschickt wirt. darumb sagen wir es euch schuelbriedern, das ir selber dar zu sehen wolt vnd den schwestern sagen, das sie auch selber sollen zu den kranckhen schauen vnd inen fodern, was inen von neden ist; weider sollent ir auch auf der kinder schuech acht haben mit sampt den schwestern, das sie nit etwan herte schuech haben vnd inen die fiefs aufreiben; ihr sollent, wo schuester sein, sie oft richten vnd schmieren lassen, das sie fein lindt seien, vnd das man nit ein überflufs in schuechen samle, wie etlich ein weifs haben, vnd inen hernach zu klein werden oder aber verdorren, vnd verlasst euch nit auf die schwestern; sie sollen auch ohn euer wissen vnd willen nichts machen lassen weder schuech noch etwas; weider des betgewandt halben, wen ein bett 2 par leilach [6]), ein guets vnd ein schlechters hat vnd auch ein kindt 2 pfädten [7]), mag man sich wol betragen; ist aber etwas weiters

[1]) bedten (Betten). [2]) badten. [3]) reinigen, waschen (mhd.: zwahen).
[4]) welcherlei. [5]) Gebrechen.
[6]) mhd.: lilach, wohl aus linlachen (leinlachen) Betttuch, Bettlaken.
[7]) mhd.: pfeit das Hemd, oder ein ähnliches Kleidungsstück.

Digitized by Google

von neten, so solt irs den haufshalter anzeigen, desselben gleichen mit dem wolen gewandt, buebenreckh vnd dirnenreckh, wie dan die schwestern sonderlich gesinnet sein die dirnen aufzumutzen[1]) zum hochen festen mit den reckhen, gollern vnd joppen, vnd darnach wider aufheben vnd inen mit der weil zu klein werden, es komen auch die schaben drein, darumb sollent ihr selber darzuschauen. es sey in dirnen oder buebenreckhen: vnd so man inen neue reckh macht, so sollent ir das alt her geben zu verfietern, die weil es noch ein wenig guet ist; weiters kindtsducheten[2]), die man mit den kindern in die schuel gibt, die in der schuel entschlafen, die etwan zu klein werden, der sollent ir auch ein wissen haben, das die schwestern nit ohn euer wissen komen verschneiden vnd ausschitten vnd gresser machen, ir solt in solches nit zugeben, sonder ir sollent mit raht des haufshalters solches thuen, wo es die not erfordert vnd von neten ist, machen lassen vnd euch nit an das keren, wie dan etlich ein weifs haben: man muefs etwas in verlag haben vnd die schuel nit gar entblefsen.

Weiter ir sollent selber mit den kindern schlafen gehn. vnd wen sie aufstehn, auch selber darbey sein, auch mit den legen die kinder selbs schauen vnd euch nit auf die betterin verlast, auf das die saubern bey einander ligen, vnd die vnsaubern auch bey einander; des gleichen die den grindt haben. auch bei einander. vnd inen das bettgewandt vnd, was ihr ist, besunder waschen.

Weider die kinder, die etwan nit rein sein, da man sich besorgt etwan der lem[3]) oder franczosen, wie das sein mecht, denen sol man ihr bettgewandt vnd pfädten gar nit vnder der kinder gewandt thuen oder waschen, es sol abgesindert sein; auch in speifs vnd tranckh, es kindt so fleifsig nicht sein[4]), es thuet von neten vnder solcher menige kinder; des selben gleichen auch mit dem zwagen vnd baden sollen auch nicht vnder ein ander gehn: ir solt eben darauf acht haben vnd fein selber schauen in zwagen vnd baden die vnsaubern besundter; ir sollent selber schauen, das die schwestern den kindern die laugen vnd wasser zum baden nicht zu heifs machen, ihr sollent mit den henden selber greifen, ob es zu leiden sey; ist es aber zu heifs, solt ihrs den schwestern vndersagen, das sie es abstellen. wie es dan oft geschehen ist, das inen die haut so rot ist worden, wie ein krebs, vnd bey etlichen beschehen[5])

[1]) schmücken, aufputzen.

[2]) Die Duchet oder Tuchet (dialektisch) ein Federbett oder eine Decke zum Zudecken.

[3]) Im Text steht derlen, was ohne Sinn ist; es muss wohl heissen der lem (lehm), mhd. die leme (von ahd. lami), unser lahm: demnach die Gelähmtheit (Lähmung) und zwar entweder infolge von Paralyse oder von wunden und kranken Füssen: hier also von Kindern, die nicht gehen können.

[4]) Es könnte (kann) nicht fleissig (sorgfältig) genug geschehen.

[5]) Geschehen.

Digitized by Google

thuet. vnd derften dennoch sprechen, ey was wolt es zu heifs sein. du darfst[1]) dich vmb solche ding nit zu kummern: ihr aber sollent euch nit daran kummern.

Weider wan ein kindt das rotlaufen hat, sollt ihr es nicht baden lassen, auch nicht zwagen. wie dan oft geschehen ist, obs schon etwan ein kindt hat angezeigt, so hat es dennoch müessen gehn, es schadt dir nicht du bese dirn oder du beser bueb.

Weider ihr sollent die kinder zu 14 tagen nit baden, es ist inen nit nutz, sondern zu 4 wochen baden vnd 14 tagen zwagen. es sey dan sonderlich vrsach der besen kepf halben. Ende.

II.

Schuel-Ordnung
1578. Jar.

Hierinen verzeichnet etliche notwendige puncten, wie die fürgestelten briedern vnd schwestern sampt ihren mitgehilfen in schuelen in der zucht vnd pfleg der jugent ordnung halten sollen.

Erstlich sollen sie stätigs ingedenk sein, warumb sie von herren vnd den seinen zu den kindern geordnet seindt.

Auch sollen schuelmeister vnd schuelmüetter, weil an inen ordnung der schuel guets heils stent, fein fridtsam[2]) vnd vertreülich mit ein ander sein: auch radtsam vnd ein steife vnd bestaindige ordnung in allerley pfleg der jugent fieren, dan fleifsig vnd auch fridsam sein machet guete ordnung. vnfrid vnd vnfleifs machet vnordnung. vnd nach der firgestelten Ordnung auch ire mitgehilfen wissen zu schickhen vnd zu richten.

Die selben sollen darob sein vnd halten, das von den kindern kein zwytracht, vnainigkait oder lauts geschwaicz gehert werden, sonder mit einen fridlichen, freindlichen, verträglichen, zichtigen leben vnd stilen wandel sol man die jugent auch zur still vnd zucht reiczen vnd zu einen gueten vorbilt darstellen, der vergebnen, vnnuczen übrigen wort geschweigen, auf das die kinder zum geschwaicz nit vrsach nemen.

Darnach sollen schuelmeister vnd schwestern die grossen bueben vnd dirnen fleifsig zum gebet halten vnd treiben, vnd wen man in der woch ein mal oder zway ein weil mit den kindern redt, das sich die schwestern so vil miglich fein gegenwirtig darstellen, als die auch mit iren exempel vnd vorbilt mitzeugen vnd die jugent begeren zu gottesforcht raiczen, vnd soll nit die eine da aus, die ander dort aus laufen, sonder auch die eer des herren vnd der jugent wolstandt hierinen bedenckhen. doch solt sich der schuelmeister nit befleifsen, mit langer predig vnd vil schriften oder sprichen die kinder aufzuhalten, weil sie wenig fassen vnd versteen künen.

---

[1]) Darfst hier in der Bedeutung: du brauchst (dialektisch).

[2]) Bald: fridtsam; bald: fridsam.

Digitized by Google

Wen ein kindt oder mer etwas verschuldt, es sey mit zu vil vnnuczen geschwaicz oder andern firwicz, desgleichen auch die dirnen bey den spinen, ist geordnet worden, das nit ein iede schwester von stundt an drein platzen vnd streichen solle, sonder das man dareinen aufmerckhen vnd gott forchten solle, das die jugent nit übereilt werde: darumb erkent ist worden vmb befserer verantwortung willen vor gott vnd den menschen, das die schwestern vorhin den handel den brueder in der schuel oder der schuelmuetter anzeigen vnd nit zu hart sein, weil wir sehen, das auch der herr mit vns alten nit alzeit nach vnseren verdienst, sondern nach gnaden handlet.

Die grossen bueben sten einen schuelmeister zu zichtigen vnd keiner schwester. was aber mittere biebel sein, wen ein schuelmeister nit daheimbt ist, vnd sich etwa ein muetwilliger bueb findet, der sich mit worten von schwestern nit wil ziehen lassen, den mag ein schuelmuetter vmb not willen ein rueten geben; ists aber so ein grofser bueb, so sol man ims aufmerckhen, bis der schuelmeister heim kumbt.

Des gleichen die grofsen dirnen sten einer schuelmuetter zu zichtigen vnd nit ein brueder.

Diebstal, lugen vnd andere grobe sindt, so sich bey bueben oder dirnen zutragen, sol kein schwester von ir selbs handlen, sonder sol mit raht vnd erkandnus eins bruedern gehandlet werden.

Nach den die zucht der rueten notwendig ist, soll es in gottesforcht geschehen mit vnderschaidt gegen den grofsen, schalckhaftigen, verlogenen, diebischen vnd vnzichtigen mit ernst vnd nach verdienst irer that, auch das nit im winckel oder verborgen, sonder vor allen kindern, auf das die andern forcht daraus lernen.

So aber ein brueder oder schwester in der zucht mit grofsen vnd kleinen zu grob, gäch oder zornmuetig wer mit streichen, stofsen, schlagen an die köpf oder ins maul, oder inen wolt das maul verheben in der schofs oder in beth, mit den kifs oder gewandt, das sol gar nit gestadet werden.

So die halter oder fuerleidt ein klag über die bueben fieren, soll der schuelmeister nit gäch, on alle erfahrung schiling ausgeben, sonder fleifsig erkindigen, forschen vnd fragen, auf das man nach der erfahrung wisse rechte mitel mas vnd bescheidenhait gebrauchen.

Aber die kinder soll man dahin halten, das sie sich nit wider die rueten aufstraufsen, sonder selbs wilig aufhalten; so kann man als den ale zeit gietiger mit inen handlen, als wen sie sich weren, das man ihnen den nicht gestatten kan noch solle.

Ein schuelmeister soll die bueben morgens vnd abents auch en mittags ein mal lassen zu irer notdurft gen mit einander vnd selbs hin nachschauen, doch soll er den kindern darzwischen auch nicht weren irer not hinauszugen, dan die natürliche notturft last ir kein gesaczs

Digitized by Google

geben. so ist es der natur auch schedlich lang zu verhalten; des gleichen soll es auch mit den dirnen gehalten werden vnd nit ohn sorg sein.

Es soll auch einer gottsferchtigen schuelmuetter vnd ihren gehilfen nit schwer sein mit ein brueder in den schuelen rahtsam zu sein und zu fragen, wen man die kinder hinaus wil fieren vnd widerumb heim lassen.

Des gleichen sol auch ein schuelmeister mit den schwestern mitleidig vnd beträglich vnd zu zeiten in sachen, da der ehr Gottes vnd ordnung nicht vergeben wirdt, nachgeben.

Das brot vnd fleisch mag vnd soll ein schuelmeister den grofsen kindern auflegen vnd austeilen, es sey dan, das er nicht weil hat oder aus ist, so mags die schuelmuetter thuen, oder aber ein andere schwester heifsen.

So sie den kindern etwas als epfel, birnen vnd dergleichen auch aus zu teilen haben, das soll keines von im selbs thuen, sonder mit beider raht geschehen zu einen gelegenen zeit.

Kindergewandt soll man nit zu vil, sonder die notturft im verlag haben vnd sauber halten, vnd das buebengewandt soll ein brueder selbs ausgeben.

Das leinengewandt stet einer schuelmuetter zusamen zuhalten vnd auszugeben; was aber der tafelkindergewandt betreffendt ist, mag si der schwester bei der tafel vnd nit der dirn vnder die hendt geben.

Die schwestern sollen fleifs haben, das sie die kleinen kinder selbs fleifsig morgens vnd abents in das pet vnd wider daraus heben vnd legen vnd sich nit auf die dirnen verlassen, auf das sie selber wissen, wie die kinder aus vnd in das pet komen: sonst megen inen die dirnen helfen zue vnd von den pet tragen; auch sollen sie die vnsaubern ausputzen vnd auswaschen.

Morgens soll man die dirnen vmb finf vhr winderszeiten zum spinen aufwecken, darnach vmb 6 vhr mag man die bueben aufweckhen, vnd weil sich dieselben anlegen, kämplen vnd waschen, sol man die tafelkinder[1]) aufheben, anlegen vnd waschen, das sie zum gebet fein gerichtet sein vnd an der tafel sitzen: als dan mag man die kleinen gaitzkinder[2]) auch flux aufheben, anlegen, sauber machen, vnd wen sie sich ein weil erreckt haben vnd vmbgangen sein mag man inen vmb ir essen gen vnd nit von stundt an auf den schlaf ir essen einschoppen[3]), dan es vnnatirlich ist.

Des nachts soll man sonderlich fleifs haben, das man die kinder nit zu balt aufs essen nider leg, welches inen vnnatürlich ist, sonder

[1]) Solche kleine Kinder, die noch an niederen Tischen sitzen.

[2]) Solche kleine Kinder, die noch einer ununterbrochenen Wartung bedürfen, auch die erst zugewachsenen, die mit besonderer Sorgfalt gepflegt werden müssen.

[3]) Schoppen = stopfen.

Digitized by Google

al zeit nach dem essen vmb fire vnd vmb gen lasse, klein vnd grofs, winterszeit bis hin auf 6 vhr, sumerszeit aber bis die son vndergeet, vnd weil es sonderlich im somer oft warmb vnd tempfig in petten ist, so soll man sie zu solchen warmen zeiten dest lenger aufbehalten, wan es aber kiel ist, megen sie ein wenig dester ehr zu der ruhe gelegt werden.

In der nacht sollen die wachterin darob sein, das die kinder klein vnd grofs fein schlafen vnd fleifsig zuegedeckt werden, das sie nit erfrieren; auch soll ir, der wachterin, wan die kinder schlafen gen, sonst ein schwester ein weil helfen aufschauen, bis die kinder in schlaf komen, vnd man sol inen bey der nacht kein essen ins bet geben schleckhwerckh, es sei den eim kranckhen ein lawing[1]) oder trinckhen: die gesundten lass man dar fir schlafen; den es vngesundt ist, nachts vnd tags imer ein schoppen. Auch soll man die schlafenden kinder nit aus den schlaf aufsten zwingen, sonder sie schlafen lassen; ist es einen von nöten, die natur wirts selbs auftreiben, es sey dan etwan das sonderlich ein bueb oder dirn ein vnsaubere gewonheit hat, die selben mag man mal aufweckhen vnd ir vnsauber gewonheit in gebirlicher zucht abnemen. Wen es einen ein mal oder zwey on-gefar geschicht, das es das bet netzt etwa in traum, mag vnd soll man ims nachlassen auf besserung, geschicht es aber effter, mag mans darum zichtigen.

Die wachterin soll auch nit gleich mit den rueten schlahen, wan ein kindt in der nacht zuweinen anfahet, sonder vil mer geflissen sein durch andere mitel zu stillen.

Die vnmundigen kleinen kinder, wen sie das bet vnsauber machen, soll man sie fleifsig truckhen legen vnd die vnderleg vnd hudern nit sparen vnd inen nichts darumb thuen, weil sie nit auffodern kinen vnd nit verstehn: doch soll ein wachterin fleifsig acht haben, wen eins mit weinen oder kreisten aufbegert, das sie es auf die schäffel heben vnd fein zudeckhen, das sie nit nackhet langer frieren.

Was aber kleine kinder sein, die anfahen zu reden vnd die bet vnsauber machen, mag man inen zwey, drey mal übersehen vnd mit worten aushandlen; wen es nit hilft, mag man inen zuletzt auch ein kleines rietel darumb geben, das sie sauber werden.

Doch mit den kleinen kindern sollen die schwestern sonderlich auf merckhen, das sie inen nit zu hert sein, sonder vmb irer einfalt vnd vnverstandts willen mitleidig vnd lanckmietig mit inen sein, als die müetter mit ihren kindern thuen, das sie es doch auch begeren also zu ziehen, das inen eigen will nit zu vil gestattet werde, sonder bey gmählich am herren gewissen[2]) werden. vnd wen die selben anfahen zu reden, sollen sie inen imer zu gelegener zeit das gebet einbilden.

[1]) Labung.

[2]) Gewissen, d. h. sich allmählich an den Herrn gewöhnen.

Digitized by Google

Auch sollen brieder vnd schwestern in schuelen sonderlich acht haben vnd aufmerckhen, das sie den frembden geschwistrigeten, weil die selben in der schuel sein, vnd die jugent beschauen, mit der zucht vnd rueten nit ergerlich oder anstefsig sein, sonder der selben verschonen.

Auf bueben vnd dirnen soll man sich nicht verlassen mit kleinen kindern vmbzugehen, weder bey tag oder nacht, mit aufheben oder niderlegen, sonder die alten sollen sich befleifsen mit vnd bey zu sein vnd sonderlich, wenn die kinder aufsten. damit keinen ein schaden geschehe.

So ist auch vor hin den briedern in schulen von den eltesten ein gebilt worden, das man mit den kindern nicht soll zirnen, vnd sie nit vmb die kepf mit der faust noch mit der rueten auch nicht an die blofsen bein schlagen, sonder an das gebirlich ort mit bescheidenheit: in der zucht der kinder bedarf man ein grofses aufmerckhen vnd ein rechten vnderscheidt, dan oft last sich eins mit freindligkeit der worden ziehen vnd weifsen vnd lernen, mit ernst ist es alles vergebenlich, das ander wirt überwunden durch gaben, das drit thuet on ein ernst nicht lernen, last sich nit ziehen, darumb so erfodert die zucht der kinder gottesforcht.

Den kleinen aber, die erst in die schuel gethan werden, soll man mitleiden beweifsen, das kepfel nit auf ein mal sich vnder sten zu brechen, damit nit schaden daraus volge.

Gegen den tafelkindern braucht auch ein fleifsigs mittel. so vil miglich ist, auf das wir mit auch ein guete verantwortung in alweg haben megen.

Das betgewandt soll man sauber halten vnd fleifsig betten, vnd wan die kleinen kinder aufsten, das alweg ein schwester, zwo oder drey dirnen auf der stiegen sollen acht haben, das keines nit falt.

Und so man die kinder in die schuel bringt, fleifsig beschauen, vnd wan eins ein bese sucht het, als feil, franczosen, lehm, das mans fleifsig absindere zu bet, in essen vnd trinckhen, mit waschen allenthalben, auch besondere birsten vnd kaimpeln zum grindigen brauchen, die kretzigen zusamen legen vnd nit zu den sauberen, also auch die grindigen.

So ein kindt einen mangel oder schaden empfahet durch vnfleifs, oder welch gestalt es sich mag zuetragen, soll nit verborgen, sonder auf das ehest hilf oder raht gesuecht werden, ehe das ein grofser schadt daraus volgt.

Auch sollen sich die schuelmietter befleifsen, wen sie den kindern die besen meiler beschauen vnd mit den fingern in ein bes maul grüffen haben, das sie nit von stundt an mit vngewaschnen fingern in eines andern gesunden mund greifen, das sie es nit auch vervnreinigen, sonder sollen alle mal vorhin die finger mit ein saubern tiechel vnd

wasser reinigen, ehe sie andere beschauen; auch sollen sie es andern schwestern neben inen zeigen, wie man die meiler beschauen, reinigen vnd mundtfeil heilen solle, vnd nit verhalten, auf das, wan man andere auch etwa dahin brauchen solte, sie auch wissen damit vmbzugen.

Das pirsten soll man nit wellen mit dirnen ausrichten.

Was reidige, grindige kepf vnd bese meiler sein, soll sonderlich die schuelmuetter dar zueschauen, vnd was solche erbliche schaden sein, soll in allen dingen auch ein absinderung geschehen, wie zum theil vor gemelt, als mit ligen, zwagen, essen, trinckhen, mit leffl vnd trinckhgeschirr, auch im maul schauen vnd dem schäffel sitzen.

Alle wochen ein mal den kindern das gewandt durchsuechen der leis halben, also auch den frembden kindern, wen sie auf die schuel komen, die leis in gewandt vnd auf den kepf suechen.

Der bueben vnd dirnen, so aufser der schuel gebraucht werden bey der fuhr oder halten [1]), soll man acht haben, das sie nit erlaufen [2]), dan sie sich oft gern abziehen oder verbergen, sollen deswegen am birsttag in der schuel zweymal in der woch erscheinen.

Die schuech soll man inen nit zu hert lassen werden, das sie inen nit blattern auftruckhen, vnd die eltern daraus vrsach hetten zu klagen; darumb man inen das gewändtel vnd solches alles fleifsig flickhen soll lassen.

Die frembden kinder, die noch vnbewärte eltern haben, soll man nit schnell mit neuen gewandt kleiden, sonder die weil etwas alts geben, bis man zu den eltern kan ein zeugnus haben.

Die krankhenwarterin sollen fleifsig bey den krankhen kindern bleiben, inen mit treuen pflegen vnd warten, das keines über die pett oder stiegen abfalt; so sie aber je vmb vrsach willen darvon miesten, so sollen sie der dirn ernstlich einbünden [3]), das sie die weil fleifsig auf die kinder schauen, soll aber selbs nit lang ausbleiben.

Den kindern soll man ire gebierende speis fleifsig reichen vnd geben, doch vngenetet, vnd das trinckhen mit aufmerckhen, nit das man inen das trinckhen zu lang aufschiebe oder abschlahe, darnach wen sie der durst übergeht, sich übertrinckhen, das dan schedlich ist.

Und das man sonderlich den krankhen kindern in nottorft bey den kechin fleifsig fodere, doch das man auch ordnung in fodern brauche, nit ein iede schwester von ir selbs laufe, sonder mit raht der schuelmuetter soll man fodern, was von neten ist.

In irer krankheit soll man inen nit zu hart sein, wan sie dis oder ein anderes fodern, sonder in rechter treue als vor Gott fleifsig warten mit heben, legen, wischen vnd waschen.

---

[1]) Das Vieh hüten.

[2]) Weglaufen, sich verlaufen.

[3]) Die Dirn verpflichten (einprägen).

Digitized by Google

Vnd wo zwo schuelen sein, klein vnd gross, soll es doch, als wen es eine wär, gehalten werden vnd nit getheilt sein, sonder die schwestern in beiden schuelen, wo sie sein, in rechter ordnung vnd liebe einander treulich helfen im kämplen vnd birsten, baden vnd zwagen, wie es die not erfodert, also auch in allen dingen solle die bäden[1] schuelen kranckhen vnd gesunden ein gleichheit vnd gemeinschaft mit offnen hertzen gehalten werden on allen fortheil vnd eigennutz.

Wen die eltern ire kinder aus der schuel füeren wellen, wen sie zu inen komen, soll es mit erlaubnus eines schuelmeisters oder schuelmuetter geschehen ein zeit oder weil, mit aufmerckhen in der forcht gottes nach gelegenheit; die schuelleidt aber sollen warnemen, wo die kinder hin gefiert werden.

Auch sollen sie der grossen kinder als brotschneider, wassertrager, petterdirnen, kererin, spielerin, kindtsdirnen, wachterdirn oder kranckhenwarterin, acht haben, nach den sie oft leichtfertig, tickisch, diebisch vnd vngottsferchtig gefunden sein, darumb sollen die alten fleifsig acht haben, nachschauen vnd sorgen fir sie, auf das keines an inen schuldt miest haben vnd nit zu den pettern schickhen.

Es soll auch weder brueder oder schwestern aus im selbs nichts neues ändern, ordnen, noch handlen ohn raht, wissen oder willen der eltesten, obgleich iemant ein besseres erkendt, soll es doch mit gueten raht geschehen.

So sie mit den kindern ausgen aufs feldt oder in garten, sollen die schwestern sich befleifsen, so vil ir künen, bey den kindern zu bleiben, auf das den kindern nit etwas wider far; auch er, der schuelmeister, soll darbey sein, so vil miglich ist.

Den grofsen bueben oder dirnen soll gar nit gestatet werden, das sie die kinder stofsen, ropfen oder schlagen.

Die schwestern sollen sonderlich der kleinen kinder fleifsig acht haben, das sie sauber gehalten werden.

Es sollen auch die schwestern mit einander nit zu vil auf der stuben gen iren geschäften nach, sonder eine der andern sagen.

Kein haifs wasser sollen sie in die stuben tragen, damit keines gebrendt werde.

Man soll sie nit zu haifs baden, dan es ist inen schedlich.

Auf den schäffeln soll man sie nit zu lang lassen sitzen, damit sie nit erkalten, oder sich übernetigen.

Die wescherin soll mit den feuer vnd heitzen fürsichtig sein, der dirn, die ir hilft, nit vertrauen.

Die wachterin soll das liecht bei der nacht fleifsig bewaren vnd das sie fleifig vnd oft vmbher schauen die kinder zue zudeckhen.

Die schuelmuetter soll nicht on raht des schuelmeisters mit schwestern oder dirnen ordnen.

---

[1] Dialektisch statt beiden.

Digitized by Google

So ein kindt zwischen manerith[1]) im pettel nit schweigen wolt, soll mans aufheben, damit nit die andern kinder all vnrueig werden; dan oft ist ein kindt kretzig, das ander durstig, das dritt hat sonst ein anligen, das man nit weifs; darumb kan man es nit alles mit der rueten in ein gleiche ordnung bringen.

Derhalben des tags in schuelen nit alle ding flux mit schlahen ausrichten, sonder bescheidenheit brauchen.

Auch soll kein schwester die sein oder ein andern kindt ein vngunst erzeigen, oder entgelten lassen, wen eins nit gern bey inen were.

Es sol weder brueder oder schwestern bueben oder dirnen an sich gewenen oder hengen noch an vertraute ort schicken, zu den peten oder andere ort; den sie vergriffen sich mit den geschleck vnd werden stoltz.

Auch sollen schuelmeister on raht vnd willen der eltesten für sich selbs nit geschäft oder vrsach nemen vnd suechen von der schuel zu sein, oder auszugen auch der auswendigen arbeit nit obligen, mit pflanzen, bauen vnd pästlen das werckh in der schuel versaumen, sollen sich auch nit vndersten, auf die märckt hin vnd wider zu laufen nach iren gfalen einzukaufen, sonder ir not vnd abgang sollen sie an dem ort, da andere versorgt werden, fodern.

Den schreiben vnd lesen sollen sie nit obligen, keinen aufschauer nit vertrauen, welche dan oft aus gunst oder vngunst gegen den kindern handlen, sonder sein aufsehen selbs auf die kinder haben.

Die schwestern sollen auch nit iren eignen nutz nachstellen, als mit näen, flechten vnd dergleichen, vnd sich nit zu vil auf dirnen verlassen, auch nit zu vil aufsen vmbher gen, vnd wen sie den ein mal in die schuel laufen, etwa ein klag von einer dirn oder bueben aufnemem vnd dan on alle rechte erfarung drein schlahen wolten; darumb ist vnser meinung, das sie fleifsig in der schuel bleiben vnd der kinder achtung haben, dan durch fleifs wirt oft ein schilling verhiet vnd vermitlet.

Keines soll mit widerwillen, murren oder vngeduldt dem dirftigen des herren an disen ort dienen, dan es wer kein segen darbey, vnd miestens die kinder entgelten mit vngestüm vnd grobheit in der zucht; dan wo kein gueter willen ist, da sein vngeschickte wort: ir lausigen kinder, es hat eins nur mit euch zu thuen, es kan eins im selbs nicht thuen oder richten vnd dergleichen vnwilligkeit, dardurch alle, die es heren, betriebt werden miesten, vnd der herr, der alle ding hert, mag ein solches nit gefallen lassen, der wirts auch zu seiner zeit ersuechen; darumb soll sich ein iedes willig vnd frelich stellen, den herren zu gefalen.

Also ist vnser der eltesten bit an euch alle, die ir der jugent

[1]) Beim Ermahnen.

firsteht, brieder vnd schwestern vnd sonderlich an euch fürgestelten schuelmeister vnd schuelmuetter, das ir mit allen fleifs, so vil nach der gnadt des herren euch miglich, zum treulichsten aufsehen vnd aufmerckhen wellet, das dise vnd dergleichen guete ordnung von euch vnd eueren ghilfen treulich vnd einhelig gehalten, wargenommen vnd handtgehabt werde, das ir in disen vnd andern notwendigen stuekhen, welche alle zu schreiben zu lang vnd auch vnnot sein mechte, ein fridsame ordnung haltet in allerley pfleg vnd zucht der jugent, als die ir miestent dar fir rechenschaft geben, auf das ir das mit freuden thuen megent den herren in himel, der den auch eueres fleifs ein treuer beloner sein wirt.

In summa handel ein iedes bey tag vnd nacht mit den kindern, als wan sie sein eigen weren, mit essen vnd trinckhen geben, mit aufheben, niderlegen, vmbfieren vnd tragen, ja mit wischen vnd waschen nach aller notturft, das ein iedes vor Gott zu verantworten weifs, auch vor fromen vnd vnfromen mit gueten gewissen vnklag sein mag.

Solliches alles, wie hie noch leng beschriben vnd erzelt, ist ein muster, wie etwa mit dem schuelgesindt zu reden ist, ja zu zeiten mehr, auch weniger, nach dem es an ein ieden ort die vrsach erfodert, darin ein ieder sich wol zu richten weifs, damit die ehr des herren gefüdert werde.

---

[1]) Dem essentrager vnd kuchelvolckh zu sagen, das sie dem schuelgesindt die geordneten speifs vnd tranckh auf die kinder ir notturft, auf krancke vnd gesunde, junge vnd alte mit gueten willen reichen, nit vil wort machen.

Vnd so man einen krancken kindt aufserhalb der geordneten speifs miest etwas fodern, sollen sies mit rauchen worten kurtz abscheiden, was man nit vermag, das man doch gueten bescheidt gebe, das nit eins über das ander mieste seufzen.

[1]) Ein Nachtrag zum Vorigen.

Digitized by Google

5.

Fürsorge für die Witwen der Lehrer am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim 1657 und 1666.

Von W. Schonecke in Hildesheim.

Als im Jahre 1542 die Bürgerschaft der Altstadt Hildesheim sich zu der evangelisch-lutherischen Lehre bekannt hatte, nahm der Rat auch die Reform des Schulwesens in die Hand. Das Andreanum wurde nach reformatorischen Grundsätzen zu einer Gelehrtenschule umgestaltet. Die Grundlinien zu dem neuen Lehrplan entwarfen Johannes Bugenhagen und Anton Corvin, die auch die kirchlichen Verhältnisse in Hildesheim geordnet hatten. In der 1544 veröffentlichten „christlichen Kerckenordeninge der löfflicken Stadt Hildenssem“ wird auch die Besoldung der sechs Lehrer des Andreanums geregelt. Der Magister bezog an Gehalt jährlich 80, der Subrektor 70, der Kantor 60 und der Pädagogus 50 Gulden. Das jährliche Einkommen des ersten Gesellen betrug 35, das des zweiten 30 Gulden. Es heisst in der „Ordeninge“: „Ydt schinet wol solcke Besoldinge groth syn, öuerst wenn me de grothe Arbeit betrachtet, de daryegen gescheen moth, hefft me nicht tho veel gedan.“ In der Folgezeit aber werden gar bald Klagen über ungenügende Besoldung laut. So sucht 1584 der Rektor Papenburger um Verbesserung seines Gehaltes nach, da bei den teuren Zeiten sein Einkommen (100 Gulden) nicht ausreiche, seine Familie zu ernähren. Wenn aber das Einkommen der Lehrer eine standesgemässe Lebensführung kaum ermöglichte, so war die Lage der Hinterbliebenen der Lehrer meistens eine recht traurige. Nur in seltenen Fällen hatte von dem kärglichen Schullohn etwas zurückgelegt werden können. Eine geregelte Witwenversorgung aber kannte jene Zeit nicht. Die Hinterbliebenen der Lehrer waren auf das angewiesen, was ihnen der

Digitized by Google

Rat etwa aus Barmherzigkeit zukommen liess. Um die Witwen wenigstens in der ersten Zeit vor Not zu schützen, sahen sich die Lehrer auf den Weg der Selbsthülfe gewiesen. Im Jahre 1657 trafen die Lehrer des Andreanums ein Abkommen, nach welchem der Witwe das Gehalt ihres verstorbenen Mannes auf ein halbes Jahr zugesichert wird. Sie verpflichteten sich, während dieser Zeit die Arbeit für den verstorbenen Kollegen ohne Entgelt zu verrichten.

Dieses interessante Schriftstück, das sich im städtischen Archiv unter der Signatur CXLVI No. 47 befindet, giebt auch Aufschluss über Vertretung der Lehrer bei Leichenbegängnissen, über Beteiligung der Lehrer und der Schule bei Beerdigung von Verwandten eines Lehrers und über Beilegung von Streitigkeiten im Lehrerkollegium.

Nach einem zweiten, ebendaselbst aufbewahrten Aktenstück wurde der Vorschlag des Rektors Lohmeyer, der Witwe das Stelleneinkommen des verstorbenen Mannes auf ³/₄ Jahre zu gewähren, im Jahre 1666 vom Rate zur feststehenden Regel erhoben.

I.

Schuhl Collegen Pactum in eventum, da einer aufs Ihren Collegen versterben solte. 1657.

Nachdem mahl wier alle Sterblich vnnd aber die Zeit vngewiss ist, haben wier untenbenante Schuel Collegen in betrachtunge defsen, vmb vnrichtigkeit vnd nachtheil vnsern auf solchen fal überbleibenden Frawen vnd Kindern zu verhüten, wie auch der arbeit inter superstites collegas vnd anderer begebenheiten mehr, ein beliebten vnd bestendigen solchen vergleich, das

Erstlich demselben, der von vns ablebig wird, an Frawen oder Kindern, so er deren hinterlafsen würde, die besoldung volkömlich von dem tage der begräbnifs, bis ein halb Jahr vergangen, folgen, dagegen die gegenwertige Collegen gehalten sein sollen, die Schuelarbeit volkömlich vnd ohne nachlas an defsen stat zu verrichten, es were den, das der successor, innerhalb des halben Jahrs constituiret, seine function antrete, welcher doch sich, wie wir vns zu ihm versehen, zu keinem praeiudits zihen würde, des antecessoris nachkommen zu gute die geringe zeit zu arbeiten in der zuversicht, das er sich an den ihm künfftig nachbleibenden seinen eines gleichen zu versichern.

Zum andern, so viel accidentia betrifft, weil die vnterschiedlich

Digitized by Google

vnd absonderlich dem Rectori ex choro symphoniaco[1]) et introductionibus in scholam[2]) et hospitia[3]) etzliche fallen, So hatt gegenwertiger Conrector freiwillig vnd doch mit Zustimmen der andern Collegen angenommen, Solche alle casu mortis in oben benenter Zeit, so lange er munus Rectoris verwaltete, mit der Wittibe oder Kindern aequis partibus zu theilen, communia aber, als Ader-[4]), Martens-, holtz-, Schuel-, begräbnüfsen- vnd Legatengeld völlig nicht allein diesen, sondern auch den andern Frawen oder Kindern in gleichem fal zu cediren, vnd sein

[1]) Es bestanden am Andreanum unter der Leitung des Kantors im Jahre 1664 zwei Musikchöre, die vor den Häusern der Bürger, sowie bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten sangen. Der Chor zählte in diesem Jahre ungefähr 100 Mitglieder bei einer Gesamtschülerzahl von 500. Das Geld, welches die Praefecti chori symphoniaci einsammelten und in verschlossene Büchsen legten, war nach Anordnung des Rates alle Vierteljahre in Gegenwart des Rektors zu verteilen. An Kantoreigeld war nach der Bekundung des Kantors (Original-Protokoll vom 15. Oktober 1664 im Archiv) in der ersten Hälfte des Jahres 1664 die Summe von 676 Gulden eingenommen, früher hatte die Kantorei einmal in der Zeit von Michaelis bis Weihnachten 281 Gulden an Einnahme zu verzeichnen gehabt. Nach der protokollarischen Aussage einiger anderer Lehrer soll das Kantoreigeld in früheren Jahren 1000 und in den letzten Jahren sogar 2000 Gulden betragen haben. Ueber die Verteilung des Geldes sagt der Rektor nach dem Protokoll, „dafs bei letzter Distribution vor $1/2$ Jahre 4 partes gemacht seien, prima pars habe 15 Gld. betragen. Rector und Cantor bekäme jeder primam partem, wie es alter Brauch sei.“ Der Kantor sagt, dass sechs oder sieben Teile gemacht würden. Die, welche noch keine Stimme singen könnten, bekämen quintam partem, die expectanten oder novitii sextam partem als einiges honorarium.“

[2]) Für die Einführung in die Schule wie auch beim Abgange von der Schule erhielt der Rektor von jedem Schüler einen Thaler. Es wurde jedoch vielfach Klage darüber geführt, dass „die Bursch bey ihrem antritt pro introductione et hospitiis über herkommen vnd gebüer beschweret werden.“

[3]) Für den Nachweis von Hospitien bei den Bürgern wurde dem Rektor von den Schülern mindestens ein Thaler gegeben. 1664 rügte es der Rat, „dafs mit den hospitiis gleichsamb eine mercantz getrieben würde, mannicher gebe dem Rectori, vmb ein gutes hospitium zu erlangen, ein ansehenliches honorarium vnd würde dannoch nicht befordert.“ In der Schulordnung von 1664 heisst es darum: „Wir setzen hiemit vnd wollen ernstlich, dafs fürterhin pro hospitio et introductione nicht über einen Reichsthaler genommen werde.“ Die Zahl der Hospitien belief sich 1664 auf 61. In teuren Zeiten waren die Bürger weniger geneigt, den Schülern Hospitien zu gewähren.

[4]) Kinder und Erwachsene wurden zweimal im Jahre, im März und Oktober, zur Ader gelassen. Durch das Adergeld sollten den Lehrern wahrscheinlich die Mittel gewährt werden, sich nach dem Aderlass etwas zugute zu thun, um bald wieder mit frischen Kräften in der Schule wirken zu können. Adergeld wurde zweimal im Jahre gezahlt, es betrug in Prima 6, in den übrigen Klassen 3 Groschen für den Schüler. — Martens- oder Martinigeld und Holzgeld wurde einmal im Jahre gehoben. Die Primaner zahlten 6 Groschen Martens-

Digitized by Google

defsen hiemit erbietig vnd Schuldig in gesamt einer dem andern an den seinen allerdinges, wie es zuuor gewesen.

Drittens, weil auch der accidentien von begräbnüfsen zum öfftern inter praesentes zweiffel entstehet, ist derenthalben ein solcher vergleich, das so wol in General alfs figural leichen, da einer mit leibes Schwachheit befallen oder sonst vnumbgängliche verrichtunge haben würde, als nothwendige ehrendienste, gefatterschafft, hochzeit etc., der daher unvermeidlichen absens halber keinen nachtheil haben solle. Wann aber doch billich, das derselbe, so pro absente das gehen vnd singen verrichtet, deshalben einige recognition habe, ist beliebet, das der in generalibus directorium loco Cantoris hat, von defsen theil 5 groschen, in figuralibus aber fur das singen 1 ggr. vnd fur den weg zu thun, so er den selbst für sich zu thun nicht nöthig hatte, itidem 1 ggr., welches dan unter andern gleicher gestalt also gehalten werden sol, es sey dan, das einer Kranckheit halber nicht vermüge mitzugehen, den in solchem fall ist einer für den andern schuldig wie in der Schuel, also auch auf der gafsen das ambt zu verrichten ohn alle vergeltunge.

Zum vierten, im fall einem Collegen Vatter, Mutter, Kinder vnd vnverheyrathete oder doch verarmte Schwester oder brüder die weld verlafsen würden, sol zu discretion defsen stehen, zu gelegener Zeit dem Collegio einige ergetzlicheit pro officio funeris zu gönnen, welches sonst Krafft dieses verbunden sein wil, mit gesamten Schüelern deductionem gratis zu praestiren.

Schliefslich, dieweil auch vnterweilen Streitigkeit von andern sachen im Collegio sich entsponnen, sol forthin, umb dieselbe zu verhüten, pars laesa vermüge der schuel ordnunge Rectoris judicium davon vernehmen vnd in billigkeit acquiesciren, im fall aber dennoch einer sich nicht rathen lafsen wolte, soll das ganze Collegium rationes utriusque conferiren, ponderiren vnd per maiora (maiora autem erunt, si iudicantium vota paria sint, eius partis cui Rector intererit) nach gewifsen einen

---

und 6 Groschen Holzgeld, die übrigen Schüler die Hälfte. — In dieser Zeit mussten die Schüler auch Kustos- oder Lichtgeld geben, die Primaner im Winter 5, im Sommer 3 Groschen, die andern Schüler steuerten 2 Groschen. Für dieses Geld hatte der Kustos die Wachskerzen anzuschaffen, die jüngeren Schüler brachten aber meistens selber „lichte" mit und waren dann von dieser Abgabe frei. Der Unterricht begann im Winter um 7, im Sommer um 6 Uhr. — Das Schulgeld wurde zweimal im Jahre, Johannis und Weihnachten, gezahlt. Es betrug 1664 für Fremde 9, für Bürgerkinder 3 Groschen in allen Klassen. — Das Adergeld wie auch der Ueberschuss aus dem Holzgelde wurde unter die Lehrer gleichmässig verteilt. Aus dem Holzgeld hatte um 1660 jeder Lehrer in der Regel eine Einnahme von 6 Gulden. Die Verteilung des Schulgeldes war in dieser Zeit in der Weise geregelt, dass von jeden 20 Thalern der Rektor 5, der Kantor und Konrektor je $2^1/_2$ und die übrigen 5 Kollegen je 2 Thaler bekamen. An den Tagen, wo diese Accidentien erhoben wurden, fiel der Unterricht für einen halben Tag aus.

Digitized by Google

richtigen Schlufs thuen, welchen den ein Jeglicher, so viel ihm ein gut gewifsen, Gottes Huld vnd Gunst lieb ist, an seinem theil zu thun hiemit verheisset vnd obligiret sein wil. Darin denn auch dissidentes acquiesciren sollen oder so deren einer obstinate ad superiorem appelliren würde, dahin nicht allein vnd also ad aucupandum praeoccupatum judicium sich verfügen, sondern comitante adversa parte seine sache daselbst fürbringen vnd schlichten lafsen sol, worauf dan ferner re ipsi praeter opinionem judicata er in wilkürige Straffe des Collegii kommen soll, welches dan alles also vnverrücket zu halten sich ein Jeglicher hiemit abermahl erbeut vnd bey seinen Ehren vnd gewifsen angelobet haben wil.

Actum Hildesheimb den 20. Nov. 1657.

In Nomine Altissimi S.
M. Joh. Georg. Lomeir, Rector
Henningus Oldecop, Conrector
Justus Oldecop, Cantor
Johannes Gellern, Subconrector
Henricus Heveker
Christophorus Tschegkius
Johannes Leo.

Dieser Revers ist auch von Lehrern unterschrieben, die nach 1657 am Andreanum angestellt wurden, nämlich von dem Cantor Franciscus Ericus Lienekogel, dem Subconrector Christianus Tilo Klipstein und den Schulkollegen Henricus Scheleke und Johannes Sagittarius.

II.

E. E. Raths Concessio der H. Schul Collegen zu S. Andreae Wittiben betreffend, d. 8. Octobris 1666.

Demnach bey Uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Hildesheim hiesiger Rector H. Mag. Johann Georg Lohmeyer suo et collegarum nomine vermittelst überreichten Memorials einckommen und inständigen Fleifses gebethen, Wir geruhen mögten, aus Christlicher Affection und Erwegung der continuirlichen mühsamen Schularbeit geschehen zu lafsen und nachzugeben, dafs in Fall einer von ihnen nach dem unwandelbahren Willen Gottes zeitlichen Todes versterben oder wegen schwehrer Leibes Gebrechen sich der Schul und dabey geführten Function begeben müste, alsdenn defsen nachgebliebene Wittwe oder Kinder zu einiger Ergötzlichkeit des Schulgeniefses und besoldung ihres respective Ehe Herrns oder Vaters auf eine beliebende gewifse Zeit sich zu erfreuen haben mögten, mit angehengetem Erbieten, die Schul-Arbeit und Information vor des abgetretenen und verstorbenen Collegen, gleich wäre

Digitized by Google

derselbe noch gegenwärtig bey der Schul-Jugend, unverdrofsen und so lange zu verrichten, bis die vacante Stelle wieder ersetzet würde. Wann denn ged. H. Schul Collegen gethanes Anerbiethen und Suchen bey uns überleget und selbiges nicht unbillig befunden, So haben denselben Statt gethan und Kraft dieses verwilliget, dass desienigen Schul Collegen, welcher nach dem Willen Gottes mit Tode abgehen oder wegen schwerer Leibes Gebrechen sich der Schul Arbeit abthun mögte, alsdenn der hinterlafsenen Wittwen oder Kindern die gewöhnliche Besoldung und andere Schul Gefälle, überall nichts ausgeschlofsen, drey Vierthel Jahr würcklich gereichet und abgefolget werden soll. Dahingegen wir uns auch versichert halten, dafs von denen überbliebenen H. Collegen wegen der vacirenden Stelle die Schul Arbeit unverweislich in benandter Zeit verrichtet werde. Zu Uhrkund ist diese Concessio und Verwilligung mehrgedachter H. Schul Collegen unter dem aufgedruckten Stadt Signet auszufertigen befohlen.

So geschehen Hildesheim den 8ten Octobris anno 1666.

Digitized by Google

6.

Ueber Einkommen und Verpflichtungen des Schulmeisters in Königsfeld (Sachsen) um das Jahr 1810.

Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Volksschulwesens
von Schuldirektor **R. Göhler** in Markneukirchen.

Nachrichten für die Schule zu Königsfeld[1]), über Accidentien. und sonst gewöhnlich hergebrachte Gebräuche, aufgesetzt. von Christian Bemmann. der Zeit Schulmeister allda.
Im Jahr, 1810.

Von einer Kindtaufe.

5. Groschen[2]), welche der Schulmstr. von den Kindtaufen-Vater erhält, dabey aber hat er das Gevatterbrief tragen noch darneben zu besorgen.

Von einer Trauung.

18. Groschen; ist aber die Trauung nicht allhier, so bekömmt der Schulmeister von einem Aufgebot: 4. gr.

Von einer Leiche.

18. Groschen, wenn sie mit Predigt und Abdankung[3]) begraben wird; wird sie aber blos mit einer Abdankung begraben. so bekommt der Schulmeister 10. Groschen.

NB. besorgt der Hr. Pastor das Dublicat alleine, so geht Ein Groschen von Kindtaufe, Trauung u. Leiche ab: denn ietzt besorgt der Schulmeister das Dublicat, und bekommt von jeden nur einen Groschen, und der Pfarrer den andern; es ist aber kein Zwang dass der Schulmstr. das Dublicat um die Helfte machen muss[4]).

---

[1]) Königsfeld ist ein Kirchdorf bei Rochlitz. Königr. Sachsen.

[2]) „Gute“ Groschen à $12\frac{1}{2}$ Pf.

[3]) Abdankung = Danksagung für alles dem Verstorbenen erwiesene Gute. Sie wurde vom Geistlichen im Namen der Hinterbliebenen ausgesprochen.

[4]) Am Ende jedes Jahres musste eine Abschrift der Kirchenbuchnachrichten, das Duplicat. bei der Superintendentur eingereicht werden.

Digitized by Google

Vor eine Haufs-Communion.

2. Groschen. Ist nun eine, wenn des Sonntags in der Kirche Communion gewesen, so muss der Schulmeister den Wein mitbringen; ist aber eine Tages darauf, oder länger darnach, so hat derjenige den Wein zu besorgen, der die Haufs-Communion bestellt hat.

Schulgeld.

Da bekommt der Schulmeister von einem Kinde, es sey 5. oder 14. Jahr, 6. ₰. es mag Schreiben oder nicht: rechnet es aber in der Privat-Stundte, auch 6. ₰.

Vor Brode.

Es bekommt der Schulmeister von jeder Feuerstatt, 1. Brod in natura, und von der Gerichtsherrschaft[1]) 2. Brode auch in natura: doch ist es bey meinem sel. Vorfahrer wie auch bey mir von den Häusslern mit 3. gr. bezahlt worden; es steht aber dem Schulmeister ganz frey, ob er das Brod in natura, oder nach Willkühr bezahlt nehmen will.

Tranksteuer.

3. rth. 8. gr. — „ aus der Tranksteuer-Einnahme zu Rochlitz[2]).

Pfenniglohn.

Es bekommt der Schulmeister bey jedem Getraide-Schott. von der Feuerstatt 6. ₰. diefs geschieht Jährlich 2. mal, zu Walpurgis u. Michaelis.

Fixe Besoldung aus der Kirche.

4. rth. 10 gr. — „ zu Wallpurgis, dieses ist: vor Seigerstellen, Glocken- und Seiger-Schmiere, das weisse Leichentuch jährl. 1. mal zu waschen, die Kirche jährl. 2. mal auszukehren, und dergl.

Zulage, von Anno 1805.

8 rth. — „ — „ vermöge hoher Verordnung, nemlich zu Walpurgis, u. Michaelis, iedes mal 4 rth. aus der Kirche zu erhalten.

Eyer.

Da hat der Schulmeister von jeder Feuerstatt 4. Eyer zu fordern,

---

[1]) Die Rittergutsherrschaft hatte die Gerichtsbarkeit über eine Anzahl Dörfer der Umgegend.

[2]) Zur Tranksteuer schreibt Dr. Däbritz („Zur Geschichte der ehemaligen Katecheten- und Kinderlehrerschulen in der Diöcese Grimma“): „Zu den Vorzugsrechten der Schulmeister gehört die Befreiung von gewissen allgemeinen Abgaben und Lasten. Sie geniessen das Tranksteuerbeneficium. Die persönliche Befreiung von der seit Mitte des 16. Jahrh. erhobenen Biersteuer gewährt ihnen schon die Kirchenordnung von 1580. Sie sind frei für das, was sie „für ihren Tisch zu ihrer Nothdurft brauen oder sonst bey Fassen, Vierteln u. Tonnen einlegen u. andere bey den Kannen oder sonsten nicht verkaufen“. Der Befehl vom 9. Nov. 1646 beschränkt wahrgenommener Missbräuche halber die zeither unbedingte Steuerfreiheit der Schulmeister auf dem Lande auf zwei Fass. 1747 hört die Freiheit auf, es bleibt aber die Vergütung der Steuerfreiheit, das „Tranksteuerbeneficium“ übrig, das anfangs in der Höhe schwankt, 1783 aber für „zwei braune Fass“ auf 3 Thlr. 8 Gr. festgesetzt wird.“

Digitized by Google

u. von der Gerichtsherrschaft 8. Eyer. Giebt es aber Häufser, z. B. beym Häufsler, wo keine Hüner gehalten werden, so müssen diese 4. Eyer mit 6. ₰ bezahlt werden.

Orgelgeld.

4. rth. — „ — „ als zu Johannis 2. rth. und zu Weihnachten 2. rth. welches die Gemeinde an den Schulmeister zu entrichten hat.

Zähl-Geld.

4 gr. Zu Ostern, zu Johanne, zu Michael und Weihnachten werden allemal die Pfennige aus dem Stocke [1]) in der Kirche genommen von den Kirchvätern, und in Beisein des Schulmeisters in der Schulwohnung gezählt, davor bekommt der Schulmeister jedesmal 1 gr. Zählgeld, wie auch die Kirchväter.

Vor Wein zu hohlen.

1 rth. 3 gr. — „ Diefs wurde dem Schulmeister an der Kirchrechnung 1817 am 4. Aug. von der Kirchen-Inspection bewilligt, u. wird jährl. zu Wallpurgis von den Kirchvater ausgezahlt [2]).

Verrichtungen des Schulmeisters.

1., in der Kirche.

Den Altar zu bekleiden mit schwarzem Tuche, hat der Schulmeister jährl. nur einmal zu besorgen, und zwar in der Fasten; es gehen aber hier in Königsfeld die Fasten 8. Tage früher an als an andern Orten, weil es die wilden Fasten genannt werden, auch ist eine Freytagspredigt mehr als an andern Orten, mithin muss auch die Altar Bekleidung darnach eingerichtet werden: den Sonnabend vor den ersten Oster-Feyertag, wird die schwarze Altar- Kanzel- Bolt- u. Taufstein-Bekleidung wieder abgenommen, u. aufbewahrt, u. nun das ganze Jahr nichts wieder daran gethan, bis zur bestimmten Zeit.

2., Muss der Schulmeister die Kirche jährlich zweimal auskehren lassen.

3., Hat er den Seiger aufzuziehen und zu stellen, auch ihn nebst den Glocken in der Schmiere zu halten.

4., Ist Communion, so muss er den Altar zu rechte machen, und unter dem Kirchengebet die Kerzen anbrennen, nach geendigtem Gottesdienste wieder abräumen, u. gehörig aufbewahren: Jedoch bleiben die Leuchter mit den Kerzen das ganze Jahr durch, auf den Altar stehen.

5., Ist eine Kindtaufe, so muss der Schulmeister den Taufstein abdecken, u. den Tisch neben den Beichtstuhl, am ersten Weiberstuhl setzen.

[1]) Der sog. Opferstock war ein ungefähr tischhoher, schwerer Holzklotz, der einen Geldschrank in einfachster Form darstellte. Sein Inhalt wurde von den Ergebnissen der allsonntäglichen Klingelbeutelsammlungen gebildet.

[2]) Dieser Abschnitt ist, wie schon aus dem Inhalte hervorgeht und wie auch die Handschrift erkennen lässt, später hinzugefügt worden. Er ist im Originale auf den unteren, bei den übrigen Seiten freien Rand geschrieben.

Digitized by Google

6., Der Gottesdienst wird früh mit einem Morgenliede angefangen, darauf folgt das Hauptlied, sodann der Glaube, alsdann wie gewöhnlich pp. ist aber Communion so wird, anstatt des Morgenliedes das Kyrie, u. Allein Gott pp. gesungen.

7., Die Nachmittags Betstunde wird mit einem Liede angefangen, sodann ein Capitel verlesen, u. alsdann wieder 1. Lied gesungen, u. beschlossen wie gewöhnlich.

8., Jeder Festtag, es mag Communion seyn oder nicht, der Festtag mag klein seyn oder gross, wird allemal mit Kirie u. Allein pp. angefangen, auch der zweite Feyertag von den 3. hohen Festen, Weihnachten, Ostern u. Pfingsten wird damit angefangen.

9., Alles Lauten in der Kirche hat der Schulmeister allein zu besorgen. Des Sonntags früh um 8. Uhr wird mit der grossen Glocke das 1ste halb 9. Uhr das 2te u. um 9. Uhr mit allen Glocken eingelautet; desgl. auch Nachmittags, es mag Betstunde, Examen oder Predigt seyn, so wird um 1. Uhr das 1ste halb 2. Uhr dafs 2te u. um 2. Uhr mit allen Glocken eingelautet, so wie früh.

Wenn ein Fest ist, so wird es den Abend vorher mit allen Glocken eingelautet: u. am Feste selbst mit allen Glocken das 1ste 2.te u. 3te mal gelautet, u. ist Nachmittags Predigt, so wird wieder mit allen Glocken das 1ste 2.te u. 3te mal gelautet. Ist aber Nachmittags nur Betstunde, so wird das 1ste u. 2te mal nur mit einer Glocke gelautet; diefs gilt von jedem Feste, es mag gross oder klein seyn.

Davon sind ausgenommen:

Das Reformations- u. Kirchweyhfest, diese werden den Abend vorher nicht eingelautet, und auch das 1ste u. 2te mal nicht mit allen Glocken gelautet, sondern nur mit der grossen, wie Sonntags, weil nur halber Tag Gottesdienst ist. Jedes Fest, das eingelautet wird, da wird auch am Tage des Festes, allemal mit allen Glocken Abend gelautet.

An den 3. hohen Festagen, als Ostern, Pfingsten u. Weihnachten wird auch der 2te Feyertag mit allen Glocken das 1.ste 2.te u. 3te mal gelautet, nachmittags aber nicht, weil nur Betstunde ist, auch wird nicht Abend gelautet.

Kein Morgenlauten ist hier nicht gewöhnlich, als: zum neuen Jahr u. zu Weyhnachten; da wird früh von 3. bis 4. Uhr gelautet 3 Bolzen[1]), das ist das ganze Morgenlauten Jährlich.

Wenn eine Leiche ist, so wird sie allemal den Tag vorher, ehe sie begraben wird, ausgelautet; ist es eine grosse Leiche mit Predigt u. Abdankung, wird eine Stunde, ist es aber eine kleine Leiche mit Abdankung, nur eine halbe Stundte gelautet: das Lauten geschieht von 8. bis 9. Uhr früh, u. bey einer kleinen: von 8. bis halb 9. Uhr.

---

[1]) „3 Bolzen" ist die Bezeichnung für das dreimalige Anschlagen der Glocke. So folgten z. B. mittags und abends dem eigentlichen Läuten „drei Bolzen". Vergl. pulsare, Puls.

Digitized by Google

Wenn die Schule ausgeht nach der Leiche, so wird beym Abgange ein Bolzen mit der grossen Glocke gelautet, u. wenn die Leiche noch ein Stück von der Kirche ist, alsdann wird mit allen Glocken gelautet, bis die Leiche bey das Grab ist.

Mittwochs um 1. Uhr ist Betstunde, welche mit 3 Bolzen nach einander, erstl. mit der kleinen einen Ton und mit der grossen einen Bolzen drauf dreymal nach einander verrichtet wird, u. unter dem Betstunden Gebet, wird auch dreymal angeschlagen, nur aber in der Beicht-Betstunde nicht, welche Sonnabends gleich nach dem Mittagslauten angeht.

Mittags um 12. Uhr wird Mittag gelautet, u. allemal drey Bolzen drauf mit der grossen Glocke angeschlagen. Abendlauten geschieht alle Tage, ausser den Sonntag.

Wenn eine Trauung ist, so wird mit allen Glocken, wenn das Brautpaar mit den Hochzeit-Gästen nicht weit mehr von der Kirche entfernt sind, gelautet, alsdann ein Lied gesungen, drauf getraut, wieder ein Lied, dann Collect. u. Beschlussvers, weiter aber nicht gelautet. Brautmesse wird Vormittags um 10. Uhr gelautet, wenn die Trauung in der Woche ist: ist aber die Trauung Sonntags, so fällt das Brautmesslauten weg.

Wenn ein Feuer in der Nachbarschaft ist, das nicht über 2 Stundten weit entfernt ist, so wird mit der grossen Glocke allein gestürmt: ist es aber im Dorfe oder Kirchspiel, so wird mit beyden Glocken gestürmt.

Wenn der Herr Ephorus Kirchen-Visitation hält bey einer Kirchrechnung, so wird das 1ste u. 2.te mal nicht gelautet, sondern wenn der Herr Superint. befiehlt, gleich mit beyden Glocken eingelautet.

Von einer Nothtaufe im Hause[1]).

Da bekom̄t der Schulmeister doppelt, nemlich 10 gr. nach dem Gesetzen aber nur die Hälfte mehr.

Eine	Abholungs-Leiche	in Weisbach u. Weg	16 gr.
Eine	dergl.	von der Hayda	8 gr.
Eine	dergl.	von Neu-Königsfeld —	6 gr.

[1]) Dieser Abschnitt, Nottaufe und Abholungsleichen betr., ist, wie aus Stellung und Handschrift hervorgeht, später angefügt worden. Weisbach ist das eingepfarrte 20 Minuten entfernte Nachbardorf: der damals bei Abholungsleichen zu benutzende Kirchweg war ca. $^{3}/_{4}$—1 Std. lang. Die Hayda ist ein $^{1}/_{2}$ Std. entferntes Vorwerk. Neukönigsfeld schliesst sich unmittelbar an das Kirchdorf an.

Digitized by Google

7.

Das „schwarze Register", ein Beitrag zur Geschichte der Disciplin bei der Prinzenerziehung am kurfürstlich-sächsischen Hofe Wettiner Linie.

Von Prof. Dr. J. Bach in München.

Körperliche Züchtigung hat bis in die neueste Zeit als ein unentbehrliches Mittel jeder Erziehungsthätigkeit gegolten und Rute oder Stock waren deshalb immer die gefürchteten Abzeichen des Erzieherberufes. Wie das Scepter das Symbol des Herrschers, so ist die Rute das Scepter des Schulmeisters im Altertum und im Mittelalter, und zwar nicht bloss des Lehrers der Anfänger im Lesen und Schreiben, sondern auch des Meisters der freien Künste, der Philosophie und Theologie, des Lehrers der Universität. Auf den ältesten Holzschnitten sind Albert der Grosse, Thomas von Aquin u. a. meist mit dem Zeichen ihrer Würde, der Rute, dargestellt[1]).

Die Zugehörigkeit der Rute zum Erziehungsgeschäft betrachtete das ganze Mittelalter und selbst die moderne Zeit noch als etwas so Selbstverständliches, dass bekanntlich eigene Schulfeste für das Schneiden der Ruten in deutschen Städten und Märkten gefeiert wurden (virgatum gehen) und noch werden.

Dieser allgemeinen Sitte scheint der psychologische Gedanke

[1]) Auch unter den Abbildungen, welche bisher in den „Mitteilungen" gebracht sind, finden sich mehrere, welche den Lehrer mit der Rute darstellen. (Vgl. Mitt. V. 78—82; VII, 6—10 u. 191.) — Es sei hier in Erinnerung gebracht, dass die Gesellschaft die Herausgabe einer Sammlung beabsichtigt, in welcher alle älteren bildlichen Darstellungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts vereinigt und mit einem erläuternden Text versehen werden sollen. Für diesen Atlas zur Geschichte der Pädagogik nimmt die Schriftleitung gern Kopien von Bildern oder Nachrichten über Originalwerke, in denen sich solche befinden, entgegen.

Digitized by Google

zu Grunde zu liegen, dass ohne Furcht Disziplin und Erziehung ein Ding der Unmöglichkeit sei.

Selbst Quintilian, der eigentlich als Gegner der körperlichen



No. 1.

Züchtigung zu betrachten ist, giebt zu, dass ohne das Motiv der Furcht Zucht und Ordnung nicht aufrecht zu halten sei.

Die Schriften des alten und neuen Testamentes stimmen darin überein, dass wer sein Kind lieb hat, die Rute nicht sparen soll.

Digitized by Google

Selbstverständlich wird hier ebenso vor zu grosser Strenge gewarnt und der Missbrauch der Strafe verpönt. Der Schwerpunkt liegt hier demnach in dem rechten Mass.



No. 2.

Und gerade an der Ueberschreitung dieses Masses, an dem Missbrauch fehlt es in der Geschichte der Erziehung keineswegs.

Den „schlagreichen“ Orbilius hat schon Horaz verewigt und ein Augustinus gesteht, welche Angst er vor den Prügeln des Schulmeisters gehabt habe.



No. 3.

Bruder Berchthold von Regensburg empfiehlt „eine kleine Ruthe zu halten, die allzeit in der Stubendecke oder an der Wand steckt“, womit das Kind, wenn es ungezogen ist, „ein

Digitized by Google

Schmitzlein auf die blofse Haut" bekommt. Doch ebenso warnt der treffliche Mann vor groben Züchtigungen, Schlägen auf den blossen Kopf u. s. w. Wolfram von Eschenbach spricht im



No. 4.

Parcival von der Rute, „die den Rücken böser Kinder bläut". Der Marner sagt:

„Lieben Kinde ist gut ein ris
Swer ahne Vorhte wahset, der muoz sunder ere
werden gris."



No. 5.

Nur vor dem Missbrauch der Rute warnt Walther von der Vogelweide.

Die Rute ist das stetige Symbol des Pädagogen auch in

Digitized by Google

dem Hortus Deliciarum der Herrad von Landsperg (1195), bei Konrad von Rheiern (1215—1241)[1]) u. a.

Um nun bei der Erziehung von Prinzen und fürstlichen



No. 6.

Kindern einerseits die ratio legis, die pädagogische Disziplin zu wahren, andererseits aber ebenso die geheiligte Person des zukünftigen Landesherrn zu respektieren, wurde an einzelnen fürstlichen Höfen zu dem Auskunftsmittel des sogen. Prügelknaben gegriffen, welcher stellvertretend für die Missethaten des



No. 7.

jugendlichen Serenissimus die leiblichen Strafen zu ertragen hatte; dafür aber als Spielgeselle des gnädigen Herrn und später

[1]) Vgl. Gabriel Meier: Die sieben freien Künste 1886.

Digitized by Google

als hoher Staatsbeamter reichlich belohnt wurde, wie z. B. der Junker Hans von Schweinichen.

Eine noch höhere, jedenfalls unschuldigere Art der Strafanwendungen bei den hohen fürstlichen Wildlingen war die symbolische Strafe oder die poena in effigie, welche man an verschiedenen Fürstenhöfen in Anwendung findet.

In den Akten zur Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher von Dr. Friedrich Schmidt, Gymnasialrektor (Monum. Germaniae Paed. Bd 14, S. 85), findet sich eine Instruktion für den Hofmeister und Präzeptor des bayerischen Herzogs Albrecht ungefähr aus dem Jahre 1601 (vergl. ib. p LXXIV).



No. 8.

Der Herzog Wilhelm, Albrechts Vater, legt darin mit Recht ein grosses Gewicht auf die Art der Strafanwendung. Die körperlichen Strafen werden als ungeeignet bezeichnet. Ein um so grösseres Gewicht wird dagegen auf die moralische Seite der Disziplin, die gewissenhafte Strenge und auf Konsequenz im Handeln gelegt. Daher befiehlt der Herzog, dass „Hofmaister und Präceptor einen feinen, bestendigen, wolbedächtlichen gravitatischen modum procedendi sowol in wortten als werckhen mit unserm Sohn an die Handt nemmen, das vil zanckhen und greinen sovil möglich vermeiden“ u. s. w.

Der Hofmeister soll „alle straffen, vermahnungen unnd verweifs zue solcher Zeit unnd Gelegenheit mit Ime fürnemmen“, wo derselbe am besten disponiert ist, „damit solches desto mehro hafften und frucht bringen mög“.

Digitized by Google

Ferner heisst es: „Sy sollen In publice nit confundiren, sondern wann je vor andern ein correction vonnötten, solches mit winkhen, doch also still thuen, damit es die umbstehenden nit merckhen“.

Zwar wird anderwärts der Rute als Züchtigungsmittel für Prinzen und Edelknaben Erwähnung gethan: als eigentliche Schulstrafen jedoch werden die symbolischen Strafen erwähnt. So z. B. das Sitzen auf einem hölzernen Esel, das Tragen eines papiernen Eselskopfes oder eines gemalten Schweines (a. a. O. XV, 263).

So erzählt z. B. ein fürstlicher Zögling in einem Briefe: „Terringer autem habet asinum et Haslanger porcellum quem debuerunt etiam portare in dorso in scholis ad mensam“, und



No. 9.

zwar: „Asinum et porcellum pinxit Dominus Maximilianus cum penna in ore.“

Ein andermal wird brieflich mitgeteilt (das. 273): „Inter nostros suem habet nobilis de Spaur.“

Die vorliegenden, für die Geschichte der Prinzenerziehung nicht uninteressanten Abbildungen, die ich der Güte des Herrn Geheimrats von Hefner-Alteneck verdanke, sind einem in der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu Dresden aufbewahrten Büchlein[1]) entnommen, in welches vorn folgendes als NB. eingetragen ist:

„Difs Buch ift das Schwarze Regifter genennet worden,

[1]) Wie wir uns durch den Augenschein überzeugen konnten, enthält das „Schwarze Register“, ein kleiner, mässig dicker Band in qu. 12°, ausser den hier wiedergegebenen Bildern und der kurzen Notiz nichts als leere Blätter (Anm. d. Schriftleitung.)

Digitized by Google

zur Zeit als der Churfürſt Johann Georg der Erſte in ſeiner Jugendt scharff gehalten (worden), ſo offt Er was vbels begangen undt nicht lernen wollen, iſt Er darinnen abgemahlet worden."

Es stellen die hier beigefügten neun Bilder, in welchen der prinzliche Delinquent „abgemalt" ist, ebenso viele dem Grade der Delikte angepasste stufenweise Strafarten dar. No. 1 kündet die Strafe an in der Form eines von zwei Hasen getragenen Wappens, auf dem die Rute in zweifacher Weise angebracht ist; No. 2 kündigt die Strafprocedur an; bei No. 3 wird der Schuldige zur Strafvollziehung an die Thür geführt; auf Bild No. 4 wird er an den Haaren gezogen; auf Bild No. 5 ist dem Delinquenten die Rute angehängt; bei No. 6 trägt er die Rute auf dem Rücken; auf No. 7 steht er unmittelbar vor der Züchtigung; bei No. 8 ist er an den Ofen gefesselt, und No. 9 bringt die peinliche Application der Rute selbst.

Zusatz der Schriftleitung: Es ist bereits früher von mehreren Seiten über das „schwarze Register" gehandelt[1]) und eine Erklärung der Bilder versucht worden. Da indes das Büchlein ausser dem NB. keinerlei Text bietet, so lässt sich eine sichere Deutung der dargestellten Personen und Handlungen schwerlich geben. Ob alle Bilder Strafvollstreckungen darstellen, (vgl. z. B. No. 1 u. 2) und ob in diesem Falle wirklich eine Stufenfolge von Strafen beabsichtigt war, wer die Strafen erleidet, der fürstliche Zögling selbst oder der sog. „Prügelknabe", wer die auf den Bildern No. 7—9 erscheinende zweite jugendliche Person ist, sind Fragen, die sich mit absoluter Sicherheit vorläufig wenigstens noch nicht beantworten lassen. Es scheint sogar nicht einmal festzustehen, auf wen sich die Darstellungen beziehen, da Reimann und mit ihm Diestel in dem NB. eine Eintragung von späterer Hand erkennen, die keinen authentischen Wert besitze. Jedenfalls ist mit der Veröffentlichung der Bilder die Anregung gegeben, den oft seltsamen Massnahmen und Mitteln der Schuldisziplin in früheren Zeiten weiter nachzuforschen.

[1]) Böttiger-Flathe: Geschichte von Sachsen. 1870. II. Bd., S. 121. Reimann: Prinzenerziehung in Kursachsen am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Programmarbeit. 1874. Diestel: Zur kursächsischen Prinzenerziehung (?) und zu dem sog. „schwarzen Register" auf der k. öffentl. Bibliothek zu Dresden. [Z. f. d. deutschen Unterr. 1896. S. 70—71.]

Berichtigung: Der Zusatz „Wettiner Linie" in der Ueberschrift dieses Aufsatzes ist versehentlich stehen geblieben; es müsste natürlich „Albertiner Linie" heissen.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Ausserordentliche Generalversammlung der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ am 8. November 1900.

Protokoll.

Nachdem der Vorsitzende der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Münch, unter Zustimmung des Vorstandes die Mitglieder der Gesellschaft durch Zuschrift vom 4. Oktober 1900 zu einer ausserordentlichen Generalversammlung am 8. November eingeladen hatte, fand dieselbe an dem genannten Tage im Konferenzzimmer des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums (Georgenstr. 30/31), abends $^{3}/_{4}$8 Uhr, statt. Da der Vorsitzende, Geh. Rat Prof. Dr. Münch, durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert war, und der zweite Vorsitzende, Dr. Freiherr v. Hertling, Kämmerer und Reichsrat der Krone Bayerns etc. etc., zur Zeit nicht in Berlin anwesend war, so übernahm unter Zustimmung der Versammlung das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Schwalbe, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums, den Vorsitz.

Nachdem derselbe die Versammlung begrüsst und das Vorstandsmitglied Aron unter Zustimmung der Versammlung mit Führung des Protokolls beauftragt hat, macht er Mitteilung darüber, welche Forderungen des Register-Richters und welche Wünsche des Vorstandes, betreffend die Veränderung einiger Paragraphen der Satzungen. die Einberufung dieser ausserordentlichen Generalversammlung nötig gemacht haben, und schlägt der Versammlung vor, zuerst die Abänderung der Satzungen zu beraten, alsdann von den Veränderungen im Vorstande Kenntnis zu nehmen und endlich zur Neuwahl des Vorstandes zu schreiten. Nachdem sich die Versammlung mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt hat, beauftragt der Vorsitzende den Schatzmeister der Gesellschaft, Prof. Fechner, die veränderten Paragraphen der Satzungen in ihrer neuen Fassung zur Verlesung zu bringen und kurz die Gründe vorzutragen, welche den Vorstand veranlasst haben, der Generalversammlung die betreffenden Veränderungen vorzuschlagen.

Digitized by Google

Es folgt nunmehr die Verlesung der veränderten Paragraphen und die Begründung der Aenderungen, worauf die Versammlung die neue Fassung nach einer längeren Debatte annimmt und zwar einstimmig.

Die Satzungen werden darauf zur Bestätigung ihrer Annahme gemäss § 16 von einer grösseren Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft unterschrieben.

Der Vorsitzende der ausserordentlichen Generalversammlung teilt gemäss § 13 der Satzungen die Namen der zwölf Herren des bisherigen Vorstandes der Gesellschaft mit:

Münch, Frhr. v. Hertling, Kehrbach, Döring, Fechner, Aron, Dilthey, Fischer, Lasson, Neuber, Schwalbe, Waetzoldt.

Hierauf bringt der Vorsitzende ein Schreiben des bisherigen ersten Vorsitzenden, Geh. Rat Prof. Dr. Münch, vom 1. November d. J. zur Verlesung, in welchem derselbe mitteilt, dass er seiner Gesundheitsverhältnisse wegen sich genötigt sehe, sein Amt jetzt niederzulegen, und dass er glaube, einen gleichen Wunsch auch bei Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dilthey voraussetzen zu dürfen, der durch Ueberlastung mit Arbeit bisher gezwungen gewesen sei, allen Sitzungen des Vorstandes fernzubleiben.

Die Versammlung schreitet zur Wahl eines neuen Vorstandes, die auf folgende Herren fällt: Aron, Döring, Fechner, Fischer, v. Hertling, Kehrbach, Lasson, Münch, Neuber, Schwalbe, Voigt, Waetzoldt. (Der Vorstand wählt einstimmig Herrn Direktor Prof. Dr. Schwalbe zum ersten Vorsitzenden der Gesellschaft.) Es tritt hierauf eine Pause ein, während der eine kurze Besprechung innerhalb des Vorstandes stattfindet. Nach Wiedereröffnung der Verhandlungen teilt Herr Direktor Prof. Dr. Schwalbe mit, dass der Vorstand beschlossen habe, die Aemter folgendermassen unter sich zu verteilen:

Schwalbe, erster Vorsitzender; v. Hertling, erster Stellvertreter; Fischer, zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden; Kehrbach, erster Schriftführer; Döring, zweiter Schriftführer; Fechner, Schatzmeister; Aron, Lasson, Münch, Neuber, Voigt, Waetzoldt, Beisitzer.

Der Vorsitzende stattet Herrn Geh. Rat Münch den Dank der Gesellschaft ab; ein Schreiben des Vorstandes an denselben soll erfolgen.

Da sich niemand mehr zum Worte meldet, so schliesst der Vorsitzende die Generalversammlung. Das Protokoll wird verlesen, und da sich gegen die Fassung nichts zu erinnern findet, von dem Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

Aron, Protokollführer.

Bernhard Schwalbe, erster Vorsitzender. Karl Kehrbach. Hermann Fischer.

Digitized by Google

Seitdem der Gesellschaft aus Reichsmitteln eine Subvention bewilligt worden war, machte sich die Notwendigkeit geltend, ihr den Charakter und die Rechte eines „Eingetragenen Vereins“ (Bürgerl. Ges.-B. § 55 ff.) zu verschaffen. Um dies bewirken zu können, bedurfte es nach juristischem Gutachten einiger Abänderungen der Satzungen, welche in der ausserordentlichen Generalversammlung am 8. Nov. v. J. beraten und beschlossen wurden. Die Satzungen erhielten nachstehende Fassung:

Satzungen

der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“, festgestellt in der ausserordentlichen General-Versammlung am 8. November 1900.

§ 1.

Zweck des Vereins ist in erster Linie die Sammlung, kritische Sichtung, geschichtliche Verarbeitung und wissenschaftliche Veröffentlichung des auf deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte bezüglichen, in Archiven und Bibliotheken zerstreuten Materials. Hierzu treten Arbeiten, welche dazu dienen, der künftigen Geschichtsschreibung auf diesem Gebiete das Material vorzubereiten.

§ 2.

Im Besonderen wird die Erreichung des genannten Hauptzwecks angestrebt durch die Sammlung oder Bearbeitung von einflussreichen Verordnungen und Organisationen, Biographien und bedeutungsvollen, persönlichen Aufzeichnungen, auch geschichtlich wichtigen Unterrichtswerken und kulturhistorisch interessanten Dokumenten aus dem bezeichneten Gebiete[1]).

---

[1]) In einer früheren Form der Statuten hatte dieser Paragraph folgende ausführlichere Fassung, welche zur Erläuterung hier Platz finden mag:

§ 2. Die Erreichung dieses Zweckes (s. § 1) seitens der Mitglieder wird angestrebt durch die Sammlung von:

a) Schulordnungen (von Staaten, Kirchen, Gemeinden, sonstigen Genossenschaften oder einzelnen Personen erlassen), nebst den internen Schulgesetzen, Bestallungsbriefen, Breven, Bullen, Kapitularien, Eidesformeln, bischöflichen Niederlassungsbestätigungen, Ordenskonstitutionen, Stundenplänen, Synodal- und Besoldungsakten, Rechnungen, Quittungen, Visitationsprotokollen etc.;

b) Schulbüchern;

c) Pädagogischen Miscellaneen, wie Biographien und Tagebüchern von hervorragendem pädagogischen Werte, bildlichen Darstellungen, Matrikeln, Schulkomödien und Schulaufführungen

Digitized by Google

§ 3.

Der Sitz des Vereins ist in Berlin. Der Name des Vereins ist „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „Eingetragener Verein“.

§ 4.

Um die Zwecke des Vereins zu fördern, sind in den einzelnen preussischen bezw. deutschen Landesteilen, sowie in Oesterreich und der Schweiz aus den Mitgliedern des Vereins Gruppen mit eigener Organisation gebildet. Solche Gruppen bestehen zur Zeit bereits für Anhalt, Baden, Braunschweig, Bayern, das Grossherzogtum Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck, Oesterreich, Oldenburg, Rheinland, die Schweiz, Thüringen, Westfalen, Württemberg.

§ 5.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird erworben durch die schriftliche Anmeldung beim Schatzmeister des Vereins und die Zahlung des Jahresbeitrages der Mitglieder, welcher fünf Mark beträgt. Durch die einmalige Zahlung von hundert Mark kann die Mitgliedschaft von natürlichen Personen auf Lebenszeit oder bis zur etwaigen Auflösung des Vereins erworben werden. Austrittserklärungen sind dem Schatzmeister spätestens bis zum 20. Dezember schriftlich zuzustellen. Erfolgt bis zu diesem Tage keine Austrittserklärung, so ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag auch für das nächste Vereinsjahr zu entrichten.

§ 6.

Der Jahresbeitrag von fünf Mark ist spätestens bis zum 1. Juni an den Schatzmeister portofrei einzusenden. Erfolgt die Einsendung bis zu diesem Termine nicht, und erweist sich auch eine Mahnung als fruchtlos, so ist der Schatzmeister berechtigt, den fälligen Beitrag durch Postauftrag unter Zuschlag von 0,50 M. Postgebühr einzuziehen. Ueber jeden Jahresbeitrag wird vom

---

jeder Art, Schulreden, pädagogischen Gutachten und Akten über Erziehung und Unterricht, endlich Tischzuchten und ähnlichem.

Hierher gehören auch einzelne Notizen, die sich auf äussere und innere Verhältnisse der Erziehung und des Unterrichts beziehen, und die sich in Briefen, in Chroniken, in Epicedien und Epithalamien, auf Inschriften, in Legaten, in Seelenbüchern, Urkunden, in Zinsbüchern, in Werken verschiedenster Art u. s. w. u. s. w. befinden.

Digitized by Google

Schatzmeister Quittung erteilt. Ueber Einzahlungen, welche im Juli und in der ersten Hälfte des Augusts eingehen, erfolgt in der Regel erst am 20. August Quittung.

§ 7.

Jedes Mitglied erhält:

1. unentgeltlich und portofrei die „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“, welche jährlich in einem Gesamtumfange von mindestens zwanzig Bogen erscheinen und in Vierteljahrsheften am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausgegeben werden;

2. das Recht, die früheren Jahrgänge der „Mitteilungen“, soweit dieselben noch vorrätig sind, zum Preise von je fünf Mark, die übrigen Veröffentlichungen des Vereins, nämlich die „Monumenta Germaniae Paedagogica“, die „Texte und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge“ und „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge“ mit 25% Rabatt vom Ladenpreise gegen Portovergütung zu beziehen. Bestellungen auf diese Schriften sind seitens der Mitglieder des Vereins an den Schatzmeister zu richten, an den auch die Zahlungen erfolgen.

Mitgliedern, welche sich im Laufe des Vereinsjahres anmelden, werden die bis dahin erschienenen Hefte des laufenden Jahrganges der „Mitteilungen“ portofrei zugesandt.

§ 8.

Alljährlich im Mai findet in Berlin eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Die Einladung zu dieser ist vom Vorsitzenden den in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn lebenden Mitgliedern (physischen Personen), sowie dem Vorstande der Gruppe „Schweiz“ drei Wochen vorher als „Drucksache“ durch die Post zuzusenden. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dieser dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Betreffen diese Anträge eine Aenderung der Satzungen, so sind sie spätestens bis zum 31. März mit einer schriftlichen Begründung dem Vorsitzenden durch „eingeschriebenen Brief“ zuzustellen.

§ 9.

Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen zu jeder Zeit von dem Vorsitzenden unter Zustimmung des Vorstandes einberufen werden. Auf Antrag

Digitized by Google

von Mitgliedern sind sie nur dann einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens vierzig Mitgliedern gestellt und schriftlich begründet wird. In diesem Falle muss der Antrag nebst seiner Begründung mindestens vier Wochen vorher dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

§ 10.

Der Geschäftskreis der Generalversammlung umfasst:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes
   a) vom Vorsitzenden.
   b) vom Herausgeber der Schriften, welche der Verein veröffentlicht,
   c) vom Schatzmeister,
2. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.
3. die Beschlussfassung über vorgeschlagene Aenderungen der Satzungen, zu welcher eine Zweidrittel-Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich ist,
4. die Entgegennahme von Mitteilungen des Vorstandes.
5. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Förderung der Zwecke des Vereins.
6. die Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens.

   Eine solche Beschlussfassung kann nur dann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der überhaupt vorhandenen Mitglieder sich für die Auflösung erklären. Von einem Antrag auf die Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern in der Einladung Mitteilung zu machen.
7. Die Wahl des Vorstandes.

§ 11.

Die Wahl des Vorstandes ist eine geheime und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vereins, welche demselben spätestens seit dem Tage der Einladung zur Generalversammlung angehören. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. An die Stelle einer Wahl durch Stimmzettel kann die Versammlung auch, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt und mit einfacher Majorität angenommen wird, Akklamation treten lassen.

Der Vorstand bleibt vom Schlusse der Generalversammlung, durch welche er gewählt ist, bis zum Schlusse der dritten darauf

Digitized by Google

folgenden ordentlichen Generalversammlung in Funktion. Die nächste Vorstandswahl findet in der ordentlichen Generalsammlung des Jahres 1901 statt.

§ 12.

Das Kuratorium hat die Bestimmung, durch freigewählte, persönliche Mittel einem möglichst weiten Kreise in den einzelnen Landschaften die Bedeutung der Zwecke der Gesellschaft fühlbar zu machen und zur Gewinnung und Bewahrung eines fruchtbaren Interesses für ihre Unternehmungen zu wirken.

Das Kuratorium wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und bleibt vom Schlusse der Generalversammlung, durch welche es gewählt ist, in Funktion bis zur dritten darauf folgenden Generalversammlung.

Die nächste Wahl von Kuratorialmitgliedern findet in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1901 statt. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums in Thätigkeit.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist auch Vorsitzender des Kuratoriums.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern:

dem ersten Vorsitzenden,
zwei Vertretern desselben,
dem ersten Schriftführer,
dem zweiten Schriftführer,
dem Schatzmeister,
sechs Beisitzern.

Die Ernennungen zu diesen Aemtern erfolgen durch den Vorstand selbst.

Bei dem Tode oder beim Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes ist dieser ermächtigt, die entsprechende Anzahl zu kooptieren.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse einzusetzen, denen auch Mitglieder angehören können, die nicht im Vorstand sitzen.

In jeder ordentlichen Generalversammlung teilt der Vorsitzende mit, welche Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14.

Der Vorstand hat den Verein zu vertreten, stellt in Gemässheit der „Satzungen“ die Tagesordnung für die ordentlichen und

Digitized by Google

ausserordentlichen Generalversammlungen auf, trifft die Entscheidung über die Veröffentlichungen des Vereins, vor allem über die Aufnahme von Arbeiten in die „Monumenta Germaniae Paedagogica“, schliesst Verträge mit Autoren, Druckern u. s. w. und trifft Bestimmung über die Verwendung vorhandener Gelder.

Als Vertreter des Vorstandes zeichnet bei allen schriftlichen Verträgen, Rechtsgeschäften u. s. w. der erste Vorsitzende, dem auch die Bestätigung der Richtigkeit aller Rechnungsbelege und die Abfassung der nötig werdenden speziellen Anweisung für die Geschäftsführung des Redakteurs und der vom Verein angestellten Redaktions-Hilfskräfte, sowie des Schatzmeisters obliegt.

Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden tritt einer seiner Vertreter an seine Stelle.

§ 15.

Der Schatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, ausser den Mitgliederbeiträgen auch alle anderen Einnahmen des Vereins aus Subventionen, Schenkungen, aus dem Verkaufe von Vereinsschriften u. s. w. anzunehmen, zu verwalten und dem Vorstande über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Dem ersten Schriftführer liegt die Herausgabe der Schriften des Vereins ob.

§ 16.

Ueber die Verhandlungen in den Generalversammlungen, sowie in den Vorstandssitzungen werden durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied Protokolle geführt, welche in Kürze die Ergebnisse der Verhandlungen enthalten. Die Protokolle sind am Schlusse der betreffenden Verhandlung vorzulesen und, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Unterschrift des Vorsitzenden und dreier anderen Mitglieder zu beglaubigen. Die Protokolle über die Generalversammlungen und die Vorstandswahlen sind im geschäftlichen Teile der „Mitteilungen“ zum Abdruck zu bringen.

Satzungen und Satzungsänderungen sind von sieben Mitgliedern der Generalversammlung zu unterschreiben.

§ 17.

Der Vorsitzende erhält den Auftrag, die Eintragung des Vereins herbeizuführen. Der Vorstand erhält die Befugnis, Aenderungen der Satzungen, welche der Registerrichter für erforderlich erachten sollte, vorzunehmen.

Digitized by Google

Die gerichtliche Eintragung der „Gesellschaft“ in das Vereins-Register ist auf Antrag des Vorsitzenden, des verstorbenen Geh. Rats Schwalbe, am 13. Februar 1901 erfolgt (Kgl. Amtsgericht Berlin I, Abt. 88, V.-R. 118).

Die der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ schon zweimal gewährte Reichssubvention von 30 000 Mk. war von der Reichsregierung auch in den Etat des Jahres 1901/1902 eingestellt worden. Am 15. März a. c. wurde dieser Posten im Plenum des Reichstags bewilligt.

Dabei wurde noch auf Antrag der Budgetkommission eine Resolution angenommen, die folgenden Wortlaut hatte:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im nächsten Etat für das Reichsamt des Innern die bei den einmaligen Ausgaben unter Kap. 3 Tit. 14 verzeichnete Summe von 30 000 Mk. zur Unterstützung für die Herausgabe von Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Schulwesens auf 50 000 Mk. zu erhöhen und diesen Posten unter die fortdauernden Ausgaben aufzunehmen.

Bernhard Schwalbe †.

Am 31. März d. J. verschied unerwartet der erste Vorsitzende unserer Gesellschaft, der Geh. Regierungsrat und designierte Stadtschulrat, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums Professor Dr. Bernhard Schwalbe. Sein lebhaftes Interesse und sein thatkräftiges Eintreten für das Gedeihen unserer Gesellschaft, sein scharfer Verstand und seine ausserordentliche Arbeitskraft machen den durch seinen Tod entstandenen Verlust für unsere Gesellschaft besonders schmerzlich und schwer ersetzbar. Sein Name wird in der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte unvergessen bleiben. Ein Bild von dem Lebensgang des Verewigten wird das nächste Heft der „Mitteilungen“ bringen.

Digitized by Google

Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge. (Bibliographie.)

Soeben hat der letzte Teil des Zweiten Bandes des grossen bibliographischen Werkes, welches von Prof. Dr. Kehrbach im Auftrag der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" herausgegeben wird, die Presse verlassen: das zu diesem Bande gehörige ausführliche Namen- und Sachregister, nebst den Verzeichnissen der Autoren und Verleger (ca. 7 Bogen stark). Das bibliographische Verzeichnis selbst, welches 1100 Seiten umfasst, ist bereits Ende vorigen Jahres erschienen.

Die Vollendung des zweiten Jahrganges hat sich nicht unerheblich verzögert, da die zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte nicht ausreichten. Der Nachteil aber, der durch Verzögerung des Werkes entstanden ist, wird reichlich ausgeglichen durch die Ergebnisse, die der Herausgeber mit dem grösseren Aufwand von Zeit und Mühe erzielte.

Bei genauerem Einblick in die hier gebotene Fülle des Stoffes erkennt man bald, dass von den Bearbeitern hinsichtlich des Umfanges des gesammelten Materials thatsächlich nichts unversucht gelassen ist, um die vielgestaltige, weitverstreute und oft versteckte Litteratur ausfindig und für das Werk zugänglich zu machen. Dabei wird man finden, dass diese Bibliographie innerhalb ihres Gebietes selbst die im übrigen so zuverlässigen Hinrichs'schen Verzeichnisse an vielen Punkten ergänzt und dass vor allem die meist sehr schwer aufzuspürende Litteratur, welche in Schulprogrammen, Dissertationen, Gelegenheitsschriften, Vereinsschriften, Werken aus dem Selbstverlage der Verfasser etc. sich findet, hier in einer Vollständigkeit herangezogen ist, wie nirgends sonst. In dem nunmehr abgeschlossenen zweiten Band werden gegen 2400 Bücher (inkl. Lehrmittel), über 6000 Aufsätze und 290 Verordnungen aufgeführt und beschrieben.

Von allen anderen wissenschaftlichen Litteraturverzeichnissen unterscheidet sich das vorliegende Werk durch die Beifügung von Inhaltsangaben, wodurch allerdings auch verursacht wurde, dass die daraus entstehende Arbeitsmenge wesentlich schwerer zu bewältigen war. Wer aber die bisher gebräuchlichen Bibliographien irgend einer Wissenschaft mit der vorliegenden vergleicht, der wird gern unterschreiben, was der Herausgeber (im Vorwort) über diese Inhaltsangaben sagt:

„Uns scheint die Durchführung einer exakten Bibliographie ohne die Buchtitel oder Aufsatzüberschriften erläuternde Zusätze gar nicht möglich zu sein. Das Prinzip, die Disposition des Stoffes bis ins kleinste durchzuführen, setzt voraus, dass der Stoff inhaltlich in seinen wesentlichen Bestandteilen bekannt ist. Nun aber ist es Thatsache, dass Buchtitel nicht immer und Aufsatzüberschriften in seltenen Fällen einigermassen genügende Bezeichnungen des Inhalts sind. Und wenn sie auch den behandelten Gegenstand deutlich angeben, so verschweigen sie doch meistens das, worauf es hauptsächlich ankommt, nämlich den Standpunkt des Verfassers, die Methode, die er befolgt. Für den Benutzer aber würde eine Bibliographie ohne Beschreibung der verzeichneten Erscheinungen vielfach ein Rätselbuch und unbrauchbar sein, da er nicht in den Stand gesetzt wird, aus der Menge der gleich oder ähnlich lautenden Buch- und Aufsatzbezeichnungen das herauszuerkennen, was für seine Zwecke geeignet ist."

Da diese Bibliographie im Interesse der Objektivität grundsätzlich auf alle Kritik verzichtet, hat sie keinen irgendwie einseitigen Standpunkt, sondern gewährt für jedermann die Grundlage einer wahrhaft historischen Litterargeschichte der Gegenwart auf pädagogischem Gebiete. Aber auch als Nachschlagewerk für praktische Zwecke ist das Buch in vielen Urteilen der Presse warm empfohlen worden. Mit jedem weiter erscheinenden Jahrgange dürfte der Wert einer solchen Bibliographie immer deutlicher zu Tage treten.

Um einigermassen eine Vorstellung von der Vielgestaltigkeit des Inhaltes zu geben, findet sich nebenstehend der genaue Abdruck einer Seite aus dem Namen- und Sachregister, welche, ohne Wahl herausgegriffen, die Menge der Stoffe und Beziehungen nach der Menge der Stichworte und der Mannigfaltigkeit ihrer Anordnung erkennen lässt. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Probe aus dem Namen- und Sachregister zum II. Jahrgang der Bibliographie.

Reformschulen, Bedürfnis 1078, 11 (in Bayern) — bisher. Entwicklg. u. gegenwärt. Stand 333, 33 — 1078, 9 u. 10 — Erfolge 105, 12 — 333, 34 (d. Frankfurter R.) — Lehrpläne 331, 19 — 834, 24 (Frankfurt) — 1078, 12 (Karlsruhe) — Neugründgn. 105, 14 (Hamburg) — 1078, 12 (Karlsruhe) — u. Realsch. 110, 45 — u. Vorschule 874. 73 u. 74

Regensburg, Gymn. 556, 16

Regius, Joh. 834 32

Regulative s. Allgem. Bestimmgn.

Reichersberg (Oberösterr.), Chorherrenstift 862. 8

Reinesius, Thomas 749, 38

Reinthaler, Karl 278, 35

Rekruten, Schulbildg. d. R. 295, 10 — 787, 1 u. 2

Rekrutenprüfung (in d. Schweiz) 143, 5 — 787, 4 — 860, 1

Rektoren (sc. an Volkssch.), Besoldg. 90, 8 — Bildungsgang 821, 19 — büreaukrat. Regiment 821, 22 — Funktionen 301, 53 — Stellg. z. Lehrerkollegium 302, 62 — 822, 21 u. 22 — u. Lokalschulaufsicht 302, 62 (in Leipzig) — Prüfungsw. 90, 3 bis 5 — 315, 21 — 306, 21 (Hilfsbuch) — Seminar f. R. 821, 20 (in Göttingen) — Vereinsw. 91, 10 u. 11 — 822, 23 — s. Mittelschullehrer

Religionsunterricht, Beaufsichtigg. 253, 1 — s. Dissidentenkinder, Evangelischer, Israelitisch., Katholischer Religionsunterr.

Reliktenversorgung s. Höhere Lehrer, Volksschullehrer

Remscheid, höh. Schulw. 329, 7

Remus, Georg 749, 38

Rennemannus, Henning 749, 38

Reproduktion, d. Vorgang d. R. 22, 13 u. 14 — 478, 15 — s. Assoziationslehre, Aufmerksamkeit, Gedächtnis etc.

Rettigs Schulbank 46, 21 u. 22 — 498, 35

Rettungshäuser, Jahresbericht 869, 49 (Schreiberhau) — Statistik d. evang. R. 154, 1 — s. Verwahrloste

Reudenius, Ambros. 749, 38

Reusner, Elias, 749, 38

Reuter, Fritz, als Pädagoge 38, 29

Rhamnusius, Paulus 2, 6

Rheinzabern, Schulgeschichte 64, 2

Rhodomannus, Laureat. 749, 38

Richter, Alb. 475, 96

Richter, Franz 753, 60

Richter, Ludw. 278, 42 — 279, 43

Riga, Blindenanst. 144, 6

Riss, Alex. 11, 60

Ritter, Karl 199, 6 — 643, 2

Ritter-Akademie, Gesch. d. Savoy'schen R. in Wien 3, 16

Ritterschule, estländische in Reval 1079, 16

Rittershusius, Conrad 749, 38

Rivius, 107, 30

Rochlitz, Lehrersem. 547, 30

von Rochow, Eberhard 8, 29 — 905, 24

Rodenborchius, Joh. 749, 38

Rolfus, Hermann Ludw. 12, 79 — 278, 41

Rollenhagen, Geo. 468, 32 — 749, 38

Rosefeldus, Jacobus 749, 38

Rosegger 476, 98 — 611, 4

Rossleben, Gymn. 330, 18

Rossdorf (b. Göttingen), Schulgesch. 792, 2

Rostock, Schulmuseum 165, 4 — 593, 8 — Volkssch. 58, 65

Roth, Nic. 749, 38

Rousseau 7, 21 u. 22 — 469, 39 u. 40 — R.s Ethik u. Pädagogik 7, 22 — als Naturforscher 235, 12 — R.s Sophie 547, 1

Rudern 393, 16—18

Rudolstadt, Lehrersem. 547, 33

Rulffen, Joach. 607, 37

Rumänien, Schulw. 787, 37

Rumänisch, Lehrbuch 1012, 76

Russisch, Grammatik 1013, 78 u. 80 — Lektüre 1013, 79

S.

Sabinus, Geo. 275, 13

Sagen s. Botanischer, Geschichtsunterr., Mythologie

Sagittarius, Thom. 749, 38

Digitized by Google

Achte ordentliche General-Versammlung

der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Donnerstag, den 23. Mai 1901, abends 8 Uhr

im

Sitzungssaal 63 (2 Treppen) des Rathauses, Berlin C.

(Eingang von der Spandauerstrasse.)

Tages-Ordnung:

1. Mitteilungen.
2. Bericht des ersten Schriftführers, Prof. Dr. K. Kehrbach über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft und die Thätigkeit der Gruppen.
3. Bericht des Schatzmeisters Prof. H. Fechner.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Neuwahl des Kuratoriums.

Der Vorstand der Gesellschaft.

I. A.:

Dr. L. H. Fischer,

Königl. und Stadt-Schulinspektor.

(Halensee-Berlin, Ringbahnstr. 129.)

Deutscher, schreib' mit deutscher Feder!

Wer mit einer guten deutschen Feder schreiben will, fordere Brause-Feder mit dem Fabrikstempel:



Unübertroffen, den besten englischen ebenbürtig.

Für Schulen besonders geeignet Nr. 51, 53 und 77. Das Gross M. 1,—.

Zu beziehen durch die Schreibwarenhandlungen.

8.

Die bernische Schulordnung von 1548.

Zum ersten Male herausgegeben, mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen von **Ad. Fluri,** Seminarlehrer, Muristalden (Bern).

Verzeichnis der benutzten Litteratur.

I. Ungedruckte Quellen[1]).

a) Aus dem Staatsarchiv Bern: Die Rats-Manuale (citiert R. M.), Venner-Manuale (V. M.), Chorgerichts-Manuale (C. M.), Teutsch-Spruchbücher (T. Sprb.), Teutsch-Missivenbücher (T. Miss.), Mandaten-Bücher, Polizei-Bücher (Pol. B.), Eid-Bücher, Testament-Bücher (Test. B.), Seckelmeister-Rechnungen (S. R.), Stifts-Rechnungen, das „Ordinari" (Ausgaben-)Buch des Stiftschaffners 1552 bis 1563 (1572), die Sammlung der sog. „Unnützen Papiere" (U. P.).

---

[1]) Die hauptsächlichsten Quellen, die wir zur Abfassung unserer Arbeit benutzten, liegen im bern. Staatsarchiv. Da die Sammlung des Schulaktenmaterials erst mit dem Jahre 1628, resp. 1674 (Anlage eines Schulratsmanuals) beginnt, so waren wir für die Zeit, die uns beschäftigt, meist auf gelegentliche Notizen, die zerstreut in sehr verschiedenen Bänden niedergelegt sind, angewiesen. Hierbei war uns Herr Staatsarchivar Dr. H. Türler mit Rat und That in zuvorkommendster Weise behilflich, wofür wir ihm unseren herzlichen Dank aussprechen. Sehr zu bedauern ist, dass mehrere Serien von Akten bedeutende Lücken aufweisen. So ist von den Vennermanualen nur der 1. Band (1530/31) vorhanden; von den Staatsrechnungen fehlen die Jahre 1528—1533, 1540—1548; von den Stiftsrechnungen besitzen wir nur zwei: 1527/28 und 1548/49. Einen Ersatz für diese ergiebige Quelle hätte folgendes Cahier bieten können: „Vfszug oder Verzeichnus des Ordinari Aufsgebens der Stifft in der Statt und usserthalb den Predicanten, Helfern, Professoren, Schulmeistern, Stipendiaten und andern, zu underschiedenlichen mahlen ernüweret als 1532, 1537. 1543, 1548." Leider ist dieses Heft, das noch im 17. Jahrhundert vorhanden war, verschwunden (v. Stift-Document-Buch A. A. pag. 128).

Sehr zu Dank sind wir Herrn Prof. Dr. E. Egli verbunden, der sich der Mühe unterzog, die zürcher. Briefsammlung der Reformatoren durchzugehen und die Stellen auszuziehen und teilweise zu übersetzen, die sich auf die Schulverhältnisse in Bern und besonders auf die Schulordnung von 1548 beziehen.

Digitized by Google

b) Aus dem Staatsarchiv Zürich: Die Briefe des Johannes Haller an Heinrich Bullinger. Kopien vermittelt durch die Güte des Herrn Prof. Dr. E. Egli in Zürich.

II. Gedruckte Litteratur.

1. Bemerkungen über die Erziehungs-Anstalten zu Bern in verschiedenen Jahrhunderten. (Anonym; Verfasser: C. V. von Bonstetten.) [Schweitzersches Museum. 1786. Dritter Jahrgang. Zweytes Quartal. Zürich, bey Orell, Gessner, Füssli und Comp. S. 373(l. 337)—372.]

2. Geschichte der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des deutschen Theils des ehemaligen Kantons Bern; mit einer summarischen Uebersicht des wissenschaftlichen Zustandes überhaupt. Von Anfang der Stadt Bern im Jahr 1191 bis zur Revolution von 1798. Von B. S. Friedr. Schärer, von Bern. Bern, bey L. A. Haller, obrigkeitl. Buchdrucker. 1829. 8°. VIII, 288.

3. Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation. Ein Beitrag zur bernischen Schulgeschichte von Ad. Fluri. [Berner Taschenbuch J. 1893/94. Bern. Verlag von Nydegger & Baumgart. 1894. S. 51—112.]

4. Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Ulrich Ernst, Lehrer an der Mädchensekundarschule in Winterthur. Mit dem Bildnisse Heinrich Bullingers und 4 lithographischen Tafeln. Winterthur. Druck u. Verlag von Bleuler-Hausheer & Cie. 1879. 8°. IX, 202.

5. Geschichte des Schulwesens in Basel bis zum Jahr 1589. [Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Gymnasiums und der Realschule von D. A. Fechter, S. M. C., Lehrer am Gymnasium. Basel 1837. S. 1—103.]

6. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. Herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden unter der Direktion des eidgenössischen Archivars Jakob Kaiser. Band 4, Abtheilung 1b: Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1529 bis 1532, bearbeitet von Johannes Strickler von Hirzel. Zürich. Druck von J. Schabelitz 1876 gr. 4°. XV, 1609 + Reg.

7. Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521—1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede bearbeitet und herausgegeben von Dr. Joh. Strickler, Staatsarchivar des Cts. Zürich. Band I (1521—1528). Zürich. In Commission bei Meyer & Zeller 1878. gr. 8°. VII, 726. — Das ganze Werk zählt fünf Bände.

8. Urkunden der bernischen Kirchenreform, aus dem Staatsarchive Bern's gesammelt von M. v. Stürler, Staatsschreiber, herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern. Erster Abschnitt, Anfang, Kampf, Durchbruch, von 1520 ungefähr bis zum 15. März 1528. Erster Band. Bern 1862. Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel). 8°. 587. — Vom zweiten Bande erschienen nur 196 Seiten.

9. Correspondance des réformateurs dans les pays de la langue française, recueillie et publiée avec d'autres lettres relatives à la réforme et des notes historiques et biographiques, par A.-L. Herminjard. Genève. Librairie H. Georg. 8°. Bd. VI (1539—1540) 501 p., Bd. VIII (1542 bis 1543) 543 p. — Erschienen sind bis jetzt neun Bände.

Digitized by Google

10. Huldrici Zuinglii Opera. Completa editio prima curantibus Melchiore Schulero et Jo. Schulthessio. Volumen septimum. Epistolarum a Zuinglio ad Zuingliumque scriptarum. Pars Prima. Turici apud Fridericum Schulthessium. 1830. gr. 8°. VIII, 580; Volumen Octavum. Pars Secunda. 1842. IV, 715. (citiert: Zwinglis Werke.)

11. Berthold Haller oder die Reformation von Bern. Von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein am Rhein, Cantons Schaffhausen, Mitglied der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft in Bern. Zürich, bey Orell, Füssli und Compagnie 1828. 8°. VIII, 240.

12. Die Conflikte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der bernischen Landeskirche von 1532—1558. Nach meist ungedruckten Quellen dargestellt von Dr. C. B. Hundeshagen, ausserordentlichem Professor der Theologie in Bern. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1842. 8°. VIII, 400.

13. Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm. Herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern. Fünfter Band. Bern, Druck und Verlag von K. J. Wyss. 1884—1896 5 Bände. 8°. — Der 6. (Schluss-)Band, die Jahre 1530—1536 umfassend, erscheint nächstens. Dank der Zuvorkommenheit des Verlegers konnte er für diese Arbeit bereits benutzt werden.

NB. Die übrige Litteratur ist am einschlägigen Orte in den Anmerkungen verzeichnet.

Die bernische Schulordnung von 1548 ist bis jetzt noch nicht gedruckt worden; hingegen wurden schon oft Teile derselben veröffentlicht. Zum erstenmal gab C. V. von Bonstetten ein grösseres Bruchstück heraus in seinen „Bemerkungen über die Erziehungs-Anstalten zu Bern in verschiedenen Jahrhunderten". (Schweitzersches Museum 1786, viertes Heft, S. 344—347.) Einen Auszug mit Hinweisung auf Bonstettens Arbeit brachte sodann S. Fr. Schärer in seiner 1829 erschienenen „Geschichte der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des deutschen Theils des ehemaligen Kantons Bern". Da die seitherigen Publikationen auf den zwei genannten fussen, so übergehen wir deren Aufzählung.

Zum richtigen Verständnis und zur gerechten Würdigung einer Schulordnung gehört notwendigerweise die Geschichte ihrer Entstehung. Diesem Zwecke soll unsere Einleitung dienen, welche zugleich ein selbständiges Bild der Entwicklung der bernischen Schule von der Einführung der Reformation (1528) bis zum Jahr 1548 darzubieten sucht.

Die Schulen Berns vor der Reformation haben eine sehr bescheidene Geschichte[1]). Spärlich und auch ziemlich dürftig sind die Nachrichten, die uns von ihrem Vorhandensein Kunde

[1]) S. „Die bern. Stadtschule etc." im Berner Taschenbuch 1893/94.

Digitized by Google

geben. Von ihrer inneren Einrichtung erfahren wir so viel wie nichts. Wir besitzen keine Schulordnung aus jener Zeit und müssen sogar bezweifeln, dass eine solche für die bernische Stadtschule je erlassen worden ist. In den Bestallungsurkunden der Schulmeister steht auch gar nichts, das darauf hinweisen würde. Die einzige Vorschrift, die der Rat dem neugewählten Vorsteher der Schule gab, war, „dass er alle unser schuler, jung und alt, fremd und anheimisch, getruwlich, jeklichen nach sinem stat (d. h. Geschicklichkeit) leren und halten sol.“

Wollen wir daraus den Schluss ziehen, es sei in Bern das Interesse für die Schule ein geringes gewesen? Dem widerspräche die Thatsache, dass der Rat von Bern es sich besonders angelegen sein liess, für die Schule tüchtige Vorsteher zu gewinnen. Dass er nun, wenn er den geeigneten Mann gefunden zu haben glaubte, ihm das Regiment der Schule ganz überliess, ohne ihn noch an eine besondere Ordnung zu binden, wird daher eher als ein Zeichen des besonderen Vertrauens, nicht aber als Gleichgültigkeit aufzufassen sein.

Durchgehen wir die Reihen der Männer, die an der bernischen Stadtschule gewirkt haben, so finden wir eine schöne Zahl, die ein solches Vertrauen verdient und gerechtfertigt hat. Wir nennen Meister Hans Vest 1458--1462, Dr. Niklaus Wydenbosch 1481, den Humanisten Heinrich Wölfli (Lupulus) 1494—1498, Dr. Valerius Anshelm 1505—1509, Michael Röttli (Rubellus) 1510—1520 und dessen Neffen, den berühmten Melchior Volmar.

Für jede Stadt, welche die Reformation annahm, bedeutete dieser Schritt eine Neugestaltung der Schule. Am Vorabend der Disputation, welche in Bern das grosse Ereignis einleitete, war die Stadtschule verwaist. Der am 21. Oktober 1527 gewählte Schulmeister Albrecht Bürer (Burerius) hatte seine Stelle noch nicht angetreten[1]). Das Religionsgespräch, an dem sich von auswärtigen Gelehrten namentlich Zwingli, Oecolampad, Capito

[1]) Albert Bürer stammte aus Brugg. Sein Vater Hans Bürer war Hofmeister des Klosters Königsfelden. Den jungen Bürer lernen wir zuerst als Gehilfen des Beatus Rhenanus kennen. 1520 besuchte er Zwingli in Zürich. 1521 studierte er in Wittenberg. Als er 1527 an die bernische Stadtschule gewählt wurde, war er Stadtschreiber zu Erlach. Berchtold Haller schrieb an Zwingli über ihn u. a.: „Ich kenne ihn nicht. Sie sagen aber, er sei gelehrt, graecus und habe zu Wittenberg studiert. Er hat eine Nonne von Königsfelden zur Ehe und ist bisher Stadtschreiber zu Erlach, da [Niklaus] Manuel Vogt ist, gsin.“ (Archiv f. schweiz. Gesch. X, 186; Zwinglis Werke VIII, 109.)

Digitized by Google

und Bucer in hervorragender Weise beteiligten, fand vom 7. bis zum 26. Januar 1528 statt. Die von Berchtold Haller und Franz Kolb aufgestellten 10 Schlussreden oder Thesen wurden von der gesamten bernischen Priesterschaft mit nur wenig Ausnahmen unterschrieben und angenommen. Ein Reformationsmandat, vom 7. Februar 1528, verkündigte allem Volke die Abschaffung der päpstlichen Ceremonien und legte zugleich in 13 Artikeln die Grundlage der neuen Kirchenverfassung. Wenn auch die Schule hier nicht berücksichtigt wird, so ist sie doch nicht vergessen geblieben; denn am 12. Februar steht unter den Verhandlungen des Rates: „Der predig und schul halb, soll [es] bestan, wie her Berchtold das angesechen hat; und sollen beschriben werden Megander, Doctor Bastian, Schulmeister zu Chur.“

Die Sorge für die Schule war also dem Reformator Berchtold Haller übertragen und anvertraut worden. Die Verbindung von Schule und Predigt deutet darauf hin, dass es sich hier um eine Bildungsstätte für evangelische Prediger handelte. Die Stadtschule sollte erweitert werden und vorbereiten auf die höhere Anstalt zur Bildung von Geistlichen, die ihr gleichsam als Krone aufgesetzt wurde. Wie man sich die Sache dachte, geht aus den zwei Schreiben hervor, die am gleichen Tage noch nach Zürich und Chur abgeschickt wurden. Von Zürich erbat man sich zwei gelehrte Männer, „die uns das wort Gottes verkünden und die sprachen, es sye griechisch, hebreisch und latin profitirend und lerend“. Zum Schulmeister von Chur, von dem man vernommen, dass er „auch das wort Gottes ze predigen nit untogenlich“, wurde ein eigener Bote geschickt mit der freundlichen Einladung und Bitte: „Ir wellend üch har zu uns ane verzug verfügen, die sprachen ze profitieren, old sunst in ander weg unserer kilchen vorzestan[1].“ Inniger lässt sich die Verbindung zwischen Kirche und Schule kaum denken: der Schulmeister ein Pfarrer, der Theologe ein Pädagoge, je nach Umständen und Bedürfnissen.

Von Chur kam eine abschlägige Antwort[2]. Bürgermeister und Rat schrieben am 22. Februar ihren getreuen und lieben Bundesgenossen von Bern:

---

[1]) Die beiden Schreiben abgedruckt in Stürlers Urkunden der bernischen Kirchenreform. I, 262—264.

[2]) Sie steht in der reichhaltigen Sammlung der sog. Unnützen Papiere des bern. Staatsarchivs, Bd. 45, No. 214.

Digitized by Google

„Wir sind durch den wolgelerten maister Niclaus Pfister[1], unsern schulmeister, bericht worden, wie ir ain fründtlich ansuchen und werben an ine gethan habind, der gestalt, das er sich zu üch verfügen sölte und üch oder die üwern die sprachen griechisch, hebraysch und latinisch zu underwisen und leren &c. Das im nun anmuttig were, wa wir im söllichs vergünnen welthen &c. — Demnach so thund wir üch zu vernemmen, das wir, noch die unsern, desglichen unser umbsessen, noch nit so grüntlich erbuwen sind, ouch der widerwertigen so vil umb uns umbher haben, dann das wir aines gelerten und geschickten mans, der sprachen und ander dingen halb, uns und die unsern zu underwisen und leren notturftig sind, wie wol wir ain frommen und geschickten wächter und hirten habend. Darumb wir ine jetzmals nit von uns lassen könnent."

Da Niklaus Pfister (Artopoeus, oder nach seinem Heimatort auch Balingius genannt) Chur nicht verlassen konnte, so sandten die Zürcher den Bernern drei ihrer Gelehrten statt zwei, nämlich Kaspar Grossmann (Megander), Dr. Sebastian Hofmeister, gewesenen Barfüsser in Schaffhausen, und Johann Müller, der sich nach seinem Geburtsort Rhellikan nannte. Nun spottete man darüber, „dafs der könig von Franckenrych minen Herren von Bern so vil studenten erzogen und vil gelt usgeben und keiner geschickt, das gotswort zu verkünden und müssen ir predicaturen versechen mit frömbden predicanten und beschicken sie von Zürich, Schaffhusen und anderschwo!"[2] Die Stimme liess sich zwar in Solothurn vernehmen; doch werden wir sehen, dass später auch in Bern auf den Gegensatz zwischen „landskind" und „fremd" hingewiesen werden wird und dass die Regierung bei der Anstellung von Prädikanten und Professoren darauf Rücksicht nehmen musste.

Die Aufgabe dieser drei Männer war keine geringe. Wohl war die Reformation in Bern eingeführt, aber durchgeführt war

---

[1]) Es war also nicht Jakob Salzmann (Salandronius), wie gewöhnlich angenommen wird. Stürler I, 264.

[2]) Strickler I, 2103, 2105. Der König von Frankreich hatte den Bernern, wie übrigens den anderen Eidgenossen auch, zwei Freiplätze an der Hochschule zu Paris gewährt. Eidg. Abschiede 1499, März 11., 1517, April 21. u. Anshelms Chronik II, 149. — Als die fremden Pensionen in Bern abgestellt wurden, blieb vorbehalten: „Es ist aber darby zugelassen, das ein jeder sine kind zu fürsten und herren ouch zu schul schicken und die allda kunst, sprachen, thugend und gut sitten mag lassen lernen und ob inen zu fürdrung desselben zu lybs narung und iren stand ützit (etwas) wurde gäben, das sy söllichs mogent nämen und behalten . . ." Mandatenbuch I, 175 und Ratsmanual vom 26. August 1528.

Digitized by Google

sie noch lange nicht. Wenn auch die grosse Mehrzahl der Priester sich zu derselben bekannte, so waren es doch nur wenige, die aus innerster Ueberzeugung wussten, was sie thaten. Es galt vorerst, die Unwissenden zu belehren, auf dass diese ihrerseits die ihnen anvertrauten Gemeinden unterweisen konnten in dem, was die wahre evangelische Freiheit ist. Die Priester, welche die Reformation angenommen, blieben auf ihren Pfarreien. Allein dem Chorgericht — so nannte man in Bern das aus 2 Geistlichen und 6 Ratsmitgliedern bestehende Ehe- oder Sittengericht — war befohlen worden, diese Pfarrer und ebenso die neu vorgeschlagenen zu examinieren. Wie jenen Gelegenheit zur Ausbildung geboten wurde, erfahren wir später aus einem Berichte Rhellikans. Sebastian Hofmeister zog jedoch schon im Maien nach Zofingen und wirkte dort als Pfarrer[1]).

Bis die Schule die Pflanzstätte wurde, die einen neuen gesunden Nachwuchs an Geistlichen liefern konnte, mussten die frei gewordenen Pfarreien besetzt werden, so gut wie's eben ging. Den Mönchen war es freigestellt worden, im Kloster zu bleiben, wo man sie zu versorgen versprach, oder gegen eine Abfindungssumme Bern zu verlassen. Von den „verpfründeten“ Mönchen, die ins Barfüsserkloster untergebracht wurden, hoffte man, sie würden sich zu den täglich gehaltenen biblischen Lektionen (Letzgen) einfinden und sich zu evangelischen Predigern ausbilden lassen. Man verrechnete sich in Bern, wie anderswo auch. Da beschloss der Rat am 16. Mai, dass bei einer Busse von 2 Batzen „die pfaffen, so hie verpfrundt, zur predig gan sollen und ouch zun letzgen“. Besondere Aufseher wurden ernannt. Am 26. Januar 1529 erhielt das Chorgericht die Befugnis, „die priester zun Parfüssen anzehalten, dass sy sich mit verkündung des worts Gottes übindt.“ Schliesslich wurden die alten Priester vor die Wahl gestellt, entweder zu studieren oder — Holz zu spalten[2])!

Angesichts dieser schlimmern Erfahrungen, musste die Aufmerksamkeit des Rates notgedrungen sich auf die Schule richten. Am 16. November 1528 war „aus tragendem mitleyden gegen den Armen und zu Erhaltung nothiger Schuleren ein täglich Allmusen von Mus und Brot aufgerichtet worden[3]).“ Zu diesem

[1]) R. M. 217/200 = 1528, Mai 6.

[2]) R. M. abgedruckt in Stürlers Urkunden, Bd. II, S. 30, 33, 127, 188.

[3]) Michael Stettler's Schweizer-Chronic. Der ander Theil. Getruckt zu Bern bey Jacob Stuber, im Jahr 1626. Fol. S. 20 und Anshelm V, 249.

Digitized by Google

„Musshafen“, wie die Stiftung genannt wurde, steuerten sowohl die Obrigkeit als Private reichliche Beiträge. Am 20. November wurde darüber eine besondere Ordnung erlassen. Wir lesen nämlich im Ratsmanual: „Ist der musshaffen und die ordnung ouch der schul halb bestätet, wie es m. h. die venner geordnet und nun her stattschriber das schriftlich gestelt.“ Leider ist uns die Ordnung „der schul halb“ nicht erhalten geblieben. Sicher aber wird es keine Schulordnung im gewöhnlichen Sinne des Wortes gewesen sein. Da sie von den 4 Vennern als damaliger Finanzbehörde aufgestellt worden ist, so denken wir an eine Verordnung, die im wesentlichen finanzielle Punkte betraf, etwa die Besoldung des Schulmeisters und seiner Gehülfen, die Unterstützung der Schüler aus dem Musshafen u. dergl. Für diese Auffassung sprechen zwei Ratsbeschlüsse, vom 21. Januar und vom 15. Februar 1529. Nach dem ersten soll der Schulmeister Korn und Wein vom Stiftvogt, dem Verwalter des säkularisierten Chorherrenstiftes, erhalten. Der zweite hat folgenden Wortlaut:

„Her Berchtold, Willading, gwalt, difsem jungling ein besoldung zu schöpffen. Darzu ein zal schuler ufs m. h. herrschafft (XII am Rande notiert) in mufshaffen zenemmen. Die frömbden [Schüler], ufserthalb miner Hern [ge]piet, [sollen] ir fronvasten gelt geben, wie von allter har.“

Der junge Mann, dem Berchtold Haller und der Venner K. Willading eine Besoldung zu bestimmen hatten, war möglicherweise ein Gehülfe des Schulmeisters. Die Zahl der Schüler vom Lande, die zum Musshafen berechtigt sein sollten, wurde jetzt fixiert; für die Kinder der Stadtbewohner geschah es ohne Zweifel früher, sehr wahrscheinlich durch jene Verordnung vom 20. November 1528. Die Fronfastengelder, nämlich das von jedem Schüler vierteljährlich zu entrichtende Schulgeld, sollen nur noch von den fremden Schülern abgefordert werden.

Die Jahre 1528—1531 waren für Bern besonders bewegte: Unruhen und Aufstände bei den Unterthanen im Oberland und schliesslich noch Krieg unter den Eidgenossen beider Konfessionen! Wundern wir uns daher nicht, wenn in den Ratsverhandlungen selten von der Schule die Rede ist. „Die venner söllent der schulen halb ein ansechen thun“, lesen wir im Ratsprotokoll vom 1. Juli 1530. Wir werden kaum irren, wenn wir diesen an die Vennerkammer, den eigentlichen Finanzrat, gestellten Auftrag diesmal auf die Unterstützungen von Schulen auf dem Lande deuten.

Digitized by Google

Durch die Einziehung der Klostergüter waren für Bern allerdings bedeutende Einkünfte in Aussicht gestellt; allein infolge der Entschädigungen an die Klosterinsassen, namentlich aber wegen ziemlich beträchtlicher Schulden mancher Klöster, waren für eine Reihe von Jahren die aus diesen Gütern fliessenden Einnahmen mehr als aufgebraucht, so dass die Stadtkasse von dem Ihrigen hinzuthun musste. Haller schreibt seinem Freunde Zwingli am 21. Januar 1530, dass seit acht Tagen nicht mehr als eine Krone in der Stadtkasse war! In Bezug auf die Verwendung der Klostergüter hatte Bern in seinem Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 kund gegeben, es werde damit thun und handeln, was die Billigkeit erfordert, diese Güter nicht in seinen Nutzen ziehen, sondern sie so verwenden, dass man es vor Gott und der Welt verantworten könne. Mit einer gewissen Scheu trat man daher vor die Frage ihrer Verwendung[1]. Der schon erwähnte Musshafen ist die erste Stiftung, zu welcher Klostergut in Anspruch genommen wurde. Es ist hier nicht der Ort anzuführen, was noch in Bern „armen lüten zu trost" aus genanntem Gut errichtet worden ist. Nicht verheimlichen wollen wir eine Inanspruchnahme des Klostergutes, die sich mit dem gegebenen Versprechen nicht gut in Einklang bringen lässt. Am 24. Mai 1529 bestimmten sich die Mitglieder des grossen Rates der CC aus genanntem Gute eine jährliche Besoldung von 4 Kronen[2]. Es geschah dies, wie Anshelm in seiner Chronik berichtet (V, 327), damit „die burger dester lidiger (williger) werid". Indessen soll auch nicht verschwiegen werden, dass schon im folgenden Jahre wegen der schlechten Finanzlage beschlossen wurde, statt 4 Kronen 4 Mütt Dinkel zu beziehen[3].

Für Schulzwecke war in Bern das Klostergut einstweilen nicht zu haben. Der Anstoss dazu musste von aussen her gegeben werden.

Auf dem am 13. Februar 1531 zu Basel abgehaltenen Tage

---

[1] Nicht so rücksichtsvoll verfuhr man mit den Kirchenzierden, die je nach Umständen zerschlagen, verbrannt, abgerieben, zersägt, geschmolzen wurden, so dass die armen Heiligen in effigie ein zweites Martyrium durchzumachen hatten. — Das aus den bern. Stiftern und Klöstern vermünzte Silber und Gold ergab die Summe von rund 23 000 Pfd. (J. Stammler, Der Paramentenschatz im Hist. Museum. Bern 1895. S. 21.)

[2] Stürler II, 117, 168.

[3] R. M. 225/177 = 1530, April 18.

Digitized by Google

der Städte des „christlichen Burgrecht“ — es waren Zürich, Basel, Bern, Schaffhausen und Konstanz vertreten — brachten die Prädikanten eine schriftliche Eingabe, worinnen im Artikel 6 die Erziehung der Jugend und die Verwendung des Kirchen- und Klostergutes dazu folgendermassen befürwortet wird[1]):

„Zu erhalten christenliche einigkeit und recht geschaffen leben, wirt ouch vast notwendig sin, das ein fürnemmer flyss und ernst von stetten christlichs burgrechts fürgwendt werde, jungen ufzuziehen und zu christenlicher ler zu fürderen, ouch das in allen stetten die übung täglicher lection in göttlicher gschrift und sprachen, wie die schon bym mererteil im bruch ist, flissig gehalten, und wa dieselbig noch nit wäre, ufgericht werde, welche lection billig von allen, die der kilchen güeter geleben, zu besuchen sind . . . .

Derhalb wäre fast gut, dafs die kilchen und kloster güeter neben dem, so not der armen und gemeiner nutz erfordert, fürnemlich dahin gewendt wurden, das man ufs den selbigen jungen, die darzu gschickt, in ler und guten künsten ufzuge, welche dann nit allein zum dienst der kilchen, sunder ouch sust zu fürderung gemeins nutzes hoch dienstlich sin möchten. Dann sidenmal hofnung der pfrunden gfallen und dahar die richen ire kind alsbald uf gwerb zitlicher narung begeben, und die armen die iren zur leer zu halten nit vermögen, mag man sich anders nit versehen, dann einer verderplichen barbary und onverstands, der zum beldesten inrifsen, wa nit fürderlich und stattlich darin gesehen und mit getrüwem flyss geschickte jungen, wem joch (auch) die zustanden, userlesen und mit notdürftiger narung zu leer in künsten gefürdert wurden, damit dann auch das üppig landtgeschrey, so über die Evangelischen gat, als ob sy der kilchen und kloster güeter zum theil in iren nutz verwandten und zum theil denen, die nützit darum thüegent, folgen lassen, abgestellt wurde.“

Wer der geistige Urheber dieser Vorschläge ist, wissen wir nicht. Den Vertretern der Städte des „christlichen Burgrecht“ wurde in den Abschied gegeben, „heimzubringen, wie sich die Prädicanten über die Ceremonien und das Nachtmahl des Herrn erklärt und was sie der Schulen und Synoden wegen vorgeschlagen haben“. Am 2. März, als die Instruktion der Gesandten auf die Konferenz zu Zürich festgestellt werden sollte, kam die Angelegenheit vor den Rat. Wir lesen im Ratsprotokoll: „Der abscheid von Basel verhört. Vom meytag über ein jar ein synodus. Vänner und seckelmeister [sollen] schulen ordnen.“ In Zürich trafen am 5. März die Abgeordneten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen zusammen. Man kam überein, es solle jedermann fleissig

[1]) Eidg. Abschiede 1531, S. 904.

Digitized by Google

und ernstlich dafür besorgt sein, dass die Schulen erhalten und ehrlicher Leute Kindern Hilfe und Beisteuer zur „Lehre“ gereicht werde. Zürich zeigte an, dass es solcher Jungen gar viele angenommen und zur Erhaltung göttlicher „Kunst“ nichts spare.

„Derglychen ouch unser Eydtgenofsen von Bern sich vernemmen lassen, das sy sich endtschlossen und sunder bevelch gethan, an zwey oder drygen ordten in iren gebietten derglychen studia anzurichten, wie sy ouch in irer statt schon ein anfang gethan hetten“ [1]).

Die zwei oder drei Orte, wohin der Befehl gegeben worden war, die Schulen wie diejenige in der Stadt einzurichten, sind Thun, Zofingen und Brugg. Am 2. Juni befassten sich die vier Venner unter dem Vorsitze des Seckelmeisters mit der „Ordnung“ dieser Schulen. Ihre Verhandlungen sind uns erhalten geblieben [2]) Leider sind sie nur in abgerissenen Notizen protokolliert worden, so dass ihr Verständnis ziemlich schwer ist. Wir heben folgende Bestimmungen hervor:

Wenn einer seinen Knaben unter die Zahl derjenigen aufnehmen lässt, welche zu Prädikanten ausgebildet und „vergeben“ erzogen werden, und ihn aber später einem anderen Berufe zuwendet, so hat er dafür nach Billigkeit Ersatz zu leisten.

Die Zahl und Wahl der Stipendiaten wird dem Rate überlassen.

Die Besoldung des Schulmeisters von Thun übernimmt die Regierung, dagegen hat die Stadt Thun den Provisor zu erhalten [3]). Wer für die Behausung des Schulmeisters zu sorgen hat, bleibt noch unbestimmt. Hinsichtlich der Schule von Zofingen soll der Seckelmeister, wenn er hinunterreitet, nach Gutfinden handeln. Ebenso soll er von dem, was von den Einkünften des Klosters Königsfelden an die Schule von Brugg anzuwenden ist, ein Einsehen nehmen und vor den Rat bringen.

Die Stadt Aarau wird aufgefordert, „das sy ir schul erlich machend, das man nit schulgelt muss gen“.

Am Schlusse der Verhandlungen steht folgende Eintragung, die sich auf die Stadt Bern bezieht: „Dem chorgericht bevelchen, ein pedagoium (sic) anzesechen.“ Das Chorgericht, das uns

---

[1]) Gedruckte Sammlung der Eidg. Abschiede und handschriftl. Berner Abschiede DD, 135.

[2]) Vennermanual I, 172 ff.

[3]) Vgl. Lohner, Alt-Landammann in Thun, Die reform. Kirchen u. ihre Vorsteher im K. Bern, S 357.

Digitized by Google

schon mehrmals begegnet ist, versah bis anfangs der vierziger Jahre die Stelle eines Schulrates. Ihm wurde nun der Auftrag gegeben, sich nach einem Pädagogium umzusehen. Wir haben darunter wohl an ein Alumnat zur Unterbringung und Beköstigung der Stipendiaten zu denken. Leider erfahren wir über diesen Gegenstand nichts Näheres, hingegen vernehmen wir, dass im folgenden Monat Schritte gethan wurden zur Gewinnung einer neuen Lehrkraft. Haller und Megander wandten sich an Zwingli und baten ihn, einen der Zürcher Stipendiaten als Lehrer nach Bern zu schicken. Zwingli schrieb ihnen am 28. Juli, er habe mit Benedict [Euander], Johannes [Fries] und Sebastian [Guldibeck] verhandelt; allein die Jünglinge hätten erklärt, der Aufgabe nicht gewachsen zu sein. Auch er finde, es sei der Arbeit zu viel verlangt.

„Was nützen euren Schulen Lehrer, die gezwungen sind, in der Woche dreimal zu predigen und mindestens dreimal theologische Vorlesungen zu halten? Also beschreitet einen andern Weg. Mag der Schule vorgesetzt werden, wer kann. Aber für die Predigt und die theologische Lesung bestimmt einen von den dreien . . ." [1])

Ehe noch Zwinglis Antwort eintraf, beschloss der Rat am 28. Juli, Melchior Volmar, dessen Andenken in Bern stets in Ehren gehalten wurde, zu berufen[2]). Der berühmte Gelehrte, Calvins Lehrer, blieb jedoch in Bourges. Dorthin zogen dann in den Jahren 1532—1535 mehrere junge Berner, vom Rate empfohlen und unterstützt, um den Unterricht des geschätzten Lehrers zu geniessen[3]).

Am 23. September bestätigte der Rat, „was zu Thun der schul halb durch die venner geordnet", und am 7. Dezember übertrug er den Eherichtern, einen Schulmeister nach Brugg zu wählen. In Ermangelung einer eigentlichen Schulbehörde hatte die Vennerkammer sich mit den finanziellen Angelegenheiten der Schule zu befassen, während dem Chorgericht die Aufsicht über dieselbe oblag. So waren am 20. November die Chorrichter beauftragt worden — es war nach der Niederlage von Kappel — mit

[1]) Zwinglis Werke VIII, 626 und Kirchhofer, B. Haller S. 164. Die genaueren Angaben über den Brief verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. E. Egli in Zürich. Die drei Studenten finden wir später als Lehrer in Zürich. (Dr. U. Ernst, Gesch. des zürch. Schulwesens, S. 100.)

[2]) R. M. 230/179: Melcher Follmer beschriben, erlich halten, dienst lectur, antwurt.

[3]) So Hieronymus Fricker, Hieronymus Manuel, Anton May, Hans Steiger (R. M. 238/114, 251/302 und Brief an Volmar vom 26. April 1533).

Digitized by Google

Meister Kaspar Megander zu reden, dass er nicht „ufrürisch", sondern Gottes Wort und was zu Fried und Ruh diene, predige. Ihre Mahnung fruchtete wenig; denn am 2. Dezember wurde dem „hitzigen" Magister, wie ihn der Chronist Anshelm einmal nennt, das Predigen bis auf den Synodus untersagt; seine Vorlesungen hingegen sollte er gleichwohl halten.

Es waren nach der unglücklichen Schlacht von Kappel auch für Bern schwere Zeiten hereingebrochen. Das Werk der Reformation war höchst gefährdet [1]). Der gemeine Mann nahm eine drohende Haltung an. Immer lauter wurden die Stimmen gegen die ausländischen Prädikanten, die Schuld an dem Kriege seien, und der Regierung wurde vorgeworfen, „dass die kilchengüter untrüwlich gesacket wurdint" [2]). Am 6. Dezember erschien eine Abordnung der Unzufriedenen vor dem Rate und legte in mehreren Artikeln ihre Klagen vor. Die Regierung verantwortete sich in einer Urkunde, die den bezeichnenden Namen „Kappelerbrief" erhalten hat. Bezüglich der Anstellung ausländischer Prädikanten bemerkte sie, wenn in ihren Gebieten und in der Eidgenossenschaft Mangel an gelehrten Leuten sei, so könne sie nichts dafür, und betreffs der Klostergüter, die nach der Meinung der Landleute den Gemeinden sollten überlassen werden, liess sie sich folgendermassen vernehmen:

„Des klosterguts halb, haben wir bishar deren mer entgolten dan genossen . . Darbi so sig ouch ein stat Bern nie so blos als iez gsin: dan wir ein stat müessen beschweren mit gelt-ufbrechen zu ufsstürung der klosterpersonen, zu dem, dass wir ouch bi etlichen klöstern gross geltschulden, ob (über) 15 000 ℔, gefunden und das bezalen müessen. Darumb so wellen wir in ansechen, dass sölichs ze verwalten ufs kraft der obristen herlikeit niemand billicher dan uns zustande, darbi bliben [3])."

Der Konflikt zwischen Megander und dem Rate, die Missstimmung der Landleute andererseits führten zu einer Krisis, die für die bernische Kirche hätte verhängnisvoll werden können.

---

[1]) Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen von Dr. E. Bloesch, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Bern, Oberbibliothekar an der Berner Stadtbibliothek. Band I. Bern, Verlag von Schmid & Francke. 1898. 8°. S. 26 u. 70.

[2]) Anshelm VI, 124.

[3]) Teutsch Spruchbuch des untern Gewölbes J, 385 und Anshelm VI, 130. Ueber die Aufbewahrung der (nicht mehr erhaltenen) Artikel der Unzufriedenen sagt der Stadtschreiber Peter Cyro: „Dero von statt und land artickel sind geschriben sonderbar, ligend näben der schrybstuben in der cantzly im laden des titels Antwurten von statt und land" (T. Sprb. J, 388).

Digitized by Google

Wie durch ein Wunder ging sie neu gestärkt daraus hervor. Auf den 9. Januar 1532 waren, zum zweitenmal seit der Annahme der Reformation, sämtliche Geistlichen zu einem Synodus zusammenberufen worden. Hier kam dank den Bemühungen des gerade in Bern anwesenden Strassburger Reformators Wolfgang Capito ein Friedenswerk zu stande, das für den Weiterbau der bernischen Kirche von monumentaler Bedeutung wurde. Es ist die unter dem Namen Berner-Synodus bekannte Prediger-ordnung; nach dem Urteile bedeutender Kirchenhistoriker „auch für unsere Zeit noch ein Meisterwerk". Durch dieses Werk wurde Wolfgang Capito „recht eigentlich der zweite Reformator Berns"[1]).

Gleich am Schlusstage der Synode, 14. Januar, beschloss der Rat, die Akten dem Druck zu übergeben und die „übrigen Artickel, so Capito anzogen", noch besonders aufzeichnen zu lassen, damit später darüber beraten werden könne. Unter diesen im Ratsprotokoll nur andeutungsweise notierten Artikeln lesen wir als dritten „Scholae". Capito hatte sich also auch über die Schule ausgesprochen. Leider ist uns nichts davon erhalten geblieben. Wir können, gestützt auf spätere Berichte, bloss vermuten, dass die Frage der Unterstützung der Schulen aus dem Klostergut berührt worden ist. Der Rat zögerte indessen, darauf einzutreten. Im Juli war dieser Punkt noch nicht auf den Traktanden. Da kam eine Eingabe der in Zofingen bei Anlass des Täufergespräches versammelten Geistlichen[2]). In 13 Artikeln legten sie ihre Begehren dem Rate vor. Der 7. lautet: „Das in ufrichtung der schulen fürgefaren, und nit der lenge, wie bisshar befohlen wurde." Dieser Wunsch, der von einem nicht misszuverstehenden Winke begleitet ist, fand diesmal ein williges Gehör. Schon am 1. August erschien ein „Rathschlag über der Predigkanten Artikel", in welchem es mit Bezugnahme auf Artikel 7 heisst: „Sollen meine Herren die Venner auch förderlich rathschlagen und erwägen, aus der Klöstern Vermögen, wie viel man Zofingen, Königsfelden, Thun und Interlappen Knaben in miner Herren Kosten erzüchen, und was man ihnen geben wolle[3])." Dieser für die Organisation der Schulen von Thun, Zofingen und Brugg wichtige Beschluss wurde noch im Jahre 1532 ausgeführt[4]).

[1]) Bloesch a. a. O. S. 70 u. 81.

[2]) 1.—9. Juli 1532. U. P. Bd. 79, Nr. 107.

[3]) Schärer S. 89, n. 35.

[4]) Chronik von Brugg von 1532, citiert: Schärer, S. 104 n. „Einem Provisor hat man von der Gült jährlich verordnet 40 tt, U. gn. Hrn. von Bern besolden den Schulmeister, die Stadt gibt ihm Behausung."

Digitized by Google

Damit glauben wir auch den Anfang des Fonds, den wir 1541 als „Schul- oder Schulherren-Seckel“ erwähnt finden, in Beziehung bringen zu dürfen. In einem Schreiben vom 20. Dezember 1586 an die Vögte von Königsfelden, Zofingen, Interlaken und Frienisberg gedenkt die Regierung jener Stiftung mit den Worten:

„Als wir dann glych nach angerichter reformation und verwaltung unsers closters [nämlich K. Z. I. u. F.], von desselben inkommen ein hundert pfund pfennigen an unser schul allhie järlich uf martini in schulseckel ze wären bevolchen . . .“ [1])

Bis jetzt war von der alten städtischen Lateinschule, die nun den Unterbau der theologischen Schule bilden sollte, nur vorübergehend die Rede gewesen, nämlich bei der Wahl des Schulmeisters Albrecht Bürer.[2]) Man hatte grosse Hoffnungen auf den Mann gesetzt. Leider erfüllte er sie nicht. Am 28. Oktober 1532 wurde er nach Thun versetzt mit der ausdrücklichen Warnung, „wo er sich nit bessert, in jars frist dannen thun.“ Der Provisor wurde sein Nachfolger. Es ist Johannes Entzisperger oder Endsberg (gräcisiert Telorus) aus dem bayrisch-schwäbischen Städtchen Füssen.

Da die 1481 erbaute Lateinschule nicht genügenden Raum bot für die neu errichtete Lehranstalt, so mussten die theologischen Lektionen (lectiones publicae — „Lätzgen“) anderswo gehalten werden. Ein passendes Gebäude war noch nicht gefunden worden; denn am 9. November 1532 beschliesst der Rat: „Die lätzgen söllend im Chorstübli gehallten werden diesen winter“. Diese Chorstube haben wir im Chorhaus zu suchen, das nur durch das sog. Dekanat von der Schule getrennt war. Diese Häuser standen zu unterst an der Herrengasse, in der Nähe des Münsters. Während des Sommers sollen die Lektionen im Chor des Münsters gehalten worden sein[3]).

Ueber den Stand und Gang der Studien in Bern am Anfange des Jahres 1533 unterrichtet uns Joh. Rhellikan in einem Briefe, den er als Anhang zu Meganders Kommentar über den Galaterbrief[4]) veröffentlichte. Er sagt:

[1]) T. Miss. M. M. 354.

[2]) S. oben, pag. 162. Bürer wurde nach dreijähriger Thätigkeit in Thun abgesetzt. 1537 ist er deutscher Lehrmeister im Nieder-Simmenthal. 1538 ist er stellenlos. Die Stadtgeistlichen sollen ihn prüfen, ob er noch als Pfarrhelfer oder als Schullehrer zu brauchen sei. (Beschluss des Rates vom 13. April 1538.)

[3]) Schärer, S. 84. Die von ihm angeführte Quelle, Rhellikans Epistel, enthält indessen nichts darüber.

[4]) Gasparis Megandri Tigurini, nunc Bernae a concionibus, in Epistolam

Digitized by Google

„Da das Studium der Wissenschaften überall stark abgekühlt ist und die Meisten die Schuld hievon dem Evangelium zuschreiben, so habe ich mir vorgenommen, dir [d. i. dem christlichen Leser] die Art und Weise unseres bernischen Studienganges zu beschreiben; nicht um uns dadurch aller Welt bekannt zu machen, sondern einerseits um durch unser Beispiel andere zu ähnlichem oder besserem Vorgang anzureizen, anderseits um für unsern Teil diesen Flecken vom Evangelium abzuwaschen.

Der Unterricht an der Schule ist nun folgendermassen eingerichtet. Die Elementarschüler werden durch drei Männer geleitet, welche mit anständigem Gehalt angestellt wurden[1]). Ihre Namen sind: Johannes Endesberg, oder wenn du lieber willst, griechisch Telorus, Schulmeister, ein junger Mann, dreier Sprachen mächtig; Peter Huber, beider Sprachen mässig betraut, des ersteren Provisor. Diese unterrichten die Knaben in den Anfangsgründen der drei Sprachen, zugleich mit einem Dritten, der nur die ersten Elemente des Lateinischen lehrt.

Ferner werden diejenigen, die in den Studien ordentlich vorgerückt sind, von mir [Joh. Rhellikan] und Kaspar Megander in folgendem unterrichtet:

Vor dem Imbiss: Altes Testament, in Nachahmung der theologischen Schule in Zürich[2]) (wenn wir auch nur von ferne folgen; ihre Fussstapfen verehren wir immer). Voraus geht die lateinische Uebersetzung; dann wird die Septuaginta vorgelesen. Das ist mein Teil der Arbeit. Nun wird drittens von Megander der hebräische Text nach den Regeln der Grammatik, d. i. nach dem ursprünglichen Sinn, so erklärt, dass er zuerst auf das hinweist, was mit der lateinischen und griechischen Uebersetzung übereinstimmt oder nicht. Zuletzt, nachdem auch die deutsche Uebersetzung vorgetragen worden, weist er Ziel und Hauptinhalt der gelesenen Stelle nach und wie das Einzelne für die Kanzel zu behandeln sei.

Nach dem Imbiss, um 12 Uhr, behandle ich allein die Büchlein des Erasmus „de utraque copia)“ und Sallusts Geschichten, welche

Pauli ad Galatas, commentarius. Una cum Ioannis Rhellicani Epistola, & Epigrammatis, in quibus ratio studii literarii Bern(ensis) indicatur. — Tiguri ex officina Froschoviana, mense Mar. An. M. D. XXXIII. — Zürich, Stadtbibl. Gal. 5, 235. Die Kenntnis von dem Inhalte der Epistel verdanke ich meinem Freunde, Herrn Pfarrer Fr. Lienhard in Alpnach. Sie ist teilweise abgedruckt bei Herminjard VI, 471.

[1]) Nach der Stadtrechnung von 1534 bezog der Schulmeister eine jährliche Besoldung von 120 ℔, soviel wie der Stadtarzt. Der Provisor erhielt 100 ℔ und der Lector in der Schul 40 ℔. Die Naturalleistungen bestanden nach der kürzlich wieder aufgefundenen Stiftsrechnung von 1534/35 in 20 Mütt Dinkel und 1 Fass Landwein für den Schulmeister.

[2]) Ueber die zürcherische „Prophezei“ s. Ernst, S. 56.

[3]) Gemeint ist wohl: Des. Erasm. Rot. de duplici copia verborum ac rerum commentarii duo . . . Erste Ausgabe, Basel 1519, Froben.

Digitized by Google

abwechselnd vorgelesen werden, um kurz die Elemente der Dialektik und Rhetorik anzufangen.

Um die dritte Stunde[1]) lese ich ebenfalls allein das Neue Testament in der Grundsprache, indem ich vorerst das Amt eines Grammatikers und dann dasjenige eines Theologen (nach meiner Geringfügigkeit in dieser Wissenschaft) verrichte.

Des fernern, damit die genannten Vorlesungen nicht vergebens gehalten seien, sondern damit klar werde, welche Frucht jeder davonträgt, so ist in der letzten Synode mit gemeinsamen Rat des überaus gelehrten und frommen Wolfgang Capito und der hiesigen Prädikanten beschlossen worden, wir sollen jeweilen am Dienstag (wenn es auch den Landgeistlichen, des Marktes wegen beizuwohnen möglich ist) in die „Arena“ herabsteigen und die eine und andere der vorgelegten schwierigen Schriftstellen behandeln. Wie sehr solche Uebung in diesen schwierigen Zeiten für Sitten und Sprachbildung fördernd ist, lehrt die Sache selbst tagtäglich. Die Meisten nämlich werden zur Ueberwindung sowohl der Päbstler als der Wiedertäufer viel besser ausgerüstet.“

Wir sprachen (S. 172) unser Bedauern aus, dass von dem, was Wolfgang Capito auf dem Berner Synodus von 1532 über die Schulen sagte, nichts erhalten geblieben sei. Eines erfahren wir nun aus dem Berichte Rhellikans, nämlich dass die Einrichtung der Dienstags-Colloquien auf Capitos Anregung zurückzuführen ist. Den Landpredigern war durch dieses Institut Gelegenheit geboten, tiefer ins Verständnis der heiligen Schrift einzudringen, vornehmlich aber aus der geistlichen Rüstkammer Waffen zur Bekämpfung der Irrlehren zu holen.

Die „Prophezey“, von der Rhellikan ein Bild entwirft, stand noch nicht als eigentliche Schule da. Den beiden Gelehrten, auf deren Schultern die ganze Last des Unterrichts lag, werden wir unsere Anerkennung nicht versagen. Indessen entbehrte die Einrichtung immer noch der pädagogischen Leitung. Niklaus Pfister, der Schulmeister von Chur, welcher 1528 dazu ausersehen worden war, konnte nicht nach Bern kommen. Wohl sandte Zürich drei seiner Gelehrten; allein einer, Dr. Sebastian Hofmeister, zog bald wieder fort. Die bereits erwähnte Berufung Melchior Volmars sollte offenbar dieser Anstalt zu gute kommen. Wie wir wissen, war sie ohne Erfolg. So blieben die Dinge bis im Herbst des Jahres 1533. Da trat eine Wendung ein, hervorgerufen durch ein Schreiben der Strassburger Reformatoren

[1]) Von altersher hatte man drei Unterrichtszeiten; die erste von 6—8 im Sommer, 7—9 im Winter, die zweite von 12—2 und die dritte von 3—4. Der Imbiss ist die Mahlzeit, die um 9 oder 10 Uhr genossen wurde.

Capito und Butzer an den Rat von Bern. Der Brief ist für uns in mehr als einer Beziehung wertvoll; ausser den für unsere spezielle Schulgeschichte höchst wichtigen Daten enthält er eine Reihe trefflicher Gedanken über die Erziehung, so dass seine vollständige Wiedergabe wohl gerechtfertigt sein wird[1]).

„Merung der genaden Gottes in der erkantnüss Christi Jesu. Unseren willigen geflissen dienst zuvor, edel, gestrenge, erenvest, frum, fürsichtig, wise, in sonders genädigen lieben herren.

Wir beide, als den Gots eer by euch und wolfart uwer loblichen regierung angelegen, haben for üwer hohen wyssheit gar ernstlich angezeygt, wie nutz und notwendig zu christlicher und gotseeliger regierung sie, das die arme jugheyt in der leer und guten sitten wol und recht ufferzogen werde, so leider sunst gar verdirbt und in alle laster abfellet. Auch das nit wol bestand sien und pliben möge in der leer, wo nit ettlich besunders für (vor) anderen zu der leer gefürdret und erhalten werden.

Dessbalb dan V. G. wol und recht gehandlet, das jr die klöstergüter zum teil uff knaben, so in der leer sollen ufferzogen werden, verwenden. Wir hoffen, ir werden fürfarhen und hie noch mehr erhalten, dan üwer landtschafft gross ist, und man bedarf viler lüt. Auch geraten nit alle, so schon zur leer werden angehalten. So bedarffe man auch in der zeitlichen regierung geschickte lüt. Und will aber der befelch Gottes ettlich fürtreffenlich herrlich lüt und gantz gesunde menschen haben, dan vil dran gelegen ist, und ein unwiser oder böser mensch groffen schaden thun möchte, wie das sprichwort sagt: „Man soll nit narren über eyer setzen; sie zerbrechen sie.“ Drumb ist not, das man vil uffzühe, damit ettlich geraten und die gutwilligen der bösen fürnem̄en brechen mögen.

Dazu gehört das klostergut zum teyl. Dan die alten kloster sien schulen und einer gantzen landtschafft trost gewesen, ee dan das babstumb so stark ingerissen ist. Also das die leer und zucht darin getriben, die armen erhalten, und in fürfallenden nöten gemeiner nutz von den kloster güteren sich reichlich bewaret und fürsehen hatt. Also das geistlichen rechten ingeleibt, das in collegien und versamlungen die jugheyt gelert, den armen geholffen und in gemeiner not land und leüt errettet werden, mit heiter anzeig, das kilchen güter in obgemelt dry geprüch zu teylen sien.

Nun sien aber uwer knaben uff besundere schulen durch̄ V. G. landtschafft abgeteylet, welches ein gut ansehen und nützlich ist, damit ein iede landart neben sollichen knaben ir selbs kind dester geflissner zur leer halte und V. G. trüw und flyss zum gemeinen nutz von underthonen gesehen werde. Dwil aber in kurtzer zyt die geschickteren

[1]) Original: U. P. 79, No. 142.

knaben den underen schulen erwachsen, were gut, das ir die geschicksten uss sollichen schulen ussgelesen und zu üch in üwer stat genommen würden, die möchten ir üweren predicanten und leseren befelhen, uff das sie bass möchten fürt faren in der leer, und so vil mer eerlich und nütz werden üwer herschafft und gemeinden. Dazu ir itzond ein besunders geschickten jungen und landtkind haben Simon Sultzer, welcher in kurtzen jaren durch üwer hilff zu sollichem wissen und verstandt kommen ist, das er hohen für anderen nutz schaffen mag, welcher neben anderen leseren kein fleiss sparen würt, uff das Bern an gelerten und verstendigen lüten bald ein überfluss, ob Gott will, haben und anderen landen und herschafften, gelerte lüt zu Gots eer und irem lob mitteilen solle. Es were auch im als dem jungeren besunder befelch zu geben über solliche usserlesene knaben. Es ist noch ein grosser yffer by jm, by uns alten nimpt er ab.

Unser lieben herren und brüder die predicanten und leser by üch, fürnemlich meister Caspar und Rellicanus wirden iren befelch und vermögen noch nichts underlassen. Dan V. G. haben wol zu bedenken, das die schulmeister so schon gelert sien, der hohen ding sich nit mögen underziehen, sie wolten dan die übrigen knaben gar versumen. Ja, es ist auch nit möglichen, das von einem schulmeister, sie in allen genugsam beriechtet werden, so kostet es viel solliche angende jungen usserthalb V. G. gepiet zuerhalten und dürfen by den frembden mehr verderben dan uffkommen, wie wol mit der zeit die erwachsenen und gelerten, so etwas fürtreffen auch witer zu schicken sien. Dan ein erfarung vilerley sitten und wesens von nöten, solle indert ein gesunder witleuffiger verstandt und zu hohen sachen geprüchlicheit ufferzogen werden.

Dwil auch, genädigen herren, fast aller handel an den fürnemsten lereren gelegen sien will, ist unser trüw anzeig, ir wöllen bedencken, wie by den alten kilchen, sy rychlich erhalten, also das die grosse stifftung druss kommen sien, die doch ytzund sien in allem abfall. Nit das man newe stifftung mechte, aber dennoch von den alten ein dapfers beide uff die leerer und zuhörer verwandt, es sien doch üwer kinder und zu nutz und frommen üwer statt und land werden sie erzogen. Man mechte auch neben den ordenlichen knaben, die gar (= ganz) erhalten werden vom gemeinen nutz, ettlichen burgeren ein gerings järlich zu steür geben, uff das sie ire kind daneben auch desterlenger by der leer erhalten möchten.

Wölches V. G. noch ir hohen wyssheit witer bedencken mögen, dan Gottes eer und wolfart gemeines nutz vorab diser zit, daran will fast gelegen sien. Sunst müest man mit frembden, unbekanten und etwan auch undichtigen und ungetrüwen lüten husshalten, das an seel und lib geferlich ist.

Es diente auch wie gemeldt zu gemeinem nütz, dañ wölliche ge-

Digitized by Google

schickte natur haben, die werden durch die kunst noch geschickter, welche eins groberen verstands, die werden dennocht durch die leer furtbracht, das sie weniger beschwerlich und etwan bass zubruchen werden.

Das haben wir getrewer meinung V. G. wöllen anzeigen, dienstlich bitten, in bestem zu verston und daby drob zesien, das vom land die geschickteren knaben genommen und by üch under der zucht erhalten werden. Wölches der statt ein ansehens bringen und auch andere bewegen würt, mit der zit ire kinder zu üch zuschicken, druss dann vil lieb und früntschafft erwechset, die ir sunst mit grosser mühe und kosten nit wol bekommen mögen.

Hiemit der selbigen V. hohen wyssheyt uns flissig befelhen, die der almechtig zu glicklicher regierung langwirig erhalten wölle.

Geben zu Strassburg am 12. tag Octobris Anno 1. 5. 3. 3.

v. hohen wyssheit und gnaden

willig

Wolfgang Capito
Martin Bucer."

Simon Sulzer[1], den Capito und Butzer dem Rate von Bern so warm empfehlen, mit besonderer Hervorhebung, dass er ein Landkind, also kein Ausländer sei, war einer der Söhne Beat Sulzers, welcher von 1507 bis 1510 die Pfarrei von Meiringen versah und später Probst des Klosters Interlaken wurde. Am 3. Mai 1530 hatten ihn Schultheiss und Rat von Bern den Strassburger Reformatoren empfohlen und ihm durch sie ein Geschenk von 10 Gulden übermitteln lassen. Veranlassung zu dieser Unterstützung gab der Bericht eines Berner Ratsboten, „wie ein junger gsell schärershandwerchs, propst Sultzers säligen lediger sun, zu Strassburg sye, der nun der sprachen, als latinischer und griechischer so vil kündig, das zeverhoffen, wo er denselbigen fürer obligen möcht, wir uns sinen, als des unsern kunfftigklich wol freuwen mochten[2]". Der wissbegierige, aber arme Jüngling hatte zum Handwerk gegriffen, um für seine Studien einen „goldenen" Boden zu gewinnen. So that es bekanntlich auch der Walliser Student Thomas Platter, der ungefähr um die gleiche Zeit das Seilerhandwerk erlernte. In einem Briefe vom 9. Juli

[1]) Simon Sulzer und sein Antheil an der Reformation im Lande Baden, sowie an den Unionsbestrebungen. Von Gottlieb Linder, Pfarrer der deutschen Nationalkirche in Lausanne. Heidelberg. Carl Winter's Universitätsbuchhandlung 1890. 8°. 170 S. (inkl. 10 S. Einl. Ueber Sulzers Bildungsgang sind wir noch immer nicht genügend aufgeklärt. Unsere Notizen ergänzen und berichtigen teilweise die Angaben Linders, lassen aber noch manches unaufgehellt.

[2]) R. M. 225, S. 238 und T. Miss. 61 mit dem irrigen Datum 3. April 1533.

dankte Sulzer dem Rat von Bern für die ihm zu teil gewordene Unterstützung und berichtete über seine Studien: er besuche die Vorlesungen von Capito und Buzer und bilde sich bei Professor J. Bedrottus im Hebräischen und im Griechischen aus[1]).

Sulzer studierte in Basel weiter. Hier erfreute er sich der besonderen Gunst des Simon Grynaeus. Der eben genannte Thomas Platter erzählt in seiner Lebensgeschichte, wie nach der Antrittspredigt des Mykonius (Ende 1531), S. Grynaeus tief ergriffen dem Studenten S. Sulzer zurief: „O Simon, lass uns Gott bitten, das uns der man blibt, dan der man kan leren.“ Durch Platter vernehmen wir auch, dass Sulzer eine Zeit lang Korrektor des Buchdruckers Herwagen war. Da aber dieses Geschäft ihn in seinen Studien mehr hinderte als förderte, so überredete er Platter, die Stelle zu übernehmen[2]).

Indessen wirkte Sulzer auch als Lehrer, wie aus folgendem hervorgeht. Als er, einer der ersten, die am 12. September 1532 wieder eröffnete Hochschule bezog, wurde ihm die Immatrikulationsgebühr erlassen, weil er Vorsteher des Kollegiums war[3]). Diese Schule wird wohl die später unter dem Namen Collegium sapientiae oder auch Paedagogium bekannte Unterrichtsanstalt gewesen sein. Dass Sulzer wirklich Lehrer war, geht aus einem Ratsbeschluss vom 23. September desselben Jahres hervor, wonach seinem Bruder Niklaus vergönnt wurde, zu ihm nach Basel zu ziehen mit der Unterstützung eines Thuner Stipendiaten[4]). Sulzer hielt auch öffentliche Vorlesungen über Logik. Sein Lehramt hatte er unter besonderm Vorbehalt der Berner Regierung angetreten. Darauf bezugnehmend, schrieb diese am 2. Juni 1533 nach Basel, Meister Simon Sulzer solle nächstkünftigen Herbst nach Bern kommen; die Prädikanten seien wohl betagt und auf ihre Ersetzung müsse man rechtzeitig bedacht sein[5]).

Simon Sulzer war also von seiner Obrigkeit für die Kanzel

---

[1]) U. P. Bd. 14, No. 29 der Particularsachen.

[2]) Thomas und Felix Platter. Zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts. Bearbeitet von Heinrich Boos. Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1878. 8°. XVI u. 372 S.

[3]) Rektoratsmatrikel 1532; 5. Eintragung: „Simon Sultzerus Bernensis quia collegio praefectus nihil [dedit]“. Die Notiz verdanke ich der Zuvorkommenheit des Herrn Dr. Chr. Bernoulli, Universitätsbibliothekar in Basel.

[4]) R. M. 234/393.

[5]) R. M. 238/168 u. T. Miss. T, 905. Die Bezeichnung „Meister“ ist anticipiert; denn erst 1537 wird Sulzer Meister der freien Künste.

Digitized by Google

bestimmt worden; da kam der Brief seiner Strassburger Gönner, die ihn für den Katheder empfahlen. So geschah es, dass er an die Schule gewählt wurde, immerhin aber mit der Verpflichtung zu predigen, wenn es die Not erfordern würde. Wir lesen im Ratsmanual vom 29. November 1533: „Simon Sulzer für ein lector angenommen, im sin corpus aller mass und gestalt wie dem Rellicano verlangen lassen, im ein bestellbrief: söllen bed. wenn es von nöten, den cantzel versechen.“ Gleichzeitig wurde ein Schreiben von Megander und Rhellikan verlesen, in welchem sie erklärten, Bern nicht zu verlassen, „es sig dan, das in irem heimat grossere not und sy mer fruchts schaffen an andern orten“.

Capitos und Butzers Schreiben trug sodann wesentlich zur Lösung der kitzeligen Klostergutsfrage bei. Die beiden Reformatoren erinnerten daran, wie sie dem Rate die Notwendigkeit der Erziehung der armen Jugend in Lehre und guten Sitten vorgebracht haben[1]). Sie beloben ihn, dass er angefangen, die Klostergüter zu Erziehungszwecken zu verwenden und wünschen, dass in diesem Stück noch mehr gethan werde. Die Berechtigung dazu folgern sie aus dem, was die Klöster ursprünglich gewesen sind. Diesmal liess man sich in Bern überzeugen. „Die nüwe ordnung über der clöster güttern“ wurde am 9. Februar 1534 vor beiden Räten verlesen und genehmigt[2]).

Im Jahr 1534 gab Caspar Megander einen Kommentar zum Epheserbrief heraus[3]). Er ist gewidmet allen Pfarrern im bernischen Lande. Die Erklärung des 11. Verses von Kapitel 4 (Er hat etliche zu Lehrern gesetzt) benutzte er zu folgender uns sehr willkommenen Abschweifung. Nachdem von dem Verfall der Klöster die Rede gewesen ist, sagt er:

„Damit also unsere Jugend in jenen Lasterhäusern, so muss man sie eher nennen als hohe Schulen, nicht verderbt würde, sucht unser Rat die frühere Sittenstrenge der Kirche zurückzuführen, indem er aus Klöstern und Stiften Schulen macht. So hat er fürs Interlakner-Kloster in Thun eine Litterarschule und eine Prophezei eingerichtet. Urs Völmli nämlich steht jetzt (da ich dies schreibe) der Pfarr-Konferenz vor.

[1]) Man vergleiche die in dem Briefe niedergelegten Gedanken mit dem Vorschlage der Prädikanten auf dem Burgertag zu Basel, 1531. S. oben pag. 168.

[2]) R. M. 243/85: „stat der länge im reformatione civili“. Sie ist aber nicht mehr zu finden.

[3]) Gasparis Megandri Tigurini, in Epistolam Pauli ad Ephesios commentarius. Una cum Ioannis Rhellicani epistola monitoria. — Vorrede vom 18. April 1534. — Bern, Stadtbibl. b 233.

Digitized by Google

Albert Bürer aber und Johannes Hospinian unterrichten die Jugend in guten Wissenschaften und Sitten. Sodann steht an Stelle des Zofinger-Kollegiums eine ähnliche Schulanstalt. Hier leitet Georg Stähelin (G. Calybaeus) die Prophezei, Sebastian Häslin (S. Lepusculus) und Hieronymus Kaufmann (H. Emporus) lehren die Knaben. Drittens wurde aus den Mitteln des Königsfelder-Klosters zu Brugg eine Schule eingerichtet, wo Heinrich Link (H. Laevinus), ein nicht unbedeutender Mann, der Prophezei vorsteht. Johann Wirz aber, mein Freund, unterrichtet mit einem Provisor die Knaben. Endlich wurde aus dem Vermögen des Chorherrenstiftes in Bern eine Schule eingerichtet, wie sie früher mein Bruder Johannes Rhellikan beschrieben hat. Aber da in der Zwischenzeit mehreres neu hinzugekommen ist, scheint es mir der Mühe wert, den Zuwachs anzubringen, insofern Simon Sulzer, ein junger Berner, von dem ich nicht weiss, ob seine Klugheit oder seine Gelehrsamkeit grösser ist, unterdessen mit würdiger Besoldung hieher gezogen worden ist. Berchtold Haller aber, mein Kollege und oberster Geistlicher in Bern[1]) leitet die Prophezei.

Dies, mein christlicher Leser, habe ich vielleicht ein wenig zu ausführlich wiederholt, als einem Kommentar geziemt: allein, da überall Verkleinerer und Feinde des Kreuzes Christi schreien, wir beseitigen Klöster und Stifte und auch die Wissenschaften, so habe ich es wohl der Mühe wert erachtet, nachzuweisen, dass wir jene (die Klöster) zu ihrem ursprünglichem Nutzen zurückführen und den alten Brauch der Kirche im Unterrichten und Erziehen der Jünglinge nachahmen."

Das Zeugnis, das Megander seinem jungem Kollegen giebt, ist für beide Männer gleich ehrend.[2]) Einen eifrigen Jüngling nennen ihn Capito und Bucer. Mit solchen hervorragenden Eigenschaften ausgerüstet, konnte es nicht anders sein, dass Sulzers Wirksamkeit an der Schule Spuren zurücklassen musste. Wenige Monate nach seiner Anstellung erhielt er den Auftrag zu einer Visitationsreise: „Dem Sultzer ein brief, die Schulen ze visitieren, [um] ze erkünden, wie der kösten angewendt und was zu endren sye[3])." Die Bedeutung des Auftrages ist vielfach missverstanden und infolgedessen auch übertrieben worden. Sicher ist's, dass es sich nicht um die Errichtung, sondern höchstens um die Einrichtung bereits bestehender Schulen handelte. Eine Inspektionsreise war's, die sich kaum über mehr als ein halbes Dutzend Schulen erstreckte (Thun, Burgdorf, Aarau, Lenzburg,

[1]) R. M. 233/189, 1532, April 18: Hr. Berchtold Dechan Berner Capitels.

[2]) Haller schrieb an Bullinger (1533, XII, 23): „Simon Sulzer ist ein wunderbar gelehrter Jüngling."

[3]) R. M. 244/176 = 21. Februar 1534.

Digitized by Google

Zofingen, Brugg). Leider erfahren wir nur wenig über den Erfolg dieser Mission. Das Aarauer Ratsmanual vom 22. März 1534 enthält hierüber folgende Stelle:

„Es habent min herren die bürger angesechen, ein jerlich gülte an ire kind langen ze lassen, domit etlich schüler, uf ij oder dry, uszeschiessen und denen hilf ze bewisen, domit sy dester bass der schul obligen mögend, und was also Simon Sültzer von unseren gn. herren von Bern hinab geschickt, sölches allenthalben in ir landtschaft, wo schulen sind, anzebringen[1].“

Eine Eintragung vom 10. April im Ratsmanual von Burgdorf lautet:

„Des grischischen abereyschen schullmeisters halb ist abgeschlagen: soll belibenn wie von allterhar. Simon Sultzer ein antwurt überschicken.“

Nicht bloss dem Protokollführer kam der griechische und hebräische Schulmeister etwas sonderbar vor, sondern auch einem ehrsamen Rate von Burgdorf; denn dieser beschloss, es solle beim alten bleiben, d. h. man begnüge sich mit dem lateinischen Schulmeister. Aehnlich erging es der neu errichteten Lateinschule in Lenzburg; am 26. Juni erliess die Regierung den Befehl zu ihrer Einstellung.[2])

Bessern Erfolg hatten Sulzers Bestrebungen in der Stadt Bern selbst. Den Studenten der Theologie fehlte noch immer das schon 1531 in Aussicht genommene Pädagogium. Für die Vorlesungen war noch keine bleibende Stätte gefunden worden. Da beschloss am 16. Juni 1535 der Rat, das Barfüsser-Kloster dazu herzugeben: „Simon Sulzer das Hus zum Barfüssen ingen (übergeben) und sinen schülern[3]).“ So war nun endlich die schon 1528 geplante Schule unter Dach gebracht worden. Die Studierenden standen unter Simon Sulzers Aufsicht, gerade wie es seiner Zeit Capito und Bucer gewünscht und vorgeschlagen hatten. Erst von jetzt an ist im Unterschiede von der untern Lateinschule, die auch etwa die alte oder die grosse Schule genannt wird, die Rede vom Collegio zun Barfüssen, dessen Vorsteher später dann auch den Titel Schulmeister führte.

Wir haben bereis erwähnt, dass das Chorgericht zugleich auch Schulbehörde war. Es ist indessen ein blosser Zufall, wenn

---

[1]) Gef. Mitteilung von Herrn Dr. W. Merz-Diebold in Aarau, gütigst vermittelt durch Herrn Seminardirektor J. Keller in Wettingen.

[2]) R. M. 247/86: Fürgnomne latinische schul zu Lentzburg abgestellt.

[3]) R. M. 252, S. 83.

Digitized by Google

Verhandlungen, welche die Schule betreffen, ins Manual des Chorgerichts eingetragen worden sind; denn nach einem im 9. Band, Bl. 50 befindlichen Zettel zu schliessen, scheint der Chorschreiber darüber besonders Protokoll geführt zu haben. Es ist ein Bruchstück derartiger Aufzeichnungen, die aus den 30er Jahren stammen. Uns interessiert die Notiz: „In der ersten letzgen bim schulmeister: Benedictus Marti, Custos, ouch zur fronvasten 1 mütt dinkel.“ Es ist die erste Nachricht, die wir über den nachmals berühmten Gelehrten Bendicht Marti (Aretius) gefunden haben. Im Chorgerichtsmanual selbst lesen wir:

„Jost Crutz, Maritz Bischof, Niklaus Khyman hend nüt dann muss; sind aber vast geschickt. Man möcht inen wol fürer helfen. Her Jörgen von Bätterchingen [Georg Hänni] knaben gitt man hinfüro einfacht muss und brot. — Die in der schul begerent noch einen gehulfen, dann der knaben so vil sind, das sy es nit mogen erschwingen. Meister Hans [Kotther, gewesener Organist in Freiburg], der Lermeister, begert noch ein befsrung sinen knaben, die im verdinget sind, dann nach abrechnung bringt es einem zum tag 1 gross; mag nit darby bestan. — An min herren zebringen und sy zu bätten, das sy dem provisor noch 2 müt dinckel wellen schenken, dann er ein gutter, trüwer diener ist, lert die khind erlich.“

Am 19. März befasste sich der Rat mit der Angelegenheit; den drei fleissigen Schülern verordnete er zu ihrer Portion Mus noch ein Brot, dem Provisor Peter Huber 2 Mütt Dinkel und „den zweyen Knaben, so bim organisten sind, noch zwen Guldin [1].“

Bis zum Jahr 1535 war die Barbesoldung des Schulmeisters und seiner Gehilfen aus den Einnahmen der Stadt bestritten worden. Nach Bestätigung einer neuen durch die Venner aufgestellten Ordnung der Güter des Chorherrenstifts sollte „der stift schaffner alle beladnus der schul, so bisshar us der statt seckel gangen, ussrichten [2].“ Die Staatsrechnung von 1535 verzeichnet zum letztenmale in den fronfastlichen Besoldungslisten: „dem schulmeister xxx ₶, dem provisor xxv ₶, dem lector x ₶.“

Das Jahr 1536 brachte der bernischen Kirche einen schweren Verlust. Am 10. November 1535 war Franz Kolb gestorben; am 25. Februar 1536 folgte ihm sein Freund Berchtold Haller.

[1] C. M. 4/163 und R. M. 244/261. Ueber Hans Kotther s. Sammlg. bern. Biographien, herausg. vom hist. Ver. des Kantons Bern. Bd. III (Bern 1898), S. 548—553.

[2] R. M. 251/101 = 1535, März 19 und Staatsrechnung 1535.

Digitized by Google

Die beiden Männer, die der Reformation in Bern Bahn gebrochen, hinterliessen eine grosse Lücke. An Kolbs Stelle trat noch bei dessen Lebzeiten Peter Kunz, Pfarrer in Erlenbach, der Reformator des Niedersimmenthals[1]). Gleich am Tage nach Hallers Heimgang wurde in aller Eile Simon Sulzer nach Strassburg mit einem Schreiben an Capito und Bucer gesandt, damit sie sich nach „einem dapfern, gotsverchtigen, gelerten Man“ umsehen[2]). Die Wahl fiel auf Dr. Sebastian Meyer, der früher Lesemeister bei den Barfüssern in Bern gewesen war. Am 16. März wurde ein Ratsherr, Lienhard Tremp, nach Strassburg geschickt, um ihn zu holen[3]). Auf Meganders Empfehlung wählte der Rat noch Erasmus Ritter, Pfarrer von Schaffhausen[4]).

Diese neue Zusammensetzung des Prediger- und Gelehrten-Kollegiums in Bern gab Anlass zum Ausbruch des unglücklichen Sakramentstreites, von dem die bernische Kirche bis jetzt, dank dem friedliebenden und selbstlosen Wesen Hallers, verschont geblieben war. Wir werden sehen, dass auch die Schule empfindlich davon berührt und mitten in den Kampf hineingezogen wurde. Kunz und Meyer neigten zu der Lutherschen Auffassung des Abendmahls, während Megander und Ritter die Ansicht Zwinglis vertraten.

Ob nun folgende merkwürdige Verfügung im Zusammenhange mit der beginnenden Spannung zwischen „Zwinglianern“ und „Lutheranern“ steht, mag dahin gestellt bleiben. Am 31. Juli 1536 schreiben Schultheiss und Rat von Bern an Bürgermeister und Rat der Stadt Basel:

„Wir sind uss ettlichen bewegenden ursachen fürnämmens, den unsern Symon Sultzer sampt einem halben dotzen siner besten jugend in monatsfrist ungvarlich in üwer statt zevertigen und alda by üwern glerten uf etliche jar in unserm costen, damit sy die unsern in guten künsten und sytten wyter dann by uns zunämen mögend, zeerhalten. Üch trundtlich pittende, gesagtem Sultzer umb ein behusung zu sächen und verhelfen, in welliche er furderlich khomen möge. Wo wir dann sollichs um üch und die üwern mögen beschulden, werden ir uns gutwillig finden[5]).“

Am 11. August befasste sich der Rat mit der Wahl eines

[1]) R. M. 252/151 = 1535, Juli 8.

[2]) T. Miss. W, 208.

[3]) R. M. 255/9 u. T. Miss. W, 225.

[4]) R. M. 255/209 = 1536, Mai 8 u. T. Miss. W, 254.

[5]) Staatsarchiv Basel, St. 73, B. No. 2. Mitgeteilt v. G. Linder a. a. O., S. 14.

Digitized by Google

Nachfolgers von Sulzer. Auf den Vorschlag der Pfarrer berief man Bendicht Gutman, Schulmeister zu Isnach und Lienhard Wirt (Hospinianus), Schulmeister zu Stein[1]). Da beide die Wahl ausschlugen, so wandte man sich an Simon Grynaeus, Professor in Basel, und bat ihn, er wolle seinem Vetter erlauben, nach Bern zu ziehen, „an statt Simon Sultzers, sin ampt und profession ze versehen". Wir erfahren aus dem Schreiben, dass Sulzer sich diesen Nachfolger auserkoren hatte[2]). Thomas Grynaeus kam. Am 26. September wurde ihm die übliche Zollfreiheit erteilt. Tags darauf zog Simon Sulzer mit seiner Elite nach Basel[3]), wo er wiederum lehrend und lernend auftrat. Am 1. Januar 1537 erhielt er von der philosophischen Fakultät der Universität die Magisterwürde[4]).

Es ist hier nicht der Ort, den Sakramentsstreit in seinen verschiedenen Phasen zu verfolgen[5]). Dass er die Schule hart in Mitleidenschaft zog, ist bereits bemerkt worden. Das erste Opfer, welches er forderte, war Caspar Megander, der am 24. Dezember 1537 seine Entlassung erhielt, weil er die an seinem Katechismus durch Bucer vorgenommenen Aenderungen nicht gutheissen wollte[6]). Seinen Kollegen Rhellikan hielt es nun nicht mehr lange in Bern; am 3. Juni 1538 nahm er seinen Abschied[7]). Da kam Simon Sulzer wieder nach Bern und trat an die Stelle der beiden Zürcher Gelehrten. Schon am 20. März hatte ihn der Rat wissen lassen, er solle bis Pfingsten (9. Juni) hier sein[8]) und am nämlichen Tage wurde an Ammeister und Rat der Stadt Strassburg geschrieben:

„Unser &c. Uns hat der wolgelert, unser lieber getrüwer Simon Sultzer erscheint, wie ir by üch in dem prediger kloster als vyl als ein Collegium uffgericht, darinnen ir ettlicher stetten jüngling, die zu der leer geordnet, umb zimliche tax enthaltind. So nun gemeldter Sultzer biss pfingsten sich har zu uns verfügen soll, deshalb er die knaben, die

[1]) T. Miss. W, 335.

[2]) T. Miss. W, 340.

[3]) R. M. 257/6 = 1536, Sept. 27: Sultzer zollfry.

[4]) Philos. Matrikel, S. 87. — Gef. Mitteilung von Herrn Universitätsbibliothekar Dr. Chr. Bernoulli.

[5]) Wir verweisen auf Hundeshagens Meisterwerk: Conflikte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der bern. Landeskirche von 1532—1538. Bern 1842.

[6]) R. M. 261/218 u. Spruchbuch des untern Gewölbs J, 302.

[7]) R. M. 263/205.

[8]) R. M. 262/274.

Digitized by Google

uff unsern kosten by im gsin, nit lenger behallten mag, wellend wir üch gepätten haben, diss hienach genempten Josue Bär, Moritz Bischoff, Hans Meyer und Hans Ulrich Hammerschmid in bemeldt üwer Collegium ze nemmen und von unsert wegen sy für bevolchen haben. Was wir dann üch darvon järlichen zegeben schuldig, werdend wir üch früntlichen entrichten und darzu umb üch beschulden [1])."

Sulzers Schüler sollten also das auf Sturms Betreiben in Strassburg errichtete Collegium zu St. Wilhelm [2]) beziehen. Es geschah dies auch. Am 31. Dezember 1538 richtete Bern ein Dankschreiben an den „Schulherrn" für die Mühe und Arbeit, die er mit diesen Knaben sich gegeben [3]). Die vier Studenten der Theologie sind die Erstlinge unter denjenigen, die „wyter", d. h. auf hohe Schulen geschickt wurden.

Sulzer erhielt die gleiche Besoldung wie Rhellikan, nämlich 160 Pfund, 20 Mütt Dinkel, 5 Mütt Haber und 6 Saum Wein jährlich [4]). Sein Titel war jetzt „lector zun barfüssen", während Thomas Grynaeus denjenigen eines Schulmeisters zu Barfüssen führte. An der untern Schule wirkte der Schulmeister Joh. Telorus mit dem Provisor Peter Huber, dem Lector Josue Bär und einem uns nicht bekannten Locaten. Zwei Eintragungen im Chorgerichtsmanual [5]) gestatten uns, einen Blick in beide Schulen zu werfen. Der 5. Juni 1539 war Examentag; anwesend waren 7 Mitglieder des Chorgerichtes (es fehlte nur eines), ferner Simon Sulzer, Thomas Grynaeus, Joh. Telorus, Peter Huber, der Lector und der Locat. Folgende Aenderungen wurden vorgenommen:

„Bischof, ist haruf khommen von Strassburg, der sol lector werden. Der lector Josue Bär wirt provisor. Der provisor Petrus Huber wirt ein predicant werden. An Bischof's statt wird gan Strassburg khommen Heinricus Krafft. Und an Krafft's statt, sol zu Barfussen khon Nicolaus Khiman. Johannes Linder, Johannes Holtzer, Petrus Scherer, Benedictus Marti, Ulricus Güntisperg, hatt jeder zum jar 4 Mütt Dinkel: sol jedem noch werden all fronvasten 1 Gulden."

Eine weitere Aufmunterung wurde den Studenten zu Bar-

[1]) T. Miss. W, 638.

[2]) Zur Geschichte der Universität Strassburg. Festschrift zur Eröffnung der Universität Strassburg am 1. Mai 1872 von Dr. August Schricker, Senats-Secretär. Strassburg. C. F. Schmid's Universitäts-Buchhandlung 1872. S. 11.

[3]) R. M. 266/26: Equiti aurato domini Jacobo Sturmio, supremo universitatis rectori.

[4]) Urbar der Stiftpfarreien, Fol. 3 (Pfingsten 1538).

[5]) C. M. No. 10, S. 20. 68 u. 69.

füssen am 12. Juni zu teil, indem der Rat an jenem Tag beschloss:

„Studiosis zu den parfussen al wochen etwas gelts, domit sy dester bass mögind und lustig siend ad studia . . . und eim von einer declamation ½ betzen[1]).“

Aus der zweiten Stelle im Chorgerichtsmanual[2]) erfahren wir, dass der Lector Herr Anthon eine Besoldung von 50 Pfund und 16 Mütt Dinkel bezog. Die Chorrichter baten um Aufbesserung derselben; was auch geschah. Die Naturalleistung wurde um 2 Saum Wein vermehrt[3]). Der Vorsteher zu Barfüssen, Thomas Grynaeus, an dessen Tisch die Stipendiaten sassen, hatte „für jeden knaben, der 12 sind, 14 gulden, 6 mütt Dinkel“. Früher erhielt er an Geld nur 10 Gulden. Meine Herren wollen die Zulage auch für die folgenden Jahre bewilligen.

Am 30. Oktober war „Examen gehalten in bysin herrn vänner Hallers, der Chorrichter und gelerten“. Der Student Bernhart Funst erhielt eine Censur. Von ihm heisst es, er beziehe 12 Mütt Dinkel und 5 Gulden, „loufft aber in der statt umbher; wil hoffertig sin und by liederlicher gselschafft“. Um ihm sein „vagieren“ abzustecken, soll er ins Internat (zun Barfüssen) genommen werden. Nicht nur für die Nahrung, sondern auch für die Kleidung der Stipendiaten wurde gesorgt. Was an Kleidern noch mangelt, lesen wir, will der Obervogt mit den praeceptoribus untersuchen und es vor den Rat bringen. Es folgen noch zwei Bitten der Schüler: „Ettlich hand den Aristotilem (!) khoufft, mogent in nit bezalen; wil man m. h. bitten umb ein schenke daran. — Ettlich hand nur zwifachen musshafen; wil man helfen, das inen der huszins werde.“ Dem einfachen Musshafen entsprach eine vierteljährliche Unterstützung von 1 Mütt Dinkel, woraus etwa 50 Kilogramm Brot gebacken werden konnten. Der Beitrag an den Hauszins der „externen“ Schüler betrug in den spätern Jahren 1 Schilling per Woche; daher der Name „Wochenschilling“ für diese Unterstützung[4]). Den Schluss der Verhandlungen des Chorgerichtes und der anwesenden Gelehrten unter dem Vorsitze des Venners Sulpizius Haller bildet folgendes

[1]) R. M. 268/48. Es geschah dies, wie wir später sehen werden, auf Sulzers Vorschlag.

[2]) No. 10, S. 68: 29. und 30. Oktober 1539.

[3]) R. M. 269/176 = 1539, Nov. 24: Lectori 1 soum wins und järlich 2 soum wins. Anthoni.

[4]) Ausgeben der Stift 1552.

Digitized by Google

Anliegen, welches wir seiner Wichtigkeit wegen wörtlich mitteilen:

„An min herren zebringen, das etlich darzu geordnet uss inen, die mit den predicanten, schulmeistern beschwerden der schul versechen und darin handlen, es sye mit büchern, cleidung, musshafen &c.“

Eine kurze Notiz im Ratsmanual vom 24. November 1539 sagt uns, dass diesem Wunsch entsprochen wurde. Der Rat wählte aus seiner Mitte: Bernhard Tillmann, gewesenen Seckelmeister, Venner Sulpizius Haller und Ludwig Amman zu Schulherren[1]). Diese Schulherren — der Ausdruck begegnet uns hier zum erstenmal — bildeten mit den „Gelehrten“ (Pfarrer und Schulmeister) die neue Schulbehörde, den eigentlichen Schulrat. Das Chorgericht wurde von jetzt an der Schulgeschäfte enthoben. Mit der Errichtung des Schulherrenamtes fällt auch diejenige des Schulherren-Seckels zusammen, dessen Grundstock indessen weiter zurückreicht. Die schon erwähnten jährlichen Zuschüsse von 100 Pfund aus den vier Klosterlandvogteien Interlaken, Frienisberg, Königsfelden und Zofingen hingegen finden wir erst jetzt in den Rechnungen verzeichnet[2]).

Im Januar 1540 hatten die Studenten Gelegenheit, ihre Kunst im Deklamieren zu zeigen: es wurde eine Schulkomödie aufgeführt. Den „spilknaben zun barfüssen“ schenkte der Rat zwei Kronen; Sulzer und Grynaeus erhielten für ihre Bemühungen 10 Gulden[3]). Folgender Beschluss des Rates, vom 16. Oktober, zeigt uns, dass die Stipendiaten die Fürsorge der Behörde weiter noch zu geniessen bekamen: „Der stiftvogt [soll] den studenten die röck und schuch bezalen.“ Eine besondere Examenordnung für die studenten, die in „miner herren costen studieren“, wurde am 6. August 1541 bestätigt. Leider kennen wir ihren Inhalt nicht.

Dr. Sebastian Meyer begehrte, wieder nach Strassburg zu ziehen[4]). Aus den drei für sein Amt Vorgeschlagenen wählte

[1]) R. M. 269/176: Schulherren, Herrn Tilman, Haller, L. Amman.

[2]) Interlakner-Amtsrechnung 1541/42: Minem herrn seckelmeister Haller uf dem 3. tag hornung im 42. jar von der schul wegen 200 Pfd. — 1542, August 24 „von der schul wegen“ 100 Pfd. — 1543, Okt. 24 „von der schul wegen“ 100 Pfd. u. s. f. Frienisberger-Amtsrechnung 1543/44: Herrn seckelmeister Haller han ich überantwurt von der schulleren wegen 100 Pfd. — 1544/45: Han ich gäben zu uffenthaltung der schulern 100 Pfd. u. s. f.

[3]) R. M. 270/158 = 1539, Januar 29 und Staatsrechnung 1539 (I).

[4]) R. M. 276/22 = 1541, März 19.

man Simon Sulzer. Der Stadtschreiber machte dazu im Ratsprotokoll die Bemerkung „πρατικα", als hätten bei der Wahl Intriguen mitgespielt[1]). Sulzers Lehrstuhl zu Barfüssen erhielt Bernhard Tillmann (Telamonius), der Sohn des gewesenen Seckelmeisters gleichen Namens. Er war schon am 17. August auserkoren worden; die definitive Wahl erfolgte aber erst Ende Dezember[2]).

Nachdem einer der Helfer am Münster, Paul Strasser, Pfarrer von Burgdorf wurde, sollten sich die drei Pfarrer nach einem andern umsehen. Der Rat beschloss hierüber in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1541:

„Valesianum, den schulmeister zu Basel uf Burg mögen die Predicanten berüfen zum predigtamt. sover er m. h. Disputation und reformation glychförmig, nit bucerisch, noch lutersch."

Dieser ungenannte Walliser war kein anderer und kein geringerer als Thomas Platter, der kurz vorher von der Druckerei weg an die Schule auf Burg gewählt worden war, damit er sie reorganisiere[3]). Bezeichnend für den Stand des Sakramentstreites, der noch immer andauerte und seinen Höhepunkt noch nicht erreicht hatte, ist die Bedingung, die an die Wahl geknüpft wird. Sulzer und Kunz, an welche der Auftrag gerichtet war, waren wenn nicht gerade lutherisch, so doch „bucerisch"! Die geplante Berufung Platters ist ohne Zweifel auf Sulzer zurückzuführen. Der Walliser Schulmeister blieb auf seiner Burg und kam nicht nach Bern.

Am 8. Januar 1543 starb Johannes Entzisperger (Telorus), der zehn Jahre lang der untern Schule vorgestanden hatte[4]). Er war ein in den Sprachen gelehrter Mann. Zu mehreren Werken, die bei Matthias Apiarius in Bern gedruckt wurden, schrieb er Vorreden, so zum Compendium musices des Lampadius (1537), zum Catalogus annorum des Valerius Anshelm (1540). Er ist der Herausgeber von „Joannis Boccatii de Certaldo insigne opus de claris mulieribus" (1539). Auf Vorschlag der „vorständer im wort gottes" kam Hans Heinrich Meyer, der

[1]) R. M. 276/174 = 1541, Mai 5.

[2]) R. M. 277/220 u. 279/26 = 1541, Dezember 26: „Bernhard Tillmann an Sulzers statt lector zu den Barfussen, ime die Besoldung wie Sulcero." — Er studierte 1540 in Paris. (R. M. 273/34.)

[3]) Fechter I, 57.

[4]) Herminjard VIII, 284.

Digitized by Google

Pfarrer von Bätterkinden, an Entzispergers Stelle[1]). Der Stadtschreiber Peter Cyro, der nicht selten seine Eintragungen im Ratsprotokoll mit lateinischen oder griechischen Bemerkungen glossierte, schrieb unterm 11. Januar 1543: „Meyerly von Bäterchingen zum schulmeister angnommen, Lutheranus et Bucerinus compositus ex duobus corruptis."

Der Hader, der die bernische Kirche zerriss, dauerte nun bald sechs Jahre und brachte die schlimmsten Leidenschaften zum Ausbruch. Alle Unionsbestrebungen waren jämmerlich zu schanden geworden und daran sind nicht am wenigsten gerade diejenigen Schuld, welche die Vermittlerrolle übernommen und um jeden Preis eine Vereinigung erzwingen wollten. Statt der erhofften Einigkeit war nur noch grössere Zwietracht und Misstrauen entstanden. Am 22. November 1544 erschien eine Abordnung der fünf sogenannten obern Kapitel vor dem Rat und bat die Obrigkeit, dem Streite ein Ende zu machen. Der Dekan von Aarau wies darauf hin, wie die Studenten, „die mit grossen kosten von üw. gn. erhalten und erzogen werden", nach Wittenberg ziehen und wenn sie dann zurückkommen, diejenigen, die schon seit 17 Jahren (d. i. von 1528 an) nach der Wahrheit lehren, zu Lügnern machen. Man schicke sie doch nach Zürich[2])! Damals studierten in Wittenberg zwei Berner; vier andere waren in Strassburg. Ueber sie entschied der Rat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1545, dass die zwei ersten nach Marburg ziehen sollen. Der Beschluss ist uns von Peter Cyro folgendermassen überliefert worden:

„Die zwei zu Wittenberg gan Marpurg ex haeresi Lutherica et palacho Daemonis erepti verordnet. Die 4 manent Argentina in tenebris."

Die Erbitterung muss wahrlich keine geringe gewesen sein, dass der Herr Stadtschreiber sich zu solchen Ausdrücken verleiten liess.

Es kam das Jahr 1546, ein für die Schule ereignisreiches Jahr. Die Tragoedia ministrorum, wie Cyro eine der zahlreichen

---

[1]) T. Miss. Y, 237. Am 25. Februar 1543 stellte Melanchthon den zwei gewesenen Wittenberger Studenten Joh. Heinr. Meyer und Joh. Ulr. Wellendinger das Zeugnis aus, „das sie beyde sich zuchtiglich und ehrlich gehalden, in loblichen kunsten guten vleiss gethon." Der Berner Reg. schreibt er zugleich: „Wo ich ewern kirchen dienen khan, bin ich dasselbig zu thun willig und bereit. Gott bewar, regier und schütze ewer kirchen, stadt und landtschaft allezeit." (U. P. 82, No. 51.)

[2]) Hundeshagen, 191 ff. u. R. M. 290/167.

Verhandlungen wegen der Streitigkeiten der Prädikanten überschrieb, sollte noch ihr Seitenstück in der Schule haben. Ehe wir dasselbe vorführen, erwähnen wir noch nachträglich, dass zu Barfüssen der Lehrstuhl für's Hebräische einem getauften Juden, Jakob Storch, anvertraut worden war. Der Mann wurde nach einer nicht näher zu bestimmenden Wirkungszeit am 23. April 1546 geurlaubt[1]). Sein Nachfolger war Adrian Blauner. Bei seiner Anstellung musste er die 10 Thesen der Berner Disputation unterschreiben[2]). Diese Forderung wurde jetzt an jeden gestellt, der in den Dienst der bernischen Kirche oder Schule treten wollte. Seinen Namen hatte er in ein eigens zu diesem Zwecke angelegtes Buch einzutragen. In diesem sogenannten Prädikanten-Rodel steht eingangs:

„Uf Zinstag 25. Maii 1546 habend min g. herrn in gesäfsnem rhat geraten und geordnet und hinfür ze halten angesächen, das sy keinen predicanten, diaconum, professoren, schulmeyster, lectoren annemmen, noch bestellen wellend, er underschrybe sich dann hie gehaltner disputation."

Der erste, der unterschrieb, war ein Schulmeister und — Fremder:

„Ich Caspar Sydensticker von Inspruck berufft und geordnet schulmeyster zu Burgdorf und vorständer der kilchen zu Heymiswyl hab mich der Disputation underschryben."

Blauner war der achte:

„Ich Adrianus Blonerus, geordneter professor der schul zun Barfüssen zu Bern von minen gn. herren, underschrybe mich hie, wider die Conclusiones der loblichen disputation zu Bern gehalten nüt zethun. Augusti 11. 1546."

Die Schule, sagten wir, wurde zum Schauplatze theologischer Streitigkeiten. Der „Zeller-Handel", der im November 1546 sich abspielte, zeigte, dass auch die Schüler in zwei Lager gespalten waren und an dem Kampfe energisch teilnahmen. Ein Student, namens Peter Zeller, hatte zur Rechtfertigung der Lutherschen Abendmahlslehre ein Lied gedichtet und bei diesem Anlass einige Verse auf die Gegner dieser Auffassung mitlaufen lassen. Sein Mitschüler Ismael Buchser verklagte ihn bei dem Rate und ver-

[1]) R. M. 296/71: Jacob Storch, dem toufften Juden ein abscheidsbrieff, geurloubet. — Schärer, S. 110 sagt, ohne Quellenangabe, Storch sei 1542 gewählt worden.

[2]) R. M. 297/98 = 1546, Juli 9: Ad. Blauner zum professore Hebreo aus juden statt angenommen. Sol sich m. h. disputation underschriben.

brach seinerseits ein Spottgedicht auf die Lutheraner, zu welchen er u. a. seinen Lehrer Thomas Grynaeus rechnete. Auf Verlangen des Rates musste Zeller gezüchtigt werden. Grynaeus kam dem Befehl nach, strafte aber auch Buchser empfindlich; worauf dieser klagte, mehr Streiche empfangen zu haben als Zeller. Grynaeus und Zeller wurden am 9. November vor den Rat citiert. Grynaeus hatte sich zu verantworten wegen der Bestrafung Buchsers und wegen seiner Aeusserung, er (Grynaeus) sei „lutersch". Er antwortete, er richte sich nicht nach des Luthers Opinion, sondern nach dem, was Jesus Christus gelehrt. Buchser habe er geschlagen darum, „das er ein ungschickt lied gmacht und hinderrucks im das lied usstrege". Zeller sodann bekannte sich als Verfasser des „Schwärmerlieds" und beteuerte, es in zwei Tagen, selbst und ohne Unterweisung gemacht zu haben. „Daruf geraten, in kefi z'legen, fragen (foltern?). Grynaeus entsetzt; der schulmeister zu Brugg an sin statt." So meldet das Protokoll jener Sitzung des Rates[1]). Der Grund dieser harten Massregelung wird schwerlich allein in dem Lied, dessen Inhalt wir zwar nicht näher kennen, zu suchen sein. Eher lässt sich dieses Vorgehen erklären, wenn auch nicht rechtfertigen, aus der Erbitterung, welche sich einstellte, als die Obrigkeit sah, wohin alle Vermittlungskünste der Theologen geführt hatten. Der Anlass wurde benutzt, um ein Exempel zu statuieren.

Am 10. November erschien Zeller wieder vor dem Rat; er beharrte bei seiner früheren Aussage[2]). In Anwesenheit der Prädikanten wurden am 19. November alle Schüler vernommen, 19 an der Zahl. Alle leugneten, Zeller geholfen zu haben. Darauf fragte man diesen, wer ihm geholfen, das Lied zu singen. Er bezeichnete Conrad Alder. Es ist dies wahrscheinlich der Sohn des Komponisten Cosmas Alder. Sämtliche Schüler mit Ausnahme von 3 erklärten, das Lied gefalle ihnen, ausgenommen die Schmähworte. Sie wollen dabei bleiben und es mit der Schrift beweisen. Der Rat beschloss, den Handel dem neu gewählten Schulmeister von Brugg vorzulegen[3]). Der Mann war Niklaus Pfister (Artopöus), der schon 1528 für die Schule in Bern ausersehen worden war; 1535, Juli 23. kam er als Nachfolger von Albert Bürer nach Thun; 1542, Oktober 11. berief

[1]) R. M. 298/154.
[2]) R. M. 298/159.
[3]) R. M. 298/192.

man ihn an die Schule von Brugg. Die Wahl an die Schule zu Barfüssen hatte er zuerst ausgeschlagen, und auch Dekan und Kapitel von Brugg wandten sich an Bern mit der Bitte, ihnen den Lehrer zu lassen. Schultheiss und Rat antworteten, „in betrachtung der schul und der kilchen gelägenheit, ouch der schulern gstaltsame“ nicht anders thun zu können[1]).

Vor versammeltem kleinem und grossem Rat erschienen am 22. November sämtliche Studenten.

„Als die schüler zun barfüssen für rät und burger berüft worden und das lied, so Peter Zeller gemacht hat, verläsen und sy befragt worden, ob sy das handhaben und schirmen wellen, habend sy einer nach dem andern ir antwort geben und das lied approbiert, doch die schmachwort inen nit gevallen und wellind darby blyben, ein teyl das war fleisch und blut Christi im nachtmal gegenwurtig und geben und empfangen werde, aber nit der wys, wie die päpstler gloubend, namlich trans substantionem &c., sonders gottlicher übernaturlicher wys, ettlich das es communicatio corporis et sanguinis Christi syge &c. — Daruf Ismael Buchser, [Samuel] Schnewli und [Emanuel] Kifsling ir meinung gseit, der vordrigen gantz ze wider. Und nach langer red g'heissen abträtten . . .

Uf söllichs ist das mer worden vast einhäligklich, erstlich den Zeller, der das schantlich lied gmacht, ze verwysen, demnach Gryneum iren schulmeyster ouch, und hab er etwas güter hie, das er die verkouffen moge und hinzuchen und min herrn rüwig lassen. Die knaben aber in gfangknis ze werffen und biss morn darin ligen lassen und inen ze sagen, wie dem nüwen schulmeyster Niclaus Pfyster, der ouch under ougen gstanden ist, bevolchen, sich fürderlich har zefügen und die disputation ime ze geben, die schüler dero insonders in der 4. schlussred[2] ze underrichten; welliche dann in manodts frist sich begeben, dero ze geläben und sich ze hallten und sich bekennen, geirrt und gefält haben und für rat keren und der gnaden begärend, denen wellen m. h. verzychen und blyben lassen im stipendio, und welliche aber das nit wellen thun, die söllend verwisen werden glich wie Zeller und Gryneus.“

Dies der Wortlaut des Ratsprotokolls[3]). Grynaeus erhielt am folgenden Tag die Erlaubnis, noch bis zur Lichtmesse in Bern zu bleiben von seiner bettlägerigen Frau wegen und damit

---

[1]) T. Miss. Z, 372.

[2]) Sie lautet: „Das der lyb und das blut Christi, wäsenlich und liblich in dem brot der Dancksagung empfangen werde mag mit Biblischer geschrifft nit bybracht werden.“

[3]) R. M. 298/201. Hundeshagen S. 200 teilt die Namen der 13 gemassregelten Studenten mit.

Digitized by Google

er sein Haus verkaufen könne[1]). Sein Kollege an der Lateinschule, Joh. Heinr. Meyer, der bei seiner Anstellung als einer, der sowohl von Luthers als von Bucers Lehre angesteckt sei, bezeichnet worden war, starb am 24. November[2]), frühe genug, um einer Beurlaubung durch seine sehr ungnädig gestimmten Herren zu entgehen.

Die „Säuberung" sollte noch gründlicher durchgeführt werden. Die Berner Studenten in Strassburg berief man heim; diejenigen in Marburg liess man noch dort wegen der Kriegsgefahr[3]). Ein eigener Läufersbote wurde am 27. November nach Strassburg zu Peter Dasypodius geschickt, dass dieser die vier seiner Hut anvertrauten Stipendiaten Abel Mulhofer, Johann Fedminger, Johann Tannmatter und Johann Knechtenhofer wieder heim ziehen lasse[4]). Gleichzeitig erhielten alle Dekane die Bekanntmachung, dass Schultheiss und Rat „zu abstellung zwispaltiger ler und pflantzung einickeit in der kilchen angesechen und geordnet haben, das alle verkünder und diener götlichs worts sich alhie gehaltner disputation underschriben"[5]).

Die Wahl von Meyers Nachfolger fiel auf den Seckelschreiber Eberhard von Rümlang, der zur Zeit der Disputation einer der 4 geschworenen Schreiber war[6]). So hatten nun beide Schulen neue Vorsteher erhalten. Am 29. Dezember schworen Niklaus Pfister und Eberhard von Rümlang den revidierten Schulmeister-Eid[7]) vor versammeltem Rat. Bei diesem Anlass wurde ihnen eingeschärft, ihrer Jugend die X Schlussreden

---

[1]) R. M. 298/210. — An dessen Bau hatte er 18. X. 1544 100 Pfund zu Steuer erhalten R. M. 290/62.

[2]) Herminjard VIII, 285.

[3]) R. M. 298/228 = 1546, Nov. 27

[4]) T. Miss. Z, 388 u. R. M. 299/19 = 1546, Dez 24: Der schaffner uf der Stift Dasipodium z'friden stellen, psalen (bezahlen) förderlich. — Joh. Fädminger ist der nachmalige Dekan der Berner Kirche. (Samml bern. Biogr. III, 420ff.) Er kam am 13 X. 1547 von Thun weg auf die Pfarrei in Lauperswyl. Dass er vorher Pfarrer in Rüderswyl war, ist nicht richtig. Joh. Knechtenhofer treffen wir 1559 als Prof. des Griechischen in Lausanne.

[5]) T. Miss. Z, 387 mit dem Eingang: „Uns zwiflet nit, ir habent zum teil vernommen, was wir und unser grosser rat mit dem schulmeister Thom. Grynaeos und sinen schulern, unsern stipendiaten, kurz vermelter tagen verhandlet."

[6]) R. M. 298/275 = 1546, Dez. 10: Eberhardus von Rümlang zum schulmeister ampt.

[7]) R. M. 299/29. Wir geben seinen Wortlaut als Beilage zur Schulordnung. S. unten pag. 206.

löblicher Disputation dermassen einzuprägen, dass sie darüber Bescheid wisse. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, sich in Zürich zu erkundigen, wie hoch das Tischgeld für einen Studenten zu stehen komme[1]). Wenn der Bericht da ist, sollen die Schulherren die 4 Studenten von Strassburg für ein Jahr dorthin schicken und eine Summe für die Bekleidung festsetzen, „damit sy nit zu hochfertig und köstlich erzogen werden“. Die Professur des Hebräischen sollte Niklaus Pfister übernehmen. Der bisherige Inhaber, Adrian Blauner, kam auf die Pfarrhelferei Büren. Erwähnen wollen wir noch, dass in der nämlichen Ratssitzung beide Schulmeister die Bewilligung erhielten, aus Staatsbeiträgen Lexica zu kaufen Grynaeus begehrte vor seinem Wegzug einen Abschiedsbrief Am 31. Januar 1547 gab man ihm das Zeugnis, dass er geurlaubt worden „von wägen eines spans, so er mit den knaben ghan, sunst [habe er sich] burgerlich ghalten“[2]).

Infolge des Sakramentstreites war der Weg zu den fremden Hochschulen versperrt worden; die hoffnungsvollen Stipendiaten schickte man von nun an nach Zürich. Am 27. Juni 1547 empfahlen Schultheiss und Rat zwei ihrer Studenten der besondern Fürsorge Heinr. Bullingers. Das an den Züricher Antistes gerichtete Schreiben ist sehr charakteristisch und lautet:

„Unsern früntlichen grus &c . . Damit wir für und für versatz habind der dieneren gottes worts, sind wir in willen kommen, diss zwen knaben Samuelem Schneuwli und Ismahelem Buchser[3]) zu üch ze vertigen, daselbst ze studieren und der heiligen schrift ob zeligen, üch zum frundlichosten pittende, sy in günstigem bevelch ze halten, acht und ufsechen uf sy ze haben und wann sy sich lärnens, läbens, sytten, gepärden und anderer stucken halb nit gepürlich hieltind, sy darob ze strafen. Als uns ouch angelangt, wie die dry jüngling, so wir hievor zu üch geschickt, etlicher mas unflissig und umbschwäyfig siend, wellend wir üch gepätten haben, glicher gstallt sy ze züchtigen . . .“[4]).

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Fürsorge Berns für die

[1]) Das Schreiben wurde am 29. Dez. abgeschickt: „Wir sind willens, die schüler, so wir uf unsern kosten hievor zu Basel, Strassburg, Markpurg und Wittenberg versöldet und verlegt, hinfür zu üch ze schicken . . .“ (T. Miss. Z. 434).

[2]) R. M. 299/146.

[3]) Offenbar als Belohnung für ihre Haltung im Zeller-Handel! Samuel Schnewli (Ninivus) stieg später zu hohen Würden. Er starb 1602 als Dekan von Bern.

[4]) T. Miss. Z. 625 u. R. M. 301/15 = 1547, Juni 10.

Digitized by Google

Schulen des 1536 eroberten Waadtlandes näher zu beleuchten. Wir wollen bloss auf die interessante Thatsache aufmerksam machen, dass für jene Schulen mehr gethan worden ist, als für die eigenen; in Bern begnügte man sich mit einem Gymnasium: in Lausanne wurde eine Akademie gegründet. Diese erhielt im Jahre 1547 ihr erstes Gesetz, welches wie die bernische Schulordnung von 1548 bis jetzt noch nicht gedruckt vorliegt. Zu seiner Errichtung nahm der Rat Zuflucht zum organisatorischen Talent Simon Sulzers, dessen Stellung in Bern zwar seit dem Jahre 1546 sehr schwankend geworden war[1]. Allein unter den Predigern und Gelehrten war Sulzer der bedeutendste Kopf, und das wusste man wohl. Bei der Abfassung der „Reformation der Schul zu Losen", wie das Gesetz im Ratsmanual vom 25. August 1547 genannt wird, waren auch die Venner Joh. Rud. von Graffenried und Hans Steiger bethätigt; die Hauptarbeit aber dürfen wir füglich Sulzer zuschreiben. Ihm wurde auch der Auftrag zu teil, Uebersetzungen und Kopien zu verfertigen, eine lateinische für den Schulmeister in Lausanne, eine deutsche für den dortigen Landvogt und ebenfalls eine deutsche für die Herren des Rates[2].

Das ist Sulzers letztes Werk auf dem Gebiete des Schulwesens. Im Frühling 1548 erhielt auch er seine Entlassung[3], als das letzte Opfer des Sakramentstreites, der volle 10 Jahre die bernische Kirche zerrissen und die Schule arg in Mitleidenschaft gezogen hatte. Die Heilung dieses Schadens, die Rekonstituierung der Kirche und die Reorganisation der Schule, ist vornehmlich das Verdienst von Sulzers Nachfolger. Eine sonderbare Ironie ist es nun, dass eine Ordnung für die bernische Schule erst nach dem Wegzuge des Mannes zustande kommen konnte, auf den für die Entwicklung der Schule so grosse Hoffnungen gesetzt worden waren.

Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, Sulzers Beurlaubung, die für ihn keineswegs unerwartet war, sei so lange verschoben worden, bis man wusste, wen an seine Stelle zu

[1]) Als Sulzer sich am 1. Oktober 1546 vor dem Rate wegen einer Predigt zu verantworten hatte, fand Cyro, es seien jetzt „gute ursachen ine ze urlouben". Seine Haltung während des folgenden Sturmes verdankte er seiner Unterschrift im Prädikanten-Rodel.

[2]) R. M. 301/227.

[3]) Näheres bei Hundeshagen, S. 200 ff.

setzen. Anfangs November 1547 war nach Bern die Kunde gekommen, der junge Johannes Haller, Prediger an der evangelischen Kirche zu Augsburg, sei von dort gewichen und halte sich in Bülach bei seiner Schwester auf[1]). Man erinnerte sich, dass er ein „Landeskind" sei — er war am 18. Januar 1523 zu Amsoldingen geboren worden —, und da über seine Wirksamkeit in Augsburg die günstigsten Berichte eingetroffen waren, so wurden die Eidgenossen von Zürich dringend gebeten, ihm, „so er nun hinder uns erboren und deshalb der unser ist", zu vergönnen, nach Bern zu ziehen[2]). Der Bitte wurde nicht entsprochen. Die Berner wiederholten ihr Ansuchen im Mai des folgenden Jahres, worauf nun die Zürcher „ihren" Haller — sein Vater, der Pfarrer von Bülach, starb an Zwinglis Seite in der Schlacht von Kappel — für kurze Zeit gleichsam leihweise abtraten[3]). Am 9. Mai kam J. Haller in Bern an, am 10. hielt er seine erste Predigt, und am 11. wurden S. Sulzer und sein Kollege Beat Gering aus dem bernischen Kirchendienst entlassen.

Der junge, 25jährige Prediger erwarb sich sehr bald das volle Vertrauen des Rates, der ihm sowohl in der Kirche als in der Schule die Reorganisationsarbeit überliess. Am 5. Juni hatten die Schulherren den Auftrag erhalten, die Schüler „in miner herren p'soldung, all fronvasten [zu] examinieren und reformieren[4])". Diese übertrugen die Aufstellung einer bestimmten „Ordnung" den Prädikanten und Schulmeistern, welche ihrerseits J. Haller mit diesem Geschäft betrauten. Er schrieb hierüber seinem Freunde Bullinger (24. Juni):

„Mir liegt jetzt besonders die Fürsorge dafür ob, dass die Schulen auf dem Land und in der Stadt reformiert werden. Unsere Herren wenden wahrlich grosse Kosten auf, aber ohne alle Ordnung und daher auch ohne Gewinn und Frucht. Auf kommenden Donnerstag (28. Juni) haben wir behufs Einleitung der Sache ein Examen angeordnet, damit wir erfahren, welcher Art die Talente sind und wie die einzelnen Provisoren und Lectoren sich halten. Nachdem das bekannt ist, wird man besser beraten können. Auf das Examen wird die Censur folgen. Denn das habe ich erlangt von den vom Rat hiezu verordneten Schulherren Seckelmeister Haller, Venner von Graffenried und Glado May, die auch

[1]) R. M. 302/108 = 9. November 1547.

[2]) Schreiben vom 9. November 1547 im T. Miss. Z, 723. Auf Bl. 724 ein ähnlicher Brief an J. Haller selbst.

[3]) S. J. Haller in der Samlg. bern. Biographien II, 22 f. von A. Haller

[4]) R. M. 205/28.

Digitized by Google

persönlich der Censur beiwohnen werden. Nach dem Examen werden wir die gemeinsame Ordnung beraten.

Ich wünschte durchaus, wenn es möglich wäre, dass Du Dein Vocabularium[1]) an mich schicktest. Ich habe nämlich darüber mit den Brüdern verhandlet. Ich habe Deinen Rat eröffnet. Sie sind alle dafür, dass es auch in der Beratung den Schulherren mitgeteilt werde, oder dass sie es durch Apiarius (in Bern) oder Froschauer (in Zürich) drucken lassen. Das ist's, was hier geht[2]).“

J. Haller hoffte, für seinen ehemaligen Amtsgenossen Wolfgang Musculus, der des Interims wegen am 26. Juni 1548 Augsburg verlassen hatte, einen Ruf nach Bern auswirken zu können und damit sowohl dem bedrängten Freunde als der bernischen Kirche einen Dienst zu erweisen. Leider blieb seine Verwendung beim Rate diesmal ohne Erfolg. Man trug Bedenken und beschloss, „das man nit ylen welle, in also anzenemen, sonders noch still zehalten und erwarten, was sinenthalb und anderer wägen witer begegne[3])“.

Am 6. Juli waren die Prädikanten und Schulmeister mit ihren Beratungen über die ihnen von den Schulherren übertragene Schulordnung zu Ende. An dem Zustandekommen dieses Werkes hat Haller einen hervorragenden Anteil. In einem Briefe an Bullinger, vom 16. Juli, teilt er folgendes mit:

„Über das Schulgeschäft will ich weniges beifügen. Wir haben verlangt:

1, dass überall eine feste Zahl von Stipendiaten sei, sowohl auf dem Land als in der Stadt, damit eine feste Ordnung eingehalten werden könne.

2, Freiwillig ist von den Herren zugestanden worden, dass an den einzelnen Fronfasten Examen und Censuren gehalten werden.

3, Wir unserseits haben begehrt, dass auf dem Land, wie zu Brugg, Thun und Zofingen, wo berühmtere Schulen sind und auch Stipendiaten gehalten werden, wenigstens jährlich Examen und Visitationen geschehen.

[1]) Ueber dieses uns ganz unbekannte Wörterbuch schreibt Haller am 10. November 1548: „Das Vokabular befindet sich noch bei dem unglückseligen Apiarius. Ich weiss nicht, wan er es vollendet. Es fehlt ihm das Papier, so dass er nicht fortfahren kann. Ich glaube nicht, dass das Buch vor 1. Januar fertig zu bringen ist. Ich hätte es ihm sicherlich weggenommen, wenn er nicht schon etliche Quaternionen gedruckt hätte.“ Staatsarchiv Zürich E II 359 pag. 2829.

[2]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2826. Original lateinisch.

[3]) R. M. 305/157 = 1548, Juli 13. Vgl. Berner Taschenbuch 1860, Streuber: W. Musculus, pag. 54.

Digitized by Google

4, Dass auch die Classen in bestimmte Ordnungen gebracht werden auf dem Land. Und dass die, welche im Bildungsgang soweit gekommen sind, dass sie die öffentlichen Lesungen (publicas lectiones) hören können, in die Stadt versetzt werden auch zu festen Stipendien.

5, Dass in der Stadt auch die Classen der unteren Schule reformiert werden sollen. Keiner soll etwas lesen, als was nach unserm gemeinsamen Ratschlag am fruchtbarsten erscheint.

6, Es sollen öffentliche Lesungen eingerichtet werden: 1. Theologica. 2. Hebraea. 3. Graeca. 4. Logica. 5. Mathematica, Physica vel Ethica.

7, Die Fortgeschrittenen sollen auf Reisen (peregrinare) geschickt werden. Auch diesen sollen als feste Stipendien 40 Gulden festgesetzt werden, damit keine überflüssigen Auslagen geschehen.

8, Es sollen drei öffentliche Leser sein, von denen ausser dem Theologen jeder zwei Lectionen haben soll.

9, Was die Sitten antrifft, sollen für die Studenten bestimmte Vorschriften aufgestellt werden.

10, Diejenigen welche die öffentlichen Lesungen hören, sollen täglich Predigten hören.

Und anderes dergl. Ich habe meinerseits inzwischen auch 12½ Gulden erlangt, die jährlich denen ausgerichtet werden sollen, die deutsch und lateinisch deklamieren. Ich habe gehört, dass Sulzer einst etwas derartiges erbeten habe[1]; aber es wurde eine Zeitlang unterlassen. Ich habe es, damit den Studenten ein Sporn nicht mangle, wieder hergestellt. Ich werde auch dafür sorgen, dass jährlich etwas für die Bibliothek verwendet werde[2]."

Die Schulordnung erhielt am 16. August die obrigkeitliche Sanktion mit dem Zusatz:

„So einer an m. h. vorwüssen wybet, das derselb sin stand und stipendium verloren sol haben und dazu m. g. h. allen irn gehapten costen sinenthalb us sim eigen gut widerkeren[3]."

Die von Haller aufgezählten Disziplinen wurden am 15. September folgendermassen verteilt: Eberhard von Rümlang betraute man mit der Professur für Theologie; Niklaus Pfister, der Schulmeister zu Barfüssen, sollte wie früher schon Hebräisch und Griechisch unterrichten, während Bernhard Tillmann als Professor artium mathematice auch Dialektik und Rethorik vorzutragen hatte. Im betreffenden Ratsbeschluss[4]) steht bei Rümlang die Bemerkung „versuchen &c, nit bestätigen". Ferner lesen wir

[1]) S. oben pag. 187.

[2]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2824. Original lateinisch.

[3]) R. M. 305/234: „Schul[en]ordnung gevertigot, placuit." Das Eingeklammerte ist nachträgliche Korrektur.

[4]) R. M. 305/282.

Digitized by Google

noch: „Die vier knaben, so sy geordnet, versuchen gan Zürich". Im Oktober zogen die 4 bestimmten Studenten Emanuel Kissling, Konrad Alder, Johann Blatter und Bendicht Berner neu bekleidet und beschuhet nach Zürich[1]). Ihre Namen interessieren uns, insofern die 3 letztern auf der Liste der 1546 gemassregelten Schüler erscheinen, während Kissling einer der 3 war, die damals Gnade vor m. H. gefunden hatten.

Ueber die Beförderung Eberhards schrieb Haller an Bullinger (19. September):

„In den letzten Tagen ist die theologische Lesung unserem Eberhard zuerkannt und er auf diese Weise aus dem Staub (der Schule?) befreit worden. Wir konnten aus vielen Gründen nicht anders handeln."

Und am 28.:

„Nachdem Eberhard zur öffentlichen Professur versetzt worden, ist hier das Schulamt vacant. Wir sind im Zweifel, wen wir berufen sollen; denn wir haben einen hervorragenden Mann nötig. Ich meinerseits wollte Xystum berufen: aber er ist ein Schwabe[2]). Man sagt auch von Johannes Wirth[3]) (Hospinian). Ich bitte, dass auch du uns betr. jemandes ratest. Es wird zwar aus Marburg jener kommen, der schon seit so vielen Jahren dort ohne sein gebührendes Stipendium gelebt hat; denn er wird durch einen öffentlichen Läufer gerufen, nachdem wir aus jenem Zeugnis des Funk, das du uns sandtest, ersehen haben, wo er sei. Doch, weil wir nicht zweifeln, auch er sei angesteckt durch abweichende Lehren, haben wir keine grosse Hoffnung in Betreff seiner[4])."

Aus diesen Briefen geht hervor, wie sehr es Haller am Herzen lag, für die bernische Schule eine tüchtige Kraft zu gewinnen. Er hätte am liebsten seinen Augsburger Freund Sixtus Birk (Xistus Betulejus) gewünscht, auch dachte er an Bendicht Marti, mit dem er 1541 in Marburg studierte, allein es stellten sich Bedenken ein.

Bendicht Marti lernten wir 1539 als Schüler zu Barfüssen kennen. Anfangs der vierziger Jahre wurde er mit obrigkeitlicher Unterstützung auf die Universität geschickt. Während der Wirren des Sakramentstreites scheint er vergessen worden

[1]) Die Bekleidung dieser 4 Schüler kam laut Stiftrechnung 1548/49 auf die hohe Summe von 62½ ℔ zu stehen, annähernd 700 Fr. nach heutigem Geldwert.

[2]) Aus jener Zeit stammen Eintragungen ins Ratsmanual wie folgende: Diser, so ein landkind und Bärner ist, gen Thunstetten ufs Diaconat verordnet. (1547, Dezember 1.)

[3]) Offenbar derselbe, der 1533 Provisor in Thun war. S. oben pag. 181.

[4]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2825 u. 2828.

Digitized by Google

zu sein. Als man in Bern seinen Aufenthaltsort aus jenem von Haller erwähnten Berichte wieder erfuhr, wurde ein eigener Läufer zu ihm gesandt. Er sollte ihm Geld bringen und ihn in die Heimat zurückbegleiten. Das an Marti gerichtete Schreiben ist sehr bezeichnend. Es lautet:

„Dem gelerten unsern lieben getrüwen Benedicto Martin, studenten uf der universität zu Marpurg im land Hessen.

Schultheiss &c. Gelerter, lieber, getrüwer! Als wir dich ein zyt lang uf der universitet zu Marpurg in unserm stipendio und costen verlegt, und aber dir ein gute zyt dhein gelt geschickt, deshalb wir wol achten mogen, du ein erbare sum gelts schuldig syest, haben wir disen unsern löuffers potten zu dir mit gelt, dine schulden zebezalen, ouch dich mit im har heim zebringen, abgevertiget. Deshalb unser will und meynung ist, das du jederman z'friden stellest und demnach mit gemeltem löuffer har heim züchest und unsers wytern bscheids erwartest.

Datum 6. Augusti 1548[1]).“

Marti war, was man in Bern nicht wusste, nicht mehr blosser Student, sondern Professor an der Marburger Hochschule und konnte seine Stelle vor Fastnachten oder Ostern 1549 nicht aufgeben[2]).

Bullingers Antwort an Haller ist uns nicht erhalten geblieben. Dieser schrieb ihm am 24. Oktober wieder:

„Was du von Sebastian Guldibeck[3]) schreibst, will ich mit den Schulherren besprechen . . . Er ist in den Sprachen geübt, doch, wie du weisst, nimium sordidus. Es bewirbt sich auch Joh. Ferus[4]), der zu Schaffhausen die Schule viele Jahre geleitet hat, jetzt aber ein Pfarramt in unserm Land versieht . . . Er lebte lange in Basel von dem Stipendium des Erasmus Ich sah ihn in Augsburg, und er ist mir bekannt, obwohl ich auch an ihm zu wünschen habe. Hospinian[5]) in Brugg ist ein guter Mann, sed disciplinae scholasticae negligens exequutor, neque etiam in Grammaticis exercitatus . . Von dem Hospanian,

---

[1]) T. Miss. Z. 899. R. M. 305/213 = 1548, Aug. 6: Ismael Buchser sin p'soldung abkünden. Den von Marpurg har b'schryben. Der schaffner uf der Stift das gelt darthun.

[2]) Das geht aus einem Schreiben an den Rector und aus einem zweiten Briefe an Marti, den wir weiter unten mitteilen, hervor.

[3]) Guldibeck war Schulmeister am Fraumünster in Zürich. Vgl. Ernst, a. a. O. pag. 100, 116 und oben S. 170.

[4]) Joh. Feer (Ferus) wurde am 17. September 1547, nachdem er vorher examiniert worden war, Pfarrer von Koppigen. R. M. 301/295.

[5]) Leonhard Hospinian kam von Basel weg an die Schule von Brugg. (R. M. 298/275 = 10. Dezember 1546.) Seinen Bruder Johannes lernten wir bereits kennen.

Digitized by Google

der in Basel lehrt, schreibst du richtig; er scheint auch mir als ein solcher. Xystus Berufung werde ich kaum zu Stande bringen[1])".

Wie gross Hallers Ansehen und Einfluss war, ersehen wir daraus, dass am 3. November 1548 Sixt Birck wirklich zum Schulmeister angenommen wurde[2]). Dieser aber konnte sich nicht entschliessen, seine Vaterstadt abermals zu verlassen. Haller meldet seinem Freunde Bullinger am 14. Januar 1549:

„Xystus schript mir von Augspurg dermass, das ich wol verstan, das er noch nit gesinnet ist, dadannen zu ziehen, derhalben von nöten sein wirt, um ein anderen schulmeister zu trachten. Eberhardus [von Rümlang] ist unwillig und ist kein wunder[3]). Publicae lectiones sind von Gottes gnaden in ein fryen gang kommen, allein in Theologia möcht es wol besser sin. Nicolaus [Pfister] list Lucianum. Item Grammaticam Hebraicam Münsteri und Esaiam darzu. Ist ein guter Grammaticus, und flifsig darzu. Eberhard list Theologiam, ietz epistolam ad Romanos. Item er wirt nun auch ein authorem publice anheben z'lesen, aut Horatium aut Valerium Maximum. Telamonius (Bernhard Tillmann) list Dialecticam Philippi Melanchthonis auch gar wol, ist sin güst[4]). List auch am zinstag und samstag arithmeticam & sphaeram Jo. de Sacro Busto[5]). So examiniert und censiert man zu allen fronfasten, das dise studia wol von statt gond und wir nit ungleert knaben hand. Ich welt auch, ir hettend vermögen, das man üwer ettlich, ein oder zween, hett hiehar gschickt. Es het vil bi minen herren gunsts und willens bracht, das si dest gneigter, in alweg die studia zu fürderen. So vil aber scholam illam trivalem et inferiorem belangt, stat es an dem, das man ein guten schulmeister habe. Da wüst ich nun nach Xysto kein kumlicheren dann üweren Sebastianum [Guldibeck] zum Frawen Münster. Ich hab mehrmals selb mit im grett, hat ers nit wyt gworffen. Schrib im aber auch hiemit. Bitt üch, ir wellind in auch ansprechen und darin handlen, was üch gut und unser kilchen müglich dunkt. Es wirt wol uff Ostern kommen Benedictus Martinus von Marpurg, qui, dum a nostris negligeretur, Casparo Rudolphi[6]) successerat. Desse eruditio ist uns

[1]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 3071. Der Brief hat keine Angabe des Jahres; er gehört aber unzweifelhaft hieher.

[2]) R. M. 306/99: Der schulmeister von Ougspurg angnommen. Xistus Petuleius.

[3]) Weil er neben seiner Professur das Schulmeisteramt versehen musste, bis ein Nachfolger für ihn gefunden sei.

[4]) = sein Geschmack, sein Steckenpferd?

[5]) Die Sphaera mundi des Joannes de Sacrobosco († 1295) wurde 1538 mit einer Vorrede von Melanchthon zu Wittenberg gedruckt.

[6]) Caspar Rodolph, auf den B. Marti gefolgt sein soll, war Professor der Dialektik in Marburg, gest. 1561. Er ist der Verfasser eines s. Z. viel gebrauchten Logikbüchleins. (Allg. deutsche Biographie.)

Digitized by Google

genugsam bezüget; aber wir fürchtend, er bring sin luterischen geist mit im und werde uns nüwe unruw anrichten. darum wir gern bi zyten zur sach thetind. Eerend Gott und sind uns beholfen und lassend mich Sebastian halb bald wüssen, was ich handlen sölle [1]).“

Es mag auffallen, welche Vorurteile man gegen den Mann hatte, der eine Zierde der bernischen Schule werden sollte. Seit dem unglücklichen Sakramentstreite wurde ängstlich alles gemieden und ferne gehalten, was zu neuen theologischen Zwistigkeiten Anlass geben könnte [2]). Da Bendicht Marti (Aretius) mehrere Jahre an deutschen Universitäten studiert und auch doziert hatte, so hielten ihn viele seiner Landsleute für einen Lutheraner.

Am 7. Februar beschloss der Rat, die Prädikanten anzufragen, „was sy bedunke, das man den Musculum zu einem lectoren theologiae und den zu Marpurg zu einem schulmeister beschriben welle [3])“. Der Bericht muss günstig gelautet haben; denn zwei Tage später wurde Musculus darum angefragt [4]) und ein eigener Bote nach Marburg gesandt mit folgendem Schreiben [5]):

„Dem wolgelerten unserm lieben getrüwen Benedicto Martino, Professori in der Universitet zu Marpurg.

Schultheiss und Rat &c . . Demnach wir verschinen jars einen unsern löuffers potten zu dir g'schickt und begärt, das du dich harfügen sölltest, das aber domaln diner g'lägenheit nit g'sin, sonders dir ze erlouben bis vassnachten oder ostern uns ankert, darin wir dir gewillfaret. So wir aber jetz dinen zu unser kilchen der schulen dienst nodturftig sind, ist unser will und meinung in ansechen, das wir dich ein zyt lang uf unsern costen [6]) verlegt haben, das du dich mit disem

---

[1]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2845.

[2]) Wie weit es kam s. R. M. 305/189 = 1548, Juli 28: „Hans Ulrich Wilendinger, der predicant von Wichtrach . . . sol us hin geben, was er für Lutersch schriften hinder im hat.“ Wilendinger studierte 1542 in Wittenberg. S. oben, pag. 190, n.

[3]) R. M. 307/169 u. 187.

[4]) T. Miss AA, 71, abgedruckt im Berner Taschenbuch 1860, S. 59.

[5]) T. Miss. AA. 73. Das ähnlich lautende Schreiben an den Rector (AA. 72) schliesst: „üch zum höchsten dank sagende der gutthaten, so ir ime bewisen habend“.

[6]) Stiftsrechnung 1548/49: Von H. Claudo Meyen us dem schulherren seckel empfangen uf 30. jenner 1549 zestür an die sum, so man gan Marpurg geschickt. 100 tt. — Ueber B. Martis wissenschaftl. Leistungen s. Gesch. der Mathematik und der Naturwissenschaften in bern. Landen, von Dr. phil. J. H. Graf. Erstes Heft: Das XVI. Jahrhundert. Bern. Druck und Verlag von K. J. Wyss. 1888. S. 25—49.

Digitized by Google

unserm löuffer zu uns verfügest; dem wellest statt geben, wie du dess verbunden bist. Wir haben ouch dem rectori und vorständern der universitet Marpurg disshalb g'schriben, dir ein früntlich urloub zegeben, wie du von inen vernemmen wirdest.

Datum 9. februarii 1549."

Die beiden Gelehrten traten ihr Lehramt nach Ostern (21. April) an. Nun waren endlich die Schulen der Stadt eingerichtet und versehen, wie es die Schulordnung von 1548 verlangte. Dies ist der Grund, warum wir unsere Einleitung bis ins Jahr 1549 ausgedehnt haben.

Wir wollen nicht unerwähnt lassen, dass Johannes Haller, der in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit in Bern für Kirche und Schule so vieles leistete und zu stande brachte, immer noch bloss provisorisch angestellt werden konnte. Die Berner mussten gleichsam terminweise jede fernere Aufenthaltsbewilligung für ihn von Zürich erneuern lassen, bis es ihnen durch unablässiges Bitten und Anhalten gelang, ihre Miteidgenossen zu einer definitiven Abtretung zu bewegen (8. Februar 1550)[1].

Ueber die am Kollegium zu Barfüssen gehaltenen Vorlesungen enthält ein Brief Hallers an Bullinger, vom 27. Juni 1549, wichtige Aufschlüsse, deren Mitteilung den Schluss unserer Einleitung bilden möge:

„. . . Und der knaben halb stat es also: wir habend hie fürufs gut letzgen; dann one die gmeine schul, die doch ietz wol versehen und in ordnung bracht, habend wir dise publicas lectiones.

Musculus list im Psalterio ganz kostlich und wol, mit einem solchen methodo, das unmöglich, das einer nit bald überkömme commodissimam tractandarum scripturarum rationem.

Eberhardus list in novo Testamento, ietz Epistolam ad Hebraeos. Darzu uff ein andere stund authorem aliquem prophanum sive Graecum sive Latinum.

Niclaus Artopaeus list noch Timonem Luciani, wirt Isocratis orationes graece, als ich acht, bald anfahen, pro lectione graeca publica. Darzu uff ein andere stund Grammaticam Hebr. Monsteri und Esaiam darzu. In qua professione ut est diligentissimus ita exercitatissimus, ut non sine magno fructu audire possit.

Telamonius list Erotemata dialect. Phil. Mel., cum magno puerorum profectu. Tum quoque diebus Martis et Sabbativis vacantibus aliis lectionibus legit Spheram Jo. de sacro Busto. Hactenus legit

[1] S. die zahlreichen Schreiben in Scheurers Bern. Mausoleum, VI. Stück pag. 500–516. (Bern 1743.)

Digitized by Google

Arithmeticam, in qua exercitissimos reddidit discipulos. Hae sunt publicae lectiones.

Interim quoque singulis diebus Martis fiunt omnibus nobis praesentibus declamationes Germanicae Sabbativis Latinae. Singulis declamantibus erogo ego 3 ß. ex constitutione principum[1]. Itaque affirmare possum, non male instituta esse apud nos literarum studia.

So vil den kosten und tisch belangt, gend min herren dem Nicolao 20 gl. für ein stipendiaten, für etlich 18, gend im aber bett und g'liger, auch holz darzu, darzu ieden müt dinckel, ob er glich am markt 40, 30 batzen gulte, um 10 bz. Sonst kauft man tisch zu 16 kronen, zu 18, zu 20. Glaub wol, so gross knaben köntind nit ringer underkan dann um 26 gl.[2]. Was ich inen tun kan von m. herren wegen, wil ich nit underlan, es sye bi anderen oder bi mir[3].

* * *

Folgendes Verzeichnis soll einerseits dem Zwecke der Uebersicht dienen, andrerseits das Verständnis einiger Zusätze der Schulordnung von 1548 erleichtern.

Vorsteher

der (alten) Lateinschule:	des Kollegiums zu Barfüssen:
1527—1532 Albrecht Bürer (Burerius)	
1532—1543 Joh. Endsberg (Telorus)	1535(3)—1536 Simon Sulzer
1543—1546 Joh. Heinrich Meyer	1536—1547 Thomas Grynaeus
1546—1548(9) Eberhard v. Rümlang	
1549—1553 Bendicht Marti (Aretius)	1547—1553 Niklaus Pfister (Artopoeus)
1553 Niklaus Pfister	
1554—1565 Salomon Siber	1553—1564 Bendicht Marti
1566—1574 Christian Amport	1564—1574 Valentin Rebmann (Ampelander)
1574—1586 Peter Schneeberger	
1586—1591 Peter Hübner	1574—1590 Christian Amport.

[1]) S. oben pag. 199.

[2]) 3 Kronen = 5 Gulden = 10 Pfund = 75 Batzen = 200 Schilling. — 1 Pfund nach heutigem Geldwert mindestens 12 Franken. Das Kostgeld variierte demnach zwischen 624 und 799 Fr. — Der Preis des Getreides ist sehr schwankend: 1546 galt ein Mütt Dinkel $37^{1}/_{2}$ Bz., 1548: 13, 1552: 18, 1556: 28, 1557: 15.

[3]) Staatsarchiv Zürich E II 359, pag. 2847.

Digitized by Google

Der Schulmeystern in der Alten Schul und zum Barfüssern Eyd[1].

(29. Dezember 1546.)

(1.) Schwerend obgemelt samptlich und sonderlich, der statt Bern trüw und warheit ze leisten, derselben nutz, eer und frommen ze fürdern, iren schaden ze wänden, miner g. herren gepotten und verpotten gehorsam ze sin.

(2.) Zu den schulen und aller und jeder schulern richen, armen, frömbden und heimbschen und insonders deren, so min g. herren in irem kosten erhalten und verlegen, mit gantzen trüwen flyss und ernst ze achten und sorg ze haben und jeden nach siner geschicklicheit, gelägenheit und nach dem eins jeden ingenium vassen und ertragen mag, ze leren und underwysen, ouch in gutten sitten, gepärden, zucht und erlichen übungen uf ze erzüchen.

(3.) Item dieselbigen schuler wäder in offnen, gemeinen, noch sonderbaren lectionibus nützit underwysen, leren, noch inen vorläsen, fürtragen, noch fürschryben, das heiliger biblischer schrift nüws und alts testaments und der änligkeit des waren alten christenlichen gloubens ze wider ist.

(4.) Sonders die zechen schlussreden loblicher disputation und das jenig, damit dieselbigen uf miner g. herren von Bern predicanten siten erhalten ist, trüwlich und flissig ze leren und den schulern inzbilden[2], damit sy des, so man sy examinieren und ervordern, b'scheid wüssind ze geben.

(5.) Item kein nüwe dogmata, ceremonien, kilchenbruch, dann die so bishar gepruclit und in übung gsin sind, inzefüren, noch ze leren. Ouch für sich selbs dheins wegs wider obgemelte disputation und zehen schlussreden ze striten, vechten, arguiren, disputieren noch ze schryben: desglichen söllichs den schulern ouch nit ze gestatten.

(6.) Item uf die professores theologiae und der sprachen, die provisores, lectores und tütsche lermeyster ze achten, ze mercken und ze losen (hören): und wann die ützit profitiertind (etwas vortrügen), läsind, schrybind oder lärtind, so heiliger biblischer schrift, gedachter disputation, usgangner reformation und mandaten und allen und jeden abgeschrybnen stucken nit glichförmig und glichmässig wäre, einem ersamen rat oder den geordneten schulherren für zebringen und anzezöugen, damit denselbigen ire verdiente straf angethan werde.

---

[1] Staatsarchiv Bern. Eidbuch No. 3, auf einer unpaginierten Einlage zwischen dem Eide der Pfarrer, fol. 169, und dem alten „Schulmeyster-Eyd". Von diesem unterscheidet er sich durch die Punkte 3—6, deren Entstehung auf den Sakramentstreit zurückzuführen ist. S. oben pag. 194. Im Eidbuch No. 4 (aus dem Ende des XVII. S.) steht er pag. 205 ff. Auf ihn folgt mutatis mutandis der gleichlautende Eid der Schulmeister auf dem Lande, Thun, Burgdorf, Zoffingen, Arauw, Brugg.

[2] Spätere Kopie: inzebinden.

Digitized by Google

(7.) Item die ungehorsamen schuler, wie sich gepürt und inen, den schulmeystern, zustat und nachdem die nodturft und der mutwill das ervordert, ze strafen.

(8.) Und ob sy darzu ze schwach wärend oder andere gefarlicheiten darob erwarten müßtend und besorgen, an einen ersamen rat oder g'sagte schulherren ze bringen.

(9.) Item von der statt über acht tag ungevarlich ane eines rats oder der schulherren erlouben nit ze faren und in summa alles das fürnemlich zu der er Gottes, demnach der statt Bern nutz und der jugent g'sunder ler dienen und [ge]reichen mag, ze thun, für ze nemmen und handlen, ufrecht, in guten trüwen und ungevarlich &c.

* * *

Ordnung der Schulen

in miner gnädigen herren statt und uf der landschaft.
Zu frucht und nutz der kilchen und jugent &c dienende[1]).

Angesächen und beratsamet durch die herren predicanten und schulmeyster uf gevallen m. g. herren &c 6. julii 1548,
veranlasset von gemeinen schulherrn[2]).

I. Uf dem Lande.

Wo gemeine schulen sind, darin mine g. herren ire stipendiaten hand, als zu Thun, Zoffingen und Brugk, soll an eim jeden ort ein verstendiger, gelerter schulmeyster sin. Und der soll ein provisorem haben, ouch darzu tougenlich, wie es dann jetz versechen und in ordnung ist. Die beid söllend gesetzt werden wie bishar, besunder der schulmeyster von m. g. herren uf fürtrag der schulherren oder gelerten, zu glich der provisor. Und kein schulmeyster [soll] eigens gwalts im einichen selbs erwelen und ufnemen.

Die stipendiaten, wie sy bishar in ir zal an allen dryen orten Thun, Zoffingen und Bruck von unsern g. herren verordnet und erhalten, soll noch geschächen und m. herren im selben fürfaren, die zal keins wegs mindren noch lassen abgan[3]).

Item derselben stipendiaten soll ouch keiner gan Bern transferiert

---

[1]) Polizeibuch I, fol. 326—331. Eine Kopie mit Erläuterungen und Zusätzen: Bd. 91, fol. 117 ff. des ehemaligen Konvent-Archivs. Alles spricht dafür, dass sie vom Schulmeister Christian Amport († 1590) angelegt worden ist. Wir bezeichnen sie in unsern Anmerkungen mit A.

[2]) Die drei Schulherren sind: Seckelmeister Sulpizius Haller, Venner Hans Rud. von Graffenried und Ratsherr Glado May. Die Schulmeister: Niklaus Pfister und Eberhard von Rümlang. Die Prädikanten: Dekan Jost Kilchmeyer, Joh. Haller und Joh. Wäber.

[3]) Es waren in jedem Orte vier; im ganzen zwölf.

Digitized by Google

werden, das im sin stipendium von demselben ort har nachdiene[1]), sunder die plätz, an denen ussern orten allwegen mit knaben, die da blybent und flissig ze schul gangent, besetzt sin. Und wellicher je gan Bern [käme], das der hie sin eignen platz und stipendium habe, es sye im stipendio, oder sunst hilf und zuschub uss dem schulherrn seckel, und den (dann) an sin platz, dadannen er harin genommen, glich ein anderer angestellt, darmit die zal erfult werde.

Das berüffen gan Bern, zum uffwachsen und zu nemen, soll nit ee geschechen, dann das sy publicas lectiones hören und mit nutz fürfaren mögend, und das ouch nitt uss gunst, ansechen, begeren und nachin werben der knaben, noch der iren &c, sunder mit vorwüssen ouch rechtgeschaffnem urtheyl der schulherrn, darin ein jedes geschicklickheit, flyss, ingenium, gestalt des lybs, person und gemüts &c sovil müglich bedacht und ermessen soll werden, sy zum kilchendienst nach gottes eer und der kilchen nutz ze fürdern und uffzebringen. Das ouch in den examinibus, die man wie volget uff dem land halten soll, von schulmeistern und andern erkündet, erfaren und den (dann) in ändrung mit dem berüffen alhar den schulherren angesagt werden.

Item es soll ouch keinem nüt entlichs zugesagt, noch uf künftigs veranlasset, er werde dann glych dadennen genommen, darmit nit einer für die andern ein wartspil habe und er oder die andern im studieren dest hinlässiger oder unwilliger syend.

Zuglych soll ouch das erst ufnemmen in die schul, wenn man jemand das stipendium ordinariae zusagen will, nit ee geschechen, bis ein platz ledig ist, denn soll ein knab alhar persönlich für die schulherren gestellt werden, zum theil sin wäsen, gestalt, ingenium zuerkunden und zubesichten, darmit nit einicher angenommen, der nit tougenlich, besser zu eim hantwerker oder andern gwerbsmann hiedurch versumpt und der platz eim andern geschicktern verstellt und entzogen. Das soll ouch bedacht und also gehalten werden mit allen andern, denen man etwas fürnemmen, zuschubs und hilf von der schul wegen bewysen wellte, das söllichs mit vorwüssen und urtheyl der schulherren — sovil es die jugent zu erkennen betrifft — geschechen, darmit m. g. herren ir gut nit vergebens oder unnutz anlegend.

In sölichen schulen usserthalb sol man 3 lectiones[2]) haben.

1. Da sind die Alphabetarii, die buchstaben und läsen leren.

2. Lert man die rudimenta, exponieren, declinationes, coniugationes[3]).

3. Sol man inen etwas läsen, das sich inen, nach dem sy zugenommen, geburt, mit rat deren, so bim examen sind.

---

[1]) A.: harnach diene.

[2]) A.: oder Classes.

[3]) A.: declinieren und coniugieren.

Digitized by Google

Und diewyl dise ordnung zehalten notwendig des examens[1]), ist ir meinung, das, glych wie alhie in der statt, uf dem land in denen schulen zum wenigsten all jar einest examen gehalten und jerlich einer, wer m. g. herren gevellig, von inen hiehinnen dargeschickt, nit uf bestimpte tag, sunder unwüssend; denn (dann) in bysin m. g. herren amptlüten, schultheissen, vögten, der räten, predicanten &c, wer darzu gehört, schulmeyster, provisor, stipendiaten ler und lebens halb examiniert und censiert, und wo mangel erfunden an schulmeyster, provisorn, stipendiaten, inen dasselb mit ernst angesagt, gewert, etwan gestraft, besunder die stipendiaten mit strychen, je nach irem verdienen, und so kein besserung volgen [wird], gar geurloubet und verstossen werden.

Item si söllend ouch nüt läsen in den schulen, es werde inen dann sunderlich anzöigt und fürgeben, was ie den knaben nutzlich und fürderlich syge, wie sich söllichs in den examinibus witer zutragen wirt.

II. In der statt Bern in der Undern Schul[2]).

Söllend sin 5 Classes, abteilt, wie man von alterhar brucht. Da sind versoldet:

ein schulmeister,
ein provisor,
ein lector.

Und der viert ein locat[3]) het kein geordnet stipendium; ordnet man je den grössten stipendiaten darzu us dem Collegio, welcher den schul-

[1]) Zu diesem Zwecke schrieb Haller eine Instruction uf die Visitation der Schulen. Sie ist uns in einer Abschrift aus dem Jahre 1610 oder 1611 erhalten geblieben und steht am Schlusse einiger „Articul, die verfalne schul Reformation wider ufzurichten." (Konvents-Archiv X, pag. 269). Der Verfasser der Artikel fand sie „in des ehrwürdigen Herren Hans Hallers säligen, des Eltern [z. U. vom gleichnamigen Sohne † 1595] hinderlassnen Gschriften." — Die Instruction betont, „wie nutzlich und notwendig, zur eren Gottes und erhaltung gmeines lands die schulen, darin die jugend in wüssenheit und guten sitten erzogen werde." Unsere g. H. haben eine grosse Landschaft und bedürfen sonderlich vieler Hirten und Seelsorgern. Sie wenden grosse Kosten auf die Schulen. Damit es nicht vergeblich sei, sollen jährliche Visitationen abgehalten werden. Es folgen Bestimmungen über Examen, Promotionen und Censuren in Uebereinstimmung mit unserer Schulordnung. — Vgl. Stiftsrechnung von 1549: „H. Hans Haller 10 ryt tag gan Thun, Zofingen, Bruck, die schulen zu visitieren und examina zehalten 25 *tt*." So auch 1550.

[2]) A. hat diesen Abschnitt bei III: Ordnung in der underen schul zu Bern. — In obgemelter schul sollent syn fünf classes, abgeteilt, wie man's von alterhar brucht hat &c.

[3]) A.: Sitt das dise ordnung gemacht, hat man dem vierten locaten ein stipendium ab der stift järlich geordnet. Desglichen auch dem fünften lasst man sin stipendium und gibt man im ab der stift ouch sin gwüsse vererung, wie sy dann ime geordnet ist järlich. Der Schulmeister.

Digitized by Google

herren gevallt. Dem gibt man je ein vererung us dem schulherren seckel.

Die söllend all nit anders läsen und[1]) leren, die predicanten, professores, lectores habend sy[2]) dess dann gemeinlich mit einandern bedacht, aprobiert und geheissen, was je der jugent am basten fügt.

All wuchen soll einer us den predicanten, der nit wuchner ist, oder dem's die andern anhenken, in die schul, lugen, wie es zugange, wie sich [der] schulmeyster und sine mitarbeiter ouch die schuler halten, einest oder mer, wie im müglich und füglich ist.

Die knaben, so in der undern schul noch sind, söllend nit ad publicas lectiones gan, sy werdend dann darzu geschickt erfunden und verordnet, sunder flissig in die under schul gan, bis man sy darus nimpt, darmit sy sich nit us der undern schul verschleickend[3]) und mit der obern [schul] versprechen und aber in dewederer[4]) gsin syend. Darzu soll helfen das flissig nachfragen eins schulmeysters mit dem catalogo ze lesen, welicher nit zegegen ist, denselben darumb strychen. Das verendern von einer lection (classe) in die andere in der nidern schul soll von niemant weder von schulmeyster noch sinen mitarbeitern allein, sonder von gmeinen professoribus geschechen, vil minder die man ad publicas lectiones verordnet, sunder von gemeinen gelerten, darmit alle ding in rechter ordnung gangent.

Der schulmeyster soll ouch nit gwalt haben, glich wie uf dem land, provisores, lectores ab- oder anzestellen sins gevallens, sunder söllichs mit gutem vorbedenkten[5]) durch die schulherren und andere gelerten, predicanten, professores gehandlen[5]) werden.

III. Parfüssen Collegium.

Soll also angericht werden, das 5 lectiones da syend.

1. Theologica,
2. Hebraea,
3. Graeca,
4. Oratoria, da man dialecticam, retoricam läse.
5. In disciplinis mathematicis.

Da müssent sin 3 lectores:

1. Theologus,
2. Der linguas profitiere,
3. Der dialecticam, rhetoricam &c läse. Darzu bristet (fehlt) einer, wer ir meynung, das die dritt lexen wider ufgericht, ein person und stipendium darzu bestellt und verordnet werde, wie es ouch vor

[1]) A.: noch.
[2]) A.: sich.
[3]) heimlich aus der Schule wegbleiben.
[4]) = weder in der einen noch in der andern.
[5]) A. richtiger: bedenken — gehandlet.

Digitized by Google

gsin ist, der letst Adrianus Blauwner gewesen, so wurden denn ir dry diss lectiones abtheilen und versechen mögen[1]).

Die stipendiaten, wie sy von m. g. herren bishar erhalten us der stift und dem schulherren seckel, söllend in ir zal belyben und gar nit gemindert werden, dann man ir aller zum bruch der kilchen manglet[2]).

Und wenn ettliche plätz der stipendiaten lär stand, soll man allwägen die darzu ordnen und nemmen — sy syend vor in der statt allhie gsin oder us den schulen ab der landschaft — die am geschicktesten und tougenlichesten darzu sind an kunst, alter und person &c, darmit man sy bald bruchen und anstellen könde an (ohne) alles ansechen gunst oder bitt &c. Und das soll allwegen geschechen zu frouvasten[3]), so man examen haltet durch gemeine schulherren, predicanten, professores und sunst nit innerthalb den frouvasten, allerley unordnung zuverhüten.

Item, welche publicas lectiones hörent und nit mer in der nydern schul verbunden stand, die söllend all tag zu predig gan, dadurch sy sich destbas zum predig ampt inschicken und von andern leren mögend. Welcher ein predig versumpt, soll sin win des tags verloren haben.

Item sy hand ouch andere leges im Collegio[4]), denen söllend

---

[1]) Diesem Wunsch wurde am 15. September 1548 entsprochen. S. oben pag. 199.

[2]) A.: In diser schul ordnung sind etlich erlüterungen geschächen, als namlich der knaben und stipendiaten halb, so in den usseren schulen zu Thun, Zoffingen und Brugk sind, hand min herren predicanten geachtet und angesächen für min g. h. zu bringen und langen zelassen, das man ab keiner der gesagten schulen meer dann zween uf ein mal und mit ein anderen hie im Collegio erhalte, von wägen das sich oftermalen zugetragen, das von Zoffingen oder anderstwo har dry, vier, ja oft fünf im costen miner g. herren gsin und von Thun keinen. Darumb so söllend allwägen sechs stipendia und nit meer ab den dry schulen fürthin glychlich besetzt wärden, und die anderen zächen uff der alten schul zu Bern knaben warten und [durch sie] besetzt werden. —

NB. Die 10 Stipendiaten der Stadt wurden aus der „Stift" erhalten, die 6 Stipendiaten der Landschaft aus dem Schulherren-Seckel.

[3]) A.: fronvasten.

[4]) Es sind dies ohne Zweifel die Gesetze über die „disciplina domestica" sowie die „sonderbaren Satzungen der Studenten", die uns nur aus spätern Schulordnungen bekannt sind. In der bis jetzt ganz unbeachtet gebliebenen „Ordnunng der schul von Bern", aus dem Jahre 1591 (Konventsarchiv X, 302) steht als 4. Abschnitt Der Studenten Senat mit folgender Einleitung: „Wyter ist von den frommen alten hoch und wolgelerten herren, so zum ersten nach der reformation das collegium und schul in ordnung bracht, ang'sen und geordnet, ouch mermalen widerum bestetiget, das die studenten im closter iren eigenen senat all wuchen drye mal halten söllen, darinnen sy ire bevelch und amptlüt habind, die sy all monat einest abwechslind. — Die söllend

Digitized by Google

sy nachleben, sich früntlich, ghorsam, erberlich tragen, wie züchtigen jünglingen anstat. Wer es übersicht, soll nach den legibus oder sunst durch den schulmeister gestraft werden, nach gstalt der sach und grösse siner uberträttung. Es möchte sich ouch einer inmas verschulden, er wurde gar verwysen; das muss aber durch die schulherren oder mit vorwüssen m. g. herren beschechen.

Darumb soll man ouch nach m. g. herren ietz letstem bevelch[1]) die examina halten all frouvasten für und für an alles underlassen. Darin soll sin (sein) censura und examen beide der lerern und lerenden aller über ir ler und leben, eim jeden mit ernst sin mangel und väler angezöigt, der besserung gewartet, wo sich die nit finden, witer darin gehandlet werden mit urlouben oder sunst nach gevallen m. g. h. gemeinlich oder der schulherren, wer sich je dess mächtigen darf.

IV. Die man witer schickt.

Diewyl mit denselben, so man etwan fürer schickt, witer ze leren und zu erkunden, als vornacher gan Strassburg, ietz gan Zürich[2]) und ouch uf die universiteten, träfentlicher costen ufgangen, der kum ze tragen oder ouch zu erlyden, ist angesächen, das man eim söllichen für zerung, kleyder, bücher und was er dess halb wyll oder bedarf zu koufen ein genampte sum, namlich uf ein jar xl (40) guldin geben sölle, inen die je ze halben jaren oder frouvasten nach marchzal überschicken[3]).

---

ouch verbunden sin ob allen satzungen vlyssig zehalten und die mindern sachen an einanderen zestraffen &c." — Der 5. Abschnitt enthält die „leges communes, gmeine satzungen die studenten im closter und uf dem paedagogio sampt den obristen schuleren betreffende. Mit angehenkter straf der übertretern" — Die citierte Schulordnung von 1591 ist eine Revision derjenigen von 1585, deren Vorhandensein uns nur aus Hallers Bibl. der Schweiz. Gesch. II, No. 121 bekannt ist. — Die gedruckte Schulordnung von 1616 sagt (art. xxv, pag. 54): „Betreffend die sonderbahren Satzungen, so den Studenten in ihrem Senat zuhalten befolchen, so sind dieselbigen in lateinischer Sprach beschriben und seidt der Reformation also verbliben und in allen und jeden Schulordnungen bestetiget worden."

[1]) Vom 5. Juni 1548. V. oben S. 197.

[2]) R. M. 328/173 = 1554, April 9: Predicanten anbracht, studenten fürer dan gan Zürich zethund, zestudieren, so gute ingenia, dest mer zu erkundigen. — Chronik von Joh. Haller: 1557, den 21. januar hat man geraten die studenten wiederum uf die universiteten zu schicken, die von wegen des sacramentischen spans hievor allein gen Zürich sind geschickt worden. — S. auch R. M. No. 339, pag 30 u. 81. Die Prädikanten sollen berichten, „wie es umb die schul zu Heydelberg ein gestalt habe". Marburg wurde vorgezogen; dorthin schickte man am 25. März 1557 die Studenten Peter Schneeberger und Christian Amport. Nach Heidelberg kamen zuerst, 29. Sept. 1562, Joh. Walter und Jean Perrin.

[3]) A.: Denne so hand m. g. h. denen, so man uf universiteten schickt, von wägen thüre, zu den 40 guldinen noch wyter 10 zuhin than, deshalb ein

Digitized by Google

Darus söllend und mögend sy sich hinbringen, söllichs anwenden in tisch, umb kleidung, bücher &c. Was sy koufen, last man geschechen, doch das sy m. g. herren kein witre müg noch costen, ouch inen selbs kein uner, noch schaden zugestattent. Darumb söllend sy ouch nütdesterminder irs empfachens und usgebens geburlich rechnung stellen und überschicken, m. g. herren und ire amptlüt zu berichten und desshalb zuvernügen, war sy ir gut hingethan, darmit sy es nit unütz und üppig anworden[1]) habent. Dis schicken, abvordern und hingan[2]) soll geschechen, sover müglich ist, je zu frouvasten und halben jaren, damit es mit dem usgeben kein irrung bringe[3]).

* * *

Obgeschrybne ordnung ist verhört und bestätiget worden donstag 16. augusti 1548 mit dem anhang:

So ein stipendiat ane miner g. herren vorwüssen und erloubnus wybet, das derselbig sin stipendium und platz verloren[4]) und darvon gstossen sin sölle ane verzug und darzu mine g. herren allen kosten, so sy an in kert habend, us sinem eignen gut ersetzen und iren gnaden abtragen[5]).

Actum ut supra.

Stattschryber.

Zusätze.

a) Aufzeichnungen von Christian Amport.

Der alten-schul ornung halb.

Die wyl in der selbigen nit gemeldet werden etliche nutzliche und lobliche stück, will ich sy hienacher uf verzeichnen zu lobwirdiger gedächtnus.

[Fronfasten-Gelder. Custos.]

Erstlichen gibt der kilchmeier zu Sant Vincenzen, welcher ie us den burgeren gesetzt wirt, jede fronfasten einem jeden schuler vier

---

jeder fürthin 50 guldin järlich hat. — Ist wyter gebessert, und hat ein ieder järlich 40 kronen (= $66^2/_3$ gl.), doch die zu Losannen usgenommen, denen man järlich 30 kronen (= 50 gl.) gibt. — Vgl. R. M. 374/16 = 1568, Juni 15: Das Stipendium zu Heidelberg, deren viere sind, da jedes 30 kr. jerlichen ertregt, jedem noch 10 kr. zugethan uf anbringen der schulherren us der stift seckel.

[1]) A.: verthan.

[2]) A.: offenbar richtiger: hingän.

[3]) A.: gäb.

[4]) Ausgeben der Stift: Caspar Rudolf stipendiat worden und do gewibet, gar geourloubet im maio 1553; Abraham Sigli verstossen, het gewibet, November 1555.

[5]) R. M. 305/234. S. oben pag. 199.

Digitized by Google

nüwe Bern haller, die da anfenklich im bapstumb den choralis buben gegeben und verordnet sind gsin [1]) von einer rychen witwen (wie es dann S. Vinzenzen urbar [2]) uswyset) hernach aber under angenomner reformation gemeinen schuleren bishar usgetheilt worden. Darvon giebt denn ein jeder [schuler] dem custodi jeder summer fronfasten einen und jede winter fronfasten zween haller von der schul zu wüschen und zu heizen.

Denne so gibt äben der vorgesagt kilchmeier dem custodi für syn lon ein summer fronfasten von der schul fünf schilling und von den stülen in der kilchen, daruf die schuler sitzen, zu stellen ein blaphart [3]), ein winter fronfasten aber zächen schilling von der schul und von den stülen zwen blaphart. Des bulbrätts [4]) halben ist noch nüt geordnet; hat aber bishar sich noch erlich g'halten und ime gäben.

So gibt der selbig kilchmeier wyter dem schulmeister sechs und jedem provisor, locat und lector alle fronfasten vier schilling.

[Heizung.]

Gemeinen schuleren, die schul im winter zeheizen, gend min g. herren von der selbigen in der Sand-Flu [5]), die zum rathus gehörig ist. holz genug, deshalb keiner wyter beschwert sol werden.

[Tillmann-Stiftung.]

So hat ouch herr Bernhart Tilman, alt seckelmeister und des rats, armen schuleren fürthin järlich geordnet und vergabet 5 ℔, die da bishar ab der stift järlichen geleit sind worden [6]). Dem selbigen zu eren sind dise vers gemacht:

In mortem
D. B. Telamonii, quaestoris bernensis.

Fundite vos Musae lachrymas, et scindite tristi
Vestimenta modo, lugeat omnis homo.
Praesidium nostri coestus Davidicus Abner,
Ad superos abiit numine propitio.

---

[1]) Test. B. III, 114: Frouw Schalleren säligen Ursula Zurkinden Ordnung vom 15. Februar 1524.

[2]) Zinsurbar des Baufonds der Leutkirche, 1557. Ordenlich usgeben: Einer jeden fronvasten teilt er (der Kirchpfleger) us in der schul eim jeden schuler 4 pfennig u. s. w., wie oben. Louft sich etwan uf 6 ℔, darnach vil schuler sind.

[3]) Ein Plappart = $1^1/_4$ Schilling = 15 Pfennige.

[4]) Zinsurbar &c. 1557: Vom pulpito je 1 plaphard.

[5]) Vgl. S. R. 1525 (II) Dem so die bigen uf der sandflu zu der schul fürt 1 ℔ 13 β 8 ₰.

[6]) Test. B. IV, 78 (7. Februar 1541) . . . ordnen ich hundert pfund, das darumb fünf pfund zins erkouft . . . jerlich durch einen stiftschhaffner, sant Martinstag den armen schulern bim mushafen, so us bevelch miner g. h. darin zu studieren gnommen, usgeteilt werden söllent, sover dasselb lang mag.

Digitized by Google

Tundite corda viri, cecidit ter maximus heros
Delicium patriae gloria lausque suae
Qui literas aluit literatos fovit, et auxit
Munere facundo dogmata sacra DEI.

Io. Telorus faciebat.

Wyter so gibt min her seckelmeister dem custodi järlichen ein winter bekleidung, namlich ein löntsch par hosen, ein schürlitzin wamsel, ein lybrock oder ein kragenrock, wäderen der custos begärt, oder den herren notwendig bedunkt.

[Beleuchtung. Stiftung des Niklaus Pfister.] Item so ist vornacher der bruch gsin, das es umgieng in der schul im winter mit kerzen bringen in einer jeden class. Als aber herr Niclaus Pfister, der sich Artopoeum nampt, mit tod von dieser zyt abgescheiden, diewyl er sin läbtag in schulen mit rum und nutz gearbeitet hat an vilen enden und orten und zu der selbigen zyt zu Bern der schul ouch vorstund, hat er all sine bücher minen g. herren in sinem testament in ire bibliothecam gelegiert mit disem vorb'halt, das dannenthin min gn. herren der jugent die beschwärt mit den kerzen abnämmen soltint und von Sant Vinzenzen gulte bezalen, welches do angenommen und bestätet ist anno 1552[1]). Deshalb so ist geordnet, das der kilchmeyer von sant Galli tag bis ingents mertzens all tag in vier classes sol gäben in ein jede zwo vierer wärtig kerzen. Desselbigen herren grabg'schriften sind diese:

EPITAPHIVM
Clarissimi et doctissimi viri D. Nicolai Artopoei,
Ludimagistri Bernensis.

Bernatum proceres, docti iuvenesque valete
Quae fuerant posui credita sceptra scholae
Nam mihi dum vitam Dominus concessit Iesus
In teneros pueros virga erat imperium
Nunc mors adveniens nostrorum meta laborum
Iudicio Domini fortiter occubui
Hinc caelo fruitur transcendens spiritus astra
Corpus fit quod erat pulvis et umbra fuit.

Io. Huld. Ragorius[2]) componebat carmen.

[1]) Ungenau. N. Pfisters Testament ist vom 6. Dez. 1553. (Test. B. V, 103.) Er starb am 15. Dez. — R. M. 328/7 = 1554, Febr. 21: Niclaus Pfisters ordnung in kraft erkant. Schulherren, sine bücher zu besichtigen, was die ertragen mögind, ob sy die 8 kerzen durch in in die schul verordnet ertragen. — R. M. 328/49 = 1554, März 3: Herr Niclaus Pfisters ordnung angnommen der büchern halb, in die lyberi nemmen, ein register darzu thun.

[2]) 1552 Stipendiat, Pfister's Schüler; 1555—57 Stud. in Zürich; 1557 bis 1560 lat. Schulmeister in Zofingen; 1573—87 Pfarrer von Herzogenbuchsee,

Digitized by Google

Carmen in mortem eiusdem.

In flexo toto nil firmi cernitur orbe.
Omnia si iusta lance probare velis
Ambiguo rapiant casu cum splendida mundi
Gesta virum, cunctis fata tremenda modis
Mascula nec virtus duro doctrina labore
Usu per longo et parta repente ruat.
Aleam et hanc sensit mortis pro pistor amarae
Qui variis docte praefuit ipse scholis
Et tandem Bernae, pueris, ludoque dicatus
Est celebri mentis lumine valde nitens
Mortuus, hinc lucet candelas inter amoenas
Bernensi dono quas dedit ipse scholae.

S(alomon) S(iber) coodebat philomusos.

EPITAPHIVM
Doctissimi et humanissimi viri D. Salomonis Siberi
Ludimagistri Bernensis.
Positum à Samuele Hubero, discipulo suo [1]).

Aetiga me genuit, Berna instituit Tigurumque
Flexit eram in ludo servus et aede sacra
Dum licuit rexique scholam, nunc finit in astris
Qui regit hunc aninum corpus et urget humo.
Aliud continens mensem
diem et annum obitus eius.
SepteMbre aCCeptIs ter senIs rorIbVs eCCe.
SVspICIt astra SIBER fLorea et astra tenet [2]).

---

b) Aus dem „Ordinari-Buch" des Stiftschaffners, 1552—63 (72).

1. Schulmeister zun Barfüssen.

het ein jar 120 pfund,
20 müt dinkel, 5 müt haber, 6 soum win,
12 buchen us dem bremgarten (oder 8 buchen und 4 ℔).
Denne het er 10 stipendiaten in m. g. hern costen.

---

hier wurde ihm 1577 ein Sohn Daniel, der nachmals berühmte Agronom, geboren; 1596—1604 Pf. in Muri bei Bern, wo er starb.

[1]) Samuel Huber, der Sohn des Provisors von 1533, Peter Huber, ist der bekannte kampflustige Theolog. Er studierte vom 9. November 1565 bis zu Pfingsten 1567 in Heidelberg. Vgl. ferner Samlg. bern. Biogr. II, 431.

[2]) Das Chronodistichon ergiebt den 18. Sept. 1556. Siebers Nachfolger ist Christian Amport, dem wir diese Aufzeichnungen zugeschrieben haben.

Digitized by Google

Da git man ime jerlich für jeden 28 pfund und 6 müt dinkel.

Und was er mer khorn brucht, dann sin und der stipendiaten ordinari vermag, da git man im zekoufen jeden müt dinkel nit türer dann umb 10 betzen.

Denne git man im us dem bremgarten jerlich noch 8 fuder oder buchen holz.

Juni 1564: Bishar ist der bruch gsin, das was einer zun parfüssen mer korn brucht den sin ordinari, das im jeder müt nit türer dann umb 10 betzen erloupt und worden, das ist m. g. hern unlidig gsin, ouch iren amptlüten; hand in tag inhin genommen also wolfeil etlichs jars 120 müt. Deshalb an m. g. h. in rat gelanget und m. g. h. seckelmeister und vänneren, die hand mit Valentino Räbman die ordnung gemacht, so lang es iren g. gevalt, das über obgemelt ordinari sol man im geben für die 6 stipendiaten, die im us dem schulhern seckel versoldet, uf ein jar 40 mt. dinkel, jeden umb 10 betzen, wie er ouch nit mer darfür in nimpt, und denne sol man im jeder fronvasten noch 15 müt verkaufen jeden umb 30 schilling (11¼ bz.). Wil er mer haben, sol ers bezalen wie andere, wo er aber nit sovil manglete, sol er's da lassen und sonst niemant wyter verkoufen.

Am 15. September 1564 wurde die Besoldung um 80 Pfund, 6 Mütt Dinkel und 5 Mütt Hafer aufgebessert.

2. Schulmeister in der Schul.

het ein jar 136 Pfund
24 müt dinkel, 8 soum win,
12 buchen us dem bremgarten (oder 8 buchen und 4 ℔).

NB. Uf 2. Maii 1565 bessert umb 24 pfund, 6 müt dinkel, 4 mütt haber.

3. Denne git man inen all wuchen etwas zun parfussen: wen sy declamieren, predigen teilt inen h. Haller predicant us von jeder predig oder declamation 3 schilling. (1548/49: 13 ℔ 6 ß.)

4. Denne becleidet man sy gegen winter und summer mit röcken, juppen, hosen, wamsel, schuchen, us gheis m. g. herren, die hand's empfolchen den schulherrn[1]) etc, nach eins jeden gelegenheit, notdurft und nach dem er redlich fürfart.

c) Aus den Rats-Manualen.

1553, Juni 9: Uf hern Joa. Haller's und h. Mauritii [Bischof] fürtrag geraten, das min g. hern den buben, so für ir g. louffen und sich ab den schulmeistern clagen, dhein glouben mer geben wellen, und so sy nitt erwinden (aufhören), sy mit iren clegten für die schulhern

[1]) R. M. 299/73 = 1547, Januar 12: Zedel an d'schulherren sampt der missiv der studenten, für ir bekleidung ein gnampts machen, darbi verschaffen, das inen zucht und under der rutten wie ander schuler g'halten wärdind.

Digitized by Google

wysen, ir g. sich des im rat old anderer gstalt nit annemmen, sy habint daun b'richt von schulherren.

Des glichen dero wägen, so in m. h. stipendio und sich unerloubt verelichen, ingedenk sin, die selbigen nit zebegnaden, sonders ouch zun schulhern, old glatt abwysen; schulhern drin nach irem gut dunken handlen lassen, us der ursach, das die jüngling, so noch nit g'studiert anders, denn das in(en) noch wol ein jar oder vieri gebrist, ungschickt und unglert, damit die undertanen slechtlich versorget, die sich ouch nit vergebens clagen.

1554, Februar 19: Schulhern g'walt, mit den schulleren des wuchen schilling und mushafen halb fürhin zehandlen.

Bemerkung des Stift-Schaffners in seinem „Ordinari-Buch": Uf 19. Febru. 1554 hand m. g. h. schulthes und rat den schulherren bevelch und gwalt geben, gegen jungen schulern zehandlen und zeordnen des wuchen schilling und mushafens halb nach ihrem gut bedunken und gestaltsame der sach, damit söliche nit mer für sy khomment.

1556, Juni 20: Den schulhern ein zedel, fürderlich zusamenzekommen und insechens ze haben, das die untüchtigen schüler us dem mushafen gemustert und die schul etlicher gstalt bass reformiert werde.

1557, Januar 21: Domino Benedicto Martino ein Zedel, das m. h. ghept wöllen haben, das er dheinen studenten mer uf dhein hochzyt lassen sölle, er sye dan dem brütgam oder der brut gefründt.

9.

Ordnung der deutschen Schule zu Barfüssern in Basel. 1597.

Von Dr. **J. W. Hess,** alt Schulinspektor, in Basel.

Bei der Reorganisation der Schulen der Stadt Basel wurde der Knabenschule der St. Leonhardsgemeinde oder der deutschen Schule zu Barfüssern, wie sie auch hiess, im Jahre 1588 eine Ordnung gegeben, die damals im Druck erschienen ist. Leider scheint diese erste für eine hiesige Elementarschule aufgestellte Ordnung, von der wir Kunde haben, verloren gegangen zu sein. Statt ihrer besitzen wir aber eine aus dem Jahre 1597 stammende, ausführliche handschriftliche „Schulordnung der Teutschen Schul zun Barfüssern in Basell[1]). Sie findet sich im Staatsarchiv unter C. II. 23, 129, verkürzt, auf der mit der Allgemeinen Lesegesellschaft verbundenen „Vaterländischen Bibliothek“ vollständig unter O. 21, 7, No. 46, und lautet wörtlich also:

„Sintemahlen kein Regiment, Hausshaltung wie auch Schulzucht ohne gewisse Ordnung bestahn mag, wie solches die Erfahrung vielmahlen mitgebracht, Als haben darumben die Ehrn Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen u. Weysen, Herr Hans Jacob Oberriedt, der

[1]) Um das Jahr 1610 stellte der Rat eine neue Ordnung für diese Schule auf, die gedruckt wurde, aber nicht mehr vorhanden ist. Ins Jahr 1621 fällt die Veröffentlichung einer abermaligen gedruckten Ordnung für die Schule zu Barfüssern, die zugleich die Verteilung der Lehrstunden auf die Woche enthält. Auch diese Ordnung scheint aber im Laufe der Zeit verloren gegangen zu sein; denn im Jahre 1778 giebt der Lehrer die Erklärung ab, dass ihm weder bei seinem Amtsantritt (1768), noch später eine Schulordnung mitgeteilt worden sei. Er habe deshalb seinen Unterricht nur danach eingerichtet, was er „aus alter observanz vernommen“.

Digitized by Google

Zeit alter Obrister Zunfftmeister, Herr Matthias Bühel u. Herr Niclaus Sattler, der Rähten, alle drey verordnete Pfläger u. Verwalter der Pfarrkirchen, und des Gottshauss zu St. Leonhard, zu Basel, ein semliches mit ernstlicher Betrachtung zu Hertzen u. Gemüth geführet; Und defswegen hernach gesetzte Ordnung, mit folgendem Inhalt gestellt, darauff auch dieselb den Edlen, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen, Ehrsamen u. Weisen, Herren Burgermeister u. Rath der Statt Basell, unseren G. Herren, als der Hohen Obrigkeit, dergestalt übergeben; Ob Ihren Gnaden gefallen wolte, dafs die neben der alten Schulordnung, der Teutschen Schul zun Barfüsseren zu gutem in das Werck gerichtet, und dero hinfürter gelebet wurde. Weil dann auff solches wolermelt unser Gnädigen Herren das ansehen gesagter Ordnung ihnen wohl belieben lassen, wie dann ihren Gnaden nichts angenehmers, und erwünschters, dann das die liebe Jugend wohl aufferzogen werden: Wesswegen, so haben ihre G. erkandt und beschlossen, dafs nun hinfüro zu Gottes Ehren, der Schul u. gemeiner Burgerschafft, auch derselbigen kindern, zu gewissem nutz und frommen, die von ihr G. vor der Zeit verordnete und jetz newer dings, widerum dazu erwehlte, und bestätigte Herren Auffsehere, als namblichen je die beyde Pfarrherren u. Kirchendiener zu St. Leonhart u. im Spittal ernstlich darob halten: Und also der H. Schulmeister, u. seine beyde Provisores, sampt allen u. jeden Schuleren, derselben Ordnung zu geleben und nachzukommen, mit ernst weisen, leiten u. anhalten sollen.

Des Herren Schulmeisters Ampt.

Der Herr Schulmeister solle für das erste, in wahrer forcht des Herren, ein fleissiges, getrewes auffsehen haben, nicht allein auff alle u. jede seine anbefohlene Schuler, in der gantzen Schul, damit selbige in der forcht u. zucht des Herren, aufferzogen werden, sonders auch auff seine Provisores u. Mittarbeiter, denen allen er ein gut Exempel u. Beyspiel vortragen solle, mit trewem u. unverdrossenem fleifs in dem lehren, auch aufrichtigem, ernsthaftigem Leben u. ehrbarem Wandel, auff dass er nicht allein von seinen Provisoribus, u. Mittgehülffen, und allen Schuleren geförchtet, sondern auch geliebet u. geehret werde.

Zum anderen solle er, als dieser Sachen das Nothwendigste, nicht allein für sich selbsten, zu rechter Zeit, u. den ordentlichen bestimbten stunden, von anfang her bey dem Gebätt erscheinen, sondern auch seine Provisores und Mittarbeiter ernstlichen dahin halten, damit sie zugleich, sampt der Jugend Gott den Herren um seine gnad u. beystand anruffen, u. also ihren Ämptern getreylich, wie Gott der Allmächtige solches von ihnen erforderet, mit gutem Nutz der Jugend ab- und ausswarten mag.

Für das Dritte, Weil nothwendig, das neben dem lesen, Schreiben u. Rechnen, auch gute zucht und Ehrbarkeit, u. fürnemlich wahre forcht Gottes, bey der Jugend eingepflantzet, u. gehalten werde,

Digitized by Google

welches besonders alsdann beschicht, wann man Gott recht erkennet, Daraufs dann folget, dass man ihne auch fürchtet, liebet und ehret. Harumben u. von dessentwegen, soll unser Kirchen Kinderbericht[1]) mit allem ernst und fleyfs, nicht allein, als bifshero beschehen an dem Samstag, sonders auch an dem Donstag, zu der Zeit da man gesungen hat, geübt; Auch neben dem ein Schuler nach dem anderen, von Tisch zu Tisch befragt, und einem jeden eine sonderbahre Lection fürgeschriben werden; So lang und viel biss sie den gantzen Kinderbericht ausswendig sagen können, Es wäre auch nutzlich und gut, dafs bissweilen, der Herr Schulmeister der Jugend die fragen u. antworten erklärte, und zu verstohn gebe, damit sie den Kinderbericht mit Verstand erlehrneten: fürnemlichen aber die frag: Wie wiltu das zuwegen bringen, damit du ein fromb kind werdest? Ich will Gott zum ersten anruffen etc.

Zum Vierten, solle nach dem Kinderbericht, das fürnemste seyn, das Gebätt, wie es dann fein und wohl geordnet, und billich man darob halten solle, dafs alle Knaben am Freytag betten; Es möchte aber gleichwohl nicht viel schaden, sonders wurde es auch der Jugend zu besserem antrieb wahrer Gottseligkeit, gantz fürdersam seyn, wann man an dem Zinstag Morgens von Neyn- bifs zehen Uhr auch betten liesse.

Für das Fünffte, Weil der Schulmeister nicht allein seiner Schuler, die namlichen seiner Classen und Tischen zugeordnet, sonders auch der übrigen in der gantzen Schul zunemmen, und Verstand, in dem Gebätt, Kinderbericht, Lesen, Schreiben, Rechnen, und guten Sitten, wie auch der gehorsame, u. was dergleichen wissen solle, auf dass, wan er von ihren Elteren, oder sonst von Jemand gefragt wurde, er, wie die sach beschaffen, gründtlich u. recht eigentlich antworten könne. So würde hierzu fürderlich u. nothwendig seyn, wie auch geschehen solle, dass der Schulmeister mit den Provisoribus, alle Wochen zum anderen mahl, die Lectiones abwechsle, namblichen also und dergestalten, dafs er auf Montag oder Zinstag nach Mittag, die erste stund die Alphabetarios, und anfahende junge Schuler, hierzwischen und hergegen der Elter Provisor des Schulmeisters classen, u, der Jünger seines Mitthülffen Schuler, dess gleichen auch an dem Freytag nach Mittag, die erste stund abermalen der Schulmeister des Elteren Provisoris Schuler, und hergegen der Provisor des Schulmeisters Knaben behöre, gleichfahls und ebenmäfsiger gestalten, solle es auch mit behörung des Kinderberichts, und des Gebätts, mit abwechslen gehalten werden.

Zum Sechsten. Dieweil der Schulmeister Jederzeits auf ein hundert Knaben hat, denen er ihre Schriften zeigen u. corrigieren muss, so solle der Elter Provisor, auf das darunder nicht geeylet, und ge-

---

[1]) Der Kinderbericht ist der kleine, vom Reformator Ökolampad verfasste, beim kirchlichen Religionsunterricht gebrauchte Katechismus, mit dem Titel: „Frag vnd Antwort in verhörung der Kinder, der Kirchen zu Basel." Er enthält 43 Fragen und Antworten. Die nachfolgende Frage ist die 28te.

Digitized by Google

strudlet, sonders die Schuler desto bafs underwiesen werden, dem Schulmeister die jungen schreibens anfahenden abnemmen.

Zum Siebenden solle auch der Herr Schulmeister ernstlichen darob und daran seyn, dafs alle seine Schuler in der gantzen Schul, einen feinen, ehrbaren Wandel führen, nicht allein in der Schul (Darinn er das unnütze Clapperen u. geschwätz, nach bestem seinem Vermögen abschaffen solle). Sonders auch auf den gassen, und fürnemlich in der kirchen, damit niemands, auss der Christlichen gemeind geergeret werde, und dieweil unmöglich, dafs der Schulmeister an allen orthen gegenwärtig seyn, und zusehen möge, wie er dann auch ihnen, Schuleren, in alle gassen nachzugehen nicht schuldig ist; So solle er doch sein ernstliche sorg und aufsehen, durch heimliche Custodes oder Spechter, auss den Schulen ordnen, welche ihme diejenigen, so muthwillig auf der gassen sich erzeigt, oder auch in der kirchen ungebührlich gehalten haben, angeben, damit durch rechtmäfsige und gebührliche straff, diese unordnung abgeschafft werde.

Zum achten. Fahls die Provisores ettwas thun oder underlassen wurden, dass ihrem ampt und der ordnung zuwider, und abbrüchig wäre, so solle demnach der Schulmeister ihnen, Provisoribus, ein solches nicht aus Zorn, Rachgierigkeit, unbesinnt, oder anderen bösen anfechtungen, vor der Jugendt, mit verbitterten worten, sonders nach gehaltener Lection in abwesen der Jugend, bescheidenlich, mit einem freündlichen ernst fürhalten, Es wären denn solche Sachen fürgefallen, so zu erhaltung ihrer aller Ehren Reputation, und ansehen, er den Provisoribus billich ansagen, und vor der Jugend, dero zu gutem vermelden solle, damit auch die, von ihren vorständeren der Schul in rechter zucht und gehorsame, aufferzogen werdend; Als wann die Provisores, mit auffsehen der Straff und Disciplin nit ernstlich wehren, oder sich die Jugend nit förchtend, so mag u. soll der herr Schullmeister mit ihnen reden u. sagen, wir müssend gegen den mutwilligen, und liederlichen mit der ruthen ernstlich anhalten; Welches, wie es den Provisoribus zu ehren gereicht. also wird es auch bei der Jugend ein rechtmässige forcht erwecken, wie dann durch diese forcht, das Schullrecht allein bestohn mag. Darumben also in dem übrigen allem, der herr Schullmeister fürnemlichen dahin sehen solle, dass er gegen, und vor der Jugend seiner Provisoren Ehr und ansehen, als seine eigene Ehr handhabe, schütze, schirme, und soviel möglich befürdere.

Und zum letsten, So es sich begebe, dass der Schulmeister nothwendiger geschäfften wegen, ausser der Statt über feld, verreisen musste, solle er selbiges zuvor, den H. Pflägeren anzeigen, und nach ihrem gefallen einen anderen, die Zeit, an sein statt verordnen, also auch in gleichem fall, solle er ohne vorwissen ermeldten Herren Pflägeren, mit den Schuleren nit in die Ruthen gohn, oder andere offentliche kurtzweil treiben.

Digitized by Google

Der Provisoren ihr Ampt.

Die Provisores sollen auf den Herren Schulmeister als ihr haupt, mit gebührender Ehrerbietung, sehen, seinem an sie thuendes Vermahnen, bericht u. zusprechen, der Schul zu gutem, gutwillig folgen, ihm auch, wann er mit zu viel geschäfften beladen gern u. Dienstwillig zuspringen, insonderheit aber so er also geschäfften, oder vielleicht leibskranckheit halben, seinen dienst damit nicht versehen könte, und nützit verabsaumt werde, solle alle selbige weil der Elter Provisor, hingegen aber der Jünger desselben Elteren Provisoris dienst, u. dann sonsten ein anderer, der nach willen der Herren Pflägeren dazu geordnet wird, den Jüngeren Provisoren vertretten und versehen.

Zum anderen, sollen sie mit der Schulzucht in gemein dem Herren Schulmeister behilfflich seyn, auf alle u. jede Schuler sehen u. achtung geben, dass diejenigen so wieder gebühr gehandlet, nach geziemen, entweders von dem Schulmeister, wann sie seiner knaben, die seinem Tische zugethon, oder die jedwederem anbefohlenen knaben, von ihren Provisoribus gestrafft werden. Besonders aber sollen sie auf ihre Schuler einem jeden zu seiner Sorg, nach den Tischen und Bänckhen anvertrawet, ein ernstfleissiges aufmercken haben, auf dass mit verhörung der Lectionen des Gebätts oder Kinderberichts nützit verabsaumt werde, dass auch sie sonsten nicht ungebührliches Geschwätz, oder anderen muttwillen treiben.

Für das Dritte, Sollen sie obstehender ursachen willen, allwegen, zu recht bestimbter Zeit, und sobald die stund geschlagen, in der Schul seyn, und mit der Jugend in dem Gebätt zu Gott, von anfang einer jeden Lection, umb gnad u. beystand anhalten, sich auch wol fürsehen, dass von ihrem unfleiss, dess Spotkommens, die Jugend nicht geärgeret werde, sonders man sie die Jugend, mit solchem ernst, wie es die Nothdurfft erheischet, rechtfertigen könte.

Zum Vierten, wann die Provisores Leibs-Schwachheiten, oder andere ehehafften ursachen also abhielten, dass sie auch ein eintzige stund, bey der Schul nicht erscheinen möchten, sollen sie zu jederzeiten, selbige ursachen, ihres aussbleibens, dem Herren SchulMeister mit bescheidenheit u. freündlicher bitt um erlaubnuss anmelden lassen, damit nach des Schulmeisters anordnen, dieser stund nützit verabsaumt werde, wurden sie aber länger aussbleiben, solle je derselbige einen anderen an sein statt, doch mit vorwissen, und bewilligen des Herren Schulmeisters, verordnen.

Zum fünfften sollen sie, wie in der Schul, also auch in der Kirchen, bey den Sontag und Zinstagsmorgen, und Abend Predigen fleissig erscheinen, das Gesang helffen verführen, und auf der Schuler gute acht geben, dass die mit Schwetzen, oder anderen untugenden, sich nicht ungebärdig erzeigen, sonders sie fleissig, auf das so geprediget wurde, mercken; Damit wann sie (was sie auss den Predigen behalten) befragt werden, desto bass antworten können. Welches befragen, weil an dem-

Digitized by Google

selben gar viel gelegen seyn will, keineswegs unterlassen werden, und sollen auch gleichfalls bey dem Kinderbericht, samt den Schuleren unaussgeblieben, fleissig vorhanden seyn.

Und für das letste, Sollen der Schulmeister u. die Provisores sich gegen einanderen in wahrer Trew und Liebe erzeigen, als getrewe liebe Brüder, gegen der Jugend aber, als fürsichtige Trewe liebe Vätter, und dessentwegen mit lehren, berichten und straffen nützit underlassen, Alles zu dem Zweck und Ende, dass Gottes Ehr befürderet, und der Jugend wolstand vermehrt, ja dass ihre Elteren (deren Statthalter sie sind) übernacht und zu seiner Zeit an ihnen Frewd und Ehr erleben mögen.

Der Schuleren Ampt.

Die Schuler sollen zu rechter Zeit, und bestimmten stunden in die Schul kommen, fleissig und mit andacht bätten, lehrnen, Lesen Schreiben und Rechnen, ihre Lectiones offt, recht, u. mit allem Fleiss überlesen, u. wieder äferen, auf dass sie dessen, so sie schon einmal gelehrnet, desto weniger vergessen. Vor Schwätzen u. Unzucht sich hüten, so wohl auf der gassen, als eben in der Schul, dergestalten, dass man allezeit einen Schuler, als feinen wohlgezogenen knaben, neben einem anderen, der nicht in die Schul gehört, an seinen züchtigen Gebärden erkennen. Und damit dies alles desto bass, von ihnen erstattet werden möge, so ist gantz nothwendig, dass sie ihr Schulmeister und Provisores liebend u. ehrend, auch hoch: Und ehrlich als sich gebührt von ihnen haltend, ihr Gebott. u. Verbott nit ring schätzend. Fürnemlichen aber, dass sie nit allein von ihnen, was zur Forcht Gottes, u. Pflantzung guter Sitten, dienstlich seyn mag, vernehmend. Sonders dass sie auch in der Kirchen fleissig, u. mit andacht aufmerckend, sowol auf die Zeügnussen der Heiligen Schrifft, welche in den Predigen angezogen werden, als eben auf den Text, der jederzeit vorgelesen u. aussgelegt wurdet (sic): Auf dass sie auch solches daheimen, oder in der Schul hernach, wann sie von ihren Elteren, oder dem Schulmeister, befragt werden, erzehlen können: Welches dann von den Schuleren insonderheit zu verstohn ist, die in dem Testament oder Heiligen Bibel lesen; Die übrigen aber, die etwas verstands haben: Sollen von dem Schulmeister, oder den Provisoribus (was sie auss den Predigen behalten) befragt werden, u. sollich Examen u. befragen keineswegs. weder am Sontag Morgens, noch Abends, noch an dem Zinstag underlassen. Hiemit wurdet der Jugend der Fleiss, u. ernst, Gottes Wort zu betrachten, dermassen einbildet, dass sie dessen nimmermehr vergessen: Dessgleichen das Schwetzen, Schlaffen, oder andere ungebührliche Sachen verhütet werden. Was demnach noch überig, von dem Ampt und Befelch der Schuleren zu wissen nothwendig, weil dis alles in der zuvor getruckten Schulordnung, so Anno 1588 aussgangen, die auch hiemit vor wolgedacht unser G. Herren allerdings bestätiget haben wöllen, vergriffen, hat man sich in selbiger alten ordnung mehreren berichts, und bescheids zu erholen, u.

Digitized by Google

ist desswegen unnöthig hievon was ferners anzuregen, Alleinig will es sich erforderen, dass diese ordnung alle Wochen einmal oder zwey, auf das wenigste abgelesen: u. wann sach, dass man einen oder den anderen als einen verbrecher dieser ordnung straffen müsste, dass derselb straffwürdige zu dieser Tafelen gewiesen, u. wider welches stuck er gesündiget, ihme zu erkennen gegeben werde. Damit er die straff mit Gedult auffnehme, dass auch dieselb straff rechtmässig seye, u. ohne zorn. u. andere schädliche anfechtungen abgangen.

Actum und Decretum den 19. Februarii 1597.

Der allmächtige Gott verleihe, dass solches alles zu seines Namens Lob, Ehr u. Preyss, u. der Jugend zum besten nutz an Leib u. Seelen reiche, diene u. abgange."

Laut Vaterländ. Bibl. O. 21. 7. No. 46 war „Donstag den 10. Jenners 1597" dem Schulmeister und seinen beiden Provisoribus befohlen worden, dass „jeder der Alten vnd Neuwen Schulordnung sachen u. artickeln als obgemält Ernstlich vnd mit höchstem fleiss halten soltent."

Digitized by Google

10.

Die Lehrer Pestalozzis.

Von Professor Dr. **O. Hunziker** in Zürich.

Schon vor einem Jahrzehnt habe ich aus den im Zürcherischen Staatsarchiv befindlichen Schulakten zusammengestellt, was über den Bildungsgang Heinrich Pestalozzis an den zürcherischen Schulanstalten erhältlich war[1]). Wenn ich heute dazu übergehe, an Hand der mit mustergültiger Genauigkeit geführten stadtzürcherischen Zivilstandsregister des 18. Jahrhunderts die Personalien der Lehrer an denjenigen Klassen, die Pestalozzi durchlief, sicherzustellen, so muss ich wohl zunächst aus jenem früheren Aufsatz zum Verständnis für weitere Kreise die gedrängte Uebersicht über den Organismus der zürcherischen Schulen, wie derselbe in Pestalozzis Jugendzeit[2]) bestand, voraussenden.

Die elementare Bildung erhielt die zürcherische Jugend in den deutschen Schulen und ihrer Vorstufe, den sog. Hausschulen. Die offizielle Volksschulbildung der Mädchen schloss schon mit den Hausschulen, diejenige der Knaben mit der obersten dritten Klasse der deutschen Schulen, d. h. im 8. bis 10. Altersjahre ab.

Wer von diesen nach Absolvierung der deutschen Schule noch ein weiteres Bildungsbedürfnis hatte, dem standen ausschliesslich die gelehrten Schulen offen; zunächst die beiden Lateinschulen beim Grossmünster (schola Carolina) und Frau-

---

[1]) Pestalozzi-Studien I. Beilage zum 16. Jahresbericht der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich (dem jetzigen „Pestalozzianum“). Zürich, Aussersihl. 1891.

[2]) Pestalozzi schloss seine Schulbildung zu Ende 1765 ab, also noch vor der grossen Schulreform, die 1765 durch Prof. Breitinger entworfen und unter Bürgermeister Heidegger 1773 durchgeführt wurde. Die allgemeinen Züge obiger Darstellung beruhen auf den Angaben der Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich von J. J. Wirz, Zürich 1793/94, Band I.

Digitized by Google

münster (schola Abbatissana), beide zu fünf Klassen mit sieben Schuljahren. Jede dieser Schulen hatte als Haupt einen Ludimoderator, der die oberste, fünfte, Klasse unterrichtete, mit vier Gehülfen oder Kollaboratoren, denen die übrigen Klassen anvertraut waren; der Lehrer der vierten Klasse war Stellvertreter der Ludimoderators und trug den Titel „Provisor".

Ueber die Verteilung der Schüler auf die beiden Schulen sagt Wirz, es sei 1669 angetragen worden, „die Schüler der Zahl nach zu teilen und die Gegenden der Stadt so an die eine oder andere Schule zu binden, dass keine auffallende Disproportion oder Mangel an Schülern weder an dem einen oder andern Orte entstehen könne — wodurch dieser Sache für lange geholfen ward". Danach war und blieb im 18. Jahrhundert Regel, dass die Schüler der Grossen Stadt die Schule beim Grossmünster, die der Kleinen diejenige beim Fraumünster besuchten. Das stimmt auch für Pestalozzi nach den Wohnungsangaben, die wir für seine Mutter und ihren Haushalt besitzen, und erklärt damit seinen Uebergang inmitten des Besuchs der Lateinschule; die Familie wohnte 1756 in der Kleinen Stadt („ennert[1]) der Sihl", in der Gegend der jetzigen untern Bahnhofstrasse), zu Anfang der sechziger Jahre im „Roten Gatter" (Münstergasse in der Grossen Stadt).

An die Lateinschule reihte sich nach oben das Collegium humanitatis, so genannt, weil es 1601 zur Erweiterung der Allgemeinbildung zwischen die Lateinschulen und das bisherige Kollegium eingeschoben worden war. Der Kurs war ein zweijähriger. In den Unterricht teilten sich vier Professoren (professio linguarum, artium, catechetica, hebraea).

Den Abschluss bildete das Collegium Carolinum, auch Collegium publicum oder (nunmehr) „Obercolleg" geheissen, mit drei Klassen:

1. Classis philologica 1 Jahr.
2. Classis philosophica 1 ½ Jahre.
3. Classis theologica 2 Jahre.

Während die Lateinschule, besonders in ihren untern Klassen, vielfach auch von künftigen Handwerkern besucht wurde, war das Collegium in erster Linie für Theologen bestimmt; doch gab es unter den Schülern auch „weltliche", die dann von einer

[1]) ennert = jenseits.

Digitized by Google

Anzahl Fächer dispensiert waren. — Der theologische Charakter der gelehrten Schulen in Zürich tritt namentlich auch bei der jährlichen Austeilung der Prämienbücher aus der Thomannischen Stiftung hervor; es sind fast ausschliesslich theologische, philologische und Erbauungsschriften, die zu solchem Zwecke ausgewählt wurden. Pestalozzi wurde bei dieser Austeilung dreimal (1758, 1759, 1760) bedacht.

Man unterschied in den Lehrämtern des Collegium Carolinum grössere und kleinere Professionen. Der grösseren waren fünf (professio theologica V. et N. T., prof. philosophica, graeca, physica); der kleineren neun (prof. hebraea, prof. mathematica, prof. ethica, prof. historiae ecclesiasticae, prof. historiae profanae, prof. linguae latinae et eloquentiae, prof. biblica, prof. politices et historiae patriae, prof. juris naturae). Die Beförderung der Lehrer in den Professuren geschah durchweg nach der Rangordnung der letzteren, nicht nach der individuellen Befähigung für die einzelnen Lehrgebiete.

Examina gab es folgende:

1. examina publica in allen Klassen der lateinischen Schulen und den Kollegien jährlich zwei, zu Ostern (examen vernale) und im November (examen autumnale);
2. examina rigida im Collegium publicum von der philologischen zur philosophischen und von dieser zur theologischen Klasse;
3. examina propaedeutica als Abschluss der theologischen Schulstudien und Eintritt in den Kandidatenstand.

Die Oberaufsicht führten, abgesehen von den speziellen Visitatoren und Oberaufsehern, die beiden Kollegien der „Herren Verordneten zur Lehr“ und der „Obersten Schulherren“, letztere den ersten übergeordnet und Wahlbehörde für die Professuren.

Die eigentliche Führung der Schulgeschäfte lag in der Hand des Rektors magnificus (Schulherr, scholarcha). Dieser ward aus der Mitte der geistlichen Examinatoren der Kirchen- und Schuldiener genommen, welche dem Kollegium der „Verordneten zur Lehr“ angehörten und, abgesehen vom Antistes, dem Vorsteher der zürcherischen Kirche, aus den übrigen Stadtpfarrern und den Archidiakonen, den Chorherren (solche waren die Inhaber der fünf grösseren Professuren) und dem Ludimoderator der schola Carolina bestanden. — Das Amt wechselte gewöhnlich alle ein bis zwei Jahre den Inhaber.

Digitized by Google

Wir können Pestalozzis Gang durch die Schulen vom Eintritt in die erste Klasse der lateinischen Schule bis zum Austritt aus dem Carolinum an der Hand der Examenkataloge auf dem Zürcherischen Staatsarchiv von Halbjahr zu Halbjahr verfolgen.

Ebenso finden wir an anderer Stelle der Schulakten die Namen der Lehrer der Lateinschule mit Angabe der Klasse, die ihnen zugeteilt war, und der Daten des Antritts der Stelle und ihres Abgangs; für das Collegium humanitatis und das Ober-Kolleg in Leus „Helvetischem Lexicon" XX. Teil (Zürich 1765), S. 405 ff., und Suppl. VI (1795), S. 578, die Namen der Professoren und die Zeit ihres Wirkens.

Aus der Kombination dieser Angaben über Pestalozzis Schulgang und das Wirken der einzelnen Lehrer ergiebt sich von selbst die vollständige Liste der Lehrer Pestalozzis von der Lateinschule an (mit Ausnahme etwaiger Fachlehrer).

Aber das ist nicht alles. Seit Anfang der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts kamen in Zürich „Monatliche Nachrichten"[1]) heraus, in denen mehr oder weniger eingehende Nekrologe über zürcherische und schweizerische Persönlichkeiten regelmässig Aufnahme fanden, die in dem betreffenden Jahr und Monat verstorben waren. Dazu gehörten namentlich auch die mit Tod abgegangenen Lehrer der höheren Schulen. So kommt es, dass wir von all' diesen ehemaligen Lehrern Pestalozzis wenigstens von der dritten Klasse der Lateinschule an im Besitz oft ziemlich weitschweifiger Notizen über die Aemter, die sie bekleidet, und die Schriften, die sie geschrieben, aus der Hand ihrer unmittelbaren Zeitgenossen sind.

Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, irgendwie dieses Detail hier wiederzugeben; bei den einen Persönlichkeiten wäre es für den uns zugemessenen Raum viel zu reichhaltig, bei den anderen zu unbedeutend; er will nur zeigen, wo dasselbe

[1]) Der Titel dieser bei Ziegler in Zürich (von 1794 an bei Ziegler & Söhne) in 4° erscheinenden Publikation hat im Laufe der Jahre einige Modifikationen erlitten; sie nennen sich 1750—1778: „Monatliche Nachrichten einiger Merkwürdigkeiten in Zürich gesammelt"; 1779—1780: „Schweizerische Nachrichten in Zürich gesammelt"; 1781—1785: „Der zürcherische Sammler monatlicher schweizerischer Neuigkeiten"; 1786: „Monatliche Nachrichten aus der Schweiz gesammelt"; 1787: „Monatliche politische Neuigkeiten aus der Schweiz"; 1788—1815: „Monatliche Nachrichten schweizerischer Neuheiten". (Ihre Fortsetzung erhielt diese Publikation durch die „Schweizerische Monatschronik", Zürich 1816—1830.) Wir zitieren einfach M. N. = „Monatliche Nachrichten".

Digitized by Google

zu finden ist. Bei denjenigen Lehrern Pestalozzis, die eine über die Schweiz hinausreichende Bedeutung hatten, und die daher in der „Allgemeinen deutschen Biographie" Aufnahme gefunden, schien es mir genügend, allein auf dieses von der historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene umfassende Sammelwerk zu verweisen.

I. Schola abbatissana. Classis I. Eintritt Pestalozzis Frühjahr 1754, Austritt Frühjahr 1755.

Lehrer: David von Moos (bis Dezember 1754); Jakob Schmid (von da an; auf ihn folgt dann bis 1757 Johannes Schaufelberger).

Classis II. Frühjahr 1755—1756.

Lehrer: David von Moos (Dezember 1754 – 1757).

Classis III. Frühjahr 1756 bis Herbst 1757).

Lehrer: Jakob Obrist (1754—1757).

Schola Carolina. Classis IV. Herbst 1757 — Frühjahr 1759.

Lehrer: Provisor Rudolf Weber (1751—1762).

Classis V. Frühjahr 1759 — Frühjahr 1761.

Lehrer: Ludimoderator Rudolf Ziegler (1751—1762).

Personalien der Lehrer:

David von Moos, geb. 1729, gest. 1786 (V. D. M.[1]) 1752, Präzeptor 1754).

Jakob Schmid, geb. 1723, gest. 1789 (V. D. M. 1741, Präzeptor 1754).

(Johannes Schaufelberger[2]), geb. 1727, gest. 1800 (V. D. M. 1750, Präzeptor 1755.)

Jakob Obrist[3]) ?

Rudolf Weber, geb. 1719, gest. 1780 (V. D. M.; er wurde 1763 Ludimoderator, 1769 Chorherr). Nekrolog: M. N. 1780, S. 60 ff.

---

[1]) V. D. M. = Verbi Divini Minister = „Diener Göttlichen Worts", stehende Bezeichnung der ordinierten Mitglieder des geistlichen Standes.

[2]) Bei den in Klammern gesetzten Lehrernamen dürfte nach den Daten fraglich sein, ob sie in der betr. Stellung noch als Lehrer Pestalozzis zu bezeichnen sind.

[3]) Ich fand diesen Namen in den Zivilstandsregistern nicht: wohl aber: Salomon Obrist, geb. 1725, gest. ?, V. D. M. 1748, Präzeptor 1752. Vielleicht liegt bei den Schulakten ein Versehen betr. des Taufnamens vor.

Digitized by Google

Rudolf Ziegler, geb. 1695, gest. 1762 (V. D. M. 1716, Präzeptor 1730, Ludimoderator 1751, Chorherr 1756). Nekrolog: M. N. 1762, S. 21 ff.

II. Collegium humanitatis. Eintritt Pestalozzis Frühjahr 1761, Austritt Frühjahr 1763.

Professoren am Collegium humanitatis.

Professor der lateinischen und griechischen Sprache: Hans Jakob Kramer 1756—1763 (Felix Orelli 1763—1769).

Professor der Rhetorik und Logik: Hans Kaspar Hess 1759 bis 1773.

Professor der katechetischen Gottesgelehrtheit: Hans Jakob Escher 1756—1763 (Hans Kaspar Meyer 1763).

Professor der hebräischen Sprache: Hans Kaspar Meyer 1759 bis 1763 (Hans Jakob Steinbrüchel 1763—1764).

III. Collegium Carolinum.

Eintritt Pestalozzis Frühjahr 1763, Austritt Ende 1765 (s. u.).

Professoren am Collegium Carolinum.

Professor theologiae: Hans Heinrich Hirzel 1759—1763, Hans Jakob Kramer 1763—1764, Jakob Ulrich 1764—1769.

Professor der Weltweisheit und Philosophie: David Lavater 1731 bis 1773).

Professor der griechischen Sprache: Hans Jakob Breitinger 1745 bis 1776.

Professor der Naturwissenschaft und Mathematik: Dr. Joh. Gessner 1738—1778.

Professor der hebräischen Sprache: Hans Jakob Gessner 1740 bis 1787.

Professor der Kirchenhistorie: Hans Jakob Ulrich 1756—1764; Kaspar Meyer von 1764 an.

Professor der weltlichen Historie: Hans Jakob Ulrich 1756 bis 1764; Felix Nüscheler von 1764 an.

Professor der Wohlredenheit: Hans Rudolf Ulrich 1756—1764; Jakob Steinbrüchel von 1764 an.

Professor der Sittenlehre: Hans Jakob Ulrich 1759—1764; Joh. Rudolf Ulrich von 1764 an.

Professor in kurzer Darlegung des Schriftinhalts (Prof. biblicus): Hans Jakob Gessner 1754—1783.

Professor der vaterländischen Geschichte: Hans Jakob Bodmer 1730—1775.

Digitized by Google

Professor des Naturrechts: Hans Jakob Escher 1759—1763; Hans Rudolf Ulrich 1763—1769.

Professor der mathematischen Wissenschaften insbesondere: Dr. Joh. Gessner 1733—1778.

Personalien der Professoren am Collegium humanitatis und am Collegium Carolinum (in alphabetischer Reihenfolge):

Bodmer, J. J., 1698—1783; s. Allg. deutsche Biographie Bd. 3, S. 19 ff. (Mörikofer).

Breitinger, J. J., 1701—1774; s. Allg. deutsche Biographie Bd. 3, S. 295 ff. (Mörikofer).

Escher, J. J. v., 1728—1791 (Pfr. zu Wipkingen 1755, Professor 1756, Leutpriester 1763, Archidiakon am Grossmünster 1774). M. N. 1791, S. 9 ff.

Gessner, Dr. Joh., 1709—1790; s. Allg. deutsche Biographie Bd. 9. S. 103 ff. (G. v. Wyss).

Gessner, J. J., 1707—1787 (Prof. 1740). M. N. 1787. S. 86.

Hess, J. K., 1727—1800 (V. D. M. 1750, Prof. 1754, Chorherr und Stiftverwalter 1775). M. N. 1800, S. 40, 44.

Hirzel, J. H., 1710—1764 (Prof. 1735, Chorherr 1759). M. N. 1764, S. 118 ff.

Kramer, Joh. Jak., 1714—1769 (V. D. M. 1736, Prof. 1742, Chorherr 1763). M. N. 1769, S. 55 ff.

Lavater, D., 1692—1775 (Prof. 1718, Chorherr 1731, resign. 1773). M. N. 1775, S. 59 ff.

Meyer, J. K., 1730—1793 (Pfr. in Ütikon 1754, Prof. 1759). M. N. 1793, S. 121 ff.

Nüscheler, Fel., 1738—1816 (V. D. M. 1758, Prof. 1764. Chorherr 1788). Nekrolog in der „Schweizerischen Monatschronik“, Zürich 1816, S. 201 ff.

Orelli, Felix v., 1716—1773 (V. D. M. 1737, Prof. 1745, Leutpriester 1751, Chorherr 1769). M. N. 1773, S. 51 ff.

Steinbrüchel, J. J., 1729—1796; s. Allg. deutsche Biographie Bd. 35, S. 693 ff. (Hunziker).

Ulrich, Joh. Jak., 1714—1788 (V. D. M. 1734, Prof. 1740, Chorherr 1764). M. N. 1788, S. 158.

Ulrich, Joh. Rud., 1728—1795 (Antistes der Kirche Zürich 1769 bis 1795); s. Allg. deutsche Biographie Bd. 39, S. 251. (Meyer v. Knonau.)

* * *

Digitized by Google

Pestalozzi findet sich zum ersten Male nicht mehr genannt im Examenkatalog vom Frühjahr 1766; er hat die Classis theologica des Karolinums nicht mehr besucht.

Schon das examen rigidum philologicum, durch das sich Pestalozzi den Zugang zur philosophischen Klasse erschlossen, hatte offenbar zu wünschen übrig gelassen. Das Protokoll vom 14. Mai 1764 berichtet darüber:

„Casparo Grobio, Sal. Clausero, Georg. Eschero, Rod. Zieglero, Henr. Zimmermannio, Henrico Pestaluzzio, Adriano Zieglero, Conrado Waebero und Henr. Lochero wurden die examina philologica abgenommen, doch mit ziemlichem Unterschied, die 5 letztern waren weit schwächer."

Ueber das Ergebnis des Examens aber, das Pestalozzi und seinen Altersgenossen nun von der philosophischen Klasse aus den Zugang zur theologischen geöffnet, berichtet das Protokoll unterm 12. Dezember 1765:

„Casp. Grobius, Sal. Clauserus, Rodolfus Zieglerus, Henr. Zimmermannus, Conradus Waeberus, Henr. Locherus, Henr. Pestaluzius, Adrianus Zieglerus sind ad examen rigidum philosophicum admittiert und allen (!) bis auf die zwei letzten mit gutem Willen abgenommen worden. H e n r i c u s P e s t a l u z i u s b l i e b e i n c l a s s e p h i l o s o p h i c a s i t z e n, w e i l e r i m E x a m e n n i c h t e r s c h i e n e n. Adrianus Zieglerus bliebe auch sitzen, vornemlich wegen schlechter Composition des letzten publici; doch ward einhellig erkannt, dass auf Wohlverhalten und gutes Testimonium hin Er seinerzeit in catalogo der Herren Exspektanten in seine alte Class und Ort solle gesetzet werden."

Pestalozzi hat der Aussicht, in der Classis philosophica sitzen zu bleiben, offenbar den Austritt vorgezogen. Die Gründe dieses Ausgangs seiner regulären Studien und das Verhältnis der Legende in diesem Wendepunkt von Pestalozzis Leben zum urkundlichen Thatbestand gehört nicht in diesen Zusammenhang; ich habe mich darüber in meiner Arbeit „Pestalozzi und die zürcherischen Humanisten" (Pestalozziblätter, hrsg. von der Kommission für das Pestalozzistübchen in Zürich, Jahrg. XIV, 1893, S. 25 ff.) eingehend ausgesprochen.

Dass unter den Lehrern Pestalozzis namentlich Bodmer auf ihn einen ausserordentlichen Einfluss ausübte, ist aus Pestalozzis Schwanengesang allgemein bekannt und tritt bezüglich Bodmers in der Umarbeitung von „Wie Gertrud ihre Kinder

Digitized by Google

lehrt“ (Pestalozziblätter Jahrg. X, 1889, S. 53/54) aufs bestimmteste hervor. Vgl. auch den Aufsatz „Bodmer als Vater der Jünglinge“ in der „Denkschrift zum CC Geburtstag“ (Bodmers), Zürich 1900. Unter den Lehrern, denen die oberen Schulen Zürichs es verdankten, dass ihr Zustand in wissenschaftlicher Beziehung damals „ausgezeichnet gut war“, nennt er ausdrücklich auch Breitinger und Steinbrüchel: doch schrieb er selbst der idealistischen Richtung, wie Bodmer sie pflanzte, nicht zu geringem Teil die Wirrnisse seines Lebens zu; Breitingers Charakter war ihm nicht unbedingt sympathisch[1]) und zu der philologisch-rationalistisch gerichteten Art Steinbrüchels und seiner Schule trat er später in entschiedenen Gegensatz[2]). Noch weniger günstig war sein Urteil über die untern Schulen und die an ihnen wirkenden Lehrkräfte; man vergleiche auch darüber ausser dem schon durch Morf bekannt Gewordenen die Umarbeitung von „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ (a. a. O. S. 53) und Pestalozzis Brief an Escher (Pestalozziblätter Jahrg. XVII, 1896, S. 14—17). Vielleicht darf gesagt werden, dass diese späteren Urteile Pestalozzis in der Lebhaftigkeit des Grimms über seine verfahrene Jugenderziehung wohl etwas zu allgemein ins Schwarze malten: tritt uns doch in seinen eigenen Aussagen wenigstens der Ludimoderator Ziegler als ein durchaus verständiger Pädagoge entgegen.

[1]) Aufzeichnungen Niederers aus dem Jahre 1805.

[2]) Vgl. den schon zitierten Aufsatz „Pestalozzi und die zürcherischen Humanisten“.

Digitized by Google

11.

Ein Lehrerzeugnis aus dem Jahre 1627.

Mitgeteilt von Dr. **Robert Lang** in Schaffhausen.

Wir nachbenambten, Hanss Conradt Amman Burger zu Schaffhussen, diser Zyt Pfarrherr vnd Kylchendiener zu Vnder Hallauw Im Kläckgoüw In der Herrschaft Schaffhussen gelägen, des glychen Vogt Hanss Schadt, vnd ein Ersam gericht sambt einer gantzen gemeindt Ober Hallauw: bekönend vnd thun Kundt menigklichen, hiemit disem schyn, das vff hüt dato für vnss komen ist, der Ersam vnd Bescheyden, Gedeon Steinmüller, Bürtig von Albssheimb vff der Eyss In der Graffschafft westerburgk: gewässner Schuldiener zu Ygelheimb in der Pfleg Hasslach Im Ambt Neüwstatt an der Hart In der Vndern Pfaltz gelägen: Welcher by vns disen winter über Schul gehalten, Vnd aber Jetzunder syn gelägenheit anders wo zu suchen In vorhabens, wyl von wägen Viler Väldtgeschäfften zu Sommers Zyt die Schul by vnss nit gehalten wirt, vnd sich In diser thüwern Zyt sonst auch nit erhalten kan, darumb vnd von desswägen an vns dienstlichen anghalten, Ihme synes verhaltens glaubwürdigen schyn mitzutheilen, wyl nun Kundtschafft der warheit Niemanden sol abgeschlagen sonder vil mehr gefürdert werden, hat er sich alle die Zyt wie Ob staht, der massen by vnss, auch vns von Jemanden anderst nit fürkomen so uil vnss zu wüssen, sowol, In synem thun, Erbarlich, vffrächt, fründtlich vnd Redlich gehalten, Vor vss vnd in sonderheit In synem angebottnen dienste, sich der massen so mit grossem Ernst vnd yfer geflissen, die Jugend so Ihme vertraut worden, Nit alein Im Läsen vnd schryben wol angefürt vnd gelehrt, sonder auch Im Catechismo, zur Gotts forcht, zur Leer vnsers wahren Christlichen glaubens, vnd zu allem gutten angführt, das man hieby syn bsonderbaren gutten yfer vnd Liebe zur Jugendt wol gespürt, syn belohnung

Digitized by Google

was er empfangen wol uerdienet hat, also das man ihme vmb all syne gehabte müe dancksagen thut, vnd wir ihne auch gern nach (= noch) wyters by vnss sähen vnd haben mögen, So ist er auch von vnnss mit gutten (!) wüssen, Erlichen abgescheiden. dessen zu Vrkundt han Ich obgemelter Vogt, diss vnser des gerichts Betschafft hieruff gedruckt, gäben vnd geschähen zu Ober Hallauw, den 25 Tag Februarj. Anno 1627.

Vorstehendes Dokument wird im Pestalozzianum zu Zürich aufbewahrt. Es stammt aus dem Nachlass des Antistes Johann Rudolf Steinmüller, der, 1773 geboren, 1794 Pfarrer in Mühlehorn, 1796 in Obstalden, 1799 in Gais und 1805 bis zu seinem Tode 1835 Pfarrer in Rheineck war. Nebenbei Pädagoge und Naturforscher, ist er am bekanntesten geworden durch seine Bemerkungen gegen Pestalozzis Unterrichtsmethode (1803).

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Bericht der Gruppe Schweiz 1899/1900.

Die Gruppe Schweiz hielt ihre Jahresversammlung den 7. Oktober 1900 in Luzern ab, zu gleicher Zeit mit dem schweizerischen Gymnasiallehrerverein. Herr Archivar Dr. Heinemann hatte die Freundlichkeit, am Vormittag den Mitgliedern die Bürgerbibliothek mit ihren Sehenswürdigkeiten zu zeigen und zu erklären. Die Nachmittagssitzung wurde nach Abnahme des Jahresberichtes durch einen höchst interessanten Vortrag ausgefüllt, den Herr Prof. Fr. Haag in Bern über „Karl Victor von Bonstettens Wirksamkeit für die Berner Schulen“ hielt, und worin der Referent zeigte, wie Bonstetten als Censor, Mitglied der helvetischen Gesellschaft und des bernischen Schulrates einen hervorragenden Anteil an der Reform der bernischen Schulen nahm, durch welche Umgestaltung nach dem Vorgang von Zürich das Schulwesen der Stadt Bern gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts den pädagogischen Forderungen und den praktischen Bedürfnissen der Zeit mehr angepasst wurde und eine Akademie und eine Kunstschule (Gewerbeschule) erhielt. Der Vortrag ist seither in den „Beiträgen zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte“ desselben Verfassers (Bern 1901) erschienen [1]).

Um der schulgeschichtlichen Vereinigung mehr Mitglieder zu gewinnen und ihren Bestrebungen mehr Interesse zu erwecken, wurde beschlossen, sich mit dem Vorstand des schweizerischen Gymnasiallehrervereins in Verbindung zu setzen, der denn auch so freundlich war, uns die Zusicherung zu geben, in Zukunft die Ankündigung unserer Jahresversammlung in seine Einladungsschreiben und unsere Verhandlungen in Kürze in sein Jahresheft aufnehmen zu wollen.

Die Anregung des Herrn Dr. Wetterwald in Basel, es möchte der schweizerische Lehrerverein in Verbindung mit unserer schulgeschicht-

[1]) In unsrer Bibliographie wird s. Z. diese Arbeit aufgeführt und ihr Inhalt dargelegt werden. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

lichen Vereinigung die wissenschaftliche Publikation der Geschichte pädagogischer Vereine und der kantonalen Schulwesen in Angriff nehmen, hat bis heute noch zu keinem Ergebnis geführt. (Vgl. Mitt. IX, 366.) Dagegen wendet sich der Vorstand durch Vermittlung der Herren Dr. Wetterwald und Prof. O. Hunziker an die demnächst stattfindende Delegiertenversammlung des Lehrervereins, um durch deren Mitwirkung Korrespondenten und Mitarbeiter in den verschiedenen Kantonen zu gewinnen und damit weitere Kreise für eine Geschichte des schweizerischen Schulwesens zu interessieren. In Aussicht genommen sind zunächst ein Verzeichnis aller bisherigen schweizerisch-schulgeschichtlichen Arbeiten und eine Zusammenstellung sämtlicher schweizerischer Schulordnungen.

Mehrfach beschäftigte sich der Vorstand mit der Herausgabe eines zweiten Helveticaheftes, um so mehr, als die Arbeiten der Herren Seminarlehrer Fluri in Bern und Schulinspektor Hess in Basel schon für das erste Heft bereit lagen. Die bezüglichen Verhandlungen mit dem Vorstand der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte führten dank dessen Entgegenkommen zur Drucklegung des vorliegenden Heftes.

Der Vorstand unserer Vereinigung besteht nach den Erneuerungswahlen in Luzern für die Jahre 1901—1904 aus den Herren Prof. Brunner (als Präsident), Prof. Dr. Hunziker, Prof. Wirz, Prof. Lang (Schaffhausen), Erziehungssekretär Zollinger und Prof. Ernst (als Aktuar und Quästor), sämtliche, mit einer Ausnahme, wohnhaft in Zürich.

Leider haben wir den Tod des Herrn Seminardirektor Keller in Wettingen-Aarau zu beklagen, der uns durch seine reichen Kenntnisse und seine lebhafte Teilnahme ein ebenso schätzbarer wie liebenswürdiger Mitarbeiter gewesen ist.

Die Mitgliederzahl beträgt 46, wovon 36 zugleich Mitglieder der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte sind [1]). Die Jahresrechnung weist bei 397 frs. Einnahmen und 335 frs. Ausgaben einen Saldo von 62 frs. auf.

Prof. Dr. Ernst, Zürich.

[1]) Vgl. über die Organisation der Schweizer Gruppe Mitt. II, S. XXI; III, S. II; VIII, S. 371; IX, S. 365.

12.

Der hl. Chrodegang, Bischof von Metz (742—766), in der Geschichte der Pädagogik.

Von Dr. **Kahl,** Seminardirektor in Pfalzburg.

In den meisten Darstellungen der Geschichte der Pädagogik wird da, wo von Erziehung und Unterricht im frühesten Mittelalter die Rede ist, auch des hl. Chrodegang gedacht, der den Metzer Bischofsstuhl vom 1. Oktober 742 bis zum 6. März 766 inne hatte. Ich führe hier aus einem der neuesten Werke, das im allgemeinen den Vorzug grosser Gründlichkeit und gewissenhafter Quellenbenutzung für sich in Anspruch nehmen kann, aus dem 1898 erschienenen ersten Bande des „Lehrbuches der Geschichte der Pädagogik" von Kappes folgende Stelle an (S. 324):

„Chrodegang ist durch seine Regel (regula Mettensis, seit der Reichsversammlung zu Aachen vom Jahre 817: regula Aquisgranensis) der Begründer oder vielmehr Erneuerer der Domschulen (Kathedralschulen) geworden, die, so beschränkt auch anfänglich Inhalt und Umfang der Unterrichtsgegenstände war, im späteren Mittelalter selbst berühmten Klosterschulen würdig an die Seite treten konnten. Aus der Regel selbst (bei Holsten-Brockie, codex regularum, II, 97) möge hier ein Abschnitt, welcher von der Erziehung und dem Unterrichte der den Kanonikern anvertrauten Kinder handelt, wegen seiner pädagogischen Bedeutung Stelle finden: „Die Vorsteher sollen sorgfältig darüber wachen, dass die Knaben und Jünglinge, welche in der ihnen untergebenen Genossenschaft aufgezogen und unterrichtet werden, durch feste Ordnungen dergestalt in Schranken gehalten werden, dass der jugendliche Mutwille und der Hang zu Unarten keinen Spielraum finden kann, um zur bösen That umzuschlagen. Deshalb muss für die in solcher Art zu Beaufsichtigenden und in geistlichen Dingen zu Unterweisenden von den Vorgesetzten ein Bruder von bewährter Rechtschaffenheit aufgestellt

Digitized by Google

werden, der sich die Sorge für dieselben aufs höchste angelegen sein lässt und sie so streng hält, dass sie, eingeweiht in die kirchlichen Lehren und ausgerüstet mit den geistlichen Waffen, sowohl dem Dienste der Kirche sich nach Gebühr unterziehen können, als auch zu seiner Zeit die Stufen kirchlicher Würden zu erlangen fähig werden ..... Es ist ja das ganze Menschenleben von Jugend auf zum Bösen geneigt und nichts unzuverlässiger als das Jugendleben. Deshalb ist es nötig anzuordnen, dass die jungen Leute alle in einem Gemache des Hauses sich beisammen aufhalten, damit sie die Jahre des versuchungsvollsten Alters nicht in Ueppigkeit, sondern unter kirchlicher Zucht hinbringen, geleitet von einem durchaus erprobten Senior, an dem sie beides haben sollen, einen Lehrer der Wissenschaft und einen Zeugen ihres Wandels [1]."

Auf diese Worte, also scheinbar auf Chrodegang selbst, berufen sich alle die, welche Chrodegang eine Stelle in der Geschichte des früh-mittelalterlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens einräumen. Andere Belege stehen uns nicht zu Gebote, so dass uns die doppelte Verpflichtung erwächst, jenen Abschnitt aus der regula Chrodegangi quellenkritisch zu prüfen.

Es wird sich hierbei ergeben, dass jene Stelle nicht auf Chrodegang zurückgeht, dass sie vielmehr einen Interpolator zum Urheber hat, der Chrodegangs Regel nach 817 unter Benutzung eines Werkes Amalars und der darauf fussenden Beschlüsse des Aachener Reformreichstages erweiterte. Da, wie schon gesagt, die Quellen für Chrodegangs pädagogische und schulreformatorische Thätigkeit keinerlei sonstige Ausbeute gewähren, so wird man in Zukunft gut daran thun, Chrodegang nicht mehr mit solcher Zuversicht als „Begründer oder Erneuerer der Domschulen" hinzustellen.

Die grossen Verdienste, die sich Chrodegang sonst erworben hat und die ihn zu einem der bedeutendsten Kirchenfürsten des

[1]) Dr. Matthias Kappes, a. ö. Prof. d. Philos. u. Päd. a. d. k. Akad. zu Münster i. W., Lehrbuch der Geschichte der Paedagogik. Erster Band. Altertum und Mittelalter. Münster i. W. 1898. Aschendorffsche Buchhandlung. Gr. 8⁰. VIII, 518 S. — Etwas vorsichtiger drückt sich Dr. Franz Anton Specht, Domkapitular und geistlicher Rat in München, in seiner trefflichen „Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts", Stuttgart 1885, J. G. Cottasche Buchhandlung, 8⁰, XII, 411 S., S. 12 aus. Er unterscheidet auch S. 34 die kürzere und die interpolierte Fassung der regula Chrodegangi. Von vornherein möchte ich bemerken, dass ich auf Chrodegangs Verdienste um die Pflege des Kirchengesangs nicht eingehen werde; vgl. hierzu u. a. Specht, S. 140.

Digitized by Google

fränkischen Zeitalters gemacht haben, werden dadurch in keiner Weise geschmälert. Mit Recht sagt Oelsner[1]) von ihm:

„Aus höchstem fränkischen Adel geboren, war Chrodegang im Palaste Karl Martells auferzogen und schon von ihm zur Würde des Referendarius erhoben worden. Dann hatte ihn Pippin zum Bischof von Metz ernannt, Papst Stephan II mit dem Pallium geschmückt. Er war durch körperliche Schönheit, durch geistige und sittliche Bildung ausgezeichnet: ein Wohlthäter der Wittwen und Waisen, den Pilgern und allen Fremden ein Gastfreund; mit Beredsamkeit bediente er sich nicht nur der Muttersprache, sondern auch des lateinischen Idioms. Seine äusseren und inneren Vorzüge sicherten ihm denn auch eine einflussreiche Stellung im Reiche. Wenn er schon in der auswärtigen Politik eine bedeutsame Rolle spielte — wir kennen ihn als Mitglied jener Gesandtschaft, welche den Papst nach Gallien abholte —, so griff er noch mehr in die Entwicklung der innern Angelegenheiten ein. Zwei Klosterstiftungen, zu Gorze und zu Lorsch, und die Kongregation der Kleriker zu Metz waren lokale Schöpfungen von dauernder Wichtigkeit; aber auch an der Gesetzgebung des Reiches nahm er einen hervorragenden Anteil. . . . Wenn von irgend Jemand gesagt werden kann, dass er die durch das Ableben des hl. Bonifaz eingetretene Lücke im Reiche wieder ausgefüllt habe, so gewiss nur von Chrodegang. Ihn beseelte der gleiche Eifer für die Hebung des kirchlichen Lebens, er besass gleiches Ansehen. Und er war Franke von Geburt; die fränkische Kirche bedurfte zu ihrer Regeneration bereits der Ausländer nicht mehr. Die regere Fürsorge für das engere Gebiet seiner Diöcese, die Beschränkung des ersten reformatorischen Wirkens auf eine Stadt, den Mittelpunkt des Amtsbezirks, charakterisiert den heimatlichen Sinn des Eingeborenen."

Am berühmtesten ist Chrodegang zweifellos dadurch geworden, dass er die Geistlichen seiner Hauptkirche zu einer Art klösterlichen Lebens „in Gehorsam, Liebe, fester Gemeinschaft und Abgeschlossenheit von Laien" vereinigte; dem Statut, das er zu diesem Zwecke verfasste, legte er die regula S. Benedicti zu Grunde. Es ist in zweifacher Ueberlieferung auf uns gekommen, in einer kürzeren und in einer erweiterten Fassung. Längst ist die kürzere Fassung, wie wir sie etwa bei Mansi, conc. coll. XIV, 314 oder Migne, Patr. lat. 89, 1097 finden, als die ursprünglichere erkannt worden, und schon früh ist auf den Zusammenhang hingewiesen worden, der zwischen der inter-

[1]) Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. Leipzig 1871. S. 401; vgl. auch Hahn in der Allgemeinen Deutschen Biographie IV, 1876, 250, wo noch weitere Litteratur über Chrodegang verzeichnet ist.

Digitized by Google

polierten Fassung — vgl. Mansi XIV, 332[1]); Migne 89, 1057[2]) — und den Beschlüssen des Aachener Reichstags von 817 besteht. Wir haben uns hier zunächst mit der kürzeren Version zu befassen.

Die Ausgabe von Labbe, die auch dem Abdruck bei Migne zu Grunde liegt, fusste auf einer alten Heidelberger Handschrift. Neuerdings hat nun W. Schmitz, der verdienstvolle Kenner der in tironischen Noten geschriebenen Handschriften, einen Leidener Codex aus dem neunten bis zehnten Jahrhundert herausgegeben, der die älteste Ueberlieferung der Regel des hl. Chrodegang darstellt[3]). Schmitz bezeichnet diese Handschrift, die nach seiner wohlbegründeten Meinung dem Urtexte am nächsten steht, mit L^1; neben L^1 hat er noch eine andere gute Leidener Handschrift benutzt, die aber ihren jüngeren Ursprung schon dadurch verrät, dass in ihr die Beziehungen auf die besonderen örtlichen Metzer Verhältnisse verwischt sind[4]).

Was enthält nun die regula Chrodegangi in der ältesten Fassung über Schule und Unterricht?

Nur folgende Stelle kann in Betracht kommen: cap. 2 S. 4, 12 S.: Pueri parvi vel adulescentes in oratione (L^2 oratorio) vel ad mensas cum disciplina ordines suos custodiant, foras (L^2 foris) autem ubi et ubi, custodiam habeant et disciplinam.

Man könnte versucht sein, bei dem Ausdrucke pueri an die pueri oblati zu denken, an jene gottgeweihten Knaben, die „von ihren Eltern dem Dienste Gottes geweiht, vom Tage ihrer Darbringung an im Kloster verblieben, hier als wirkliche Mitglieder der Genossenschaft betrachtet und für den mönchischen Beruf erzogen und herangebildet wurden[5]).“

Dem gegenüber muss es aber als auffallend bezeichnet werden, dass in der ganzen regula Chrodegangi diese pueri und ihre Erziehung sonst mit keiner Silbe erwähnt werden, obgleich an mehreren Stellen Veranlassung gewesen wäre, ihrer zu ge-

---

[1]) Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, tom. XIV.

[2]) Patrologiae cursus completus „Patr. lat.“

[3]) Sancti Chrodegangi Metensis episcopi (742—766) regula canonicorum aus dem Leidener Codex Vossianus latinus 94, mit Umschrift der Tironischen Noten, herausgegeben von W. Schmitz. Hannover 1889.

[4]) So heisst es, um hier nur ein Beispiel anzuführen, cap. III 5, 26 S in L^1: sic omnes in ecclesia sancti Istefani veniant, in L^2 mit Verwischung der Beziehung auf den Metzer Dom: in ecclesia sint.

[5]) Specht S. 9; Kappes S. 289.

Digitized by Google

denken. So ist ein eigenes Kapitel der Beschäftigung der Kanoniker gewidmet[1]); von Unterricht oder Erziehung ist keine Rede. Cap. 25 erörtert die Pflichten der Vorgesetzten der Kongregation, des Archidiakonus und seines Vertreters, des Primicerius[2]); wiederum wird man vergebens nach einem Hinweise auf pädagogische Thätigkeit suchen. Cap. 21 zählt die verschiedenen Mittagstische auf; aber weder hier noch an irgend einer anderen Stelle der regula wird der pueri gedacht. Hätte aber wirklich die Schule einen wesentlichen Teil der von Chrodegang getroffenen Einrichtungen gebildet, so wäre dies zweifellos in der regula in irgend einer Weise zum Ausdrucke gekommen. Das völlige Schweigen des Statuts muss uns also jedenfalls zu grosser Vorsicht mahnen.

Wer waren denn nun aber diese pueri parvi vel adulescentes?

Cap. 2 der Regel Chrodegangs, in dem sich unsere Stelle befindet, ist fast wörtlich aus der Regel des hl. Benedikt übernommen, und zwar aus cap. 63, wo es am Schlusse heisst: „Pueri parvi vel aduliscentes in oratorio vel ad mensas cum disciplina ordines suos consequantur; foris autem vel ubique custodiam habeant et disciplinam, usque dum ad intelligibilem aetatem perveniant[3])". In Benedikts Klöstern aber gab es Knaben, die sog. pueri oblati, denen das ganze Kapitel 59 der Regel gewidmet ist. Auch sonst werden sie wiederholt in der Regel erwähnt; so ist cap. 30 überschrieben: de pueris minori aetate qualiter corripiantur; in cap. 45 „de his qui falluntur in oratorio" heisst es: infantes autem pro tali culpa vapulent u. s. w.

Aus diesen wiederholten Erwähnungen müssen wir schliessen — und dies deckt sich durchaus mit dem, was wir sonst über die Einrichtung der Klöster nach der Regel des hl. Benedikt

---

[1]) 8, S. 8. 27 S.

[2]) Vgl. hierüber besonders Oelsner S. 213, der auch nachweist, dass archidiaconus und primicerius zwei Beamte waren, entsprechend dem Probste und dem Abte in der Klosterregel des hl. Benedikt.

[3]) Ich citiere hier nach der z. Zt. besten Ausgabe der Regel Benedikts von E. Woelfflin S. 62 (Benedicti regula monachorum recensuit Eduardus Woelfflin, Leipzig 1895, Teubner, 8⁰, XV, 85): Es wäre zu wünschen, dass auch Chrodegangs Regel bald eine so treffliche, kritische Bearbeitung zu Teil würde, wie sie Benedikts Regel durch Woelfflin erfahren hat; vorläufig aber gilt noch immer das Wort Oelsners S. 216[5]: „Das Statut Chrodegangs scheint überhaupt einer neuen und kritischen Ausgabe ebenso bedürftig als werth." Hierzu hat Schmitz durch seine Veröffentlichung einen brauchbaren Beitrag geliefert doch bleibt noch sehr viel zu thun.

Digitized by Google

wissen[1]) —, dass unter den pueri in cap. 63 der Regel Benedikts die pueri oblati gemeint sind.

Schon Oelsner[2]) hat aber darauf hingewiesen, dass Chrodegang, wenn er auch im allgemeinen die 73 Paragraphen der Regel Benedikts in seine 34 Kanones „mit grosser Gewandtheit hineingearbeitet hat", so doch auch mitunter mechanisch nachgeschrieben hat. Oelsner[3]) hat eine solche Stelle angeführt, und auch an der Stelle, die uns beschäftigt, scheint mir der Fall vorzuliegen, dass Chrodegang die Vorschrift über die pueri parvi vel adulescentes aus Benedikts Regel einfach übernahm, ohne zu bedenken, dass es die ihr zu Grunde liegende Institution der pueri oblati in seiner Kongregation noch nicht gab. Denn noch einmal muss hier darauf hingewiesen werden, dass, während in Benedikts Regel die pueri mehrfach genannt werden, sie bei Chrodegang nur ein einziges Mal, cap. 2, erwähnt werden. Sie wären aber zweifellos bei der Wichtigkeit dieser Einrichtung nicht übergangen worden, wenn es eben in der Metzer Kongegration zu Chrodegangs Zeiten schon pueri und eine für sie bestehende Schule gegeben hätte, wie wir dies für später annehmen müssen, wie sich dies aber für Chrodegang selbst nicht beweisen lässt, am wenigsten aus der Disciplinarvorschrift in cap. 2 der reg. Chrod., die nur zu wörtlich aus der Regel Benedikts übernommen worden ist.

Wir haben somit gesehen, dass die regula Chrodegangi in ihrer ursprünglichen Fassung keine Stelle enthält, die mit zwingender Notwendigkeit auf das Bestehen einer Schule in Verbindung mit der Kongregation der Kanoniker gedeutet werden müsste.

Vielleicht geben uns andere Quellen besseren Aufschluss. Zunächst käme hier die Synode von Verneuil 755 in Betracht, auf deren Beschlüsse Chrodegang einen massgebenden Einfluss ausgeübt hat, ja, die vielleicht aus seiner Feder hervorgegangen sind[4]). Die Synode beschäftigte sich eingehend mit der Organi-

---

[1]) Vgl. die oben angeführten Stellen aus Specht und Kappes.

[2]) S. 210[5].

[3]) In cap. 24 hat Chrodegang die Worte „aut positionem loci" beibehalten, „die nur in der für die Klöster aller Gegenden bestimmten Regel Benedikts einen guten Sinn geben". Dagegen hat Chrodegang in cap. 23 (de mensura potus) die Worte der entsprechenden Stelle Benedikts cap. 40: „necessitas loci" geschickt vermieden.

[4]) Oelsner S. 218, Mon. Germ. Hist. Leg. sect. II, Cap. reg. Franc. I, 32;

Digitized by Google

sation der Kleriker nach dem Metzer Statut, eine Schule wird aber nirgends erwähnt.

Nach gut beglaubigter Ueberlieferung verdanken die Klöster Gorze bei Metz und Lorsch bei Worms Chrodegang ihre Entstehung. Leider ist die Ueberlieferung der ältesten Geschichte dieser Klöster sehr dürftig, von dem Bestehen einer Klosterschule meldet sie gar nichts. Nur einmal wird ein Gorzer Mönch Nargaudus als Lehrer Angilrams, des Nachfolgers des hl. Chrodegang genannt. Ob es sich hier aber nur um ein persönliches Verhältnis zwischen Nargaudus und Angilram gehandelt hat oder ob Nargaudus auch der Lehrer der der Klosterschule anvertrauten Kinder war, wie Lager[1]) in seiner verdienstvollen Geschichte der Abtei Gorze annimmt, muss dahingestellt bleiben.

Sonst ist uns weder in den ältesten Urkunden der von Chrodegang gestifteten Klöster[2]) noch in den Aufzeichnungen über ihre Geschichte etwas von einer Klosterschule überliefert.

Wenden wir uns nun den auf uns gekommenen Lebensbeschreibungen Chrodegangs zu.

Sie haben ihre gemeinsame Quelle in dem, was Paulus Diaconus in seinen Gesta episcoporum Mettensium über Chrodegang berichtet. Und da Paulus Diaconus, der als eine zuverlässige Quelle für Chrodegangs Leben angesehen werden darf[3]), nichts davon erzählt, dass Chrodegang Schulen gegründet habe, so wird man auch in den aus Paulus Diaconus abgeleiteten Berichten[4]) vergebens etwas über Chrodegangs pädagogische Wirksamkeit suchen.

---

das decretum Compendiense und Vermeriense enthalten nur Vorschriften über das eheliche Leben (l. c. 37, 39).

[1]) Lager, Die Abtei Gorze in Lothringen in: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden VIII, 1887, S. 337; vgl. Chaussier, L'abbaye de Gorze 1894, S. 13. In wissenschaftlicher Beziehung wurde Gorze erst unter den Aebten Einold und Johannes im X. Jahrhundert berühmt, welche die Reformen Adalberos I durchführten; vgl. Lager S. 184; Wichmann Jahrbuch für lothr. Geschichte III, 189, S. 123 f.

[2]) Die Echtheit dieser Urkunden wird z. T. angezweifelt; vgl. z. B. für die Stiftungsurkunde von Gorze Lager S. 36.

[3]) Pertz in Mon. Germ. Hist. II, 267 (Pauli Diaconi gesta episc. Mettens.) = Migne, Patr. lat. 95, 709. Paulus Diaconus schrieb auf Veranlassung Angilrams.

[4]) Gesta episcop. Mett. ed. Waitz: Mon. Germ. Hist. XII, Script. X 540; vita Chrodegangi (sehr wortreich) a. a. O. S. 552; eine poetische Grabschrift bei Dümmler, Poetae lat. aevi Carolini, Berlin 1881, I, 108, IV und Kraus, Kunst und Altertum in Lothringen 1889, S. 166.

Digitized by Google

Ebenso lassen uns auch die anderen zeitgenössischen Quellen ganz im Stich. Angesichts dieser Thatsachen muss es zweifelhaft erscheinen, ob Chrodegang wirklich als der Begründer oder Erneuerer der Dom- oder Kathedralschulen angesehen werden darf. Selbst wenn man die Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit der Quellen jener Zeit zugiebt, so muss es doch auffallen, dass in der ganzen Ueberlieferung nicht ein einziger unzweideutiger Hinweis auf diese für das Leben und Bestehen der Kirche so wichtige Einrichtung enthalten ist. Jedenfalls legt uns der Thatbestand, wie er sich aus einer kritischen Durchmusterung der Quellen ergiebt, Zurückhaltung auf, und der Beweis dafür, dass Chrodegang „verordnete, dass in dem Domstifte eine Schule und Erziehungsanstalt für künftige Kleriker eingerichtet werde[1])“, muss erst noch erbracht werden, es sei denn, dass man sich mit der oben besprochenen Stelle aus der regula Chrodegangi cap. 2 begnügt, die aber, wie wir gezeigt zu haben glauben, sehr wenig Beweiskraft hat.

Wir wenden uns nunmehr der Stelle aus der Pseudo-Chrodegangischen Regel zu, auf die sich bisher die beriefen, die dem Metzer Bischof eine pädagogische Thätigkeit zuschrieben: die Einrichtung, „dass in dem Domstifte „kleine Knaben“ Aufnahme finden sollten, welche von einem besonders gebildeten Geistlichen für den geistlichen Stand heranzubilden seien[2]).“

Wenn wir auch zugeben mussten, dass ein stichhaltiger Beweis für die Entstehung einer Domschule unter Chrodegangs Einfluss bis jetzt nicht zu erbringen sei, so soll damit das Aufblühen der Kathedralschulen im Zeitalter Karls des Grossen keineswegs geleugnet werden. Der Pflege gelehrter Studien unter dem Weltklerus hat Chrodegangs Regel zweifellos wichtigen Vorschub geleistet, vor allem aber die geordnete Erziehung und Unterweisung der jüngeren Geistlichen begünstigt[3]). Von hier

---

[1]) So bei Dr. Cornel Krieg, Professor der Theologie an der Universität Freiburg i. Br., Lehrbuch der Pädagogik. Geschichte und Theorie. (Zweite Auflage, Paderborn 1900, Ferd. Schöningh'sche Buchhandlung, Gr. 8°, VI, 489.) Krieg hat überhaupt den geschichtlichen Teil seines Werkes nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet, wie ich in einer ausführlichen Besprechung in der „Katholischen Lehrerzeitung“ 1900, S. 750 gezeigt habe; dort habe ich auch die nunmehr vorliegende Untersuchung über Chrodegangs Stellung in der Geschichte der Pädagogik in Aussicht gestellt.

[2]) Kappes S. 323.

[3]) Specht S. 13.

Digitized by Google

zur Gründung besonderer Dom- und Stiftsschulen war nur ein kleiner Schritt, und so finden wir denn zur Zeit Karls des Grossen an zahlreichen bischöflichen Kirchen wohlgeordnete Unterrichtsanstalten. Ihnen widmete auch Karl der Grosse fortgesetzt seine Aufmerksamkeit; immer wieder und wieder legte er den Bischöfen und Aebten an das Herz, Schulen einzurichten und den Vorschriften über die Bildung des Klerus gewissenhaft nachzukommen[1]).

Leider trat auch in dieser Hinsicht unter seinem Nachfolger ein Rückschlag ein[2]); besonders mehrten sich die Klagen darüber, dass die Mönche in den Klöstern und die Kanoniker in den Domstiften dem Unterrichte der ihnen anvertrauten Knaben nicht immer die erforderliche Sorgfalt zuwandten. Dem Reichstage zu Aachen 817 fiel die Aufgabe zu, in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen[3]). Um für die Beratungen und Verhandlungen eine sichere Grundlage zu haben, liess Ludwig der Fromme durch den Metzer Diakon Amalarius[4]) aus den Schriften der Kirchenväter, aus Konzilsbeschlüssen, Dekretalien u. s. w. zusammenstellen, was sich auf die Pflichten der Bischöfe und der übrigen Kleriker, ihr kanonisches Leben u. s. w. bezog. Diese Kompilation, die den Beifall der zur Synode versammelten Geistlichen fand, erhielt die Genehmigung des Kaisers „und ward zur gemeinverbindlichen Norm für alle in der kanonischen Profession Lebenden erhoben[5])“.

Sie ist uns erhalten unter dem Titel: „Forma institutionis canonicorum et sanctimonialium canonice viventium, anno Christi 816 Ludovici Pii imp. hortatu in concilio Aquisgranensi edita, collectore Symphosio Amalario Metensi presbytero[6])“. Da sich

---

[1]) Ueber Karls d. Gr. Bedeutung für die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, besonders über seine Thätigkeit für die Dom- und Stiftsschulen vgl. u. a. Specht S. 20 f., Kappes S. 330.

[2]) Specht S. 32. Der zweite, 1897 erschienene Band der Capitularia regum Francorum, bearbeitet von Boretius und Krause, gewährt für die Geschichte der Pädagogik fast gar keine Ausbeute, Bd. I um so mehr.

[3]) Vgl. hierzu besonders Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. (Leipzig 1874) I, 90.

[4]) Ueber Amalar von Metz besitzen wir jetzt die ausgezeichnete Arbeit von Mönchemeier, Amalar von Metz. Sein Leben und seine Schriften. Münster 1893; über seinen Anteil an dem Aachener Reichstag vgl. neben Mönchemeier S. 17 auch Mansi, Conc. coll. XIV, 279.

[5]) Simson a. a. O. I, 92.

[6]) Abgedruckt bei Migne, Patr. lat. 105, 815 f.

Digitized by Google

Buch II mit dem Leben der gottgeweihten Frauen, der Kanonissen beschäftigt, so kommt für uns nur Buch I in Betracht. Dies zerfällt in zwei Teile: cap. 1—113 einschl., dem ein Schlusswort. explicit, angefügt ist, und cap. 114—145; cap. 1—113 enthält die oben erwähnten Auszüge aus Dekretalien, Konzilsbeschlüssen, den Schriften Gregors des Grossen, des Hieronymus, Augustin. Prosper, Isidor u. a.; cap. 114—145 sind 32 Abschnitte, welche Vorschriften über das Leben und die Pflichten der Kanoniker, unter Benutzung der regula Chrodegangi bringen. Diese zweite Hälfte stimmt nun z. T. wörtlich mit der erweiterten Regel Chrodegangs überein. Einzelne Gelehrte, so Bähr[1]), haben sie Amalar absprechen wollen. Wenn auch zugegeben werden muss, dass cap. 1—113 mit dem Schlusswort ein für sich bestehendes Ganzes bilden, so liegt doch meines Erachtens kein Grund vor, die angehängten 32 Kapitel, 114—145, einem anderen Verfasser zuzuschreiben. Einmal konnte zur Aufstellung von praktischen Weisungen über das Leben und die Pflichten der Kanoniker wohl kaum ein geeigneterer Mann gefunden werden, als der in der Regel Chrodegangs aufgewachsene Amalar. Sodann finden wir in der zweiten Hälfte dieselben Schriftsteller erwähnt und angeführt, wie in der ersten; so Prosper de vita contemplativa 120 und 106 u. ö.; Gregor Homil. 124 und 38, Isidor 126 und 99. Dieser Umstand spricht sehr dafür, für beide Hälften einen Verfasser, nämlich Amalar von Metz anzunehmen.

Wie stark die Uebereinstimmung zwischen der Zusammenstellung Amalars und der interpolierten Regel Chrodegangs ist, mag der folgende Abdruck von Amalar cap. 135 und cap. 48 der regula Chrodegangi, d. h. des Abschnittes zeigen, der bisher stets zu Gunsten der pädagogischen Thätigkeit Chrodegangs verwertet worden ist.

---

[1]) Geschichte der röm. Litteratur im karoling. Zeitalter, (Karlsruhe 1870), S. 380. Auch Mönchemeier neigt S. 18 zu der Annahme, dass die an der Reformsynode beteiligten Väter die Statuten cap. 114 f. hinzufügten, und nicht Amalar. Wenn er aber S. 19 [1] gegen Bähr annimmt, dass Amalar auch an dem zweiten Teile, der das Leben der Sanktimonialen regelt, mitgearbeitet habe, weil hierfür „die grosse Aehnlichkeit zwischen beiden Teilen spreche", so gilt dies meines Erachtens mindestens ebenso für I, 114 f. Darauf, dass in I, 1 bis 113 und 114 f. z. T. dieselben Schriftsteller angeführt werden, hat Mönchemeier nicht geachtet.

Digitized by Google

Amalar cap. 135.
(Migne, Patr. lat. 105, 928.)

Solerter rectores ecclesiarum vigilare oportet, ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, ita iugibus ecclesiasticis disciplinis constringantur. ut eorum lasciva aetas, et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum, quo in peccati facinus proruat. Quapropter in huiuscemodi custodiendis et spiritaliter[1]) erudiendis, talis a praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque ita arctissime constringat, qualiter ecclesiasticis doctrinis imbuti, et armis spiritalibus induti, et ecclesiae utilitatibus decenter parere, et ad gradus ecclesiasticos quandoquo digne possint promoveri. Libuit praeterea, ob aedificationem congruam, et instructionem negotii de quo agitur, quamdam sanctorum Patrum sententiam[2]) huic operi inserere, quae ita se habet: „Prona est omnis aetas ab adolescentia in malum. Nihil incertius quam vita adolescentiam (Gen. VIII). Ob hoc constituendum oportuit, ut si quis in clero puer est, aut adolescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commorentur, ut lubricae aetatis annos, non in luxuria, sed in disciplinis ecclesiasticis agant, deputati probatissimo seniori, quem et magistrum doctrinae, et testem vitae habeant etc.“ His ita praemissis: oportet ut probatissimo seniori pueri

Ps.-Chrodegang cap. 48.
(Migne, Patr. lat. 89, 1078.)

Solerter rectores Ecclesiarum vigilare oportet, ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, ita iugibus ecclesiasticis disciplinis constringantur, ut eorum lasciva aetas, et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum, quo in peccati facinus proruat. Quapropter in huiuscemodi custodiendis et spiritaliter erudiendis, talis a praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque ita arctissime constringat, qualiter, ecclesiasticis doctrinis imbuti, et armis spiritalibus induti, et Ecclesiae utilitatibus decenter parere et ad gradus ecclesiasticos quandoque digne possint promoveri. Libuit praeterea, ob aedificationem congruam et instructionem negotii de quo agitur, quamdam sanctorum Patrum sententiam[2]) huic operi inserere, quae ita se habet: „Prona est omnis aetas ab adolescentia in malum.

Quisquis autem in clero puberes aut adolescentes existunt, omnes in uno conclavi atrii commorentur, ut lubricae aetatis annos, non in luxuria, sed in disciplinis ecclesiasticis agant, deputati probatissimo seniori, quem et magistrum doctrinae, et testem vitae habeant etc.“ His ita praemissis, oportet ut probatissimo seniori pueri

[1]) spiraliter bei Migne ist ein Druckfehler statt spiritaliter.

[2]) Das Citat ist den Beschlüssen der IV. Synode von Toledo 633 entnommen; vgl. Hefele, Conciliengeschichte III[1], 75 (1859); Specht S. 174.

Digitized by Google

ad custodiendum, licet ab alio erudiantur, deputentur. Frater vero, cui haec cura committitur, si eorum curam parvi penderit et aliud quam oportet docuerit, aut eis in aliquo cuiuslibet laesionis maculam ingesserit, severissime correptus ab officio amoveatur, et fratri alii id committatur, qui eos et innocentis vitae exemplis informet, et ad opus bonum peragendum excitet.	ad custodiendum, licet ab alio erudiantur, deputentur. Frater vero, cui haec cura committitur, si eorum curam parvi penderit, et aliud quam oportet docuerit. aut his aliquam cuiuslibet laesionis maculam ingesserit, severissime correptus ab officio amoveatur; et fratri alii hi committantur, qui eos et innocentis vitae exemplis informet, et ad opus bonum peragendum excitet.

Die Gegenüberstellung wird gezeigt haben, in welcher nahen Beziehung Amalar und Pseudo-Chrodegang zu einander stehen. Dieses Verhältnis ist bis jetzt so aufgefasst worden. dass die interpolierte Regel Chrodegangs nach und unter dem Einflusse der Kompilation Amalars entstanden sei, und der Umstand, dass an mehreren Stellen, so auch in dem oben abgedruckten Citat aus der IV. Synode von Toledo, Amalar vollständiger ist, scheint mir allerdings darauf hinzudeuten, dass Amalar in der That die Quelle für Pseudo-Chrodegang war, nicht umgekehrt[1]). Auch lässt es sich wohl nur so verstehen, dass z. B. Amalar cap. 120, das ein in sich zusammenhängendes Ganzes bildet, bei Ps.-Chrodegang auf zwei getrennte Kapitel, 4 und 6, verteilt ist. Wir dürfen also wohl annehmen, dass die interpolierte Regel Chrodegangs unter Benutzung der Arbeit Amalars entstanden ist.

Nicht Chrodegang, sondern Amalar ist darum auch der Verfasser jener Stelle, die bisher als Stützpunkt für die Behauptung hat dienen müssen, dass Chrodegang der Gründer der Dom- oder Stiftsschulen sei.

Leider haben sich aber die Geschichtsschreiber der Pädagogik bisher fast gar nicht um den Unterschied zwischen der kurzen, echten und der erweiterten Fassung der Regel Chrodegangs und deren Verhältnis zu Amalar gekümmert und deshalb meistens kritiklos schon Chrodegang die Gründung einer Domschule zugeschrieben.

Amalar scheint bei seinen Ausführungen eine bereits be-

[1]) Nur Rettberg (Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1846. I, 496) hat im Anschlusse an d'Achery (Spicilegium I, 564 = Migne, Patr. lat. 89, 1055) die entgegengesetzte Ansicht vertreten, nämlich dass Pseudo-Chrodegang als Quelle für Amalar zu betrachten sei, ohne indes Beweise für die Richtigkeit seiner Auffassung beizubringen.

Digitized by Google

stehende Einrichtung im Auge gehabt zu haben, die er den Bischöfen des Reichs zu allgemeiner Nachahmung empfahl, und man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass dies die zur Zeit Karls des Grossen blühende Metzer Kathedralschule war, der der Metzer Diakon vermutlich seine eigene Ausbildung verdankte; wann sie entstand, lässt sich aber leider nicht mehr feststellen.

Die kritische Prüfung des gesamten Quellenmaterials, soweit es uns zugänglich war, hat somit ergeben, dass der Beweis dafür noch aussteht, dass Chrodegang wirklich an seiner Hauptkirche auch eine Domschule gegründet habe.

Man braucht Chrodegang darum nicht aus der Geschichte der Pädagogik zu streichen. Denn noch einmal sei hier betont, dass durch seine Regel, die die Geistlichen zu gemeinsamem, klösterlichem Leben zwang[1]), die Entstehung besonderer Dom- und Stiftsschulen sehr wirksam befördert wurde; ja, man kann sagen, dass ohne Chrodegangs Regel die Kathedralschulen im Zeitalter Karls des Grossen nicht die Blüte erreicht hätten, die ihnen damals beschieden war, und die sie zu den fruchtbarsten Pflanzstätten kirchlichen Lebens und kirchlichen Geistes im frühen Mittelalers gemacht hat. Nur darf man diese Blüte nicht so unmittelbar an den Namen Chrodegangs anknüpfen, als dies bisher geschehen ist, sondern wird sich angesichts des Thatbestandes der Ueberlieferung weise Zurückhaltung auferlegen müssen, damit man nicht mehr behauptet, als man auch wirklich beweisen kann.

---

[1]) Paulus Diaconus sagt a. a. O.: „Hic clerum adunavit et ad instar coenobii intra claustrorum septa conversari fecit normamque eis instituit, qualiter in ecclesia militare deberent.“

Digitized by Google

13.

Aus der Schulgeschichte des alten Rufach.

Von **Theobald Walter,** Lehrer an der kaiserl. Landwirtschaftsschule in Rufach.

Die älteste urkundliche Erwähnung einer Schule in der alten Bischofsstadt Rufach fällt in das Jahr 1326. In dem Jahre starb nämlich „Dominus Nicolaus presbiter, rector ecclesie in Rülisheim“, der in der Rufacher Liebfrauenkirche ein Seelengedächtnis stiftete und zu diesem Zwecke derselben verschiedene Geldzinsen hinterliess, „qui dantur de domo sita in Rubiaco, in qua sunt scole[1])“. Im Liber vitae der Kirche, das aus derselben Zeit stammt, steht unter den 5. Iden des März zu lesen: „Anno 1334 obiit Magister Nicolaus de Columbaria, rector scolarum maioris ecclesie Argentinensis, frater Nicolai, rectoris puerorum huius ecclesie Rubiacensis, qui hunc librum vite conscripsit[2]) . . . .“ Die letztere Bezeichnung als rect. pueror. h. eccl. Rub. lässt keinen Zweifel mehr über den Charakter der Schule. Es war eben ein nach dem Muster der Domschulen mit der Kirche verbundenes Institut, dessen Zöglinge hauptsächlich im Dienste der Liturgie standen.

So verdanken wir denn auch die spärlichen Nachrichten, die uns das 15. Jahrhundert über die Schule bringt, den Kirchenurkunden. Im Jahre 1438 starb der Altschultheiss Walther Rettich und bestimmte in seinem Testamente, dass jährlich auf dem Johannesaltar eine Messe gelesen werden sollte, „darzu ein schulmeister . . mit den schülern . . singen soll“, wofür er ein Entgelt von 2 Schilling erhielt[3]). 1462 erscheint der Kaplan der Johannespfründe Friedrich Morch († 1497) als rector scolarum[4]).

[1]) Walter, Urkundenbuch der Pfarrei Rufach S. 13.

[2]) Ibidem S. 14.

[3]) Ibidem S. 43.

[4]) Bezirksarchiv Colmar. Dec. citra col. Ottonis.

Digitized by Google

Allem Anscheine nach war stets einer der Kapläne mit der Leitung der Schule beauftragt. Aus dem Jahre 1490 werden auch fremde Schüler genannt. Ludwig Rule und seine Gemahlin machten eine Stiftung, dass Schultheiss und Rat zu Rufach jährlich

„vier arme fremde schuler bestellen, deren alle Tag zwen warten, die vor dem Heiligen, Wurdigen Sacrament, wenn man die lute bewart, gangen, Jeder mit einem liecht in einer latternen of einer stangen tragen, daran ein fenli mit einem Crutz .... Ob aber zu zitten nit fremd Schuler zu Ruffach weren, So soll man Heymsche schuler Hierzu beruffen[1] ...“

Und als im folgenden Jahre der alte Rector der Kirche, Werner Luff, sein Testament niederschrieb, vermachte er alle seine Bücher der Schule bez. der Kirche zu einer „Libery“[2]). In dem Berichte über den feierlichen Einzug des Bischofs Wilhelm von Honstein am 29. Oktober 1506 werden die Schüler im Verein mit der Geistlichkeit aufgezählt: „Item dornach die Schuler Priester ufs der pfarr mit den Fanen, schrin mit sampt Sanct Veldtins Haupt[3]).“

Ueber die in jener Zeit so blühende Franziskanerschule im hiesigen Kloster zu St. Katharina, die neben Schlettstadt wohl die bedeutendste Bildungsstätte des Humanismus im Elsass war und aus der Conradus Pelicanus, Maternus Berler, Valentinus Boltz, Beat Moises, Lycosthenes u. a. hervorgegangen sind, hat das städtische Archiv leider keine näheren Aufzeichnungen bewahrt. Unsere ganze Kenntnis beschränkt sich noch immer auf das, was Conradus Pellicanus in seiner Hauschronik niedergelegt hat[4]).

Eine durchgreifende Umgestaltung der Rufacher Schulverhältnisse brachte das Jahr 1521. Bischof Wilhelm von Honstein, jener edle Kirchenfürst und liebevolle Schutzherr der Mundat, war es, der die zeitgemässe Abänderung vornahm, und drei Punkte sind es hauptsächlich, die besonders auffallen: Die Errichtung eines Aufsichtsrates, in dem das weltliche Element das Uebergewicht hat, die Entlastung des Lehrers vom Kirchendienste zu Gunsten des Unterrichtes und das redliche Bemühen, den

---

[1]) Walter, Urkundenbuch S. 83.

[2]) Ibidem S. 86.

[3]) Ibidem S. 102.

[4]) Vergl. die Hauschronik Konrad Pellikans von Rufach. Deutsch von Theod. Vulpinus. Strassburg 1892.

Digitized by Google

Lehrer der Nahrungssorgen zu entheben. Das Schriftstück möge für sich selbst sprechen.

Zu Nutzlicher vnderhaltung der Schule zu Ruffach, damit die Jungenn desterbass darin vnderwysenn vnnd gezogenn werdenn, So hatt der Hochwürdig Fürst vñser gnediger Herr vonn Strassburg bewilligt, das deren regierung vnnd vffsehen furterhin Jeder zeit neben eim pfarrer, seiner gnaden vogt zu Ruffach, auch eim Schultheissenn vnd Rathe daselbst zustann, gepürenn vnnd vffgelegt sein soll, also das der pfarr der Kilchenn halb vnnd darneben auch mit seiner gnadenn vogt, Schultheiss vnnd Rathe der Schulen verwaltung vnnd ordnung, wie es der Schulmeister Jederzeit Inn der kirchen am bequemlichstenn vnnd Inn der Schulen denn Jungenn am fruchtparsten Inn alle wege haltenn soll, zu bescheidenn, zu endern, zu minderenn vnnd zu mheren habenn sollenn; vnnd nemlich erstlich der kirchenn halb, souil der Schulmeister mit denn Schulerenn versehung Im gesang thun, sollen Furterhin der Schulmeister vnnd Schuler alle Sambstag vesper auch sontags zum vmbgang vnnd mess vesper zu singenn verbundenn sein, dessglichenn auch alle gepannen feyrabent vñd tage zu den vespern vnnd messenn wie obstat, darzu auch ann deñ alltherprochten chorfesten als Arbogasti, Heinrici Imperatoris vñd quatuor Doctorum, vnnd alle nacht zu gewonlichenn Zeiten das Salue singenn Also, das Sie vsserthalb obbestimpter tagenn der kirchenn gesangg entladenn sein sollenn, damit der Schulmeister zu vnderwysung der knabenn desterbass lust zu lernenn habe. Dywyl dann der Sulmeister der begenknissenn Inn der kirchenn entladenn sein wurdt, So soll er auch der selbenn presentz, so er dauon gehabt, mangeln, vnnd die Furterhin dem pfarrer vnnd Caplänen zu glichenn theilenn volgenn vnd zustann; vnnd aber der Schulmeister furterhin die Schuler mit etwas besserm vleiss vnnd ordnung Inn der Schullenn halltenn, dann bisshero gescheen, Nemlich das Sie Somerzeitten zu füunff vrenn am Morgenn biss neuwn vren vnnd zu zwölff vren Mittags zeit biss vier vrenn In der Schule seyen, aber Inn Winttersszeit am morgen zu Sibenn vrenn fruw biss zehenn vnnd mittag Zeit zu zwölffen vrenn widder biss vier vrenn darin bleyben. Er soll aber die knabenn vnnderscheidenn, das die nit Inn einer gleichenn leere, Sunder die so zu vnderwysung der Gramatic anzufuren sind, von denn andern Sunderenn, das keiner denn andern Irre, vnnd also den selbenn am morgenn zwo lectiones, die ein Inn der Grammatic die ander, was er achtenn mag, denn knabenn neben der grammatic für ein autor am fruchtparstenn sein, vnnd sonnst die Jungstenn zum lesen der tafel vnd douols auch der Declenationn, coniugationn vnnd verstands derselbenn anhalte vnnd also die knabenn dermassenn Instituier, damit Sie Ime, dem Schulmeister, zu eeren, Irer lere gelobt, vnnd andere, frembd vnnd heimsche, geursacht werdenn, Ire Kinder auch zu seiner schule vnd vnderwysung zu schickenn, dauonn Ime dann nit wenig nutzes bekhommen mag;

Digitized by Google

vnnd allermassenn, wie es mit solchenn lectiones vor mittag gehaltenn, soll es auch nach mittag wolzogen werdenn. Damit auch dem allem also gelept vnnd nachkhomen werde, So soll der Schulmeister solichs seins Ampts halbenn, obgemeltenn der Schulen, beuelch habenn ann eids statt gelobenn, das er also der Schule vnnd Schulerenn mit seiner vnnderwysung vnnd lere nach seim bestenn verstañd vnnd vermögenn am nutzlichsten wolle vorsein vnnd darinn nichts versoumen, dessgleichen zu geordenten Zeiten vnnd tagenn die kirchenn mit dem gesañg souil Ime zustatt nach notturfft versehn, vnnd dess halbenn Jederzeit denn pfarrern oder Celebrantenn fragenn, wes er sich singens halb Haltenn soll, damit dester weniger geirrt werde. Er soll auch one erlaubung obgemelter beuelchhaber vber nacht nit vssert der Statt Ruffach sein; ob Ime aber zu sein geschefftenn also erlaubt wurde, Soll er doch die Schuler mitler Zeit mit eim andern, der dar zu tuglich vnnd geschickt Ist, versehenn. Es soll auch der Schulmeister khein verdechtliche personn noch ander vngeschickt geselschafft Inn seiner wonung vff der Schule halltenn, damit die Jugent dauon nit geergert werde. Dagegen vnnd damit der Schulmeister solchs Ampts vnderwysung vnnd lerenn der Schule destern Stattlicher zu gewartenn habe vnnd sich dabey betragenn vnnd erhalten möge, So soll er diss Jare nach volgende Competentz haben: Nemlich als biss here Jeder Schuler nit mehr dann vier plaphart für ein fronvastenn gelt zu Jeder Fronfastenn gegebenn, Soll furterhin ein Jeder solcher Schuler zu Jeder Fronfastenn funff plaphart vnnd also für das ganntz Jare ein pfund Bessler gebenn, darzu vier plaphart Holtz gellt, dauon der Schulmeister die Schul vber winter beholtzenn soll; das Salue gelt soll Ime auch wie uor zugehorenn. So will vnnser gnediger Herr vonn Strassburg an Statt dess pfarrers vnderhaltung, die derselb eime Schulmeister Hieuor bewysenn, fürterhin nemlich diss Jars, das Inn der Fronfast Inuocauit angangen Ist, vss seiner gnaden zehennd houe für ein Competentz disem Schulmeister gebenn lassen zwolf guldenn, ein fuder weins vnnd Fünnff fiertel khorns vnnd dagegen dem pfarrer souil abziehenn, dar zu der Rathe zu Ruffach uss der statt Seckel diss Jar noch Sechs gulden zu steuwr gebenn sollenn vnnd ein fuder Holtzes, zu uersuchenn, obe der Schulmeister damit zu erhalten sein vnnd die Schule, bass dann bisshere gescheen, versehenn werde. Was auch obernante der Schule beuelchhaber Jederzeit ann versehung derselbenn oder dess Schulmeisters personn mangelhafft befundenn, das sollen Sie zu straffenn, zu endern vnnd zu bessern haben, wie Sie Jederzeit nach gelegenheit für gutt ansehenn wurdten vnnd Ist diss also geordnet vnnd gescheenn am Montag nach dem Sontag Letare anno XV^{c} XXI[1]).

Die Lehren der Reformation konnten zwar in der bischöf-

[1]) Stadtarch. Ruf. BB. 2, 218 b.

Digitized by Google

lichen Stadt keinen festen Fuss gewinnen; doch waren die Gemüter nicht wenig erregt, und der Kampf keineswegs ein leichter. Das geht schon daraus hervor, dass der Leutpriester 1528 gefänglich eingezogen wurde, weil er „mit etlichen Burgern der lutherey heimlich anhengig“ [1]) und die Pfarrstelle sogar einige Jahre verwaist war. Dass die Schule unter diesen Umständen auch vollständig einging, versteht sich von selbst.

Erst 1541 wurde die oben genannte Ordnung von 1521 wieder hervorgeholt und zur Wiedererrichtung einer Schule geschritten; aber die Reformationsjahre und die Pestzeiten hatte die Schar der Geistlichen so gelichtet, dass nicht einmal alle Pfarrstellen im Lande besetzt werden konnten. Notgedrungen musste sich die Stadtverwaltung nach einer weltlichen Lehrkraft umsehen. Da indes das bisherige Schulgebäude zur Aufnahme einer Lehrerfamilie ungeeignet war, erfolgte 1542 ein Neubau. Aus dem Bauvertrage entnehme ich folgende Angaben über die Räumlichkeiten:

„Erstlich soll der werkmeister . . . das fundament telben vnd vffmuren vnd das erst gadem sein XV schw, das ander 14 schw vnd vnden In der schulen XI liechter In der hehe wie die vff metzgerstuben. Item ein gehowen hussthur mit sufern steben von helkelen; vff 4 oder V schw wider Inwendig 2 scheidtwendt . . . im obern theil vier theil, nämlich: 1 grosse stube mit 6 liechtern vnd daran ein chammer mit II crutzfenster, hinuss gegen dem Schlupf II liechter vnd ein heimlich gemach, darnach ein clein stübli mit III liechtern. Item zwischen den beden stuben II liechter 4 schw hoch II weit vnd daselbst ein wasserstein hinuss lossen gen . . . . davon giebt man Im I c ℔ vnd X f. korn [2]).“

Am 2. Mai 1544 erfolgte die Ernennung des Magisters Ludwig Betz aus Ensisheim gebürtig, der auf drei Jahre „angenommen“ wurde. Er trat seinen Dienst an Fronfasten nach Pfingsten an, und die Kündigung sollte gegebenen Falls nur von Fronfasten zu Fronfasten geschehen können. Der Rat stellte folgende drei Bedingungen:

„Erstlich soll er die schul mit lernen dapffer vnd wol versehen. Am Andern die Kinder zu zuchten ziehen. Zum Dritten In der Kirchen mit singen vnd lesen alle tag den priestern (dweil jtzt Mangel an priestern) zu hülfe kommen und zum wenigist den Knaben vier legsen (lectiones) machen [3]).“

---

[1]) Walter, Urkundenbuch S. 128.

[2]) Stadtarch. Rufach B. B. 3.

[3]) Stadtarch. Rufach B. B. 3. CCXXVI.

Im übrigen blieb die alte Ordnung bestehen. Um das Einkommen des Schulmeisters zu erhöhen, gestattete auf Ansuchen des Rates 1545 der Bischof von Basel, dass die Zinsen, die von der 1401 gestifteten Dreifaltigkeitspfründe noch erhalten waren, und die zum Unterhalte eines Kaplans nicht mehr genügten, „der schulen incorporiert“ würden[1]). Von dieser Zeit an war der Leiter der Lateinschule immer ein Laie. Namen von irgendwelcher Bedeutung kommen nicht vor, so dass ich wohl die sehr wechselvolle Aufzählung unterlassen kann. Schultheiss und Rat hatten das jus praesentandi, der Bischof von Strassburg das jus nominandi. Der Pfarrherr hatte „einen Schulmeister (wahrscheinlich einen Helfer) allein In sein costen“[2]).

In Rufach bestand von altersher die Einrichtung, dass das ganze Stadtregiment am sog. zwölften Tage neu besetzt wurde. Dann erschienen die Zunftmeister und Ausschüsse der Zünfte vor den bischöflichen Abgesandten und dem neuen Rate und brachten ihre Beschwerden vor, die gewöhnlich in den Protokollbüchern des Rates schriftlich niedergelegt wurden. So lesen wir 1591 u. a. zum ersten Male die interessante Forderung:

„Man möcht ein Theutschen Schulmeister In der Statt haben vnd halten, bei dem die Jungen, so das latein zu lehren nit vermöchten, Theutsch lesen vnd schreiben auch rechnen lernen können[3])“.

Nach langen Unterhandlungen

„ist mit vielen vmbstenden entlich dahin gedacht, den Zünften auch angezeigt, auch Inen angenemb vnd gefellig gewesen, das man einen tauglichen provisor an statt des Teütschen Schuelmeisters annemmen, vnd dem sein Competentz schöpfen solte, Nemblich solt derselb erstlich den Tisch beim Schuelmeister vnd dessen erpieten nach ein jede Fronvast ein Cron, Ist acht pfundt das Jhar haben: weiter vnd hingegen solt der Schuelmeister neben der Innhabenden bestallung auch weiter ein viertheil fruchten zu addieren vnd neben den drey fueder wellenholtz noch ein fueder vnd also vier Fueder Holtz haben Vnd hingegen soll auch das Schuelgelt vff ein yedern Jungen vmb 4 β das Jhar erhöhet vnd dafselb dem newen prouisoren auch zuer Besoldung gefolgt werden[4]).“

Als dann 1594 der Lateinlehrer Conrad Schwender mit Tod abging, wurde in die Bestallung seines Nachfolgers Gregorius Ludwig ausdrücklich aufgenommen: „Sonderlich soll Er Schuel-

[1]) Walter, Urkundenbuch S. 140 ff.
[2]) Ibidem S. 145 u. 160.
[3]) Stadtarch. Rufach B. B. 17.
[4]) Stadtarch. Rufach B. B. 18, 43.

Digitized by Google

meister gegen Verpesserung defs Vnderhaltz einen Theutschen Provisoren halten[1]).“

Nunmehr schweigen die Berichte einige Jahrzehnte. Näheres über die städtischen Schulverhältnisse bringt uns erst wieder die Bestallung des Schulmeisters Georg Molvender vom 25. Januar 1628. Da das Schriftstück uns vollständig in das Getriebe des damaligen Schulwesens hineinführt, möge es wörtlich hier Platz finden.

„Zue wissen seye hiemit, demnach auf gnedig empfangenen Befelch dess Hoch Ehrwürdig Hochwohlgeboren, auch der wohl Edlen, Gestreng, hochgelehrt vnd Vesten Herren, Herren Statthaltern General vnd Thumbdechanten auch Cantzlern vnd Räthen der hochen Stifft Strassburg, vnssern gnedig, grossgünstig gebietenden Herren der auff kürzliche hergangenen resignation Geörgii Molitors, gewessten Lateinischen Schuelmeisters alhie zue Ruffach, von den herrn Beambten vnd einem Ersamben Rath daselbsten an sein abgezogne stell Jetzmahls vnderthänig vorgeschlagen Georgius Moluender gnedig confirmirt vndt bestettigt, beneben anbefohlen worden, weilen beschwerliche verhinderungen im weg, dass Er sich selbst in persohn vor Ihro Gn. zue Zabern nit einstellen, seines verhaltens nachricht vnd gewondliche Eydtspflicht empfangen vnd erstatten mögen, Ihme Moluender alfs Jetzmahligen nuwen Schulmeistern wirklichen zu inuestieren vnd mit Ihme sowohl der Bestallung halber alfs dess Juraments die gebühr vorzunem̃en, nach maass vnd weiss, wie der vorig abgezogene vnndt vbrige vor Ihme gewesste Schuelmeister auch gehalten worden, Inhältlichen wie Volgt:

Erstens soll Er vnssern gndst. vnd gnedigen Fürsten, Graffen vnd Herren Thumbherren vnd Capitularen der hochen Stifft Strassburg fürnemblich aber vnssern gnedigen Herren Statthaltern der herrschaft Obern Mundath, auch der allgemeinen Catholischen, Apostolischen religion getreue, gehorsamb, gewertig vnd Beypflichtig sein, deroselben schaden, abfahl vndt nachtheil verhieten, warnen vnd wenden, auch Insonderheit alles vnd Jedes thuen, wafs diese sein nachfolgend bestallung aufweisst.

Er Georgius Moluender alss angenombener Schuelmeister solle die Schuel alhie zue Ruffach getrewlich vndt fleissig versehen, die Ihme anbefohlne Jugendt, Sie seyn der Stifft Vnderthanen vndt angehörige oder frembden, aussgesessener, Kinder, mit bestem vleiss nit allein in Lateinischer sprach, sondern auch in Theütschen schreiben vnd lefsen eines Jeden gelegenheit vnd verstandt nach vnderweifsen, lehrnen, vndt zuuorderist zue der Forcht vndt ehr Gottes vnd gueten Sitten erziehen vnd anfüehren, Sie nit muessig herumbgehen, noch zue den gewohnlichen stunden die schuel versaumben, sondern zue Besuchung deroselben vnd fassung der Lehr ernstlich, doch mit bescheidenheit, anhalten, derowegen dann vf die absentes alle stundt guete achtung geben, Sie notieren vnd

[1]) Stadtarch. Rufach B. B. 22.

vrsachen defs aufsbleibens wohlerkhundigen lafsen, auch solches nach befindung, bey Inen straffen vnd abschaffen solle.

So soll Er seine gewisse horas auff Fest: vnd werkhtag halten, wann vnd wie oft Sie in die Schuel kommen vnd darin bey der Lehr verharren sollen, auch in dem allem gewifse notas malorum morum, malae societatis vnd dergleichen, wie breüchig, haben, damit die Junge dardurch desto mehr von aller Vngebühr vnd Vnfleiss abgehalten werde.

Sie die Knaben sollen auch alle Morgen, wann Sie erst in die Schuel kommen, sobald die glockh schlecht, dass gesang Veni sancte Spiritus vndt abendts, wann Sie Letstmahls aussgehen mit dem glockhenschlag, Da pacem, Domine, oder dergleichen Geistlichen gesang zue lob dess allmechtigen vmb erlangung seiner Gnadt singen vnd betten.

Vndt sonst Soll der Schuelmeister daran sein, dass bey Inen allen vnd einem Jeden seiner discipuln alle Leüchtfertigkheit vnd Vnzucht, fluechen vnd schwören, auch vnfleiss, bösse sitten vnd andere Laster, wie die Namen haben mögen, In vnd ausser der schulen allenthalben gentzlichen vermitten vnd abgestellt, oder darbey einem oder dem andern, deren einige vermerkht, nach gelegenheit der Übertrettung vnd Ires Alters gebührlich gestrafft werde.

Da Er aber derselben nit mechtig, soll Er dieselbe vnfserm gnedigen Herren Statthaltern oder einem Schultheissen zue Rufach anzeigen vnd zu erkhennen geben, damit Sie zue gebührlichen straff abgehalten werden.

Er soll auch ferners in der Schuel guete, nutzliche vnd Erbare Latinos Authores, so in der Catholischen, Römischen Kirchen vnd Concilio Tridentino zuegelassen vnd approbirt seindt, vnd sonst allerding keine verbottenen Sectischen oder verdechtige vnndt leichtfertige Büecher lefsen, vielweniger seinen Discipulen In: vnd ausserhalb der Schuelen zuehaben oder zue lesen, nit gestatten noch zue lafsen, bey vermeidung vnfserer gndst. hochen Obrigkheit vngnad vndt straff, wie Er dann in dem allem nach gelegenheit defs alters vnd verstandts der Discipulen einsehen vndt auffmerkhen darauf haben vnd sonst in seinen Lectionibus durchauss alss vielgedachter seiner Scholaren alter vnd Ingenia leiden mögen, dieselbe Ordnung, Zeit vnd mass halten solle, wie die patres societatis Jesu, damit die Jugendt zue anfangs Irer studien mit frembden, vngleichen vndt verbottenen authoribus (dardurch die leichtlich Irrig vndt von Continuierung ihrer lehr abwendig gemacht) nit beladen werden, Sonder wann Sie weiter zue Catholischen Collegiis kommen in angefangenem Scopo pleiben vnndt fruchtbarlich procedirn könden, wie Er Inen seinen Discipulen dann auch dieselbe form mit Componirn vndt Vertirn der sprach vndt sonst mit disputiren geben vnd Sie darinnen yben vnd vnderweifsen auch selbs darbey sein vndt dem allem zue rechter Zeit ausswarten solle.

Desswegen Er sich dann alle tag vnd zue Jeglichen gebührenden

Digitized by Google

Stunden, wann Er leibes gesondheit halben vnd durch sondere ehrhafte, vorermeltes vnſsers gn. Herren Statthalters, Pfarrherren oder Schultheissen wiſsende obligen vnd gescheſſt daran sonderlich nit verhindert würdt, selbs bey Ihnen seinen discipulen in der kirchen vnd schuel stehts sein, achtung auf Sie geben vnd nit von Inen pleiben, noch auch in deme seine Priuat gescheſſt nit ansehen, sondern dieselbe alſsdann vnd so weit allerdings hindann setzen.

Vndt damit also wie breüchig Jemandt verordnet werde. so aufsehens auf dass Schuelweſsen haben, so seündt von altershero die Scholarchen Herr Pfarrherr neben herren Schultheissen vndt Stattschreibern, die Er dann, wan neben obgedachter ordnung vnd diſser seiner bestallung schwehrere sachen weiter fürfiehlen, darinnen Consultirn vndt waſs von Inen dreyen einhellig für guet angesehen vnd Ime befohlen würdt, demselben, wie sichs gebührt, willig folgen vndt nachkommen, oder aber, da es die nothurſſt erforderte, vnd solche sachen oder schwehre excessen seiner Schuelern also fürfiehlen, die fernerer erörtherung, einsehens oder nachdenkhens bedurſſtig, solche also dann durch obuermelte Schuelherren an vnſsern gn. herren ober Mundatischen Statthaltern oder Cantzlern vnd Räthe zue Zabern gelangen vnd gebürende erclärung vnd bescheidt darüber Begehren solle.

Bedachte Scholarchen haben auch sambt vndt sonders allen vollkhomen gewaldt vnd befelch von alters her auf Ihne Schuelmeister vnd dass gantz Schuelweſsen aufsehens zue haben, vnd da Sie einigen Vnfleiss oder andere mängel darbei befinden, solches zue straffen vndt abzueschaffen oder sonst Jederzeit an die höhere obrigkheit zue gelangen. damit die gebühr darunder verfüegt werde.

Die Weyl dann ferners nothwendig auch der Jugendt allerseits nützlich, dass Sie zue der Ehr vnd dienst dess allmechtigen, der Catholischen Kirchen Ordnung vndt Ceremonien, zuegleich, wie in der Lehr vnderwiſsen vnd berichtet werden, vnd also mit zue kirchen vnndt Chor gangen, so soll der Schuelmeister. wie biss her breüchig, die Ime befohlen discipuli (niemanden ausgescheiden) alle Sonn: vnd Sambtag wie auch auff alle andere Festag vnd deroselben vigilias vnd fürgehende Abendt zue rechter Zeit in gebührendem habitu vnd gueter Ordnung zue Kirchen vnd Chor füehren, dass heylig Ambt der Meſs, Vesper, Metten, vnd andere horas neben den Priestern singen, betten vndt peragirn helffen, also mit Inen die Zeit aufs darinnen pleiben vnd nach Verrichtung solcher Kirchen dienst Sie widerumben zuer Schuel füehren.

Gleichfahls solle Er auch alle Werkhtag eben sowohl alſs an feürtagen dass Fron Ambt, Vesper vnd das Salue oder den Engelischen Gruess mit dem gesang distincte vndt andechtig prouidiren vnd verrichten helfen, auch ohne erlaubnus der verordneten Schuelherrn vnd sonderlich deſs Pfarrherrn keine ermelte kirchendienst verabsaumben vnd ausspleiben.

Er soll auch weiters also Sambstag oder andere heyligen vnd festabendt seine Knaben in dem Kirchengesang vnderweifsen vndt lehren, damit Sie dasselb in den Ämbtern alfs in der Mefs, Vesper vndt Metten in der kirchen verrichten vnd singen könden, Sonsten aber soll Er auch daran sein, dz kein Unordnung noch Confusion in der kirchen in dem Gesang durch die Jungen gemacht werde, darumb Er dan dieselben Knaben zum Coralbuch allein fiehren soll, so darzue geschickht vndt am besten singen können.

Ebenmassen soll der Schuelmeister auch zue den gewondlichen Zeiten vndt Festtagen, alfs in der karwochen, zue Ostern, weyhnachten, Corporis Christi, Pfingsten vnd dergleichen mit seinen Schuelern in der Metten erscheinen vndt die singen hellfen.

Wann auch andere Kirchen Ceremonien vorhanden vnd zue halten breüchig, es seyn in den Processionen, Sepulturen oder wann Er sonsten von Pfarrherren erfordert würdt, soll Er mit den Schuelern gleichfahls guetwillig erscheinen, denselben beywohnen vnd aufswarten vnd darin guete, züchtige Ordnung halten, kein gelächter, vnerbare böfse sitten oder sonst einige vngebür den Jungen nit gestatten, sondern, so Er defsen etwafs bey einem oder dem anderen sehen oder warnemben würdt, straffen vnd abschaffen.

Nit Weniger vnd Insonderheit soll auch obbesagter Schuelmeister guet vffsehens haben, dass alle seine difcipul, keinen aussgenomben, sonderlich aber die zum theil erwachsenen zue anhörung Gottes worts, den Predigen von Anfang biss zue endt ausswarten vnd ohne sonderliche nothwendige vrsachen vnd seine erlaubnus darauss nit pleiben noch daruon gehen vnd fürnemblich vff die erwachsenen (dieweyl dieselben verstendig, dasselbig befser fafsen vnndt verstehen khönden) sowohl alss vff die Jüngeren vleissig achtung haben, damit Sie auch desto besser auf der Predig vffmerkhens haben, vnd sich deren keiner zu den Nebenthüren auss der Kirchen abschliessen vnd also zue derselbigen Zeit andern Iren mutwillen nachgehen können.

Und damit solches gebührlich gehalten vnd die Forcht Gottes in die Jugendt desto mehr gepflanzt, auch Sie in mehrer Zucht vndt Erbarkheit vferzogen werden, So sollen alle, grosse vnd kleine Schueler, sambtlich vndt sondterlich, keinen vssgenomben, negst vor dem Chorhauss in Angesicht des Pfarrherrn Iren sitz haben, damit desto befsere vnd vleissigere auffmerkhung vff die gehabt werden möchte.

Vnd damit die Schueler desto fleissiger auff die Predig zue höhren acht haben, auch dieselben fafsen, so soll der Schuelmeister, sobaldt die Schueler wider in die Schuel kommen, etliche darunder examinirn vndt wass Sie in der Predig gehort vndt gelernt haben, Sie befragen.

Vndt damit Er so Wohl denselben, alss auch der Schuel vndt Jugendt alle tag vnd stündtlich desto fleissiger abwarte, so soll Er für solche sein müehe vnd arbeit sein gewondlich Schuelgellt alss namblich:

zue einer Jeden Fronfasten von einem Jeden Knaben fünff schilling, thuet von einer Persohn dass gantze Jahr Ein Pfundt stebler, wie bissher haben vnnd geniessen, auch dieselben fünff schilling alle Fronfasten vonn einem Jeden, wie biss her breüchig vnd billich ist, einfordern, vnd Sie aber darüber weiter nit vbernemben noch Beschwehren, dann allein dass Er darneben auch zue Winters Zeit von einem Jeden Ein halbhundert Wellen holz, wie gleichfahls herkhommen, nemmen vndt haben möge.

Vnd zue desto mehrer ergötzlicheit, so soll Ime auch ferners alle Jahr, so lang Er bey dissem Schueldienst sein würdt, von der Capplonei St. Trinitatis acht Gulden in Gellt vnd Zehen Ohmen Wein gelieffert werden, Ferners auss dem Zehendthoff alle Fronfasten Fünff Gulden, thuet dass gantze Jahr zwantzig Gulden, Sodann dass gantze Jahr Zehen fiertel Rockhen vndt Ein Fueder zwolff Ohmen wein, welches alles Ihme jedes Jahrs durch den Herrn Ambtschaffner auss dem Zehendthoff allhie, wie gemelt, geliffert werden soll.

Vber dass soll Er auch weiter von einem Ersamben Rath der Statt Ruffach, zue der Fronfasten, so lang Er bey solchem seinem Dienst pleibt wie bisshär haben, empfangen vnd niessen, gelt Fünffzehen Gulden, thuet Jars Sechzig Gulden in gelt, So dann Jehrlich Siben fiertel Rockhen, wie dann gedachter Rath Jedes Jahrs dieselben also lang dermassen zu liffern willig ist.

Vnd über dass alles gibt ernanter Rath der Statt Ruffach Ihme dem Schuelmeister zu erwarmbung der Schuelstuben alle Jahr seines wehrenden dienstes vier fueder Holz vnd hat da beineben Jede Fronfasten zwen frohnbäumb, thuet dess Jahrs acht Bäumb, also dz er hingegen die schuelstuben für die Jugendt desto ehr vnd fleissiger einheizen lassen vnd solch Holz nirgendt anderstwohin verwenden solle, damit die Jugendt destomehr vor nachtheilliger Käldte versehen vnd desswegen ferner kein Clag oder beschwerden vernommen werden.

Er solle aber daneben vndt auss disser Ime geschaffner besoldung schuldig vnd hiemit verbunden sein, in seinem Costen ein Prouisorem zu erhalten vnd zue besolden, welcher vonn Persohn tauglich vnd sonsten eines gueten exemplarischen Wandels seye, der Ime in allen obligendenn verrichtungen an der handt seye, Besonders aber damit der Chor in der Kirchen desto bass versehen werden möchte.

Hierauff hat vorgemelter Georgius Moluender gelobt, zuegesagt vnd versprochen, auch leiblichen Aydt gethann, dissen seinen angenomben Schueldienst vndt wass Ime darbey obligen vnd befohlen warden mag, bestens, getreues fleiss zu uersehen, zu uertretten vnd zue bedienen, auch alles anders zue thun, zue handlen vnd lassen, wass ein getrewer diener vnd Schuelmeister seines Dienstes, auch Ehren vndt Pflichten halben, von Recht vndt gewohnheit wegen bey der Jugendt, vnd sonst zuethuen schuldig ist vnd billich thun soll.

Digitized by Google

Vnd soll sein Dienst allwegen mit dem Jahr an- vnd aussgehen. welchem theil auch im khünfftigen nit gelegen, bey disser Bestallung lenger zu pleiben, der soll solches dem andern ein halb Jahr zuuor abkhünden.

Begebe sich auch dass diss seines Diensts halber zwischen Ihme, den Herrn Amtleüthen, vnderthanen oder angehörige, vnd sonderlich zwischen einem Ersamben Rath, gemeiner Bürgerschaft oder deren gesindt vnd Ihme oder den seinigen, sich spenn vnd Irrung zuetriegen, darumb soll Er oder, so Er nit wehre, seine Erben für vnssern gn. Herrn Statthalter, Schultheissen vnd gantzem Rath oder aber, da die sachen so wichtig, vor Herrn Zaberschen Statthalter vnd Räthen Recht geben vnd nemben, nemben vnd geben; wass auch alda erkhandt, dabey soll es ohne ferner Appellation excipiren oder alle alle aussflucht pleiben, ohne gefehrde" [1]).

Der dreissigjährige Krieg, insbesondere aber die Schwedeneinfälle von 1634, verwandelten Rufach und die Umgebung in eine Einöde. Vier volle Jahre, 1635—1639, ruhte das Gemeinwesen vollständig, und Gras und Disteln sprossen in den Gassen hervor. Auch nach dem Friedensschlusse von 1648 hörten die Drangsalen nicht auf. Der unaufhörliche Durchzug der Kriegsvölker und das nachsichtslose Eintreiben der Schatzungen und der sog. Friedensgelder unterdrückte jedes ideale Streben bei der gequälten Bürgerschaft. Zwar war schon Ende der fünfziger Jahre die Lateinschule wieder in Betrieb; aber die Leiter derselben waren meistens Personen minderwertiger Güte, wie sich aus den vielen Streitigkeiten ersehen lässt, die sie bald mit dem Pfarrherrn, bald mit Stadt und Rat führten.

Im Jahre 1702 meldete sich der erste Lehrer der französischen Sprache in der seit 1663 an Frankreich übergebenen Stadt. Er fand aber kein besonders geneigtes Ohr, da die Rufacher Ratsherrn seit Jahren mit der französischen Regierung, die ihren Vorrechten zu Leibe rückte, in hitzige Händel verwickelt war. In einem Stübchen in der Pfaffengasse wurde ihm gestattet, seine Schule zu eröffnen, und auch etwas Holz bewilligt, die Schüler aber sollte er sich selbst suchen [2]).

---

[1]) Stadtarch. Ruf. G. G. 53.

[2]) Aus demselben Jahre enthalten die Ratsprotokolle noch folgende Nachrichten: „Peter Koch. Einwohner allhier, bittet, man wolle Ihme erlauben eine nachtschuehl zu halten, doch ohne Entgelt der Stadt. — Ist ihme bewilligt, doch dergestalt, dass er solches ohne Klag verricht und zu Nacht keine Mägdelein annehme. — Hans Jakob Koch, der Bildhauer, haltet ahn, man wolle Ihme zuelassen, dass er Mägdleinschuel halten dürfe, welches der Schul-

Digitized by Google

Mit dem Jahre 1724 erscheinen die Zunftmeister und Ausschüsse abermals vor dem Rate und beschweren sich über den gänzlichen Mangel einer geeigneten Schule, und

„es wäre gemeinem wesen nützlich, wann die klein schuhlen oder Inferiora endwederst bei den H. Jesuiten oder Franziscanern docuiert wurden, sintemahlen die Jugend allhiesiger Statt vnd vmbliegenden orthen durch die lateinische sprach, so sie darinnen erlehrnen wird, nit nur alleinig tauglich zu allerhandt andern freyen Künsten, sondern auch sowohl in geistlich als in weltlichen Diensten der Gemeind unter die Armen zu greifen und beizuspringen vermöge . . .“

Daraufhin trat der Rat sofort in Unterhandlung mit den Jesuiten, die das frühere Benediktinerkoster zu St. Valentin inne hatten, und da diese ihre Forderungen zu hoch stellten, erfolgte am 2. Januar 1725 der Abschluss nachfolgenden Vertrages mit den Franziskanern der Stadt:

„Erstlichen sollen bemelte Herren Patres verbunden seyn in diesem Jahr nur einen Magistrum, welcher Syntaxim majorem und poeticam docuiren solle, unverzüglich anzuschaffen, und über das Jahr auf Begehren eines Ehrs. Raths zwey, welche beide Magistri Syntaxim, Poeticam und Rhetoricam instruiren sollen und also jährlich fortfahren . . . .

Zweitens solle die Aufnahme der Studenten und dero Congedierung bei demjenigen Pater stehen, welcher als Rector oder praefect über die schuehl würd ernennet werden. Hingegen aber

Drittens weillen die Herren Patres Franciscaner die notwendigen Zimmer zur schuehlen und wohnung der Herren Magistren anbey zu schaffen verbindig, so solle die Statt verbindig seyn, die darin nothwendigen reparationen zu machen, so dann in Winterszeit zuer stubenhitz der Magistren und schuehler jährlich acht Clafter Holtz zu fournieren; vnd damit

Viertens wegen der nahrung dieser zwei Magistrorum, so verbindet sich die Statt fur Jeglichen solchen Magistren in die Hände des geistlichen Herrn Vaters jährlich Ein Hundert vnd fünfzig livres zu bezahlen vnd für Jeglichen ein Centner saltz zu lüffern, Hingegen

Fünftens, damit diese von seithen der Statt thuende offerten dem publico nit beschwerlich noch schädlich, so soll ein Löblicher Rath dem gewalt haben, jährlichen vnd zwar im anfang der schuehlen die Herren Studenten abzuzählen und auf selbige ein gewüse Summen gelts zu lancieren, damit aus dieser Summa das Kostgeld beider Magistren vnd dero Unterhalt bezalt werde, vnd solte sich zu Ent des Jahrs

---

meister auch zugeben wolle. — Ist angenommen worden“. — Aus dem Jahre 1694 erfahren wir von einer Kinderschule, die unter Aufsicht der Jesuiten stand. Dem jeweiligen Schulmeister sollte mit „Bilder oder Agnus Dei ahn die Hand“ gegangen werden. Walter, Urkundenbuch S. 206.

Digitized by Google

einiger Vorschuss erfinden, so solle solcher unter gewisen vnd genugsamen unterpfändern aussgekhint werden, damit ins khünfftig noch die Statt, noch die Studenten wegen solchem Kostgeld und unterhalt etwass beyzutragen nödig haben, sondern alles auss den Zinsen abgestattet werde, zu welchem Ziehle und Ente

schliesslich einem Ehrsamen rath obliegen solle, jährlich ein vertrauten Mann vnd Herren zu setzen, welcher über die Einnahm und aussgab des schuhlgelts und volziehung dieses Tractats gebührende Rechnung zu geben haben wird.

Solle auch in künftigen Jahren der anfang dieser schuehlen den tag nach allerseelen tag gemacht werden und sich auf Michaelis entigen. und weilen sich sehr wenig studenten in diesem Jahr erfinden, welche zwey schuehlen alhier frequentiren werden, so solle Jeglicher derselben fur dieses Jahr zehn thaler zu bezahlen schultig seyn und zwar die Helfte bey Eintredung der schuehlen und die andere Helffte auf zuekünfftige Osteren, alles in die Händ eines jeweiligen Stattschaffners, deme die Commission hiermit für alle Zeiten aufgetragen seyn solle . ." [1]

Die Schule wirkte sehr segensreich bis zum Ausbruch der französischen Revolution. Da wurden die Mönche vertrieben, und „das Haus in der Klostergasse, wo die Franziskaner die Studenten in der Schule hatten", am 12. November 1891 öffentlich versteigert. Einen Ersatz für das eingegangene Institut schufen die Revolutionsmänner nicht. — —

Rufach hat somit im Laufe der letzten Jahrhunderte stets eine bessere Unterrichtsanstalt in seinen Mauern erhalten. Auf die alte Domschule der Kapläne folgte nach der Reformation die städtische Lateinschule, die nach ihrem Verfall der Franziskanerschule den Platz räumte. Auch die Umsturzjahre der Revolution brachten nur eine zeitweise Unterbrechung. Im Jahre 1820 errichtete die Stadt auf Ansuchen des Stadtpfarrers Fritsch und des emer. Priesters Vogelgsang, eines Schülers der früheren Franziskanerschule, eine sog. *institution communale*, in der Latein und Französisch getrieben wurde. Die Institution wurde 1827 in ein *collège communal* umgewandelt, in dem bis 1852 die humanistische Bildung mit Eifer und Erfolg gepflegt wurde. Da erschien am 10. April die sog. *loi de bifurcation*, die nicht nur dem Rufacher, sondern auch vielen andern städtischen Unternehmen den Todesstoss versetzte. Zwar siechte die Schule noch bis 1870

[1]) Stadtarch. Rufach. GG. 53.

Digitized by Google

unter mancherlei Anfechtungen weiter. Als dann der Krieg ausbrach, löste der Rat die Einrichtung vollständig auf, behielt sich indes vor, dieselbe zu geeigneter Zeit unter anderer Gestalt wieder zu eröffnen. Nur vier Jahre standen die Räume verlassen. Im Spätjahr 1874 bezog eine landwirtschaftliche Winterschule das verödete Gebäude, die Ostern 1876 zu einer Landwirtschaftschule mit Jahreskursen erweitert, und 1882 als „Kaiserliche Landwirtschaftschule“ zu einer berechtigten Lehranstalt erklärt wurde, welche heute als neuer Zweig am alten Stamme wächst und gedeiht zum Wohle der Stadt und zum Segen der ländlichen Jugend der Reichslande.

Digitized by Google

14.

Bischof Erasmus und die geplante Gründung einer Bildungsanstalt für den Klerus des Bistums Strassburg.

Von Dr. **Hans Kaiser,** Archivassistent in Strassburg i. E.

Welch' hervorragenden Einfluss die im Jahre 1538 begründete und bald zu ausserordentlicher Blüte gediehene Strassburger Schule auf die Entwicklung der protestantischen Lehre ausgeübt hat, ist allgemein bekannt. Um die Mitte des Jahrhunderts lagen die Verhältnisse so, dass selbst die Angehörigen der dem alten Glauben treu gebliebenen Familien hier ihre Ausbildung genossen, da eine ebenbürtige, in katholischem Geiste geleitete Anstalt nicht bestand. Der Mangel einer solchen ward in erster Linie in den Reihen des Klerus fühlbar, dessen Abnahme und Niedergang in geistiger und sittlicher Hinsicht auf katholischer Seite schmerzlich empfunden wurde. Für die Entwicklung des elsässischen Katholizismus war es infolgedessen von erheblicher Bedeutung, dass auch dort nach und nach in weiteren Kreisen die Ueberzeugung sich befestigte, dass eine Besserung der kirchlichen Zustände nur herbeizuführen sei, wenn man einen tüchtigen theologischen Nachwuchs sich erziehe, durch den der neuen Lehre in Zukunft mit Erfolg begegnet werden könnte. Es sind dies die Ideen, die das Konzil zu Trient und die Gesellschaft Jesu leiteten und durch sie gar bald zu allgemeiner Anerkennung gebracht worden sind[1].

Auf den Mangel an brauchbaren Kräften unter der Geist-

[1] Die im folgenden behandelten Thatsachen sind bisher kaum gestreift worden: meine Darstellung der Verhältnisse beruht in erster Linie auf den Akten im Faszikel G 1467 des Strassburger Bezirks-Archivs, dem alle fürderhin ohne besondere Angabe erwähnten Stücke angehören.

Digitized by Google

lichkeit des Strassburger Bistums hat zuerst, soweit ich sehe, der Mann hingewiesen, der vor allen anderen hierzu berufen schien: Bischof Erasmus, ein Spross des edlen Geschlechtes von Limburg. Am 2. April 1549 veröffentlichte er zu Zabern ausser der im Jahre vorher zu Augsburg erlassenen kaiserlichen Reformationsformel eine stattliche Reihe von Statuten reformierenden Charakters[1]), unter denen besonders das 42. Kapitel von regerem Interesse für die Belebung des darniederliegenden Schulwesens Zeugnis ablegt. Und zwei Jahre später bemüht sich Erasmus, die Aufmerksamkeit des Kaisers auf die in seiner Diözese herrschenden Missstände zu lenken: in einem Briefe vom 14. September stellt er ihm die Verödung der Pfarreien und die Zuchtlosigkeit der Geistlichen eindringlich vor Augen[2]).

Um dieselbe Zeit — im Herbst 1551 — scheinen Bischof und Domkapitel wiederum ernsthaft behufs Herbeiführung geordneter kirchlicher Zustände verhandelt zu haben. Als ein wichtiges Ergebnis dieser Beratungen darf man die von den Domherren an den berühmten Jesuiten Petrus Canisius ergangene Aufforderung ansehen, ins Strassburger Bistum zu kommen und ihnen bei ihren Reformabsichten behilflich zu sein[3]). Dass der Bischof in dieser Angelegenheit einen Schritt gethan hätte, ist nicht bekannt[4]).

Erasmus tritt vielmehr erst in der Folgezeit handelnd hervor. Während seiner etwa sechs Monate währenden Anwesenheit auf dem Konzil zu Trient[5]) hatte er die Jesuiten Laynez und Salmeron kennen lernen[6]) und war wohl durch

[1]) Diese Statuten sind elf Jahre später ergänzt und dann dem Druck übergeben worden, so dass die späteren Zusätze schwer erkennbar sind (Sdralek, Die Strassburger Diöcesansynoden i. d. Strassb. Theol. Studien II. Heft 1, S. 70). Bruchstücke der ersten Synodalstatuten bewahrt — ebenfalls in altem Druck — Fasz. G 1406 des Strassb. Bezirks-Archivs.

[2]) von Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts III, S. 125 f.

[3]) Braunsberger, Beati Petri Canisii, Societatis Jesu, epistulae et acta I, Nr. 121; über den Zeitpunkt der Aufforderung vergl. ebenda S. 386, Anm. 2. Canisius hoffte, dem Rufe in absehbarer Zeit Folge leisten zu können (Braunsberger I, Nr. 120, 121, 125; II, Nr. 226), doch verzögerte sich die Reise um ein Bedeutendes.

[4]) Die von Braunsberger (I, S. 555, Anm. 3) im Anschluss an den Brief des Canisius vom 4. August 1555 geäusserte Vermutung, Erasmus habe selbst an Canisius geschrieben, ist durch kein Zeugnis zu belegen.

[5]) Von Anfang Oktober 1551 bis März 1552.

[6]) Braunsberger I, S. 555, Anm. 3.

Digitized by Google

diese wie die gesamten in der Konzilstadt gewonnenen Eindrücke veranlasst worden, sich mit grösserem Nachdruck denn bisher mit der Frage der Heranbildung eines brauchbaren theologischen Nachwuchses in seiner Diözese zu beschäftigen. Die erste Massregel, durch die er seinen Eifer bekundete, scheint ein Schreiben darzustellen, das am 3. Oktober 1554 an den Kardinal Otto Truchsess, Bischof von Augsburg, abging[1]).

Dasselbe berichtet in Kürze, dass der Bischof und seine Klerisei mit Rücksicht auf den im Strassburger Bistum herrschenden Priestermangel sich entschlossen hätten, mit gemeinen Kosten eine Bildungsanstalt für die zum Pfarrdienst taugliche Jugend zu errichten, und erbittet Mitteilungen über die Organisation des von dem Kardinal begründeten Kollegs zu Dillingen. Der eifrige Vorkämpfer des katholischen Glaubens antwortete hocherfreut am 29. November: er übersandte mehrere Schriftstücke über Lehrbetrieb, Privilegien, Geschichte und gesetzliche Bestimmungen seiner Anstalt[2]), erbot sich, bei Papst und Kaiser für die Sache zu wirken und auf Verlangen sogar den Begründer der Dillinger Schule, Petrus de Soto, nach Zabern zu schicken, damit derselbe bei der Einrichtung der Anstalt behilflich sei. Auch könnten ja, so schlug er vor, die demnächst zu dem Augsburger Reichstag abgehenden Räte den Weg über Dillingen nehmen und sich aus eigener Anschauung über die Einrichtung seines Kollegs unterrichten.

Ob der nach Augsburg gesandte bischöfliche Kanzler Christoph Welsinger die Einladung des Kardinals angenommen und auf seiner Reise sich in Dillingen aufgehalten hat, wissen wir nicht; jedenfalls aber blieb der Briefwechsel mit dem Augsburger trotz dessen entgegenkommender Haltung auf die eben skizzierte Frage und Antwort beschränkt und hatte keine weiteren Folgen. Dagegen hat Welsinger zu Augsburg sich eifrig mit Canisius in der betreffenden Frage beraten, wie aus einem Briefe des letzteren an Erasmus hervorgeht. Wir Jesuiten sind gern bereit, so führt Canisius hier aus, trotz aller Fährlichkeiten in das Strassburger Bistum zu kommen und jedwede Hilfe zu leisten

---

[1]) Als Konzept erhalten.

[2]) Dieselben sind noch erhalten und finden sich in dem oben erwähnten Faszikel. Für die von Stempfle bearbeitete Geschichte der Universität Dillingen (Programm der kgl. Studien-Anstalt zu Dilingen für das Jahr 1832 bis 1833) liefern sie eine Reihe von Ergänzungen, die freilich das uns bekannte Bild kaum verändern.

Digitized by Google

„modo legitime vocati et admissi quasi per ostium intrasse videamur". Erasmus solle sich in Rom nur eifrig bemühen und zwölf Jesuiten zur Einrichtung seiner Anstalt verlangen, der Erfolg werde nicht zweifelhaft sein[1]).

Im Jahre 1555 bestand also die Absicht, das Kollegium auf elsässischem Boden zu errichten. Ein ausführliches „Bedenken" hatte sich bereits eingehend mit der Frage beschäftigt: ein Kostenanschlag war aufgestellt und Bestimmungen für den Lehrbetrieb an der neuen Schule entworfen[2]). Mit 2325 Gulden, die von den einzelnen geistlichen Körperschaften aufgebracht werden sollten, glaubte man etwa 30 Scholaren unterhalten zu können. Die Beisteuernden hatten das Recht, nach Massgabe der von ihnen erlegten Summe einen oder mehrere Schüler zu präsentieren. Ausser diesen Alumnen sollte die Anstalt auch anderen Jünglingen offenstehen, die von ihren Eltern oder Vormündern in dem in Betracht kommenden Orte bei ehrbaren Privatpersonen untergebracht werden könnten[3]).

Der Plan schien somit seiner Verwirklichung ein gutes Stück näher geführt zu sein, als plötzlich ein Umschwung eintrat. Zweifellos unter dem Einflusse der von der österreichischen Regierung an den Bischof und seine bedeutendsten Stifter gerichteten Aufforderung, zur Reformierung der Universität Freiburg eine geziemende Beisteuer zu leisten[4]), fasste man am bischöflichen Hofe nunmehr Freiburg als Stätte der Schule ins Auge. Als Vorbild sollte das Collegium Sapientiae daselbst dienen, dessen Satzungen man sich erbat[5]); im engsten Anschluss hieran arbeitete

[1]) Vom 4. August 1555 (Braunsberger I, Nr. 176).

[2]) Erhalten in einem acht Folien starken Papierheft „Anrichtung einer schulen zu erziehung der pfarrdiener zweyerley kurtze bedencken". Beide kein Datum aufweisende Gutachten sind von der Hand des bischöflichen Rates Pfeilsticker geschrieben (vgl. darüber demnächst Ficker und Winckelmann, Strassburger Handschriftenproben aus dem Zeitalter der Reformation), Nr. 1 ist ganz kurz und wird weiter unten in anderem Zusammenhang zu erwähnen sein. Dass das zweite Stück in das Jahr 1555 fällt, geht aus der Thatsache hervor, dass es in einem Protokoll vom 3. März 1556 (im Briefwechsel mit der österreichischen Regierung) bereits erwähnt wird.

[3]) Die den Lehrbetrieb unmittelbar betreffenden Bestimmungen von Nr. 2 sind in der Beilage abgedruckt.

[4]) Die diese Angelegenheit berührenden, sehr zahlreichen Schriftstücke reichen von 1555—1562. Die österreichische Regierung hatte mit ihrer Bitte keinen Erfolg.

[5]) Ebenfalls noch erhalten.

Digitized by Google

„ein unvergriffliches bedencken“ alsbald die Bestimmungen für die Strassburger Anstalt aus, die „propter insignem doctrinam et authoritatem Augustini, die der man in der catholischen Kirchen gehabt undt noch hat“ domus Augustiniana genannt werden sollte. Die Summe von 1590 fl. sollte zur Erhaltung von 27 Personen ausreichen[1]).

Von dem Freiburger Plane hören wir zum ersten Male in Briefen des Canisius vom 2. November 1556 und vom 11. Februar 1557[2]). Am bischöflichen Hofe scheint man dem Gedanken nicht ungeteilte Sympathie gezollt zu haben; wir sehen vielmehr, dass bei dem um die Jahreswende 1557/58 anzusetzenden Aufenthalt des Canisius zu Zabern[3]) wiederum der Plan einer Gründung auf elsässischem Boden erwogen ward[4]). Wer der Vertreter dieser letzteren Idee gewesen, können wir nicht feststellen; der Bischof und das Domkapitel waren es nach Canisius' oben erwähnten Briefen sicherlich nicht. Es könnte der Kanzler Welsinger gewesen sein, auf dessen Meinung der Bischof gerade in dieser Angelegenheit grosses Gewicht legte[5]). Canisius selbst hätte — hierbei spielen wohl seine Beziehungen zum Hause Habsburg mit — die Anstalt lieber in Freiburg entstehen sehen: im Auftrage des Bischofs ging er dorthin ab, um das Terrain zu erkunden. Von dem Erfolge seiner Thätigkeit war er völlig überzeugt und glaubte der ihm in Zabern in Aussicht gestellten definitiven Entscheidung mit den besten Hoffnungen entgegensehen zu können[6]).

Seiner wartete eine grosse Enttäuschung, insofern nach seiner Abreise die geplante Gründung völlig in den Hintergrund

---

[1]) Diese Einzelheiten aus einem zehn Folien starken, von unbekannter Hand geschriebenen Papierheft. In gleichem Sinne spricht sich Nr. 1 der auf S. 270, Anm. 2 erwähnten Gutachten aus, doch fehlt hier jede Begründung der ganz summarisch vorgetragenen Ansicht.

[2]) Braunsberger II, Nr. 226 und 234.

[3]) Ueber Canisius' Anwesenheit im Elsass und seine dortige Thätigkeit vergl. Mury in der Revue catholique d'Alsace 1865, S. 56—61 und Riess, Der selige Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu S. 232—236.

[4]) Dies ist direkt ausgesprochen in dem Briefe des Canisius an Wig. Hundt (Braunsberger II, Nr. 274): ad constituendam in Alsatia scholam. Dass die Meinungen durchaus nicht geklärt waren, beweist auch folgende Stelle bei Braunsberger II, Nr. 271: visurus, quam collegii fundandi viam [episcopus] ostendat.

[5]) Braunsberger II, Nr. 275.

[6]) Ebenda.

Digitized by Google

trat. Noch einmal finden sich — im Jahre 1560 — Spuren, dass man am bischöflichen Hofe den Plan nicht völlig vergessen hat: am 11. August dieses Jahres wandte sich der Kanzler Welsinger an den Augsburger Domdechanten Christoph von Freyberg mit der Bitte, ihn über die Einrichtung der dortigen Domschule zu unterrichten. Ende des Monats machte Freyberg einige Mitteilungen über den Lehrgang der Augsburger Anstalt und übersandte deren neu aufgestellte Satzungen [1]), meinte im übrigen aber recht naiv, der Bischof könne sich anderswo, z. B. bei der Stadt Strassburg, mit grösserem Nutzen über zweckmässige Schuleinrichtungen Rats erholen. Es ist im höchsten Grade auffallend, dass Welsinger sich in dieser Sache an den Domdechant und nicht an Canisius wandte, der doch seit 1559 das Amt des Dompredigers in Augsburg versah und der Ausbildung der katholischen Domschüler seine besondere Fürsorge zuwandte [2]). Canisius, der an der Neuorganisation der Domschule zweifellos den grössten Anteil hatte, befand sich nach Ausweis seines Briefwechsels im Monat August des Jahres 1560 in Augsburg. Um so auffallender ist diese gänzliche Umgehung seiner Person, die uns fast zu der Meinung führt, es sei zwischen Erasmus und dem Jesuiten — vielleicht infolge der Verzögerung des Unternehmens — ein Zerwürfnis entstanden.

Für die Folgezeit ist uns von einer Verfolgung des Planes nichts bekannt. Wie es scheint, bedurfte es erst einer zweiten Anwesenheit des Canisius im Elsass, um den unter der Asche kaum noch glimmenden Funken wieder anzufachen. Denn wenn Erasmus am 13. August 1567 eine jüngst gehaltene Konferenz der Domherren über die Art der Aufrichtung einer christlichen und katholischen Schule erwähnt und selbst hinwiederum eine Beratung über diesen Gegenstand ausschreibt, so ist dies sicher auf eine Anregung des Canisius zurückzuführen, der im Monat vorher in Zabern und Strassburg sich aufgehalten hatte [3]). Von irgendwelchem Erfolge war dieser Anlauf freilich, soweit wir wissen, nicht begleitet: der am 27. November des folgenden Jahres eingetretene Tod des Bischofs setzte dem Plane vorläufig ein Ziel.

[1]) Dieselben tragen auf der Rückseite den Vermerk: Statuta scholae cathedralis ecclesiae Augustanae praelecta die lunae proximo post Epiphanias anno Christi 1560.

[2]) Riess S. 276.

[3]) Ebenda S. 365 f.

Digitized by Google

Wir sehen, ernsthaft ist die Gründung einer geistlichen Bildungsanstalt unter Erasmus niemals betrieben worden. Eine selbständig handelnde und im gegebenen Fall rücksichtslos durchgreifende Natur war der Bischof eben nicht[1]), zur Herzenssache waren ihm zudem die jesuitischen Ideen offenbar nicht geworden. Pläne wurden geschmiedet und Gutachten eingeholt, ohne dass man zur That geschritten wäre; ja, zu den Plänen wäre es wohl nicht einmal gekommen, wenn nicht Erasmus zu Anfang der fünfziger Jahre unter dem Einfluss der Tridentiner Anschauungen gestanden hätte und später durch ständige Einwirkung von Anhängern der katholischen Reformpartei[2]) veranlasst worden wäre, auf der einmal betretenen Bahn weiter zu gehen. Aus anderem Holze war sein Nachfolger Johann geschnitzt, dem es vorbehalten war, die Gründung einer Jesuitenschule in die Wirklichkeit umzusetzen.

Für die Verjüngung des Katholizismus ist es bezeichnend, dass ungefähr zu gleicher Zeit im Strassburger Bistum wie zu Mainz und Fulda der Sturmlauf auf Positionen begann, die der Protestantismus fast als sicheren Besitz schon betrachtet hatte[3]).

Anhang[4]).

Das ander bedenckhen, dardurch auch neben den angenommenen underhaltenen schulern andere ufkhommen und gelert werden möchten.

Das man ein closter im bistumb oder stifft Strasburg in einer statt gelegen zu einer schul ordnen und zurichten und darin die obbemelt zale der 24 oder zum höchsten 30 armer schuler, die sich dem pfarrdienst, wie obstat, zu irem gepürenden erlangten alter begeben wolten, aller ding zu underhalten und zu zihen annemmen thete. Die solt man also erwelen, das man hin und wider in den schulen erkundigen liefs nach solchen knaben, die nunmehr nit allein das latein wol lesen, sonder zimblich versten köndten, auch declinationes, coniugationes und

[1]) In einem Brief vom 23. Juli 1567 (abgedruckt mit falscher Datierung bei Lagomarsin, Julii Pogiani Sunensis epistolae et orationes . . . IV, S. 406 f.; erwähnt von Riess S. 366) bezeichnet ihn Canisius — ein gewichtiger Zeuge — als zaghaft und schlaff (animi nativa quaedam timiditas et remissio).

[2]) Ausser Canisius sind besonders der Kanzler Welsinger und der Weihbischof Joh. Delfius zu nennen. Ueber ihr Interesse am Schulwesen vergl. Pantaleon, Prosopographia virorum illustrium Germaniae III, S. 431 und Postina im Ecclesiasticum Argentinense 15 (1896), S. 268 f.

[3]) Meister, Der Strassburger Kapitelstreit S. 13 f.

[4]) Vergl. S. 270, Anm. 3.

Digitized by Google

die partes orationis mit iren accidentibus iuxta Donati formam zimblich gelernet hetten, auch nunmehr uf die 14 jar oder elter weren. Also wen einer in solchem alter, der vorhin seine principia hette, ufgenomen wurde, der hette noch 8, 9 oder 10 jar zu studieren; in der zeit wurde herfur khommen, was in ime wer. Darzu wurden zum wenigsten 4 preceptores erfordert, deren einer grammatices etymologiam mit einem oder zweien geringen authorn, der ander syntaxim und prosodiam mit schwerern authoribus lese und repetierte.

Der dritte dialectices et rhetorices precepta, sovil fur dise schuler dienstlich, docierte.

Und dan ein theologus, der pro qualitate diser schulen das gemeinst ex sacris literis, aber furnemlich was ad curam regendam und ad cathedram providendam am nutzlichsten geachtet wurde, lesen sollt.

Welcher under den schulern sich dan vor andern also erzeigte und anlassen wurde, das man etwas fürtrefflichers seinthalben in hofnung were, den möchten die, so ine uffgenommen, demnach weither gen Fryburg oder zu einer andern universitet verordnen.

Under den preceptorn müsst einer presidens scholę und zum wenigsten auch einer priester sein.

Und die ordnung gehalten werden, das dy schuler, den kirchengebreuchen und redens zu kunftigen predigen zu gewenen, wo nit alle tage, doch zum wenigsten in der wochen einmal oder zwey ein ampt, auch an den sontagen und festen ampt und vesper singen, darzu einer umb den andern latin und teutsche declamationes oder collationes thetten, die zu hören nit allein die schuler, sonder andere lüth auch gelassen werden solten.

Es solt inen auch zur wochen ein stundt, zwo oder drey in musica gelesen und ubersungen werden.

Sodann zu den sontagen und festen die gemeine lectiones oder epistolę und evangelia, auch sonst in der fasten de confessione et sacramento eucharistię gelesen werden, wie in dem allem der president und preceptores verordnung thun wurden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

So dise schule angericht were, möchten die collegia, communen der stett und flecken, auch die privatpersonen ire kinder, so nunmehr in den gemeinen schulen die elementa latine lingue zimlich ergreyffen, sub privatis preceptoribus oder sonst bey erbaren leuthen im costen erhalten, das sy dannocht die lectiones communes visitierten und wurden die alle sonst certis statutis communis scholę underworffen sein müssen.

Das die knaben anfangs, so sy nominiert und ufgenomen wurden, examiniert werden solten, und nach verschynung eins halben oder ganzen jars solten sy wider examiniert werden, und so man einem oder meher befunden, die sich nit schicken wölten, das irenthalben wenig hofnung

Digitized by Google

were, dieselben solten amoviert und alsdan diejenigen, so dieselben dahin nominiert, andere an der amovierten statt schicken.

Die personen, so uffgenomen werden solten, müssten sich cum consensu parentum oder curatorum zuvorderst obligieren, den pfarren im bistumb oder warzu ein jeder erhaltender sy zum kirchendienst brauchen wurde, zu dienen, sich gehorsam zu erzeigen sub certa poena, die sumptus zu restituiren oder wie inen die gesetzt werden möcht.

Nota es were verhoffenlich, so also die schul in ein fürgang kommen und zu zeitten in den gemeinen schulen die erwelung der geschicktern beschehen, es wurden sich die eltern dester meher beflissen, ire kinder bey irem brott zu den lateinischen schulen zu erhalten, auch die jungen dester geflissner sein, damit sy in examine zu der geordenten obern schulen angenomen und promoviert wurden.

Digitized by Google

15.

Das Psalterium des Josias Rihel vom Jahre 1594.

Von Prof. Dr. G. **Knod**, Lyc. Oberlehrer in Strassburg.

Nachdem mit Hedios Tode (1552) der Pfarrer von St. Nicolai und Professor der Theologie an der Schule zu Strassburg Johannes Marbach aus Lindau als Präsident des Kirchenkonvents die Oberleitung der Strassburger Kirche übernommen hatte, suchte er bald, unterstützt von den jüngeren Predigern, die meist in Wittenberg und Tübingen gebildet waren, das bisher von dem milden und freisinnigen Geiste Butzers geleitete Strassburger Kirchenschifflein in das Fahrwasser echt lutherischer Rechtgläubigkeit hineinzusteuern. So wurde, zunächst unter seinen Händen, dann unter der nicht minder zielbewussten und energischen Leitung seines Landsmannes und Nachfolgers Johannes Pappus, die reformatorische Kirche Butzers in Lehre und Verfassung, in Gottesdienst und Kirchenzucht mehr und mehr nach sächsischem Muster umgebildet, bis dieser Entwicklungsprozess zum reinen Luthertume hin durch Einführung der lutherischen Kirchenordnung im Jahre 1598 seinen Abschluss fand.

Auch die Schule wurde von diesem über vier Jahrzehnte hindurch geführten Kampfe um die Rechtgläubigkeit in empfindlicher Weise berührt: unliebsame Lehrer wurden von den kirchlichen Machthabern entfernt, ja Sturm selbst, der hochverdiente Gründer und Leiter der Schule, wurde auf Drängen der lutherischen Eiferer durch Ratsbeschluss vom 7. Dezember 1581 seines langjährigen Rektorates enthoben. Mehr und mehr gelangte jetzt der dogmatische Geist des starren Luthertums auch im Schulkonvent zur Herrschaft: bald wurde es als vornehmste Pflicht der Schule betrachtet, die heranwachsende Jugend vor dem schleichenden Gifte Calvinistischer Irrlehren zu bewahren. Von

Digitized by Google

diesem Gesichtspunkte aus wurden auch die bisher im Unterrichte gebrauchten religiösen Lehrbücher einer strengen Censur unterzogen. Zunächst wurde der bisher benutzte Butzersche Katechismus beseitigt und in den unteren Klassen durch den Katechismus Luthers. in den oberen Klassen durch den ausführlicheren des David Chytraeus ersetzt; bald wurde auch „zu Verhütung aller Unrichtigkeit" den Buchdruckern verboten, „die Gesangbüchlein ihres Gefallens anzuordnen, noch davon oder dazu zu thun"[1]).

Wie mir scheint, ist diese Verordnung durch den Kampf um das von dem Buchdrucker Josias Rihel im Jahre 1594 in veränderter Auflage herausgegebene, seit mehr als dreissig Jahren im Strassburger Gymnasium gebrauchte Psalterium des Georg Maior hervorgerufen worden. Das Büchlein war zum ersten Mal im Jahre 1566, und zwar mit einer einleitenden Empfehlung Sturms erschienen[2]). Der Titel lautet: Psalmi | Davidis iuxta | translationem vete- | rem recogniti, Argumentis & Annota- | tionibus D. Georgii Maioris il- | lustrati. || Cum praefatione Joan. Sturmii. || Pro schola Argentinenſi ||. Excudebat Josias Ri- | helius M.D.LXVI. | kl. 8°. — Sturm nennt die Psalmen in der Vorrede (dd. Arg. 17. Dezember 1565) „ipsius Spiritus sancti praedictiones, commonitiones, comminationes, consolationes", rühmt die Fülle ihrer Sentenzen und den evangelischen Geist, der uns aus ihnen entgegenwehe. „Idcirco in nostris scholis eos quotidie saepe nostras curias modulari placitum est . . . Ex nostra autem urbe & e nostris scholis prodire nova forma placuit: ut non peregrino sed indigeno alimento discipulorum nostrorum mentes nutriantur . . . Sed D. Georgii Maioris utimur volumine, quoniam minime recessit ab interpretatione veteri & illius argumenta et explicatiunculae illustres sunt: et Philippi Melanchthonis myrothecium redolent." Der mit kurzen Marginalnoten versehene lateinische Text umfasst Bl. 1—178a. Angehängt ist (separate Foliierung: Bl. 1—67) ein Gesangbüchlein: Psalmi | seu Cantica | ex sacris literis, in Ecclesia cantari solita, cum Hymnis & Col- | lectis seu orationibus Ecclesiasticis, | in usum Pastorum, Diacono- | rum et

[1]) Nach Röhrich (Geschichte der Reform. i. Elsass III 122) stammt diese Verordnung aus dem Jahre 1598.

[2]) Das Büchlein ist äusserst selten: die hiesige Universitäts- und Landesbibliothek besitzt nur die Ausgabe von 1584, die K. Hofbibliothek in München nur die Ausgaben von 1568 und 1575. Die Ausgabe von 1594 habe ich, ebenso wie die von 1566 nur in der K. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart gefunden.

Digitized by Google

iuuentutis | scholasticae || : Recogniti et Aucti | per D. Georgium Maiorem. || Coloss. 3: Docete etc., nebst einem Index Canticorum und einem Index Hymnorum. Die Ausgaben von 1575 und 1584 haben auf dem Titel den Zusatz: veterem iam postremo ad hebraicam veritatem repurgati et recogniti, stellen sich im übrigen als ein wörtlicher Abdruck der ersten Ausgabe dar[1]).

Anders die Ausgabe von 1594: sie zeigt veränderten Titel und hinsichtlich der argumenta und annotationes auch wesentlich veränderten Text:

PSALTERI- | VM DAVIDIS OLIM | IUXTA TRANSLATIO- | NEM VETEREM. AD HE- | BRAICAM VERITATEM | RECOGNITUM || A || D. GEORGIO MAIORE || NUNC | ARTIFICIO BREVI RHE- | TORICO & canendi Modulis, ad | singulos Pfalmos ad- | iectis: || Vna cum | CANTICIS, HYMNIS, ORATIO- | nibus in singulos dies Festos: utilibus quoque IN- | DICIBUS et pijs precatiunculis au- | ctum atque illustratum: | In vfum CHRISTIANAE IUUENTUTIS || . ARGENTORATI EXCUDE- | bat Josias Rihelius. Anno 1594. || . 8°.

Das Format ist etwas grösser, der Druck klarer und übersichtlicher als bei den früheren Ausgaben, die Marginalnoten sind beseitigt, dafür sind kurze Vorbemerkungen in kleinem Druck den einzelnen Psalmen vorausgeschickt. Auch der Titel des Anhangs: Cantica ex sacris literis etc. ist etwas verändert; der Text dieses Gesangbüchleins dagegen ist ein genauer Abdruck der früheren Ausgaben, vermehrt am Schluss durch die im Titel namhaft gemachte Psalmodia. Das Vorwort, welches der Buchdrucker seiner veränderten Ausgabe beigab, erscheint für das Verständnis seiner unten abgedruckten „Verantwortung" so wichtig, dass es hier seinem völligen Wortlaut nach folgen muss.

Bl. 2: Typographus Lectori benevolo S. P.:

„Damus tibi denuo, amice Lector, Pfalterium Davidis, ex officina nostra: propius nunc aliquantò ad vfum piae ac ftudiofae Iuuentutis accomodatum. In eo, ne quid te lateat. Primum fingulis Pfalmis, fuum atque competentem Tonum, feu canendi Modum affignavimus: fingulorum vero Pfalmorum verfus in sua Membra diftinximus, hac Nota || vt pueri

[1]) Es verschlägt nichts, dass die Widmung Maiors an Christian von Dänemark hier durch eine Widmung desselben Verf. (Viteb. 1570 Sept. 12) an Herzog Christian von Sachsen ersetzt ist.

Digitized by Google

in psallendo canendoue tantò melius obſeruare ea concinniusque accommodare poſſint. Deinde ob eandem cauſſam neceſſe habuimus, Notas D. D. Georg. Maioris, tam ad marginem poſitas, quam ipsi etiam contextui crebro interpolatas tollere: ne canentium puerorum oculis officerent. Et quia ad illas ipsas Notas D. Maioris potiſſimum quoque directa erat, Praefatio V. Cl. Dom. Joan. Sturmii &c. Psalterio Argent. praefixa: eandem removere ſimul coacti ſumus. Omnia vero tanto minori cum periculo & iactura ut confidimus: quod Annotationes istae cupientibus paſſim ſunt obviae in alijs libellis pſalmorum: & quod altiores alia id genus habent plurima. In gratiam tamen puerorum repoſuimus breve Artificium: in quo prima fronte cuiusque pſalmi genus ſive forma, Argumentum, Dispoſitio, Partesque etc diligenter pro versuum numero atque ordine distincta breviter indicantur. Poſtremo etiam Tonos, ſeu Psallendi modos hactenus in Eccleſiis & Scholis vſitatos notis Muſicis canentium Puerorum oculis ſubiecimus: ut illi tanto certius in Melodiis eiuscemodi versentur, adiunctis insuper aliis Cantionibus, Precatiunculis, Locis communibus, Indicibus etc. piae ac ſtudiosae Iuuentuti vſui futuris.

Quae omnia, ut bono ſtudio a nobis praestita tu quoque Lector benevole candide interpreteris & nobiscum pietati ac rei literariae faveas maiorem in modum rogamus. Vale feliciter Argentorati Calend. Julij Anno Christi M. D. XCIV."

Das Büchlein wurde bald nach seinem Erscheinen von der Censur des Schulkonvents betroffen. Hier führte seit dem 11. September 1594 Pappus als Rektor den Vorsitz. Der Buchdrucker Josias Rihel war nicht der Mann, die Verurteilung seines Büchleins ruhig hinzunehmen. Bisher war den Buchdruckern das seit der Reformatoren Zeiten ungehindert geübte Recht, Schulbücher zu Nutz und Frommen der Jugend nach eigenem Belieben herauszugeben noch nicht bestritten worden; auch mochte der hochangesehene Ratsherr, der seit längerer Zeit selbst Mitglied des Scholarchenkollegiums war und somit dem Aufsichtsrat angehörte, wohl etwas mehr Rücksicht auf seine Person vorausgesetzt haben. Aber die hier abgedruckte Verteidigungsschrift ist nicht nur für die Charakteristik ihres Verfassers von Bedeutung, es wird durch unser Dokument auch die allgemeine Sachlage in trefflicher Weise in einem Einzelfalle erläutert, sie beansprucht endlich als ein kleiner Beitrag zur Strassburger Schulgeschichte ohne Zweifel auch ein gewisses pädagogisches Interesse[1]).

Der Verfasser unseres Schriftstückes, Josias Rihel, war am

[1]) Ob Rihel mit seiner Reklamation durchgedrungen ist, liess sich nicht feststellen. Eine jüngere Ausgabe des Psalteriums ist nicht bekannt.

Digitized by Google

16. April 1525 zu Hagenau als Sohn des Buchdruckers Wendelin Rihel und seiner Gattin Margaretha Metzler geboren und am Ostertage durch den zufällig in seiner Vaterstadt anwesenden Strassburger Reformator Capito als erstes der Hagenauer Kinder nach evangelischem Ritus getauft worden. In den bald darauf folgenden Religionswirren siedelte die Familie nach Strassburg über, wo sie nähere Beziehungen zu Capito und Butzer pflegte; auch Josias hat die beiden Reformatoren sein Leben lang als seine Lehrer verehrt. Schon 1559 wurde Josias Mitglied des kleineren, 1563 auch Mitglied des grösseren Rats und des Ehegerichts. 1587 wurde er in das Kollegium der XVer, 1590 zum XIIIer gewählt; seit 1588 war er zum Aufsichtsrat des Collegium Wilhelmitanum, am 11. November desselben Jahres auch zum Mitglied des Scholarchenkollegiums ernannt worden und erfreute sich wegen seiner vielfachen Verdienste um das Gemeinwohl allenthalben eines wohlverdienten Ansehens. Er starb 1597, zwei Jahre nach dem hier berührten Handel mit dem Schulkonvent, und wurde am 10. März bestattet. Der Lehrkörper der Schule war bei seiner Beerdigung in pleno zugegen[1]).

* * *

Edle Ernueste, Fürsichtige, Ersame,
vnd Weyſse, Auch Ehrwürdige Hoch
vnd wolgelertte, Grossgünstige Herrn
und gutte freundt,

Es hat Freyttag den 19ten Maij Jungsthin. der Herr Rector, in dem alhie nach Mittag versamletten Schul Conuent (wie Ich glaubwürdig bericht) bey einer Vmbfrage, wegen der Griechischen prosodia anlass genommen vnd neben anderem selbsten den Herren Scholarchis behendiget, ein psalterium Dauidis von mir Josia Rihelio Inn Anno 1594 getruckht, welches beschaffenheit also seye, dass solliches bey der alhieigen Schulen auff diesse weisse forthin nicht zu dulden, vnd daher meiner vnuerhört oder einiges fehlers hierin überwissen gedacht psalterium durch ein Decretum Conuentus auss disser Schulen ausszumustern oder doch auffs wenigst veracht zu machen sich vnderstanden.

Hierauff als Ich solches weittleiffig von aussen vernommen, habe ich die beschaffenheit disser sachen Inn grundt zu erfahren erstlichen von dem Notario Academiae dass ergangene Decretum begeret. Als aber derselbige seines eydts halber ein solches mir zu communicieren

[1]) Nach dem von D. Joh. Lud. Hauuenreuther verfassten Prog. fun. (Bibl. Wilh.).

Digitized by Google

verweigert, habe ich gleichfahls vermög der Legum bey einem gantzen Ehrwürdigen Schulconuent Jüngsthin den 30ten Maij gehaltten, solches widerumb suchen vnd erforderen lafsen, Da auch mir der bescheidt worden, ein Schulconuent wifse mier hierin nicht zu willigen, es seye denn dass Ich demselbigen zuuor eröffne, wer die Jhenigen seyen, die von dissem gedachten Decret mir angezeigt oder sonsten ettliche dess conuents bey mier deferiert haben Ich aber von keinen Delatoribus weiss auch keine Delatores biss anhero gezielet oder denselbigen gehör geben Also habe ich zum überfluss und zum drittenmahl durch den Notarium Academiae um offenvermelttes Decretum bey dem Rectore, Decano et ceteris angehalttenn, mier solches mitzutheilen, es seye gutt oder böss, mich darinn haben zu ersehen, Da nuhn dafselbige bey Ihnen auch nicht verfangen vnd sie aber selber nicht abredig dass gleichwol ein Decretum ergangen seye, So komme ich in die vnzweiffliche gedanckhen, Man werde die sache mit dissem psalterio nicht allerding gemeint haben, wie man fürgibt, sondern werde nicht ohn sein (wie Ich anfengklichen vernommen) dass bei dem Schulconvent den 9. Maij gehaltten, mein In anno 94 getruckhte Psalterium vnder den Jhenigen Büechlin, den Herren Scholaribus fürbracht vnnd behendiget worden, die mangelhafftig vnd zu straffen seyen.

Ob nuhn wohl bei verlauffung disser Handlung mit dem psalterio Dauidis weder mein Josiae Riehelij mit Namen gedacht worden, noch dass Jhenige geclagt, wass eigentlich in Questione gewessen, Nemlichen dass, wie etwan andern Büechlin ohne erlaubnuss und approbation dess Conuentus Scholastici, also auch disses pro Schola Argentinenfi getruckht worden, wie dann der Herr Rector, In letzstem dem 30. Maij gehalttenen Conuent selbst solliches eröffnet hatt, Jedoch mache ich wie auss oberzellten vilfalttigen verweigerungen et ex ipso facto decreto auch andere vmbstenden die nicht gar vergebliche gedanckhen, Ich seye dissem Conuent vnguettlich vnd verschlagner weysse dargeben worden, Alss wehre Ich der Jhenig von welchem ein sollich psalterium dess verschinen 94igstenn Jahres getruckht, welches ein Zusatz habe, vmb dessen willen nicht geringe sorge, der leidige Teuffel möchte ein anders dardurch suchen, schedliche vnd Gottslesterliche Irrthumb Inn kürchen vnd Schulen heimlich einzubringen vnd denselben anhengeren, ohnuersehens ein patrocinium zu schöpffen, welchem bey zeytten zu wehren.

Wann denn Ich für mich vnd die Jhenige so Ich zur edition disses psalterij gebraucht, beyder gemeltter stuckh für Gott vnd aller Erbarkeit mich frey vnd vnschuldig weiss, Als der Ich erstlichen weder gemeine der Obrigkeit Ordnungen, noch auch dess Schul Conuents besondere decreta mit wieder Aufflegung dieses psalterij violiert, oder übertretten, vil weniger vnd fürs Ander, falsche Lehr und Irthumb durch solliche gelegenheit, Inn Kürchen vnd Schulen einzuführen, zu fürdern oder denen zu Patrocinieren mich unterfangen. So erheischet

Digitized by Google

mein eusserste notturfft, ob dem Jüngst an dissem ortt ergangenen und bisshero abgeschlagenen Decreto, wie auch ob den aufflag, die seyen directò oder obliquè wider mich ergangen, mein unuerhörtt und abwesendt souern dasselbig beschehen, mich eben an dissem ortt zu beschweren, auch meiner unschuldt halber mich zu purgieren und zu entschuldigen, verhoffe niemandts ehrliebendts und Recht verstendig werde mich hieryber ungüettlichen verdenckhen. Sage demnach und fürs Erste, dass mir Josia Rihelio, von dem Herrn Rectore Decano und Vifitatoribus oder wer die Persohnen so solliche ding fürbracht haben gantz ungüettig, zuuil und unrecht beschehen, wann sie vilgedachtes psalterium Dauidis von mir in Anno 94 getruckht, dermassen bey einem Schul Conuent neuwlichen dargegeben, als seye es Contra Leges von mir getruckht, weil es ohne dess Schul Conuents erlaubnus aussgangen, habe falsche lehren hinder sich verborgen, weil dass Artificium auss einem Caluinischen Scribenten genommen seye, und seye desswegen In disser alhieigen Schulen verner nit zu dulden, Dann Ich fürs ein, sollich psalterium nicht von dem Schul Conuent alhie zu Strassburg empfangen, Sondern in Anno 65. vom Herrn Sturmio seeligen, cum praefatione zu truckhen angenommen vnd biss anhero nach erheischender notturfft wider auffgelegt, ohne meniglichs hindernuss meinem. Keyserlichen habenden privilegio gemess, kürchen und Schulen zu guttem, niemandt zu schaden wie meniglichen bewust darumb Ich auch im Schul Conuent bey der Jungsten edition nicht zu fragen gehabt, als der yber solches und andere meine exemplaria nichts zu gebietten hatt.

So hab ich dafselbige psalterium nicht Insonderheit und allein pro Schola Argentinenfi und die Studierende Jugendt alhie zu Strassburg getruckht, sondern in usum Christianae iuuentutis hie und anderswha lafsen aussgehen, wie dann auch vil andere Schulen, die ebenso gutt Euangelisch und so gutt Lutherisch sein, als wühr allhie, sich disser meiner edition ohne einige einredt gebrauchen. Es ist auch niemandt gezwungen In disser Statt und Schulen sollichs zu kauffen.

Sollte es aber dergestalt alhie aussgemustert werden, so hette Ich daraus den gutten willen und danckh, so Ich biss anhero gegen solchen leütten verdient, genugsam abzunemmen.

Also würdt auch niemandt mit warheit beweissen. dass Ich an dem psalterio selber oder defsen Context, wie der von der Jugendt gelernnet, gelessen und gesungen werden soll. ein einigen apicem oder wörttlin bey Jüngster edition mit wifsen verandert, dazu oder dauon gethon hab, Sonder denselbigen allein ettwass heller distinguiren und zu dem Gesang und Melodien accomodieren lafsen, auss wass ursachen aber die vilfalttige Scholia Maioris und dazu geherige Notulae nuhnmehr hinweg gethon und andere nutzliche kürtzere und deuttlichere Argumenta. dispositiones etc. dazu gethon, dass alles habe Ich in praefatione ad

Lectorem mit grundt der warheit und wolmeinendt angezeigt, dabey Ich auch von den frömbsten biss anhero mit danckh bin gelafsen und allein bei den allhieigen (ohne mein Schuldt und verdienst) neuwen selbs angemasten inquisitoren beunrüehwigt worden.

So dann und fürs Andere, belangendt den verdacht, als ob falsche Lehre hinder dissem psalterio steckhe, oder In künfftigem möchte eingefüehrt werden, da Ist mein begeren, dass disse meine Censores vnd heimliche anclegere (wann sie es sein wöllen) solches beweissen, namlich dass von mir dergleichen ettwass wifsentlich In disses Psalterium gesetzt seye dardurch die Jugendt möchte verfüehrt werden vnd nicht vilmehr also beschaffen, dass dieselbige alle Genera psalmorum, Argumenta, Dispositionem und andere lehren, deüttlicher, kürtzer vnnd eigentlicher darauss fafsen möchten, Als auss dem Vorigen, wann solches bewissenn will hernacher Ich auch mich vernners der gebür nach wifsen dargegenn zuuerhaltten.

Dass Ich aber über dass alles so Jetzt gemeldt ettwan bey einem Schul Conuent oder andern erbarn leuthen Inn den heimlichen Verdacht sollte gezogen werden (wie denn auss Anclag und verwerffung disses meines psalterij ein Jegklicher auch ring verstendiger leichtlich ermefsen mag) Als soltte Ich Josias Rihelius verderbter weysse dem Calvinismo Patrocinieren vnd begeren denselbigen durch solliche mittell der Jugendt beyzubringen, Hierauff Ist mein einfalttige Antwortt, dass ich den Man gerne sehen wölle, der ein solches frey rund und offentlich mir under augen sagen vnd defsen mit warheit mich belegen und überweissen kenne, Ich bin geboren gewessen durch den willen Gottes vnd hab durch defsen gnad gewüst wass Ich glauben solle, ehe denn Caluinus hieher kommen oder deren ettliche recht Jung worden, die mich Jetzundt Inn meinem glauben reformieren wöllen, Wann man aber von dem Caluinismo meine meinung hören will, So sage Ich ohnverholen, Ist der Caluinismus eine solche Lehre, wie man sie alhie In den Predigen auff den Cantzlen vnd sonsten beym gemeinen Volckh aussschreyet, so bin Ich der selbigen nicht allein für mein Persohn nicht zugethan, Sondern erkenn mich vilmehr schuldig, dieselbige nach bestem vermögen, auch bey anderen helffen abzuschaffen vnd sonderlich dass sie nit Inn die liebe Jugendt gestossen werde, zuuorkommen, Ist sie aber nicht ein solche Gottslesterliche, verfüehrische Lehre (wie dann solches noch zwischen den Parttheyen streittig) So gebürt mir oder keinem vernunfftigen Christen dieselbige mit unzeittigem Vorurtheil zuuerdammen, zuuerlestern oder dero Scribenten vnd Vorsteher, darin sie nicht arges thun, zu schenden, zu schmehen oder zu fliehen Vnnd hoffe Ich werde dennoch ein kindt Gottes und wahrer Christ sein kennen, wann Ich schon nit heutt Caluinisch, morgen Lutherisch, ybermorgen Flacianisch oder yber Zehen Jahre einem andern namen mich nachnennen lasse.

Digitized by Google

Es seye aber der Caluinismus eine bösse oder gutte Lehr, so drette Jemandt auff, der mit warheit sagen möge, dass Ich mich Jemahlns denselbigen zulehren, heimlich oder offentlich zuuerthedigen vnderstanden oder In gemein bei dissem Spann zwischen den genandten Lutherischen vndt Caluinischen mich zuuil Parteusch erzeiget, Sondern (die warheit zu bekennen) hab Ich seyt der Zeitt als solche schedliche streitt In der kürchen Gottes erregt worden, mich nach meinem ringen verstandt vnd thun, defsen beulifsen, dass Ich solche wunden der kyrchen geschlagen, vilmehr möch heylen dann auffreissen helffen, dabey neben vngeleugnet, dass da man ettwan von vnsern lieben Voreltern, den fürtrefflichen Mennern Capitone, Bucero, Zellio, Hedione, Fagio, Sturmio vnd meinen praeceptoribus Sapido, Dasypodio, Schwebelio seeligen vnd andern dergleichen fridferttigen Gottseligen Mennern (bey welchen Ich znm theil aufferzogen) schimpfflich vnd verechtlich geredt vndt geschriben, dass Ich ein solches nach meiner einfaltt und wissenschafft zum besten gedeüttet und verwantworttet, wie noch den abgestorbenen wol verdienten leütten vnder dem grundt zu ehren, vnd dann auch vnder vns noch lebenden Christliche liebe vnd bescheidenheit zu erhalten.

Man zeige aber, dass Ich Inn einigen meinen büechern, So Ich nun bei Acht und Viertzig Jahren für mich getruckht bitz vff Datum einigen Schwarm oder Irtthumb der Lehr vnderstanden habe einzufüehren oder auch in specie durch disses psalterium an einigem orth vndernommen, so will Ich mich darumb der gebür nach von den Jhenigen so ohne mittell meiner Oberkeit vnd deren beuelchhabern gutwillig straffen lafsen, kan man aber sollichs nicht zeigen (wie ich dann verhoffe) So müefsen Iha disses muttwillige vnrühige leütte sein, die ein sollich vermeint Decret wider mein psalterium neuwlichen erpracticiert vnd mich Inn solchen bössenn verdacht bey meinen Mitt Schulpflegern vnd dissem löblichen Conuent zu bringen vnbefüegter weiss vnderstanden haben.

Ich bin nun Gottlob Inn dem 70igsten Jahr meines altters, Ich bin von solchen eltteren erboren, Auch von dergleichen Lehrern Im heyligen Euangelio alhie aufferzogen vnd vnderwifsen worden, dass Ich allen Irrthumben, so wider Gottes wortt streiten, von Hertzen feindt bin, dieselben scheihe und fliehe, Hingegen aber dass reine vnfehlbare Inn den Prophettischen vnd Apostolischen Schrifften geoffenbarte wortt Gottes mir die einige leichte zur seligkeit sein lafse, Ich hab mein ellendt auss den zehen gebotten Gottes lernen erkennen, Mein erschaffung, erlössung vnd heyligung auss den Articuln dess Glaubens, meinen trost vnd sterckhung auss Hörung Gottes wortts vnd rechtem gebrauch der heyligen Sacramenten, die Christliche Iebung auss dem gebett dess herren, vnd auss sollichen stuckhen allen den neuwen Christlichen gehorsam vnd wandell vnd glaube solchem wortt Gottes steiff vnd Vestiglich, ohne alle Menschliche Glofsen vnd Deüttungen Gedenckhe auch mittelst Göttlicher gnaden biss an ein seeliges ende dabey zu uer

Digitized by Google

Pleiben vnd am Jüngsten tage vor dem Richter Himmells vnd erden zuerscheinen Mag Ich bey difser meiner einfaltt gelafsen werden, ohne einige Parttheylichkeit vnd Praeiudicio deren Namen darnach man Jetzt die gleubigen Pflegt zunennen, wol vnd gutt, wha nicht so bin Ich ohnbeschwerdt, mundtlich oder schrifftlich vernnere vnd aussfüehrlichere rechenschafft meines glaubens von allen Hauptpuncten Christlicher Lehr einem yeden zuthun, der sollichs gebührlicherweiss von mir erfordern würdt, dass mage man hernacher nennen wie man will, wann Ich allein mit Christo meinem Herren vnd seinem geoffenbartten wortt ybereinstimme, wie Ich dann Inn meinem Hertzen mir anderst nicht bewust bin.

Wann dann dissem allenn In warheit also, bisshero erzehlet vnd sonsten nicht allein durch offene Publicierte Mandata meniglichen, von vnser alhieigen Obrigkeit zu mehrenmahlen verbotten, dass kein burger den andern wegen der Religion vnd besonder dess Caluinismi halber molestieren solle, Auch heylsamlich Inn eines Ehrwürdigen Schul Conuents Statuten vorlangem versehen, dass keines fehle oder mängell von dem Rectore, Decano oder anderen dem Schul Conuent fürbrachtt werden sollen, es seyen dann sonderbare Verwarnungen vorhergangen, sollichs aber Inn nechstem Conuent mit offtangezogenem meinem psalterio nicht beschehen, Indem ein sollich Decretum clam et subreptitie me abfente et inaudito causa indicta, wie anfangs vermeldet, gemacht worden, Es seye auch wie es wolle, da man wol gewüst, wer Josias Rihell heisse vnd wer der seye, der solch psalterium cum praefatione wider getruckht habe.

So Ist dem allem nach an E. Herrlicheiten vnd Gunsten mein dienstlich vleissig bitten, erstlichen von sollicher vnbefüegten Anclag (da einige dergestalt directo oder oblique fürgangen) wie auch von dem bössen verdacht mich zuentledigen vnd disse Jetz meine gethone entschuldigung für gnugsam vnd rechtmessig anzunemmen, vnd zuerkennen, Demnach mehrgemelt Decretum (da es wider mein psalterium ist) als ipso iure nullum zu cassieren vnd auffzuheben, Mein psalterium aber, als darinnen nichts schedlichs oder ergerlichs, vorthin, wie vor dissem vngetadelt Pafsieren vnd Inn seinem werth verpleiben lafsen. Endtlich auch vmb gutter disciplin erhalttung willen gegen den Jhenigen die gepür fürnemmen, so mich also hinderruckhs vnd wider gutte Ordnungen bey einem Conuentu mit wortten oder werckhen heimlich oder offentlich, genandt oder vngenandt dargeben vnd verkleinert haben Vnd solches alles vmb souil desto mehr, weyl Ich dess Schul Conuents weder besteltter geschworner Truckherr noch sonsten dissem Conuentui als ein Schuldhiener vnderworffen, Sonder neben andern Herren Pflegern (gleichwol als ein vnschuldiger) von Oberkeit wegen Ihnen Rectori, Decano vnd Vifitatoribus sowol als andern Schul Persohnen, vorgesetzt bin.

Wa aber solliches nicht soltte bey einem Ehrwürdigen Conuent statt vnd volg haben, vnd Ich sampt meinen büechern mit vilgedachtem

Digitized by Google

ybell auss gebrachten Decreto vernner beschwerdt Pleiben, Auch ettwann anders yber nacht dergleichen haben zugewartten, würdt Ich müessen auch wider meinen willen bey vnserer beyderseits ordenlichen Oberkeit vnd bey dem Rectori auff der Pfaltz mich sollichen Gewaldts beclagen vnd Zurettung meiner ehren, auch Abwendung meines schadens alle erlaubte mittell an die handt nemmen, welches alles Ich auss oberzeltten nottringenden vrsachen E. Herlichkeitten vnd Gunsten auff dissmahl zuuermelden nicht vmbgehn sollen. Vns semptlich Göttlichem schutz vnd schürm hiemit wol beuelhendt,

datum Strassburg den 5ten Junij A° 1595.

Zu wahrem Vrkundt hab Ich Josias Rihelius XIII[er] vnd disser Zeitt Scholarcha disse Schrifft angestellet, vnd nochgends mitt meyner eigen handt vnderschriben vnd verpittschiertt.

(L. S.)

(Thomas-Archiv. Universität, Schublade III Fasc. 1.)

Digitized by Google

16.

Das ehemalige Evangelische Gymnasium zu Colmar im Elsass (1604 bis 1794).

Von Prof. Dr. **Karl Albrecht** in Colmar.

Das ehemalige Evangelische Gymnasium zu Colmar, ein Kind der Reformation, hat von 1604 bis 1794 bestanden und während dieser ganzen Zeit die wechselvollen Schicksale geteilt, die seiner Mutter in Colmar beschieden waren. Was ich darüber mitzuteilen habe, beruht hauptsächlich auf Notizen, welche sich in dem handschriftlichen Nachlasse Sigmund Billings[1]) finden, eines hochachtbaren Mannes, der von 1772—1774 Konrektor[2]), von 1774 bis 1789 Rektor[3]) des genannten Gymnasiums und von 1789[4]) bis 1796 Pfarrgeistlicher[5]) an der evangelischen Kirche zu Colmar war. Amtliche Dokumente sind nur in geringer Zahl vorhanden; das einzige Material, welches mir in dieser Beziehung zur Verfügung stand, bilden: eine Bestimmung betreffs des Religionsunterrichts in den (evangelischen) Schulen zu Colmar aus Anfang des siebzehnten Jahrhunderts; eine ausführliche Schulordnung aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; zwei Schulrevisionsberichte vom 18. Oktober 1658

[1]) Geb. zu Colmar am 21. September 1732; gest. ebendaselbst am 26. Dezember 1796.

[2]) Eigene Angabe Billings in Ms. n. 62 (der Bibliothek Chauffour auf der Stadtbibliothek zu Colmar) S. 59, und Ms. n. 79, 7 fol. 3.

[3]) Eigene Angabe Billings in Ms. n. 62 S. 57, und Ms. n. 79, 7 fol. 2.

[4]) Eintrag Billings (Ms. n. 62 S. 54): M. Sigmund Billing Adjunctus Ministerii von Colmar 1789; 1790 Diaconus.

[5]) Vom 1. Dezember 1793 bis 27. Juni 1795 war die evangelische Kirche gesperrt bezw. nicht zu benutzen (Sigmund Billings Kleine Chronik der Stadt Colmar, herausg. von Waltz, S. 305 u. 327); vom 5. Januar 1795 bis 19. August 1795 war Billing Distriktsarchivariats-Adjunkt (ebenda S. 318 u. 328).

Digitized by Google

bezw. vom 30. Oktober 1660[1]); ein gedruckter Unterrichtsplan vom 26. April 1766 und zwei gleichfalls gedruckte Einladungen zur Pfingstschulhandlung aus den Jahren 1777 und 1778.

Am 14. Mai 1575 beschlossen Meister und Rat von Colmar, die katholischen Mitglieder nicht ausgenommen, einstimmig die Einrichtung des protestantischen Gottesdienstes und die Anstellung eines die Augsburgische Konfession bekennenden Predigers in der Spitalkirche, und Tags darauf wurde den auf ihren Zunftstuben versammelten Bürgern dieser Beschluss feierlich kund gethan und ihnen eröffnet, dass es hinfort jedem Bürger freistehen solle, sich zu der Religion zu halten, zu welcher ihn sein Gewissen treibe[2]). Die protestantische Lehre, der schon vorher viele im Stillen angehangen hatten, fand begeisterte Aufnahme: die grössere Mehrheit der Bürgerschaft entschied sich für dieselbe, und bereits im Jahre 1586 war kein Katholik mehr im Magistrat[3]).

Hand in Hand mit der Organisation des evangelischen Gottesdienstes ging die hauptsächlich von dem Superintendenten Cancerinus in Reichenweier[4]) angeregte Reformation der Schulen, was um so weniger Schwierigkeiten machte, als die St. Martins-Schule Eigentum der Stadt war: im Jahre 1350 hatte das Stift zu St. Martin das Schulhaus an diese abgetreten[5]), und seitdem übte der Rat allein das Recht[6]), „die Schul- vnd Lehrmeister zu bestellen, anzunehmen oder wieder zu beurlauben". Die Martinsschule umfasste im sechzehnten Jahrhundert eine „Lateinische"

[1]) Diese (von mir nicht wieder aufgefundenen) Berichte beruhen im Colmarer Stadtarchiv; sie sind gedruckt in Rottmanns „Festschrift zur II. Generalversammlung des Kath. Lehrerverbandes am 20. und 21. April 1897 zu Colmar", Colmar 1897, S. 22—25.

[2]) Lerse, Geschichte der Reformation der ehemaligen Reichsstadt Colmar und ihrer Folgen bis 1632, zweite Auflage, S. 10.

[3]) Ebenda S. 19.

[4]) Vgl. Rocholl, Die Einführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Colmar S. 205.

[5]) Ordentliche Beschreibung Aller derjenigen Acten vnd Schriften, so bey der in Anno 1627. Von Herren Bischoffen zu Basel Fürstl. Gn. aussgewirckten Kays. Commission vnd derselben vorgenohmenen Execution mit gäntzlicher Abschaffung dess Exercitij Augspurgischer Confession vnd ausstreibung der Evangelischen Burgerschafft hincinde ergangen vnd gewechselt worden, Colmar 1643. fol. E 2 (18vo

[6]) Ebenda fol. E 3 (19).

Digitized by Google

Schule, welche allem Anschein nach im Jahre 1539[1]) gegründet war, und eine „Deutsche“ Schule. An letzterer wirkte im Jahre 1575 Andreas Meybrun, von dem Billing[2]) berichtet: „Der Schulmeister auf der St. Martinsschule, Andreas Meybrun, nahm die Evangel. Religion an, und die Schule blieb in seiner Aufsicht“. Als „Lateinschulmeister“ aber wurde am 16. Juni 1575 „Herr Christopherus Tonsor (Scherrer) von Strassburg“ angestellt und vereidigt[3]); ihm folgte 1590 Adelarius Gravelius[4]), 1592 Christopherus Kyrchameruss (Kirchner) aus Schmalkalden[5]). Ausser den Namen dieser Lateinschulmeister (Rektoren) und einiger der von ihnen angestellten Provisoren (Konrektoren) wissen wir nichts über die evangelische Lateinschule, aber wir dürfen wohl annehmen, dass sie lebhaften Zuspruch hatte, weil sich im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts das Bedürfnis herausstellte, sie von der Deutschen Schule zu trennen und ihr ein eigenes Heim anzuweisen. Die Gründung des Gymnasiums berichtet Billing[6]) mit folgenden Worten:

„1604 wurden die Schulen geändert, denn da zuvor die Münsterschule zur Unterweisung der studierenden Jugend gedient hatte, schränkte man den Unterricht darin blos aufs Deutsche Lesen und Schreiben ein; hingegen wird der alte Spital zu einem Gymnasio von vier Klassen eingerichtet.“

Dazu ist zu bemerken, dass das Jahr 1604 durch eine bald zu erwähnende Inschrift belegt ist[7]); dagegen beruht die Angabe, dass von Anfang an vier Klassen errichtet wurden,

---

[1]) Vgl. die „Aufschrift der Martinsschule am Eck bey den Staffeln“ (Billing-Waltz S. 63):

ÆDES HAS PVERIS CVRA PATRVM PIA
FŒCVNDI INGENII CONDIDIT INCOLIS
DISCENDI LATIAM, PALLADIAM ET VIAM

— — —

MDXXXIX.

[2]) Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 86.

[3]) (Rottmann) Festschrift S. 21; vgl. Rocholl, Einführung der Reformation S. 206.

[4]) Vereidigt am 6. Oktober 1590 (Festschrift S. 21).

[5]) Vereidigt am 12. Oktober 1592 (Festschrift S. 21).

[6]) Kleine Chronik, herausg. v. Waltz, S. 98.

[7]) Anfang: ΠΡΟΤΡΟΠΗ

cuius primus versus anni index est

NILO EPHESO PHARO ET ASSYRIÆ RHODOS ARTEMIS ELIS.

auf einem Irrtum. An der betreffenden Stelle setzt Billing hinzu, „der Bau" sei „dem Meister Albrecht Schmid, Steinmetzen von Stuttgard, um 125 Gulden verdingt" worden[1]). Diese geringe Summe, nach dem heutigen Geldwerte etwa 400 Mark repräsentierend, schliesst den Gedanken an einen Neubau aus; es handelte sich also wohl nur um eine Neuinstandsetzung des alten Spitalgebäudes und um die Herstellung der über dem Portal angebrachten, heutzutage im Museum aufbewahrten Inschrift, welche nach Billings Angabe den damaligen Rektor M. Christoph Kirchner aus Schmalkalden zum Verfasser hatte: ich hebe daraus nur die Worte des Eingangs hervor:

> Quod gratum[2]) superis teneræque sit utile pubi,
> Consule WETSELIO primum præfectus uterque
> LINCKIADES SCOTVSque scholæ statuente corona
> Patrum SOCINI hanc monitu posuere palestram;

d. h. zu der Zeit, da Elias Wetzel Obristmeister war — er fungierte als solcher vom 20./30. August 1603 bis 18./28. August 1604[3]) — haben die Scholarchen Linck und Schott auf Grund eines vom gesamten Magistrat gefassten Beschlusses dem Antrage des evangelischen Stadtpfarrers Socin entsprechend zuerst diese Ringschule der Bildung errichtet.

Das Gebäude[4]) lag in der St. Johannes-Gasse, die Vorderfronte nach dem Westen gekehrt, und bestand aus zwei an einander stossenden Häusern. Das eine derselben mehr nach Süden liegend, war zweistöckig und enthielt in seinem Erdgeschoss die Holzställe des Konrektors und des Lehrers der dritten[5]) Klasse, im ersten Stock einen grossen Flur und die oberen Klassen, und darüber lag die aus sechs Wohnräumen und einer Küche bestehende Wohnung des Konrektors. Wie dieses

[1]) Vgl. Billing, Beschreibung der Stadt Colmar (Ms. Chauffour n. 62) S. 55: „Auf dem Platze des jetzigen Gymnasiums, welches d. 22. Julii 1603 Mstr. Albrechten dem Steinmetzen für 125 Gulden verdingt worden, stund zuvor der alte Spital."

[2]) Die an dieser Stelle nicht mehr lesbare Inschrift dürfte gratum statt des allgemein überlieferten ratum enthalten haben.

[3]) So berechnet nach Mossmann, Recherches sur la constitution de la commune à Colmar, 2. Auflage, S. 117; vgl. S. 153.

[4]) Eine Nachbildung desselben befindet sich im Colmarer Museum: dieselbe wurde, wie es scheint, im Jahre 1863, also zwei Jahre vor dem Abbruche, hergestellt.

[5]) Nach der seit 1766 üblichen Zählung.

Digitized by Google

zweistöckige Haus sich in einem stumpfen Winkel zur Strassenfront neigte, so ragte ein Flügel des andern, länger gestreckten und nur einstöckigen Hauses spitz auf die Strasse. In seinem Erdgeschosse lagen eine Trotte und eine Waschküche zu allgemeinem Gebrauch, das Holzgelass des Rektors und die beiden unteren Klassen; darüber aber befanden sich die Wohnungen des Rektors und die des Lehrers der dritten[1]) Klasse, jene aus sechs verschieden grossen Zimmern, einem gewölbten Gemache und zwei Küchen, diese aus vier Zimmern und einer Küche bestehend. Von dem durch die beiden seitlichen Vorsprünge und die Vorderfront des einstöckigen Hauses eingeschlossenen, nach der Strasse zu durch eine Mauer abgetrennten Hofe war ein Höfchen nebst Terrasse für den Rektor abgesondert, und in der rechten Ecke des Hofes, da wo die beiden Häuser aneinanderstiessen, stand ein kleiner Turm, in welchem sich die Treppe befand. Die Klassenlokale waren, soweit sich dies aus einer unter Billings Papieren befindlichen Bauzeichnung und der beigegebenen Erklärung[2]) feststellen lässt, ungefähr gleich gross: die unteren hatten bei einer Tiefe von 8 m etwa 81 bezw. 83 qm Fläche, und für die oberen ergeben sich die gleichen Masse, wenn wir von den ca. 200 qm Gesamtfläche des betreffenden Stockwerks ungefähr 40 qm für den früher erwähnten grossen Flur abrechnen. Während aber die oberen Klassenräume nur eine Höhe von $2^2/_3$ m hatten, scheinen die unteren 3 m hoch gewesen zu sein. Das Gymnasialgebäude, welches nach der Revolutionszeit als protestantische Primärschule diente, wurde im Oktober 1865 niedergerissen; doch muss es, wie sich aus Billings Notizen ergiebt, schon zu Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts sehr baufällig und mit argen Schäden behaftet gewesen sein.

Was nun die innere Organisation des Gymnasiums im Jahre 1604 anbelangt, so bieten uns die vorhandenen Quellen trotz aller Dürftigkeit genügenden Anhalt, um Klassenzahl und Lehrziele festzustellen. Billings Angabe, dass schon seit 1604 vier Gymnasialklassen bestanden hätten, habe ich oben als irrtümlich bezeichnet, weil der Eingang einer zwar erst im Jahre 1637 gedruckten, aber unzweifelhaft auf den Anfang des siebzehnten

[1]) Nach der seit 1766 üblichen Zählung.

[2]) Zwei Stücke in ms. Chauffour n. 82, 13. Die oben gegebene Beschreibung beruht auf der Billingschen Erklärung.

Digitized by Google

Jahrhunderts zurückgehenden Bestimmung betreffs des Religionsunterrichts in den (evangelischen) Schulen Colmars[1]) folgendermassen lautet:

„Weil die liebe herwachsende Jugend nicht der geringste theil ist der Christlichen Gemein, sondern das Seminarium vnd pflantzgärtlin, auss welchem Gott dem Herren seine Kirch, das Regiment vnd auch die gemeine Burgerschafft muss ersetzet vnd erbawet werden: Also sind neben vnserer Pfarrkirchen auch 3 Classes, in welchen die Fundamenta vnd principia der Sprachen vnd Künsten gelegt vnd gelehret werden, vnd dann eine Teutsche Schul für die Knäblein vnd eine für die Töchterlein angeordnet, in welchen man die Kinder nicht allein lesen, schreiben, auch rechnen lehret, sondern fürnämlich den Catechismum mit jhnen treibet vnnd zu dem Gesang anweiset."

Denselben Eingang finden wir Wort für Wort in einem im Jahre 1648 auf Veranlassung des Colmarer Magistrats lt. Genehmigung vom 16./26. Juli 1646 gedruckten Buche[2]), nur werden hier „4 Classes" statt der „3 Classes" erwähnt. Es bestanden also anfangs nur drei Gymnasialklassen, und die Hinzufügung der vierten, des sog. ordo publicus, kann erst in der Zeit von 1637 bis 1646 erfolgt sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die ausführliche Schulordnung, die in dem eben erwähnten Drucke von 1648 enthalten ist[3]), in ein anderes Licht gerückt. Sie umfasst die Lehrziele aller vier Klassen; aber man erkennt mit leichter Mühe, dass die Bestimmungen für den ordo publicus in ihrer ganzen Fassung verschieden sind von den für die anderen drei Klassen aufgestellten Bestimmungen. Diese letzteren dürfen wir also als die ursprüngliche Schulordnung, wie sie seit 1604 mass-

[1]) Blatt G 9 (81): Von den Schulen — in „Forma der Ceremonien vnd Kirchengebräuch, so bey den Ampt- Sonntags vnd Wochenpredigten .... in der Evangelischen Kirchen zu Colmar geübt vnd gehalten werden. Gedruckt zu Colmar durch Georg Friderich Spannseil im Jahr MDCXXXVII". [Einziges mir bekanntes Exemplar in der Kais. Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg.]

[2]) S. 220: Von den Schulen — in „Forma Oder Christliche Kirchen Ordnung der Evangelllischen Kirchen in der Statt Colmar... Gedruckt zu Colmar durch Georg Friderich Spannseil im Jahr Christi 1648". [Einziges mir bekanntes Exemplar im Besitze des Herrn Foltz in Colmar.]

[3]) Ebenda S. 221—230: „Schul-Ordnung"; S. 231—233: „Ordnung der Lectionum, Exercitiorum vnd Authorum in dem Ordine Publico"; S. 233—237: „Statuta vnd Schul-Gesetz"; S. 237—240: „Von der Zeit vnd Authoribus Lectionum".

Digitized by Google

gebend war, ansehen und demgemäss der Erörterung über die damals vorgeschriebenen Lehrstunden zu Grunde legen.

In der untersten, d. i. der dritten Klasse begannen die Schüler mit dem „Lateinischen Namenbüchlein“, nach welchem das Aussprechen der einzelnen Buchstaben und Silben geübt wurde; hierauf mussten sie die „Rudimenta“ syllabieren und lesen, zugleich aber aus dem kleinen „Thesaurus vnd Vocabel büchlein“ alle Tage etliche Wörter auswendig lernen und hersagen, „vnd welche etwas perfectiores vnd vollkommener im lesen sind, die sollen zugleich auch anfangen die Declinationes vnd Coniugationes zu lernen“. Daneben war für jeden Tag das Auswendiglernen einer Frage aus dem Katechismus, bezw. kleiner, kurzer Psalmen, „besonders von den Liedern im höherm Chor“, oder kurzer Sprüchlein „auss dem Biblischen Kleinod oder Sprüchbüchlein“ vorgeschrieben. Des weiteren enthält die Schulordnung die Bestimmung:

„Damit aber die Knaben im schreiben auch wol geübet werden, sollen sie alle Nachmittag ein schrifftlin nach der vorschrifft schreiben, welche jhnen Wochentlichen zweymal sollen corrigirt, vnd wie sie die Buchstaben fein recht ziehen sollen, gezeiget werden. — Vnd auss dieser Class sollen keine zu der andern promovirt vnd befördert werden, biss sie wol fertig im lesen vnd schreiben.“

Für die zweite Klasse, sowie für die erste ist ein genauer, nach Tagen und Stunden spezifizierter Stundenplan in der Schulordnung enthalten. In beiden Klassen waren 19 Stunden für die alten Sprachen, sechs für den Religionsunterricht, vier für die Unterweisung in der Musik bezw. im deutschen Kirchengesang und eine für die Elemente der Arithmetik bestimmt.

Die 19 den klassischen Sprachen gewidmeten Lektionen waren verschieden verteilt. In der zweiten Klasse war nur eine Stunde abgezweigt, in welcher die griechischen Buchstaben gelehrt werden sollten, die anderen 18 wurden aufs Latein verwandt, und zwar in der Weise, dass je acht Wochenstunden der Lektüre und der Grammatik und zwei der Emendation der Skripta zufielen. Dagegen waren in der ersten Klasse für die griechische Grammatik „cum expositione Evangelii Græci vel alterius Authoris“ drei Stunden angesetzt, abgesehen davon, dass man in einer Religionsstunde „die Griechische Sontägliche Epistel“ las und „exponierte“; die übrigen 16 Stunden verteilten sich so, dass der lateinischen Lektüre und der lateinischen Grammatik je sechs, der Aufgabe des meist lateinischen, bisweilen aber auch

Digitized by Google

griechischen Wochenskriptums, der Fertigung von lateinischen Extemporalien, sowie der Emendation dieser Arbeiten insgesamt vier Stunden zugewiesen waren.

Die zweite Klasse las im Lateinischen in fünf Wochenstunden die „Ianua linguarum“ (eine Chrestomathie?), in zwei weiteren „Sententias latino-Germanicas vel Disticha Catonis“, in einer „Fabulas Latinas Æsopi“.

Die lateinischen Autoren der ersten Klasse waren Aemilius Probus, Cicero, Vergilius und Terentius, und zwar traktierte man den Aemilius Probus und die vornehmsten „Capita der Ianua linguarum“ je eine Stunde wöchentlich; dagegen wurden in je zwei Wochenstunden Cicero de senectute bezw. de amicitia und Vergilius bezw. eine comoedia Terentii gelesen. Der Kursus in beiden Klassen scheint zweijährig gewesen zu sein; denn es wird mehrfach der Unterschied zwischen den Vorgerückteren und den Schwächeren, bezw. zwischen superioribus und inferioribus betont. Die Unterrichtszeit war vormittags von 6—9 Uhr im Sommer, von 7—10 Uhr im Winter, nachmittags von 12—3 Uhr: die Donnerstags- und Samstags-Nachmittage waren schulfrei.

Auf solcher Grundlage also war die evangelische Lateinschule im Anfang des 17. Jahrhunderts in dem neu hergerichteten Gebäude organisiert. Ob die Leistungen der für die damaligen Anschauungen rationellen Anlage entsprachen, wissen wir nicht. Nur ganz verloren hallt uns die Kunde zu, dass am 1. Mai 1605 die lateinischen Schüler auf die Luss, ein unweit Horburg an der Ill gelegenes Gelände, zogen und daselbst eine lateinische Komödie aufführten[1]). Sonst hören wir vom Evangelischen Gymnasium nicht eher wieder etwas, als in der Zeit, wo Kaiser Ferdinand II. auf Grund der durch den Baseler Bischof an ihn gelangten Beschwerden der Stiftsherren von St. Martin die Abschaffung der Reformation in Colmar verfügte und unter anderem auch die Anstellung eines „gelehrten katholischen Schulmeisters“[2]) an der Lateinschule daselbst verlangte. Der betreffende kaiserliche Erlass war vom 17. Juli 1627 datiert. Am 2. November desselben Jahres setzte der Oberlandvogt des Elsass, Erzherzog Leopold von Oesterreich, Meister und Rat von Colmar in Kenntnis, dass er selbst vom Kaiser mit dem Vollzuge beauftragt sei, und dass demgemäss seine Kommissare am 21. No-

[1]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 99.

[2]) Ordentliche Beschreibung (s. o. S. 288. Anm. 5) fol. C 2 (10)^{vo}.

Digitized by Google

vember in Colmar eintreffen würden, um für die Ausführung des kaiserlichen Befehls gebührende Sorge zu tragen[1]). Bei den am 24. November eröffneten Verhandlungen brachten Meister und Rat ihre wohlbegründeten Einwendungen[2]) gegen die vom Kaiser geforderte, ebenso harte wie unberechtigte Massregel vor; aber vergebens. Die Delegierten erklärten rundweg[3]), „dass sie der Kaiser nicht geschickt habe, ihre Verantwortung anzuhören oder zu bestreiten, sondern mit dem ausdrücklichen Befehl, die Neuerungen auf der Stelle abzuschaffen“. Ebenso scheiterten alle weiteren Versuche, die Aufhebung der Reformation zu hindern oder wenigstens zu verzögern, an dem despotischen Willen des Kaisers, und schweren Herzens entschloss sich der Rat, am 9./19. Dezember 1627 die evangelische Kirche zu sperren und die Bürger zu ermahnen, dass sie sich der kaiserlichen Anordnung geduldig fügten[4]). Wenn er aber gehofft hatte, durch seine Unterwerfung irgend welche Milderung vom Kaiser zu erlangen, so hatte er sich getäuscht, denn am 11./21. Februar 1628[5]) trafen die Kommissare des Erzherzogs Leopold mit neuen Instruktionen in Colmar ein, und wenige Tage später (am 17./27. Februar[6]) wurde der kaiserlichen Anordnung gemäss in allen zehn Zunftstuben bekannt gemacht: 1. hinfort solle in Colmar keine andere als die katholische Religion geduldet werden, die lutherischen Prediger und Schulmeister seien sofort zu verabschieden: 2. Magistrat und Rat dürften nur aus katholischen Mitgliedern bestehen; 3. diejenigen Bürger, welche die katholische Religion nicht annehmen wollten, müssten binnen sechs Monaten die Stadt räumen; endlich 4. sei der Jugendunterricht in die Hände der Jesuiten und der Kapuziner zu legen. Abgesehen von dem dritten Punkte, dessen strenge Durchführung sich in der Folge als unmöglich erwies, setzten die kaiserlichen Kommissare alles energisch ins Werk. Am 9./19. März nahmen die vom Baseler Bischof geschickten Jesuitenpatres Besitz von der evangelischen Kirche[7]). Am 13./23. März erfolgte die Ratsänderung[8]): Katho-

[1]) Ebenda fol. A 2 (2)^{vo} n. 1.
[2]) Ebenda fol. C 3 (11) — H 3 (31).
[3]) Lerse, Geschichte der Einführung der Reformation S. 152 f.
[4]) Ebenda S. 155 f.
[5]) Billing-Waltz S. 114.
[6]) So Billing; Lerse S. 157: „den 20. Hornung“.
[7]) Billing-Waltz S. 115.
[8]) Lerse S. 159.

Digitized by Google

liken traten an die Stelle der Magistratspersonen, welche lieber ihrem Amte als dem protestantischen Glauben entsagten[1]). Was die evangelischen Geistlichen und Lehrer betrifft, so war selbstverständlich ihres Bleibens in der Stadt nicht länger: sie flüchteten sich in die Schweiz[2]), „wo sie theils zu Aarau, theils zu Biel, Basel u. s. w. liebreich aufgenommen wurden". Die Wohnungen im Evangelischen Gymnasium wurden den Kapuzinern, welche später als die Jesuitenpatres in Colmar anlangten, zugewiesen: wenigstens berichtet Billing, sie hätten einen Teil des Gymnasiums inne gehabt[3]). Ob sie den Schulunterricht daselbst fortgesetzt haben, wissen wir nicht. Es war ihnen gleich den Jesuiten die Aufgabe gestellt, die Stiftsherren von St. Martin bei der Bekehrung der evangelischen Bürger zu unterstützen. Allein das Bekehrungswerk wollte keinen rechten Fortgang nehmen, trotzdem man, um der Sache den nötigen Nachdruck zu geben, eine kaiserliche Garnison von 600 sog. Wälschen aus dem Sundgau nach Colmar verlegte und vorzugsweise „bey den Lutheranern als den Vermöglichsten" einquartierte[3]); trotzdem jede Beteiligung an einer auswärts vorgenommenen kirchlichen Handlung im Lutherischen Sinne mit masslosen Geldstrafen geahndet wurde[4]); trotzdem die evangelischen Bürger, welche in Colmar verblieben — schon vor dem 1./11. Juni 1628 hatten[5]) „die meisten begüterten Protestanten und besonders die alten Magistratspersonen Colmar verlassen und sich theils nach Basel, theils nach Strassburg, theils nach Mülhausen, theils nach Reichenweyer und andern würtembergischen Orten begeben" — zu gewissen Stunden zunftweise in der Dechanei antreten mussten, um in der katholischen Lehre Unterweisung zu empfangen[6]).

Dieser unerquicklichen Lage wurde mit einem Schlage ein Ende gemacht, als im Dezember 1632 der schwedische Feldmarschall Gustav Horn die Stadt Colmar zur Unterwerfung zwang. Am 10./20. Dezember 1632 unterzeichnete er einen Ver-

---

[1]) Lerse S. 158: „Unter vierunddreissig Magistratspersonen glaubten nur acht ohne Verletzung ihres Gewissens die angebotenen Vortheile nebst der katholischen Religion annehmen zu können."

[2]) Billing-Waltz S. 118.

[3]) Billing-Waltz S. 117.

[4]) Billing, Beschreibung der Stadt Colmar (Ms. Chauffour n. 62) S. 46.

[5]) Lerse S. 162.

[6]) Billing-Waltz S. 117; Lerse S. 177.

Digitized by Google

trag[1]), in welchem sich die Krone Schweden verpflichtete, „die statt Colmar als ein statt dess heil. Röm. reichs bey ihrem herbringen, freyheiten, immuniteten und gerechtigkeiten sowohl in geistlich als weltlichen sachen, wie solches im jahr Christi 1626 gestanden", zu schirmen und zu schützen. Tags darauf hielt er selbst seinen Einzug in die Stadt und liess sich die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse angelegen sein: am 13./23. Dezember wurde die Spitalkirche dem protestantischen Gottesdienste zurückgegeben, am 14./24. Dezember fand daselbst die erste evangelische Predigt, am 15./25. Dezember die Ordinierung zweier neuer Prediger statt[2]). Am 23. Dezember 1632 (= 2. Januar 1633 n. St.) — Gustav Horn war bereits am 15./25. Dezember abgereist und hatte den Grafen von Nassau als Kommandanten der Stadt zurückgelassen — wurden die katholischen, im Jahre 1628 eingesetzten Ratsherren verabschiedet und die an ihrer Stelle gewählten Protestanten in ihr Amt eingeführt[3]). Im Januar 1633 erfolgte dann die Wiederbesetzung der „Teutschen" (Knaben-) „vnd Mägdleinschule mit den alten præceptoribus"[4]), im März die Wiedereröffnung des Gymnasiums. Ueber letztere berichtet der Pfarrer Joachim Klein[5]) in seinem Tagebuch folgendermassen: „11." (sc. März) „wird die Lateinische Schule, welche die Cappuciner noch bissher innegehabt, auffgethan vnd angefangen, vnd Herr Georg Deck wiederumb zu einem præceptor dorein bestellet, welcher auch das Cantorat in der Kyrche zugleich verwaltet."

Nachdem die Schweden die Stadt Colmar im Oktober 1634 an Frankreich abgetreten hatten[6]), stand diese bis zum Westfälischen Frieden unter französischer Herrschaft, doch blieben die durch Schweden geschaffenen bezw. wieder eingeführten Verhältnisse davon unberührt, da der König von Frankreich sich vertragsmässig[7]) aller Eingriffe in das innere Leben der Stadt-

[1]) Schöpflin, Alsatia diplomatica II S. 490 n. 1512.

[2]) Tagebuch des Pfarrers Joachim Klein (Ms. Chauffour n. 72, 1) S. 1—3.

[3]) Ebenda S. 4.

[4]) Ebenda S. 11.

[5]) Ebenda S. 13.

[6]) Den Colmar betreffenden Vertrag vom 9. Oktober 1634 s. Schöpflin, Alsatia diplomatica II S. 491 n. 1513; den für das Elsass im allgemeinen abgeschlossenen Vertrag vom gleichen Datum s. Revue d'Alsace 1878 S. 231.

[7]) Vgl. den zu Ruel bei Paris geschlossenen Vertrag vom 1. August 1635 in der gleichzeitig gedruckten Copie du Traicte fait entre Sa Majesté Treschrestienne et la Ville imperiale de Colmar.

Digitized by Google

gemeinde enthielt. Allem Anschein nach aber erhob sich das unter schwedischem Schutze neu erstandene Evangelische Gymnasium unter der französischen Schutzherrschaft zu neuer Blüte. Dafür spricht die Thatsache, dass — wie bereits oben erwähnt — in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts das Bedürfnis nach einer neuen Klasse auftauchte. Die wichtigsten der für diese Klasse, den sog. Ordo publicus[1]), in der Schulordnung aufgestellten Bestimmungen sind folgende:

„1. Den Ordinem Publicum betreffend, sollen bey demselben tractiret werden die Logica vnnd Rhetorica sampt derselben rechter gebrauch in resolvendo, Componendo, disputando: wie auch in scribendo vnd declamando.

2. Die übrigen Partes Philosophiæ, als Physica, Metaphysica, Mathematica, Ethica, Oeconomica vnd Politica, sollen vorgegeben werden, kurtz vnd deutlich: vnnd soll sonderlich darauff gesehen werden, dass sie die Præcepta Definitionum, Divisionum, Axiomatum, Regularum etc. wol memoriren vnd fassen.

3. Die Exercitia Linguarum Latinæ et Grecæ in utraque tam solutâ quam ligata oratione mit componiren vorgegebener Materien, sodann auch mit vorgebung vnd erklärung guter Authorum sollen fleissig getrieben werden, do dann die Informatores nicht allein sollen zeigen den Vsum vnd das Artificium Logicæ vnd Rhetoricæ: Sondern auch die Jugendt anhalten, dass sie Libellos Locorum Communium anfahe, darein sie die fornembste Sententias, Adagia, Similitudines, Exempla vnd andere merckwürdige Sachen auffzeichnen, damit sie im schreiben einen Vorrath hetten vnd nit von andern erstlich erbetlen müssen.“

4 (Bezeichnung: V). betrifft die „entweder Wochentlich oder alle 14 Tag oder Monatlich“ abwechselnd abzuhaltenden Deklamationen und Disputationen.

5 (Bezeichnung: VI). betrifft die Vertiefung des Religionsunterrichts und die Anhaltung zu eifrigem Bibellesen.

6 (Bezeichnung: VII). „So aber etliche weren, die sich auff dass Studium Theologicum begeben wolte oder dazu angehalten werden solten, mit denen solte man auch den Anfang machen in Lingua Hebraica, wo nicht mehr, doch Wochentlich zum wenigsten nur einmahl.“

Der am 24. Oktober 1648 abgeschlossene Westfälische

---

[1]) Vgl. o. S. 292, Anm. 3.

Digitized by Google

Friede wandelte das provisorische Schutzverhältnis, in welchem Colmar seit 1634 zu Frankreich gestanden hatte, in ein definitives um. Trotz der dringendsten Gegenvorstellungen[1]) seitens der elsässischen Reichsstädte, zu denen auch Colmar gehörte, wurde die Landvogtei über dieselben dem französischen Könige übertragen, aber mit der ausgesprochenen Verpflichtung, dass er sie in dem Besitze der Freiheit unmittelbarer Reichsstände belasse. Diese Stellung dem französischen Könige gegenüber lässt es als zeit- und sachgemäss erscheinen, dass das Französische in den Unterrichtsplan des Gymnasiums eingeführt wurde. Im Jahre 1665, also acht Jahre vor der Besitzergreifung durch Frankreich, beauftragte der Colmarer Magistrat[2]) den damaligen Rektor Johann Georg Volmar „in zwei Klassen wöchentlich je drei Stunden französischen Unterricht zu geben".

Dass das Gymnasium um jene Zeit — wenigstens in der dritten Klasse — stark besucht wurde, erhellt aus einem Revisionsberichte vom 18. Oktober 1658[3]), in welchem mitgeteilt wird, es habe „sich auch beym Examine befunden, dass infima classe under Herrn Vito Agricola die Zahl der Jugendt sich über die hundert augmentirt" habe, und demgemäss sei für einen dem genannten Agricola zu unterstellenden Provisor Sorge getragen.

Endlich sind aus jener Zeit noch zwei authentische Berichte über öffentliche Aufführungen des Gymnasiums zu erwähnen. Der evangelische Diakonus M. Nikolaus Klein zu Colmar (1662 bis 1703 im Amte) schreibt in seiner Chronica Colmariensis fol. 152vo s. v. Kerkerthor: „1654 Mai 1.: Das lateinische Gymnasium hat einsmals alhie" (auf dem Armbrustschützenrain vor dem Kerkerthor, d. i. auf dem jetzigen Marsfeld in der Gegend des Café Rapp) „Colmariam præsentirt mit den Siben Musis oder Freyen Künsten, um welche Siben Proci sich beworben

[1]) Im August 1647, s. Joh. Gottfr. von Meiern, Acta pacis Westphalicae publica Bd. 4, S. 711 ff.

[2]) Waldner, Allerlei aus dem Alten Colmar S. 53. Die archivalische Vorlage, aus der Herr Dr. Waldner geschöpft hat, war mir leider nicht zugänglich, da derselbe durch schwere Erkrankung von Colmar ferngehalten wird. — Uebrigens will ich nicht unerwähnt lassen, dass schon im Jahre 1635 ein französischer Schulmeister in Colmar angenommen wurde, dass also die Anfänge der späteren französischen Schule weiter zurückliegen, als man bisher angenommen hat; vgl. Tagebuch des Pfarrers Joachim Klein (Ms. Chauffour n. 72, 1) S. 23.

[3]) Festschrift (s. o. S. 288, Anm. 1) S. 23.

Digitized by Google

haben. — 1657 Mai 20.: Ein ander mahl haben wir" — sc. die Schüler des Gymnasiums — „die Comoedi von Susann alda agiret und gespeelet."

Obschon alle direkten Nachrichten fehlen, können wir mit grosser Sicherheit behaupten, dass die mit der Gründung der vierten Klasse inaugurierte Blütezeit des Gymnasiums nicht von langer Dauer war, und dass in dem Masse, wie das französische Regiment seit 1673 in Colmar festeren Fuss fasste, auch die Vorbedingungen zu einem gedeihlichen Fortschreiten der Schule mehr und mehr schwanden. Nachdem im September 1679 Magistrat und Rat mit Waffengewalt gezwungen worden waren, dem französischen Könige Ludwig XIV. den Eid der Treue zu leisten[1]), wurde im Jahre 1680 (November 8./18.) der erste katholische Stättmeister hier installiert, „dessgleichen auch vier Catholische Rathsglieder aufgenommen"[2]). Diese Massregel, trotzdem sie in einem ganz überwiegend protestantischen Gemeinwesen durchgeführt wurde, konnte vom allgemeinen Standpunkte aus als gerecht erscheinen, vorausgesetzt, dass die höhere Behörde beiden Religionsparteien ein gleiches Mass von Wohlwollen entgegenbrachte. Das aber war nicht der Fall! Die französische Regierung arbeitete hier wie überhaupt im ganzen Elsass zielbewusst darauf hin, den Protestantismus, dessen Vernichtung ihr durch die Bestimmungen des Münsterer Friedens unmöglich gemacht war, einzudämmen und auf jede Weise zu unterdrücken. Im Jahre 1683 verbot ein arrêt des conseil souverain d'Alsace[3])

„allen Personen, so sich zu der Römisch-Kathol. Religion bekennen, Ihre Kinder zu denjenigen Geistl. oder Schuldienern zu schicken, die sich zu der Lutherischen oder Calvinischen Religion bekennen, es seyen entweder in oder ausser deren Landen der Botmässigkeit von Ihro Königl. Maj., um daselbst auferzogen, unterrichtet oder zum H. Abendmahl gelassen zu werden nach denen Grundsätzen und Artikeln besagter Religion, bey Straffen etc."

Die darin angeordnete Konfessionalität der Schulen wurde in Colmar streng durchgeführt; denn am 23. Dezember 1688 erliessen Rat und Magistrat eine „Catholische schul Ordnung der

---

[1]) Vgl. Albrecht, Deutsche Könige und Kaiser in Colmar (Colmar 1883) S. 42.

[2]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz. S. 172.

[3]) Rocholl, Urkunden und Briefe aus der Protestanten-Verfolgung im Elsass vor zweihundert Jahren S. 11. Bei Boug, Ordonnances d'Alsace findet dies arrêt sich nicht.

Digitized by Google

Löblichen statt Colmar[1])", in der ausdrücklich angeordnet wurde, „dass sich die catholische ins gesambt einiger uncatholischen Schuhl im geringsten nicht bedienen sollen". Nun erhielten, wie wir durch Billing erfahren, seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts, genauer seit dem 1. August 1681[2]), die katholischen Schüler die „bey dem Ölberg", d. i. auf dem jetzigen Neuen Platze bei der St. Martinskirche, liegenden Schulräume, welche bis zum Jahre 1604 von der Lateinschule und seitdem von der (evangelischen) Deutschen Schule benutzt wurden. Daraus ergiebt sich, dass zu der angegebenen Zeit die (evangelische) Deutsche Schule ihre bisherige Heimstätte verlassen musste, und es scheint nahe zu liegen, dass sie mit dem Gymnasium vereinigt wurde, dass also von 1681 an das Gymnasium, welches seit dieser Zeit die offizielle Benennung „evangelisch" erhalten haben wird, die einzige Unterrichtsstätte gewesen ist für alle protestantischen Schüler, deren Zahl bei dem Hochdruck, mit dem die französische Regierungsmaschine arbeitete, bedeutend zusammengeschwunden sein mag. Die Annales politico-ecclesiastici Colmarienses vom Jahre 1697 enthalten die bezeichnenden Worte[3]):

„Es geht bei uns zu in einer schönen ordentl. Confusion, dass, wie Thon und Eisen in des Nebucadnezars Bild sich nicht wolten vermengen, also will Deutsch und Wälsch auch nicht accommodiren. Alle Ämter werden mit wälschen Creaturen und Catholiquen besetzt, wie wirds endlich Kirchen und Schulen ergehen?!"

Im Jahre 1698 erfolgte die Verlegung des Conseil souverain d'Alsace von Breisach nach Colmar[4]), und in demselben Jahre[5]) gründeten Jesuiten, die auf königlichen Befehl aus Ensisheim gekommen waren, in der ehemaligen Propstei St. Peter, d. i. in den Räumen des jetzigen Lyceums, ein Kollegium, das nach und nach zu einer sechsklassigen Anstalt erweitert wurde. Als dann

---

[1]) Festschrift (s. S. 288, Anm. 1) S. 7 ff.

[2]) Beschreibung der Stadt Colmar (Ms. Chauffour n. 62) S. 55. Vgl. Billing, Verzeichniss der öffentlichen Schullehrer in Colmar seit der Reformation bis jetzo (Ms. Chauffour n. 79, 7) fol. 5 b, wo gesagt wird, dass Stephan Gropp, deutscher Lehrer der Martinsschule, „die Schule d. 1. August 1681 den Katholiken abtreten" musste.

[3]) Nach Rocholl, Urkunden und Briefe S. 30.

[4]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 180. — Vgl. die lettres patentes vom 18. März 1698 bei Boug, Ordonnances d'Alsace Bd. 1, S. 265.

[5]) Mémoires des RR. PP. Jésuites du Collége de Colmar, herausg. von Julien Sée, S. 6: Eröffnung des Kollegiums am 19. Oktober 1698.

Digitized by Google

infolge der Jesuitenvertreibung das hiesige Kollegium im Jahre 1765[1]) in ein königliches verwandelt wurde, da waren die Massnahmen der französischen Regierung schon so erfolgreich gewesen, dass sie es wagen konnte, in dem neuen Regulativ[2]) überhaupt nur die Katholiken zu berücksichtigen: eine Massregel, die in ihrer ganzen Härte erst zu verstehen ist, wenn ich erwähne, dass kurz nach der Enregistrierung jenes Regulativs ein arrêt des Conseil souverain d'Alsace vom 22. November 1765[3]) den Unterricht in der lateinischen Sprache auf die drei königlichen Kollegien zu Strassburg, Colmar und Molsheim beschränkte, dagegen allen sonstigen, geistlichen wie weltlichen, Personen und Häusern untersagte.

Wurde nun von dem eben erwähnten Erlass auch das Evangelische Gymnasium zu Colmar betroffen? Diese Frage glaube ich, trotzdem Billing nichts darüber berichtet, bejahen zu dürfen, da unter dem 23. April 1766, also wenige Monate nach jenem Erlass, „zur Unterweisung der Jugend Evangelischer Gemeinde in Colmar“ ein „von E. Hochlöbl. Kirchen-Convent den Lehrenden und Lernenden zur genausten Befolgung“ vorgeschriebener „Schulplan“ gedruckt wurde[4]), der von der früher besprochenen Schulordnung erheblich abweicht. Zwar ist die Bezeichnung „Gymnasium“ nicht in demselben enthalten, aber nicht nur die über die Aufgaben der Elementarschule weit hinausgehenden Lehrziele, sondern auch das Vierklassensystem und mancherlei Anklänge an die Bestimmungen der früheren Schulordnung lassen es als unzweifelhaft erscheinen, dass wir es mit dem Lehrplan der ehemaligen Lateinschule zu thun haben. Uebrigens haben die gedruckten Einladungen zur Pfingstschulhandlung aus den Jahren 1777[5]) und 1778[6]) — andere sind

[1]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 199: „Den 1. October verliessen die hiesigen Jesuiten (sowie ihre Mitbrüder im ganzen Königreich) bis auf 5 ihr Collegium. Wer von ihnen ihre anstössigen Lehrsätze abschwur, durfte bleiben; wer sich aber dessen weigerte, erhielt seinen Abschied.“

[2]) Das Regulativ vom 6. September 1765, registriert d. 28. September 1765, ist abgedruckt in Mémoires des RR. PP. Jésuites du Collége de Colmar S. 181

[3]) Abgedruckt: Boug, Ordonnances d'Alsace Bd. 2, S. 708.

[4]) Exemplar der Colmarer Stadtbibliothek.

[5]) Einladung zur Pfingst-Schulhandlung, welche den 19ten May 1777 Vormittag auf dem Saale des Evangelischen Gymnasiums in Colmar wird gehalten werden. (Exemplar im Besitze des Stadtbibliothekars Herrn Waltz zu Colmar.)

[6]) Einladung zur Pfingst-Schulhandlung, welche den 8ten Juni 1778 u. s. w. Französische Uebersetzung in Curiosités d'Alsace Bd. 1, S. 214 ff.)

Digitized by Google

uns nicht erhalten — in der Ueberschrift die Angabe: „auf dem Saale des Evangelischen Gymnasiums in Colmar“ und deuten in ihrem Inhalte gleichfalls auf die erwähnten vier Klassen.

Die Unterrichtsverteilung war folgende:

Klasse	4.	3.	2.	1.
Religion (einschliesslich des Besuches der Predigt am Montag und Freitag)	12	10	8 (1 frz.)	6 (1 lat.)
Deutsch	11	7	3	5
Lateinisch		5	5	3 ¹/₄
Französisch		2(⁴/₃)	8	9 ¹/₄
Rechnen	2	2	2	2
Weltgeschichte			1	1 ¹/₂
Erdbeschreibung		1	2	2
Schreiben	4	2	4	4
Singen		4	4	4
in summa	29	33	37	37

Man sieht, dass das Lateinische so gut wie ganz gestrichen war. Der Unterricht in demselben beschränkte sich im Wesentlichen auf die Grammatik und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen; die Lektüre, der in der zweiten Klasse 2 Stunden zugewiesen waren, nahm in der ersten Klasse nur $1^1/_4$ Stunden in Anspruch. Sie war demgemäss auch ausserordentlich beschränkt: in der zweiten Klasse wurden Lang'sche Gespräche, in der ersten Cornelius Nepos und Phaedrus gelesen. Auch hat es ganz den Anschein, als sei dieser winzige Bruchteil des früheren Lateinunterrichts nur durch die aufs engste damit verknüpfte Behandlung eines französischen Lesestückes gerettet worden; es heisst z. B. bei der ersten Klasse am Montag von 8 bis 9 Uhr: „Nach der Kirche“ (also in einer halben Stunde) „ist dissmal Cornelius Nepos und ein französisches Lesestück zu verdeutschen“, und für dieselbe Stunde am Dienstag ist angesetzt: „Uebersetzung der Fabeln Phædri und eines französischen Gesprächs“.

Das Gymnasium war also auf einen Standpunkt hinabgedrückt, den wir nach heutigen Verhältnissen höchstens als den einer Bürgerschule oder, wie es hier in Colmar heisst, Spezial-

Digitized by Google

schule bezeichnen würden. Der frühere gymnasiale Charakter dürfte also, wie aus meiner Darlegung erhellt, erst mit dem im Schulplan angegebenen Datum beseitigt worden sein. Ich neige um so mehr zu dieser Annahme, als der gelehrte Billing, der im Jahre 1761 die Universität Tübingen bezog, auf dem Evangelischen Gymnasium seiner Vaterstadt Colmar seine Ausbildung für die akademischen Studien empfangen hat. Wenn er selbst über die so tief einschneidende Aenderung, die — ich wiederhole es — wahrscheinlich erst im Jahre 1766 erfolgte, nichts berichtet, so ist das zwar höchst auffällig, aber vielleicht damit zu erklären, dass er um die Zeit, wo sich die Umwälzung vollzog oder wenigstens vorbereitete, nicht in Colmar weilte.

Uebrigens wurde trotz des niedrig scheinenden Niveaus noch ganz Erkleckliches geleistet. Die schon mehrfach erwähnten Einladungen zur Pfingstschulhandlung 1777 und 1778 zählen 41 bezw. 39 nach einander folgende Stücke auf, die — abgesehen von einer lateinischen Rede und von 8 bezw. 5 französischen (kürzeren oder längeren) Reden — sämtlich in deutscher Sprache vorgetragen wurden. Es sind teils Fabeln und kurze Ansprachen (14 bezw. 17), teils Gespräche (14 bezw. 13), teils Reden (4 bezw. 3). Diese deutschen Gespräche und Reden aber behandeln fast ohne Ausnahme die Geschichte des Elsass zur Römerzeit, wie „Vom obern Elsass überhaupt und der grossen Provinz der Sequaner insonderheit“, „Von den Mediomatrikern und Tribockern im untern Elsass“, „Von der Stadt Argentuaria oder dem heutigen Horburg“, „Von den römischen Kriegsstrassen durch das Elsass“ u. s. w. Nun ist es wohl keine Frage, dass bei der Bearbeitung derartiger Themata die Lehrer, vor allem der damalige Rektor Billing selbst, stark eingewirkt haben, aber dass eben eine solche stark ausgesprochene Richtung existierte, ist genügender Beweis, dass das damals nur noch sogenannte Evangelische Gymnasium Colmars weit entfernt war von geistiger Versumpfung. Aus der erheblich überwiegenden Zahl der deutschen Vorträge (1777: 32 auf 41, 1778: 33 auf 39) erhellt, dass die Schule, trotzdem ihr das Latein so gut wie ganz genommen war, keineswegs mit Pauken und Trompeten ins französische Lager überging, sondern ein nicht zu verachtender Mittelpunkt deutscher Bildung war.

Die französische Revolution mit all ihren Greueln und Wirrnissen suchte auch Colmar heim und konnte nicht ohne Einwirkung auf die evangelische Schule bleiben. Vom 12.—23. September 1793 hatten die Schüler unfreiwillige Ferien. Ihre sämt-

Digitized by Google

lichen Lehrer, Rektor, Konrektor und Subkonrektor, mussten gleich allen anderen Colmarer Bürgern, die im Alter von 25 bis 45 Jahren standen, mit gewaffneter Hand ausziehen und sich mit den bei Kembs in der Nähe des Rheines stehenden Linientruppen und den aus dem ganzen Oberelsass dort zusammenströmenden Milizen vereinigen[1]): es galt einen Angriff auf das jenseitige Rheinufer. Aber kaum hatte man drei Schiffe zum Uebersetzen bemannt, so wurden dieselben von den Oesterreichern durch wohlgezielte Schüsse in den Grund gebohrt, und das gleiche Schicksal traf zwei andere Schiffe, in denen vier Grenadier-Kompagnieen bis ans jenseitige Ufer gelangt waren[2]). Hierauf verlief sich der Heerhaufe: die Colmarer kehrten unversehrt zurück, der Rektor und der Konrektor am 20., der Subkonrektor am 23. September[3]). Doch der eigentliche Hexensabbath ging erst im November los. Nachdem am 7. dieses Monats die Guillotine aufgestellt und am 13.—15. die Kruzifixe am Deinheimer-, Steinbrucker- und Kerkerthor beseitigt waren[4]), forderte man am 16. die Kirchengefässe der evangelischen Kirche, am 19. die des Münsters ein, am 20. wurde die Hinwegräumung aller Kreuze auf den Begräbnisstätten, am 29. die „Zerstörung aller angemahlten und steinernen Bilder an den Häusern und Kirchen" angeordnet[5]). Am 30. November räumte man das Münster aus, am 2. Dezember „zog ein Theil der Revolutionsarmee, etwa 30 Mann, in unsere (sc. die evangelische) Kirche und rissen sogleich das Altar, die vier Beichtstühle, die schöne Kanzel und das Gestühl nieder und zertrümmerten Alles"[6]), und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, wurde am 6. Dezember die St. Martinskirche feierlich zum Tempel der Vernunft eingeweiht[7]).

Bei diesem Umsturz alles Bestehenden ist es in der That zu verwundern, dass das Evangelische Gymnasium noch über ein Vierteljahr weiter existierte. Ueber die schliessliche Aufhebung desselben berichtet Billing in seinen Aufzeichnungen folgendermassen[8]):

---

[1]) Billing, Kleine Chronik, herausg. von Waltz, S. 299 f.

[2]) Hausbuch von Dominicus Schmutz, Bürger von Colmar, herausg. von Julien Sée, S. 149.

[3]) Billing-Waltz S. 300.

[4]) Ebenda S. 303.

[5]) Ebenda S. 304.

[6]) Ebenda S. 305.

[7]) Ebenda S. 306.

[8]) Ebenda S. 313.

Digitized by Google

„Aprill den 2. (13. Germinal) wurde in dem Gymnasio und in der Mädgenschule der letzte Unterricht der Jugend gegeben, um den Nationalschulen Platz zu machen. So ist denn nunmehr das Evangelium aus unseren Kirchen und Schulen ausgerottet und das Project ausgeführt, woran schon seit 1575 bis jetzt, bald mit List, bald mit Gewalt, geschmiedet worden. Ach Gott, vom Himmel sieh darein!"

Damit schliesse ich diesen Geschichtsabriss, der uns eigenartige, mannigfach wechselnde Bilder vorführt. Bemerkt mag noch werden, dass ich von einer gründlicheren Durchforschung des Colmarer Stadtarchivs, die infolge besonderer Umstände für jetzt unmöglich war, noch dies oder jenes Detail erhoffe, so namentlich in Betreff des Schulgeldes und der Besoldungsfrage; vielleicht gelingt es auch, die von Billing aufgestellte Liste der Rektoren, Konrektoren und Präzeptoren[1]) zu vervollständigen, bezw. zu berichtigen.

[1]) „Verzeichniss der öffentlichen Schullehrer in Colmar seit der Reformationszeit bis jetzo" (Ms. Chauffour n. 79, 7).

Digitized by Google

17.

Schulkomödien bei den Mindern Brüdern zu Thann i. E. im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts.

Von Prof. Dr. C. W. Faber in Mülhausen i. E.

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts war für das Franziskanerkloster zu Thann i. E. ein äusserst unglücklicher Zeitraum. Am „unschuldigen Kindleinstage“ (28. Dezember) 1608 brannte das Kloster zum dritten Male ab, so dass nur die nackten Mauern übrig blieben. Zwar waren Kirche und Konvent drei Jahre später wieder unter Dach und das Unerlässlichste an Kirchenschmuck von dem Maler und Ratsherrn J. Jakob Müller aus Breisach wiederhergestellt; aber das ganze Wesen des Konvents wollte nicht recht vorwärts. Zunächst bekamen die Franziskaner gefährliche Konkurrenten an den erst kurz vorher in Deutschland eingeführten Kapuzinern. Diese „zipfeliche Habichte“, wie sie der Thanner Chronist benennt, hatten auch eine Niederlassung im Bungert (Baumgarten) zu Thann gegründet und erfreuten sich hoher Protection, besonders von seiten des Herrn Heinrich von Reinach, des späteren tapferen Verteidigers von Breisach. Mussten so die terminierenden Brüder Franziskaner ihr Sammelgebiet mit den bevorzugten Kapuzinern teilen, so kamen bald darauf die Zeiten des dreissigjährigen Krieges, dessen zweite Hälfte Land und Leute des Ober-Elsasses an den Rand des Verderbens brachte. Schweden und Franzosen brachten den Sundgau so in Verzweiflung, dass sich die Bauern in wilder Wut empörten. Schrecklich war das Rachegericht, das über die Schuldigen niederging. Das Thannerthal bot mit seinen drei Pässen aus Lothringen dem Herzog von Lothringen, des Kaisers Bundesgenossen, Gelegenheit, grössere Heeresmassen in Rücken und in Flanken der Schweden und Franzosen zu

Digitized by Google

werfen und den Entsatz des belagerten Breisach zu versuchen; alles vergeblich. Die ganze Gegend wurde furchtbar verwüstet, der Pflug verfaulte auf dem Felde, das sich mit Gestrüpp bestockte, die Tiere des Waldes wurden so zahm, dass sie bis an die Mauern des Städtchens kamen; die wenigen Einwohner zogen sich scheu in die Schlupfwinkel der unzugänglichen Wälder zurück. Dorthin folgten ihnen die mutigen Mönche des Thanner Klosters, um ihnen den Trost der Religion zu spenden, und als nach Beendigung des Krieges ruhigere Zeiten einzukehren begannen, waren ringsum die Dörfer leer; man musste neue Kolonisten, namentlich aus der Schweiz heranziehen und die Pfarrstellen mit ausländischen Priestern besetzen. So gross war um 1651 die Not, dass „wenn einer blos den (sic!) Syntax absolviert und lateinisch verstund, er zum Priester geweihet und Pfarrherr werden kunt, wan er anderst aetatem canonicum hatte."

Langsam und widerwillig fügte sich die Bevölkerung, der Rest der alteingesessenen sowohl, als die neuen Kolonisten, in den durch den westfälischen Frieden besiegelten Uebergang unter französische Oberhoheit, und als sich die Gemüter zu beruhigen begannen, schien sich im Herbst 1674 die Schreckenszeit des dreissigjährigen Krieges zu erneuern. Die deutsche Reichsarmee fiel in das Land. General von Schoening besetzte mit seinem Brandenburgischen Regiment die Stadt Thann. Das Barfüsserkloster machte er zum Lazarett für seine erkrankten Truppen, von denen mehrere Hundert einer ansteckenden Krankheit erlagen. Doch der Ansturm ging rasch vorüber, und nun kamen ruhigere Zeiten.

Malachius Tschambser, Quardian des Klosters und Definitor der Ordensprovinz, schreibt in seiner Chronik zum Jahre 1686:

„Um diese Zeit hat das Gotteshaus zun Baarfüssern allhie angefangen an Geist- und Weltlichen Zunahmen aufzuwachsen, indem es den Gottesdienst angefangen exacter eyfriger und mit Auferbauung der gantzen Statt und benachbarten Orthen zu verrichten; die Jugend in Studiis und der Music zu unterrichten etc., darum es auch an Zeitlichem merklich zugenom̄en und allgemach zu einem regulierten Closter wiederumb worden ist, da es zuvor wegen continuirlichen Kriegsläuffen mehr ein ödes Wesen als ein Closter scheinte, in dem wenig Patres einwohneten, und auch dise wegen immerwehrenden Auslauffens den Pfarreyen zu dienen wenig zu Hause bleiben kunten, und also der Gottesdienst ziemlich leyden mußte, bis es unter kluger Obsorg der hohen Obrigkeit und fleissiger Haushaltung jetziger Vorsteher mit mehrer Leuthen und besserer Observantz versehen wurde etc."

Digitized by Google

Die Baarfüsser hatten das Wohlgefallen des französischen Oberamtmannes, Herrn von Clebsattel, der die Rechte des neuen Lehnsträgers, des Herzogs von Mazarin, zu wahren hatte, erworben. Durch seine Bemühungen kam ein Vertrag mit der Stadtverwaltung zu stande, in welchem sich diese verpflichtete, für eine von dem Kloster neu zu gründende „untere Schuelen“ einen jährlichen Zuschuss von 100 Thalern und 8 Gulden für Holz zu leisten. Ein Delegat des Conseils zu Breisach, d. h. der französischen Regierung, konfirmierte diesen Vertrag an Ort und Stelle. Als Schullokal wurde vorläufig der Winterkonvent eingerichtet, der zu diesem Zwecke mit einem neuen Boden versehen wurde und neue besser schliessende Fenster erhielt. Drei neue eichene Tische wurden angeschafft.

Der Unterricht begann am 3. Januar 1687. Derselbe umfasste das sogenannte Trivium: Grammatik, Syntaxis und Rhetorik. Die ersten Patres docentes waren R. P. Henericus Scherer aus Breisach und P. Maximilianus Fiegenbach aus Offenburg, zu denen noch im Juli des gleichen Jahres Oswald Trost aus Würzburg, der kurz vorher zu Luzern in den Orden getreten war, kam. In Musik und Gesang unterrichtete der Pater organoedus; für die übrigen Künste sorgte wohl der alte Laienbruder Mansuetus Jakob, welcher die Kirche mit „Gemälden und Taffeln wohl ausgezieret“ und ex suo deposito mit schönen Messgewändern und Chorkappen versehen hatte, d. h. er war Maler und Kunststicker; doch starb er schon sehr bald. Für die Schüler wurden ausserdem 5 neue Ministrantenröcke aus rotem Cadis (leichtem Wollstoff) angefertigt.

Das Lehrpersonal wechselte sehr häufig, wenigstens was die oberen Abteilungen anbetraf; selten war ein Rhetor länger als zwei, drei Jahre an seiner Stelle, am längsten hielt Osw. Trost aus, der 1687 eintrat und 1699 in seinem Heimatskonvent zurückberufen wurde; und auch dieser war inzwischen einige Zeit ausserhalb des Konvents als Feldgeistlicher der Elsassischen Miliz thätig.

Die Schule gewann aber immer mehr an Vertrauen bei der Bürgerschaft. Schon im Jahre 1689 baute P. Henericus Scherer, der indessen zum Quardian, d. h. Vorsteher des Klosters avanciert war, mit Hilfe der Stadt das Schulhaus um. Hinter dem Kloster gegenüber dem Weiher, wo das alte Quardianat gestanden hatte, baute er einen neuen Stock an, den er oben mit einer Laube (offenen Umgang) und etlichen Zimmern versah;

Digitized by Google

ist aber nicht von jedermann gelobt worden: „me mea, quemque sua“ (delectant) hiess es. Ein weiterer Beweis für das wachsende Wohlwollen der Stadtväter ist der Schulvertrag, den A. R. P. Quardian Nicolaus von Montenach mit den Herren des Magistrats von Thann am 25. Mai 1699 abschloss. Durch denselben wurde der städtische Zuschuss auf 150 Thaler jährlich erhöht, und zugleich das Schulgeld für jeden Studenten auf einen Thaler festgesetzt.

Die zunehmende Fürsorge der Stadt für die Klosterschule müssen wir wohl nicht zum geringen Teile den nach den ersten Vorbereitungsjahren eingeführten öffentlichen Schulkomödien zuschreiben.

1. „Schon beim Abschluss des zweiten Schul-Jahres, anno 1688 am 25. Sept., hat R. P. Maximilianus Fiegenbach, de Offenburg, als Professor Rhetorices die erste Herbst-Comedie componiert und in unserer Kirch exhibieren und halten lassen, mit grossem Applausu und Zulauf, sowohl einheimischen alss auswärtigen Auditoren und Zuschauern. Der Inhalt derselben war die Vertreibung der Hugonoten aus Frankreich, so 1685 von Ludovicus XIV., vorgenommen und glorreich vollzogen worden.“

In welchem Sinne der Stoff bearbeitet war, lässt sich ausser an den oben angeführten Schlussworten auch an den Bemerkungen ersehen, die in der Thanner Chronik an die Aufzählung der Gewaltmassregeln Ludwigs XIV. gegen die Protestanten geknüpft sind:

„Diese Execution bestürtzte die Calvinisten und Hugonotten dergestalt, das ein ziemliche Anzahl alter und jungen aus Frankreich wegzogen, und lieber alles verliehren, als der Seelen Heil gewinnen wollen. O Stulti etc.!“

2. „Die zweite Herbst-Comoedia, so 1690 R. P. Fiegenbach, als Rhetor gehalten, war der traurige Ausgang des Lebensends Kayser Caligulae und Claudii Tiberii, seines unglückseligen Vorfahrens, deren der erste von seinem eignen Feldobristen, Cassio Chaerea erstochen, dieser aber von Caligula im Beth ersteckt worden. Ist auch wohl und mit Jedermanns Vergnügen abgeloffen“ (Doch wohl die Komödie?).

3. „Im Herbst 1691 hat R P Eutychianus Hug de Offenburgo die Comedie gespihlt von dem Leben des S. Theobaldus Ep. Eugub. und von dem Ursprung der Stadt Thann und S. Theobaldi Münster mit sonderlichem Lob des Auth. und Actorum.“

Hug war 1689 als Laie dem Konvent überwiesen worden, „am 13. Junii 1691 hielt er sein Primiz. Sein geistlicher Vatter war Herr Hans Jakob Heisch, Custos und Cannonicus ad S. Theob., unser sonderbahr grosser Gutthäter“. Die Rücksicht auf diesen Mann scheint beim Rhetor Hug auch auf die Wahl des Stoffes

Digitized by Google

zu seiner Herbstkomödie eingewirkt zu haben. St. Theobaldus, Bischof von Eugubin in Umbrien, hatte einen Diener aus Oberlothringen, war aber so arm, dass er diesen nicht bezahlen konnte. Er versprach ihm deshalb seinen Bischofsring. Theobaldus starb und der Diener, welcher die Totenwache hielt, glaubte sich berechtigt, dem Leichname den Fingerring abzunehmen. Allein der Ring war so verwachsen, dass der ganze Finger sich von der Hand loslöste. Er barg nun Finger und Ring in einem hohlen Pilgerstab und machte sich schleunigst auf den Heimweg. Dieser führte ihn durch das Thal unter der Engelsburg. Am Waldesrand machte er sein Lager zurecht und lehnte den Stab an eine Tanne. Der Graf von Pfirt aber, der auf der Engelsburg hauste, konnte in jener Nacht keine Ruhe finden. Er erhob sich von seinem Lager und trat an das Fenster. Da sah er tief unten am Tannenwald 3 Lichter, hellleuchtend wie die Sterne. Er schickte seine Diener zu erforschen, was das zu bedeuten habe. Sie berichteten, das käme von dem Finger eines heiligen Bischofs. Sofort ging der Graf selbst hinunter ins Thal und erstand um eine erkleckliche Summe das wundersame Heiligtum. Der Lothringer eilte mit seinem Schatze über die obere Steige (col de Bramont) in seine Heimat. Der Graf von Pfirt aber liess an der Stelle, wo er die Lichter gesehen, das herrliche St. Theobaldusmünster, wahrscheinlich durch einen schwäbischen Baumeister, erbauen. Die Wallfahrt zu diesem heiligen Nothelfer, der besonders in Wassersgefahr erfolgreich angerufen wurde, nahm so zu, dass um die Kirche bald ein Städtchen Thann entstand. Man verkaufte an die Wallfahrer geweihte Ringe, die nach dem Muster des Originals neunteilig gemacht und mit diesem in Berührung gebracht waren. Von solchen Ringen hat man Exemplare in englischen, dänischen, livländischen und lübeckischen Gräbern gefunden. Die rätselhafte Inschrift St. Theobald ep. conf. T. Th. gab zu den ausschweifendsten Erklärungsversuchen Anlass, bis erst vor einigen Jahren Herr Direktor Dr. Deecke die richtige Ergänzung fand: „Sanctus Theobaldus, episcopus et confessor, Tutor Thanniensis".

4. „Den 4. und 6. September 1692 hat R P Eutychianus Hug die Herbst Comödi in unser Kirchen gespihlt von dem Leben und Marter S. Hermenegildi, welcher von seinem eigenen Vatter dem visigothischen König Leovigildo am heiligen Osterfest im Kerker enthauptet worden: war ein Werkh, so künstlich exhibiert worden [1])."

---

[1]) Hermenegildus empörte sich 580 gegen seinen Vater, der ihn nach

Digitized by Google

5. „1693 hat R. P. Simon Romer de Lucerna sein Comödiam gespihlt von der bekannten Histori eines von seiner Mutter vor seiner Abreiss ermahnten Sohnes, ehnder alles zu verlassen, als die Mutter Gottes; als er nun in der Frembde alles durchgebutzt und von Rauben und Stehlen sich erhalten müste, wurde er ertappt, gethürnt und weil er auf Einrathen des Teuffels die Mutter Gottes nit wollen abschwören und zum Tode verurtheilt vor einer Maria-Capelle vorbeygeführt wurde, ist er von Maria, so er noch vor seinem End mit einem englischen Gruss in gemelter Capelle zu verehren verlangte, nit allein von dem zeit- sondern auch von dem ewigen Tod erhalten worden."

Im folgenden Jahre fand eine kleine Revolution bei den Baarfüssern zu Thann statt. Der Quardian R. P. Jodocus Forster wurde wegen „übler Hausshaltung" etc. entsetzt und an seiner Stelle R. P. F. Josephus Remi de Friburgo zum 72. Quardian des Klosters erwählt; auf den Weitergang der Schule hatte diese Thatsache keinen nachweisbaren Einfluss.

6. „1694. R. P Eutychianus Hug spihlt das Jahr die Endkomodie aus dem Leben des heiligen Barlaam & Josaphat mit gleichem applausu und Zulauff aller so geist- als weltlicher Nachbarschaft."

Der Stoff ist aus der Litteraturgeschichte genügend bekannt.

7. „Den 3. und 5. Sept. hat R P Oswald Trost sein Herbst Comödie in unsrer Kirch gehalten in Beyseyn viler vornem̃en Herren und Frauen, und hat das Convent dardurch ein groses Lob der Studien halber erworben. Der Innhalt war die Histori von dem Virginio, der seine einige Tochter Virginiam wegen des Katholischen Glaubens mit feuerigen Zangen hat zerreissen lassen etc. Hie war zugleich gegenwerthig A. R. E. P. M. Petrus Jaquerod, Minister Provincialis, so uns beyde, Virginium nemblich und Virginiam, des andern Tages ad S. Ordinem aufgenommen hat. Das ist D. Mathaeum Roost, so Virginiam und mich Frantz Antoni Tschambser, so Virginium vertretten; er, Roost war im H. Orden genenet: Fr. Pirminius, ich aber: Fr. Malachius etc."

Am zweiten Weihnachtstage des vorhergehenden Jahres 1694 hatte Oswald Trost unter Assistenz des damaligen Quardians Jodocus Forster seine erste Messe gelesen; bei dieser geistlichen Hochzeit ging es „sehr toll und prächtig zu und war jedermann vergnügt".

8. „Den 21. April 1696 hat R. P. Albert Degen die Passions-Comodi in unserer Kirch, so R. P. Oswaldus Trost componirt, und aber,

vierjährigem Kampfe gefangen nahm und später hinrichten liess. Die kirchliche Sage lässt ihn vom Arianismus zur katholischen Kirche übertreten und machte ihn so zum Märtyrer, als welcher er auf Philipps II. Betreiben heilig gesprochen wurde. Ferdinand VII. gründete 1817 einen nach diesem Heiligen benannten Militärverdienstorden.

Digitized by Google

weil er mit der Alsaticâ Militiâ zu Feld ziehen müste, nicht persöhnlich exhibieren kunte, mit jedermanns Vergnügen und höchstem Trost vor Augen gestellt."

Dass in dem vorgehenden Schuljahre die regelmässige Schlusskomödie ausfiel, scheint den Umständen beizumessen zu sein, dass der damalige Quardian Forster wegen schlechten Haushaltens beseitigt wurde. Man verschob also die öffentliche Darstellung bis zum Schluss des Wintersemesters, wobei dann allerdings der Inhalt der theatralischen Darstellung dem Abschnitt des Kirchenjahres entsprechend gewählt werden musste.

9. „Den 4 und 6 September 1697. hat R P Cornelius Horn de Herbipoli (Würzburg) seine HerbstComoediam mit einem schönen Apologo eines HausVatters an seinen einzigen Sohn, so Alles, so gar Gut, Blut und Leben für sein Geliebte dargeben etc. beschlossen."

Leider fehlt jeder Anhaltspunkt für die genaue Beurteilung des Stoffes. Doch ist aus den Nebenumständen, des Ortes der Aufführung, des Dichters und der Mitspielenden, wohl zu vermuten, dass es hier nicht „Geliebte", sondern „Gelübde" heissen sollte.

10. „1699 R. P. Georg König lusit Herodem et Mariamnem pro Comedia auth. cum applausu."

Ueber Blut und Leichen streckte der Idumäer Herodes seine Hand nach der letzten Jungfrau aus dem Stamme der Makkabäer, Mariamme, aus, um sich den Thron Judäas zu sichern; mit dem Morde ihrer Verwandten, ihres Sohnes und Mariammens selbst suchte sich der argwöhnische Feigling auf seinem schwankenden Thron zu erhalten.

Hiermit schliessen die Mitteilungen der Thanner Chronik über die Schulkomödien. Es ist nicht anzunehmen, dass die Komödien selbst unterblieben sind; nur war Malachius Tschambser während der letzten Jahre im Noviziat zu Luzern, erfuhr also wohl nur auf Umwegen, was in der Thanner Schule vorging. Die letzte, unter No. 10 gegebene Notiz am Schlusse der Nachrichten über 1699 (mit 1700 schliesst die Chronik überhaupt ab) macht ganz den Eindruck, als ob sie später gelegentlich angefügt worden sei.

Wenn wir die zur Darstellung ausgewählten Stoffe überschauen, so müssen wir sagen, dass die Herren Verfasser sich sehr vielseitig erwiesen; aus dem klassischen Altertum, aus der Geschichte Judaeas, aus den Legenden der Heiligen, aus dem gemeinen Leben, aus der Lokalgeschichte und, echt fin de siècle,

Digitized by Google

aus der allerneuesten Zeitgeschichte zu Ehren der Kirche und des Allerchristlichsten Königs, des Landesherrn, entnahmen sie ihre Stoffe.

Wenn uns auch keines dieser Theaterstücke aufbewahrt ist, können wir doch auch gewisse Schlüsse hinsichtlich der Form derselben uns erlauben.

Zunächst ist zu bedenken, dass alle von den Professoren der Rhetorik verfasst waren. Alle Regeln und Kunstmittel, welche diese ihren Schülern beibrachten und an Musterstücken nachwiesen, waren natürlich mit Bewusstsein und Absicht angewendet. Auch für die Gaumen, die stärkeres Gewürz vertragen konnten, war gesorgt. Wie wir in No. 7 gesehen haben, wurde Virginia mit feurigen Zangen zerrissen, und wenn auch das Aeusserste wohl hinter die Scene verlegt werden musste, so geschah es nicht deshalb, weil die Thanner Bürgerschaft dergleichen noch nicht gesehen hatte.

Um sich eine richtige Vorstellung von dem zu machen, was Auge und Gemüt der Thanner Bürgerschaft zu ertragen vermochte, braucht man nur in der gleichen Chronik die näheren Umstände bei der öffentlichen Hinrichtung einer Kindsmörderin zu lesen, von der abgefeimten Grausamkeit, mit der die Verbrennung der Hexen begleitet war, ganz zu geschweigen.

Alle diese Dinge, nach Muster der französischen klassischen Theaterstücke mit feinen Antithesen und weisen Moralsprüchen ausgeschmückt und in gereimte Alexandriner gebracht, lassen vor uns das Bild dieser Kunstwerke entstehen.

Digitized by Google

18.

Das Schulwesen Schlettstadts bis zum Jahre 1789.

Ein geschichtlicher Ueberblick von Dr. **Jos. Gény**, Stadtbibliothekar in Schlettstadt.

Ueber die Schulverhältnisse der Pfalz Schlettstadt, wo u. a. Karl der Grosse im Jahre 775 Weihnachten feierte, ist uns nichts überliefert. Es darf aber nach den bekannten Verordnungen des bildungsliebenden Kaisers angenommen werden, dass auch hier für den nötigen Jugendunterricht genügende Sorge getragen wurde.

Auch von dem Pfarrer, dem rechtlichen Nachfolger des Pfalzkaplans, wird in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Synodalbeschlüssen die Schulüberlieferung gepflegt und gewahrt worden sein. Und nachdem die Pfalz infolge Verteilung und Verschenkung der Krongüter jede Bedeutung verloren, und Hildegard, die Mutter des ersten Hohenstaufen, ihre Grabkapelle erbaut und sie im Jahre 1094 der Benediktinerabtei Conques in Südfrankreich zur Stiftung der Propstei St. Fides übergeben hatte[1]), da werden gleichfalls die Benediktinermönche in treuer Befolgung ihrer Ordensregel das Studium und die Schule nicht vernachlässigt und dann als geborene Franzosen zu den regen geistigen Beziehungen, welche im Mittelalter zwischen Deutschland und Frankreich bestanden, auch ihrerseits nach Kräften beigetragen haben.

Zwar lässt sich kein direktes Zeugnis für das Bestehen einer Schule in der Propstei St. Fides beibringen, für die Schulthätigkeit der Mönche spricht jedoch ihr noch erhaltener Bücher-

[1]) Beatus Rhenanus, Rerum germanicarum, libri III, Basel, 1581, S. 152; Schöpflin, Alsatia illustrata, II 379 ff.; Grandidier, Oeuvres historiques inédites. 6, 309 ff.

Digitized by Google

katalog, den Bruder Miro bei seiner Erhebung zum Propste im Jahre 1296 anfertigen liess[1]).

In diesem Verzeichnis, das 102 Bände, darunter mehrere Sammelbände, aufweist, fällt der grosse Bestand von Lehr- und Schulbüchern auf, eine Thatsache, die bei der kleinen Zahl der Mönche, die ausser den Laienbrüdern gewöhnlich nie mehr als sechs gewesen sein dürften[2]), ohne Vorhandensein einer Klosterschule sonst nicht leicht erklärt werden kann.

Diese Handschriften liefern den Beweis, dass bei den Benediktinern von St. Fides die Lehrmethode noch unter dem Einflusse der durch die Nationalsynode von Aachen im Jahre 789 erlassenen Bestimmungen stand, die ja für das ganze Mittelalter die Richtschnur des Unterrichtswesens lieferten und nach welchen in jedem Kloster und Domstifte Schulen sein sollten, wo die Knaben die Psalmen, die Schriftzeichen, den Gesang, das Berechnen der kirchlichen Festtage und die Grammatik erlernen konnten[3]).

Bei Beurteilung der mittelalterlichen Schule darf aber nicht vergessen werden, dass ihr Hauptziel nicht so sehr in den Lehren der Wissenschaft, als in der sittlich-religiösen Bildung des Menschen zu suchen ist, und dass für jeden, der ein Kirchen- oder Staatsamt erhalten wollte, die Beherrschung des Lateinischen in Wort und Schrift unumgänglich nötig war.

Abgesehen nun von den Büchern des Alten und Neuen Testaments, den Werken einzelner Kirchenväter und Kanonisten, mehreren Heiligenlegenden, wie das Leben der hl. Odilia, des hl. Bonifacius und des Königs Dagobert, und einigen Predigtwerken, befanden sich in der Bibliothek der Propstei St. Fides

---

[1]) Vgl. Gény, Geschichte der Stadtbibliothek zu Schlettstadt, 1889, S. 5. In einer falschen Urkunde der Propstei St. Fides, die angeblich aus dem Jahre 1095 oder 1105 herrühren soll, kommt ein magister scholaris Albertus vor, der einer Zeugenreihe aus einer Urkunde, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts verfasst wurde, entnommen worden sein dürfte. Bei der Unsicherheit der Ueberlieferung ist es aber nicht wohl angebracht, diesen Namen als Beweis zu verwerten. Die Urkunde ist gedruckt bei Würdtwein, Nova subsidia diplomatica, VI No. 123, S. 276—296, Grandidier, Histoire d'Alsace, II 199, No. 546, und Gény, Schlettstadter Stadtrechte (wirklich in Druck, Winter, Heidelberg) No. 209, S. 253—259.

[2]) In einer Urkunde des Propstes Bego vom 2. Januar 1416 werden ausser dem Propste alle, und zwar nur 6, Konventmitglieder genannt. Vgl. Gény, Schlettstadter Stadtrechte (erscheinen um Neujahr bei Winter, Heidelberg) No. 104, S. 117.

[3]) F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 21.

Digitized by Google

verschiedene Handschriften, so ein Pater noster, acht Psalter, fünf Comput, ein Algorismus und mehrere Compendien oder Tabulae, welche in der Schule gebraucht wurden beim Buchstabieren und Lesenlernen und beim Vortrag der Anfangsgründe im Rechnen und in der Mathematik, in Gesang und Musik. Zum Unterricht in der Grammatik dienten zwei Exemplare des Donat, ebensoviele des Priscian und ein Doktrinale des Alexander von Villedieu[1]). Die weitere Ausbildung in der lateinischen Sprache wurde befördert durch die Lehrbücher über den schriftlichen und mündlichen Gebrauch derselben, wie die Libri de dictamine, deren nicht weniger als fünf vorhanden waren, de rhetorica und das Lesen der klassischen und spätlateinischen Schriftsteller Sallust, Horaz, Lucan, Claudian, Persius, Orosius, Arator, Sedulius, Pamphilus und Theodulus. Höheren Studien waren die Handschriften über Geometrie, Physik, Medizin gewidmet, sowie der Physiologus oder das Buch de naturis animalium secundum physiologiam. Unter den übrigen aufgezeichneten Werken, aus deren Titeln der Inhalt nicht klar hervorgeht, werden dann noch viele sich befunden haben, wie die Auctoritates sanctorum, die Proverbia u. a., die vorzugsweise für den Schulgebrauch verfasst gewesen sein dürften[2]).

Aehnliche Verhältnisse wie bei den Benediktinern werden auch bei den Franziskanern und bei den Dominikanern, die 1280 bezw. 1290 in Schlettstadt sich ansiedelten[3]), geherrscht haben.

Während wir nun über die Klosterschulen nur spärliche Nachrichten besitzen, so sind wir desto besser über die städtische Pfarrschule oder die städtische Lateinschule unterrichtet[4]).

---

[1]) Ist No. 65 des Katalogs unter dem Titel: Liber Alexandri.

[2]) Ueber die Unterrichtsgegenstände im Mittelalter vgl. Dr. D. Reichling. Das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei, Einleitung, in Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. XII, 1893.

[3]) Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Antheil an den socialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490—1536, S. 14, in Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. I, 5. u. 6. Heft, 1900.

[4]) Ueber die Lateinschule zur Zeit des Humanismus haben bereits geschrieben: T. W. Röhrich, Die Schule zu Schlettstadt im 15. Jahrhundert in Bd. I der Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, 1855; A. Dorlan, Nouvelles études historiques sur l'école et la société littéraires de Schlestadt aux 15e et 16e siècles in Revue d'Alsace, 1855; Schwarz, Jakob Wimpheling, der Altvater des deutschen Schulwesens, Gotha, 1875; W. Strüver, Die Schule zu Schlettstadt von 1450—1560, Leipziger

Digitized by Google

Wann sie gegründet worden ist, lässt sich nicht mehr feststellen; noch auch wissen wir, ob der Pfarrer oder Meister und Rat die Veranlassung dazu gegeben hat. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man in dieser Sache ein inniges Zusammengehen beider annimmt, da der Schulmeister ebenso sehr von der Pfarrkirche als von der Stadt abhängig war und seine Besoldung von beiden Teilen bezog.

Beim Fehlen jeglicher Anhaltspunkte wird es schwer sein, die Stiftung dieser Schule bereits als Folge der durch König Friedrich II. im Jahre 1216 geschehenen Erhebung Schlettstadts zur Reichsstadt zu betrachten. Man wird vielmehr auf die Zeit zurückgreifen müssen, in welcher die Zünfte die Oberhand über die Geschlechter erhielten, nachdem diese unter Führung derer von Botzheim und der Heimburger von Plobsheim wegen ihrer blutigen Fehde vom Jahre 1352 vom Kaiser verbannt und von allen städtischen Aemtern ausgeschlossen worden waren[1]).

Wenigstens lässt sich ein Magister Gottfried als Schulmeister nachweisen, der nach dem Bürgerbuch im Jahre 1399 sein Stadt- oder Burgrecht empfängt[2]). Aus einem Strafurteil des Jahres 1420 erfahren wir dann die Absetzung des Schulmeisters Johann Ungehür, der schwören musste, keine Rache weder am Kirchherrn noch an Meister und Rat deshalb zu nehmen[3]). Aus einem anderen Strafurteil vom 27. April 1441, das auf ewige Verbannung gegen den Steinmetzen Hans von

---

Dissertation, 1880; G. C. Knod, Zur Schlettstadter Schulgeschichte, in Bd. II, 4. Heft, der Strassburger Studien, 1884; G. C. Knod, Jacob Spiegel aus Schlettstadt, Programm des Realgymnasiums zu Schlettstadt, I. Teil, Strassburg, 1884; G. C. Knod, Aus der Bibliothek des Beatus Rhenanus, 1889. Das Beste und Zuverlässigste hat Professor Dr. Knod geliefert. Es ist hier unnötig zu zeigen, worin meine Vorgänger sich geirrt haben; dies geht schon so wie so aus meinen Ausführungen hervor. Ich wiederhole hier auch nicht die bereits von ihnen angeführten Belegstellen für die Geschichte der Schule, da ich an anderem Ort dieselbe ausführlicher zu behandeln gedenke. Vgl. auch über die in diesem Aufsatze genannten hervorragenden Männer die sie betreffenden Artikel der Allgemeinen Deutschen Biographie.

[1]) Die betreffenden Urkunden in Gény, Schlettstadter Stadtrechte, 1. Teil.

[2]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte, S. 511: Götfridus, rector scolarium, feria sexta post festum b. Katharine virginis anno domini etc. LXXXX nono. 1399, Nov. 28.

[3]) Ebenda S. 637, No. 282. Ein Joh. Ungehure de Hagennouwe erscheint zum Jahre 1446 in der Matrikel der Universität Erfurt. (J. C. H. Weissenborn, Acten der Erfurter Universität, in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. VIII, 1. Teil, 1881, S. 208.) Dieser ist vielleicht ein Sohn des nach Hagenau verzogenen Schlettstadter Schulmeisters.

Digitized by Google

Speyer lautete, geht ferner hervor, dass dieser eine Steinaxt gegen den Schulmeister, der sich auch mit einer Axt zur Wehr setzte, gezuckt hatte[1]).

Nach der noch vorhandenen Stadtrechnung des Jahres 1436 bezog der Lehrer ausser dem Schulgelde, das jeder Schüler zu zahlen hatte, und den Kirchenkasualien noch seitens der Stadt an jeder Fronfaste ein Pfund Pfennige mit dem zur Heizung der Schule und seiner Wohnung nötigen Brennholze.

Der eigentliche Ruhm der Schlettstadter Lateinschule geht aber auf den Westfalen Ludwig Dringenberg, einen Geistlichen der Diöcese Paderborn, zurück, der seine erste Bildung bei den besten Lehrern der Zeit, bei den Fraterherren zu Deventer, errungen hatte. Als armer Student kam er im Dezember 1430 an die Universität Heidelberg, wo er am 12. Juli 1432 zum Baccalaureus, und am 8. April 1434 zum Magister artium promovierte. Wann und auf wessen Veranlassung er nach Schlettstadt kam ist unbekannt. Mit ihm studierten zu gleicher Zeit in Heidelberg mehrere Schlettstadter, u. a. zwei aus reichen Familien, Johannes Fabri und Conrad Hammer. Der Vater Conrads, Claus Hammer, der im Jahre 1462 als verstorben erwähnt wird, versah sein Leben hindurch das Amt eines Bürgermeisters und des Schultheissen, sowie das eines Kirchenpflegers. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass Dringenberg seine Berufung der Vermittelung seiner ehemaligen Mitschüler zu verdanken hatte. Er bezog ein grösseres Gehalt als seine Vorgänger, nämlich 8 Pfund jährlich statt der früheren vier. Da es auch nicht wohl annehmbar erscheint, dass er es gewesen ist, der mit dem Bildhauer Hans von Speyer in Streit geriet, und nach der Chronik des Hieronymus Gebwiler[2]) er 36 Jahre lang der Schule vorgestanden und im Jahre 1477 gestorben ist, so muss er im Laufe des Jahres 1441 seine Anstellung zu Schlettstadt erhalten haben[3]).

Für die Vorzüglichkeit seiner Lehrmethode sprechen in erster Linie die von ihm erzielten Erfolge. Sein Unterricht fusste auf den alten Schulbüchern des Donat und des Alexander

[1]) Ebenda S. 640, No. 303.

[2]) Chronik des Schulmeisters Hier. Gebwiler, ed. von Gény, 1890, S. 28: Magister Ludwig von Tringberg, so 36 Jahr alda Schuel gehalten und mit grosem Lob regiert.

[3]) Vgl. Gény, Geschichte der Stadtbibliothek, S. 18 ff., und Die Reichsstadt Schlettstadt, S. 54.

Digitized by Google

von Villedieu; er wusste aber mit pädagogischem Geschick die harte und bittere Schale, mit welcher diese Autoren und ihre Erklärer ihre Lehre einhüllten, zu beseitigen und den lernbegierigen Knaben den nahrhaften und fruchtbringenden Kern derselben in geniessbarer Form darzubieten. Es war der Sieg des lebendigen Geistes über den toten Buchstaben. In Dringenberg müssen wir ferner den Vorläufer des deutschen Humanismus am Oberrhein sehen, da aus seiner Schule die ersten Führer dieser Bewegung, Jacob Wimpfeling aus Schlettstadt, Sebastian Murrho aus Colmar, Jodocus Gallus aus Rufach und Peter Schott aus Strassburg, hervorgingen.

Glücklicherweise traten die Nachfolger Dringenbergs in seine Fussstapfen und wussten die Schule in der erreichten Blüte zu erhalten und, wo möglich und nötig, noch weiter auszubauen. Zuerst folgte in der Leitung der Schule der Magister artium Kraft Hoffmann von Udenheim in der Pfalz, dem jetzigen Philippsburg, der von 1468—1472 und zu gleicher Zeit mit Jacob Wimpfeling an der Universität Heidelberg studiert hatte[1]). Auch ihm spendet sein Schüler, der Neffe Wimpfelings, Dr. Jacob Spiegel, das treffliche Lob, dass er aus unwissenden Knaben tüchtige und in der lateinischen Sprache geübte Männer heranzubilden verstand[2]), die wie Mathias Ringmann, Mathias Schürer, Hieronymus Gebwiler und Johannes Sapidus dem Lehrer zur höchsten Ehre gereichten. Hoffmann muss um Neujahr 1502 gestorben sein, da seine Witwe am 20. Januar dieses Jahres wieder ihr Soldner- oder Stadtrecht empfing. Er hatte sein Amt bereits früher krankheitshalber niederlegen müssen, da sein Nachfolger, Hieronymus Gebwiler, im November 1501 seine Bestallung schon erhalten hatte.

Gebwiler war um 1472 in Kaysersberg geboren, hatte in Schlettstadt und dann an den Universitäten Basel und Paris studiert und in letzter Zeit das Schulmeisteramt in der Stadt Breisach bekleidet. Zu seinem Nachfolger empfahl der Rat zu Schlettstadt am 4. November 1501 den Schulmeister Johann Singryn. Gebwiler verblieb in Schlettstadt bis zum 1. Dezember 1509 und zählte gegen 250 Schüler[3]). Wegen besserer Versorgung seiner Söhne nahm er den Ruf an die Strassburger Domschule an.

[1]) Ueber Hoffmann und Gebwiler siehe Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 55.

[2]) Vgl. G. Knod, Jacob Spiegel I. 8, Anm. 3.

[3]) Gebwilers Chronik S. 29.



Dort zählte er zu den heftigsten Gegnern der Reformation und musste deshalb 1524 Strassburg verlassen. Er ging nach Hagenau und verwaltete die dortige Stadtschule bis zu seinem am 21. Juni 1545 erfolgten Tode[1]).

An seine Stelle ernannte der Magistrat von Schlettstadt den ihm von der Universität Freiburg empfohlenen Magister Oswald Bär von Brixen, der jedoch sein Amt nur vom 1. Dezember 1509 bis zum 1. Dezember 1510 versah[2]). Er wurde ersetzt durch den jungen Schlettstadter Hans Witz oder Johannes Sapidus, wie er sich nannte. Dieser wurde zuerst nur für ein Probejahr verpflichtet, dann wieder am 10. Februar 1512 auf weitere vier Jahre angenommen. Schliesslich blieb er bis zum Jahre 1525[3]).

Unter seiner Leitung erfreute sich die Lateinschule einer früher noch nie verzeichneten und später nie wieder erreichten Frequenz: zählte sie doch zeitweise bis zu 900 Schülern[4]). Sapidus war ein tüchtiger und energischer Lehrer, doch sein scharfer Mutterwitz zog ihm viele Unannehmlichkeiten zu. Unter ihm zog vollends der frische Geist des Humanismus in die Schlettstadter Schule ein. Er zuerst lehrte auch das Griechische, wie wir es aus einem seiner Briefe an seinen Freund und früheren Studiengenossen Bonifaz Amerbach in Basel erfahren[5]). Eng befreundet mit seinen Altersgenossen Jacob Spiegel, Beatus Rhenanus, Martin Butzer, Paul Phrygio, Lazarus Schürer, genoss er die Gunst Jacob Wimpfelings und des Stadtpfarrers Martin Ergersheim, sowie der hervorragendsten Mitglieder des Magistrats in hohem Masse[6]). Auf diese Weise konnte er auch mit berühmten Gelehrten Beziehungen anknüpfen, so mit Erasmus, Wolfgang Capito, Melanchthon, die für seine spätere Stellung zur Reformation ausschlaggebend wurden. Er war gewiss eines der bedeutendsten Mitglieder der von Wimpfeling im Jahre 1517 auch zu Schlettstadt gegründeten litterarischen Gesellschaft.

---

[1]) Ch. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XVe et au commencement du XVIe siècle. 1879, II, S. 159—173.

[2]) Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 55 und Schlettstadter Stadtrechte, 3. Teil, Art. Schulmeister.

[3]) Ebenda S. 55 ff.

[4]) D. A. Fechter, Thomas Platter und Felix Platter, Basel 1840, S. 31 bis 32.

[5]) Vgl. Anhang, Briefe des Sapidus.

[6]) Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 55 ff., S. 64 ff.

Digitized by Google

Trotz seiner glänzenden Erfolge suchte er doch die Gelegenheit, eine ihm zusagendere Stellung, wie die des Stadtschreibers, zu erlangen. Sein unruhiger Geist erlaubte ihm nicht, sich einzig und allein auf seine Schule zu beschränken. Als die religiöse Bewegung durch das Auftreten Luthers erst recht in Fluss kam, so griff er begeistert in dieselbe ein. Soll er doch thätigen Anteil an den Epistolae obscurorum virorum genommen und auch noch andere Flugschriften verfasst haben[1]). In der Angelegenheit der Union der Kaplaneien zu Schlettstadt leistete er dem Rate vorzügliche Dienste, und als endlich die Unruhen auch unter der Schlettstadter Bürgerschaft ausbrachen, war er der Hauptredner auf der Zunftstube der Oberrebleute, um, wie er selbst behauptete, die erhitzten Gemüter zur Ruhe und zur Vernunft zu mahnen, wie seine Gegner aber bemerkten, das Volk gegen die weltliche nnd kirchliche Obrigkeit aufzuhetzen[2]). Dies stellte er jedoch immer in Abrede bei den vielfachen Warnungen, die er deswegen vom Rate erhielt. Nachdem aber durch die Hinrichtung des Hans Jacob Schütz von Traubach zu Strassburg und die Niederlage der Bauern zu Scherweiler jede Hoffnung der lutherisch Gesinnten, die Reformation auch in Schlettstadt einzuführen, geschwunden war, fühlte er, dass sein weiteres Wirken als Schulmeister in seiner Vaterstadt nicht mehr möglich war. Bei Gelegenheit eines im Grunde genommenen recht geringfügigen Streites mit dem Schultheissen Melchior Ergersheim, der ihn vergeblich aufforderte, am Sonntag, den 6. August 1525, an dem gewöhnlichen Umgange und dem Austeilen des Weihwassers vor dem Hochamte teilzunehmen, nahm er seine Entlassung am darauf folgenden Dienstag und wurde bereits am 31. August durch Christian Herbort von Hiltspach ersetzt. Am 30. Oktober 1526 gab er dann sein Stadtrecht auf und siedelte nach Strassburg über, wo er im Schuldienste bis zu seinem am 8. Juni 1561 eingetretenen Tode thätig blieb[3]).

Herbort wurde das Amt wieder zu Pfingsten 1526 gekündigt, und der Rat gedachte, es Protasius, dem Sohne des früheren Lehrers Hieron. Gebwiler, zu übergeben. Auf Bitten aber der Verwandten des Buchdruckers Lazarus Schürer wurde

---

[1]) E. Böcking, Ulrici Hutteni operum supplementum: Epistolae obscurorum virorum, Leipzig 1864, I, S. 198, No. 9 und S. 284, No. 63; Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 69.

[2]) Ebenda S. 157 u. 182.

[3]) Ebenda S. 182 u. 189.

Digitized by Google

es diesem verliehen, der auch am 11. Mai 1527 den Schulmeistereid ablegte. Bis zu seinem Antritte hatte Meister Christian, der alte Schulmeister, die Schule weiter geleitet. Schürer stand der Schule vor bis zum Jahre 1531, wo ihn die Krankheit zwang, zurückzutreten. Er starb dann Anfang Oktober desselben Jahres[1]).

Es scheint ihm nicht gelungen zu sein, die Schülerfrequenz, welche, wie sonst an allen Orten insbesondere infolge des Bauernkrieges, erheblich abgenommen hatte, wieder zu heben. Die Einnahmen des Lehrers erlitten deshalb starke Einbussen. Dringenberg hatte von der Stadt vierteljährlich 2 Pfund Pfennige bezogen[2]). Seine Nachfolger erhielten dagegen nur 30 Schillinge. Sie durften dann jährlich von jedem Kinde, das ihre Schule besuchte, ein Schulgeld von 10 Schillingen fordern; ausserdem zahlte ihnen die Kirchenfabrik fürs Jahr 3 Pfunde und dritthalb Gulden von dem Salve. Endlich lieferte ihnen der Magistrat noch zwei Stücke oder 16 Klafter Holz zur Heizung der Schulstube, da die Schüler zu Winterszeit an der Kälte nicht leiden sollten[3]).

Unter denselben Bedingungen übernahm am 19. März 1531 Meister Vitus Rottenburg oder Veit Kopp von Rottenburg am Neckar die Schule, den Beatus Rhenanus zu den besten Lehrern Schlettstadts rechnet[4]). Kopp hatte sich für vier Jahre verpflichtet, nach der Stadtrechnung von Ostern 1532 wird er aber als „alter", d. h. gewesener Schulmeister bezeichnet[5]). Welcher sein Nachfolger war, ist nicht bekannt. Thatsache ist, dass mit Neujahr 1533 wegen der grossen Teuerung eine Erhöhung der Besoldung eintrat, die sich fürs Vierteljahr auf 1 ℔ 15 β 3 ₰ belief[6]), und dass Veit Kopp nach Neujahr 1536 nach dem Ab-

1) Ebenda S. 190.

2) Stadtrechnungen von 1459—1469 und 1470—1473.

3) Gény, Schlettstadter Stadtrechte 3. Teil, Art. Schulmeister: Des Schulmeisters Eid und Besoldung des lateinischen Schulmeisters.

4) Ebenda in Anmerkungen zu des Schulmeisters Eid. Beatus Rhenanus, Rerum Germanicarum S. 157.

5) In der Stadtrechnung von 1532 Palmabend — Petri u. Pauli, S. 328, heisst es: Item X β. VI ₰. Viten Koppen, dem Schulmeister, zu einer Verehrung, daz er die Palm-, Char- und Osterwochen biss uff Misericordia Domini hie gewesen, die Schul und Chor versehen hat. Und S. 329: Vit Kop, alter Schulmeister. Item V Guldin VI β. dem Schulmeister nach Martzal der Zeit von Cinerum biss Misericordia Domini nachzudienen.

6) Stadtrechnung von 1532 S. 17.

Digitized by Google

gang seines Vorgängers wieder als Schulmeister nach Schlettstadt kam[1]). Durch Ratsbeschluss vom 21. Mai 1538 wurde sein Gehalt auf 80 Gulden, 12 Viertel Korn mit dem nötigen Brennholz und freier Wohnung unter der Bedingung festgesetzt, dass er als Hilfslehrer einen Baccalaureus halten sollte[2]). Zum letzten Male finde ich seinen Namen in der Stadtrechnung von Neujahr—Ostern 1540 erwähnt, worin zwei Gulden vermerkt sind, die „Meister Veiten dem Schulmeister fur das Spil, so er mit den Knaben gemacht" verehrt wurden[3]).

Kopp muss überhaupt ein eifriger Liebhaber dramatischer Aufführungen gewesen sein. Denn während vor dem Jahre 1531 nur zweimal die Rede ist von Spielen, die von Auswärtigen dargestellt wurden, nämlich als im Frühjahr 1519 Leute vom Nachbardorf Gemar das Spiel vom verlorenen Sohn vorführten und ihnen dafür eine Krone geschenkt wurde, und ein zweites Mal, als die von Rodern in ähnlicher Weise im Frühjahr 1521 auftraten[4]), so werden unter der Leitung Kopps solche Vorstellungen häufiger in Schlettstadt. Nach Neujahr 1532 liess Kopp durch seine Schüler das „Spiel Salomonis" aufführen und erhielt dafür vom Magistrat 7 β[5]). Weitere 10 β wurden denjenigen verehrt, welche „das Spil von der Schmidtzunft wegen vor der Herrenstuben gemacht"[6]). Nach Kopps Rückkehr nach Schlettstadt wurde zu Ostern 1536 ein Spiel von dem deutschen Schulmeister geleitet, welcher dafür auch 7 β erhielt[7]). Weiter wurden 4 Gulden und noch 1 β 2 ₰ für zwei Mass Wein den Bürgern geschenkt, welche in den Osterfeiertagen des Jahres 1539 „das Spil gemacht"[8]).

Zu Neujahr 1540 liess Veit Kopp abermals eine Vorstellung

[1]) Stadtrechnung von 1536, Neujahr — Palmarum, S. 114: Item VI Gulden IX ₰. dem alten Schulmeister geben, alls er abzogen. Und S. 149, zu Anfang der Rechnung 1536, Palmarum — Petri und Pauli: Item V ℔. VI β. von VIII Beumen und fur ein Knehtagen und fur das sy Meister Vitt, den Schulmeister, am Rein geholt, und fur ein Enger Buwholltz.

[2]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte etc., Anmerkung zu des Schulmeisters Eid.

[3]) Stadtrechnung S. 70.

[4]) Stadtrechnung 1519 S. 72 und 1521 S. 195.

[5]) Stadtrechnung 1532 S. 316.

[6]) Ebenda.

[7]) Stadtrechnung 1536, Palmarum—Petri u. Pauli, S. 172: Item teuschen Schulmeister, als er daz Spill gemacht, verert VII β.

[8]) Stadtrechnung 1539 S. 200 am Rande.

Digitized by Google

durch seine Schüler veranstalten, was ihm wieder zwei Gulden eintrug[1]). Wer weiss, ob nicht er es gewesen ist, der dem späteren Bürgermeister Diebolt oder Theobald Gart die erste Anregung gab, seine Dramen zu verfassen. Die biblische Komödie Joseph dieses Dichters, die am Sonntag nach Ostern 1540 von den Schlettstadter Bürgern gespielt wurde, ist ja bekannt[2]).

Zu Ostern 1546 wurde gleicherweise das Spiel Judith[3]) gegeben, das auch Gart zugeschrieben werden dürfte. Die Spieler erhielten für ihre Bemühungen 10 Pfund. Nach dieser Zeit stösst man nicht mehr auf Erwähnungen solcher theatralischen Vorführungen. Auch ist nichts Weiteres überliefert über die Dauer der Lehrthätigkeit Kopps.

Auf Martini 1552 sollte der bisherige Schulmeister Gallus Maius ersetzt werden durch Meister Gewalter oder Walther aus Gengenbach[4]). Dieser war kaum in Schlettstadt angelangt, als er nach kurzer Krankheit starb[5]). Maius, wohl Meyer, führte die Schule noch bis Ostern und trat dann seine Stelle an Kaspar Stiblin ab[6]), der als vorzüglicher Hellenist und tüchtiger Lehrer

[1]) Stadtrechnung 1540 S. 70.

[2]) E. Schmidt, Joseph, Biblische Komödie von Thiebold Gart, 1880, in den Elsässischen Litteraturdenkmälern aus dem XIV—XVII. Jahrhundert II. Band. Im Rechnungsbuch von 1540, Palmarum—Petri u. Pauli, stehen keine auf dieses Spiel sich beziehenden Ausgaben. Ueber Gart, der Katholik war, siehe Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt etc., S. 97, Anm. 2.

[3]) Stadtrechnung 1546, Palmarum—Petri u. Pauli, S. 36: Item den Oberrebleutten, so auff dem Spil der Historien Judith im Harnest gewesst, geben für III Omen Weinss, ein jeden Omen für VIII β, I lib. IIII β. Item den Niderrebleütten I½ Omen Spilweinss, I Omen VIII β, thut XII β. Item den Gartneren I Omen, VIII β; den Vischeren I Omen, VIII β; den Ackerleütten II Omen, XVI β; den Weinleitten I Omen, VIII β; den Schuhmachern ½ Omen, IIII β; den Wothleütten VIII β; den Gerbern ½ Omen, IIII β; item denen, so das Spil gespilt, verert X ℔; item den Becken I Omen, VIII β. Und S. 40: Item Herrn Gervasius Gebweiler, als er uss Bevelch meiner Herren, mitt den, so die Biblische Historien Judica gespilt, umbgangen, geben III β.

[4]) Stadtrechnung 1553, Neujahr—Palmarum, S. 85: Dem Spitalkarcher, so er verzert, als er M. Walthern, den Schulmeister von Gengenbach geholt, I ℔ IX β VI ₰. Und: Item Meyster Gallen Maio, dem Schulmeyster, für sein Fronfastengelt post Michaelis anno etc. LII verfallen, geben I ℔ XV β III ₰. Dann Missivenbuch BB 21, S. 17, Brief von Meister und Rat vom 18. Oktober 1552 an M. Qualtherus N. zu Gengenbach, wodurch diesem mitgeteilt wird, dass zu Martini das Officium eines lateinischen Schulmeisters vacant sein wird und er sich melden solle.

[5]) Stadtrechnung 1553 S. 88: Meyster Gewalters des abgestorbenen Schulmeysters Hausfrauwen auss Bevelch meiner Herren geben I ℔.

[6]) Ebenda S. 92: Item für M. Casparn, den new angenommen Schul-

Digitized by Google

gelobt wird. Er blieb zu Schlettstadt bis zum Frühjahr 1559 und ging dann an die Universität Freiburg, um dort auf Empfehlung Kaiser Ferdinands I. die Leitung der Partikularschule zu übernehmen[1]).

Stiblin ist der letzte Lehrer der Schlettstadter Lateinschule, der sich auch durch seine Werke ausgezeichnet hat. Seine Nachfolger sind nur zum Teil dem Namen nach bekannt, müssen aber doch der Mehrzahl nach tüchtige Lehrkräfte gewesen sein, da ihr Amt ein vielbegehrtes war, und der Magistrat es sich angelegen sein liess, gute Schulen zu haben. Dies ersehen wir z. B. aus einem Gesuch vom 23. Juni 1595 des Chorrektors zu Ensisheim, Sebastian Hasenknopff, der nach dem Tode seines Gönners, des eifrigen Schulreformators und gelehrten Pfarrers Johann Rasser, den Magistrat bat, ihm bei eintretender Vakanz die Stelle des Organisten oder des Lehrers zu übergeben, mit gleichzeitiger Uebersendung einiger seiner Musikkompositionen, zweier fünfstimmiger Messen und zweier sechsstimmiger Motette[2]). Ob Hasenknopff Erfolg hatte, liess sich bis jetzt auch nicht feststellen.

Die lateinische Schule bestand als solche bis zur grossen Revolution. Im Laufe der Zeit machte sie selbstverständlich manche Wandlungen durch, insbesondere als um die Mitte des 16. Jahrhunderts und infolge der durch das Konzil von Trient erlassenen Verordnungen und der Errichtung zahlreicher Jesuiten-

---

meyster, so er uff meiner Herrn Stuben verzert, I β VI ₰, und S. 97: Item für M. Gallo Maio für die nechstverschinen Fronfasten sein Belohnung I ℔ XV β III ₰.

[1]) Vgl. Albrecht, De singularibus Academiae Albertinae in alias quam plures meritis, Freiburg 1808; Schreiber, Geschichte der Albert Ludwigs-Universität in Freiburg, Bd. II, S. 161 ff.; N. Paulus, Katholik, Jahrgang 1895, S. 212. Stiblin scheint nicht reich gewesen zu sein. In den Stadtrechnungen liegen noch einige Zettel von seiner Hand, deren Inhalt ungefähr mit dem des folgenden übereinstimmt: Prudentissimo ac sapientissimo D. Florentio Gebwilero, viro consulari, suo domino salutem. Sapientissime ac prudentissime domine, cum iam tempus angariae prae foribus sit atque ipse ob rem domesticam sustentandam pecuniae indigus sim, obnixe rogo ut summam, quae ex visco publico ludimoderatori singulis angariis pendi solet, numeretis, ac ipse numerata pecunia confestim chirographum remittam. Ex schola Selestadiensi, vestrae prudentiae studiosissimus Gaspar Stiblinus, paedotriba. Verso: Datum Sontag nach Marie Geburt anno 53. (Stadtrechnung 1553, Petri-Pauli—Michaelis, zu S. 188.) Florenz Gebwiler, Sohn des Schulmeisters Hier. Gebwiler, war damals der als einer der drei Lohnherren fungierende Stadtmeister.

[2]) Siehe Anhang No. 1.

Digitized by Google

schulen die Bildung der Geistlichen und die Verhältnisse an den Universitäten einer durchgreifenden Reform unterworfen wurden.

Diese Einflüsse lassen sich gewissermassen auch in der Fassung des von dem Schulmeister beim Antritte seines Amtes zu leistenden Eides nachweisen.

Während die erste der uns überlieferten Formeln, welche in einer etwa um das Jahr 1498 niedergeschriebenen Abschrift noch vorliegt[1]), neben den bürgerlichen Verpflichtungen des Lehrers nur im allgemeinen dessen spezielle Schulpflichten, wie die Erziehung der Kinder in Zucht und Tugend und deren fleissige Unterweisung in der Lehre, erwähnt, so geht die gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingeführte Formel[2]) schon mehr auf Einzelheiten ein. Durch diesen Eid verpflichtete sich nämlich der Schulmeister, seine Schüler zu einem ehrbaren, züchtigen und gottesfürchtigen Leben heranzubilden, sie in guter Zucht und guten Sitten zu halten, zu den festgesetzten Stunden Sommer, wie Winter Unterricht zu erteilen und jeden seinem Alter und seinen Veranlagungen gemäss in „dem Fundament“ der lateinischen Sprache zu unterweisen. Ausserdem musste er noch an den Sonn- und gebotenen Festtagen die Aufsicht der Kinder während Hochamt und Vesper führen und bezüglich des von ihm übernommenen Kirchendienstes dem Pfarrer, sowie auch den Schulherren in allen ihren Verfügungen Gehorsam leisten.

Konnte bis jetzt die Lateinschule ihre Zöglinge direkt auf die theologischen und anderen akademischen Studien vorbereiten, so musste sie mit Errichtung des Jesuitengymnasiums im Jahr 1623 diesem höheren Ziele entsagen und sich fortan mit dem bescheideneren einer lateinischen Vorschule begnügen. Sie scheint mir das, was man heute eine Elementarschule nennt, geworden zu sein, nur dass sie zudem noch die Knaben in den Grundzügen des Lateinischen unterrichtete. Ihre Grundsprache war und blieb die deutsche, und ihr Vorsteher galt immer als der erste oder der Hauptlehrer zu Schlettstadt. Nach den städtischen Rechnungsbüchern betrug dessen fixe Besoldung noch im Jahre 1569 vierteljährlich 1 ℔ 15 ß 3 ₰, im Jahre 1570 stieg sie auf 7 ℔. dann 1580 auf 10 ℔, 1612 auf 15 ℔, um nach der Einnahme der Stadt durch die Schweden (1632, 13. Dezember) gleich im

[1]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte. 3. Teil, Art. Schulmeister, Formel A.
[2]) Ebenda Formel B.

Digitized by Google

Jahre 1633 auf 10 ℔, 1650 auf 6 ℔ 10 β herabzusinken und dann wieder allmählich zu steigen, so 1656 auf 7 ℔ 10 β, 1660 auf 9 ℔ 7 β 6 ₰ und 1666 auf 11 ℔ 6 β. Doch sind diese Angaben nur als durchschnittliche zu betrachten, denn die Fixierung des Gehalts wurde bei jeder Bestallung aufs neue festgesetzt und veränderte sich jedesmal mit jedem neuen Schulmeister. Und ganz besonders im 17. Jahrhundert trat in dieser Stelle ein häufiger Wechsel ein, was, wie mir dünkt, zwar auf eine grössere Anzahl zur Verfügung stehender Kräfte, aber auch auf eine gewisse Herabsetzung der an sie zu stellenden Ansprüche hindeutet.

So erfahren wir aus den Ratsprotokollen, dass am 7. Februar 1654 der lateinische Schulmeister Jacobus Kopp seine Entlassung nahm[1]). Sein Nachfolger, dessen Namen nicht angegeben wird, erhielt am 15. April 1655 in dem Sohne des Kirchwarts von Dambach, David Diring, einen Provisor, der zu gleicher Zeit das Amt eines Organisten im Münster zu verwalten hatte und eine jährliche Besoldung von 30 Gulden in Geld erhielt[2]). Bereits am 30. September 1655 wird dann auf Empfehlung der Jesuiten ein neuer Schulmeister, Ludwig Maursshausser von Mosburg bei Landshut in Bayern, angestellt, dem als Gehalt jährlich 40 Reichsthaler, 8 Viertel Frucht, Brennholz nach Bedarf und ein freier Sitz in der Stadt nebst den gewöhnlichen Kirchenkasualien und dem Schulgeld zugesagt wurden[3]). Auf seine Klage, dass ihm der deutsche Schulmeister Bessenmeyer Knaben und Mädchen abspenstig mache und der Rat angesichts seiner vielen Mühen und grossen Arbeit im Schul- und Kirchendienst dies doch verbieten und regeln sollte, wurde ihm am 17. Dezember 1657 hierin Genüge gethan und weiter eine Gratifikation von 10 Reichsthalern verliehen[4]). Dies verhinderte ihn jedoch nicht, am 15. Oktober 1658 seine Stelle aufzukünden, um die Schule in Zabern zu übernehmen. Um dann „einem andern qualificierten Subiecto bey Zeiten nachzutrachten“, liess der Rat Umfrage bei den Klostergeistlichen halten[5]).

Am 20. November 1658 wurde der von dem Pfarrer empfohlene bisherige Lehrer zu Andlau, Franz Itt von Freiburg

[1]) Ratsprotoc. 1648—1654 S. 789.
[2]) Ratsprotoc. 1654—1658 S. 37.
[3]) Ebenda S. 77.
[4]) Ebenda S. 230.
[5]) Ebenda S. 279.

Digitized by Google

in der Schweiz, zum Vorsteher der Lateinschule ernannt[1]). Wie lange er blieb, wissen wir nicht. Wir begegnen alsdann dem Jacobus Fieger, dem der Rat am 28. Juni 1668 den Schul- und Kirchendienst absagte und ihm dafür die Stelle eines Dieners im Kaufhause anbot. Fieger nahm dieses Anerbieten an mit der Verpflichtung, an allen Sonn- und Feiertagen „der Musig in dem Münster beyzuwohnen, wan von der Statt ihme eine freye Wohnung, 4 Fiertel Frucht und etwass an Holtz noch superadiert würde“. Dies geschah, denn die Stadt bewilligte ihm „auss gewifsen Ursachen“ das Trompeterhäusel, 4 Viertel Frucht und 2 Klafter Holz[2]). Am 26. September 1678 wurde Johann Joseph Schwartz zum lateinischen Schulmeister und Organisten angenommen, der nur ein Gehalt von einem Viertel Frucht und 4 ℔ in Geld vierteljährlich erhielt und „uff befserer Zeit und scheinendem Wohl“ vertröstet wurde[3]).

Schlettstadt war nämlich in französische Verwaltung übergegangen. Louvois hatte die Stadt am 28. August 1673 überrumpelt und bereits am folgenden 1. September die Niederlegung der Festungswerke befohlen[4]). Doch wurde dadurch in den Verhältnissen der Lateinschule nichts geändert. In dem Anstellungsbericht des Lehrers Balthasar Korn aus Oberehnheim vom 5. September 1686 heisst es, dass er die Kinder fleissig lehren und als Sänger dem Gottesdienst in der grossen, d. h. Pfarrkirche, beiwohnen solle. Dafür erhielt er eine jährliche Besoldung von 216 ℔ (livres tournois) und das Brennholz mit den gewöhnlichen Kirchen- und Schulgeldern. Für beide Kontrahenten war, wie es übrigens bei den früheren Anstellungen geschehen, eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten[5]), Schulmeister Cappler, welcher längere Zeit im Dienste blieb, bezog bereits 332 ℔ jährlich. Doch bei Regelung der städt. Beamtengehälter um 1736 wurde auch das der Lehrer vermindert und der Vorsteher bezog von

[1]) Ebenda S. 284.

[2]) Ratsprotoc. 1666—1680 Bl. 104 a—b.

[3]) Ebenda Bl. 330 a.

[4]) Gény, Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615 bis 1765, Bd. I, 1895, S. 406.

[5]) Ratsprotoc. 1680—1689, S. 153: Balthasar Korn, natife d'Oberné et pour lors maistre d'escole a Muzig, s'estant presenté et prié qu'il plaise le recevoir pour maistre d'escole dans l'escole latine, promettant de faire toutes les diligences d'enseigner les enfants et assister au s rvice divin dans la grande église en chantant la mussic et le plein chant suivant qu'il est de coustume, a esté receu . . .

Digitized by Google

nun an bis zur Revolution nur noch 260 ӿ, während sein Provisor 120 ӿ erhielt[1]). Freilich deren Lateinschule[2]) war nicht mehr die von Sapidus. Mit dem 17. Jahrhundert und zwar seit Errichtung des Jesuitengymnasiums war sie vollends zu einer Vor- oder Elementarschule herabgesunken, deren Unterrichtssprache die deutsche war und blieb und wo nur noch die Anfangsgründe des Lateinischen dociert wurden.

Was von der alten Propstei St. Fides, die seit dem Jahre 1501 im Besitze der Bischöfe von Strassburg sich befand, übrig geblieben war, wurde mit dem bischöflichen Jagdhofe Schnellenbühl am 23. März 1616 von dem Bistumsverweser Erzherzog Leopold von Oesterreich den Jesuiten der rheinischen Provinz zur Gründung eines Kollegiums übergeben[3]). Hierin wurden die Jesuiten aufs kräftigste und durch bedeutende Geldmittel von dem Magistrate unterstützt. Mit Anfang Mai 1623 wurden die zwei untersten Klassen der Grammatik eröffnet, im November desselben Jahres dann die letzte oder erste Klasse derselben. Zur Herstellung der nötigen Schulräume kaufte die Stadt für 2500 Gulden zwei Bürgerhäuser, deren Instandsetzung noch weitere 500 Gulden kostete. 1624 wurde dann die Klasse der Poetik oder der Humanitäten, erst 1627 die der Rhetorik errichtet. In diesem letzten Jahre erwarb der Magistrat fünf andere Häuser für 5000 Gulden, die Oktober 1628 den Jesuiten überliefert wurden. Schwere Zeiten brachen über das Kollegium an mit der Eroberung der Stadt durch die Schweden am 13. Dezember 1632. Die Schulen mussten teilweise geschlossen werden. Erst im Jahre 1641 konnte man die Rhetorik wieder eröffnen. Nur aber dank den vielfältigen Unterstützungen seitens des Magistrats und der Bürger wurde das Gymnasium schliesslich gerettet. Im Jahre 1658 betrug die Zahl der Schüler 80.

[1]) Vgl. die darauf bezüglichen Rechnungen und Gény, Schlettstadter Stadtrechte, 3. Teil, Art. C, Besoldung des latein. Schulmeisters.

[2]) Sie befand sich seit dem Jahre 1530 noch in demselben Lokal. Aus Sapidus' Briefen erfahren wir, dass die Schule in dem Hause zur Lucern war. 1530 wurde das Frauenhaus oder die Steinhütte an der Westfront des Münsters oder St. Georgskirche zur Schule umgebaut. (Stadtrechnung 1530, Petri und Pauli — Michaelis, S. 211, 216.) Sie diente als solche bis zum Jahre 1888, in welchem sie abgetragen wurde, um die Gasse zwischen der Kirche und ihr verbreitern zu können.

[3]) Vergl. in Bezug auf die Jesuiten und ihr Gymnasium zu Schlettstadt Gény, Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615—1765, 2 Bde. Strassburg, 1895—1896.

Digitized by Google

um, wenige durch die Kriege verursachte Schwankungen abgerechnet, stetig zu steigen. Im Jahre 1723 zählte die Rhetorik oder Prima 25, die Poetik oder Secunda 17, die zwei höheren Grammatikalklassen oder Tertia und Quarta zusammen 25 und die Infima oder Quinta mit der Vorschule oder Sexta 25 Zöglinge. Die Schülerzahl belief sich dann im Jahre 1737 auf 150 und wird sich bis 1765 wohl um etwa 200 gehalten haben[1]).

Es ist hier nicht der Ort auf die Lehrmethode der Jesuiten einzugehen oder die von ihnen aufgeführten Schuldramen oder auch noch das Wirken ihrer Marienvereine zu besprechen. Ihr Schlettstadter Gymnasium stand im Rufe, die besten Lateiner der ganzen Provinz heranzubilden[2]). P. Dominik Roos, der selbst an dem Gymnasium von 1747—1752 studiert hatte und von 1759—1763 als Lehrer daran thätig war[3]), schreibt in seinen Geschichten von Schlettstadt hierüber:

„Anfänglich gieng es klein her. Man begnügte sich, die Kinder im recht Lesen und Schreiben zu unterrichten, wobey man das Vortreflichste der Jugend beybracht, nämlich die christliche Glaubens- und Sittenlehre. Bald darauf wurden sie im Lateinischen und Griechischen, in Versen und prosaischer Rede geübt. Die Schule war in fünf eingetheilt. In der ersten wurden die Grundregeln der lateinischen Sprache nebst den ersten Anfängen der griechischen und kurzgefassten biblischen Geschichten gelehrt; in der zweyten die Zierlichkeiten der lateinischen nebst den Veränderungen der Zeitwörter der griechischen und den Viermonarchien-Geschichten; in der dritten die Veränderungen und Verdrehungen der lateinischen nebst den Grundregeln der griechischen und Kaiser- und König-Geschichten; in der vierten die Anfänge der Beredsamkeit und Dichtkunst nebst der Erdbeschreibung; in der fünften die Red- und Dichtkunst nebst den Kirchengeschichten. Woraus geschehen, dass aus den hiesigen Schulen wohl unterrichtete Jüngling zu allen Ständen in dem Lande gelangt sind . . . Die Lehrmeister (Magistri, Professores), unter denen es vortreffliche gab, lehrten die Rechenkunst, die Zeichkunst, die Gründe zur Mathematik, die Sing- und

---

[1]) Jahrbücher I S. 113, 168, 263, II S. 290, 352.

[2]) Ebenda I S. 273 ad annum 1697: Praeterquam quod scholae nostrae, in quibus litteras humaniores docentur adolescentes, eo studiosorum numero excreverint, quem nulla superior aetas vidit, etiam in alias provincias laudem sui extenderunt, adeo ut passim melius in his atque aliis in gymnasiis extra provinciam nostram studiosi Selestadienses erudiri in lingua latina et subsistere dicantur. Unde etiam complures sacrorum ordinum praelati aliique per Alsatiam et Lotharingiam viri celebriores scholas nostras prae caeteris commendarunt illasque praeclara juventute adaugent.

[3]) Vgl. seine Autobiographie in Jahrbücher der Jesuiten II S. 720—836.

Digitized by Google

Thonkunst, die Naturkund, besonders die Sprechkunst auf Schauspielen, Declamationen und öfentlichen Reden. Diesses Lob hatten die hier ihre Studien vollendet, dass sie die besten Prediger, Advocaten und Lehrmeister geworden [1])".

Trotz der vielen Erfolge der Jesuiten auf dem Schulgebiet wurde seitens der französischen Regierung oder der eingewanderten Beamten der schwere Vorwurf gegen sie erhoben, dass sie nämlich zu wenig oder gar nicht die französische Sprache pflegten, und darum auch zum Teil als franzosenfeindlich oder zu deutschfreundlich galten[2]). Zur Erlernung und Beherrschung der französischen Umgangssprache gingen deshalb auch ihre meisten Schüler noch nach Frankreich, wie Dominik Roos, der nach Epinal sich begab und dort philosophischen Studien oblag[3]).

Es ist geradezu erstaunlich, welche Anzahl von Beamten, Geistlichen und Mönchen aus den Schlettstadter Lehranstalten hervorgegangen sind[4]). Dies findet seine teilweise Erklärung darin, dass die armen Studierenden, welche mit Vorliebe wegen der billigen Pension und Wohnung[5]) nach Schlettstadt zogen, hier auch ihre philosophischen und theologischen Studien zu vollenden Gelegenheit hatten. Denn in den vielen Klöstern, wie bei den Johannitern[6]), den Dominikanern, Franziskanern und Kapu-

[1]) Geschichten von Schlettstadt in Gesprächen, S. 231—232. (Handschrift der Schlettstadter Stadtbibliothek.)

[2]) Vgl. Jahrbücher der Jesuiten II, S. 272, 457.

[3]) Jahrbücher I, S. 748 ff.

[4]) Mehrere Listen hat P. D. Roos in seinen „Namhafte Leute und Häusser on Schlettstatt" (Handschrift der Schlettstadter Stadtbibliothek) gesammelt.

[5]) Wir lesen in den Geschichten von Schlettstadt des P. D. Roos S. 232: (Die arme Studenten sind) nicht nur kein Last für die Statt gewesen, wie einige Jesuitenfeinde haben wollten, sondern eine grosse Erleichterung. Diesse armen Studenten, mehrentheils schon erwachsen und aus Lothringen, dienten als Praeceptores, die Kinder und Anfänger zu unterrichten, welches dahero wenig kostete. Die Klöster gaben schon fünf Kosttäge denselben, das übrige war leicht zu finden in einer Stadt, wo die Nahrungsmittel nicht selten sind. Diesse Freygebigkeit nutzte den Bürgern oft sehr vieles. Im Jahre 1770 war hier eine grosse Theurung. Diesses erfuhr ein Pfarrer in Deutschlothringen, der hier arm gestudiert hatte. Er schickte dahero hundert Thaler, um unter seine Gutthäter und Gutthäterinnen ausgetheilt zu werden. Ein und anderer empfieng zwo Duplonen, und es kam ihnen eben recht in der Noth.

[6]) Die Johanniter kamen nach Schlettstadt im Jahre 1265. Ihre Hauptthätigkeit fällt, was die Schule betrifft, in das 15. und 16. Jahrhundert. Besonders im 16. Jahrhundert, als ihr Noviziat von Strassburg nach Schlettstadt verlegt worden war, muss ihre Lehranstalt zeitweise der städtischen erfolgreiche Konkurrenz gemacht haben. Vgl. Gény, Geschichte der Stadtbibliothek, S. 33 ff.

Digitized by Google

zinern wurde nicht nur Unterricht in den Gymnasialfächern erteilt, und dies schon um den nötigen Nachwuchs sicher zu stellen, sondern bei den Predigern fand auch ein zweijähriger philosophischer und theologischer Kursus statt und von den Franziskanerrekollekten wurde die Philosophie und von den Kapuzinern die Theologie doziert[1]). Selbst das Promotionsrecht besassen die beiden ersteren Konvente[2]).

Die Zahl derjenigen, welche studienhalber nach Schlettstadt kamen, nahm deshalb immer zu, so dass die Jesuiten, um allen Gesuchen und Anforderungen gerecht zu werden, den Plan, grössere Schulräume herzustellen, fassen mussten. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich der Rat, der den aus den Schulen fliessenden materiellen Nutzen auf jährliche 60 000 ℔ schätzte, bereit, einen Teil des zum Bau nötigen Geländes und dazu 40 000 ℔ herzugeben[3]). Die Grundsteinlegung des neuen Kollegiengebäudes fand am 6. September 1742 statt, die Einweihung und der Einzug der Schüler wurden am 28. Juli 1745 gefeiert[4]).

---

[1]) In den Geschichten von Schlettstadt des P. Dom. Roos, S. 232, heisst es: „Da so treffliche Jüngling gebildet wurden, fehlte es nicht an trefflichen Lehrern in den Klöstern, welche mit Freuden jene lehrten, die im lateinisch Reden erfahren waren. Die Dominikaner hielten hier ihren philosophischen und theologischen Curs mit vielem Lobe: dessgleiche lehrten mit Ehren die Franziskaner und Kapuziner, diesse die Gottesgelehrtheit, jene die christliche Weltweissheit. Selten nahmen sie Auswendige an. Die Lehre der Jesuiten de scientia media sollte einmal durch ausgegebene Theses bey den Dominikanern heftig und bissig bestritten werden. Man fand aber Mittel, diesse Theses zu unterdrücken." — Vgl. auch Jahrbücher der Jesuiten I, S. 232, zum Jahre 1685.

[2]) Vgl. O. Berger-Levrault, Annales des professeurs des académies et universités alsaciennes, 1523—1871, Nancy, 1892, S. CLIV.

[3]) Das alte Schulgebäude stand am Markte und am Münchhof. Dom. Roos, der es noch sah, schreibt hierüber in seinen Geschichten von Schlettstadt S. 231: „Das Schulhaus stand noch vor kurzem. Es war ein Bärnmtter daran gemahlt mit der Beyschrifft:

Dicitur informem partum producere, sed quem
Fingere lambendo doctior ursa queat;
Sic quos ignaros nostri genuere parentes
Ad rectum doctor fingere saepe potest.

Diesses erste Jesuiter Gymnasium ist aber bald zu klein geworden. Man erbaute also auf Stadtkosten ein grösseres 1690. Unglaublich ist, wie bald sich der Ruf diesser Jesuiterschulen ausgebreitet und taugliche Jünglinge angezogen habe. Man sah 1740, dass auch diesse viel zu klein waren. Dahero der Stadtrath, der den Gewinst der Schulen jährlich auf 60 000 ℔ berechnete, ein so ansehnliches Gebäude für die Schulen führen liess, dass weit und breit kein vortrefflichers anzutreffen. Die Studenten trugen in die Schule blaue Mäntel."

[4]) Jahrbücher der Jesuiten II, S. 393 ff.

Digitized by Google

Die Jesuiten sollten sich jedoch nicht lange mehr ihres schönen Hauses erfreuen. Sie fielen den gegen sie erlassenen Dekreten zum Opfer, und ihr Gymnasium wurde im Herbst 1765 geschlossen[1]). Bereits im Januar hatte der Magistrat Verhandlungen mit der Regierung angeknüpft, um wenigstens einige der Vorteile, die für die Stadt aus dem Bestehen des Jesuitenkollegs erwuchsen, zu retten. Die Klostergebäude sollten in sog. Pavillons als Wohnungen für die Offiziere der Garnison umgebaut werden und das Gymnasium unter Leitung der Dominikaner fortbestehen bleiben[2]). Es wurde eine Denkschrift in diesem Sinne verfasst und dem Fürstbischof von Strassburg, Kardinal von Rohan, sowie den Spitzen der Regierung im Elsass und am Hofe, bei welchen auch persönliche Schritte seitens der Magistratsherren unternommen wurden, überreicht. Durch „Lettres patentes" vom 5. Juli 1766 erklärte König Ludwig XV. die Jesuitengymnasien zu Hagenau und Schlettstadt für aufgehoben, bestimmte jedoch, dass für Bürgerssöhne aus beiden Städten zwanzig Freistellen, zehn am Lyceum zu Strassburg für Hagenau und zehn am Kollegium zu Molsheim für Schlettstadt aus den Jesuitengeldern errichtet werden sollten[3]). Durch Patentbriefe vom 7. November 1767 wurde die Errichtung von Pavillons in den Klostergebäulichkeiten, welche die Stadt für 20 000 ₶ dem Kardinal von Rohan infolge Ratsbeschlusses vom 23. Juni 1768 abkaufte, vom Könige genehmigt[4]). Die Schritte für Eröffnung eines neuen Gymnasiums wurden vom Magistrat beim Könige, dem Herzog von Choiseul, beim Kardinal und anderen einflussreichen Persönlichkeiten fortgesetzt und führten teilweise zum Erfolg, als der Stadt Zabern als Vergünstigung

---

[1]) In den französischen Beamtenkreisen im Elsass waren die vielen von deutschen Mönchen geleiteten Lateinschulen schon längst verhasst. Man erhob gegen sie die Klage, dass sie einem gebildeten und geistlichen Proletariat Vorschub leisteten, und dass ihre Schüler eine zu grosse Konkurrenz den Beamten- und reichen Bürgersöhnen machten. Vgl. Jahrbücher der Jesuiten II, S. 277, zum Jahre 1722: Rumor erat actum de scholis nostrae provinciae in Alsatia; contrahendas eas ad tres tantum, Colmariam scilicet, Argentinam et Landavium; nimios esse qui litteris vacent, prohibendos rusticorum in pagis et opificum in urbibus filios, permittendos tantum illos, qui propriis mediis titulum vel officium sibi procurare possint. Dazu noch S. 289.

[2]) Vgl. die betr. Ratsprotokolle von 1765—1769 in BB 12 und die in mehreren Kopien im Stadtarchiv vorliegende Denkschrift.

[3]) Ordonnances d'Alsace, Colmar 1775. II, S. 726 ff.

[4]) Ebenda II, S. 769.

Digitized by Google

die vier unteren Lateinklassen bei den dortigen Franziskanern am 21. Januar 1769 zugesagt worden waren[1]). Durch Erlass vom 18. November 1769 wurde der Stadt Schlettstadt, jedoch nur zu Gunsten der Einwohner, gestattet, bei den Franziskaner-Rekollekten die vier unteren Lateinklassen, nämlich Sexta, Quinta, Quarta und Tertia, zu eröffnen[2]). Dafür wollte der Magistrat 1200 ℔ und 20 Klafter Holz jährlich dem Kloster leisten[3]). Die von den Mönchen vorgelegte Studienordnung, die im Anhange gedruckt vorliegt, wurde dann in der Magistratssitzung des 29. November 1770 gutgeheissen. Im Sommer 1791 wurde auch dieses Kloster wieder geschlossen.

Während das Gymnasium bei den Jesuiten und dann bei den Franziskanern nur für die höheren Studien vorbereitete, war die zu gleicher Zeit und bereits im Mittelalter gegründete städtische Lateinschule auch eine Elementar- oder Volksschule, da in sie auch Knaben und Mädchen aufgenommen wurden, die von vornherein auf Weiterführung ihrer Studien verzichteten. Neben der Lateinschule bestand aber noch eine Volksschule, die deutsche Schule genannt, um sie von der lateinischen zu unterscheiden.

In der um die Wende des 15. Jahrhunderts niedergeschriebenen Eidesformel für den deutschen Schulmeister lesen wir, dass er befugt war, „die Hantwerckknechtt und andre Personen, so ungevarlich uber zwelff Jar alt sint und sust Kinder, die nit geschickt sint, in lateinisch Schule zu gon“, zu lehren und „Knaben und Dechterlin“ aufzunehmen[4]). Der erste bekannte Lehrer dieser Schule ist Georg Eichenkopf, welcher am hl. Palmabend 1500 sein Abschiedszeugnis erhielt[5]). Doch ist es unwahrscheinlich, dass diese Schule nicht viel älter sei; sie wird vielmehr als solche wohl das ganze 15. Jahrhundert bestanden haben. Auf ein festes Gehalt seitens der Stadt scheint der deutsche Schulmeister keinen Anspruch gehabt zu haben. Erst seit etwa 1600 trifft man in den Stadtrechnungen einen auf ihn sich beziehenden Ausgabeposten an. Bis zur Schwedenzeit betrug seine vierteljährliche Besoldung 5 ℔, dann von 1633 an 3 ℔, ebenso viel noch

[1]) Ebenda II, S. 828.
[2]) Ebenda II, S. 853.
[3]) Ratsprotoc. S. 235.
[4]) Schlettstadter Stadtrechte 3. Teil, Art. D.: Des deutschen Schulmeisters Eid; und Die Reichsstadt Schlettstadt etc. S. 53.
[5]) Ebenda S. 53.

Digitized by Google

1680. Im Jahre 1700 erhielt der Schulmeister David Samson 120 Livres, und sein letzter Nachfolger stand noch 1789 auf demselben Punkte[1]). Bisweilen gab es in der Stadt mehrere Schulmeister, welche zwar von dem Rate die Lehrbefugnis erbeten mussten, doch auf ihre eigene Gefahr hin Schule hielten. Auch dürfte ihre Bildung und pädagogische Befähigung manchmal eine recht verschiedene gewesen sein. Die meisten scheinen aber dieselbe Vorbildung wie die lateinischen Lehrer erhalten und die Leitung der einen oder anderen Schule je nach Gelegenheit übernommen zu haben.

Im Jahre 1559 wird ein „guldin Schriber“, Ulrich Frantz von Esslingen, deutscher Schulmeister[2]).

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir die beiden deutschen Schulmeister in heftiger Fehde mit einander. Der eine, Johann Wolfgang Zwirle, der über 100 Schüler hatte, beschuldigte den anderen, Johannes Behaim, den er eine Kriegsgurgel und einen lutherischen Verführer der Jugend nennt, dass er ihm seine Zöglinge abjage[3]). Dieselbe Klage wurde auch 1658 gegen Johann Bessenmeyer von dessen lateinischem Kollegen erhoben[4]).

Am 7. September 1742 starb Stefan Chassignol, der vierzig Jahre das Schulamt in Schlettstadt verwaltet hatte. Er war aus der Nähe Düsseldorfs gebürtig und hatte im französischen Heere gedient. Ein Zeitgenosse, P. D. Ross, rechnet ihn zu den besten Lehrern, die Schlettstadt im 18. Jahrhundert besass, und schreibt von ihm: „Nebstdem, dass er deutsch und französisch vollkommen redete, wusste er das Lateinische aus dem Grunde . . Seine Schule, die deutsche genannt, wusste er durch lehrreiche Geschichten zu erbauen und aufzumuntern. In der Nach- oder Nachtschule unterrichtete er die zum Studiren Fähigen in den Grundsätzen der lateinischen Sprache“[5]). Weiter nennt dann Roos noch die Namen von Stahl, Bender, Adam, Johner und Sartorius, „der auch ein gutes Rudiment hier aufgelegt hat“. Sie waren „vortreffliche Schulmeister“, fügt er hinzu, „welche die tauglichen Knaben zu den Jesuitenschulen bildeten“[6]).

---

[1]) Schlettstadter Stadtrechte 3. Teil, Art. E.: Besoldung des deutschen Schulmeisters.

[2]) Ratsprotoc. 1557—1560, S. 407.

[3]) Siehe No. 3 des Anhangs.

[4]) Ratsprotoc. 1654—1658, S. 230.

[5]) Jahrbücher der Jesuiten II, S. 722.

[6]) Geschichten von Schlettstadt S. 232.

Digitized by Google

Wie man sieht, bestand eigentlich kein grosser Unterschied mehr seit dem 17. Jahrhundert zwischen der lateinischen und der deutschen Schule.

Dasselbe war auch der Fall für die französische, welche naturgemäss nach der Annexion des Elsass durch Frankreich auch bald auf den Plan getreten war. Die erste bekannte Anstellung eines französischen Schulmeisters in Schlettstadt ist die von Babillon, aus Epinal gebürtig, der bisher die Schule in Colroy la Grande verwaltete. Er wurde am 6. März 1686 angenommen[1]) und erhielt jährlich 60 „écus en argent" und 6 Klafter Brennholz. Das Schulgeld betrug für jedes Kind wöchentlich einen Schilling oder Sol, für Privatstunden nach Vereinbarung. Dazu verpflichtete er sich noch, als Kirchensänger dem Gottesdienste beizuwohnen. Zunächst scheint eine regelmässige Anstellung eines französischen Lehrers nicht stattgefunden zu haben, sondern nur, wie es sich eben traf.

Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts tritt ein solcher als städtischer wohlbestallter Schulmeister auf, und zwar mit einer jährlichen Besoldung von 100 Livres; dann seit 1755 von 300 ℔, 8 Klafter Holz und 100 Wellen, mit der Verpflichtung, die französische und die lateinische Sprache zu lehren[2]).

Neben diesen in gewissem Sinne offiziellen Schulen gab es zu jeder Zeit noch verschiedene Privat- oder sog. Winkelschulen, deren Leiter nur mit Erlaubnis des Rates dozieren durften.

Spezielle Mädchenschulen gab es nicht in den älteren Zeiten[3]). Erst im Jahre 1699 knüpfte der Magistrat mit den Ursulinerinnen zu Luzern und Freiburg in der Schweiz Verhandlungen an, die am 6. August zu einem provisorischen Vertrag führten, worin die Schwestern versprachen, die weibliche Jugend in der deutschen und französischen Sprache, sowie in den üblichen Handarbeiten zu unterrichten und ihr alles beizubringen, was zum würdigen Empfang der Sakramente gehöre, auch an den Sonn- und Festtagen die Jungfrauen und Frauen aus der Stadt und selbst vom Lande unentgeltlich in all' dem zu unterweisen, was zu einer sittlich-religiösen Führung des Lebens beitragen könne. Dafür sagte der Magistrat eine einmalige

[1]) Schlettstadter Stadtrechte 3. Teil, Art. F.: Franz. Schulmeister.

[2]) Ratsprotoc. BB 12, S. 12.

[3]) Ueber das Mädchenschulwesen die betr. Akten im Schlettstadter Stadtarchiv.

Digitized by Google

kleine Geldentschädigung. die Instandsetzung der Schulräume und das für deren Heizung erforderliche Holz zu. Ob diesem Vertrage wirklich Folge geleistet wurde, oder wie lange diese Lehrschwestern in Schlettstadt blieben, weiss ich nicht. Sicher ist, dass keine Spur von ihnen mehr vorhanden war, als der Magistrat den Damen oder Frauen der christlichen Lehre den Vorschlag machte, nach Schlettstadt zu kommen. Diese hatten in Ensisheim ihren Anfang genommen, wo fünf Jungfrauen im Jahre 1726, ohne Gelübde abzulegen, zum Zwecke der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend sich vereinigt und später noch in Rufach ein Haus gegründet hatten. Am 19. August 1753 genehmigte der königliche Intendant ihre Niederlassung zu Schlettstadt, wo sie die notwendigen Gebäulichkeiten aus eigenen Mitteln kauften. Sie erteilten unentgeltlichen Unterricht allen Mädchen: nur die, welche mit den Pensionärinnen französisch und gewisse Handarbeiten lernen wollten, hatten Schulgeld zu entrichten. Die Stadt lieferte ihnen nur das Brennholz.

Aus all' dem Gesagten geht deutlich hervor, dass die Stadt Schlettstadt, so lange sie noch einige Selbständigkeit besass, in jeder Hinsicht für gute Schulen besorgt war. Wenn auch seit einem Jahrhundert für den eigentlichen Elementarunterricht vielleicht mehr geschieht, so ist es mit den höheren Studien bei weitem nicht mehr so gut gestellt, da der Zutritt zu denselben für die ärmeren Klassen nicht mehr so leicht ist wie früher.

Anhang[1]).

1. Seb. Hasenknopff empfiehlt sich dem Magistrat für den Schul- oder Organistendienst. Ensisheim, 1595, Juni 23.

Salutem per eum qui vera, aeterna et ipsissima salus.

Edl, hochgelert, ehrnvesst, fürsichtig wolweyse g. und gebiettende herren. Demnach ich von hohen und nidern standts guetten herren und freundten zum offtermallen bericht, wie das E. G. und herlichkheiten sonderliche Mecoenates und fautores omnium bonarum disciplinarum sein und verpleiben, die schnell dahin richtet, uff das sie mit gelerten und qualificirten personen versehen, damit die jugent ad pietatem et ad cognitionem verae christianaeque fidei catholicae, deinde

[1]) Die oben erwähnten Briefe des Sapidus sind hier nicht zur Veröffentlichung gelangt. Gemeint sind die Briefe an Amerbach, welche sich im Besitze der Universitätsbibliothek zu Basel befinden und mit den Briefen der Schulmeister Kraft Hoffmann und H. Gebwiler herausgegeben werden.

Digitized by Google

ad vitae officia informirt und instituirt werde; welliches mich offtermallen beweget, an einen ersamen wolweisen rath ein volumen mearum cantionum ea conditione, wan mit der Zeit was vacierte, mich für andere darzue zue promoviren, zu schreiben. Dieweil dan der erwürdig und hochgelert herr Johan Rasser piae sanctaeque memoriae mich für andere geliebt und gern gesehen, das ich der khirchen alhie lenger vorsthen solle, ist solliches mein intention verhindert worden, dass ich das niht in das werckh gebracht. Damit aber ein ersamer rath, wan sich was zuetragen wurde oder ein condition khurtz oder lang, es were in organis oder scholae vel chori rectoris functio, meiner in gnaden ingedenckh möchten sein, denen ich auh für andere umbligenden fleckhen zu dienen genaigt, hab ich zu ehrn und sonderlichem gefallen mit vleiss zwo missas quinque sambt zwaien muteten 6 vocum componirt, welliche E. G. und H. zeiger dises meinem discipulo empfangen, mit gehorsamer bit, ain ersamer rath wollen sollich papiraceum munus in gnaden an und uffnemben und des Hasenkhnopffij, wie oben vermeldet, in gnaden ingedenckh, denen ich mich ganz underthenig bevelchen thue. Ensissheim, den 23. Juny anno etc. 95.

E. G. und herrlichkeit gehorsamer
Sebastianus Hasenkhnopffius
chori rector ibidem.

Dieweillen proxima feria quinta das festum corporis Christi peragendum, hab ich mit sonderlichem vleiss alle cantiones, so man in circuitu singt, 4^or^ vocum, so E. H. neben den an deren cantionibus empfangen werden; wolle sie alle in der khirchen und dises fest lassen singen, hoffentlich sie werden wol lauten.

Adresse: Den edlen ehrnvesten fürsichtigen und weysen schultheiss, bürgermaister unnd wolweysen rath der khayserlichen freyen reichstat Schletstatt etc. meinen g. herren Schletstat.

Registraturvermerk: Den 23. Junij 1595. Sebastian Hassenknopff, rector chori zue Ensisheim, praesentirt cantiones und recommendirt sich zue diensten in der schul oder orglen.

Stadtarchiv. Originalbrief, ein Bogen 2°.

2. Ulrich Lampartus bittet den Magistrat um Anstellung im Schuldienst oder um eine Unterstützung. Ende des 16. Jahrhunderts.

Ehrvester, wollweiser, insonders günstiger herr burgenmaister sambt gantzen ersamen rath, euch seind mein williger dienst mit aller willfahrung und gehorsame ieder zeit bevor. Demnach ich etlich wochen condition und dienst ainess ludimoderatoris halber zu bekhumen verreisst, ist mir ungefor, doch feilleicht dextro Hercule diess allhie vacierende munus scholasticum nit von ungelerten angetragen worden. Mich derowegen nit verabsaumen begerende ain solchen weg für-

Digitized by Google

genomen und mich ewer ehrnvest in person totius amplissimi senatus durch dieses unachtbaress epistolium presentieren und erzeigen nit geschemmet hab, gut verströster hoffnung, ess werde ewer ehrnvest in mir non tam iuventutem quam doctrinam et animae dotes, quae quidem perexiguae sunt, ansehen und mir ain guten trost und beschaid veterlich lafsen verfolgen; nam quoad chorum et cantum utrumque teneo. Wo solchs beschicht, so versprich ich ewer ehrnveste besonnder in aller treuw und gantzem wollweisendem rath, mich underthenig, gehorsam und in allem vleissig zu sein, dass billich ewer ehrnveste cum toto amplissimo senatu ain ehr und ruhm sehen und speiren solle. Ists aber solchs ie zemall nit müglich, so bitt ich widerumb underthenig ewer ehrnvest, sye wölle mir auss gnaden ein gääblin mitthailen, damit ich mich, wie bisshero, bey meinen studien möge erhalten und doch auch ain solchen wäg nit gentzlich umbsonst gezogen sey. Diss bitt ich demutig und underthenig, ewer ehrnveste wölle meiner auss gnaden vetterlich bedenckhen.

E. E. et universo amplissimo senatui
underthenigster
Ulrichuss Lampartus
von Stockhach.

Verso. Alma salus adsit, pax et benedictio Christi,
O claros inter vir numerande viros,
Huius et oppiduli decus insuperabile, fautor,
Qui trahis a vera relligione genus.
Ludit in humanis fortuna volubilis actis,
Non secus ac celeris volvitur axe rota,
Et medio lacera iactamur in aequore puppe,
Lintea mille locis vela secante Noto.
Nam mihi divitias labens fortuna negavit,
Quae posset studiis esse ministra meis;
Sed mala paupertas semper mea pectora pressit
Et premit ingenium dura labore meum
Et variis onerat iuvenilia pectora curis,
Quo possim studiis aptior esse minus.
Et nisi fautorum musarum prompta dedisset
Insulsis studiis munera digna meis,
Iam pridem mortis rursus revocatus ab oris
Essem Parnassi, qui scit amare deos.
Propterea quamvis nullo mihi sanguine iunctus
Sis vir divinis concelebrande deis,
Cum tamen haud dubie musarum verus amator
Et sis phoebigenae cultor amansque lyrae,
Ad te transmitte titubantia verba Camoenae
Infirmae et relegas talia ut ipse precor.

Digitized by Google

Sumptibus et nostris spira succurrere musis
Quae multis odio pro dolor esse solet.
Et quoque perfractis vertentibus aequora remis
Auxiliatrices porrige quaeso manus.
Te pietas coelis sistat, te carmina famae,
Exige foelices, vir venerande, dies.

Prudentiae vestrae
addictissimus clientulus
Ulricus Lampartus.

Originalbrief, ein Bogen 2⁰. Registraturvermerk:

Ulrich Lampart bittet umb hiessigen schulmeisterdienst oder widrigen falls pro viatico.

3. Der deutsche Schulmeister Joh. Wolfg. Zwirle beklagt sich beim Magistrat, dass sein Kollege Joh. Behaim ihm die Schüler wegziehe. Ende des 16. Jahrhunderts.

Underthänige supplication ahn die fürsichtigen ersammen und weyssen herren burgermeister und rhatt zu Schlettstatt.

Ehrenvest, fürsichtig, achtpar, fürnemm, fromm, ersam, weiss, gnedig, grossgünstig, gepüettendte, liebe herren. E. E. weissheitt und gnaden khan ich von wegen hochnothbedrangter ursachen und clagender weiss demüettig und underthänig nicht verhaltten, demnach ich vor einem jhar E. E. W. umb das stattrecht alhie ahngehaltten und begärt, welches mir gnedig gegunth und zugelassen worden mit erlauben, ein teütsche schul neben meiner handtierung zu haben, willfarth etc. Alls ich nun dieselbige ahngefangen und darinnen befunden, das die jugendt dermassen so ungeschickt und ettwan nicht ein vatter unser gekhönndt, auch sonsten weder von gott, noch seinen hailigen zu sagen gewist, welches wol zu erbarmen, hab ich E. E. W. widerumb bemüehett und gepetten, das ich die künder, wie sich dann solches am anfang wol ansehen lassen und in kurtzer zeitt über die hundert und ettliche künder zur lehr gehaptt, auch nach mittag am sontag zur predig und kirchen füertte, damit derweylen die ungezogene muttherkindlein ettwas von der gassen ihrer unzucht, spielen, lauffen, schreyen und hin und wider den leuthen die fenster ingeworffen, ohne andern muthwillen, darvon abgezogen werden, hatt solches mein begären für pillich in einem gantzen ersammen und weysen rhatt einheilig erkhandt, demselben ich von stundt ahn nachgevolget, wie dann solchs E. E. W. die zeitt häro, ohne rhum zu melden, meinen ernstlichen vleiss gespüret und augenscheinlich gesehen haben.

Zum anderen khan E. E. W. ich nicht verhaltten, das die zeitt hero der ander teütsche schulmeister, welcher sich Johannes Behaim nennet und nicht ein schulmeister, sonder viel mehr ein kriegsgurgell genanth werden mag, auch ein verfüehrer der jugendt: das befündt sich täglich, alls es sich ahnsehen lasst, mitt lutherischen psalmen seine

Digitized by Google

jugendt lehrte, welches diser statt geprauch, satzung, ordnung und religion gantz und gar zuwider und E. E. W. solches nit gestatten sollen.

Zum dritten werden seine knaben von ihm underwiessen, alls sie selbs offentlichen mir mit meinen schulkindern entpietten und mir die meinen auss christlicher catholischer lehr abziehen, gipt ihnen für und sagt, sie sollen zu ihme khomen, was sie bey mir pfaffenknecht thun, ich lehrn sie nichts dann betten. Zum andern, so müessen sie alle sontag zur predig, die götzen ahnzusehen, welches ihnen khein nutz pringt. Zum dritten, so gestatte und leide ich khein spiellen und verbeutth den knaben einen guthen muth zu haben; sonsten bey ihme dörffen sie deren sorgen nicht, sondern sollen thun, was sie wöllen etc. Dardurch werden mir meine schuler verfüehrt, deren ich in kurtzem viell verlohren, und gerath solches mehr der seelen hail verderbnuss dann zum leben.

Zum viertten dieweihll ich nun von E. E. W. zu einem burger auff und ahngenohmen bin und pleiblich mich ingelassen, darauff auch E. E. W. alls meinen gnedigen und gepüettenden lieben herren mit treuw und aidts pflichten zugethan und geschworen, auch schuldig bin deren schaden zu warnen und zu wenden, besten und frommen helffen fürdern, auch mein järliche ufferlegtte steür, in gepott und verpott gehorsam zu sein, zu raichen und zu thun willig bin, gib ich E. E. W. solches gnedig zu bedencken und disen lutheranos, welcher ein frömbder unbekhanter und mir armen underthanen das brott vor dem maul abzuschneiden begärt, dartzu die jugent schandtlich verderbt, das bringt der augen schein mitt sich, und muss das sprichwortt war werden, so man sagt: Wie der schulmeister ist, allso seindt auch die jungen, und wo viell hürtten sein, da württ zum übelsten gehüett. Derwegen mein hochvleissig und demüettig bitt, E. E. W. wolle hierinn ein einsehens thun, dann gott der allmechtig ohne das hefftig erzürnet, damit doch die jugent nicht in missglauben ander secten und falsche lehren fallen und dermassen in die fünsternuss von dem christlichen catholischen glauben abgefüertt und ein christliche schul und kinderzucht haben möge, berathen und umb gottes und der gerechtigkheit willen möchte verholffen werden und disen Behaim furttschickhen, damit er mir nicht ob den halss sitze. Dan wo ich der schulen gar beraupt würde, khan ich mich meiner handtierung allein nicht erhaltten und ahnstehen, das ich ein landtskhündt und mir von E. E. W. pillicher, der einer gantzen statt dhient, berathen und beholffen sein, dann einem frömbden. Wo nicht, würde ich verursacht, das ich lieber underlassen woltt, mich an andere orth begeben müeste. Es ist auch ohne das genug, das der lateinisch schulmeister ein grosse järliche compedentz und ihnkhommen hatt, dann die viele in einer teütschen schulen muss solches ausstragen: hab auch in disem jhar ein solchen costen ahngekertt, damitt E. E. W. nicht bemüehett und ungern überlauffen oder bekhümern mögen, uff das, das

Digitized by Google

E. E. W. mir wolgenaigt seyen, will auch die jugendt, soviell mir jederzeitt, alls ich noch bisshero gethan, müglichen vleiss ankheren, damit E. E. W. mein eyferig gemüeth spüren etc. Und thu hiemit E. E. W. dem allmechtigen gott und glückseligen regiment zu gnaden in langwirige gesondtheitt bevehlen, und umb ein unverzogenliche antwurtt gnedig demüettig und vleissige pittendt, E. E. W. underthainiger

Johan Wolffgang Zwirle,
burger und schulmeister zu Schlettstatt.

Originalbrief, 2 Bogen 2°, deren einer beschrieben. A. No. 29. Registraturvermerk:

Johann Wolffgang Zwirle, schulmeister, bitt umb einsehns wegen verführung der jugendt zue dem lutherischen glauben, also umb abschaffung dess verführers.

4. Gesuch des Schulmeisters Stephan Chassignol. 1706 Nov. 22.

Ihro herrlichkheit,

Werden mehrmahlen durch hier unterschriebenen französischen schuellmeister ersuecht und gebetten in hier folgender remonstration, wass recht und billich befehlen undt schliessen wollen.

Alss nemblich und zum ersten hat ihme herr rector befohlen, den teutsch und frantzösischen cathechismum freytag und sambstag zue instruiren, wann dan er schuellmeister ihrem befelch nach gleich andere kinder in gewonlicher kirch gehen solle, müeste seinen schueleren zuer verhüettung einiger unordnung ebenmässig in selbiger kirch ein eigener platz verschafft werden.

Andertens hat er seithero 12. Julii 1705 vom seinen salario im geringsten nichts empfangen, viell weniger gleich seinen anderen französischen predecessores einige repartition gemacht worden, dass er also wegen noth, armuth, krankheitten und defsen verursachte schulden resolviert ist, lieber gäntzlich zue quittiren, alss ferneres in einem solchen elend zue verharren.

Drittens ist wegen dem uberlegten und unsauberen hoff kein einzige bequemlichkheit zuer seiffens handtierung, umb damit sein gewöhnliches sticklein brod zue verdienen.

Vierdtens wird es bey weithem in jetziger schuel gleich vorigem jahr mit 4 klaffteren holtzes nit genueg seyn; sodann zue ersparung defsen manquiren 2 eiserne ofenthürlein. Und weilen er noch nichts seiner function halben empfangen, befindet er unrecht zue seyn, dass er müefsen mit 4 gulden vor diss und voriges jahr defsen holtzes fuerlohn bezahlen.

Fünfftens hat sich allbereith das wafser von dem unsauberen hoff herkommend in dem keller gesetzt; ist dan auch zue schliessen, das die s. v. kuhemistlackh, so nahe bey dem brunnen liget, sich darinn gesetzt oder wirdt, und kan ohne disem anjetzo wegen anderen zuefällen ein rechter schedlicher brun genent werden.

Sechstens fehlet ahne schreinerarbeith annoch ein tisch vor dem

Digitized by Google

schuellmeister, bänckh, schäfftlein, ein gätterlein an der stegen umb zue verhüetten, dass ihme die hund von der gass das efsen vom feuer nit mehr abhollen etc., wie auch ein wafserstein.

Siebendtes befindet sich oben im eingang dess hauses eine quantitet hey, also das im fall eines unglickhs, darvor gott sein wolle, wir alss hinden wohnende alss ratzen verbrennen müesten.

Achtens bittet er ihro herrlichkeit, dess herren schuellmeisters magd befehlen oder erbietten lafsen, umb den frieden und ferneres nit also ohne ursach von unss schimpfflich zue reeden, wie auch die unsauberkheit, so sie nächtlicher weiss in dem hoff herunter schittet, unterwegen lafsen, da ohne deme genuegsamb darinnen.

Neundtens befehle ich ihro herrlichkeit unser bewustes zinn, ess ist ia der betrug klar genueg, sambt alle hier aussgesetzte puncten nach belieben ordinieren wollen; will lieber, weis nicht wohin reisen, alss ferneres also miserable zue leben. Vertröste mich ihres guetdunckhens, was der billichkheit gemäss, mit der meinung, das ich bin und verbleibe mit unterthönigsten gehorsamb

ihro herrlichkheit

verobligierter diener

Schletstatt, Stephanus Chassignol.

den 22. 9bris 1706.

Ich vermeine, dass man dem supplicanten kahn jährlich pro fixo sechtzig livres in gelt geben neben zehen claffter holtz, ahnzufangen den ersten januarii 1707. [Gez.] Bittel.

Accordé suivant l'advis du sieur Bittel. Fait par nous magistrat samedy le sixe fevrier 1707. [Gez.] Chasseur.

Aufschrift:

Mein Stephanus Chassignol, der französische schuelmeister, ahn ihro herrlichkeit Bittel, dess magistrats zue Schletstatt, unterthönigste bitt undt remonstration.

Originalbrief, ein Bogen 2°.

5. Studienordnung der Franciscaner-Recollecten.

Statuta scholastica pro classibus Selestadiensibus de anno 1770.

Statuta scholastica pro classibus Selestadiensibus, concinnata et praenobili ac amplissimo senatui Selestadiensi exhibita, ex conventu Selestadiensi PP. Franciscanorum anno domini 1770, die 27. novembris.

I. Studiosi in classes Selestadienses admitti cupientes sistent se praevie earundem classium amplissimo et consultissimo D. D. inspectori, dein PP. praefecto et professori quisque suo. De cujus capacitate necdum plene constiterit, is examinari debet a P. praefecto et professore illius, ad quam aspirat, classis. Dehinc ter in schola pro loco componere, semel thema a P. praefecto, semel a P. professore classis ex qua et semel a P. professore classis, ad quam ascendere desiderat. Si in hisce substiterit ac satisfecerit, admittetur in classem desideratam; si secus, relinquetur in classe inferiore.

Digitized by Google

II. Libri, in qualibet classe habendi, sunt opus designatum, lexicon seu dictionarium, opusculum historicum, indiculus universalis P. Pomey. Infima habeat insuper syntaxin explicatam et catechismum dioecesanum, secunda praeter catechismum dioecesanum etiam gradum ad Parnassum et tyrocinium latini sermonis; tertia catechismum latinum P. Canisii, tyrocinium latini sermonis, gradum ad Parnassum seu librum synonymorum et officinam epithetorum. Servire in secunda et tertia multum poterit phraseologia Wagneriana utraque.

III. Scholae incipiunt quotannis ad initium novembris. Die primo non impedito post commemorationem omnium fidelium defunctorum, id est 3. vel 4. novembris, mane hora octava ad studiosos in schola designata congregatos, praesentibus praefecto et professoribus, habetur exhortatio germanica et praelectio statutorum scholasticorum. Circa horam dein X. studiosi bini et bini vadunt ad sacrum pro felici studiorum progressu dicendum hora X. Postea prima opportunitate componetur in singulis classibus pro loco thema a P. praefecto praeparatum.

IV. Schola matutina durat a media octava usque ad tempus eundi ad missam hora X. apud Franciscanos dici solitam. Schola verspertina a media secunda usque ad quartam. Quadrante praevio aperiuntur scholae et pulsatur. Mane media VIII. et vespere media II. jam omnes studiosi in suis quilibet classibus debent adesse et sine tumultu expectare professoris adventum. Schola incipit hymno Veni Creator Spiritus et finitur antiphona Salve Regina. Nulli studiosorum permittendum est aliter loqui quam latine. In schola omnia munda serventur et integra. Constituto scholae calefactori et purgatori solvetur singulis mensibus a quolibet studioso taxatum salarium, quod etiam fiet constituto correctori.

V. Compositio pro loco fiet singulis septimanis bis. Die Lunae quidem aut in hujus defectu die Mercurii versio ex latino in germanicum, vel, ubi jam fieri potest, alternis vicibus versio et versus ab hora secunda usque ad quartam. Die Veneris autem vel, si hic impediatur, die Mercurii praevio, thema seu solutum a media II. usque ad IV. Sequenti mane compositiones, domi jam censáe, legentur in schola saltem praecipuae, indicatis erroribus, atque pro meritis loca dabuntur. Pensa domestica proportionata dabuntur diebus vacationis et festivis facienda ex argumento simul et versione vel versibus. Pro diebus scholasticis pensum domesticum erit vel argumentum seu solutum, vel versio, vel versus tantum.

VI. Lectiones praescriptae ab omnibus quotidie sunt discendae et in schola ab iis, qui a professore evocati fuerint, recitandae et explicandae: excepto vespere diei Veneris ante compositionem ex soluto mox media II. incipiendam. Die sabbathi mane post distributa loca fiet examen septimanale de omnibus per septimanam in lectionem habitis: singuli seorsim debebunt aliquid exinde et recitare et explicare sicut fuerint jussi a professore. Ex bonis vel malis recitationibus et explicationibus fient notae diligentiae et negligentiae. Die sabbathi vespere a media II. usque ad mediam III. erit examen ex catechismo et instructio dein nova pro sequentis septimanae examine. A media III. usque ad III. dicta-

Digitized by Google

buntur pensa domestica etc. Ab hora III. usque ad tempus eundi ad lytanias Lauretanas erit instructio in bonis moribus. Ante dies confessionis et communionis autem de ipsa confessione et communione bene instituenda.

VII. Singulis diebus festis et dominicis studiosi omnes intersint devote summo sacro et vesperis in suis scamnis, item vesperis solemnibus vigiliae nativitatis D. N. J. C. et pentecostes, insuper immaculatae conceptionis, assumptionis et nativitatis B. V. Mariae ac Portiunculae et S. Antonii Paduani, lytaniisque Lauretanis sabbathinis etc. Quolibet mense, semel ut minimum, confitebuntur omnes datis schedis et, nisi legitime impediantur, communicabunt sub summo sacro post fratres nostros, servantes ordinem praescriptum, incipiendo a schola superiore. Diem hujusmodi confessionis et communionis praevie indicabit P. praefectus. Concionibus in nostra ecclesia habendis intersint in festis immaculatae conceptionis, assumptionis et nativitatis B. V. M., in festis Portiunculae et S. Antonii Paduani, in festis pentecostes apud comprecationem 40 horarum, singulis dominicis menstruis exhortationi ante processionem confraternitatis etc., item exhortationi singulis per annum dominicis habendae in schola a secunda vespertina usque ad tempus vesperarum, praeterquam in dominicis quinquagesimae, palmarum, paschatis, pentecostes et dominica menstruae processionis. Interesse pariter ordine praescripto debebunt processioni nostrae singulis mensibus institui solitae, item [1]) processionibus in parochia solitis.

VIII. Ad initium aprilis vel circa finem martii erit rigidum examen pro qualibet classe de omnibus materiis eo usque ex opere scholastico ad discendum datis. Examinabunt singulas seorsim classes PP. praefectus et professores omnes a media VIII. usque ad tempus eundi ad missam horae X. incipientes a schola superiore. Ad initium augusti erunt specimina publica ex omnibus toto anno scholastico recitatis et explicatis ab hora II. vespertina usque ad horam V. Paucis ante vacationes autumnales diebus erit ultimum examen pro qualibet seorsim classe, in quo examine compositiones pro ascensu factae et censae legentur indicatis erroribus. Interrogabuntur ex opere scholastico praesertim illi qui in speciminibus publicis non fuerunt etc.: fientque correctiones ob malos mores et notas negligentiae.

IX. Post festum assumptionis B. V. Mariae diebus opportunis per praefectum praevie designatis fient compositiones pro proemiis et pro ascensu, item examina ex historia et catechismo modis infra designandis. Hic autem tenebitur ordo: 1. omnes classes eodem die component pro proemiis ex soluto. 2. Altero die omnes component pro ascensu ex soluto. 3. Tertio die omnes classes component ex versione pro ascensu. 4. Quarto die syntaxistae etc. component ex carmine pro praemiis, et secundani

[1]) Das Folgende wurde vom Magistrat eingefügt an Stelle dieses in der Vorlage stehenden Satzes: item processioni, quam comitari in urbe solemus, in festo corporis Christi et ascensionis, ac assumptionis B. V. Mariae.

Digitized by Google

eodem die pro ascensu ex versibus. 5. Quinto die syntaxistae etc. component ex carmine pro ascensu. Hisce diebus studiosi audient missam hora VI.; compositio dein durabit usque ad horam XII. meridianam, non ultra. 6. Sexto die infimistae examinabuntur pro proemio ex historia, 7. dein secundani ex historia, 8. postea ex eadem syntaxistae, 9. denique eodem ordine fit examen ex catechismo.

X. Feriae scholasticae erunt 1. singulis septimanis festo non interpolatis a novembri usque ad majum die Martis et Jovis a prandio, a majo usque ad augustum die martis a prandio et die Jovis per totum, ab augusto usque ad finem anni scholastici die Martis et Jovis per totum. Si vero intra septimanam inciderit festum, usque ad majum nonnisi semel a prandio erit vacatio, a majo usque ad finem anni scholastici uno toto die juxta praeviam praefecti indictionem. 2. A festo nativitatis domini usque ad festum sanctorum innocentium exclusive. 3. A dominica quinquagesimae usque ad diem cinerum inclusive. 4. A vigilia vespertina coenae domini usque ad diem Mercurii post pascha exclusive. 5. Vigilia vespertina palmarum. 6. Triduo sacro pentecostes. Feriae autumnales incipient a die 14. septembris seu in festo exaltationis s. crucis, peracta praevie confessione et communione, finitaque ultima, si qua habenda fuerit, actione theatrali.

XI. Poenis scholasticis, hoc est laboribus extraordinariis literatis etc., animadvertendum in eos, qui sine justa causa emanent ex praescriptis officiis divinis aut scholae vel sero veniunt, qui negligenter sua faciunt, qui in ecclesia, in schola aut in aliis publicis functionibus dissolute et immodeste se gerunt. Gravius, etiam per correctorem, puniendi qui frequentaverint choreas, lusum tudicularem, cauponam aut mala consortia; item qui alios verbis aut exemplis seducunt ad malum vel quempiam praesertim gravius laedunt, qui erga praefectum vel professorem quemcunque irreverentes, contumaces aut rebelles sese exhibent. Qui vero moniti et castigati sese incorrigibiles vel caeteris perniciosos exhibent, praemonitis parentibus, deferentur ad amplissimum et consultissimum D. D. scholarum inspectorem, ut penitus e scholis excludantur.

XII. Doctrinae et virtutis praemia ex liberali munificentia praenobilium, sapientissimorum et amplissimorum DD. praetoris regii et consulum urbis Selestadianae proponuntur sequentia: in qualibet classe unum ex eminentia doctrinae et pietatis, duo ex compositione argumenti seu soluti, unum ex historia et unum ex catechismo: in syntaxi insuper duo ex carmine.

Praemium ex eminentia doctrinae et pietatis, ut quis consequatur, debet 1. honestos et probatos mores per annum exhibuisse, ita ut omnino ille, qui malis est moribus, excludatur; 2. examen et specimen publicum cum laude subiisse; 3. pluries quam caeteri condiscipuli primum aut meliorem ac rarius deteriorem locum meruisse ex compositionibus in schola pro loco factis. Si in his omnibus esset paritas inter quosdam, ille praeferetur, qui habuerit plures notas diligentiae et pauciores notas

Digitized by Google

negligentiae. Notam diligentiae is acquirit, qui in examine septimanali, in quo cuilibet quidpiam recitandum et explicandum est, egregie et quasi absque errore sua novit. Notam negligentiae acquirit ille, qui in hoc examine sua vel male vel omnino non scit. Ejusmodi notae examinum et compositionum factae conservabuntur, ex quibus etiam ordo ascendentium fiet. Qui caeteris serius venerit in classem et requisita praestiterit, comparabitur caeteris a tempore, quo classem intravit. Compositiones pro ascensu etiam inter compositiones pro loco reputantur.

Praemium ex compositione argumenti seu soluti primum obtinet, qui caeteris melius composuerit, secundum, qui post primum caeteros superârit. Materiam dictandam praeparat P. praefectus et dictat non proprius, sed alterius classis professor. Tempore hujus compositionis nonnisi bini condiscipuli possunt exire, nec eis ullam domum licet intrare. Factas compositiones professor dictans papyro involutas sigillat ac superiori dein locali tradit, postea in ejusdem praesentia a praefecto et professoribus, non tamen proprio censendas.

Praemium ex carmine in syntaxi etc. primum et secundum obtinent duo, qui caeteris melius composuerint propositam pro praemiis materiam. Caetera fiunt sicut de praemiis ex soluto dictum.

Praemium ex historia, quae in infima et secunda germanice, in tertia autem latine discitur, sic proponitur obtinendum: 1. Praefectus et duo professores, non tamen proprius, unius classis studiosos in schola congregatos, sortibus ductis stantes, interrogant, primus examinatur primo loco stantem et sic porro reliqui reliquos, incipientes a primae strophae quaestione primo proponenda, dein pergentes ad secundam secundo proponendam etc. 2. Respondens errare censetur, si vel alienam stropham dixerit, vel in recta stropha aliquid substantiale omiserit, vel aliquid a strophae sensu diversum attulerit, vel denique totam vel quasi totam stropham nesciverit. Primum notatur per A, secundum per O, tertium per D, quartum per N: si autem bene dixerit notatur per B. Repetere et corrigere responsionem datam volenti, id semel permittitur. 3. Male respondens, postquam alii bene responderunt, ex corona dimittitur, donec, caeteris victis, unus remaneat victor. 4. Si duo pluresve remanentes alter ab altero vinci nequeant quaestionibus dicto modo propositis, cuilibet fient tres quaestiones, una ex initio, altera ex medio, tertia ex fine historiae. Si nec sic finitur pugna, potest permitti, ut in theatro dein pro praemio publice sortem illi ducant.

Praemium ex doctrina christiana datur caeteris melius recitanti catechismum. In infima primum, secundum et tertium caput, in secunda vero quartum et quintum ex catechismo dioecesano, in syntaxi unum alterumve caput ex catechismo latino Petri Canisii cum notis dictandis assignatur. Proponitur obtinendum, ut de praemio ex historia dictum est.

XIII. Officia professorum erunt: 1. Observare et urgere quae in his statutis scholasticis praescribuntur, ut discipuli addiscant quae in cujuslibet classis opere scholastico scienda proponuntur, et bonos im-

Digitized by Google

bibant mores. 2. Scholas frequentare studiososque ad scholastica et ecclesiastica exercitia urgere usque ad finem anni scholastici, curantes ne actio theatralis, si quae habeatur, studiis obsit. 3. In schola recitantes et explicantes audire novasque lectiones praescribere et ad captum exponere, pensa legere et corrigere, quae domi vel in schola ex praescripto erant a studiosis facta. 4. Eos ex schola ad ecclesiam euntes comitari illisque in ecclesia assistere et invigilare.

XIV. Officia praefecti erunt: 1. Studiosos in classes nostras admitti volentes cum professoribus examinare de capacitate, primum thema pro loco dare ac singulis postea mensibus in qualibet classe unam compositionem et denique compositiones pro praemiis et pro ascensu. 2. Statuta scholastica ab initio anni studiosis praelegere, eorum observantiam urgere, transgressores castigandos curare. 3. Examinibus et speciminibus praesidere, dirigere actionem theatralem, si quae habeatur, praemiorumque distributionem et ascensum legere in theatro. 4. Indicere singulis mensibus diem confessionis et communionis ac caetera extraordinaria scholis intimare, ultra diem emanere volenti facultatem dare, si ipsi et professori expedire visum fuerit. 5. Professoris frequentare non potentis vices supplere. 6. Mane et vespere per quadrantem ante professorum adventum studiosis scholam intrantibus invigilare, ne tumultum etc. excitent, quo officio ipsi professores, si distinctus praefectus non fuerit, alternis fungentur. 7. Denique studiosis, absoluta ultima classe, dare testimonia ex professorum relatione concinnata et conventus sigillo munita.

Vu et aprouvé pour être le present reglement de classe executé selon sa forme et teneur. Fait en magistrat à Schlestatt le 29. 9bre 1770. Par ordonnance, Wolffer, commis greffier.

Orginal-Vorlage der Franziskaner, ein Heft von 6 Bll. 4°, deren vier unbeschrieben; auf Bl. 6a länglich rundes Trockensiegel des Klosters: in der Mitte Schild mit grossem T, mit Legende:

SIG: CONV: SELEST: FF: MIN: RECOL:

6. Gesuch der Jesuiten um Schulpreise. 1624 Sept. 13.

Ehrenveste, vorsichtige und wolweise herren des loblichen magistrats alhier in der keiserlichen reichstatt Schletstatt.

Nach altem brauch bey den auffgerichteten gymnasiis pflegt man nach verloffenem ihar unnd nach gehaltener etwan comoedien den fleisigsten unnd gelehrsten studenten praemiola auszutheilen, damit also die liebe iugent aufs new auffgemundert und zum newen fleiss angesporet werde. Also hat es auch unserem newen gymnasio auff diss ihar wollen belieben, das wir gedacht nach gespilter comoedien von dem heiligen Valentino als Elsases stuffts sonderbaren patronen die iunge fleisige studenten zugleich mit zehen praemiolis oder büchlein zu begeben; welches aber, weil es durch unsers gymnasii oder schülen grossgunstige benefactoren und freygebige patronen gescheen pflegt, unnd aber wir ewere weissheiten billig darfur erkennen sollen und müssen,

Digitized by Google

ist dan also unser aller in nahm des gymnasii alhier verwesenen und professoren hochfleissiges bitten, es wollen uns ew. weissheiten diese erste unnd newe wolthatt zu ehren lassen gereichen unnd die praemiola oder zehen buchlein aus lauter frey und guthertzigkeit dem gymnasio fur dissmall steuren und mittheilen. Dessen sich dan hernacher das gymnasium bey der gantzen burgerschafft wirt wissen zu rühmen unnd auch E. W. mit grossen und schuldigen danck bey guter geleggenheit wiederumb vergelten. Geben 13 septembris anno 1624.

E. E. W. W. dienstwilligste praefectus unnd professores des gymnasii Selestadiensis.

Kanzleivermerk:

Begehren h. P. praefecti et professorum huius gymnasii wegen gutwilligen ertheilung etlicher praemiola in bichlen zu nechst vorstendem assens der studenten.

Dem M.(eister) zugestelt den 14. 7bris anno 1624 und darauff die verwilligung ervolgt.

Or.-Brief. 2°.

7. Schulpreise für 1778.

26. 7bre 1778: Memoire der überliefferten 20 praemia für das jahr 1778, wie folget.

	fl.	s.
Manuale Oberhauser in 4.	4	—
Amoenitates litter. Friburg. in 8. p. 1	1	10
Ciceronis epist. in 8.	1	10
Cornelii Nepotis vitae excell. imperat. explanat. in 8. . .	2	—
Amoenitates litter. p. 3	1	10
Elementa orat. in 8.	1	10
Curtii historia in 8.	1	10
Phraseologia Wagneri in 4.	4	—
Lateinische Sprachkunst in 8.	3	10
Quintilii instit. orat. a Carolo Collin in 8.	3	—
Idem liber, sed tomus secundus	—	—
Chrestomathia in 8.	1	10
Cornelius Nepos in 12.	—	12
Martini exercitat. de lege naturae in 4.	2	10
Die lateinische Sprachkunst in 8.	1	10
Cornelius Nepos in 8.	2	—
Velleius Paterculus in 8.	1	10
Chrestomathia latina in 8.	1	10
Selecta carmina in 12.	—	12
Summa	39	4
Für den einband wie jährlich für die 20 bücher . . .	20	
	59	4

Heinrich Bruno pere
buchbinder.

Digitized by Google

Le soussigné certifie le present memoire veritable.
Schlestatt den 25. Sept. 1778.

P. Mansuet Stephan recolet
praef. des classes.

Original-Rechnung, 1 Bl. 2°. Beigeheftet eine Rechnung vom 25. Jan. 1778:

Fournis par ordre de Monsieur le Bourguemaitre Zetti pour le compte de la ville 5 aunes de rubans moiré large pour les croix des ecoliers à 16 sols = 4 ℔. Pour Antoine Plagnat.

8. Schulpreise für 1789.

Les Messieurs du Magistrat de la Ville de Selestat sont priés d'accorder une ordonance pour pouvoir toucher la somme de 60 livres pour payer les prix des basses classes pour l'année 1789.

Liste des pries.

Catechisme historique	1	volume.
Livre facile pour apprendre l'arithmetique de soi même	1	. .
Les offices de Ciceron	1	. .
Essai sur l'apocalypse	1	. .
Instructions chretiennes pour les jeunes gens	1	. .
Cours de geographie	1	. .
La decouverte de l'Amerique	1	. .
Les avantures de Telemaque	1	. .
La civilité moderne	1	. .
Flos latinitatis	1	. .
Indiculus universalis	1	. .
Kron der Geographie	1	. .
Benennung der Hauptding der Welt	1	. .
Terminologietechnisches Wörterbuch	1	. .
Von der Electric	2	. .
Beschreibung des Elsas	1	. .
Trauerlieder des P. Ovidius	1	. .
Biblische Geschichten	1	. .

Selestat ce 11e aoust 1789.

F. Tranquille Recollet
prefet de basses classes.

Original-Liste, ein Bl. 2°.

Digitized by Google

19.

Zum Gedächtnis des am 31. März 1901 verstorbenen ersten Vorsitzenden der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Bernhard Schwalbe.

Bernhard Schwalbe ist es nur kurze Zeit vergönnt gewesen, das Amt eines ersten Vorsitzenden unserer Gesellschaft zu führen. Als Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Münch aus Gesundheitsrücksichten den Vorsitz im Vorstand unserer Gesellschaft im Herbst 1900 niederlegte, liess sich Schwalbe trotz seiner schon überstarken Belastung mit Geschäften aller Art durch die Bitten der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmen, unserer Gesellschaft und den von ihr verfolgten Zielen zu Liebe auch dieses an Verantwortlichkeit und Arbeit reiche Amt zu übernehmen. Wie er aber durch seine Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft seit ihrer Begründung und durch sein warmes und erfolgreiches Eintreten für die Bewilligung einer Reichssubvention als Mitglied des Vorstandes sein lebhaftes Interesse und sein volles Verständnis für unsere Bestrebungen an den Tag gelegt hatte, so ist er auch als 1. Vorsitzender der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte dadurch ein treuer Förderer derselben geworden, dass er in die durch Gewährung der Reichssubvention geschaffenen neuen Verhältnisse Ordnung und Stetigkeit zu bringen sich bemühte. In der Geschichte unserer Gesellschaft wird Bernhard Schwalbe unvergessen bleiben.

Sein Lebensgang war in kurzen Zügen folgender. Bernhard Schwalbe stammte wie der mit ihm durch Freundschaft verbundene, nun auch heimgegangene preussische Kultusminister Bosse aus der Geburtsstadt Klopstocks und Karl Ritters, aus Quedlinburg am Harz, wo seine Familie seit Anfang des 17. Jahrhunderts ansässig und angesehen war. Am 23. Okto-

Digitized by Google

ber 1841 als der Sohn eines tüchtigen und beliebten praktischen Arztes geboren, verblieb er in seiner Vaterstadt, als nach dem frühen Tode seines Vaters seine Mutter ihren Wohnsitz nach dem nahegelegenen Thale verlegte, und besuchte in Quedlinburg das Gymnasium. Die Lage des Geburtsortes und die Schicksale seiner Jugend waren in hervorragender Weise geeignet, zwei hervorstechende Eigenschaften seines Wesens, seine Vorliebe für eine verständnisvolle und eingehende Betrachtung der Natur und seine Neigung zum selbständigen Handeln, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen. 18½ Jahr alt verliess er das Gymnasium mit einem glänzenden Reifezeugnis und wandte sich in Bonn, Zürich und Berlin vorwiegend dem Studium der Naturwissenschaften, daneben dem der Mathematik und neueren Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) zu. 1863 wurde er in Berlin Assistent des berühmten Chemikers Heinrich Rose und fasste den Plan, sich der akademischen Laufbahn zu widmen. Von dieser Absicht kam er jedoch — vielleicht durch den im Januar 1864 erfolgten Tod Roses — bald zurück und legte Ostern 1864 das Oberlehrerexamen mit Auszeichnung ab, ging zwar während des Sommers noch einmal als Assistent zu Wislicenus in Zürich, trat aber im Herbst desselben Jahres als Probekandidat bei der Königlichen Realschule zu Berlin (dem heutigen Kaiser-Wilhelms-Realgymnasium) ein und entschied sich damit endgültig für den Lehrerberuf. Während seines Probejahres erwarb er sich in Jena auf Grund einer botanischen Dissertation die philosophische Doktorwürde und wurde am 1. Oktober 1865 als ordentlicher Lehrer an der Kgl. Realschule angestellt. Hier wirkte er bis zum Herbst 1879, wo er zum Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums (damals Realschule) als Nachfolger Kleibers berufen wurde. Während des ersten Jahres seines Direktorates hat der Unterzeichnete unter ihm als junger Lehrer gearbeitet und seine Klugheit und Besonnenheit, sein grosses organisatorisches Geschick, seine unübertroffene Pflichttreue und seine ausserordentliche Arbeitslust bewundern und ihn als kraftvollen Charakter und als eine trotz äusserlicher Kühle wohlwollende, ja herzenswarme Persönlichkeit verehren gelernt. Bis zu seinem Hinscheiden leitete er diese Anstalt. Am 30. März d. J. entliess er, ohne zu ahnen, wie nahe ihm sein Ende, mit bewegten Worten die Abiturienten und nahm herzlichen Abschied von dem Lehrerkollegium und den Schülern der von ihm geleiteten Anstalt in der frohen Hoffnung,

Digitized by Google

mit dem übernächsten Tage in den weiteren Wirkungskreis eines Stadtschulrats von Berlin einzutreten. Aber schon am nächsten Tag entriss ihn ein unerwarteter Tod seiner Familie, seiner Wissenschaft und den weiten Kreisen derer, mit denen und für die er in rastloser Thätigkeit gearbeitet hatte.

Es ist hier nicht die Stelle, auf dieses umfassende Wirken Schwalbes näher einzugehen; eine ganz summarische Aufzählung muss genügen.

Als Gelehrter hat sich Schwalbe um die Herausgabe der „Fortschritte der Physik" grosse Verdienste erworben und an den Vorbereitungen für die mit Unterstützung des Reiches zu unternehmende Herstellung eines internationalen wissenschaftlichen Katalogs für die Naturwissenschaften eifrigen Anteil genommen. Eigene Untersuchungen hat er über Eishöhlen und Eislöcher, über das Nordlicht, über Wetter und Wetteraberglauben und über die Gletscher des Kaukasus veröffentlicht. Ferner verfasste er ein übersichtliches Lehrbuch der Geologie, bearbeitete Schödlers Buch der Natur und wirkte bei der Herausgabe von Diesterwegs populärer Himmelskunde mit. In dem seit Jahrzehnten geführten Kampfe um die Gleichberechtigung der Naturwissenschaften mit den Sprachen in unserm Bildungs- und Unterrichtswesen war Schwalbe einer der Führer, und es erfüllte ihn mit grosser Genugthuung, dass die von ihm vertretene Auffassung siegreich sich Bahn brach.

Als praktischer Schulmann hat Schwalbe an der von ihm geleiteten Anstalt sich besonders um die Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts und seiner Methode bemüht und mustergültige Einrichtungen geschaffen; bei der Leitung des mit dem Dorotheenstädischen Realgymnasium verbundenen pädagogischen Seminars hat er die ihm eigene Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit in vollem Masse bethätigt. Auch ausserhalb seiner Anstalt trat er für die Hebung des naturwissenschaftlichen Unterrichts und zwar ebenso an den höheren wie an den Volksschulen ein. Hauptsächlich seinen Bemühungen ist es zu verdanken, dass das preussische Unterrichtsministerium 1891 die naturwissenschaftlichen Ferienkurse für die ausserhalb Berlins thätigen preussischen Lehrer der Naturwissenschaften an höheren Lehranstalten einrichtete, dass die städtischen Behörden Berlins entsprechende Mittel zu Kursen für Berliner Lehrer in den Etat einsetzten und dass endlich in den Räumen der alten Urania in der Invalidenstrasse zu Berlin ein Institut gegründet wurde,

Digitized by Google

welches der experimentellen Ausbildung der Lehrer der Naturwissenschaften zu dienen bestimmt ist. In gleichem Sinne wirkte er als Mitglied des Vereins für die Förderung des physikalischen Unterrichts und des deutschen Vereins zur Förderung des Unterrichts in der Mathematik und den Naturwissenschaften, wie er auch bei der Gründung und Herausgabe der Zeitschrift für den physikalischen und chemischen Unterricht sich als thatkräftiger Helfer erwies. — Auch die allgemeinen Interessen des höheren Lehrerstandes hat er als Mitglied und zeitweiliger Ordner der Berliner Gymnasiallehrer-Gesellschaft, als Mitglied des Vereins von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten und als Mitglied des Vorstandes der Unterstützungskasse der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg zu fördern mit Erfolg sich bemüht. Das Ansehen, welches er bei der obersten Unterrichtsbehörde Preussens genoss, kam dadurch zum Ausdruck, dass diese mehrfach seine Dienste für Gutachten und Denkschriften in Anspruch nahm und ihn gegen Ende seiner Thätigkeit als Direktor durch Ernennung zum Geh. Regierungsrat ehrte. Zur Hebung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an den Volksschulen hat Schwalbe jahrelang im Berliner Lehrerverein chemische und physikalische Vorlesungen gehalten und ist als Mitglied des Kuratoriums für die wissenschaftlichen Vorlesungen des Berliner Lehrervereins warm für die Weiterbildung der Volksschullehrer eingetreten. So war er auch wohlgeeignet, als Examinator bei der Prüfung für Rektoren und Mittelschullehrer zu wirken.

Auch auf das Fortbildungsschulwesen und die allgemeinen Bildungsbestrebungen erstreckte sich Schwalbes umfassendes Wirken. So leitete er die städtische Fortbildungsanstalt für junge Männer im Dorotheenstädtischen Realgymnasium und die vom Kaufmännischen Hilfsverein für weibliche Angestellte ins Leben gerufene Kaufmännische Fortbildungsanstalt und Handelsschule für junge Mädchen, der er gleichfalls mit Zustimmung des Magistrats im Dorotheenstädtischen Realgymnasium Unterkunft gewährte. Ingleichen war er Mitglied des Kuratoriums des Wissenschaftlichen Centralvereins und der Humboldtakademie und Mitglied des Centralausschusses der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung; ferner gehörte er zum Vorstande des Vereins für volkstümliche Naturkunde und des Vereins für gesundheitsmässige Erziehung der Jugend.

Endlich entfaltete Schwalbe auch als Berliner Stadtverord-

Digitized by Google

neter eine unermüdliche Thätigkeit. In seiner Zugehörigkeit zu den Ausschüssen für die Anstellung und Pensionierung von besoldeten Gemeindebeamten und Lehrern, dem Kuratorium der Handwerkerschule und Baugewerkschule, der Direktion des Märkischen Provinzial-Museums und der Verkehrsdeputation spiegelt sich das Ansehen, das er in der Stadtverordneten-Versammlung genoss und das er durch seine Umsicht, seine Erfahrung und seine unvergleichliche Arbeitskraft vollauf rechtfertigte.

Nur kurze Zeit hat er unsere Gesellschaft geleitet und nur einen winzigen Teil seiner unvergleichlichen Kraft ihr gewidmet, aber doch folgt ihm unser Gedenken und unser Dank bis über das Grab hinaus.

L. H. Fischer.

Digitized by Google

Geschäftlicher Teil.

Mitteilungen aus den Gruppen der Gesellschaft.

Die Gruppe Elsass-Lothringen.

Die fortwährenden Bemühungen der Schriftleitung, in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und preussischen Provinzen Gruppen zu bilden, die sich die Pflege der heimatlichen und lokalen Schulgeschichte angelegen sein lassen, haben jetzt auch in den Reichslanden einen Erfolg gehabt. Nachdem wiederholte frühere Verhandlungen mit reichsländischen Gelehrten und Schulmännern zu keinem Ziele geführt hatten, ist es vor kurzem dem thatkräftigen Vorgehen einiger in Strassburg wohnhaften Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere des Herrn Prof. Dr. Knod, gelungen, eine Anzahl Freunde erziehungsgeschichtlicher Forschung in Elsass-Lothringen zu dem gedachten Zwecke zu vereinigen. Zunächst wurde ein provisorisches Kuratorium gebildet, in das die nachstehenden Herren eintraten:

Ministerialrat Dr. Albrecht in Strassburg; Prof. Dr. Albrecht in Colmar; Oberlehrer Dr. von Borries in Strassburg; Prof. Dr. Bour in Metz; Prof. Dr. Faber in Mülhausen; Abbé Dr. Gény, Stadtbibliothekar in Schlettstadt; Dr. Kahl, Seminardirektor in Pfalzburg; Prof. Dr. Knod in Strassburg; Gymn.-Dir. D. Lempfried in Hagenau; Prof. Dr. E. Müller in Strassburg; Reg.- und Schulrat Renand in Colmar; Oberlehrer Abbé Stocker in Strassburg; Gymn.-Dir. Dr. Veil in Strassburg; Prof. Dr. Wiegand, Kais. Archivdir. in Strassburg; Dr. Winckelmann, Stadtarchivar in Strassburg; Prof. Dr. Windelband in Strassburg; Dr. Wolfrum, Kais. Archivdir. in Metz; Prof. Dr. Ziegler in Strassburg.

Am 24. Juli d. J. fand im Empfangssaale des Lyceums zu Strassburg die konstituierende Versammlung statt. Prof. Dr. Knod eröffnete die Versammlung mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Aufgaben der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ und berichtete über den bisherigen Erfolg seiner Werbungen für die elsass-lothringische Gruppe.

Digitized by Google

Darauf schritt man zur Wahl des Vorstandes. Auf Vorschlag Knods wurden gewählt:

Ministerialrat Dr. Albrecht zum ersten Vorsitzenden,
Dir. Dr. Veil und Prof. Dr. Knod zu stellvertretenden Vorsitzenden,
Dr. von Borries zum Schriftführer,
Abbé Stocker zum Kassenwart.

Der Aufforderung des neuen Vorsitzenden entsprechend, setzte Prof. Dr. Knod sodann noch kurz auseinander, welches die nächsten Aufgaben für die neue Gruppe sein würden, unter denen er in erster Linie eine kritische Sammlung und Herausgabe der elsass-lothringischen Schulordnungen und eine Bibliographie der zur Schul- und Erziehungsgeschichte von Elsass-Lothringen veröffentlichten Arbeiten hervorhob. Eine weitere Erörterung der wissenschaftlichen Ziele wurde jedoch vertagt bis zur definitiven Konstituierung der Gruppe mit dem Beginn des Jahres 1902. Prof. Dr. Knod gab endlich noch einige Aufklärungen über das Verhältnis der territorialen Gruppen der Gesellschaft zu der Centralstelle in Berlin, woran sich eine längere Debatte knüpfte.

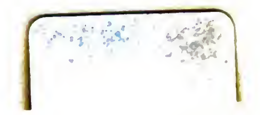
Als die erste Frucht ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit konnte die Gruppe Elsass-Lothringen, obwohl erst in der Bildung begriffen, bereits die vorliegenden „Beiträge“ herausgeben, eine Leistung, die gewiss zu den besten Hoffnungen für ihre Zukunft berechtigt.

Digitized by Google

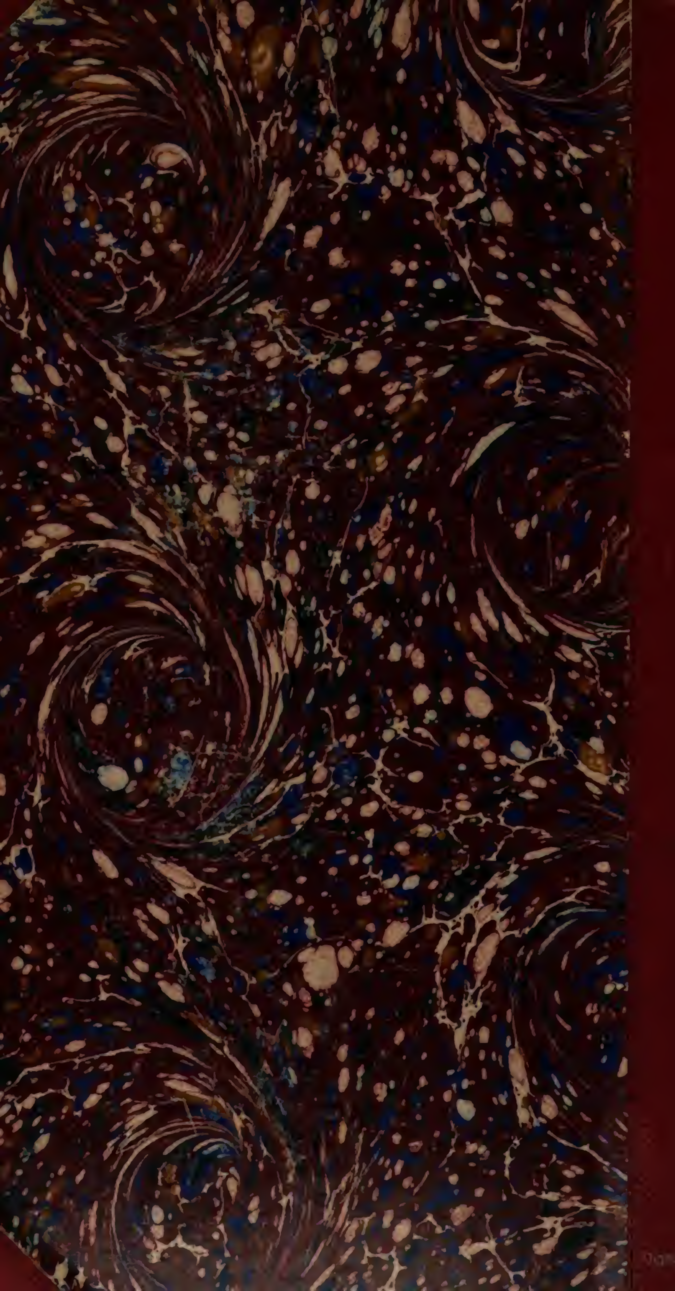
Digitized by Google



3 2044 025 668



Digitized by Google



Digitized by Google